Ger 45.1.12

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

Digitized by Google

Digitized by Google

Ger 45.1.12

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

Digitized by Google

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen

für

das Jahr 1863.

Neue Folge.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Glückstadt.

Gedruckt bei W. Augustin.

Digitized by Google

Ger 45.1.12

23.91
Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

1. Stück. — Den 5. Januar 1865.

Entscheidungen.

Im unbedingten Mandatsproceß ist nach Ablauf der vierwöchigen Frist die Vorschützung später entstandener Einreden unter der Voraussetzung ihrer Liquidität gestattet. — Die mehrfache Annahme der vertragsmäßigen Zinsen eines gekündigten Capitals enthält dann keinen Verzicht des Gläubigers auf die aus der Kündigung ihm erwachsenen Rechte, wenn das Capital bereits eingeklagt und der Schuldner zur Zahlung verurtheilt worden ist.

In Sachen der Wittwe Elisabeth Classen, geb. Wille, c. cur. in Wandsbeck und ihrer drei Kinder, der Johanna Francisca Classen c. cur. daselbst, des Franz Friedrich Classen in Hamburg und des Johannes Christian Classen in Avoca, als legitimirter Erben des wailand Eingesessenen Johann Daniel Classen in Wandsbeck, Imploranten, jetzt Supplicanten,

wider

den Eingesessenen Fr. Ockershausen daselbst, Imploraten, jetzt Supplicaten,

in pcto. deb. liquidi 800 ℛ und pro resto 1619 ℛ 88 ß R.-M., jetzt ctr. decretum des Wandsbecker Justitiariats vom 15./20. März d. J.,

ergeben die Acten:

Auf Antrag der Imploranten hat das Wandsbecker Justitiariat unterm 19. Septbr. 1860 zwei unbedingte Mandate wider den Imploraten erlassen auf Auszahlung zweier in seiner Wandsbecker Besitzung radicirter dem Erblasser der Imploranten verschriebener Capitalien von resp. 2686 ℛ 55 3/8 ß und 800 ℛ R.-M. nebst 4 pCt. Zinsen bis zur Insinuation des Mandats und von da an bis zur Zahlung mit 5 pCt. laufenden Verzugszinsen und auf Erstattung der Kosten.

Auf ferneres Anhalten der Imploranten sind wider den Imploraten am 23. October j. J. zwei geschärfte Mandate unter Androhung der Pfändung erlassen. In einer vom 25. Novbr. 1861 datirten Eingabe haben die Imploranten darauf vorstellen lassen, daß der Implorat den geschärften Mandaten nur theilweise durch eine Abschlagszahlung auf das Capital von 1066 ℛ 64 ß nebst Kosten und Zinsen nachgekommen sei, wobei implorantischer Mandatar in einer dem Imploraten behändigten Empfangsbescheinigung ausdrücklich den obwaltenden status causæ mit specieller Beziehung auf die angedrohte Pfändung hinsichtlich des verbleibenden Restes reservirt habe. Implorat habe seine Zusicherungen fernerer Zahlungen unerfüllt gelassen, weshalb Imploranten bäten, die angedrohte Pfändung wider den Imploraten zu erkennen und auf die libellirten Beträge von 800 ℛ und pro resto 1619 ℛ 88 ß nebst Kosten zu vollziehen.

In Uebereinstimmung mit diesem Antrage ist unterm 29. Novbr. 1861 die Pfändung erkannt und am 5. Decbr. vollzogen worden, worauf die Imploranten

Digitized by Google

durch Eingabe vom 17. Januar d. J. den Verkauf der Pfandsachen impetrirt haben. Damit in Uebereinstimmung ist am 20. j. M. erkannt.

Dawider ist der Implorat unterm 4. Febr. d. J. mit einer Protestation beim Justitiariate eingekommen. Er hat vorgebracht:

Auf die eingeklagten Capitalien sei seiner Zeit, wie auch von den Imploranten zugegeben werde, die Summe von 1066⅔ ℔ nebst Zinsen und Kosten berichtigt. Die Zahlung der 1066⅔ ℔ sei gerichtsnotorischermaaßen im November 1860 beschafft. Die Imploranten hätten selbst und zwar auf dem Gerichte die Zahlung in Empfang genommen und darüber im Schuld- und Pfandprotocoll quittirt. Es beruhe daher auf einem Irrthum, wenn behauptet werde, daß der Mandatar der Imploranten in einer Empfangsbescheinigung ausdrücklich den status causæ reservirt habe. Für das nach Abzug der Abschlagszahlung verbleibende Restcapital von zusammen 2419 ℔ 88 ß seien die vertragsmäßigen am 1. Mai und 1. November fällig gewordenen Zinsen von dem Imploraten an die Imploranten berichtigt worden. Dieses ergebe sich liquide aus den angelegten Zinsquittungen.

Bekanntlich sei die Kündigung eines fälligen Capitals von Neuem erforderlich, wenn später Zinsen angenommen würden, und dabei sei es einerlei, ob das fällige Capital eingeklagt sei oder nicht, denn in der Annahme der Zinsen liege ein Verzicht auf die aus der Fälligkeit des Capitals erwachsenen Rechte.

Den Imploranten obstire daher in Beziehung auf den ausgebrachten Pfandbefehl die Einrede der Sub- und Obreption und indem er außergerichtliche Versprechungen wegen Ausbezahlung des Capitalrestes in Abrede stelle, bitte er, das Pfändungsdecret vom 29. Novbr. / 5. Decbr. v. J. und die vorgenomme Pfändung sowie das den Verkauf der gepfändeten Sachen verfügende Decret vom 20./23. Januar d. J. aufzuheben, unter Verurtheilung der Imploranten in die erwachsenen Kosten.

In der darüber eingezogenen Erklärung haben Imploranten vorgebracht:

1) Wenn Implorat auf Grund neuer Thatsachen Einreden gegen die Pfändung hätte vorbringen wollen, so hätte er dieses mindestens innerhalb der 6wöchigen Einlösungsfrist thun müssen; nach Ablauf derselben und verfügtem Verkauf des Pfandguts komme er damit zu spät;

2) es mangle der Einrede die genügende Begründung, indem

a. die producirten Zinsquittungen nur von einzelnen Litisconsorten ausgestellt seien, die ohne specielle Vollmacht ihre Theilnehmer nicht obligiren könnten,

b. vom 20. September 1860 an in Gemäßheit der Mandate 5 % Zinsen zu bezahlen seien, die Quittungen sich also nur auf einen Theil dieser Zinsen bezögen, ohne daß ein Verzicht auf den Rest darin enthalten sei,

c. in Fällen, wo das gekündigte Capital nebst Zinsen bereits gerichtlich eingeklagt sei, aus der späteren Zinsannahme ein Verzicht auf die Kündigung sich nicht ergebe, und

d. die jenseits angezogene Präsumtion nur dann practische Anerkennung finde, wenn aus den begleitenden Umständen, als der mehrjährigen Annahme späterer Zinsen oder sonstigen concludenten Handlungen, ein Consens der Gläubiger in eine Wiederaufhebung der Kündigung als unzweifelhaft gefolgert werden könne;

3) der Concipient, als alleiniger Mandatar sämmtlicher Litisconsorten, habe, wie erwähnt, bei Ausstellung der Empfangsbescheinigung über die Zahlung vom 27. November 1860 den status causæ ausdrücklich reservirt und müsse die eidliche Edition der Reservation für den Fall beantragen, daß die Irrelevanz jener Quittungen der einzelnen Litisconsorten nicht anerkannt werden sollte.

Nachdem noch eine fernere Erklärung des Imploraten eingezogen, in welcher bemerkt ist, daß die Zahlung der vertragsmäßigen Zinsen allerdings nur an einzelne Litisconsorten erfolgt, indeß in dem Verkaufsantrage von den sämmtlichen Litisconsorten als gehörig beschafft anerkannt sei, daß die Zahlung der 1066⅔ ℔, wie der angelegte Protocollextract ergebe, an die Partei selbst erfolgt und von ihr darüber unbedingt quittirt sei und daß er gegen die Zulässigkeit des Editionseides protestire, hat das Justitiariat unterm 15. März d. J. das Pfändungsdecret vom $\frac{29. \text{ November}}{5. \text{ December}}$ die darnach vorgenommene Pfändung so wie das den Verkauf der Pfandsachen verfügende Decret vom 20./23.

Digitized by Google

Januar d. J. aufgehoben und die Imploranten zur Kostenerstattung verurtheilt. *)

Dagegen haben Imploranten hierher supplicirt und sich darüber beschwert:

1) daß nicht unter Enthörung des Imploraten mit seinen Einreden der sistirte Verkauf der Pfandsachen aufs Neue decretirt worden, ref. exp.;
2) event. daß nicht wenigstens dem Imploraten zuvor die eidliche Edition des ihm unterm 27. November 1860 vom Mandatar der Imploranten behändigten à Conto Quittung auferlegt worden.

Nach eingezogener Gegenerklärung frägt es sich, ob diese Beschwerden begründet sind.

In Erwägung nun, daß auch nach Ablauf der vierwöchigen Frist des ersten Mandats diejenigen liquiden Einreden im Mandatsproceß mit Erfolg vor-

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß zur Vorbringung von Einreden gegen die Statthaftigkeit eines eingeleiteten Executionsverfahrens keine bestimmte Frist normirt ist und daß diese daher so lange zugelassen werden müssen, als die Integrität der Sache vorhanden ist, dieselbst auch die Integrität erst durch den Verkauf der Pfandsachen aufgehoben wird, die vor dem Verkauf eingebrachten Einreden des Imploraten nicht ausgeschlossen erachtet werden können; und

in Erwägung, daß die nachgewiesene und gerichtsnotorische am 26. November 1860 von den Imploranten ohne Vorbehalt geschehene Empfangnahme einer ihnen von dem Imploraten geleisteten Abschlagszahlung von 1066 zł 64 β, so wie die später wiederholte und gleichfalls vorbehaltslose Annahme der vertragsmäßigen 4procentigen Zinsen für die ganze Restschuld und endlich in Verbindung hiermit die über ein Jahr fortgesetzte Unterlassung weiterer gerichtlicher Schritte gegen den Imploraten entschieden ein Abgehen der Imploranten von der Fälligkeit des Capitals und der mora des Schuldners, so wie ihren Willen beurkunden, Letzterem das schuldig gebliebene Restcapital gegen Entrichtung der stipulirten Zinsen bis weiter zu belassen; bei so bewandten Umständen es aber den Imploranten nicht mehr freistehen kann, auf das frühere gerichtliche Verfahren zu recurriren und dieses zur Folge zu ziehen, es vielmehr ihnen obgelegen hätte, dem Imploraten von Neuem das Capital zu kündigen, um die durch ihre Handlungen aufgehobene Fälligkeit wieder eintreten zu lassen; und

in Erwägung, daß die Moniturен der Imploranten, daß nämlich die Zinszahlungen nicht von ihnen Allen, sondern nur von Einzelnen angenommen worden seien und daß dieselben nicht den Betrag der durch die früheren Mandate zuerkannten Verzugszinsen erfüllten — für unzutreffend erachtet werden müssen, da der Verzicht auf letztere durch die ohne Reservation geschehene Annahme der obligationsmäßigen Zinsen bündigst ausgesprochen ist und der Gläubiger sich nicht hinterher auf Rechte aus der mora des Schuldners berufen kann, wenn er selber durch seine eignen Handlungen purgirt hat, und da ferner von den Imploranten durch die Gutbringung der von dem Imploraten an Einige von ihnen bezahlten vertragsmäßigen Zinsen anerkannt ist, daß die Zahlung so angesehen werden

solle, als wenn sie an Alle geleistet worden sei, sie auch, indem sie diese Zahlung überhaupt haben gelten lassen, verpflichtet sind, dieselbe so gelten zu lassen, wie sie geleistet und angenommen worden ist, mithin kein Recht haben, sie ex post als Theilzahlung von Verzugszinsen zu behandeln, als welche sie weder gezahlt noch empfangen sind; und

in weiterer Erwägung, daß, wenn auch solche Anerkennung nicht vorläge und nur Einigen der Imploranten entgegenstände, daß sie wiederholt die vertragsmäßigen Zinsen ohne Vorbehalt angenommen und dafür pure quittirt hätten, dies schon genügen müßte, die impetrirte Pfändung als unstatthaft erscheinen zu lassen, indem das Wesentliche des Litisconsortium eben in der Gemeinschaftlichkeit des Verfahrens besteht und es ein Widerspruch sein würde, dieses in verschiedener Weise zu statuiren, so lange die Vereinigung der Streitgenossen und ein gemeinsames procedere stattfindet; und

in weiterer Erwägung, daß es auf die von den Imploranten beigebrachte Bescheinigung ihres Mandatars und die behaupteter Maaßen darin ausgesprochene Reservirung des status causae überall nicht weiter ankommen kann, weil durch die eignen Handlungen der Imploranten jedenfalls die Wirksamkeit eines solchen Reservats aufgehoben sein würde, und daß demzufolge die von dem Imploraten vorgeschützte Einrede der Sub- und Obreption für begründet erachtet werden mußte, da es dem impetrirten Pfändungsverfahren, zumal da Imploral bei Vollziehung der Pfändung dagegen seinen Widerspruch erklärt hat, an den erforderlichen Voraussetzungen fehlt.

Digitized by Google

gebracht werden können, welche erst nach Ablauf des ersten Mandats existent geworden sind,

cf. S. H. Anzeigen, 1840, S. 366,
1841, S. 166,

und daß die Erhebung dieser Einreden auf ein bestimmtes Stadium des Processes gesetzlich nicht beschränkt ist, daher die im vorliegenden Falle erhobene Einrede mit gleichem Erfolg nach Ablauf der zur Einlösung der gepfändeten Sachen vorgeschriebenen Frist, als während dieser Frist, vorgeschützt werden konnte;

in Erwägung, daß aus der vorbehaltlosen Empfangnahme eines Theils des eingeklagten Capitals ein Verzicht auf die vorgenommene Kündigung nicht gefolgert werden kann, indem die Imploranten, wenn sie gleich zur Annahme einer Theilzahlung nicht verpflichtet waren, durch dieselbe doch nur von ihrem Rechte Gebrauch machten und kein Grund vorliegt, weshalb dadurch ihr Verhältniß zum Imploraten in Beziehung auf die rückständige Schuld verändert werden sollte;

in Erwägung, daß aus der mehrfachen Annahme vertragsmäßiger Zinsen von einem gekündigten Capital, nachdem dasselbe fällig geworden, wie solches bereits mehrfach entschieden ist, darauf geschlossen werden muß, daß der Creditor auf seine aus der Kündigung sich ergebenden Rechte Verzicht geleistet hat, daß dieser Schluß aber nicht zutrifft, wenn der Creditor das fällige Capital bereits eingeklagt hat und der Schuldner zur Zahlung verurtheilt worden ist, indem alsdann die Sache bereits in ein anderes, dem Creditor weitergehende Rechte gewährendes Stadium getreten ist und daher zunächst nur auf seine Absicht geschlossen werden kann, dem Gegner zur Erfüllung des Erkenntnisses eine weitere Frist zu gewähren, nicht aber auf die Folgen eines ihm günstigen Erkenntnisses zu verzichten; und

in Erwägung, daß solchemnach die erste Beschwerde begründet ist,

wird auf die am 22. April d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift, nach eingezogener Gegenerklärung, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß, unter Aufhebung des vom Wandsbecker Justitiariat unterm 15./20. März d. J. abgegebenen Erkenntnisses, Implorat mit seinen Einreden abzuweisen und nunmehr zum Verkauf der gepfändeten Sachen zu schreiten. Unter Compensation sämmtlicher durch den Incidentstreit erwachsenen Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 20. November 1862.

Wechsel einer Firma. — Bei einer offenen Handelsgesellschaft ist jeder Theilnehmer an derselben berechtigt, durch den Gebrauch der Firma die Gesellschaft zu verpflichten.

In Sachen des Buchdruckereibesitzers Petersen sen., in Firma Petersen & Sohn, in Rendsburg, Beklagten, Supplicanten,

wider

den Kürschner L. Koh daselbst, Kläger, Supplicaten, in Betreff einer Wechselschuld von 16 ℛ 64 ß R.-M., daher Supplication wider das Erkenntniß des Rendsburger Wechselgerichts vom 1. Februar d. J.,

ergeben die Acten:

Der Kläger hat gegen den Beklagten vor dem Rendsburger Wechselgerichte klagend vorgebracht: der Buchdruckereibesitzer Petersen jun. in Rendsburg habe am 21. August 1859 einen mit der Unterschrift H. Petersen, in Firma Petersen & Sohn, versehenen auf 26 ℛ 64 ß lautenden Wechsel, zahlbar 1 Monat a dato, an den Kläger ausgestellt, auf welchen nach geleistetem Abtrag von 10 ℛ noch 16 ℛ 64 ß restirten. Da nun der jüngere Petersen sich aus Rendsburg fortbegeben habe und die Firma Petersen & Sohn bekanntlich aus zwei Personen, Petersen sen. und Petersen jun., bestehe, so sehe Kläger sich nach fruchtloser Mahnung genöthigt, sein Restguthaben gegen den Mitinhaber und p. t. alleinigen Repräsentanten der schuldnerischen Firma, den Beklagten, geltend zu machen und bitte daher um Termin und Ladung.

In dem zur Verhandlung dieser Sache auf den 1. Februar d. J. anberaumten Termin leugnete der

Digitized by Google

Beklagte, daß der producirte Wechsel von ihm unterschrieben, daß die Schuld für die Firma Petersen & Sohn contrahirt, so wie daß der Wechsel von seinem Sohne für die Firma ausgestellt worden sei, und erbot sich, dies eidlich zu erhärten. Dann schützte er die Einrede der fehlenden Passivlegitimation vor mit dem Bemerken, daß diese liquide aus dem Wechsel selbst hervorgehe, da derselbe von H. Petersen unterschrieben sei und nicht darin stehe, „wir Petersen und Sohn“, sondern „ich, der Buchdruckereibesitzer Petersen“, auch der Zusatz bei der Unterschrift, „in Firma Petersen & Sohn“, nur die Bedeutung haben könne, vor Namenverwechselungen zu schützen. Daß der Sohn des Beklagten unbedingt befugt sei, unter eigner Namensunterschrift Schulden für die Firma zu contrahiren, sei jedenfalls nicht nachgewiesen und mangle es daher dem Wechsel auch in diesem Punkte an der erforderlichen Liquidität.

In der Replik wurde vom Kläger bemerkt: es sei stadt- und gerichtsnotorisch, daß die Firma Petersen & Sohn aus zwei Personen, Petersen dem Vater und Petersen dem Sohn, gebildet werde, daß das von ihnen betriebene Geschäft aus einer Buchdruckerei bestehe und daß sie unter sich mit gleichen Antheilen stünden, den Creditoren gegenüber aber solidarisch hafteten, wie es bei Societätsverhältnissen Regel sei. Es stehe daher dem Vorbringen des Beklagten die replica doli entgegen und zwar mit völliger Liquidität, denn der der Unterschrift des Wechselausstellers hinzugefügte Zusatz, „in Firma Petersen & Sohn“, lasse keinen vernünftigen Zweifel übrig, daß der Wechselaussteller auch wirklich die Firma habe verpflichten wollen. Die vom Beklagten abgegebene Erklärung über die Unterschrift des Wechsels sei schwankend und ungenügend, er werde vielmehr zu beeidigen haben, daß die Unterschrift qu. nicht diejenige seines Sohnes sei.

Nachdem der Beklagte sodann noch in der Duplik im Wesentlichen seinem exceptivischen Vorbringen inhärirt hatte, wurde von dem Wechselgerichte sofort im Termin erkannt:*)

daß Beklagter mit der Einrede der fehlenden Passivlegitimation nicht zu hören sei und daher einen Diffessionseid dahin zu leisten habe:

wie er glaube und dafür halte, daß die Unterschrift des eingeklagten Wechsels, d. d. 21. August 1859, nicht die Unterschrift seines Sohnes H. Petersen sei.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Beklagte hierher supplicirt und eine reformatoria dahin beantragt: daß der Kläger mit seiner unbegründeten Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen sei, unter Verurtheilung in die Kosten der Unterinstanz, d. et m. s., eventuell daß der von ihm zu leistende Diffessionseid dahin zu clausuliren, „daß er den vorliegenden Wechsel nicht unterschrieben, daß die Schuld für die Firma Petersen & Sohn nicht contrahirt und daß der Wechsel von seinem Sohne für die Firma nicht ausgestellt worden sei,“ oder wie er sonst den Acten entsprechend zu fassen sein möchte, unter Aussetzung der Kosten.

Nach eingezogener Erklärung der Gegenpartei steht zur Frage, ob dieser Antrag begründet ist.

In Erwägung nun, daß es nicht zweifelhaft ist, daß der Sohn des Supplicanten bei Ausstellung des

*) Entscheidungsgründe des Erkenntnisses:

In Erwägung, daß es gerichtsnotorisch und auch vom Beklagten nicht geleugnet ist, daß er sowohl

wie sein Sohn H. Petersen die Inhaber der Firma Petersen und Sohn seien; so wie

in Erwägung, daß die einzelnen Inhaber einer Firma dieselbe verpflichten können und für die contrahirten Schulden der Firma solidarisch haften;

in weiterer Erwägung, daß aus dem Zusatz: in Firma Petersen & Sohn, bei der Unterschrift des Wechsels die Absicht des Ausstellers, die Firma zu verpflichten, liquide hervorgeht, daß mithin Beklagter als Mitinhaber der Firma Petersen & Sohn und gegenwärtig alleiniger Vertreter derselben der rechte Beklagte in dieser Sache und sich über die Echtheit der Unterschrift des eingeklagten Wechsels zu erklären hat;

in Erwägung jedoch, daß diese Erklärung, da sie sich nicht auf des Beklagten eigne Unterschrift bezieht und daher, wenn ihm auch die Unterschrift seines Sohnes genügend bekannt sein muß, doch nicht zugleich aus dem Bewußtsein der eignen Handlung hervorgehen kann, nur de credulitate zu verlangen ist, hinfolglich, da Beklagter sich zur eidlichen Diffession der Unterschrift des Wechsels erboten, der von ihm zu leistende Eid nur ein Glaubenseid sein kann.

Digitized by Google

fraglichen Wechsels für die aus ihm und dem Supplicanten bestehende Firma gehandelt, daß er die in dem Wechsel begründete Verpflichtung nicht für sich persönlich, sondern als Mitglied und Mitvertreter der Firma übernommen hat, da eben das Unterzeichnen in Firma die übliche Form des Handelns des einzelnen Handelsgesellschafters für die Firma ist, wie denn auch die in dem Wechsel selbst enthaltene Bezeichnung des Ausstellers als Buchdruckereibesitzers darauf hinweist, daß er gerade in dieser Eigenschaft eine Verpflichtung hat begründen wollen;

in Erwägung, daß die Berufung des Supplicanten auf die mangelnde Berechtigung seines Sohnes zu einer unbedingten Verpflichtung der Firma nicht in Betracht kommen kann, da nach anerkanntem Rechtsgrundsatz des Handelsrechts bei einer offenen Handelsgesellschaft jedem einzelnen Gesellschaftsmitgliede als solchem das Recht zusteht, durch den Gebrauch der Firma die Gesellschaft zu verpflichten, so daß das Gegentheil als singulair erscheint und, um juristisch wirksam zu sein, jedem einzelnen Contrahenten besonders bekannt gemacht werden muß, was jedenfalls in concreto, so viel aus den Anführungen des Supplicanten zu entnehmen, nicht geschehen ist; und

in Erwägung, daß, wenn somit der Sohn des Supplicanten den eingeklagten Wechsel in einer die Firma verpflichtenden Weise ausgestellt hat, es nicht zweifelhaft sein kann, daß der Supplicant gehalten ist, die Unterschrift desselben, falls er die Zahlung verweigert, in der von dem judicium a quo verlangten Weise zu diffitiren,

wird dem Supplicanten auf seine sub præs. den 21. Februar d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die auf 14 ℛ 67 ß bestimmten Kosten der Gegenerklärung binnen 4 Wochen ab ins. zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28. April 1862.

Entscheidungen in Lauenburgischen Sachen

(mitgetheilt von dem Herrn Gerichtshalter Sachau in Ratzeburg).

I.

Anwendbarkeit der L. 2 & 3 C. de quadr. præscr. Privilegia fisci auswärtigen Unterthanen gegenüber.

In Sachen des Erbpachtsmüllers Regenstein zu Brömbsen-Mühle (zum Freistaat Lübeck gehörend), Klägers und Producenten,

wider

den Hufner Johann Rupnau in Bliesterf (Lauenburg), Beklagten und Producten,

wegen Viehtränkens ſ. w. d. a.,

erkannte das adelige Gericht Bliestorf unterm 12. Mai 1859, daß der dem Kläger und Producenten dahin nachgelassene Beweis:

daß und wie weit der bei Bliestorf gelegene Mitteltеich mit Gräſung ihm zur ausschließlichen Nutzung gehöre,

für geführt nicht zu erachten, weil Producent zwar bewiesen, daß ihm sowohl der Mitteltеich im Allgemeinen,

wie insbesondere auch der Gras-, Reth-, Schilf- und Binsenschnitt auf dem Mitteltеich, so weit dessen Wasserspiegel reicht, vom Lübeckischen Fiscus in Erbpacht übertragen werden,

nicht aber auch dargethan habe, daß sein Autor — der Lübeckische Fiscus — selbst Eigenthümer gewesen sei.

Die Bestimmungen des Römischen Rechts,

§ 14 J. de usucap.,

L. 2 & 3 Cod. de quadrien. præscr.,

seien, als Ausfluß der Römischen Staatsverwaltungsprincipien, für die heutigen Rechtsverhältnisse nicht mehr anwendbar,

Erkenntniß des Königl. Oberappellationsgerichts vom 21. November 1846,

(Seufferts Archiv, Bd. V, n. 109),

und selbst wenn ein solches Privilegium des Fiscus noch als zu Recht bestehend angesehen werden müsse, so könne dasselbe doch nur in dem Falle anerkannt

Digitized by Google

werden, wenn Unterthanen eines und deſſelben Landes mit einander litigiren, von denen eine der Parteien ihr Recht von der für beide gemeinſamen Staatsgewalt ableite. Dem Lübeckiſchen Fiscus könne aber den Lauenburgiſchen Landesangehörigen gegenüber dies Vorzugsrecht nicht zuerkannt werden,

cf. Struben, rechtl. Bed., V., Nr. 96 (fiscus jus extra territorium exercere nequit).

Auf hierwider eingelegte Appellation des Producenten erkannte das Königl. Hofgericht des Herzogthums Lauenburg unterm 22. September 1859 — — — —

in Erwägung, daß nach den in L. 2 C. de quadr. præscr. enthaltenen Beſtimmungen demjenigen, welcher eine Berechtigung an einer Sache vom Fiscus erworben hat, eine præsumtio juris et de jure, daß jener zur Uebertragung befugt geweſen, dergeſtalt zur Seite ſteht, daß dem durch dieſelbe etwa Beeinträchtigten lediglich vorbehalten bleibt, desfällige Erſatzanſprüche gegen den Fiscus binnen einer kurzen Verjährungsfriſt zu erheben;

in Erwägung, daß wenngleich die Anwendbarkeit dieſer Römiſchen Ausnahmebeſtimmungen auf Deutſche Verhältniſſe von einigen Rechtslehrern bezweifelt wird, doch die entgegengeſetzte Anſicht gemeinrechtlich faſt allgemein angenommen iſt, auch, eingezogenen Erkundigungen zufolge, für das Lübeckiſche Territorium, in welchem der Mittelteich gelegen iſt, ein Particulargeſetz, durch welches die Anwendung der gedachten Conſtitution ausgeſchloſſen wäre, nicht beſteht, und daß übrigens der Umſtand, daß im vorliegenden Fall der Beklagte kein Lübeckiſcher Unterthan iſt, ebenſowenig dagegen in Betracht kommen kann, weil es ſich hier um dingliche Anſprüche des Beklagten an ein dem Lübeckiſchen Recht unterworfenes Grundſtück handelt;

in Erwägung, daß es aus dieſen Gründen ungerechtfertigt erſcheint, wenn durch den angefochtenen Beſcheid die vom Kläger, jetzigen Appellanten, unternommene Beweisführung deshalb, weil dieſelbe in Betreff der Berechtigung ſeines Autors keine vollſtändige Nachweiſung geliefert hat, für mißlungen erkannt werden iſt, — — —

II.

Die exceptio plurium concumbentium zum Beweis verstellt.

Beklagter hatte in einem Proceß wegen Schwängerung und Alimentation den Beischlaf mit der Klägerin eingeräumt, gleichzeitig aber die Einrede mehrerer Beischläfer vorgebracht und sich darauf berufen, daß Klägerin auch mit dem Bedienten D. concumbirt habe.

Der Unterrichter erkannte Beklagten zu Alimentenbeiträgen und Vergütung für die Wochenbettskosten unbedingt schuldig, ließ ihm jedoch gegen den von Klägerin erhobenen Anspruch auf Vergütung pro defloratione den Beweis frei, daß Klägerin sich auch mit dem Bedienten D. in R. fleischlich vermischt habe. Klägerin appellirte und führte in der Appellationsrechtfertigung aus, wie der exceptio plurium concumbentium überall gar keine rechtliche Wirkung zukomme und daß dieselbe namentlich die Deflorationsansprüche der Geschwängerten nicht elidiren könne, sofern Letztere zum ersten Male geschwängert und bisher unbescholten gewesen sei.

Das Königliche Lauenburgische Hofgericht erkannte unterm 2. April 1856,

in Erwägung, daß die Appellantin sich durch den Bescheid des Gerichts vom 29. Januar d. J. insofern beschwert erachtet, weil dem Beklagten in selbigem der Beweis seiner Einrede: daß Klägerin sich auch mit dem D. in R. fleischlich vermischt habe, zuerkannt worden, indem diese Einrede an sich überall rechtlich nicht begründet, im vorliegenden Fall auch factisch nicht genugsam substantiirt sei;

in Erwägung, daß nach der Praxis die Einrede wider die Satisfactionsklage eines zum ersten Mal geschwängerten und bis dahin unbescholtenen Frauenzimmers, daß dieselbe vor dem mit dem Beklagten verübten Beischlaf mit andern Männern concumbirt habe, als an sich überall nicht rechtlich begründet angenommen wird, und daher insofern in dem angefochtenen Bescheide dem Beklagten ganz allgemein der Beweis, daß Klägerin auch mit dem D. sich fleischlich vermischt habe, zuerkannt ist, die Beschwerde der Appellantin begründet ist;

in Erwägung indeß, daß die Satisfactionsansprüche eines zum ersten Male geschwängerten und bis dahin unbescholtenen Frauenzimmers durch die Einrede des Beklagten, daß dieselbe nach dem mit ihm verübten Beischlaf mit einer anderen Mannsperson fleischlich sich vermischt habe, allerdings elidirt werden, indem in diesem Verhalten der Geschwängerten eine Untreue liegt, welche die Hauptverbindlichkeit des Schwängerers zur Vollziehung der Ehe und somit auch die alternative Verpflichtung desselben zur Entschädigung aufhebt;

in Erwägung, daß Beklagter im vorliegenden Falle diese zuletzt gedachte an sich begründete Einrede vorgeschützt hatte, indem er in seiner Vernehmlassung angegeben hatte, daß er die Klägerin nicht habe ehelichen können, weil dieselbe sich namentlich mit dem D. abgegeben und daß dieser angeblich sie in letzter Zeit vor ihrem Abgange von B. — welcher laut des Klagantrags Michaelis 1855 stattgehabt — noch gut gebraucht habe;

in Erwägung, daß der dem Beklagten auferlegte Beweis auf diese an sich begründete und substantiirte Einrede genauer, als solches geschehen, zu richten gewesen wäre und daher durch das in Abschrift angeschlossene Decret vom heutigen Tage vorliegendes rescriptum de emendando erkannt werden ist,

geben wir

dem Gerichte Bliestorf auf, den angefochtenen Bescheid vom 29. Januar d. J. im zweiten Passus aufzuheben und dahin abzuändern:

> hinsichtlich des Deflorationsanspruchs hat Beklagter seine Einrede: daß die Klägerin nach dem mit ihm verübten Beischlaf bis Michaelis 1855 sich auch mit dem Bedienten D., jetzt zu A., fleischlich vermischt habe, binnen 6 Wochen — — — — — — — — — zu beweisen.

Ratzeburg, den 2. April 1862.

Königl. Hofgericht des Herzogthums Lauenburg.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

2. Stück. — Den 12. Januar 1865.

Entscheidungen.

Die **provocatio ad agendum** hat die Berühmung mit **bestimmten** Ansprüchen zur Voraussetzung; ist ein subsidiaires Rechtsmittel, auch bei der Berühmung mit Eigenthumsansprüchen zulässig, fordert dann aber die Bescheinigung, daß der Provocant sich zur Zeit der Provocation im Besitz des Gegenstandes der Vindication befinde. Die Berühmung braucht nicht vor einem größeren Publikum oder auf eine besonders verletzende und nachtheilige Weise geschehen zu sein. Ob das nur vertheidigungsweise geschehene Behaupten eines Rechts eine **provocatio ad agendum** motivire. — Das Holsteinische Obergericht ist als **forum rei sitæ** für die gegen die Eisenbahngesellschaften zu erhebenden dinglichen Klagen competent.

In Sachen der Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, Provocantin,

gegen

den Magistrat der Stadt Altona, Namens der städtischen Commüne, Provocatin,

wegen berühmter vermeintlicher Eigenthums- und privatrechtlicher Ansprüche an den Dossirungen des Elbberges,

ergeben die Acten:

Die Provocantin hat hieselbst vortellig gemacht: aus einem früheren Proceß, den sie gegen die Provocatin in pcto. actionis negatoriæ geführt, sei es bekannt, daß die Provocantin auf dem abschüssigen und hügeligen Terrain zwischen der Palmaille in Altona und dem Elbufer daselbst nach vorgängiger Expropriation des Grund und Bodens einen colossalen Erdkörper aufgeworfen habe, um auf demselben eine Fahrbahn von der Palmaille bis an das Ende der Elbstraße (Judenthor) einzurichten. Dieser Erdkörper, welcher mit dem Namen des Elbberges bezeichnet werde, sei auf Kosten der Gesellschaft auf dem expropriirten Grund und Boden herstellig gemacht und selbstverständlich Eigenthum seines Schöpfers geworden. Die Fahrstraße, welche auf dem Elbberge hergestellt worden, sei dem Oeffentlichen übergeben, während die Böschungen, die höchst werthvoll und zu Bauplätzen mit großem Nutzen zu verwenden seien, im Besitz und Eigenthum der Gesellschaft verblieben seien. Als im Jahre 1848 die Direction der Gesellschaft einen Theil der Böschungen des Elbberges an einen gewissen Pape als Bauplatz verkauft habe, sei vom Altonaer Magistrat beim Oberpräsidium gegen den bereits unternommenen Bau ein Inhibitorium wegen Ansprüche der Stadt an dem Grund und Boden des Bauplatzes impetrirt worden. Der Magistrat habe dies Inhibitorium demnächst zurückgenommen, jedoch bei allen Ansprüchen an den Platz, worauf der Bau begonnen, verharrend, als von den Böschungen ein fernerer Bauplatz verkauft worden, ebenfalls diesem Bau Hindernisse in den Weg gelegt, was die Eisenbahngesellschaft zur Erhebung der Negatorienklage veranlaßt habe. Da nun aber der Altonaer Magistrat vorgegeben, principaliter aus polizeilichen Gründen und in seiner Eigenschaft als Stadtobrigkeit den Bau verboten zu haben, so sei die Negatorienklage

Digitized by Google

wegen mangelnder Competenz abgewiesen, dieses Erkenntniß auch in höchster Instanz bestätigt worden. Dieser Vertheidigung ungeachtet habe aber die Provocatin von ihren früheren Behauptungen, daß sie Eigenthumsrechte und privatrechtliche Ansprüche an den Dossirungen des Elbberges habe, nicht abgelassen, dieselben vielmehr in ihren Exceptionalien, namentlich in dem § 4 und eben so auch in der beim Oberappellationsgericht eingereichten Gegenerklärung, auf das Nachdrücklichste hervorgehoben. Es liege nun aber der Eisenbahndirection daran, mit der städtischen Commüne darüber endlich aufs Reine zu kommen, ob ihr an den Böschungen Eigenthums- und privatrechtliche Ansprüche, wie sie sich dessen fortwährend berühme, zustehen oder nicht, was sie nur im Wege der Provocation erreichen könne.

Gestützt auf diese Anführungen und unter Bezugnahme auf die der Vorstellung angelegten Actenstücke, so wie auf die Acten des früheren Processes hat Provocantin gebeten, der Provocatin aufzuerlegen, ihre Eigenthums- und privatrechtlichen Ansprüche, welche sie an den Böschungen des Elbberges in Altona zu haben vermeinen, nunmehr binnen 6 Wochen ab ins. sub pœna præclusi et perpetui silentii im geeigneten Wege Rechtens geltend zu machen, unter Vorbehalt der Kosten.

Gegen das diesem Antrage gemäß unterm 29. Novbr. / 8. Decbr. 1858 abgegebene Mandat ist die Provocatin mit Einwendungen eingekommen. Sie opponirt:

1) die Einrede der Dunkelheit.

Die Provocantin stelle ihren Antrag auf Geltendmachung berühmter Eigenthums- und privatrechtlicher Ansprüche und so laute auch das Mandat. Was aber damit habe gemeint sein sollen, sei unklar. Der Satz „Eigenthums- und privatrechtliche Ansprüche" sei, so wie er da stehe, sinnlos. Es müsse entweder heißen privatrechtliche Eigenthumsansprüche oder Eigenthums- und andere privatrechtliche Ansprüche. Nun aber gehe aus den von der Provocantin beigebrachten Bescheinigungen hervor, daß die Provocatin niemals von andern privatrechtlichen Ansprüchen an einen Theil des Grund und Bodens des Elbberges gesprochen. Andere privatrechtliche Ansprüche seien also nicht als berühmt bescheinigt und könnten hinfolglich auch nicht als Gegenstand der provocatio ad agendum angesehen werden. Das Mandat müsse demnach wegen Dunkelheit wieder aufgehoben, event. auf die Eigenthumsansprüche beschränkt werden.

2) Die Einrede des incompetenten Gerichts.

Zwar stellten fast allgemein die Theoretiker den Satz auf, die Provocation sei in foro provocantis anzustellen und regelmäßig treffe dies auch zu, weil regelmäßig das forum provocantis zugleich das Forum der Hauptsache sei. Aber correct sei jener Satz nicht. Die Provocation werde in den Gesetzen als eine präparatorische Procedur angesehen, welche in dem Foro angestellt werden müsse, vor dem Richter, dahin die Sache ordentlich gehöre, vgl. Kammergerichtsordnung von 1555, Th. II § 25. Im vorliegenden Falle nun handle es sich um eine dingliche Klage und hierfür sei nach entschiedener Holsteinischer Praxis das forum rei sitæ ausschließlich competent, Francke, Civilproceß, Bd. I § 55, Paulsen in Richter's Jahrbüchern, 1840, Heft 4. Die Provocation habe daher nur in diesem Foro und mithin, da das fragliche Immobile im Altonaer Jurisdictionsbezirk liege, nur beim Altonaer Oberpräsidium anhängig gemacht werden können.

3) Die Einrede der unzulässigen Provocation.

In Holstein sei es nämlich allgemeinen Rechtens, auch wiederholt in Präjudicaten anerkannt, daß die provocatio ad agendum als subsidiaires Rechtsmittel lediglich dann stattfinde, wenn eine Verbreitung nachtheiliger Gerüchte oder ein Berühmen persönlicher Ansprüche stattgefunden habe, dies Rechtsmittel mithin auf die Behauptung dinglicher Rechte, zu deren Schutz die dinglichen Klagen als die ordentlichen zum Schutz des Eigenthums ausreichenden Klagen erschienen, keine Anwendung leide.

4) Die exceptio sub- et obreptionis.

Die städtische Commüne behaupte, daß der Elbstrand ihr Eigenthum von jeher gewesen und daß ein Theil des Elbberges auf diesem städtischen Grund und Boden aufgeführt sei. Die Eisenbahndirection stelle dies auch gar nicht in Abrede, behaupte aber, diesen Theil des städtischen Areals durch Expropriation zum Eigenthum erworben zu haben, was die Stadtcommüne entschieden leugne. Da nun derjenige, der sein Recht von dem Anderen ableite, diesen nicht zwingen könne, die Nichtabtretung des Eigenthums als Klaggrund aufzustellen, so sei es schon nach allgemeinen Grundsätzen über die provocatio ad agendum unzulässig, daß derjenige, der sich berühme, von einem Anderen Rechte erworben zu haben, welche dieser ihm bestreite,

Digitized by Google

die Klagerhebung dadurch zu vermeiden suche, daß er den Anderen als denjenigen denuncire, der sich berühme, daß er kein Recht an den Provocanten abgetreten habe. Die Berühmung liege ja nicht darin, daß Jemand einem Anderen Rechte, die dieser zu haben sich berühme, bestreite, sondern darin, daß er Rechte gegen den Anderen zu haben behaupte. Die Stadt behaupte aber gar keine Rechte gegen die Eisenbahn, sie leugne nur, daß die Eisenbahn Rechte an dem Grund und Boden der Stadt habe, und es würde offenbar eine Absurdität sein, auch in solchen Fällen die provocatio ad agendum für zulässig erklären zu wollen. Außerdem stehe auch der Provocation die Einrede des Besitzes entgegen. Provocantin habe in keiner Weise angezeben, wie sie in den Besitz des streitigen Areals gelangt sei. Sie behaupte den Eigenthumserwerb durch Expropriation, auch dies sei geleugnet und nicht nachgewiesen. Sie hätte aber mindestens den Besitz behaupten und bescheinigen müssen, was nicht geschehen sei, und da der Provocatin der ursprüngliche sich überdies bei einem öffentlichen städtischen Strandwege von selbst verstehende Besitz nie bestritten worden, so hätte Provocantin ihren Besitzerwerb behaupten und bescheinigen müssen. Denn dadurch, daß die Eisenbahndirection auf städtischem Grunde ein Bauwerk aufgeführt, habe sie nicht den Besitz des Grundes erlangt, sondern umgekehrt die Stadt in den Besitz und das Eigenthum des auf ihrem Grunde erbauten Werkes gesetzt. Der Besitz aber sei vor Allem jedenfalls nothwendige Bedingung für die provocatio und stelle sich diese also auch aus dem Grunde, weil nicht Provocantin, sondern Provocatin sich im Besitz befinde, als unbegründet dar.

Nach hierüber stattgehabtem Schriftenwechsel steht sonach zur Frage:

ob die dem Provocationsmandate entgegengesetzten Einreden für gerechtfertigt zu erachten.

In Erwägung nun, daß unbestimmte allgemeine Aeußerungen, aus denen nur zu entnehmen, daß der Betreffende sich irgend welche Ansprüche glaube beilegen zu können, ohne zugleich erkennen zu lassen, worin die vermeintlichen Ansprüche bestehen, einer provocatio ad agendum nicht zur Grundlage dienen können, ein gerichtlicher Zwang zur Klagerhebung vielmehr die Berühmung bestimmter Ansprüche zur Voraussetzung hat,

vgl. Seuffert's Archiv, Bd. 12 Nr. 169;

in Erwägung, daß daher auch im vorliegenden Fall das nach dem Antrage der Provocantin abgegebene Mandat, in welchem Provocatin nicht nur zur Geltendmachung des behaupteten Eigenthumsrechtes, sondern zugleich auch im Allgemeinen zur Klagerhebung wegen privatrechtlicher Ansprüche, welche sie an den Böschungen des Elbberges zu haben vermeine, aufgefordert wird, seine Rechtfertigung nicht finden kann in der replicando hervorgehobenen Betrachtung, daß in den im früheren Processe eingereichten Exceptionalien verschiedene Aeußerungen verfämen, welche der Provocantin zu der Annahme Veranlassung gegeben, die Provocatin habe nicht blos Eigenthums-, sondern auch andere privatrechtliche Ansprüche als ihr an den Böschungen des Elberges zuständig behaupten wollen und daß die in dem Provocationsmandat fehlende nähere Bezeichnung der sonstigen privatrechtlichen Ansprüche lediglich darin seinen Grund habe, daß die Provocatin sich in den erwähnten Exceptionalien so wie in ihrer Appellationsgegenerklärung so dunkel und unbestimmt über ihre vermeintlichen privatrechtlichen Ansprüche ausgesprochen habe, daß auch die Provocation so allgemein habe gehalten werden müssen;

in Erwägung ferner, daß übrigens auch in den Exceptionalien, welche zur Bescheinigung der Berühmung angelegt werden, bei richtiger Auslegung nur die Behauptung eines Eigenthumsrechtes gefunden werden kann und daß, wenn auch in der Appellationsgegenerklärung eines weiteren Rechtsanspruches gedacht wird, hiermit doch jedenfalls immer nur ein Grund zur Provocation wegen dieses speciellen Anspruchs gegeben sein würde, eine generelle Provocation, wie die vorliegende, aber nicht gerechtfertigt werden kann;

in Erwägung jedoch, daß in diesen Betrachtungen nur eine Beschränkung des Mandats auf das Eigenthumsrecht, nicht aber eine Wiederaufhebung desselben seine Motivirung findet;

in Erwägung, daß die Einrede der fehlenden Competenz für unbegründet zu erachten, da, abgesehen von der bestrittenen Frage, ob dem foro rei sitæ in Holstein der Charakter der Ausschließlichkeit beigelegt werden darf, das Obergericht auch für die wider die Eisenbahngesellschaft zu erhebende dingliche Klagen als forum rei sitæ das competente Gericht bildet, indem das fragliche Grundstück in dem Jurisdictionsbezirk dieses Gerichtshofes belegen ist;

Digitized by Google

in weiterer Erwägung, daß die von der allgemeinen Regel, daß niemand zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche gezwungen werden darf, eine Ausnahme bildende provocatio ad agendum, nach der richtigen auch von dem hiesigen höchsten Gerichtshofe bereits anerkannten Ansicht,

cf. Seuffert's Archiv, Bd. 9 Nr. 113,

den Character eines subsidiairen Rechtsmittels an sich trägt, welches für alle Fälle ausgeschlossen erscheint, wo dem Provocanten selbst der Weg der Klage gegen den Provocaten offen steht;

in Erwägung, daß zwar diese subsidiaire Natur der Provocation es mit sich bringt, daß davon bei Berühmung dinglicher Ansprüche seltener wird Gebrauch gemacht werden können, daß aber, da es doch immerhin auch vorkommen kann, daß eine Nachtheil bringende Berühmung dinglicher Ansprüche unter Verhältnissen stattfindet, wo dem dadurch sich beeinträchtigt findenden Provocanten außer der Provocation kein anderes Rechtsmittel zu Gebote stehet, in der subsidiairen Natur der Provocation die sich nicht auch in anderen Gründen rechtfertigende Beschränkung dieses Rechtsmittels auf persönliche Ansprüche ihre ausreichende Motivirung nicht finden kann, wie denn auch die gemeinrechtliche Praxis sich für die Gestattung der provocatio ad agendum wegen berühmter Eigenthumsansprüche entschieden hat,

cf. Seuffert's Archiv, Bd. 12 S. 287, vgl. auch Bd. 5 Nr. 79 und Bd. 8 Nr. 194, Holzschuher, Theorie und Casuistik, Bd. I S. 166 in fine;

in Erwägung jedoch, daß, wenn auch die Ansicht den Vorzug verdient, welche abweichend von der bisher vom Holsteinischen Obergericht befolgten Meinung die Provocation nicht allgemein für alle dinglichen Klagen als ausgeschlossen betrachtet, im vorliegenden Fall doch der Zulässigkeit der Provocation überwiegende Bedenken entgegenstehen;

in Erwägung nämlich

1) daß die provocatio ad agendum zwar nicht die Drohung mit einer Klage, wohl aber das Berühmen eines klagbaren Anspruches voraussetzt,

vgl. Seuffert's Archiv, Bd. 8 Nr. 195 und Bd. 2 Nr. 236,

und wenn es auch nicht erforderlich, daß das Berühmen vor einem größeren Publikum und in einer besonders verletzenden und nachtheiligen Weise vor sich gehe,

vgl. Seuffert's Archiv, Bd. 3 Nr. 386,

sich doch ein blos vertheidigungsweise vorgebrachtes Behaupten eines Rechtes, zumal wo dies nur eventuell zur Bestreitung des vom Kläger in Anspruch genommenen Rechtes geschieht, regelmäßig nicht für eine provocatio ad agendum qualificirt;

2) daß im gegebenen Fall sich die Provocation lediglich auf dasjenige stützt, was die Provocatin in einem früheren Proceß zu ihrer Vertheidigung gegen eine wider sie erhobene Klage, welche sie nöthigte, sich auf eine Erörterung der Frage einzulassen, wem das Eigenthum an dem fraglichen Terrain zustehe, auch noch dazu nur eventuell beim Bestreiten der klägerischen Behauptungen vorgebracht hat und in diesem Fall um so weniger von einem sich für einen gerichtlichen Zwang zur Klagerhebung eignenden Berühmen mit einem klagend zu verfolgenden Privatrechtsanspruch die Rede sein kann, als Provocatin dem, was sie in beregter Beziehung angeführt, eine Darstellung der Verhältnisse hat vorausgehen lassen, wornach sie ihrerseits von der Auffassung ausgeht, daß die Böschungen integrirende Theile der von der Eisenbahngesellschaft desfallsiger regierungsseitiger Auflage gemäß errichteten öffentlichen Fahrstraße seien und daher zu den res publicae gehörten, welche der privatrechtlichen Disposition entzogen seien;

in Erwägung, daß demnach, auch abgesehen von der unter den Parteien bestrittenen auch nicht unzweifelhaften Frage, ob Provocatin die Böschungen des Elbberges als einen der privatrechtlichen Disposition unterliegenden Gegenstand besitzt oder detinirt, die Provocation in diesem Fall für statthaft nicht hat erachtet werden können;

wird auf die in der rubricirten Sache von dem Altonaer Magistrat Namens der städtischen Commüne, Provocatin, sub præs. den 15. Januar 1859 eingereichten causales quare non, nach stattgehabtem Schriftenwechsel, bei abschriftlicher Mittheilung der sub præs. den 16. Mai d. J. hieselbst eingereichten duplicarischen Erklärung an die Provocantin, hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß das Provocationsmandat vom 29. Novbr. / 8. Decbr. 1858 wiederum aufzuheben, Provocantin auch schuldig sei, der Provocatin die durch das statt-

Digitized by Google

gehabte Verfahren verursachten Kosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 31. Juli 1861.

Die Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft supplicirte gegen diesen Bescheid an das Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, wurde aber von diesem in der nachstehenden Weise abschlägig beschieden.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 6. November v. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte der Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, Provocantin, Supplicantin,

gegen

den Magistrat der Stadt Altona, Namens der städtischen Commüne Altona, Provocaten, Supplicaten,

wegen berühmter Eigenthums- und privatrechtlicher Ansprüche an den Dossirungen des Elbberges, jetzt Supplication gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 31. Juli v. J.,

wird, unter Mittheilung einer Abschrift der eingezogenen am 14. April d. J. hieselbst eingegangenen Gegenerklärung an die Supplicantin,

in Erwägung, daß die Provocation zur Anstellung einer Vindication die Bescheinigung erfordert, daß der Provocant sich zur Zeit der Provocation im Besitz des Gegenstandes der Vindication befinde, im vorliegenden Fall aber es an einer solchen Bescheinigung fehlt, indem die in dieser Richtung angeführten Thatsachen, daß die Provocantin den Elbberg errichtet und demnächst einen Theil der Dossirungen als Bauplatz an Pape überlassen habe, deshalb hier nicht in Betracht kommen können, weil, wenn auch die Provocantin in früherer Zeit im Besitz der Dossirungen des Elbbergs gewesen sein mag, daraus doch die Fortdauer dieses Besitzes bis zur Anstellung der Provocation nicht gefolgert werden darf,

hiemit der Supplicantin

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, dieselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 24. December 1862.

Ob eine freiwillige Begebung unter Curatel mit der Wirkung der Nichtigkeit aller ohne Zuziehung des Curators geschlossenen Rechtsgeschäfte geschehen könne.

In Supplicationssachen des Advocaten Francke in Heide, Beklagten, Provocaten, jetzt Supplicanten,

wider

den Vollmacht Gosch Loy Detlefs in Preil und Theodor Capobus in Flehde, als gerichtlich bestellte Curatoren des Harm Witt in Flehde, Kläger, Provocanten, jetzt Supplicaten,

wegen Auslieferung eines auf Inhaber lautenden Sparcassenbuchs s. w. d. a.,

ergeben die Acten:

Die jetzigen Supplicaten haben gegen den Supplicanten bei der Norderdithmarscher Landvogtei klagend vorgebracht: der Hofbesitzer Harm Witt in Flehde sei in Ungedeih seiner Güter gerathen und dadurch veranlaßt worden, sich der Verwaltung seines Vermögens zu begeben und solche seinem Schwager, dem Landesgevollmächtigten Gosch Loy Detlefs in Preil, zu übertragen, und habe beantragtermaaßen die Landvogtei unterm 11. Mai 1858 nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Von Gerichtswegen

wird auf Antrag des Hofbesitzers Harm Witt in Flehde es hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß derselbe sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben und solche dem Landesgevollmächtigten Detlefs in Preil übertragen hat, so daß nur von diesem die das Vermögen des Antragstellers angehenden Geschäfte rechtsgültig wahrgenommen werden können.

Unterm 18. November s. J. habe darauf Harm Witt bei dem Beklagten eine baare Anleihe von 53 ℛ 32 ß R.-M. zu 4 pCt. Zinsen gemacht und demselben zu mehrerer Sicherheit für diese Forderung ein auf Inhaber lautendes Sparkassenbuch zum Betrage von 47 ℛ Preuß. Cour. behändigt.

Nachdem sich sodann im Verlauf der Zeit herausgestellt, daß die bestehende Curatel nicht ausreiche, seien im Juni 1860 die Kläger nach vorgängiger causæ cognitio zu Curatoren bonorum et personæ des Harm Witt von der Landvogtei bestellt. Der Beklagte weigere sich indessen, ihnen das Sparkassenbuch herauszugeben, obgleich sein vermeintliches Pfand- und Retentionsrecht nach dem Inhalte der Bekannt-

Digitized by Google

machung vom 11. Mai 1858 keinen Bestand haben könne. Es ist demnach gebeten, den Beklagten zur Herausgabe des Sparkassenbuchs und Kostenerstattung schuldig zu erkennen.

Excipiendo hat der Beklagte eine im Wesentlichen affirmative Litiscontestation beschafft, dagegen nachzuweisen gesucht, daß die Existenz der Bekanntmachung vom 11. Mai 1858 seinem Rechte nicht entgegenstehe, Harm Witt vielmehr, so lange er nicht vom Gerichte in ordnungsmäßiger Weise pro prodigo erklärt worden, was überall ohne vorgängige causæ cognitio unzulässig sei, für befugt anzusehen sei, über sein Eigenthum rechtsgültig zu disponiren. Der Beklagte hat sodann den Klägern noch die Einrede der fehlenden Legitimation und der späteren Anerkennung seines Retentionsrechts opponirt und hat nach beendigtem Schriftwechsel die Norderdithmarscher Landvogtei unterm 11. April 1861 erkannt: *)

daß Kläger mit ihrer unbegründeten Klage abzuweisen, ref. exp.

*) Die landvogteilichen Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß bei der jetzt zur Entscheidung stehenden Frage, ob nämlich der Beklagte schuldig, den Klägern in qual. qua das erwähnte Sparkassenbuch auszuliefern, ohne dagegen dem Beklagten, wie er es verlangt, das Darlehn zurückzuzahlen, es darauf ankommt, ob Harm Witt durch die dem Landesgewollmächtigten Detlefs im Jahre 1858 unter Begebung der eigenen Verwaltung übertragene Administration seines Vermögens für seine Person rechtlich unfähig geworden war, mit dritten Personen Rechtsgeschäfte auf ihn verpflichtende Weise über seine Güter einzugehen, da, wenn durch jene Verwaltungsübertragung diese Fähigkeit ihm abgängig geworden war, so wenig der erst nachher ausgestellte Wechsel als die gleichzeitige diese Wechselschuld zu garantiren bestimmte Verpfändung des Sparkassebuchs rechtliche Gültigkeit behaupten kann, die dagegen für beide nicht zu bezweifeln ist, wenn Harm Witt, ungeachtet der dem Landesgewollmächtigten Detlefs übertragenen Verwaltung seiner Güter, noch selbst Dritten gegenüber die Fähigkeit zu Vermögensdispositionen behalten hätte;

daß nun hiebei auch, um das Erstere annehmen zu können, nicht allein in Betracht zu ziehen ist, was in dieser Hinsicht bei der freiwillig übertragenen Güterverwaltung die Meinung und Absicht der Contrahenten selbst, nämlich des Harm Witt und des Landesgewollmächtigten Detlefs, gewesen, sondern insofern das unter ihnen getroffene Arrangement auf die Verhältnisse Anderer Bezug haben sollte, nicht minder, ob die Contrahenten dasselbe auf solche Weise ins Werk gesetzt, daß über diese jetzt klägerischer Seits behauptete eigentliche Bedeutung desselben auch bei Fremden kein Zweifel entstehen konnte;

in Erwägung, daß hinsichtlich dieses Punkts die richterliche Beurtheilung in dem gegenwärtigen Rechtsstreit auf dahzenige beschränkt bleiben muß, was über das Sachverhältniß von den Parteien selbst in den Acten vorgelegt worden ist;

daß hiernach nun zwar bei der eingerichteten Güterverwaltung eine gerichtliche Mitwirkung stattgefunden, daß diese aber der Klage nach in nichts Weiterem bestanden, als in einer auf Anhalten des Harm Witt selbst von der Landvogtei erlassenen Bekanntmachung des von demselben mit seinem Schwager Detlefs getroffenen Arrangements, das sich darin als ein reines Privatgeschäft darstellt, wobei der Character desselben als solchen noch überdies dadurch, daß in der Bekanntmachung Harm Witt selbst seinem Schwager die Verwaltung seiner Güter freiwillig übertragen habe, in betonender Weise manifestirt worden ist;

daß danach dieses Verhältniß als ein bloßes dem Landesgewollmächtigten Detlefs von Harm Witt ertheiltes Mandat aufzufassen ist, welches für Harm Witt in Bezug auf sich selbst und den von ihm angenommenen Verwalter seines Vermögens nur so lange und nur insoweit, als er selbst es wollte, verbindend war, indem er es jeden Augenblick wieder aufheben und auf jede ihm beliebige Weise beschränken konnte, dies auch nicht allein durch eine ausdrückliche an seinen Verwalter Detlefs gerichtete Erklärung, sondern schon tacite dadurch, daß er sich factisch der Verwaltung seiner Güter ganz oder theilweise selbst wieder unterzog, eine Berechtigung, die in der Natur des Mandats überhaupt und hier noch insbesondere darin begründet liegt, daß bei der arrangirten Güterverwaltung Harm Witt selbst als der alleinig interessirte Theil erscheint;

daß daher das hier in Frage stehende Darlehns- und Verpfändungsgeschäft zwischen Harm Witt und dem Beklagten als ein rechtsgültiges zu betrachten ist, um so mehr als bei Abschließung desselben Jener sich im Besitz des zu seinen Gütern gehörigen Sparkassenbuchs befand und der Beklagte daher mit gutem Glauben voraussetzen konnte, daß derselbe nicht alle Güter seinem Schwager zur Verwaltung übergeben, sondern Einzelnes davon für besondere Zwecke zurückbehalten habe.

Digitized by Google

Gegen dieses Erkenntniß haben die Kläger an das Norderdithmarsische Gericht provocirt und hat dasselbe durch Erkenntniß vom 10. Januar v. J.,*) unter Aufhebung des Landvogteibescheides,

den Kläger schuldig erklärt, das libellirte Sparkassenbuch an die Kläger in qual. qua auszuhändigen und denselben die Kosten der vorigen Instanz zu erstatten, unter Vergleichung der Kosten der Provocationsinstanz.

Der Beklagte hat darauf gegen dieses Erkenntniß hierher supplicirt und gebeten, das Erkenntniß der Landvogtei vom 11. April v. J. wieder herzustellen. In der eingezogenen Gegenerklärung hat der Supplicat zuvörderst die Einrede des nicht devolvirten Rechtsmittels vorgeschützt und steht solchemnach nach erstattetem Bericht der Landvogtei nunmehr zur Frage, ob diese Einrede, event. ob die erhobene Beschwerde begründet ist.

In Erwägung nun, daß die Supplicaten die Einrede des nicht devolvirten Rechtsmittels darauf basirt haben, daß der Supplicant seiner Supplicationsschrift

*) Die Entscheidungsgründe desselben lauten:

In Erwägung, daß die im Frühjahr 1858 über den Curanden der Kläger, Harm Witt, verhängte Vermögensadministration zwar auf dessen eigenen freiwilligen Antrag, jedoch unter obrigkeitlicher Mitwirkung angeordnet worden ist, wobei ordnungsmäßig von Gerichtswegen zur öffentlichen Kunde gebracht worden, daß der besagte Curande sich der eigenen Verwaltung seines Vermögens begeben, so wie daß nur von seinem Schwager Gosch Loy Detlefs die das Vermögen des Curators angehenden Geschäfte rechtsgültig wahrgenommen werden können;

in Erwägung, daß ein derartiges Curatelverhältniß hinsichtlich der Wirkung der von dem Curanden abgeschlossenen Vermögensgeschäfte durchaus nach den Grundsätzen, welche die Gesetze über die cura prodigi aufstellen, beurtheilt werden muß, und demnach das Verhältniß zwischen dem Curanden und seinem Curator sich gerade dadurch von dem zwischen Mandanten und Mandatar bestehenden Verhältniß unterscheidet, daß der Curande während des Bestehens der Curatel nicht willkürlich die sein Vermögen betreffenden Geschäfte mit Rechtswirkung geriren darf, was für den vorliegenden Fall um so mehr gelten muß, als die Bestellung der Curatel über den Harm Witt keinen anderen vernünftigen Zweck haben konnte, als den, den Curanden vor den nachtheiligen Folgen seiner eigenen Handlungen sicher zu stellen, dieser Zweck aber völlig verfehlt werden würde, wenn es allein von dem Willen des unter Curatel Gestellten abhinge, die von ihm eingegangenen Geschäfte nach Belieben für gültig oder ungültig zu erklären, und wenn die Beurtheilung der Nützlichkeit oder Schädlichkeit eines Geschäftes in gleicher Weise dem Curanden wie dessen Curator zustände;

in Erwägung, daß das vorliegende freiwillige Curatelverhältniß demnach nur hinsichtlich seiner durch freiwilligen Entschluß bewirkten Entstehung als mandatum aufzufassen und zwar als ein Mandat, welches gerade die Bestimmung hat, die Freiwilligkeit der auf Vermögensdispositionen gerichteten Handlung des Mandanten für die Zukunft so lange auszuschließen, als die in Kraft getretene Curatel besteht, deren Aufhören sowohl als Beginnen nach dem bei Geschäften vorliegender Art geltenden Grundsatz quo modo negotia contrahuntur, eodem modo dissolvuntur nur durch obrigkeitliche Mitwirkung herbeigeführt werden kann;

in thatsächlicher Erwägung, daß von dem Curanden der Kläger dem Beklagten das qu. Sparkassenbuch als Faustpfand zu einer Zeit übergeben worden ist, in welcher demselben dem Vorstehenden nach die Fähigkeit zur Abschließung von Rechtsgeschäften ohne Beistand des Curators fehlte, und beklagtischer Seits nicht behauptet worden ist, daß eine Ratihabition solcher Pfandbestellung durch den Curanden zu einer Zeit geschehen sei, in welcher die von ihm freiwillig veranlaßte Verwaltung seiner Vermögensgeschäfte durch den Vollmacht Detlefs in ordnungsmäßiger Weise unter obrigkeitlicher Mitwirkung suspendirt gewesen, daß ferner zwar von dem Beklagten excipiendo behauptet worden ist, der Curator des Harm Witt habe die Pfandbestellung ratihabirt, daß aber diese Behauptung erstlich auf der falschen Schlußfolgerung basirt, als liege in dem Versprechen der Bezahlung des dem Harm Witt vom Beklagten angeliehenen Geldes zugleich eine Genehmhaltung der Pfandbestellung, mithin für die vorliegende Frage nicht weiter in Betracht kommt;

in Erwägung, daß zu jeder gültigen Pfandbestellung Dispositionsbefugniß des Pfandbestellers gehört und da solche dem Verpfänder im vorstehenden Falle mangelte, die Uebergabe des Sparkassenbuchs zum Faustpfande sich als ein nichtiges Geschäft darstellt, die von dem Kläger angestellte Klage mithin als eine begründete condictio sine causa angesehen werden muß;

in Erwägung, daß demgemäß die Hauptbeschwerde der Kläger für begründet zu erachten.

Digitized by Google

keine vollständigen Voracten angelegt habe, daß aber eine solche Unterlassung einer constanten Praxis zufolge nicht den Verlust des Rechtsmittels zur Folge hat, eine desfallsige Androhung auch in dem angezogenen § 22 der Norderdithmarscher Justizverordnung nicht enthalten ist, die fragliche Einrede sich daher als unbegründet darstellt;

in Erwägung, die Hauptsache anlangend, daß, wie die eingezogenen Acten ergeben, die Bekanntmachung vom 11. März 1858 ohne vorgängige Untersuchung der Verhältnisse des Harm Witt, so wie sie der Landvogtei zur Veröffentlichung vorgelegt worden, ohne Weiteres von dieser Behörde erlassen ist;

in Erwägung, daß allerdings anzunehmen steht, daß die Bekanntmachung, nach welcher die das Vermögen des Harm Witt angehenden Geschäfte nur von seinem Bevollmächtigten rechtsgültig sollen wahrgenommen werden können, auf seinen Antrag oder wenigstens mit seiner Zustimmung erfolgt ist; daß aber eine solche freiwillige Begebung der Vermögensverwaltung nie die Wirkung zu äußern vermag, daß aus den in Widerspruch mit dieser Willenserklärung dennoch abgeschlossenen Rechtsgeschäften von Dritten keine Rechte hergeleitet werden können, da die Handlungs- und Dispositionsfähigkeit oder Unfähigkeit nicht von dem Willen der einzelnen Person, sondern von dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen abhängt, und daß hierin auch durch die gerichtliche Bekanntmachung einer solchen Willenserklärung nichts geändert wird, da der an sich nichtige Act dadurch nicht rechtsgültig werden kann;*)

in Erwägung, daß demnach die lediglich aus der Existenz der fraglichen Bekanntmachung hergenommenen Gründe für die mangelnde Dispositionsfähigkeit des Harm Witt und die Ungültigkeit der von ihm vorgenommenen Verpfändung des Sparkassenbuchs für zutreffend nicht zu erachten und daher die erhobene Beschwerde gerechtfertigt ist,

wird auf die sub præs. den 28. Januar d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift hiedurch von Obergerichtswegen, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz, zum Bescheide ertheilt:

daß, unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses des Norderdithmarsischen Gerichts vom 10. Januar d. J., das Erkenntniß der Landvogtei vom 11. April v. J. wieder herzustellen, Supplicaten auch schuldig seien, die Kosten der Prioritätsinstanz, d. et m. s., zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 10. December 1862.

*) cf. Seuffert's Archiv, Bd. 13 Nr. 9 und Bd. 15 Nr. 136.

In einer neuerdings erschienenen Monographie von v. Arnold über das gerichtliche Verfahren gegen Geisteskranke und Verschwender ist im § 61 über diese Frage bemerkt:

„Jeder Staatsangehörige, welcher fähig ist, über seine Person und sein Vermögen zu verfügen, hat das Recht zu dieser Verfügung, bis ihm solches auf Grund der Gesetze von der zuständigen Behörde entzogen oder beschränkt wird. Aus diesem Rechte folgt aber für ihn die Verbindlichkeit, die rechtlichen Folgen seiner Handlungen zu tragen, insbesondere seine Verträge zu erfüllen, seine Schulden zu bezahlen. Dieser Verbindlichkeit kann er sich nicht dadurch entziehen, daß er, sei es auch vor Gericht, sich freiwillig der Vormundschaft eines Andern unterwirft, diesem die Verwaltung seines ganzen Vermögens überträgt und ohne dessen Einwilligung keine rechtsverbindliche Handlung zu unternehmen verspricht. Eine solche Uebereinkunft ist ein Vertrag, ein Privatgeschäft zwischen den den Vertrag schließenden Personen, wodurch zunächst nur zwischen diesen Personen Rechte und Verbindlichkeiten erzeugt, Dritte aber nicht gebunden werden. Res inter alios acta tertio nec nocet nec prodest."

Der Verfasser bemerkt dann, daß der Mandant das in diesem Vertrag liegende Mandat immer, namentlich auch durch concludente Handlungen zurücknehmen, daß er insbesondere das Versprechen, nicht selbst handeln zu wollen, dadurch widerrufen könne, daß er wirklich selbst handle, und fügt hierauf hinzu:

„Es ändert nichts, wenn das Gericht die freiwillige Begebung unter Vormundschaft öffentlich bekannt macht und in deren Folge das Publikum warnt, sich mit dem Mandanten in Verträge oder sonstige Geschäfte einzulassen; eine solche Bekanntmachung und Warnung enthält nichts als die Veröffentlichung eines Dritte nicht verbindenden Privatgeschäfts."

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

3. Stück. — Den 19. Januar 1865.

Entscheidungen.

Eidesleistung einer schwerhörigen Person.

In Sachen des Landbürgers Friedrich Rieckhoff zu Oldesloe, Beklagten, jetzt Querulanten,
wider
die Wittwe S. C. H. Rohlfs in Volcksdorf, Klägerin, jetzt Querulatin,
wegen verlangter Auslieferung verschiedener Effecten, daher Liquidation des erkannten Schadens, jetzt wider das Erkenntniß des Oldesloer Magistrats vom 19. November v. J.,
ergeben die Acten:

Ein Proceß, welchen die Klägerin gegen den Beklagten während einer Reihe von Jahren vor dem Oldesloer Magistrat wegen Restitution gewisser Sachen geführt hat, endete damit, daß dieselbe am 6. Decbr. 1858 einen ihr zuerkannten Erfüllungseid leistete, worauf der Beklagte sich zur Auslieferung der Sachen bereit erklärte. Diese Auslieferung geschah aber nicht in genügender Weise und es reichte daher die Klägerin unterm 7. December 1860 eine Vorstellung ein, in welcher sie ihren Schadensanspruch wegen theils überhaupt nicht, theils nicht genügend beschaffter Restitution ihrer Effecten geltend machte, denselben auf 480 ℛ R.-M. angab und ihn zu beeidigen sich erbot, indem sie dabei bat, daß es ihr gestattet werden möge, wegen ihrer notorischen fast bis zur völligen Taubheit vorgeschrittenen Hartbörigkeit den fraglichen Eid durch Verlesung der Eidesverwarnung und einer gerichtlichen Eidesclauſulirung leisten zu dürfen.

Der Beklagte, welchem diese Eingabe zu seiner Erklärung mitgetheilt wurde, widersprach der Zulassung des Würderungseides nicht, beantragte aber, daß der von der Klägerin zu beschwörende Schaden nicht höher als auf die Summe von 106 ℛ 64 ß geschätzt werden möge.

Der Magistrat beraumte hierauf durch Decret vom 2. September v. J. einen Termin zur Leistung des Würderungseides an, wobei er als das zu beschwörende Maximum die Summe von 266 ℛ 64 ß festsetzte und den Eid dahin clauſulirte: „daß der der Klägerin durch die Vorenthaltung resp. Benutzung ihrer Effecten von Seiten des Beklagten erwachsene Schaden die Summe von — — erreiche.“

In dem am 12. November v. J. stattgehabten Eidestermin, in welchem der Beklagte ausgeblieben war, erschien die Klägerin mit ihrem Anwalt und überreichte zunächst einen schriftlichen Protocollantrag, in welchem sie sich zur Leistung des ihr nachgelassenen Schätzungseides bereit erklärte, jedoch darauf aufmerksam machte, daß die Worte der Eidesformel „reip. Benutzung“ als unerheblich sich darstellten, und die Weglassung derselben beantragte. Diesem Antrage wurde von dem Magistrate mit Rücksicht darauf, daß die Vorenthaltung der Effecten bereits den ganzen Grund des erwachsenen Schadens umfasse, deferirt und es ward nun von dem Anwalt der Klägerin erklärt, daß seine Clientin den so emendirten Eid ab-

Digitized by Google

leisten werde, daß sie aber wegen ihrer schweren Taubheit und um das Gericht davon zu überzeugen, daß sie sowohl die Eidesverwarnung wie auch die Eidesformel, welche beide sie vor dem Termine mit Nachdenken gelesen, wohl verstanden habe, zunächst die Verwarnung verlesen, dann aber den Eid durch Verlesung der Eidesformel ableisten werde.

Das Gericht erklärte sich mit diesem Verfahren einverstanden und es leistete nun die Klägerin, nachdem sie die gesetzliche Meineidsverwarnung, wie es in dem Protocolle heißt, laut und deutlich und mit klar erkennbarem Verständniß verlesen, den ihr freigelassenen Würderungseid dergestalt ab, daß sie mit auf die linke Brust gelegten drei Schwurfingern die emendirte auf eine Schadenssumme von 266 ℳ 64 ₰ lautende Eidesformel deutlich verlas; worauf dem desfälligen Antrag der Klägerin entsprechend der Beklagte durch Erkenntniß vom 19. November v. J. zur Zahlung von 266 ℳ 64 ₰ s. w. d. a. verurtheilt ward.

Gegen dies Erkenntniß opponirte der Beklagte zunächst mit dem Antrage auf Wiederaufhebung desselben eine exc. nullitatis bei dem Oldesloer Magistrat, indem er sich darauf berief, daß nicht allein Klägerin ohne vorgängige gerichtsseitige causæ cognitio in Betreff ihrer vorgegebenen Taubheit zur Verlesung der Eidesverwarnung und der Eidesformel zugelassen, sondern auch letztere selbst vergängig in einer Weise abgeändert worden sei, welche den von der Gegnerin selbst vorgebrachten und aus den Acten resultirenden Schadensansprüchen nicht entsprochen habe. Er wurde indeß durch Decret vom 23. December v. J. mit seinem Antrage abschlägig beschieden*) und hat sich nun mit einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Magistratserkenntniß vom 19. November v. J. hierher gewandt und beantragt, daß das Erkenntniß als nichtig wie-

*) Die Entscheidungsgründe dieses Decrets lauten:

In Erwägung, daß die im Schwörungstermine vom 19. November d. J. gerichtsseitig beliebte Ableistung des Eides ableiten der Klägerin den durch die Natur der Verhältnisse gebotenen Umständen vollkommen angemessen erscheint, indem bei einer gerichtsnotorisch stocktauben Person das Nachsprechen des Eides als der gewöhnlichen Form der Eidesleistung durchaus unanwendbar gewesen sein würde, dagegen aber durch die Verlesung der Eidesverwarnung und Eidesformel von Seiten der Schwörenden die nöthige Garantie dafür vorlag, daß Sinn und Bedeutung des Actes zum Verständniß der Klägerin gelangt sei;

in Erwägung ferner, daß die von dem Beklagten, nachdem derselbe im Termin selbst zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame nicht einmal erschienen war, nachträglich geltend gemachten Einwendungen gegen die vorgenommene Procedur auch deshalb nicht in Betracht kommen können, weil die behauptete Prohibitivnatur der über die Ableistung des Eides bestehenden Gesetze nicht den Sinn hat, als ob von den bei der Ableistung der Eide zu beobachtenden Formalien in concreto nicht abzuweichen gestattet sei, vielmehr in dieser Beziehung dem arbitrium judicis freien Spielraum gestattet ist, um dadurch etwanigen sonst zu befürchtenden Mißverständnissen abseiten der Schwörenden zu begegnen;

in fernerer Erwägung, daß, wenn überhaupt, wie behauptet werden muß, eine solche Abweichung unter Umständen für zulässig zu erachten ist, diese im vorliegenden Fall unzweifelhaft berechtigt war, da die körperliche Infirmität der Schwörenden durch den seit mehr als einem decennium zwischen den Parteien schwebenden Rechtsstreit längst zur Evidenz des Gerichts gekommen war, und somit das einzuschlagende Verfahren mit besonderer Rücksicht auf die drohende Gefahr des Mißverständnisses, wie geschehen, eingerichtet werden mußte und eingerichtet worden ist, eine besondere causæ cognitio daher in diesem Falle ein vollkommen überflüssiger Act gewesen sein würde;

in Erwägung ferner, die Beschwerde wegen der in termino vom Gericht beliebten Emendirung des Eidesthema's anlangend, daß die Clausulirung des Eides lediglich als eine Function der richterlichen Processdirection zu betrachten ist, und daß daher dem Richter eine ex officio resp. auf Antrag einer oder beider Parteien vorzunehmende anderweitige Clausulirung des Eidesthemas selbst in termino unbenommen ist;

in fernerer Erwägung, daß überdies im vorliegenden Fall zu einer Beschwerde hierüber um so weniger Veranlassung ist, als die beantragtermaaßen vorgenommene Abänderung des Eidesthemas lediglich in der Weglassung eines überflüssiger Weise in die Eidesformel mit aufgenommenen Wortes „Benutzung" besteht, mithin, da nach bekannten Rechtsgrundsätzen das plus auf das minus involvirt, von der Aufnahme der letztgedachten Worte mit Recht abstrahirt werden durfte;

derum aufgehoben und dem Oldesloer Magistrat die Anberaumung eines neuen Termins zur Ableistung des juramentum in litem, wie solches durch das Decret vom 2. September v. J. clausulirt worden, aufgegeben werden möge.

Da nun die Querulatin mit den in ihrer eingezogenen Gegenerklärung vorgeschützten formellen Einwänden gegen die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde nicht hat gehört werden können, steht es zur Frage, ob der von dem Querulanten gestellte Antrag für begründet zu erachten ist.

In Erwägung nun, daß die gewöhnlichen Formalitäten der Eidesleistung nicht so unabänderlicher Natur sind, daß nicht im Nothfalle ohne Gefährdung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens davon abgewichen werden könnte, was auch von dem Querulanten nicht bestritten worden ist, welcher vielmehr die Nichtigkeit des stattgehabten Verfahrens daraus ableiten will, daß das Gericht sich nicht auf objective Weise die Ueberzeugung von der Taubheit seiner Gegnerin, so wie davon verschafft habe, daß die beliebte andere Form der Eidesverwarnung und der Eidesleistung in concr. dieselbe Garantie, wie die ordnungsmäßige Form derselben, nicht allein für das richtige Verständniß der Eidesformel auf Seiten der Schwörenden, sondern auch für die richtige Erkenntniß der ihr auferlegten Verpflichtungen und für eine Uebereinstimmung ihres Willens mit der Leistung des Eides nach der ihr vorgelegten Formel darbiete;

in Erwägung aber, daß, da die Taubheit oder Schwerhörigkeit ein Zustand ist, welcher sich auch ohne besondere Sachkunde wahrnehmen läßt, es vollkommen ausreichen muß, daß das judicium a quo in seinem über die querulantische Nichtigkeitsbeschwerde erstatteten Bericht bemerkt hat, wie die Harthörigkeit, um nicht zu sagen Taubheit der Querulatin so allseitig bekannt und anerkannt, namentlich auch dem Magistrat während des vieljährigen Processes so außerordentlich nahe getreten sei, daß es der Anordnung einer besonderen causæ cognitio vor der Eidesleistung, namentlich des Verlangens einer ärztlichen Bescheinigung über die Schwerhörigkeit der Querulatin, durchaus nicht bedurft hätte;

in Erwägung, daß eben so wenig ein Grund zu einem Zweifel daran vorhanden ist, daß die Querulatin bei der Eidesleistung mit völligem Verständniß der Bedeutung des Hergangs gehandelt hat, da sie im Eidestermin durch ihren Anwalt eine genügende desfällige Erklärung hat abgeben lassen, diese von ihrem bevollmächtigten Vertreter gegebene Erklärung aber als die eigene Erklärung der Querulatin zu betrachten ist und es nicht die Aufgabe des Gerichtes hat sein können, noch weitere Nachforschungen darüber anzustellen, wie es dem Anwalt gelungen sei, sich über die Abgabe dieser Erklärung mit seiner schwerhörigen Clientin zu verständigen;

in Erwägung, daß auch der zweite Nichtigkeitsgrund des Querulanten, daraus entnommen, daß das Gericht unzulässiger Weise die Eidesformel geändert habe, ohne Relevanz ist, da im Gegentheil die Normirung der Eidesformel, wie sie schließlich geschehen, als die richtige bezeichnet werden muß, insofern solche der Fassung des rechtskräftigen Erkenntnisses vom 29. October 1858 entsprach, und daher das judicium a quo nicht blos befugt, sondern auch verpflichtet war, an die Stelle der abweichenden durch das Decret vom 2. September v. J. angeordneten Clausulirung die richtige treten zu lassen,

wird dem Querulanten auf seine sub præs. den 25. April d. J. hieselbst eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde, nach erstattetem Bericht des Oldesloer Magistrats vom 6. August d. J., hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, der Querulatin die auf 16 ℛ bestimmten Kosten ihrer in Abschrift anliegenden Gegenerklärung binnen 4 Wochen ab ins. zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6. November 1862.

---

in schließlicher Erwägung, daß demnach alle gegen die Ausschwörung des normirtermaaßen abgeleisteten Würderungseides vorgebrachten Einwendungen sich als unbegründet erweisen.

Digitized by Google

Ueber die Form der Bestellung der Appellationscaution.

Auf die sub præs. den 5. August v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift und Appellationseinführung des Bürgers und Kaufmanns J. C. F. Calemann in Oldesloe, Supplicanten und Appellanten,

wider

den Ober- und Landgerichtsadvocaten Dr. Brinckmann in Kiel, Namens und im Auftrage der allgemeinen Viehversicherungsgesellschaft für den Dänischen Staat, Supplicaten und Appellaten,

wegen rückständiger Actienbeiträge, jetzt Appellationseinführung wider das Erkenntniß des Oldesloer Magistrats vom 11./24. Juni v. J. und Supplication wider das Decret vom 26. Juli v. J. s. w. d. a.,

wird dem Supplicanten, nach eingezogener Erklärung des Gegentheils und erstattetem Bericht des Magistrats,

in Erwägung, daß der Supplicant wider das Erkenntniß des Oldesloer Magistrats vom 11./24. Juni v. J. in einer am 3. Juli beschafften Eingabe das Rechtsmittel der Appellation eingewandt und bei Ueberreichung des Schoßmals bemerkt hat, daß er die Appellationscaution durch eigenhändige Unterschrift der Vorstellung in Habe und Gut übernehme, daß der Magistrat diese Eingabe dem Gegentheil zur Erklärung mitgetheilt und auf von dieser Seite erhobene Einwendungen hin unterm 26. Juli v. J., unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Incidentverfahrens, erkannt hat, daß dem eingewandten Rechtsmittel nicht zu deferiren;

in Erwägung, daß, wenn der Appellat gegen die gehörige Prästirung der Appellationscaution eingewandt hat, daß von dem Appellanten nicht behauptet worden, daß er mit Grundbesitz in der Stadt angesessen sei, dieses dadurch seine Erledigung findet, daß die fragliche Thatsache, wie in den Entscheidungsgründen des Decrets vom 26. Juli v. J. angeführt worden, gerichtsnotorisch ist, und daß es unter diesen Umständen dem Appellaten obgelegen hätte, specielle Einwendungen gegen die Zulänglichkeit der durch den Grundbesitz gewährten Sicherheit vorzubringen,

Anz. pro 1837, pag. 308; 1856, pag. 165,

welches jedoch nicht geschehen ist;

in Erwägung, daß der fernere Einwand, daß der von dem Appellanten gewählte Ausdruck überall keine Verpfändung seiner Habe und Güter enthalte, offenbar unbegründet ist, da die Uebernahme einer Caution in Habe und Gut in unzweideutiger Weise die Absicht, sein gesammtes Vermögen zu verpfänden, darthut, es auch einer besonderen Beglaubigung der Unterschrift des Appellanten nicht bedarf, da keine Umstände vorgebracht sind, die Zweifel an der Richtigkeit derselben erwecken könnten;

in Erwägung, daß, wenn schließlich von dem Appellaten hervorgehoben worden ist, daß der Appellant die Caution entweder mittelst Handschlags zu übernehmen oder sich zur Protocollation derselben hätte erbieten müssen, wofür derselbe sich auf Francke's Civilproceß II, pag. 343, beruft, allerdings eine solche Cautionsleistung stipulata manu vielfach üblich ist, wie solches auch an der citirten Stelle bezeugt wird, daß aber eine Nothwendigkeit dieser Form, mit welcher wesentliche Folgen nicht verknüpft sind, weder auf gesetzlicher Vorschrift noch auf einem durchstehenden Herkommen beruht und daher die beigebrachte Appellationscaution als genügend anzusehen ist,

hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß, unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses des Oldesloer Magistrats vom 26. Juli v. J., Termin zur Verhandlung dieser Sache auf das nach Ostern d. J. zu haltende II. Quartal des Holsteinischen Obergerichts anzuberaumen, in welchem Parteien nach Ordnung des Verzeichnisses der Sachen zu erscheinen hiemittelst verabladet werden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 7. März 1862.

Digitized by Google

Ueber den Gerichtsstand der Hauskinder.

In Sachen des Mädchens Auguste Louise Harms c. c. in Rastorfer Passau, Klägerin,

wider

den Hufnerssohn Christian Ladehoff c. tut. in Rastorf, Beklagten,

wegen Schwängerung, jetzt Supplication wider den vom klösterlichen Gerichte zu Preetz abgegebenen Bescheid vom 4./10. Juli d. J.,

ergeben die Acten:

Der Hufnerssohn Christian Ladehof aus Rastorf, Klosters Preetz, ist von dem Mädchen Louise Harms bei der klösterlichen Obrigkeit zu Preetz mit einer Schwängerungsklage belangt worden, gegen welche er eine exc. fori incompetent. unter Berufung darauf vorgeschützt hat, daß er am 1. November v. J. bei dem Besitzer der Rastorfer Papiermühle auf 3 Jahre in die Lehre getreten sei und dort seinen ordentlichen Aufenthaltsort, mithin auch seinen Gerichtsstand habe.

Die Klägerin hat hiergegen replicirt, die Einrede sei schon deshalb unbegründet, weil der Vater des unmündigen Beklagten die Klage entgegengenommen habe, außerdem hätten Kinder in väterlicher Gewalt ein bestimmtes forum domicilii da, wo es eben der Vater habe, überdies sei die klösterliche Obrigkeit als das forum delicti commissi competent.

Nachdem noch mündlich duplicirt worden, ist von der klösterlichen Obrigkeit unterm 4. Juli d. J. erkannt worden: *)

*) Entscheidungsgründe:

In Erwägung, daß Beklagter der angestellten Klage die Einrede des incompetenten Gerichts mit dem Bemerken entgegensetzt, daß er seit dem 1. November 1861 als Lehrling seinen ordentlichen Aufenthalt auf der Rastorfer Mühle habe;

in weiterer Erwägung, daß Klägerin die Richtigkeit der gedachten faetischen Anführung des Beklagten nicht in Abrede gestellt, gegen die rechtliche Begründung der vorgeschützten Einrede aber eingewandt hat, daß der Vater des unmündigen Beklagten die Klage, wie der Insinuationsakt ergebe, angenommen habe, überdies auch der unter väterlicher Gewalt stehende Beklagte das Forum des Vaters sortire und jedenfalls das Klostergericht als forum delicti commissi für die vorliegende Schwängerungssache competent sei;

in fernerer Erwägung jedoch, daß nach Analogie des für minderjährige Dienstboten im hiesigen Lande geltenden Grundsatzes das forum domicilii auch als das für Klagen gegen unmündige Lehrlinge zuständige Gericht anzusehen,

s. Falcks Handbuch, III a, S. 269,

daß aber das hiesige Gericht, wie es nicht das forum domicilii des zur Zeit im Gute Rastorf sich ordentlich aufhaltenden Beklagten ist, auch als forum delicti commissi für die angestellte Schwängerungsklage nicht competent erscheint, weil seit dem Erlaß der Verordnung vom 6. Mai 1859 die der Schwängerung vorausgegangene Unzucht keiner Bestrafung unterliegt, mithin die Schwängerungsklage nicht mehr als Klage ex delicto angesehen werden kann, und daß, wenn auch des Beklagten Vater die Klage bei Insinuation der Ladung entgegengenommen, daraus an und für sich nicht zu schließen ist, daß er als gesetzlicher Vertreter des Beklagten in eine Prorogation des Gerichtes eingewilligt, jedenfalls aber die vor der Litiscontestation geschehene Ablehnung wirklicher Einlassung vor diesem Gericht als gültige Willensänderung anzusehen wäre,

Bayers Vorträge, 150 ff.;

in endlicher Erwägung demnach, daß die vorgeschützte Einrede des incompetenten Gerichts als begründet sich darstellt,

daß Beklagter mit der Einrede des incompetenten Gerichts zu hören, Klägerin daher mit ihrer angestellten Klage abzuweisen und schuldig sei, dem Beklagten die angeurfachten Processkosten, Ansatz und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten,

wogegen die Klägerin hieher supplicirt und beantragt hat, daß, unter Beseitigung des angefochtenen Erkenntnisses, der klösterlichen Obrigkeit aufgegeben werden möge, in der Hauptsache nach Lage der Acten zu erkennen.

In Erwägung nun, daß nach gemeinrechtlichem Grundsatz die Kinder, so lange sie noch zum Hausstande des Vaters gehören, dem Domicil desselben folgen,

Bayer, Vorträge, S. 185,

und von dieser Regel im vorliegenden Fall eine Ausnahme nicht deshalb vorliegt, weil der Beklagte in

Digitized by Google

einem andern Jurisdictionsbezirk in die Lehre gegeben ist, indem er damit noch keinen eigenen Stand ergriffen hat, auch die Bestimmungen der Gesindeordnung vom 25. Februar 1840, § 7, welche Ausnahmen von der Regel bilden, auf andere Verhältnisse, als Dienstcontracte des Gesindes, keine Anwendung leiden; und

in Erwägung, daß solchemnach der Beklagte mit seiner Einrede des incompetenten Gerichts ohne genügenden Grund gehört ist,

wird, unter Beseitigung des von der Preetzer klösterlichen Obrigkeit am 4. Juli d. J. abgegebenen Erkenntnisses, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß Beklagter mit seiner Einrede des incompetenten Gerichts zu enthören und nunmehr in der Hauptsache von der klösterlichen Obrigkeit zu erkennen ist. Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 30. October 1862.

Criminalfälle.

Diebstahl und Erpressung.

Von Obercriminalgerichtswegen.

Bei Remittirung der mit Bericht sub præs. den 10. Juli d. J. hieselbst eingegangenen Untersuchungsacten wider Ernst August Kuppinger aus Segeberg wegen dritten Diebstahls, Erpressung u. s. w. wird dem Magistrat der Stadt Segeberg hiedurch aufgegeben, das nachstehende Erkenntniß dem Inculpaten zu publiciren und für die Vollstreckung desselben Sorge zu tragen.

In Erwägung, daß der Inculpat seinem Geständniß und den anderweitig ermittelten Umständen zufolge am 22. April d. J. von dem Gelde, welches der Advocat Bahr der Curandin des Inculpaten, der Wittwe Brumm in Segeberg, hingezählt und in vier Stapeln von je 20 Preuß. Thalern auf den Tisch hingestellt gehabt, zwei Stapel als ihm für seine Bemühungen zukommend weggenommen hat und des Widerspruches der Wittwe Brumm ungeachtet damit fortgegangen ist;

in Erwägung, daß Inculpat, als er schon am selbigen Tage in Folge einer Denunciation der Brumm von dem Segeberger Magistrat vernommen worden, mit dem Vorgeben, er habe 60 ℔ von der Brumm haben sollen und, da die Brumm die Zahlung verweigert, so habe der Advocat Bahr bis zur ausgemachten Sache diese 60 ℔ wieder mitgenommen, den Besitz des Geldes verleugnet und selbst nachdem in seiner Wohnung in einem Strumpfe 22 Pr. Thaler gefunden worden und er später die Fortnahme der 40 Pr. Thaler eingeräumt, über den Verbleib der annoch fehlenden 18 Pr. Thaler keine Auskunft ertheilt hat, wodurch die Herbeischaffung derselben ermöglicht wäre;

in Erwägung, daß unter diesen Umständen es völlig zweifellos erscheint, daß Inculpat das Geld in der Absicht, es für sich zu behalten, mit fortgenommen, und sein Vorgeben, er habe im Ganzen 60 ℔ oder, wie er später angiebt, 65 ℔ von der Wittwe Brumm zu fordern gehabt, die Wegnahme von 40 Pr. Thalern nicht erklärt und seine Handlungsweise um so weniger als einen Act unerlaubter Selbsthülfe characterisiren kann, als nicht nur der beeidigten Aussage der Wittwe Brumm zufolge die durch Vereinbarung für den Inculpaten festgesetzte Vergütung 16 ß R.-M. betragen, sondern auch aus den widersprechenden eigenen Aussagen des Inculpaten, der die vereinbarte Vergütung selbst wiederholt auf 16 ß R.-M. angegeben hat, und erst später, als er die frühere Behauptung, wornach ihm die Brumm aus einer Anleihe ebenfalls 16 ß schuldig sein sollte, hat fallen lassen, mit der Behauptung, er habe für seine Bemühung nach Vereinbarung 32 ß zu fordern gehabt, hervorgetreten ist, und der ferner auch hat einräumen müssen, daß er in jene 65 ℔ die von ihm für die Taufkosten bezahlten 2 ß R.-M. mit eingerechnet habe, ungeachtet er zur Bestreitung dieser Kosten von dem Advocaten Bahr 3 Pr. Thaler erhalten, mit Evidenz hervorgeht, wie er bei Wegnahme der 40 Pr. Thaler sich dessen klar bewußt gewesen, daß er nur höchstens 12 Pr. Thaler von der Wittwe Brumm in Anspruch nehmen könne, und mit-

Digitized by Google

hin, auch ganz abgesehen davon, daß außerdem nach Angabe des Advocaten Bahr dieser in Folge desfallsiger Abrede mit Kuppinger für Letzteren zur Bezahlung der Vergütung 16 ß einbehalten hat, keinem Zweifel darüber Raum gegeben werden kann, daß der Inculpat, der nicht bloß einen 20 Pr. Thaler enthaltenden Stapel, sondern zwei Stapel mit zusammen 40 Pr. Thaler des Widerspruches der Wittwe Brumm ungeachtet fortgenommen hat, dies in der Absicht gethan, sich mit der seine Forderung um 28 ß Pr. übersteigenden Geldsumme zu bereichern;

in Erwägung, daß das offene Handeln des Inculpaten seine Erklärung in der Betrachtung findet, daß Inculpat, welcher der beeidigten Aussage des Maklers Kühne zufolge diesen und dessen Mandanten David durch das Vorgeben, er wolle die Sache aus der Welt bringen, könne beweisen, daß die Brumm mit Anderen zu thun gehabt und könne ihr auch sonst Sachen nachweisen, daß sie wohl schweigen solle, bestimmt hat, ihm 16 ß R.-M. zu geben, und der auch durch seine über das Verhältniß der Wittwe Brumm zu dem Gesellen Weidemann demnächst beschafften Angaben zur Einleitung einer Untersuchung wegen Incestes die Veranlassung gegeben hat, von der Voraussetzung mag ausgegangen sein, die Wittwe Brumm werde es nicht wagen können, als Denunciantin wider ihn aufzutreten;

in Erwägung, daß nach gemeinem Deutschen Recht Heimlichkeit nicht zum Thatbestand des Diebstahls gehört,

cf. Art. 158 der peinlichen Halsgerichtsordnung,

und daß daher die im Beisein der Wittwe Brumm und des Advocaten Bahr in gewinnsüchtiger Absicht des Widerspruchs der Wittwe Brumm ungeachtet vollführte Wegnahme einer den Betrag seiner Forderung weitaus übersteigenden Geldsumme rechtlich als ein mit einem unerlaubten Act der Selbsthülfe concurrirender Diebstahl zu characterisiren ist;

in Erwägung, daß dem Inculpaten außerdem auch das Verbrechen der Erpressung zur Last fällt, indem die beeidigte Aussage des Schlossermeisters Harder in Segeberg, wornach Letzterer, als er eines Abends aus der Wohnung der Näherin Langhann herausgekommen, von dem Inculpaten, der sich in Begleitung des Gesellen Weidemann befunden, angehalten und, als er sich geweigert, ihm nach dem Rathhause zu folgen, im Nacken und am Arm angefaßt und mit fortgezogen worden, hiernächst aber sich auf Kuppinger's Verlangen dazu verstanden hat, ihm einen Preußischen Thaler und außerdem auch für seinen Begleiter noch einen zweiten Preußischen Thaler herzugeben, um damit sein Schweigen zu erkaufen, von dem Gesellen Weidemann im Wesentlichen bestätigt, von dem Inculpaten selbst auch eingeräumt wird, den Harder durch die Drohung, ihn zu seiner Frau bringen und ihr sagen zu wollen, daß er ihn in der Nacht bei der Langhann getroffen, bestimmt zu haben, unaufgefordert 2 Pr. Thaler herzugeben;

in Erwägung, daß Inculpat bereits unterm 27. October 1835 von dem Magistrat der Stadt Segeberg wegen ersten Diebstahls mit viermal fünftägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod und unterm 5. April 1850 von dem Segeberger Amthause wegen zweiten Diebstahls und mehrfacher abermaliger Betrügereien mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt worden, der ihm gegenwärtig zur Last fallende Diebstahl daher als dritter Diebstahl zu bezeichnen ist, außerdem auch in Berücksichtigung kommt, daß Inculpat schon häufig wegen verschiedener Verbrechen bestraft ist, namentlich auch bereits wegen wiederholten Betrugs, Erpressung und Versuchs der Erpressung eine unterm 2. October 1856 vom Segeberger Magistrat erkannte zweijährige Zuchthausstrafe abgehalten hat,

wird der Inculpat Ernst August Kuppinger wegen dritten Diebstahls und Erpressung zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe und Erstattung der Untersuchungskosten, so weit er des Vermögens, verurtheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 22. Aug. 1862.

Der verurtheilte Inculpat wandte sich mit einer Supplication gegen dies Erkenntniß an das Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, erhielt aber den folgenden abschlägigen Bescheid.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 17. October d. J. mit dem Bericht des Segeberger Magistrats hieselbst eingegangene Re-

Digitized by Google

curschrift für den vom gedachten Magistrat in Gemäßheit Rescripts des Holsteinischen Obercriminalgerichts wegen dritten Diebstahls und Erpressung zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Ernst August Kuppinger aus Segeberg,

wird, mit Beziehung auf die dem angefochtenen Straferkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründe, und

in Erwägung, daß, da die Geldsumme, welche der Inculpat an sich genommen hat, den Betrag der Forderung, welche derselbe an die Wittwe Brumm zu haben behauptet, weit übersteigt, die Wegnahme des Geldes als eine zu dem Zweck, die Befriedigung dieser Forderung zu erwirken, geübte Eigenmacht sich nicht auffassen läßt;

in Erwägung ferner, daß zwar die Offenheit, mit welcher der Inculpat bei der Wegnahme des Geldes zu Werke gegangen ist, auffallen muß und wegen der dadurch begründeten nahen Gefahr der Bestrafung eines in seiner Handlung gelegenen Verbrechens ein Moment gegen die Annahme einer diebischen Absicht bei ihm unter anderen Umständen enthalten könnte, daß jedoch die Thatsachen, daß der Inculpat das Geld ohne Rechtsgrund und ungeachtet der Protestation der Wittwe Brumm zu sich genommen und sich damit entfernt hat, daß ferner derselbe bei seiner ersten Vernehmung die Wegnahme des Geldes geleugnet hat und daß er, nachdem 22 Stück Preußische Thaler in seiner Wohnung aufgefunden worden, noch bis zum Schluß der Untersuchung den Besitz des übrigen Geldes in Abrede gestellt hat, während seine Behauptung, die ganze weggenommene Geldsumme seiner Zuhälterin Bruhn zu dem Zweck gegeben zu haben, um solche bei dem Advocaten Bahr zu deponiren, den Umständen nach unwahrscheinlich ist und bei dem Widerspruch der Wittwe Bruhn und der Unterstützung, welche deren entgegenstehende Aussage in den Depositionen der Eheleute Elvers gefunden hat, für eine unwahre Ausrede gehalten werden muß, den Schluß, daß Inculpat das Geld, so weit es seine Forderung an die Brumm übersteigt, sich rechtswidrig habe aneignen wollen, mit Nothwendigkeit begründen und zugleich auch die Schlüssigkeit jenes Gegenindiciums aufheben, weil es kein Bedenken haben kann, dem Inculpaten für die Zeit der Wegnahme des Geldes eine Absicht beizumessen, deren Ausführung demnächst auch nach der Dazwischenkunft des Gerichts erwiesenermaaßen von ihm versucht worden ist;

in Erwägung, daß der Versuch des Defensors, nachzuweisen, daß das Geld, welches der Inculpat weggenommen hat, zu der Zeit, als die Wegnahme erfolgte, sich in Niemandes Detention befunden habe, nicht hat gelingen können, weil der Advocat Bahr, welcher die Abfindungssumme für die Wittwe Brumm erhoben hatte, sich seiner Verpflichtung zur Herausgabe des Geldes nur durch Zahlung an die Brumm hat entledigen können, demselben also die hiefür nicht ausreichende Absicht, das Geld in deren Gegenwart zu derelinquiren, nicht zugetraut werden darf und eine solche Absicht auch aus der vom Defensor in Bezug genommenen Aeußerung des Advocaten Bahr in keiner Weise zu folgern steht; und

in Erwägung, daß, da solchergestalt der Inculpat mit Recht eines Diebstahls für überführt erachtet worden, das Maaß der wider ihn erkannten Strafe im Verhältniß zu den beiden zur Bestrafung vorliegenden Verbrechen und den aus seinem früheren Leben hervorgehenden Erschwerungsgründen als ein angemessenes erscheint;

hiemit

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Die Rechnung des Defensors wird auf 36 ℛ 3 ß bestimmt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 6. December 1862.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

4. Stück. — Den 26. Januar 1863.

Versuch
einer Darstellung des vaterländischen unbedingten Mandatsprocesses.

Mitgetheilt von dem Herrn Advocaten Ipsen in Neumünster.

§ 1.

Einleitung.

Die geschichtliche Entwickelung des gemeinen Deutschen Civilprocesses belehrt uns, daß sich im Rechtsleben wiederholt das Bedürfniß geltend gemacht hat, in manchen Streitfällen, wenn hier wirksame Rechtshülfe gewährt werden sollte, ein rascheres Verfahren, als das gewöhnliche, mit so mancherlei Weitschweifigkeiten verknüpfte, eintreten zu lassen, und zwar entweder in der Weise, daß zwar der übliche Gang des gewöhnlichen Verfahrens beibehalten, aber hierbei von allen irgend überflüssigen Formen und Formalitäten Abstand genommen ward, oder sogar in solcher Weise, daß mit einem späteren Theile des Verfahrens begonnen ward und, wenn damit auch nicht unbedingt die vorangehenden sonst nothwendigen Theile eines Processes ausgeschieden waren, doch es erst von dem weiteren Verhalten der Parteien abhängig gemacht wurde, ob die einstweilen übergegangenen Theile noch nachzuholen seien oder nicht. So haben wir in letzterer Beziehung im gemeinen Proceß ein Executiv-, ein Mandats- und ein Arrestverfahren, in denen resp. die Beweisführung, das Urtheil, ja die Execution anscheinend zuerst vom Richter auf Anhalten einer Partei vorgenommen wird und es von dem Verhalten der Gegenpartei abhängt, ob der übliche Gang des regelmäßigen Processes noch nachgeholt werden soll. Die Particularproceßrechte der einzelnen Deutschen Länder haben nun zwar durchgängig diese abkürzenden Proceßarten des gemeinen Rechts in sich aufgenommen, im Einzelnen aber wieder mancherlei Abänderungen, meistens auf noch größere Abkürzung hinzielend, sich erlaubt, und gerade ein solches Beispiel bietet unser vaterländisches Proceßrecht in dem durch die Verordnung vom 25. Juli 1781 § 6, 7 u. 9 für liquide „auf klare Hand und Siegel“ berührende Sachen angeordneten Verfahren, welches, eben für das Gebiet seiner Anwendbarkeit, den Mandats- und den Executivproceß des gemeinen Rechts zu einer einzigen Proceßart, der unsers vaterländischen unbedingten Mandatsprocesses, verschmolzen hat. Eben dieser Umstand macht es für das Verständniß dieses unseres Mandatsprocesses, der allein den Vorwurf gegenwärtiger Arbeit bildet, doch zu einer Art Nothwendigkeit, ehe zu ihm übergegangen wird, einleitend die Voraussetzungen und Grundregeln jener beiden gemeinrechtlichen Proceßarten in ihrem Verhältniß zu einander mit wenigen Worten hervorzuheben.

Wie weit zurück die Entstehungsgeschichte des gemeinen unbedingten Mandatsprocesses sich verfolgen laße, ist hier gleichgültig; es genügt, daran zu erinnern, daß die Deutsche Reichsgesetzgebung und vorzugsweise die Kammergerichtsordnung von 1555 II, 23 in den (wie jetzt allgemein anerkannt wird nur beispielsweise) aufgeführten vier Fällen des factum nullo jure justificabile, des detrimentum irreparabile, des detri-

Digitized by Google

mentum rei publicæ und des periculum in mora wie „in andern Fällen, in denen vermöge der Rechten a præcepto ohne vorgehende Erkenntniß angefangen werden mag“, das Gebiet dieses Processes zu bestimmen suchte. Wäre nun die Reichsgesetzgebung hierbei stehen geblieben, so wäre eine Annäherung dieser Processart an den Executivproceß nicht wohl denkbar gewesen. Diese Processart, obwohl sich die Reichsgesetzgebung mit derselben, als einer fremden aus Italien überkommenen, so gut wie gar nicht beschäftigt hat, war doch zur Zeit der obgedachten Kammergerichtsordnung, besonders seit der Landfriede von 1495 die in eigenmächtiger Pfändung bestehende und zur Realisirung von „kundlichen und unlezenbaren“ oder „verbrieften“ Schuldforderungen angewandte Selbsthülfe unmöglich gemacht hatte, in Deutschland schon längst heimisch, um solche kundliche, unleugbare weil verbriefte Ansprüche auf kürzerem Wege beizutreiben, zumal wenn der Schuldner in der Urkunde durch die Executivclausel „mit oder ohne Recht“ bedingungsloses sich zur Erfüllung verpflichtet, eine Clausel, die aber niemals allgemein als unentbehrlich, vielmehr bald so gut wie allgemein als entbehrlich erachtet ward. Da es nun zu jener Zeit hauptsächlich nur darauf ankam, daß der Schuldner die Urkunde ausgestellt hatte, weniger noch aber darauf, daß der Inhalt dieser Urkunde ein nach allen Richtungen hin klarer war, ein Erforderniß, das erst später durch Doctrin und Particulargesetzgebungen zur Geltung gelangte; da ferner, nachdem man die ursprüngliche Gestalt dieses Processes und seine Voraussetzung, der confessio vor dem Richter oder dem Notar abseiten des Schuldners und die daran, nach dem Grundsatze confessus in jure pro judicato hebetur sich sofort anschließende Verurtheilung und demnächstige Execution, vergessen hatte oder doch nicht mehr beobachtete, da also in diesem Stadium der geschichtlichen Entwickelung es immer vorzugsweise sich um die Herstellung der Echtheit dieser Urkunde, die keine öffentliche mehr zu sein brauchte, handelte, mithin ein wenn auch beschränktes*) Echtheitsverfahren erforderlich erschien: so mußte die Nothwendigkeit hierfür doch wegfallen, wenn die Echtheit der Urkunde schon von vorneherein außer Zweifel stand, dieselbe eine öffentliche war. In solchem Fall stand nichts mehr entgegen, sofort mit einer anscheinenden Verurtheilung zu beginnen und dies ist der Punkt, wo Executivproceß und Mandatsproceß an einander grenzen. Der Executivproceß kannte längst nicht mehr die Art sofortiger Verurtheilung, wohl aber der Mandatsproceß, der ja da stattfand, wo eine Vertheidigung des Beklagten der öffentlichen Urkunde gegenüber sehr unwahrscheinlich war. Daher bestimmte der Deputationsabschied von 1600 § 32, daß auf Urkunden, welche mit der Executivclausel versehen waren, Mandate abgegeben werden könnten; das Erforderniß der Executivclausel ließ man auch hier bald fallen und hielt daran, wie nach dem cit. Deputationsabschied § 32 und 34 und dem Wesen dieses Processes nothwendig, fest, daß es eine öffentliche oder doch eine solche Urkunde, deren Anerkennung öffentlich beglaubigt ist, sein müsse. Welcher Art Ansprüche aus der Urkunde sich ergeben müssen, darüber geben die Grundsätze des Mandatsprocesses keine Aufklärung und hat man sich daher in dieser Hinsicht an das zu halten, was darüber im Executivproceß als Rechtens aufgestellt wird. Allein hier gehen die Meinungen der Rechtslehrer weit auseinander. Die Mehrzahl schließt jedoch unbedingt jeden dinglichen Anspruch, als in diesem Processe nicht verfolgbar, aus. Einige aber beschränken ihn auf fortlaufende jährliche Prästationen und Gefälle, so wie auf Geldschulden; andere, und dies dürfte als die herrschende Meinung zu bezeichnen sein, gestatten ihn bei jedem vertragsmäßigen oder persönlichen Versprechen, ohne daß auf die Art der Leistung etwas ankomme (also auch bei oblig. ad faciendum),

vgl. Schmid, Handbuch des gemeinen Civilprocesses, III, S. 174 ff.

Wir kommen darauf später zurück.

Das Verfahren beider Proceßarten, obwohl bei keiner dem Angeklagten die Vertheidigung ganz abgeschnitten ist, muß doch nothwendig in Folge der verschiedenen Voraussetzung auseinandergehen. Im Mandatsverfahren kann von einer Einlassung überhaupt gar nicht mehr die Rede sein; sie ist schon durch die in beglaubigter Form abgegebene confessio beseitigt; daher sofortige Verurtheilung. Beim Executivproceß kann man nicht sagen, daß die Einlassung fehle: aber

*) Nämlich durch die alleinige Gestattung des Diffessionseides. Einige Rechtslehrer gestatten ein gewöhnliches Echtheitsverfahren, s. z. B. Schmid, Handbuch des gem. Civilproc., III, S. 180, N. 15.

Digitized by Google

sie besteht lediglich in dem Anerkennen oder Ableugnen der Urkunde, mit der die hier nöthige Einlassung gegeben ist. Dort muß, um das gewünschte Resultat zu erreichen, dem Richter die confessio liquide vorliegen, mithin das Original der Urkunde dem Mandatsgesuche sofort angelegt werden. Im Executivprocesse reicht der Kläger aus, wenn er seinem Gesuche zuvörderst eine Abschrift anlegt; dort bestimmt der Richter einen Termin, in welchem nur noch die Parition nachgewiesen werden soll; hier wird der Termin angesetzt, damit der Kläger das Original producire und der Beklagte sich darüber ausspreche, dann erst folgt eine Verurtheilung oder ein weiteres Verfahren, veranlaßt durch die einredeweise versuchte Vertheidigung des Beklagten. War während der gegebenen Paritionsfrist der Beklagte ungehorsam, so folgt im Mandatsproceß ein geschärftes Mandat; erscheint im Executivproceß der Beklagte im Productionstermin nicht, so gilt zwar die Urkunde als anerkannt, aber daß der Beklagte neben seiner Verurtheilung auch mit allen Einreden präcludirt werden könne, ist wenigstens nicht allgemein gebilligt und kann jedenfalls nur geschehen, wenn die Ladung die Androhung enthielt. Für die Vertheidigung des Beklagten sind im Uebrigen die Grundsätze nicht eben verschieden, im Mandats- wie Executivproceß müssen die Einreden des Beklagten entweder an sich oder durch Urkunden*) liquide sein; jedoch werden im Mandatsproceß auch wohl Privaturkunden zugelassen und in beiden Processen kann, wenn die Einreden, welche sich auf formelle Mängel des klägerischen Gesuches beziehen, illiquide sind, auch auf Beweis erkannt werden.**) Im Mandatsproceß haben Rechtsmittel des Beklagten keinen Suspensiveffect, wohl aber im Executivproceß, in welchem der Implorant nur auf interimistische Sicherheitsleistung dringen kann.

Beide Proceßarten haben sich nun dergestalt in dem von der cit. Verordnung von 1781 angeordneten Verfahren verschmolzen, daß die Voraussetzungen desselben mehr dem Executivproceß, der Gang des Verfahrens aber mehr dem des gemeinrechtlichen Mandatsprocesses entnommen ist. Es ist das nicht vollständig geschehen, aber doch in dem Maaße, daß bei uns zu Lande der Executivproceß als beseitigt angesehen werden kann,*) und zwar gesetzlich indirect durch die gedachte Verordnung. In der Praxis hatte sich wohl schon ein Jahrhundert früher im Executivprocesse bei uns neben dem gemeinrechtlichen Verfahren ein mehr dem gemeinrechtlichen Mandatsverfahren sich näherndes geltend gemacht, wie sich aus dem, was Fuchs in seiner Introductio in process. Hols. (1696) L. I c. 10 de Processu executivo beibringt, ergiebt. Zwar sagt er l. l. § 2, daß dieser Proceß in instrumentis recognitis ꝛc. stattbabe, und erwähnt: man nenne diesen Proceß deshalb summarisch, weil der Beweis hier keine Schwierigkeit mache und præter hoc instrumentum recognitum nichts erfordert werde, so daß es scheint, er setze eine bereits öffentlich anerkannte Urkunde oder doch einen Recognitionstermin voraus. Zur Bestätigung dessen könnte man auf den § 6 hinweisen, in welchem er die einzelnen Theile des libelli summarii

*) Für den Executivproceß lassen einige Proceßlehrer auch Eidesdelation als liquides Beweismittel zu. Zu diesen zählt aber nicht Bayer, summarischer Proceß, § 46 N. 3, wie man nach Linde's Citat in seinem Lehrbuch § 362 N. 4 annehmen möchte: die gemeine Meinung ist gegen die Zulässigkeit des Eides.

**) Für den Mandatsproceß stützt man sich hierbei auf den jüngsten Reichsabschied § 80. Richtiger wird wohl die Möglichkeit jedes Beweisinterlocuts in beiden Proceßarten, als deren Character widersprechend, geleugnet. Linde, Proceß, § 357, 363. Francke, Proceß, II, § 66.

*) Ueber die eigenthümliche Gestaltung des Executivprocesses in dem sog. Prosecutions- und Afterfolgungsproceß in Altona s. Anz. 1857, S. 279: „Zeigt der Implorant mündlich beim Magistrate an, daß der Implorat ihm die Zinsen eines im Stadtbuch versicherten Capitals oder das gekündigte Capital selbst nicht bezahlt habe, und räumt dieser es dann ein oder erscheint auf dreimal wiederholte Ladung nicht, so wird ein Zahlungsbefehl sub pœna concursus specialis mit einer Frist von 14 Tagen gegen ihn abgegeben. Erfolgt hierauf keine Zahlung und werden auch keine causales quare non eingebracht oder kommt der Implorat mit Einreden ein, die entweder unbegründet oder illiquide sind, so wird der Specialconcurs erkannt." Die Eidesdelation gilt hier nicht als liquides Beweismittel. Die Grundzüge des Executivprocesses sind in dem Verfahren sehr leicht erkennbar, aber eben so offensichtlich abweichend von dem in der Verordnung von 1781 angeordneten Verfahren.

Digitized by Google

s. executivi aufführt und darunter sub Nr. 6 „narratio facti —, item supplicationem etiam pro citatione factam et reo legitime insinuatam esse; 7) medium concludendi, ubi obligatio in originali producitur —, so daß also das Original nicht dem ersten Gesuch angelegt war, sondern erst in einem Recognitionstermin dem Beklagten zu Gesichte kam, obwohl Fuchs nicht gerade den Termin so benennt. Allein diese im § 6 gegebene dispositio libelli bezieht sich doch mehr auf die erste der im § 4 angegebenen beiden Arten des Verfahrens, nämlich auf das per citationem. Es konnte aber auch per mandatum verfahren werden und dann waren die einzelnen Theile des Verfahrens: supplica pro mandato — ipsum mandatum — Insinuation — Einreden — quibus creditor respondet u. s. w. Der Proceß war also ein vollständig schriftlicher, und zwar ähnlich unserm heutigen Verfahren. Daß in solchem Fall der Implorant seinem Gesuche gleich die Originalurkunde wird haben anlegen müssen, ist nicht gesagt; kann aber nicht zweifelhaft sein, so wenig, als daß der Implorat davon eine Abschrift bei der Insinuation erhielt. An öffentliche oder beglaubigte Urkunden ist hierbei nicht zu denken, da Fuchs im § 12 gerade des Falles gedenkt si reus neget manum et sigillum, worauf Implorat dann nach Maaßgabe der Landgerichtsordnung III, 19 zur eidlichen Diffessio gehalten sein soll. Spuren dieser beiden Wege neben einander finden wir auch wirklich im § 6 der Verordnung von 1781 wieder. Hiernach sollen zwar liquide Sachen im schriftlichen Verfahren, also per mandatum, ausschließlich behandelt werden, mit Ausnahme jedoch derjenigen, deren Werth nur 10 ℛ Cour. oder weniger beträgt. Da soll der Kläger die Wahl haben, „ob er sie als eine geringfügige Sache nach Vorschrift des § 1 zur Entscheidung bringen (also per citationem) oder den hier angewiesenen Weg einschlagen wollte“ (per mandatum). Dieser Punkt mag hier gleich erwähnt sein, um nicht später darauf zurückkommen zu dürfen.

§ 2.

Anwendbarkeit des unbedingten Mandatsprocesses nach der Verordnung von 1781.

Nach § 6 der Verordnung vom 25. Juli 1781 ist das darin normirte Verfahren (unser vaterländischer Mandatsproceß) an die Voraussetzung geknüpft, daß „jemand aus einer klaren mit keinem sichtbaren Mangel behafteten Schuld- oder anderen Verschreibung*) klagt.“ Diese Worte besagen nicht sowohl, daß die Verbindlichkeit sich aus der Verschreibung ergeben solle, sondern daß diese letztere selber den Verpflichtungsgrund abgeben müsse, sie mithin nicht bloßes Beweisdocument für das darin benannte Geschäft mehr ist. Aus der Verschreibung, abgesehen vorerst davon, welcher Gestalt sie eingerichtet sein muß, wird lediglich geklagt; nicht anders, wie z. B. aus dem Wechsel selber die Wechselklage erzeugt wird, erzeugt die Verschreibung eine Klage, welche im Mandatswege verfolgt wird. Die Klage ist demnach eine persönliche zum Schutze des aus der Ausstellung der Verschreibung abseiten des Ausstellers und diesem gegenüber entstandenen vertragsmäßigen Anspruches des Gläubigers, zu dessen Gunsten sie ausgestellt worden. Das Gebiet der Anwendbarkeit des Mandatsprocesses scheint dadurch nach einer Seite hin wenigstens sich deutlich genug abzugrenzen und es könnte die Frage, ob in diesem Processe auch dingliche Ansprüche verfolgt werden dürften, überall als eine müssige erscheinen, wenn nicht solche Ansprüche gleichfalls durch Urkunden sehr häufig verbrieft würden und es nunmehr den Anschein gewinnen könnte, daß gerade auf Grundlage der Urkunde der Mandatsproceß auch für diese Klage geeignet sein müsse, wie es denn auch zum Oefteren versucht worden ist, diesen Proceß zur Anwendung zu bringen. Es muß hier der rei vindicatio und der actio hypothecaria ausführlicher gedacht werden; ist das geschehen, so ergiebt sich für die übrigen dinglichen Klagen ein gleiches Resultat. Bezüglich der rei vindicatio hat man von jeher weit weniger Bedenken gehabt, sie vom Mandatsprocesse auszuschließen: denn der Widerspruch, daß gleichzeitig das Eigenthum einerseits und andererseits ein aus einer Urkunde nur persönlich Verpflichteter in Anspruch genommen wird, ist zu sehr in die Augen fallend; auch hat ja die Urkunde (ob Kaufcontract, Revers oder was sonst) niemals die Kraft, den Eigenthumserwerb selbst zu begründen, sondern sie kann nur benutzt werden, um das bereits erworbene Eigenthum mit zu erweisen.

*) Die von Francke, Proceß, II, § 68, referirten Worte „Schuld-Obstagial oder andere Verschreibung“ finden sich nur in der Schleswigschen Verordnung vom selbigen Tage.

Digitized by Google

Ein paar (Schleswigsche) Fälle, in denen dennoch das Mandatsverfahren versucht ward, auch die Unterinstanz sich darauf einließ, das vorm. Schleswigsche Obergericht aber den Kläger zurückwies, finden sich Anz. 1837, S. 144 und 1848, S. 383. Dort berief der Kläger sich auf einen Festebrief, wornach er vom Vater den Besitz erworben und verlangte, daß zwei dazu gehörende Felder, die der Beklagte detinire, von diesem binnen 4 Wochen herausgegeben würden. Im letzteren Falle hatte Kläger von dem verstorbenen Manne der Beklagten eine Anzahl Mobilien gekauft und war im Kaufbriefe bemerkt, daß die Tradition geschehen, der Käufer aber die Sachen dem Verkäufer bis weiter zum Gebrauche lasse. Jener wollte nun von der Wittwe des Verkäufers, unter Hinweisung auf sein liquide bescheinigtes Eigenthum, jene Sachen im Mandatswege an sich ziehen. Ich meine, dies sind die einzigen in den Anzeigen vorkommenden Fälle.*)

Häufiger hat man gesucht, die actio hypothecaria im Mandatswege anzubringen. Freilich ist die Sachlage hier eine etwas andere. Zur Bestellung einer Hypothek ist nicht Tradition, sondern bloße Uebereinkunft nöthig. Die Schuldurkunde, in der der Schuldner zur Sicherheit seines Gläubigers seine Güter verpfändet, begründet ohne Weiteres die actio hypothecaria; aber wenn auf solche Weise ein dingliches gegen jeden Dritten verfolgbares Recht constituirt wird: die Urkunde ist nur bezüglich der Hauptsache, nämlich der Schuld, zu der das Pfandrecht nur als ein accessorium hinzutritt, persönlich verpflichtend. So lange der Schuldner selbst im Besitz des Pfandgutes bleibt, macht das keine Schwierigkeit; wird gegen ihn die Schuld im Mandatswege beigetrieben und kommt es zur Executionsinstanz, so hat natürlich der Gläubiger, um sich aus dem Pfandgut bezahlt zu machen, nicht erst nöthig, die actio hypothecaria im Ordinarienproceß zu verfolgen. Der Executionsweg führt schon ohne Weiteres zur Distraction des Pfandguts, event. zum Concursverfahren. Anders, wenn das Pfandgut sich in Händen eines Dritten befindet, der weder in die Hauptverpflichtung des ursprünglichen Constituenten eingetreten, noch die von diesem übernommenen Verbindlichkeiten anzuerkennen verpflichtet ist, wie es ja häufig genug vorkommt, daß der Käufer liegender Gründe die protocollirten Schulden nicht mit übernimmt, der Verkäufer aber solche von ihm contrahirten Schulden nicht bezahlt. Der Käufer kann auf Zahlung der Schuld vom Gläubiger nun freilich nicht einmal im Ordinarienverfahren belangt werden, da er demselben persönlich sich zu gar nichts verpflichtet hat; es fehlt für ihn die Passivlegitimation und jedenfalls schützt ihn das beneficium excussionis personalis,

Anz. 1838, S. 50.

Würde ferner der Gläubiger auf Auslieferung des Pfandguts gegen den Pfandinhaber in ordin. klagen, es ihm zugleich freistellend, sich von dieser Leistung durch Zahlung der Schuld zu befreien, so würde auch hier das beneficium excussionis personalis (abgesehen von einer bekannten Ausnahme) entgegenstehen, und nur, wenn man, wie das vormalige Schleswigsche Obergericht in den

Anz. 1838, S. 55,

für das Herzogthum Schleswig dieses beneficium der Pfandklage gegenüber überall nicht anerkannt, müßte anders entschieden werden. Ist aber endlich die Beitreibung der Schuld gegen den ursprünglichen Schuldner vergeblich gewesen und der Pfandinhaber soll nun auf Herausgabe des Pfandguts belangt werden, so kann das doch nicht aus dem Grunde geschehen, weil er persönlich verpflichtet wäre; denn das ist er nicht. Der Umstand, daß in der Schuldurkunde und durch dieselbe die Hypothek constituirt worden ist, bewirkt solches nicht, da er persönlich mit dieser Urkunde und deren Entstehen, wie auch Inhalt gar nichts zu schaffen gehabt hat, sie mithin für seine Person ganz irrelevant ist. Gegen Wort wie Sinn des § 6 der Verordnung von 1781 wäre es, hier den Mandatsproceß für zulässig zu erklären, und die obgedachte Entscheidung des Schleswigschen Obergerichts,

Anz. 1838, S. 55,

selbst wenn man das beneficium excussionis verwirft, könnte aus diesem Grunde nicht gebilligt werden, wie gedachtes Obergericht denn auch in einer spätern Entscheidung,

Anz. 1841, S. 332,

der entgegengesetzten Ansicht gefolgt ist und den Mandatsproceß hier für unzulässig erkannt hat. Beim

*) Etwas anderes ist es natürlich, wenn Jemand sich urkundlich verpflichtet, eine Eigenthumsübertragung vornehmen zu wollen. Davon später.

Digitized by Google

Holsteinischen Obergericht scheint eben dies auch niemals bezweifelt worden zu sein, ja man könnte aus dem Umstande, daß in den Anzeigen Fälle solcher Mandatsversuche kaum vorkommen, wohl aber Fälle sich finden, in denen das Ordinarienverfahren für die actio hypothecaria eingeschlagen worden,

Anz. 1851, S. 138,

zu schließen geneigt sein, daß auch unter den Anwälten Zweifel über die richtigere Ansicht nicht statt haben, wenn nicht noch neuerdings das Oberfachwalteramt Namens des Ministeriums den Mandatsweg unternommen hätte,

Anz. 1860, S. 115.

Die Regierung hatte von einer Landstelle gewisse Landmaaße behufs Errichtung einer Dienststelle unter der Bedingung gekauft, daß verschiedene Reallasten der letzteren von der Stammstelle abgehalten werden sollten, und war der Contract auf dem Folium der Stammstelle protocollirt. Die Stammstelle ging an einen dritten Besitzer über, der die vom Verkäufer eingegangene Verbindlichkeit nicht agnoscirt hatte, und einige Reallasten der neuen Stelle auch nicht für diese abhielt. Das Oberfachwalteramt impetrirte ein Mandat dahin, daß dem Inhaber der Stammstelle, welche jure hypothecæ für die (einstweilen von der Regierung abgehaltenen) Realprästanden hafte, aufgegeben werde, dieselbe binnen 4 Wochen an das Gericht zur Distraction auszuliefern oder binnen gleicher Frist jene Prästanden zu erstatten. Unterinstanz wie das Obergericht wiesen den Antrag zurück, u. A. weil die Verordnung von 1781 eine Verfolgung hypothecarischer Ansprüche im Wege des von ihr angeordneten Verfahrens nicht gestatte.*)

(Die Fortsetzung folgt.)

*) Die vom Obergericht daselbst weiter angeregte Frage, ob das Mandatsgesuch nach den Grundsätzen des gemeinrechtlichen Mandatsverfahrens zu rechtfertigen, berühren wir später. Was den gemeinrechtlichen Executivproceß anlangt, so hält die überwiegende Zahl der Rechtslehrer wie die durchgängige Praxis diesen für die Verfolgung dinglicher Ansprüche ungeeignet. Aber auch die entgegengesetzte Meinung findet ihre Vertreter, s. z. B. Schmid, Handbuch des Civilprocesses, III, S. 176, weil dingliche Ansprüche auch durch Urkunden liquide zu machen seien, um welchen Punkt es sich im heutigen Executivproceß nur handele, ein Grund, der seine Widerlegung theils schon in der im Texte oben gegebenen Betrachtung findet, daß dingliche Rechte nicht zugleich als persönliche verfolgt werden können, theils aber darin, daß gegen dingliche Ansprüche dem Beklagten nothwendig eine freiere Vertheidigung zu lassen ist, als der Executivproceß gewährt. Ferner das Oberappellationsgericht zu München, cf. Blätter für Rechtsanwendung, 1855, Ergänzungsblatt, S. 14: weil die actio hypothecaria heut zu Tage nicht mehr wie nach Römischem Rechte auf Auslieferung des Pfandes, sondern auf Zahlung aus der Sache gerichtet sei —, eine Ansicht, die, abgesehen davon, daß sie Wahres und Falsches neben einander stellt, der gedachten Klage ihren Character als einer dinglichen vollständig benimmt, vgl. auch Buff, im Archiv für practische Rechtswissenschaft, VII, S. 394.

Entscheidungen.

Ob aus einem von den Executoren eines Fideicommisses ertheilten Versprechen der Bezahlung einer Schuld aus den Fideicommißrevenüen oder einer von dem Nutznießer ertheilten Anweisung auf diese von dem betreffenden Gläubiger ein Separationsrecht im Concurse beansprucht werden könne.

In Concurssachen derjenigen Creditoren, welche sich auf das unterm 19. März 1860 erlassene Concursproclam über das hier zu Lande befindliche Vermögen des Grafen v. Blücher-Altena, namentlich die Revenüen des von dem wail. Geheimen Conferenzrath und Oberpräsidenten Grafen Conrad Daniel v. Blücher-Altena und dessen Gemahlin gestifteten Fideicommisses gemeldet haben, ist von dem Holsteinischen Obergericht nach stattgehabter Justificationsverhandlung in dem am 17. Februar v. J. abgegebenen Prioritätserkenntnisse

19) der Graf Schimmelmann zu Ahrensburg mit folgenden sub pass. 19 profitirten Forderungen:

1) einer Forderung von 4900 ℛ R.-M. und 507 Hamb. Bco.-ß nebst Zinsen à 5 pCt. von O. T. R. 1859;
2) einer Forderung von 6500 ℛ R.-M. nebst Zinsen à 4 pCt. von O. T. R. 1859;
3) einer Forderung von 1000 ℛ R.-M. nebst Zinsen à 4 pCt. von O. T. R. 1859;

Digitized by Google

unter Aberkennung des von ihm beanspruchten Separationsrechtes inter chirographarios collocirt worden.

Zur Begründung seines Anspruchs war von dem Justificanten in dem eingereichten Justificationslibelle im Wesentlichen bemerkt:

ad 1. er habe eine der Firma J. A. Rée zustehende Forderung an den Cridar von 8000 ℔ Hb. Bco., für welche dem Gläubiger eine Anweisung auf die Fideicommißrevenüen ertheilt gewesen, berichtigt, nachdem er zuvor mit den Executoren vereinbart, daß, wenn er diese ganze Forderung nebst Zinsen und Kosten auszahlen würde, sie ihm aus den Fideicommißrevenüen des Cridars dieses für sie Gezahlte in jährlichen Abträgen von 500 ℛ R.-M. wieder berichtigen und bei jedem Abtrag den jedesmaligen Capitalrückstand mit 5 pCt. p. a. ihm verzinsen wollten und es sei ihm demnächst von denselben mittelst producirten Attestates bescheinigt worden: daß ihm aus der in Rede stehenden Transaction eine auf den Fideicommißrevenüen lastende Forderung von pro resto 4900 ℛ R.-M. und von 507 ℔ Hb. Bco. (nebst den noch hinzukommenden Zinsen) zustehe;

ad 2. er habe im Jahr 1858 dem Cridar 7000 ℛ R.-M. angelieben, nachdem ihm von diesem und den Fideicommißexecutoren versprochen worden, daß, wenn er diese Summe dem Ersteren verschaffe, ihm solche 7000 ℛ aus den Fideicommißzinsen successive in jährlichen Abträgen à 500 ℛ R.-M. mit den Zinsen des jedesmaligen Rückstandes ausgezahlt werden sollten und es sei ihm von den Executoren in dem von ihm producirten Attestate diese Entstehung der fraglichen Forderung mit dem Hinzufügen bezeugt worden: daß ihm, dem Justificanten, solchen Geschäftes wegen eine auf den Fideicommißzinsen lastende Forderung von 6500 ℛ R.-M. pro resto (nebst den bezüglichen Zinsen) zustehe;

ad 3. ebenfalls sei ihm im Jahr 1859 für die Negeciirung von 1000 ℛ R.-M. für den Cridar das Versprechen ertheilt worden, daß sie ihm diese 1000 ℛ nebst den Zinsen dafür aus den Fideicommißrevenüen zahlen würden, worüber ihm in dem mehrgedachten Attestate bescheinigt worden sei, daß er eine zum Betrage dieses Capitals und der desfälligen Zinsen auf den Fideicommißzinsen lastende Forderung habe.

Die Entscheidungsgründe, auf Grund deren der Justificant in dem Prioritätserkenntnisse in der vorerwähnten Weise collocirt worden ist, lauten wie folgt:

In Erwägung, daß der Profitent freilich für diese Forderungen ein Separationsrecht beansprucht und zur Begründung dieses Anspruchs angeführt hat, wie aus einer beigebrachten Erklärung der Fideicommißadministratoren hervorgehe:

ad 1. daß der Profitent eine von ihm verbürgte Schuld des Cridars von 5400 ℛ R.-M. und 507 ℔ Hamb. Bco. an Zinsen und Kosten als eigne Schuld übernommen und dagegen von den Administratoren in qualitate qua das Versprechen erhalten, ihm aus den Fideicommißrevenüen jährlich die Zinsen dieser Summe zu zahlen, so wie einen Abtrag von 500 ℛ R.-M. zu leisten, welche Zahlungen jedoch nur ein Mal im Winter 1858/59 erfolgt seien;

ad 2. daß der Profitent, um dem Cridar aus einer dringenden Verlegenheit zu helfen, auf Vorschlag der Administratoren diesem 7000 ℛ angeliehen gegen die Erklärung der Administratoren, daß sie diese Summe in jährlichen Abträgen von 500 ℛ aus den Fideicommißrevenüen tilgen und den jedesmaligen Rückstand verzinsen wollten, welcher Abtrag gleichfalls nur einmal geleistet worden sei;

ad 3. daß die Administratoren schließlich von dem Profitenten eine fernere Anleihe von 1000 ℛ R.-M. für den Cridar erwirkt und sich verpflichtet, diese Summe nebst Zinsen aus den Fideicommißrevenüen zurückzuzahlen;

in Erwägung, daß der Profitent auszuführen gesucht hat, daß in diesen Vorgängen eine Cession des betreffenden Theils der Fideicommißrevenüen, eventuell eine von den Administratoren acceptirte Anweisung auf dieselben gefunden werden müßte, indem sonst die Administratoren sich selbst weiteren Ansprüchen ausgesetzt haben würden, wegegen der Contradictor das ganze als eine bloße Kassendispposition darstellt;

in Erwägung nun, daß dem Profitenten die Forderungen an den Cridar überall nicht bestritten worden, es sich vielmehr nur darum handelt, ob demselben ein Vorzugsrecht vor den übrigen Gläubigern einzuräumen ist, daß aber hier nicht der Fall vorliegt, daß bestimmte näher bezeichnete Einnahmen des Fideicommisses an den Profitenten cedirt wären, sondern nur von den Administratoren ein Versprechen abgegeben ist, aus den Revenüen im Allgemeinen die verabredeten Abträge zu leisten, und daß hieraus besondere weiter gehende Rechte nicht hergeleitet werden können, indem die Administratoren, wenigstens so weit es die Dispo-

Digitized by Google

sition über die erhobenen Revenüen betrifft, lediglich als Mandatare des Cridars zu betrachten sind, wobei die Frage, ob dieselben durch ihre geleisteten Zusagen sich persönlich weiteren Ansprüchen ausgesetzt, auf die Entscheidung der vorliegenden Sache keinen Einfluß haben kann;

in Erwägung, daß demnach der Profitent mit seinen Ansprüchen inter chirographarios hat collocirt werden müssen.

Der Justificant wandte sich mit einer Appellation in Betreff seiner geschehenen Collocirung an das Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, erhielt aber von diesem das nachstehende rejectorium.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 3. Mai d. J. hieselbst eingereichte Appellationsrechtfertigung des Grafen Ernst von Schimmelmann, Erbherrn zur Grafschaft Lindenburg und zu Ahrensburg, Justificanten, jetzt Appellanten,

wider

den Obergerichtsadvocaten Knoop, als Contradictor im Specialconcurse des Grafen Blücher-Altona, Justificaten und Appellaten, und event. wider die sämmtlichen Creditoren des gedachten Concurses oder diejenigen unter ihnen, welche ausschließlich bei dieser Appellation interessirt sein möchten, Appellaten,

ad pass. 19 des Professionsprotocolls zu dem Concursproclam,

wird,

in Erwägung, daß dem Justificanten, welcher eine Befriedigung aus der fraglichen Concursmasse jure separationis beantragt, ein solcher Anspruch nur alsdann zustehen würde, wenn vor der Erkennung des Concurses das Recht auf einen Theil der Fideicommißrevenüen von dem Vermögen des Nutznießers abgesondert und an den Justificanten übertragen wäre, eine solche Absonderung und Uebertragung aber durch die vom Justificanten behaupteten Thatsachen nicht bewirkt worden ist, indem die Executoren des Testaments des weiland Geheimen Conferenzraths und Oberpräsidenten, Grafen von Blücher-Altona und dessen Gemahlin zwar nach diesem Testament und Beilage berechtigt und verpflichtet sind, die Fideicommißrevenüen zu erheben und unter Rechnungsablage an den Nutznießer abzuliefern, gleichwohl aber in Beziehung auf diese Revenüen nicht als Gläubiger der Fideicommißdebitoren auf der einen und als Schuldner des Nutznießers auf der anderen Seite, sondern vielmehr nur als Administratoren eines Theils des Vermögens des Nutznießers zu betrachten und daher etwanige durch den Letzteren geschehene Anweisungen seiner Creditoren auf die Fideicommißrevenüen nicht als Cessionen von Forderungen desselben gegen die Executoren, sondern lediglich als Verfügungen darüber, wo und wie die Creditoren aus dem Vermögen des Nutznießers Zahlung zu erwarten haben, rechtlich aufzufassen sind;

in Erwägung ferner, daß das Versprechen der Executoren, den Justificanten aus den Fideicommißrevenüen zu befriedigen, eben so wenig geeignet ist, das von dem Letzteren behauptete Separationsrecht zu begründen, indem, wenn die Executoren sich persönlich verpflichtet haben sollten, der Justificant seine desfallsigen Ansprüche nicht im Concurse des Grafen G. v. Blücher-Altona geltend zu machen haben würde, in Beziehung auf die Fideicommißrevenüen aber die Executoren dem Justificanten keine weiteren Rechte einzuräumen im Stande waren, als diesem schon von dem Nutznießer selbst ertheilt worden waren; und

in Erwägung, daß der Justificant, da ihm zur Zeit des Ausbruchs des Concurses nur einfache nicht privilegirte Forderungen an den Cridar zustanden, im Prioritätsurtheil eine andere Stellung, als die ihm darin angewiesene, in Anspruch zu nehmen nicht berechtigt ist,

dem Appellanten hiedurch

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Die Kostenrechnung des Anwalts desselben wird auf 67 ℔ 26 ß, die Rechnung des Procurators auf 3 ℔ 77 ß R.-M. festgestellt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 6. December 1862.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

5. Stück. — Den 2. Februar 1865.

Versuch

einer Darstellung des vaterländischen unbedingten Mandatsprocesses.

Mitgetheilt von dem Herrn Advocaten Ipsen in Neumünster.

(Fortsetzung.)

In gleicher Weise werden (wie nach der herrschenden Ansicht vom gemeinrechtlichen Executivproceß) von unserm Mandatsprocesse ausgeschlossen sein alle possessorischen, Präjudicial- und Delictklagen, so daß nur Klagen wegen Erfüllung vertragsmäßiger Ansprüche übrig bleiben. Der Executivproceß hat nun freilich durch solche Begränzung noch nicht sein unbestrittenes Gebiet gefunden, wie, bei dem gänzlichen Schweigen der Reichsgesetzgebung über diese Materie, nicht zu verwundern. Bald läßt man ihn allgemein zu, mag sich die Verpflichtung auf eine dare oder facere beziehen; bald beschränkt man ihn auf obligationes ad dandum oder endlich, in Hinblick auf die frühere Entwickelung dieses Processes, auf solche briefliche Verpflichtungen, welche auf eine bestimmte Summe Geldes oder auf eine bestimmte Quantität anderer fungibler Sachen lauten. (Das Nähere s. bei Bayer, summarischer Proceß, §41—42 a. und Schmid, Handbuch, a. a. O., S. 174.) Wie es bei uns vor der Verordnung von 1781 in dieser Hinsicht verhalten werden, darüber ist mir nur das bekannt, was Fuchs a. a. O. und auch theils ohne nähere Erörterung, theils ganz beiläufig erwähnt. Er sagt im § 2 L. I T. 10 hinsichtlich der Urkunden, aus denen geklagt wird, es sei gleich, ob sie super contractu bonae fidei, sive super contractu stricti juris abgefaßt seien; und weiterhin im § 5 nennt er die supplica pro mandato de solvendo vel faciendo. Darnach muß man annehmen, daß die damalige inländische Praxis den Executivproceß auch zulässig erachtete sowohl bei Verpflichtungen zum Geben einer speciell bestimmten Sache, als bei Verpflichtungen auf ein Thun. Der § 6 der Verordnung von 1781 bedient sich des schon oben angeführten Ausdrucks „Schuld- oder andere Verschreibung“, und gleich darauf, um die erforderliche Fälligkeit auszudrücken, der „Zahltag oder die zur Erfüllung des Versprechens gesetzte Zeit“ müsse verüber sein. Auch im § 7 bedient sie sich des allgemeinen Ausdrucks „liquide Sachen, die sich in einem Bilateralcontract gründen“, seien auch in dem im § 6 angegebenen Verfahren zu behandeln. Sehen wir zunächst, wie die Praxis den Sinn dieser Worte aufgefaßt. Das Holsteinische Obergericht hat in einem schon angezogenen Rechtsfall,

Anz. 1860, S. 116,

die Verordnung als nur auf „Schuldsachen“ sich beziehend bezeichnet. Dieser gebrauchte Ausdruck würde nicht dazu berechtigen, die Ansicht des Obergerichts dahin anzugeben, als ob nur Geldschulden oder das Schulden fungibler Sachen im Mandatsproceß zu erledigen seien, um so weniger, als das Obergericht an der gedachten Stelle nur eine dinglichen Ansprüchen

Digitized by Google

entgegengesetzte Bezeichnung gebrauchte. Frühere Aussprüche dieses Dicasterii geben eine erweiterte Ansicht kund. Zunächst: der Käufer eines Immobile hatte im Kaufcontract die Lieferung von 10 Tonnen Hafer (also einer fungiblen Sache) übernommen; die Beitreibung im Mandatswege hatte des Gegenstandes wegen gar keinen Zweifel,

Anz. 1858, S. 121.

Gegen Revers zur Zurücklieferung waren der Ehefrau eines Verstorbenen vom Erbschaftscurator einstweilen Mobilien und Gelder belassen. Als der Massecurator die Mobilien (also speciell bestimmte Sachen) nebst Gelder zurückforderte und die Ehefrau die Herausgabe verweigerte, ward der Mandatsweg eingeschlagen und dessen Zulässigkeit von keiner Seite angezweifelt, vielmehr vom Holsteinischen Obergericht erkannt, daß der Massecurator sich über den von der Ehefrau zur Liquidirung der Einrede des Eigenthums deferirten Eid zu erklären habe,

Anz. 1853, S. 55.

Aehnlich hat das vormalige Schleswigsche Obergericht,

Anz. 1840, S. 239,

als die eine Partei gewisse in Folge geschlossenen Vergleichs von der anderen Partei zu überliefernde Ländereien forderte (in welchem Fall es sich also sowohl um ein dare wie ein facere handelte), gegen den eingeschlagenen Mandatsproceß nichts zu erinnern gewußt. Es kommt vielfach vor, insbesondere bei Kaufcontracten, daß der Käufer darin sich verpflichtet, über rückständige Kaufgelder eine specielle Obligation ausstellen und protocolliren zu lassen. Hier läge eine Verpflichtung auf ein facere vor und wenn das Holsteinische Obergericht auch meines Wissens keine Gelegenheit gehabt hat, direct sich darüber auszusprechen, ob hier der Mandatsproceß zulässig sei oder nicht, so hat es doch bei einer einschlägigen Frage,

Anz. 1856, S. 142,

anerkannt, daß in solchem Fall ein liquider Anspruch auf Ausfertigung der Obligation vorliege, worin, wie mir scheint, indirect auch die Zulässigkeit des Mandatsprocesses anerkannt sein möchte. Ferner: ein Anleiher verpflichtet sich, wenn er seine Schuld zur bestimmten Zeit nicht zurückzahle, entweder seine Stelle zu verkaufen oder dem Gläubiger für die protocollirten Schulden dieselbe zu überlassen, also eine offenbare Verpflichtung zu einem Thun. Das Holsteinische Obergericht

Anz. 1848, S. 142,

hielt die dies besagende Obligation für eine solche Urkunde, als die Verordnung von 1781 zur Begründung des Mandatsprocesses verlange, und wies nur aus andern Gründen die Anträge des Gläubigers ab.

Diese von der Praxis den oben angeführten Worten der Verordnung von 1781 gegebene Auffassung ist eine gewiß gerechtfertigte. Die Aeußerungen der citirten §§ 6 und 7 geben nicht nur nicht zu irgend einer Beschränkung des Mandatsprocesses auf eine besondere Klasse von Verpflichtungen Anlaß, sondern geben durch die in coordinirter Weise neben einander gestellten Ausdrücke („Schuld- oder andere Verschreibung", — „Zahltag oder die zur Erfüllung des Versprechens gesetzte Zeit") gerade zu erkennen, daß jede vertragsmäßige Verbindlichkeit, jedes Versprechen, über welches eine Urkunde errichtet worden, im Mandatsprocesse realisirt werden könne. Dies führt uns endlich noch auf die specielle Frage, in wie fern mittelst solchen Verfahrens aus einer Appunctuation die Solennisirung des förmlichen Contracts zu erreichen sei. Die Appunctuation, den vollständigen Entwurf des Contracts bereits enthaltend, ja oft Stipulationen hinsichtlich der theilweisen Zahlung des Kaufpreises festsetzend, welche früher erfüllt werden sollen, als überall der Zahlungspflichtige zur Solennisirung des Contracts angehalten werden kann, gewährt nach § 14 der Stempelpapierverordnung nur die eine Klage auf endliche Vollziehung und Solennisirung des Contracts, nicht aber Klagen auf Erfüllung einzelner contractlicher Bestimmungen, z. B. der Zahlung einer beim Antritt des Geweses auszufehrenden Rate des Kaufpreises. Daß dieser gesetzlichen Bestimmung gegenüber jeder der Contrahenten sein großes Interesse daran haben kann, den zögernden Mitcontrahenten durch ein rasches gerichtliches Verfahren zur formellen Contractserrichtung verurtheilt zu sehen, liegt auf der Hand, und doch sehen wir die io zu sagen alltägliche Erscheinung, daß gerade diese Solennisationsklagen im Ordinarienverfahren mit langem Zeitverlust, abgesehen von anderen damit verknüpften Inconvenienzen, verhandelt werden, nicht im Mandatsproceß. Daß letzteres jemals geschehen, davon enthalten die Anzeigen aus der Hol-

Digitized by Google

steinischen Praxis meines Wissens keinen einzigen Fall, aus der Schleswigschen nur einen einzigen. Der Grund der etwaigen Unzulässigkeit kann aber unmöglich in dem Umstande liegen, daß hier die obligatio auf ein facere geht; und die weitere Erörterung dieses Punktes gehört daher eigentlich in einen andern Zusammenhang, soll aber, um nicht darauf zurückkommen zu müssen, hier gleich gegeben werden. Bekanntlich stellen Appunctuationen nur dann einige Verbindlichkeit, d. h. ihre beweisende Kraft behalten, wenn sie binnen 6 Monaten, resp. 6 Wochen, auf dem gehörigen Stempelbogen geschrieben werden. Dies kann nur dahin verstanden werden, daß ein verschuldetes Verstreichenlassen dieses Zeitraums abseiten des einen oder beider Contrahenten verliegen müsse, um die Verbindlichkeit aufhören zu lassen. Für denjenigen Contrahenten, der lediglich durch das renitente Verhalten des Mitcontrahenten, also unverschuldet, dazu gekommen, kann unmöglich die Appunctuation ihre Beweiskraft verlieren. Allein dieses Freisein von Schuld ergiebt sich begreiflicher Weise eben nicht aus der Appunctuation. Der Betreffende muß seine Unschuld anderweitig verlegen können, und könnte er das sofort in liquider Weise erreichen, so ist nicht einzusehen, warum er nicht den Gegner im Mandatswege zur Solennisation des Contracts sollte anhalten können. Allein dieser Mangel der Liquidität alles dessen, was dem Contrahenten zu thun obliegt, ist in den meisten einschlägigen Rechtsfällen vorhanden gewesen. Was ihm zu thun obliegt, könnte vielleicht nach den Worten des § 14 freilich zweifelhaft sein, je nachdem man die Worte „geschrieben werden" so oder so auffaßt; dies gehört aber nicht weiter hierher. Nehmen wir an, daß es genüge, wenn der eine Contrahent die Appunctuation innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf Stempelpapier geschrieben habe oder habe schreiben lassen durch die Behörde und er vermag dies (gleichfalls) urkundlich sofort darzuthun, so ist der Mandatsproceß zulässig und scheint grade in dem einzigen Schleswigschen Rechtsfall,

Anz. 1847, S. 337,

diese Liquidität vorhanden gewesen zu sein, indem die Appunctuation am 5. September unterschrieben, dann auf Stempelpapier auf Implorantens Veranlassung geschrieben und bereits am 22. October auf sein Anhalten das Mandat an den die Unterschrift verweigernden Imploraten abgegeben ward. *) So viel erhellt jedoch, daß aus der Appunctuation allein niemals die Solennisation des Contracts im Mandatswege wird verlangt werden können.

§ 3.

Der Begriff der Urkundlichkeit des Anspruchs.

Das so eben Gesagte führt hinüber zu der Frage, was überhaupt unter der für unseren Mandatsproceß nothwendigen Urkundlichkeit des Anspruches zu verstehen. Ein wörtliches Festhalten an den im citirten § 6 der Verordnung gewählten Ausdrücken („Schuld- oder andere Verschreibung") würde diesen Proceßgang sehr beschränken, indem er dann nur gewählt werden dürfte, wenn eine Schuldverschreibung oder ähnliche Documente des Verpflichteten vorlägen; solche Interpretation aber könnte andererseits auch wieder zu einer unzulässigen Ausweitung jener Worte Anlaß geben, so daß man annähme, eine Verschreibung, die beiläufig eines Anspruchs erwähne, dessen Beurkundung keineswegs ihr Zweck war, mache auch solchen Anspruch liquide, wie z. B. eine Quittung über den Empfang des Kaufpreises einer zu liefernden Sache,

Anz. 1856, S. 156,

den Anspruch des Käufers auf die annoch vom Verkäufer zu beschaffende Lieferung; denn eine Quittung über empfangene Zahlung hat, wie das Holsteinische Obergericht richtig hervorhebt, nur den einen Zweck, ein Beweismittel auch nach erfolgter Gegenleistung in den Händen des Zahlenden zu sein, nicht aber den Anspruch urkundlich liquide zu machen, denn der bei-

*) Es findet sich in den Anzeigen noch ein Rechtsfall (1839, S. 183), in welchem die klagende Partei auf Grundlage der abgeschlossenen Appunctuation und eines Attestes der Hüttener Hardesvogtei, daß die Appunctuation zeitig behufs Anfertigung des Contractes bei dieser Behörde eingeliefert, den Gegner im Mandatswege zur Solennisirung dieses Contracts zu veranlassen suchte. Das Begehren wurde aber schon aus dem Grunde zurückgewiesen, weil dem Mandatsgesuche nur eine beglaubigte Abschrift angelegt worden. Das vormalige Schleswigsche Obergericht hatte daher keine Veranlassung, obige Frage zu berühren.

Digitized by Google

gefügte Zahlungsgrund ist eben nur darum beigefügt, um die etwaige spätere condictio indebiti des Zahlenden, wenn derselbe die Quitung zu deren Begründung oder Beweis benutzen wollte, sofort durch dasselbe Document zurückweisen zu können. Das in der Quittung enthaltene Geständniß der zur Zeit ihrer Ausstellung annoch unerfüllten Gegenleistung, welches im Ordinarienproceß sehr wohl benutzt werden kann, giebt für den Mandatsproceß nicht die urkundliche Liquidität hinsichtlich der Nichterfüllung, da dies weder der Quittungsaussteller beurkunden, noch der Quittungsempfänger beurkundet haben wollte. Auf das etwas abweichende, aber keineswegs unrichtige Raisonnement des Holsteinischen Obergerichts kommen wir später zurück.

Dagegen ist die erst angedeutete Beschränkung auf die Worte „Schuld- oder andere Verschreibung" dem Sinn der Verordnung nicht gemäß. Sie verlangt nämlich nicht blos eine Verschreibung, sondern eine „klare mit keinem sichtbaren Mangel behaftete Verschreibung". Es ist ihr also eigentlich nicht um die Form der Verschreibung, sondern um die sich aus solcher ergebende Liquidität des Anspruchs zu thun, oder um das urkundliche Bekennen zur Schuld resp. der Leistung abseiten des Pflichtigen. Wenn das Holsteinische Obergericht einmal,

Anz. 1841, S. 350,

sagt, daß die Zulässigkeit des unbedingten Mandatsprocesses nicht gerade ausschließlich durch Schuldverschreibungen und ähnliche Documente bedingt werde, vielmehr hierzu auch alle sonstigen Beweismittel für ausreichend erachtet werden müßten, welche geeignet, den Richter sofort von der Richtigkeit des behaupteten Anspruchs zu überzeugen, z. B. Geständniß, wenn solches seiner Existenz nach nicht nur gewiß, sondern auch mit allen Erfordernissen vollständiger Beweiskraft ausgerüstet sei u. s. w., wobei das Obergericht an ein gerichtliches Geständniß denkt: so könnte solche Aeußerung doch zu einem Mißverstehen der Art, wie die Liquidität vorzulegen, führen, nicht als ob zu befürchten wäre, daß für den Imploranten (wie beim Executivproceß hinsichtlich einzelner Umstände von Einigen vertheidigt ist,

s. Linde, Proceß, § 360 N. 5 u. 7)

auch die Eidesdelation als Liquiditätsmittel eingeführt werden könnte, sondern gleich als ob das Geständniß hier nur eine coordinirte Stellung neben andern Beweismitteln einnähme. Allein darin unterscheidet sich ja gerade diese Processart von allen anderen, daß sie das Vorhandensein des Schuldbekenntnisses voraussetzt. Die Existenz dieses soll liquide vorliegen und diese Liquidität wieder soll gerade urkundlich und nur urkundlich dargethan werden, kann aber urkundlich in sehr verschiedener Form dargethan werden, und ist diese Urkundlichkeit*) vorhanden, so kommt auf die Form und die Entstehungsweise der Urkunde gar nichts an. Dies zeigt sich sogleich, wenn wir einzelne Arten der Urkundlichkeit näher berühren. Den wirklichen Verschreibungen schließen sich, insofern sie unmittelbar vom Verpflichteten ausgegangene Schriftstücke sind, Briefe an, vorausgesetzt, daß sie die weiter unten zu erwähnenden sonstigen Bedingungen einer klaren Schuld enthalten, was freilich wegen des meistens fragmentartigen Characters eines Briefes selten der Fall sein wird,

Anz. 1843, S. 375, Schl.

Dann anerkannte Rechnungen, Contocourante,

Anz. 1843, S. 200, Schl., S. 348, H.,

Processschriften, welche in einer und derselben Sache demselben Gegner gegenüber die confessio (gerichtliches Geständniß) enthalten, während, wenn das Zugeständniß in Schriften anderweitiger Processe niedergelegt ist, mindestens vorauszusetzen ist, daß die Parteien dieselben seien und die confessio zu dem Zwecke sich zu verpflichten gemacht sei,

vgl. Anz. 1841, S. 350;

jedes Protocoll, in das die zur Aufnahme desselben competente, wenn auch nicht immer richterliche Behörde das Zugeständniß der Schuld aufgenommen hat, weshalb Auctionsprotocolle wie Licitationsprotocolle**) den unbedingten Mandatsproceß begründen,

Anz. 1841, S. 346, Schl.

Auch wenn im gewöhnlichen Verfahren der Beklagte schuldig erkannt worden, liegt urkundlich eine wirkliche

*) Wie sich sogleich ergeben wird, nehmen wir hier den Begriff der Urkundlichkeit in seiner weiteren Bedeutung.

**) d. h. soweit Private Ansprüche daraus erworben haben.

Digitized by Google

resp. angenommene (erzwungene) confessio oder, wenn der Ausdruck auch nicht immer passend, jedenfalls eben so viel als eine confessio vor, und an und für sich könnte dem Sieger nicht wohl versagt werden, im Mandatswege das ihm Zugesprochene zu verfolgen,

Anz. 1838, S. 128, Schl.,

da der Besiegte keinen Nachtheil davon haben kann, wenn man nicht etwa die Kosten des ersten Mandats dahin rechnet, die er allerdings nicht verpflichtet erscheint zu erstatten. Verpflichtet ist der Sieger aber nicht, diesen Weg einzuschlagen, da die Voraussetzungen eines rechtskräftigen Erkenntnisses und eines urkundlichen Schuldbekenntnisses wesentlich verschieden sind, hier nämlich der Richter verurtheilt, ohne noch den Beklagten gehört zu haben, dort dagegen das vom Richter gefundene Resultat der von beiden Parteien schon vor ihm gepflogenen Verhandlungen vorliegt, mithin nicht mehr Einwendungen des Schuldigen erwartet oder zugelassen werden können. Das Ende der im Erkenntniß gestellten Gelebungsfrist ist daher nicht der Fälligkeitstermin einer übernommenen Verbindlichkeit, sondern vielmehr der Termin, von welchem an der Ungehorsame nunmehr im Zwangs- (Executions-) wege zur Gelebung des ihm Auferlegten angehalten werden soll.*) Ueber die Execution rechtskräftiger Erkenntnisse aber wollte die Verordnung von 1781 keine Regeln geben,

Anz. 1841, S. 142, H.; 1843, S. 373, H.

Einem richterlichen Erkenntnisse steht gleich der schiedsrichterliche Ausspruch; diesen zu vollstrecken steht außer der Macht des Schiedsrichters, da die Erkennung und Leitung der Execution ausschließlich dem Richter oder den von ihm damit beauftragten Behörden zukommt, wie obliegt; und den competenten Richter um diese Execution anzugehen steht dem Sieger auch hier frei; er ist nicht verpflichtet, das Mandatsverfahren einzuschlagen,

Anz. 1839, S. 306, H.

Der res judicata steht aber nicht gleich der vor Gericht geschlossene Vergleich, wenn auch gleichzeitig die Gelebungsfrist vereinbart worden sein sollte. Denn diese Frist ist nicht ein tempus judicati und letzteres muß doch nothwendig der Executionsinstanz vorangehen. Da aber der Vergleich in solchem Fall mehr als urkundlich liquide und jedenfalls dies ist: so ist der Mandatsproceß zulässig und zugleich der kürzeste Weg, um den aus solchem Vergleiche Verpflichteten zur Erfüllung anzuhalten,

Anz. 1849, S. 313.

Wenn ferner der Kläger in einem Proceß, ohne den Richterspruch abzuwarten, die Sache fallen läßt, so ist die Folge, daß er dem Gegner die angerufachten Proceßkosten erstatten muß. Daß Letzterer, obwohl natürlich von einem Erkenntniß in der Hauptsache nicht mehr die Rede sein kann, doch ein zur Kostenerstattung verurtheilendes Erkenntniß verlangen darf, scheint nicht zweifelhaft; allein er kann auch den Mandatsproceß einschlagen, so weit es sich eben um gerichtliche Kosten handelt,

Anz. 1854, S. 371,

da die Acten, deren Basis die Kostenrechnung ist, dem Richter vorliegen, mithin Urkundlichkeit vorhanden ist, die zugleich als Grundlage des richterlichen Moderationsrechtes dient. Die Verpflichtung der Kostenerstattung basirt hier gleichfalls auf der in irgend einer Weise leicht zu erlangenden Urkundlichkeit des zurückgenommenen Processes, in welcher zugleich die stillschweigende confessio des angerufachten Schadens liegt. Ob der eine oder andere Weg, um Kostenersatz zu erhalten, eingeschlagen, ist übrigens nur dann von Relevanz, wenn die Parteien verschiedene Fora fortiren, da der Mandatsproceß nur beim Forum des Klägers anhängig gemacht werden kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

*) Dies gilt auch, wenn einer Partei im Erkenntniß Kostenerstattung aufgegeben worden,

Anz. 1854, S. 366.

Die in den Anzeigen gewählte Ueberschrift, daß die Kostenverurtheilung den Gegner berechtige, nach Ablauf der Gelebungsfrist unter Anlegung der Kostenrechnung „ein unbedingtes Zahlungsmandat“ zu impetriren, ist zwar nach dem oben im Text Bemerkten nicht unrichtig, aber für den Inhalt des mitgetheilten Erkenntnisses nicht treffend. Es müßte „Executionsmandat“ heißen.

Digitized by Google

Entscheidungen.

Ueber die Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer.

In Sachen der Wittwe Ernestine Christine Catharina Braasch, geb. Feblandt, zu Heilshop c. c., Justificantin, jetzt Supplicantin,

wider

den Advocaten Petersen in Segeberg, als Contradictor im Concurse des Jürgen Friedrich Elias Braasch, Justificaten, jetzt Supplicaten,

wegen eines protocollirten Anspruchs auf lebenslänglichen Zinsenzenuß nach 4 pCt. p. a. von einem Capital von 800 ℛ R.-M. s. w. d. a., jetzt wider Erkenntniß des Segeberger Magistrats vom 28./29. Januar v. J.,

ergeben die Acten:

Der verstorbene Gastwirth Detlef Braasch in Segeberg hatte in seinem am 6. Juni 1857 errichteten Testamente seine Frau und seine sechs Kinder zu Erben eingesetzt und dabei bestimmt, daß sein Sohn Jürgen Friedrich Elias den gesammten Nachlaß mit Activis und Passivis übernehmen und die seinen Miterben ausgesetzten Erbportionen auf dem Folium des zur Erbmasse gehörenden Hauses protocolliren lassen solle.

Am 16. Mai 1858 verfügte der Erblasser in einer Testamentsschedul, daß, da sein Sohn Carl Friedrich Wilhelm gestorben sei, dessen zu 800 ℛ bestimmte Erbportion in Betracht, daß die Passiva bedeutend höher seien, als früher berechnet worden, und weil ohnehin die Annehmungssumme zu hoch erscheine, das gedachte Capital ausschließlich seinem Sohne Jürgen Friedrich Elias zufallen und zu Gute kommen solle und daß er verpflichtet sei, der Ehefrau des Erblaſſers, so lange sie am Leben, für solche 800 ℛ gleichwie nach § 6 des Testaments für 2700 ℛ vier vom Hundert jährliche Zinsen zu zahlen.

Nach dem Tode des Erblassers wurden die seiner Wittwe und seinen Kindern ausgesetzten Summen auf dem Folio des Hauses protocollirt und dabei bemerkt: „außerdem genießt die Wittwe Braasch Zinsen nach 4 pCt. p. a. für 800 ℛ ebenfalls vom Tage ihres Weganges aus der Wirthschaft an.“

Als später Jürgen Friedrich Elias Braasch in Concurs gerieth, profitirte seine Mutter ihren Anspruch auf den lebenslänglichen Zinsenzenuß von den mehrgedachten 800 ℛ.

Zur speciellen Justification aufgefordert hat die Justificantin bemerkt, der von ihr erhobene Anspruch sei ein protocollirter, dessen Priorität sich aus dem Schuld- und Pfandprotocolle von selbst ergebe. Der in Rede stehende Zinsenzenuß sei ferner ein lebenslänglicher. Falls die Concursmasse sich nicht in der Lage befinden sollte, die Zinszahlungen alljährlich bis zum Tode der Justificantin auszuzahlen, gewärtige sie, daß ihr der Betrag vom 29. December (rect. Septbr.) 1859 an bis zu ihrem 80sten event. 70sten Lebensjahre zu berechnender Zinsen auf ein Mal aus der Masse außgeworfen werde. Justificantin sei am 14. Juni 1800 geboren, wornach dieser Betrag zu berechnen sei. Sie bitte daher, den libellirten Anspruch auf Auszahlung jährlicher 4procentiger vom 29. December (rect. Septbr.) 1859 an zu berechnender Zinsen von 800 ℛ R.-M. bis zu ihrem Lebensende, event. einer wie Rechtens hiernach festzustellenden ein für alle Mal auszuzahlenden Gesammtsumme für justificirt zu erachten und inter hypothecarios protocollatos zu collociren, unter Verurtheilung der Concursmasse zur Kostenerstattung.

Der Contradictor hat es bestritten, daß dieser Anspruch als protocollirter zu betrachten sei, weil ein Pfandrecht für das Zinsenlegat in der Testamentsschedul nicht bestellt worden und die dies Legat betreffende Bemerkung im Schuld- und Pfandprotocoll sich nur vor der Linie finde. In diesem Falle sei der Anspruch ganz abzuweisen, da derselbe nicht als chirographarischer auf das Preclami angemeldet worden. Eventuell würde, wie die Justificantin dies vorgeschlagen, die Lebensdauer derselben nach Wahrscheinlichkeit zu berechnen und die hiernach sich ergebende Summe derselben auf ein Mal auszukehren sein. Da nun nach bekannter Rechtspräsumtion das Menschenleben 70, allerhöchstens 80 Jahre währe, die Justificantin aber 61 Jahre alt sei, so würde das Leben derselben auf 70, eventuell 80 Jahre anzurechnen und demgemäß ihr für die Zeit vom 29. December (rect. September) 1858 an das nach 4 pCt. p. a. von 800 ℛ zu berechnende Capital auf ein Mal auszukehren sein.

Digitized by Google

Von dem Segeberger Magistrat ist darauf unterm 28. Januar v. J. der Anspruch auf Auskehrung einer nach der wahrscheinlichen Lebensdauer der Justificantin zu berechnenden Accessionalsumme für justificirt erachtet, jedoch mit Rücksicht darauf, daß die Annahme der höchsten Lebensdauer bis zum 70sten, wenn es hoch komme, bis zum 80sten Jahre gemeinrechtlich nur bei Feststellung des präsumtiven Todestages Verschollener Anwendung gefunden habe, daß dagegen für Fälle der vorliegenden Art, in welchen der Werth einer lebenslänglichen Leistung im Voraus zu einer bestimmten Summe zu veranschlagen sei, die L. 68 pr. ad legem Falcidiam (35, 2) eine gesetzlich vorgeschriebene Mortalitätstabelle enthalte, erkannt:

daß die Justificantin mit der (hiernach berechneten) Summe von 197 ℛ 32 ß R.-M. inter hypothecarios publicos und zwar in der Priorität nach 4556 ℛ 68 ß nebst Zinsen und in gleicher Priorität mit anderweitigen 1600 ℛ nebst Zinsen zu colloceiren sei, unter Compensation der Kosten.

Gegen dieses Erkenntniß hat die Justificantin supplicirt und sich darüber beschwert:

daß auf ihren hauptsächlichen Antrag, daß ihr die Zinsen jährlich bis zu ihrem Lebensende auszubezahlen, nicht erkannt worden, event. daß nicht die Justificantin mit einer von ihrem jetzigen Lebensalter bis zum 80sten event. 70sten Lebensjahre nach 4 pCt. p. a. vom libellirten Capital, event., nachdem ihre Lebensdauer nach Anleitung der Grundsätze der L. 56 D. 7, 1 mittelst ärztlichen Gutachtens oder sonstiger richterlicher Anordnung entsprechend festgestellt worden, demgemäß näher zu berechnenden Summe in rechtlicher Priorität collocirt worden.

Nach eingezogener Gegenerklärung steht zur Frage, ob diese Beschwerden für begründet zu erachten sind.

In Erwägung nun, daß der Anspruch der Supplicantin auf jährliche Zahlung der Zinsen aus der Masse bis an ihr Lebensende in dem angefochtenen Erkenntnisse stillschweigend aberkannt ist und zwar mit Recht, weil in der Testamentsschedul nicht etwa ihr ein bestimmtes Capital ausgesetzt ist, das für sie zinsbar belegt werden sollte, sondern gegen Ueberweisung des Capitals an den Cridar diesem die persönliche Verpflichtung auferlegt ist, der Supplicantin bis an ihr Lebensende jährlich 32 ℛ auszuzahlen, die Supplicantin also schon aus diesem Grunde nicht verlangen kann, daß 800 ℛ von der Distribution ausgeschlossen und davon ihr Zinsen nach 4 Procent bis zu ihrem Lebensende gezahlt werden;

in Erwägung, daß die Annahme, das menschliche Leben währe 70 Jahre, sowohl nach gemeinem als vaterländischem Rechte sich lediglich auf die wahrscheinliche Lebensdauer Verschollener bezieht und daß für die Werthberechnung noch zu prästirender lebenslänglicher Leistungen die in der L. 68 pr. ad legem Falcidiam enthaltene Mortalitätstabelle den gesetzlichen Maaßstab abgiebt, daß mithin für den vorliegenden Fall es weder auf die L. 56 D. de usufructu, die sich lediglich auf den einer Commune eingeräumten Usufruct bezieht, ankommen, noch von der Einziehung eines ärztlichen Gutachtens oder dergleichen die Rede sein kann,

wird der Supplicantin, bei abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärung, von Obergerichtswegen hiedurch

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 1. Februar 1862.

Zu der Frage, ob die Herzogthümer Holstein und Lauenburg im Verhältniß zu einander als Ausland anzusehen seien.

Im Jahre 1835 setzte sich das Holsteinische Obercriminalgericht mit der Lauenburgischen Regierung in Beziehung über verschiedene zweifelhaft erscheinende Fragen und namentlich auch über die Frage, ob die im Herzogthum Holstein begangenen Verbrechen, wenn sie bei einer im Herzogthum Lauenburg anhängigen Untersuchung zur Sprache kämen, von den dortigen Gerichten als ein Gegenstand der Untersuchung und Bestrafung würden angesehen werden. Das Antwortschreiben der Lauenburgischen Regierung vom 24. November 1835 berechtigte zu der Erwartung, daß vorkommenden Falls die Lauenburgischen Gerichte nicht Anstand nehmen würden, die bei ihnen anhängigen

Digitized by Google

Untersuchungen auch auf im Herzogthum Holstein verübte Verbrechen zu erstrecken. Daher hat denn auch das Holsteinische Obercriminalgericht wiederholt und zwar mit Billigung des Königl. Oberappellationsgerichts bei den in Holstein geführten Untersuchungen im Herzogthum Lauenburg begangene Verbrechen mit zur Berücksichtigung gezogen und bestraft,

vgl. Schl. Holst. Anz., 1839, S. 171 und 172, Holst. Anz., 1856, S. 157 u. ff.,

und daß auch von der vormaligen Lauenburgischen Regierung es in gleicher Weise rücksichtlich der in Holstein begangenen Verbrechen verhalten worden, ergiebt das in den Schl. Holst. Anz., 1839, l. c., in der Anmerkung erwähnte Erkenntniß, welches von dem Oberappellationsgericht in einer Lauenburgischen Untersuchungssache abgesprochen worden und in dessen Motiven es unter Anderem heißt:

„in fernerer Erwägung, daß der Inquisit und Appellant außer den im Herzogthum Lauenburg begangenen Verzehen auch wegen der von ihm in Schleswig und Holstein verübten Vergehen mit Recht zur Untersuchung gezogen ist, da die Herzogthümer Schleswig und Holstein zwar eigene von dem Herzogthum Lauenburg nach ihrer Verfassung gesonderte Provinzen bilden, jedoch sich in Bezug auf Lauenburg nicht als Ausland verhalten."

Nachdem es nun neuerdings zur Kunde des Holsteinischen Obercriminalgerichts gelangt war, daß das Lauenburgische Hofgericht in einem unterm 27. Februar 1861 an das Amt Ratzeburg erlassenen Rescript den Grundsatz aufgestellt habe, daß in Beziehung auf die Frage, ob eine im Herzogthum Lauenburg anhängige Untersuchung auf im Herzogthum Holstein begangene Verbrechen auszudehnen sei, das Herzogthum Holstein als Ausland anzusehen sei, hat sich das Obercriminalgericht mit dem Lauenburgischen Hofgericht in Correspondenz gesetzt und da es nicht möglich gewesen, eine Verständigung wieder herbeizuführen, sich genöthigt gesehen, denselben Grundsatz reciproce zur Anwendung zu bringen.

In solcher Veranlassung ist nachstehendes Rescript an die Grenzbehörden des Herzogthums Holstein erlassen worden:

Von Obercriminalgerichtswegen

wird dem . . . . . hierdurch Nachstehendes eröffnet:

Im Jahre 1835 hatte sich das Holsteinische Obercriminalgericht mit der vormaligen Lauenburgischen Regierung über die bei Criminaluntersuchungen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze verständigt und in Folge dessen sind wiederholt und zwar mit Billigung des Königl. Oberappellationsgerichts von den Holsteinischen Criminalgerichten im Herzogthum Lauenburg begangene Verbrechen und eben so auch umgekehrt in Lauenburg in Holstein verübte Verbrechen mit in Berücksichtigung gezogen und bestraft worden.

Neuerdings ist es nun aber zur Kunde des Holst. Obercriminalgerichts gelangt, daß das Königl. Lauenburgische Hofgericht in einem Rescripte vom 27. Febr. v. J. ein Lauenburgisches Criminalgericht dahin instruirt hat, daß auswärts begangene Verbrechen nur, insoweit sie mit den im Herzogthum Lauenburg verübten Verbrechen in nothwendiger Verbindung ständen, zu berücksichtigen seien, die Untersuchung im Detail aber lediglich der auswärtigen competenten Behörde zu überlassen sei und daß das Herzogthum Holstein in dieser Hinsicht als Ausland zu betrachten sei, und da das Königl. Lauenburger Hofgericht, mit dem sich das Holsteinische Obercriminalgericht in solcher Veranlassung in Beziehung gesetzt hat, an dem in jenem Rescript aufgestellten Grundsatze festhält, so wird derselbe Grundsatz in Zukunft auch im Herzogthum Holstein rücksichtlich der im Lauenburgischen begangenen Verbrechen zur Anwendung zu bringen sein.

Das . . . . . hat daher bis weiter die bei demselben anhängigen Untersuchungen auf Verbrechen, welche im Herzogthum Lauenburg begangen sind, nur in so weit zu erstrecken, als dies im Interesse der hiesigen Untersuchung geboten erscheint und die weitere Fortsetzung der Untersuchung der zuständigen Lauenburgischen Behörde zu überlassen, der die Auslieferung des Inculpaten anzubieten, welche jedoch regelmäßig erst nach hieselbst beendigter Untersuchung wird erfolgen dürfen.

Königl. Holsteinisches Obercriminalgericht zu Glückstadt, den 12. Mai 1862.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

6. Stück. — Den 9. Februar 1863.

Versuch

einer Darstellung des vaterländischen unbedingten Mandatsprocesses.

Mitgetheilt von dem Herrn Advocaten Ipsen in Neumünster.

(Fortsetzung.)

Auch der Anwalt,

Anz. 1854, S. 133; 1861, S. 331, und nach § 9 der Advocatenordnung,

kann gegen seine eigene Partei seine Kostenrechnung, so weit diese Kosten gerichtlich bekannt sind, im Mandatswege bei vorhandener formeller Proceßvollmacht jedenfalls und unter Umständen auch ohne solche einklagen, da, wenn auch die Schriften nicht von der Partei unterschrieben werden und der Anwalt in den Terminen ohne sie, wie ohne Vollmacht, nur als de rato Cavent erschienen wäre, doch durch die direct an die Partei gehenden und stillschweigend von derselben angenommenen gerichtlichen Decrete, auch hier die urkundliche Liquidität des obwaltenden Mandatsverhältnisses anzunehmen steht. Allerdings, sobald diese Liquidität irgend mangelhaft erscheint, ist der Mandatsweg ausgeschlossen, da die Berufung des Anwalts auf seinen geleisteten Advocateneid diesen Mangel nicht ersetzen kann. Würde überdies der Anwalt sich übrigens auf ein bereits vereinbartes Quantum von Kosten berufen, so muß er diese Vereinbarung urkundlich liquide vorlegen, andernfalls fehlt eine wesentliche Voraussetzung des Mandatsprocesses. Die den Advocaten im § 9 verheißene paratissima executio bezieht sich eigentlich nur auf die Auslagen, was durch die Praxis erst analog auf das nach der Moderation fällige Honorar ausgedehnt ist, aber schon,

Anz. 1855, S. 290,

aus dem Grunde mangelnder Liquidität nicht auf vereinbarte Kosten auszudehnen ist. Am weitesten von der urkundlichen Liquidität anscheinend entfernt ist es, wenn ein bedingtes Mandat vom Imploraten unbeantwortet gelassen wird. Wir können es hier unerörtert lassen, wann in diesem Fall ein unbedingtes Mandat abgegeben werden könne: *) es genügt zu bemerken, daß, wie gemeinrechtlich, so auch bei uns, einmal ein Stadium eintritt, in welchem der Beginn des unbedingten Mandatsprocesses gerechtfertigt gehalten wird. Es muß also in diesem Stadium eine confessio des Imploraten fingirt werden, denn eine negative Einlassung ist, zumal hier nicht eine Diffession von Urkunden und deren Unterschriften zur Frage steht, nicht mehr denkbar. Hierbei könnte nun auffällig erscheinen, daß im Ordinarienproceß die Contumaz des Beklagten nicht die Fiction einer affirmativen Einlassung begründet, sondern nur zur Präclusion von Einreden führt, während dem Kläger seine klagbegründenden Facta nach wie vor zu erweisen obliegt. Dagegen ist zu bemerken, daß im summarischen Proceß allerdings des Beklagten Ungehorsam die Annahme

*) Die vielfach verschiedenen Proceduren hier zu Lande s. bei Francke, II, § 88.

Digitized by Google

einer affirmativen Einlassung zur Folge hat. Wenn nun der Implorant ein bedingtes Mandat impetrirt, so ist dies ein Versuch, den Proceß im summarischen Verfahren zu behandeln; ist der Implorat hiermit nicht zufrieden, so steht es ihm frei, seine Einwendungen, wie ihm ausdrücklich im Mandate gesagt wird, zeitig vorzubringen und der Mandatsproceß hat ohne Weiteres sein Ende erreicht. Verhält der Implorat sich unthätig, so hat er eben stillschweigend in das eingeschlagene summarische Verfahren gewilligt und muß sich alle Consequenzen desselben gefallen lassen, mithin auch das angenommene Schuldbekenntniß, das man wenigstens als ein negativ urkundlich constatirtes bezeichnen kann. Nun ist freilich hier noch der eine Umstand zu berücksichtigen, daß im unbedingten Mandatsproceß nur liquide Einreden zulässig sind, ein Beklagter aber seiner illiquiden Einreden nicht wohl eher verlustig geben kann, als bis ihm deren Verlust als Folge fernerer Contumaz angedroht worden, und es ist daher am richtigsten, wie auch wohl meistens geschieht, daß, nachdem das erste bedingte Mandat unbeachtet gelassen worden, ein zweites gleiches aber unter Androhung der Präclusion illiquider Einreden erfolge und nunmehr der unbedingte Mandatsproceß nach der Verordnung von 1781 beginne, wie es nach Francke a. a. O. auch beim Holsteinischen Obergericht verhalten wird. Man könnte meinen, daß auch erst die confessio ficta angedroht werden müsse und folglich auch in dieser Beziehung ein zweites bedingtes Mandat erforderlich erscheine. Dies ist unrichtig; der Kläger würde dann mehr erreichen, als er nach dem eingeschlagenen Verfahren erreichen darf, und consequent müßte man dann auch die Präclusion der liquiden Einreden dem Imploraten androhen lassen können. Leitet der Kläger einen unbestimmt summarischen Proceß ein, so kann der im Termin ungehorsam ausgebliebene Beklagte allerdings nunmehr peremtorisch unter Androhung des anzunehmenden Eingeständnisses der Schuld und der Präclusion aller Einreden für den abermaligen Ungehorsamsfall geladen werden; tritt dieser Ungehorsamsfall ein, so ist zwar der Kläger desungeachtet verpflichtet, seine Klage kurz zu begründen, aber die darnach auf Anhalten desselben vom Richter in contumaciam erkannte confessio des Beklagten läßt diesem nicht mehr Raum, hinterher die Klagbegründung in ihrer Mangelhaftigkeit zu rügen;*) oder nachdem einmal die Präclusion der Einreden ausgesprochen, annoch liquide oder liquidable Einreden vorbringen zu wollen. Anders ist die Sachlage, wenn der bedingte Mandatsproceß eingeleitet worden, der, weil er eine unselbstständige Proceßart ist, entweder wieder aufgehoben wird, oder lediglich zum unbedingten Mandatsproceß führt, im letzteren Fall aber auch nicht mehr Folgen haben kann, als Voraussetzungen des unbedingten Mandatsprocesses gefordert werden. Dieser, wie später des Näheren zu erörtern ist, beginnt mit einer Verurtheilung, die nur, weil der Implorat noch nicht gehört worden, eine hypothetische ist, und trotz welcher dem Letzteren noch Freibeit zur Vertheidigung, wenn auch in beschränktem Maaße, gewährt wird. Denn jene scheinbare Verurtheilung ist keine res judicata, und wenn der Implorat auch die producirten Urkunden anerkennen müßte, so ist eine ganz davon verschiedene Frage doch die, ob diese Urkunden auch diese Proceßart begründen, eine Frage, die Implorat in der ersten vierwöchigen Mandatsfrist erörtern, und derselbe Richter, der das Mandat abgab, entscheiden darf. Weitere Folgen können mithin den im bedingten Mandatsproceß ungehorsam gebliebenen Imploraten nicht treffen, so wenig wie er behindert ist, später seine liquiden oder liquidablen Einreden vorzubringen. In dem

Anz. 1838, S. 373, H.

mitgetheilten Rechtsfall war das Gesuch um ein bedingtes Mandat schon mangelhaft begründet, worauf es hier, eben der Unselbstständigkeit dieser Proceßart wegen, nicht so sehr ankommt; in Folge Contumaz des Imploraten führte Implorant, ohne seinen Anspruch eingehender zu motiviren, die Sache in den unbedingten Mandatsproceß über, und nun erst rügte Implorat die mangelnde Liquidität, in Folge dessen die Unterinstanz wie das Obergericht, da die Einwendungen begründet waren, das unbedingte Mandat wieder aufhob.

Es giebt nun noch eine Klasse von Ansprüchen, zu deren Begründung vielleicht Urkunden beigebracht wer-

*) Da die fingirte confessio eine begründete Klage voraussetzt, so kann Beklagter allerdings im Supplicationswege, event. durch Nichtigkeitsbeschwerde die Frage zur Dijudicatur des Obergerichts bringen, ob diese Voraussetzungen vorhanden.

Digitized by Google

den könnten, viel häufiger aber nicht beizubringen sind, die aber desungeachtet einer hinlänglichen Liquidität sich erfreuen und dieserwegen auch im Mandatswege müßten beigetrieben werden können, wenn nicht ein anderer Grund dieses Verfahren hier als durchaus unpassend erscheinen ließe. Es sind dies diejenigen Ansprüche, welche den Character des Oeffentlichen tragen, und gehören dahin Abgaben aller Art, Staats- wie Communs- und gutsherrliche Abgaben aller Art, nicht weniger amtliche Gebühren,

Anz. 1856, S. 139, H.

Diese Ansprüche treffen jeden Staatsbürger, jedes Communemitglied, und ein Jeder muß, in Folge der denselben anhaftenden Oeffentlichkeit, die sich bald durch bestimmte Bekanntmachung, uraltes Herkommen und regelmäßige Wiederkehr, bald durch den öffentlichen Character des dieselbe Einfordernden kund giebt, einstweilen als vollständig liquide gelten lassen; von Urkundenproducirung wird daher bei dem einzelnen Fall durchaus abgesehen. Andererseits aber würde es dem Character des Oeffentlichen, sei es gradezu widersprechen, sei es dessen unbedingte Glaubwürdigkeit beeinträchtigen, wenn wegen solcher Ansprüche noch Civilprocesse sollten geführt werden dürfen. Das Oeffentliche bedarf der Rechtshülfe lediglich, um dieselbe executivisch beitreiben zu lassen,

vgl. die Verordnung vom 13. Febr. 1838, betr. das Beitreibungsverfahren in solchen Fällen,

Verordnung vom 26. März 1839, betr. Abschaffung von Gelderecutionen u. s. w., dazu Anz. 1859, S. 312, und

Anz. 1840, S. 183, H., S. 187 H.; 1850, S. 199, Schl.; 1859, S. 314, H., und zahlreiche sonstige Belege in den Anzeigen.

Ob das Executionsverfahren richtig geleitet, darüber kann allerdings processirt werden; die Execution selber aber steht nicht mehr in Frage und kann allein dadurch aufgehalten werden, daß dem Richter, der auf Requisition der Administrativbehörde verfährt, dargethan werde, daß gegen die Requisition und deren Veranlassung beim Ministerium Recurs ergriffen worden.*) Die etwaigen sonstigen Einwendungen des Privaten sind demselben allerdings nicht überhaupt benommen; aber er hat solche in separato*) gegen den, der ihn vermeintlich in der Sache verletzt hat, zu verfolgen,

vgl. die Anz. 1859, S. 311 ff. mitgetheilten Rechtsfälle.

Bei gutsherrlichen Abgaben und auch sonst kommt es wohl vor, daß dennoch der Form nach das Mandatsverfahren eingeschlagen wird, und man hat früher dann auch wohl die Grundsätze dieses Processes angewendet, Einreden und deren Liquidirung durch Eidesdelation zugelassen u. s. w.,

cf. Anz. 1845, S. 177;

allein richtiger ist es, wenn man hiervon in neuerer Zeit abgegangen ist und die Vorschriften der Verordnung von 1781 überhaupt für unanwendbar erklärt hat,

Anz. 1859, S. 311,

und nach allen Richtungen hin erscheint dies nöthig, rücksichtlich der Vertheidigung, der Ergreifung von Rechtsmitteln, deren Fristen,

Anz. 1859, S. 314,

u. s. w. Eines weiteren Eingehens in dieses Thema müssen wir uns hier enthalten und verweisen nur in der Note**) auf die in den Anzeigen vorkommenden Aeußerungen vorzugsweise der höheren Gerichte.

*) s. auch Verordnung vom 9. Juli 1840 § 3, 1.

*) s. jedoch Anz. 1861, S. 19, wo angenommen wird, daß wohl dem Fiscus, nicht aber z. B. der Kirche gegenüber die exceptio compensationis, wie der Zahlung, unzulässig sei. Wenn die Regierung die vermeintlich Verletzende war, so kommen die Bestimmungen der in voriger Note citirten Verordnung in Betracht.

**) Anz. 1837, S. 118, H.; 1838, S. 160, Schl.; 1840, S. 183, H., 187, H.; 1852, S. 66 und 166; 1840, S. 189, 190, Schl.; 1842, S. 360, Schl.; 1850, S. 199, Schl.; 1859, S. 219, 301 ff.; 1845, S. 177, H.; 1848, S. 73, Schl.; 1860, S. 200, H.; 1861, S. 19, 266, H.; 1856, S. 139, H.; s. auch Esmarch's Repertorium zu den Anzeigen, s. v. Abgaben und Administrativsachen.

§ 4.

Form und Inhalt der Urkunde.

An zwei wesentliche Voraussetzungen knüpft die Verordnung von 1781 die Wirkung einer Verschreibung, daß das Mandatsverfahren darauf hin eingeleitet werden könne: die Urkunde soll „klar“ und „mit keinem sichtbaren Mangel behaftet“ sein. Es ist sehr

Digitized by Google

wahrscheinlich, daß die Verordnung beim ersten Ausdruck an den Inhalt, beim zweiten an die Form der Urkunde dachte, wenn auch beide Ausdrücke mehr oder weniger in einander greifen und beide auf Inhalt wie Form anwendbar sein können. Dies ist indeß von keiner Bedeutung, da so viel aus den Worten unzweifelhaft hervorgeht, daß Form und Inhalt der Urkunde gleich sehr in Betracht kommen.

Die Form anlangend, so ergiebt sich als erste Frage, ob das Original producirt werden müsse oder eine beglaubigte Abschrift ausreiche. Letztere ist in Parteischriften oft genug für hinreichend erachtet worden, wofür man sich indeß wenigstens nicht auf das im Executivproceß Gebräuchliche berufen könnte; wenn in diesem das erste Gesuch auch von einer nicht einmal beglaubigten Abschrift der Urkunde begleitet sein kann, so muß doch mindestens im sogenannten Recognitionstermin das Original vorgelegt werden. Unsere Gerichte haben nun von jeher*) und gewiß mit Recht als Regel im Allgemeinen darauf gehalten, daß nur auf das Originaldocument ein Mandat abgegeben werden könne. Mehrfache Gründe führen unabweislich auf dies Erforderniß hin. Einen hat das vormalige Schleswigsche Obergericht,

Anz. 1839, S. 184,

hervorgehoben, den, daß der Richter aus der beglaubigten Abschrift nicht ersehen könne, ob das Original klar und mit keinem sichtbaren Mangel behaftet sei. Eine beglaubigte Abschrift ist nicht einmal immer im Stande, ein getreues Bild des Inhalts, viel weniger noch von dem Aeußern der Schrift und des Papiers, auf welchem die Schrift und wie sie sich darauf befindet, zu geben. Muß nun auch präsumirt werden, daß der, welcher die Abschrift beglaubigt, alle Auffälligkeiten des Originals in der Beglaubigung zum Ausdruck bringe (in welchem Fall denn mindestens die Abschrift zum Mandatsproceß unzureichend wäre), und wenn solche nicht hervorgehoben, dergleichen im Original auch nicht vorhanden wären, so reicht diese Präsumtion doch nicht aus in einem Verfahren, in welchem der Beklagte in mehr als einer Beziehung ungünstig gestellt ist und gerade deswegen nicht mit präsumtiver Liquidität sich zu begnügen braucht. Aus einem ferneren nicht weniger gewichtigen Grunde verlangt das Holsteinische Obergericht die Vorführung der Originalurkunde, die vorzugsweise in den

Anz. 1856, S. 142 und 156,

s. auch Anz. 1859, S. 28,

hervorgehoben wird. In allen Proceßarten, welche dem Beklagten vollständiges Gehör gewähren, braucht der Kläger nur nachzuweisen, daß seine Forderung einmal entstanden sei, nicht auch, daß sie ihm noch jetzt gehöre oder noch existire, dessen Gegentheil nachzuweisen vielmehr Aufgabe des Beklagten ist; allein im Mandatsproceß muß hiervon eben wegen der auf einseitiges Verlangen mit Befehlen beginnender Procedur und der beschränkten Vertheidigung des Beklagten abgegangen werden und der Kläger sich zur Vornahme des ausnahmsweisen Verfahrens dadurch legitimiren, daß die Forderung noch validire und noch ihm gehöre, was er eben nur erreichen kann, wenn er die Originalurkunde als in seinen Händen noch befindlich producirt, indem durch dies Factum eine geschehene Cedirung oder Tilgung des Anspruchs so lange als nicht vorhanden angenommen wird, bis der Gegner den Beweis erbracht hat. Der Versuch, aus dem § 7 der Verordnung von 1781 das Ausreichende einer Abschrift zu deduciren, muß erst recht verfehlt erscheinen. Denn dieser § 7, sagt das Holsteinische Obergericht,

Anz. 1859, S. 83,

sehr richtig, hat für Klagen aus Bilateralcontracten keine von der Regel des § 6 abweichende Bestimmung aufgenommen, sondern lediglich die bei diesen Contracten in Betracht kommenden Besonderheiten speciell hervorgehoben; im Uebrigen soll es so, wie im § 6 vorgeschrieben ist, verhalten werden. Auch kann der Implorant in solchem Fall leicht Aushülfe haben; denn wenn auch, zur Vermeidung der größeren Stempelabgabe, über Bilateralcontracte nur eine Original-

*) s. jedoch Anz. 1841, S. 343, ein Rechtsfall, der zu dem, Anz. 1837, S. 126, mitgetheilten, auf welchen Bezug genommen wird, nicht paßt und in welchem die Rüge des Imploraten, daß dem Gesuche keine Originalurkunden angelegt gewesen, unrichtig dadurch zu beseitigen gesucht wird, daß unser Proceß die Vorlegung der Urkunden ad recognoscendum nicht kenne und daraus noch unrichtiger gefolgert wird, daß dem Imploraten obliege, sich die Mittheilung der Originale auf dem für die Documentenedition vorgeschriebenen Wege außergerichtlich oder gerichtlich zu verschaffen. Hierüber wird unten am geeigneten Ort des Weiteren gesprochen werden.

Digitized by Google

urkunde errichtet und daneben für den einen Contrahenten eine Abschrift von derselben genommen wird, so bleibt doch die erstere auch für diesen immer noch ein gemeinschaftliches Document, dessen Herausgabe zum zeitweiligen nothwendigen Gebrauch er von dem Inhaber auf gerichtlichem Wege erzwingen kann. Noch weniger geeignet als eine Abschrift des Contracts ist diejenige Scriptur zur Begründung des Mandatsprocesses, welche zwar in äußerer Veranlassung des Contracts entstanden, aber eine einseitige Erklärung eines der Contrahenten zu einem andern Zweck ist, mag des Contracts dabei auch beiläufig erwähnt sein, z. B. eine Quittung, wie in dem schon oben anderweitig benutzten Rechtsfall,

Anz. 1856, S. 156,

vorkommt.

In Ueberlassungscontracten, speciell bei Kaufcontracten über Immobilien, kommt es häufig vor, daß der Annehmer und Käufer Restsummen, welche er noch schuldig zu sein bekennt, auf dem Folio des überkommenen Gewefes protocolliren läßt. Ein demnächst vom Ueberlasser und Verkäufer gelöster Extract aus dem Schuld- und Pfandprotocoll *) documentirt aber auch weiter nichts, als daß ursprünglich die Forderung demselben zustand; nicht aber beweist die aus dem Extract sich ergebende Nichtdelirung des Anspruchs, daß dieser noch nicht getilgt oder nicht an einen Dritten übertragen sei, und ist daher solcher Extract gleichfalls nicht ausreichend, den Mandatsproeß zu begründen,

Anz. 1859, S. 84,

wie das frühere Holstein-Lauenburgische Obergericht es denn in einem besonderen Rescript vom 4. Aug. 1825, s. Anz., a. a. O.,

untersagte, unbedingte Mandate auf bloße Extracte aus dem Pfandprotocoll oder Contractenbuch abzugeben.

(Die Fortsetzung folgt.)

*) Das Schuld- und Pfandprotocoll selber ist für die gegenwärtige Existenz des Anspruchs lediglich ein documentum referens sine relato, welcher Art Urkunden überhaupt, sofern sie nicht speciell dazu bestimmt sind, an die Stelle früherer Urkunden zu treten oder das relatum vollständig in sich aufgenommen haben (vgl. Anz., 1840 S. 165; 1856, S. 141), die Stelle der in Bezug genommenen Urkunden nicht zu ersetzen vermögen.

Entscheidungen.

Ob die indirecte Bankhaft von unaufkündbaren Fideicommißcapitalien gekürzt werden könne. — Der Fideicommißerbe ist in Processen über das Fideicommißgut activ und passiv legitimirt.

In Sachen des Landiassen Conrad Johann Bockelmann zu Müssen, Klägers,

wider

den Geheimen Conferenzrath Grafen Wulff v. Scheel-Plessen, Großkreuz vom Dannebrog ꝛc., zu Sierhagen, Beklagten,

wegen Zahlung der indirecten Bankhaft von dem im Gute Müssen radicirten dem Gräflich Scheel-Plessen'schen præcipuo zugewiesenen unablösbaren Fideicommißcapital von 32,000 ℛ R.-M.,

hat Kläger, welcher sich als Eigenthümer des adeligen Gutes Müssen legitimirt hat, hieselbst vortragen lassen: in dem Gute Müssen befinde sich ein aus dem v. Thienen'schen Fideicommiß dem Gräflich Scheel-Plessen'schen præcipuo zugewiesenes in erster Priorität protocollirtes unaufkündbares Fideicommißcapital von 20,000 ℛ v. Cour. oder 32,000 ℛ R.-M. radicirt. Da dies Capital schon vor dem Jahr 1813 in dem Gute Müssen innerhalb des Steuerwerthes radicirt gewesen sei, so gehöre es zu den inländischen durch die Verordnung vom 5. Januar 1813 der indirecten Reichsbankhaft unterworfenen Capitalien. Dies sei auch nie bezweifelt worden, vielmehr habe beständig die Kürzung der s. g. indirecten Bankzinsen stattgefunden. Die Zahlung der indirecten Bankhaft selbst, deren Betrag die Summe von 1920 ℛ R.-M. ausmache, sei indeß bisher von dem Beklagten verweigert worden trotz der durch § 50 der Verordnung vom 5. Januar 1813 begründeten gesetzlichen Verpflichtung. Kläger bemerke noch zur eventuellen Vervollständigung seiner Legitimation, daß nach Maaßgabe seines Kaufcontractes die seinem Vorbesitzer zustehenden Bankhaftgerechtsame rücksichtlich des in Rede stehenden Capitals auf ihn übertragen seien, wie er nicht minder zur Begründung der Passivlegitimation darauf Bezug

Digitized by Google

nehme, daß der Beklagte als Majoratserbe zum Gräflich Scheel-Plessen'schen præcipuo gleichzeitig Inhaber des beregten v. Thienen'schen Fideicommißcapitals sei.

Auf die vorstehenden Thatsachen hat der Kläger nach eingehender Darlegung der in Betracht kommenden rechtlichen Grundsätze den Antrag gegründet:

> daß Beklagter schuldig erkannt werden möge, den Betrag der indirecten Bankhaft von dem in Rede stehenden Fideicommißcapital mit 1920 ℛ R.-M. auf dem Schulddocument und im Schuld- und Pfandprotocoll innerhalb sechs Wochen, a publ., abschreiben zu lassen, falls er nicht vorziehen sollte, die gleiche Summe innerhalb der beregten Frist baar an den Kläger auszuzahlen, auch demselben die verursachten Kosten d. et m. s., in gleicher Frist zu erstatten.

Der Beklagte hat zunächst als einlaßhindernd die Einrede der fehlenden Passivlegitimation mit dem Antrage um Entbindung von der gegen ihn angebrachten Klage, unter Erstattung der Kosten, vorgeschützt und zu dem Ende angeführt: als Majoratserbe zu dem Gräflich v. Scheel-Plessen'schen præcipuo und Nachfolger im v. Thienen'schen Fideicommiß sei er allerdings Nutznießer, aber nicht Inhaber des in der Klage erwähnten Fideicommißcapitals, wie denn auch das v. Thienen'sche Testament vom 15. September 1808, welches durch die spätere Erection des Gräflich v. Scheel-Plessen'schen præcipui weder verändert worden sei, noch habe verändert werden können, im § 4 den instituirten Erben Mogens Joachim v. Plessen und dessen eheliche Nachkommenschaft lediglich auf die Zinsen des Capitals, nicht auf das Capital selbst, zu Erben einsetze. Die vom Kläger beantragte Handlung involvire aber eine Disposition über das Fideicommißcapital selbst, zu welcher der Beklagte so wenig berechtigt sei, als er dazu verpflichtet erachtet werden könne, da er das v. Thienen'sche Fideicommiß selbst nicht repräsentire.

Sodann eventuell sich einlassend hat Beklagter die Legitimation des Klägers und die zur Begründung seines Anspruchs von ihm vorgebrachten thatsächlichen Anführungen nicht bestritten, aber mittelst einer gelieferten rechtlichen Gegendeduction die Grundlosigkeit des von dem Kläger gestellten Verlangens der Abschreibung der indirecten Bankhaft von dem unaufkündbaren Fideicommißcapital nachzuweisen gesucht, und in omnem eventum die Einrede der Verjährung mit dem Hinweise darauf vorgeschützt, daß, wenn der Grundbesitzer wirklich durch die Verordnung vom 5. Januar 1813 ein Klagrecht auf Abschreiben des Bankhaftcapitals erhalten haben sollte, sich dieses Klagrecht eben von der Erlassung dieser Verordnung herschreiben würde und die Klage damals geboren gewesen, jetzt also jedenfalls verjährt sei.

Replicando hat der Kläger auf die Einrede der fehlenden Passivlegitimation erwidert, in Folge allerhöchsten Erectionspatentes vom 10. April 1832 seien das Scheel'sche Stammgut Fusingoe in Jütland, das Plessen'sche und das v. Thienen'sche Fideicommiß zu einem præcipuum zusammengelegt, welches die Stelle einer Lehnsgrafschaft vertreten solle. Die in Müssen radicirten 32,000 ℛ gehörten zu dem früher v. Thienen'schen Fideicommißcapital im Gesammtbetrage von 545,600 ℛ, bildeten jetzt aber mit dem Gesammtcapital einen integrirenden Theil des die Lehnsgrafschaft vertretenden Gräflich Plessen'schen Præcipuums. Daß die in dem v. Thienen'schen Testament angeordnete Executel auch auf dieses præcipuum oder einen seiner integrirenden Theile sich erstrecke, sei von dem Beklagten nicht einmal behauptet, sei juristisch nicht möglich und thatsächlich nicht der Fall. Zur Vertretung des præcipui und seiner einzelnen Theile könne nur der jeweilige Lehnsgraf v. Plessen als berechtigt angesehen werden, wie denn auch in einem früheren ähnlichen Fall der verstorbene Vater des Beklagten als damaliger Inhaber des præcipui seine Passivlegitimation so wenig beanstandet habe, wie sie vom Landgericht und Oberappellationsgericht beanstandet worden sei.

Gegen die Einrede der Verjährung ist darauf hingewiesen worden, daß nach eigner Angabe des Beklagten die Kürzung der Zinsen nach Maaßgabe der Verordnung vom 5. Januar 1813 bis jetzt stattgefunden habe.

In der Duplik ist den Behauptungen der Exception inhärirt und bemerkt worden, es könnten passiv zur Klage legitimirt nur die in dem v. Thienen'schen Testament für ewige Zeiten angeordneten Testamentsexecutoren sein und diese existirten auch noch heute.

Digitized by Google

Es steht nunmehr zur Frage:

1) ob der Beklagte mit der vorgeschützten Einrede der fehlenden Passivlegitimation zu hören, event.
2) ob der von dem Kläger erhobene Anspruch im Rechte begründet, und
3) ob die angestellte Klage für verjährt zu erachten sei.

In Erwägung nun ad 1, daß zwar in der Erectionsacte für das Gräflich v. Scheel-Plessen'sche præcipuum vom 10. April 1832 das in Rede stehende in dem adeligen Gut Müssen radicirte Fideicommißcapital mit den übrigen Bestandtheilen des v. Thienen'schen Fideicommisses dem præcipuum überwiesen worden ist, jedoch der § 4 dieser Erectionsacte die Bestimmung enthält:

„Paa samme Maade, som i nästforegaaende Paragraph i Henseende til Arvefölgen er fastsat, for blive de övrige Bestemmelser, der oprindelig ved Oprettelsen af de under det grevelige præcipuum inddragne fideicommissariske Eiendele ere forefrevne, forsaavidt ei nærværende Erection anderledes bestemmer, i et og alt ved Magt",

daß daher die passive Legitimation des Beklagten nicht schon durch die bloße Hinweisung auf die Thatsache der geschehenen Ueberweisung des fraglichen Fideicommißcapitals an das præcipuum begründet ist, es sich vielmehr darum handelt, ob aus den ursprünglichen Bestimmungen des v. Thienen'schen Testaments ein gegründetes Bedenken gegen diese Legitimation zu entnehmen ist;

in Erwägung, daß der Umstand, daß in diesem Testamente Executoren bestellt worden sind und es dort für erforderlich erachtet worden ist, daß zu ewigen Zeiten Vollzieher des Testaments vorhanden sein sollen, nicht schon an sich dazu berechtigt, die vorhandenen Executoren als diejenigen zu betrachten, welche das in dem Testament errichtete Fideicommiß auch im Processe activ und passiv zu vertreten haben, da der Umfang der Befugnisse der Testamentsexecutoren in Bezug auf Verwaltung und Proceßführung eine quæstio facti ist, es sich daher fragt, welchen Auftrag in dieser Beziehung der Testator den Executoren hat ertheilen wollen;

in Erwägung aber, daß der die Executorschaft anordnende § 11 des v. Thienen'schen Testaments keine Bestimmung enthält, aus welcher direct oder indirect eine Befugniß der Executoren zur processualischen Vertretung der gestifteten Fideicommisse zu entnehmen ist, und daß daher der Beklagte um so mehr zur Vertretung des seinem præcipuum beigelegten Fideicommisses in dem gegenwärtigen Processe legitimirt zu erachten ist, als nach Deutschrechtlichen Grundsätzen der Fideicommißinhaber in den Processen, welche die mit Fideicommißqualität belegte Sache betreffen, activ und passiv legitimirt ist,

cf. v. Salza und Lichtenau, die Lehre von Familienfideicommissen, § 85 a;
Gerber, System des Deutschen Privatrechtes, Aufl. 2, S. 188 u. ff.;
Wolff, Lehrbuch des gem. Deutschen Privatrechts, § 200 Nr. 2 a;

in Erwägung sodann ad 2, daß nach den Grundsätzen, welche schon in einem früheren ähnlichen Fall, Schlesw. Holst. Anzeigen 1842, S. 51 u. ff., von dem Holsteinischen Landgericht ausgesprochen worden sind, der von dem Kläger erhobene Anspruch auf Abschreibung von 6 pCt. von dem libellirten Fideicommißcapital, welches unbestrittenermaaßen vor dem Jahre 1813 im Gute Müssen radicirt gewesen, für begründet zu erachten ist;

in Erwägung nämlich, daß die Verordnung vom 5. Januar 1813, deren auf das Verhältniß der Grundbesitzer zu den Capitalisten bezügliche Bestimmungen durch die spätere Gesetzgebung, namentlich durch das Patent vom 4. Juli 1818 keine Veränderungen erlitten haben, im § 50 den Grundsatz ausspricht, daß zur Befestigung der errichteten Reichsbank alles auf liegenden Gründen beruhende Vermögen, sowohl eigentliches Grundeigenthum als darin radicirtes Capitalvermögen, verhältnißmäßig beitragen müsse, diesen Grundsatz aber aus anderweitigen Rücksichten in der Weise realisiren will, daß der Grundeigenthümer alles, was die Capitalisten als Beitrag und Schuld an die Bank zu entrichten haben, an diese berichtige und derselben allein für das Ganze verhaftet sei, derjenige aber, der eine in dem Grundstücke hypothecirte Forderung habe, von dem Belaufe dieser Forderung ein

Digitized by Google

für allemal 6 pCt. an den Schuldner bezahlen solle, wobei über den Zeitpunkt der Zahlung dieser 6 pCt. von Seiten der Gläubiger bemerkt ist, daß dieselbe entweder sogleich oder bei der Kündigung und Auszahlung des Capitals geschehe, und in Betreff der Art der Berichtigung, daß dieselbe, um das Interesse aller Mitgläubiger oder jüngeren Gläubiger nicht zu gefährden, nur durch Abschreiben der 6 pCt. auf der Forderung gültig geschehen könne;

in Erwägung sodann, was die Anwendung dieser Bestimmungen auf Fideicommisse betrifft, daß der § 56 der vorerwähnten Verordnung ausdrücklich verfügt hat, daß dieselben auch bei Fideicommißcapitalien, insoweit sie darauf anwendbar sind, gelten sollen, daß es daher, um die Anwendung der in diesem Processe zur Frage stehenden Abschreibung der 6 pCt. von einem unaufkündbaren Fideicommißcapital auszuschließen, eines Nachweises der Unanwendbarkeit derselben bedarf;

in Erwägung, daß die Verordnung selbst sich nicht darüber ausgesprochen hat, welche ihrer Bestimmungen bei Fideicommißcapitalien unanwendbar seien, und daß namentlich daraus, daß dieselbe im § 56 die Bestimmung wegen des Beitrags von den Zinsen speciell als anwendbar hervorhebt, um so weniger gefolgert werden kann, daß die Verordnung bei unkündbaren Fideicommißcapitalien das Recht des Schuldners auf die Kürzung dieser Zinsen habe beschränken wollen, als dieselbe nicht blos von unkündbaren, sondern allgemein von Fideicommißcapitalien spricht, bei kündbaren Fideicommissen aber überall keine Veranlassung zu einer derartigen Beschränkung gegeben war;

in Erwägung ferner, daß die Unaufkündbarkeit eines Fideicommißcapitals nur zu der juristischen Consequenz berechtigt, daß es nicht in der Willkür des Schuldners steht, seine Schuld durch Kündigung und demnächstige Zahlung, sei es ganz oder theilweise, zu tilgen, weshalb auch die Bemerkung des § 50 der Verordnung vom 5. Januar 1813, daß die Bezahlung der mehrerwähnten 6 pCt. auch bei der Kündigung und Auszahlung des Capitals geschehen könne, bei unaufkündbarem Fideicommiß unanwendbar erscheint, daß dagegen der Fideicommißgläubiger sich nicht auch in dem Falle mit Erfolg auf die Unaufkündbarkeit des Fideicommisses berufen kann, wo, wie in dem hier fraglichen Fall, die theilweise Tilgung nicht in Folge der Willkür des Schuldners, sondern auf Grund einer von der Gesetzgebung ihm ertheilten Ermächtigung, sich für die seinerseitige Abhaltung der von dem Fideicommiß nach Maaßgabe der §§ 50 und 56 der Verordnung zu tragenden Bankhaft bezahlt zu machen, geschehen soll, wie denn auch nicht behauptet werden kann, daß die in der Verordnung als Act der Berichtigung festgesetzte Abschreibung der indirecten Bankhaft auf der Forderung bei unaufkündbaren Fideicommißcapitalien nicht geschehen könne;

in Erwägung endlich ad 3, daß die vorgeschützte Einrede der Verjährung als unbegründet erscheint, da, wie auch vom Beklagten im § 3 seiner Exceptionalien zugestanden worden, eine Kürzung der indirecten Bankzinsen bisher jährlich stattgefunden hat, daher, wenn auch der Kläger schon früher die Abschreibung der indirecten Bankhaft hätte verlangen können, doch bei der durch die Berichtigung dieser Zinsen ihm gewährten Anerkennung seiner Forderung für ihn keine Aufforderung vorlag, schon früher zur Klage zu schreiten,

wird auf eingelegte Recesse und stattgehabte mündliche Verhandlung hiedurch von Landgerichtswegen für Recht erkannt:

daß Beklagter schuldig sei, den Betrag der indirecten Bankhaft von dem libellirten im Gute Müssen radicirten Fideicommißcapital von 32,000 ℛ R.-M. mit 1920 ℛ R.-M. binnen Ordnungsfrist abschreiben zu lassen, auch binnen gleicher Frist dem Kläger die ihm angeursachten Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 8. October 1860.

(Der Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

7. Stück. — Den 16. Februar 1865.

Versuch

einer Darstellung des vaterländischen unbedingten Mandatsprocesses.

Mitgetheilt von dem Herrn Advocaten Ipsen in Neumünster.

(Fortsetzung.)

Nur im Amte Reinbeck ist hiervon eine durch das Kanzleischreiben vom 3. August 1811 bestätigte und auch abgesehen hiervon begründete Ausnahme zu machen. Bewilligt hier der Schuldner die Protocollation des Restkaufgeldes, so läßt der Gläubiger sofort bei der Protocollation sich auch einen Extract aus dem Schuld- und Pfandprotocoll geben, der, weil in Gemäßheit der Kaufstipulationen in diesem Protocolle auch das Erforderliche wegen der Verzinsung und der Fälligkeit des Capitals eingetragen worden, wieder alles dieses mitenthält, folglich, wie das Obergericht sagt, „den Verhältnissen nach zugleich die Absicht des Schuldners anzunehmen ist, dem Gläubiger außerhalb des Kaufcontracts eine neue Zusicherung über die Zahlung der Summe zu geben, daß demnach ein constitutum debiti proprii vorliegt, welches eine selbstständige Klage gewährt“,

Anz. 1856, S. 156.

Wurde über den abgeschlossenen Contract überall ein von beiden Contrahenten unterschriebenes Document nicht errichtet, sondern statt dessen von jedem Contrahenten ein einseitiger Revers über das mündlich Vereinbarte, so ist natürlich dieser Revers dem resp. Aussteller gegenüber als eine anstatt des eigentlichen schriftlichen Contractes gelten sollende Originalurkunde zu erachten; dasselbe gilt, wenn die Contrahenten das mündlich Abgeschlossene gerichtlich oder notariell zu Protocoll nehmen lassen. Da die Contrahenten wissen müssen, daß das Protocoll selber dem Gericht und dem Notar verbleibt, so kann hinsichtlich der davon ihnen zugefertigten Protocollextracte bei ihnen gar keine andere Absicht obgewaltet haben, als daß diese die Stelle der Originalverschreibung vertreten sollen,

Anz. 1859, S. 83,

und endlich muß auch da eine Ausnahme von obiger Regel angenommen werden, wenn die Contrahenten im Originale es ausdrücklich aussprechen, daß dem Einen von ihnen eine gleichlautende beglaubigte Abschrift werden, dem Andern das Original verbleiben soll. Denn in diesem Fall ist es eben die Absicht der Contrahenten, der Abschrift gleiche Wirkung mit dem Originale einzuräumen,

Anz. 1861, S. 323.

In allen diesen Ausnahmefällen hat der angegangene Richter sich gar nicht um das Originaldocument zu bekümmern, sondern nur zu beurtheilen, ob die Abschrift, der Extract, der Revers mit keinem sichtbaren Mangel behaftet sei.

Es leidet weiter keinen Zweifel, daß die Verordnung von 1781 eine äußerlich fehlerfreie Urkunde verlangt, mithin Verschreibungen, welche zerschnitten, zerrissen oder auch nur erheblich eingerissen sind, ferner solche, welche in der Schrift unleserlich sind,

Digitized by Google

Durchstreichungen, Radirungen und Ueberschreibungen enthalten, im Allgemeinen zur Impetrirung eines Mandats ungeeignet erscheinen. Jedoch wird hier nicht jede kleine sichtbare Verletzung von Erheblichkeit sein können; vielmehr nur solche, welche die Urkunde ganz oder theilweise, soweit sie in Betracht kommt, zu einer wesentlich anderen machen, als welche sie in ihrem unverletzten Zustande war. Einrisse z. B. in das Papier, die nicht einmal an die Schrift gehen oder diese unerheblich berühren, Ausschnitte unwesentlicher Stellen,

Anz. 1851, S. 336 H.,

Durchstreichungen und Abänderungen unwichtiger Worte,

Anz. 1841, S. 160,

schwächen die Kräftigkeit des Documents nicht.

In die hier erörterte Formfrage gehört endlich auch die Bemerkung, daß die Unterschrift des Ausstellers der Urkunde nicht beglaubigt zu sein braucht,

Anz. 1841, S. 160 H.,

die Verordnung von 1781 vielmehr dem Imploraten auferlegt, die nicht anerkannte Unterschrift eidlich zu diffitiren. Die Unterschrift selber ist, selbst wenn der Aussteller die Urkunde eigenhändig geschrieben und sich darin namentlich als Schuldner aufgeführt haben sollte, wesentlich, da mit ihr erst das Document als ein vollständiges erscheint, gleichwie auch Ort und Datirung der Ausstellung in der Urkunde irgendwo angeführt werden müssen, wenn es auch nicht erforderlich, daß dies gerade am Schlusse des Textes geschehe. Von der Beifügung eines Siegels*) wird heut zu Tage vollständig abgesehen.

§ 5.

Fortsetzung.

Rücksichtlich des Inhaltes einer Urkunde wird, um darauf hin den Executivproceß beginnen zu können, bekanntlich erfordert, daß erbelle a quo, cui, cur, quale, quantum, quando et ubi debeatur. Dieselben Erfordernisse müssen wir nach der Verordnung von 1781 aufstellen, weil außerdem die Urkunde nicht „klar“ genannt werden kann, nur daß das ubi debeatur sich regelmäßig schon stillschweigend aus den sonst in dem Documente angeführten Verhältnissen ergiebt, und es nur dann eines speciellen Ausdruckes hierfür bedarf, wenn ein von dem nach allgemeinen Rechtsregeln anzunehmenden Zahlungsorte verschiedener vereinbart werden sollte. Sind diese Erfordernisse vorhanden, so kann nicht Gewicht darauf gelegt werden, ob der Stil ein eracter und die Worte orthographisch richtig geschrieben sind,

Anz. 1843, S. 88 H.; 1848, S. 372 H.

(„an Glaß oder baar empfangen“).

Diese einzelnen Erfordernisse sollen nun durch einige Beispiele, wie sie sich in den Anzeigen finden, erläutert und dabei eingehendere Erörterungen, wenn solche nothwendig, eingeflochten werden. Zunächst muß erhellen, nicht nur, daß ein Bestimmter der Schuldner sei, sondern auch, in welcher Qualität der Genannte leisten wolle. Soweit der zahlen Wollende selber sich als Contrahent der Schuld bekannt hat, braucht es natürlich nicht eines nochmaligen Hervorhebens, daß er als der ursprüngliche Schuldner leisten werde. Will er nur als Bürge für eine fremde Schuld eintreten, als Bevollmächtigter des Debitors Zahlung leisten, so ist dies klar hervorzuheben.*) In dem,

Anz. 1847, S. 380 H.,

abgedruckten Schuldscheine bekannte der Aussteller eine Summe „laut Rechnung richtig empfangen zu haben“ und verspricht Zahlung dieser Schuld im Namen seines Vaters, eine Wortfassung, die nicht erzielt, in welcher Qualität der Aussteller leisten will, vielmehr verschiedene Auslegungen zuläßt und mit Recht vom Holsteinischen Obergericht als das Document illiquide machend bezeichnet wurde. Der etwaige zukünftige Uebergang des Schuldverhältnisses von dem ursprünglichen Schuldner auf andere Personen, der durch Universal- wie Singularsuccession möglich ist, braucht aus der Verschreibung nicht hervorzugehen; oder kann dies auch nicht einmal, da ein Schuldverhältniß nicht

*) Die Ueberschrift der Verordnung spricht allerdings von Sachen, die „auf klare Hand und Siegel“ beruhen. Allein es hat damit nur ein üblicher Ausdruck benutzt werden sollen.

*) Daß Bürgen jeglicher Art aus der ausgestellten Bürgschaftsacte im Mandatsprocesse belangt werden können, würden wir nicht erst hervorheben, wenn nicht wirklich einmal das Gegentheil excipiendo behauptet worden wäre, weil die Verordnung von 1781 nur von Schuldverschreibungen rede, eine Bürgschaftsacte aber keine Hauptobligation sei, Anz. 1843, S. 107 und 114 Schl.

Digitized by Google

dadurch, daß der Schuldner in der Verschreibung sagt, ein Dritter werde zahlen, auf diesen Dritten ohne Weiteres hinübergewälzt wird. Dort ergiebt sich die Uebernahme der Schuld als nothwendige Folge des Ueberganges aller Rechtsverhältnisse und die in Verschreibungen oft vorkommende Clausel „zur Verbindlichkeit für mich und meine Erben“ ist natürlich für alle Rechtsverhältnisse, die nicht mit dem Tode des ursprünglichen Debitors ihr Ende erreichen, eine sich schon von selbst verstehende, wogegen freilich die nach allgemeinen Rechtsregeln nicht eintretende solidarische Haftung jedes der Erben natürlich eines entsprechenden Ausdrucks in der Verschreibung bedarf, wenn sie beabsichtigt wird vom ursprünglichen Schuldner. Daß ein Dritter durch Singularsuccession an die Stelle des ursprünglichen Schuldners trete, braucht der Gläubiger sich nicht gefallen zu lassen; ist er dessen zufrieden, dann ist die Documentirung, daß der Dritte nunmehr Schuldner sein wolle, durch diesen selber erforderlich, und kann allerdings in demselben Schuldscheine, in welchem der Hauptschuldner sich schuldig bekennt, der Dritte die Schuld übernehmen. Hier aber ist zugleich immer zwischen dem Gläubiger und dem Dritten ein neues Rechtsverhältniß eingegangen, und die über die Schuld ausgestellte Urkunde ist in diesem Sinne immer eine selbstständige. Ohne solche Willenserklärung ist der Dritte nicht haftend, wie denn der Besitznachfolger des Debitors, wenn der Nachweis fehlt, daß er die protocollata übernommen, weder wegen dieser Schulden noch deren Verzinsung im Mandatsproceß so wenig,

Anz. 1848, S. 175 H.,

wie im gewöhnlichen Verfahren belangt werden kann. Hat der Besitznachfolger diese und andere Schulden urkundlich dem Debitor gegenüber übernommen, so ist wohl gebräuchlich, daß er, insbesondere bezüglich der protocollirten Obligationen, specielle Agnitionsacten ausstelle, mithin sich dem Gläubiger direct verpflichte. Nothwendig ist dies weder aus fiscalischen Gründen,

s. Paulsen, Lehrbuch, § 88,

noch, was uns hier interessirt, aus rechtlichen Gründen, da der Römisch-rechtliche Grundsatz tertio non acquiritur obligatio*) h. z. T. nicht mehr anwendbar ist,

Anz. 1858, S. 330.

Kann der Gläubiger durch Producirung des betreffenden Contractes urkundlich nachweisen, daß ein solcher Vertrag zwischen seinem ursprünglichen Schuldner und dessen Besitznachfolger geschlossen, so kann er gegen Letzteren Capital wie Zinsen im Mandatsproceß einklagen,

Anz. 1858, S. 337; 1861, S. 302.

Daß der Name des ursprünglichen Gläubigers im Schuldschein angegeben sein müsse, ist für die Klarheit des letzteren ein wesentliches Erforderniß,

Anz. 1845, S. 144 H.,

daß alsdann auch an diesen Gläubiger die Leistung beschafft werden müsse, ergiebt sich von selber und braucht nicht speciell hervorgehoben zu werden; ist aber zwischen den Contrahenten vereinbart, daß die Leistung an einen Dritten beschafft werden solle, so ist die Namhaftmachung desselben nothwendig. Die Frage, ob nun zum Betreiben solcher Leistung an den Dritten der ursprüngliche Gläubiger,

Anz. 1852, S. 21,

und der Dritte selber gleichmäßig legitimirt seien, ist zu bejahen, gehört aber, wenigstens was den Promissar anlangt, eigentlich nicht hier her, da die Liquidität ja außer Zweifel steht. Klagt der Dritte, so könnte es allerdings scheinen, als ob dieser die Acceptation des Vertrages seinerseits urkundlich darthun müsse. Es liegt aber in der Einklage schon stillschweigend die Acceptation, einer vorher kund gegebenen Annahme aber bedarf es, um zur Hauptsache zu gelangen, wenigstens nicht, indem es höchstens zur Frage stehen konnte, ob der Implorat ohne vorangegangene Benachrichtigung auch die Mandatskosten zu tragen hätte. Allein auch hiervon kann er nicht befreit erachtet werden, da er durch sein gegebenes Versprechen verbindlich war, dem Dritten die Leistung zu offeriren, bei welcher Gelegenheit er sofort in Erfahrung bringen wird, ob der Dritte annimmt oder nicht.

*) Die Unanwendbarkeit dieses Rechtssatzes h. z. T. ist bei uns in neuerer Zeit wiederholt anerkannt, vgl. Anz. 1855, S. 100; 1857, S. 117, S. 241, und beschränkt, Anz. 1842, S. 98, vgl. übrigens Anz. 1847, S. 101; 1843, S. 80; 1856, S. 98. Dies sollen nur einige Beispiele sein. Im Uebrigen wird die Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit der Regel in den Anzeigen sehr häufig und in den verschiedensten Richtungen hin zur Sprache gebracht.

Digitized by Google

Daß der Gläubiger seine Rechte aus der Urkunde auch ohne Willen des Schuldners auf einen Dritten übertragen könne (sei es zum sofortigen, sei es zum eventuellen Eigenthum, z. B. durch Hingabe als Faustpfand,

Anz. 1851, S. 279),

ist gewiß, ebenso gewiß aber, daß der Successor als solcher sich urkundlich müsse legitimiren können, um im Mandatsverfahren durchzudringen. Für solche Uebertragung ist der Regel nach eine formelle Acte, ausgefertigt auf dem gehörigen Stempelpapier, erforderlich. Nur für Wechsel, die als solche durch einfaches Indossament übertragen werden, kann es fraglich erscheinen, ob solches auch dann hinreiche, wenn sie nur noch als einfache Schuldverschreibungen in Betracht kommen. Wir erinnern zunächst daran, daß nach § 9 unserer Stempelpapierverordnung von 1804 die Uebertragung einer Verschreibung, Contract u. s. w. an einen Dritten nicht auf dem Document selber geschrieben werden darf; daß insbesondere aber der bloße Besitz einer auf einen anderen Gläubiger lautenden Obligation oder sonst Geld und Geldeswerth betreffenden Urkunde, den Fall, wenn der Inhaber sie geerbt hat, allein ausgenommen, von keiner Kraft sein soll; ferner, daß nach dem Patent vom 16. Mai 1812 die bloße Indossirung solcher Wechsel, die unter Constituirung eines Pfandrechts oder unter Verpflichtung zum Einlager ausgestellt worden, untersagt sein, vielmehr bei jeder von Personen, welche in Ansehung des Stempelpapiers nicht privilegirt sind, vorzunehmenden Uebertragung solcher Wechsel ein besonderes Instrument auf Stempelpapier ausgefertigt werden soll. Das vormalige Schleswigsche Obergericht, welches den Wechsel, wie wir später auch in anderen Beziehungen gewahren werden, als einen reinen Formalcontract ansah, hat es als eine constante Praxis,

Anz. 1840, S. 116,

bezeichnet, daß ein bloßes Indossement zur Uebertragung simpler Wechsel genüge, und zu Unterstützung dieser Ansicht, gleichwie auch das Oberappellationsgericht,

Anz. 1844, S. 122,

auf jenes Patent hingewiesen, das ausdrücklich nur für die mit einer Hypothekverschreibung versehenen Wechsel, nicht aber für simple Wechsel separate Uebertragungsinstrumente vorschreibe. Ja es hat,

Anz. 1846, S. 203 ff.,

weiter ausgesprochen, daß, wenn der Schuldner „an seinen Gläubiger oder Inhaber dieses Wechsels" Zahlung verspricht, der Inhaber des Wechsels durch den bloßen Besitz zum Einklagen im Mandatsproceß legitimirt erscheine. Dies würde noch über wechselrechtliche Grundsätze hinausgehen und den Schuldschein zu einem bloßen Inhaberpapier machen, dem aber doch, im Widerspruche mit dem sonst gewöhnlichen Inhalte dieser Papiere, die Rambaftmachung eines ursprünglichen bestimmten Gläubigers eingefügt wäre, ein Widerspruch, der, abgesehen von allem Andern, wie uns dünkt, wenigstens diese Ansicht als unhaltbar zurückweist. Es handelt sich also nur noch um die Frage, ob die Uebertragung des Wechsels durch bloßes Indossement für den Mandatsproceß eine genügende ist. Der früher dagegen angeführte Grund, daß, mit Ausnahme von Altona und Friedrichstadt, kein Wechselrecht im Lande gelte, mithin auch die materiellen Grundsätze dieses Rechtes nicht anwendbar seien, wäre, seitdem für Holstein allgemein Wechselrecht gilt, hier ja nicht mehr anwendbar, wenn überall eine Schlußfolgerung solcher Art aus dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Wechselordnung eine richtige wäre. Die Frage hätte schon früher so gestellt werden müssen und ist wenigstens h. z. T. so zu stellen, ob außer dem Wechselproceß doch die Grundsätze des bei uns geltenden Wechselrechtes anzuwenden seien oder nicht; und im ersteren Fall könnte dann ja wieder unterschieden werden, ob diese Grundsätze nur so lange anzuwenden, als der Wechsel auch noch im Wechselproceß einklagbar wäre, oder auch dann, wenn er wegen Verjährung oder Verabsäumung von Förmlichkeiten die Wechselkraft verloren und nur als einfacher Schuldschein noch in Betracht käme. Zwischen eignen und trassirten Wechseln wäre überall kein Unterschied mehr zu machen.*) Es scheint nun zunächst auf

*) Als eine Notiz für die Geschichte unseres Processes kann es h. z. T. nur noch gelten, wenn wir anführen, daß das Obergericht, dessen Erkenntniß, Anz. 1841, S. 118 ff., vom Oberappellationsgericht abgeändert ward, weil Letzteres die Grundsätze des materiellen Wechselrechts für anwendbar hielt, sich in einem späteren Fall, Anz. 1845, S. 343 ff., als

Digitized by Google

der Hand zu liegen, daß man dann, wenn der Wechsel im Wechselproceß selber nicht mehr verfolgbar ist, doch nicht die materiellen Grundsätze des Wechselrechtes für den Mandatsproceß noch immer beachtenswerth erklären kann, mithin hier auch das Indossement allein zur Uebertragung des Wechsels auf den Indossator nicht geeignet erscheint, auch dann nicht, wenn nachweisbar das Indossement schon geschrieben wurde, als der Wechsel noch Wechselkraft hatte, da, wenn einmal die wechselrechtlichen Grundsätze im Wechselprocesse selber nicht mehr Wirkung haben, es gleichgültig ist, von welcher Zeit her die factischen Voraussetzungen dieser Regeln sich datiren. Ein offenbarer Widerspruch aber wäre es zu sagen, die Vorzüge, die das Wechselrecht bietet, können, wenn wegen verloren gegangener Wechselkraft der Wechselproceß auch nicht mehr zulässig ist, doch noch im Mandatsprocesse zur Geltung kommen. Unsere Verordnung von 1781 wäre alsdann auch durch eine Anzahl neuer Grundsätze bereichert, die durchgängig in grabem Gegensatz zu den von ihr aufgestellten Normen ständen. Dies wäre aber weiter eben so sehr der Fall, wenn man die materiellen Grundsätze des Wechselrechts für so lange wenigstens auch im Mandatsproceß als anwendbar erklärte, so lange der Wechsel noch im Wechselproceß verfolgbar wäre. Dieser Fall hat allerdings weniger praktische Bedeutung, weil nicht leicht Jemand darauf verfallen wird, den Mandatsproceß zu wählen, so lange ihm noch der Wechselproceß offen steht: damit ist man aber selbstverständlich nicht der Beantwortung der Frage überhoben. Diese Beantwortung kann aber einzig und allein dahin gehen, daß die materiellen Grundsätze des Wechselrechts nur für den Wechselproceß und für kein anderes Verfahren Geltung haben. Schon aus diesem Grunde kann das Indossement für den Mandatsproceß nicht als eine ausreichende Uebertragungsform angesehen werden, da der Wechsel für diesen Proceß nicht als solcher, sondern als bloßer Schuldschein noch in Betracht kommt. Nach dem citirten § 9 der Stempelpapierverordnung muß ein solcher Schuldschein, auch wenn er zufällig die Form eines Wechsels hat, durch eine besondere Acte übertragen werden. Das citirte Patent von 1812 spricht allerdings nicht von simpelen Wechseln, allein es fragt sich doch vorerst, an welchen Proceß dieses Kanzleipatent dachte; es scheint uns eine willkürliche Voraussetzung, anzunehmen, daß das Patent an allen und jeden Proceß gedacht habe. Es beginnt im Eingange damit, daß die Stempelpapierverordnung schon vorgeschrieben, daß hypothecarische Wechsel auf gestempeltes Papier zu schreiben seien, und hat begreiflicher Weise dabei nur solche Documente im Sinne, die, in Wechselform ausgestellt, auch im Wechselproceß vorzugsweise, so beschränkt dessen Gebiet auch damals war, bestimmt waren, geltend gemacht zu werden. Für den Wechselproceß allein konnten auch Zweifel entstehen, ob hier das Indossement hypothecarischer Wechsel genüge, und ward vorgeschrieben, daß auch hier hypothecarische Wechsel einer förmlichen Uebertragungsacte bedürften.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

es diese Ansicht des Oberappellationsgerichts adoptirt zu haben glaubte, abermals die Abänderung eines Erkenntnisses gefallen lassen mußte, weil das Oberappellationsgericht für trockene Wechsel jene Ansicht wieder unhaltbar bezeichnete.

Entscheidungen.

Ob die indirecte Bankhaft von unaufkündbaren Fideicommißcapitalien gekürzt werden könne. — Der Fideicommißerbe ist in Processen über das Fideicommißgut activ und passiv legitimirt.

(Beschluß.)

Der Beklagte wandte sich mit einer Appellation gegen diese Entscheidung an das Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, von welchem darauf das nachstehende reformirende Erkenntniß erfolgte.

Frederik der Siebente &c.

In Sachen des Geheimen Conferenzraths Grafen Wulf v. Scheel-Plessen, Ritter des Elephantenordens, Großkreuz vom Dannebrog &c., zu Sierhagen, Beklagten und Appellanten,

Digitized by Google

wider

den Landiassen Conrad Johann Bockelmann zu Müssen, Kläger und Appellaten,

wegen Zahlung der indirecten Bankhaft von dem im Gute Müssen jradicirten dem Gräflich Scheel-Plessen'schen præcipuo zugewiesenen unablöslichen Fideicommißcapital von 32,000 ℛ R.-M., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Landgerichts vom 8. October 1860,

wird, nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der Erklärung des Appellaten an den Appellanten,

in Erwägung,

die erste Beschwerde betreffend,

daß, wie in dem angefochtenen landgerichtlichen Erkenntnisse nachgewiesen worden, durch die Aufnahme von Bestandtheilen des v. Thienen'schen Fideicommisses in das Gräflich Scheel-Plessen'sche præcipuum die rechtliche Natur jenes Fideicommisses nicht geändert worden ist, und daß der jedesmalige Fideicommißerbe als der mehr oder minder beschränkte Eigenthümer des Fideicommißgutes und regelmäßig als dasjenige Rechtssubject zu betrachten ist, welches zu Streitsachen über das Fideicommißgut activ wie passiv legitimirt ist;

daß auch im vorliegenden Falle nach Inhalt des v. Thienen'schen Testaments vom 15. September 1808 den angeordneten Testamentsexecutoren keine directe Administration des Fideicommißgutes beigelegt worden und also nur ein Aufsichtsrecht derselben im Interesse der Anwärter angenommen werden kann, welches ihnen die Intervention gestatten würde, ohne dem Fideicommißinhaber die Sachlegitimation in Streitsachen über das Fideicommißgut zu entziehen;

in Erwägung,

die zweite Beschwerde betreffend,

daß die Bestimmung in dem § 50 der Verordnung wegen einer Veränderung im Geldwesen vom 5. Januar 1813, so lautend:

„Dieß (nämlich die Bezahlung der 6 pCt. an den Grundbesitzer) geschieht entweder sogleich oder bei der Kündigung und Auszahlung des Capitals, in welchem letzteren Fall der Gläubiger bis dahin, daß er diese 6 pCt. an seinen Schuldner entrichtet hat, eben so viel Procent jährlich von den Zinsen bezahlt, als er selbst von dem Capital erhält,"

nach den gebrauchten Worten zu der Auffassung führt, daß der Grundbesitzer, wenn der Capitalist, welcher hier als der Schuldner hingestellt wird und folgeweise im Zweifel das Wahlrecht auszuüben hat, die 6 pCt. in seiner Capitalforderung nicht kürzen und abschreiben lassen will, die vollständige Realisirung dieses seines Anspruchs nur durch die Kündigung des dem indirecten Bankbeitrage unterliegenden Capitals soll herbeiführen können, hiernach aber angenommen werden muß, daß ein besonderes auf die 6 pCt. beschränktes Kündigungsrecht und folgeweise eine selbstständige Klage auf Liquidirung und Abschreibung der 6 pCt. dem Grundbesitzer nicht zustehe;

in Erwägung, daß freilich diese Auslegung der citirten Gesetzesbestimmung in ihren Consequenzen zu dem Resultate führt, daß die Grundbesitzer, welche von ihrer Seite unaufkündbare dem indirecten Bankbeitrag unterworfene Capitalien schulden, kein Mittel in Händen haben, zu einer definitiven Auseinandersetzung in Betreff ihres desfälligen Anspruchs zu gelangen, daß aber aus dieser Inconvenienz auf die Unrichtigkeit der vorstehend dargelegten Auslegung des § 50 um so weniger geschlossen werden kann, da dieselbe nach § 56 vom Gesetzgeber vorausgesehen worden ist;

in Erwägung nämlich, daß ohne die Voraussetzung der obigen Auslegung des § 50 eine befriedigende Deutung derjenigen Einschränkungen, denen nach § 56 die Realisirung der indirecten Bankhaft vermöge der Natur eines bei Fideicommißcapitalien häufig vorkommenden Rechtsverhältnisses unterliegen sollte, nicht sich auffinden läßt, überdies auch der Schlußsatz des § 56 über die jedenfalls anwendbare Kürzung in den Zinsen gradezu darauf hinweist, daß die bei den Fideicommißcapitalien ins Auge gefaßte Unanwendbarkeit sich auf die Kürzung im Capitale beziehen müsse, und zwar, da die Abschreibung einer Fideicommißschuld von dem Fideicommißcapitale auf Seiten der Vertreter des Fideicommisses immer ausführbar ist, ausschließlich auf die Erzwingbarkeit der Abschreibung durch den Grundbesitzer, der häufig vertragsmäßig des Kündigungsrechtes solcher Capitalien sich begeben haben wird;

Digitized by Google

in endlicher Erwägung, daß durch die gänzliche Quittirung der auf das Altonaer Bankinstitut übergegangenen Immobiliarbankhaften das Verhältniß der solchergestalt für die Folge aller Bankhaft entledigten Grundbesitzer zu ihren Gläubigern in Ansehung der indirecten Bankhaft nicht berührt wird, so wenig als nach der Verordnung vom 5. Januar 1813 in Ansehung der Klagbarkeit der indirecten Bankhaft für den Fall etwas Besonderes angeordnet war, wenn der Grundbesitzer seine volle Bankhaft an die damalige Reichsbank abbezahlt haben würde,

hiedurch für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Holsteinischen Landgerichts vom 8. October 1860 dahin zu reformiren sei, daß Kläger und Appellat mit seiner Klage abzuweisen sei, die Kosten jedoch sowohl dieser als der vorigen Instanz zu compensiren seien.

Die Rechnung des Anwalts des Appellanten wird auf 150 ₰ R.-M., die seines Actenprocurators auf 4 ₰ 58 ß R.-M., die Rechnung des Anwalts des Appellaten auf 115 ₰ 78 ß R.-M. bestimmt, die seines Actenprocurators passirt mit 3 ₰ 77 ß R.-M.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 7. Januar 1863.

Ueber die Verpflichtung zur Vergütung empfangener Alimente.

In Sachen des H. Bäßmann in Norderf, Imploraten und Supplicanten,

wider

Sophia Wilhelmine Margaretha Cornelsen c. cur. in Lunden, Implorantin und Supplicatin,

in pcto. deb. liq., hinc Wiederaufhebung des Mandats, jetzt Supplication wider den Bescheid des Königl. Rendsburger Amthauses vom 23. Septbr. d. J.,

ergeben die Acten:

Die Implorantin impetrirte gegen den Imploraten bei dem Rendsburger Amthause ein unterm 17. Mai d. J. abgegebenes unbedingtes Mandat auf Zahlung einer in Folge Vergleichs vom 9. April d. J. ihr schuldig gewordenen Geldsumme.

Der Implorat schützte dagegen außer einer nicht mehr in Frage stehenden exc. sub- et obreptionis eine Compensationseinrede vor, welche er, so weit sie bei der gegenwärtigen Supplication in Betracht kommt, auf die Anführung gründete, daß er die Implorantin von 1853 bis 1860 auf ihren Wunsch vorerst in Norderf, dann auch in Altona und Rendsburg, bei ihm in Kost und Logis gehabt habe, ohne daß ihm dafür seither die geringste Vergütung geworden sei, und daß er dafür, da Schenkungen nicht vermuthet würden, eine Vergütung von 160 ₰ jährlich, im Ganzen also die Summe von 1120 ₰, beanspruchen könne, über welche Thatsachen er der Implorantin den Eid deferirte.

In ihrer Replik wies die Implorantin zunächst darauf hin, daß, wie gerichtskundig, von dem Amthause am 20. April 1857 Concurs über die Habe und Güter des Imploraten erkannt worden sei und daher, da in diesem Concurse seine Gläubiger nicht vollständig befriedigt worden seien, ein Anspruch auf das Kostgeld für die dem Concurse vorangehenden Jahre jedenfalls nicht von ihm erhoben werden könne, bemerkte sodann, daß dem Imploraten eben so wenig das Recht zustehe, aus ihrer angeblichen Alimentirung während der Dauer seines am 29. März 1858 beendeten Concurses eine Forderung gegen sie zu entnehmen, da diese Alimentirung entweder nur mit unterschlagenen Geldern oder mit Concursalimenten habe bewerkstelligt werden können, für den Imploraten also immer auf einer Widerrechtlichkeit beruhen würde, und referirte schließlich, was den für die Zeit von dem Ende des Concurses bis Ende 1859 beanspruchten Betrag der Vergütung betrifft, dem Imploraten den zur Liquidirung seiner Exceptionalbehauptungen zugeschobenen Eid.

Das Rendsburger Amthaus sprach in seinem unterm 23. Septbr. d. J. ohne vorgängige Einziehung einer Duplik abgegebenen Erkenntnisse unter Anderm aus, daß der Implorat mit der Gegenforderung aus den dargereichten Alimenten nicht zu hören sei,*) wo-

*) Die Entscheidungsgründe, soweit sie hier in Betracht kommen, lauten:

In Erwägung, daß, was die Compensationseinreden anbelangt, die gegen diese zunächst geltend

Digitized by Google

gegen dieser hieher supplicirt und sich darüber beschwert hat, daß er mit seiner Gegenforderung für Kost und Logis von jährlich 160 ℛ event. 120 ℛ R.-M. für 7 Jahre und zwar pure zurückgewiesen worden sei.

Nach eingezogener Gegenerklärung der Supplicatin steht zur Frage, ob diese Beschwerde begründet ist.

In Erwägung nun, daß, wenn auf die Replik einzugehen wäre, welche die Implorantin bezüglich eines Theils der zur Compensation gebrachten Forderungen aus der Berufung auf die imploratischen Concursverhältnisse entnommen hat, dies freilich nicht ohne vorgängige Einziehung einer Duplik hätte geschehen können, daß aber die Zurückweisung der Einrede wegen mangelnder Begründung formell ohne weitere Vernehmung des Imploraten erfolgen durfte, selbiger auch nicht der Umstand entgegenstand, daß die Implorantin in ihrer Replik die rechtliche Begründung des exceptivischen Antrags als solche nicht bestritten, sondern sich nur durch Repliken und verneinende Einlassung auf die Thatsachen vertheidigt hat, da sie jedenfalls den zur Compensation gebrachten Anspruch des Imploraten nicht zugestanden hat und der Richter unzweifelhaft befugt ist, einen erhobenen Anspruch auch aus Rechtsgründen, welche von der betreffenden Partei nicht vorgebracht sind, zu verwerfen;

in Erwägung sodann, daß, wie schon in einem früheren Falle,

cf. Holst. Anz. 1860, S. 342,

hieselbst ausgesprochen ist, die bloße Thatsache, daß jemand während eines längeren Zeitraums Alimente, hier Kost und Logis, bei einem Andern erhalten hat, noch keinen Anspruch auf Vergütung begründet, vielmehr die Umstände darzulegen sind, aus welchen wenigstens eine stillschweigende Vereinbarung über die Leistung einer Vergütung zu entnehmen ist;

in Erwägung, daß es im gegenwärtigen Fall an einer solchen Darlegung fehlt und daß namentlich die bloße Berufung darauf, daß die Implorantin (welche eine leibliche Schwester der Frau des Imploraten ist) sich auf ihren Wunsch während der angegebenen Zeit bei ihm aufgehalten habe, noch keinen Vergütungsanspruch begründet, da es oft genug vorkommen wird, daß eine nahe verwandte Person auf ihren Wunsch längere Zeit hindurch in ein Hauswesen aufgenommen wird, ohne daß dafür Vergütung zu beanspruchen wäre, namentlich wenn, wie dies bei solchen Verhältnissen häufig der Fall sein wird, sich Dienste und Gegendienste compensiren; und

in Erwägung, daß auch das eventuelle Verlangen des Imploraten, mit seinem Anspruch ad separatum verwiesen zu werden, als ungerechtfertigt erscheint, da ein thatsächlich nicht genügend begründeter Anspruch nicht zur separaten Ausführung verwiesen werden kann,

wird dem Supplicanten auf seine sub præs. den 18. October d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, der Supplicatin die mit 18 ℛ 37 ß R.-M. passirenden Kosten der in Abschrift anliegenden Gegenerklärung binnen 4 Wochen ab insin. zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 13. December 1862.

---

gemachte Replik des Verzichts schon aus dem Grunde sich nicht zur Berücksichtigung eignet, weil in der Vergleichsacte der Gegenforderungen überall nicht erwähnt, auch ein Verzicht weder ausdrücklich ausgesprochen, noch auch nur angedeutet, ohne bestimmte Anhaltspunkte nicht zu präsumiren ist;

in Erwägung, daß im Einzelnen die auf die geschehene Darreichung von Alimenten gestützte Compensationsforderung — abgesehen davon, daß, soweit dieselbe vor dem Concurse erwachsen sein soll, der Imporat zu ihrer Geltendmachung nicht für legitimirt zu erachten ist — überhaupt nur dadurch begründet worden, daß die Implorantin sieben Jahre hindurch Kost und Logis bei dem Imploraten erhalten habe, ohne daß irgendwie nähere Momente angeführt worden, aus welchen die Absicht des Letzteren, daraus einen Anspruch auf Gegenleistung herzuleiten, oder aber die Absicht der Implorantin, sich zu einer solchen verpflichten zu wollen, zu entnehmen wäre, die verwandtschaftliche Beziehung der Parteien vielmehr für das Gegentheil spricht, ohne bestimmte Anhaltspunkte aber jedenfalls der animus obligandi und obligati bei der Verabreichung von Alimenten nicht angenommen werden kann.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

8. Stück. — Den 25. Februar 1865.

Versuch
einer Darstellung des vaterländischen unbedingten Mandatsprocesses.

Mitgetheilt von dem Herrn Advocaten Ipsen in Neumünster.

(Fortsetzung.)

An den Mandatsproceß oder ein anderes processualisches Verfahren ist gar nicht gedacht, und folglich hat das Schweigen über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Uebertragung simpler Wechsel durch Indossement auch nur für den Wechselproceß, nicht für irgend eine andere Proceßform Bedeutung. Anders würde das Patent auch mit dem § 9 der Stempelpapierverordnung in directen Widerspruch treten, wovon es denn doch wohl eine Andeutung gegeben hätte, wenn es das wollte. Also auch in den Regeln der Hermeneutik, wie

Francke, a. a. O., S. 170,

meint, findet die entgegenstehende Ansicht keinen Halt. Die vom Holsteinischen Obergericht,

Anz. 1844, S. 119,

weiter gegen die Legitimationskraft des bloßen Indossements hervorgehobenen Argumente sind heut zu Tage, wo nach der Wechselordnung vom 23. Februar 1854 ein Jeder im Lande wechselfähig ist, der sich durch Verträge verpflichten kann, nicht mehr stichhaltig. Dies führt uns jedoch auf den Punkt, in welchem wir von der Ansicht des Holsteinischen Obergerichts abweichen müssen. Nur für nicht wechselfähige Personen hält das Obergericht die Legitimation durch Indossement nicht begründet; unter wechselfähigen Personen dagegen erachtete es die bloße Indossirung für ausreichend,

Anz. 1840, S. 109,

und consequent müßte man heut zu Tage überall das Indossement zur Legitimation für genügend halten. Allein um den Punkt, ob jemand wechselfähig sei oder nicht, konnte und kann es sich hierbei nicht handeln, sondern allein darum, ob der Wechsel als solcher, also im Wechselproceß, und nach dessen Voraussetzungen, oder als einfacher Schuldschein im Mandatsverfahren und alsdann nach dessen Voraussetzungen eingeklagt wird, zu denen, wie wir gesehen haben, die Klarheit des Documents vor allen Dingen gehört, die wir aber bezüglich des Legitimationspunkts im Indossement nicht finden können außerhalb des Wechselprocesses. Uebrigens gehen die Folgen der einen oder andern Ansicht weit auseinander. Hat der Wechselschuldner den Wechsel gezahlt, ohne dies wechselvorschriftsmäßig documentiren zu können, so ist er gegen eine nochmals fordernde Wechselklage nicht geschützt, wohl aber, wenn der Mandatsproceß gegen ihn angestrengt worden, d. h. nach unsrer Ansicht, indem ihm nach Grundsätzen dieses Processes gestattet ist, seine Einrede der Zahlung durch Eidesdelation zu liquidiren: nach jener Ansicht müßte er consequent solches nicht thun können, wäre also, wie dort, zur nochmaligen Zahlung, vorläufig wenigstens, gezwungen. Ließe man nun doch inconsequenter Weise die Liquidirung der Einrede durch Eidesdelation zu, so müßte der Wechselinhaber schwören oder

Digitized by Google

referiren. Beides, wenn er einmal schon Zahlung bekommen hatte, gleich gefährlich für ihn. Wie nun, wenn er, um dieser häßligen Alternative zu entgehen, den Wechsel durch Indossement auf einen Dritten überträgt? Consequent muß man hier sagen, Einreden aus der Person des früheren Gläubigers sind auch im Mandatsproceß gegen einen Wechsel nicht zuläſſig. Dies möchte denn doch seine große Bedenklichkeit haben. Andererseits ist aber die Zulaſſung solcher Einreden eine augenscheinliche Inconsequenz. Das Indossement soll den Indossatar zwar zur Klagerhebung legitimiren, aber zur Durchführung der Klage, wie doch die Wechselordnung für den Wechselproceß vorschreibt, ihm nicht behülflich sein im Mandatsproceß. Nach jener Ansicht ist die exceptio legis Anastasianæ unbedingt ausgeschlossen, da nach wechselrechtlichen Grundsätzen nicht darnach zu fragen ist, durch welches Rechtsgeschäft der Indossatar zu dem Wechsel gelangt ist oder wie viel er darauf gezahlt hat; nach unserer Ansicht kommt dies für den indoss. noie. im Mandatsverfahren eingeklagten Wechsel in Betracht. Gleicherweise müssen die Ansichten über die Zuläſſigkeit der exceptio non numeratæ pecuniæ, vorausgesetzt, daß der Empfang der valuta im Wechsel ausgedrückt ist, auseinandergehen. Ueber die Frage, was Rechtens, wenn der Wechsel keine causa debendi ergiebt, reden wir sogleich.

§ 6.

Fortsetzung.

Wir werden dadurch unmittelbar hinübergeführt zu der ferneren Frage, ob die Urkunde, um aus ihr im Mandatsproceß klagen zu können, überall der Angabe einer causa debendi bedürfe. Unsere Wechselordnung verlangt bekanntlich nicht, daß ein Wechsel, um im Wechselproceß klagbar sein zu können, diese Angabe enthalte. Diejenigen, welche im Uebrigen hinsichtlich eines solchen Documents auch im Mandatsproceß lediglich sich an die in der Wechselordnung aufgeführten Voraussetzungen halten, müssen hier consequent von diesem Requisit absehen. Ein directer Ausspruch des Oberappellationsgerichts über diese Frage ist uns nicht bekannt; schwerlich aber möchte doch dieses Dicasterium geneigt sein, solche Consequenz zu ziehen, wie man aus anderen Aeußerungen desselben wird schließen dürfen. Das Holsteinische Obergericht hat von jeher, unsers Wissens, an der Nothwendigkeit dieses Requisits auch beim Wechsel festgehalten. Das vormalige Schleswigsche Obergericht war entgegengesetzter Ansicht, konnte auch um so viel eher dazu kommen, als es überhaupt nicht die Angabe einer causa debendi für eine nothwendige Voraussetzung einer Verschreibung hielt, diese mithin durchaus als einen Formalcontract ansah, weil nämlich die Verordnung von 1781 nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat, daß die causa debendi angegeben werden müsse,

Anz. 1843, S. 369,

eine Ansicht, für welche sich jenes Obergericht noch später auf „eine constante Praxis“ berufen hat,

Anz. 1847, S. 375.

Gegen diese Ansicht hat sich das Oberappellationsgericht,

Anz. 1843, S. 370,

entschieden ausgesprochen. Die Verordnung von 1781 fordert von einer Verschreibung doch unbedingt Klarheit, und mag man diesen Begriff aus dem vaterländischen Recht allein oder zugleich aus den Grundsätzen des gemeinrechtlichen Executivprocesses erläutern wollen, immer wird man auf dasselbe Resultat geführt, daß eine Verschreibung ohne causa debendi ein documentum indiscretum und für den Mandatsproceß untauglich sei. Gemeinrechtlich hat man das „klare Hand und Sigel“ auch stets mit von der causa debendi verstanden, wie in jedem Proceßlehrbuch zu ersehen,

vgl. Bayer, summarischer Proceß, S. 96 Not. 4,
Schmid, Handbuch, III, S. 173.

Für uns kommt speciell in Berücksichtigung, daß nach der Landgerichtsordnung, III, 5, 2 es als ein wesentliches Erforderniß einer jeden im ordentlichen oder summarischen Processe eingeleiteten Klage anzusehen ist, daß die Thatsachen, worauf der Anspruch vom Kläger begründet wird, darin klar und verständlich vorgetragen werde, „damit keine ineptitudo oder — Ungewißheit und Dunkelheit zu befinden“; da nun der Mandatsproceß die urkundliche Liquidirung des Anspruchs voraussetzt, so gehört hier zur Vermeidung der Dunkelheit, daß in der Verschreibung der Verpflichtungsgrund angezeben sei, und zwar klar und bestimmt.

Als eine solche „klare“ Angabe hat man niemals bei uns die in eigenen oder an eigene Ordre gezogenen Wechseln vorkommende Aeußerung „Werth in Rechnung“ erachtet, weil, wie das Holsteinische Obergericht wiederholt und mit Recht hervorhebt, in solchen Worten der

Digitized by Google

eigentliche Rechtsgrund völlig unklar bleibt, da, zumal wenn noch der Zusatz „und stellen es in Rechnung“ u. s. w. hinzukommt, jedes beliebige Obligationsverhältniß darunter subsumirt werden kann, und außerdem nicht einmal constirt, ob es Schuld oder Vorschuß des Imploraten sein soll. Diese Dunkelheit wird durch Anerkennung der Unterschrift nicht gehoben,

Anz. 1838, S. 177; 1846, S. 375.

Ein Schuldbekenntniß liegt allerdings in den Worten „Werth empfangen“, aber nicht eine bestimmte Angabe des Entstehungsgrundes der Verpflichtung,

Anz. 1845, S. 345, O. A. G.

Etwas weiter gehend wäre die Aeußerung, „Werth empfangen laut übergebener Rechnung“, aber auch nicht ausreichend, da aus dem Bekenntniß der angenommenen Rechnung noch nicht erhellt, wie sie entstanden, und eine Bezeichnung stattgehabter Liquidation in dem Ausdruck jedenfalls nicht zu finden ist,

Anz. 1847, S. 381.

Wenn dennoch einmal,

Anz. 1853, S. 347,

auf eine Rechnung, welche begann mit den Worten „laut übergebener Rechnung“ u. s. w. und vom Schuldner anerkannt war, der Mandatsproceß durchgeführt ward, so hatte das wohl lediglich seinen Grund darin, daß der Implorat den Punkt nicht zur Sprache brachte. Auch der Ausdruck im Schuldschein „schuldige Zinsen“ ist nicht genügend erachtet,

Anz. 1838, S. 374, H.,

da dieser Ausdruck erst dann klar wird, wenn die Summe, wofür sie gezahlt, und der Procentsatz beigefügt worden.

Im Uebrigen ist selbstverständlich jede causa debendi zulässig, vorausgesetzt, daß sie rechtlich überall verbindlich macht,

vgl. Anz. 1856, S. 116,

nur könnte sich fragen, ob die Anführung eines Rechtsgeschäfts, welches bestimmt war, vorher bestehende Rechtsverhältnisse in sich aufzunehmen, allein schon genügte, oder ob zur Klarheit auch die Anführung der früheren Rechtsverhältnisse gehöre. Ist das Rechtsgeschäft bestimmt, als selbstständiges an die Stelle früherer Beziehungen zwischen den Parteien zu treten, so sind diese damit eo ipso beseitigt und kommen dergestalt in der Verschreibung überall nicht mehr in Betracht, brauchen mithin in der Verschreibung auch nicht besonders hervorgehoben zu werden. Ist z. B. anerkannt, daß die Schuld nach stattgehabter Abrechnung und Liquidation sich ergeben, so ist die causa debendi genügend bezeichnet, „nicht nur, wie das Oberappellationsgericht,

Anz. 1853, S. 155,

sagt, wenn die Absicht gewesen ist, zugleich durch Novation die früheren Schuldverhältnisse aufzuheben, sondern auch, wenn ein bloßes constitutum debiti hat vorgenommen werden sollen, da auch dies eine klagbare causa debendi enthält“,

vgl. auch Anz. 1842, S. 176; 1854, S. 244, und 1862, S. 9.

Auch der Vergleich ergiebt eine klagbare causa debendi; ob aber das Anführen in einer Verschreibung, „aus einem Vergleiche“ zu schulden, genüge, dürfte sehr zu bezweifeln sein. Es giebt nur eine Liquidation, und die Worte „nach zugelegter Liquidation“ ergeben alles Uebrige; es giebt der Vergleiche aber so viele, als es der streitigen Rechtsverhältnisse, deren Erledigung sie eben bezwecken, giebt. „Aus einem Vergleiche“ zu sagen würde völlig dunkel lassen, welches die factischen Prämissen desselben wären und ob der Aussteller der Verschreibung sich deren bestimmt bewußt geworden, und so lange das der Fall ist, kann man nicht von Klarheit der causa reden. In dem Rechtsfall,

Anz. 1851, S. 279,

ist von einer Obligation die Rede, die zufolge abgeschlossenen Vergleichs entstanden war; der Implorat rügte die Dunkelheit der Obligation und das Holsteinische Obergericht sagte nun nicht, die causa debendi in der Obligation sei klar, sondern hob hervor, daß in der Obligation die ausdrückliche Clausel, wie die Schuld aus einem Vergleiche entstanden sei, enthalten, dieser Vergleich aber auch selber urkundlich angelegt sei, „die causa debendi mithin aus den Anlagen des Mandatsgesuches erhelle“ u. s. w.

Wie gemeinrechtlich,

cf. Schmid, Handbuch, III, S. 173, und die dort N. 18 Angeführten,

so wird auch bei uns kein Gewicht darauf gelegt, ob in der Verschreibung das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft gerade ausdrücklich genannt sei; es genügt, daß die Thatsachen, aus denen mit Sicherheit auf das Rechtsgeschäft geschlossen werden kann, bestimmt angegeben sind. Die Worte in einem Wechsel „Werth

Digitized by Google

baar empfangen“ in Verbindung mit dem Versprechen, nach Sicht zahlen zu wollen,

Anz. 1860, S. 306,

oder „valuta baar gegen halbjährige Kündigung zu 4 pCt. Zinien empfangen“,

Anz. 1852, S. 292, H. u. O. A. G.,

bezeichnen die Thatsache des Empfanges in einer so bestimmten Weise, daß einzig und allein das Rechtsgeschäft des Darlehns daraus gefolgert werden kann. Und nicht nur bei sogenannten eigenen Wechseln, sondern auch bei Tratten ist diese Schlußfolgerung möglich. In diesen hat die etwa angegebene causa debendi, „Werth baar empfangen“, allerdings nur Bezug auf das Rechtsverhältniß zwischen Trassanten und Remittenten, und von Letzterem ist hier weniger zu reden, denn die Frage nach der Zulässigkeit des Mandatsprocesses hat überall für diesen kaum eine practische Bedeutung, da niemand statt der zuständigen Wechselklage gegen Acceptanten oder Trassanten oder event. statt der Klage aus dem § 83 der Wechselordnung den Mandatsproceß versuchen wird, und wenn dennoch, so könnte nur auf die oben entwickelten Grundsätze verwiesen werden,

s. auch Anz. 1841, S. 167.

Sind jene Klagen nicht zulässig erachtet, so sicher auch nicht der Mandatsproceß. Für den gegen den Trassanten klagenden Acceptanten, der Zahlung leistete, muß dagegen der Mandatsproceß offen stehen. Freilich bezieht sich die im Wechsel angegebene causa debendi nicht auf ihn: aber der im Wechsel liegende Auftrag, zu zahlen, und die durch die Quittung des Empfängers liquidirte Ausführung dieses Auftrages sind genügende Thatsachen, um die causa debendi als vorhanden anzusehen. Würde der Trassant die geleistete Zahlung auf eine Forderung seinerseits an den Acceptanten sich berufen, so wäre das ein Exceptionsfactum. So scheint mir richtig das vormalige Schleswigsche Obergericht deducirt zu haben,

Anz. 1841, S. 352.

Weiter nun genügt es, wie das Holsteinische Obergericht sehr richtig,

Anz. 1857, S. 80,

sagt, wenn die causa debendi im Allgemeinen in der Verschreibung angegeben ist; und es ist gewiß nicht als eine nothwendige Bedingung der Liquidität anzusehen, daß der Inhalt der Urkunde sich mit gleicher Ausführlichkeit über die Entstehung der Forderung verbreite, wie dies bei Anstellung einer Klage im gewöhnlichen Verfahren der Fall sein muß. Denn hier soll der Kläger erst seine Klage selber factisch und rechtlich begründen, während er beim Mandatsgesuche sich lediglich auf das vom Schuldner bereits Eingestandene beruft und dieser sich nicht hinterher gegen die Form des Bekenntnisses, die als von ihm selber ausgegangen, resp. genehmigt erachtet werden muß, beschweren kann, sofern nur eben die Klarheit nicht darunter leidet. Jene Aeußerung des Obergerichts scheint uns aber nicht recht anwendbar auf den Fall zu sein, der Veranlassung dazu gab. Der in Betracht kommende Schuldschein gab an, daß die in Bausch und Bogen angegebene Schuldsumme „für gelieferte Aussaat, Landarbeit, bezahlte Abgaben und baaren Geldvorschuß“ erwachsen sei. Aehnlich hat das Obergericht schon in einem früheren Fall,

Anz. 1848, S. 372,

gegen die dahin angegebene causa debendi eines Wechsels, „Werth in Glas oder (und) baar empfangen“, bezüglich der Klarheit keine Bedenken gehegt. Dies erscheint mit der im Mandatsproceß durchgängig erforlichen Liquidität nicht vereinbar; schon um deswillen nicht, weil nicht zu ersehen, wie die Gesammtsumme auf die einzelnen Rechtsgeschäfte sich vertheile, man also nicht mit Gewißheit annehmen kann, daß der Aussteller sich der einzelnen Pöste, welche die angegebene Gesammtsumme bilden sollen, bestimmt bewußt gewesen. Dann aber kommt noch ein specieller Grund hinzu. Die Vertheidigung des Beklagten ist beschränkt, sie ist namentlich dann beschränkt, wenn er zwei Jahre nach Ausstellung des Schuldscheins noch den Baarempfang einer Anleihe leugnen will. Aber gänzlich abgeschnitten sollte ihm die letztere Vertheidigung doch nicht werden, jedenfalls dann nicht, wenn der Schuldschein noch nicht zwei Jahre alt. Sie wird ihm aber abgeschnitten, wenn die Baaranleihe neben anderen causæ debendi in Bausch und Bogen angegeben wird, es wäre denn, daß er leugnete, überall baares Geld empfangen zu haben. Von diesem letzteren Fall abgesehen hilft ihm die Einrede nicht, weil im Schuldschein eine bestimmte Summe als Baaranleihe nicht angegeben ist und diejenigen Summen, welche auf andere

Digitized by Google

angegebene causæ kommen, vom Gläubiger beliebig so weit ausgedehnt werden können, daß für den Baarempfang nur so viel nachbleibt, als der Schuldner auch in der Einrede bekennen muß, empfangen zu haben. Hielte man nur noch den Imploranten verpflichtet, im Mandatsgesuch die Gesammtsumme des Schuldscheins zu specificiren, so wäre schon etwas gewonnen; allein er braucht nicht mehr anzugeben, als der Schuldschein, aus dem er klagt, angiebt; seine Specification der einzelnen Pöste wird er bis zur Replik verschieben, wenn er sie überall giebt, und kann solche, wie gesagt, dann ohne alle Gefahr dem in der Einredeschrift Vorgebrachten anpassen. Es scheint daher bedenklich, solche generell aufgeführten Schuldgründe einer Gesammtsumme als genügend liquide für den Mandatsproceß zu erklären.

Liquide aus der Verschreibung muß sich auch das quale und quantum ergeben, d. h. das Object der Leistung. Eine Illiquidität liegt nun an und für sich nicht darin, daß der Debitor sich zu einer alternativen Leistung verpflichtet. Ist nichts über die Wahl bestimmt, so hat solche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Schuldner. Wohl aber muß jede der alternativen Leistungen entweder ausdrücklich qualitativ und quantitativ bestimmt sein oder doch aus den beigefügten Nebenumständen als solche zu erkennen sein. Die Verschreibung des Schuldners, eine Schuld entweder baar oder in Waare (mag diese auch namhaft gemacht sein) zahlen zu wollen, läßt den Umstand, welcher Art Waare und zu welchem Preise gemeint sei, ganz unbestimmt und giebt daher die Verschreibung nicht die erforderliche Liquidität,

Anz. 1856, S. 146.

Wird mit dem Hauptanspruch ein illiquider Nebenanspruch verfolgt, so kann das Mandat zwar nicht auf letzteren sich mit erstrecken, aber der liquide Hauptanspruch bleibt doch in diesem Verfahren verfolgbar,

cf. Francke, a. a. O., S. 172 N. 1.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen.

Ueber die Begründung der Klage auf Zahlung einer Maklerprovision.

In Sachen des Maklers C. Clausen in Kiel, Klägers und Appellanten,

wider

den Rentier Ed. Hirschfeld in Kiel, Beklagten und Appellaten,

hauptsächlich wegen schuldiger Zahlung von Maklerprovision,

hat Kläger seine bei dem Kieler Magistrat angebrachte Klage im Wesentlichen auf folgende Anführungen gestützt: schon vor mehr als 5 Jahren habe Beklagter als derzeitiger Eigenthümer des bei Kiel unter städtischer Jurisdiction belegenen Hofes Hammer den Kläger, welcher Makler von Profession sei, beauftragt, ihm einen Käufer für seinen Hof Hammer zu suchen, und ihm für den Fall, daß er an einen von ihm zugewiesenen Käufer verkaufe, 2 pCt. vom Kaufpreise zugesagt, was vom Kläger acceptirt sei. Im Sommer 1856 habe Beklagter die Provision auf 1 pCt. eigenmächtig herabgesetzt, wogegen Kläger keine Einwendungen erhoben, vielmehr nach wie vor sich bemüht habe, einen Käufer zu suchen. Im Laufe der Jahre habe er auch verschiedene Reflectanten aufgetrieben, mit denen die Verhandlungen sich indeß zerschlagen hätten. Nichtsdestoweniger habe Kläger seine Bemühungen unverdrossen fortgesetzt, nur mit einer kleinen Unterbrechung im Jahre 1857. Beklagter habe damals den bis dahin von seinem Sohne bewirthschafteten Hof selbst bezogen und darnach erklärt, daß er nun nicht mehr verkaufen wolle. Bald darauf habe er indeß diese Erklärung widerrufen und den Kläger aufgefordert, fortzufahren, ihm einen Käufer zu suchen, worauf Kläger, der dies versprochen, den Hof dem jetzigen Eigenthümer desselben, dem Herrn R. v. Ahlefeldt, angetragen. Letzterer habe den ihm aufgegebenen Preis (44,000 ℛ Hamb. Cour.) zu hoch gefunden und ihn aufgefordert, zu versuchen, ob die Stelle nicht billiger zu verkaufen sei. Hierauf habe Kläger dem Beklagten im Kieler Börsenlocal Mittheilung davon

Digitized by Google

gemacht, daß er Herrn R. v. Ahlefeldt den Hof angetragen und dieser wohl Lust habe, ihn zu kaufen, daß der geforderte Preis aber zu hoch sei und Beklagter etwas ablassen müsse. Auf des Klägers weitere Aeußerung, daß er jedenfalls versuchen werde, den Herrn v. Ahlefeldt zum Ankaufe zu bereden, habe Kläger das Gespräch mit den Worten beendet, „ja, sehen Sie nur zu“. Kläger sei darauf häufig mit Herrn v. Ahlefeldt zusammengekommen und habe ihm lange zugeredet, bis er mit dem Beklagten in Unterhandlung über den Ankauf des Hofes getreten sei, die schließlich denn auch dahin geführt habe, daß er im Frühjahr 1860 den Hof Hammer vom Beklagten für den zuerst aufgegebenen Preis von 44,000 ℛ Cour. (70,400 ℛ R.-M.) käuflich an sich gebracht habe. Die Forderung des Klägers an Provision betrage darnach 704 ℛ R.-M., und richte er, da ihm die Bezahlung dieser Provision aus nichtigen Gründen verweigert werde, seinen Antrag dahin:

> daß Kläger zur Zahlung der libellirten 704 ℛ R.-M. nebst 5 pCt. Verzugszinsen, vom Tage der erhobenen Klage angerechnet bis zur Zahlung, so wie zur Kostenerstattung innerhalb Ordnungsfrist schuldig erkannt werde.

In einem vom Kläger vor dem Verhandlungstermin eingereichten Nachtrage zu seiner Klage bemerkte er ferner: es sei einleuchtend, daß er auch schon dann eine Provision zu beanspruchen befugt sein würde, wenn Beklagter ihm auch nur den Auftrag ertheilt hätte, ihm einen Käufer zu suchen, und wenn Kläger ihm einen solchen nachgewiesen hätte. Denn da Kläger Makler von Profession sei, so verstehe es sich von selbst, daß er so etwas nicht umsonst thun könne, und wenn die Größe der ihm dafür zukommenden Vergütung nicht durch Vereinbarung festgestellt sei, so müsse darüber das sonst in solchen Fällen Angemessene und Gewöhnliche und event. das arbitrium boni viri entscheiden. Event. wolle Kläger deshalb ausdrücklich behaupten, daß die von ihm beanspruchte Maklerprovision von 1 pCt. des Kaufpreises für einen solchen Verkauf das Angemessene und Gewöhnliche sei und indem er dieselbe in omnem eventum der Bestimmung des Gerichts unterwerfe, bitte er:

> den Beklagten schuldig zu erkennen, die libellirten 704 ℛ R.-M., event. die nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Summe, nebst 5 pCt. Verzugszinsen, vom Tage der erhobenen Klage angerechnet bis zur Zahlung, zu bezahlen und gleichzeitig die Kosten zu erstatten.

Der Klage ward vom Beklagten die exceptio obscuri libelli mit dem Anführen opponirt, daß ein Causalnexus zwischen den Bemühungen des Klägers einerseits, den Herrn v. Ahlefeldt zum Ankauf von Hammer zu bewegen, und dem Entschluß des Käufers andererseits aus den in der Klage enthaltenen Anführungen nicht zu entnehmen sei. Im Gegentheil berechtige die bezügliche Satzverbindung in der Klage zu dem Schlusse, daß die fraglichen Bemühungen bald nach 1857 stattgefunden, und da der Verkauf notorisch im April 1860 stattgefunden, so lasse sich daraus der Einfluß der klägerischen Bemühungen auf den Entschluß des Käufers nicht folgern. Auch der Nachtrag leide an Dunkelheit. Wolle der Kläger, daß das Gericht event. nach dem Ermessen Sachverständiger den Werth seiner hauptsächlichen Bemühungen festsetzen solle, dann hätte er auch näher detailliren müssen, welche Art und welchen Umfang sie gehabt hätten. Auf Grund dieser Einrede ward um Abweisung der Klage, maaßen sie angebracht sei, ref. exp., gebeten. In seiner eventuellen Einlassung contestirte Beklagter in allen wesentlichen Punkten als der Eigenschaft des Klägers als Maklers, des angeblichen Auftrags und Provisionsversprechens, der behaupteten Zuführung des jetzigen Besitzers als Käufers, so wie endlich des usancemäßigen Provisionssatzes von 1 pCt. bei Landverkäufen, litem negative. Zugegeben wurde nur, daß Kläger den Herrn v. Ahlefeldt einmal im Börsenlocale als Kaufliebhaber genannt habe und mit diesem auch wirklich zusammengekommen sei, geleugnet aber, daß Beklagter ihn aufgemuntert habe, denselben zum Kauf zu bewegen, ferner daß Kläger dem Herrn v. Ahlefeldt lange zugeredet und derselbe dadurch zum Kauf bewogen worden sei. Dagegen wurde als der wahre Sachverhalt angegeben, daß Beklagter seit dem ersten Anfang seines Besitzes von Hammer von dem Kläger, so wie von verschiedenen Unterhändlern aus Kiel unaufgefordert mit Offerten zum Verkauf überhäuft worden sei und vergebens namentlich auch dem Kläger gegenüber versucht habe, diesen Molesten ein Ende zu machen, indem er ihm eines Tags, er meine

Digitized by Google

im Jahre 1859, erklärt habe, er wolle mit ihm nun absolut nichts zu thun haben, wenn er ihm künftig nicht einen schriftlichen Auftrag von dem Kaufliebhaber vorzeigen werde, und eine Provision von 1 pCt. werde er ihm nur dann zahlen, wenn er als so legitimirten Unterhändler den Kauf vermitteln werde. Ueberdies wolle er an ihn auch nicht gebunden sein und namentlich auch selbst ohne seine Zuziehung verkaufen können. Nach diesen Vorgängen habe Kläger ihm einmal v. Ahlefeldt als Käufer in der Börse in Kiel genannt. Da Beklagter aber schon selbst mit diesem in Unterhandlung gestanden, so habe er ihm auch sofort erwidert, diesen Herrn möchte er ihm nur nicht empfehlen, da er persönlich viel zu gut mit ihm bekannt sei, als daß er dem gegenüber eines Unterhändlers bedürfe. Herr v. Ahlefeldt habe ihm damals nämlich schon, nachdem er durch einen ihm befreundeten Sohn des Beklagten seine Absicht zu verkaufen erfahren, von vorne herein 44,000 ℛ vorm. Cour. geboten und ihm gradezu gerathen, von den geforderten 46,000 ℛ abzustehen, da sie ja keinen Unterhändler hätten und er deshalb auch keine Provision zu zahlen habe. Was die klägerischen Bemühungen anlange, so beschränkten sich diese auf eine lange vor dem Zustandekommen des Handels gemachte Anempfehlung von Hammer. v. Ahlefeldt habe den Kläger damals gefragt, ob dieser ihm den Hof für 40,000 ℛ vorm. Cour. verschaffen könne, und als Kläger dies verneint, habe v. Ahlefeldt sich jede weitere Aufforderung zum Kauf verbeten. v. Ahlefeldt habe den Kläger daher auch keineswegs ersucht, ihm den Hof für weniger als 44,000 ℛ zu verschaffen, sei vielmehr später, als er an des Klägers Aufforderung gar nicht mehr gedacht habe, Ende Februar durch den Sohn des Beklagten und keinen anderen angeregt worden, auf Hammer mit der Offerte von 44,000 ℛ v. Cour. zu bieten. Gebeten wird mit Rücksicht hierauf, den Kläger mit seiner unbegründeten Klage, ref. exp., abzuweisen.

Replicando ward dem Wesentlichen nach geleugnet, daß Beklagter die künftige Thätigkeit des Klägers durch einen von ihm vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag des Kaufliebhabers, so wie die Zahlung der Provision dadurch bedingt habe, daß Kläger als auf solche Weise legitimirter Unterhändler den Kaufhandel vermitteln werde, und nach stattgehabter Duplik ward von dem Kieler Magistrat unterm 3. Mai d. J. interloquendo für Recht erkannt:*)

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß nach der Natur der Sache und der wohl einstimmigen Ansicht aller Proceßrechtslehrer dem Kläger jede Abänderung der Klage, so lange sich der Beklagte auf dieselbe noch nicht hauptsächlich eingelassen hat, freisteht und demselben nur obliegt, dem Beklagten diejenigen bisher erwachsenen Kosten zu erstatten, welche nicht entstanden sein würden, wenn die Klage schon anfänglich in ihrer jetzigen veränderten Gestalt erhoben worden wäre, daß aber solche Kosten dem Beklagten im vorliegenden Falle überall nicht erwachsen sind und auch die Vertheidigung des Beklagten gegen die veränderte Klage gar nicht beschränkt worden, indem der auf den 22. Januar 1861 anberaumte Verhandlungstermin bis zum 19. Februar 1861 ausgesetzt worden; daß mithin die Einrede der unzulässigen Klageänderung unbegründet ist;

in Erwägung ferner, daß die angestellte Klage im Wesentlichen auf der Behauptung beruht, daß der Beklagte den Kläger beauftragt habe, ihm für Hammer einen Käufer zu suchen, und demselben für den Fall, daß er an einen von dem Kläger ihm zugewiesenen Kaufliebhaber verkaufe, eine Maklerprovision von 1 pCt. zugesagt habe, daß dieser inzwischen vom Beklagten widerrufene Auftrag nach Maitag 1857 von demselben erneuert worden sei, und daß in Folge dieses Auftrags der Kläger den Herrn v. Ahlefeldt veranlaßt habe, mit dem Beklagten Verkaufsunterhandlungen anzuknüpfen, welche im Frühjahr 1860 zum Abschluß des Handels mit einer Kaufsumme von 70,400 ℛ R.-M. geführt haben; daß diese Klage an sich wohl begründet und insbesondere der von dem Beklagten derselben gemachte Vorwurf der Dunkelheit nicht gerechtfertigt ist, indem für die Begründung der Klage eine genauere Zeitangabe der behaupteten Thatsachen unerheblich erscheint, da, wenn auch zwischen der behaupteten Erneuerung des Auftrages und dem Abschluß des Handels ein längerer Zeitraum in der Mitte gelegen, daraus doch keineswegs zu entnehmen wäre, daß der Käufer v. Ahlefeldt nicht durch den Kläger veranlaßt sein könne, mit dem Beklagten diejenigen Verkaufsunterhandlungen anzuknüpfen, welche im Frühjahr 1860 zum Abschluß des Handels geführt haben;

Digitized by Google

Würde binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach beweisen:

1) der Kläger:
daß Beklagter den Kläger beauftragt habe, ihm für den Hof Hammer einen Käufer zu suchen und demselben für den Fall, daß er an einen ihm von dem Kläger zugewiesenen Kaufliebhaber verkaufe, eine Maklerprovision von 1 pCt. des Kaufpreises zugesagt habe, daß dieser Auftrag nach Maitag 1857 von dem Beklagten erneuert worden sei und daß der Kläger den Herrn v. Ahlefeldt veranlaßt habe, mit dem Beklagten in diejenigen Verkaufsunterhandlungen einzugehen, welche zu dem im Frühjahr 1860 erfolgten Abschluß des Kaufhandels zwischen dem Beklagten und v. Ahlefeldt geführt haben; oder statt des Provisionsversprechens, daß Kläger aus der Vermittelung des Verkaufs von Landstellen als Makler ein Gewerbe mache und daß für Geschäfte der fraglichen Art ohne Rücksicht auf den Umfang der Bemühungen des Maklers eine Provision von 1 pCt. des Kaufpreises herkömmlich sei,

eventuell

2) der Beklagte:
daß er im Jahre 1859 dem Kläger erklärt habe, eine Maklerprovision von 1 pCt. werde er ihm nur dann zahlen, wenn Kläger ihm einen schriftlichen Auftrag von den Kaufliebhabern vorzeigen werde,

so werde nach solchen geführten und nicht geführten Beweisen sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen weiter ergehen, was Rechtens.

(Der Beschluß folgt.)

---

in Erwägung ferner, daß der Beklagte sich in seiner Vernehmlassung über alle zur Klagbegründung angeführten wesentlichen Thatsachen genügend erklärt, namentlich sowohl den behaupteten Auftrag und dessen Erneuerung als das Provisionsversprechen, nicht weniger die Behauptung geleugnet hat, daß Herr v. Ahlefeldt durch den Kläger veranlaßt worden, mit dem Beklagten diejenigen Unterhandlungen anzuknüpfen, welche demnächst zu dem von dem Beklagten eingeräumten Abschluß des Handels geführt haben, daß mithin dem Kläger der Beweis jener Thatsachen aufzuerlegen ist;

in Erwägung ferner, daß, die Provision betreffend, dem Kläger allerdings auch dann eine durch Herkommen bestimmte, eventuell durch richterliches Ermessen zu bestimmende Provision rechtlich zukommen würde, wenn derselbe von jenen principaliter von ihm zu beweisenden Thatsachen das behauptete Provisionsversprechen nicht darthun, wohl aber beweisen würde, daß er aus der Vermittelung des Verkaufs von Landstellen als Makler ein Gewerbe mache, und daß daher, da Beklagter letzteres, so wie das behauptete Herkommen geleugnet hat, dem Kläger ein desfälliger Beweis aufzuerlegen ist;

in Erwägung ferner, daß aber Beklagter behauptet hat, er habe im Jahre 1859 dem Kläger erklärt, er wolle mit ihm nun absolut nichts mehr zu thun haben, wenn er ihm nicht künftig einen schriftlichen Auftrag von den Kaufliebhabern vorzeigen werde, und eine Provision von 1 pCt. werde er ihm nur dann zahlen, wenn er als auf solche Weise legitimirter Unterhändler den Kaufhandel „vermitteln“ werde; daß die rechtliche Relevanz dieser Behauptung einleuchtet, da, wenn auch auf den Ausdruck „vermitteln“ kein Gewicht zu legen ist, da eine Vermittelung des abgeschlossenen Handels durch den Kläger auch darin liegt, wenn dieser dem Beklagten einen Kaufliebhaber zuführt und in Folge dessen der Handel mit demselben abgeschlossen wird, der Kläger doch eine Provision dann nicht zu fordern berechtigt ist, wenn der Beklagte, der, so lange der Auftrag unausgeführt war, denselben beliebig widerrufen, also auch modificiren konnte, vor vollführtem Auftrage dem mit demselben verbundenen Provisionsversprechen eine Bedingung, nämlich den schriftlichen Auftrag der Kaufliebhaber an den Kläger, sie dem Beklagten als solche zu bezeichnen, hinzufügte, von deren Erfüllung dann der Provisionsanspruch des Klägers abhängig war; daß jedoch der Kläger die Wahrheit jener Behauptung des Beklagten in Abrede gestellt hat, und dem Beklagten daher eventuell der Beweis desselben aufzuerlegen ist.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

9. Stück. — Den 2. März 1863.

Versuch
einer Darstellung des vaterländischen unbedingten Mandatsprocesses.

Mitgetheilt von dem Herrn Advocaten Ipsen in Neumünster.

(Fortsetzung.)

Das Object der Leistung wird dadurch nicht illiquide, daß der Gläubiger von dem im Schuldschein ausgedrückten Quantum nur einen Restbetrag einklagt, indem er behauptet, aber nicht näher liquidirt, daß er bereits einen bestimmten Theil davon empfangen habe. Das durch die Verschreibung einmal liquide gemachte ganze Quantum der Schuld ist der Gläubiger überall nicht verpflichtet ganz einzuklagen, wenn er auch rechtlich verpflichtet ist, den offerirten ganzen Betrag entgegen zu nehmen. Dabei erscheint es denn irrelevant, ob das Einklagen eines Theils in dem freien Willen des Gläubigers beruhte oder in einem rechtlichen Zwange, nämlich weil er schon so und so viel empfangen hat. Die Präsumtion für das Bestehen der Schuld erstreckt sich so weit, als nicht der Gläubiger bekennt, daß sie nicht mehr bestehe. Die Frage muß in gleicher Weise entschieden werden und ist es auch vom Oberappellationsgericht,

Anz. 1855, S. 140,

wenn der Implorat nur als Bürge schuldet, der Hauptschuldner aber Concurs movirt hat und in diesem der Gläubiger nur einen Theil seiner Forderung hat erlangen können. Mit dem nachgewiesenen Concurse des Hauptschuldners beginnt des Bürgen Haftung für die ganze Schuld, mithin auch für die einzelnen Theile derselben; der Gläubiger kann also auch einen Theil, Restheil der Schuld gegen Bürgen verfolgen. Will der Bürge das beneficium excussionis benutzen, so muß er excipiendo sich darauf berufen und nun erst läge, zur Elidirung dieser Einrede, dem Kläger replicando die Pflicht ob, darzuthun, daß er von dem Hauptschuldner nur so viel und nicht mehr auf dem Rechtswege habe erlangen können. Nur die Schadlosbürgschaft bringt ein anderes mit sich, da hier der Bürge nur den Schaden tragen will, den der Hauptbürge aus seiner Bürgschaft erlitten hat, und begreiflicher Weise hier das Object der Leistung erst dadurch bestimmt wird, daß der Hauptbürge den gehabten Schaden liquide verlegt,

vgl. auch die Note in den Anz. a. a. O.

Nicht allein die Verbindlichkeit selber, sondern auch, und so wird man sich auszudrücken haben, deren Fälligkeit muß sich aus der Verschreibung direct oder indirect ergeben. Daß in derselben ausdrücklich von der Fälligkeit die Rede sei, ist nicht nothwendig, weil nach dem Grundsatze quod sine die debetur statim debetur eine anerkannte Schuld ohne hinzugefügten Zahlungstermin sofort fällig und einklagbar ist,

Anz. 1855, S. 149, H.; 1843, S. 200, Schl.

Damit die Folgen der mora für den Schuldner eintreten, ist freilich eine Interpellation Seitens des Gläubigers erforderlich,

Anz. 1861, S. 55, H.,

Digitized by Google

vorausgesetzt, daß der Implorat auf das abgegebene Mandat hin sofort in der Hauptsache leistet, weil sonst das Mandat selber die Stelle der Interpellation vertritt, indem die Berufung auf die nicht geschehene Mahnung gegenüber der anhaltenden Zahlungsweigerung einen Widerspruch in sich enthalten würde. Leistet aber Implorat sofort in der Hauptsache, so kann er sich auf die aus der Verschreibung sich ergebende Nothwendigkeit vorangehender Mahnung berufen, deren Unterlassung, nach allgemeinen Grundsätzen, so lange anzunehmen, bis der Implorant sie replicando als geschehen behauptet und nachweist. Dieser Nachweisung kann er dadurch überhoben werden, wenn die Mahnung aus den in der Verschreibung angeführten Verhältnissen sich von selbst ergiebt,

Anz. 1853, S. 348.

Die in der Verschreibung selber zum Ausdruck gekommene Fälligkeit der Leistung kann eine unbedingte, aber auch eine bedingte sein. Zu ersterer Art gehört vor allem die Festsetzung eines bestimmten Leistungstermins; nach Ablauf desselben ist der säumige Schuldner in mora, denn hier gilt die Regel dies interpellat pro homine und einer Mahnung Seitens des Gläubigers bedarf es nicht mehr.*) Ein solcher unbedingter Zahlungsbefehl liegt für die Zinszahlung schon in den Worten, daß alljährlich das Capital zu verzinsen sei. Die Fälligkeit kann aber auch von einem besonderen erst eintreten sollenden Umstand abhängig gemacht werden; sie ist dann in der Verschreibung selbst hinreichend kenntlich bezeichnet. Ihr Eintritt aber hängt von dem Eingetretensein des ausbedungenen Umstandes ab und fragt es sich, ob Implorant unter allen Umständen letzteres urkundlich nachweisen müsse. Dies ist zu bejahen, mag der Umstand in einer von dem Gläubiger auszgehen sollenden Thätigkeit bestehen oder sonst ein äußerlicher sein,*) immer wird der Schuldner verlangen können, daß man ihm die Fälligkeit der Schuld, hier das Eingetretensein des besonderen Umstandes, nachweise. Ein Versprechen, auf Anfordern, nach Sicht, auf Kündigung zahlen zu wollen, erfordert, daß, wenn der Gläubiger klagt, er dies als von seiner Seite geschehen urkundlich sofort nachweise. Es versteht sich, daß die betreffende Urkunde bestimmt ergeben muß, daß die eingeklagte Forderung gefündigt,**) die Verschreibung vorgewiesen u. s. w. sei,

Anz. 1860, S. 308, H.; 1843, S. 375, Schl.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist es nicht, wenn die Fälligkeit abhängig gemacht ist von einem obligationswidrigen Verhalten des Schuldners und hier der Gläubiger des Nachweises überhoben ist. Ist einmal in der Verschreibung die Existenz einer absiten des Schuldners zu erfüllenden Verbindlichkeit nachgewiesen, so spricht für deren Nichterfüllung, so lange die Erfüllung nicht nachgewiesen vom Schuldner, die Präsumtion, und unmittelbar damit müssen die für einen solchen Fall bedungenen Folgerungen eintreten. In dem

Anz. 1843, S. 376,

mitgetheilten Schleswigschen Rechtsfall enthält die Obligation die Clausel, „wenn der Schuldner die Zinsen für das Capital nicht zur Verfallzeit zahle und ferner beigefügte Stipulationen erfülle, das verschriebene Capital ohne Kündigung fällig sein solle.“ Der Gläubiger berief sich nun lediglich auf die Nichtinnehaltung jener Stipulation und die Folge, die Fälligkeit des Capitals, auf dessen Zahlung er ein Mandat impetrirte, ergab sich von selber,***)

*) Anz. 1856, S. 115 findet sich aus einer Einredeschrift die Aeußerung referirt, daß in der Regel dies interpellat pro homine nicht eine solche Fixirung der dies gefunden werden dürfe, daß der Creditor unfehlbar am letzten Tage Zahlung erwarten dürfe. Es sollte damit muthmaaßlich auf das nach einigen Pandectenstellen dem Schuldner zu gewährende modicum tempus Bezug genommen werden, das aber hier jedenfalls nicht in Betracht kommt. cf. L. 21 D. 5, 1, L. 31 D. 42, 1, L. 135, 2 D. 45, 1, L. 105 D. 46, 3.

*) z. B. dem Bürgen gegenüber der Umstand, daß der Hauptschuldner insolvent geworden, Anz. 1837, S. 126, H.; 1843, S. 111, Schl.

**) Nicht auch, daß die Kündigung angenommen worden, was irrelevant ist, Anz. 1844, S. 261, H. Daß die so eingetretene Fälligkeit des Capitals durch Annahme später erwachsener Zinsen wieder aufgehoben wird, gehört nicht hierher, Anz. 1843, S. 89; 1845, S. 311. vgl. damit Anz. 1845, S. 315, Schl.; 1847, S. 372; 1853, S. 54.

***) Die Obligation qu. enthielt aber noch die fernere Clausel, daß das Capital alsdann „auf Verlangen“ sofort gezahlt werden solle. Darnach hätte Implorant die Interpellation nachweisen müssen, zumal Implorat sich auf die fehlende Mahnung berief. Das vorm. Schlesw. Obergericht ließ aber dies unbeachtet.

Digitized by Google

s. auch Anz. 1837, S. 129.

Derselbe Gesichtspunkt muß festgehalten werden, wenn der Schuldner in der Verschreibung für den Fall, daß er nicht obligationsmäßig leiste, eine Conventionalpön verspricht, wofür sich auch das Oberappellationsgericht nach Francke, a. a. O., § 71, ausgesprochen hat; wenn das Oberappellationsgericht dabei zur Erörterung solcher Conventionalstrafe bemerkt hat, daß dieselbe als ein an die Stelle des sonst erst zu ermittelnden Schadensersatzes getretenes certum zu betrachten, so betrifft das den Character dieser Pön überhaupt und gehört nicht, wie Francke anzunehmen scheint, hierher.

Für die Frage, wann die Leistung aus einem Bilateralcontract als fällig zu erachten, können wir uns hier zunächst auf die positive Vorschrift des § 7 der Verordnung von 1781 berufen, aus der sich ergiebt, daß jeder Contrahent die ihm nach dem Contract zukommende Leistung der Gegner im Mandatsproceß durch einfache Berufung auf den Contract einklagen kann und nicht auch sofort nachzuweisen braucht, daß er seinerseits bereits geleistet habe oder zur Leistung bereit gewesen sei. Ueber den tieferen Grund dieser richtigen Vorschrift sprechen wir besser weiter unten.

§ 7.

Vertheidigung des Beklagten (Imploraten).

a) Im Allgemeinen.

Kann der Kläger (Implorant) seinen Anspruch in der bisher erörterten Weise urkundlich liquide dem Richter vorlegen, so ist der Letztere verpflichtet, eben weil ihm der Beweis aller zur Klagbegründung gehörenden Facta anscheinend schon vorliegt, und vorausgesetzt, daß der Implorat sich gar nicht vertheidigen würde, sonach die Acten zum Spruche reif sind, eine Verurtheilung des Imploraten durch Abgabe eines Leistungsbefehls auszusprechen. Allein die Voraussetzung, daß der Implorat zu Allem still schweigen werde, ist eben nur eine solche; trotz aller vorhandenen Liquidität der Urkunde ist doch eine Vertheidigung gegen diese selbst wie gegen den in ihr bezeugten Anspruch möglich und bei solcher vorhandenen Möglichkeit würde es ein Verstoß gegen den unter allen Umständen im Civilproceß aufrecht zu erhaltenden Grundsatz des et audiatur altera pars sein, wenn man jene Verurtheilung von vornherein als definitive betrachten oder, mit andern Worten, jede Vertheidigung des Imploraten zurückweisen wollte, ganz abgesehen von dem Umstande, daß eine unbeglaubigte Privatscriptur jedenfalls erst das Anhören des Angegriffenen erfordert, ob sie von ihm ausgegangen sei oder nicht. Auf der anderen Seite beruft der Implorant sich auf das in der Urkunde enthaltene eigene Schuldbekenntniß des Imploraten, welchem gegenüber eine nachträgliche Vertheidigung ebendesselben sehr unwahrscheinlich wird; daher die vorläufige Verurtheilung desselben; weiter aber hat der Implorat in der nunmehr wider ihn producirten Urkunde nicht nur seinem Schuldbekenntniß stillschweigend oder ausdrücklich ein bestimmtes Zahlungsversprechen hinzugefügt, sondern auch dem Gläubiger die Befugniß eingeräumt, im Fall er, Implorat, verschreibungswidrig mit der Leistung säume, rasch solche auf gerichtlichem Wege zu erzwingen. Diesem Wesen der Sache wie dem demselben entsprechend angeordneten Verfahren würde es nun offenbar widersprechen, wollte man hier eine Vertheidigung gestatten, deren Relevanz erst nach stattgehabtem ordentlichen Beweisverfahren zu erkennen wäre. Es ist nur der Billigkeit entsprechend, daß man auch hier beide Parteien gleichstelle, so nämlich, daß, wie der Implorant seinen Anspruch, als liquide begründet, hat vorlegen müssen, auch der Implorat sofort liquide seine Vertheidigung vorlege. Eine jede weitere Beweisauflage ist mit dem Character des unbedingten Mandatsverfahrens unverträglich,

Anz. 1856, S. 124.

Gemeinrechtlich gestattet man nun dem Imploraten nur, durch Urkunden seine Einwendungen zu liquidiren; die vaterländische Verordnung von 1781 § 6 hat dagegen auch die Eidesdelation als liquides Beweismittel zugelassen,*) in welchem Umfange, davon soll bei Gelegenheit der einzelnen Arten der Vertheidigung gesprochen werden. Daß die Urkunden gegen den Imploranten beweisend sein müssen, versteht sich von selber. Ein Beispiel giebt der

Anz. 1839, S. 166,

*) Eine Ausnahme macht die Verordnung vom 9. Juli 1840 § 5, wonach bei den gegen Verwaltungscollegien aus privatrechtlichen Gründen geltend gemachten Ansprüchen, mögen sie im ordentlichen oder summarischen Verfahren verfolgt werden, die Eidesdelation überhaupt ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

mitgetheilte Schleswigsche Rechtsfall. Die Zinsen eines einer Unmündigen gehörenden Capitals sollten an deren Mutter gezahlt werden. Der Vormund Jener klagt das gekündigte Capital nebst rückständigen Zinsen ein. Der Debitor machte die Einrede, daß er einige Zinsen an die Mutter gezahlt, und suchte dieselbe durch die ihm von Letzterer ertheilte Quittung zu liquidiren; ein Document, das dem Vormund gegenüber (übrigens auch aus andern Gründen) als irrelevant erachtet ward.

Die Vertheidigung des Imploraten kann sich gegen alle und jede Punkte, welche dem Mandate zur Grundlage dienen, richten, um dasselbe als ein erschlichenes (daher der allgemeine Name der exceptio sub- et obreptionis) darzustellen. Den Stützpunkt des Mandats im Allgemeinen bildet die Urkunde, vorausgesetzt, daß sie von dem Imploraten herrühre, und um die Verificirung dieser Voraussetzung handelt es sich allererst. Der Implorat ist aber verpflichtet, bestimmt die Unterschrift als von ihm herrührend zu leugnen, und selbst beim Vorschützen dilatorischer Einreden eventuell zu leugnen, wenn dieselbe nicht als anerkannt gelten soll. Nur die forideclinatorische Einrede muß auch hier, wie im Executivproceß, von der Verbindlichkeit, sich über die Echtheit der Urkunde zu erklären, befreien.

Da der Aussteller oder derjenige, welcher ihn rechtlich zu vertreten hat, stets der Implorat ist, so kann die Frage, ob und in wie fern eine von einem Dritten herrührende Urkunde eidlich vom Imploraten zu diffitiren sei, hier natürlich nicht auftauchen, wo nur lediglich von einer Verpflichtungsurkunde die Rede.*) Die Echtheit dieser Urkunde kann er beseitigen allein durch eidliche Diffession; nur dies eine Mittel gestattet die Verordnung von 1781 zum Beweise der Unechtheit und wir sind damit der gemeinrechtlichen Controverse im Executivproceß, ob der Implorant diesen Eid durch einen von ihm zu führenden Echtheitsbeweis beseitigen könne, überhoben. Erkennt der Implorat seine Unterschrift an, womit er zugleich den Inhalt der Urkunde anerkennt,

Anz. 1852, S. 292, H. u. O. A. G.,

so kann er freilich noch immer, wie das vormalige Schleswigsche Obergericht,

Anz. 1839, S. 379; 1843, S. 200,

ausgesprochen hat, diese Unterschrift als nur bedingt gegeben darstellen, was aber schon zur einredeweisen Vertheidigung gehört, gleichwie wenn mittelst der exc. doli specialis die Unterschrift als erschlichen dargestellt wird,

Anz. 1848, S. 317, H.; 1857, S. 219, O. A. G.

Welche Einwendungen sonst der Implorat gegen das Mandat vorbringt: es versteht sich von selber, daß, wenn sie Beachtung finden sollen, sie nicht durch die Urkunde selber schon widerlegt werden dürfen, eine Bemerkung,

Anz. 1849, S. 95, 96, H.,

auf welche wir demnächst zurückkommen werden. Andererseits können alle Einwendungen möglicher Weise sich als liquide schon aus der Urkunde oder dem Mandatsgesuch ergeben. Wenn nicht, so soll der Implorat diejenigen Einwendungen, welche der Forderung entgegengestellt werden, durch Urkunden oder Eidesdelation liquidiren dürfen.*) Diese können dilatorische und peremtorische sein. Zu den ersteren zählen aber auch manche Einreden, welche sich nicht auf die Forderung selbst beziehen, sondern nur auf das Verfahren und dessen nothwendige Voraussetzungen. Dahin gehören u. A. die Einrede der fehlenden Legitimation zum Proceß, des incompetenten Forums, die exceptio non rite formati processus u. a. m. Es ist nun ganz richtig, wenn

Bayer, a. a. O., § 46 N. 6,

sagt, daß in der Regel die Liquidität solcher Einreden sich schon aus den bisherigen Acten ergeben werde. So z. B. kann der Richter ohne Weiteres beurtheilen, ob das vom Imploranten Vorgelegte hinreichend liquide sei, um diese Proceßart begründen zu können; ob der zur Einklage beauftragte Dritte sich hinreichend legitimirt habe u. s. w. Allein Bayer erkennt selber an,

*) Ueber die Echtheit von Cessionsurkunden, welche etwa unbeglaubigt wären, und dergleichen Legitimationsdocumenten braucht der Implorat sich nur zu äußern, muß es aber auch, wenn er nicht etwa die Präsumtion seiner stillschweigenden Anerkennung hervorrufen will. Das einfache Rügen der Unvollständigkeit der Legitimation genügt aber auch, da hier Vollständigkeit zu beschaffen dem Imploranten obliegt.

*) Hinsichtlich der factischen Begründung von Einreden bietet der Mandatsproceß keine besonderen Regeln. Ueber die Begründung der exceptio solutionis vgl. Anz. 1860, S. 308.

Digitized by Google

daß der Richter doch nicht immer im Stande sei, sofort eine Ueberzeugung zu gewinnen, und meint er, hauptsächlich aus Zweckmäßigkeitsgründen, daß bei Illiquidität dieser Einreden wohl Beweis erkannt werden könne, worin ihm viele andere Proceßlehrer beistimmen. Von solcher Beweisauflage müssen wir aber nach dem Geist unserer Verordnung von 1781 auch hier abstehen. Stützt der Imploratt zur Begründung solcher Einreden sich auf factische Zustände, *) die als bestehende nicht zu präsumiren oder nicht notorisch sind, so ist er verbunden, die Liquidität derselben dem Richter sofort vorzulegen; und da fragt sich, ob er auch zu solcher Liquidirung sich der Eidesdelation bedienen dürfe. Dies ist gewiß zu verneinen, einmal schon deshalb, weil die Worte der Verordnung nicht dafür sprechen, dann aber, weil solche Ausnahmezustände niemals die Bedeutung von bloßen factis, welche einzig und allein von den Parteien ausgehen, haben können und mithin sich nicht zur eidlichen Erhärtung eignen, endlich auch die urkundliche Nachweisung regelmäßig möglich sein wird. Alle nun nicht auf solche Weise liquide gemachten, mithin illiquiden Einwendungen sollen der durch den ordentlichen Proceß zu erörtenden Widerklage vorbehalten bleiben (§ 6 der Verordnung von 1781).

b) Im Besonderen.

An das Vorstehende könnte sich nun wohl schon eine Besprechung über die Möglichkeit resp. Nothwendigkeit einer Antwort seitens des Imploranten auf die Vertheidigung des Imploraten und über die Art und Weise, wie solche im Allgemeinen zu geben sei, reihen. Allein es leuchtet ein, daß wir hierfür einen sicheren Standpunkt gewonnen haben werden, wenn wir erst dessen gewiß sind, ob und in wie fern Einzelheiten in des Imploraten Vertheidigung von besonderem Einflusse auf die Antwort des Gegners sein möchten. Und dies ist allesdings der Fall, weshalb es zweckmäßiger erscheint, jene Erörterung erst dann zu geben, wenn wir mit den Einreden des Imploraten auch im Einzelnen fertig sind.

Es ist schon im Vorhergehenden hervorgehoben worden, daß, wenn auch nach allgemeinen Grundsätzen des Processes dem Imploraten eine Vertheidigung gestattet werden muß, diese doch immer schon eine nachträgliche ist; ferner, daß dieselbe in Ansehung der Beweismittel, dem Wesen dieser Proceßart entsprechend, eine beschränkte ist. Hier fragt sich nun, ob dieselbe auch in Ansehung des im ordentlichen Processe dem Beklagten zustehenden Materials beschränkt ist. Wenden wir uns zunächst zu den dilatorischen Einreden, so scheint es auch ohne weitere Bemerkung einleuchten zu müssen, daß deren Zweck an und für sich wenig mit dem Zweck, welchen der Mandatsproceß verfolgt, nämlich der raschen Realisirung eines verbrieften Anspruchs, harmonire; dennoch können sie, will man nicht dem Imploraten die Vertheidigung verkümmern oder gar Nichtigkeiten im Verfahren sanctioniren, im Allgemeinen nicht wohl ausgeschlossen werden, indem sie theils grade gegen die jetzige Geltendmachung des Anspruchs gerichtet sind, theils Mängel des Verfahrens zu beseitigen trachten. So weit sie sich hierauf beziehen, handelt es sich also nur darum, sie in gebührende Schranken zu verweisen. Im ordentlichen Verfahren sind aber auch dilatorische Einreden gestattet, welche diese Zwecke nicht verfolgen, vielmehr nur die Aufhaltung des Processes beabsichtigen, um zuvor Sicherheit für die Realisation eines Gegenanspruches des Imploraten zu gewinnen, eines Gegenanspruches, der nicht einmal namhaft gemacht zu werden braucht. Daß eine solche Vertheidigung dem Character des Mandatsprocesses gradezu entgegengesetzt sein würde, liegt auf der Hand. Hier wie dort hat sich denn auch unsere Gesetzgebung veranlaßt gesehen, die Zulässigkeit solcher Einreden in einer dem hier in Rede stehenden Verfahren entsprechenden Weise zu beschränken und zwar vorzugsweise durch das Kanzleipatent vom 7. October 1815. Von den daselbst behandelnden dilatorischen Einreden erwähnen wir zunächst die der fehlenden Caution für Widerklage und Kosten (§ 3 des Patents).

(Die Fortsetzung folgt.)

*) Denn darauf wird es hier immer hinauslaufen, z. B. dem Imploranten wird die fehlende persona in judicio standi opponirt aus dem Grunde, weil er unmündig sei; oder der Implorat beruft sich darauf, daß er ein höheres Forum sortire. Ganz abzusehen ist hier natürlich von dem Fall, wo nicht das Factische, sondern nur die rechtliche Auffassung streitig; die Bezeichnung liquide und illiquide bezieht sich überhaupt nur auf das Factische.

Digitized by Google

Entscheidungen.

Ueber die Begründung der Klage auf Zahlung einer Maklerprovision.

(Beschluß.)

Gegen dieses Erkenntniß hat Kläger appellirt und seine Beschwerden darin gesetzt:

daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr

1) dem Kläger außer dem vom Beklagten ertheilten Auftrag und dessen Erneuerung nach Maitag 1857 rücksichtlich der Ausführung dieses Auftrags nur dies zum Beweise verstellt worden, daß er dem Beklagten den Herrn v. Ahlefeldt als Käufer zugewiesen habe, und

2) daß der Schluß des zweiten alternativen Beweises dahin gefaßt worden, daß für Geschäfte der fraglichen Art, ohne Rücksicht auf den Umfang der Bemühungen des Maklers, eine Provision von 1 pCt. des Kaufpreises herkömmlich sei und daß nicht vielmehr der Beweissatz dahin formulirt worden, daß der Kläger eine Provision von 1 pCt. des Kaufpreises oder wie viel weniger in diesem Fall als eine angemessene und übliche für seine Bemühungen beanspruchen dürfe,

oder wie diese Beweise sonst nach den Acten anders zu fassen sein möchten.

Es steht demnach zur Frage, ob die erkannten Beweise anders als geschehen zu normiren sind.

In Erwägung nun, daß der Kläger seiner Klage die Behauptung zum Grunde gelegt hat, daß er vom Beklagten beauftragt worden sei, ihm für dessen Hof Hammer einen Käufer zu suchen und Beklagter ihm für den Fall, daß er an einen ihm vom Kläger zugewiesenen Käufer verkaufen werde, eine Provision von 1 pCt. versprochen, so wie daß Kläger darauf dem Herrn v. Ahlefeldt den Hof angetragen, dieser aber den dafür geforderten Preis zu hoch befunden und Kläger, nachdem er solches dem Beklagten auf der Kieler Börse mit der Aeußerung mitgetheilt habe, daß er sehen werde, den Herrn v. Ahlefeldt zum Kauf zu bereden, hierzu auch von dem Beklagten mit den Worten, „ja, sehen Sie nur zu“, aufgefordert worden sei, dem Herrn v. Ahlefeldt so lange zugeredet habe, bis dieser mit dem Beklagten in Unterhandlungen über den Ankauf des Hofes getreten sei, die schließlich dahin geführt hätten, daß der Hof Hammer an v. Ahlefeldt verkauft worden;

in Erwägung, daß Kläger sich hauptsächlich darüber beschwert hat, daß bei Normirung des ihm obliegenden Beweises der zur Begründung seiner angestellten Klage von ihm angeführten Umstände ihm unter Anderm zum Beweise verstellt worden, daß er Herrn v. Ahlefeldt veranlaßt habe, mit dem Beklagten in diejenigen Verkaufsbedingungen einzugehen, welche zu dem im Frühjahr 1860 erfolgten Abschluß des Kaufhandels zwischen dem Beklagten und v. Ahlefeldt geführt haben;

in Erwägung, daß nach dem Inhalte des dem Kläger seiner Klagbehauptung zufolge ertheilten Auftrags einerseits allerdings nicht verlangt werden kann, daß er den von ihm gesuchten Käufer zum Hof Hammer auch hat veranlassen sollen, in diejenigen Verhandlungen einzugehen, welche zu dem Abschluß des Kaufhandels geführt haben, indem Beklagter ihm darnach schon für den Fall die Provision zugesagt hat, daß er an einen vom Beklagten ihm zugewiesenen Käufer den Hof verkaufe, die Provision aber in Gemäßheit dieser Verabredung auch dann verdient sein würde, wenn der dem Beklagten zugewiesene Käufer nach anfänglichen fruchtlosen Unterhandlungen über den Ankauf des Hofes erst später durch den Verkäufer selbst oder andere zum Abschluß des Kaufhandels veranlaßt worden ist, und daher Kläger mit Grund sich darüber beschwert hat, daß eine Thatsache ihm zum Beweise verstellt worden, durch welche der von ihm geltend gemachte Anspruch nicht bedingt erscheint;

in Erwägung, daß indeß andererseits eine Abänderung des angefochtenen passus des Beweiserkenntnisses in der hauptsächlich beantragten Fassung deshalb nicht erfolgen kann, weil der Begriff, „einen Käufer zuweisen“, einer mehrfachen Deutung unterliegt, und daher der Begriff selbst sich nicht eignet, Gegenstand des Beweisthema's zu sein, in dasselbe vielmehr die diesen Begriff bildenden Thatsachen aufzunehmen sind;

Digitized by Google

in Erwägung, daß es nach dem Inhalte des dem Kläger ertheilten Auftrages und der daraus zu entnehmenden Absicht, durch welche die Contrahenten beim Abschluß desselben geleitet worden, in Beziehung auf das Zuweisen des Herrn v. Ahlefeldt als Käufers an den Beklagten nicht genügt, daß derselbe als solcher dem Beklagten vom Kläger lediglich bezeichnet worden ist, vielmehr darnach die Aufgabe des Klägers darin bestanden hat, einen Kaufliebhaber zu suchen, d. h. auf die Stelle des Beklagten als eine zu verkaufende aufmerksam zu machen, so wie ihn demnächst zu veranlassen, sich zum Beklagten zu begeben, um den Handel über die zu verkaufende Stelle zu versuchen, und mithin dem Kläger der Beweis dieser Thatsachen wird auferlegt werden müssen;

in Erwägung, daß, die zweite Beschwerde anlangend, der Umstand, daß Kläger eine Provision von einer bestimmten Höhe oder wie viel weniger als eine angemessene oder gewöhnliche Vergütung beanspruchen dürfe, sich gleichfalls nicht eignet, zum Beweise verstellt zu werden, weil dieser Beweissatz ein Urtheil darüber, was beansprucht werden dürfe, und keine Thatsache, aus der dieser Anspruch hergeleitet werden könnte, enthält, Kläger aber zu verlangen berechtigt ist, daß ihm zu beweisen auferlegt werde, daß die von ihm beanspruchte Provision eine nach dem Umfange seiner Bemühungen angemessene und übliche sei, und daß ihm jedenfalls in Ermangelung des Nachweises, daß 1 pCt. Provision angemessen und üblich sei, einen geringeren Betrag zu beweisen freigestellt werde,

wird auf eingelegte Unterinstanzacten und vertheilte Recesse, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, von Obergerichtswegen hiedurch für Recht erkannt, daß das angefochtene Erkenntniß des Kieler Magistrats, unter Verweisung der Sache an die Unterinstanz, dahin abzuändern sei:

Würde binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach beweisen:

1) der Kläger:
daß Beklagter den Kläger beauftragt habe, ihm für den Hof Hammer einen Käufer zu suchen und demselben für den Fall, daß er an einen ihm von dem Kläger zugewiesenen Kaufliebhaber verkaufe, eine Nettoprovision von 1 pCt. des Kaufwerths zugesagt habe, daß dieser Auftrag nach Maitag 1857 von dem Beklagten erneuert worden sei und daß Kläger den Herrn v. Ahlefeldt auf den Hof Hammer als einen zu verkaufenden aufmerksam gemacht, so wie ihn veranlaßt habe, sich zu dem Beklagten zu begeben, um den Handel über den zu verkaufenden Hof zu versuchen; oder statt des Provisionsversprechens, daß Kläger aus der Vermittelung des Verkaufs von Landstellen als Makler ein Gewerbe mache und daß für Geschäfte der fraglichen Art eine Provision von 1 pCt. des Kaufpreises oder wie viel weniger eine dem Umfang seiner gehabten Bemühungen angemessene und übliche sei,

event.

2) der Beklagte:
daß er im Jahre 1859 dem Kläger erklärt habe, eine Maklerprovision von 1 pCt. werde er ihm nur dann zahlen, wenn Kläger ihm einen schriftlichen Auftrag von den Kaufliebhabern vorzeigen werde,

so werde nach solchen geführten oder nicht geführten Beweisen sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen weiter ergehen, was Rechtens.

Unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23. December 1861.

Der Kläger wandte sich mit einer ferneren Appellation an das Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, welches hierauf nachstehender Maaßen erkannte.

Frederik der Siebente ꝛc.

In Sachen des Maklers C. Clausen in Kiel, Klägers, jetzt Appellanten,

wider

den Rentier Ed. Hirschfeldt in Kiel, Beklagten, jetzt Appellaten,

hunc wegen schuldiger Zahlung einer Maklerprovision s. w. d. a., jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 23. December 1861,

Digitized by Google

wird, nach eingeleiteter Verhandlung, unter Nichtberücksichtigung der zu spät hieselbst eingereichten Gegenerklärung,

in Erwägung, daß der Appellant sich durch die in dem angefochtenen Erkenntnisse festgestellte Fassung des Beweissatzes insofern beschwert erachtet, als ihm darin zu beweisen aufgegeben ist, daß er den Herrn v. Ahlefeldt veranlaßt habe, sich zu dem Beklagten zu begeben, um den Handel über den zu verkaufenden Hof zu versuchen, und nicht vielmehr dieser Theil des Beweissatzes dahin gefaßt worden, daß er dem Beklagten den Herrn v. Ahlefeldt als Käufer zugewiesen habe, oder wie dieser Passus den Acten gemäß anders zu fassen sein möchte; und

in Erwägung, daß dem Kläger in der fraglichen Beziehung nur der Beweis der Erfüllung des von ihm behaupteten und ihm zum Beweise verstellten Auftrags obliegen kann, daß aber die den Gegenstand des Auftrags bildende „Zuweisung eines Käufers", wie in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses ausgeführt, sich zur Aufnahme in den Beweissatz nicht eignet, vielmehr die diesen Begriff bildenden Thatsachen zum Beweise zu verstellen sind, und daß jene Zuweisung eines Käufers dann als erfolgt angesehen werden muß, wenn der Kläger, wie von ihm behauptet ist, den von Ahlefeldt, welcher unbestritten demnächst den Hof Hammer käuflich erworben, auf diesen Hof als einen zu verkaufenden aufmerksam gemacht und ihn veranlaßt hat, mit dem Beklagten in Verkaufsunterhandlungen über denselben zu treten, wogegen es nicht darauf ankommen kann, ob der Kläger den Herrn v. Ahlefeldt auch veranlaßt hat, sich zu dem gedachten Zwecke zum Beklagten zu begeben;

unter Remittirung der Sache an die erste Instanz, hiedurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern ist:

Würde binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach beweisen:

1) der Kläger:

daß Beklagter den Kläger beauftragt habe, ihm für den Hof Hammer einen Käufer zu suchen, und demselben für den Fall, daß er an einen ihm von dem Kläger zugewiesenen Kaufliebhaber verkaufe, eine Maklerprovision von 1 pCt. des Kaufwerths zugesagt habe, daß dieser Auftrag nach Maitag 1857 von dem Beklagten erneuert worden sei und daß Kläger den Herrn v. Ahlefeldt auf den Hof Hammer als einen zu verkaufenden aufmerksam gemacht, so wie ihn veranlaßt habe, mit dem Beklagten in Verkaufsunterhandlungen über diesen Hof zu treten, oder statt des Provisionsverprechens: daß Kläger aus der Vermittelung des Verkaufs von Landstellen als Makler ein Gewerbe mache und daß für Geschäfte der fraglichen Art eine Provision von 1 pCt. des Kaufpreises oder wie viel weniger eine dem Umfange seiner gebakten Bemühungen angemessene und übliche sei,

eventuell

2) der Beklagte:

daß er im Jahr 1859 dem Kläger erklärt habe, eine Maklerprovision von 1 pCt. werde er ihm nur dann zahlen, wenn Kläger ihm einen schriftlichen Auftrag von den Kaufliebhabern vorzeigen werde,

so würde nach solchen geführten oder nicht geführten Beweisen sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen weiter ergehen, was Rechtens. Unter Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Instanz.

Die Kostenrechnung des Anwalts und Actenprocurators des Appellanten passirt angesetztermaaßen mit 20 ℛ R.-M.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 24. Januar 1863.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

10. Stück. — Den 9. März 1865.

Versuch

einer Darstellung des vaterländischen unbedingten Mandatsprocesses.

Mitgetheilt von dem Herrn Advocaten Ipsen in Neumünster.

(Fortsetzung.)

Es ist schon hervorgehoben, daß der § 6 der Verordnung von 1781 alle angebrachten illiquiden Einwendungen im Mandatsproceß nicht beachtet wissen will, sondern für sie nur die im ordentlichen Proceß zu erörternde Widerklage vorbehält. Es scheint,*) daß man in der Praxis die Berechtigung, welche sich im ordentlichen Proceß an diesen Begriff, in seinem gewöhnlichen Sinne genommen, knüpfte, nämlich, daß von dem Kläger, ehe der Beklagte sich überall auf die Klage einzulassen braucht, zuvor Caution gestellt werde, um einen zu erhebenden Gegenanspruch realisiren zu können, auch im Mandatsproceß zur Geltung zu bringen suchte, wobei das Erforderniß, daß hier wenigstens doch der Gegenanspruch namhaft gemacht werden müßte, eben keine Schwierigkeit bot. Diese dilatorische Wirkung der Einrede soll nun nach dem Kanzleipatent aufgehoben sein und der Gang des Mandatsprocesses in keiner Weise aufgehalten werden,

Anz. 1849, S. 96, H.

Gleichwohl wird doch auch Sorge getragen, daß der Implorat, wenn er des Schutzes in dieser Beziehung bedürftig erscheint, nicht schuples dastehe. Hat er den Gegenstand der Widerklage nicht nur namhaft gemacht, sondern auch „einiger Maaßen“ bescheinigt, so soll er verlangen können, daß, wenn nicht der Implorant anderweitige hinreichende Caution bestellt, doch die im Mandatsproceß eingeklagte Summe gerichtlich deponirt werde. Es fragt sich, was unter „Widerklage“, die ja die alleinige Voraussetzung dieser Art Sicherheitsleistung sein soll, zu verstehen ist. Das, was gewöhnlich unter dieser Bezeichnung verstanden wird, die Behandlung eines Gegenanspruchs in denselben Proceßarten, kann es nicht wohl sein; denn an gleichzeitige Behandlung in dem Mandatsproceß ist schon deshalb nicht zu denken, weil eben die Liquidität fehlt und aus diesem Grunde der § 6 der Verordnung von 1781 ausdrücklich hervorhebt, daß die Widerklage im ordentlichen Proceß zu erörtern. Es kann daher nur eine s. g. Nachklage gemeint sein, welche, wie beiläufig zu bemerken, wohl eine condictio sine causa sein kann, aber keineswegs immer ist, wie die

Anz. 1861, S. 161,

anzunehmen scheinen, eben weil man nicht immer sagen kann, daß das vom Imploraten Gezahlte ohne Grund von ihm gezahlt und in das Vermögen des Gegners übergegangen sei.*) Man könnte meinen,

*) vgl. die im Staatsb. Magazin X, S. 250 ff. abgedruckten Motive zu dem Patente.

*) Ein Rechtsgrund liegt eigentlich immer vor, sobald das Mandat bestätigt, mithin eine res judicata vorliegt. Diese res judicata, weil, wie wir später sehen

Digitized by Google

daß die Verordnung von 1781 den Ausdruck gewählt habe, um für die illiquiden Einwendungen ein forum reconventionis zu gründen, so daß also zu folgern wäre für das Patent von 1815, daß nur für die solchergestalt eingeleiteten Widerklagen die Sicherheitsbestellung gefordert werden könne. Allein einmal deuten weder die Worte der Verordnung von 1781, welche wahrscheinlich nur verhindern wollten, daß den illiquiden Einreden demnächst eine exceptio rei judicatæ aus dem Mandatsproceß entgegengestellt würde, noch auch die Worte des Patents von 1815 darauf hin und dann würde ganz besonders entgegenstehen, daß die zur Erledigung der Mandatssachen in derselben Verordnung angeordneten Fora in den wenigsten Fällen zugleich zur Erledigung des Gegenanspruchs competent sind, ganz abgesehen von der Controverse, ob es auch für die Nachklage ein forum reconventionis gebe,

cf. Francke, a. a. O., I, § 59,

Anz. 1862, S. 64.

Es leidet demnach nicht wohl einen Zweifel, daß für jeden namhaft gemachten Gegenanspruch, vorausgesetzt, daß er überall seiner Natur nach gegen die eingeklagte Leistung geltend gemacht werden könnte, die oberwähnte Sicherheitsleistung verlangt werden darf. Dies stimmt auch wohl dem Sinne nach, wenn auch nicht genau den Worten nach, mit dem überein, was das Holsteinische Obergericht in Veranlassung der fürzlich zur Erörterung gekommenen Frage geäußert, daß, wie auch schon im gemeinrechtlichen Executivproceß unter solchen Verhältnissen dem Beklagten die Befugniß eingeräumt werde, auf Cautionsbestellung für die demnächstige Restitution des Gezahlten zu bestehen, es auch um so weniger zweifelhaft erscheinen könne, daß in unserm dem Executivproceß entsprechenden unbedingten Mandatsverfahren dem Beklagten dieselbe Befugniß eingeräumt werden müsse, als nicht nur die Verordnung von 1781, sondern auch das Patent von 1815 die Klage, mit der in ordinario dasjenige wieder gefordert werde, was im unbedingten Mandatsproceß erstritten worden, als Widerklage bezeichne,

Anz. 1862, S. 126, 134.

Das Obergericht sagt ferner bezüglich der beizubringenden Bescheinigung gewiß richtig, daß die betreffenden Worte des Patents („einigermaaßen bescheiniget") nicht in dem Sinne zu verstehen, daß das thatsächliche Begründetsein der Klage (die sich in den angezogenen Fällen nur auf Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts wegen Geistesschwäche des einen Contrahenten beziehen konnte) bescheinigt werden müßte, was regelmäßig erst mit der Erhebung des neuen Processes erreicht werden könnte. Das Patent will schwerlich mehr fordern, als daß einige Wahrscheinlichkeit für den Gegenanspruch gegeben werde, und es möchte sich daher wohl fragen, ob solche Wahrscheinlichkeit nicht schon in der Klagerhebung selbst gegeben würde. Gehört doch bekanntlich zur Bescheinigung des Hauptanspruchs im Arrestproceß nicht mehr, als daß die Klage dieserwegen im Justificationstermin dem Gerichte überreicht werde. Ist übrigens der Gegenstand der Widerklage vom Imploraten nicht bezeichnet, so kann aus dem Grunde, daß der Kläger das Land verlassen hat, nicht die Sicherheitsleistung verlangt werden, da der § 3 des Patents einen Unterschied zwischen Inländer und Ausländer nicht macht,

Anz. 1860, S. 176, H.

In dem § 2 des Patents von 1815 wird ferner die Einrede der eidlichen Documentenedirung genannt. Sie soll im Mandatsproceß nur dann mit dilatorischer Wirkung vorgeschützt werden können, wenn der Implorat sofort ohne Eidesdelation bescheinigen kann, daß der Implorant ein solches Document besitze, durch welches der ganze Proceß hinfällig werde. Diese Bestimmung (nur mit Ausdehnung auf den summarischen Proceß überhaupt) hat die Verordnung vom 6. Mai 1859, betreffend die dem Kläger im Civilproceß obliegende Verbindlichkeit zur Urkundenedition, in ihrem § 4 aufgenommen. Dagegen hatte das Patent noch die weitere Bestimmung, daß, wenn es an einer solchen Bescheinigung fehle, der Mandatsproceß zwar nicht aufgehalten, aber der Schriftwechsel über die Docu-

---

werden, nur auf formeller Liquidität beruhend, ist nur von relativer Bedeutung, und muß ihre Wirkung der spätern Klage gegenüber, welche das indebite datum (z. B. des nicht empfangenen Darlehns u. dgl.) im separaten Verfahren nachweist, verlieren. In allen andern Fällen, wo das debitum wirklich vorlag und nur eine Gegenforderung dasselbe aufheben sollte, aber wegen Illiquidität übergangen ward, kann nicht wohl gesagt werden, daß in Folge des bestätigten Mandats ein indebitum datum sei. Die Klage, mit welcher demnächst die Gegenforderung geltend gemacht werden soll, trägt wohl eher den Character der actio doli oder actio doli in factum. Vergleichsweise s. § 111 der Wechselordnung und Anz. 1860, S. 44.

Digitized by Google

mentenedition doch zu Ende gebracht werden solle, woraus in den

Anz. 1837, S. 127,

gefolgert wird, daß, da die Edirung der Documente für den Beklagten nur mit Beziehung auf eine etwaige Widerklage von Interesse sein könne, der Kläger im Mandatsproceß die Documente ediren müsse, deren sich der Implorat als künftiger Kläger in der Reconvention bedienen wolle. Es scheint fast, als ob man darnach nicht einmal die Documente, welche man benutzen wolle, zu nennen brauche, sondern generell alle sich auf die Streitsache beziehende Documente fordern könne, und das vorm. Schleswigsche Obergericht hat wirklich,

Anz. 1846, S. 393,

nicht nur, was richtig ist, ausgesprochen, daß nach beendigtem Schriftwechsel ein Erkenntniß abzugeben, sondern auf die generell opponirte Einrede generell erkannt, daß der Implorant schuldig sei, „alle die vorliegende Streitsache direct oder indirect betreffenden Documente zu ediren“; schon nach dem Patent von 1815 scheint dies unrichtig,

vergl. Staatsb. Mag., X, S. 253,

da doch immer eine Namhaftmachung vorausgesetzt wird und die Einrede in diesem Proceß doch wohl nicht mehr begünstigt werden sollte, als eine separat angestellte Editionsklage, in welcher ja die gewünschten Documente speciell zu nennen wären. Daß diese Einrede jetzt nicht mehr begünstigt werden dürfe, als wie der § 2 der Verordnung vom 6. Mai 1859 für dieselbe Einrede im ordentlichen Proceß bestimmt, läßt sich freilich nicht sagen, da im letzteren Fall die Bedingungen ihrer dilatorischen Wirkung namhaft gemacht werden sollen; allein wichtiger ist, daß der § 4 dieser Verordnung, welcher speciell von der Einrede im unbedingten Mandatsproceß handelt, jenen zweiten Satz des Patents von 1815 gar nicht aufgenommen hat. Wenn auch in der Verordnung nicht speciell allen früher über diesen Gegenstand gegebenen gesetzlichen Bestimmungen derogirt ist, sondern im § 1 nur gesagt ist, daß die nach dem (bisherigen) Proceßrecht dem Kläger obliegende deßfällige Editionsverbindlichkeit beseitigt werden solle, so ergiebt sich doch aus dieser Bestimmung in Verbindung mit dem Uebergehen des zweiten Satzes des Patents von 1815 in dem § 4 der Verordnung, daß dieser zweite Satz keine Geltung mehr haben sollte.

§ 9.

Fortsetzung.

Wenn aus einem Bilateralcontract der eine Contrahent eine ihm verschriebene Leistung im Mandatsproceß einklagt, so braucht er, wie wir früher schon sahen, sich einfach nur auf die Contractsurkunde zu berufen, um die Abgebung des Mandats zu veranlassen. Damit ist es ihm aber noch keineswegs gesichert, daß er nun die eingeklagte Leistung auch wirklich realisire, denn bei keiner Verschreibung, um den allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen, ist dem Imploraten die Vertheidigung so erleichtert, wie bei einer Urkunde über einen Bilateralcontract, in welchem nicht allein das, was der Implorat dem Imploranten, sondern umgekehrt auch, was dieser Jenem leisten soll, verschrieben ist. Da nun die gegenseitigen Leistungen aus einem solchen Contract Zug um Zug erfolgen sollen, mithin der eine Contrahent, so lange der andere mit der Leistung zögert, auch zum Leisten nicht verpflichtet ist, so kann der Implorat sich gegen das Mandat einfach dadurch schützen, daß er auf die eben so liquide verschriebene Gegenleistung hinweist und, da deren Erfüllung nicht zu präsumiren ist, sich lediglich auf die Nichterfüllung beruft. Diese aus dem Wesen der Sache sich ergebende Anschauung ist durch den § 7 der Verordnung von 1781 sanctionirt und ist nur noch hervorzuheben, daß die Existenz der Gegenverbindlichkeit nicht ausschließlich aus der Contractsurkunde, sondern auch „auf andere Weise“ (z. B. durch anderweitige Urkunden, Gerichtsnotorietät u. s. w.) erhellen kann. Durch Opponirung dieser so liquidirten Einrede wird einstweilen die Wirkung des Mandats gehemmt, event. dasselbe ganz aufgehoben.

Wann nun aber diese Einrede des nicht erfüllten Contracts vorliege, darüber finden sich in den Parteischriften oft genug Irrthümer zu Tage gefördert, so daß schon diese Erscheinung zu einem näheren Eingeben auf diesen Punkt auffordert. Es muß sich allererst noch um die Gegenleistung handeln; die zu spät erfolgte aber doch erfolgte Gegenleistung kann Anspruch auf Schadenersatz begründen, aber nicht mehr jene Einrede motiviren,

Anz. 1840, S. 239, Schl.; 1850, S. 128, Schl.

Es muß sich um die Verzögerung der Gegenleistung handeln; nachträgliche Handlungen des Imploranten, welche das Gewährte wieder entziehen, haben zwar

Digitized by Google

Bezug auf das Object der Gegenleistung, aber nicht mehr auf dieses als Gegenleistung, die mit der Leistung aufhört eine solche zu sein. Fährt der Verpächter von der dem Pächter gewährten Wiese Heu fort, so steht diese Handlung, nachdem die Wiese hingegeben worden, nicht mehr mit dem Pachtcontract in Beziehung, wenn sie auch als eine eigenmächtige zum Schadenersatz verpflichtet,

Anz. 1840, S. 164, H.

Es muß aus dem in Bezug genommenen Factum mindestens bestimmt erhellen, daß es sich um die Gegenleistung noch handle; wohnt der Verkäufer nach Ueberlieferung der Stelle an den Käufer noch einige Zeit neben diesem auf derselben und nimmt dann beim Abzuge einige Sachen mit, so ersieht man aus dem bloßen Anführen dieses Factums nicht, ob Verkäufer die fraglichen Sachen bereits mit überliefert hatte oder nicht; je nachdem das eine oder andere der Fall ist, trägt das Factum den einen oder andern Character,

Anz. 1849, S. 96, H.

Es muß sich um eine wirkliche Gegenleistung handeln; als eine solche sah das vormalige Schleswigsche Obergericht die übernommene Verpflichtung des Verkäufers einer Landstelle, für zwei reservirte Parcelen die Abgaben zu leisten, nicht an,

Anz. 1848, S. 376.

Die Ansprüche des Imploraten müssen denselben Contract zur Quelle haben. Dem Anwalt, welcher gegen seinen Clienten eine Kostenrechnung in einer Sache einklagt, kann von diesem die Einrede aus dem Grunde nicht opponirt werden, weil Jener etwa einen in anderer Angelegenheit gegebenen Auftrag nicht erfüllt habe,

Anz. 1844, S. 178, Schl.

Die Gegenleistung muß sich bestimmt aus dem Contract ergeben; in der Uebernahme z. B. der protocollirten Schulden abseiten des Käufers eines Immobile liegt nicht die stillschweigende Verpflichtung des Verkäufers, ein reines Folium zu liefern,

Anz. 1849, S. 95, H.

Die Gegenleistung muß nicht bloß im Allgemeinen oder in abstracto, sondern bestimmt und als in concreto bereits existirend bezeichnet sein. So wird der Ausdruck in einem Miethcontract, daß der Vermiether die größeren Reparaturen tragen solle, in allen Fällen, wo die Reparatur nicht augenscheinlich in jene Klasse zählt, an sich die Einrede nicht wohl begründen können. Weiter läge auch für den Miether nur dann der Anspruch vor, wenn er in concreto erwachsen; also wenn die Nothwendigkeit der Reparatur vorhanden; diese Voraussetzung des Anspruchs hat aber der Miether liquide zu machen; er kann nicht unter Berufung auf § 7 der Verordnung von 1781 vom Imploranten verlangen, daß dieser die Erfüllung darthue, ehe von ihm selber noch das zu Erfüllende nachgewiesen worden,

Anz. 1857, S. 178, H.

Es versteht sich endlich von selbst, daß die Einrede ausgeschlossen ist, wenn in dem Contract selbst die geschehene Leistung eingeräumt wird, und ist eine specielle Verzichtleistung auf die Einrede daher überflüssig,

Anz. 1841, S. 161, H.

Aus dem im § 7 der Verordnung von 1781 aufgestellten Erforderniß, daß die Gegenleistung bestimmt und als bereits existirend aus der Contractsurkunde oder „auf andere Weise“ sofort erhellen müsse, ergiebt sich von selbst die Folgerung, daß, wenn immer dieses nicht der Fall, auch der cit. § 7 keine Anwendung finden könne; nicht aber folgt daraus, daß die Einrede überall nicht statt haben könne. Das Fundament der Einrede kann sehr wohl neben der Contractsurkunde und ohne Urkunde überhaupt zur Existenz gekommen sein, und die Frage wäre dann nur die, ob es noch neben der Contractsurkunde Bedeutung hätte; und allerdings wird der in anderer Veranlassung von unseren Gerichten oft ausgesprochene Grundsatz, daß Nebenberedungen bei schriftlichen Contracten, welche sie nicht aufgenommen haben, überall keine Bedeutung mehr haben,

vgl. Anz. 1838, S. 358; 1852, S. 262; 1854, S. 307; 1858, S. 197; 1859, S. 233 und 244; 1861, S. 164,

es wäre denn, daß ihre ausdrückliche Geltung neben dem Inhalte des Contracts vereinbart worden, auch hier seine Anwendung finden müssen; eine auf solche Nebenberedung fundirte Einrede würde aus dem Schweigen des Contracts selbst widerlegt und der Versuch, durch Eidesdelation liquide zu machen, gewiß nicht mehr zulässig.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Entscheidungen.

Der einer Partei gemachten Auflage, ihre Ansprüche binnen einer bestimmten Frist im Wege Rechtens geltend zu machen, wird durch die innerhalb dieser Frist geschehene Ausbringung einer Ladung zum Audienztermin nicht genügt.

In Sachen des Einwohners Claus Wagner jun. zu Kaltenweide bei Elmshorn, als Erben nach Gesche Grube, geb. Dölling, Provocanten und Beklagten, jetzt Supplicanten,

wider

Marx Schlüter zu Kiebitzreihe, uxor. noie. Catharina, geb. Grube, ferner Andreas Grube in Klein-Collmar und Hinrich Krohn, uxor. noie. Rebecca, geb. Grube, zu Wischreihe, als resp. uxorio, curatorio et proprio nomine Miterben des zu Kiebitzreihe verstorbenen Hinrich Grube, Provocaten und Kläger, jetzt Supplicaten,

betreffend die Anerkennung der von der Crempermarsch-Landschreiberei am 1. Juni 1861 über den Nachlaß des weiland Hinrich Grube aufgestellten Theilungsenorm, jetzt Supplication wider das Erkenntniß des Königl. Gerichts für das Amt Steinburg vom 18. Juli 1862,

ergeben die Acten:

Der Wittwer Hinrich Grube zu Kiebitzreihe verstarb am 13. Mai 1859 und hinterließ aus erster Ehe sechs Kinder, aus seiner zweiten Ehe mit der weiland Gesche Grube, geb. Dölling, eine derzeit noch unmündige Tochter Gesche Grube. Sein Nachlaß wurde der gerichtlichen Behandlung unterzogen und von der Landschreiberei der Crempermarsch unterm 14. Juli 1859 auf Grund einer von derselben aufgenommenen Erbtheilungsacte unter die sieben Erben zu gleichen Theilen mit je 154 ℛ 81 ß aufgetheilt. Die Berichtigung der ausgewiesenen Erbtheile erfolgte sofort im Termin, nur blieben eine zur Masse gehörige Restkaufsumme von 266 ℛ 64 ß und ein bei der Elmshorner Spar- und Leihkasse belegtes Capital von 106 ℛ 64 ß vorläufig noch zur Sicherung etwa noch von der Gesche Grube zu erhebender Ansprüche mit der Bestimmung stehen, daß diese Gelder nach erreichter Mündigkeit der genannten Miterbin, falls sie alsdann noch vorhanden, eventuell nicht von derselben als ihr zukommend erstritten wären, unter alle 7 Erben zu gleichen Theilen vertheilt werden sollten.

Gegen diese Regulirung ward im Frühjahr 1861 von dem jetzigen Supplicanten Claus Wagner Einspruch erhoben, indem er als ein zufolge Taufscheins vom 20. Juli 1820 außer der Ehe erzeugter Sohn der Gesche Dölling, der zweiten Ehefrau des Erblassers Hinrich Grube, und unter Hinweisung darauf, daß er weder bei der von Hinrich Grube mit seiner Tochter zweiter Ehe Gesche Grube vorgenommenen Abtheilung ratione matern. hinsichtlich des ihm gebührenden mütterlichen Vermögens abgefunden, noch bei der am 14. Juli 1859 geschehenen Regulirung der Verlassenschaft des H. Grube berücksichtigt worden sei, die nachträgliche Befriedigung seiner Ansprüche an den Nachlaß seiner Mutter verlangte.

Die Landschreiberei erklärte nun in Anerkennung der von ihm erhobenen Ansprüche die am 14. Juli 1859 vorgenommene Regulirung für hinfällig und legte den Betheiligten in einem am 1. Juni 1861 stattgehabten Termine eine modificirte Berechnung vor, zufolge deren zu dem am 14. Juli 1859 ermittelten reinen Vermögen des H. Grube noch die seiner Zeit der Halbschwester des Supplicanten als mütterliches Vermögen ausgewiesene Summe von 106 ℛ 64 ß und der Werth einer ihr zugesicherten Lade mit 5 ℛ 32 ß hinzuzurechnet und von der solchergestalt sich ergebenden Masse dem Supplicanten als sein Antheil der vierte Theil mit 297 ℛ 72 ß zugewiesen worden ist.

Die sämmtlichen Grube'schen Erben mit Ausnahme der Gesche Grube und Cicilia Grube weigerten sich aber, diese ihnen vorgelegte anderweitige Regulirung des Nachlasses ihres Erblassers als richtig anzuerkennen, worauf ihnen von der Landschreiberei überlassen wurde, ihre Anfechtung der anderweitigen schließlichen Erbregulirung spätestens innerhalb 6 Wochen auf dem Rechtswege auszuführen. Als sie dies nicht rechtzeitig ausführten, wurden sie von ihrem Gegner ad agendum provocirt und in Folge dessen von dem Steinburger Amtsgericht durch Decret vom 15. Januar d. J. befehligt, innerhalb 6 Wochen ab insin. ihre Einwendungen gegen die von der Landschreiberei am 1. Juni

Digitized by Google

1861 aufgestellte Theilungsnorm bei Vermeidung der Ausschließung im Wege Rechtens geltend zu machen.

Sie baten nun unterm 27. Februar d. J. um Anberaumung eines Audienztermins und traten, als dieser Termin nicht zu einem Vergleich, sondern, nachdem bereits die Verweisung ad ordinarium erkannt war, zu einer schließlichen Vereinbarung der Parteien über die Verhandlung der Sache vor dem Amtsgericht salva supplicationis geführt hatte, bei dem Amtsgericht klagend auf, indem sie darauf antrugen, daß die Regulirung vom 1. Juni 1861, so weit diese ihre Erbtheile beträfe, für wegfällig betrachtet und beseitigt werden möchte.

Zu dem Ende beriefen sie sich zunächst darauf, daß mit der am 14. Juli 1859 erfolgten amtlichen Vollziehung der Regulirung des Nachlasses des Hinrich Grube die amtliche Thätigkeit der Landschreiberei beendigt gewesen sei, so daß selbst, falls einer der Mitcontrahenten die Erbtheilung hätte anfechten wollen, er dazu nur vor dem competenten Gericht befugt gewesen wäre, daß dies aber um so mehr habe gelten müssen, wenn der Provocant als ein zu den Miterben nach Hinrich Grube nicht gehöriger Gläubiger seine Gerechtsame habe geltend machen wollen. Eventuell wiesen sie darauf hin, daß, da der Provocant seine Ansprüche an den Nachlaß seiner unehelichen Mutter verfolge, bei der vorzunehmenden Theilung nicht der Vermögensbestand zur Zeit des Todes des H. Grube, sondern der gemeinschaftliche Vermögensbestand zur Zeit des Todes seiner zweiten Ehefrau, der Mutter des Provocanten, habe zu Grunde gelegt werden müssen, daß aber namentlich mit Rücksicht auf die von H. Grube im Jahre 1856 vorgenommene Abtheilung seiner Tochter zweiter Ehe ratione matern. ein Activbestand dieses gemeinschaftlichen Vermögens nicht anzunehmen, jedenfalls die Existenz eines solchen nicht von dem Provocanten nachgewiesen worden sei.

Der Provocant schützte zuvörderst die Einrede der Präclusion vor, weil die Provocaten nicht innerhalb der ihnen durch das Provocationsmandat vom 15./18. Januar d. J. präfigirten präclusivischen Frist ihre Klage eingereicht hätten, durch die frühere Ausbringung eines Audienztermins aber keine Rechtshängigkeit der Sache bewirkt sei. Sodann machte er zur Rechtfertigung der zuletzt aufgestellten Theilungsnorm vom 1. Juni 1861 geltend, daß bei der ausgedehnten ehelichen Gütergemeinschaft des Land- und Marschrechts seiner Mutter die Hälfte des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens gehört habe und daß er bei ihrem Tode mit seiner Halbschwester Gesche Grube diese Hälfte zu gleichen Theilen ererbt habe und also zu $^1/_4$ pro indiviso an dem Gemeingut participirt habe, dessen lediglich durch die veränderten Conjuncturen eingetretenen Wertherhöhung ihm zu Gute gekommen sind. Die ungünstige Abtheilung seiner Schwester habe sein Recht nicht berührt und für die Auftheilung könne nur der Werth zur Zeit der Theilung entscheiden. Hinr. Grube habe seit dem Tode seiner zweiten Ehefrau nur zurückgewohnt; wenn daher die Landschreiberei im Allgemeinen den Vermögensbestand bei seinem Tode zur Ermittelung des provocantischen Erbtheils zu Grunde gelegt habe, so werde nur Provocant und kein Anderer dadurch gravirt. Auch in formeller Beziehung könnten die Provocaten gegen die Theilungsnorm vom 1. Juni 1861 keinen Einwand erheben, die Landschreiberei sei, so lange sie noch von dem Vermögen der Masse in Händen gehabt habe, verpflichtet gewesen, alle Erbansprüche zu berücksichtigen, selbst wenn sie bis dahin irrig übergangen gewesen, und die frühere Theilungsnorm habe nur die Theilnehmer unter sich, nicht aber unbetheiligte Dritte gebunden.

Nach stattgehabter weiterer Verhandlung der Sache hat darauf das Steinburger Amtsgericht unterm 18. Juli d. J. erkannt: *)

*) Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses:

In Erwägung nun, daß erst, nachdem der jetzige Beklagte die in rubro genannten Kläger ad agendum provocirt und denselben durch Decret vom 15. Januar d. J. aufgegeben worden, innerhalb 6 Wochen ab ins. ihre Einwendungen gegen die von der Landschreiberei am 1. Juni 1861 aufgestellte Theilungsnorm im Wege Rechtens geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren erhobenen Ansprüchen würden ausgeschlossen werden, von den Klägern unterm 27. Febr. d. J. um Anberaumung eines Audienztermins gebeten, dieser auch durch Decret vom 2. März anberaumt worden, aber in dem abgehaltenen Termin ein Vergleich nicht zu vermitteln gewesen, die Kläger nunmehr zufolge desfallsiger Vereinbarung vor diesem Gericht im ordentlichen Wege Rechtens klagend aufgetreten und unter Bezug auf ihre des weiteren ausgeführten einzelnen Einwendungen ihren Antrag dahin gerichtet haben, daß die Regulirung vom 1.

Digitized by Google

daß die angefochtene anderweitige schließliche Regulirung oder Theilungsnorm, betreffend die Erbmasse des wail. Hinr. Grube zu Kiebitzreihe, vom 1. Juni 1861, so weit es die Erbtheile der Kläger betrifft, als wegfällig zu betrachten, Beklagter auch schuldig sei, den Klägern die

Juni 1861, soweit sie ihre Erbtheile betreffen, für wegfällig zu betrachten und zu beseitigen;

in Erwägung nun, daß Beklagter zunächst die exceptio præclusionis opponirt und, nachdem auf die gegen den Mitkläger Andreas Grube mit Rücksicht auf die bereits unterm 15. Juni d. J. an ihn erfolgte Insinuation des unterm 15. desselben Monats abgegebenen Decrets speciell vorgeschützte Einrede der Präclusion duplicando Verzicht geleistet worden ist, zur Frage steht, ob durch die vor Ablauf der 6wöchigen Frist bei dem Gerichte eingebrachte Ladung zum Audienztermin die in dem Decret vorgeschriebene Frist als salvirt zu betrachten sei;

in Erwägung, daß, da nach hiesiger Gerichtsverfassung in allen im ordentlichen Wege Rechtens zur Verhandlung zu bringenden Streitfragen zunächst ein Audienztermin vor dem Amtsgericht abgehalten werden muß, die Ausbringung der Ladung zum Audienztermin, wenn gleich das Audienzverfahren nur als eine Vorbereitung des ordentlichen Processes zu betrachten, als ein wesentlicher Bestandtheil des gerichtlichen Verfahrens erscheint und daher die den Klägern durch das Decret vom 15. Januar behufs Geltendmachung ihrer Ansprüche im Wege Rechtens vorgeschriebene Frist durch die rechtzeitige Ausbringung eines Audienztermins als salvirt zu betrachten ist, daß aber auch der fernere eventuelle Einwand des Beklagten, daß nicht schon die Einreichung des Ladungsgesuches bei dem Gerichte, sondern erst die Insinuation des in Folge dieser Eingabe abgegebenen Ladungsdecretes an den Beklagten zur Innehaltung der präfigirten Frist genüge, schon deshalb keine Berücksichtigung finden kann, weil es sich bei präclusivischen Fristen lediglich darum handelt, daß der Betreffende vor Ablauf der Frist in geeigneter Weise und gehörigen Orts zur Geltendmachung seiner Ansprüche geschritten und den Willen, seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, kund gegeben hat, mithin nicht erst durch die Insinuation des Decrets an den Beklagten, sondern durch das Seitens der Kläger beim Gerichte eingereichte Ladungsgesuch die vorgeschriebene Frist als salvirt zu betrachten ist; daß somit die vorgeschützte Einrede der Präclusion nicht als begründet zu erachten ist;

in Erwägung nun, daß die erste Einwendung der Kläger wider die im Protocoll der Königlichen Landschreiberei vom 1. Juni 1861 abgefaßte anderweitige Regulirung darauf gestützt ist, daß durch die Erbregulirung vom 14. Juli 1859, betreffend den Nachlaß des wailand Hinrich Grube und die an diesem Tage erfolgte amtliche Vollziehung, wie solche aus der an diesem Tage aufgenommenen Acte hervorgehe, die amtliche Thätigkeit der Königlichen Landschreiberei beendigt und daher das nachträgliche Eingreifen derselben nach der bereits vollzogenen Erbtheilung unzulässig gewesen sei;

in Erwägung nun, daß, falls die Thätigkeit der Königlichen Landschreiberei bereits durch die am 14. Juli 1859 vorgenommene Regulirung des Nachlasses des wailand Hinrich Grube als beendigt zu betrachten, allerdings darüber kein Zweifel entstehen kann, daß die etwa nachträglich erfolgten Ansprüche an den bereits vertheilten Nachlaß nicht mehr von der Königlichen Landschreiberei in ihrer Eigenschaft als Erbtheilungsbehörde konnten berücksichtigt und erledigt werden, indem sie die einmal endgültig beschaffte Regulirung wider den Willen der bereits in den Besitz ihrer Erbtheile gesetzten Erben zu beseitigen und eine andere an deren Stelle zu setzen nicht für befugt zu erachten;

in Erwägung aber, daß, wie die Königliche Landschreiberei dies selbst in dem Protocoll vom 1. Juni 1861 ausgesprochen, die Verlassenschaft des Hinrich Grube bereits am 14. Juli 1859 schließlich regulirt worden, indem an diesem Tage in Gemäßheit der den sämmtlichen Erben vorgelegten und von diesen genehmigten Erbregulirungsacte die ganze Nachlaßmasse unter die 7 Erben aufgetheilt worden, jedem der Erben der ihm zukommende Erbtheil überwiesen und schließlich über den Empfang ihrer Competenzen von den einzelnen Erben quittirt worden ist;

in Erwägung, daß auch der Umstand, daß zufolge desfallsiger Vereinbarung der Erben von dem jedem Einzelnen überwiesenen Erbtheil die Summe von 53 ℛ 32 ß vorläufig stehen geblieben und nicht sofort in termino baar ausbezahlt worden, für die Beurtheilung der Frage, ob das Geschäft der Regulirung bereits am 14. Juli 1859 endgültig erledigt sei, ohne jegliche Bedeutung ist, da, wenn gleich die Landschreiberei die annoch stehen gebliebenen Capitalien in Händen behalten, dieselben überall, nachdem die ganze Masse zur Vertheilung gebracht, nicht mehr als ein Theil der überall nicht mehr vorhan-

Digitized by Google

veranlaßten Proceßkosten, s. d. et m., binnen 6 Wochen ab ins. zu erstatten,

wogegen der Provocant und Beklagte hieher supplicirt und sich darüber beschwert hat:

1) daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr die Einrede der Präclusion für begründet erachtet und Kläger nicht mit Rücksicht darauf ref. exp. abgewiesen worden;

2) daß Kläger nicht mit ihren Einwendungen gegen die anderweitige Theilungsnorm vom 1. Juni d. J. enthört und mit ihrer Klage pure abgewiesen, ref. exp., oder in pessimum eventum nach Lage der Acten nicht auf Beweis erkannt sei.

Nach eingezogener Erklärung der Gegenpartei steht zur Frage, ob diese Beschwerden gegründet sind.

In Erwägung nun, daß die auf den Antrag des Provocanten gemachte Auflage an den Provocaten, seine Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist im Wege Rechtens geltend zu machen, nicht die Bedeutung hat, daß der Provocat sich innerhalb dieser Frist vor Gericht darüber erklären soll, ob er diesen Anspruch wirklich ernsthaft meine, sondern vielmehr die, daß dem Provocanten die Sicherheit gegeben werden soll, daß baldthunlichst über den von ihm bestrittenen Anspruch ein richterliches Erkenntniß erfolgen werde, daß diese Sicherheit aber durch die Abhaltung eines Audienztermins nicht gegeben wird, da selbst in solchen Fällen, in denen ein laudum abgegeben wird, der Kläger nur innerhalb des decendii zu erklären braucht, daß er dies laudum nicht agnosciren wolle, um wiederum völlig freie Hand zu haben, so daß es dann eventuell einer neuer Provocation bedürfen würde, um ihn zur Anstellung der Klage zu bringen, daß mithin die erste Beschwerde begründet ist;

wird, bei abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärung, von Obergerichtswegen hiedurch zum Bescheide ertheilt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern, daß Provocant mit der Einrede der Präclusion zu hören, die Provocaten daher mit der erhobenen Klage abzuweisen, auch schuldig seien, dem Provocanten die Kosten der Unterinstanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, innerhalb Ordnungsfrist zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 31. Decbr. 1862.

---

denen Grube'schen Nachlaßmasse, sondern als den einzelnen Erben gehörig zu betrachten waren, hinsichtlich deren nur zu dem speciell vereinbarten Zwecke, also nur zur eventuellen Befriedigung der der unmündigen Miterbin Gesche Grube zustehenden Forderungen, die Landschreiberei zu disponiren befugt war;

in Erwägung daher, daß die Königliche Landschreiberei, indem sie trotzdem unter Beseitigung der am 14. Juli 1859 aufgemachten schließlichen Regulirung unterm 1. Juni 1861 eine neue Theilungsnorm aufstellte und den betheiligten Erben vorlegte, überall als Erbtheilungsbehörde nicht mehr handeln konnte, daß daher die Kläger für völlig befugt zu erachten, die Aufrechthaltung der Theilungsacte vom 14. Juli 1859 hinsichtlich der ihnen derzeit überwiesenen Erbtheile und Beseitigung der angeblich neuen Theilungsnorm zu verlangen;

in Erwägung, daß, da dieser erste gegen die angefochtene Regulirung erhobene formelle Einwand als begründet erscheint, von Erörterung der ferner vorgeschützten Einwendungen abzusehen und die angefochtene Regulirung vom 1. Juni 1861, so weit es die Erbtheile der Kläger betrifft, zu beseitigen sein wird, daß aber zu einer desfallsigen officiellen Kundgebung an die Königliche Landschreiberei zur Nachachtung keine Veranlassung vorliegt, es vielmehr den Klägern überlassen bleiben muß, unter Berufung auf das desfallsige Erkenntniß ihre Gerechtsame bei der Königlichen Landschreiberei selbst wahrzunehmen.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

11. Stück. — Den 16. März 1863.

Versuch
einer Darstellung des vaterländischen unbedingten Mandatsprocesses.

Mitgetheilt von dem Herrn Advocaten Ipsen in Neumünster.

(Fortsetzung.)

Dahin wird auch eine desfällige Aeußerung des vormaligen Schleswigschen Obergerichts,

Anz. 1848, S. 376,

zu verstehen sein.*) Wird aber das Fundament der Einrede weder direct noch indirect aus dem Contract zurückgewiesen, so kann der Umstand, daß es nicht aus dem Contract oder sonst auf andere Weise alsbald erhellt, nicht die Zurückweisung der Einrede motiviren, weil dem Imploraten alsdann das Recht, welches ihm der § 6 der Verordnung von 1781 gewährt, auch durch Eidesdelation liquidiren zu können, genommen wäre, vorausgesetzt, daß man das „auf andere Weise — alsbald erhellen“ des § 7 nicht von der Eidesdelation mit verstehen wollte.

Es ist oft versucht worden, den § 7 der Verordnung auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn es sich nur um die nicht gehörige Erfüllung der Leistung handelt, weil nicht gehörige Erfüllung eben überall eine Erfüllung des Contracts nicht sei. Dieser unrichtigen Auffassung hat sich die inländische Praxis niemals zugeneigt gebabt; räumt nämlich der Implorat die Erfüllung ein, so wird präsumirt, daß der Implorant auch gehörig erfüllt habe, auch dann, wenn im Contract ausdrücklich für ihn hinsichtlich der Erfüllung das noch vorgeschrieben wäre, was sich schon von selbst versteht,

Anz. 1842, S. 349.

Für die nicht gehörige Erfüllung bietet die Contractsurkunde gar keine Anhaltspunkte, weil die Art, wie Implorat erfüllt wissen will, darin nicht beschrieben ist. Sein Berufen darauf, daß so und nicht anders hätte erfüllt werden müssen, muß er, wenn die Einrede Berücksichtigung finden soll, sofort urkundlich oder durch Eidesdelation liquidiren,

Anz. 1840, S. 164; 1842, S. 349; 1852, St. 17 S. 326.

Denn so wäre diese Einrede zu substantiiren, nicht aber durch die negative Behauptung einer nicht gehörig beschafften Leistung, weil man alsdann den Imploranten ungerechter Weise indirect mit dem Nachweise des Maaßes seiner Leistung bebürden würde. Unrichtig

*) Der auf Zahlung des Kaufpreises einer Landstelle belangte Käufer motivirte seine Einrede u. A. dadurch, daß ihm gewisse seiner Stelle von anderen Stellen zu leistende Geldprästanda nicht vom Verkäufer überwiesen seien. Im Kaufcontract war dieser Prästanda nicht erwähnt: der Implorat wird sich (was nicht recht deutlich) auf die mündliche Zusicherung des Imploranten beim Contractsabschluß berufen haben. Der Implorat deferirte den Eid, in welchem Umfange ist wieder nicht ersichtlich, wahrscheinlich auch über die versprochene Existenz der Realprästanden: was das Schleswigsche Obergericht als unzulässig bezeichnete, vielleicht aber nur in Bezug auf die Existenz der Prästanden.

Digitized by Google

ist übrigens zu sagen, bei der exceptio non adimpleti contractus treffe den Imploranten, bei der exceptio non rite adimpleti contractus den Imploraten die Beweislast. Diese trifft vielmehr zunächst immer den ercipirenden Imploraten, nur wird er bei der ersteren Einrede durch die schon im Contract selbst ausgesprochene Existenz der Verpflichtung eines weiteren Nachweises überhoben. Weil endlich die exceptio non rite adimpleti contractus ihr Fundament nicht aus der Contractsurkunde entnimmt, so kann sie durch das in dieser ausgesprochene Bekenntniß des Empfanges der Leistung auch nicht wohl ausgeschlossen sein,

Anz. 1841, S. 161, H.

Hier ist, soll sie ausgeschlossen werden, ein ausdrücklicher Verzicht erforderlich,

Anz. ibid.

§ 10.

Fortsetzung.

Auch der Einrede der Compensation muß mit ein paar Worten gedacht werden, nicht der in Bezug auf sie geltenden rechtlichen Grundsätze wegen, die im Allgemeinen auch im Mandatsprocesse dieselben bleiben; sondern deswegen, weil theils die Durchführung, theils die Existenz der Gegenansprüche, welche sie zur Realisation bringen will, resp. beschränkt ist oder als nicht aufgehoben erachtet wird. In ersterer Beziehung müssen diejenigen Forderungen, als hier zur Compensation nicht geeignet, ausgeschlossen sein, welche nicht einmal durch Eidesdelation zur Liquidität gebracht werden dürfen, sondern erst durch Schätzung ermittelt werden können, wohin die Schadensansprüche gehören,

Anz. 1851, S. 280, O. A. G.;

vgl. jedoch damit

Anz. 1862, S. 167,

wo das Oberappellationsgericht die Eidesdelation über einen erlittenen Schaden zuläßt, wenn die Berechnung auf solchen Behauptungen von Thatsachen, resp. thatsächlichen Verhältnissen beruht, zu deren Beurtheilung genügende Anhaltepunkte gegeben und mit deren Beurtheilung zugleich die Schadensgröße derartig sich ergeben muß, daß die Gewinnung einer subjectiven Gewißheit für den Eidesleistenden ermöglicht ist.*) Allein, da hierbei so manche thatsächliche Aufklärungen schon als vorausgegangen gedacht werden, so wird, weil diese im Mandatsprocesse schwerlich zu ermöglichen sein werden, auch die so modificirte Ansicht hier keine practische Anwendung finden können.

Die Existenz der compensando zur Geltung zu bringenden Gegenansprüche könnte ebenfalls in Zweifel gezogen werden. Der, welcher eine Verschreibung ausstellt, weiß zwar nicht, welche Gegenforderungen er darnach noch erlangen wird, und kann an diese nicht gedacht haben. Es bedarf daher nicht der Bemerkung, daß er, wenn ihm, nach Ausstellung der Verschreibung, Forderungen entstehen, diese compensiren kann, wenn sie auch vor der Fälligkeit seiner Leistung entstanden sein sollten. Wohl aber weiß der Implorat oder müßte doch wissen, welche Gegenforderungen er bereits hatte, als er die Verschreibung ausstellte, und es könnte scheinen, als ob er durch Ausstellung der Verschreibung und des darin enthaltenen bestimmten Zahlungsversprechens darauf verzichtet habe, gegen diese Forderung seine älteren Gegenforderungen geltend zu machen. Dies wäre aber eine irrthümliche Anschauung, nicht sowohl deshalb, weil von älteren Gegenforderungen der Implorat erst später Kunde erlangt haben könnte, sondern weil er gar nicht auf die Geltendmachung der überdies die Forderung ipso jure aufhebenden

(Anz. 1841, S. 161)

Gegenforderungen, sondern nur auf die augenblickliche Anerkennung derselben verzichtete. Auch müßte man im anderen Fall noch weiter gehen und alle Gegenforderungen, die älter als die Verschreibung wären, für gänzlich erloschen erklären, woran denn doch wohl kein vernünftiger Mensch je gedacht. Es kommt daher auch, wenn Gegenforderungen compensando vorgebracht werden, gar nicht so genau auf die Angabe an, ob sie vor oder nach Ausstellung des Schuldscheins entstanden sind,

Anz. 1857, S. 80, H.

Nur bei stattgehabter Liquidation, deren Wesen ja eben darin besteht, daß beide Contrahenten ihre gegenseitigen Forderungen gegen einander aufrechnen und als Resultat einen zu Gunsten des Einen oder Andern sich ergebenden Ueberschuß hinstellen, werden, der Regel nach wenigstens, ältere Gegenforderungen des als Debitors des Saldo's Dastehenden nicht weiter berücksichtigt wer-

*) Ich muß auf die desfälligen Entscheidungsgründe selber verweisen, da ich nicht sicher bin, ob ich genau den Sinn wiedergegeben habe.

Digitized by Google

den können, es wäre denn, daß derselbe liquide machen könnte, daß eine oder andere ältere Gegenforderung bei der Aufrechnung nicht mit in Betracht gezogen worden, ein Umstand der allerdings so lange von Relevanz ist, als der Implorat in der Verschreibung nicht eine widersprechende Erklärung (durch direct oder indirect ausgesprochenen Verzicht) abgegeben hätte,

Anz. 1862, S. 22.

Endlich ist noch der exceptio non numeratæ pecuniæ zu gedenken, mit welcher Einrede die des Zinswuchers wegen der Identität der beiden zu Grunde liegenden Facta gleichzustellen,

Anz. 1848, S. 382, H.

Diese Einrede liegt nicht vor, wenn nicht die Zahlung, sondern nur die übernommene Verbindlichkeit zur Zurückzahlung geleugnet wird, z. B. wenn der successor singularis die Schuld seines Besitzvorwesers nur zum Theil übernommen haben will,

Anz. 1848, S. 318, H.,

während die Verschreibung auf Uebernahme des Ganzen, mehrerer Leistungen u. s. w. lautet.

Das Privilegium dieser Einrede geht dahin, daß eine Darlehensverschreibung erst zwei Jahre nach ihrer Ausstellung Beweiskraft über die geschehene Hingabe des Geldes gewinne, nicht in dem Sinne, daß sie bis dahin überall nicht gegen den Schuldner zeuge, mithin der Richter sie ex officio nicht berücksichtigen dürfe, sondern vielmehr so, daß der Schuldner es in seiner Macht hat, durch bloße Erhebung des Einwandes nicht empfangen zu haben, die Beweiskraft des Documentes zu hemmen. Nach Ablauf von zwei Jahren hat die Verschreibung volle Beweiskraft und kann vom Schuldner nur noch durch Führung eines directen Gegenbeweises, wobei aber das Beweismittel des Eides ausgeschlossen ist, entkräftet werden. Dies ist oft von unseren höheren Gerichten anerkannt worden,

Anz. 1837, S. 119; 1846, S. 139; 1852, S. 79; 1853, S. 312 u. s. f.,

und mag nur noch beiläufig hier auf die etwas modificirte Ansicht des Oberappellationsgerichts,

Anz. 1855, S. 210,

hingewiesen werden. So kommt die Einrede zur Geltung im gewöhnlichen Verfahren. Was ist aber für dieselbe Rechtens im vaterländischen Mandatsverfahren?*) Die Verordnung von 1781 erwähnt dieser Einrede überall nicht; das Privilegium wäre ihr also darnach auch im Mandatsverfahren geblieben; nach Ablauf des biennii aber wäre, weil sie nur eine sog. Einrede, richtiger aber nur eine negative Einlassung ist, nur directer Gegenbeweis ohne Eidesdelation zulässig, da man diese sog. Einrede unmöglich hier für mehr begünstigt erachten kann, als im ordentlichen Proceß, und dies muß auch dem § 4 des Patents von 1815 gegenüber, welches sich mit dieser Einrede beschäftigt, festgehalten werden, obwohl in dem cit. § 4 von einer Unterscheidung irgend welches Zeitpunktes überall nicht die Rede ist. Es handelt sich also für die Verordnung von 1781 wie für das Patent von 1815 nur um den Zeitraum intra biennium. Eben weil die Verordnung von 1781 gar nichts über die Einrede sagt, wird sie hier regelmäßig gebraucht und zuzulassen sein ganz so wie im ordentlichen Processe.**) Da müßte es nun doch mit dem Character des Mandatsverfahrens in Widerspruch stehend erscheinen, wenn trotz des liquiden Geständnisses im Schuldscheine und gegenüber dem Versprechen baldiger Zahlung der Schuldner doch ganz beliebig sein Geständniß auf zwei Jahre, wo die Schuld vielleicht längst fällig gewesen war, sollte wieder suspendiren können, was gewiß nicht geeignet war, den Zweck der Verordnung zu fördern, nämlich den Credit und den Wohlstand im Lande zu heben. Gleich gefährlich erschien es aber auch, die in dem privilegium biennii liegende Gunst ganz zu beseitigen; denn das Motiv dieser Gunst im Röm. Recht, gegen arglistige Gläubiger zu schützen, ist heute der Geltung

*) Im Executivproceß scheint ihre Zulassung mit dem gewöhnlichen Vorzuge keinen Anstand zu finden. Bayer, a. a. O. § 46, N. 1. Schmidt, Handbuch, III, S. 180. — Auch Fuchs, a. a. O. § 14, obwohl er, was die inländische Praxis anbetrifft, mehrere entgegenstehende Präjudicate anführte, neigte sich doch offenbar mehr jener Ansicht zu. In der älteren Gestalt des Executivprocesses mußte wegen des mit der guarentigiirten Urkunde verknüpften Begriffes die Einrede unzulässig erscheinen.

**) Vgl. auch die Motive zu dem Patent im Staatsb. Magazin, a. a. O. S. 254. Es mag gleich hier bemerkt werden, daß sie für die Entscheidung der weiterhin angeregten Frage nach der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Eidesdelation keinen Aufschluß geben.

Digitized by Google

noch eben so bedürftig wie damals. Das Patent von 1815 hat daher einen Mittelweg eingeschlagen: es behandelt die Einrede, als ob sie wirklich eine solche wäre; und es soll also der Implorat dieselbe, wenn er die Zahlungsverbindlichkeit aufschieben will, sogleich liquide machen. Wie aber dies „liquide machen“ zu verstehen, das ist bestritten. Das Holsteinische Obergericht ist der Ansicht (welcher auch

Francke, a. a. O. S. 181,

beigetreten ist), daß dies „Liquidemachen“ nicht durch Eidesdelation geschehen dürfe. Drei dahin gehende Erkenntnisse finden sich in den Anzeigen:

Jahrg. 1837, S. 119; 1839, S. 187, und 1848, S. 382.

In den beiden ersten Fällen handelt es sich um einen älteren, im letzten Falle um einen noch nicht zwei Jahre alten Schuldschein, wie aus dem Zusammenhange zu entnehmen ist. Erörtert ist die Ansicht eigentlich nur in den

Anz. 1837, S. 119,

in einer Note, denn der Entscheidungsgrund selbst folgert eigentlich nur aus der Wirkung, welche im ordentlichen Proceß die Einrede nach Ablauf des biennii hat, dieselbe Wirkung für den Mandatsproceß, was nur wieder für die Zeit nach Ablauf des biennii zu verstehen ist. In der Note dagegen werden zwei Gründe dafür angeführt, daß auch intra biennium die Einrede nicht durch Eidesdelation hier liquide gemacht werden dürfe. Wir nehmen den letzten Grund zuerst. Im § 4 des Patents von 1815 ist nämlich noch hinzugefügt: Fehlt es an dieser Liquidität, so kann dem Imploraten nur gestattet werden, sie (die Einrede) in der Widerklage als Querel mit den dieser Einrede nach den an jedem Orte geltenden Recht etwa zustehenden Vorzügen an- und auszuführen. Dieser Zusatz oder der Vorbehalt der Widerklage erscheint ja, sagt das Obergericht, ganz überflüssig, wenn die Einrede im Mandatsproceß schon durch Eidesdelation liquide gemacht werden kann. Allein dieser Grund, auf einer unrichtigen Voraussetzung beruhend, ist nicht stichhaltig. Würde man den Sinn des eben referirten Satzes des citirten § 4 dahin auffassen, daß in der sog. Widerklage der Implorat die Beweislast zu übernehmen, mithin von ihm die Eidesdelation auszugehen habe, dann allerdings wäre der gemachte Vorbehalt ja ganz überflüssig, wenn auch schon im Mandatsproceß die Eidesdelation hätte zulässig erachtet werden sollen, so daß also argumento a contrario deren Unzulässigkeit sich mit einiger Nothwendigkeit ergäbe. Allein das ist der Sinn jenes Satzes schwerlich. Wenn in demselben gesagt wird, daß die Einrede in der Widerklage mit den ihr nach dem an jedem Orte geltenden Recht etwa zustehenden Vorzügen auszuführen sei, so ist dabei unzweifelhaft an den Unterschied derjenigen Landestheile, in denen Römisches Recht gilt (Holstein und einige Districte des südlichen Schleswig), und derjenigen, in denen es nicht gilt (das übrige Schleswig), gedacht. Wo das Römische Recht galt, mußte auch das privilegium biennii der Einrede gelten: und dies ist gemeint mit den Vorzügen dieser Einrede. Wenn hier nun die Einrede in der Form der sog. Widerklage nachträglich geltend gemacht ward, so sollte nicht der ehemalige Implorat und jetzige Kläger die Beweislast übernehmen, sondern der jetzige Beklagte sollte gerade hier (wie sonst im ordentlichen Proceß) nachweisen, daß er hingegeben habe. Bei dieser Auffassung des Satzes konnte dem Imploraten sehr viel daran liegen, daß nicht er im Mandatsproceß die Einrede durch Eidesdelation liquidirte, weil es alsdann von der Gewissenhaftigkeit des Imploranten abhing, wie der Sieg fallen würde; während, wenn er erst in der sog. Widerklage seine Einrede geltend machte und der Widerbeklagte die Eidesdelation vornahm, er, der Widerkläger, durch Annahme und Leistung des Eides die Nichtzahlung erhärten konnte. Aber auch selbst in den Districten, wo das Römische Recht nicht galt, und in denen, wo es galt, nach Ablauf des biennii, erscheint der Vorbehalt der Widerklage, nachdem im Mandatsproceß das Liquidemachen der Einrede dem Imploraten auferlegt war, keineswegs nutzlos, da der Gebrauch der Beweismittel bei derselben unbeschränkt war und überhaupt die Beweisführung eine freiere Bewegung gestattete.

Den hauptsächlichsten Grund für seine Ansicht entnimmt das Obergericht aus der Vergleichung des Patents von 1815 mit der Verordnung von 1781. Das Patent führt die Ueberschrift: „wegen Abkürzung der Mandatsprocesse“. Wäre es, sagt das Obergericht, nicht die Absicht des Patents, die Eidesdelation zu untersagen, so wäre gar nichts durch dasselbe verfügt, welches zur Abkürzung des Mandatsprocesses führen könnte. Allein auch diese Folgerung dürfte schwerlich

Digitized by Google

zu billigen sein, weil sie gleichfalls auf einer unrichtigen Voraussetzung gebaut ist. Die Zulassung des Privilegiums der Einrede im Mandatsproceß auch nach der Verordnung von 1781 kann man schon argumento a contrario aus dem Erlassen des Patents folgern. In Folge dieses Privilegiums war der Implorant verpflichtet, den Nachweis der Hingabe zu liefern, in dieser Nachweisung aber keineswegs auf liquide Beweismittel beschränkt, so daß also in Veranlassung der opponirten Einrede vielfach ein Incidentbeweisverfahren unternommen ward, was, dem Wesen des Mandatsverfahrens gegenüber, zu Unerträglichkeiten und den auffallendsten Widersprüchen führen müßte. Bestimmte nun das Patent, daß der Implorat liquide machen und sogleich liquide machen sollte, so war jene weitschichtige Beweisführung auf Seiten des Imploranten untersagt, und sicher eine Kürzung des Mandatsprocesses erzielt. Die ganze Fassung des Patents endlich spricht aber am allerwenigsten dafür, daß der § 4 die Eidesdelation untersagen wollte. Aus den Worten des § 4 geht dies wenigstens nicht hervor; vielmehr könnte man doch wohl mit Fug schließen, daß das Patent die generellen Worte „liquide machen", zumal nach der Verordnung von 1781 dies durch Urkunden und durch Eidesdelation geschehen kann, auch generell verstanden wissen will; man darf, wenn irgend je, so hier mit einiger Zuverläßigkeit folgern, daß, wenn das Patent nur urkundliche Liquidirung gemeint hätte, es solches gesagt hätte, oder vielmehr umgekehrt, wenn es die Eidesdelation ausgeschlossen wissen wollte, es dies ausdrücklich gesagt hätte, zumal die Gefahr, daß der Sinn der Worte generell verstanden würde, zu nahe lag. Denn eben diese Vorkehrung hat das Patent im § 2 bezüglich der Einrede der Documentenedition, wo dieselbe Gefahr vorlag, gerade getroffen. Die Beweislast bei dieser Einrede sollte im Mandatsproceß auch dem Imploranten abgenommen und dem Imploraten auferlegt werden, und hätte nun das Patent generell gesagt, der Implorat müsse das Vorhandensein des Documents beim Imploranten bescheinigen, so würde man sehr leicht dem Imploraten auch die Eidesdelation haben gestatten können, was das Patent grade nicht wollte, aber eben deshalb dieselbe in diesem Fall auch ausdrücklich untersagte. Endlich ist, zur Unterstützung unserer Ansicht, auch noch auf den § 1 des Patents zu verweisen. Hier kommt derselbe Ausdruck des § 4 schon vor; es ist von allen „sofort liquide zu machenden" Einreden darin die Rede. Daß hier unter dem Liquidemachen auch die durch Eidesdelation versuchte zu verstehen, kann doch nicht wohl zweifelhaft sein. Demnach wäre es eine gewiß nicht anzunehmende Nachläßigkeit, daß man im § 4 die Eidesdelation nicht untersagt hätte, wenn man wollte, daß sie ausgeschlossen sein sollte.

Bezüglich dieser Einrede wäre noch ein Punkt hervorzuheben. Es ist nicht selten, daß der Debitor in der Verschreibung ausdrücklich auf die Einrede des nicht gezahlten Geldes verzichtet. *) Im ordentlichen Proceß hat man diesem Verzicht keine Wirkung beimessen wollen, und wohl mit Recht,

Anz. 1853, S. 312, H.

Denn, sagt man, mit der Einrede wird nicht nur das in der Verschreibung enthaltene Bekenntniß, sondern überhaupt die Beweiskraft der Verschreibung angefochten und folglich kann dieselbe auch hinsichtlich des darin ausgesprochenen Verzichts nicht mehr als beweisend erachtet werden. Im Mandatsproceß ist nun aber durch § 4 des Patents von 1815 die Abänderung getroffen, daß die Beweiskraft der Verschreibung nicht mehr als aufgehoben zu erachten, vielmehr soll der Implorat die Einrede liquide machen; ein ausgesprochener Verzicht auf die Einrede ist daher auch nicht mehr beweisunkräftig, hat aber die fernere Folge, daß der Implorat überall die Einrede nicht mehr liquide machen kann, weil er auch hierauf in verbindlicher Weise verzichtet hat. **)

(Die Fortsetzung folgt.)

*) Daß sogar der in einer separaten Urkunde ausgesprochene Verzicht bedeutungslos, wenn die Ausstellung solcher Urkunde nicht ex intervallo geschehen, ist sowohl vom Obergericht, als auch sonst in Deutschland oberstrichterlich vielfach anerkannt. vgl. Oberappellationsgericht zu Kassel in Heuser, Kurh. Annalen, VIII, S. 677, und Seuffert, Archiv, VI, 26. X, 38.

**) Es mag wohl vorkommen, daß außer dieser speciell besprochenen Einrede noch einige andere häufiger im Mandatsproceß als im ordentlichen Proceß vorkommen, z. B. die exceptio legis Anastasianæ. Allein Eigenthümlichkeiten im Mandatsproceß bieten sie nicht und müssen daher von unserer Erörterung selbstverständlich ausgeschlossen erscheinen.

Digitized by Google

Entscheidungen.

Umwandlung zu leistender Hofdienste in eine Geldprästation. — Die Einrede des nicht erfüllten Contractes wird durch die vom Kläger erklärte Bereitwilligkeit zu gleichzeitiger contractlicher Leistung elidirt.

In Sachen des Advocaten Meyerfahm in Vollmacht der Gutsherrschaft des Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommißguts Coselau, Klägers und Appellanten,

wider

den Bödner und Tischler Ludwig Diedrich Schreiner in Schwienkuhl, Guts Coselau, Beklagten und Appellaten, wegen schuldiger Dienstgelder s. w. d. a., jetzt Rechtfertigung der Appellation wider das Erkenntniß des Justitiariats der Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommißgüter vom 13. October v. J.,

ergeben die Acten:

Die von dem Kläger gegen den Beklagten vor dem Justitiariat der Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommißgüter erhobene Klage gründet sich auf nachstehende Behauptungen.

Im Jahre 1776 habe die Gutsherrschaft von Coselau den zu einer niedergelegten Kathenstelle in Schwienkuhl gehörigen Hof- und Schuneplatz nebst einem Garten und Kornhofe, zusammen in der Größe von 241 []Ruthen, für einen jährlich zu entrichtenden Canon öffentlich verkauft, wobei bedungen sei, daß der Käufer jedes Jahr, von der Heuernte an, bis die letzte Garbe eingeerntet worden, wöchentlich zwei Tage Handdienste nach dem Hofe Coselau zu verrichten habe. Der Schuster und leibeigene Inste Claus Kohn in Schwienkuhl habe den Zuschlag erhalten und es sei ihm von der Gutsherrschaft am 24. Januar 1778 ein den Licitationsbedingungen entsprechender Erbpachtscontract ertheilt worden. Als sodann die Einkoppelung der Schwienkuhlener Dorfsfelder beschafft worden, seien die Insten für die ihnen entzogene Weidefreiheit mit Land entschädigt worden und es habe Kohn für die eingebüßte Weide, die nach dem Contracte ihm zugestanden, 582 []Ruthen Land erhalten, so daß seit der Zeit sein ganzer Landbesitz 823 []Ruthen betragen habe. Nach dem Tode des Claus Kohn, welcher die Handdienste gewöhnlich in natura geleistet, sei seine Wittwe in den Besitz der Stelle gekommen. Diese habe mit Genehmigung der Gutsherrschaft Kränklichkeits halber statt der Handdienste ein jährliches Dienstgeld von 6 ℛ Cour. entrichtet und auch ihrem Sohne Detlev Hinrich Kohn, welcher nach ihrem Tode in den Besitz der Stelle gekommen, sei dieselbe Vergünstigung ertheilt worden. Nach seinem Tode habe seine Wittwe Catharina Elsabe Kohn die Hauptstelle übernommen und gleichfalls statt der Naturaldienste ein jährliches Dienstgeld von 6 ℛ entrichtet. Durch Contract vom 29. Januar 1821 habe sie das ursprüngliche Erbpachtsland von 241 []Ruthen an ihren Schwager, den Schneider Kriepke, verkauft, das Abfindungsland jedoch behalten. Wegen des Bau's von Wohnungen seien aber Differenzen mit der Gutsherrschaft entstanden, schließlich jedoch ein Vergleich und am 30. Juli 1825 zwischen ihr, der Wittwe Kohn, und dem Schneider Kriepke ein Kauf- und Ueberlassungscontract zu Stande gekommen, durch welchen die Gutsherrschaft das ursprüngliche Erbpachtsland wieder zurückgekauft, die Wittwe Kohn dagegen das Abfindungsland mit einer darauf gebauten Kathe und einem Feuerungsemolument von 2250 Soden gegen Zahlung des Stecherlohns behalten, aber diejenigen 6 ℛ Dienstgeld, welche dem Hofe Coselau für die in natura nicht geleistet werdenden Dienste jährlich ausbezahlt würden, einseitig und allein übernommen habe. Dieses Dienstgeld habe sie bis zum Jahre 1837 bezahlt, sei aber von der Zeit an in Rückstand geblieben. Durch Contract vom 6. April 1840 habe sie ihre Stelle an die Ehefrau des jetzigen Beklagten verkauft. Obwohl nun diese in dem Contract alle auf der Stelle haftenden Gefälle, Dienstleistungen und Unpflichten übernommen, habe sie trotz aller Anforderungen so wenig die Dienstgelder entrichtet, als nach ihrem am 18. Mai 1856 erfolgten Tode der Beklagte, welcher zunächst die qu. Stelle in ungetheilten Gütern mit seinen Kindern besessen, am 29. Juli 1857 aber nach erfolgter gerichtlicher Erbtheilung allein eigenthümlich erworben habe. Auch dieser sei wiederholt zur Entrichtung der Dienstgelder von der Gutsherrschaft aufgefordert, ihm angezeigt, daß er nicht allein den ihm und seiner Vorbesitzerin wegen hartnäckiger Verweigerung der Zahlung der qu. Dienstgelder entzogenen Torfstich wieder bekommen, sondern auch das Interesse

Digitized by Google

des entbehrten Torfstichs für seine Besitzzeit ersetzt haben solle, aber er habe seine Verbindlichkeit zur Zahlung der zu 6 ß nicht anerkennen, vielmehr nur 2 ß Cour. oder 3 ß 19 ß R.-M. zahlen wollen.

Kläger beantragte unter Hinweisung auf die angeführten Thatsachen, welche erwiesen, daß die geforderten 6 ß Dienstgelder als Reallast auf der Erbpachtsstelle des Beklagten ruhten, daß derselbe zur Zahlung der seit dem Tode seiner Ehefrau mit 30 ß R.-M., event. seit dem 29. Juli 1857 mit 16 ß 77 ß R.-M. restirenden Dienstgelder s. w. d. a. verurtheilt werden möchte.

Der Beklagte verantwortete sich auf diese Klage zunächst in einer selbst verfaßten Erklärung ohne hinreichende Einlassung, weshalb der Kläger im Verhandlungstermin seine Verurtheilung zu besserer Einlassung beantragte. Das Justitiariat erkannte hierauf unterm 8. Juli 1859, daran ausgehend, daß die in Rede stehenden Dienste, deren Surrogat eingeklagt sei, auf Leibeigenschaft beruhten, auf Abweisung der erhobenen Klage. Dies Erkenntniß ward jedoch auf ergriffene Supplication des Klägers durch obergerichtlichen Bescheid vom 28. Mai v. J. wieder aufgehoben und der Beklagte schuldig erkannt, sich besser als geboten auf die angestellte Klage einzulassen.

Diese Einlassung ward nun von ihm in den von Neuem eingereichten Exceptionalien beschafft. Er erklärte, die nach Angabe der Klage an den Insten Claus Kohn im Jahr 1776 geschehene Vererbpachtung nicht zu bezweifeln, sprach sich aber mit Nichtwissen darüber aus, daß in dem errichteten Erbpachtscontract die Bedingung enthalten sei, daß der Erbpächter außer dem jährlichen Canon von Anfang der Heuernte bis zur Einerntung der letzten Garbe wöchentlich 2 Tage Handdienste nach dem Gute Coselau entrichten solle. Allerdings habe Beklagter von angeblich früher angeordneten Hofdiensten und auch dafür gezahlter Entschädigung gehört, allein das Genauere sei ihm nicht bekannt und was ihm bekannt sei, laute anders, als Kläger anführe. Er wisse aus dem in seinen Händen befindlichen Quittungsbuch, daß Claus Kohn von 1784 bis zu seinem Tode im Jahr 1800 und ebenso seine Wittwe und Besitznachfolgerin für 1800 und 1801 ein jährliches Dienstgeld von 2 ß Cour. entrichtet habe. Nach demselben Quittungsbuch habe die Wittwe Kohn von 1802 — 1810, ihr Sohn Detlev Kohn von 1810 — 1817 und dessen Wittwe Elsabe Kohn von da bis 1837 ein Dienstgeld von 6 ß Cour. an die Coselauer Gutsherrschaft bezahlt. In der Acte vom 30. Juni 1825 könne Beklagter einen zwischen der Gutsherrschaft, dem Schuster Kripke und der Wittwe Elsabe Kohn errichteten Kauf- und Ueberlassungscontract nicht erkennen. Den in derselben enthaltenen Passus:

„die Wittwe Kohn übernimmt einseitig und allein diejenigen 6 ß, welche dem Hofe Coselau für die in natura nicht geleistet werdenden Dienste jährlich ausbezahlt werden“

habe er bemerkt, ohne über die Rechtsgültigkeit und Tragweite desselben irgendwie Zugeständnisse gemacht haben zu wollen. Die Wittwe Kohn habe im Jahre 1840 das ihr verbliebene Abfindungsland nebst Kathe an den Beklagten Ehefrau verkauft und diese die darauf haftenden Gefälle, Dienstleistungen und Unpflichten übernommen, woraus aber über die Art und den Umfang dieser Reallasten kein Schluß gezogen werden könne. Nach dem im Jahr 1856 erfolgten Ableben seiner Ehefrau sei Beklagter mit seinen Kindern in ungetheilten Gütern verblieben, bis er am 29. Juli 1857 bei der Auseinandersetzung mit den letztern das Eigenthum der Stelle erworben habe.

Nach dieser Einlassung opponirte Beklagter:

1) die Einrede des nicht erfüllten Contracts: aus demselben Contracte, aus welchem die Gutsherrschaft ihren Anspruch ableite, stehe dem Beklagten als derzeitigem Stellbesitzer ein Anspruch auf Torfdeputat zu, wie er auch Anspruch auf freie Weide für eine Starke auf dem Schweinkuhlener Brook gleich den übrigen Bödnern habe. Wer auf Contractserfüllung klagen wolle, dürfe nicht selbst hinsichtlich desselben Contracts in mora sein. Die klägerische Gutsherrschaft befinde sich aber nach ihrem eigenen Geständniß wegen Leistung des Torfdeputats, indem sie den Torf dem Beklagten verweigere, in mora und ebenfalls wegen der entzogenen Starkenweide. Wenn auch letzteres nicht liquide genug vorliegen solle, so doch die Mora hinsichtlich des Torfdeputats und könne sie daher, so lange sie nicht wenigstens in dieser Beziehung ihre schuldige Leistung nachgeholt habe, aus demselben Contract keine Klage gegen den Beklagten anstellen, so daß Kläger angebrachtermaaßen mit seiner Klage abzuweisen sei;

Digitized by Google

2) die Einrede der völlig unbegründeten Klage: die aus dem ursprünglichen Contract geforderten Dienste bezögen sich, wie überall in den damaligen Verhältnissen auf den adeligen Gütern, auf die derzeit noch bestehende Leibeigenschaft und erschienen lediglich als persönliche Leistung. Wolle man sie aber auch als dingliche Leistung betrachten, so sei das Grundstück, dem sie auferlegt worden, 1825 in den Besitz der klagenden Gutsherrschaft übergegangen, ohne daß dem Abfindungslande, welches allein der Beklagte besitze, irgend eine ähnliche Belästigung rechtsbeständig auferlegt worden wäre. Zudem würden diese selbst als dinglich auferlegte Dienste von den auf die Aufhebung der Leibeigenschaft sich beziehenden Gesetzen getroffen, welche unbestimmte Dienste, wie die in Rede stehenden, wären, verböten. Es könnten daher diese auch als Reallast eines Grundstücks keine rechtliche Geltung haben, folglich sei auch eine Umwandlung derselben in Geldprästationen rechtlich unmöglich.

Solche Umwandlung habe aber auch nicht stattgefunden. Nach den eigenen Anführungen der Klage habe die Leistung der Geldprästationen bis zum Jahre 1817 auf Vergünstigung beruht und die Acte vom 30. Juli 1825, die von keiner Partei unterschrieben, von dem Oberinspector Lenz angeblich gutgeheißen und mittelst eines Scheins, der nicht beigelegt sei und aus dem nicht erhelle, daß Lenz zur Ausstellung desselben berechtigt gewesen und solchen wirklich in forma probante ausgestellt habe, genehmigt sei, enthalte nichts über einen zwischen der Gutsherrschaft und der Vorbesitzerin des Beklagten, der Wittwe Kohn, abgeschlossenen Contract, und es sei nicht ersichtlich, wie die Gutsherrschaft aus der in der Acte referirten Uebernahme der 6 ₰ Dienstgeld abseiten der Wittwe Kohn Rechte entnehmen wolle. Davon, daß nach Trennung der ursprünglichen Erbpachtsstelle die qu. Dienstlast dem Abfindungslande als Reallast auferlegt sei, finde sich in der Acte keine Spur, wie dieselbe auch keineswegs besage, daß die Naturaldienste contractlich in eine Geldprästation umgewandelt seien. Eben so wenig folge aus dem Contract der Vorbesitzerin des Beklagten vom April 1840 die klägerische Behauptung, daß diese die jährliche Leistung der qu. Dienstgelder contractlich übernommen habe;

3) die Einrede der jedoch anders wie in der Klage angegeben lautenden Uebereinkunft: nachdem der erste Besitzer anfänglich wohl die Hofdienste in natura geleistet haben möge, seien dieselben durch Uebereinkunft in ein Geldprästandum von jährlich 2 ₰ Cour. Martini fällig umgewandelt und habe Claus Kohn von 1783 bis zu seinem Tode und dessen Wittwe für 1801 und 1802 diese 2 ₰ Dienstgeld an die Gutskasse bezahlt. Diese Uebereinkunft sei später auf eine rechtsverbindliche Weise nicht abgeändert worden; daß später 6 ₰ jährlich bezahlt worden, beruhe auf einem Irrthum, indem ein jährliches Pachtgeld von 4 ₰, welches Claus Kohn an die Gutsherrschaft zu zahlen gehabt, mit dem Dienstgelde confundirt sei;

4) die Einrede der Compensation. Kläger gestatte diese rücksichtlich des entzogenen Torfdeputats, aber dem Beklagten sei ebenfalls freie Weide für eine Starke auf dem Schwienkuhlener Brook entzogen, welche die Schwienkuhlener Bödner beständig gehabt und welche seiner Vorbesitzerin ausdrücklich in ihrem unter gerichtlicher Auctorität vollzogenen Kaufcontract zugesichert sei, weshalb er beantragen dürfe, daß ihm nachgelassen werde, in den ihm etwa zu zahlen zuerkannten Dienstgeldern nicht blos die Vergütung für das entzogene Torfdeputat, sondern auch für die entzogene Starkenweide, salva specificatione et justificatione, zu compensiren.

In seiner Replik bemerkte der Kläger:

1) zur Einrede des nicht erfüllten Contracts: dieselbe stehe dem Beklagten als eine dilatorische Einrede nicht mehr zu; es sei auch gar nicht behauptet, daß die Gutsherrschaft verpflichtet sei, vor dem Beklagten zu erfüllen, in eventum sei die Behauptung der eingestandener Maaßen hinsichtlich der Lieferung des Torfdeputats vorhandenen mora der Gutsherrschaft actenwidrig; die Behauptung einer entzogenen angeblichen Weidegerechtsame sei nicht begründet;

2) zur Einrede der unbegründeten Klage: die Unterschrift der Contrahenten bei dem fraglichen Contract sei eben so wenig, wie die Gegenwart des Vertreters der Gutsherrschaft, absolut nothwendig gewesen;

3) zur Einrede der anders geschlossenen Uebereinkunft: es sei nicht behauptet, daß solche mit Jemandem geschlossen worden, welcher die Gutsherrschaft rechtlich habe verpflichten können.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

12. Stück. — Den 25. März 1865.

Versuch
einer Darstellung des vaterländischen unbedingten Mandatsprocesses.

Mitgetheilt von dem Herrn Advocaten Ipsen in Neumünster.

(Fortsetzung.)

§ 11.

Antwort des Imploranten.

Der § 6 der Verordnung von 1781 spricht lediglich vom Mandatsgesuch und dessen Voraussetzung, so wie von einer etwaigen Vertheidigung des Imploraten. Ob und in welcher Weise hierauf der Implorant wieder antworten dürfe, davon ist gar nicht die Rede. Aus diesem Stillschweigen ein Argument für die Unzulässigkeit jeglicher replicarischer Aeußerung hernehmen zu wollen, hieße den sehr offen vorliegenden Gedankengang des Gesetzes ignoriren. Die Verordnung hat eigentlich nur den Zweck, den Gang des Verfahrens, wie dieser sich als Realisationsmittel gegenüber dem Schuldner gestalten soll, anzugeben; also erstes Mandat mit vier Wochen Gelebungsfrist, zweites Mandat mit Frist von 14 Tagen pro omni u. s. w. Daher behandelt sie alles andere als Nebensache. Sie kann zwar nicht wohl die Möglichkeit, daß der Implorat den Schuldschein nicht anerkennen will, daß er Einwendungen gegen die Schuld macht, ganz unberührt lassen, und giebt zugleich im Interesse des von ihr geregelten Proceßganges Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen diese Einwendungen zu berücksichtigen; aber sie giebt diese Bestimmungen nicht in selbstständigen, abgeschlossenen und positiven Sätzen, sondern sie hängt den betreffenden Satz, der das Alles aufnehmen soll, als Nebensatz und in negativer Form an („falls dieser so wenig die Richtigkeit der Unterschrift leugnet — —, als — — Einwendung entgegengesetzet" u. s. w.)

Wie man nun immer auch die Exceptionsschrift des Imploraten auffassen mag, ob schon als Vertheidigung gegen einen Angriff (das Mandat), oder erst als den Angriff gegen den Zahlungsbefehl (worüber demnächst noch ein paar Worte zu sagen sind), immer erscheint es nothwendig, noch wieder den Imploranten zu hören, schon deshalb, um zu vernehmen, ob der Implorant die vom Imploraten gegebene Begründung seiner Einrede so hingehen läßt oder solche bemängeln zu können glaubt. Mit solchen bloßen replicando vorgebrachten Gegenerörterungen, so gewichtig sie verhältnißmäßig sein mögen, haben wir indeß es hier eben so wenig zu thun, wie mit der bloßen Erklärung des Imploranten, daß er den deferirten Eid annehme oder zurückschiebe u. s. w. Solche Gegenerörterungen sind auch niemals beanstandet worden. Es handelt sich für uns hier darum, daß der Implorant selbstständige neue Thatsachen vorbringt (was er aber auch in selbstständiger Weise thun muß, wenn sie Beachtung finden sollen und nicht indirect, z. B. durch Acceptation des jenseits deferirten Eides, erreichen kann,

vgl. Anz. 1860, S. 134, H.),

Thatsachen, die geeignet sind, die Wirkung der exci-

Digitized by Google

piendo vorgebrachten aufzuheben. Auch die Zulässigkeit solchen Vorbringens hat man eigentlich nie bestritten und nur, wie dem Wesen des Verfahrens und der Gleichstellung der Parteien auch entspricht, verlangt, daß der Imploront solche Repliken sofort liquide hinstelle. Daß hierbei dem Imploranten nicht mehr Freiheit gelassen werde, wie dem Imploraten hinsichtlich seiner Einreden gestattet ist, gebietet wieder die gleiche Stellung der Parteien, mehr aber noch der sich von selbst ergebende Grundsatz, daß eine analoge Anwendung der für den Imploraten gegebenen Liquidationsregeln auf den Imploranten bei seiner Replik sich immer innerhalb der gegebenen Grenzen zu bewegen habe. Das Holsteinische Obergericht hat aber in früherer Zeit,

Anz. 1841, S. 350,

die Beweismittel, durch welche die Liquidität zu beschaffen, beschränken zu müssen geglaubt, indem es die Eidesdelation ausschloß. Es betrachtet nämlich die Vorschrift des § 6 der Verordnung von 1781, daß Einreden durch Urkunden oder Eidesdelation liquide gemacht werden können, als eine ausnahmsweise Vergünstigung des Imploraten, die nicht auf den Imploranten bezüglich seiner replicarischen Behauptungen auszudehnen. Denn, sagt eine Note in den

Anz., a. a. O.,

gemeinrechtlich wird der Eid nicht als liquides Beweismittel angesehen und dessen Zulässigkeit wird im gemeinrechtlichen Mandatsproceß wie Executivproceß von der großen Mehrzahl der Rechtslehrer bestritten; wird der Eid im vaterländischen Mandatsverfahren zugelassen, so ist das eine nicht auszudehnende Ausnahme von der Regel. Für den Imploranten müssen replicando die gemeinrechtlichen Grundsätze wieder zur Anwendung kommen, um so mehr, als der § 6 der Verordnung von 1781 den Eid als Liquidationsmittel nur innerhalb der vierwöchigen Frist zuläßt, mithin nicht über diese Zeit hinaus, ein Grund, dessen Unrichtigkeit übrigens sogleich einleuchtet, wenn man nur bedenkt, daß nicht für den Imploranten die vierwöchige Frist gegeben ist. Ein allgemeinerer Grund endlich lag dem Obergericht in der Betrachtung, daß der Credit, der durch schleunige Rechtshülfe bedingt sei, leiden werde, wenn man der Eidesdelation, die schon in der angedeuteten Beschränkung Mißbräuchen ausgesetzt sei, noch weiter Raum gebe. Dieser letztere Grund ist nun schon deshalb sehr bedenklich, weil er ja auch gegen die dem Imploraten gestattete Eidesdelation sich geltend macht und die schleunige Rechtshülfe im Mandatsproceß immer zunächst dem Imploranten zu Gute kommen soll, und, wenn man sie auch nicht einer, sondern beiden Parteien gleichmäßig gewähren will, durch eine auch dem Imploranten in der Replik gewährte Eidesdelation immer nur gewinnen kann. Wohl aber wird nach dieser früheren Ansicht des Obergerichts, wie

Francke, a. a. O. S. 173, Nr. 6,

schon hervorgehoben hat, wirklich eine bedeutende Ungleichheit der Parteien herbeigeführt. Hiervon ist denn auch das Obergericht in neuerer Zeit überzeugt und hat demgemäß auch dem Imploranten in der Replik die Eidesdelation gestattet,

Anz. 1857, S. 80 ff.,

woselbst sich auch eine näher motivirende Erörterung der Redaction der Anzeigen findet, der man durchweg die Anerkennung nicht wird versagen dürfen, und in welcher auch der eigentlich gewichtigste Grund dieser richtigeren Ansicht gebührend hervorgehoben ist. Der Implorant in seiner Replik ist in den desfälligen Bestimmungen der Verordnung von 1781 wirklich nicht ganz übergangen, sondern ist von ihm im § 7 ausdrücklich die Rede. Beruft sich nämlich der aus einem Bilateralcontracte belangte Implorat auf die durch die Contractsurkunde ihrer Existenz nach liquidirte Gegenleistung als eine noch unerfüllte, so soll der Implorant die wirklich geschehene Erfüllung der seinerseitigen Leistung u. A. auch durch Eidesdelation liquide machen können,

s. auch Anz. 1853, S. 363.

Diese Behauptung ist eben eine replicarische, gerichtet gegen die jenseitige exceptio doli, daß der Implorant, ehe er selbst erfüllt, schon Erfüllung beanspruche; und mag man gemeinrechtlich streiten über die rechtliche Natur der Einrede des nicht erfüllten Contracts, im Sinne unserer Mandatsverordnung ist sie unzweifelhaft eine wirkliche Einrede, der die Behauptung der geschehenen Erfüllung als wirkliche Replik entgegentritt. Anders würde die Bestimmung des § 7 der Verordnung mit deren § 6 in Widerspruch treten. Denn ist die Behauptung des nicht erfüllten Contracts, wie noch

Digitized by Google

neuerdings wieder Keller*) auszuführen versucht hat, nur eine Bemängelung der Klage, so ist die Behauptung des Imploranten, bereits erfüllt zu haben, dasselbe, was § 6 mit anderen Worten dahin ausdrückt, daß die zur Erfüllung des Versprechens gesetzte Zeit vorüber sein müsse, gehörte also zu den vom Imploranten beim Mandatsgesuche selbst zu liquidirenden Thatsachen, während doch der § 7 ein anderes bestimmt. Daß der § 7 in dem gedachten Fall eines Bilateralcontractes allein den Imploranten habe begünstigen wollen, dadurch, daß es eine Ausnahme von einer Regel mache, ist im Entferntesten nicht angedeutet; der alleinige Grund, warum man überall die Bestimmung des § 7 aufzustellen Veranlassung fand, war, wie in den Anz. a. a. O. treffend hervorgehoben ist, daß der Character der Einrede des nicht erfüllten Contractes überhaupt bestritten war und festgestellt werden sollte.

§ 12.

Tragweite der Resultate eines Mandatsprocesses.

An die bisherige Erörterung über die Voraussetzungen des beiderseitigen Parteivorbringens im Mandatsprocesse muß sich nun noch die Betrachtung anschließen, welche Folgen es für ein solches Vorbringen**) habe, wenn der Richter darüber erkannt hat. Wie in jedem anderen Processe, so ist auch im Mandatsproceß der Endzweck des Streitens vor Gericht: durch die richterliche Entscheidung im concreten Fall das, was Recht ist, objectiv und unanfechtbar hinstellen zu lassen. Aber nicht jede Processart bringt dies Recht nach allen Seiten hin zur Erörterung; verschiedene Processarten sind grade durch die Nothwendigkeit, ein Recht erst in einer bestimmten Richtung hin festzustellen, hervorgerufen, und bringen daher in ihrer Endentscheidung auch nur die Feststellung dieses Rechtes nach der einen bestimmten Seite hin, ohne irgend ein Präjudiz für die sonstige Beziehung und Begründetsein dieses Rechtes hervorzurufen. Im Spolienproceß wird lediglich darüber entschieden, ob dem Spoliaten das Spolium zugefügt worden und daß derselbe, wenn solches der Fall, einstweilen wieder in den ruhigen Besitz der Sache gesetzt werde. Die Frage aber, ob der Spoliat im Uebrigen auch ein Recht des Besitzes hatte, wurde nicht erörtert und konnte ihr also durch jene Entscheidung auch nicht präjudicirt werden sein. Aehnlich ist das Verhältniß der entschiedenen Besitzfrage zur noch nicht entschiedenen Eigenthumsfrage; ähnlich aber auch das Verhältniß der entschiedenen Liquidationsfrage eines Rechtes zur illiquiden Existenzfrage des Rechtes überhaupt und darum handelt es sich für uns.

Mag das Mandat bestätigt oder aufgehoben werden und mag dies geschehen sein, weil der Implorat mit seinen Einreden enthört oder erhört, resp. von ihm der Diffessionseid oder vom Imploranten resp. von ihm ein Schiedseid geleistet worden, eine res judicata liegt immer vor; aber die Voraussetzung des Mandatsprocesses führt von selbst darauf, daß es bei dieser res judicata sich immer nur um diese Voraussetzung, und zwar wie sie in concreto geliefert worden, handelt, und nur dann könnte die Entscheidung über diese concrete Voraussetzung zugleich eine weiter reichende Bedeutung haben, wenn sie selbst von weiter reichendem Inhalte gewesen wäre. Die Wirkung der res judicata bezieht sich demnach zunächst nur immer auf die Frage, ob das in concreto Vorgebrachte liquide oder nicht. Wird der Diffessionseid geleistet und in Folge dessen das Mandat wieder aufgehoben, so ist ein neuer Mandatsproceß auf die nun einmal beseitigte Verschreibung unmöglich, weil die exceptio rei judicatae entgegenstehen würde. Hiermit ist aber über den in der Verschreibung ausgedrückten Anspruch an sich nichts entschieden, da nicht deshalb das Mandat aufgehoben worden, weil der Anspruch überall nicht als begründet anerkannt wäre. Im ordentlichen Processe steht der Verfolgung des Anspruches nichts entgegen,

Anz. 1842, S. 363.

Ist das Mandat wegen mangelnder Liquidität irgend eines nothwendig liquide vorliegen müssenden Punktes aufgehoben, so kann der Mandatsproceß unter denselben

*) In Becker und Muther, Jahrb. des gem. D. Rechts, IV, S. 337–371. Gegen Keller wieder W. A. Pucha, ebendas., V, S. 94 ff., der übrigens einen Unterschied zwischen dieser Einrede und der des nicht gehörig erfüllten Contracts wieder nicht gelten lassen will; s. auch Becker, ebendas., S. 116 ff.

**) Die Frage, ob durch den Mandatsproceß Litispendenz entstehe, resp. solche in ihm geltend gemacht werden könne, bietet keine Eigenthümlichkeiten. Ueber eine vorgeschützte replica litis pendentis vgl. Anz. 1839, S. 189, Schl.

Digitized by Google

Umständen nicht wieder erhoben werden; wohl aber, wenn der Imploral das frühere Hinderniß beseitigte,

Anz. 1848, S. 376, Schl.; 1838, S. 375, H.; 1840, S. 88, Schl.

Das Mandatsverfahren ferner ist ein Ausnahmeverfahren, weil die vom Imploranten vorgelegte urkundliche Liquidität nur noch eine angenommene ist; so bald dagegen der Implorat diese Annahme zerstört durch Liquidirung von Einreden, so ist dieser Mandatsproceß eine Unmöglichkeit geworden. Das Mandat wird aufgehoben und in der Richtung, wie diese Aufhebung wirken soll, gewinnt der Implorat auch für spätere Processe die exceptio rei judicatæ, aber in keiner andern. Die Aufhebung des Mandats basirte hier auf einer formellen Liquidität der Einreden; damit sind diese Einreden materiell nicht anerkannt,

Anz. 1841, S. 167,

sondern nur soviel, „daß das zwischen den Parteien obwaltende Rechtsverhältniß die zur Verfolgung in dieser Processart erforderliche Liquidität verloren habe“; oder wie dasselbe Holsteinische Obergericht einmal später sagt,

Anz. 1849, S. 309,

eine solche im Mandatswege ausgesprochene auf die formelle Liquidität beschränkte Entscheidung kann nicht als eine mit den Wirkungen der exceptio rei judicatae über die materielle Hauptsache gefällte angesehen werden. Auf der anderen Seite ist die Zurückweisung von Einreden, Repliken wegen mangelnder Liquidität nicht gleich einer Abweisung wegen mangelnder materieller Begründung. In diesem Sinne involvirt die Aufhebung resp. Bestätigung des Mandates immer nur eine Abweisung der geltend gemachten Ansprüche angebrachter Maaßen; und dies ist allerdings als Regel anzusehen. Aber diese Regel hat ihre Ausnahmen; sie kann nur gelten, so lange es sich eben nur um formelle Liquidität handelt. In der formell anerkannten, resp. abgesprochenen Liquidität kann auch direct oder indirect eine Anerkennung oder ein Absprechen des Anspruchs seinem materiellen Inhalte nach liegen. Leistet der Imploral den ihm über die Einrede des Erlasses einer Schuld vom Impleraten deferirten Eid, so ist durch die nun erfolgende Bestätigung des Mandats nicht allein die formelle Liquidität, sondern auch die materielle Begründung der Einrede beseitigt. Aber statt der bestimmt formulirten Einrede des Erlasses kann Implorat Thatsachen liquide machen wollen, aus denen er will, daß der Richter den Erlaß seitens des Imploranten erkennen solle. Implorat unterbreitet also der Entscheidung auch die materielle Begründung der Einrede. Denn der Richter ist begreiflicher Weise nicht an die Behauptung der Partei gebunden, daß aus diesen Thatsachen, aus den gesprochenen Worten in concludenter Weise der Erlaß der Schuld zu folgern sei, sondern hat selbstständig zu prüfen, ob das der Fall sei oder nicht, und in der desfälligen richterlichen Aeußerung liegt allerdings, wie das Obergericht,

Anz. 1861, S. 162,

sagt, eine materielle Entscheidung, die auch im späteren ordentlichen Verfahren ihre Rechtskraft äußert. Nur darf der Richter im Mandatsproceß um das Materielle des Rechtsverhältnisses sich nicht weiter kümmern, als ihm von der Partei selbst dazu Anlaß geboten wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen.

Umwandlung zu leistender Hofdienste in eine Geldprästation. — Die Einrede des nicht erfüllten Contractes wird durch die vom Kläger erklärte Bereitwilligkeit zu gleichzeitiger contractlicher Leistung elidirt.

(Beschluß.)

Nachdem Beklagter sodann extra protocollum duplicirt hatte, erkannte das Justitiariat unterm 1. Oct. v. J.: *)

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In rechtlicher Erwägung zunächst, daß die oberrichterliche Entscheidung vom 31. Mai d. J. in ihren motivirenden Gründen bei dem Mangel der Identität mit ersterer keine rechtlich bestimmende auszugehende Norm an sich geben kann, sondern nur so weit sie das Formale des Processes betrifft, rechtskräftig eine bessere Litiscontestation des Beklagten für rechtlich nothwendig erkannt hat, dadurch aber die Klage ganz in den ursprünglichen Stand zurück-

Digitized by Google

daß Beklagter mit der dilatorischen Einrede des nicht erfüllten Contracts zu hören, die klagende Gutsherrschaft daher mit ihrer auf Leistung jährlich bestimmter Dienstgelder angestellten Klage angebrachter Maaßen unter Verurtheilung in die Kosten, deren Ermäßigung vorbehältlich, abzuweisen.

---

gesetzt und demnach sowohl dem Beklagten freie Einlassung und unbeschränkte Einreden gestattet, als auch das Untergericht in seinen rechtlichen Entscheidungsgründen für die Hauptsache nicht unbedingt limitirt hat;

F. C. von Savigny's System des heutigen Röm. Rechts, Bd. 6, S. 350—360, § 291;

in rechtlicher Erwägung dann in der Hauptsache, daß es rechtshistorisch unzweifelhaft ist, daß das gegenwärtige Fideicommißgut Coselau früher ein adeliges Gut war, demnächst von der Großfürstlichen Regierung als Domanialgut erworben und besessen ist, die Untergehörigen aber nicht nur persönlich leibeigen zu Dienstleistungen verpflichtet, sondern auch von denen ihnen eingethanen herrschaftlichen Grundstücken zu den herkömmlichen Hofdiensten verpflichtet waren, daß im Jahre 1767 aber bereits zur Zeit der Großfürstlichen Regierung durch ein nach den Archivnachrichten im Besitze der Klägerin befindliches Reglement für das Gut Coselau,

s. Acten, betr. die Beschwerde der Kleinbödner Wilkfang in Kabelhorst und Prüß in Qual wegen verweigerter Hofdienste vom Jahre 1802,

diese Dienste auch im Gute Coselau, mithin auch im Dorfe Schwienkuhl, regulirt waren, daß jedoch im Jahre 1773 durch Allerhöchst confirmirte Cessionsacte das Gut Coselau mit allen Rechten der adeligen Güter an die gegenwärtige Gutsherrschaft mit der ausdrücklichen Beschränkung nach Nr. 14 der Cession übergegangen ist:

„daß alle Unterthanen in derjenigen Verfassung, „worin selbige bis hiezu gewesen, bleiben müssen",

s. Schrader, Lehrbuch des vaterländischen Rechts, Bd. 2. pag. 35,

N. Falck, Handbuch des vaterländischen Rechts, Bd. 4, pag. 208,

N. Falck, Staatsbürgerliches Magazin, Bd. 6, pag. 432,

J. F. Börm, historisch-statische Nachrichten von den Herzoglich Schleswig Holsteinischen Fideicommißgütern, pag. 64;

in Erwägung dann, daß nur aus diesem Rechtsgrunde auch sämmtliche Böhnereibesitzer im Gute Coselau hofdienstpflichtig waren und denselben diese Dienste in ihren früheren Hausbriefen auferlegt sind, wie solches die klagende Gutsherrschaft auch in ihrer im Jahre 1835 angestellten in supplicatorio entschiedenen Klage wider den Böhnereibesitzer Mehy in Schwienkuhl anerkannt hat und daß diesem gemäß im Jahre 1776 bei Gründung der neuen Böhnerstelle auf dem von dem Böhner Johnsen bisher in Pacht gehabten Lande die Bedingung des Verkaufs gemacht ist, daß der Käufer des Landes bestimmte Hofdienste, die bisher auf dem Lande nicht lagen, da Johnsen contractlich nur 2 ₰ v. Cour. Dienstgeld von seiner Böhnerstelle zahlte, in der Heu- und Kornernte zu leisten und daß diese Dienste in dem Erbpachtscontracte von dem Grundherrn einseitig festgesetzt sind, daß daher auch diese Dienste aus dem der Zeit noch bestehenden rechtlichen Verhältnisse der Leibeigenschaft zum Grundherrn bei Erwerbung eines Theils des Guts hervorgingen und sofern sie nicht widerrufen oder durch Gesetzgebung alterirt sind, auf den Besitznachfolger des Erbpachtstücks übergingen;

in Erwägung, daß bis zum Jahre 1825 eine contractliche Ablösung der fraglichen Hofdienste so wenig, indem bitzweis nach grundherrlicher Bestimmung eine wandelbare Entschädigung gezahlt ist, als eine privat-contractliche förmliche Uebernahme dieser Dienste nach dem Gesetze vom 19. December 1804 stattgehabt hat, daß aber im Jahre 1821 nach dem im August des Jahres 1820 stattgehabten Brande der Kohn'schen Böhnerstelle mit gerichtlicher Auctorität ein Kaufcontract zwischen der Wittwe Cathar. Elis. Kohn und dem Schneider Carl Kriepke in Schwienkuhl vom 29. Januar rechtsbeständig abgeschlossen ist, nach welchem das von dem weil. Claus Kohn im Jahre 1776 erworbene Erbpachtsland dem Letzteren eigenthümlich mit der Bedingung überlassen ist:

„daß die mit der Kleinböhnerstelle verbundenen dem Hofe zu leistenden Dienste oder statt dessen das dafür zu erlegende Dienstgeld nach wie vor von der Verkäuferin als Besitzerin der Kleinböhnerstelle abzuhalten",

eine contractliche Ablösung dieser Hofdienste aber mit dem Grundherrn der Zeit so wenig, als eine besondere contractliche Uebernahme derselben nach dem Gesetze stattgehabt hat;

Digitized by Google

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger in qual. qua hieher appellirt und sich darüber beschwert:

1) daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr unter Verwerfung der Einrede des nicht erfüllten Contracts dem Klagantrage gemäß erkannt worden; in eventum

in Erwägung aber endlich, daß erst im Jahre 1825 zu Protocoll eine contractliche Vereinbarung gerichtsnotorisch von dem derzeitigen Oberinspector der jüngeren Fideicommißgüter Namens der Güteradministration einerseits und dem Schneider Carl Kriepke, so wie der Bödnereibesitzerin Wittwe Kohn in Schweinkuhl andererseits sowohl wegen Uebernahme als wegen Ablösung der dem ursprünglichen Erbpachtlande grundherrlich aufgelegten Hofdienste durch eine jährliche Abgabe von 6 ₰ v. Cour. abgeschlossen ist und in diesem Contracte der Wittwe Kohn das Recht auf Feuerung getheilt, zugesichert ist, wie auch der gerichtlich unterm 30. Juli 1825 confirmirte Contract § 3 nachweist; die Rechtsbeständigkeit dieser Contracte vom Jahre 1821 und 1825 in Bezug auf die durch Erbpachtcontract von 1778 einseitig aufgelegten reglementirten Hofdienste aber mit Rücksicht auf die positiven Vorschriften der Gesetze von 1804 und 1805 in der Hauptsache zweifelhaft erscheint, indem sie eine derzeitige contractliche Begründung gesetzlich nicht zu rechtfertigen scheint, da sowohl die contractlich bedingte Uebernahme aus der Leibeigenschaft unzweifelhaft hervorgehender Hofdienste, sie seien gemessen oder ungemessen, an eine bestimmte Zeit gebunden war, wird nach diesem vorgeführten gegen die rechtliche Klagbegründung überhaupt redenden thatsächlichen und rechtlichen Momente über Klage und Einreden so, wie sie vorliegen, zu entscheiden sein;

in rechtlicher Erwägung daher, zuvörderst was die klägerische Replik der nicht gehörigen Einlassung des Beklagten wegen der Nichterklärung desselben über die bedingt gemachte Offerte der Erfüllung der Contractsbedingung hinsichtlich der Feuerungszusage, angeht, so scheint hieraus rechtlich nichts gegen den Beklagten gefolgert werden zu können, indem selbst wenn derselbe diesen Thatumstand der Klagbegründung eingeräumt, zweiseitige Verträge unbedingte Erfüllung der vertragsmäßigen Obliegenheiten für den Kläger bedingen und wesentliche Bedingung der Klagefundirung die eigne wirkliche Contractserfüllung ist, nicht aber eine an die bestrittene Gegenleistung bedingte Offerte, auch die Einrede des nicht erfüllten Contracts formell als negative Einlassung auf jenen Klaggrund zu betrachten sein dürfte.

Archiv der Civilpraxis, Bd. 17, pag. 248.

zumal hier in concreto die klägerische Verbindlichkeit unzweifelhaft, die contractliche Verpflichtung des Beklagten aber nach dem § 8 des Erbpachtscontracts vom Jahre 1778 ursprünglich nicht von der ersteren abhängig gemacht ist und in ihrer behaupteten realen Begründung bestritten war;

in rechtlicher Erwägung aber dann, was die verzögerliche Einrede des nicht erfüllten Contracts selbst betrifft, es sich fragt, ob diese überall noch zulässig, wie Klägerin bestreitet, und insofern solches der Fall, ob dieselbe rechtlich begründet, Beklagtens Antrag demnach rechtgemäß ist. Da nun, wie obausgeführt, durch die oberrichterliche Verweisung der Sache zur besseren Einlassung von Seiten des Beklagten die Klage auf ihren ursprünglichen Stand formell zurückgeführt ist, so kann auch gegen die Berechtigung des Beklagten zu dilatorischen hier der Einlassung gleichstehenden Einreden rechtlich nichts zu erinnern sein, indem demselben die unbeschränkte Freiheit zu seiner rechtlichen Vertheidigung ungekränkt bleiben muß, weil aber bei allen Bilateralcontracten der Vertrag zu gleicher Zeit wechselseitig erfüllt werden und der Kläger seinerseits die wirkliche Erfüllung darlegen muß, so wird, wenn diese fehlt, die Klage durch die Einrede des nicht erfüllten Contracts als Negation des thatsächlichen Klaggrundes, sobald sie begründet, gehemmt und beseitigt, denn der Beklagte, selbst wenn er unzweifelhaft rechtlich aus dem Contracte vom 30. Juli 1825 zur Leistung des Dienstgeldes verpflichtet, würde bei dem Mangel der sich bedingenden Gegenseitigkeit der Klage und Einrede mit Grund und Recht das fehlende Fundament der Contractserfüllung entgegensetzen dürfen.

A. Schweppe, Römisches Privatrecht, Bd. 2 § 378,

Archiv der Civilpraxis, Bd. 22, pag. 278 u. f. w. Eine contractlich durch Gegenleistung nicht bedingte Offerte einer unzweifelhaften Contractspflicht ist aber keine Erfüllung und jene hat wie eingeräumt nur stattgehabt, indem Klägerin, abgesehen von der beanspruchten Starkenweide, die unbestrittene zugesicherte Feuerungslieferung contractswidrig deshalb verweigert, weil Beklagter die in seinem Kaufcontract nicht enthaltene Pflicht zur Zahlung eines bestimmten Dienstgeldes für angeblich contractlich

Digitized by Google

2) daß ihm nicht der Beweis der relevanten Klagefacta oder der gewährten contractlichen Gegenleistung nachgelassen worden; so wie in omnem eventum

3) daß nicht die Kosten compensirt worden.

Nach stattgehabter Appellationsverhandlung steht zur Frage, ob die erhobenen Beschwerden für begründet zu erachten sind.

In Erwägung nun, daß der Beklagte von dem judicium a quo mit der Einrede des nicht erfüllten Contracts ohne Grund gehört worden ist, da, was die angeblich dem Beklagten durch die Gutsherrschaft entzogene Starkenweide betrifft, es in den Exceptionalien an jeder näheren Darlegung des Rechtsverhältnisses fehlt, nach welchem die klagende Gutsherrschaft contractlich verpflichtet wäre, dem Beklagten die fragliche Weide zu gewähren, und da, was das dem Beklagten allerdings entzogene Torfdeputat anbelangt, aus der Klage und der replicarischen Verhandlung hervorgeht, daß die Gutsherrschaft bereit ist, dem Beklagten bei seinerseitiger Erfüllung seiner Contractspflicht das Torfdeputat nebst dem Interesse der nicht geschehenen Leistung desselben zu prästiren, die Erklärung dieser Bereitwilligkeit aber zur Eldirung der Einrede des nicht erfüllten Contracts genügen muß, da bei einem zweiseitigen Contracte keiner der Contrahenten verpflichtet ist, vor dem andern die contractlich ihm obliegende Leistung zu beschaffen;

in Erwägung, daß es daher für die weitere Prüfung der ersten Beschwerde zur Frage steht, ob die vom Kläger vorgelegten Thatsachen die erhobene Klage begründen und ob diese Thatsachen für bewiesen zu erachten sind, wobei es, da der Beklagte sich eingeräumtermaaßen im Besitze des Landes, von dessen jedesmaligem Besitzer die Gutsherrschaft die fraglichen Dienstgelder beansprucht, befindet, sich darum handelt, ob die Pflicht zur Leistung derselben in einer für jeden Besitzer verbindlichen Weise mit dem Besitze des Landes verknüpft worden ist;

in Erwägung, daß in dieser Beziehung zunächst die Gegenargumente, welche Beklagter daraus entnommen hat, daß die Dienste, welche nach Angabe der Klage später in Geldprästationen verwandelt worden sind, auf Leibeigenschaft beruht hätten, nicht weiter in Betracht kommen, da dieselben schon in dem obergerichtlichen Bescheide vom 31. Mai v. J. ihre Widerlegung gefunden haben, daß aber andererseits aus den Anführungen der Klage hervorgeht, daß im Jahr 1776 von der Gutsherrschaft zu Coselau ein Theil einer niedergelegten Kathenstelle dem Insten Claus Kohn in Schwienkuhl gegen Entrichtung eines jährlichen Canons und Leistung gewisser Hofdienste während der Ernte, deren Existenz der Kläger einräumt, wenn er auch über ihr Maaß sich mit Nichtwissen geäußert hat, in Erbpacht gegeben worden ist und daß aus dem dinglichen Character des so begründeten Verhältnisses und aus der Verbindung, in welche diese Dienste mit dem regelmäßig als Reallast zu betrachtenden Canon gesetzt sind, mit Fug entnommen werden darf, daß die Pflicht zu denselben als Reallast auf das vererbpachtete Land gelegt worden ist;

in Erwägung, daß eine Umwandlung dieser Dienste in ein jährliches Dienstgeld zwar nicht dadurch hat geschehen können, daß von dem ersten Erwerber und den späteren Besitzern bis zum Jahr 1825 ein solches an die Gutsherrschaft entrichtet ist, da diese Art der Leistung nach Anführung der Klage auf Vergünstigung beruht hat, daß aber von dem Kläger allerdings eine im Jahr 1825 in rechtsgültiger Weise geschehene Umwandlung der mehrerwähnten Dienste in ein jährliches Dienstgeld von 6 ℛ v. Cour. behauptet worden ist, indem er angiebt, daß in einer am 30. Juli 1825 zwischen der Gutsherrschaft einerseits und dem Schneider Kriepke und der Wittwe Elsabe Kohn andererseits getroffenen Vereinbarung von der Letzteren, als Besitzerin des Abfindungslandes, die 6 ℛ Dienstgeld,

---

abgelöste Hofdienste, als rechtlich für seinen Vorbesitzer entstanden, bestritten. Die Nichterfüllung der contractlichen Pflicht von Seiten der Klägerin, welche die beklagtische Obliegenheit als Gegenseitigkeit nicht bedingt, welche aber in ihrer wirklichen Erfüllung zur Klagbegründung gehört und die Rechtmäßigkeit des Klagantrages ergiebt, läßt demnach die dilatorische Einrede des nicht erfüllten Contracts völlig rechtsbegründet erscheinen und rechtfertigt die Abweisung der Klage angebrachtermaaßen;

in rechtlicher Erwägung aber endlich, daß, wenn die Klage wegen mangelnder Klagbegründung angebrachtermaaßen abzuweisen ist, die Kostenverurtheilung als rechtliche Selbstfolge eintritt.

Digitized by Google

welche bisher für die in natura nicht geleisteten Dienste dem Hofe Coselau bezahlt worden waren, einseitig und allein übernommen worden sind;

in Erwägung, daß, so wie einerseits von dem Kläger ein zwischen der Gutsherrschaft und der Wittwe Elsabe Kohn errichteter Contract unter Hinweisung auf die producirte Contractsurkunde, in welcher die Gutsherrschaft als Mitcontrahentin bezeichnet wird, behauptet ist, so auch andererseits nach den vorgetragenen Thatsachen, wenn man berücksichtigt, daß es um die Uebernahme von Dienstgeldern sich handelte, welche für Dienste, die den Character einer Reallast trugen, entrichtet wurden, nicht zu bezweifeln ist, daß das von der Wittwe Kohn übernommene Dienstgeld gleichfalls als eine Reallast auf ihre Stelle hat gelegt werden sollen;

in Erwägung, daß hiernach, wenn die Uebereinkunft vom Jahre 1825 durch den producirten Contract dem Beklagten gegenüber erwiesen wäre, auch die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung des Dienstgeldes vorläge, da er nicht allein das Abfindungsland besitzt, sondern auch in die Rechtsverhältnisse seiner Ehefrau, welche durch ausdrückliche Contractsbestimmung alle auf dem Lande haftenden Unpflichten und mit diesen also auch das Dienstgeld übernommen hat, eingetreten ist, daß aber der Beklagte die Thatsache, daß ein bindender Vertrag zwischen der Gutsherrschaft und der Wittwe Kohn geschlossen worden, bestritten, über den auf die Uebernahme der Dienstgelder sich beziehenden Passus des producirten Contractes in ausweichender Weise sich geäußert und demnächst behauptet hat, daß das Dienstgeld schon während des Besitzes des ersten Erwerbers auf 2 ℛ v. Cour. durch Uebereinkunft festgestellt und diese Uebereinkunft durch keine späteren Vorgänge geändert sei, so daß also bei der in diesem Punkt als negativ anzusehenden Litiscontestation des Beklagten dem Kläger der Beweis der im Jahr 1825 der Gutsherrschaft gegenüber geschehenen Uebernahme der qu. Dienstgelder durch die Wittwe Elsabe Kohn auferlegt werden muß;

in Erwägung, daß die vom Beklagten vorgeschützte Einrede der anders geschlossenen Uebereinkunft nicht in Betracht gezogen werden kann, weil, wenn der Kläger den ihm aufzuerlegenden Beweis erbringt, es nicht darauf ankommen kann, ob die Dienstgelder in früherer Zeit auf den geringeren Betrag von 2 ℛ Cour. fixirt gewesen sind und der von dem Beklagten behauptete Irrthum in Bezug auf die Entrichtung des höheren Betrags von 6 ℛ Cour. ohne rechtliche Relevanz ist, da derselbe als ein bloßer Irrthum in den Beweggründen, welche die Wittwe Kohn zur Uebernahme der 6 ℛ Dienstgeld vermocht haben, sich darstellen würde; und

in endlicher Erwägung, daß die Einrede der Compensation nicht zu berücksichtigen ist, da es derselben an jeder näheren Darlegung der erhobenen Ersatzansprüche gebricht,

wird, auf eingelegte Recesse und eingereichte Unterinstanzacten, so wie stattgehabte mündliche Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Justitiariats der Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommißgüter vom 1./5. October v. J. dahin abzuändern:

Könnte und würde Kläger binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, darthun und erweisen:

daß die Wittwe Catharina Elsabe Kohn sich am 30. Juli 1825 der Gutsherrschaft von Coselau gegenüber zur Zahlung von 6 ℛ v. Cour. jährlicher Dienstgelder verpflichtet habe,

so würde nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise in der Hauptsache wie der Kosten wegen weiter ergehen, was Rechtens, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11. April 1861.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

15. Stück. — Den 30. März 1865.

Versuch
einer Darstellung des vaterländischen unbedingten Mandatsprocesses.

Mitgetheilt von dem Herrn Advocaten Ipsen in Neumünster.

(Fortsetzung.)

§ 13.

Das Mandatsverfahren.

Als competente Behörden zur Erledigung von Mandatssachen nennt der § 6 der Verordnung von 1781 sämmtliche Oberbeamte und Magistrate und, wenn der Implorat der Unterconsistorialgerichtsbarkeit auch in Civilsachen unterworfen ist, den Oberbeamten und Kirchenprobsten, resp. die beiden ersten Mitglieder des Consisterii; und bezüglich des dem Ranzauer Consistorium unterworfenen Imploraten ein Rescript vom gleichen Datum mit jener Verordnung den Administrator, den Kirchenprobsten und die beiden Prediger in Bramstedt (Barmstedt?). Obwohl der Mandatsproceß unbestritten einen summarischen Character hat, so ergiebt sich doch aus jener Vorschrift, daß es nicht überall dieselben Behörden sind, welche im Uebrigen zur Erledigung summarischer Sachen Competenz haben; selbst nicht einmal für das platte Land trifft dies überall zu, wie aus den Anführungen bei

Francke, a. a. O., § 15,

zu ersehen. In den Städten steht im Allgemeinen die Erledigung summarischer Sachen den Nieder-, Prätur- oder Bürgergerichten zu,

s. auch § 1 der Verordnung von 1781;

der Magistrat selber aber soll in liquiden Sachen entscheiden. Dagegen hat in Altona solche Cognition, wie überhaupt die summarische Cognition das Oberpräsidium,

Rescript vom 28. December 1750,
Anz. 1854, S. 381; 1859, S. 160.

Ist der Implorat dem adeligen Landgericht unmittelbar unterworfen, so soll nach der unterm 26. Juli 1782 erfolgten Extension der Verordnung von 1781 dem Obergerichte die Cognition zustehen. Endlich mag noch hervorgehoben werden, daß Schiedsgerichte zur Abgebung von Mandaten competent sein können,

Anz. 1839, S. 306, H.

Die Einleitung des Verfahrens geschieht durch das Mandatsgesuch. Daß solches schriftlich verfaßt sei, empfiehlt sich aus manchen Gründen, einmal schon deshalb, um für das Gericht Actenkundigkeit zu erreichen; für den Imploranten kann die Nothwendigkeit vorhanden sein, sein Petitum sowohl näher zu begründen, als auch die Fassung desselben genauer anzugeben, als in einem mündlichen Antrage zu ermöglichen, und wo das Forum ein Richtercollegium ist, würde ein mündlicher Antrag bei dessen Präsidium nicht ausreichen, auch die übrigen Mitglieder des Gerichts ausreichend zur Abgebung des Votums zu instruiren.

Digitized by Google

Auch schwebt ohne Zweifel dem § 6 der Verordnung von 1781 die Schriftlichkeit des Mandatsgesuchs vor, wenn er z. B. sagt, daß bei Uebergebung der ersten Imploration die Kosten verzeichnet sein sollen. Ausdrücklich vorgeschrieben aber ist die Schriftlichkeit des Gesuchs nicht; eine innere Nothwendigkeit unter allen Umständen auch nicht vorhanden, so daß also ihr Fehlen mindestens keinen Nichtigkeitsgrund abgiebt,

cf. auch Francke, a. a. O., S. 183.

Ersetzt kann sie vollständig werden durch Zuprotocollnahme des Antrags Seitens des Gerichts, welches ja das Mittel zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit bildet. Aber die Sache kann so einfacher Natur sein, daß selbst dies als überflüssig erscheint. Der Implorant hat in solchem Fall, außer den der Moderation nicht bedürfenden Stempelkosten, selber keine Kosten anzugeben, die Gerichtsgebühren aber kennt der Richter selbst, so daß auch dieser Punkt keine Schwierigkeit macht. Mündliche Anträge werden bei den Untergerichten, wo solche mit Einzelrichtern besetzt sind, in solchen Fällen auch durchgängig wohl zugelassen, und hat der Richter selbst zu ermessen, wie weit er solche, als mit der Sachlage verträglich, angemessen erachtet.

In seinem Gesuche hat nun der Implorant, dem eine objective Klagenhäufung, sofern nicht eine Verwirrung zu befürchten, auch hier zugestanden wird,

Anz. 1855, S. 321, O. A. G.,

alle Punkte, worauf es ankommt, liquide darzulegen; denn nur dann ist, da periculo impetrantis überall keine unbedingte Mandate abgegeben werden sollen,

Anz. 1837, S. 126,

dem Richter die ihm gewordene Aufgabe ermöglicht, ein auf den erforderlichen Voraussetzungen gegründetes Mandat abzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, so können sie replicando auch nicht nachgeholt werden,

Anz. 1856, S. 142,

so wenig wie die Vervollständigung des Petitums in der Replik zulässig ist,

Anz. 1856, S. 204, H.

Letzteres wäre eine mutatio libelli, und in ersterer Beziehung kommt namentlich in Betracht, daß der Implorat das Mandatsgesuch nur so anzugreifen im Stande ist, wie es zuerst ihm vorlag und eine dupli-carische Entgegnung ihm nicht unter allen Umständen gestattet ist, diese aber, wenn nothwendig, wieder eine Triplik zulässig machen würde u. s. w., abgesehen davon, daß die Verbringung von nova in der Replik unbedingt unzulässig ist. Ganz dasselbe gilt bezüglich der für die Einredeschrift nothwendigen Voraussetzungen,

Anz. 1847, S. 297, H.; 1843, S. 115, Schl.

Nur da, wo Erfordernisse, deren Mangel Nichtigkeit zur Folge hat, zwar nicht ganz außer Acht gelassen, aber auch nicht vollständig liquide vorgelegt sind, gestattet man wohl die nachträgliche Vervollständigung, z. B. in Betreff des Legitimationspunkts Einlegung einer Vollmacht oder sonstige Vervollständigung,

vgl. Anz. 1859, S. 11, und 1862, S. 108, H.;
s. dagegen Anz. 1839, S. 190, Schl.

Ganz besonders liegt es dem Imploranten ob, die sein Gesuch begründen sollenden Urkunden im Original anzulegen, damit der Richter solche vor Abgabe des Mandats prüfen und bei Abgabe desselben sie in Abschrift dem Imploraten mittheilen könne. Auf solche Weise ist es dem Letzteren möglich, entweder schon nach der ihm gewordenen Abschrift zu erkennen, ob er ein derartiges Document ausgestellt, oder doch beim Gericht selbst das Original einzusehen. Ein besonderer Termin ad recognoscendum, vor Abgabe des Mandats, ist daher ganz überflüssig und ordnet unsere Verordnung von 1781 auch ja an, daß sofort das Mandat abgegeben werden solle. Dies ist auch der Sinn der in den

Anz. 1837, S. 127,

mitgetheilten Entscheidungsgründe des Holsteinischen Obergerichts.*) Eine ganz unrichtige Folgerung macht aber das Obergericht,

Anz. 1841, S. 343,

aus dem Umstande, daß wir keinen terminus ad recognoscendum kennen, die nämlich, daß Implorat,

*) Die Polemik, welche Francke, a. a. O., S. 166 N. 2 gegen diese Entscheidungsgründe führt, scheint mir nicht recht begründet. Denn man wird doch schwerlich aus diesen Entscheidungsgründen herauslesen dürfen, als ob das Obergericht der Meinung gewesen, der Richter könne beliebig nach subjectiver Einsicht bestimmen, welches der Begriff einer klaren Verschreibung sei.

Digitized by Google

wenn er die Einsicht der Originaldocumente für erforderlich erachte, die Mittheilung derselben auf dem für die Documentenedition vorgeschriebenen Wege außergerichtlich, event. gerichtlich zu bewirken habe (eine freilich schon

Anz. 1837, S. 127,

vorkommende Aeußerung, die aber dort einen ganz andern Sinn hatte), und weiter folgert nun das Obergericht: der Umstand, daß dem Mandatsgesuche keine Originalurkunden vorgelegt gewesen, sei mithin nicht geeignet, den Fortgang des Mandatsprocesses aufzuhalten. Im Gegentheil, weil wir keinen Recognitionstermin mehr kennen, muß der Gegenpartei, aber auch des Richters wegen, die Originalurkunde sogleich eingereicht werden, damit dieser prüfen und jener ohne weitere processualische Thätigkeit, die ihm rechtlich gar nicht zugemuthet werden kann, recognosciren könne. Daß das Obergericht die Anlegung der Originalurkunden aus diesen und anderen Gründen auch seit Jahren für durchaus erforderlich erachtet, dafür sind schon früher die nöthigen Belegstellen aus den Anzeigen beigebracht worden.

Da in der der Abgabe des Mandats vorangehenden Prüfung Seitens des Richters nach dem Vorhandensein der nothwendigen Voraussetzungen eine Sicherheit für den Imploraten liegt, so erscheint es überflüssig, daß dieser noch vor Abgebung des Mandats über das jenseitige Ansuchen gehört werde. Ein Recht darauf hat dieser um so weniger, als ihm die Vertheidigung nach Abgabe des Mandats nicht abgeschnitten ist,

s. Anz. 1861, S. 324,

und nur aus besonderen in der Sache liegenden Gründen könnte es der Richter vielleicht geeignet halten, zuvor den Imploraten zu hören.

In dem abzugebenden Mandate, der nach dem Obigen lediglich einen Gebungsbefehl enthält, ist diese Frist gesetzlich auf vier Wochen bestimmt. Diese Vorschrift bezieht das Holsteinische Obergericht,

Anz. 1856, S. 198,

nur „auf Zahlungsbefehle", ein Ausdruck, der den dort in Rede stehenden Verhältnissen gegenüber nicht geradezu unrichtig genannt werden kann, doch leicht zu einer zu engen Auffassung Anlaß bieten dürfte. Nach der Verordnung von 1781 bezieht sich die vierwöchige Frist doch auf alle Befehle, welche auf eine vertragsmäßige Leistung oder Erfüllung eines Versprechens lauten. Diese Frist ist einer Verlängerung nicht fähig,*) was sich schon aus den Worten der Verordnung ergiebt,

Anz. 1840, S. 163,

indem, wenn der Implorat nicht dem Mandat in dieser Zeit gelebt, seine Unterschrift nicht ableugnet, auch keine Einreden vorbringt, sofort ein Mandat mit 14tägiger Gelebungsfrist abgegeben werden soll. Unzweifelhafter wird dies noch durch die in den

Anz., a. a. O.,

weiter angeführten Gründe, als daß die Verordnung von 1781 selbst Eingangs sagt, ein kurzes Verfahren vorschreiben zu wollen; daß der angegebene Zweck des Patents von 1815 ist, die Kürze noch zu fördern; daß in dessen § 1 ausdrücklich vorgeschrieben, wie alle Einreden, bei Verlust derselben, in dieser Frist vorzubringen; endlich, daß nach dem § 9 der Restitutionsverordnung von 1834 keine Restitution gegen die abgelaufene Frist gewährt werden soll (s. jedoch unten).

Hat der Implorat in der Frist weder geleistet noch Einreden vorgebracht u. s. w. und der Implorant hält sogleich um einen ferneren Befehl an, so soll dieser in der schon gedachten geschärften Weise abgegeben werden. Vor dem Erscheinen des Patents von 1815 konnte es zweifelhaft sein, ob dem Imploraten nach Verlauf der vier Wochen, aber vor einem neuen Antrage des Gegners, noch gestattet sein könne, seine Vertheidigung vorzubringen. Diesem Zweifel sollte § 1 des Patents ein Ende machen, indem er vorschreibt, daß alle sowohl dilatorischen als peremtorischen Einreden innerhalb der ersten vier Wochen sofort vorgeschützt werden müssen, und zwar bei Verlust derselben im Mandatsprocesse, so daß also die vierwöchige Frist eine präclusivische ist,

Anz. 1840, S. 366, H.

Von dieser Vorschrift können der Natur der Sache wegen einmal solche Einreden nicht betroffen werden, die, nur in Form derselben vorgebracht, eigentlich eine Bemängelung der Substantialien des Processes sind, auf deren Vorhandensein der Richter schon von Amtswegen in jedem Stadium des Processes zu achten hat

*) Auch nicht auf indirectem Wege, daß der Implorat um Ansetzung eines Vergleichstermins bittet, wie wohl vorgekommen, Anz. 1840, S. 336.

Digitized by Google

und deren Mangel hervorzuheben auch dem Imploraten immer noch gestattet sein muß,

Anz. 1849, S. 37,

vorausgesetzt, daß sein bisheriges Stillschweigen nicht einer Anerkennung gleich zu achten (z. B. in Betreff eines unrichtig gewählten Forums); dann aber solche wirkliche Einreden, deren thatsächliches Fundament wirklich erst später entstanden oder zwar früher entstanden, aber erst später vom Imploraten in Erfahrung gebracht ist,

Anz. 1840, S. 365, H.; 1841, S. 166, H.

Diese Einreden läßt das Obergericht auch später noch zu, wenn sie sofort liquide sind, gestattet aber zur Liquidemachung derselben nicht mehr die Eidesdelation, weil die Ausnahme, welche die Verordnung von 1781 und das Patent von 1815 hinsichtlich der Eidesdelation als Liquidationsmittel von der Regel machen, nicht weiter auszudehnen, als sie vorgeschrieben, mithin für die Executionsinstanz lediglich wieder, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Verfahrens, durch welches dieselbe vorbereitet ward, die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Zulässigkeit von Einreden und Beweismitteln zur Anwendung kommen könnten,

Anz. 1840, S. 366; 1841, S. 166.

Ein anderes Mal glaubt das Obergericht die Eidesdelation um so mehr ausschließen zu müssen, da bei entgegengesetzter Annahme es in der Gewalt eines arglistischen Schuldners stehen würde, jede Execution zu vereiteln,

Anz. 1847, S. 372.

Gewiß sind diese Gründe von Gewicht, aber doch nur für den Fall, wenn die Executionsinstanz wirklich bereits begonnen hat, was aber nicht mit dem bloßen Ablauf der vierwöchigen Frist eintritt. Dazwischen liegt, wegen des nothwendigen neuen Antrages des Imploranten und des darauf hin erst erfolgenden mandatum arctius, ein mehr oder weniger großer Zwischenraum, während welches schon die noviter reperta vorgeschützt sein können. Die Verordnung von 1781 und das Patent kennen nun beide die Eidesdelation als liquides Beweismittel, und zwar keineswegs bloß für Einreden, deren thatsächliches Fundament schon früher vorhanden oder als solches gewußt ward, sondern generell für Einreden. Sie schließen auch nicht nach Ablauf der vierwöchigen Frist die Eidesdelation aus, sondern die Einreden selbst, wobei sie natürlich voraussetzen, daß sie zeitig hätten vorgeschützt werden können. An später entstandene oder später in Erfahrung gebrachte Einreden haben sie gar nicht gedacht, und man wird daher, da die Eidesdelation für uns als liquides Beweismittel keine Ausnahme, sondern eine wirkliche Regel ist, dieselbe auch hier nicht wohl ausschließen dürfen. Jedoch ist eine Beschränkung zu machen; der Umstand, daß Implorat eine bereits früher vorhandene Einrede erst jetzt in Erfahrung gebracht hat, gehört der Einrede selbst nicht an und kann nicht durch Eidesdelation liquidirt werden; anders würde es wirklich in der Hand des arglistigen Schuldners liegen, den Fortgang des Processes zu vereiteln, da der Implorant, wenn er auch nur regelmäßig den Glaubenseid zu leisten hätte, selbst diesen kaum leisten könnte, sondern immer referiren müßte, weil er keine Anhaltepunkte für seine Ueberzeugung haben wird, ob der Implorat früher davon gewußt oder hat wissen können. Dagegen bleibt am richtigsten die Eidesdelation ausgeschlossen, wenn die Executionsinstanz begonnen; denn in dieser können auch sog. Executionseinreden, die ja selbst dann zulässig sind, wenn ihr Fundament auch früher vorhanden und gewußt ward, doch nur unter der Bedingung zulässig sein, daß sie ohne Eidesdelation liquide sind.

§ 14.

Fortsetzung.

Hat binnen der vierwöchigen Frist der Implorat weder geleistet noch sich vertheidigt, so ergeht auf Anhalten des Imploranten das zweite Mandat mit vierzehntägiger Gelebungsfrist, und erfolgt auch in dieser Frist die Leistung nicht, so soll nach ausdrücklicher Vorschrift der Verordnung von 1781 „sogleich die Hülfe Rechtens vollstreckt werden“. Dieser Ausdruck könnte zu der Annahme führen, als ob nunmehr erst die Executionsinstanz beginne, mithin, da keine Execution ausgeführt werden darf, ohne vorher angedroht zu sein,*)

*) Anz. 1839, S. 306; 1841, S. 354; 1849, S. 181, und Malmros, daf. 1841, S. 192. Mölling, im Staatsb. Magazin, VIII, S. 402, meint, es sei, natürlich abgesehen von unserer Verordnung, passender, wenn man gleich mit dem ersten Mandat die Pfän-

Digitized by Google

erst die Execution mit einer abermaligen Fristbestimmung angedroht werden müsse.*) Denn daß beim zweiten Befehl die Execution angedroht werden soll, sagt der § 6 der Verordnung von 1781 allerdings nicht. Dieser Ansicht wird nun in der Praxis keineswegs zugeneigt und ist sie auch nicht begründet.**) Einmal war der Zweck der Verordnung nicht, das Executionsverfahren zu bestimmen, wodurch jenes Stillschweigen schon seinen genügenden Grund findet. Aus einer spätern gesetzlichen Bestimmung geht aber unzweifelhaft hervor, daß die Verordnung von 1781 unter den Worten „die Hülfe Rechtens vollstrecken" schon die wirkliche Zulegung der Executionsmittel gemeint haben muß. Schon der § 6 der Verordnung von 1781 sagt bezüglich der Einlagerverschreibungen, daß, wenn der Implorat (nach abgelaufenem zweiten Mandate) das ihm angekündigte Einlager, dem wiederholten Befehle zuwider, nicht beziehe, er mittelst Bescheides in die Strafe der Habersleb'schen Constitution verfallen erklärt wird. Wie aus der Extensionsverordnung vom 26. Juli 1782 hervorgeht, war es üblich geworden, daß die Habersleb'sche Pön erst erkannt ward, wenn ein Verhör und gerichtliches Erkenntniß vorangegangen; dies soll wegfallen und nach abgelaufenem zweiten Befehl sofort die Strafe erkannt werden, also die Execution selbst schon eintreten, so daß also unter „Hülfe Rechtens vollstrecken" die Pfändung oder sonstige Executionsmittel erkennen und vollstrecken zu verstehen. Denn das Erkennungsdecret ist erforderlich, in welchem dem Schuldner aufgegeben wird, die Execution, falls er nicht noch seine Prästanda zu leisten bereit wäre, ruhig über sich ergehen zu lassen. Da nun die Ausführung regelmäßig nicht den richterlichen, sondern anderen Behörden obliegt, so gewinnt der Schuldner, ehe die wirkliche Pfändung u. s. w. vorgenommen wird, immer noch eine kleine Frist, die beim Obergericht sogar ausdrücklich auf einige Tage,

Francke, a. a. O., S. 186,

festgestellt wird, nach Ablauf deren die vom Obergericht ernannte Commission erst wirklich vollstreckt. Nur ist dieses Erkennungsdecret nicht als ein drittes Zahlungsmandat aufzufassen, mit welchem erst die Executionsinstanz begönne. Diese fängt immer an mit Abgabe des zweiten Befehls, sofern darin die Execution angedroht werden. Das Executionsverfahren selbst ist freilich keineswegs aller Orten übereinstimmend,

cf. Anz. 1839, S. 307, H.; dazu die schon cit. Verordnung vom 26. März 1839.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

dung androhte, dabei aber dem Imploraten alle Einreden noch freiließe. Dies würde aber eine vollständige Vermischung des Rechts- und des Executionsprocesses sein, worauf weiterhin noch zurückzukommen ist.

*) s. z. B. Anz. 1840, S. 365, wo die Ranzauer Administratur nach Ablauf des mandatum arctius einen Befehl bei Vermeidung der Pfändung abgab.

**) s. Malmros, a. a. O., S. 192.

Entscheidungen.

Ueber die bei der Errichtung von Contracten zwischen der Gutsherrschaft eines adeligen Guts und den Untergehörigen zu beobachtenden Formalitäten.

In Sachen des Advocaten Meyersahm in Oldenburg, in Vollmacht der Gutsherrschaft der Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommißgutes Cosefau, Klägers, jetzt Deducenten,

wider

den Bödner und Tischler Ludwig Diedrich Schreiner in Schwienkuhl, Beklagten, jetzt Deducten,

wegen streitiger Dienstgelder s. w. d. a.,

ergeben die Acten:

Durch rechtskräftiges Beweiserkenntniß vom 11. April v. J. ist dem Kläger der Beweis auferlegt:

daß die Wittwe Catharina Elsabea Kohn sich am 30. Juli 1825 der Gutsherrschaft gegenüber zur Zahlung von 6 ℛ Cour. jährlicher Dienstgelder verpflichtet habe.

Diesen Beweis hat Kläger rechtzeitig durch eine Reihe von Urkunden angetreten. Nachdem der Beklagte sei-

Digitized by Google

nerseits erklärt, daß er die Echtheit der Urkunden nicht diffitiren wolle und auf die Führung eines Gegenbeweises verzichte, so wie nach stattgehabter Deduction und Contradeductionsverhandlung steht daher nunmehr zur Frage, ob und in wie weit der fragliche Beweis geführt worden ist.

In Erwägung nun, daß in den Entscheidungsgründen des Beweisinterlocuts ausgesprochen worden ist, daß in der Klage eine im Jahre 1825 in rechtsgültiger Weise geschehene Umwandlung der früheren Hofdienste in ein jährliches Dienstgeld von 6 ℔ Cour. genügend behauptet worden, indem von der klagenden Gutsherrschaft angegeben sei, daß in einer am 30. Juli 1825 zwischen ihr und der Wittwe Elisabe Kohn getroffenen Vereinbarung von der Letzteren die 6 ℔ Dienstgeld, welche bisher für die in natura nicht geleisteten Dienste dem Hofe Coselau bezahlt worden waren, einseitig übernommen wären; daß ferner, wenn diese Uebereinkunft vom Jahre 1825 durch den producirten Contract erwiesen wäre, auch die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des Dienstgeldes vorläge, und daher lediglich mit Rücksicht auf die negative Litiscontestation des Beklagten annoch auf Beweis zu erkennen sei;

in Erwägung, daß demnach die contradeducendo vorgebrachte in den Exceptionalien überall nicht enthaltene Einwendung, daß, selbst wenn die Wittwe Elisabe Kohn die fragliche Vereinbarung eingegangen wäre, hierin nicht eine Verpflichtung zur Zahlung der Dienstgelder, sondern nur eine Uebernahme der Hoftage gefunden werden könne, in diesem Stadium des Processes nicht weiter in Betracht kommen kann, indem der klägerische als begründet anerkannte Anspruch auch in der Klage lediglich auf diese Vereinbarung basirt worden ist, die auch unter den Umständen, unter welchen sie erfolgt ist, eine Auslegung, wie die vom Beklagten versuchte, nicht zuläßt;

in Erwägung, daß es sich daher lediglich darum handelt, ob die gedachte Uebereinkunft wirklich zum Abschluß gekommen ist, und daß in dieser Beziehung vor Allem die Urkunde XII A. d. d. den 30. Juli 1825, in Betracht kommt, die im Eingange als ein von dem Oberinspector Lenz Namens der Herzoglichen Fideicommißadministration, andererseits von dem Schneider Carl Kriepke und der Wittwe Elisabe Kohn c. cur. in Schwienkuhl abgeschlossener Ueberlassungs- und Uebertragungscontract bezeichnet wird und welcher im § 2 die nachfolgende Bestimmung enthält:

> die Wittwe Catharina Elisabe Kohn übernimmt einseitig und allein diejenigen 6 ℔, welche dem Hofe Coselau für die in natura nicht geleistet werdenden Dienste jährlich ausgezahlt werden;

in Erwägung, daß der Beklagte freilich auszuführen gesucht hat, daß es nicht constire, daß dieser von dem Oberinspector überall nicht unterschriebene Contract von demselben an dem genannten Tage oder vorher genehmigt worden sei, daß aber das Justitiariat am Schlusse der Urkunde attestirt hat, daß der obige Contract, nachdem er laut des sub A anliegenden Scheins von dem Oberinspector genehmigt worden, von den übrigen Contrahenten als deren wahre und ernstliche Willensmeinung anerkannt worden sei und nunmehr oberlich confirmirt werde, daß ferner der Oberinspector laut Urkunde XI auf die in der Urkunde X enthaltene Vorfrage des Justitiariats, ob der fragliche Contract seine wahre Willensmeinung enthalte, unterm 27. Juli 1825 bescheinigt hat, daß derselbe völlig seiner Meinung gemäß und in Uebereinstimmung mit dem von der Herzoglichen Administration genehmigten Protocolle entworfen sei, wie solches sich auch aus der Urkunde VI A ergiebt und demnach kein begründeter Zweifel darüber obwalten kann, daß am 30. Juli 1825 die fragliche contractliche Uebereinkunft zwischen den Parteien wirklich zum Abschluß gelangt ist;

in Erwägung, daß, wenn der Beklagte endlich eingewandt hat, daß selbst für den Fall, daß der Contract wirklich abgeschlossen worden, derselbe dennoch nichtig sei, weil er nicht in der von der Verordnung vom 30. Juli 1805, betreffend die von den Klösterlichen und Gutsuntergehörigen zu leistenden Dienste und die mit ihnen zu errichtenden Dienst- und Ueberlassungscontracte, vorgeschriebenen Form abgefaßt worden sei, diese Behauptung sich als offenbar unbegründet darstellt, indem die gedachte Verordnung allerdings allerlei Vorschriften über die Abfassung der Contracte enthält, die im vorliegenden Falle nicht in ihrem ganzen Umfange beobachtet sein mögen, die Gültigkeit der Contracte aber nirgends von der Innehaltung dieser vorgeschriebenen Form abhängig gemacht ist;

Digitized by Google

in Erwägung, daß der angetretene Beweis daher für vollständig geführt zu erachten,

wird auf eingelegte Recesse und stattgehabte mündliche Verhandlung hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß Kläger dasjenige, was ihm durch das Beweiserkenntniß vom 11. April v. J. zu beweisen auferlegt worden, wie Rechtens erwiesen habe, Beklagter daher schuldig sei, die für die Zeit vom 18. März 1856 bis 1. Mai 1859 eingeklagten Dienstgelder von 9 ℛ 58 ß jährlich, unter Vorbehalt der Compensation des Anspruchs aus dem Torfdeputat, mit 5 pCt. Verzugszinsen, vom 28. Mai 1859 angerechnet, binnen 6 Wochen an den Kläger zu bezahlen, demselben auch innerhalb gleicher Frist die angeurschten Proceßkosten, so weit nicht bereits rechtskräftig darüber erkannt worden, d. et m. s., zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2. Juni 1862.

Der Beklagte appellirte gegen dieses Erkenntniß an das Königliche Oberappellationsgericht zu Kiel, worauf der nachstehende abschlägige Bescheid erfolgte.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 14. Juli v. J. hier eingereichte Appellationsrechtfertigung des Tischlers und Böhners L. D. Schreiner in Schwienkuhl, Beklagten und Appellanten,

wider

den Advocaten Meyerfahm in Oldenburg, in Vollmacht der Gutsherrschaft von Coselau, Kläger und Appellaten,

wegen Dienstgelder ſ. w. d. a., jetzt die Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 2. Juni 1862 betreffend,

wird, mit Beziehung auf die dem angefochtenen Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründe, so wie in Erwägung,

1) daß der Umstand, daß der fragliche Contract vom 30. Juli 1825 zwischen der Gutsherrschaft zu Coselau einerseits und der Wittwe Catharina Elsabe Kohn cum cur. und dem Schneider Carl Kriepke andererseits nicht vor Gericht abgeschlossen worden und daß bei der am gedachten 30. Juli 1825 in Lensahn vom Gerichtshalter Mölling vorgenommenen Verlesung und Erklärung des ausgefertigten Contracts der die Gutsherrschaft in dieser Angelegenheit damals vertretende Inspector Lentz zu Kuhof nicht gegenwärtig gewesen ist, nicht in Betracht kommt, da der § 14 der Verordnung vom 17. Juli 1805 nur vorschreibt, daß die Contracte der Gutsherrschaft mit ihren Untergehörigen den Letzteren im Gerichte vorzulesen und gehörig vom Gerichtshalter zu erklären seien und daß der Gerichtshalter die Zustimmung der Gutsuntergehörigen auf dem Contracte zu bescheinigen habe, welches alles im vorliegenden Falle geschehen ist, keineswegs aber auch, daß die Gutsherrschaft oder deren Vertreter ebenfalls bei dieser Verlesung zugegen sein und die dem Contracte zu Grunde liegende Vereinbarung auch schon im Gericht vor dem Gerichtshalter zu Stande gekommen sein müsse;

2) daß es ferner keinem Zweifel unterliegt, daß die Contrahenten wirklich einig gewesen sind und der fragliche Contract dem zwischen ihnen Vereinbarten entspricht, indem der Contract seinem Inhalte nach genau mit der bereits am 3. Juni 1824 getroffenen in Form eines Protocolls abgefaßten und von allen drei Contrahenten unterschriebenen Vereinbarung übereinstimmt und darauf die Wittwe Kohn c. cur. so wie der Schneider Kripke nicht nur am 15. Juli 1825 das ihnen vom Gerichtshalter Mölling vorgelesene Protocoll vom 3. Juni 1824 nochmals genehmigt, sondern auch am 30. Juli 1825 den darnach abgefaßten Contract als ihre wahre und ernstliche Willensmeinung anerkannt haben, nachdem schon am 27. ſ. M. der Inspector Lentz seine Zustimmung schriftlich erklärt hatte, wobei die Identität des dem Inspector Lentz zur Billigung mitgetheilten und des den andern Contrahenten vorgelesenen Contracts durch das darunter befindliche amtliche Attestat des Gerichtshalters genügend festgestellt wird;

3) daß durch die Vorschrift des § 15 der angezogenen Verordnung, wonach von den Contracten zwischen der Gutsherrschaft und Gutsuntergehörigen ein Exemplar für jeden der Contrahenten ausgefertigt werden soll, den Contrahenten zwar ein für die Siche-

Digitized by Google

rung des Beweises wichtiger Anspruch verliehen ist, darin aber nicht zugleich eine Bedingung der Gültigkeit des Contracts gefunden werden kann, so daß der Contract auch zum Nachtheil des andern Theils hinfällig würde, wenn ein Contrahent unterlassen hätte, von seinem Recht auf ein besonderes Exemplar des Contracts Gebrauch zu machen, daß es daher der verbindlichen Kraft des fraglichen Contracts nicht entgegenstehen würde, wenn derselbe nicht für beide Theile ausgefertigt sein sollte;

4) daß, wenn es im Kaufcontract zwischen der Wittwe Kohn und Kriepke vom 29. Januar 1821 § 2 nur heißt:

> daß die Verkäuferin als Besitzerin der Kleinbödnerstelle die damit verbundenen dem Hofe zu leistenden Dienste oder statt dessen das Dienstgeld nach wie vor abzuhalten habe,

dagegen im Contract vom 30. Juli 1825, wodurch die Gutsherrschaft für Kriepke in jenem Contract mit einigen Aenderungen desselben als Käufer eingetreten ist, der § 2 dahin lautet:

> die Wittwe Catharina Elsabe Kohn übernimmt jedoch einseitig und allein diejenigen 6 ₰, welche dem Hofe Coselau für die in natura nicht geleistet werdenden Dienste jährlich ausgezahlt werden,

zu Tage liegt, daß man eine ganz bestimmt angegebene Leistung an die Stelle der alternativen und der Quantität nach unbestimmt gelassenen Leistung, wovon im Contract vom 29. Januar 1821 die Rede ist, hat setzen wollen und daß die Wittwe Kohn grade der für Kriepke in diesen Contract eingetretenen Gutsherrschaft gegenüber die Verpflichtung zu jener bestimmten Leistung übernommen hat;

5) daß die Behauptung des Beklagten, das vorstehende Versprechen enthalte zum Theil eine nur auf Irrthum beruhende Anerkennung einer nicht begründeten Verbindlichkeit, weil das für die Naturaldienste zu leistende Dienstgeld nicht mehr als 2 ₰ v. Cour. betrage und lediglich die irrige Vermengung des Pachtgeldes von 4 ₰ v. Cour., welches ein Vorbesitzer der Wittwe Kohn für etwas von der Gutsherrschaft bis zu seinem Tode gepachtetes Land daneben zu bezahlen gehabt, mit dem Dienstgelde dessen Veranschlagung zu 6 ₰ v. Cour. veranlaßt habe, keine Berücksichtigung finden kann, nachdem das Interlocut vom 11. April 1861 die Rechtskraft beschritten hat und die von demselben vorgebrachte Annahme oder Vermuthung, daß die Wittwe Kohn die Bezahlung von 6 ₰ v. Cour. nur für ihre Besitzzeit habe versprechen wollen und versprochen habe, alles Grundes entbehrt;

6) daß solchemnach die nur auf die im Vorstehenden widerlegten Gründe gestützte erste Beschwerde darüber, daß der dem Kläger und Appellaten auferlegte Beweis für geführt erachtet werden, in keiner Beziehung als gerechtfertigt erscheint;

7) daß die zweite Beschwerde sich gleichfalls als unbegründet darstellt, da der Beklagte und Appellant auch schon zu der Zeit, in welcher er seine Stelle noch in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit seinen Kindern besaß, als gesetzlicher Vertreter der Communion die auf der Stelle ruhenden Lasten zu tragen und abzuhalten hatte; und

8) daß endlich, die dritte Beschwerde anlangend, kein genügender Grund zu einer Vergleichung der Kosten vorliegt und daß das Fehlen des Vorbehalts „sobald er des Vermögens“ im angefochtenen Erkenntniß den dem Beklagten und Appellaten aus der unter Bewilligung des Creditrechts erfolgten Constituirung eines Armenanwalts zustehenden Rechten nicht präjudicirt,

hiemit

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 25. Februar 1863.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

14. Stück. — Den 6. April 1863.

Versuch

einer Darstellung des vaterländischen unbedingten Mandatsprocesses.

Mitgetheilt von dem Herrn Advocaten Ipsen in Neumünster.

(Fortsetzung.)

§ 15.

Fortsetzung.

Vertheidigt sich Implorat rechtzeitig gegen das erste Mandat, so ist die Wirkung desselben einstweilen suspendirt bis dahin, daß der Richter über die Vertheidigung nach eingeholter Gegenerklärung oder auch, im Fall der offenbar unbegründeten oder ungenügenden Vertheidigung, ohne solche erkannt hat, womit die gleichzeitige Aufhebung oder Bestätigung des Mandats sich verbindet. Statt dessen kann in letzterem Fall nach dem Grundsatze, daß die Erhebung unbegründeter Einwendungen mit keinem Vortheil für den Imploraten verbunden sein darf, mit dem die Einwendungen zurückweisenden Decret sofort ein geschärfter Befehl abgegeben werden,*) jedoch setzt dies, weil anders der Grundsatz der Verhandlungsmaxime verletzt und ultra petitum erkannt würde,

Anz. 1843, S. 89, H.,

stets einen (der Replik angehängten) desfälligen Antrag des Imploranten voraus. Andererseits hat aber die einstweilige Suspendirung des ersten Mandats nicht die Bedeutung, daß die Zeit von der vorgebrachten Einwendung an bis zum Erkenntniß bei Berechnung der vierwöchigen Frist ganz außer Berechnung bliebe, mithin der Rest der vier Wochen, welcher zur Zeit der Einwendung noch übrig war, erst seinen Lauf von der Bestätigung des Mandats an begönne.*) Dem Implorat, dem es bei den in Betracht kommenden Fällen regelmäßig nur um Hinhaltung der Zahlung zu thun ist, würde dadurch eine ganz unmotivirte Nachsicht zu Theil, da er es gerade ist, welcher grundlos die Suspension des Fristenlaufs veranlaßte. Wenn daher Implorant in seiner Replik u. A. auch um Abgebung eines geschärften Mandats anhält, so wird, vorausgesetzt natürlich, daß überhaupt seit Abgebung des ersten Mandats vier Wochen verstrichen sind, sofort ein mandatum arctius abgegeben,

Anz. 1839, S. 364, Schl.,

auch dann, wenn erst in supplicatorio die Einwendungen zurückgewiesen worden,

Anz. 1841, S. 355, H.

Ob das auch stattthaben dürfe, wenn der Implorat nur theilweise das Mandat ansicht, z. B. eine plus-petitio liquide macht? Dies ist zu bejahen, wenn der Implorat nichts weiter that als sich vertheidigte. Er hatte es in seiner Macht, die gänzliche Aufhebung des

*) Die Bestätigung des ersten Mandats, da es die Basis des zweiten bildet, ist selbstverständlich im Decrete auszudrücken.

*) Wie eine solche Ansicht noch weiter benutzt werden könnte s. unten.

Digitized by Google

Mandats zu bewirken, wenn er nämlich neben der Vorschützung seiner begründeten Einreden bezüglich eines Theils der Schuld den Rest der letzteren sofort baar offerirte, event. gerichtlich deponirte. That er dies nicht, so ist hinsichtlich dieses Restes die Mandatsfrist verzeblich suspendirt und die sofortige Abgebung eines geschärften Befehls gerechtfertigt.

Die Vertheidigung des Imploraten kann, wie schon früher bemerkt, nach dem Wesen unseres Mandatsprocesses, wie es sich aus der Verordnung von 1781 und dem Patente von 1815 ergiebt, nie zu einer Beweisauflage führen. Der Implorat kann die Echtheit der Urkunden beanstanden; dann muß er sich zum Diffessionseide erbieten und ist die in dieser Beziehung im gemeinrechtlichen Executionsproceß herrschende Controverse, ob auch anderweitiger Echtheitsbeweis zuzulassen,

s. Schmid, a. a. O., S. 180 N. 15,

für uns keine solche mehr,

Anz. 1837, S. 126.

Da hier ferner nur der Aussteller oder der ihn Vertretende jedesmal der zur Leistung Pflichtige ist, so ist die Anwendung des Grundsatzes, daß diese nur überall zur Diffession der Urkunde verpflichtet sind,

Anz. 1851, S. 328; 1856, S. 330; 1857, S. 303,

zwar außer Zweifel, aber auch ohne alle Schwierigkeit.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen in Lauenburgischen Sachen.

Succession in ein Familien-Fideicommiß. — Primogenitur; Majorat i. e. S.; oder Seniorat?

(Von dem Herrn Gerichtshalter Sachau in Ratzeburg mitgetheilt.)

Am 23. November 1790 errichtete der Gutsbesitzer Jean Guillaume Schuldt auf Niendorf am Schallsee (Herzogthums Lauenburg) ein s. d. Hannover den 2. Juni 1796 landesherrlich bestätigtes Testament, aus dessen Inhalt für den nachfolgenden Rechtsfall hauptsächlich folgende Bestimmungen in Betracht kommen:

Nachdem im § 1 die hinterbliebene Wittwe nebst zwei hinterlassenen Töchtern, so wie alle diejenigen seiner gesammten übrigen Descendenz, im ersten und jedem folgenden Grade, welche etwa durch Veränderungen in seiner Familie zu den nothwendigen Erben könnten gezählt werden, zu Erben eingesetzt worden, verfügt Testator weiter:

§ 2.

Zu meiner gesammten Verlassenschaft gehört mein im Herzogthum Lauenburg am Schallsee belegenes freies Allodialgut Niendorf mit der Meierei Goldensee. Dasselbe und alle seine Pertinenzen — — —

Kriegsdiensten stehenden Herrn Generalmajor Johann Andreas von Scholten, und dessen Descendenz zu hinterlassen.

Wenn aber auch dessen Stamm abginge, so komme beim Tode des letzten Besitzers oder der letzten Besitzerin dies Fideicommiß auf die eheliche Nachkommenschaft meiner längst selig verstorbenen Schwester Catharina Margarethe Schuldt, verehelicht gewesenen Müller. In welchen beiden substituirten Stämmen übrigens ebenfalls jedesmal nur dem Aeltesten männlichen oder in dessen Entstehung weiblichen Geschlechts der Besitz und Genuß des Fideicommisses zu Theil wird.

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

§ 8.

Alle auf meine Gemahlin und Töchter folgende männliche oder weibliche Besitzer des Fideicommißguts, es sei ganz oder zur Hälfte, sollen schuldig sein:

a. — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

b. wenn sie zwei, drei oder mehrere Geschwister haben, an dieselben auf ihre Lebenszeit die Hälfte der reinen Aufkunft aus diesem ganzen obbeschriebenen Fideicommiß auszuzahlen und zu gleichen Theilen kopfweise unter sie zu vertheilen. Haben sie aber nur einen Bruder oder Schwester, so entrichten sie an den oder dieselbe nur ein Drittheil. — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

Der Stifter des Fideicommisses starb 1796 und succedirte ihm seine Wittwe, nach deren im Jahre 1815 erfolgten Tode die in der Erbeinsetzung genannten beiden Töchter in die errichteten zwei Fideicommisse eintraten. Eine derselben verstarb im Jahre 1830, worauf das von ihr besessene Fideicommiß an ihre Schwester, verehelichte Walcke, als Besitzerin der andern Hälfte kam.

Nach Ableben Letzterer succedirte von ihren drei Kindern der älteste Sohn Ferdinand Walcke.

Dieser verstarb im October 1856 mit Hinterlassung mehrerer Töchter und eines achtundzwanzigjährigen Sohnes, Oscar Ferdinand, welcher Letzterer den Besitz sofort nach Ableben des Vaters antrat, vor Königlicher Regierung auch als Besitzer eines Lauenburgischen ritterschaftlichen Guts und als solcher Mitglied der Ritterschaft, den Homagialeid leistete.

Gegen ihn trat nun im April 1857 ein überlebender Bruder seines verstorbenen Vaters, Johannes Walcke in Lauenburg, mit einer hauptsächlich auf Herausgabe des Fideicommisses, eventualiter aber auf Zahlung der im § 8 der Stiftungsacte bestimmten Appanage gerichteten Klage auf.

Die eventuelle Klage, welcher sich auch eine überlebende Vatersschwester als Mitklägerin anschloß, kommt für das Folgende nicht weiter in Betracht, da, nachdem über die Hauptklage rechtskräftig entschieden worden, die Parteien über die Appanage*) sich verglichen haben.

Kläger behauptete: es könne nach dem klaren und unzweifelhaften Wortlaut der Stiftungsacte das Fideicommiß nur als ein Seniorat verstanden werden. Es sei immer „der Aelteste des Stammes“ (nicht der Linie) zur Succession berufen; nicht der Aelteste in der Nachkommenschaft des letzten Besitzers, sondern der Aelteste in den beiden Töchterstämmen, resp. nach Erlöschen des einen derselben, der Aelteste des letzten Stammes. Es entscheide daher nicht die Gradesnähe, sondern allein das physische Alter, und mithin sei bei einem Alter von 65 Jahren Kläger und nicht der 28jährige Sohn des letzten Besitzers der Successionsberechtigte.

In seiner Vernehmlassung stellte Beklagter das Fideicommiß als eine Primogenitur-Stiftung dar; modificirte diese Behauptung in der Duplik indessen dahin, daß es die Absicht des Testators gewesen sei, ein „Majorat“ zu stiften, und zwar ein s. g. Majorat im engern Sinn.

Bei der Ausführlichkeit, mit welcher in der nachfolgenden Entscheidung des Lauenburgischen Hofgerichts das Wesentliche der rechtlichen Ausführungen der Parteien erwähnt wird, kann ein specielleres Auszug aus den Satzschriften hier fehlen.

Weil jedoch in der Stiftungsacte der Ausdruck Majorat eben so wenig wie der Ausdruck Seniorat vorkommt, so mag noch erwähnt werden, durch welche Veranlassung die obengedachte Modification der anfangs vom Beklagten festgehaltenen Behauptung herbeigeführt wurde.

*) Kläger verlangten dieselbe für sich, Beklagter behauptete, sie seinen Geschwistern zahlen zu müssen.

Digitized by Google

Es hatte nämlich inzwischen Beklagter im Gutsarchiv ein von dem Stifter des Fideicommisses geführtes Copien- oder Conceptbuch aufgefunden, in welches derselbe seine wichtigere Correspondenz einzutragen pflegte und in welchem sich ein an seinen Rechtsconsulenten, den Advocaten Plitt in Schwerin, gerichteter vom 2. April 1790 datirter Brief befand, der auf das zu errichtende Fideicommiß, insbesondere auf schärfere Präcisirung des Textes Bezug hatte.

In diesem Briefe sprach der Fideicommißstifter wiederholt aus, er wolle ein „Majorat" gründen, und hatte dies gebrauchte Wort an einer Stelle doppelt unterstrichen.

Hierdurch — behauptete Beklagter — sei nun jedenfalls die Negative bewiesen, daß die Stiftung eines Seniorats außerhalb der Absicht des Testators gelegen habe.

Bei einem Majorat aber, das derselbe beabsichtigt habe, finde, gleichwie bei der Primogenitur, regelmäßig die Linearerbfolge statt und müsse darnach, wie die richtige Doctrin solches anerkenne, immer der dem letzten Besitzer (nicht dem Stifter) zunächststehende Angehörige zur Succession berufen sein, dergestalt, daß unter mehreren gleich nahen das Alter den Vorzug gebe.

Nachdem inzwischen über das Fideicommiß Sequestration verfügt und ein Administrator desselben ernannt, auch bis zur Quadruplik verhandelt worden war, erkannte das Königliche Hofgericht des Herzogthums Lauenburg unterm 13. October 1858:

In Sachen des Kirchenjuraten Johannes Walcke in Lauenburg und eventuell dessen Schwester, der Wittwe Caroline Erickson, gebornen Walcke, in Parchim cum curatore ihrem Bruder, Kläger,

wider

Oscar Walcke in Goldensee, Beklagten,

wegen Besitz und Genuß der Fideicommißgüter Niendorf und Goldensee, eventuell wegen einer Appanage aus den Einkünften,

erkennen Wir zum Königlichen Hofgericht des Herzogthums Lauenburg verordneten Hofrichter und Räthe nach verhandelter Sache und erfolgtem Actenschluße,

in Erwägung, daß Jean Guillaume Schuldt in seinem am 23. November 1790 errichteten und am 2. Juni 1796 Landesherrlich bestätigten Testamente sein Allodialgut Niendorf am Schallsee mit der Meierei Goldensee nebst Pertinenzien, Gerechtsamen, dem gesammten Vieh- und Feldinventar und den instrumentis rusticis zu einem immerwährenden Familienfideicommiß erklärt, zur Succession in dasselbe zuerst seine Ehefrau, sodann nach deren Ableben seine beiden Töchter Caroline Christine, verehelichte Walcke, und Johanna Elisabeth, verehelichte Sieburg, zu zwei gleichen Theilen berufen, über die fernere Succession aber folgendermaaßen disponirt hat:

„Auf den Todesfall der einen oder andern Tochter möge in die Stelle und Rechte der verstorbenen ihre eheliche Nachkommenschaft treten, so daß immer der überlebende älteste männlichen oder, falls deren keiner vorhanden wäre, weiblichen Geschlechts des einen Stammes mit dem oder gleichmäßig ältesten des andern Stammes zu gleichem Gesammtbesitz und Genuß des Fideicommisses komme. Stürbe aber eine meiner beiden Töchter oder ginge derselben eheliche Nachkommenschaft ganz aus, so wird hiemit auf solchen Fall aus dem nachbleibenden Stamm der andern Tochter der Besitzer der andern Hälfte, das ist der oder eventualiter die Aelteste, fideicommissarie substituirt und hat von der Zeit an hinfort das ganze Fideicommiß nur Einen Besitzer oder Eine Besitzerin";

daß ferner der Fideicommißstifter, nachdem er für den Fall des Aussterbens beider Töchterstämme zuerst seinen Bruder, den Generalmajor von Scholten und dessen Descendenz, sodann nach Abgang auch dessen Stammes seiner Schwester, verehelicht gewesenen Müller, eheliche Nachkommenschaft zu eventuellen Fideicommißerben ernannt hatte, die Bestimmung hinzugefügt hat:

„In welchen beiden substituirten Stämmen übrigens ebenfalls jedesmal nur dem ältesten männlichen oder in dessen Entstehung weiblichen Geschlechts der Besitz und Genuß des Fideicommisses zu Theil wird";

in Erwägung, daß diesen testamentarischen Bestimmungen gemäß das gedachte Fideicommiß nach dem Tode des Stifters und dessen Ehefrau, so wie nach dem ohne Hinterlassung ehelicher Descendenten gleichfalls erfolgten Ableben der Tochter Johanna Elisabeth, verehelichten Sieburg, ganz und ungetheilt auf die andere Tochter Caroline Christine, verehelicht gewesene Walcke,

Digitized by Google

nach deren Tode aber auf deren ältesten Sohn Ferdinand Walcke vererbt, nunmehr aber, nachdem auch dieser letzte Fideicommißerbe im October 1856 gestorben ist, von dessen hinterbliebenem einzigen Sohne Oscar Walcke, dem jetzigen Beklagten, in Besitz genommen worden ist;

in Erwägung, daß gegen diesen dermaligen Besitzer des Fideicommisses dessen Oheim Johannes Walcke, der annoch lebende zweite Sohn der obgedachten Caroline Christine, verehelicht gewesenen Walcke, auf Anerkennung seiner als nächsten Fideicommißerben und Herausgabe des Fideicommisses, eventualiter aber für den Fall, daß er mit dieser seiner Hauptklage nicht durchdringen würde, in Verbindung mit seiner Schwester, der Wittwe Caroline Erickson, gebornen Walcke, auf Auszahlung einer Appanage Klage erhoben hat;

in Erwägung, daß, was die hauptsächliche und hier zunächst allein in Betracht kommende Klage betrifft, Kläger dieselbe auf die vorhin erwähnten Bestimmungen des Testaments vom 23. November 1790 begründet hat, indem es behauptet, daß darin obnzweifelhaft eine Erbfolgeordnung nach Seniorat angeordnet sei und daß demnach, da Beklagter erst 28 Jahre alt, Kläger hingegen 65 Jahre alt sei, Kläger als der älteste männlichen Geschlechts des allein noch vorhandenen Stammes der Tochter des Fideicommißstifters Caroline Christine, verehelicht gewesenen Walcke, jetzt der zum Besitz und Genuß des gesammten Fideicommisses allein Berechtigte sei;

in Erwägung, daß der Beklagte die thatsächlichen Momente der Klage nicht weiter bestritten, dieselbe aber als rechtlich unbegründet zunächst darzustellen gesucht und in dieser Beziehung im Wesentlichen angeführt hat, daß das Seniorat eine unzweckmäßige und namentlich in einer bürgerlichen Familie ganz ungewöhnliche Erbfolge sei, daß es daher an sich nicht anzunehmen sei, daß der Fideicommißstifter diese Erbfolge habe anordnen wollen, um so weniger, als hier alsdann sogar ein ursprünglich zweifaches und eventuelles weibliches Seniorat stattfinden würde;

daß das in den oben erwähnten Stellen des Testaments gebrauchte Wort „der Aelteste“ an sich für die Annahme des Seniorats nichts beweise, indem dieses Wort häufig nach der Auctorität der Rechtslehrer anstatt des Wortes „der Erstgeborene“ gebraucht werde;

daß dagegen die Primogenitur die gewöhnliche Successionsordnung bei Fideicommissen und es daher an sich schon anzunehmen sei, daß der Testator diese Successionsordnung anzuordnen beabsichtigt habe, daß bei selbiger aber der Vorzug der Linie sich von selbst verstehe und es daher erklärlich und natürlich sei, daß unter dieser Voraussetzung in den gedachten Bestimmungen des Testaments nur der Vorzug des Alters und des männlichen Geschlechts ausdrücklich bestimmt worden sei;

daß außerdem die beabsichtigte und geschehene Anordnung der Primogenitur dadurch außer Zweifel gesetzt werde, daß es in dem Testamente heiße: „es solle nach dem Tode der Töchter in deren Stelle und Rechte ihre eheliche Nachkommenschaft treten, so daß immer der überlebende ꝛc.“, indem hieraus hervorgehe, daß immer Nachkommenschaft auf Nachkommenschaft folgen, mithin der Vorzug der Linie stattfinden solle, ferner dadurch, daß im § 8 des Testaments den etwaigen Geschwistern des jedesmaligen Fideicommißerben eine Appanage bestimmt sei, was nur unter der Annahme, daß der Testator eine Erbfolge nach Primogenitur habe stiften wollen, erklärlich sei, endlich daß auch die traditionelle Auslegung des Testaments ableiten der Familie keine weitere Annahme zulasse, indem Primogenitur, wie solches aus verschiedenen beigebrachten Documenten erhelle, als durch die mehrgedachten fideicommissarischen Bestimmungen angeordnet, von allen Mitgliedern der Familie bis in die jüngste Zeit hinein, namentlich auch vom Kläger, angesehen worden sei;

daß eventuell endlich das Seniorat auf den vorausgesetzten Fall beschränkt sein würde, daß die beiden Töchterstämme noch beständen, daß aber mit dem erfolgten Ausſterben des einen Tochterstammes das Seniorat nicht weiter gelten könne, indem diese ungewöhnliche Erbfolgeordnung für diesen Fall ausdrücklich wieder hätte festgesetzt werden müssen;

in Erwägung, daß der Beklagte diese seine in der Vernehmlassung wider die Klage gemachten Ausführungen in seiner Duplik zum Theil modificirt hat, indem er als zur Interpretation der einschlagenden Bestimmungen des Testamentes dienlich, die in einem Correspondenzbuche des Testators enthaltene Copie eines von dem Testator an den Advocaten Plitt in Schwerin gerichteten Briefes vom 2. April 1790 beigebracht und mit Beziehung darauf, daß der Testator

Digitized by Google

in diesem behufs Instruction seines Anwaltes zur Entwerfung seines damals beabsichtigten Testaments geschriebenen Briefe das zu errichtende Fideicommiß wiederholt als „Majorat“ benannt hat, nunmehr behauptet hat, daß der Testator ein Majorat im engern Sinne habe stiften wollen und gestiftet habe, daß nach dieser Erbfolgeordnung der Beklagte als der seinem Vater, dem verstorbenen letzten Fideicommißbesitzer, dem Verwandtschaftsgrade nach zunächst stehende älteste männlichen Geschlechts der rechte Fideicommißerbe sei, indem auf das höhere Alter des Klägers, da dieser mit dem verstorbenen letzten Fideicommißbesitzer im entfernteren Grade verwandt sei, nichts ankomme;

in Erwägung, daß Beklagter sodann eventualiter gegen die Klage die Einrede der Renunciation vorgebracht und in dieser Beziehung angeführt hat, zuvörderst, daß in den zwischen dem Vater des Beklagten und letzten Fideicommißbesitzer und der Mutter des Beklagten am 17./23. Mai 1825 abgeschlossenen Ehepacten erwähnt sei, daß die Güter Niendorf und Goldensee dem Bräutigam dereinst „nach der Primogenitur“ anheimfallen würden und daß Kläger diese Ehepacten als accessorischer Mitcontrahent unterschrieben habe;

ferner daß in einem zwischen den Beklagten Großmutter und Vater am 1. April 1830 abgeschlossenen Erbvergleiche in den Worten:

„Wenn aber wider Verhoffen ein früher Tod die Kinder meines lieben Sohnes Ferdinand weggerafft hätte und also mein zweiter Sohn Johannes und dessen Descendenz zum Fideicommißnachfolger berufen würde“;

das nähere Erbfolgerecht des Beklagten vor dem Kläger ausgesprochen sei und daß Kläger den Vater des Beklagten zum Abschlusse dieses Erbvergleiches bevollmächtigt habe;

ferner, daß in dem zwischen dem Vater des Beklagten und dem Kläger am 15. Mai 1841 abgeschlossenen Erbvergleiche das nähere Successionsrecht der Kinder des älteren Bruders und damaligen Fideicommißbesitzers gleichfalls anerkannt sei;

ferner, daß Kläger in einer Denkschrift vom 15. December 1843 namentlich in den Worten: „Du wünschest Dir und Deinem Sohne Alles so vollkommen als möglich einzurichten,“ das nähere Erbfolgerecht des Beklagten ausgesprochen habe;

ferner, daß dasselbe auch in einem vom Kläger an den Beklagten nach dessen Vaters Tode gerichteten und an ihn als Erb- und Gerichtsherrn auf Niendorf und Goldensee adressirten Briefe vom 5. October 1856 anerkannt sei;

ferner, daß Kläger der Ableistung des Homagialeides abseiten des Beklagten als Besitzers der gedachten Fideicommißgüter nicht nur nicht widersprochen, sondern vielmehr den Beklagten dazu veranlaßt habe;

endlich, daß Kläger nach dem Tode des Vaters des Beklagten sich an Beklagten, ohne dessen Successionsrecht im Entferntesten in Zweifel zu stellen, mit Ansprüchen auf Auszahlung einer Appanage gewandt habe;

daß Kläger aber durch alle diese verschiedenen Vereinbarungen, Erklärungen und Handlungen, die er in Bewußtsein des Inhaltes des Testaments vorgenommen habe, auf sein Erbfolgerecht nach Seniorat, wenn dieses auch in dem Testamente des Stifters angeordnet sein sollte, ohnzweifelhaft verzichtet habe;

in Erwägung nun, daß für die seit Errichtung des Fideicommisses jetzt zuerst streitig gewordene Frage, welche Erbfolgeordnung für dasselbe stattfinde, zunächst die in den oben extrahirten desfälligen Dispositionen des Testaments gebrauchten Worte entscheidend sein müssen, daß nun aber in diesen Dispositionen für die Stämme beider Töchter des Testators sowohl als für die Stämme der eventuell substituirten Personen wiederholt „der Aelteste“ oder „die Aelteste“ des betreffenden „Stammes“ als successionsberechtigt bezeichnet worden sind, daß der darin gebrauchte Ausdruck „Stamm“ an sich und dem Zusammenhange nach hier nur die Bedeutung der gesammten ehelichen Nachkommenschaft der beiden Töchter und der eventuell substituirten Personen haben kann, daß eben deshalb auch der Ausdruck „Aeltester“ in der angewandten Verbindung mit dem Worte Stamm im vorliegenden Fall keineswegs dasselbe bedeuten kann, was mit dem Ausdruck „Erstgeborener“ sonst bezeichnet wird, daß ferner aber auch von einem Vorzuge der ältern Linie, wie bei der Primogenitur vorausgesetzt wird, oder von einem Vorzuge des näheren Verwandtschaftsgrades, wie bei dem Majorate im engern Sinne vorausgesetzt wird, in den betreffenden Worten des Testaments überall keine Andeutung gegeben ist, daß mithin die wörtliche Auslegung der betreffenden Dispositionen des Testaments nothwendig und unzweifelhaft zu der

Digitized by Google

Annahme führen muß, daß für das Fideicommiß eine Erbfolgeordnung nach Seniorat gestiftet worden ist, indem auch die von dem Beklagten als angeblich dieser Annahme entgegenstehend bezeichneten Worte „immer der überlebende“ im Zusammenhange mit den vorstehenden und nachstehenden Worten nur so viel besagen, daß in allen demnächstigen Successionsfällen der alsdann lebende Aelteste des Stammes zur Erbfolge gelangen soll;

in Erwägung, daß die ferner vom Beklagten gemachten Einwendungen über die Unzweckmäßigkeit und Ungewöhnlichkeit des Seniorats namentlich unter den vorliegenden Verhältnissen, so wie hinsichtlich der entgegenstehenden traditionellen Auslegung jener Dispositionen abseiten der Familie nur alsdann eine Bedeutung haben könnten, wenn diese Dispositionen unklar und unzweideutig wären, daß diese Einwendungen aber bei dem vorhandenen unzweideutigen Wortsinn derselben ganz irrelevant erscheinen;

in Erwägung, daß der Folgerung, welche sich aus den Worten ergiebt, auch keineswegs der Inhalt des in der Duplik beigebrachten Briefes des Testators vom 2. April 1790, auch wenn dessen vom Kläger geleugnete Echtheit vorauszusetzt wird, im Wege steht, indem aus selbigem nur so viel hervorgeht, daß der Testator einige Zeit vor Errichtung des Testaments ein Majorat hat stiften wollen, indem es dabei ganz zweifelhaft bleibt, welche Art des Majorats zu stiften er beabsichtigt hat, indem ferner, wenn auch, wie Beklagter seinerseits ohne weiteres behauptet hat, der Testator wirklich die Absicht, ein Majorat im engern Sinne unter Bevorzugung des Verwandtschaftsgrades und des Alters zu stiften, bei Abfassung jenes Briefes gehabt haben sollte, doch angenommen werden müßte, daß derselbe diese Absicht nicht ausgeführt habe, indem in seinem späterhin errichteten Testamente, wie bereits erwähnt ist, von einem Vorzuge des Verwandtschaftsgrades, mithin von Errichtung eines solchen Majorats im engern Sinne, überall keine Andeutung sich vorfindet, daß daher diese Behauptung des Beklagten nur dazu beitragen kann, seine eignen früheren Einwendungen gegen die Annahme seines Seniorats zum Theil zu beseitigen, da aus selbiger hervorgeht, daß der Testator wenigstens nicht beabsichtigt hat, die gewöhnliche Erbfolgeordnung bei Fideicommissen, die Primogenitur in seinem Testamente anzuordnen;

in Erwägung, daß der von dem Beklagten ferner hervorgehobene Umstand, daß im § 8 des Testaments den etwaigen Geschwistern des Fideicommißerben eine bedeutende Appanage bestimmt sei, allerdings auffallend und als die erheblichste Einwendung des Beklagten gegen die Annahme eines Seniorats erscheinen muß, indem nicht wohl abzusehen ist, weshalb der Testator, falls er lediglich dem Aeltesten des ganzen Stammes die Succession zuwenden wollte, auf die Geschwister desselben ohne alle Gründe des Rechts oder der Billigkeit eine so erhebliche Rücksicht genommen habe, daß aber doch, da die Dispositionen die Erbfolgeordnung betreffenden Worte des Testaments keine andere Annahme als die eines Seniorats zulassen, nichts anderes übrig bleibt, als jene auffallende Appanagirung als eine vom Testator beabsichtigte Singularität anzusehen;

in Erwägung, daß die fernere Einwendung des Beklagten, daß eventuell das Seniorat seit dem Aussterben des einen Tochterstammes als nicht mehr geltend angesehen werden müsse, ganz unbegründet erscheint, indem für den ausgestorbenen Stamm, wie solches aus den betreffenden Worten des Testaments an sich und in Verbindung mit dem in den weiterhin folgenden Worten: „In welchen beiden substituirten Stämmen übrigens ebenfalls jedesmal nur dem Aeltesten“ gebrauchten Ausdrucke „ebenfalls jedesmal“ klar hervorgeht, der jedesmalige Aelteste des anderen Stammes substituirt worden ist;

in Erwägung, daß, was die von dem Beklagten eingewandte Einrede der Renunciation betrifft, der Kläger die dieser Einrede zu Grunde gelegten factischen Umstände größtentheils eingeräumt, aber die aus denselben vom Beklagten abgeleiteten rechtlichen Folgerungen bestritten hat;

in Erwägung nun, daß Beklagter die angebliche Renunciation des Klägers auf sein näheres Erbfolgerecht theils aus dessen Betheiligung an den Vereinbarungen vom 17./23. Mai 1825, 1. April 1830 und 15. Mai 1841, theils aus dessen Verhalten bei verschiedenen anderen Gelegenheiten, wie oben gedacht ist, folgert, daß zunächst in ersterer Hinsicht zwar nach Deutsch-rechtlichen Grundsätzen auf ein zu verhoffendes künftiges Erbfolgerecht durch einen hierauf gerichteten Vertrag Verzicht geleistet werden kann, daß aber die von dem Beklagten angeführten und beigebrachten Vereinbarungen ihrem Inhalte nach auf eine vertrags-

Digitized by Google

mäßige Entsagung des Klägers auf sein künftiges näheres Erbfolgerecht in keiner Weise gerichtet sind, sondern daß, während sie anderweitige Verhältnisse festzustellen bezwecken, in ihnen nur beiläufige Andeutungen, daß für das Fideicommiß Primogenitur oder doch eine die Descendenz des letzten Fideicommißbesitzers bevorzugende Erbfolgeordnung gelten sei, vorkommen, daß demnach aus der Betheiligung des Klägers an jenen Vereinbarungen keineswegs ein vertragsmäßiger, sondern allenfalls nur, wie solches auch vom Beklagten angenommen zu werden scheint, ein einseitiger Verzicht auf sein künftiges näheres Erbfolgerecht gefolgert werden könnte, daß indessen ein solcher einseitiger Verzicht, vorausgesetzt, daß im übrigen die Erfordernisse dazu vorhanden, schon deshalb ohne rechtliche Bedeutung sein würde, weil jene Vereinbarungen in die Zeit vor erfolgter Delation des Erbfolgerechts an den Kläger fallen, nach den hier Anwendung findenden gemeinrechtlichen Grundsätzen aber ein einseitiger Verzicht des Erben vor deferirter Erbschaft als wirkungslos betrachtet wird;

in Erwägung, daß schon aus demselben Grunde auch der angeblich in der Denkschrift vom 15. Decbr. 1843 enthaltene einseitige Verzicht des Klägers ohne alle Bedeutung sein würde;

in Erwägung, daß außerdem auch zur Gültigkeit eines einseitigen Verzichts auf ein Erbfolgerecht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen L. 17, L. 23 D. 19, 2 erforderlich ist, daß das Erbfolgerecht, auf welches verzichtet wird, gewiß und ausgemacht ist oder der Verzichtende doch wenigstens von dem ihm zustehenden Erbfolgerecht überzeugt sein muß, daß aber dies Erforderniß weder bei den eben vorher gedachten angeblichen Verzichtverhandlungen des Klägers noch auch bei den andern Handlungen desselben, aus denen der Beklagte seine Einrede außerdem abgeleitet hat und welche in die Zeit nach eröffneter Erbfolge fallen, als namentlich die Abfassung des Briefes vom 5. October 1856, der nicht geschehene Widerspruch des Klägers gegen die Ableistung des Homagialeides abseiten des Beklagten und die Beanspruchung einer Appanage von Seiten des Klägers, vorhanden gewesen ist, indem Beklagter nicht nur nicht behauptet hat, daß der Kläger bei irgend einer dieser verschiedenen angeblichen Verzichtshandlungen von der Gültigkeit einer Seniorat-erbfolgeordnung überzeugt gewesen sei, sondern vielmehr aus seinen eignen Behauptungen hervorgeht, daß der Kläger in entschuldbarer Weise die unrichtigen Ansichten der gesammten Familie, daß eine vom Seniorat abweichende Erbfolgeordnung in den fideicommissarischen Dispositionen des Testaments festgesetzt sei, bis zur Zeit der Anstellung seiner vorliegenden Klage getheilt habe;

in Erwägung, daß nach den angegebenen Gründen die Hauptklage des Klägers begründet ist, die vom Beklagten eingewandte Einrede der Renunciation aber unbegründet erscheint, daß im vorliegenden Falle, in welchem es sich lediglich um die Auslegung der fideicommissarischen Bestimmungen des Testaments vom 23. November 1790 handelt, ein Anlaß zur Auflage oder zum Nachlaß von weiterem Beweis oder Gegenbeweis nicht vorliegt, und daß die eventuelle Klage des Klägers und seiner Schwester, der Wittwe Erickson, auf Auszahlung einer Appanage nicht weiter in Betracht kommt,

hiemit für Recht:

daß der Kläger als der zum Besitz und Genuß des in dem Testamente des Jean Guillaume Schuldt vom 23. November 1790 gestifteten Familienfideicommisses zunächst berechtigte Fideicommißerbe anerkannt werde, daß demnach dem Kläger die zu diesem Familienfideicommiß gehörenden Güter und Sachen zu überliefern seien, daß der Beklagte auch schuldig sei, dem Kläger die vom Tode des letzten Fideicommißbesitzers bis zur Mittheilung der Klage gezogenen Einkünfte des Fideicommisses, soweit dieselben annoch vorhanden oder Beklagter durch selbige bereichert worden, die während des Processes bis zur erfolgten Sequestration des Fideicommisses gezogenen Einkünfte aber ganz herauszugeben, so wie daß die Kosten dieses Processes zu compensiren seien.

Wie Wir denn solchergestalt erkennen

Von Rechts Wegen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

15. Stück. — Den 15. April 1863.

Versuch

einer Darstellung des vaterländischen unbedingten Mandatsprocesses.

Mitgetheilt von dem Herrn Advocaten Ipsen in Neumünster.

(Fortsetzung.)

Deferirt der Implorat über exceptivische, der Implorant über replicarische Behauptungen den Schiedseid, so steht allerdings dem resp. Gegner frei, statt den Eid anzunehmen, sein Gewissen mit Beweis zu vertreten. Dies ist aber keine Ausnahme von der Regel, sondern nur eine mit dem Schiedseid überhaupt zusammenhängende Folge, wie denn, wenn dieser als Beweismittel zur Hand genommen wird, alle für ihn in Betracht kommenden Rechtsregeln Platz greifen, aber immer modificirt durch das nach dem Wesen des Mandatsprocesses Erforderliche; mithin kann die Gewissensvertretung nur durch liquide Beweismittel geführt werden,

Anz. 1845, S. 177.

Auch der revocirte Eid kann nur durch liquide Beweismittel ersetzt werden,

Anz. 1845, S. 362, H.

In Gemäßheit der auch im Mandatsproceß zur Anwendung kommenden Eventualmaxime hat Implorat seine exceptivischen, Implorant seine replicarischen Einwendungen alle auf ein Mal vorzubringen; was nicht vorgebracht worden, ist hier ausgeschlossen, hinsichtlich des Imploraten auch dann, wenn die vierwöchige Frist noch nicht abgelaufen sein sollte.*)

Es fragt sich noch, wie weit der Schriftwechsel zwischen den Parteien zuzulassen sei. Es ist natürlich, wie in jedem, so auch im Mandatsproceß, ein unumstößlicher Grundsatz, daß das Rechtsverhältniß durch die Parteiausführungen dem Richter klar vorliegen müsse, ehe der Richter erkenne; gewisse Grenzen sind aber gezogen, binnen welchen dies zu erreichen als möglich für die Parteien angenommen wird, und wenn sie es nicht erreichen, sie es sich selber zuzuschreiben haben, wenn der Richter dennoch erkennt. Die Klarheit, von der wir reden, ist hier nur dahin zu verstehen, daß das Vorbringen einer Partei nicht ohne Gehör der Gegenpartei zu lassen. Im regelmäßigen

*) Ein Beispiel, daß dennoch versucht wurde, nachträglich aus diesem Grunde neue Einreden vorzubringen, liefert der Anz. 1850, S. 331 mitgetheilte Schleswigsche Rechtsfall. Abgegeben war das Mandat am 29. August, insinuirt am 5. September, auf erhobene Einreden suspendirt am 22. September, welche Suspension bei erhobener Supplication des Imploraten anhielt, bis das Schleswigsche Obergericht am 8. Februar einen abschlägigen Bescheid ertheilte. Der Implorat rechnete nun, in der schon oben besprochenen Weise, die Zeit der Suspension gar nicht mit, so daß also darnach am 19. Februar erst die vierwöchige Frist ablief, während er am 18. Februar mit neuen Einreden einkam, was vom Schleswigschen Obergericht u. A. auch mit Hinweis auf die Eventualmaxime zurückgewiesen ward.

Digitized by Google

Proceßgang bildet die Klage den ersten Angriff, der seine Antwort in der Einredeschrift findet, welche, wenn auch sie angriffsweise verfährt, in der Replik beantwortet wird; auch diese kann aber wieder angriffsweise verfahren, in Folge dessen die Duplik nöthig wird. Eine andere ist die Sachlage im Mandatsproceß. Dort war alles Vorbringen illiquide, hier dagegen handelt es sich von vorn herein um Liquidität. Auf die vorgelegte Verschreibung, die als liquide den Anspruch begründend vorausgesetzt wird, erfolgt sofort das Urtheil in dem Mandat; also nicht mehr bloßer Angriff, sondern entschiedene Sache. Der erste Angriff liegt hier erst in der Vertheidigung des Beklagten, der denn allerdings eine Gegenantwort des Imploranten erfordert, da das selbstständige Vorbringen des Imploraten möglicher Weise durch anderweitige selbstständige Thatsachen elidirt werden kann. Da nun aber jede Partei ihr Vorbringen sogleich liquide machen soll, so liegt dem Richter mit der Replik schon genügendes Material vor, um ein Erkenntniß darauf bauen zu können, eben weil es sich nur um formelle Liquidität handelt. Es ist daher als Regel aufzustellen, daß im Mandatsproceß der Schriftenwechsel mit der Replik schließe, und so weit es die formell liquide Aufklärung des Rechtsstreits angeht und abgesehen von immerhin möglichen Incidenterörterungen hat diese Regel keine Ausnahme,

vgl. Anz. 1839, S. 351, Schl.; 1845, S. 143, H.

Wenn bisweilen im Bezug auf die Sache selbst eine Duplik eingezogen wird, so hat das einen andern Grund. Führt eine Satzschrift auch den materiellen Inhalt des Rechtsstreits vor, was z. B. geschieht, wenn nicht die schützen sollende Thatsache selber, sondern andere, aus welchen jene erst als sichere Schlußfolge sich ergeben soll, liquide vorgeführt werden sollen, so ist der Richter auch hier nicht verpflichtet, vor dem Erkennen noch den Gegner zu hören, weil er als Richter zur Beurtheilung der Richtigkeit der Schlußfolgerung selbstständig befugt ist, und das unterlassene Einziehen der Duplik kann daher niemals eine Nullität sein,

Anz. 1845, S. 143.

Regelmäßig wird der Richter es aber gerathener halten, in solchem Fall nochmals den Imploraten zu hören, weil seine eigene richterliche Ueberzeugung dabei nur gewinnen kann,

Anz. 1840, S. 370, Schl.

Geht dem Schluß des Verfahrens eine Eidesleistung voran, so soll diese nach dem, was im § 4 der Verordnung von 1781 über Eidesleistungen in geringfügigen Sachen angeordnet worden, vorgenommen werden: nämlich daß der competente Richter selbst den Parteien den Eid abnehmen soll. Im Uebrigen bietet das desfällige Incidentverfahren keine Eigenthümlichkeiten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen in Lauenburgischen Sachen.

Succession in ein Familien-Fideicommiß. — Primogenitur; Majorat i. e. S.; oder Seniorat?

(Von dem Herrn Gerichtshalter Sachau in Ratzeburg mitgetheilt.)

(Fortsetzung.)

Gegen dieses Erkenntniß nahm Beklagter das Rechtsmittel der Leuterung mit Actenversendung an eine Facultät zur Hand, worauf nach verhandelter Sache unterm 4. Juni 1859 nachstehendes Urtheil erfolgte:

In Sachen des Kirchenjuraten Johannes Walcke in Lauenburg und eventuell der Schwester desselben, der Wittwe Erikson, gebornen Walcke, in Parchim, Kläger, jetzt Leuteraten,

wider

Oscar Walcke in Goldensee, Beklagten, jetzt Leuteranten, wegen Besitz und Genuß der Fideicommißgüter Niendorf und Goldensee, eventuell wegen einer Appanage aus den Einkünften derselben,

erkennt Königliches Hofgericht des Herzogthums Lauenburg nach dem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrter auf die in 51 Nris. inrotulirten Acten hiemit für Recht:

nunmehr so viel zu befinden, daß es bei dem am 13. October 1858 eröffneten Hofgerichtlichen Erkenntnisse,

38 Act.,

Digitized by Google

nicht zu belassen, vielmehr der Kläger Johannes Walcke mit der

1 Act., S. 1 bis 10.,

angestellten hauptsächlichen Klage abzuweisen ist.

Nach eingetretener Rechtskraft des gegenwärtigen Urtheils wird über die eventuelle Klage der beiden Geschwister Walcke,

ebendas. 8, 14, folg.,

in erster Instanz weiter erkannt werden, was Rechtens, auch bleibt dem Verklagten unbenommen, demnächst wegen Aufhebung oder Beschränkung der unter dem 6. Juni, 19. September und 19. December 1857 angeordneten provisorischen Maafsregeln Anträge zu stellen.

Die Kosten der Leuterungsinstanz werden mit Ausnahme der von dem Verklagten zu tragenden Versendungskosten zwischen ihm und dem Hauptkläger Walcke compensirt.

Die Kosten des vorigen Erkenntnisses, so wie die Hälfte der Kosten des ganzen ersten Verfahrens hat Kläger Walcke allein zu tragen und dem Verklagten zu erstatten. Die andere Hälfte bleibt bis zur Entscheidung über die eventuelle Klage ausgesetzt.

V. R. W.

Gründe.

Gegen das am 13. October 1858 eröffnete Hofgerichtsurtheil hat Verklagter am 15. interponirt, am 4. November Leuterung gewählt und innerhalb der durch Decret vom 6. November gestatteten von Ablauf der Wahlfrist zu berechnenden 4wöchigen Frist, nämlich am 21. December, seinen Leuterungsbeschwerdelibell eingereicht, zugleich auch um Versendung der Acten zum auswärtigen Spruch gebeten. Es ist hierauf bis zur Duplik verhandelt und mit Inrotulirung der Acten verfahren, demnächst die Aburtheilung der Sache unserm von keiner Partei ausgeschlossenen Collegio durch verehrliche Missive vom $\frac{29. \text{ April}}{2. \text{ Mai}}$ 1859 übertragen worden.

Die erste und hauptsächliche Beschwerde geht darauf, daß Kläger, der Kirchenjurat Joh. Walcke, für den dermalen berechtigten Fideicommißerben nach dem Testamente des Fideicommißstifters vom 23. November 1790 anerkannt und Verklagter verurtheilt worden, die Fideicommißgüter und Rechte nebst den noch vorhandenen bis zur Mittheilung der Klage bezogenen Einkünften, die während des Processes bis zur erfolgten Sequestration bezogenen aber ganz herauszugeben, anstatt den Kläger mit den Kosten abzuweisen.

Eventuell wird zweitens Beschwerde erhoben, weil dem Beklagten nicht der Beweis der Absicht des Testators, eine Primogenitur oder ein Majorat im engeren Sinne anzuordnen, nachgelassen sei.

Drittens auch eventuell, weil nicht auf die Einrede des Verzichts erkannt worden sei.

Die Entscheidung beruht zunächst auf die Auslegung der landesherrlich bestätigten letztwilligen Familienfideicommißdispposition von Jean Guilleaume Schuldt auf Niendorf am Schallsee nebst der Meierei Goldenfee vom 28. November 1790. Die betreffenden §§ 2 und 3 lauten wie folgt:

(Folgen die im Eingang mitgetheilten Paragraphen.)

Die Frage ist, ob der Fideicommißstifter ein Seniorat oder ein Majorat nach Gradnähe oder in der ältesten Linie (Primogenitur) angeordnet habe. Der Streit ist zwischen Oheim und Neffen, nämlich zwischen dem Bruder des letztverstorbenen Fideicommißbesitzers als Kläger und dem ältesten Sohn desselben, dem Verklagten. Beide gehören zu der Nachkommenschaft derjenigen Töchter des Fideicommißstifters, welche allein Kinder hinterlassen hat, während die andere Tochter desselben, verehelichte Sieburg, im Jahr 1830 ohne eheliche Descendenz verstorben und hiedurch deren Fideicommißantheil auf die Schwester, bezüglich deren Stamm, vererbt ist. Nach ihrem Tode ist ihr ältester Sohn Ferdinand Walcke und nach dessen Tode der jetzige Verklagte in den Besitz getreten. Kläger ist der einzige Bruder des Ferdinand Walcke, ihre noch lebende Schwester die jetzt verwittwete Erickson.

In dem angegriffenen hofgerichtlichen Erkenntnisse ist eine Senioratsfolge angenommen, demnach dem Kläger das Fideicommiß zugesprochen. Die Entscheidungsgründe haben die vom Verklagten hiergegen vorgebrachten Gründe ausführlich dargelegt, ihre Erheblichkeit geprüft, sie jedoch unerheblich oder unzureichend gefunden und im Wesentlichen aus Wort und Sinn der obigen §§ der Fideicommißstiftung die Entscheidung hergenommen.

Die Ausführungen des Verklagten in der Leuterungsschrift und Replik bieten keinen neuen thatsächlichen Stoff dar, sondern suchen vornehmlich das Unpassende der Annahme einer Seniorats folge nachzuweisen und

Digitized by Google

hiemit die früheren Einwürfe gegen dieselbe zu beseitigen.

Nach allseitiger Erwägung der Materialien vermögen wir nicht uns mit der angegriffenen Entscheidung einverstanden zu erklären.

Ohne Zweifel kommt es, wie schon in den vorigen Entscheidungsgründen mit Recht bemerkt ist, nicht auf das mehr oder weniger Zweckmäßige einer letztwilligen Anordnung, sondern auf dasjenige wesentlich an, was der Verstorbene gewollt hat, und hierüber sind vor Allem seine Worte maaßgebend, so lange sich nicht bestimmt aus dem Zusammenhange oder aus anderen äußeren Umständen erkennen läßt, daß er etwas anderes habe verordnen wollen, als was die Worte ausdrücken. In der That hat nun der Testator auf den Todesfall der einen oder anderen Tochter ihre eheliche Nachkommenschaft dergestalt berufen, daß immer der überlebende Aelteste männlichen oder, falls deren keiner vorhanden wäre, weiblichen Geschlechts des einen Stammes in den Besitz der Fideicommißhälfte gelangen soll. Mit dem Absterben der einen Tochter und ihrer ganzen ehelichen Nachkommenschaft soll das Fideicommiß ganz an den Besitzer der andern Hälfte, nämlich an den oder die älteste aus dem nachbleibenden Stamm, fallen, und wenn auch dieser abgehen würde, so sind noch zwei andere verwandte Stämme nach einander berufen, in denen aber jedesmal nur dem ältesten männlichen oder in dessen Entstehung weiblichen Geschlechts der Besitz und Genuß des Fideicommisses zu Theil werden soll.

Ueberall ist also nur von dem ältesten der Nachkommenschaft der Berufenen in den Stämmen die Rede und ein Mehreres über die Succession nicht verordnet, Stamm aber ist nichts anderes als die legitime Nachkommenschaft. Der älteste darin ist der unter den Lebenden zuerst Geborene. Keine Andeutung weiset auf den Aeltesten in irgend einem engeren Kreise des Stammes der Nachkommenschaft hin, wie z. B. selbst noch in der häufigen Berufung „des ältesten Sohnes“ oder „des ältesten Erben“ schon eine bestimmtere Hindeutung auf die Söhne des jedesmaligen Besitzers von Sohn zu Sohn oder auf die ältesten unter denjenigen, welche ohnehin des Besitzers Erben sein würden, gefunden werden mag, wozu die Abhandlung von

C. Chr. Hofacker, de originib. et fatis Successionis ex i. Primogenituræ in fam. illustr., Gött. 1771,

mehrfältige Beispiele an die Hand giebt und worüber

Ge. Lud. Böhmer, de ord. succedendi ex i. primogenituræ inter coinvestita, Gött. 1765, § XVII und XXVIII,

das Zeugniß abgegeben hat:

Vix est ut dubium subnasci possit ex verbis „ältester Sohn“ quo termino feudali ex frequenti documentorum Germaniæ usu descendentem primigenitum denotari constat,

während die Dissertation des

Com. de Solms & Techlenb. de majoratu, Lips. 1729, im § XV

eine validissima pro Senioratu præsumtio aufstellt:

quando ad successionem major non unius sed plurium personarum vocatur v. gr. „der älteste von seinen männlichen Descendenten“,

und auch bei dem Reichshofrath vornämlich dann ein Seniorat angenommen sein soll, wenn der älteste eines Stammes oder Geschlechts, nicht der älteste einer Linie berufen worden,

de Cramer, Jur. Univ. obs. 1429 pag. 170, 240, ed. Darmstadt.

Indessen hat sich in neuerer Zeit die Auslegung des Wortes der älteste immer mehr zu Gunsten der Primogenitur entschieden, je seltener die Seniorate geworden und je mehr ihre bedenklichen Seiten hervorgetreten sind. So sagt schon

Aug. Frdr. Schott de indicio super successione in majoratu saepe arduo, Lips. 1782, § XIV p. 26:

„itaque cum mentio proximi (des nächsten) magis conveniat cum indole maioratus, quippe qui potissimum ad gradus proximitatem respicit, senioris (des ältesten) vero appellatio designandæ prærogativæ ætatis aptior sit, nihil naturalius esse videtur quam in eiusmodi causa plane ambigua ob usum vocis proximi pro majoratu et ob factam senioris (des ältesten) mentionem vel pro Senioratu, vel quod magis placet, quia quod frequentius accurrit præsumi oportet, pro primogenitura pronunciare“,

Digitized by Google

ferner

> Runde in den Beiträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, 1799, Bd. 1 S. 352:
>
> „Am wenigsten ist der Ausdruck Aeltester hinreichend, die an sich unvollkommene und zur Erreichung der Hauptabsicht wenig beitragende Seniorats-ordnung in den Hauptgütern einer Familie zu begründen“,

desgleichen

> v. Dalwigk, Erbrecht, III S. 47:
>
> „das Wort Aeltester drückt die Primogenitur aus“,

und

> Mittermaier, Deutsches Privatrecht, § 450:
>
> „Wenn in den Urkunden von Vorzug des Aeltesten die Rede ist, so wird der Aelteste in der Linie darunter verstanden“,

im Wesentlichen auch noch, wenn gleich etwas vorsichtiger,

> v. Salza und Lichtenau, Familienfideicommiß, § 77,

mit den Worten:

> „Im Zweifel ist das Wort „Aeltester“ auf das Alter der Linie, nicht auf das physische Alter der Familienglieder zu beziehen, und drückt allein und ohne Beisatz präsumtiv die Primogenitur aus“.

Selbstverständlicher Maaßen wird man sich durch Autoritäten allein nicht bestimmen lassen dürfen, den Sinn und den rechtlichen Character der vorliegenden Fideicommißstiftung festzustellen. Jedenfalls aber wird nach jenen Autoritätszeugnissen und nach anderweiten Erfahrungen aus der Deutschen Rechtsübung nicht bezweifelt werden dürfen, daß mit der Berufung des jedesmaligen Aeltesten einer gewissen Nachkommenschaft oder eines Stammes eine andere Majoratsfolge als die des eigentlichen Seniorats namentlich nach dem Recht der Erstgeburt im Jahre 1790 ausgedrückt werden könnte.

Wägt man nun ferner die innern und äußern Gründe gegen einander ab, welche für die eine oder andere Annahme sprechen, so ergiebt sich, daß für eine Seniorats-folge lediglich und allein der unmittelbare Wortsinn des betreffenden Testamentsartikels angeführt werden kann, indem man dabei auf den Ausdruck der Aelteste des einen Stammes oder aus dem Stamm oder in den (substituirten) Stämmen besonders Gewicht legt. Dieses Gewicht muß sich jedoch durch die Betrachtung sehr vermindern, daß es dem Urheber der letztwilligen Verordnung auch nur darum zu thun gewesen sein kann, eine Vermischung der verschiedenen Stämme bei der angeordneten Fideicommißfolge zu verhindern, jene Stämme oder Nachkommenschaften also genau von einander zu halten, ohne mit der Hinweisung auf Stamm und Stämme gerade einen sog. Stammältesten, den bejahrtesten in der ganzen Nachkommenschaft der einen oder anderen, namentlich berufenen Person bezeichnen zu wollen.

Andererseits sprechen folgende Gründe wider die Annahme eines Seniorats:

1) dasselbe ist überhaupt unter allen Majoratsanordnungen im weitesten Sinne die seltenere Form, selten vornehmlich dann, wenn, wie allen Umständen nach bei dem Testator der Fall war, das Fideicommiß die Hauptbestandtheile des Vermögens begreift und unerhört in neuerer Zeit wohl dann, wenn für eigene Descendenten, nicht etwa für eine fremde Familie oder zu beiläufigen Zwecken ein Majorat errichtet wird, eine Erscheinung, die unstreitig ihren inneren Grund in der besonderen Unzweckmäßigkeit und Unbilligkeit eines Seniorats hat;

2) jede Anordnung einer besonderen Erbfolge ist im Zweifel aus der gemeinen Erbordnung zu ergänzen und zu erklären,

> Vinc. Fusarius de fideicom. substit. quæst., 481 n. 1,
>
> Sam. Stryk, de success. ab int. diss. VII., cap. 3 § 14.

Hierin aber ist ein unzweifelhafter Vorzug der ununterbrochenen Descendentenfolge vor jeder Collateralfolge begründet, derselbe liegt auch so sehr in dem natürlichen Affectionsverhältniß und im ganzen Deutschen Familienleben, daß eine Abweichung davon durch die allerbestimmteste Anordnung gegen Zweifel geschützt werden muß;

3) im § 8 des Testaments hat der Fideicommißstifter alle männliche und weibliche Besitzer des Fideicommißgutes verpflichtet:

> „Wenn sie zwei oder mehrere Geschwister haben, an dieselben auf ihre Lebenszeit die Hälfte der einen Auffunft aus dem Fideicommisse auszuzahlen, einem einzigen Bruder oder einer einzigen Schwester ein Drittheil.“

Digitized by Google

Auf den Unterlassungsfall ist die Strafe der Ausschließung gesetzt und soll alsdann das Fideicommiß sofort auf den nächstfolgenden der im § 3 beschriebenen Successoren fallen.

Auch sent. a qua hat hierin ein sehr erhebliches Bedenken gegen die Annahme eines Seniorats gefunden, weil nicht abzusehen sei, weshalb der Stifter grade nur für die Geschwister der Geschlechtsältesten Fürsorge getroffen habe, sie hat indeß wegen der im Uebrigen anzunehmenden Senioratsfolge in dieser auffallenden Appanagirung eine vom Testator dennoch beabsichtigte Singularität anerkennen zu müssen geglaubt. Wenn gleich nun die Disposition bei einem Seniorate eine mögliche bleibt — selbst in Betreff der Restitutionsclausel, wenigstens in einzelnen Fällen —, so ist sie doch dabei eine dermaaßen ungewöhnliche und dagegen bei der Primogenitur so gebräuchliche, ja sogar von Rechtswegen eintretende, daß schon deshalb eher auf eine vom Testator beabsichtigte Descendentenfolge als auf eine beabsichtigte Senioratsfolge geschlossen werden muß;

4) in der Familie des Testaters selbst scheint nach den klägerischer Seits nicht gradezu bestrittenen Vorlagen des Verklagten bis zu den Anlässen der gegenwärtigen Klage an eine Senioratfolge nicht gedacht zu sein und über das Recht der Erstgeburt des Verklagten nach dem Tode seines Vaters kein Bedenken stattgefunden zu haben. So ist, um nur das Bedeutendere hervorzuheben:

a. in dem Ehevertrage des Vaters des Verklagten, d. d. 23. Mai 1825, an der Stelle, wo von dem Vermögen desselben die Rede ist, gesagt:

„jedoch wird ausdrücklich dabei bedingt, daß die dem Herrn Bräutigam und künftigen Ehegatten in Folge der testamentarischen Fideicommißdisposition seines verstorbenen Großvaters weil. Jean Guilleaume Schuldt dereinst im Laufe der Zeiten nach der Primogenitur anheimfallenden adeligen Allodialgüter von der gedachten ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind."

Diesen Vertrag hat die Mutter des Bräutigams und des jetzigen Klägers, damalige Fideicommißbesitzerin, desgleichen der Kläger selbst als Bruder des Bräutigams für sich und im Auftrage der abwesenden Schwester, verehelichten Erikson, mitunterschrieben;

b. in einer außergerichtlichen Vereinbarung, welche der Vater des Verklagten für sich und in (angeblicher) Vollmacht seines Bruders, des Klägers, mit ihrer beiderseitigen Mutter am 1. April 1830 nach dem Anfall der schwesterlichen Fideicommißhälfte an dieselbe abgeschlossen haben soll, ist wegen der übernommenen Schulden auch der Fall bedacht worden, wenn etwa der älteste Sohn der nunmehrigen alleinigen Fideicommißbesitzerin, Ferdinand, Vater des Verklagten, mit Tode abginge. Dann sollten nämlich die Abträge „dem administrirenden Vormunde desjenigen Kindes von Ferdinand Walcke, welches statt seiner zum Besitz des Fideicommisses gelangen würde, gemacht werden, wenn aber der Tod diese Kinder hingerafft hätte und also der zweite Sohn Johannes (jetzige Kläger) und dessen Descendenz zum Fideicommisse berufen würde, an diesen oder nach seinem Tode an den Vormund seiner zur Fideicommißfolge gelangenden Descendenz."

Hier ist zwar nicht ohne Weiteres anzunehmen, daß der jetzige Kläger eine zu der getroffenen Verfügung ausreichende Vollmacht ertheilt habe, mindestens giebt jedoch der Act ein Zeugniß von der Meinung der eigenen Mutter des Klägers.

c. Kläger hat nach dem Tode seines Bruders Ferdinand dem in den Besitz der Güter eingetretenen Verklagten am 5. October 1856 in einer Weise geschrieben, welche keinen Zweifel läßt, daß er denselben als berechtigten Fideicommißfolger betrachtete, und ein Gleiches ist von seiner Schwester Erikson geschehen. Auch ist nichts gethan worden, um etwa die Leistung des Homagialeides Seitens des Verklagten zu hindern.

Zwar würden alle diese Acte nicht genügen, um eine für die Mitglieder der Familie oder auch für den Kläger allein verbindliche Interpretation des Testaments von 1790 oder wohl gar einen Verzicht des Klägers auf ein bisher für ihn nicht in das Bewußtsein gekommenes besseres Recht herzuleiten, jedenfalls aber ist daraus der Mangel einer Familientradition von dem Bestehen einer Seniorats-stiftung ersichtlich und besonders in dem Ehevertrage von 1825 eine für beide Theile gleich unparteiische, sogar positive Mitbezeichnung der Primogeniturordnung durch die Mutter des Klägers resp. Großmutter des Beklagten zu befinden. Sie, die Tochter des Fideicommißstifters und zur Zeit der Testamentserrichtung bereits verheirathet, konnte gar wohl von demselben oder von ihrer erst im Jahre 1815 verstorbenen Mutter über die Intentionen des

Digitized by Google

Testators Kunde erhalten haben, um ein Zeugniß darüber gegen ihre Nachkommenschaft abzulegen.

Findet bei dieser Lage der Sache die Annahme eines vom Testator beabsichtigten Seniorats gar keine weitere Stütze, sprechen vielmehr die obigen Gründe überwiegend für eine gewöhnliche Erbfolge nach Erstgeburtrecht, so kann die Klage selbst auch nicht für begründet erachtet werden, auch fehlt es gänzlich an weiterm Material zu ihrer Unterstützung oder zu einer allenfallsigen Beweisauflage. Der Verklagte hat zwar noch ein angeblich von seiner Urgroßmutter, der Ehegattin des Testators, geschriebenes Correspondenzcopirbuch vorgelegt, welches über die Absichten des Fideicommißstifters Aufklärungen geben soll und er will daraus die Anordnung einer Majoratsanordnung im engeren Sinne herleiten. Kläger hat jedoch diese Urkunde bisher nicht anerkannt und sie dürfte daher höchstens nur zu seinen Gunsten für jetzt schon mitberücksichtigt werden, da nach ihrer ganzen Erscheinung der Verdacht einer Falsification dabei nicht aufkommen kann.

Zufolge dieses Correspondenzbuchs hätte nun der Testater am 2. April 1790 dem mit Redaction des letzten Willens beauftragten Advocaten Plitt zu Schwerin in Bezug auf die von demselben zugesandten Entwürfe geschrieben:

> „dagegen wünsche ich, daß der § 3 mehr nach meinen Absichten und Willen eingerichtet würde, denn, da das Fideicommiß nach meiner Frauen Tode auf meine beiden Töchter zu gleichen Theilen fallen und so auf ihre beiderseitigen Kinder in zwei Theilen fortgehen soll, so daß die Hälfte des Fideicommisses so lange bei der Descendenz einer jeden von meinen Töchtern bleiben soll, bis selbige ausgestorben, und dann erst fällt die ausgestorbene Hälfte des Fideicommisses der anderen Branche oder Zweig zu, so daß, so lange Descendenze meiner beiden Töchter existiren, das Fideicommiß getheilt bleibt, und zwei Majorate vom Fideicommiß, nemlich die Hälfte für eine jede meiner Töchter und ihre Descendenze, so lange selbige existirt, zu genießen sind, und erst nach Erlöschung obigen Descendenz fällt mein Fideicommiß an die nachher benannten Erben in Ein Majorat auf die ältesten männlichen und in Ermangelung dessen auf die ältesten weiblichen Erben.

In einem ferneren Briefe an Plitt wäre dann am 7. Mai 1790 geschrieben worden, daß der Testator die mundirten Abschriften des Testamentes erhalten habe, und zu wissen wünsche, ob er bei der Unterschrift jede Seite zu vollziehen habe, desgleichen ist unter dem 12. Mai wieder von einer empfangenen Abschrift des Testamentes die Rede und eine Omission gerügt, die hier nicht weiter erheblich scheint. In späteren Schreiben vom 9. und 12. Juni wird von einer Consultation in Göttingen über das Testament gesprochen. Ein Brief vom 6. August deutet an, daß das Gutachten noch nicht eingetroffen sei und ein Brief vom 1. September urgirt es. Am 9. October sendet der Testator dem Plitt die Abschrift des Göttinger Gutachtens nebst den mit Plitts und des Testators Anmerkungen versehenen Abschriften des Testamentes so wie er wünsche es abändern zu können. Auf welche Art nun solches am besten und sichersten bewirkt werden könne, nebst der Introduction zu dem im Testamente vorbehaltenen eigenhändigen Aufsatz zu Legaten u. s. w., erwarte er in Antwort zu vernehmen, da das Uebrige schon beim Hofgerichte niedergelegt sei. Unter dem 5. Novbr. erklärt ein Brief den Empfang der einen Abschrift und der Einleitung zu den Legaten. Es werde nun Alles in Ordnung gebracht werden.

Die Niederlegung des Testaments selbst erfolgt am 23. November.

Der Testater hätte also noch mehrere Monate hindurch seit dem zuerst angeführten Briefe über die Fassung des Testamentes deliberirt und correspondirt. Seine letzten Entschließungen und Absichten würden jedoch nur aus der Vorlage der ganzen Correspondenz mit Plitt, vielleicht auch durch Vergleichung des Göttinger Gutachtens mit größerer Sicherheit zu erkennen sein, wozu indessen kein Theil die Möglichkeit eröffnet hat. Soviel steht fest, daß aus dem angeblichen Copirbuche für den Kläger nichts hergeleitet werden kann, vielmehr würde der Brief vom 2. April 1790 mit seinem angegebenen Inhalte eher für den Verklagten sprechen, da, wenn auch das Wort „Majorat“ in der Sprache der Doctrin auch den Seniorat mit befaßt und nur den Gegensatz von Minorat bildet, jedennoch im gewöhnlichen Sprachgebrauche es mehrentheils gleichbedeutend mit Primogenitur gebraucht wird,

Digitized by Google

schließlich aber und ganz besonders die Aeußerung: das Majorat solle an die ältesten männlichen oder weiblichen Erben fallen, nach dem Obigen eine sehr bestimmte Hindeutung auf die gewöhnliche Descendentenfolge mit dem Vorzuge der Erstgeburt enthalten haben würde.

Wenn Kläger annimmt, daß selbst bei einem Majorate im engeren Sinne er einen Vorzug vor dem Verklagten haben würde, weil er dem Stifter um einen Grad näher stehe als der Verklagte, so sind wenigstens wir der rechtlichen Ansicht, daß diese Art der Gradberechnung mit dem Wesen Deutsch-rechtlicher Successionen in Familiengüter nicht übereinstimmen, vielmehr die Berechnung der Gradnähe von dem letzten Besitzer auszugehen habe,

Chrst. Klengel, de majoratu, Kteb. 1664, th. XXIII.,

Com. de Solms, l. c., § XV in fine.

In keiner Weise kann das gedachte Correspondenzbuch Anlaß zu einer Beweisauflage geben, für den Verklagten nicht, weil schon nach der bisherigen Lage der Sache aus den oben angeführten Gründen die Klage als unbegründet zurückgewiesen ist, alle Umstände für eine Primogenitur streiten, übrigens aber es dermahlen gleichgültig sein würde, wenn etwa statt dessen ein Majorat im engeren Sinne vom Stifter angeordnet wäre.

Bei dem Ausfall unserer Entscheidung über die Hauptklage muß noch von selbst in Frage kommen, was

1) auf die eventuelle Klage der beiden Geschwister Walcke wegen der geforderten Pension aus dem Fideicommiß, so wie
3) wegen der von dem Königlichen Hofgericht auf Antrag der Kläger getroffenen provisorischen Maaßregeln

zu verfügen sei.

Wir müssen nun zu 1 der Meinung sein, daß es ungeeignet sein würde, in jetziger Leuterungsinstanz zum ersten Male über die obgleich in voriger Instanz vollständig mitverhandelte eventuelle Klage mit zu erkennen, indem hiedurch wenigstens einem Theile eine Instanz entzogen werden könnte, übrigens auch es in der Natur des ganzen Rechtsverhältnisses liegt, daß vorerst rechtskräftig feststehen muß, wer der berechtigte Fideicommißbesitzer sei, bevor sich Ansprüche aus § 8 des Testaments mit Sicherheit begründen lassen.

Was den zweiten Punkt betrifft, so hat Königliches Hofgericht

vorab am 6. Juni 1857 den Pächtern der beiden Fideicommißgüter die Zahlung

der um Johannis ejusdem fälligen Pachtgelder an den Verklagten bis weiter untersagt,

Act. 6, 7, 8,

demnächst am 19. September überhaupt jede Zahlung von künftig fällig werdenden Pachtgeldern,

Act. 13, 14,

endlich am 19. December 1857 die Sequestration der Güter für die Dauer des Processes,

Act. 20—22,

angeordnet.

Verklagter hat nun zwar einen eigenen Antrag in jetziger Instanz dieserhalb nicht gestellt, auf alle Fälle muß jedoch demselben vorbehalten bleiben, wenn gegenwärtiges Urtheil die Rechtskraft beschreitet, auf die Dauer der Verhandlung über die eventuelle Klage, die Aufhebung oder doch Modification in den vorgedachten Maaßregeln zu beantragen.

Der Kostenpunkt kann in Gemäßheit der jetzigen Sachentscheidung nur dahin bestimmt werden, daß

1) die Kosten der jetzigen Instanz mit Ausnahme der von dem Verklagten als Antragsteller zu tragenden Versendungskosten wegen gänzlicher Verschiedenheit des gegenwärtigen und vorigen Urtheils zu compensiren,
2) die Kosten der ersten Instanz zur einen Hälfte rücksichtlich der jetzt allein entschiedenen Principalklage nebst den Gesammtkosten des vorigen Erkenntnisses von dem Kläger zu tragen, zur andern Hälfte aber rücksichtlich der eventuellen Klage annoch anzusetzen sind, bis darüber weiter erkannt wird, was Rechtens.

Ordinarius Senior, Professores und Doctores der Juristenfacultät auf der Königlich Preußischen Friedrich Wilhelms Universität zu Berlin.

(L. S.)

(Der Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

16. Stück. — Den 20. April 1863.

Versuch

einer Darstellung des vaterländischen unbedingten Mandatsprocesses.

Mitgetheilt von dem Herrn Advocaten Ipsen in Neumünster.

(Fortsetzung.)

Den Schluß des Verfahrens bildet denn die Aufhebung oder Bestätigung des Mandats in einem Decrete, welches sich zugleich über die Kosten verbreitet. Die Liquidität soll sich in diesem Processe nämlich auch auf die gegenseitigen Proceßkostenansprüche verbreiten. Zu dem Ende schreibt der § 6 noch vor, daß die Kosten bei Uebergebung der ersten Imploration verzeichnet und nach vorgängiger Ermäßigung in dem Mandate mit begriffen, auch, wenn in der Folge mehrere entstehen und mit den vorigen, sobald die wirkliche Execution verhängt wird, beigetrieben werden sollen. Der Sinn dieser Vorschrift ist demnach zunächst der, daß eine weitere Satzschrift des Imploranten gleichfalls die Kosten specificirt angehängt haben muß, so daß der Richter, bestätigt er das Mandat, das desfällige Decret sogleich auf alle Kosten erstrecken kann. Von dem Fall, daß in Folge der Parteischriften das Mandat wieder aufgehoben wurde, spricht der § 6 eigentlich nicht, allein es ist niemals zweifelhaft gewesen, daß derselbe auch hierauf auszudehnen, da die gleiche ratio vorhanden. Da es sich nämlich im Mandatsproceß nicht um Auslegung zweifelhafter Rechtssätze, sondern um die Erfüllung bestimmt vorgeschriebener sich auf die Liquidität von Ansprüchen und Gegenansprüchen beziehender Rechtsregeln handelt, so folgt, daß, wer von den Parteien dem nicht nachkommt, dem andern Theil den durch seine Schuld angerichteten Schaden erstatten muß, und ist es daher auch Grundsatz, daß der unterliegende Theil dem Gegner die Kosten zu erstatten hat,

Anz. 1847, S. 381, H.

Gleichwie daher der Implorat, wenn das Mandat in Folge zurückgewiesener Einreden bestätigt wird, dem Imploranten auch die Kosten seiner ferneren Schrift s. w. d. a. zu erstatten hat,

Anz. 1846, S. 330, H.,

so umgekehrt dieser Jenem, wenn das Mandat aufgehoben wird. Um dies zu erreichen muß Implorat aber gleichfalls seine Kosten specificiren; sind sie nicht specificirt, so sollte der Richter eigentlich nicht darüber erkennen,*) so wenig als wenn Implorat gar keinen desfälligen Antrag gestellt hätte. Die Nachholung solcher Kosten kann nicht wohl dem Imploraten verstattet werden und dürfen jedenfalls dem Gegner dadurch keine Kosten erwachsen.

Die Kostenerstattung muß auch dann folgen, wenn der Implorat einen Theil der Schuld zwar efferirte,

*) Es könnte jedoch der in supplicatorio befolgte Grundsatz angewandt werden, daß die nicht angegebenen Kosten der Gegenerklärung ohne Weiteres richterlich bestimmt werden, wenn nicht der Sinn der desfälligen Vorschrift im § 6 cit. entgegenzustehen schiene.

Digitized by Google

der das Ganze einklagende Implorant aber siegte, denn dieser im Rechte seiend war zur Annahme von Theilzahlungen nicht verpflichtet,

Anz. 1843, S. 80.

Umgekehrt siegt der Implorat mit der Einrede der pluspetitio oder der theilweisen Compensation und offerirt oder deponirt rechtzeitig den Rest der Schuld, so erhält er seine Kosten erstattet,

Anz. 1860, S. 170.

Thut er dies nicht, so ist er, wenn er mit der Einrede der pluspetitio, der theilweisen Compensation, siegt, zwar gegen Verurtheilung in die Kosten geschützt, aber er trägt auch seine eigenen Kosten; nur wenn unerhebliche pluspetitio vorlag,

Anz. 1861, S. 204,

oder wenn ein ganz unerheblicher Gegenanspruch compensando geltend gemacht ward, sieht man von der Kostencompensation ab. Bekanntlich gilt der Grundsatz, daß die Leistung des Schiedseides die Erstattung der Kosten zur Folge hat; wenn nun auch nach Obigem im Mandatsprocesse Kostencompensation eintritt, so hat das Holsteinische Obergericht diese doch nicht auf die durch das Eidesverfahren erwachsenen Kosten ausgedehnt, sondern auf Erstattung dieser Kosten gesprochen,

Anz. 1839, S. 163, H.

Es liegt hier eine Collision der Grundsätze über Proceßkosten vor, in welchem Fall der stärkere der beiden streitenden Grundsätze zu befolgen wäre,

Anz. 1853, S. 180.

Dieser dürfte aber der der Kostencompensation sein, theils weil Implorat selbst sich die Kostenerstattung dadurch im Allgemeinen vereitelte, daß er nicht zur Oblation ꝛc. des schuldigen Theils sich herbeiließ, theils weil Implorant doch nicht wohl schlechter gestellt werden darf als in dem Fall, wenn der Implorat durch Urkunden liquide machte. Uebrigens hat auch das vormalige Schleswigsche Obergericht,

Anz. 1840, S. 157,

auf Kostencompensation nach geleistetem Schiedseide erkannt, wenn eine pluspetitio vorlag.

§ 16.

Rechtsmittel.

Man sollte meinen, daß im Mandatsprocesse, wo es, wie wir sahen, regelmäßig sich nur um die Frage, ob formelle Liquidität vorhanden oder nicht, handelt, zu einem Recurse an die höhere Instanz weniger Veranlassung wäre. Doch ist es wohl als eine ausgemachte Sache zu betrachten, daß von allen Proceßarten der Mandatsproceß das größte Contingent zu den Recursfällen liefert. Anlaß dazu giebt außer dem äußeren Grund der zahlreichen Mandatsfälle und den auch bei jedem anderen Processe ebenmäßig vorkommenden Gründen insbesondere der Umstand, daß der Begriff der Liquidität kein trotz der darüber vorhandenen Regeln und Vorschriften absolut bestimmter ist, und mit einer An- oder Aberkennung derselben in der untern Instanz noch keine unumstößliche Wahrheit gegeben ist. Ein Irren ist möglich (welches aber immer nur ein error in judicando,

Anz. 1859, S. 11,)

und so erfordert ein gesicherter Rechtszustand eine abermalige Prüfung. Da indeß eine verschiedene Ansicht über die in concreto vorhandene Liquidität immer zu den Ausnahmen zu rechnen und insbesondere im Mandatsproceß dem frivolen Recursnehmen zu steuern ist, um so mehr, je geringer die Streitsumme ist, so hat der § 9 der Verordnung von 1781 es für zweckmäßig erachtet, die Recursnahme überhaupt davon abhängig zu machen, daß der Hauptstuhl in Geld oder Geldeswerth 10 ℛ Cour., jetzt 16 ℛ R.-M., betrage. Dem summarischen Character des Verfahrens entspricht es, daß, mag die Streitsumme auch noch so groß sein, immer nur das Rechtsmittel der Supplication ergriffen werden kann; demselben Character entspricht es auch, daß duae conformes hier ausgehendes Recht bilden, mit anderen Worten, daß jedenfalls dann das Oberappellationsgericht als dritte Instanz incompetent ist,

§ 62, 67 der Oberappellationsgerichtsordnung,

wenn das Obergericht eine bestätigende Sentenz abgab. Wenn dagegen das Obergericht abändernd urtheilte, so soll nach

Francke, a. a. O., § 22,

das Oberappellationsgericht die Sache so ansehen, als ob dem früheren Supplicaten nun erst eine Beschwerde in erster Instanz erwachsen und dasselbe sich demnach (immer das Vorhandensein der Recursſumme vorausgesetzt) als zweite Instanz competent erachten und eine theilweise Bestätigung bietet der

Anz. 1843, S. 370,

mitgetheilte Schleswigsche Rechtsfall. Die Unterinstanz

Digitized by Google

schlug das Mandatsgesuch ab, das Schleswigsche Obergericht erkannte auf Abgebung eines solchen. Hier motivirte das Oberappellationsgericht seine Competenz dadurch, daß in der Unterinstanz noch gar kein Mandatsproceß stattgefunden, dieser vielmehr erst, nachdem ein unbedingtes Mandat abgegeben, seinen Anfang genommen habe und das Obergericht hier erste Instanz sei. Dagegen hat das Oberappellationsgericht in einem Fall, in welchem die Unterinstanz zwar ein Mandat abgegeben, aber dann wieder aufgehoben hatte, das Obergericht aber das Mandat wieder hergestellte, auf weiter ergriffenen Recurs des Imploraten sich incompetent erklärt, weil wirklich zwei Entscheidungen in dem schon begonnenen Mandatsproceß abgegeben,

Anz. 1847, S. 375,

und hiermit stimmt das, was die Redaction der Anzeigen der Francke'schen Mittheilung gegenüber in den

Anz. 1843, S. 194,

und wie uns scheint mit Recht bemerkt. Es scheine der § 62 der Oberappellationsgerichtsordnung zu solcher Auffassung nicht die mindeste Veranlassung zu geben und in Verbindung mit dem § 82, in welchem es heißt: daß in den dort genannten summarischen Processen von den Erkenntnissen nur dann ein Recurs an das Oberappellationsgericht zulässig sei, wenn dieselben in erster Instanz bei dem Obergericht verhandelt worden, könne die Deutung des § 62 gar nicht zweifelhaft sein. Man könne nämlich nicht behaupten, eine Sache sei in erster Instanz bei dem Obergerichte anhängig, welche durch ein devolutives Rechtsmittel an dasselbe gelangt ist.

An weitere Bedingungen ist das Rechtsmittel der Supplication hier nicht geknüpft, als wie solche sonst vorhanden. Namentlich ist der Devolutiveffect nicht abhängig von bestellter Kostencaution, vielmehr hat der Mangel derselben nur die Folge, daß auf Anhalten des Supplicaten vom judicio a quo Sicherheitsmaaßregeln zu treffen sind,

Anz. 1852, S. 117.

Den Suspensiveffect kann dagegen die erste Instanz allerdings von bestellter Kostencaution abhängig machen, weil anders bei vielleicht offenbar grundlos erhobenem Recurs dem bisherigen Sieger trotz seines Sieges alle Aussicht auf Erfolg benommen würde,

Anz. 1845, S. 362, H.

Die Introductionsfrist beträgt 3 Wochen.

Wenn statt des erbetenen unbedingten Mandats vom Richter ein bedingtes abgegeben worden, so kann der Implorant erst, nachdem er auf erhobene Remonstration abschlägig beschieden worden, hiergegen supplíciren,

Anz. 1845, S. 375.

Schlägt dagegen der Richter das Mandatsgesuch ab, so ist hiergegen die einfache Beschwerde zu ergreifen,

Anz. 1861, S. 323 (vgl. 1856, S. 344),

nur daß hier die Introductionsfrist dann eine vierwöchige ist,

Anz. 1851, S. 363, H.

Wenn dem Imploraten seine illiquide Einrede nicht ausdrücklich vorbehalten wird, so liegt darin kein Grund zur Beschwerde, da sich der Vorbehalt schon von selbst versteht,

Anz. 1843, S. 115, Schl.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist selbstverständlich auch hier zulässig, aber nur wenn gesetzliche Formvorschriften verletzt werden oder die Substantialia des Processes außer Acht gelassen sind,

Anz. 1859, S. 11.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche wesentlich zur Voraussetzung hat, daß ein anderer Rechtsweg nicht vorhanden sei, ist nach dem § 9 der Restitutionsverordnung vom 9. Mai 1834 im Mandatsprocesse ausgeschlossen, weil das Versäumte regelmäßig noch im ordentlichen Processe nachgeholt werden kann. Ausgeschlossen ist sie nach § 9 cit. eigentlich nur für den Fall, daß die vierwöchige Gelebungsfrist des ersten Mandats unbenutzt gelassen ward; allein das Obergericht hat früher allgemein die Restitution als unzulässig bezeichnet, neuerdings jedoch und mit Recht sich einer modificirten Ansicht zugeneigt,

Anz. 1861, S. 161.

Der in der Restitutionsverordnung gedachte Fall ist nicht dem gleich, wenn die Einrede vorgeschützt ist und über sie erkannt ward. Wenn das Erkenntniß die Einrede verwarf, kann dann der jetzige Implorat seiner spätern Klage das Material derselben zu Grunde legen? Allerdings, wenn in jenem Erkenntniß lediglich über die formelle Liquidität erkannt ward; anders, wenn das Erkenntniß auch über den materiellen Inhalt sich verbreitete und diesen Punkt für die Verwerfung gerade den maaßgebenden sein ließ; dadurch würde eine spätere Wiedervorbringung derselben That-

Digitized by Google

sachen unmöglich werden, weil die except. rei jud. entgegenstehen würde. Versäumte nun Implorat die Anfechtung eines solchen Erkenntnisses, so hat das Obergericht, eben weil ein späterer Rechtsweg nicht mehr offen steht, die Restitution bewilligt.

§ 17.

Der Mandatsproceß im Verhältniß zur Parteiconvention.

Die Frage, ob und wie weit der Mandatsproceß durch Parteiconvention einer Abänderung fähig sei, läßt sich eigentlich nicht in dieser Beschränkung, sondern nur aus der Erörterung der allgemeineren Frage, wie weit der Parteiconvention überhaupt im Processe stattzugeben, beantworten. Eine solche Erörterung kann hier in ihrem ganzen Umfange nicht gegeben werden, wir müssen uns auf einige andeutende Sätze beschränken.*) Die große Mehrzahl der Proceßvorschriften ist des Characters, daß sie die eine Partei nur verpflichten, die andere nur berechtigen; die letztere hat es also in ihrer Macht, darauf zu verzichten und ist mithin auch für befugt zu erachten, dieserwegen eine abändernde Convention einzugehen. Es giebt aber auch Proceßregeln, welche nicht zum Schutze nur einer, sondern beider Parteien gleichzeitig gegeben sind, die also auch beide Parteien gleichzeitig berechtigen und verpflichten. Anders gewendet heißt das: sie sind nicht für die Partei als solche, sondern für die Rechtspflege überhaupt für nothwendig erachtet worden, gehören also den absolut gebietenden an, mögen sie nun indirect aus dem öffentlichen Rechte abgeleitet werden oder direct sich als prohibitive ankündigen.**) Mit diesen Vordersätzen wird man an jede Proceßvorschrift herantreten müssen, um zu erfahren, ob sie der Parteiconvention unterliegen könne oder nicht. Wenn z. B. unsere Injurien-, Gesindeverordnung u. m. A. vorschreiben, daß im Termin zur Verhandlung Advocaten nicht zuzulassen, so haben sie das eben in der Ueberzeugung gethan, daß hier die Ausschließung der Anwälte für die Rechtspflege nothwendig sei; die betreffenden Vorschriften sind absolut gebietende und wenn beide Parteien auch einig wären, ihre Anwälte zuzulassen, der Richter müßte diese dennoch zurückweisen. Das Institut der Ehe gehört dem öffentlichen Rechte an; die Bedingungen, unter denen sie zu schließen und zu trennen, sind der Privatwillkür entzogen; in das Gebiet der Privatwillkür gehört der Schiedseid und dieses Beweismittel ist daher in Ehesachen unbedingt ausgeschlossen.*) Die Natur des directen Gegenbeweises läßt die Benutzung des Schiedseides bei diesem als unthunlich erscheinen und die Partei, welche den Gegenbeweis führt, ist dadurch gebunden; nicht auch die Gegenpartei, fofern sie nur nicht gegen den so deferirten Eid eine Gewissensvertretung, um derentwillen eben die Eidesdelation ausgeschlossen ist, versuchen will. Hiervon abgesehen kann sie den Eid acceptiren oder referiren und die Zulässigkeit des Eides im directen Gegenbeweise ist sonach durch Parteiconvention möglich,

vgl. Anz. 1856, S. 124.

Indem wir nunmehr an die Proceßvorschriften der Verordnung von 1781 herangehen, müssen wir vor Allem den im Eingang der Verordnung angegebenen Zweck ins Auge fassen. Die Gesetzgebung hatte erkannt, daß es dem Wesen der geringfügigen wie der liquiden Sachen widerspreche, wenn zu ihrer Erledigung der gewöhnliche weitläufige Ordinarienproceß angewandt werde. Ist es nämlich die bestimmte Aufgabe der Rechtspflege überhaupt, den Wohlstand der Staatsbürger zu fördern, so wird nicht dieses, sondern das gerade Gegentheil erreicht, wenn da, wo ein kurzes Verfahren möglich ist, ein langes eingeschlagen wird. Hiervon ausgehend fand die Gesetzgebung „es dienlich und nöthig", in diesen Sachen „keinen förmlichen Rechtsproceß u. s. f. weiter zu gestatten, sondern ein kurzes der Beschaffenheit beider Sachen angemessenes Verfahren durchgehends vorzuschreiben." Die Verordnung nimmt dann zuerst die geringfügigen Sachen vor; diese sollen von nun an ohne förmliche Verhandlung erörtert werden. Daß dies eine beide Parteien gleichzeitig berechtigende wie verpflichtende, mithin eine absolut gebietende Vorschrift sei, ist unzweifelhaft und jede Parteiconvention hier mithin zurückgewiesen,

Anz. 1841, S. 330.

Die liquiden Sachen alsdann anlangend, ist der Richter

*) vgl. die Bemerkungen über den Conventionalproceß in den Anz. 1839, S. 312 ff.

**) Wodurch sie eben auch Theile des öffentlichen Rechts werden.

*) S. meine Abhandlung über den Schiedseid in den Anz. 1856, S. 194.

Digitized by Google

„bemächtigt und angewiesen“ (so lauten die Worte), wenn Jemand aus einer solchen Verschreibung klagt, den vorgeschriebenen Weg einzuschlagen. Auch dies halten wir für eine absolut gebietende Vorschrift, so daß, wenn der Richter auf den das ordinarium einschlagenden Antrag des Klägers eingehen würde, nicht nur der Gegner die exceptio non rite form. process. einwenden, event. die Nichtigkeitsbeschwerde erheben könnte, sondern auch, wenn der Kläger von vorn herein die Einwilligung des Gegners beibringen würde, der Richter doch in Bezug auf sein erstes Decret sich strict an die Verordnung zu halten hätte. Etwas Anderes ist es, wenn im Laufe des Processes sich Punkte altioris indaginis ergäben, derentwegen nunmehr beide Parteien einig wurden, das Verfahren in den ordentlichen Proceß übergehen zu lassen. Dies zu verhindern hat der Richter keine Vorschrift erhalten.*) Wenn man indeß von einer Parteiconvention im Mandatsprocesse spricht, so hat man meistens weniger dabei diese Frage als die andere im Auge, ob der Proceßgang sich auf solche Weise noch mehr als schon vorgeschrieben abkürzen lasse. Diese Abkürzung wäre auf verschiedene Weise denkbar; einmal so, daß der Implorat sich aller Einreden begäbe oder doch auf die zulässigen Beweismittel verzichtete. Letzteres zunächst anlangend, so ist der Gebrauch z. B. der Eideslelation lediglich ein Recht für den Imploraten; gezwungen ist er nicht, es zu benutzen; er kann stillschweigend und in seiner Einredeschrift eben so gut ausdrücklich darauf verzichten. Wenn dies, so liegt kein Grund vor, einen früher etwa in der Verschreibung selbst ausgesprochenen Verzicht für ihn nicht bindend sein zu lassen, so daß also hier Parteiconvention wirksam sein kann,

Anz. 1841, S. 160.

Ebenso leidet es gar keinen Zweifel, daß der Implorat von vornherein auf eine bestimmte Einrede, z. B. des nicht gehörig erfüllten Contracts, verzichten könne, ja generell auf alle Einreden, sofern sie nur in dem Augenblicke des Verzichts als bestimmt erkennbare sich erweisen,

Anz. 1855, S. 322.

Eine Begebung dagegen aller möglichen zukünftigen Einreden, selbst wenn sie in positiver Form im Schuldschein ausgedrückt wäre, als daß der Schuldner unter allen Umständen baar und unverkürzt zahlen wolle, wäre schon deshalb unverbindlich, weil der Implorat aller bis zur Fälligkeit der Schuld eintreten könnenden und Einfluß auf das Bestehen der Schuld ausübenden Ereignisse gar nicht Herr ist. Allein alles dies bezieht sich mehr auf das Materielle im Verfahren. Die Kürzung ließe sich aber auch bezüglich des formellen Proceßganges selbst denken, so daß z. B. der Schuldner sich der ersten vierwöchigen Frist begäbe, daß er einwilligte, im säumigen Zahlungsfall sofort die Execution sich zulegen zu lassen. In den Anzeigen ist diese Frage gar nicht erörtert. In der Abhandlung über den Conventionalproceß,

Anz. 1839, S. 321,

wird die Frage als streitig bezeichnet und auf Mölling's Aufsatz im

Staatsb. Magazin VIII, S. 398 ff.,

verwiesen und in den Entscheidungsgründen zu einem Rechtsfall,

Anz. 1844, S. 354,

wird sie mit einem „abgesehen, ob ꝛc.“ umgangen und die Verkürzung nur für den Singularsuccessor, der solche Verbindlichkeit nicht speciell übernommen, als unverbindlich erklärt. In Mölling's Aufsatz ist zunächst der Zweckmäßigkeitsgedanke schwerlich ein begründeter. Der Eintritt sofortiger Pfändung nach Fälligkeit der Leistung,

a. a. O., S. 404,

scheint ihm für beide Parteien am heilsamsten, für den Gläubiger, weil er früher seine Befriedigung erhalte, für den Schuldner, weil er zu einem geringeren

*) Anm. d. Red. Man ist in der Praxis immer davon ausgegangen, daß es in der Willkür des Creditors stehe, ob er sich des ihm für liquide Schuldsachen gestatteten außerordentlichen Verfahrens des unbedingten Mandatsprocesses bedienen wolle oder nicht. Und es dürfte doch auch wohl schwerlich die Absicht der Gesetzgebung gewesen sein, ihn in der Wahl des Verfahrens zu beschränken. Daß es rücksichtlich der liquiden geringfügigen Sachen im § 6 der Verordnung vom 25. Juli 1781 ausdrücklich hervorgehoben wird, es habe der Kläger die Wahl, ob er das unbedingte Mandatsverfahren oder die im § 1 desselben Gesetzes vorgeschriebene Procedur einschlagen wolle, hat offenbar nur darin seinen Grund, daß sonst leicht Zweifel darüber hätten entstehen können, ob der Mandatsproceß für geringfügige Sachen als zulässig zu erachten sei.

Digitized by Google

Kostenaufwand gezwungen werde, wie denn aus diesem Grunde Mölling auch die in der Verordnung von 1781 angeordneten Fristen für unpassend hält. Hierbei ist außer Acht gelassen, daß, wenn man auch darüber streiten mag, ob in dem ersten Mandat nicht lieber 8 Tage u. s. w. statt 4 Wochen Frist zu geben, doch die mehrfachen Fristen der 4 Wochen, der 14 Tage u. s. w. in der Natur des Rechtsganges nothwendig begründet sind, jene zum Vorbringen von Einwendungen, diese zur Androhung der Execution u. s. w., so daß also, abgesehen einstweilen von Parteiconvention, ein Verstoß dagegen unheilbare Nichtigkeit hervorrufen würde. Nebenher hat die Zeitbestimmung der einzelnen Fristen den großen Nutzen, daß der Schuldner sich zur Beschaffung des Erforderlichen rüsten kann und seinetwegen sind doch hauptsächlich diese Zeitbestimmungen getroffen. Unwahr ist es, daß es dem Schuldner billiger zu stehen käme, wenn sofort Pfändung verfügt werde. Kann er nach der Pfändung noch nicht zahlen, so ist ihm der Kostenpunkt überhaupt gleichgültig. Kann er aber zahlen oder Zahlung zu Wege bringen, so kostet ihm ein erstes Mandat lange nicht so viel, als eine Pfändung.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen in Lauenburgischen Sachen.

Succession in ein Familien-Fideicommiß. — Primogenitur; Majorat i. e. S.; oder Seniorat?

(Von dem Herrn Gerichtshalter Sachau in Ratzeburg mitgetheilt.)

(Beschluß.)

Hierwider appellirte der Kläger an das Königliche Oberappellationsgericht.

In dieser Instanz brachte nun Beklagter gelegentlich seiner Vernehmlassung ein auch in den Entscheidungsgründen der Berliner Facultät erwähntes aber bis dahin nicht bekannt gewordenes Gutachten der Göttinger Juristenfacultät d. d. September 1790 zu den Acten und berief sich vor allen Dingen darauf, wie die Facultät, welche über Präcisirung der Redaction der Stiftungsacte vom Stifter des Fideicommisses um Rath gefragt worden, in ihrem Gutachten die Intention des Testators bestimmt und ausdrücklich dahin gehend anerkannt habe:

„daß die Succession jedesmal auf den ältesten Sohn oder auf die älteste Tochter in jedem Stamme fallen solle."

Die Facultät hebe aber ferner hervor: es habe die ihr vorgelegte Disposition den Fall außer Acht gelassen, wie es zu verhalten sein solle, wenn der älteste Sohn des Besitzers mit Hinterlassung ehelicher Kinder vor dem Vater verstorben wäre, ob alsdann:

„dem in der Ordnung folgenden leiblichen ältesten Sohn oder Tochter oder dem aus dem Sohn hinterlassenen Enkel, wie bei der Primogenitur Rechtens, die Succession zufallen solle?"

Um diesem Zweifel vorzubeugen, gebe das Gutachten dem Testator die Anweisung:

„daß, wenn die Gesinnung auf ersteres (also auf die Bevorzugung der lebenden Kinder vor den nach der Linealfolge bevorzugten Enkeln) gerichtet sein sollte, dies durch eine leichte Bestimmung: „„den jedesmal überlebenden oder am Leben seienden ältesten Sohn oder ältesten Tochter"" geschehen und überhaupt geordnet werden könne, daß die Successiion in jeden sich ereignenden Fällen, wie es die Natur des fideicommissi cognatici mit sich bringe, nach den gemeinen Rechten beurtheilt werden solle."

Nun finde sich in der Fideicommißacte in dem betreffenden Passus wirklich das Wort „überlebender" so, wie die Hinzufügung von der Facultät dem Testator angerathen worden sei, es sei mithin klar, daß Letzterer auch die ihm von der Facultät deutlich gemachte Consequenz, mithin niemals ein Seniorat, wirklich gewollt habe.

Die zur Widerlegung dieser Deduction vom Kläger und Appellanten geltend gemachten Ausführungen sind im Endurtheil des Oberappellationsgerichts erwähnt, das unterm 26. Februar 1862 folgendermaaßen erkannte:

Digitized by Google

Frederik der Siebente &c.

In Sachen des Kirchenjuraten Johannes Walcke in Lauenburg, Klägers, Leuteraten, jetzt Appellanten,
wider
Oskar Walcke in Goldensee, Beklagten, Leuteranten, jetzt Appellanten,
wegen Besitzes und Genusses der Fideicommißgüter Niendorff und Goldensee,

wird nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der unterm 11. Juli v. J. hieselbst eingerichten duplicarischen Erklärung des Appellaten an den Appellanten,

in Erwägung, daß eine auf besonderer Anordnung beruhende Erbfolge nöthigenfalls aus der gesetzlichen Erbfolgeordnung zu ergänzen ist, daß daher, wenn Jean Guillaume Schuldt in seinem am 23. November 1790 errichteten Testamente über die Succession in das von ihm gestiftete Fideicommiß nichts weiter bestimmt hätte, als daß jedesmal der Aelteste in dasselbe succediren solle, nicht der an Jahren Aelteste aus der Zahl seiner Verwandten zur Erbfolge berufen sein würde, weil einer solchen Berufung die gesetzlichen Bestimmungen über die Intestaterbfolge, namentlich die Bestimmung, daß die Descendenten des letzten Besitzers den Collateralen vorgehen, entgegenstehen würden;

in Erwägung, daß nun zwar daraus, daß in dem Testamente nicht der Aelteste schlechthin, sondern der Aelteste des einen Stammes, oder aus dem Stamme, oder in den Stämmen zur Succession berufen ist, auf eine Senioraterbfolge geschlossen werden kann, daß indessen dies Argument, welches überhaupt das einzige ist, das für eine Senioraterbfolge angeführt werden kann, schon dadurch sehr an Gewicht verliert, daß es dem Stifter des Fideicommisses, wenn er eine Senioraterbfolge hätte anordnen wollen, nahe gelegen haben würde, dies deutlicher etwa durch Berufung des Aeltesten „ohne Rücksicht auf Linie und Grad“ auszudrücken und daß der Gegensatz des Ausdrucks „des einen Stammes“ und „des andern Stammes“ darauf hindeutet, daß der Testator die Worte „des einen Stammes“, „aus dem Stamme“ und „in den Stämmen“ lediglich in der Absicht hinzugefügt haben kann, um die Vermischung der verschiedenen Stämme bei der Erbfolge zu verhindern;

in Erwägung, daß der Appellat in dieser Instanz ein von der Göttinger Juristenfacultät im September 1790 über die Rechtsbeständigkeit und die zweckmäßige Abfassung eines ihr vorgelegten Testaments ausgestelltes Gutachten zu den Acten gebracht hat, dessen Echtheit von dem Appellanten nicht bestritten ist, auch nicht bezweifelt werden kann, da das Gutachten mit dem Siegel der Facultät versehen ist und keine Spur der Verfälschung an sich trägt, daß aber eben so wenig darüber ein Zweifel obwalten kann, daß Jean Guillaume Schuldt es gewesen ist, welcher sich dies Gutachten erbeten hat, weil im Eingange des Gutachtens erwähnt ist, daß der Erbherr des Allodialgutes N. N. das der Facultät vorgelegte Testament errichtet habe, weil ferner das der Facultät vorgelegte Testament, soweit aus der in dem Gutachten enthaltenen Geschichtserzählung ersichtlich ist, im Wesentlichen mit dem Testamente des Jean Guillaume Schuldt übereinstimmt und weil endlich die Zeit, da das Gutachten erstattet ist, September 1790, zu der Zeit, da Jean Guillaume Schuldt sein Testament errichtet hat, dem 23. November 1790, sehr wohl paßt, hiemit auch übereinstimmt, daß aus einem von dem Appellaten vorgelegten angeblich von seiner Urgroßmutter, der Ehefrau des Testators, geschriebenen allem Anscheine nach echten von dem Appellanten aber bisher nicht als echt anerkannten Correspondenzcopiebuche hervorgeht, daß der Stifter des Fideicommisses im Juni 1790, also zu einer mit der Ausstellung des Gutachtens correspondirenden Zeit, den Advocaten Plitt in Schwerin beauftragt hat, in Betreff seines Testaments ein Gutachten von der Göttinger Juristenfacultät einzuziehen, daß er dabei dem Advocaten Plitt untersagt hat, der Facultät seinen, des Testators, Namen zu nennen, und daß er das Gutachten im Anfange des Octobers 1790 erhalten hat, während dasselbe im September 1790 ausgefertigt worden ist;

in Erwägung, daß das Wort „der überlebende“ im § 3 des Testaments vom 23. November 1790 für den Fall, daß der Testator die Senioratserbfolge hätte anordnen wollen, überflüssig sein würde, indem selbstverständlich nur ein Ueberlebender zur Succession gelangen kann, daß aber nicht angenommen werden darf, daß der Testator jenes Wort ohne einen bestimmten Sinn damit zu verbinden gebraucht haben sollte, da er sich überhaupt der Kürze des Ausdrucks befleißigt hat, was sowohl aus dem Testamente selbst als na-

Digitized by Google

mentlich daraus hervorgeht, daß, wie in dem Gutachten bemerkt ist, die Facultät insbesondere um eine Belehrung darüber gebeten worden, ob dieser oder jener Ausdruck kürzer und bestimmter einzurichten oder gar als überflüssig wegzulassen sein möchte, daß vielmehr angenommen werden muß, daß der Testator dadurch, daß derselbe, nachdem er in dem Gutachten, in welchem für den Fall, daß der älteste Sohn mit Hinterlassung ehelicher Kinder vor dem Fideicommißbesitzer sterben sollte, bemerkt worden:

> daß hiebei die Frage erwachse, ob dem in der Ordnung folgenden leiblichen ältesten Sohn oder Tochter oder dem aus dem Sohne hinterlassenen Enkel, wie bei der Primogenitur Rechtens sei, die Succession zufallen solle, welches, wenn die Gesinnung auf ersteres gerichtet sein sollte, durch eine leichte Bestimmung dem jedesmal überlebenden oder am Leben seienden ältesten Sohne oder ältesten Tochter geschehen könne,

auf die wichtige Bedeutung des Wortes „der überlebende" aufmerksam gemacht worden, grade dies Wort im § 3 seines Testaments hinzugefügt hat, seinen Willen hat ausdrücken wollen, daß ohne Rücksicht auf das bei der Primogenitur zur Anwendung kommende Repräsentationsrecht die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer für die Succession zunächst in Betracht kommen solle;

in Erwägung, daß der Einwand des Appellanten, daß nicht constire, daß nicht schon in dem der Facultät vorgelegten Entwurf zu einem Testamente das Wort „der überlebende" aufgenommen gewesen sei, sich nicht als begründet darstellt, weil das Gewicht, welches die Facultät auf das Wort „überlebende" legt, sich deutlich darin zeigt, daß sie dies Wort unterstrichen hat und es im hohen Grade unwahrscheinlich ist, daß der so sehr auf die Kürze des Ausdrucks bedachte Testator die beiden gleichbedeutenden Ausdrücke „überlebende" und „am Leben seiende" unmittelbar neben einander hingestellt haben sollte, überdies es ziemlich gleichgültig ist, ob der Testator das Wort „überlebende", nachdem er auf dessen große Bedeutung von der Facultät hingewiesen worden war, in seinem Testamente hat nur stehen lassen oder später hinzugefügt hat;

in Erwägung, daß eben so wenig der fernere Einwand des Appellanten, daß der Testator den Rath der Facultät, die Worte „ältester Sohn" oder „älteste Tochter" in das Testament aufzunehmen, nicht befolgt habe und daher angenommen werden müsse, daß derselbe gar nicht eine solche Bestimmung, wie die Facultät voraussetze, habe treffen wollen, für begründet erachtet werden kann, weil der Zweck, den die Facultät durch die Hinzufügung der Worte „überlebende" oder „am Leben seiender ältester Sohn oder älteste Tochter" erreichen wollte, nämlich die Ungewißheit über die Successfion in dem supponirten Falle zu heben, schon durch das bloße Wort „überlebende" erreicht wurde, auch die Hinzufügung der Worte „ältester Sohn oder älteste Tochter" in so fern nicht passend war, als das Fideicommiß eventuell auf die Seitenverwandte des letzten Besitzers übergehen sollte;

in Erwägung, daß solchemnach schon durch das Wort „überlebende" die Senioraterfolge ausgeschlossen wird, überdies auch die in dem angefochtenen Erkenntnisse näher ausgeführten Gründe, nämlich die große Seltenheit der Seniorate, die mit der Senioraterfolge nicht recht vereinbare Bestimmung im § 8 des Testaments, wonach die Fideicommißnutzer, wenn sie zwei oder mehrere Geschwister haben, an dieselben auf ihre Lebenszeit die Hälfte, einem einzigen Bruder oder einer einzigen Schwester ein Drittheil der reinen Aufkunft aus dem Fideicommisse auszahlen sollen, so wie der Umstand, daß in der Familie des Testaters früher an eine Senioraterfolge gar nicht gedacht ist, gegen die Annahme eines Seniorats sprechen;

in Erwägung, daß demnach der Appellant mit seiner hauptsächlichen auf eine Senioraterfolge gegründeten Klage mit Recht abgewiesen worden ist,

hiedurch für Recht erkannt:

> daß das Erkenntniß des Lauenburgischen Hofgerichts vom 4. Juni 1859 zu bestätigen ist, unter Vergleichung der Proceßkosten, so weit nicht rechtskräftig darüber erkannt worden ist.
>
> V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 26. Februar 1862.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

17. Stück. — Den 27. April 1863.

Versuch
einer Darstellung des vaterländischen unbedingten Mandatsprocesses.

Mitgetheilt von dem Herrn Advocaten Ipsen in Neumünster.

(Beschluß.)

Von dem Zweckmäßigkeitsgedanken macht Mölling den Gebrauch, um eine desfällige Parteiconvention zu rechtfertigen, die er dann weiter dadurch zu begründen sucht, daß das Recht selbst Eigenthum sei und die gerichtlichen Handlungen nur dazu dienen, jenes zu schützen, und daß man, wie auf jenes, so auch auf diese müsse verzichten können, mithin auch über die Vernahme oder Nichtvornahme einer processualischen Handlung müsse transigiren können. Hätte Mölling nur nachgewiesen, daß es sich um veräußerliche Rechte handle! Er sagt: es kann der Schuldner mit dem Gläubiger zum Richter gehen und erklären, daß er lieber gleich sich pfänden lassen wolle. Das Beispiel paßt aber nicht zur Schlußfolgerung für das, worauf es hier ankommt, nämlich ist es für den Schuldner verbindlich, wenn er schon im Schuldschein erklärt, sich der ersten Mandatsfrist zu begeben oder gar sofort die Execution über sich ergehen lassen zu wollen? Diese Frage glauben wir verneinen zu müssen, vorzugsweise aus zwei Gründen; der Verordnung von 1781 muß daran liegen, wenn im Allgemeinen der Wohlstand der Staatsbürger gefördert werden soll, einerseits zwar, daß dem Gläubiger prompte Rechtshülfe zur Seite stehe, andererseits aber auch, daß der Schuldner nicht ohne Weiteres ins Elend gestürzt werde; letzteres kann sie nur erreichen, daß sie ihm, gewiß nicht überweite, Zahlfristen von 4 Wochen, 14 Tagen u. s. w. setzt. Es scheint daher, daß man, selbst bei vorangegangener Einwilligung des Schuldners, nicht von diesen Fristen weichen darf, zumal es eine bekannte Sache ist, daß der Schuldner, hätte er seinen vollkommenen freien Willen, d. h. wäre er nicht durch Noth gedrängt, müßte er nicht auf jede Bedingung hin anleihen, solche Verschreibungen nicht ausstellen würde. Ein weiterer Grund, über den Mölling auch nicht hinwegkommen kann, der ihn vielmehr zu einer Modification dessen, was er für zweckmäßig hält, zwingt, ergiebt sich aus dem Wesen des Mandatsprocesses selbst. Würde die Execution sofort ergehen oder auch mit der Androhung solcher nur begonnen werden, so müßten nicht allein alle Einreden ausgeschlossen sein, sondern die Echtheit der Urkunde selbst müßte als gewiß dastehen, während doch selbst bei öffentlichen Urkunden der Gegenbeweis ihrer Unechtheit nicht ausgeschlossen ist. Man würde also bei Zulassung solcher Parteiconvention mit den allerersten Rechtsregeln in Widerspruch stehen. Deshalb modificirt Mölling seine Ansicht auch dahin, daß der Richter zwar das gewöhnliche erste Mandat erlassen müsse, aber unter gleichzeitiger Androhung der Pfändung, und dies soll so zu verstehen sein, daß mit dem Einen der Mandatsverordnung, mit dem Andern der Transact genügt werde. Beides ist aber unwahr; denn der Transact ging auf sofortige Pfändung*) und

*) Diesen Einwand sucht Mölling dadurch zu beseitigen, daß es nur auf das Feststehen des Resul-

Digitized by Google

der Verordnung von 1781 ist es zuwider, sogleich die Execution anzudrohen, wie denn ja auch das Zulassen von Einreden trotzdem, daß die Executionsinstanz begonnen hat, ein wider alle Rechtsregeln streitendes Axiom wäre. Man könnte noch zur Vertheidigung solcher Vereinbarung darauf verweisen, daß vor Gericht von den Parteien oft vereinbart wird: der Schuldner solle die Pfändung sofort über sich ergehen lassen, wenn er nicht in der angenommenen Frist leiste. Aber hier ist die Lage der Dinge eine andere: der Schuldner ist gehört worden, und wie er im Uebrigen das gegen ihn zu beobachtende Verfahren billigt, so bindet es ihn auch. Eine Bemerkung im Staatsbürgerl. Magazin, X, S. 996, weist endlich noch zur Vertheidigung der conventionellen Abkürzung des Verfahrens auf den § 4 der Verordnung vom 13. April 1798*) (für Holstein; dieselbe Verfügung für Schleswig datirt schon vom 19. August 1789), betreffend die ausschließliche Einführung des öffentlichen Güterverkaufs bei Concursen u. s. w. Aus dem Schluß dieses § 4 geht allerdings hervor, daß der Creditor sich in der Verschreibung ausbedingen könne, ein unbewegliches Gut des Schuldners sofort und ohne vorgängige Wardirung oder Versteigerung der Mobilien zur Subhastation zu bringen. Einmal ist jedoch zu bemerken, daß es nur erlaubt worden, statt der Pfändung von Mobilien sogleich, nach Vertrag, ein Immobile versteigern zu lassen; es ist damit nicht das Recht eingeräumt, auch ohne, daß der Schuldner über die Echtheit der Verschreibung gehört und mit Ausschluß seiner Einreden so verfahren werden solle; oder daß die Subhastation gar nicht erst angedroht zu werden brauche.**) Endlich ist dies eingeräumte Recht doch auch dadurch gemildert, daß binnen 14 Tagen der Schuldner das versteigerte Immobile noch wieder soll einlösen dürfen.

Wie nun die Fristvorschriften der Verordnung von 1781 absolut gebietende sind, so ist es gewiß schließlich auch die, daß als Rechtsmittel nur die Suppication zulässig sei, so daß eine Vereinbarung, statt dessen die Appellation zu benutzen, ganz bedeutungslos sein muß.

§ 18.

Anwendbarkeit des gemeinrechtlichen Mandatsprocesses.

Aus der ganzen bisherigen Erörterung hat sich zur Genüge ergeben, daß der gemeinrechtliche Executivproceß, da er gänzlich in unser Mandatsverfahren aufgegangen, in unserm Processe keine Stelle mehr haben kann. Eben so wenig aber sollte man noch fragen, ob auch der gemeinrechtliche Mandatsproceß neben der Verordnung von 1781 statthaben könne; denn die Bejahung dieser Frage muß sich schon aus der einfachen Betrachtung ergeben, daß das Gebiet der Anwendbarkeit dieses Processes ein viel umfassenderes ist, als das unseres vaterländischen, so daß er also, zufolge gesetzlicher Anerkennung*) „noch immer für die in dem vaterländischen Gesetze unberührt gelassenen Fälle, in denen die Reichsgesetzgebung das unbedingte Mandatsverfahren gestattet, in Geltung geblieben ist“,

Anz. 1859, S. 83, H.

Freilich, so weit das Gebiet der Verordnung von 1781 reicht, daran kann nicht gezweifelt werden, ist der gemeinrechtliche Mandatsproceß ausgeschlossen; also wo immer es sich um vertragsmäßige Leistungen oder Versprechen handelt, mögen diese nun in privaten oder öffentlichen Urkunden oder was dieses nach unserer früheren Ausführung gleichsteht, verbrieft und liquide sein. Der Unterschied beider Processe zeigt sich klar wie folgt.

Es kann nämlich die Pflichtigkeit einer Leistung, eines Thun vorhanden sein, ohne daß solche aus einem contractlichen Verhältniß zu entspringen brauchte; sie kann sich aus einer Handlung herleiten, die durchaus nicht zu Recht bestehen kann oder, um mit der Reichsgesetzgebung zu reden, ex facto nullo jure justificabili, und hierauf lassen sich auch alle hier noch zu besprechenden Fälle zurückführen. Dahin gehört nun freilich nicht das Schulden rückständiger Steuern und

tates, daß die Vereinbarung gültig sei, ankomme. In wie weit sie aber und ihr wirkliches Dasein dem Richter erkennbar und gegen den Verpflichteten erwiesen sei, sei Act der richterlichen Reflexion, die immer das Anhören beider Parteien voraussetze.

*) vgl. dazu Verfügung vom 13. Februar 1838 über das Verfahren bei Ausübung des Subhastationsrechts und die diese Verfügung theilweise in sich aufnehmende und sie gänzlich aufhebende Verordnung vom 14. April 1840.

**) Dies folgert jene Bemerkung im Staatsb. Magazin mindestens aus solcher Convention.

*) Landgerichtsordnung, III, 2, 11 und III, 4. Rescript an die Glückstädter Regierung vom 18. Sept. 1739 (C. C. H., I, S. 69). Fuchs, Introductio, I, 4, 5. Francke, a. a. O., S. 192.

Digitized by Google

Abgaben, wie ich denn überhaupt nicht recht wüßte, in welche Klasse von Voraussetzungen des gemeinrechtlichen Mandatsprocesses Francke, welcher a. a. O. S. 175 diesen Proceß hier anwendbar hält, diese Verbindlichkeiten einreihen will. Wie wir schon früher anführten, handelt es sich bei diesen lediglich um ein Executionsverfahren. Wohl aber möchten beispielsweise etwa folgende Fälle darin gehören. Ein Anwalt, der seinem Clienten nach bezahlter Rechnung noch die Proceßacten vorbehält, verletzt nicht mehr irgend eine contractliche Leistung, aber er begeht ein factum nullo jure justificabile,

vgl. Anz. 1838, S. 334, H.

Aehnlich ist die Sachlage, wenn der Bote einer Gesellschaft nach gelöstem contractlichen Verhältniß die in seinen Händen befindlichen Effecten der Gesellschaft nicht herausgiebt,

Anz. 1861, S. 53.

Dahin scheint auch der von

Francke, a. a. O., S. 193 sub Nr. 1,

aufgeführte Schleswigsche Rechtsfall gezählt werden zu müssen, obwohl der Sachverhalt nicht ganz klar ist. Implorat hatte gegen einen Empfangschein vom Imploranten einen Brief erhalten (d. h. wohl einen an ihn gerichteten Brief?), die Herausgabe des Briefes ward verweigert, daher gegen den Imploraten ein Befehl erlassen, aber nicht mit vierwöchiger Gelebungsfrist, sondern achttägiger, was das vormalige Schleswigsche Obergericht gerechtfertigt fand, weil die Leistung sich nicht aus einer Verschreibung im Sinne der Verordnung von 1781 herleiten lasse, aus welchem Grunde sonst, ist nicht angeführt, es kann nur das factum nullo jure justificabile gewesen sein. Ein anderer Fall findet sich in den

Anz. 1856, S. 198.

Wenn ein Schuldner ein protocollirtes Capital zur Auszahlung bringt oder, bei vorhandener mora accipiendi des Gläubigers, gerichtlich deponirt, so entsteht damit eo ipso für den Letzteren die Verpflichtung, seinen Consens zur Delirung des Schuldpostens im Schuld- und Pfandprotocoll zu geben. Ist er hierin säumig, so verweigert er nicht eine vertragsmäßige Leistung; sein Unterlassen ist aber eine durch nichts gerechtfertigte Handlung; er kann daher mittelst eines unbedingten Mandats zur Abgebung seines Tilgungsconsenses angehalten werden.

Der Unterschied des Verfahrens in diesen und ähnlichen Fällen von dem vaterländischen Mandatsverfahren liegt darin, daß die Gelebungsfrist des ersten Mandats, je nachdem die Umstände es erfordern, richterlich bestimmt wird, und daß die Introductionsfrist der Supplication nicht die in der Verordnung von 1781 vorgeschriebene dreiwöchige, sondern die sonst bei diesem Rechtsmittel übliche vierwöchige ist,

Anz. 1856, S. 207, H.

Daß die factischen Voraussetzungen, welche die Abgabe des Befehls begründen sollen, liquide vom Imploranten dem Richter vorzulegen sind, versteht sich von selbst. Im Uebrigen ist nicht zu leugnen, daß auch dies Verfahren sich mehr dem von der Verordnung von 1781 vorgeschriebenen annähert. So wird die Eidesdelation auch hier durchgängig als liquides Beweismittel für den Imploraten erachtet und nach Vorschrift der Reichsgesetzgebung wird gemeinrechtlich bei der Abgabe des Befehls zugleich ein Termin und die citatio erlassen ad docendum de paritione aut videndum se declarari in poenam mandato insertam. Allein schon

Fuchs, Introductio, I, 4, 9,

sagt, das sei bei uns nicht üblich, wenn auch das petitum gestellt zu werden pflege, daß Beklagter die Gelebung beim Landgerichtsnotar, resp. bei der gemeinschaftlichen Regierungskanzlei nachzuweisen angehalten werde. Dagegen wird heut zu Tage lediglich der Befehl abgegeben und, falls Implorat der Auflage nicht rechtzeitig nachkommt, dem Imploranten es überlassen, fernere Anträge zu stellen.

Zum Schluß erwähnen wir noch etwas eingehender des am häufigsten vorkommenden Falles, in dem der gemeinrechtliche Mandatsproceß ob factum nullo jure justificabile auch bei uns Anwendung findet. Wir meinen den s. g. Ermissionsproceß. In dem Begriff des Eigenthums liegt es, daß dem Eigenthümer die Einwirkung auf die ihm zugehörende Sache zu jeder Zeit und unbehindert durch Dritte möglich sei. Dem entsprechend muß die Rechtspflege geeignete Mittel gewähren, um solchen Begriff augenblicklich auch praktisch realisiren zu können. Es ist nun aber offenbare Behinderung des Eigenthums, wenn ein Dritter ohne allen Grund z. B. ein Immobile detinirt, und dies wird, sobald der Eigenthümer als solcher sich nachgewiesen, so lange präsumirt, als nicht der Dritte ein Recht zur Detention nachgewiesen. Bis dahin begeht der Dritte durch das factische Vorenthalten des Immobile ein factum nullo jure justificabile, und aus

Digitized by Google

diesem Grunde ist die Anwendung des gemeinrechtlichen Mandatsprocesses durch Abgebung eines s. g. Räumungsbefehls gerechtfertigt, wodurch denn am schleunigsten die Rechtshülfe gewährt werden kann,

Anz. 1842, S. 198, H.; S. 131, H.; 1841, S. 130, H.

Dem Imploraten steht es hiergegen frei, sich zu vertheidigen, indeß ist diese Vertheidigung beschränkt; beruft er sich darauf, daß er auf Grund eines abgeleiteten Besitzes innehabe, so ist solches nur von Wirkung dem gegenüber, von welchem er den Besitz ableitet, so wie dem gegenüber, der diesen letzteren zu vertreten verpflichtet ist, mithin nicht dem neuen Käufer des Immobile gegenüber, sofern Letzterer eben nicht die Handlungen seines Besitzvorwesers resp. des Verkäufers anerkennen muß, entweder weil der Implorat ein dingliches Recht oder ein zu seinen Gunsten vom Verkäufer mit dem Käufer abgeschlossenes pactum nachweist,

Anz. 1857, S. 244, H.

Ist der Implorant derjenige, von dem der Implorat sein Innehaben auf rechtliche Weise, z. B. in Folge eines geschlossenen Miethcontracts, herleitet, so hat Jener, sobald Implorat seine Einrede liquide gemacht hat, nunmehr die bereits geschehene Leistung des früher bestandenen rechtlichen Verhältnisses replicando nachzuweisen. Es kann keinen Unterschied machen, daß der Implorant in seinem ersten Gesuche schon die Replik anticipirte,

Anz. 1842, S. 198.

Dadurch aber, daß man irriger Weise diese Behauptung des bereits gelösten rechtlichen Verhältnisses als wesentlichen Bestandtheil des Mandatsgesuches ansah, ist eine fernere irrige Folgerung gemacht. Die Voraussetzungen des ersten Ermissionsantrages können zwar nicht durch Eidesdelation liquide gemacht werden; da man aber dem Imploraten zur Liquidirung seiner Einreden solche gestattet, so kann man sie consequenter Weise auch nicht behufs Liquidemachung replicarischer Behauptungen, z. B. des gelösten rechtlichen Verhältnisses, versagen, und ob daher der Vermiether gleich anfangs oder erst in der Replik behauptet, daß er nur auf ein Jahr sein Haus verpachtet habe, ist gleichgültig; in Betracht kommt die Behauptung erst, wenn Implorat sich auf das Pachtverhältniß berufen, event. es nachgewiesen hat. Dann aber muß Implorant seine replicarische Behauptung der abgelaufenen Pachtzeit auch durch Eidesdelation liquidiren können. Den Anlaß zu dem Irrthum hat die zwar ähnliche aber doch im Wesentlichen andere Sachlage gegeben, wenn, wie das freilich die Regel bildet, das Pacht- oder Miethverhältniß auf Kündigung geschlossen ist. Wenn in solchem Fall der Implorant lediglich auf das rechtliche Innehaben des Imploraten sich beruft, so opponirt der Implorat die Einrede des auf Kündigung geschlossenen Vertrages, die er zu beweisen hat, und beruft sich nebenher auf die nicht geschehene Kündigung. Macht Implorat jenes liquide, so kann der Implorant nun replicando überall nicht mehr auf die geschehene Kündigung sich berufen, vielmehr Implorat ohne Weiteres die Aufhebung des Ermissionsmandats verlangen. Denn durch Liquidemachung der Einrede hat Implorat zugleich dargethan, daß der Implorant zur Begründung seines Gesuchs ungenügend sich auf sein bloßes Eigenthum berufen; daß er vielmehr factisch sich darauf hätte stützen müssen, daß Implorat zwar Pächter auf Kündigung sei, daß ihm aber rechtzeitig gekündigt worden, Facta, die Implorant auch ohne Eidesdelation sogleich hätte liquide machen müssen. Die urkundliche Nachweisung erst in der Replik wäre als verspätet anzusehen. Es ist ganz dieselbe Sachlage, wie wenn der Gläubiger aus einer Verschreibung ein auf Kündigung stehendes debitum einklagt: nur daß der Richter hier das Mandatsgesuch sogleich zurückweisen wird, wenn die Kündigung nicht urkundlich liquidirt worden. Er wird dasselbe im Ermissionsproceß thun, wenn Implorant den schriftlichen Pachtcontract, in dem eine Kündigung stipulirt ist, vorlegt, ohne die Kündigung zugleich urkundlich liquide zu machen. Vorläufig kann der Vermiether hier allerdings dem dadurch entgehen, daß er den Contract gar nicht producirt, sondern sich lediglich auf sein Eigenthum beruft. Allein diese Arglist kann ihm nicht zu statten kommen, sobald Implorat nachweist, daß dem Ermissionsgesuch eine andere factische Basis hätte gegeben werden müssen. Dieser Fall ist daher nicht zu verwechseln mit jenem ersteren, in dem nur von einem bedingungslosen, bestimmten Endpunkte des Rechtsverhältnisses zwischen Parteien die Rede ist; die Folgerungen für beide sind daher auch, wie angegeben, verschieden. Daß dem Eigenthümer auch gegen den Aftermiether der Ermissionsproceß zusteht, braucht nicht erwähnt zu werden; die factische Begründung seines Ansuchens hat er in diesem Fall immer aus dem zwischen ihm als Vermiether und

Digitized by Google

seinem Miether obwaltenden rechtlichen Verhältnisse zu entnehmen. Aber auch dem ersten Miether steht gegen den Aftermiether der Ermissionsproceß zu; ist nämlich das factum nullo jure justificabile gegenüber einem berechtigten Haben der Sache die Basis dieses Processes, so kann der Aftermiether seinem Vermiether gegenüber solches eben so wohl sich zu Schulden kommen lassen, als der erste Miether dem Eigenthümer gegenüber,

Anz. 1854, S. 242.

Die Begründung des Ermissionsgesuchs in solchem Fall ergiebt sich nach Obigem von selbst.

Das Verfahren im Ermissionsproceß ist bei uns nicht immer ganz gleich; die wesentlichen Bestandtheile aber müssen sich überall wiederfinden. Zuerst der unbedingte Befehl zum Räumen (mit verschiedenartig bestimmten Fristen), dann in der Regel zweiter Räumungsbefehl unter Androhung der Ermission, dann die Ermission selbst. Durchgängig sind die Fristen, dem Erforderniß entsprechend, sehr kurz. Ein Ermissionsbefehl aber mit sofortiger Ermissionsandrohung würde dem Imploraten die ihm zustehende Vertheidigung abschneiden und ist daher nichtig,

Anz. 1845, S. 178, Schl.; 1846, S. 337, Schl.; 1847, S. 194, H.

Auf erhobene Einreden des Imploraten wird häufig auch ein Termin zur Justification des Räumungsbefehls anberaumt, nur muß dann die Sache in diesem einen Termin nach der einen oder andern Seite hin erledigt werden. Ein solcher Termin hat aber nicht die Bedeutung des gemeinrechtlichen ad docendum de paritione.

Das Rechtsmittel der Supplication ist, wie allgemein hinsichtlich dieses Rechtsmittels bei uns gilt, zu interponiren, aber erst innerhalb 4 Wochen zu introduciren,

Anz. 1856, S. 207.

Es hat Suspensivkraft, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, solche zu verweigern,

Anz. 1841, S. 131; 1857, S. 346.

Die einfache wie die Nichtigkeitsbeschwerde sind natürlich auch hier zulässig. Die Restitution muß nach Analogie dessen, was darüber in unserm Mandatsprocesse gilt, als ausgeschlossen angesehen werden.*)

*) Ich benutze die am Schlusse der Arbeit sich noch bietende Gelegenheit, zur Ergänzung der oben S. 60 Sp. I dargelegten Ansicht, daß dem bezahlt habenden Acceptanten einer Tratte gegen den Trassanten der Mandatsproceß zustehen müsse, auf eine einschlagende inzwischen erschienene Abhandlung im „N. Arch. für Handelsrecht“ B. III H. 4 (1862) S. 437 ff. „Ueber die Beweislast bei der Erstattungsklage des Trassaten“ aufmerksam zu machen. Nach den daselbst mitgetheilten Erkenntnissen ist u. A. das Lübecker Oberappellationsgericht der auch hier vertretenen Ansicht, daß dem Trassanten die Beweislast zufalle, während die Abhandlung selbst (aus Gründen, die mich freilich nicht überzeugt haben) solche dem auf Erstattung klagenden Acceptanten glaubt auferlegen zu müssen.

Entscheidungen.

Der Gläubiger, welchem eine dem Cridar zuständige Obligation zum Faustpfand übergeben ist, kann bei geschehener Einlassung auf den Concurs seine Befriedigung jure separationis aus der Masse verlangen.

In Sachen des Hofbesitzers Reimer Rohlffs in Neuenbrook, Justificanten, jetzt Appellanten,

wider

den Obergerichtsadvocaten Hall, als Contradictor, und den Copiisten E. Kelting, als Massecurator im Concurse des Bürgers und Gewürzhändlers N. M. Thormählen in Glückstadt, und die sämmtlichen Concursgläubiger, resp. Justificaten und Appellaten,

betr. die sub passu 18 prot. prof. vom Justificanten beschaffte Angabe, jetzt Appellation wider das Prioritätserkenntniß des Glückstädter Magistrats vom 13. April 1861,

ergeben die Acten:

Justificant hat auf das Thormählen'sche Concursproclam eine aus verschiedenen Anleihen erwachsene Capitalforderung zum Gesammtbetrage von Ct. ℔. 4650, gleich 2480 ℳ R.-M., nebst Ct. ℔. 443. 12 ß, gleich 236 ℳ 64 ß R.-M., rückständiger Zinsen angemeldet und zugleich eine ihm zur Sicherung für diese Forderung von dem Cridar zum Faustpfand übergebene von dem Schneider Schunicht in Glückstadt unterm 4. Juni 1842 an den Cridar ausgestellte pro resto auf 400 ℳ validirende protocollirte Obligation eingeliefert, dabei aber alle und jede Gerechtsame reservirt, namentlich sein Faustpfandrecht und das damit ver-

Digitized by Google

knüpfte Vindicationsrecht, wie das Recht auf Separatbefriedigung für seine Forderung aus der ihm zum Faustpfand gegebenen Obligation.

Zur speciellen Justificatiov aufgefordert hat Justificant sich zur Begründung seiner Ansprüche auf den Inhalt seiner Angabeschedul und der zum Professionsprotocoll gebrachten Documente berufen und seinen Antrag dahin gerichtet, daß seine Angabe für justificirt erachtet und für Recht erkannt werden möge:

> daß Justificant für seine profitirten Forderungen mit der ihm zum Faustpfand gegebenen Obligation jure separationis zu colleciren und nach geschehener von Seiten der Concursmasse zu veranlassender Realisirung der Obligation nach Abzug der desfälligen Kosten aus dem Erlös dieser Obligation separat zu befriedigen, event. daß ihm die Obligation zu seiner Separatbefriedigung von der Concursmasse cedirt werde, event. mit einer Bescheinigung des Concursgerichts behufs der Legitimation des Justificanten zur Realisirung versehen aus der Masse überwiesen und ausgehändigt werde, unter Colleciruug der übrigen Forderungen des Justificanten, soweit sie nicht aus der Obligation gedeckt werden, beikommenden Orts inter chirographarios.

Der Contradicter hat in seinem Contradictionsantrage die Richtigkeit der angemeldeten Capital- und Zinsenforderung anerkannt, auch zugestanden, daß der Justificant die fragliche Obligation von dem Cridar als Faustpfand erhalten habe. Dagegen aber ist bemerkt, daß, selbst wenn man annehmen wollte, daß nicht nur das Document, sondern das nomen selbst verpfändet worden, was nicht behauptet sei, doch der Inhaber eines solchen Pfandes keine weiteren Rechte ansprechen könne, als daß er das Schulddocument bis zu seiner Befriedigung retinire und aus dem Erlöse desselben, wenn er es zu Geld machen könne, im Wege der Pfandverfolgung wegen seiner Forderung sich selber bezahlt mache. Diese Rechte habe die Concursmasse dem Justificanten niemals bestritten. Der Justificant möge auch fortan die Obligation retiniren und aus dem etwaigen Erlöse derselben sich decken, die Concursmasse beobachte dem gegenüber ein rein passives Verhalten und zu einem Weiteren sei sie nicht obligirt. Nicht einmal der Cridar wäre dem Justificanten zu etwas Weiterem obligirt gewesen. Die hier lediglich in Frage stehende Hingabe eines Schulddocuments zum Faustpfande sei eine höchst precaire Sicherheit. Der Inhaber der verpfändeten Obligation könne dieselbe allerdings so lange behalten, bis er befriedigt worden, aber er könne nicht einmal den Schuldner zur Ausstellung einer Cessionsacte zwingen, vielweniger die Concursmasse, die zu einem facere überall nicht obligirt sei. Der Anspruch auf Ertheilung einer Cessionsacte oder einer dem gleichstehenden Legitimationsbescheinigung entbehre daher jeglichen Grundes, ganz abgesehen davon, daß ein solcher Anspruch nicht im Wege des Justificationsverfahrens erhoben werden könne, sondern nur denkbar sei auf dem Wege einer Klage gegen den Massecurator. Nicht weniger unbegründet sei der Anspruch auf Collocation ex jure separationis. Die lediglich beim Professionsprotocoll producirte Obligation sei überall nicht Theil der Concursmasse geworden, werde nicht von ihr besessen und sei nicht einmal ad inventarium gebracht. Mit Objecten, die nicht die Concursmasse, sondern ein Dritter habe, könne das Concursgericht aber Niemanden unter die Separatisten collociren.

Gebeten ist für Recht zu erkennen:

> daß Justificant seine Angabe sub passu 18 prot. prof., soweit dieselbe bestritten, wie Rechtens nicht justificirt habe, daher schuldig sei, dieselbe innerhalb 6 Wochen auf seine Kosten im Professionsprotocolle deliren zu lassen, rel. exp.

Nach stattgehabter Verhandlung ist darauf in der Prioritätssentenz sub passu 10 erkannt: *)

*) Die hinzugefügten Entscheidungsgründe zu diesem Passus, in welchem der Justificant im Uebrigen mit seinen profitirten Ansprüchen unter die Chirographarier collocirt worden ist, lauten:

> Wenn dem Justificanten das Recht, diese Obligation bis zur Befriedigung seiner Forderungen zu retiniren, von Seiten der Thormählen'schen Concursmasse auch nicht bestritten worden, so kann doch aus diesem dem Justificanten nicht bestrittenen Retentionsbrechte eine Verpflichtung der Concursmasse zur Ausstelluug einer Cessionsacte an den Justificanten oder einer sonstigen, diesen als Eigenthümer der fraglichen Obligation legitimirenden Bescheinigung oder gar ein Anspruch auf Colloeirung des Justificanten mit dieser Obligation ex jure separationis nicht gefolgert werden. Denn das zur Begründung eines jeden dieser Ansprüche erforderliche Eigenthum an dieser Obligation ist von dem Justificanten nicht ein-

Digitized by Google

daß der von dem Justificanten erhobene und demnächst zur speciellen Justification verwiesene Anspruch, daß Justificant mit der zum Faustpfand von dem Cridar ihm gegebenen von dem weiland Schneidermeister Schunicht an diesen unterm 4. Juni 1842 über 426 ℛ 64 ß ausgestellten annoch für 400 ℛ validirenden Obligation jure separationis zu collociren, event. daß ihm die Obligation zu seiner Separatbefriedigung von der Concursmasse cedirt, event. mit einer Bescheinigung des Concursgerichtes behufs der Legitimation des Justificanten zur Realisirung versehen aus der Masse überwiesen werde, für nicht justificirt zu erachten, Justificant auch schuldig sei, der Concursmasse die durch diese Justification ihr veranlaßten Kosten, s. d. et m., binnen 4 Wochen zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Justificant appellirt und sich darüber beschwert:

1) daß nicht dem Justificationsantrage gemäß erkannt, event.
2) daß nicht anderweitig der Sachlage und den Acten entsprechend erkannt, in omnem eventum
3) daß nicht mindestens auf Compensation der Proceßkosten erkannt worden.

---

mal behauptet worden. Der Cridar hat vielmehr diese Obligation demselben lediglich zum Unterpfand, zum Faustpfande, gegeben. Er hat aber nichts gethan, um demselben das Eigenthum dieser Forderung auf gesetzlich zulassige Weise zu übertragen. Mehrere und bessere Rechte aber, als dem Justificanten gegen den Cridar selbst, als dieser Concurs movirte, zugestanden, kann und darf gegen dessen Concursmasse der Justificant nicht geltend machen.

Durch die in dem erlassenen Concursproclam enthalten gewesene Aufforderung an die Pfandinhaber und durch die von dem Justificanten darauf mit anderen Documenten erfolgte Producirung dieser Obligation beim Angabeprotocoll hat dieser keine Rechte erlangen können, die ihm nicht schon zugestanden. Er hat diese Obligation beim Angabeprotocoll einlegen müssen in Folge der allen Gläubigern in dem Proclam auferlegten Verpflichtung, die zur Begründung ihrer Forderungen dienenden Documente bei der Angabebeschaffung zu produciren, dabei auch nicht erklärt, daß er die Obligation an die Concursmasse ausliefern, sondern sich dabei sein Faustpfandrecht, das damit verbundene Vindicationsrecht und das Recht der Separatbefriedigung für seine Forderung aus der ihm zum Faustpfand gegebenen Obligation lediglich reservirt.

Die Vorschrift des § 4 der Constitution vom 20. September 1698, auf welche Justificant sich ferner berufen, bezweckt lediglich den Schutz der Faustpfandgläubiger den protocollirten Gläubigern gegenüber, welchen der Schuldner in den an diese ausgestellten Obligationen seine beweglichen Güter speciell mit verpfändet hatte, indem diese an solche Mobilia keinen weiteren Anspruch machen sollten, als auf den Ueberschuß nach erfolgter Befriedigung dessen, der auf selbige etwas gelichen hat. Diese Vorschrift trifft den vorliegenden Fall daher gar nicht.

Die von Hennings in dessen Concursverfahren für Holstein in der Anmerkung zum § 32 ausgesprochene Ansicht, auf welche Justificant gleichfalls Bezug genommen, nach welcher die Faustpfänder einzuliefern sind und von der Concursmasse öffentlich verkauft werden müssen, läßt sich nur von sonstigen beweglichen Gegenständen, nicht aber von Obligationen, welche nicht auf Inhaber, sondern auf einen bestimmten Namen lauten, verstehen. Bei der letzteren Art von Obligationen muß man selbstverständlich voraussetzen, daß der Faustpfandinhaber durch eine ihm ertheilte eventuelle Cession Eigenthümer der Obligation geworden ist, weil ohne solche Cession sich kein Käufer zu derselben finden würde.

Daß dem Justificanten die fragliche Obligation eventuell cedirt sei, hat derselbe aber nicht behauptet und steht demselben daher die Berufung auf den § 9 der Stempelpapierverordnung vom 31. October 1804 ebensowenig zur Seite. Im Gegentheil spricht diese dem Besitzer einer auf einen andern Gläubiger lautenden Obligation, wenn selbige nicht mit einer schriftlichen Cession, Transport oder Folgebrief begleitet ist, allen rechtlichen Werth ab.

An Faustpfänder, welche aus einer auf einen andern Namen lautenden Obligation bestehen, läßt sich daher durch die bloße Uebergabe kein Eigenthum erwerben. Bei solchen Faustpfandern wird daher, auch wenn für sie ein Separationsrecht in Anspruch genommen werden soll, das Vorhandensein einer anderen Acte, durch welche das Eigenthum übertragen worden, vorausgesetzt. Dabei finden sich auch in der Holsteinischen Praxis Belege,

cf. v. Schirach, Beiträge zur Anwendung des Rechts in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, Nr. 24.

Aus diesen Gründen hat daher ratione dieses Passus, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Digitized by Google

Die Appellaten haben sowohl auf Einreichung eines Recesses als auf die mündliche Verhandlung verzichtet; nachdem darauf der Appellant seine Appellationsbeschwerden verhandelt, steht zur Frage, ob dieselben für begründet zu erachten sind.

In Erwägung nun, daß von dem Justificanten behauptet worden, daß ihm die fragliche Obligation zum Faustpfande gegeben sei und daß unter dem Worte „Obligation" nicht nur das über das Schuldverhältniß ausgestellte Beweisdocument, sondern auch und zwar vorzugsweise die Forderung selbst verstanden zu werden pflegt, was im vorliegenden Falle um so mehr anzunehmen ist, als sonst von einer eigentlichen Verpfändung nicht wohl hätte die Rede sein können, sondern nur von der Einräumung eines Retentionsrechtes;

in Erwägung, daß dies der Sache nach auch von der Gegenpartei eingeräumt ist, da dieselbe, wenn sie auch Zweifel darüber geäußert, ob das nomen selbst verpfändet worden, doch dem Justificanten das Recht zugesteht, die fragliche Obligation zu veräußern und sich aus dem Erlöse wegen seiner Forderung bezahlt zu machen, was mit Nothwendigkeit voraussetzt, daß ihm das nomen zur Sicherung seiner Forderung verpfändet sei;

in Erwägung sodann, daß bei der Universalität des deutsch-rechtlichen Concursverfahrens jeder Creditor ein Recht hat, zu verlangen, daß alle Vermögenstheile des Cridars zur Masse gezogen werden und daß er unter Vermittlung des Concursgerichts in Gemäßheit des Prioritätserkenntnisses aus der Masse, soweit dieselbe reicht, seine Befriedigung erhalte;

in Erwägung, daß die im vorliegenden Fall gegen das hiemit übereinstimmende Verlangen des Justificanten vorgebrachten Einwendungen nicht begründet sind, da

1) der Einwand, daß der Inhaber der verpfändeten Obligation nicht einmal den Schuldner zur Ausstellung einer Cessionsacte zwingen könne, vielweniger die Concursmasse, unrichtig ist, weil auch bei dem pignus nominis der Inhalt des Pfandrechts, abgesehen von dem etwa durch Hingabe als Faustpfand ertheilten Retentionsrechte an dem Schuldbocumente oder der vorgenommenen eventuellen Cession, in dem Rechte des Verkaufs der verpfändeten Forderung besteht, der hier, wie bei der Bestellung jedes andern Pfandes, auf Antrag des Creditors durch das zuständige Gericht, im vorliegenden Falle durch das Concursgericht, zu beschaffen ist, ein Anspruch, der, wie jeder andere Prioritätsanspruch, wenn seine Richtigkeit vom Contradictor bestritten wird, im Wege des Justificationsverfahrens geltend zu machen ist; und

2) der Einwand, daß die fragliche Obligation lediglich beim Professionsprotocoll producirt und überall nicht Theil der Concursmasse geworden sei, aus dem Grunde unrichtig ist, weil Justificant in seinem Justificationsantrage schon durch seine Bitte um Collocirung jure separationis erklärt hat, daß er die beim Concursgerichte eingelieferte Obligation als Theil der Masse betrachtet wissen wolle und eine dem Cridar zustehende Forderung weder deswegen, weil dieselbe nicht ins Inventarium aufgenommen, noch deswegen, weil der Creditor, dem dieselbe verpfändet werden, die Auslieferung an die Masse vor seiner völligen Befriedigung hätte verweigern können, von der Concursmasse ausgeschlossen werden darf;

in Erwägung, daß, da das Recht des Justificanten auf Befriedigung aus der ihm verpfändeten Obligation an sich überall nicht bestritten ist, auch sein Anspruch darauf, daß dies unter Vermittlung des Concursgerichts geschehe, gerechtfertigt ist, daß aber die Bestimmung darüber, ob dies im Wege der Adjudication oder der vorgängigen Realisirung der verpfändeten Obligation abseiten des Massecurators zu bewerkstelligen ist, zunächst dem Concursgerichte zu überlassen ist,

wird auf eingelegte Unterinstanzacten, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, unter Beseitigung des angefochtenen Passus der Prioritätssentenz, von Obergerichtswegen hiedurch für Recht erkannt:

daß der Antrag des Justificanten auf Befriedigung rücksichtlich der prestirten Forderung von 2716 ℛ 64 ß aus der ihm zum Faustpfand gegebenen annoch für 400 ℛ validirenden Obligation für justificirt zu erachten, unter Compensation der Kosten dieser und der vorigen Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 27. Januar 1862.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

18. Stück. — Den 4. Mai 1865.

Entscheidungen.

Ueber die Reunionsklage wegen getrennter Hofpertinentien in der Herrschaft Pinneberg; Zulässigkeit der Berufung auf Verjährung gegen dieselbe. — Welche Impensen als utiles zu betrachten sind.

In Sachen des Schiffers Hans Peter Breckwoldt in Blankenese, Beklagten und Appellanten,

wider

die Eingesessenen, Schlossermeister Hans Spiessen und Schiffer Hinrich Spiessen daselbst, Kläger und Appellaten,

wegen Auslieferung eines Landstücks, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Pinneberger Landgerichts vom 4. Juli 1860,

ergeben die Acten:

Kläger haben agendo vorgebracht: sie hätten die in ihrem Besitz befindliche Blankeneser Landstelle laut Contract vom 25. September 1857 von dem früheren Eigenthümer Wilcken Spiessen käuflich erworben. Eine Pertinenz dieser cameralistisch geschlossenen Besitzung bilde ein ungefähr 10 □Ruthen großes Landstück an deren südöstlicher Ecke, welches im Süden an die Besitzung des Beklagten grenze. Dieses Landstück sei allmählig von Seiten der Landstelle des Beklagten aus occupirt worden. Vor ungefähr 16 Jahren sei von genannter Seite ein Abschiedshaus errichtet, welches zum größten Theil auf dem usurpirten klägerischen Grund und Boden sich befinde.

Bei einer vor einigen Jahren vorgenommenen Vermessung habe sich herausgestellt, daß das beschriebene Landstück, welches von der übrigen klägerischen Besitzung durch einen kleinen Steig getrennt sei, einen Theil dieser Besitzung bilde. Das libellirte Areal zu. werde im Westen von dem öffentlichen Fußsteig nach dem Elbstrand begrenzt, während die Grenze im Süden das Abschiedshaus der beklagtischen Besitzung durchschneide.

Beklagter befinde sich demnach im Besitz eines Landstückes, welches einen Theil der klägerischen Besitzung bilde, und werde durch die angestellte Reunionsklage genöthigt, dasselbe bis zur ermittelten Grenze zu räumen, sofern er nicht eine mit Rentekammerconsens geschehene Veräußerung werde nachweisen können.

Kläger beantragen daher, unter Einräumung des jus tollendi,

daß Beklagter schuldig erkannt werde, das libellirte circa 10 □Ruthen große Landstück bis zur ermittelten Grenze an die Kläger herauszugeben, ref. exp.

In seiner Exceptionsschrift hat Beklagter vorgebracht, daß das fragliche Landstück eine Pertinenz seiner, nicht aber der Stelle des Klägers bilde, und in event. die Einreden

1) der ordentlichen und außerordentlichen Ersitzung und der Immemorialverjährung,

Digitized by Google

2) der Klagverjährung und ferner
3) des dolus und der Retention
opponirt.

Zu deren Begründung hat er vorgebracht:

Sein Vater habe seine, des Beklagten, Besitzung im Jahre 1800 und er sie im Jahre 1840 von seiner Mutter erworben, welche mit ihren Kindern in Gütergemeinschaft geblieben sei. Bei diesen Veräußerungen sei das qu. Landstück als zu der Besitzung gehörend mit verkauft und tradirt worden. Er und seine Vorbesitzer hätten daher bona fide und justo titulo das Landstück resp. 10, 20 und 30 Jahre im Besitz gehabt. Seine Vorbesitzer hätten aber auch das Landstück als Pertinenz ihrer Stelle seit Menschengedenken besessen und seien niemals von den Klägern oder deren Besitzvorgängern wegen des Landstücks mit einer Klage besprochen worden.

Er habe als bonæ fidei possessor das Landstück mit Vorsetzen und eisernem Geländer versehen, auch mit einem Hause bebaut und dadurch den Werth desselben um 2880 ℛ erhöht, so daß die Einrede der Retention begründet sei.

Beklagter hat solchemnach um Abweisung der Kläger ref. exp. gebeten.

Replicando haben Kläger bei den Behauptungen ihrer Klage beharrend und die Einreden der Ersitzung und Klagenverjährung als unstatthaft bestreitend geleugnet, daß das vindicirte Landstück bei den Käufen des Beklagten und seiner Vorweser als Pertinenz der Besitzung mit verkauft und überliefert sei, daß sie dasselbe bona fide in dem angegebenen Zeitraum besessen und daß das angegebene Verhältniß zeit Menschengedenken bestanden habe. Mit Rücksicht auf die Einrede der Klagverjährung haben sie mala fides behauptet und in Abrede gestellt, daß Beklagter sich auf den Besitz seiner Vorgänger berufen könne, so wie daß ihnen als Singularsucceſſoren die Versäumniß ihrer Vorgänger schade, endlich daß Beklagter und seine Vorweser die behauptete Zeit hindurch im Besitz der Landstelle gewesen seien.

Die Retentionseinrede haben sie als thatsächlich nicht genügend fundirt zurückzuweisen versucht und in eventum die angeführten Thatsachen, wie auch die Zweckmäßigkeit der Verwendungen für das vindicirte Areal und jede dadurch hervorgebrachte Werthserhöhung desselben in Abrede gestellt.

Nach vorgebrachter Duplik hat das Pinneberger Landgericht mittelst Erkenntnisses vom 4. Juli 1860 erkannt: *)

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

Die hier angestellte Klage ist die s. g. Reunionsklage, begründet auf die Geschlossenheit der klägerischen Stelle und auf die Behauptung, daß Beklagter sich im Besitz eines Pertinenzstücks derselben befinde. Es steht demnach zunächst zur Frage, ob die zu Blankenese belegene Stelle des Klägers als eine geschlossene Stelle zu betrachten, so wie ob die Anstellung der Reunionsklage überall statthaft ist. Daß im Allgemeinen Geschlossenheit der Stellen in der Herrschaft Pinneberg stattfindet, ist nicht zweifelhaft. Zufolge Allerhöchsten Rescripts vom 27. Juni 1707, C. C. H., II, pag. 1156, soll es keinem zugelassen sein, das geringste Stück von den zu seinem Hofe gehörigen Pertinentien zu veräußern, specialiter zu verpfänden, vielweniger etwas zum brauchbaren Unterpfande einzuthun. In der Declaration dieses Rescripts vom 28. November 1722, ibid. pag. 1157, aber heißt es ferner, daß das im ersteren Rescript enthaltene Verbot der Alienation von Ländereien blos und allein auf die Bauerhöfe und deren Zubehör, nicht aber auf die in der s. g. Pinneberger Dingstedte oder auch in Städten und Flecken befindliche Häuser gehe. Hiernach könnte es fraglich sein, ob auch die in Blankenese belegenen Stellen, die meistens nur in einem Hause nebst Garten bestehen und von denen kaum eine mit einem landwirthschaftlichen Betriebe versehen ist, der Geschlossenheit unterliegen. Allein der Gegensatz der Verfügung ist nie darin gefunden worden, ob sich bei einer Stelle so viel Land befindet, daß der Besitzer ganz oder hauptsächlich vom Betriebe desselben bestehen kann, sondern vielmehr darin, ob die Stelle in einer Stadt oder einem Flecken oder auf der Pinneberger Dingstedte, oder ob dieselbe im Landdistricte belegen ist, so wie demnach sämmtliche kleine Anbauerstellen auf dem Lande als geschlossene Stellen betrachtet werden, so ist dies namentlich auch hinsichtlich der Stellen im Dorfe Blankenese von jeher der Fall gewesen. Nach einer ex officio requirirten amtlichen Mittheilung der hiesigen Landdrostei sind so gut für Blankenese wie für die sonstigen Landdistricte der Herrschaft schon in der ersten Hälfte

Digitized by Google

Könnten und würden unter Vorbehalt der Gegenbeweise und Eide beweisen:

I. Kläger:

a) daß das fragliche Landstück eine Pertinenz ihrer sub Nr. 35 im Blankeneser Erdbuch angeführten Stelle bilde;

des vorigen Jahrhunderts Separationsconsense nachgesucht und ertheilt worden. Mögen daher auch immerhin die Worte der Declaration für eine andere Auslegung eine Handhabe bieten, so wird einer solchen Auslegung doch jetzt, nachdem über 100 Jahre ein entgegengesetzter Grundsatz Anwendung gefunden hat, keine Berechtigung mehr zugestanden werden können.

Was sodann die Statthaftigkeit der angestellten Klage betrifft, so ist allerdings in einer früheren Entscheidung des hiesigen Landgerichts in Sachen J. John in Dockenhuden cfr. P. Wrangel daselbst,

cfr. Holst. Anzeigen pro 1859, pag. 279,

die Ansicht adoptirt worden, daß eine stattgehabte Veräußerung eines Pertinenzstücks einer geschlossenen Stelle nur vom Königl. Ministerium, nicht aber vom Besitzer der Stelle rückgängig gemacht werden könne; allein so wie diese Ansicht von den höheren Gerichten aufgegeben ist,

Holst. Anzeigen pro 1858, pag. 314—319,

daselbst pro 1859, pag. 281,

so dürfte dieselbe in der That auch nicht begründet sein. Daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen abhanden gekommene Pertinentien geschlossener Stellen vom Besitzer der Stelle reclamirt werden können, scheint nicht zweifelhaft. Eine geschlossene Stelle bildet ein rechtliches Ganzes, das nur als solches übertragen werden kann, jede partielle Veräußerung ist daher nichtig und es ist an sich kein Grund vorhanden, dem Stellbesitzer die Reclamation des Pertinenzstücks zu versagen. Es frägt sich also, ob durch die hier geltende Gesetzgebung, ähnlich wie dies durch die Verordnung vom 8. Juni 1774 für das Herzogthum Schleswig geschehen, die Reunionsklagen beschränkt worden sind. Ein betreffendes allgemeines Gesetz für das Herzogthum ist nicht vorhanden. Für die Herrschaft Pinneberg sind die bereits angeführten Rescripte vom 27. Juni 1707 und vom 28. November 1722 maaßgebend. Das Rescript vom 27. Juni 1707 bestimmt, nachdem als occasio legis die vielfach sich ereignenden Reunionsprocesse hervorgehoben, daß, wenn einer ein Stück über 30, 40 und mehr Jahre geruhig besessen, derselbe sodann im Besitz und Eigenthum sothanes an sich erhandelten Landes verbleiben und deshalb nicht besprochen werden solle, und verfügt dann weiter, daß es inskünftige keinem zugelassen sein soll, das geringste

Stück von den zu seinem Hofe gehörigen Pertinentien zu veräußern. Es ist hier nicht davon die Rede, daß es nur der Rentekammer, nicht aber auch den Besitzern der Stelle gestattet sein soll, die Veräußerung des Pertinenzstückes rückgängig zu machen, was doch, wenn es so die Absicht gewesen wäre, ausdrücklich auszusprechen, gerade mit Rücksicht auf die hervorgehobene occasio legis besondere Veranlassung vorgelegen hätte. Ferner ergiebt das declarirende Rescript vom 28. November 1722, daß damals ein Reunionsproceß zwischen dem Landdrosten von Callenberg und den Erben des gewesenen Landdrosten Perckentin anhängig war, behufs dessen Entscheidung vom Pinnebergischen Oberappellationsgericht eine authentische Interpretation des Rescripts vom 27. Juni 1707 beantragt wurde. Diese Declaration betrifft nun zwar zunächst nicht die Frage, ob eine derartige Klage überall zulässig sei, sondern eine materielle Rechtsfrage, wobei aber die Statthaftigkeit der Klage an sich offenbar vorausgesetzt ist, wie denn auch dieses an das Appellationsgericht erlassene Rescript mit der Aufgabe an dasselbe schließt, daß es sich den Inhalt des Rescripts sowohl im gegenwärtigen als künftigen Fällen in judicando zur Norm zu nehmen habe.

Sonach hat die Geschlossenheit der klägerischen Stelle und die Statthaftigkeit der angestellten Reunionsklage angenommen und den Klägern der Beweis des Klagfundaments, soweit es vom Beklagten geleugnet worden, zum Beweise verstellt werden müssen.

Anlangend nun weiter die Einreden der ordentlichen und außerordentlichen Verjährung, der unvordenklichen Verjährung und der Klagverjährung, so ist es außer Zweifel und unter Parteien nicht bestritten, daß die unvordenkliche Verjährung der Klage mit Erfolg entgegengesetzt werden kann, dagegen ist die Einrede der ordentlichen Verjährung schon deshalb unbegründet, weil eine Sache, die nicht veräußert werden darf, auch nicht durch die ordentliche Verjährung erworben werden kann. Ebenso aber werden auch die Einreden der außerordentlichen Verjährung und der Klagverjährung in Gemäßheit der Bestimmungen des Rescripts vom 27. Juni 1707 zurückzuweisen sein. Nach dem

Digitized by Google

b) event. daß Beklagter sich zur Zeit des Erwerbs oder der gemachten Verwendungen in mala fide befunden habe;

II. Beklagter:

a) daß das fragliche Landstück seit Menschengedenken mit seiner Stelle verbunden gewesen sei;

b) daß ihm das fragliche Landstück als Pertinenz seiner Stelle mit verkauft und überliefert worden sei;

c) daß er das fragliche Landstück mit Vorsetzen und Geländer versehen und mit einem Hause bebaut habe, so wie daß diese Vorkehrungen zweckmäßig und daß durch dieselben der jetzige Werth des Landstücks um 2880 ℛ, event. wie viel weniger, erhöht sei;

so würde nach solchen geführten oder nicht geführten Beweisen, sowohl in der Hauptsache als auch der Kosten wegen, weiter ergehen, was den Rechten gemäß.

Gegen dies Erkenntniß hat Beklagter das Rechtsmittel der Appellation rechtzeitig interponirt, die Solennien prästirt und sich darüber beschwert:

1) daß erkannt, wie geschehen und Kläger nicht mit der Klage, unter Verurtheilung in die Kosten, ab- und zur Ruhe verwiesen seien, event.

2) daß Beklagter mit seiner Einrede der ordentlichen oder außerordentlichen Ersitzung, so wie der Klagverjährung nicht gehört, Kläger daher mit der erhobenen Klage abgewiesen seien, ref. exp., event. dem Beklagten die Beweise dieser Einreden nicht freigelassen sind;

3) daß die dem Beklagten sub a, b, c freigelassenen Beweise in den Dispositivworten des Erkenntnisses copulativ hingestellt sind und daß nicht vielmehr die Beweise alternativ dahin gefaßt sind, daß Beklagter entweder den sub a näher normirten Beweis oder event. die sub b und c näher normirten Beweise zu führen habe;

4) daß in dem sub c dem Beklagtan auferlegten Beweise nicht allein die durch die Verwendungen gemachte Werthserhöhung des Grundstücks um 2880 ℛ R.-M., event. wie viel weniger, sondern auch die Zweckmäßigkeit der Verwendungen zum Beweise gestellt sind und nicht der Beweissatz dahin lautet, daß Beklagter das Landstück mit Vorsetzen und Geländer versehen und mit einem Hause bebaut habe, so wie daß dadurch der jetzige Werth des Landstücks um 2880 ℛ, event. wie viel weniger, erhöht sei.

Nachdem Beklagter in seiner Appellationsausführung erklärt hat, daß er die erste Beschwerde fallen lassen wolle, steht zur Frage: ob die übrigen Beschwerden begründet sind.

Rescripte sollen nur diejenigen, welche bereits zur Zeit der Erlassung desselben ein Pertinenzstück 30, 40 oder mehr Jahre geruhig besessen, in dem Besitz und Eigenthum sothanes an sich erhandelten Landes verbleiben und deshalb nicht besprochen werden. Also denjenigen, bei welchen obige Voraussetzung nicht zutrifft, soll ein 30- und 40jähriger Besitz nicht zu Statten kommen, sondern sollen sie vielmehr auf Herausgabe des Pertinenzstücks besprochen werden können und offenbar mit Erfolg besprochen werden können, der auch, wenn ihnen nur die Einrede der Klagverjährung zugestanden wird, im hohen Grade illusorisch werden würde.

Hiernach kann außer der Einrede der unverdenklichen Verjährung nur noch die Retentionseinrede in Betracht kommen, diese Einrede muß durch die angeführten Thatsachen, daß Beklagter das fragliche Grundstück mit Vorsetzen und Geländer versehen und mit einem Hause bebaut habe, so wie daß diese Vorkehrungen zweckmäßig und durch dieselben der Werth des Grundstücks um 2880 ℛ erhöht sei, als fundirt angesehen werden.

Da nun Kläger die angeführten Thatsachen bestritten, indem sie behaupten, daß das aufgeführte Gebäude nur zum Theil auf ihrem Grunde stehe, und im Uebrigen die angeblichen Verwendungen, so wie deren Zweckmäßigkeit und jede Werthserhöhung in Abrede stellen, haben dieselben dem Beklagten zum Beweise verstellt werden müssen. Außerdem hat mit Rücksicht darauf, daß die Ersatzansprüche des Beklagten ihrem Umfange nach durch dessen bona oder mala fides bedingt ist, demselben die Behauptung, daß er das fragliche Landstück als Pertinenz seiner Stelle mit gekauft und überliefert erhalten habe, worauf dessen bona fides geschlossen werden muß, zum Beweise verstellt, wogegen Klägern der Beweis der mala fides oder der mala fides superveniens des Beklagten hat freigelassen werden müssen.

Digitized by Google

In Erwägung nun, daß die angestellte Reunionsklage begründet ist, wie solches das Landgericht in den Entscheidungsgründen nachgewiesen hat;

in Erwägung, daß zwar gemeinrechtlich durch ein gesetzliches Veräußerungsverbot nur die ordentliche, nicht auch die außerordentliche Ersitzung ausgeschlossen wird, daß indeß, wo ein particularrechtliches Veräußerungsverbot vorliegt, die in demselben ausgesprochenen Grundsätze zur Richtschnur dienen müssen;

in Erwägung, daß das für die Herrschaft Pinneberg zur Anwendung kommende allerhöchste Rescript vom 27. Juni 1707, welches seiner Einleitung zufolge zur Verhinderung von Processen erlassen ist, zwei verschiedene Fälle aufstellt und entscheidet, wie dieses sich näher aus dem declarirenden Rescripte vom 28. November 1722 ergiebt, nämlich erstens den Fall, wenn zur Zeit der Erlassung des Rescripts Pertinenzstücke einer Landstelle im Besitz eines Anderen sich befinden und zweitens den Fall, wenn zukünftig ein Landbesitzer zu seinem Hofe gehörige Pertinentien zu veräußern beabsichtigt, und daß es anordnet für den ersten Fall: es solle derjenige, welcher ein Landstück über 30, 40 oder mehr Jahre geruhig besessen und die Lasten über sich genommen habe, im Besitz und Eigenthum des Landes verbleiben und desfalls nicht besprochen werden; für den zweiten Fall: daß insküntige keinem zugelassen sein soll, von den zu seinem Hofe gehörigen Pertinentien (ohne Einwilligung der competenten Behörde) zu veräußern;

in Erwägung, daß aus der Gegenüberstellung dieser beiden Fälle im Rescript die Absicht der Gesetzgebung hervorgeht, dieselben verschiedenen Normen zu unterwerfen, und daß, wenn sie in dieser Beziehung denjenigen, welche Pertinentien fremder Höfe bereits besitzen, die Einrede der außerordentlichen Ersitzung ausdrücklich gewährt, für die Zukunft aber die Veräußerung derselben verbietet, sie offenbar den zukünftigen Erwerbern nicht ein gleiches Recht zugestehen will, wie denn in solchem Falle der ganze Abschnitt des Rescripts, der sich darauf bezieht, wie es in Zukunft verhalten werden solle, überflüssig gewesen wäre und es genügt haben würde, die außerordentliche Verjährung im Allgemeinen zuzulassen, zumal da durch den übrigen Inhalt des Rescripts für die mitfolgenden von dem Lande zu entrichtenden Abgaben und Lasten ausreichend gesorgt ist; *)

in Erwägung, daß daher die zweite Beschwerde nicht für begründet erachtet werden kann;

in Erwägung, daß ebenfalls die dritte Beschwerde nicht begründet ist, indem die dem Beklagten sub a, b, c freigelassenen Beweise in den Dispositivworten des Erkenntnisses nicht copulativ, sondern ohne Verbindung hingestellt sind und aus den Entscheidungsgründen sich zur Genüge ergiebt, daß der Beweissatz a auf die Einrede der unverdenklichen Verjährung, die Beweissätze b und c aber auf die Einrede der Retention sich beziehen;

in Erwägung, daß der Beklagte event. nur den Anspruch auf Ersatz der auf das Grundstück gewandten impensæ utiles haben würde, daß aber nicht jeder Aufwand, welcher den Werth einer Sache erhöht, für einen nützlichen angesehen werden kann, indem auch durch impensæ voluptuariæ häufig der Werth der Sache vermehrt wird, daß vielmehr, um impensæ als utiles bezeichnen zu können, hinzukommen muß, daß sie in richtigem Verhältniß zu der Sache stehen, auf welche sie verwandt sind, daß sie dieselbe für jeden Besitzer, wenigstens aber für den wahren Eigenthümer werthvoller machen, so daß er durch den Ersatz des gemachten Aufwands keinen Nachtheil erleidet, und daß daher im angefochtenen Erkenntniß mit Recht auf die Zweckmäßigkeit der vom Beklagten getroffenen Vorkehrungen diesem zum Beweise verstellt ist;

in Erwägung, daß danach sämmtliche erhobene Beschwerden unbegründet sind; und

in Erwägung, daß bei den über die Zulässigkeit der Einrede der außerordentlichen Ersitzung in diesem Falle herrschenden verschiedenen Ansichten die Kosten dieser Instanz zu compensiren sind,

wird nach auf eingelegte Recesse und eingezogene Unterinstanzacten stattgehabter mündlicher Verhandlung hierdurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Pinneberger Landgerichts vom 4. Juli 1860 zu bestätigen, die

*) cf. Holst. Anz., 1859, S. 274, und Schl. Holst. Anz., 1839, S. 249.

Digitized by Google

Sache zum weiteren Verfahren an die Unterinstanz zu remittiren; unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21. März 1862.

Der Beklagte appellirte gegen dies Erkenntniß an das Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel. Es erging hierauf die nachstehende reformatoria.

Frederik der Siebente ꝛc.

In Sachen des Schiffers Hans Peter Breckwoldt in Blankenese, Beklagten, Appellanten, jetzt abermals Appellanten,

wider

die Eingesessenen, Schlossermeister Hans Spiessen und Schiffer Hinrich Spiessen daselbst, Kläger, Appellaten, jetzt abermals Appellaten,

wegen Auslieferung eines Landstücks, jetzt gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 21. März 1862;

wird nach verhandelter Sache, bei abschriftlicher Mittheilung der am 22. Juli v. J. eingegangenen Gegenerklärung der Appellaten an den Appellanten,

in Erwägung,

A. zur ersten Beschwerde,

1) daß, wenn auch vielleicht die ältere gräflich Schaumburgische Constitution, auf welche in der Constitution König Friedrich des Dritten vom 28. April 1657 (cf. C. C. H., II, pag. 1132) Bezug genommen wird, bloß den zur Bauzahl angesetzten bäuerlichen Stellen gegolten haben sollte, so doch in den Rescripten vom 27. Juni 1707 und 28. November 1722 allgemein die Bauerhöfe in Gegensatz gebracht werden zu den Grundstücken in Städten, Flecken und auf der Dingstätte, ohne daß irgend ein Unterschied zwischen den Besitzungen in den Landdistricten unter einander aufgestellt wäre, welchenmach damals jedenfalls das Gebot der Geschlossenheit auf alle Grundstücke in den Landdistricten der Herrschaft Pinneberg erstreckt worden ist und die Deduction des Appellanten, daß die Besitzungen im Dorfe Blankenese, weil zur Ackerwirthschaft ungeeignet und von Seeleuten bewohnt, von jenem Gebote ausgenommen seien, nicht zutreffend erscheint, wie dieselbe denn auch mit der in den Entscheidungsgründen des Pinneberger Landgerichts angeführten Praxis in Widerspruch steht, woraus denn folgt, daß der Einrede der ordentlichen Ersitzung, gegen obwaltendes Veräußerungsverbot, nicht hat stattgegeben werden können;

2) daß dagegen der Beklagte mit der Einrede der außerordentlichen Ersitzung, unter Berücksichtigung der replikarisch behaupteten mala fides, zuzulassen gewesen wäre;

da bei Auslegung von Particulargesetzen im Zweifel die Vermuthung für Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts streitet; und

daher eben so wenig die Ansicht sich rechtfertigen läßt, daß in dem Rescript vom 27. Juni 1707 eine von der gemeinrechtlichen außerordentlichen verschiedene 30jährige Ersitzung, nämlich eine auf Erwerbstitel zu gründende, eingeführt worden sei, wogegen schon die daselbst vorkommenden Ausdrücke „Käufer oder Besitzer" entscheiden;

als bei der Frage nach der Wirksamkeit des in jenem Rescripte enthaltenen Veräußerungsverbotes, über welche vom Gesetzgeber ausdrücklich nichts ausgesprochen worden, durch unsichere Muthmaaßungen über einen etwa vorhanden gewesenen aber nicht ausgedrückten gesetzgeberischen Willen die Geltung und Anwendbarkeit der gemeinrechtlichen Grundsätze ausgeschlossen werden kann;

in Erwägung nämlich, daß sich die Muthmaaßung, der Gesetzgeber habe für die Folge die gemeinrechtlichen Institute der außerordentlichen Ersitzung und der Klagenverjährung außer Kraft setzen wollen, aus dem bloßen Gegensatze, welcher sich zwischen der Anerkennung der 30jährigen Ersitzung und dem erneuerten Veräußerungsverbote gemacht findet, mit Sicherheit nicht folgern läßt, da es bei Abschneidung alles ferneren processualischen Gestreites über die Zulässigkeit der Einrede der außerordentlichen Ersitzung ohnehin nahe lag, die Verwahrung hinzuzufügen, daß es aber keineswegs die Meinung sei, das Veräußerungsverbot selbst irgend einschränken zu wollen;

daß ferner in dem declaratorischen Rescripte vom

Digitized by Google

28. November 1722 wohl einschränkende Bestimmungen über die Anwendbarkeit des Veräußerungsverbots, nicht aber Bestimmungen über dessen Wirksamkeit, da, wo es zur Anwendung kommt, sich getroffen finden, weshalb es denn hier dahin gestellt bleiben kann, ob nicht etwa die damals verfügte Ausnahme des casus præteriti von dem Verbote darin ihren Grund gehabt habe, daß, wie im Obigen angedeutet worden, das Veräußerungsverbot für die nicht zur Bauzahl angesetzten Stellen auf dem Lande allerdings ein neues gewesen zu sein scheint;

3) daß zwar rücksichtlich der Zulässigkeit der Einrede der Klagenverjährung dasselbe gilt, was hievor von der Einrede der außerordentlichen Ersitzung gesagt worden;

daß indeß, da nach den Grundsätzen des Canonischen Rechts bona fides auch auf Seiten desjenigen zu erfordern ist, welcher einer Eigenthumsklage gegenüber sich auf Klagenverjährung beruft, und da nach den Behauptungen des Beklagten er sowohl als seine Besitzvorweser den streitigen Platz nicht als das vermeintliche Eigenthum eines Dritten, sondern als ihnen selbst gehörig besessen haben, die Erfordernisse und Beweise beider Einreden zusammenfallen und daher nach Zulassung der ersten die zweite für den Beklagten kein weiteres Interesse hat;

in Erwägung,

B. zur zweiten Beschwerde,

daß diese in den obergerichtlichen Entscheidungsgründen zu der dort formirten vierten Beschwerde ihre genügende Widerlegung findet,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 21. März 1862 dahin abzuändern sei:

daß es bei dem Erkenntniß des Pinneberger Landgerichts vom 4. Juli 1860, insofern durch dasselbe der Beklagte mit der Einrede der außerordentlichen Ersitzung abgewiesen worden, nicht zu belassen, vielmehr dieser Einrede stattzugeben, und daher außer den von dem Pinneberger Landgerichte erkannten Beweisen dem Beklagten annoch aufzugeben, und zwar alternativ mit dem ihm sub a auferlegten Beweise der unvordenklichen Verjährung, zu beweisen:

daß der streitige Landplatz von dem Beklagten selbst und von den Vorbesitzern seiner Stelle oder von den Letzteren oder Einem derselben alleine während des Zeitraums vom Jahre 1800 bis zur Insinnation der schwebenden Klage in 30 auf einander folgenden Jahren in eigenen Namen besessen worden sei,

wobei den Klägern Gegenbeweis, namentlich der Gegenbeweis vorbehalten wird:

daß die damaligen Besitzer des streitigen Landstücks oder Einer derselben sich in bösem Glauben befunden haben resp. befunden habe,

Termin zur Antretung des hiernach dem Beklagten auferlegten Beweises, so wie der übrigen in dem Erkenntnisse des Pinneberger Landgerichts vom 4. Juli 1860 den Parteien beiderseits auferlegten Beweise ist bei dem Pinneberger Landgericht, an welches diese Sache remittirt wird, innerhalb 4 Wochen auszubringen und werden die Kosten dieser, so wie der vorigen Instanz, soweit nicht bereits rechtskräftig darüber erkannt ist, compensirt.

Die Kostenrechnungen werden bestimmt für den Anwalt des Appellanten auf 30 ℛ 20 ß R.-M., für dessen Actenprocurator auf 5 ℛ 10 ß R.-M., für den Anwalt der Appellaten auf 44 ℛ 49 ß R.-M. und für deren Procurator auf 3 ℛ 77 ß R.-M.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 6. April 1863.

Digitized by Google

Wem in der Stadt Kiel ein Recht auf die erbloſen Güter zuſtehe.

Der in den Holſteiniſchen Anzeigen von 1860, S. 137 u. ff., mitgetheilte Rechtsſtreit zwiſchen dem Fiscus und der Stadt Kiel über einen von der letztern erhobenen Anſpruch auf die daſelbſt vorkommenden erbloſen Güter hat zu dem Ergebniß geführt, daß der Stadt Kiel dies von ihr beanſpruchte Recht hat abgeſprochen werden müſſen. Das ſchließliche Erkenntniß des Holſteiniſchen Obergerichts lautet:

In Sachen des Magiſtrats der Stadt Kiel, Namens der ſtädtiſchen Commüne, Klägers, jetzt Deducenten,

wider

das Holſteiniſche Oberſachwalteramt, Namens des Königl. Miniſteriums für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, Beklagten, jetzt Deducten,

betr. das Recht der Stadt Kiel auf erbloſe Güter, daher Auskehrung der erbloſen Gelder des für todt erklärten J. F. Löffler reſp. an die Kämmerei und den Magiſtrat der Stadt Kiel,

iſt dem Kläger durch Erkenntniß des Königl. Oberappellationsgerichts vom 12. Mai 1860 zu erweiſen auferlegt worden:

daß die Stadt Kiel während unvordenklicher Zeit das Recht ausgeübt habe, ſich die erbloſen Güter anzueignen.

Dieſen Beweis hat Kläger durch producirte Urkunden angetreten und nach ſtattgehabter De- und Contradeductionsverhandlung ſteht nunmehr zur Frage, ob der Beweis für geführt zu erachten.

In Erwägung nun, daß, wie bereits in den Entſcheidungsgründen zu dem obergerichtlichen Erkenntniſſe vom 15. März 1859 näher ausgeführt worden, die Thatſache, daß in den drei im Zeitraum vom Jahre 1764 bis 1788 in der Stadt Kiel vorgekommenen Fällen die erbloſen Güter vom Magiſtrat eingezogen, mit $^2/_3$ dem Stadtärar überwieſen und mit $^1/_3$ unter die Mitglieder des Magiſtrats vertheilt worden ſind, ſpäter aber bis zum vorliegenden Fall ſich keine Gelegenheit geboten hat, in gleicher Weiſe das vermeintliche Recht auszuüben, der unvordenklichen Verjährung nicht zur ausreichenden Baſis dienen kann; und

in Erwägung ferner, daß auch jetzt durch die producirten Documente etwas weiteres nicht dargethan, namentlich auch kein Beweismaterial dafür beigebracht worden, daß in jenen drei Fällen von der ſtädtiſchen Behörde mit Recht auf ein derzeit ſchon beſtehendes Herkommen hat Bezug genommen werden dürfen, der unternommene Beweis mithin für gänzlich verfehlt zu erachten iſt,

wird nach auf eingelegte Receſſe ſtattgehabter mündlicher Verhandlung hiemittelſt von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß der auferlegte Beweis für nicht geführt zu erachten, Kläger daher mit der erhobenen Klage abzuweiſen, auch ſchuldig ſei, dem Beklagten die Koſten dieſes Proceſſes, in ſo weit darüber nicht bereits rechtskräftig erkannt worden, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, innerhalb 6 Wochen zu erſtatten.

Wie denn ſolchergeſtalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holſteiniſchen Obergerichte zu Glückſtadt, den 12. Juni 1862.

(Der Beſchluß folgt.)

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

19. Stück. — Den 11. Mai 1865.

Entscheidungen.

Wem in der Stadt Kiel ein Recht auf die erblosen Güter zustehe.

(Beschluß.)

Der Magistrat der Stadt Kiel wandte sich an das Königl. Oberappellationsgericht und suchte zugleich auf dem Restitutionswege die Zulassung zur Führung eines weitern Beweises durch neu aufgefundene Urkunden zu erlangen, erhielt aber den folgenden abschlägigen Bescheid.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die unterm 19. September v. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte des Magistrats der Stadt Kiel, Namens der städtischen Commune, Klägers, Appellanten, jetzt Impetranten,

wider

das Holsteinische Oberfachwalteramt, Namens des Königl. Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Beklagten, Appellaten, jetzt Impetraten, hauptsächlich betreffend das Recht der Stadt Kiel auf erblose Güter, jetzt Restitution gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 12. Juni v. J. behufs nachträglicher Benutzung neu aufgefundener Beweismittel,

wird, unter Mittheilung einer Abschrift der mit dem Berichte des Holsteinischen Obergerichts unterm 9. Januar d. J. hieselbst eingegangenen Erklärung des Impetraten,

in Erwägung, daß aus den Urkunden, mit welchen der Impetrant den ihm unterm 12. Mai 1861 auferlegten Beweis, daß die Stadt Kiel während unvordenklicher Zeit das Recht ausgeübt habe, sich die erblosen Güter anzueignen, angetreten hat und aus den neu aufgefundenen Urkunden hervorgeht, daß die Stadt Kiel in den Jahren 1764—1788 in sechs Fällen das streitige Recht ausgeübt hat, daß sich aber daraus, daß in jenen Fällen das fragliche Recht als ein herkömmliches bezeichnet worden ist, nichts von Erheblichkeit für den Beweis ergiebt, weil einer solchen allgemeinen Bezeichnung ohne Hervorhebung der speciellen Fälle kein Gewicht beigelegt werden kann, die von dem Impetranten bei der Beweisantretung producirten Urkunden nicht einen einzigen Fall aus der Zeit seit dem Jahre 1788 betreffen, der Fall aus dem Jahre 1819, auf welchen sich die neu aufgefundenen Urkunden theilweise beziehen, aber irrelevant ist, da in diesem Falle der Magistrat den 18 ℔ 13½ ß betragenden Nachlaß des verstorbenen Maurergesellen Johann Georg Zimmermann, zu welchem sich keine Erben gemeldet hatten, an die Kieler Armenanstalt sub caution de eventualiter restituendo abgeliefert, mithin den Nachlaß sich nicht angeeignet hat;

in Erwägung, daß solchemnach so wenig aus den schon bei der Beweisantretung producirten als aus den neu aufgefundenen Urkunden erhellt, daß die Stadt Kiel seit dem Jahre 1788 das fragliche Recht

Digitized by Google

irgend einmal ausgeübt hat, daß aber, um den erkannten Beweis zu führen, es erforderlich gewesen wäre, nachzuweisen, daß eine dauernde Ausübung des Rechts stattgefunden habe, mithin, auch wenn die erbetene Restitution bewilligt würde, das Resultat der Beweisführung nur sein könnte, daß der Beweis für gänzlich verfehlt zu erachten sein würde, nach dem § 23 der Verordnung vom 18. Mai 1834, betreffend das Verfahren bei Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, aber Restitution zur Benutzung neu aufgefundener Beweismittel nicht zu ertheilen ist, wenn diese Beweismittel in Beziehung auf das Beweiserkenntniß nicht wirksam und relevant sind,

hiemit, unter Verurtheilung des Impetranten in die Kosten der Gegenerklärung,

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Die Kosten werden bestimmt für den Anwalt und Procurator des Impetranten auf 38 ℔ 34 ß und für den Anwalt und Procurator des Impetraten auf 34 ℔ 57 ß.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 1. April 1863.

Ueber die Voraussetzungen der Justification eines Arrestes, welcher zur Sicherung eines noch nicht fälligen Anspruchs impetrirt worden.

In Sachen des Eingesessenen Matthias Glashoff zu Schleuer, uxor. noie. Margaretha Glashoff, geb. Glashoff, früher verwittweten Stendorf, daselbst, Justificanten, jetzt Provocaten,

wider

die Wittwe Maria Glashoff, geb. Schippmann, in Beckenreihe c. c., Justificatin, jetzt Provocantin,

wegen verhängten Arrestes, jetzt Provocation,

ergeben die Acten:

Die Eheleute Hinrich Glashoff und Maria Glashoff, geb. Schippmann, haben unterm 26. Juli 1854 ein wechselseitiges Testament errichtet, dessen Inhalt, so weit derselbe für die vorliegende Streitsache in Betracht kommt, dahin lautet:

§ 1.

Während mir, dem mitestirenden Ehemann, schon eine Frau verstorben ist und aus meiner ersten Ehe sechs Kinder am Leben, wünsche ich mit meiner jetzigen Frau, daß der von uns überlebende Ehegatte, um in den letzten Lebensjahren so viel wie möglich gegen Noth und Sorgen gesichert zu sein, für seine Lebzeit in ruhigem und ungestörtem Besitze und Genusse unseres gemeinsamen Vermögens verbleibe, wünschen wir ferner beide, daß unsere Tochter Margaretha, verehelichte Stendorf, die uns stets in der Wirthschaftung unserer Stelle treu und redlich zur Seite gestanden, ohne Lohn dafür verlangt und empfangen zu haben, zum Dank dafür einmal unsere Stelle erhält und eigenthümlich übernimmt.

§ 2.

Von diesen Wünschen geleitet bestimmen und verfügen wir beiden Eheleute resp. cum cur. wechselweise, daß der von uns überlebende Gatte für seine oder ihre Lebzeit in ruhigem und ungestörtem Besitze und Genusse unseres gesammten Vermögens verbleiben und dabei weder zur Errichtung eines Inventars noch zur Bestellung irgend welcher Caution schuldig und gehalten, dagegen berechtigt sein soll, unserer Tochter Margaretha, verehelichten Stendorf, sobald es ihm oder ihr gefällt, unsere Stelle mit allem dazu gehörigen Inventar und Beschlage, so wie mit dem übrigen Mobiliar, so weit sich der überlebende Ehegatte dies nicht theilweise vorbehalten und reserviren will, jedoch nicht unter der Summe von 4800 ℔ R.-M. käuflich zu überlassen und eigenthümlich zu übertragen. Wir bemerken im Uebrigen beide c. c. noch speciell, daß der von uns überlebende Ehegatte über unser gemeinsames Vermögen, abgesehen davon, was über den Verkauf unserer Wohnstelle c. pert. hier so eben verordnet worden, sonst frei und unbehindert soll unter Lebenden disponiren und damit schalten und walten können, wie es ihm beliebt.

Digitized by Google

Die Testatrix, welche dieser Verfügung gemäß nach dem erfolgten Ableben ihres Ehemannes im Besitz und Genuß des gemeinsamen Vermögens verblieben war, veräußerte im Anfang des Jahres 1862 die im Testament benannte Wohnstelle cum pert. an ihren Sohn Johann Glashoff für die Kaufsumme von 5333⅓ ℛ. Die Solemnisation des hierüber von der Landschreiberei der Cremper Marsch ausgefertigten Kaufcontracts sollte am 6. Januar 1862 in der gedachten Landschreiberei vor sich gehen, kam aber aus dem Grunde nicht zur Ausführung, weil auf Antrag des Justificanten zur Sicherung der aus dem Testament für seine Ehefrau prätendirten Ansprüche an die erwähnte Stelle cum pert. von dem Steinburger Amtsgericht mittelst Decrets vom 5. Januar 1862 auf das Folium der fraglichen Stelle im Schuld- und Pfandprotocoll der Cremper Marsch Arrest verhängt und der Landschreiberei aufgegeben worden war, die Umschreibung der Stelle an keine andere Person als die justificantische Ehefrau Margaretha Glashoff vorzunehmen.

Nachdem die Justification des impetrirten Arrestes bei dem Steinburger Amtsgericht verhandelt und von letzterem unterm 5. April d. J. erkannt worden war, daß der verhängte Arrest für justificirt und bis weiter für haftend zu erachten, comp. exp., hat Justificatin mit vertragsmäßiger Uebergehung der Mittelinstanzen die Provocation ans Obergericht eingelegt und hat Justificant zur Justification des verhängten Arrestes angeführt: das libellirte Testament verfüge ausdrücklich in dem § 1, daß die justificantische Ehefrau Margaretha Glashoff zum Dank dafür, daß sie ihren Eltern in der Bewirthschaftung der Stelle derselben treu und redlich beigestanden, ohne Lohn dafür empfangen zu haben, einmal, also spätestens nach dem Tode der Testatoren, die qu. Stelle erhalten und eigenthümlich übernehmen solle. Das Testament verbiete ferner im § 2 der Justificatin als überlebenden Ehefrau absolut, die qu. Stelle c. pert. zu verkaufen, ausgenommen allein an die gedachte Tochter, und sei die Justificatin an dieses Verbot ihrer Tochter Margaretha gegenüber um so mehr gebunden, als Letztere die Erbin ihres verstorbenen Vaters geworden, vom väterlichen Gute überall nicht abgefunden, sondern mit ihrer Mutter in prorogirter Gütergemeinschaft sich befinde und mithin vermöge dieses ihres Erbrechts auf die Stelle pro indivisa parte Anspruch habe. Gleicherweise dürfe die justificantische Ehefrau das testamentarische Verbot der anderweitigen Veräußerung der Stelle abseiten der nachlebenden Testatrix, deren Notherbin Erstere sei, kraft dieses Erbrechts, welches eben einen individuellen aliquoten Theil der Stelle befasse, geltend machen. Alle diese Ansprüche der Ehefrau des Justificanten bezüglich der fraglichen Stelle cum pert. würden aber offensichtlich nicht blos im höchsten Grade gefährdet und ihre demnächstige Geltendmachung erschwert, sondern diese Ansprüche erschienen auch so gut als unwiederbringlich verloren, sobald Justificatin die qu. Stelle anderweitig veräußere und um- und zuschreiben lasse. Indem Justificant noch schließlich bemerkt, daß die hier fraglichen durch den Arrest gesicherten Ansprüche erst demnächst fällig würden und es sich lediglich um die Erhaltung des status quo zur Abwehr der Gefahr des Verlustes der qu. Rechte handle, mithin von einer sofortigen separaten Klagerhebung in der Hauptsache nicht die Rede sein könne, wird der Antrag dahin gerichtet:

daß der libellirte durch Decret des Steinburger Amtsgerichts vom 5./9. Januar 1862 verhängte Arrest für justificirt und bis weiter bindend erachtet, so wie daß Justificatin c. c. schuldig erkannt werde, dem uxor. noie. Justificanten sämmtliche ihm durch die Impetrirung, Anlegung und Justification dieses Arrestes erwachsenen Kosten binnen 6 Wochen zu erstatten.

Von dem Justificaten ist zunächst unter Hinweisung auf die Verordnung vom 13. November 1782, wonach die Partei, die den Arrest bewirkt, bei Verlust dieses Rechtsmittels bei Prosequirung des Arrestes als ein wesentliches Stück seiner vor dem judice arrestante zu bewerkstelligenden Justification zu bescheinigen hat, daß die Hauptsache gehörigen Orts anhängig gemacht sei, und mit dem Bemerken, daß die Justificantin diesem Erforderniß nicht genügt habe, beantragt worden, daß aus diesem Grunde der verhängte Arrest für nicht justificirt erachtet und daher wiederum aufgehoben werde.

Demnächst hat Justificatin zu deduciren gesucht, daß der justificantischen Ehefrau in dem qu. Testamente so wenig das Recht, die Ueberlassung der väterlichen Wohnstelle gegen Erlegung von 4800 ℛ be-

Digitized by Google

anspruchen zu können, ertheilt, als dem überlebenden Ehegatten eine Verpflichtung zu dieser Ueberlassung auferlegt worden, indem der § 1 des Testaments durchaus nicht dispositiver Natur sei, vielmehr nur einen bloßen Wunsch der Testatoren enthalte, im § 2 aber der Justificatin keine Verbindlichkeit, die fragliche Wohnstelle an die Tochter zu überlassen, auferlegt, sondern die Berechtigung hierzu lediglich an die Verpflichtung geknüpft sei, der gedachten Tochter die Stelle nicht unter der Summe von 4800 ℳ zu überlassen, wie dies auch näher aus den §§ 3 und 5 des Testaments hervorgehe. Ferner hat Justificatin die Einrede des dolus und des Verzichts vorgeschützt, erstere, weil ihr im Testamente jede Cautionsstellung erlassen, der Arrest aber die drückendste Form der Caution sei, letztere mit dem Anführen, daß der erste Ehemann der justificantischen Ehefrau Stendorf der Justificatin gegenüber uxor. noie. auf Ueberlassung der fraglichen Stelle verzichtet und Justificatin sich damit einverstanden erklärt habe, und ist sodann weiter bemerkt worden: falle demnach ein besonderes Anrecht der justificantischen Ehefrau an die Stelle in sich zusammen oder sei es später erloschen, dann sei es gleichfalls auch unmöglich, dem Testament ein Veräußerungsverbot zu entnehmen, welches den Justificanten berechtigen könnte, einen Arrest über das Folium desselben verhängen zu lassen. Ein solches Veräußerungsverbot habe überall ja nur einen Sinn, wenn es zu Gunsten eines bestimmten Berechtigten getroffen werde, und sei ein solcher im Testamente nicht benannt. Der verstorbene Ehegatte habe auch seine Ehefrau als Miteigenthümerin der Stelle gar nicht an der Veräußerung verhindern können. Die Ansprüche der Kinder gingen gegen sie bei ihren Lebzeiten doch nur auf das väterliche Vermögen, auf eine Abtheilung aus dem Gemeingut, und würden sich, wenn die Kinder diese Abtheilung bei Lebzeiten der Justificatin verlangen sollten, nach der testamentarischen Bestimmung auf den Pflichttheil reduciren. Jedenfalls stehe aber der Mutter das Recht zu, ihre Kinder wegen des väterlichen Vermögens abzufinden, wozu sie mit der justificantischen Ehefrau bereit sei, wie sie es auch bereits mit den Kindern ihres verstorbenen Mannes aus erster Ehe gethan habe. Bei dieser Abtheilung behalte aber die justificatische Ehefrau stets die Stelle und stehe daher der justificantischen Ehefrau irgend welcher Anspruch an dieselbe wider die Mutter nicht zu. Mit diesen Anführungen hat Justificatin die Bitte verbunden, daß der verhängte Arrest als nicht justificirt wiederum aufgehoben und Justificant schuldig erkannt werde, der Justificatin c. c. vorbehältlich ihrer Schadensersatzansprüche die hiedurch angerichteten Kosten, s. d. et m., zu erstatten.

Nachdem replicando die zur Begründung der Einrede des Verzichts vorgebrachten Thatsachen in Abrede gestellt und die Berechtigung des verstorbenen ersten Ehemannes der justificantischen Ehefrau, uxor. noie. einen solchen Verzicht zu leisten, bestritten worden, steht nunmehr zur Frage, ob der verhängte Arrest für justificirt zu erachten.

In Erwägung nun, daß die Verordnung vom 13. November 1782 allerdings vorschreibt, daß es der Partei, die einen Arrest erwirkt, bei Verlust dieses Rechtsmittels obliegen soll, den Impetraten, wenn es nicht schon geschehen ist, sofort in seinem foro hauptsächlich zu besprechen und bei Prosequirung des Arrestes als ein wesentliches Stück seiner vor dem judice arrestante zu bewerkstelligenden Justification zu bescheinigen, daß ihre beregte Verbindlichkeit erfüllt und die Hauptsache gehörigen Orts anhängig gemacht worden sei;

in Erwägung, daß jedoch durch die gedachte Verordnung, wie die Ueberschrift derselben anzeigt, hauptsächlich hat bezweckt werden sollen, daß ein zu verhängender Arrest nicht, wie bis dahin, eine Prorogation der Gerichtsbarkeit des arrestirenden Richters auf die Hauptsache wirken soll und dabei, um durch diese Aufhebung der Prorogation dem schleunigen Justiggang in der Hauptsache nicht zu vergeben, dem Impetranten die erwähnte Verbindlichkeit, die geschehene Anhängigmachung der Hauptsache im Justificationstermin zu docieren, auferlegt worden ist;

in Erwägung, daß daher nach dem ausgesprochenen Zweck und Inhalt dieser das Arrestverfahren nicht erschöpfenden Verordnung letztere Bestimmung nur auf diejenigen Fälle zu beziehen ist, in welchen ein Arrest zur Sicherung eines Anspruchs impetrirt wird, der sofort bei dem zur Entscheidung dieses Anspruchs zuständigen Gerichte anhängig gemacht werden kann,

Digitized by Google

dagegen auf Fälle, in denen, wie in dem vorliegenden, in Ermangelung einer nicht bereits exigibeln Forderung die Anhängigmachung der Hauptsache gehörigen Orts ausgeschlossen ist, der Impetrant aber ein rechtliches Interesse hat, daß zur Sicherung eines künftigen Anspruchs der status quo durch eine arrestatorische Maaßregel aufrecht erhalten werde, keine Anwendung findet, für diese vielmehr die gemeinrechtlichen Grundsätze, nach welchen die Decirung, daß die Hauptsache anhängig gemacht sei, kein zur Justificirung des Arrestes wesentliches Erforderniß ist, maaßgebend sind, und daher die gegen die Justification des impetrirten Arrestes aus dem Grunde entnommene Einrede, daß die Anhängigmachung der Hauptsache nicht bescheinigt worden, auf Berücksichtigung keinen Anspruch machen kann;

in Erwägung, daß indeß die Zulässigkeit eines zur vorläufigen Aufrechthaltung des status quo als außerordentliches Sicherungsmittel beanspruchten Arrestes durch die Voraussetzung bedingt ist, daß die Rechtsbeständigkeit des vom Impetranten geltend gemachten Anspruchs, zu dessen Sicherung der Arrest impetrirt worden, hinreichend bescheinigt vorliegt, vom Justificanten aber diesem Erforderniß nicht Genüge geleistet worden ist, indem der von ihm seiner Ehefrau vindicirte Anspruch an die fragliche Stelle aus dem Inhalt des von ihm producirten Testaments sich nicht herleiten läßt;

in Erwägung, daß nämlich in dem § 1 dieses Testaments die Testatoren lediglich den Wunsch ausgesprochen haben, daß die justificantische Ehefrau die beregte Stelle einmal zum Dank für die ihnen in der Bewirthschaftung derselben geleistete Beihülfe erhalten und eigenthümlich übernehmen solle, dieser ausgesprochene Wunsch aber, da durch denselben dem überlebenden Ehegatten so wenig als den Erben eine Verbindlichkeit auferlegt worden, nicht geeignet ist, den von dem Justificanten uxor. noie. prätendirten Anspruch auf demnächstige Herausgabe der Stelle an die justificantische Ehefrau zu begründen;

in Erwägung, daß auch die Realisirung des im § 1 ausgesprochenen Wunsches im nachfolgenden § 2 der Willkür des längstlebenden der Testatoren überlassen worden ist, indem die Testatoren darin verfügt haben, daß der längstlebende derselben berechtigt sein solle, der justificantischen Ehefrau, wenn selbige es wolle, die fragliche Stelle c. pert., jedoch nicht unter dem Preise von 4800 ℛ, zu verkaufen, von einer Verpflichtung hierzu aber nicht die Rede ist und daher in dem weiteren Inhalte des erwähnten § 2, demzufolge der überlebende Ehegatte über das gemeinsame Vermögen, abgesehen davon, was über den Verkauf der Wohnstelle c. pert. so eben verordnet worden, frei und unbehindert unter Lebenden disponiren und damit schalten und walten könne, wie es ihm beliebe, ein Veräußerungsverbot in Beziehung auf die fragliche Stelle nicht angeordnet, vielmehr nur wiederholt ist, daß der Ueberlebende, falls derselbe die Stelle der Tochter zu überlassen beabsichtigen sollte, wozu ihm die Berechtigung ertheilt worden, es in Ansehung des Kaufpreises nach demjenigen, was darüber bestimmt worden, verhalten solle;

in Erwägung daß es darnach der Justificatin hat freistehen müssen, die fragliche Stelle auch anderweitig zu veräußern und in Ermangelung einer Bescheinigung des von dem Justificanten uxor. noie. prätendirten Anspruchs an dieselbe der impetrirte Arrest als nicht justificirt sich darstellt;

wird nach eingelegten Recessen und verhandelter Sache von Obergerichtswegen hiemittelst für Recht erkannt:

daß der durch Decret des Steinburger Amtsgerichts vom 5./9. Januar d. J. verhängte Arrest für nicht justificirt zu erachten und daher wiederum aufzuheben. Unter Compensation der Kosten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 1. December 1862.

Auf die von dem Justificanten gegen dieses Erkenntniß zur Hand genommene Appellation ward ihm der nachstehende abschlägige Bescheid zu Theil.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die unterm 10. Januar d. J. hieselbst eingereichte Appellationsschrift von Seiten des Eingesessenen Matthias Glashoff zu Schleuer, Namens seiner Ehefrau Margaretha Glashoff, geb. Glashoff, verwittweten Stendorf, Justificanten, jetzt Appellanten,

Digitized by Google

wider

die Wittwe Maria Glashoff, geb. Schippmann, in Beckenreihe c. c., Justificatin, jetzt Appellatin,

wegen Justification eines Arrestes, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 1. December v. J.,

wird,

in Erwägung, daß zur Justification eines Arrestes namentlich erforderlich ist, daß der Anspruch, zu dessen Sicherstellung der Arrest angelegt worden, bescheinigt worden ist, weshalb es sich fragt, ob eine solche Bescheinigung durch das von den Eheleuten Hinrich Glashoff und Maria Glashoff, der jetzigen Justificatin, unterm 26. Juli 1854 errichtete gemeinschaftliche Testament erbracht worden;

in Erwägung, daß die Testatoren im § 1 dieses Testaments den Wunsch, daß der Längstlebende von ihnen im ruhigen und ungestörten Besitz ihres gemeinschaftlichen Vermögens verbleibe und daß ihre Tochter Margaretha, die jetzige Justificatin, ihre Stelle erhalte, ausgesprochen und motivirt haben;

in Erwägung, daß, wenn auch ein Vermächtniß in der Form eines Wunsches errichtet werden kann, so doch der Wille, ein Vermächtniß zu errichten, klar vorliegen muß;

in Erwägung, daß, weil die Worte im Anfang des § 2 des Testaments:

„Von diesen Wünschen geleitet, bestimmen und verfügen wir beiden Eheleute"

deutlich ergeben, daß erst im § 2 mit den eigentlichen Dispositionen begonnen wird;

weil nicht anzunehmen ist, daß die Testatoren die Justificantin vor ihren vielen übrigen Kindern so sehr haben bevorzugen wollen, daß die Stelle nach dem Tode des Längstlebenden unentgeldlich an sie fallen solle, zumal da für den Fall, daß der Längstlebende die Stelle an die Justificantin verkaufen sollte, ein Minimalkaufpreis im § 2 des Testaments vorgeschrieben worden ist, andererseits aber darüber nicht füglich ein Zweifel obwalten kann, daß die Testatoren, wenn sie gewollt hätten, daß die Justificantin nach dem Tode des Längstlebenden die Stelle nicht unentgeldlich erhalten solle, dies ausdrücklich gesagt und den Preis bestimmt oder angegeben haben würden, wie der Preis zu ermitteln sei,

und weil endlich im § 3 des Testaments bestimmt worden ist, daß nach dem Tode des Längstlebenden der gemeinschaftliche Nachlaß so getheilt werden solle, als ob keine letztwillige Disposition vorläge, ohne ein Vermächtniß an die Justificantin zu erwähnen, angenommen werden muß, daß die Testatoren im § 1 des Testaments nicht haben ihre Stelle der Justificantin vermachen, sondern nur die Motive, welche sie zur Errichtung ihres Testaments bestimmt hatten, haben angeben wollen;

in Erwägung, daß in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses genügend nachgewiesen worden ist, daß in dem § 2 des Testaments ein Veräußerungsverbot nicht enthalten ist und daß das hiergegen obwaltende Bedenken, daß die Testatoren bei dem Mangel eines Veräußerungsverbots die Erreichung ihres Wunsches, daß die Justificantin die Stelle erhalten möge, durch das Testament nicht sichergestellt, vielmehr den Längstlebenden, welchem sie im Uebrigen freie Dispositionsbefugniß unter Lebenden übertragen, zu Ungunsten der Justificantin in der Disposition über die Stelle beschränkt hätten, den klaren Bestimmungen des Testaments gegenüber nicht in Betracht kommen kann, aber auch deshalb von keiner Erheblichkeit ist, weil die Testatoren daran nicht gezweifelt haben werden, daß der Längstlebende ihren gemeinschaftlichen Wunsch, die Stelle der Justificantin zu übertragen, erfüllen werde, und die im § 2 des Testaments enthaltene die Kaufsumme betreffende Bestimmung sich sehr wohl daraus erklären läßt, daß dem Verkauf der Stelle an die Justificantin für einen allzu niedrigen Preis und damit zugleich etwaigen Einwendungen der übrigen Kinder der Testatoren gegen die Bestimmungen des Testaments und insbesondere gegen die dem Längstlebenden im Allgemeinen zugestandene freie Dispositionsbefugniß über den gemeinschaftlichen Nachlaß unter Lebenden hat vorgebeugt werden sollen, daß folglich die Justificatin durch die angezogenen Bestimmungen des Testaments nicht behindert ist, die Stelle an einen Anderen, als an die Justificantin, zu verkaufen;

in Erwägung, daß die Justificantin sich ferner darauf berufen hat, daß sie mit der Justificatin in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebe, daher Miteigenthümerin der Stelle und als solche den Verkauf der Stelle zu verhindern befugt sei, daß indessen diese

Digitized by Google

Ausführung für verfehlt zu erachten ist, weil die Justificantin dadurch, daß sie aus dem Testamente Rechte für sich in Anspruch genommen, dasselbe auf unzweideutige Weise anerkannt hat, nach diesem Testamente aber die Justificatin nur insofern in der Disposition über den gemeinschaftlichen Nachlaß beschränkt ist, als sie die zu diesem Nachlasse gehörige Stelle nur an die Justificantin nicht unter einem gewissen Preise, im Uebrigen aber frei veräußern darf;

in Erwägung, daß solchemnach die Justificantin denjenigen Anspruch, zu dessen Sicherstellung der Arrest angelegt worden ist, nicht bescheinigt hat, und daher der Arrest mit Recht für nicht justificirt erachtet worden ist,

hiemit

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Die Kosten der Appellationsschrift werden bestimmt für den Anwalt auf 36 ℛ 56 ß und für den Procurator auf 3 ℛ 77 ß.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 1. April 1863.

Der Redacteur eines öffentlichen Blattes kann nicht im Wege der Klage dazu angehalten werden, den Verfasser eines in dasselbe aufgenommenen Artikels namhaft zu machen.

In Sachen des verantwortlichen Redacteurs der Itzehoer Nachrichten G. J. Pfingsten in Itzehoe, Citaten, Supplicanten,

wider

den Advocaten Borstel daselbst in Vollmacht des Pastors Lund in Tolk, Citanten, Supplicaten,

wegen Aufnahme eines verläumderischen Artikels in die Itzehoer Nachrichten, deshalb Satisfaction, jetzt Anfechtung des Erkenntnisses des Königl. Itzehoer Polizeigerichts vom 19. Juni d. J.,

ergeben die Acten:

In Nr. 17 der diesjährigen Itzehoer Nachrichten findet sich folgender Correspondenzartikel:

Schleswig, den 22. Februar.

Herr Redacteur! Einer Geschichte, welche in der letzten Zeit, sowohl in Schleswig als Umgegend, viel von sich reden gemacht hat, werden Sie auch einen Raum in den Spalten Ihres geschätzten Blattes gönnen. Der Pastor in Tolk soll eben vor Weihnachten v. J. eine Quantität Roggen an die dortige Armenarbeitsanstalt geliefert haben; in der desfallsigen Quittung an den Armenrechnungsführer soll es heißen: „Für gelieferte 14 Tonnen Roggen, à 9 ℛ, 126 ℛ empfangen.“ Als nun nach Verlauf etwa eines Monats das Local, wo der Roggen lag, von den Armenvorstehern ausgeräumt wurde, um dort eine Handgrützmühle aufzustellen, soll es sich ergeben haben, daß nicht 14, sondern nur 10 Tonnen vom Pastor geliefert waren. So viel man hört, soll der Roggen auch auf ungültige Weise angekauft sein, überhaupt die Sache auch schon zur Entscheidung höheren Orts vorliegen, und wird Referent den Lesern dieses Blattes das Endresultat später gern mittheilen.

Unter Bezugnahme auf diesen Artikel brachte der Pastor Lund in Tolk durch den Advocaten Borstel in Itzehoe eine Citation vor das Itzehoer Polizeigericht gegen den verantwortlichen Redacteur der Itzehoer Nachrichten G. J. Pfingsten aus, wegen Aufnahme eines verläumderischen Artikels in die Itzehoer Nachrichten, deshalb Satisfaction.

Nachdem mit Rücksicht auf die Entfernung des Wohnortes des Citanten, so wie auf den Umstand, daß der Citat nicht selbst der Injuriant sein werde, dem Advocaten Borstel gestattet war, für seinen Mandanten aufzutreten, bemerkte derselbe nach Vorlesung des Artikels, daß sein Mandant die Absicht habe, den betreffenden Correspondenten, event. den Citaten dieserwegen zur Rechenschaft zu ziehen, und trug darauf an, daß das Polizeigericht den Citaten zur Nennung des Namens des Correspondenten auffordere, event. aber ihn zu einer Erklärung darüber veranlasse, ob er selbst die Verantwortung für den Inhalt jenes Artikels übernehme.

Der Citat erklärte, daß ihm zwar in dem gedachten Artikel Injurien nicht zu liegen schienen, daß er indessen nicht gewillt sei, die Vertretung seines Inhalts zu übernehmen, unter diesen Umständen indeß ebenfalls keine Veranlassung sähe, den Namen des Correspondenten zu nennen.

Digitized by Google

Advocat Borstel beantragte darauf, daß Citat schuldig zu erkennen, den Namen des Verfassers des injuriösen Correspondenzartikels namhaft zu machen und die Kosten zu erstatten.

Das Polizeigericht hat darauf erkannt: *)

daß Citat, Redacteur Pfingsten, schuldig zu erkennen, dem Citanten innerhalb 8 Tagen den Namen des Verfassers des mehrerwähnten in der Nr. 17 der diesjährigen Itzehoer Nachrichten enthaltenen Artikels zu nennen und demselben die erwachsenen Gerichtskosten mit 2 ℛ 64 ß innerhalb vier Wochen zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Citat supplicirt und indem er sich darüber beschwert:

1) daß gegen das Gesetz dem Citanten gestattet ist, sich durch einen Advocaten vertreten zu lassen;
2) daß ein Injurienproceß gegen den Citaten zugelassen worden, während erkannt sei, daß er nicht der Injuriant sei;
3) daß ein Spruch auf Nennung eines Namens gefällt sei, während ein solcher Spruch im Injurienproceß nicht denkbar sei;
4) daß ein Injurienproceß zugelassen sei, während eine Injurie nicht vorgelegen;
5) daß nicht nach Lage der Acten auf Beweis erkannt worden,

gebeten:

daß das stattgehabte Verfahren cassirt werden möge, ref. exp.,

eventualiter:

daß der Spruch des Itzehoer Polizeigerichts reformirt und Citant mit seiner Klage angebrachtermaaßen oder gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen werde, ref. exp.

Nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Berichte des Itzehoer Polizeigerichts steht zur Frage, ob diese Beschwerden für begründet zu erachten sind.

In Erwägung nun, daß, wenn auch die Citation wegen Aufnahme eines verläumderischen Artikels in die Itzehoer Nachrichten, deshalb Satisfaction, abgegeben zu sein scheint, doch der Klagantrag nicht auf Leistung einer Satisfaction, sondern auf Nennung des Verfassers des fraglichen Correspondenzartikels gerichtet, daher eine Injurienklage überall nicht vorgebracht ist, so daß die Beschwerde des Supplicanten darüber, daß der Gegenpartei die Vertretung durch einen Advocaten gestattet worden, nicht begründet ist, weil die singulaire Bestimmung der Injurienverordnung auf andere Proceßarten nicht auszudehnen ist;

in Erwägung, daß das an den verantwortlichen Redacteur eines öffentlichen Blattes gerichtete Verlangen, den anonymen Verfasser eines in seinem Blatte abgedruckten beleidigenden Artikels zu nennen, sich weder auf eine Bestimmung der vaterländischen Injurienverordnung noch auf eine gemeinrechtliche Gesetzesbestimmung, noch auf die Analogie anderer Rechtssätze gründen läßt,

cf. Seuffert, Archiv, Bd. 8 N. 223,

die angestellte Klage daher unbegründet ist,

wird dem Supplicanten, bei abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärung, von Obergerichtswegen hiedurch zum Bescheide ertheilt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Itzehoer Polizeigerichts dahin abzuändern:

daß Kläger mit der erhobenen Klage abzuweisen ist.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 29. Decbr. 1862.

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß der fragliche in Nr. 17 der diesjährigen Itzehoer Nachrichten enthaltene Schleswig den 22. Februar datirte Artikel unzweifelhaft schwere Injurien gegen den Citanten, Pastor Lund in Tolk, enthält, so wie

in Erwägung, daß, da Citat ausdrücklich erklärt hat, daß er selbst die Verantwortung für den Inhalt desselben zu übernehmen nicht gewillt sei, derselbe als verpflichtet anzusehen ist, den Namen des betreffenden Correspondenten zu nennen, weil nur auf diese Weise dem Citanten die Möglichkeit gegeben wird, die erforderlichen Schritte zur Vertheidigung seiner angegriffenen Ehre zu thun.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

20. Stück. — Den 18. Mai 1865.

Entscheidungen.

Ungültigkeit des Vertrags über die Erbschaft eines Dritten; Voraussetzungen des Verbots.

In Sachen des Bauervogts Greve in Föhrenbötel, Namens seiner Ehefrau Maria, geb. Saggau, daselbst, des Käthners Hans Jochim Kaack in Bornhöved und Catharina Kaack c. c. daselbst, der beiden ehelichen Kinder der wail. Anna Catharina Kaack, geb. Saggau, in Bornhöved, Kläger,

wider

den Vollhufner Hans Hinrich Saggau in Gönnebeck, Beklagten,

wegen Vorenthaltung des Nachlasses der weil. Margaretha Saggau in Gönnebeck s. w. d. a., jetzt wegen schiedsrichterlicher Entscheidung des daraus unter den Parteien erwachsenen Streits,

ergeben die Acten:

Der wail. Vollhufner Hans Saggau in Gönnebeck war Vater der Ehefrau des uxor. noie. Klägers, Maria Greve, geb. Saggau, der Anna Catharina Kaack, geb. Saggau, wail. zu Bornhöved, der Mutter und Erblasserin der Mitkläger Hans Kaack und Catharina Kaack, des Beklagten Hans Hinrich Saggau und der Margaretha Saggau, wail. in Gönnebeck, deren Beerbung unter den Parteien zur Frage steht. Er verkaufte und übertrug, als seine genannten Kinder alle noch lebten, mittelst Contracts vom 31. December 1833 seine in Gönnebeck belegene Vollhufe nebst Inventar und Beschlag dem Beklagten für eine Annahmesumme von 640 ℛ R.-M. zum Erb- und Eigenthum. Die Berichtigung dieser Summe sollte in der Weise geschehen, daß für Margaretha Saggau 320 ℛ, für die Ehefrau Kaack und die Ehefrau Greve je 160 ℛ in der Stelle radicirt wurden. Außerdem reservirte der Abtreter nicht bloß für sich und seine Ehefrau ein Altentheil, sondern stipulirte auch für den Fall ihrer Beider Ablebens ein solches für die verstandesschwache Schwester des Uebernehmers, die schon öfter genannte Margaretha Saggau. Als Bestandtheil dieses letztern ist unter Anderm im § 5 des Contracts die Weide für eine Kuh bei des Hufners milchgebenden Kühen, so wie für fünf Schaafe genannt und bei dieser Gelegenheit bemerkt:

„Dieses Vieh, welches von der Kathe nach dem Hause genommen wird, der Margaretha Eigenthum ist und nach ihrem Ableben sammt ihrem ganzen übrigen Nachlasse an die Schwestern Anna Catharina und Maria zu gleichen Theilen vererben soll, muß, sobald es alt geworden, vom Hufenbewohner durch Jungvieh ersetzt werden."

Nachdem der Beklagte auf Grund dieses Contracts die väterliche Hufe übernommen hatte und seine Eltern bereits früher mit Tode abgegangen waren, verstarb die in unverheirathetem Stande verbliebene Margaretha Saggau am 30. November 1861.

Zu ihrem Nachlaß concurriren nach dem Gesetz

Digitized by Google

als Intestaterben die Kläger und der Beklagte, aber die Erstern haben behauptet, daß der Beklagte durch die vorerwähnte Contractsbestimmung von allen Ansprüchen an den Nachlaß ausgeschlossen sei, während der Beklagte mit ihnen zu gleichen Rechten an dem Nachlaß, eventuell jedenfalls an demjenigen Vermögen seiner verstorbenen Schwester, welches in dem Contract nicht speciell bezeichnet worden, zu Erbe gehen will.

Nachdem nun die Parteien in dem am 1. März v. J. vor dem Königl. Segeberger Amthause stattgehabten Termin sich geeinigt haben, ihren Streit durch eine zu erwirkende compromissarische Entscheidung des Holsteinischen Obergerichts schlichten zu wollen, haben der getroffenen Vereinbarung gemäß zunächst die Kläger unterm 17. Juli v. J. eine Verstellung hieselbst eingereicht, in welcher sie unter Bezugnahme auf die vorher referirten thatsächlichen Verhältnisse bemerken:

Nach Inhalt des zwischen dem Beklagten und seinem verstorbenen Vater errichteten Contracts habe dieser demselben die Stelle dergestalt übertragen, daß Beklagter dadurch nicht nur weit mehr als die Geschwister, sondern im Grunde das ganze väterliche Vermögen bereits mit warmer Hand zugewandt erhalten habe, während für die beiden Schwestern Maria Grere und Anna Catharina Kaack nur durch die Zuwendung der geringen Summe von 100 ℛ v. Cour. nach der Eltern Tode und für die verstandesschwache Schwester Margaretha Saggau durch Bestellung eines Altentheils und Zuwendung von 200 ℛ v. Cour. gesorgt worden sei. Diese äußerst geringe Abfindung der beiden verheiratheten Töchter des gemeinschaftlichen Vaters der streitenden Parteien von seinem Vermögen so wie die günstigere Dotirung der unverheiratheten und ernährungsunfähigen jetzigen Erblasserin derselben hätten es veranlaßt, daß der Vater von dem Beklagten einen Verzicht auf die Beerbung seiner ernährungs- und daher auch heirathsunfähigen Schwester Margaretha verlangt und deren Vermögen, sobald sie verstorben, seinen beiden verheiratheten wesentlich zurückgesetzten Töchtern zum ausgleichsweisen Ersatz ausschließlich habe zuwenden wollen. Der Beklagte habe diesem väterlichen Verlangen auch dergestalt gewillfahrt, daß dieser Verzicht zu einem Bestandtheil des Contracts vom 31. December 1833 erhoben worden sei.

In diesem zwischen dem Vater der Erblasserin Margaretha Saggau einerseits und dem Beklagten andererseits abgeschlossenen Erbvertrage über deren Nachlaß, welcher sich näher als ein zu Gunsten der qu. Schwestern Seitens ihres Bruders, des Beklagten, pactirter Erbverzicht characterisire, sei das Fundament des alleinigen Erbrechts der qu. beiden Schwestern resp. ihrer erbrechtlichen Repräsentanten enthalten.

Die Kläger deduciren dann weiter, daß dieser Vertrag sowohl in formeller wie in materieller Hinsicht allen für die Gültigkeit eines Erbvertrages aufzustellenden Bedingungen genüge und berufen sich in Betreff ihrer Befugniß zur Geltendmachung von Ansprüchen aus demselben, obwohl er nicht von ihnen selbst abgeschlossen worden, theils auf den anerkannten Rechtsgrundsatz, daß Rechte aus den Verträgen Dritter erworben würden, theils auf den Umstand, daß sie Miterben ihres im Jahre 1847 verstorbenen Vaters geworden seien und als solche das Vertragsrecht des Letztern gegen den Beklagten aus dem Erbverzichte erworben hätten.

Sie bemerken sodann, daß es für die zur Entscheidung stehende Frage gleichgültig sei, in wie weit der gegenwärtige Inhalt des Nachlasses der qu. Erblasserin schon zur Zeit der in Rede stehenden Contractserrichtung vorhanden gewesen sei, da der abgegebene Erbverzicht sich selbstverständlich auf das ganze Vermögen der Erblasserin zur Zeit ihres Todes beziehe, von welchem auch ausdrücklich in dem Contracte die Rede sei, wie denn auch nur der zufällige Umstand, daß kurz vorher in dem Contract gewisse Stücke Vieh erwähnt wurden, die besondere Hervorhebung derselben veranlaßt habe.

Der Schlußantrag der Kläger geht auf ein Erkenntniß des Inhalts: daß der gesammte fragliche Nachlaß der Margaretha Saggau, wail. in Gönnebeck, den Klägern allein gehörig und zuständig, der Beklagte dagegen von demselben völlig ausgeschlossen, daher auch schuldig sei, alle Bestandtheile des qu. Nachlasses, welche in seinem Besitz befindlich, an die Kläger auszuliefern, wie auch ihnen die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens, deren Verzeichnung und eventuelle Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Der Beklagte hat dagegen in seiner unterm 7. December v. J. hieselbst eingereichten Verstellung auszuführen gesucht, daß den Klägern keine Rechtsansprüche aus der in dem oftenwähnten Contract enthaltenen Bestimmung, daß das der Margaretha Saggau gehö-

Digitized by Google

rige Altentheilsvieh nach ihrem Ableben sammt ihrem ganzen übrigen Nachlasse an die Schwestern Maria und Anna Catharina zu gleichen Theilen vererben solle, erwachsen seien; und zwar

1) weil ein über den künftigen Nachlaß eines noch lebenden Dritten ohne dessen Einwilligung oder Genehmigung abgeschlossener Erbschaftsvertrag als contra bonos mores streitend ungültig sei,

cf. L. 20 C. de pactis.

Diese Ungültigkeit werde auch bei Anerkennung der Nichtigkeit der über die Wirksamkeit zu Gunster Dritter geschlossener Verträge in der Deutschen Rechtspraxis herrschenden Regel behauptet werden müssen; denn diese Regel stehe doch unzweifelhaft unter dem Gebote der vom Recht sanctionirten guten Sitte und es werde für das Germanische Rechtsbedürfniß ein über solches Gebot hinausgehender Bruch des Römischen Rechts am Allerwenigsten in Anspruch genommen werden dürfen.

Wenn man aber auch

2) annehmen wolle, daß die gedachte Vorschrift des Römischen Rechts in heutigen Deutschen Volksansichten keinen Haltpunkt mehr finde, so könne es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die Worte „sammt ihrem ganzen übrigen Nachlasse“ lediglich von dem in der Contractsurkunde besprochenen Vermögen der Margaretha Saggau verstanden werden dürften.

Der Ueberlasser der Hufe habe dieselbe seinem Sohne für eine billige Annehmesumme zuwenden wollen, seine kränkliche Tochter habe eine reichliche lebenslängliche Versorgung auf der Hufe und den größten Theil der Annehmesumme bekommen und diese den andern beiden Töchtern ungünstige Vertheilung habe dadurch thunlichst ausgeglichen werden sollen, daß bei dem wahrscheinlich früheren Ableben der kränklichen Tochter Margaretha die beiden andern Töchter, den durch die Hufe reichlich abgefundenen Sohn ausgeschlossen, die der Margaretha aus der Hufe zu Theil gewordene Abfindung allein hätten erben sollen. Diese Ausgleichung durch ein anderes als das eben vorhandene und in dem Contract liegende Vermögen zu vermitteln habe dem Ueberlasser so wenig in den Sinn kommen können, wie dem Annehmer zugemuthet werden dürfe, daß er sein eventuelles Erbrecht an dem Nachlaß seiner Schwester Margaretha in einem weiteren Umfange habe aufgeben wollen;

3) aber werde nicht angenommen werden dürfen, daß aus dem in favorem der beiden Schwestern des Beklagten geschlossenen Vertrage auf die Erben der vor der Schwester Margaretha mit Tode abgegangenen Schwester Anna Catharina Rechtsansprüche transmittirt seien, weil

a) den gedachten beiden Schwestern durch den fraglichen Contract kein bestimmtes Recht erworben worden, sie nur die Befugniß gehabt hätten, durch Acceptation des Vertrages die Contrahenten an denselben zu binden, eine Acceptation aber von Seiten der vorverstorbenen Schwester nicht erfolgt sei, und weil

b) der in Rede stehende Verzicht des Beklagten ausdrücklich nur zu Gunsten der beiden Schwestern selbst geschehen sei,

weshalb denn derselbe auf alle Fälle von den Mitklägern Hans und Catharina Kaack nicht geltend gemacht werden könne und Beklagter auch im schlimmsten Falle ein Sechstheil des von seiner Schwester Margaretha hinterlassenen Vermögens werde beanspruchen dürfen.

Der Beklagte beantragt eine compromissarische Entscheidung

1) pplr. daß ihm das Recht zustehe, den Nachlaß seiner verstorbenen Schwester Margaretha Saggau in Gönnebeck mit den beiden klägerischen Erbstämmen als dritter Stamm zu gleichen Rechten zu erben,

2) event. daß der Beklagte von dem in dem Ueberlassungscontract vom 31. December 1833 verzeichneten Vermögen der Margaretha Saggau nur ein Sechstheil zu erben berechtigt sei, an deren übrigem Nachlaß aber mit den beiden andern Erbstämmen als dritter Erbe zu gleichen Theilen zu gehen habe,

3) event. daß der Beklagte von dem ganzen Nachlasse der Margaretha Saggau nur ein Sechstheil zu erben berechtigt sei.

Es steht daher zur Frage:

1) ob die in Rede stehende auf den dereinstigen Nachlaß der jetzt verstorbenen Margaretha Saggau bezügliche Vertragsbestimmung überall als rechtsgültig anzusehen, event.
2) ob dieselbe den ganzen Nachlaß der Margaretha Saggau oder etwa nur dasjenige zum Gegenstand gehabt hat, was dieser in Folge des Ueberlassungscontracts zugefallen ist, und

Digitized by Google

3) ob nicht nur die nachlebende Schwester Maria, sondern auch die Kinder der inzwischen verstorbenen zweiten Schwester Anna Catharina dem Stellbesitzer und Bruder der Verstorbenen gegenüber daraus Rechte für sich ableiten können.

In Erwägung nun, daß, wenn auch keine genügende Gründe dafür vorliegen, die fortwährende Geltung des römisch-rechtlichen Verbots des Vertrages über die Erbschaft eines noch lebenden Dritten in Abrede zu ziehen,*) doch dieses Verbot nach der ihm zum Grunde liegenden ratio legis auf den Fall keine Anwendung finden kann, wenn, wie in concreto geschehen, ein Erbberechtigter auf seine eventuellen Ansprüche zu Gunsten eines Andern in einem Vertrage verzichtet, den er nicht mit diesem Letzteren, welcher durch den Vertrag erwerben soll, sondern mit einem Dritten geschlossen hat, wo also der demnächst durch den Vertrag Erwerbende an demselben unmittelbar gar nicht betheiligt ist und in der Sache nicht einmal die Nothwendigkeit liegt, daß er von der Existenz des Vertrages vor eingetretenem Erbfall etwas erfahre, somit weder auf Seiten des Verzichtenden, noch auf Seiten des Erwerbenden von einer turpitudo, wie sie die betreffenden Gesetzesbestimmungen im Auge haben, die Rede sein kann;

in Erwägung, daß im Uebrigen die Geltung der Erbverzichte im heutigen Recht nicht zweifelhaft ist und daher die rechtliche Gültigkeit der in Rede stehenden Vertragsbestimmung keinem Bedenken unterliegt;

in fernerer Erwägung, daß es bei dem klaren Wortsinn dieser auf den ganzen Nachlaß der Margaretha Saggau sich beziehenden Bestimmung an jeder Berechtigung fehlt, dieselbe auf dasjenige Vermögen zu beschränken, welches sie in Folge des ofterwähnten Contracts erworben hat;

in Erwägung, daß die Geschwister des Beklagten aus dem zu ihren Gunsten abgeschlossenen Vertrage nach den in der heutigen Praxis über die Geltung der Verträge zu Gunsten eines Dritten herrschend gewordenen Grundsätzen Rechte für sich ableiten können, im vorliegenden Falle aber noch hinzukommt, daß sie Erben ihres für sie pacisirenden Vaters geworden und daher in dessen Vertragsrechte eingetreten sind;

in Erwägung aber, daß, da der Beklagte in dem Contract auf seinen demnächstigen Antheil an dem Nachlaß der Margaretha Saggau nur zu Gunsten seiner beiden Schwestern und nicht zugleich auch zu Gunsten ihrer etwanigen Descendenten verzichtet hat, auch nur diese aus dem Vertrage, insofern sie den Anfall der Erbschaft erlebten, ein Recht für sich haben ableiten können, daher der fragliche Erbverzicht nur zu Gunsten der mitklagenden Ehefrau Greve in Wirkung getreten ist; und

in Erwägung, daß demzufolge die Hälfte der ein Drittheil des ganzen Nachlasses betragenden Erbportion des Beklagten dieser Ehefrau Greve anheimgefallen, die andere Hälfte derselben aber dem Beklagten erworben worden ist,

wird den Parteien hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß die Vertheilung des gesammten Nachlasses der Margaretha Saggau, wail. in Gönnebeck, in der Weise zu beschaffen ist, daß die Hälfte desselben der Ehefrau Maria Greve, geb. Saggau, in Fehrenbötel, ein Drittheil desselben den Ge-

*) Darüber, ob der römisch-rechtliche Grundsatz der Ungültigkeit des pactum de hereditate tertii,
cf. L. 30 C. de pactis,
noch im heutigen Rechte zur Anwendung komme, hat nicht bloß die Theorie,
Beseler, Erbverträge, II, S. 328 u. ff.,
sondern auch die Praxis in entgegengesetzter Weise sich ausgesprochen, indem z. B. die Oberappellationsgerichte von Celle und Lübeck,
Seuffert's Archiv, II, 313; VIII, 153; XIII, 151,
diesen Grundsatz als noch geltend, dagegen die Oberappellationsgerichte zu Kassel und Wiesbaden und das Obertribunal zu Stuttgart,
ebendas., I, 252; XIII, 44; XIV, 216,
denselben als antiquirt bezeichnet haben. Schon hieraus geht hervor, daß von einem allgemeinen Deutschen Gewohnheitsrecht, welches dem römisch-rechtlichen Verbote derogirt hätte, nicht die Rede sein kann; wie denn auch darauf Gewicht zu legen ist, daß, wie von Beseler a. a. O. nachgewiesen worden, eine ganze Reihe Deutscher Statute den römisch-rechtlichen Grundsatz aufgenommen hat, woraus doch zu schließen, daß derselbe nicht, wie von den Anhängern der entgegengesetzten Ansicht behauptet wird, der Deutschen Rechtsanschauung widerspricht.

Digitized by Google

schwistern Hans Jochim Kaack und Catharina Kaack in Bornhöved als ihr Stammantheil und ein Sechstheil desselben dem Vollhufner Hans Hinrich Saggau in Gönnebeck zufällt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 13. März 1863.

Der § 17 des Patents vom 20. März 1807, wegen Haltung der Hunde, findet in den Landdistricten keine Anwendung.

In Sachen des Nachtwächters H. H. Niels in Leckstedt, für sich und tut. noie. seiner unmündigen Tochter Johanna Niels daselbst, Klägers und Supplicanten,

wider

den Particulier Taillandier daselbst, Beklagten und Supplicaten,

wegen empfangener Bißwunden von dem tollen Hunde des Beklagten, daher Schadenersatzes und Zahlung von Schmerzensgeld, modo supplicationis contra sententiam des Königl. Pinneberger Landgerichts vom 3. December 1862,

ergeben die Acten:

Kläger hat unter dem Vorbringen, daß am 24. August v. J. seine Tochter und in der folgenden Nacht er selbst und sein Hund von dem tollen Hunde des Beklagten gebissen seien, eine Ordinarienklage bei dem Pinneberger Landgericht wider den Beklagten erhoben und dessen Verurtheilung zur Bezahlung des Schadens und der Schmerzensgelder von zusammen 170 ℛ 64 ß, so wie zur Erstattung der Proceßkosten erbeten.

Der Beklagte hat excipiendo, soweit es hier in Betracht kommt, proceßhindernd die Einreden des unrichtig gewählten Verfahrens und des unrichtig gewählten Gerichts erhoben, weil nach § 17 des Patents wegen Haltung der Hunde vom 20. März 1807 derartige Streitigkeiten summarisch und von der Polizeibehörde abzumachen seien.

Das Landgericht hat auf Grund der letzterwähnten Einrede mittelst Erkenntnisses vom 3. December v. J. sich für incompetent erklärt,*) wogegen der Kläger mit Zustimmung der Gegenpartei hierher supplicirt hat.

---

*) Die diesem Erkenntniß vorangeschickten Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß die in §§ 14—17 incl. des Patents vom 20. März 1807 wegen Haltung der Hunde getroffenen privatrechtlichen Bestimmungen nicht blos für die Städte und Flecken, sondern auch für die Landdistricte Geltung haben, da das gedachte Patent sich als eine allgemeine Verfügung für die Herzogthümer bezeichnet, seine Vorschriften daher im Zweifel und ohne beigefügte ausdrückliche Beschränkung für alle Districte Anwendung leiden, die erwähnten privatrechtlichen Grundsätze aber allgemeiner Natur und ganz generell aufgestellt sind, auch kein Grund ersichtlich ist, weshalb für die Geltendmachung des Ersatzanspruchs wegen eines von Hunden angerichteten Schadens lediglich in den Städten und Flecken besondere Normen hätten gegeben werden sollen, welche Gründe durch den allerdings für die gegentheilige Ansicht sprechenden Umstand, daß am Schlusse des Patents die von tollen Hunden handelnden §§ 9—13 incl., nicht aber auch die beregten §§ 14—17 incl. auf die Landdistricte erstendirt sind, nicht aufgewogen werden;

in Erwägung, daß nach § 17 dieses Patents Streitigkeiten und Klagen über dergleichen durch Hunde angerichtete Beschädigungen als Polizeisachen zu betrachten und von der Polizeibehörde summarisch abzumachen sind, daß es hiernach freilich nicht unzweifelhaft ist, ob die administrative oder richterliche Polizei gemeint sein soll, jedoch überwiegende Gründe dafür sprechen, die Competenz der Behörde der administrativen Polizei beizulegen, weil

1) der Ausdruck „Polizeisachen" in der Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts regelmäßig von Gegenständen der Verwaltungspolizei gebraucht wird,
2) die Bezeichnung „Polizeibehörde" nicht wohl für eine Behörde der richterlichen Polizei gewählt zu werden pflegt,
3) dem beregten Patent unverkennbar die Absicht zu Grunde liegt, alle in Bezug auf das Halten der Hunde vorfallenden obrigkeitlichen und judiciellen Functionen einer und derselben Behörde zu überweisen, welche Absicht sich nicht erreichen läßt, wenn die judiciellen Acte als eine Thätigkeit der richterlichen Polizei angesehen und demnach die in dieser Hinsicht bestehenden verschie-

Digitized by Google

Es handelt sich jetzt darum, ob das Landgericht competent und das richtige Proceßverfahren vom Kläger gewählt ist.

In Erwägung nun, daß die §§ 1—8 des Patents wegen Haltung der Hunde vom 20. März 1807 ausdrücklich nur für die Städte und Flecken der Herzogthümer erlassen sind, daß die §§ 9—17, welche Vorschriften über Maaßregeln zur Verhütung der Tollheit und beim Ausbruch derselben, so wie über den Schadenersatz und das dabei zu beobachtende Verfahren geben, keine Bestimmung darüber enthalten, ob sie nur auf die Städte und Flecken oder auch auf die Landdistricte Anwendung finden sollen, der § 18 dagegen frühere für die Landdistricte erlassene Verfügungen einschärft;

in Erwägung, daß hiernach es zweifelhaft erscheint, ob die §§ 14—17 auch in den Landdistricten Geltung haben sollen, indem einerseits ein innerer Grund nicht zu ersehen ist, warum die Klagen auf Schadenersatz in den Städten und Flecken als Polizeisache, auf dem Lande dagegen als Civilsache zu behandeln seien, andererseits die Stellung der §§ 9—17 zwischen den ausschließlich für die Städte und Flecken und den ausschließlich für die Landdistricte erlassenen Vorschriften zu der Annahme führt, daß in ihnen keine allgemeine, sondern nur für die Städte und Flecken geltende Vorschriften gegeben werden sollen, da widrigenfalls sie richtiger ihre Stellung nach den für die erwähnten speciellen Districte erlassenen Regeln erhalten haben würden;

in Erwägung, daß die erwähnten Zweifel indeß durch die im § 19 enthaltene Bestimmung ihre Erledigung finden, welche lautet:

„Auch sind in den gesammten Landdistricten diejenigen Regeln pünktlich zu beobachten, welche in Ansehung der gefährlichen Jahreszeiten und wegen der tollen Hunde den Städten und Flecken (§ 9—13) vorgeschrieben werden“,

indem aus dieser letzten Bestimmung hervorgeht, daß die Gesetzgebung nicht nur die ersten 8 Paragraphen, sondern auch die darauf folgenden §§ 9—13 als ausschließlich für die Städte und Flecken gegeben betrachtet, es aber an aller Veranlassung fehlt, das Gegentheil für die unmittelbar darauf folgenden §§ 14—17 zu behaupten, da die §§ 9—13 eben so allgemein lauten wie jene, daß daher, wenn die §§ 9—13 ausdrücklich auf die Landdistricte ausgedehnt sind, dabei aber der §§ 14—17 nicht gedacht ist, die Nichtanwendbarkeit dieser Paragraphen auf die Landdistricte mit Bestimmtheit sich ergiebt; und

in Erwägung, daß man sich hiergegen auf die im Eingang des Gesetzes enthaltene Bemerkung, es solle eine allgemeine Verfügung für die Herzogthümer erlassen werden, mit Grund nicht berufen kann, da hiermit nur ausgesprochen ist, daß die Bestimmungen, welche in dem Patente, sei es für die Städte und Flecken, sei es für die Landdistricte, enthalten sind, für alle Städte und Flecken so wie für alle Landdistricte der Herzogthümer Geltung haben sollen,

wird auf die am 29. Januar d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift, nach eingezogener Gegenerklärung, so wie nach erstattetem Berichte des Landgerichts, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß, unter Aufhebung des landgerichtlichen Erkenntnisses vom 3. December v. J., Beklagter mit seinen Einreden des unrichtig gewählten Verfahrens und des unrichtig gewählten Gerichts abzuweisen und die Sache zur Abgebung einer weiteren Entscheidung an das Landgericht zu

---

denartigen Competenzbestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

4) der mehrgedachte § 17 offenbar eben so sehr auf die getroffene Competenzbestimmung als auf die angeordnete Summarietät des Verfahrens Gewicht legt, erstere Bestimmung aber in Betracht, daß zur Zeit der Emanirung der Verordnung in den wenigsten Jurisdictionsbezirken des Landes ein von dem gewöhnlichen Civilgerichte verschiedenes Polizeigericht existirte, fast bedeutungslos sein würde, wenn unter Polizeibehörde das Polizeigericht verstanden werden durfte;

in Erwägung, daß demnach die Erledigung der Schadenersatzansprüche eben so wohl wie die sonstige Handhabung des Patents vom 20. März 1807 der administrativen Polizei zusteht und folglich die erhobene Klage wegen mangelnder Competenz des Landgerichts zurückzuweisen ist, daß aber wegen der Zweifelhaftigkeit der eben berührten Fragen von einer Verurtheilung des Klägers in die Kosten abgesehen werden muß.

Digitized by Google

remittiren. Unter Compensation der durch die Supplication erwachsenen Proceßkosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 14. April 1863.

Das den Klostergütern zustehende Jagdrecht geht bei Veräußerung einzelner Gutstheile auf den Erwerber nur dann über, wenn es ihm besonders übertragen wird. — Dasselbe wird auch durch die ordentliche Verjährung erworben. — Unterbrechung der ordentlichen und unvordenklichen Verjährung, wodurch sie geschehe.

In Sachen des adeligen Klosters zu Preetz, Klägers, jetzt Appellanten und Appellaten,

wider

den Hofbesitzer Ernst Witt auf Kroog, Beklagten, jetzt Appellaten und Appellanten,

wegen unbefugter Ausübung der Jagd auf den Krooger Feldern,

ergeben die Acten:

Das adelige Kloster Preetz hat vor dem zur Entscheidung dieser Sache der klösterlichen Obrigkeit substituirten Gericht für das Amt Kiel wider den Hofbesitzer Witt klagend vortragen lassen:

Das im Besitze des Beklagten befindliche Gehöft Kroog gehöre zu dem klösterlichen Bauernfelde. Dies ergebe sich

1) aus dem in fidemirter Abschrift angeschlossenen von der klösterlichen Obrigkeit confirmirten Kaufcontract, wodurch die Stelle vom Vater des Beklagten auf diesen übertragen worden, indem darnach der Letztere das Grundeigenthum in derselben Beschränkung wie die übrigen klösterlichen Untergehörigen und unter Vorbehalt der klösterlichen Oberheheitsrechte, so wie unter der Verpflichtung, ohne Consens der klösterlichen Obrigkeit kein Stück davon bei Strafe der Nullität zu veräußern, überliefert erhalten habe;

2) dem in fidemirter Abschrift angelegten Document, wodurch das Eigenthum des Hofes unter denselben Beschränkungen dem Vater des Beklagten ertheilt worden sei;

3) aus dem anliegenden Extract des Lageregisters, worin der Vater des Beklagten mit seinen Söhnen im Jahre 1846, also zu einer Zeit, wo Besitzer adeliger Güter von der Militairpflichtigkeit befreit gewesen, als militairpflichtig bezeichnet würden; und

4) aus der Anlage 4, welche ausweise, daß Beklagter die Contribution nicht direct, sondern an die klösterliche Hebungskasse zahle, auch jährliche Gefälle an das Kloster entrichte.

Daher stehe nach der Verordnung vom 27. Decbr. 1799 dem Kloster das dem Beklagten weder durch den Contract noch sonst übertragene Jagdrecht auf dem Gehöft Kroog zu. Auch habe das Kloster von altersher und bis zum Jahre 1844 das Jagdrecht ununterbrochen ausschließlich ausgeübt, ohne je daran behindert worden zu sein. Im Jahre 1844 sei es zur Kunde der klösterlichen Obrigkeit gekommen, daß der Beklagte wiederholt auf den Krooglschen Feldern die Jagd ausgeübt habe und in Folge dessen gegen diesen ein Contraventionsverfahren eingeleitet worden. Vom Holsteinischen Obergericht sei jedoch mit Rücksicht auf das vom Beklagten in Anspruch genommene Jagdrecht ausgesprochen, daß ein Contraventionsverfahren nicht zulässig sei. Darauf sei Beklagter von dem Kloster wegen des berühmten Anspruchs auf das Jagdrecht ad agendum provocirt worden, das erbetene Provocationsmandat sei aber vom Obergericht nicht abgegeben worden und die gegen den obergerichtlichen Bescheid eingelegte Supplication sei zwar prosequirt, die Supplicationsschrift sei jedoch im Jahre 1848 nach Emanirung eines Jagdgesetzes von dem Oberappellationsgericht wieder zurückgestellt worden, weil die Sache nach Erlaß dieses Gesetzes als von selbst erledigt anzusehen.

Nachdem die vor 1848 bestandenen Jagdgesetze wieder in Kraft getreten, habe das Kloster sich mehrfach bemüht, einen Vergleich zu Stande zu bringen, Beklagter habe aber die ihm gemachten Propositionen zurückgewiesen und, um nun eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, trete das Kloster als Kläger auf, indem es das seit dem Jahre 1848 in der Supplicationsinstanz schwebende Provocationsverfahren unter Erbietung zur Kostenerstattung fallen lasse und unter Reservation aller Schadensansprüche wegen unbefugten Jagens darauf antrage:

den Beklagten, unter Anerkennung der dem klagenden Kloster auf den Krooglschen Feldern aus-

Digitized by Google

schließlich zustehenden Jagdbefugnisse, schuldig zu erkennen, sich aller Eingriffe in das klägerische Jagdrecht durch Ausübung der Jagd auf seinem vorerwähnten Besitze zu enthalten und die Kosten dieses Processes zu erstatten.

Beklagter hat dagegen excipiendo vorgebracht: sein Hof, welcher früher dem Kloster Preetz eigenthümlich gehört, sei im dreizehnten Jahrhundert durch Tausch an einen Vorbesitzer des Beklagten gegen vier in der Probstei belegene Hufen abgetreten worden und zwar sei die Abtretung, wie es in der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Urkundensammlung S. 208 abgedruckten Urkunde heiße, cum omni jure, also mit allen dem Grundbesitze derzeit anklebenden Freiheiten und Gerechtigkeiten, erfolgt. Den Gutsbesitzern und den adeligen Klöstern habe es von jeher freigestanden, einzelne Theile ihres Gebiets zu veräußern und bei solchen Veräußerungen alle Immunitäten, Jurisdiction und Polizei, Mühlenrecht, Jagdrecht und Fischerei auf den neuen Besitzer mit dem Grundstück zu übertragen. Solche abgelöste Parcelen pflege man in der Regel unter dem Namen von Meierhöfen zu befassen, aber ein technischer Begriff in der Weise, daß nur eine unter dem Namen Meierhof von dem Stammgut abgetrennte Pertinenz mit den Immunitätsrechten hätte übertragen werden können, sei der Begriff des Meierhofes nicht, vielmehr habe nach dem obigen Princip jedes Stück gutsherrliches und klösterliches Eigenthum und wenn es auch nur eine einzige Hufe gewesen, mit allen Immunitätsrechten veräußert werden können.

Wenn nun auch das Kloster im Laufe der Jahre von den dem Gehöft Kroog ursprünglich zustehenden Gerechtsamen das eine und das andere abzudingen versucht habe, so hätten sich doch andere Gerechtsame erhalten und es sei kein Grund vorhanden, die Besitzung auf gleiche Linie mit dem Bauernfelde zu stellen. Die in dem der Klage angeschlossenen Kaufcontract enthaltene Clausel, wonach Käufer nur unter Vorbehalt der klösterlichen Oberhoheitsrechte mit dem Besitz schalten und walten könne, sei gänzlich bedeutungslos, weil die klösterlichen Oberhoheitsrechte ein ganz unfaßlicher Begriff seien, wenn sie nicht etwa die Jurisdiction und Polizei bedeuten sollten, die bekanntlich dem Gutsbesitzer auch über die Meierhöfe zustehe. Die obrigkeitliche Confirmation unter der Bedingung, daß keine Pertinenz veräußert werden dürfe, besage nur, daß Kroog ein geschlossenes Gehöft sei gleich wie die Meierhöfe, welche auch nicht ohne Weiteres zerstückelt werden dürften. Daß der Vater des Beklagten in das klösterliche Lageregister aufgenommen sei, scheine allerdings der Fall zu sein, es sei aber zu erwägen, daß das Lageregister von den Officialen der Gegenpartei aufgenommen sei und daß die Frage, ob dem Beklagten und dessen Vorbesitzer die Militairfreiheit zugestanden habe, niemals entschieden sei, weil während des Bestehens der frühern Militairverfassung keiner von den Witt'schen Söhnen Soldat geworden und nach Aufhebung derselben die Frage jegliche practische Bedeutung verloren habe. Rücksichtlich der Abgaben möchte es sich verhalten wie in der Klage und in der Anlage 4 angegeben werde, aber auch die Besitzer von Meierhöfen zahlten die Abgaben nicht an die Centralkasse, sondern an die Gutskasse. Unrichtig sei es dagegen, daß der Besitzer von Kroog gleich einem Hufner des klösterlichen Districts zu contribuiren habe. Der Besitz habe vielmehr eine ausgedehnte Steuerfreiheit, indem die vier Hufen nicht mehr steuerten, als sonst eine klösterliche Hufe zu steuern habe. Auch sei der Besitzer von Kroog nie mühlenzwangspflichtig gewesen und habe die Fischerei gleich wie die Jagd stets ungehindert ausgeübt, wie er denn auch, wenn er Abgaben habe zahlen sollen, nicht wie die Hufner vom Bauervogt dazu angefagt werde, sondern eine directe Aufforderung vom Kloster erhalte.

Beklagter müsse daher bestreiten, daß das Gehöft Kroog zu dem Bauernfelde gehöre, und unwahr sei es auch, daß das Kloster bis zum Jahre 1844 ausschließlich und unbehindert die Jagd auf den Krooger Feldern ausgeübt habe. Dagegen behaupte Beklagter: sein genannter Vorbesitzer, welcher im 13. Jahrhundert den Hof von dem Kloster Preetz acquirirt habe, habe denselben contractlich mit dem Jagdrecht von dem Kloster erworben und der Beklagte und dessen Vorbesitzer hätten die Jagd auf den Krooger Feldern von je her bis zur Anstellung der Klage sowohl als bis zum Jahre 1844, also von beiden Zeitpunkten rückwärts, sowohl seit unvordenklicher Zeit als auch während Sächsischer Frist beliebig ausgeübt.

(Der Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

21. Stück. — Den 25. Mai 1863.

Entscheidungen.

Das den Klostergütern zustehende Jagdrecht geht bei Veräußerung einzelner Gutstheile auf den Erwerber nur dann über, wenn es ihm besonders übertragen wird. — Dasselbe wird auch durch die ordentliche Verjährung erworben. — Unterbrechung der ordentlichen und unvordenklichen Verjährung, wodurch sie geschehe.

(Beschluß.)

Nach stattgehabter Verhandlung hat das Kieler Amtsgericht unterm 19. December v. J. für Recht erkannt: *)

*) Die diesem Erkenntniß vorangestellten Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß das klägerische Kloster zur Begründung seiner Klage sich darauf beruft, daß das dem Beklagten gehörige Gehöft Kroog zum Bauernfeld des Klosters, in dessen Eigenthum das qu. Gehöft früher gestanden, zu rechnen sei und daß mithin, da auch das dem Kloster nach der Verordnung vom 27. December 1799 zuständige und von altersher bis zum Jahre 1844 ununterbrochen ausgeübte Jagdrecht an den klösterlichen Hof- und Bauernfeldern auf den Beklagten oder dessen Vorbesitzer auf keine Weise übertragen worden, die Ausübung der Jagd auf dem Krooger Felde Seitens des Beklagten als unbefugter Eingriff in das klägerische Jagdrecht zu betrachten sei, weshalb denn das klägerische Petitum dahin gerichtet ist, daß die dem klägerischen Kloster auf den Krooger Feldern zustehende Jagdbefugniß gerichtseitig anerkannt und Beklagter schuldig erkannt werde, sich aller Eingriffe in das klägerische Jagdrecht durch Ausübung der Jagd auf den oberwähnten Feldern zu enthalten, ref. exp.;

in Erwägung, daß dagegen Beklagter excipiendo unter Bestreitung der klägerischen Behauptung, daß seine in Rede stehende Landstelle zum klösterlichen Bauernfelde gehöre, geltend macht, daß der früher im Eigenthum des Klosters Preetz stehende Hof Kroog im dreizehnten Jahrhundert auf einen Vorbesitzer des Beklagten, Timmo v. Porsvelde, und zwar mit der streitigen Jagdgerechtsame durch Tauschcontract übergegangen, letztere aber überdies von dem Beklagten und seinen Vorbesitzern durch beliebige Ausübung der Jagd auf den Krooger Feldern sowohl seit unvordenklicher Zeit als auch während Sachsischer Verjährungsfrist erworben worden sei, wogegen die klägerischerseits behauptete Ausübung der qu. Gerechtsame in Abrede gestellt und mithin um Abweisung der Klage, ref. exp., gebeten wird;

in Erwägung, daß re- und duplicando die resp. gegnerischen Anführungen in Abrede gestellt worden Könnte und würde Beklagter unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, binnen Ordnungsfrist rechtlicher Art nach darthun und beweisen:

Digitized by Google

entweder: daß sein Vorbesitzer Timmo von Porsveld, als er das Gehöft Kroog im 13. Jahrhundert von dem Kloster Preetz eingetauscht, durch eine ausdrückliche contractliche Bestimmung mit dem Eigenthum an dem gedachten Gehöfte auch die Befugniß zur Ausübung der Jagd auf demselben erworben habe;

oder: daß Beklagter und seine Vorbesitzer auf den Feldern des Hofes Kroog seit 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, vom Jahre 1844 an rückwärts gerechnet, die Jagd beliebig ausgeübt haben,

so würde nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise, sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen, weiter ergehen, was den Rechten gemäß.

Gegen dieses Erkenntniß haben beide Parteien das Rechtsmittel der Appellation eingelegt und folgende Beschwerden aufgestellt:

A. die klagende Partei:

daß erkannt, wie geschehen, und dem Beklagten der alternative Beweis der beliebigen Ausübung der Jagd auf den Krooger Feldern seit 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, vom Jahre 1844 an rückwärts gerechnet, freigelassen worden und derselbe nicht vielmehr mit den vorgeschützten Einreden der ordentlichen und der unvordenklichen Verjährung enthört worden;

in eventum: daß demselben nicht unter Verwerfung der Einrede der ordentlichen Ersitzung zu erweisen auferlegt, daß er und seine Vorbe-

---

und es demnach zur Frage steht, welcher der Parteien der Beweis des beiderseits in Anspruch genommenen Jagdrechtes qu. aufzuerlegen und auf welche der behaupteten Thatsachen dieser Beweis zu richten ist;

in Erwägung, daß das klägerische Kloster unbestritten ursprünglich das jetzt dem Beklagten gehörige Gehöft Kroog eigenthümlich besessen und damit zugleich nach allgemeinen durch die vaterländische Gesetzgebung — insbesondere durch die Verordnung vom 27. December 1799 pass. 1 — bestätigten Rechtsgrundsätzen das Recht zur alleinigen Ausübung der Jagd auch auf dem streitigen Areal innegehabt hat;

in Erwägung, daß aber das Jagdregal der herrschenden und auch hier zu Lande in praxi befolgten Rechtsansicht nach nicht als Ausfluß des Grundeigenthums, sondern als ein gewissen Grundstücken — nach der oberwähnten Verordnung den Klöstern so wie den adeligen Gütern und Meierhöfen in den Herzogthümern — zuständiges aus der Landeshoheit hergeleitetes Privilegium erscheint, daß also die Veräußerung der streitigen Jagdbefugniß nicht schon aus der nach der Behauptung des Beklagten an dessen Vorbesitzer Timmo v. Porsveide erfolgten Uebertragung der Krooger Landstelle, cum omni jure, zu folgern sein würde, vielmehr einen speciellen und namentlichen Uebergang dieser Befugniß in Gemäßheit des betreffenden Contracts zur Voraussetzung haben müßte; daß ferner, da die Gültigkeit einer contractlichen Uebertragung des Jagdrechts an und für sich nach hier zu Lande befolgten Grundsätzen eben so wenig zu bezweifeln ist, als es hierbei darauf ankommen kann, ob das Areal des etwaigen Erwerbes dieser Befugniß zu den von vornherein mit dem Jagdregal privilegirten Grundstücken gehört oder nicht, die vorliegenden Erörterungen der Parteien über die bestrittene Qualität des Gehöftes Kroog als Bauernfeld also für die hier zur Entscheidung stehende Frage der Lage der Sache nach irrelevant sind, vielmehr dem Beklagten zunächst lediglich der Beweis der von ihm implicite behaupteten ausdrücklichen Uebertragung des streitigen Rechtes in Gemäßheit des zwischen seinem obgedachten Vorbesitzer und dem klägerischen Kloster seiner Zeit abgeschlossenen Tauschcontracts freizulassen ist;

in Erwägung, daß durch pass. 1 der Verordnung vom 27. December 1799, wornach in Ansehung der von den Klöstern und adeligen Gütern und Meierhöfen mit oder ohne Jagdgerechtigkeit veräußerten Stücke die darüber errichteten Contracte zur Entscheidung dienen sollen, die originaire Erwerbsart der Acquisitivverjährung selbstverständlich nicht ausgeschlossen wird, dem Beklagten mithin auch seine fernere Behauptung der Erwerbung des streitigen Rechts durch Ersitzung alternativ zum Beweise zu verstellen ist, welcher Beweis, da nach hier zu Lande geltender Praxis im Gebiet des Sachsenrechts die Sächsische Verjährungsfrist auch zum Erwerbe des Jagdrechts ausreicht, auf die letztgedachte Frist der Ausübung ohne Berücksichtigung der gleichfalls behaupteten unvordenklichen Verjährung beschränkt werden kann.

Digitized by Google

sitzer die Jagd auf den Krooger Feldern seit Menschengedenken, vom Jahre 1844 an rückwärts gerechnet, ohne Unterbrechung im Besitz, nec vi, nec clam, nec precario, als ein ihnen zustehendes Recht ausgeübt haben, oder wie dieser Beweis sonst den Acten gemäß zu fassen sein würde;

in omnem eventum: daß der Beweis der ordentlichen Erfitzung nicht dahin formulirt ist, daß dem Beklagten zu erweisen auferlegt worden, er und seine Vorbesitzer haben die Jagd auf den Krooger Feldern seit 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, vom Jahre 1844 an rückwärts gerechnet, nec vi, nec clam, nec precario, ohne Unterbrechung im Besitz als ein ihnen zustehendes Recht ausgeübt, oder wie dieser Beweis den Acten gemäß besser zu fassen sein würde;

B. der Beklagte:

daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr zunächst und hauptsächlich dem Kläger der Beweis auferlegt ist, daß der Hof Kroog zu den klösterlich Preetzer Bauernfeldern gehöre,

und dabei

dem Beklagten nicht eventuell die entweder nach Führung des Hauptbeweises binnen Ordnungsfrist oder gleichzeitig mit demselben anzutretenden Beweise nachgelassen sind:

entweder:

daß der Vorbesitzer des Beklagten Timmo von Porsvelde, als er im 13. Jahrhundert das Gehöfte Kroog von dem Kloster Preetz erwerben, dasselbe contractlich mit dem Jagdrecht erworben habe,

oder:

daß der Beklagte und dessen Vorbesitzer auf den Feldern des Gehöftes Kroog seit unvordenklicher Zeit von dem Jahre 1844, oder vor Anstellung der Klage, also entweder von dem Jahre 1844 oder von der Klaganstellung rückwärts, die Jagd beliebig ausgeübt haben,

oder:

daß der Beklagte und dessen Vorbesitzer auf den Feldern des Gehöftes Kroog seit 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen vor dem Jahre 1844 oder vor Anstellung der Klage, also entweder von dem einen oder dem anderen Zeitpunkt rückwärts, die Jagd beliebig ausgeübt haben;

daß also das Beweiserkenntniß nicht folgende Fassung:

Könnte und würde Kläger binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, darthun und beweisen:

daß der Hof Kroog zu den klösterlich Preetzer Bauernfeldern gehöre;

und könnte und würde eventuell, also für den Fall, daß Kläger den ihm auferlegten Beweis führen sollte, sei es nun binnen gleicher Frist, sei es binnen Ordnungsfrist nach geführtem Hauptbeweise und gleichfalls unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, der Beklagte die Beweise führen:

entweder:

daß der Vorbesitzer des Beklagten Timmo von Porsvelde, als er im 13. Jahrhundert das Gehöfte Kroog von dem Kloster Preetz erworben, dasselbe contractlich mit dem Jagdrecht erworben habe,

oder;

daß der Beklagte und dessen Vorbesitzer auf den Krooger Feldern entweder seit unvordenklicher Zeit oder seit 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, und zwar rückwärts entweder vom Jahre 1844 oder von der Klaganstellung, die Jagd beliebig ausgeübt haben,

oder eine sonstige den Acten und Rechten entsprechende Fassung bekommen habe.

Es steht demnach zur Frage: ob und in wie weit diese Beschwerden für begründet zu erachten sind?

In Erwägung nun, daß es zwar vom Beklagten bestritten worden, daß das Gehöft Kroog zu dem klösterlichen Bauernfelde gehöre, daß es aber nach den Parteivorträgen nicht als streitig angesehen werden kann, daß der jedesmalige Besitzer des Hofes Kroog den Untergehörigen des Klosters Preetz beizuzählen ist

Digitized by Google

und es unter dieser Voraussetzung nicht zweifelhaft erscheinen kann, daß dem Beklagten als Besitzer von Krooq die Jagdgerechtigkeit auf den zu diesem Gehöft gehörigen Feldern nur zusteht, sofern er sich dafür auf einen Erwerbstitel berufen kann, wie denn auch die Besitzer der von adeligen Gütern abgelegten Meierhöfe das Jagdrecht nur in Anspruch nehmen können, wenn ihnen dasselbe übertragen werden oder sie sich dafür auf einen anderen Erwerbstitel stützen können,

cf. Holst. Anz., 1856, S. 81;

in Erwägung, daß Beklagter behauptet, einer seiner Vorbesitzer habe im dreizehnten Jahrhundert den Hof Krooq contractlich mit dem Jagdrecht von dem Kloster erworben, und wenn gleich von ihm auf die in einer Urkunde aus dem dreizehnten Jahrhundert angeblich vorkommenden Worte cum omni jure mit Unrecht Gewicht gelegt wird, indem sich aus solchen in einer Erwerbsurkunde etwa vorkommenden Worten nicht würde folgern lassen, daß es die Absicht gewesen, dem Besitzer des Gehöftes Krooq die Jagdgerechtigkeit zu übertragen, es doch nicht gerechtfertigt erscheint, es zur Aufgabe der Beweisführung zu machen, daß dem Vorbesitzer des Beklagten durch ausdrückliche contractliche Bestimmung das Jagdrecht verliehen worden, da es an sich wohl denkbar, daß dem Vertrage, wodurch das Eigenthum des Gehöftes Krooq vom Kloster auf einen Vorbesitzer des Beklagten übertragen worden, eine Fassung gegeben wäre, bei der es ohne specielle Erwähnung des Jagdrechts als völlig zweifellos anzusehen, daß nach der Absicht der Contrahenten die Jagdgerechtigkeit auf den Acquirenten übertragen worden sei;

in Erwägung, daß ferner Beklagter sich als Rechtstitel sowohl auf die unvordenkliche Verjährung als auf die ordentliche Verjährung berufen hat und, was die gegen die Substantiirung dieser Einreden von der klagenden Partei vorgebrachten Einwendungen anlangt, dieselben sich als völlig grundlos darstellen, da es nicht Aufgabe des Beklagten gewesen, zur Begründung der Einrede der Ersitzung sich speciell auch darauf zu berufen, daß die Ersitzung nicht durch eine Unterbrechung der Verjährung behindert worden; wie es denn auch lediglich Vorwurf des Gegenbeweises sein kann, etwanige Mängel des Quasibesitzes darzuthun, und ebenfalls auch nicht von dem die Ersitzung behauptenden Beklagten zu erweisen ist, daß keine Unterbrechung eingetreten ist, vielmehr der Gegner, welcher sich darauf beruft, die Unterbrechung der Verjährung zu beweisen hat;

in Erwägung, daß es zwar nicht unerheblichen theoretischen Bedenken unterliegt, ob außer der unvordenklichen Verjährung auch die ordentliche Sächsische Verjährung für zulässig zu erachten, daß diesen Bedenken jedoch nicht das Gewicht beizulegen ist, daß, nachdem das höchste Gericht des Landes sich bereits in mehreren Fällen für die ordentliche Verjährung entschieden hat,*) Anstand genommen werden dürfte, dieser Ansicht beizutreten;

in Erwägung ferner, daß, was anlangt die Frage, von welchem Zeitpunkt die Verjährungsfrist zu berechnen ist, in Beziehung auf die ordentliche Verjährung wird entscheidend werden müssen, daß das Kloster Preetz durch das im Jahre 1844 wider den Beklagten eingeleitete Contraventionsverfahren einen Widerspruch gegen die Ausübung des Jagdrechts Seitens des Beklagten erhoben hat, da nach gesetzlicher Vorschrift,

cf. L. 1 § 5—9,
L. 20 § 1 D. quod vi aut clam (43, 24),
L. 73 § 2 D. de reg. juris (50, 17),

schon dasjenige als vi factum erachtet wird, was gegen ein Verbot, gleichviel, ob formloses oder förmliches, durch die That oder durch Worte kundgegebenes, geschieht und mithin schon durch jeden dem vermeintlich Berechtigten gegenüber erhobenen Widerspruch eine Unterbrechung der Ersitzung herbeigeführt wird,

vgl. Kori und Langenn, Erörterung pract. Rechtsfragen, Thl. II, N. 10 S. 102,
Puchta, Vorlesungen, S. 363,
Seuffert's Archiv, Bd. III N. 154,
Bd. XV N. 207;

in weiterer Erwägung, daß dagegen die Unterbrechung der unvordenklichen Verjährung voraussetzt, daß der factische Zustand, auf welchen man sich zu ihrer Begründung stützt, innerhalb Menschengedenkens einmal aufgehört habe und bloße Protestationen und Vorladungen, so wie gerichtlich vorgenommene Schritte, um den vermeintlich Berechtigten zu zwingen, sein angebliches Recht klagend geltend zu machen, eine Unterbrechung nicht zur Folge hat,

*) cf. Schl. Holst. Anz., 1855, S. 36 und 42.

Digitized by Google

vgl. Holzschuher, Theorie und Casuistik, Bd. I S. 408,
Seuffert's Archiv, Bd. IX S. 252;

in Erwägung endlich, daß sich Beklagter daher nicht mit Grund darüber beschweren kann, daß es ihm durch das Interlocut zur Aufgabe gemacht worden, zu erweisen, daß die ordentliche Ersitzung bereits im Jahre 1844 vollendet gewesen; während er sich allerdings mit Grund darüber beschweren kann, daß ihm nicht daneben auch alternativ der Beweis freigelassen worden, daß von der Zeit der Erhebung der vorliegenden Klage zurückgerechnet das Jagdrecht seit unvordenklicher Zeit von dem Besitzer des Gehöftes Kroog auf den dazu gehörigen Feldern beliebig ausgeübt worden sei,

wird nach auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten stattgehabter mündlicher Verhandlung hiemittelst

von Landgerichtswegen

für Recht erkannt:

daß, unter Compensation der Kosten dieser Instanz und Remittirung der Sache zum weiteren Verfahren an das Untergericht, die sententia a qua dahin abzuändern:

Könnte und würde Beklagter, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, binnen Ordnungsfrist rechtlicher Art nach darthun und beweisen:

entweder:

daß sein Vorbesitzer Timmo von Porsvelde, als er im 13. Jahrhundert das Gehöfte Kroog von dem Kloster Preetz erworben, dasselbe contractlich mit dem Jagdrecht erworben habe,

oder:

daß der Beklagte und dessen Vorbesitzer auf den Krooger Feldern seit 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, und zwar vom Jahre 1844 an rückwärts gerechnet, die Jagd beliebig ausgeübt haben,

oder:

daß seit unvordenklicher Zeit, von der Erhebung der vorliegenden Klage zurückgerechnet, der Besitzer des Hofes Kroog auf den dazu gehörigen Feldern die Jagd beliebig ausgeübt habe,

so werde nach solchen geführten oder nicht geführten Beweisen, sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen, weiter ergehen, was Rechtens.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 16. April 1863.

Ueber die processualische Behandlung der Einrede der Documentenedition in der Landschaft Norderdithmarschen. — Handelsbücher sind als gemeinschaftliche Urkunden zu betrachten.

In Sachen des Bürgers und Arbeitsmanns Joh. Detlev Rohwedder in Heide, Beklagten und Citaten, jetzt Supplicanten,

wider

den Bürger und Kaufmann J. H. Biedahl allda, Kläger und Citanten, jetzt Supplicaten,

hauptsächlich wegen einer vermeintlichen Schuld, inzwischen Urkundenedition, jetzt Supplication gegen den Bescheid der Norderdithmarsischen Landvogtei vom 14. October 1862, daher um allergerechteste Aufhebung dieses Bescheides,

ergeben die Acten:

In einer bei der Landvogtei zu Heide unterm 23. Juni v. J. eingereichten Klage hat der Kläger vorgestellt:

Er habe seit mehreren Jahren bei dem Beklagten allerlei Zeuge weben lassen, wofür nach Ellenzahl unter Berücksichtigung der Güte Zahlung geleistet worden.

Zu gleichem Zweck habe er im Monat Februar 1862 dem Beklagten die auf der Anlage verzeichneten Garne übergeben, demnächst aber von diesem erfahren, daß er die Weberei eingestellt habe. Nun weigere sich der Beklagte, jene Garne wieder auszuliefern, weshalb Kläger bitte, den Beklagten dazu wie zur Erstattung der Proceßkosten schuldig zu erkennen.

Digitized by Google

In dem am 4. Juli abgehaltenen Termin hat der de rato cavirende Anwalt des Beklagten um Edition der die Klage begründenden Documente gebeten und es ist erkannt, daß diesem Genüge zu leisten sei.

In den zwei folgenden Terminen ist der Beklagte ohne Bescheinigung eines Grundes, im dritten Termin auf Grund eines ärztlichen Attestes ausgeblieben.

Unterm 2. October hat er dann ein Gesuch bei der Landvogtei eingereicht und darin angeführt: er habe den Kläger bitten lassen, ihm einen Extract aus seinem, des Klägers, Handelsbuche zu ediren, woraus er zu ersehen vermöge, welche Garne seine (des Beklagten) Ehefrau in mehreren Jahren (es würden die Jahre 1857 bis 1861 incl. sein) zum Verweben von ihm erhalten habe und was ihr jedesmal an Weberlohn bezahlt worden sei.

Kläger habe sich darauf nicht einlassen wollen, weil es eine Arbeit von mehreren Tagen für ihn sei, und habe den Extract nicht ertheilt, obgleich doch den Rechten zufolge Handelsbücher gemeinschaftliche Urkunden seien. Diese Extracte habe er aber zur Entwerfung der Exceptionsschrift nöthig. Er bitte daher, dem Kläger den Befehl zu ertheilen, ihm binnen bestimmter Zeit den Auszug aus seinem Handelsbuch mitzutheilen und zur Einbringung der Vernehmlassung dem Beklagten eine Frist von 14 Tagen, von erfolgter Mittheilung der Extracte angerechnet, zu bewilligen.

In der darüber eingezogenen Erklärung hat Kläger hervorgehoben: der Antrag sei zu unbestimmt, da nicht einmal die Zeit genau angegeben, in der die Ehefrau des Beklagten Garne erhalten haben solle, auch Qualität und Quantität der Garne unbenannt geblieben seien;

es sei nicht zu ersehen, daß der verlangte Extract im Conner mit der Klage stehe und zu welchem Zweck der Beklagte den Extract haben wolle, denn der Ausdruck „zur Vorbereitung und Instruirung der Sache" sei zu allgemein;

nach § 11 der Norderdithmarsischen Justizverordnung vom 6. November 1782 habe Kläger nur die Documente zu ediren, auf die er seine Klage gründe; da er diese auf seine Handelsbücher nicht gegründet, so sei er auch nicht verpflichtet, Extracte derselben zu ediren;

der Beklagte sei mit seinem Antrage zu spät aufgetreten, denn nach § 10 der Justizverordnung sollten alle dilatorischen Einreden bei dem ersten Verhör der Sache auf einmal opponirt werden, widrigenfalls der Beklagte derselben verlustig sei. Da nun die Einrede der fehlenden Documentenedition zu den dilatorischen Einreden gehöre, der Beklagte sein Verlangen, soweit es nicht die der Klage zu Grunde liegenden Documente betreffe, nicht in dem am 4. Juli abgehaltenen ersten Termin vorgebracht habe, so sei er damit präcludirt.

Kläger hat daher um Abweisung des Beklagten mit seinem Antrage und Verurtheilung desselben zur Kostenerstattung gebeten.

Die Landvogtei hat unterm 14. October v. J. den Beklagten, weil er seine Einrede nicht rechtzeitig vorgebracht, mit seinem Anspruch abgewiesen, ihn in die Kosten verurtheilt und den Beklagten unter Androhung der Sachfälligkeit zu einem neuen auf den 31. October anberaumten Termin geladen.

Beklagter hat gegen diesen Bescheid hierher supplicirt und sich darüber beschwert, daß nicht das erbetene Mandat unter Kostenerstattung abgegeben sei.

Es frägt sich, ob diese Beschwerde gerechtfertigt ist.

In Erwägung nun, daß in Norderdithmarschen die Einrede der Documentenedition abweichend von den übrigen Rechtsgebieten des Landes sich ausgebildet hat, indem man dort auf Grund der §§ 10 und 11 der Justizverordnung vom 6. November 1782 angenommen hat, daß in dem ersten zur Erledigung der dilatorischen Einreden bestimmten Termin der Beklagte die Documente edirt verlangen dürfe, auf welche der Kläger seine Klage gründe, daß über diese Einrede die Landvogtei mit Ausschluß der Provocation zu entscheiden habe und daß der Kläger im späteren Laufe des Processes keiner Documente sich bedienen dürfe, welche er vorher dem Beklagten vorenthalten habe;

in Erwägung, daß daneben die Einrede der Documentenedition zur Anwendung kommt, wie sie im gemeinen Recht sich entwickelt und in der Landgerichtsordnung Anerkennung gefunden hat, nicht aber wie sie durch die Praxis im übrigen Holstein ausgebildet und wonach der Kläger verpflichtet ist, auf Verlangen des Beklagten alle die in Frage stehende Streitsache betreffenden Urkunden, welche er selbst besitzt oder durch Andere besitzen läßt, zu ediren und event. den Editionseid zu leisten,

cf. Holst. Anz., 1855, S. 173; 1856, S. 134;

Digitized by Google

in Erwägung, daß die Verordnung vom 6. Mai 1859, betr. die dem Kläger im Civilproceß obliegende Verbindlichkeit zur Urkundenedition, wie deren § 1 und noch weiter die Motive zu der Verordnung ergeben,

cf. Holst. Ständezeitung 1859, Beil. I S. 79,

im Wesentlichen den Zweck verfolgt, die zu weit gehende Praxis auf die gemeinrechtlichen Principien zurückzuführen und daneben diese so wie das dabei zu beobachtende Verfahren näher zu bestimmen, daß sie daher die in Norderdithmarschen bestehende anerkannte Praxis, soweit diese sich auf die Verbindlichkeit des Klägers bezieht, die die Klage begründenden Urkunden zu ediren, nicht abändert, sondern daselbst nur in so weit zur Anwendung kommt, als auch in Norderdithmarschen die gemeinrechtliche Editionspflicht besteht;

in Erwägung, daß die Verordnung vom 6. Mai 1859 auch in Beziehung auf eine formelle Vorschrift im Norderdithmarsischen Proceß keine Anwendung finden kann, indem ihr § 3 bestimmt, daß die Einrede dem Kläger mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin mitzutheilen und wenn möglich außergerichtlich zu erledigen ist, während nach dem § 6 der Justizverordnung die Klage dem Beklagten nur 8 Tage vor dem ersten Termin insinuirt zu werden braucht, so daß dieser in der Regel außer Stande sein wird, die Vorschrift des § 3 der Verordnung vom 6. Mai 1859 zu befolgen;

in Erwägung, daß dagegen in Norderdithmarschen ein eigner Termin, nämlich der erste, ausschließlich zur Erledigung aller dilatorischen Einreden bestimmt ist und solchemnach angenommen werden muß, daß dieser Termin an die Stelle der im § 3 vorgeschriebenen Frist tritt;

in Erwägung, daß der Beklagte im ersten Termin weitere Documente nicht edirt verlangt hat als diejenigen, worauf der Kläger seine Klage gründet, und daß er dem Obigen nach nicht berechtigt ist, seiner Einrede späterhin eine weitere Ausdehnung zu geben, so wie daß, da der Kläger erklärt hat, seine Klage auf seine Handlungsbücher, woron Beklagter nachträglich Extracte verlangt hat, nicht stützen zu wollen, die Einrede der Urkundenedition und das Verlangen, den Verhandlungstermin bis zur erfolgten Edition auszusetzen, von der Landvogtei mit Recht zurückgewiesen ist;

in Erwägung, daß der Beklagte aber nicht nur die Einrede der Urkundenedition vorgeschützt, sondern auch in seinem Gesuche vom 2. October v. J. ausdrücklich darauf angetragen hat, daß dem Kläger der Befehl beigelegt werde, ihm binnen einer bestimmten Zeit den erwähnten Auszug aus den Handelsbüchern mitzutheilen, und danach geprüft werden muß, ob dieser selbstständige Antrag rechtlich begründet ist;

in Erwägung, daß die Vorbringung des Antrags in den Acten des vorliegenden Processes kein Bedenken erregen kann, da der regelmäßige Fortgang des Processes dadurch nicht nothwendig gestört wird;

in Erwägung, daß der Beklagte es wahrscheinlich gemacht hat, daß er zur Begründung von Ansprüchen wider den Kläger den Extract bedarf, daß Handelsbücher als documenta communia in der Theorie angesehen werden und diese Ansicht auch in der Holsteinischen Praxis Anerkennung gefunden hat,

cf. Bayer, Vorträge, 8. Auflage, S. 961,
Schl. Holst. Anz., 1838, S. 150; 1840, S. 154 und 156; 1841, S. 2;

in Erwägung, daß der Kläger sich selbst als Kaufmann bezeichnet, die Führung von Handelsbüchern nicht in Abrede gestellt hat, solchemnach sich im Besitz dieser gemeinschaftlichen Urkunden befindet und zur Edition derselben verpflichtet ist; und

in Erwägung, daß der Kläger seiner Verbindlichkeit zur Edition auch dann genügen würde, wenn er seine Handelsbücher auf dem Gericht zur Einsicht für den Beklagten deponiren würde, und ihm daher die Wahl der Editionsart freizustellen ist;

wird auf die am 11. November v. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift, nach eingezogener Gegenerklärung, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß der Bescheid der Norderdithmarscher Landvogtei vom 14. October v. J. dahin zu reformiren:

daß Supplicat schuldig sei, innerhalb vier Wochen ab ins. dem Supplicanten den verlangten Extract aus seinen Handelsbüchern gegen Bezahlung der Copialien zu ediren oder die in Betracht kommenden Handelsbücher auf der Landvogtei zur Einsicht für den Supplicanten zu deponiren,

Digitized by Google

daß dagegen der Supplicant mit seinem Antrage auf Aussetzung des Verhandlungstermins bis zur erfolgten Edition abzuweisen,

unter Compensation sämmtlicher durch diesen Incidentstreit erwachsenen Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6. März 1863.

Ueber das Verfahren bei Interventionen gegen Pfändungen.

In Sachen der Ehefrau Dorothea Pump in Wackendorf c. c., Intervenientin, jetzt Supplicantin,

wider

den Kaufmann H. Wulff in Bramstedt, Interventen, jetzt Supplicaten,

wegen gepfändeter angeblich der Intervenientin gehörender Sachen, jetzt Supplication,

ergeben die Acten:

Nachdem auf Anhalten des Kaufmanns Hinrich Wulff in Bramstedt wegen einer liquiden Schuld von 28 ℛ 64 ß wider den Insten Pump zu Wackendorf die Pfändung erkannt und vollzogen worden war, trat die Ehefrau des gedachten Pump als Intervenientin mit der Behauptung auf, daß von den gepfändeten Sachen zwei Betten, zwei Koffer, ein großer Tisch, sechs Stühle und eine Wanduhr ihr Eigenthum wären, und bat um Sistirung des Verkaufs dieser Sachen, bis über das Recht an denselben im ordentlichen Wege Rechtens eine Entscheidung getroffen worden. In dem zur summarischen Verhandlung über diesen Antrag am 17. Mai d. J. abgehaltenen Termin ward derselbe als unbegründet einestheils deshalb angefochten, weil die Intervenientin weder eine causa noch einen justus titulus des von ihr behaupteten Eigenthums an den qu. Sachen geltend zu machen vermocht habe, anderntheils ward die Einrede des dolus und des unbegründeten Antrages mit dem Bemerken opponirt, daß nach Inhalt einer producirten Acte der Ehemann der Intervenientin dem Interventen versprochen habe, daß alle Sachen seiner Ehefrau für die eingeklagte Schuld haften sollten, und ward deshalb die Abweisung der Intervenientin mit ihrem Antrage ref. exp. beantragt.

Replicando ward entgegnet, daß die Angabe des Erwerbsgrundes der beanspruchten Sachen nicht in das gegenwärtige summarische, sondern ins Hauptverfahren gehöre, und unter Negirung der von dem Interventen vorgebrachten Behauptungen der von dem Ehemann der Intervenientin ausgestellte Schuldschein als ein demselben betrügerischer Weise abgeschwindelter bezeichnet. Von dem Segeberger Amthause ist darauf unterm 21. Mai d. J. erkannt worden: *)

daß auf den Antrag der Intervenientin, den Verkauf der bei ihrem Ehemann gepfändeten Sachen zu sistiren, nicht eingetreten werden könne, Intervenientin auch schuldig sei, dem Interventen die Kosten dieses Verfahrens binnen 4 Wochen zu erstatten.

(Der Beschluß folgt.)

*) Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses:

In Erwägung, daß allerdings die von der Intervenientin erhobene Eigenthumsprätension genügen würde, die einstweilige Sistirung des Executionsverfahrens zu begründen;

in Erwägung aber, daß der Ehemann als ehelicher Curator seiner Ehefrau nach Sachsenrecht befugt ist, auch durch Verpfändung über die beweglichen Sachen seiner Ehefrau zu disponiren;

in Erwägung, daß die Einrede des Interventen, ihm seien die von der Intervenientin als ihr Eigenthum beanspruchten Sachen von dem Ehemanne derselben in rechtsgültiger Weise verpfändet, sofort durch Urkunde liquide gemacht ist;

in endlicher Erwägung, daß die Liquidität der vom Interventen vorgebrachten Einrede nicht durch die bloße Behauptung der Intervenientin aufgehoben werden kann, daß der von ihrem Ehemann ausgestellte Schuldschein demselben betrügerischer Weise abgeschwindelt worden sei.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Auguſtin in Glückſtadt.

22. Stück. — Den 1. Juni 1865.

Entſcheidungen.

Ueber das Verfahren bei Interventionen gegen Pfändungen.

(Beſchluß.)

Gegen dieſen Bescheid hat Intervenientin supplicirt und ſich darüber beſchwert, daß ſie mit ihrem in inferiori geſtellten Antrag kein Gehör gefunden.

Es ſteht daher zur Frage, ob dieſe Beſchwerde für begründet zu erachten ſei.

In Erwägung nun, daß, wenn in einer früheren obergerichtlichen Entſcheidung,

Schl. Holſt. Anz., 1854, S. 339,

ausgeſprochen worden, daß ſchon die bloße Eigenthumsprätenſion eines Dritten hinreiche, um die Siſtirung einer Pfändung zu erwirken, dies nicht dahin zu verſtehen iſt, als ob jeder bloßen auch noch ſo grundloſen Behauptung eines Eigenthums dieſe Wirkung beizulegen ſei, ſondern verlangt werden muß, daß eine gewiſſe Wahrſcheinlichkeit für das behauptete Eigenthum vorliege, welche jedoch nicht nothwendig durch beigebrachte Beſcheinigungen zu erbringen iſt, ſondern ſich eben ſo wohl aus der Berückſichtigung der factiſchen Umſtände des concreten Falles ergeben kann;

in Erwägung, daß eine ſolche Wahrſcheinlichkeit des behaupteten Eigenthums dann in der Regel anzunehmen iſt, wenn, wie dies im vorliegenden Falle geſchehen, eine Ehefrau bei ihrem Ehemann gepfändete Hausſtandsgegenſtände reclamirt, ohne daß es in dem ſtattfindenden ſummariſchen Verfahren von ihr verlangt werden kann, nähere Angaben über den Erwerb ihres Eigenthums zu beſchaffen;

in Erwägung aber, daß die auf Verhinderung des Verkaufs der Pfandſachen gerichtete Eigenthumsprätenſion der Supplicantin dadurch elidirt wird, daß ihr Ehemann nachgewieſener Maaßen dem Supplicaten ihr ſämmtliches Eigenthum für die in Rede ſtehende Forderung verpfändet und auf deſſen Reclamation im Wege Rechtens verzichtet hat, wozu derſelbe nach den Grundſätzen des im Gebiete des Sachſenrechts geltenden ehelichen Güterrechts unzweifelhaft befugt war; und

in Erwägung, daß die Wirkung dieſes Rechtsactes nicht durch die replicando vorgebrachte durch nichts beſcheinigte und an ſich nicht glaubhafte Behauptung der Supplicantin, daß der von ihrem Ehemann ausgeſtellte Schein ihm betrügeriſch abgeſchwindelt worden, beſeitigt werden kann,

wird der Supplicantin auf ihre sub præs. den 21. Juli v. J. hieſelbſt eingereichte Supplicationsſchrift hiedurch von Obergerichtswegen

ein abſchlägiger Beſcheid

ertheilt, ſelbige auch ſchuldig erkannt, dem Supplicaten die auf 15 ℛ 37 ß R.-M. beſtimmten Koſten ſeiner Gegenerklärung, ſobald ſie dazu des Vermögens, zu erſtatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holſteiniſchen Obergerichte zu Glückſtadt, den 26. März 1863.

Digitized by Google

Begründung der Servituten durch Vertrag. — Verlust derselben durch non usus und resp. usucapio libertatis. — Im Gebiete des Dithmarscher Landrechts gilt für den Verlust durch non usus die Frist des Römischen Rechts.

In Sachen des Eingesessenen Daniel Christian Möller in Buchholz, Beklagten, modo Supplicanten, wider

den Eingesessenen Franz Gloy in Buchholz, Kläger, modo Supplicaten,

in peto. prätendirter Realservitut, jetzt Supplication gegen die Bescheide der Süderdithmarsischen Landvogtei vom 2. und 14. Juli v. J.,

ergeben die Acten:

Wider den jetzigen Supplicanten hat der Supplicat bei der Süderdithmarscher Landvogtei klagend vortragen lassen:

Beklagter sei Besitzer eines früher vom Eingesessenen Claus Boye in Buchholz besessenen im Buchholzer Moor hart zu Süden an der Burger Aue neben der s. g. Havebrücke belegenen Grundstücks, auf welchem eine Ziegelei befindlich und welches wenigstens zu Süden und Westen von einem alten Canal begränzt und umgeben sei, welcher in die Aue münde. Zu Süden dieses Grundstücks und demselben gegenüber, durch den fraglichen alten Canal und einen Moorweg, den s. g. Damm, davon getrennt, wären drei verschiedene Moortheile belegen, von welchen das östlichste dem Kläger gehöre, der dasselbe mittelst Kaufcontracts vom 12. Juli 1851 von seiner Schwiegermutter, der Wittwe des wailand Johann Köster in Buchholz, mit deren übrigem Gewese erworben habe. Zu den Gerechtigkeiten dieses Moortheiles gehöre nun in Folge einer zwischen dem früheren Eigenthümer desselben Johann Köster und dem Besitzvorweser des Beklagten Claus Boye desfalls getroffenen Vereinbarung die Gerechtigkeit, daß der auf dem Moortheil des Klägers gewonnene Torf aus demselben in gerader Richtung im Norden auf den s. g. Damm und den alten Canal getragen oder geschoben, dort in dem alten Canal an dessen östlichem durch eine alte dem Beklagten gehörende Dammstelle abgeschnittenen Ende zu Kahn geladen und sodann durch den Canal in die Aue u. s. w. verschifft werde. Diese Gerechtigkeit aber sei durch den Beklagten gestört und verkümmert worden, indem derselbe eigenmächtig an der Südwestecke seines Grundstücks den Canal mittelst eines Erddammes zugedämmt und es dadurch unmöglich gemacht habe, von dem qu. Ladeplatz für das citantische Moortheil den Torf längs des Canals in die Aue zu verschiffen.

Der Antrag des Klägers geht dahin:

daß Beklagter schuldig erkannt werden möge, den im Buchholze bei seiner dort belegenen Ziegelei in den alten Canal eingeworfenen die Ausübung der geltend gemachten Gerechtigkeit des klägerischen Moorstückes hindernden Erddamm binnen Ordnungsfrist herausnehmen zu lassen, ref. exp.

Dieser Klage hat Beklagter als proceßhindernde Einreden opponirt:

1) die Einrede des ungenügenden Klaggrundes und der dunkeln Klage, weil in der Klage rücksichtlich der Vereinbarung, auf welche sie gestützt werde, weder die Zeit, wann selbige geschlossen, noch daß Claus Boye damals Eigenthümer des beregten Canals und des beklagtischen Grundstücks gewesen, noch auch der Inhalt der Vereinbarung angegeben werde, so daß aus der Geschichtserzählung des Klägers kein Urtheil darüber gewonnen werden könne, ob durch die als Klaggrund hingestellte Vereinbarung das vom Kläger geltend gemachte Recht und in welcher Weise habe begründet werden sollen;

und weil sich Kläger nicht mit genügender Bestimmtheit darüber ausgesprochen habe, worauf die prätendirte Servitut ruhe, ob auf dem Grundstück des Beklagten oder nur auf dem Canal, und weil eben so wenig aus der Klage zu ersehen sei, ob Beklagter als Eigenthümer des Grundstücks oder des Canals in Anspruch genommen sei, die Vertheidigung des Beklagten aber nach diesen verschiedenen Gesichtspunkten verschieden ausfallen müsse, und daher, so wie die Klage angebracht, nicht genügend zu beschaffen sei;

2) die Einrede des inepten Libells, weil Kläger nicht behauptet habe, daß sein jetziges Moortheil von dem Johann Köster auf die Wittwe desselben mit den Gerechtigkeiten übertragen worden und daß zur Zeit

Digitized by Google

dieser Uebertragung auf die Wittwe die in Rede stehende Servitut noch existirt habe.

In eventum läßt sich sodann Beklagter theils bejahend theils verneinend auf die Klage ein, indem er einräumt, Besitzer des früher von Claus Boye besessenen im Buchholzer Moor neben der Havebrücke befindlichen Grundstücks zu sein, dagegen die Existenz eines Canals an der Südseite dieses Grundstücks und das Getrenntsein desselben von dem angeblich dem Kläger gehörigen Moorstück leugnet und seinerseits behauptet, daß dort ein Canal nicht vorhanden sei, auch ferner nesciendo in Abrede stellt, sowohl daß das beregte Moorstück dem Kläger gehöre und dieser es durch den allegirten Contract von seiner Schwiegermutter erworben habe, als auch die Existenz der geltend gemachten Servitut und deren Begründung durch die angeblich zwischen den beiderseitigen Vorbesitzern abgeschlossene Vereinbarung, und endlich auch die behauptete Störung des fraglichen Servitutrechts durch Einwerfung eines Erddammes in den alten Canal mit dem Anführen leugnet, daß der an der Süderecke seines Grundstücks belegene Damm bereits im Jahre 1841, als er dies Grundstück erworben, dort vorhanden gewesen sei.

Endlich opponirt Beklagter eventuell

1) die Einrede des Verlustes der angeblichen Servitut durch Nichtgebrauch und der dadurch eingetretenen Verjährung, da der Kläger die für sein Grundstück in Anspruch genommene Servitut überall niemals ausgeübt habe und selbige von seinen Vorwesern im Besitz ebenfalls in den letzten 10, 20 und selbst 30 Jahren gar nicht ausgeübt worden, auch der fragliche Erddamm, durch den nach der eigenen Behauptung des Klägers die Ausübung der Servitut unmöglich gemacht werde, schon seit 10 und 20 Jahren vorhanden gewesen und also die in Anspruch genommene Servitut nicht allein durch 10jährigen Nichtgebrauch verjährt, sondern Beklagter überdies auch usucapionem libertatis für sich habe;

2) die Einrede des Verlustes der Servitut durch Untergang der dienenden Sache, zu deren Begründung Beklagter sich darauf beruft, daß der angebliche Canal an der Südseite des in Rede stehenden Grundstückes des Beklagten bis an den an der Südwestecke desselben liegenden Erddamm bereits seit 10 und 20 Jahren verloren gegangen sei und nicht mehr existire, hinfolglich die Servitut erloschen sei.

Schließlich die vorgeschützten proceßhindernden Einreden eventuell als einfach peremtorische wiederholend bittet Beklagter um Abweisung seines Gegners und Verurtheilung desselben zur Erstattung der Proceßkosten.

In der Replik hat Kläger auszuführen gesucht, daß die opponirten Einreden der rechtlichen Begründung ermangeln, und in thatsächlicher Beziehung im Wesentlichen weiter noch Folgendes angeführt:

Als vor circa 30 bis 40 Jahren der fragliche Canal vermuthlich zur Aufräumung der Aue gegraben worden, sei Claus Boye Eigenthümer des jetzt dem Kläger gehörigen Grundstücks gewesen und dürfte vielleicht der qu. Canal theilweise von seinem Grundstück abgegraben sein. Gleichzeitig wäre Johann Köster Eigenthümer des Moortheils des Klägers gewesen und Claus Boye, welcher, wie es scheine, ohne Widerspruch nach wie vor den Canal als sein Eigenthum betrachtet haben möge, habe dem Johann Köster gegen eine bei Anlegung des Canals entrichtete Summe von 20 ℔ v. Cour. für sein Moortheil und für ihn und seine Besitznachfolger eine Canalgerechtigkeit, d. h. die Gerechtigkeit, den aus dem Moortheil gewonnenen Torf auf dem Canal in die Aue zu verschiffen, eingeräumt. Diese Vereinbarung sei allerdings eine blos mündliche gewesen, zur Vermeidung von Streitigkeiten hätten aber beide Paciscenten noch im October 1840 sich über das Vorhandensein jener ihrer damals vor Jahren bei Anlegung des Canals getroffenen Vereinbarung in Gegenwart von Zeugen erklärt und mit den Zeugen eine darüber aufgesetzte freilich unförmliche Scriptur unterzeichnet. Diese Canalgerechtigkeit sei sowohl von Johann Köster als von dessen Wittwe fortgesetzt bis zum Jahre 1850 wenigstens und, als der Beklagte schon Besitzer des früher Claus Boyeschen Grundstücks gewesen, so lange und so oft das Moortheil zum Torfgraben benutzt worden, vielfach ausgeübt und selbstverständlich nur dann unbenutzt geblieben, wenn das fragliche vormals Kösterſche Moortheil nicht zum Torfgewinn benutzt worden. Unter solchen Umständen sei Kläger in Folge Kaufcontracts vom 12. Juli 1851

Digitized by Google

Eigenthümer des fraglichen Moortheils geworden und im Herbst des Jahres 1852 oder jedenfalls nach dem Jahre 1851 habe Beklagter die fragliche Dammstelle hineingeworfen und solchergestalt dem Kläger die Ausübung der Canalgerechtigkeit unmöglich gemacht, worauf Kläger den Beklagten schon im Januar 1853 vor die Burzer Kirchspielvogtei habe vorfordern lassen, um ihn wo möglich auf gütlichem Wege zur Herausnahme des Dammes zu bewegen.

Mit Beziehung auf die Einrede der Verjährung und der usucapio libertatis leugnet der Kläger die derselben zu Grunde gelegten thatsächlichen Behauptungen und beruft sich auf den Artikel 89 § 4 des Dithmarsischen Landrechts, so wie darauf, daß die usucapio libertatis justus titulus und bona fides voraussetze.

Endlich bestreitet Kläger auch die Wahrheit der zur Begründung der Einrede des Verlustes der Servitut durch Untergang der dienenden Sache vorgebrachten Thatsachen mit dem Bemerken, daß, wenn auch der Beklagte in den letzten Jahren es sich sehr habe angelegen sein lassen, das zu Süden seiner Ziegelei belegene Stück des Canals durch Hineinwerfen von Erde, Brocken und sonstigen Ziegeleiabfällen nicht unerheblich in seiner Breite zu schmälern und zu verringern, das fragliche Stück des Canals doch immer noch in natura sichtlich vorhanden sei, wie denn auch der gegenwärtige niedrige Wasserstand nach Entfernung der Dammstelle von selbst wieder zu dem alten für die Ausübung der Servitut qualificirenden Niveau emporsteigen werde. Außerdem könne es auch nicht zweifelhaft sein, daß Beklagter, wenn und in so weit er den Untergang des Canals des fundus serviens herbeizuführen bestrebt gewesen, auf Restitution werde belangt werden können.

In der Duplik sucht Beklagter das Begründetsein seiner Einreden näher nachzuweisen, protestirt gegen die Berücksichtigung der vom Kläger zur Ergänzung seiner Geschichtserzählung vorgebrachten Thatsachen und trägt für den Fall, daß die Einlassung des Klägers auf die Einrede des Untergangs der dienenden Sache nicht für eine affirmative sollte angesehen werden können, darauf an, daß Kläger zur besseren Einlassung schuldig erkannt werden möge.

Die Süderdithmarsische Landvogtei hat hierauf unterm 2. Juli v. J. erkannt: *)

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, die proceßhindernden Einreden anlangend, daß der Kläger für das ihm gehörige Moorstück eine diesem angeblich an dem libellirten Canal zustehende Prädialservitut auf freie Verschiffung des auf dem Moorstück gegrabenen Torfs durch den Canal mit der actio confessoria servitutis geltend macht, zur Begründung dieser Klage die Legitimation beider Parteien durch das Eigenthum oder den juristischen Besitz resp. des herrschenden Grundstücks ableiten des Klägers und des dienenden Grundstücks auf Seiten des Beklagten, die Constituirung der Servitut durch eine justa causa, so wie deren Störung durch den Beklagten in der Klagcitation mit genügender Bestimmtheit enthalten sein muß, daß das Eigenthum des Klägers am fundus dominans ausdrücklich behauptet und der Besitzübergang desselben mit dem hier geltend gemachten Recht von Seiten des Antecessors Johann Köster auf dessen Wittwe nach den Klagausführungen mit Nothwendigkeit zu subintelligiren ist, daß ferner die Passivlegitimation des Beklagten sich mit genügender Bestimmtheit daraus ergiebt, daß die vindicatio servitutis, welche eben den juristischen Besitz des Beklagten an dem fundus serviens zur Voraussetzung hat, gegen denselben angestellt, auch der Canal in der Klage als Umgebung und Begrenzung des dem Beklagten zuständigen „Lappens aus der Meent" bezeichnet ist, daß für die Fundirung der justa causa die in der Klage enthaltene Anführung, daß die geltend gemachte Servitut durch eine zwischen den beiderseitigen Besitzvorwerern abgeschlossene Vereinbarung erworben sei, genügt, wobei die die Vereinbarung betreffenden replicarischen Ausführungen, so wie die Relevanz des der Replik angelegten Documentes D in diesem Proceßstadium nicht weiter zu berücksichtigen sind, — daß somit die proceßhindernden Einreden des Klägers als unbegründet zurückzuweisen sind und rücksichtlich der als genügend fundirten Klage auf die Beweisfrage einzutreten ist;

in Erwägung, daß Beklagter excipiendo den juristischen Besitz des als res serviens bezeichneten Canals thatsächlich zugegeben hat, sich aber rücksichtlich der übrigen Voraussetzungen der Klage, der Activlegitimation des Klägers, der Constituirung der Servitut, so wie der behaupteten Störung, resp.

Digitized by Google

Könnten und würden Parteien innerhalb Ordnungsfrist, unter Vorbehalt der Gegenbescheinigung und der Eide, darthun und bescheinigen:

und zwar Kläger cumulativ:

daß er den eigenthümlichen Besitz des in der Klage erwähnten Moorstücks mit dazu gehörigen Gerechtigkeiten justo titulo, insonderheit durch Kaufcontract, von der Wittwe des Johann Köster erworben habe,

daß die beiderseitigen Besitzvorweser Claus Boye und Johann Köster sich dahin vereinbart hätten, daß der jedesmalige Besitzer des Moorstücks das Recht haben solle, den auf diesem Moorstück gewonnenen Torf auf dem libellirten Canal in die Aue zu verschiffen, und daß der Beklagte diese Verschiffung dadurch unmöglich gemacht habe, daß er an der Südwestecke seines Grundstücks den Canal durch Anlegung eines Erddammes zu- und durchgedämmt habe;

Beklagter:

daß die libellirte Befugniß von den Besitzern des Moorstücks während 10 Jahre vor der (angeblich seit dem Jahre 1851 stattgehabten) Störung derselben nicht ausgeübt worden sei,

so würde nach solchen geführten oder nicht geführten Beweisen weiter ergehen, was den Rechten gemäß.

Mit Beziehung auf die diesem Interlocut vorangestellten Entscheidungsgründe und hervorhebend, daß im Tenor des Erkenntnisses ihm nicht ausdrücklich alternativ zu bescheinigen auferlegt worden:

A. entweder:

daß die libellirte Befugniß von den Besitzern des Moorstücks während 10 Jahre vor der (angeblich seit dem Jahre 1851 stattgehabten) Störung derselben nicht ausgeübt worden;

B. oder:

daß der fragliche Erddamm an der Südwestseite des beklagtischen Grundstücks seit 10 Jahren vorhanden gewesen sei,

hat Beklagter in einer bei der Süderdithmarsischen Landvogtei am 10. Juli v. J. eingereichten Vorstellung gebeten, das Interlocut dahin zu declariren, daß die sub B angeführte Alternative dem Beklagten ebenfalls alternativ zur Bescheinigung habe verstellt sein sollen.

Dabei hat Beklagter, um sich, wie er bemerkt, seine Gerechtsame auch für den ungünstigsten Fall zu erhalten, zugleich eventuell wider das obige Interlocut

---

nesciendo und negando eingelassen hat und daher bezüglich dieser Klagfundamente auf Beweis zu erkennen ist;

in Erwägung, die peremtorischen Einreden des Beklagten und die gegen selbige erhobenen klägerischen Ausstellungen anlangend, daß die der Einrede des Verlustes der Servitut durch non usus innerhalb der Verjährungsfrist entgegengestellte klägerische Behauptung, daß nach dem Dithmarscher Landrecht für den Untergang der Servituten durch Verjährung eine dreißigjährige Frist vorgeschrieben sei, deshalb hier keine Berücksichtigung finden kann, weil einmal eventuell ein dreißigjähriger non usus vom Beklagten ausdrücklich behauptet ist, außerdem aber vom höchsten Landesgerichte ausgesprochen ist, daß das Landrecht in der Lehre von der Ersitzung und Verjährung der Servituten keine vom Römischen Rechte abweichende Bestimmungen enthalte und daher für die behauptete Verjährung des Rechts ein 10jähriger non usus genügt, daß ferner für die hier geltend gemachte Rusticanservitut lediglich der non usus, mag selbiger nun im einfachen Nichtgebrauch oder, wie ebenfalls vom Beklagten behauptet ist, in der durch die Existenz des Dammes herbeigeführten Unmöglichkeit des Gebrauchs bestehen, zum Beweise zu verstellen ist, indem für Rusticanservituten eben der einfache Nichtgebrauch für den Verlust des Rechtes genügt und die usucapio libertatis nur bei Urbanservituten den Untergang des Rechts bedingt, es daher rücksichtlich der behaupteten usucapio libertatis lediglich zum Ermessen des Beklagten zu verstellen ist, ob er den von ihm behaupteten non usus in dieser Form seiner Beweisführung zu Grunde legen will, daß aber die schließlich auf den Untergang des res serviens gestützte Einrede des Verlustes des Rechts deshalb zurückzuweisen ist, weil die Servitut, ihren Nachweis vorausgesetzt, in ähnlicher Weise wie auch ein Weg oder ein Fußsteig nur eine Gestaltung des dienenden fundus ist, an dem den Canal bildenden Grund und Boden haften würde, ein Untergang dieses fundus aber gar nicht behauptet ist.

Digitized by Google

das Rechtsmittel der Supplication interponirt und, nachdem ihm hiernächst unterm 14. j. M. zu erkennen gegeben worden, daß, wie dies auch in den Entscheidungsgründen deutlich genug ausgesprochen sei, die von ihm opponirte exceptio der usucapio libertatis für die klagend geltend gemachte Rusticalservitut keinen selbstständigen Erlöschungsgrund bilde, ihm daher auch der Thatbestand dieser j. g. exceptio nicht als selbstständige Einrede zum Beweise habe verstellt, vielmehr nur freizelassen werden sollen, die Einrede des non usus durch den Nachweis zu liefern, daß die Ausübung der Servitut durch den libellirten Damm während 10 Jahre vor der vom Kläger behaupteten und annoch näher zu beweisenden angeblich seit dem Jahre 1851 stattgehabten Störung unmöglich gewesen sei und das Beweiserkenntniß keiner andern Declaration bedürfe, hat Beklagter auch gegen dies Decret das Rechtsmittel der Supplication eingelegt.

In der eingereichten Supplicationsschrift stellt er folgende Beschwerden auf:

1) daß er mit seinen beiden proceßhindernden Einreden enthört und die Klage nicht angebrachtermaaßen abgewiesen worden;
2) daß die zweite peremtorische Einrede verworfen und Kläger nicht schuldig erkannt sei, sich besser als geschehen auf die zur Fundirung dieser Einrede vorgebrachten Behauptungen einzulassen;
3) daß im zweiten der dem Kläger cumulativ zur Bescheinigung verstellten Sätze der Zeitpunkt, wann die zwischen Claus Boye und Johann Köster stattgehabte Vereinbarung über die Constituirung der fraglichen Servitut abgeschlossen und, wann die dem Beklagten zugeschriebene Dammlegung erfolgt sein solle, gänzlich unberücksichtigt gelassen und nicht mindestens dieser zweite Theil der zur Bescheinigung verstellten Sätze dahin gefaßt worden sei:

   daß die beiderseitigen Besitzvorweser Claus Boye und Johann Köster und zwar zur Zeit als Claus Boye noch Eigenthümer des fraglichen Canals oder des jetzt im Eigenthum des Beklagten befindlichen Lappens aus der Meente gewesen, sich dahin vereinbart hätten, daß der jedesmalige Besitzer des Moorstücks das Recht haben solle, den auf diesem Grundstück gewonnenen Torf auf dem libellirten Canal zu verschiffen und daß der Beklagte diese Verschiffung dadurch unmöglich gemacht habe, daß er **im Jahre 1851** an der Südwestecke seines Grundstücks den Canal durch Anlegung eines Erddammes zu- und durchgedämmt habe;
4) daß ferner nicht dem Beklagten alternativ zu bescheinigen auferlegt sei:

   entweder:

   daß die libellirte Befugniß von den Besitzern des klägerischen Moorstücks während 10 Jahre vor der Klagstellung abseiten des Klägers nicht ausgeübt worden sei,

   oder:

   daß der fragliche Erddamm an de rSüdwestecke des beklagtischen Grundstücks zur Zeit der gegnerischen Klagstellung bereits 10 Jahre daselbst vorhanden gewesen;

   event.
5) daß für die vom Beklagten nachzuweisende Verjährung der Servitut durch non usus nicht mindestens ein festbestimmtes Jahr festgesetzt worden, von welchem an die 10jährige Verjährungsfrist zu berechnen sei.

In der eingezogenen Gegenerklärung hat Supplicat einen formellen Einwand gegen die Zulässigkeit der drei ersten Beschwerden daraus entnommen, daß Supplicant nur bezüglich des in der vierten Beschwerde berührten Punktes eine Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses remonstrando verlangt, auch lediglich bezüglich dieses Punktes wider das fragliche Erkenntniß und sodann nur noch bezüglich des Remonstrationsdecrets vom 14. Juli das remedium supplicationis interponirt habe. Dieser Einwand ist aber offenbar unbegründet. Beklagter hat überhaupt nicht remonstrirt gegen das abgesprochene Interlocut, sondern unter Bezugnahme auf die demselben vorangestellten Entscheidungsgründe eine näher formulirte sententia declaratoria erbeten und zugleich eventuell das Rechtsmittel der Supplication eingelegt. Hat er nun auch damit, daß er nur eventuell die Supplication interponirt hat, zu erkennen gegeben, wie er für den Fall,

Digitized by Google

daß seinem hauptsächlichen Antrage entsprochen würde, sich bei dem Erkenntnisse beruhigen wolle, so liegt doch hierin selbstfolglich nicht zugleich auch die bindende Erklärung, in dem Fall, daß die erbetene sententia declaratoria verweigert würde, nur in dem einen Punkte, für welchen er eine declaratoria des Beweisurtheils für erforderlich erachtet habe, dies Erkenntniß anfechten zu wollen.

Es steht daher zur Frage, ob und in wie weit die erhobenen Beschwerden für begründet zu erachten sind.

In Erwägung nun, daß, was zunächst die Beschwerde über die Enthörung der Einreden der ungenügend begründeten Klage und des inepten Libelles anlangt, diese Einreden mit Recht vom Untergerichte verworfen worden sind, indem

1) in der Klage mit genügender Bestimmtheit behauptet worden, daß zwischen den namhaft gemachten Vorbesitzern der den jetzigen Parteien gehörigen Grundstücke eine Vereinbarung abgeschlossen sei, wodurch die in Anspruch genommene Servitut constituirt worden, die Begründung einer Klage aber nicht ein vollständiges wortgetreues Referat über den Inhalt des Vertrages, auf den sie sich stützt, zur nothwendigen Voraussetzung hat;

2) in der Anführung, daß der frühere Eigenthümer des jetzt dem Kläger gehörigen Moorstückes, Namens Johann Köster, die fragliche Vereinbarung mit Claus Boye als damaligem Besitzvorweser des Beklagten abgeschlossen habe, zugleich auch die Behauptung liegt, daß der Vertragsabschluß in die Besitzzeit von Köster und Boye fällt, und eine nähere Zeitangabe für die Klagbegründung völlig unwesentlich erscheint;

3) es ferner in der Natur der Verhältnisse liegt, daß Kläger nothwendig davon hat ausgehen müssen, daß der Canal qu. zum Grundstück des Beklagten gehöre und der constituirende Vorbesitzer des Beklagten also auch namentlich Eigenthümer des Canals gewesen, hinfolglich auch, wenn gleich dies nicht speciell hervorgehoben worden, die Klage doch in dem Sinne aufzufassen ist, daß Kläger den Canal als zum Grundstück des Beklagten gehörig hat angesehen wissen wollen, da nach Vorschrift der L. 66 D. de judiciis Klagen stets, so weit möglich, zu Gunsten des Klägers auszulegen sind;

4) nach dem auch für die actio confessoria geltenden Grundsatze der actio Publiciana es vollkommen genügt, daß Kläger sich auf den Contract beruft, vermittelst dessen das Eigenthum des herrschenden Grundstücks von der letzten Vorbesitzerin, der Wittwe Köster, auf ihn übergegangen ist und es namentlich auch nicht, wie Beklagter vermeint, Aufgabe des Klägers gewesen, insbesondere noch hervorzuheben, daß der fragliche Moortheil von Johann Köster auf dessen Frau mit den bestehenden Gerechtigkeiten übertragen worden und daß derzeit die in Rede stehende Servitut noch existirt habe;

in Erwägung, daß ferner auch die zweite die Einrede des Verlustes der Servitut durch Untergang der dienenden Sache betreffende Beschwerde unbegründet erscheint, indem jetzt eben darüber gestritten wird, ob Beklagter berechtigt ist, mit dem Canal Veränderungen vorzunehmen, wodurch er seine Eigenschaft als zur Verschiffung dienlicher Canal verliert und nur, wenn Beklagter behauptet hätte, daß nicht durch solche künstliche Vorkehrungen, sondern in Folge von Naturereignissen der Canal zu existiren aufgehört, von einem Verlust der Servitut durch Untergang der dienenden Sache hätte die Rede sein können;

in Erwägung,

die dritte Beschwerde betreffend,

daß allerdings durch Vertrag eine Servitut nur von den Eigenthümern der Grundstücke constituirt werden kann, daß aber, wenn im Beweisinterlocut der Beweis gefordert wird, daß die beiderseitigen Besitzvorweser Johann Köster und Boye die fragliche Vereinbarung getroffen, es offenbar der Sinn dieser Beweisauflage ist, daß die Vereinbarung von ihnen abgeschlossen worden, während sie noch Eigenthümer der fraglichen Grundstücke waren und daß es nur darauf, nicht auf Datum und Jahr des Contractsabschlusses, ankommen kann;

so wie ferner, daß es für die Klagbegründung nicht wesentlich erscheint, in welchem Jahre die Abdämmung des Canals vorgenommen ist, und es nicht Aufgabe des Klägers sein kann, zum Zweck der Erleichterung der dem Beklagten auferlegten Beweise jenen Zeitpunkt durch einen von ihm zu übernehmenden Beweis festzusetzen, dem Kläger vielmehr nur ob-

Digitized by Google

gelegen hat, sich über die zur Fundirung der Einreden des Beklagten von diesem vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen zu erklären;

in weiterer Erwägung, daß es mit Beziehung auf die vierte Beschwerde zur Frage steht:

1) ob es richtig ist, wenn das Untergericht den 10jährigen Zeitraum des den Verlust der Servitut herbeiführenden Nichtgebrauchs von der Zeit derjenigen störenden Handlung, worüber geklagt wird, und nicht von der Zeit der Klaganstellung zurückberechnet wissen will, und

2) ob außer dem Beweise des Verlustes der Servitut durch non usus auch der Beweis der usucapio libertatis dem Beklagten hätte freigelassen werden müssen,

und daß, was zunächst die erste Frage anlangt, einer Klage, welche erhoben wird wegen einer Handlung, wodurch die weitere Ausübung der Servitut unmöglich gemacht worden, die Einrede des Verlustes der Servitut durch Nichtgebrauch nur dann mit elidirender Wirkung entgegengesetzt werden kann, wenn die Servitut durch Nichtgebrauch schon verloren gegangen war, als die störende Handlung vorgenommen wurde, worüber geklagt wird, so daß das judicium a quo mit Recht dem Beklagten den Beweis auferlegt hat, daß in einem Zeitraum von 10 Jahren, von der Zeit der nach der Behauptung des Klägers im Jahre 1851 vorgenommenen Abdämmung des Canals zurückgerechnet, die Servitut nicht benutzt worden ist;

daß dagegen, die zweite Frage betreffend, die Beschwerde des Supplicanten begründet erscheint, da es rücksichtlich der usucapio libertatis nur darauf ankommen kann, ob zur Zeit der Klaganstellung die Freiheit bereits erworben war, und, wenn auch nach anerkannten Rechtsgrundsätzen Urbanservituten nicht gleich wie Rusticanservituten durch bloßen Nichtgebrauch verloren gehen, deren Verlust vielmehr eine usucapio libertatis voraussetzt, es doch andererseits an gesetzlichen Bestimmungen fehlt, wodurch für die Rusticanservituten die usucapio libertatis ausgeschlossen würde;

in Erwägung, daß der Erwerb der Freiheit zur thatsächlichen Voraussetzung hat, daß der Zustand, wodurch die Unmöglichkeit der Ausübung der Servitut herbeigeführt worden, von der Zeit der Anstellung der Klage zurückgerechnet 10 Jahre nec vi nec clam nec precario bestanden habe, daß jedoch, da es Vorwurf des Gegenbeweises ist, die Fehler des Besitzstandes nachzuweisen, nur Aufgabe des Beklagten sein kann, darzuthun, daß der fragliche Damm zur Zeit der Anstellung der Klage bereits 10 Jahre existirt habe;

in Erwägung endlich,

die fünfte eventuelle Beschwerde anlangend,

daß nach der replikarischen Erklärung des Klägers die Abdämmung des Canals im Jahre 1851 vorgenommen worden und daß selbstfolglich Beklagter diese Behauptung des Klägers bei der Beweisführung in Betreff der Einrede des Verlustes der Servitut durch Nichtgebrauch wird zum Grunde legen dürfen, die Fassung des Interlocuts auch keinem Zweifel darüber Raum läßt, daß dasselbe in diesem Sinne zu verstehen ist,

wird auf die sub præs. den 25. Juli v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift, nach darüber eingezogener Erklärung des Gegentheils, hiemittelst von Obergerichtswegen, unter Compensation der Kosten dieser Instanz, zum Bescheide ertheilt:

daß das angefochtene Erkenntniß im Uebrigen zu bestätigen und nur in so fern abzuändern sei, daß dem Beklagten außer dem ihm bereits auferlegten Beweis alternativ auch der Beweis freizulassen sei:

daß der fragliche Erddamm an der Südwestecke des Grundstücks des Beklagten zur Zeit der Anstellung der Klage bereits seit 10 Jahren existirt habe.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9. März 1863.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

23. Stück. — Den 8. Juni 1863.

Ueber den Gelobungseid

(juramentum promissorium).

Ein Versuch

(mitgetheilt von dem Herrn Conferenzrath Kirchhoff in Kiel).

Es giebt Einrichtungen im bürgerlichen und staatsbürgerlichen Leben, welche sich Jahrhunderte hindurch erhalten und keine Anfechtung erleiden, obgleich ihre Unzweckmäßigkeit vielfach erkannt und empfunden wird. Der Grund dieses Zustandes liegt theils in der irrigen Meinung, daß diese Einrichtungen unentbehrlich seien und daß es an der Möglichkeit fehle, bessere an ihre Stelle zu setzen, theils in dem Mangel des Versuchs, diesen Irrthum zu bekämpfen. Zu solchen Einrichtungen gehört auch in unserm Vaterlande das Institut des promissorischen oder Gelobungseides, als Mittel zur förmlichen Verpflichtung auf gewisse Verhältnisse. Ueber den Eid im Allgemeinen, über seine Natur, seinen Werth, seinen Zweck, giebt es eine reichhaltige ältere Litteratur. Eben so wenig fehlt es an geschichtlichen Bearbeitungen dieser Materie, wobei die Ansichten der Griechen und Römer und vieler anderen heidnischen Völker mit gleicher Ausführlichkeit behandelt werden, wie die Ansichten der Juden und der Christen und der christlichen Confessionen und Secten, z. B. von Göschel, von Strippelmann. An Erfahrungen auf den dahin gehörigen Gebieten fehlt es ja auch den wenigsten Geschäftsmännern, um so mehr wird es dem Verfasser dieser Zeilen zur Stütze gereichen, daß er sich dabei auf das Zeugniß der Praxis berufen kann.

Die characteristischen Merkmale des Eidesbegriffs werden darin gesetzt, daß der Eid eine feierliche Versicherung sei, welche mündlich oder schriftlich abgelegt wird. Das eigentlich Vinculirende in dieser Betheuerung besteht aber, nicht unähnlich der adfirmatio religiosa, wie Cicero den Eid nennt, darin, daß der allwissende Gott — denn hier ist nur von Christen und Juden die Rede — ausdrücklich zum Zeugen der Aufrichtigkeit der Gesinnung des Schwörenden und als Rächer wissentlicher Unwahrheit oder Falschheit angerufen wird. Der Eid zerfällt aber nach seiner zwiefachen Bestimmung in ein juramentum assertorium und in ein juramentum promissorium, je nachdem er auf die Wahrheit eines in der Vergangenheit Geschehenseinsollenden oder auf die Gewähr für ein noch in der Zukunft Liegendes gerichtet ist, mithin auf die Bestärkung einer Aussage, einer Behauptung oder einer Zusage, eines Versprechens, ohne im Uebrigen den verbindlichen Character dieser Handlungen zu verändern (Moses Mendelsohn — Malblanc — Trendelenburg — Weber). Die Verletzung des Ersteren wird als Meineid im engeren Sinne, die des Letzteren als Eidesbruch bezeichnet. Die Verschiedenheit der Bestimmung des Eides ist nun aber von dem stärksten Einfluß auf die Folgen dieser Verletzung;

Digitized by Google

denn während der Meineid durchweg mit bestimmten Strafen bedroht ist, kennt das gemeine Recht nur ein Paar Arten des Eidesbruchs, welche unter bestimmten Strafgesetzen stehen, nämlich den Urphedenbruch und die Nichtbeachtung einer juratorischen Caution von Seiten eines vir illustris, also beide sehr unpractische Verhältnisse betreffend. Die Verletzung aller übrigen promissorischen Eide wird arbitrair geahndet. Schon hierin erkennt man leicht, wie nothwendig es ist, an die ganze Beurtheilung beider Arten des Eides nicht einen und denselben Maaßstab zu legen. Hat die Gesetzgebung dem Eidesbruch eine so geringe Bedeutung beigelegt, daß sie die Bestimmung des Strafmaaßes fast gänzlich von demselben ausgeschlossen hat, während sie dem Meineid die härtesten Strafen androht, so schließt man wohl nicht mit Unrecht, daß der Gelobungseid in ihren Augen überhaupt einen geringeren Werth gehabt haben müsse als der assertorische Eid, wie es denn auch nicht bestritten ist, daß der letztere — den schon die Heilige Schrift „das Ende alles Haders“ nennt —

Hebr. 6, 16,

so lange es noch an sonstigen Mitteln zur Erforschung der Wahrheit fehlt, weder im Civil- noch im Criminalrecht entbehrt werden kann, wohingegen die noch vielfach gebräuchliche Anwendung des promissorischen Eides nur auf der petitio principii seiner Nothwendigkeit beruht und meistens auf die unbegründete Besorgniß zurückzuführen ist, daß es ohne ihn keine hinreichende Sicherheit im öffentlichen Leben geben würde. Geht man jetzt auch nicht mehr so weit, wie einst in einer großen Stadt, wo die Nachtwächter beim Antritt ihres Amtes eidlich geloben mußten, niemals während der Nacht schlafen zu wollen, so fehlt es doch nicht an zwar minder auffallenden, aber eben so entbehrlichen eidlichen Gelöbnissen. Die Hauptschwäche des noch immer gebräuchlichen Gelobungseides besteht aber darin, daß der Schwörende nicht, wie beim assertorischen Eide, alles, was er damit bekräftigt, aus seiner eigenen Erfahrung, mithin aus einer Quelle schöpft, welche nur durch die Verletzung seines eigenen Gewissens getrübt werden kann, sondern seinen Schwur, wenigstens sehr häufig, auf Umstände und Verhältnisse richtet, die entweder seinem Wissen noch verborgen sind und manchmal im Laufe der Zeit eine ganz andere Gestalt annehmen, als sie zur Zeit des Schwurs an sich trugen, oder auch einer arbitrairen Beurtheilung ihres Werthes und ihrer Bestimmung unterliegen. So hat es denn auch geschehen müssen, daß der Gelobungseid in den Augen des Volks immer mehr sein Ansehen verloren hat und daß die heilige Scheu vor dem Bruch oder der untreuen Befolgung einer so ertheilten Versicherung sich immer mehr in die Annahme verwandelt, daß es mit diesem Eide auf eine bloße Formalität abgesehen sei.

Soll diesem Zustande Wandel geschafft werden, so tritt an die Gesetzgebung die alternative Forderung heran, entweder den Eidesbruch mit bestimmten Strafen zu bedrohen oder den Gelobungseid gänzlich abzuschaffen. Ersteres ist allerdings in mehreren Deutschen Staaten geschehen, wo die Strafen bald in kürzerer, bald in längerer Freiheitsberaubung bestehen. Allein, abgesehen davon, daß dieses Strafmaaß immer noch in einem Mißverhältniß zu den Strafen des Meineides steht, während doch die Eidesverletzung unter allen Umständen von einer Geringschätzung des Eides zeugt und der Eidesbruch eben so boles geschehen kann als der Meineid: so hat es auch gewiß eine große Schwierigkeit, den Eidesbruch so zu kennzeichnen, daß die dahin gehörigen Uebertretungen mit völliger Sicherheit unter die resp. Strafbestimmungen subsumirt werden können und keine Willkür für die Beurtheilung jedes einzelnen Falles übrig bleibt. Man hat zur Rechtfertigung des Eidesinstituts überhaupt gesagt, daß der Eid nicht zu entbehren sei, weil es neben denen, welchen die Wahrheit und Aufrichtigkeit an und für sich lieb und theuer ist, und denen, welchen nichts heilig ist, einen s. g. Mittelschlag von Menschen gebe, welche eines starken Incitaments bedürften, um zu dem vollen Bewußtsein der Pflicht der Wahrhaftigkeit und der Verantwortlichkeit ihrer Verletzung zu gelangen, und dieses sei nur durch eine eidliche Vinculirung derselben zu erreichen. Wäre es nöthig, dieser Argumentation hinsichtlich des assertorischen Eides beizupflichten, während doch der Gebrauch dieses Eides lediglich auf dem Mangel sonstiger Mittel zur Erforschung der Wahrheit beruht und seine Anwendung daher wesentlich nur als ein formelles Auskunftsmittel zu betrachten ist, wobei die größere oder geringere Gewissenhaftigkeit des Schwörenden in jedem con-

Digitized by Google

creten Falle außer Berücksichtigung bleiben muß, wenn man nicht inquisitorisch verfahren will: so cessirt doch auch dieses formelle Bedürfniß in allen den Fällen, wo es sich nicht um Ermittelung der Wahrheit, also um Thatsachen, die nicht auf anderem Wege in Gewißheit gesetzt werden können, sondern um ein Vertrauen handelt, auf welches jeder Mensch einen gegründeten Anspruch hat, so lange es an Beweisen seiner leichtfertigen Gesinnung mangelt. Was ist daher mehr geeignet, diese Basis alles staatlichen oder bürgerlichen Zusammenlebens zu erschüttern, als die Thesis, daß man in öffentlichen Angelegenheiten einem unbeeidigten Versprechen kein Vertrauen schenken dürfe, während im Privatverkehr der Menschen mit und unter einander gerade das einfache Wort für das unentbehrlichste Erforderniß alles guten Glaubens und Credits gehalten wird? Unter solchen Umständen scheint es daher wohl einer Betrachtung werth zu sein, ob es nicht richtiger sei, den promissorischen Eid ganz zu beseitigen und für die Fälle, in denen es einer gewissen Form der Verpflichtung wirklich bedarf, eine ausdrückliche Hinweisung auf die Pflichten, welche mit der betreffenden Stellung verbunden sein sollen, vorzuschreiben. Giebt es doch Verhältnisse und Functionen genug, welche vielen Einfluß auf das öffentliche Leben haben und dennoch von den Aufgenommenen oder Angestellten ohne die voraufgehende Ableistung des promissorischen Eides angetreten werden, z. B. von der großen Zahl der Volksschullehrer (wenigstens im Herzogthum Holstein), von allen oder doch gewiß von den meisten Gemeindevertretern als solchen ꝛc. Darf von allen diesen eine geringere Pflichtmäßigkeit in ihrem Beruf vermuthet werden, weil sie keinen Gelobungseid leisten? Oder haben alle die, welche einen solchen Eid leisten müssen, eine deste größere Präsumtion der Gesetzmäßigkeit ihres Verhaltens für sich? Es müßte wahrlich schlecht um alles Gemeinwesen stehen, wenn es solcher Mittel bedürfte, um die Inhaber öffentlicher Aemter oder Stellungen in den Schranken ihrer Befugnisse zu erhalten oder zu pflichtgetreuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuspornen. Und beweiset nicht die Erfahrung genugsam das Gegentheil? Liegen der Pflichttreue keine bessere Motive zum Grunde als ein eidliches Versprechen, dann sieht es überhaupt schlimm mit dieser Treue aus.

Nach diesen Vorbemerkungen sollen hier die gebräuchlichsten Gelobungseide recensirt werden. Obenan steht als der allgemeinste und umfassendste

1) der Homagialeid oder Huldigungseid, auch wohl der Eid der Treue genannt, insofern er der Person des Inhabers der höchsten Staatsgewalt geleistet wird. Abarten desselben sind die Eide des Regenten und der Volksvertreter auf die Verfassung, wie auch der Fahneneid. Die vorkommende Wiederholung des Huldigungseides, z. B. bei Ordensverleihungen, soll hier nicht besonders gerügt werden. Einzuziehen ist dies freilich eben so wenig, als warum von denjenigen Mitgliedern der ständischen Wahlcollegien, welche den Homagialeid nicht schon in anderen Stellungen geleistet haben, dieser Eid verlangt wird, obgleich ihnen weiter nichts obliegt als darauf zu achten, daß der Wahlordnung in allem Betracht Genüge geleistet werde. Für den Zweck dieser Zeilen reicht es hin, auf die Unzuträglichkeit und Entbehrlichkeit dieses Eides im Allgemeinen und ganz abgesehen von der variirenden oft sehr unpassenden Formulirung desselben hinzuweisen; denn darauf kommt dieser Eid immer hinaus, daß er den Schwörenden zur ausdrücklichen Anerkennung gewisser Staatsformen, wozu auch die Person des Regenten gehört, zwingen soll, während es wohl nirgends mehr als im allgemeinen Staatsleben heißen darf: qui tacet consentire videtur. Aber schon darin liegt eine große Unzweckmäßigkeit dieses Eides, daß er (wenigstens hier zu Lande) auf gewisse Klassen der Staatsbürger beschränkt wird, während, wenn der Staat ohne diesen Eid in Gefahr gerathen könnte, eine große Mehrzahl von Staatsbürgern übrig bleiben würde, denen man solche Attentate zutrauen müßte, ohne in denjenigen, die ihn leisten, eine genügende Garantie für die Gesinnung und gegen den Unternehmungsgeist dieser Majorität zu besitzen. Allgemeine Huldigungen, wo es solche noch giebt, können diese Anomalie nicht heben, weil damit keine persönliche Eidesleistungen verbunden zu sein pflegen, und dieses scheint Zöpfl auch schon bei einer Bemerkung (Staatsrecht, S. 54 Note ** der 2. Aufl.) empfunden zu haben, wo es heißt, daß bei der Erbhuldigung der Huldigungseid von jedem Staatsbürger bei erreichter Volljährigkeit und bei einem Regentenwechsel gefordert werden müßte. Das Bedenkliche des Huldigungseides

Digitized by Google

liegt aber hauptsächlich darin, daß damit, wie es schon oben hinsichtlich des promissorischen Eides im Allgemeinen angedeutet worden ist, dem Schwörenden angesonnen wird, sich in vagen Ausdrücken über seinen Gehorsam und seine Treue gegen den jeweiligen oft unrechtmäßigen Inhaber der Staatsgewalt auszusprechen, ohne zu einem klaren Bewußtsein über das eigentliche Wesen und die Gränzen dieser Pflichten zu gelangen, deren Erfüllung vielmehr in jedem practischen Falle der arbitrairen Beurtheilung nicht weniger des Schwurempfängers als des Schwörenden selbst anheimfällt, während es dann oftmals ganz andere Staatszustände und Einrichtungen giebt, als bei der Ableistung des Eides stattfanden oder berechnet werden konnten. Bei dem Mangel einer Behörde, das Gewissen von einem geleisteten Eide zu entbinden, und bei der Unabgeschlossenheit alles Staatsrechts und der dahin gehörigen Doctrinen kann der Homagialeid daher nur mit der subintelligirten Clausel: nisi quid novi, verstanden werden und bei der Dehnbarkeit einer solchen Mentalreservation trägt es unstreitig den Character einer schweren Versuchung in sich, wenn eine eidliche Gelobung verlangt wird, deren Inhalt mehr Aehnlichkeit hat mit einem mystischen Halbdunkel, als mit dem hellen Sonnenlicht, wie es doch bei jeder gewissenhaften Eidesleistung vorausgesetzt werden muß. Warum denn nicht lieber diesen Eid ganz fallen lassen? Seine Entbehrlichkeit zeigt sich ja hinreichend darin, daß die Unterthanenpflicht jedes Staatsbürgers mit dem Wegfall dieses Eides nicht aufhört, sondern in ihrem ganzen Umfange fortbesteht, während zugleich die besonderen Pflichten der Staatsdiener theils auf ihrer amtlichen Stellung beruhen, theils, wo es erforderlich erscheinen möchte, in ihre Bestallungen oder Instructionen mit aufgenommen werden können, wie es z. B. für die Forst- und Jagdbeamten und für die Zollbeamten gesetzlich geschehen ist.

Dies führt

2) auf die speciellen promissorischen Amtseide der Richter und Actuare im Allgemeinen und insbesondere der Mitglieder des Oberappellationsgerichts und der Oberdicasterien, wie auch der bei diesen Gerichten angestellten Subalternen, ferner der Advocaten, der Physici und Aerzte, der Apotheker, der Hebammen, sogar der Thierärzte, bei denen noch die Abnormität stattfindet, daß die Circularverfügung vom 14. Febr. 1824 die durch die Circularverfügung vom 25. Jan. 1812 eingeführte Beeidigung der examinirten Thierärzte beibehält, ohne den Betrieb unbeeidigter Pfuscher zu verbieten. Auch der Promotionseid und der Religionseid gehören hierher, während der Eid der erwählten Candidaten der Theologie gegen Simonie assertorischer Natur, indessen als wahrer Reinigungseid durchaus verwerflich ist und abgeschafft werden müßte, falls solches nicht als schon implicite durch das Rescript vom 25. Mai 1764 geschehen, anzunehmen ist. Alle jene Gelobungseide beruhen, wie der Homagialeid, auf der Annahme der Nothwendigkeit eines solchen Mittels, um die Schwörenden zu einer desto gewissenhafteren Pflichterfüllung zu bewegen, also auf einem gewissen Grade der præsumtio mali viri, welche doch sonst im bürgerlichen Leben keine Anerkennung findet und desto weniger da zur Anwendung kommen sollte, wo der Staat auf christlichen Principien beruht und ohnehin vor jeder Bewidmung mit einem öffentlichen Amte oder mit einer Bevorrechtung Gelegenheit genug vorhanden ist, die Gesinnung und das Pflichtgefühl des Candidaten zu erfahren. Daß der Diensteid dem Richter den Vortheil einer Nonne gewähren, die mit Berufung auf ihr Gelübde der Keuschheit alle Betheuerungen und Bemühungen ihres Liebhabers vereiteln könne, gehört zu den Möser'schen patriotischen Phantasien.

Noch verwerflicher ist

3) der Bürgereid, welcher bekanntlich in der Städteordnung vom 11. Februar 1854 vorgeschrieben und von da in die Localstatute übergegangen ist. Seinem Inhalte nach besteht derselbe aber theilweise in einem Homagialeide, theils in einem dem Amtseid ähnlichen Schwur und wird sogar körperlich abgeleistet, während es bei den reinen Homagial- und Amtseiden an der schriftlichen Ableistung genügt. Auffallen muß es allerdings, daß dieser Eid in den Ständeversammlungen, von welchen die Städteordnung bis zu ihrer endlichen Erlassung wiederholt berathen worden ist, keinen Anstoß gefunden hat. Nichts desto weniger leitet seine doppelte Natur zunächst auf die Betrachtung, welche oben über den Huldigungseid angestellt worden ist. Dieser Eid muß aber in dem Bürgereid doppeltes Bedenken erregen, weil er von Jedem, der das

Digitized by Google

städtische Bürgerrecht erwirbt — er mag sonst schon den Homagialeid geleistet haben oder nicht — geschworen werden soll und weil nicht einzusehen ist, warum das städtische Bürgerrecht eine größere Nothwendigkeit in sich trägt, dem Landesherrn den Eid der Treue („ihm treu, hold und gewärtig zu sein“) oder der ihn vertretenden Obrigkeit den Eid des Gehorsams („ihr gebührende Folge zu leisten“) zu schwören, als es bei allen Nichtbürgern, namentlich im Bauernstande und im Stande der Fleckensbewohner, wie auch bei allen Tagelöhnern der Fall ist, welche doch zusammen die große Mehrzahl der Landesbewohner ausmachen. Ein eigentliches Amt wird mit dem Bürgerrecht nicht übernommen, sondern nur die Verpflichtung zur künftigen Uebernahme einzelner städtisch-communaler Functionen und unter diesen ist es auch nur die eines städtischen Deputirten, auf welche der dazu Erwählte mit Hinweisung auf seinen Bürgereid verpflichtet wird. In den Landdistricten kennt man durchweg nichts Aehnliches, sondern nur Instructionen und einfache Verpflichtungen der Commünevertreter. Es verdient daher auch volle Anerkennung, daß in dem Entwurf einer allgemeinen Fleckensordnung, welcher der Holsteinischen Ständeversammlung zur Berathung und Beschlußnahme vorliegt, an die Gewinnung des Fleckensbürgerrechts keine promissarische Eidesleistung irgend welcher Art geknüpft worden ist. Aber auch der zweite Theil des Bürgereides, womit der angehende Bürger eidlich gelobt: „alle ihm obliegenden Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen und das Beste der Stadt, so viel an ihm ist, zu befördern“, unterliegt gerechtem Bedenken. Warum soll der, welcher in ein bürgerliches Verhältniß eintritt und sich dadurch unter die Vorschriften des Localstatuts stellt, noch außerdem darauf beeidigt werden? Etwa deshalb, weil er das Recht zur Betreibung bürgerlicher Nahrung erwirbt? Dann wären alle Nichtbürger von dem Bestreben, das Beste der Stadt zu fördern, indirect dispensirt. Oder soll der Bürger durch diesen Eid veranlaßt werden, mehr Interesse für die städtischen Angelegenheiten zu gewinnen? Dann ist jede Stadt zu bedauern, die solche Bürger besitzt. Oder kann von Einem, der schon ein warmes Interesse für öffentliche Angelegenheiten besitzt, verlangt werden, dieses eidlich zu bezeugen? Dann versteht man gar nicht den eigentlichen Werth einer jeden wahren Bürgertugend. Man braucht auch nur einmal der Abnahme des Bürgereides beizuwohnen, um sich zu überzeugen, daß die Schwörenden dabei mehr dem Zuge einer unvermeidlichen Förmlichkeit folgen, als von dem Bewußtsein einer ihre bürgerliche Stellung beeinflussenden Handlung durchdrungen sind. Der Entwurf einer Fleckensordnung hätte daher auch keine Vorschrift über eine solche Verpflichtung der Mitglieder des Fleckenscollegii in sich aufnehmen sollen. Der § 38 des Entwurfs beschränkt freilich diese Verpflichtung auf einen Handschlag bei Verlust Ehre und guten Leumunds. Allein man sieht nicht ein, warum — wenn überhaupt eine derartige Verpflichtung für nöthig gehalten wurde — die Vertreter einer Fleckenscommüne weniger stark als die auf ihren Bürgereid zu verpflichtenden städtischen deputirten Bürger verpflichtet werden sollen, oder auch wenn man etwa die bloße Hinweisung auf den geleisteten Bürgereid für weniger verbindend als eine ausdrückliche Versicherung bei Verlust Ehre und guten Leumunds halten sollte, warum es einer stärkeren Verpflichtung der Fleckensvertreter als der Stadtvertreter bedürfe, zumal da nach § 52 des Entwurfs die auf Kündigung anzustellenden Unterbeamten in den Flecken, gleich wie die in den Städten, nur einfach auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden sollen, während die Mitglieder des Fleckenscollegii schon als Männer der Wahl und des Vertrauens eine erhöhte Präsumtion ihrer gewissenhaften Amtstreue und ihrer Geflissenheit für das gemeine Beste für sich haben und in diese Verpflichtungsformel — was wiederum sehr anerkennungswerth ist — keine Huldigungsformel mit aufgenommen werden soll.

(Der Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Entscheidungen.

Welches Gericht in Besitzstreitigkeiten competent sei; ob namentlich der Kläger verpflichtet sei, die possessorische Klage bei dem für das petitorium competenten Gericht zu erheben.

In Sachen des Anbauers Heitmann zu Trittau, Beklagten, Supplicanten und Querulanten,

wider

den Anbauer Siemers in Lienau, Kläger, Supplicaten und Querulaten,

pp. in pcto. præt. Besitzstörung, modo contra sententiam des Königl. Trittauer Amtsgerichts d. d. 11. September 1862 s. w. d. a.,

ergeben die Acten:

Der Beklagte, Besitzer einer Bauernstelle in Trittau, hat um Michaelis 1861 von der Lauenburgischen Dorfschaft Lienau eine früher zur Freiweide derselben gehörige Parcele Nr. 17 gepachtet, über welche bis dahin ein Weg führte, der unter Anderen auch vom Kläger, einem Landstellbesitzer in Lienau, benutzt ist, um nach einer ihm gehörigen im Amte Trittau belegenen Wiese zu gelangen. Als nun Beklagter bald nach Antritt der Pachtung diesen Weg umpflügen ließ, erhob Kläger wider denselben bei dem Trittauer Amtsgerichte eine Klage, in welcher er sich darauf berief, daß Beklagter nach dem § 5 des mit der Dorfschaft abgeschlossenen Pachtcontracts verpflichtet sei, Allen, die berechtigt seien, auf dieser Parcele zu fahren oder Vieh zu treiben, einen Ueberlaßweg zu gestatten, so wie daß er und sein Vorbesitzer diesen Weg stets ungehindert benutzt hätten, weshalb ihm das Recht auf diesen Weg, event. der Quasibesitz desselben, zu dessen Erlangung nur eine Benutzung von 30 Tagen erforderlich sei, zustehe. Der Kläger hat um Anerkennung seines Rechts, event. des Quasibesitzes, gebeten, so wie um eine Auflage an den Beklagten, den Weg wieder in den früheren Stand zu setzen und sich fernerer Besitzstörungen zu enthalten.

Nach stattgehabter Verhandlung, bei welcher Beklagter das Recht des Klägers zwar bestritt, im Uebrigen aber die klägerischerseits vorgebrachten Thatsachen einräumte, erkannte das Trittauer Gericht in termino den 24. October 1861:

daß der Kläger als im Besitz der Benutzung des fraglichen Weges anzuerkennen und Beklagter schuldig, letzteren binnen 6 Wochen in den früheren Stand zu setzen, auch sich, bis er in petitorio ein Anderes erstritten, jeglicher Besitzstörung ferner zu enthalten.

Unter Berufung auf dies Erkenntniß, gegen welches vom Beklagten damals ein Rechtsmittel nicht eingewandt worden, und unter Hinweisung darauf, daß der Beklagte sich von Neuem durch Ziehung eines Walles und Grabens über den fraglichen Weg einer Besitzstörung schuldig gemacht habe, beantragte sodann der Kläger in einem am 8. Mai v. J. bei dem Amtsgericht abgehaltenen Termin die Verurtheilung des Beklagten zur Leistung einer Caution wegen fernerer Störungen oder eine desfällige Brüchandrohung.

Der Beklagte schützte hiergegen die Einrede der fehlenden Passivlegitimation vor, weil er nur Pächter und nicht Eigenthümer des fraglichen Grundstücks sei, räumte aber event. die fraglichen Besitzstörungen ein.

Durch Erkenntniß des Amtsgerichts vom 8./10. Juli v. J. wurde darauf dem Beklagten jede fernere Störung des dem Kläger zuständigen Besitzes der Benutzung des fraglichen Weges unter Androhung einer Brüche von 16 ℛ R.-M. untersagt.

Auch hiergegen hat Beklagter intra decendium ein Rechtsmittel nicht eingelegt, ebensowenig aber verschiedene noch vor Abgebung des Erkenntnisses, jedoch nach abgehaltenem Termin, in dem Wege errichtete neue Hindernisse beseitigt, weshalb Kläger in einer unterm 6. August bei dem Amtsgericht eingereichten Vorstellung unter Bezugnahme auf obige Thatsachen die Erkennung der angedrohten Brüche wider den Beklagten, so wie die Verurtheilung desselben zur sofortigen Beseitigung der Hindernisse bei Vermeidung einer größeren Brüche beantragte.

In dem am 11. September v. J. stattgehabten Termin, in welchem beide Parteien durch einen Anwalt vertreten waren, protestirte Beklagter gegen das

Digitized by Google

ganze bisherige Verfahren, nicht nur weil eine Spolienſache vorliege, Kläger daher in Perſon habe erſcheinen müſſen, ſondern auch, weil das Gericht für das Amt Trittau zur Entſcheidung dieſer Sache nicht competent, vielmehr das Amt Steinhorſt das ausſchließlich competente Gericht in dieſer Sache ſei, da einestheils im Bezirk dieſes letzteren Gerichts die Beſitzſtörung vorgefallen, anderntheils dieſe Sache mit einer anderen, welche die Bauerſchaft Lienau gegen den Kläger wegen der Parcele Nr. 17 bei dem gedachten Amt anhängig gemacht habe, conner ſei. Event. räumte Beklagter indeß ein, die ihm zur Laſt gelegten Handlungen vorgenommen zu haben.

Nachdem replicando Kläger noch hervorgehoben, daß das Trittauer Gericht jedenfalls als forum prorogatum competent ſei und duplicando Beklagter darauf hingewieſen hatte, daß die Einrede der Incompetenz in jedem Stadium des Proceſſes vorgeſchützt werden könne, iſt in termino vom Amtsgericht erkannt:

> daß Beklagter die auf dem fraglichen Wege von ihm beſchafften und unbeſeitigt gelaſſenen Hinderniſſe bei Vermeidung einer Brüche von 16 ß R.-M. binnen 14 Tagen fortzuſchaffen habe, auch ſchuldig ſei, dem Kläger die durch das vorliegende Verfahren angeurſachten Koſten, des. et mod. salva, binnen 4 Wochen zu erſtatten.

Gegen dies Erkenntniß hat der Beklagte das Rechtsmittel der Supplication, event. die Nichtigkeitsbeſchwerde intra decendium interponirt und bei Proſequirung dieſer Rechtsmittel die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens, event. des Erkenntniſſes vom 11. Septbr. v. J. wegen der Incompetenz des Gerichts und wegen der begangenen Verſtöße gegen die Vorſchriften der Spolienverordnung vom 13. Januar 1797 behauptet, event. aber die sententia als iniqua angefochten und um eine entſprechende reformatoria gebeten.

Nach eingezogener Erklärung des Supplicaten, in welcher dieſer hinſichtlich der event. proſequirten Supplication die Einrede des verkehrt gewählten Rechtsmittels vorgeſchützt hat, weil Supplicant an das forum ordinarium hätte provociren müſſen, ſteht demnach zur Frage:

1) ob das eingeleitete Verfahren, event. das Erkenntniß vom 11. September als nichtig wiederum aufzuheben;
2) event. ob die Supplication für das richtige Rechtsmittel zu erachten; und
3) ob event. dieſelbe für begründet anzuſehen iſt.

In Erwägung nun, daß der Supplicant die Competenz des Trittauer Gerichts aus dem Grunde angefochten hat, weil das Amt Steinhorſt das für dieſe Sache ausſchließlich competente Gericht ſei, einmal als forum rei sitæ, da in deſſen Bezirk die Beſitzſtörung vorgefallen und das possessorium ſtets in dem für das petitorium zuſtändigen Gericht anzuſtellen ſei, zweitens aber auch wegen der Connexität dieſer Sache mit dem von der Dorfſchaft Lienau gegen den Supplicaten anhängig gemachten Proceſſe;

in Erwägung aber, daß ſchon die vorbehaltloſe Einlaſſung des Supplicanten vor dem Trittauer Gericht als eine Prorogation auf daſſelbe anzuſehen iſt und die dadurch einmal begründete Competenz des Gerichts durch einen ſpäteren Proteſt des Supplicanten nicht mehr alterirt werden kann, daß aber auch, abgeſehen hiervon, dem Trittauer Gericht als forum domicilii des Supplicanten auch für dieſe Sache die Competenz nicht abgeſprochen werden kann, indem die vom Supplicanten gegen dieſelbe angeführten Gründe nicht zutreffend erſcheinen, weil, abgeſehen davon, daß eine Nothwendigkeit, das possessorium ſtets bei dem für das petitorium competenten Gericht zu erheben, ſich nicht nachweiſen läßt,*) weder nach gemeinem noch nach vaterländiſchem Recht dem forum rei sitæ eine Ausſchließlichkeit beigelegt werden kann, es vielmehr dem freien Ermeſſen des Klägers unterliegt, dingliche Klagen entweder vor dem forum rei sitæ oder vor dem generellen Gerichtsſtand des Domicils des Beklagten zum Austrage zu bringen,

cf. Schlesw. Holſt. Anz., Jahrg. 1849, S. 343,

*) cf. Bayer's Vorträge über den ordentlichen Civilproceß (8te Auflage), S. 212,
Planck, Mehrheit der Rechtsſtreitigkeiten, S. 340—342;
dagegen aber:
Martin's Vorleſungen über die Theorie des Deutſchen gemeinen bürgerlichen Proceſſes, Bd. 1 S. 348.

Digitized by Google

und weil, wenn überhaupt ein jedes andere forum ausschließender Gerichtsstand wegen Connerität der Sachen in dem vom Supplicanten geltend gemachten Sinne angenommen werden kann, hierbei nothwendig vorausgesetzt werden müßte, daß nicht die Sache, welche wegen Connerität an das einen zweiten Proceß behandelnde Gericht gelangen solle, bereits vor diesem Proceß anhängig gewesen sei und daß beide Processe unter denselben Parteien geführt würden, Voraussetzungen, welche in dem hier zur Frage stehenden Fall nicht vorliegen;

in Erwägung ferner, daß der vom Supplicanten aus der Nichtbeobachtung der Vorschriften der Spolienverordnung hergeleitete Nichtigkeitsgrund gleichfalls unzutreffend ist, da die vom Kläger neben der principaliter erhobenen confessorischen event. angestellte Besitzklage nicht als eine Spolienklage, sondern als ein interdictum de itinere aufzufassen ist und daher, da auch für letzteres als ein interdictum retinendæ possessionis das ordinarium der richtige Weg ist, das vom Supplicanten eingeschlagene Procedere mit den bestehenden Gesetzen sich im Einklang befindet, indem das vor dem Amtsgericht stattgehabte Verfahren zunächst als ein Audienzverfahren, dann aber, nachdem der Bescheid vom 24. October 1861 als ein laudum agnitum die Rechtskraft beschritten, als ein Executionsverfahren sich darstellt;

in Erwägung, daß daher die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen ist;

in Erwägung, daß die gegen die event. zur Hand genommene Supplication vorgeschützte Einrede des verkehrten Rechtsmittels für begründet nicht zu erachten ist, da die Sache gegenwärtig sich bereits in der Executionsinstanz befindet, in diesem Proceßstadium aber die Supplication das ausschließlich zulässige Rechtsmittel bildet;

in Erwägung, daß Supplicant zur Begründung seiner Supplication sich auf die Anführung beschränkt hat, daß nach einem vom Steinhorster Amthause in Sachen der Dorfschaft Lienau gegen den jetzigen Supplicaten abgegebenen Decret dem Letzteren unter Brüchandrohung anbefohlen sei, sich bis zur Entscheidung des dort geführten Processes jeder Störung des Besitzes der Parcele Nr. 17 zu enthalten und es daher für den Supplicaten ein impossibile sei, den fraglichen Fahrweg zu benutzen, für ihn, den Supplicanten, aber, den Injunctis des Trittauer Amtsgerichts zu gehorsamen;

in Erwägung aber, daß die letztere Behauptung jeglicher Begründung entbehrt, der Supplicant als Pächter der fraglichen Parcele durch den in Rede stehenden Proceß zwischen seiner Verpächterin und dem Supplicaten keineswegs verhindert wird, die von ihm auf dem streitigen Wege errichteten Hindernisse zu beseitigen, ebensowenig aber Supplicant sich gegen die ihm obliegende Ausführung eines rechtskräftigen Erkenntnisses darauf berufen kann, daß es dem Supplicaten zur Zeit wegen des obschwebenden Processes nicht möglich sei, den fraglichen Weg zu benutzen; und

in Erwägung, daß die Androhung einer Brüche gegen denjenigen, welcher einem ihn zu einer positiven Handlung verurtheilenden Erkenntnisse nicht Folge leistet, als ein angemessenes Executionsmittel erscheint,

wird auf die sub præs. den 4. December v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift hiemittelst von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, Supplicant auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die zu 12 ℛ R.-M. bestimmten Kosten der Gegenerklärung innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 20. März 1863.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

24. Stück. — Den 15. Juni 1865.

Ueber den Gelobungseid (juramentum promissorium).

Ein Versuch

(mitgetheilt von dem Herrn Conferenzrath Kirchhoff in Kiel).

(Beschluß.)

Zu den gesetzlichen Gelobungseiden gehören ferner:

4) die in den §§ 68 und 80 der See-Enrollirungsverordnung vom 17. April 1838 vorgeschriebenen Eide, wovon der erstere von jedem See-Enrollirten, und zwar theilweise auch als Huldigungseid („dem Könige treu, gehorsam und gewärtig zu sein") im Uebrigen aber als Verpflichtung zum Seekriegsdienst mit Leib und Blut, mithin als eine Art des Fahneneides, der letztere aber von jedem Schiffer bei Empfang seines Certificats als Verpflichtung zur Annahme keiner anderen als nur enrollirter Schiffsmannschaft und auf alle sonstigen ihn angehenden Verordnungen (die ihm wohl in den seltensten Fällen zu Gesicht kommen) abgeleistet und allen diesen körperlich abgenommen werden soll. Die Fortdauer der Vorschrift des ersten dieser beiden Eide ist um so auffallender, nachdem alle eidliche Verpflichtung der landdienstpflichtigen Reserven (früher Zuschwörung genannt) längst aufgehört hat und der See-Enrollirungseid im Königreich bereits abgeschafft sein soll, wie denn auch die vielfache Abwesenheit der Seedienstpflichtigen und der ebenso oft vorkommende spätere Uebergang der Landdienstpflichtigen aus dem Lagerregister in die Seerolle es unthunlich macht, den im § 68 vorgeschriebenen Zeitpunkt der Beeidigung stets innezuhalten. Der Schiffereid trägt aber den Character der Verwerflichkeit schon deshalb in sich, weil es dem Staate bei der inländischen Schifffahrt nicht an sonstigen Mitteln fehlt, das Verhalten des Schiffers bei Annahme der Schiffsmannschaft zu controliren, wohingegen bei der ausländischen Schifffahrt die größte Schwierigkeit eintritt, zu erfahren, ob der Schiffer seinem Eide gemäß nur inländische See-Enrollirte in seinen Dienst genommen hat, während es ohnehin zu den größten Seltenheiten gehören dürfte, Führer eines fremden Schiffes zu sein, welches nur mit inländischen See-Enrollirten bemannt ist. Bestrafungen der Uebertretung dieser Vorschriften, und also auch des damit geschehenen Eidesbruchs, dürften in unserer Criminalpraxis nicht vorkommen.

Mit diesen Bemerkungen könnte die Recension der gewöhnlichsten promissorischen Eide geschlossen werden, wenn es nicht noch einen derartigen Eid gäbe, welcher zwar nicht auf gesetzlicher Vorschrift beruht, aber doch in der Praxis vorkommt, nämlich

5) der Eid, womit ein s. g. Bielbrief körperlich beschworen wird. Unter einem solchen versteht man bekanntlich ein zu den nothwendigen Schiffspapieren gehörendes Document, womit der Bau eines nach Gattung, Namen, Material, Länge, Breite und Höhe und ganzer Bauart beschriebenen Schiffes, nebst dem Ort und Jahr der Erbauung desselben attestirt und worin zugleich eine Quittung des Schiffsbaumeisters über den Empfang des Baulohns mit aufgenommen wird. So weit ist der dieses Document bestärkende

Digitized by Google

Eid assertorischer Natur und gehört daher nicht in den Bereich dieser Erwägungen. Es möge indessen beiläufig bemerkt sein, daß die bloße locale Praxis — wie sie allerdings namentlich in Kiel herrscht, während sie in anderen Landestheilen, wo es auch ansehnliche Schiffswerfte giebt, z. B. in Altena, in der Herrschaft Pinneberg, in der Grafschaft Ranzau, in der Klostervogtei Uetersen, nicht vorkommt und solche Bielbriefe auch von Notaren solemnisirt werden — zur Beibehaltung eines Eides nicht genügen kann und auch mit dem § 14 unserer Eidesverordnung nicht vereinbarlich zu sein scheint. Es wird aber dem übrigen Inhalte eines solchen Bielbriefes gewöhnlich noch das Versprechen hinzugefügt: „das erbauete Fahrzeug von allen Ansprüchen, so der Zimmerarbeit halber daran gemacht werden könnten, auf allen Strömen, Häfen und Revieren quitt und frei zu liefern und zu gewähren.“ Der hierauf gerichtete Eid ist also promissorischer Natur und fällt damit unter die allgemeine Beurtheilung des Gelobungseides. Unsere Gesetzgebung kennt aber gar keinen Evictionseid und namentlich enthält das in Kiel geltende Lübsche Recht keine Bestimmung, womit diese Praxis gerechtfertigt werden könnte, im Gegentheil haben die daselbst im 4ten und 5ten Buch vorkommenden promissorischen Eide der Aelterleute der Zünfte und der Procuratoren (Mandatare in gerichtlichen Sachen) in unseren Städten des Lübschen Rechts keine Anwendung gefunden, wenigstens nicht behalten, sondern es findet eine einfache Verpflichtung der Aelterleute aller Zünfte coram magistratu statt und von einer Verpflichtung, geschweige denn einer Beeidigung der Bevollmächtigten streitender Theile ist vollends nicht die Rede. Hiernach scheint daher hinreichender Grund vorhanden zu sein, die eidliche Solemnisirung der Bielbriefe da, wo sie stattfindet, zu untersagen.

Uebrigens gehört der Zeugeneid seiner Form nach ebenfalls zu den promissorischen Eiden. Da indessen dieser Eid als ein anticipirter assertorischer Eid angesehen werden könnte und da die Doctrin noch im Kampfe darüber liegt, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Zeugen diesen Eid erst nach ihrer Abhörung abzunehmen und dadurch zu einem formell assertorischen zu machen,

cf. Langenbeck, Beweisführung, Abth. 3 § 7,

so ist die allgemeine Unentbehrlichkeit dieses Eides entscheidend genug, um denselben bis zu der erfreulicherweise schon angebahnten legislatorischen Erledigung dieser Controverse in seiner bisherigen Form fortbestehen zu lassen.

Schließlich möge nur noch daran erinnert werden, daß unsere gegen den überflüssigen Gebrauch der Eide gerichtete anerkennungswerthe Eidesverordnung außer verschiedenen assertorischen auch schon mehrere promissorische Eide abgeschafft und verboten hat, welche bis dahin in Gebrauch waren, nämlich den Eid für Gefährde, den Appellationseid, die eidliche Prästirung der cautio judicio sisti et judicatum solvi, wie auch pro appellatione, den Urphedeneid, den Vormündereid, alle aus eigenem Antriebe der Austeller hervorgehende eidliche Reverse und Versicherungen und alle Eide zur Aufrechthaltung communaler und corporativer Vereinbarungen und Beliebungen. Auch der eidliche Verzicht der Frauenzimmer auf das SCtum Vellej. und die authent. s. q. m. ist bekanntlich in eine gerichtliche Erklärung nach vorausgegangener Unterrichtung von der Bedeutung eines solchen Verzichts verwandelt worden,

cf. Schl. Holst. Anz. von 1837, Stück 34.

War man schon im Jahre 1758 von der Unzuträglichkeit solcher eidlichen Gelobungen überzeugt, so sollte man denken, daß der Fortschritt, welcher seitdem auf allen Gebieten des öffentlichen Rechtslebens eingetreten ist, seine läuternde Kraft auch da nicht verleugnen werde, wo es darauf ankommt, auch die Gelobungseide auszumerzen, welche nicht weniger überflüssig sind als die bereits aufgehobenen und, anstatt die Gewissenhaftigkeit im Volksleben zu kräftigen, vielmehr nur die Gleichgültigkeit gegen den Eidschwur vermehren und seinen Werth für diejenigen Verhältnisse, in welchen er sich nicht vermeiden läßt, wo nicht zu vernichten, so doch zu vermindern und herabzusetzen. Daneben darf indessen nicht unbemerkt bleiben, daß mit einer Verwandlung jener promissorischen Eide in Versicherungen bei Verlust Ehre und guten Leumunds so gut wie gar nichts geholfen sein würde.

Unsere Gesetzgebung hat freilich eine solche Versicherung, namentlich der Zeugen in verschiedenen Streitsachen, zu einem den feierlichen Eid vertretenden oder eidesstattlichen Verpflichtungsmittel gemacht und die vorsätzlich falsche Versicherung dieser Art mit Ehrloserklärung, unter Umständen auch mit temporairer Zuchthaus- oder Festungsstrafe bedroht. Die dahin gehörenden Bestimmungen verdanken aber ihre Ent-

Digitized by Google

stehung nur einer Ueberschätzung der formellen Natur des Eides, wodurch man in die Inconsequenz gerathen ist, eine ebenso moralisch und juristisch verpflichtende Versicherung blos deshalb für weniger bedenklich zu halten, weil dabei statt aufgehobener Finger ein Handschlag ertheilt und statt der Anrufung des Namens Gottes ein eventueller Ehrenverzicht ausgesprochen wird, während doch eine solche Versicherung ihre ganze Bedeutung verlieren würde, wenn es erlaubt wäre, die Ernstlichkeit dieser Handlung so gering anzuschlagen, daß man annehmen dürfe, der Versichernde sei dabei von einem schwächeren Gottesbewußtsein durchdrungen, als wenn er dieselbe Thatsache mit einem solennen Eid hätte bekräftigen müssen. Es beruht daher auch nur auf einer irrthümlichen Auffassung des Wesens der Wahrheitserforschung, wenn man angenommen hat, daß das Object oder der Werth eines Streits über die Anwendung des einen oder anderen dieser Verpflichtungsmittel zu entscheiden habe. Durchaus verwerflich würde es aber sein, die Versicherung bei Verlust Ehre und guten Leumunds mit den gesetzlichen Folgen ihrer Verletzung zu einer Stellvertretung des promissorischen Eides zu machen. In dieser Anwendung würde eine solche Versicherung nicht weniger als der promissorische Eid selbst an dem Fehler laboriren, ein Verhalten anzugeloben, welches entweder schon ohnehin durch die Stellung des Gelobenden geboten ist und daher keines besonderen Versprechens bedarf, oder dem Wechsel der Dinge unterworfen ist, so daß eine darauf gerichtete blos eidesstattliche Versicherung nur zur Abschwächung eines solchen Gelöbnisses gereichen und dasselbe dadurch zu desto größerer Bedeutungslosigkeit herabsetzen würde. Liegt für den, welcher sich in einer öffentlichen Stellung oder Beziehung befindet, nicht schon darin Antrieb genug, an seinen Pflichten festzuhalten, so kann der psychologische Zwang gegen einen Solchen nicht zu stark werden, und dann verdient der feierliche Eid immer den Vorzug vor jener stellvertretenden Versicherung. Uebrigens ist der Eidesbruch gar kein selbstständiges Verbrechen, wie der Meineid, sondern er nimmt den verbrecherischen Character erst durch die Verletzung der mit dem Gelöbniß bekräftigten Pflicht an. Da aber die Abndung solcher Pflichtverletzung meistens schon die Strafe des Eidesbruchs übersteigt, so würde es desto zweckwidriger sein, dem Gelobungseide einer Versicherung bei Verlust Ehre und guten Leumunds zu substituiren und dadurch ein desto größeres Mißverhältniß zwischen dem Principal- und dem accessorischen Vergehen einzuführen.

Würde es indessen für durchaus nothwendig und unumgänglich gehalten werden müssen, die Verpflichtung auf öffentliche Aemter oder Functionen an eine gewisse äußere Form zu knüpfen, so dürfte es jedenfalls hinreichen, dafür ein einfaches Handgelöbniß vorzuschreiben, ohne die Verletzung dieses Gelöbnisses selbst mit nachtheiligen Folgen zu bedrohen. In dieser Weise wird mit dem Handschlage nichts weiter bezweckt als eine formelle Einschärfung der Verbindlichkeiten, in welche der Gelobende eintritt, und so mag es allerdings, besonders auf dem Gebiete der Communalämter, von Nutzen sein, die Verantwortlichkeit der Stellung zu desto lebendigerem Bewußtsein des Antretenden zu erheben. Dieses stimmt auch vollkommen mit dem Ernste des Deutschen Characters überein, für welchen die dargereichte Hand keine geringere Bedeutung hat als das wörtlich ausgesprochene Gelöbniß. Aber desto mehr scheint auch Alles fern gehalten werden zu müssen, was diese Eigenthümlichkeit unseres Wesens in Zweifel setzen und den Verdacht erzeugen könnte, daß es noch solennerer Mittel und der Androhung schwerer Strafen bedürfe, um den Angestellten von Ueberschreitungen oder Vernachlässigungen seines Amtes abzuhalten.*)

*) In dem Eingange dieses Aufsatzes im letzten Blatt dieser Anzeigen sind einige Worte ausgelassen, wodurch der Zusammenhang der Gedanken gestört worden ist, wie es der Leser auch leicht bemerkt haben wird. Es war mir mit diesen Worten darum zu thun, mich wegen der Behandlung des gewählten Thema's zu rechtfertigen. Darum hieß es in diesem Zwischensatze nach dem Worte „Strippelmann“:

„Ueberall ist es aber vorzugsweise der gerichtliche Eid, mit dem man sich beschäftigt hat. Beachtungswerthe eigentliche Monographien über den promissorischen Eid vermißt man gänzlich. Daher wird dieser kleine Versuch, diesem Gegenstande eine größere Aufmerksamkeit unserer Gesetzgebung zuzuwenden, desto nachsichtiger beurtheilt werden.“

und dann folgen die Worte: „An Erfahrungen u. s. w.“

Entscheidungen.

Grundsätze des Eigenthumserwerbes bei der Societät. — Die Publicianische Klage erfordert im Fall des Besitzerwerbes aus einem Kaufhandel die geschehene Zahlung oder Creditirung des Kaufpreises nicht.

In Sachen des Schiffers Asmus Fosgreen von Arnis, Justificanten, jetzt Appellanten,

wider

den Advocaten A. Francke, als gerichtlich bestellten Contradicter im Concurse des früheren Bödners und Kornhändlers J. H. Greve in Voorde, Justificaten, jetzt Appellaten,

pp. wegen specieller Justification der sub passu 1 des Angabeprotocolls profitirten Ansprüche i. w. d. a., jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Gerichts für das Amt Bordesholm vom 15. August v. J.,

ergeben die Acten:

Auf das über die Concursmasse des Kornhändlers Grere zu Voorde erlassene Proclam hat Justificant profitirt:

1) sein Eigenthumsrecht an 1640 Tonnen Hafer, die der Cridar aus dem Schiffe „To Söstre", Capitain Jansen, für ihn zu Boden genommen hätte;

2) seinen Anspruch auf Auslieferung dieses Hafers, eventuell Erstattung des Werthes;

3) seinen Anspruch auf Ersatz des durch verschiedene eigenmächtige Dispositionen über diesen Hafer und Vorenthaltung desselben von Greve zugefügten Schadens;

4) seine Ansprüche aus einem von dem Cridar unterm 14. Februar 1860 zwei Monate a dato auf H. Billerbeck in Hamburg an seine Ordre gezogenen vom Trassaten nicht acceptirten Wechsel über 10,209 ℛ 14 ß Bco. nebst Protest- und Klagekosten.

Wegen dieser professa zur speciellen Justification aufgefordert hat er vortragen lassen:

In den ersten Wochen des Jahres 1860 habe er in Helsingborg in Schweden 1640 Tonnen Hafer gekauft, welche er in das Schiff „To Söstre", Capitain Jansen, verladen. Zwischen ihm und dem Cridar sei verabredet gewesen, daß er diese Ladung Hafer in Schweden kaufen und Cridar die Deckung dafür beschaffen und der Verkauf durch Greve für gemeinschaftliche Rechnung stattfinden solle. Als er jedoch den Ankauf besorgt gehabt, habe der Cridar die Deckung nicht beschaffen können, weshalb Justificant sich genöthigt gesehen, einen Wechsel von 10,000 ℛ Bco. auf Sal. & Bd. Roosen in Hamburg zu ziehen und damit den Hafer zu bezahlen. Der Hafer, den Justificant gekauft, bezahlt und tradirt erhalten, sei sein Eigenthum geworden und für ihn, der damit nach Kiel gefahren, in das genannte Schiff verladen. Wenn gleich nun der Cridar nicht der von ihm übernommenen Verpflichtung, die Deckung zu beschaffen, habe nachkommen können, so habe er dies doch nachträglich zu thun versprochen und zu dem Ende dem Justificanten die abschriftlich anliegende Tratte über Bco.ℛ 10,209. 14 ß auf Billerbeck in Hamburg übergeben. Verabredetermaaßen habe auch Justificant nach Acceptation dieser Tratte den Hafer an den Cridar zum gemeinschaftlichen Verkauf übergeben wollen und ihm vorläufig gestattet, denselben nach Voorde auf seinen Speicher zu nehmen, so daß wohl die Detention, keineswegs aber Besitz und noch weniger Eigenthum auf den Cridar übergegangen sei, der vielmehr ausdrücklich anerkannt habe, daß der Hafer noch immer dem Justificanten eigenthümlich gehöre. Gleich nachher habe Justificant die Tratte zum Accept eingesandt, der Accept sei aber von Billerbeck verweigert worden, weshalb der Wechsel mit Protest zurückgekommen. Nun habe er, der natürlich besorgt geworden, von dem Cridar die Zurücklieferung des Hafers verlangt und dieser habe wieder ausdrücklich anerkannt, daß der Hafer noch immer dem Justificanten eigenthümlich gehöre, habe ihn aber nicht ausgeliefert, indem er mit allerlei leeren Ausflüchten behauptet, daß die Verweigerung des Acceptes auf einem Irrthum beruhen müsse, auch versprochen, die Sache schleunigst ordnen zu wollen. Inzwischen hätte der Cridar schon gleich von Kiel und ohne Wissen und Willen des Justificanten 160 Tonnen gar nicht nach Voorde, sondern nach Altona dirigirt, und Justificant habe nun auch erfahren, daß derselbe in Voorde das ganze übrige

Digitized by Google

Quantum theils ebenfalls schon nach Altona habe schaffen lassen, theils grade damit beschäftigt sei, den Rest in aller Eile zu verladen. Die Absicht des Cridars, den Justificanten um sein Eigenthum zu betrügen, habe also klar zu Tage gelegen und auf eine Denunciation des Justificanten sei vom Amtsgericht der noch in Boorde vorhandene Rest des Hafers, der bereits in Eisenbahnwagen verladen gewesen, mit Beschlag belegt und eine Untersuchung wider den Cridar eingeleitet worden, in Folge deren derselbe wegen Betrugs und Unterschlagung zu zweimal fünftägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt worden.

Bereits vor Anbringung seiner Denunciation sei Justificant wegen des nicht acceptirten Wechsels auf Sicherstellung im Wechselproceß klagbar geworden und, als hiernächst der Cridar Concurs erklärt habe, sei der mit Beschlag belegte Hafer der Inventur mit unterzogen worden, ihm aber demnächst in Folge einer desfallsigen Vereinbarung, derzufolge er den zu 3572 ℔ 64 ß taxirten Werth des vorhandenen und aus 765 Tonnen à 150 ℔ und 86 ℔ lesen Hafer bestehenden Quantums in Dänischen Staatsobligationen deponirt habe, ausgeliefert worden.

Justificant dürfe demnach verlangen, daß sein Eigenthumsrecht an dem Hafer wie an den Obligationen anerkannt und ihm letztere wieder zugestellt würden.

Durch die eigenmächtigen Dispositionen des Cridars über den Hafer und die Vorenthaltung desselben sei dem Justificanten natürlich ein erheblicher Schade zugefügt, den er in folgender Weise berechne:

a. Kosten, welche durch die Nichtannahme der Tratte veranlaßt seien:

Correspondenz und Porto, Kosten einer Reise nach Hamburg zur etwanigen Ordnung der Sache	10 ℔	— ß,
Wechselstempel in Hamburg	4 „	32 „
Protestkosten in Hamburg	2 „	90 „
	18 ℔	26 ß;

b. bei seinem Anwalte seien ihm die specificirten 74 ℔ 46 ß Kosten, mod. salva, erwachsen;

c. in Folge der eigenmächtigen betrügerischen Vornahme des Cridars habe Justificant vier Reisen nach Boorde und Bordesholm und außer der oben angegebenen noch zwei Reisen nach Hamburg machen müssen, um den Stand der Sache zu untersuchen, den Verlauf derselben zu controliren und zu reguliren und seine Aussagen zu machen, die Auslieferung des Hafers zu betreiben und seine gestörten Creditverhältnisse zu ordnen; dadurch seien ihm an Unkosten zusammen 32 ℔ R.-M. verursacht;

d. die angegebenen Reisen abgerechnet, habe sich Justificant in Folge dieser Angelegenheit noch vierzehn Tage aufhalten müssen, ohne seinem Erwerb nachgehen zu können, wodurch ihm Kosten von mindestens 24 ℔ R.-M. verursacht worden;

e. hätte die Sache in Uebereinstimmung mit der Verabredung ihren regelmäßigen Verlauf genommen, so würde Justificant mindestens 8 ß Hamb. Cour. auf die Tonne Hafer verdient haben, was für 1640 Tonnen 820 ℔ Hamb. Cour., mithin für seinen Antheil 218 ℔ 64 ß, ausgemacht haben würde, während er jetzt auf den Hafer nicht nur keinen Vortheil, sondern nur Schaden gemacht habe.

Justificant bitte demnach, seine Proclamsangabe für justificirt und für Recht zu erkennen, daß die deponirten 3600 ℔ R.-M. Dänischer Staatsobligationen unter Anerkennung des justificantischen Eigenthumsrechtes an ihn auszufehren seien und Justificant außerdem mit 367 ℔ 40 ß Schadenersatz passire, ref. exp.

Justificat hat alle zur Begründung des Eigenthumsrechtes an dem Hafer vorgebrachten Behauptungen wie auch die behauptete Anerkennung des Eigenthumsrechtes geleugnet und sich über den Sachverhalt folgendermaaßen erklärt:

Justificant und der Cridar hätten Anfang Januar 1860 ein Societätsgeschäft mit einander verabredet, nach welchem sie in Schweden eine Ladung Hafer kaufen wollten, die Zahlung des Hafers und der Unkosten, so wie die Besorgung des Verkaufs habe der Cridar übernommen. Der Verkauf habe für gemeinschaftliche Rechnung geschehen, also Gewinn und Verlust getheilt werden sollen. So habe auch Justificat in der Untersuchung bei seiner Vernehmung die Sache dargestellt. Justificant sei zuerst allein nach Helsing-

Digitized by Google

borg gereist, um den Ankauf vorzubereiten, und habe vorläufig einen Handel über 2000 Tonnen Hafer abgeschlossen. Wie die Anlage, ein Brief des Justificanten vom 13. Januar 1860, ausweise, habe Justificant gekauft resp. zu erwerben beabsichtigt und vorausgesetzt, daß der Cridar die Zahlung beschaffen werde. Justificant habe auch an den Cridaren wegen Deckung telegraphirt und Letzterer habe sich an seinen Geschäftsfreund Billerbeck in St. Pauli gewandt, der ihm schriftlich die Erlaubniß ertheilt, bis zum Belaufe von 15,000 ℔ Bco. auf ihn zu trassiren. Mit diesem Accreditiv sei der Cridar sofort nach Helsingborg gereist und habe dort den vom Justificanten entrirten Handel redressirt und statt dessen für die Societät eine bessere Qualität gekauft. Das von ihm mitgebrachte Accreditiv sei indessen nicht honorirt worden und der Justificant habe 10,000 ℔ Bco. am 23. Januar 1860 auf Sal. & Bd. Roosen trassirt, wovon jedoch gleichzeitig Billerbeck von dem Cridaren mit dem Ersuchen benachrichtigt worden, das Haus S. & Bd. Roosen zum Accept dadurch zu bewegen, daß er den Wechsel stütze.

Als der Wechsel demnächst bei S. & B. Roosen zum Accept vorgekommen, seien dieselben, wie sie ausgesagt hätten, da sie keinen genügenden Advis vom Justificanten erhalten, auch keine Neigung gehabt, ihm einen so bedeutenden Credit zu gewähren, im Begriff gewesen, aufzusprechen, d. h. das Accept zu verweigern, als Billerbeck in Folge der vom Cridar erhaltenen Nachricht zu ihnen gekommen und (wie rechtskräftig festgestellt sei) sie unter dem Versprechen, für den Wechsel aufkommen zu wollen, event. Sicherheit zu bestellen und, wenn sie es verlangten, ihnen seinerseits Wechsel zum gleichen Betrage zu acceptiren, gebeten habe, die Tratten von Fosgreen zu acceptiren.

Darauf hin hätten Sal. & Bd. Roosen die Wechsel acceptirt, auch den Betrag mit 10,000 ℔ Bco. und Zinsen von Billerbeck zurückbezahlt erhalten.

Da nun bekanntlich eine Tratte noch keine Zahlung sei, sondern erst das Accept eines als solvent anerkannten Mannes sie dazu machen könne, da das Accept von den Mandataren des Justificanten erst gegeben worden, nachdem der Mandatar des Cridars ein jenen genügendes Versprechen, zu decken, gegeben habe, so habe nicht der Justificant (durch seine Mandatare), sondern der Cridar (durch seinen Mandatar) den Hafer bezahlt.

Justificant und der Cridar hätten demnächst nicht den vom Justificanten, sondern den vom Cridar gekauften Hafer, 1640 Tonnen, sich traditen lassen und verladen, worauf Justificant mit der Ladung nach Kiel gesegelt sei, während der Cridar den kürzeren Weg per Dampfschiff eingeschlagen und Alles zur Entgegennahme der Ladung vorbereitet habe. Nach der Ankunft des Schiffes habe der Cridar Fracht und Hafengelder gezahlt und den Hafer nach Voorde auf seinen Speicher fahren lassen. Am 3. Februar seien Justificant und der Cridar zusammen in Hamburg gewesen und hätten von dem gemeinschaftlichen Hafer unter Anderm 60 Tonnen an Ockelmann in Altona verkauft. Bis dahin sei überhaupt nicht davon die Rede gewesen, daß der Cridar, welcher der Verabredung gemäß den Verkauf habe besorgen sollen, nicht auch die Dispesition über den Hafer haben solle. Weil es gegen die Hamburger kaufmännische Usance sei, Platzwechsel zu ziehen, und daher S. & B. Roosen nicht wohl auf Billerbeck hätten trassiren können, so habe am 14. Februar der Cridar einen Wechsel auf Billerbeck über 10,209 ℔ 14 ß Bco. ausgestellt, den Justificant an S. & B. Roosen indossirt habe. Billerbeck habe den Accept verweigert und S. & B. Roosen hätten dann in ordinario gegen Billerbeck aus dem von diesem ertheilten Versprechen, Deckung für die 10,000 ℔ Bco. zu geben, geklagt. Diese Klage habe zu einem verurtheilenden Erkenntniß geführt und Billerbeck habe bezahlt. Die vom Justificanten geltend gemachte s. g. Anerkennung seines Eigenthums Seitens des Cridars, welche er erheblich zu antedatiren für passend gehalten habe, sei aus verschiedenen Gründen bedeutungslos. Denn 1) habe er die Unterzeichnung des Scheines (Beil. 1 des Unt. Prot.) verweigert und die Gründe, welche der Cridar gehabt haben wolle, denselben in gutem Glauben anzuerkennen, seien mindestens ihm nicht klar gewesen; 2) glaubten am 16. Februar sowohl der Justificant als der Cridar, daß Ersterer durch seine Mandatare S. & B. Roosen die Zahlung werde leisten müssen, da Billerbeck Tags zuvor das Accept verweigert hätte. Von dieser Voraussetzung ausgehend möge der Cridar,

Digitized by Google

dem die Rechtsbegriffe nicht deutlich gewesen, geglaubt haben, daß die Waare auch dem gehören müsse, welcher sie bezahle. Da diese Voraussetzung sich als irrig herausgestellt habe, falle auch das daraus Gefolgerte zusammen; 3) könne eine mündliche oder schriftliche Anerkennung des Scheines einen Eigenthumsübergang nie bewirken, da die nothwendige Voraussetzung desselben Tradition der Sache sei; 4) wenn aber ein Eigenthumsübergang in solcher Weise hätte vorgenommen werden können und vorgenommen wäre, so wäre eine solche Veräußerung sechs Tage vor dem Concurse nach dem Gesetze vom Juli 1859 ungültig.

Das rechtliche Verhältniß sei nun folgendes:

Justificant und der Cridar hätten ein Societätsgeschäft gemacht, die in Folge dieses Societätsvertrages gekaufte Waare sei vom Cridar resp. dessen Mandatar bezahlt worden und der noch vorhandene Rest der Waare reichlich 756 Tonnen Hafer, an deren Stelle die dafür deponirten Staatsobligationen getreten, sei im Besitz der Rechtsnachfolger des Cridaren. Es wäre völlig absurd gewesen, wenn die Vereinbarung getroffen wäre, daß Justificant alleiniger Eigenthümer des Hafers werden solle, indem der socius, der keine Auslagen zu bestreiten gehabt und mit dem Geschäfte im Wesentlichen nichts anderes zu thun gehabt, als daß er Theil genommen an Gewinn und Verlust, keiner Sicherheit durch Zuweisung des Eigenthums bedurft habe. Daß er nicht für sich, sondern für die Societät habe erwerben wollen, habe Justificant auch nach Ausweis der Anlage 1 selbst ausgesprochen und überdies habe er ja auch nicht ohne Zuthun des Cridars, der vielmehr hauptsächlich dabei thätig gewesen, den Ankauf besorgt. Wäre es nun auch wahr, daß er den Hafer gekauft und tradirt erhalten, so würde er doch nicht alleiniger Eigenthümer desselben geworden sein, wie sich dies auch aus der Natur des Societätsvertrages und den über die Societät geltenden Rechtsgrundsätzen ergebe. Er würde also niemals auf Auslehrung der gemeinschaftlichen Waare haben klagen können, sondern hätte die actio pro socio oder die actio communi dividundo anstellen müssen.

Aber selbst wenn Justificant es hätte möglich machen können, alleiniges Eigenthum zu erwerben, so würde er doch nur gegen Offerirung des Werthbetrages des Hafers die Auslieferung verlangen können. Denn nach den zwischen den Contrahenten getroffenen Vereinbarungen habe der Justificant aus der Societät, wenn der Cridar die Waare bezahlt, unzweifelhaft keinen andern Anspruch gehabt als den, die Hälfte des etwa erzielten Gewinnes zu erhalten. Wäre gleichwohl ein Theil der zur Societät gehörigen Waare in sein Eigenthum gekommen, so könnte es fraglich sein, ob nicht die Masse von ihm, wenn er Besitzer derselben gewesen wäre, die Auslieferung oder Werthersttattung hätte fordern können zum Zweck der Verwerthung nach Maaßgabe des Societätsvertrages; daß der Justificant seinerseits von der Masse, da diese sich im Besitze befinde, nichts zu fordern habe, liege auf der Hand.

Selbst wenn aber auch Justificant den Kaufpreis gezahlt hätte, würde die Klage doch nicht begründet sein. Denn, daß ein Societätsvertrag abgeschlossen zum An- und Verkauf von Hafer, stehe fest und zufolge dieses Contracts würde das von einem Socius gekaufte und ihm tradirte Korn gemeinschaftliches Eigenthum sein; separates Eigenthum für sich könne kein Socius an demselben beanspruchen, sondern sei immer nur berechtigt, die Auskehrung der Hälfte des Erlöses der verkauften Waare zu verlangen, auch wenn er sie allein bezahlt habe.

Was die Schadensansprüche anlange, so könne von eigenmächtigen Dispositionen des Cridars nicht die Rede sein und werde daher geleugnet, daß Justificant dadurch Schaden erlitten habe und deshalb Ansprüche gegen die Masse erheben könne. Etwas anders stelle sich die Sache rücksichtlich der durch Nichtannahme des Wechsels verursachten Kosten und Justificat wolle deshalb passiren lassen die Positionen für Correspondenz und Porto, Stempel und Protest und von der Kostenrechnung des Anwaltes die vor Ausbruch des Concurses durch Anstellung der Wechselklage erwachsenen Pöste, mod. salva.

Die mit 10 ℳ in Rechnung gebrachte Reise nach Hamburg wie auch deren Nothwendigkeit werde geleugnet und die Behauptung des Justificanten, daß bei regelmäßigem Verlauf des Geschäfts 8 ß Hamb. Cour. pr. Tonne Hafer verdient worden, sei dunkel und zu allgemein und werde event. ebenfalls in Abrede gestellt.

Digitized by Google

Replicando hat dagegen Justificant hervorgehoben: Der nothwendigen Sicherheit wegen sei von Anfang an die Beredung dahin gegangen, daß Justificant den Ankauf für sich und im eignen Namen beschaffen und dann erst der Cridar sich durch Herstellung der Deckung einen Anspruch auf Auslieferung der Waare erwerben solle. Ganz dem Geiste des beabsichtigten Geschäfts gemäß habe Justificant deshalb nur für sich gekauft und für sich Eigenthum erworben, wofür auch bei einer societas particularis quæstuaria die Vermuthung spreche, da bei einer solchen in dubio angenommen werde, daß nur das erzielte Resultat, der Erwerb, gemeinschaftlich sein solle. Holzschuher, Theorie und Casuistik, Bd. III S. 847 sub 4. Die Anlage 1 sei dem Anwalt des Justificanten unbekannt, er müsse daher leugnen, daß Letzterer einen solchen Brief geschrieben, aus dessen Fassung auch keine Schlüsse auf den rechtlichen Character des Geschäfts gezogen werden dürften, wie denn auch die in diesem Briefe erwähnten 2000 Tonnen Hafer nicht identisch seien mit den fraglichen 1640 Tonnen Hafer.

Die Anlage 3 werde als von Billerbeck herrührend anerkannt und besonders hervorgehoben, daß nach Inhalt derselben Billerbeck die Erlaubniß, auf ihn abzugeben, von der Bedingung abhängig gemacht habe, daß die Connossemente an ihn eingesandt würden, welcher Bedingung der Cridar nicht nachgekommen sei.

Der Cridar selbst habe in Schweden nicht gekauft und tradirt erhalten und es werde geleugnet, daß derselbe den Brief Anl. 3 geschrieben, wie auch die darin vorgebrachten Behauptungen als unwahr in Abrede gestellt würden. Zur Aufklärung des Sachverhalts bringe Justificant zwei von ihm geschriebene Briefe zu den Acten.

Der in der Anlage 3 vorkommende Ausdruck, „daß er die Wechsel stütze", sei ein so dunkler, daß darin kein Auftrag für Billerbeck enthalten sein könnte. Daß S. & B. Roosen nur durch Billerbeck sich hätten bestimmen lassen, die Wechsel zu acceptiren, werde geleugnet; jedenfalls habe Billerbeck dies nur auf eigenes Geheiß ohne Auftrag des Cridars gethan, dem dieser Vorgang völlig unbekannt geblieben.

Daß Billerbeck die in Rede stehenden 10,000 ℔ Bco. an S. & B. Roosen zurückbezahlt habe, werde geleugnet, auch sei die fragliche Zahlung jedenfalls lange nach dem Concursausbruch geschehen und komme deshalb nicht in Betracht, weil die Sachlage nach dem Augenblick der Concurseröffnung beurtheilt werden müsse. Nicht der Cridar durch seinen Mandatar, sondern der Justificant selbst habe die Deckung für den Hafer beschafft. Uebrigens müsse auch noch hervorgehoben werden, daß, wenn wirklich Billerbeck gezahlt haben sollte, doch jedenfalls der Cridar und dessen Masse keinen Schilling dazu hergegeben hätte, auch gegen letztere aus der Zahlung kein Anspruch formirt sei, dieselbe auch jedenfalls nicht aus ihr verhaftet sei.

Die Gründe, weshalb Justificat die nachträgliche Anerkennung des justificantischen Eigenthums von Seiten des Cridars als bedeutungslos darzustellen suche, seien nicht zutreffend. Ein neuer Eigenthumsübergang könne allerdings durch eine solche Anerkennung nicht bewirkt, wohl aber der Beweis geliefert werden, daß Justificant nie das Eigenthum verloren gehabt und daß insbesondere im Widerspruch mit den jenseits gezogenen Societätsfolgen die ursprüngliche Absicht der Parteien nie darauf gegangen sei, daß Justificant für den Cridar oder für beide gemeinschaftlich Eigenthum erwerben solle. Seine Absicht und Pflicht sei stets nur die gewesen, sein Eigenthum an den Cridar alsdann zu übertragen, wenn dieser die schuldige Deckung gemacht habe. Deshalb fänden auch die Bestimmungen des Gesetzes vom Juli 1859 auf diesen Fall keine Anwendung.

Unter regelmäßigem Verlauf der Sache sei einfach ein solcher Verlauf zu verstehen, bei welchem der Cridar ohne Weiterungen die schuldige Deckung beschafft und dann in der nächsten Zeit ohne Verzug den Verkauf des Hafers zu marktgängigen Preisen effectuirt hätte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

25. Stück. — Den 22. Juni 1865.

Entscheidungen.

Grundsätze des Eigenthumserwerbes bei der Societät. — Die Publicianische Klage erfordert im Fall des Besitzerwerbes aus einem Kaufhandel die geschehene Zahlung oder Creditirung des Kaufpreises nicht.

(Fortsetzung.)

Justificant hat darauf im Wesentlichen duplicirt: er leugne, daß beredet worden, Justificant solle für sich und in eigenem Namen kaufen und dann erst der Cridar durch Anschaffung der Deckung einen Anspruch auf Auslieferung der Waare erlangen. Unrichtig sei es auch, daß bei der societas particularis die Vermuthung für einseitigen Erwerb spreche und nur das Resultat, nicht aber das Betriebscapital oder die Waare, gemeinschaftlich werde. Justificat leugne nesciendo, daß die bei der Replik eingelieferten Briefe vom Justificanten herrührten, übrigens bestätigten dieselben auch das vom Justificaten Behauptete.

In Betreff desjenigen, was der Justificant gegen die Anlage 2 gesagt habe, daß Billerbeck sein Versprechen von der Bedingung, die Connossemente zu erhalten, abhängig gemacht habe, werde darauf hingewiesen, daß Billerbeck diese Bedingung habe fallen lassen, bevor S. & Bd. Roosen acceptirt hätten. Das in der Anlage 3 gebrauchte Wort „nützen“ könne nicht mißverstanden werden, es sei ein terminus technicus, gleichbedeutend mit garantiren, verbürgen und dergleichen Ausdrücken. Wenn der Justificant behaupte, Billerbeck habe, wenn er die 10,000 ℔ Bco. bezahlt, dies nicht im Auftrage des Cridaren gethan, so gehe die Unrichtigkeit dieser Behauptung aus der Anlage 3 hervor. Und sollte diese Zahlung, wie Justificant ferner sage, als eine res inter alios acta angesehen werden, dann könne ja Niemand durch Leistung durch einen Mandatar liberirt werden. Weshalb Justificant wolle, daß auf den Moment der Concurseröffnung gesehen werden solle, sei nicht ersichtlich und gegen die Bemerkung des Justificanten, daß der Cridar resp. dessen Masse keinen Schilling für die Masse gezahlt hätten, müsse Justificat hervorheben: 1) daß auch nicht Zahlung direct, sondern zunächst Deckung vom Cridaren zu liefern gewesen, diese aber durch Billerbecks Versprechen geliefert sei und 2) daß daraus, daß der Cridar den Hafer nicht bezahlt habe, wenn dies wahr wäre, nicht folgen könnte, daß der Justificant, welcher ihn gleichfalls nicht bezahlt habe, der im Besitz befindlichen Masse gegenüber einen bevorzugten Anspruch auf denselben haben sollte.

Das nach verhandelter Sache unterm 5./15. August v. J. von dem Bordesholmer Amtsgericht abgesprochene

Digitized by Google

Erkenntniß lautet, insoweit es hier in Betracht kommt, dahin: *)

daß, nachdem zuvörderst die Gerichtsgebühren, so wie die Rechnungen des Contrabictors und des curatoris bonorum, des. et mod. salva,

*) Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses:

In Erwägung, daß nach der übereinstimmenden Angabe des Justificanten und des Contradictors hinsichtlich des fraglichen Hafers zwischen Ersterem und dem Cridar ein hauptsächlich auf Theilung des gemeinsamen Gewinnes gerichtetes Societätsverhältniß bestanden hat;

in Erwägung, daß durch ein solches Verhältniß die Zulässigkeit der vom Justificanten erhobenen Eigenthumsklage auf den Gegenstand, welchen die Societät betrifft, nicht absolut ausgeschlossen, vielmehr diese Klage (actio Publiciana) durch die desfälligen Ausführungen, er habe den fraglichen Hafer und zwar 1640 Tonnen, in Schweden gekauft, mittelst eines von ihm auf Johann und Behrend Roosen gezogenen Wechsels bezahlt und tradirt erhalten, an sich begründet ist;

in Erwägung, daß der Contradictor die gedachten Anführungen als unwahr in Abrede gestellt hat und dieselben daher vom Justificanten zu beweisen sein würden, wobei die von Ersterem gegebene abweichende Darstellung des Sachverhalts beim Ankauf des Hafers, wornach namentlich nicht der Justificant, sondern der Cridar den fraglichen Hafer und zwar für die Societät gekauft hat, da diese Darstellung den die Eigenthumsklage des Justificanten begründenden Thatsachen direct widerspricht, nicht als Einrede, sondern als eine bloße Gegenerzählung erscheint, deren rechtliche Beurtheilung lediglich in das demnächstige Beweisverfahren gehören würde;

in Erwägung, daß der Eigenthumsanspruch des Justificanten auf den in der Masse befindlichen Hafer elidirt wird, aber nur zur Hälfte durch die vom Justificanten eingeräumte Thatsache, daß mit seiner Bewilligung der Cridar den nach abgeschlossenem Societätscontract gekauften Hafer auf seinen Speicherboden genommen hat;

in Erwägung nämlich, daß Justificant zufolge des Societätsverhältnisses verpflichtet war, die von ihm eingeräumtermaaßen zu Societätszwecken gekaufte Haferquantität gemeinschaftlich zu machen, d. i. dem Cridar das Eigenthum daran zur Hälfte zu übertragen,

L. 74 Dig. pro socio,

und in Uebereinstimmung hiemit die Hinschaffung des Hafers auf den Speicher des Cridars nach Maaßgabe der über den Eigenthumsübergang durch Tradition geltenden Grundsätze als Vollziehung der schuldigen Uebertragung aufgefaßt werden muß, — indem der Satz, daß bei einer societas quaestuaria particularis im Zweifel nur der gemachte Gewinn und nicht die sonstigen zu Societätszwecken bestimmten Gegenstände gemeinschaftlich werden, in solcher Allgemeinheit der Begründung entbehrt, da es vielmehr dem Wesen des Societätsverhältnisses entspricht und auch durch die ganz allgemein redende L. 74 cit. sanctionirt ist, daß die zu Zwecken der Societät angeschafften Sachen — sofern die sonstigen Bedingungen des Eigenthumserwerbs erfüllt sind, cf. L. 2 Cod. pro socio — Miteigenthum der socii zu ideellen den Societätsantheilen entsprechenden Theilen werden, welchem auch die

L. 58 pr. Dig. c. c.

nicht entgegensteht, weil diese sich nicht auf Sachen bezieht, die zum Zweck der Societät durch Ankauf ꝛc. erst erworben sind und außerdem nach richtiger Ansicht auf fungible Sachen überall keine Anwendung leidet,

Bangerow, Lehrbuch der Pandecten, Bd. III, § 651, Anm. 2;

in Erwägung, daß hiernach auch der noch in der Masse befindliche Hafer nur zur Hälfte Eigenthum des Justificanten sein kann, da kein Grund vorliegt, die hinsichtlich der ursprünglich auf den Speicher des Cridars gekommenen Quantität bestehenden Eigenthumsverhältnisse, nachdem ein Theil davon veräußert worden, in Betreff des Restes als verändert anzunehmen;

in Erwägung, daß gegen die vorstehend erörterte Einrede die Anführung des Justificanten „und gestattete ihm (der Justificant dem Cridar) vorläufig denselben (den Hafer) nach Boorde auf seinen Speicher zu Boden zu nehmen, so daß wohl die Detention, keineswegs aber Besitz und noch weniger Eigenthum auf den Cridar überging, der vielmehr ausdrücklich anerkannte, daß der Hafer noch immer dem Justificanten eigenthümlich gehöre",

pag. 8 des Justificationsrecesses,

nicht in Betracht kommen kann;

in Erwägung nämlich, daß aus dieser Anführung unzweifelhaft nur die Einräumung des rechtlich an sich genügenden Factums der Hinschaffung hervorgeht, dagegen der Zusatz „vorläufig" zu unbestimmt und allgemein hervorgeht, um darauf eine Replik gegen jene Einreden gründen zu können, weil, wenn es sich auch

Digitized by Google

berichtigt worden, aus der vorhandenen Masse jure separationis zu befriedigen:

1) der Schiffer Asmus Fosgreen von Arnis mit der Hälfte der sub passu 1 des Professionsprotocolles in Anspruch ge-

aus der ganzen Fassung ergiebt, daß Justificant mit dem fraglichen Ausdrucke einen bei der Uebergabe des Hafers an den Cridar zwischen den socius getroffenen die rechtlichen Wirkungen der Uebergabe beschränkenden Bestimmung hat bezeichnen wollen, doch nicht hinreichend deutlich ist, was für eine Bestimmung er damit hat behaupten wollen, welcher Mangel durch die Hinzufügung der nach seiner Ansicht an diese Beschränkung sich knüpfenden rechtlichen Folgen, keineswegs gehoben wird, — daß ferner die Behauptung, der Cridar habe damals ausdrücklich anerkannt, daß der Hafer dem Justificanten noch immer eigenthümlich gehöre, deshalb unberücksichtigt bleiben muß, weil eine solche Aeußerung eines nicht rechtskundigen Menschen über einen Rechtsbegriff keinen hinreichend sicheren Schluß auf die Natur des fraglichen Rechtsverhältnisses gestattet und somit über dieses Aufklärung zu geben nicht geeignet ist;

in Erwägung, daß der von den Parteien mehrfach angezogene eine Anerkennung des justificantischen Eigenthums enthaltende Schein schon deshalb in keiner Beziehung für die Eigenthumsverhältnisse an dem Hafer in Betracht kommt, weil die Unterschrift des Cridars fehlt;

in Erwägung, daß, da demjenigen, der ein wenn auch an sich begründetes Eigenthum in Widerspruch mit einem von ihm eingegangenen Contractsverhältnisse geltend macht, eine exceptio auf Grund des letzteren entgegensteht, ferner auch die andre Hälfte des justificantischen Eigenthumsanspruchs hinfällig wird durch die Behauptung des Justificaten, daß von Billerbeck im Auftrage des Cridars für das von den Kaufleuten Salomon & Berend Roosen erlangte Accept des vom Justificanten auf sie trassirten Wechsels, welches als Surrogat der Zahlung für den fraglichen Hafer gedient hat, diesen Deckung versprochen, und demgemäß auch von Billerbeck der durch dieses Versprechen garantirte Betrag des für den Hafer bedungenen Preises an Salomon & Berend Roosen bezahlt worden sei;

in Erwägung nämlich, daß unter solcher Voraussetzung die Masse noch außer dem Recht an der einen Hälfte des Hafers einen Anspruch aus dem Societätsverhältnisse auf die Refundirung der Hälfte des für diesen Hafer Bezahlten haben würde und Nichts im Wege stehen könnte, sich des letzteren Anspruchs wegen,

so lange bis Zahlung offerirt wird, an den in ihrem, der Masse, Besitz befindlichen Hafer zu halten, in welcher Hinsicht es sich ferner auch gleich bleiben muß, ob der Cridar oder der von diesem beauftragte Billerbeck das die Zahlung veranlassende und solchergestalt derselben gleichstehende Deckungsversprechen geleistet hat, ob die daraus hervorgehende Verbindlichkeit freiwillig oder in Folge gerichtlichen Zwangs erfüllt worden ist, ob endlich der Mandatar des Cridars seinen Regreß gegen diesen resp. gegen die Masse durch unterlassene Anmeldung beim Proclam oder auf sonstige Weise verloren hat, indem namentlich letzterer Punkt das rechtliche Verhältniß zwischen dem Justificanten und der Masse durchaus nicht berührt;

in Erwägung, daß die sämmtlichen Thatsachen, welche die so eben erörterte Einrede des Contradictors begründen, geleugnet sind und daher des Beweises bedürfen, indem, wenn auch aus den zu den Acten gebrachten Briefen, so wie aus den beiderseits unbestrittenen Thatsachen sich eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür ergiebt, daß die Acceptation des Wechsels durch Salomon & Behrend Roosen mit Rücksicht auf ein von Billerbeck im Auftrage des Cridars geleistetes Deckungsversprechen erfolgt ist, dieses doch noch keineswegs als erwiesen bezeichnet werden kann;

in Erwägung, daß dem Ausgeführten nach, da die erstgedachte auf die Uebergabe des Hafers an den Cridar sich gründende Einrede bereits liquide ist, der Justificant, selbst wenn er den thatsächlichen Grund der Eigenthumsklage beweisen würde, mit dieser nur die Hälfte des noch vorhandenen Hafers erlangen kann, auch dieser Anspruch aber im Fall des Beweises der zweiten Einrede elidirt erscheinen würde;

in fernerer Erwägung, daß außer der Eigenthumsklage in den thatsächlichen Ausführungen des Justificanten auch die actio pro socio und communi dividendo begründet sind, da diese nach Auflösung der Societätsverhältnisse dem Socius auf Theilung des etwa vorhandenen gemeinsamen Guts electiv zustehen,

L. 38 § 1, L. 43 Dig. pro socio,

diese Klagen auch bereits liquide sind, indem sowohl die jedenfalls durch den Concursausbruch geschehene

Digitized by Google

nommenen beim Ausbruch dieses Concurses in der Masse befindlichen 765 Tonnen und außerdem 86 ℔ Hafer, dergestalt,

daß die für das gesammte angegebene dem gedachten Justificanten bereits ausgelieferte Haferquantum von den Kaufleuten Salomon & Behrend Roosen in Hamburg deponirten 3600 ℛ in Dänischen Staatsobligationen dem Deponenten auszuliefern sind, nachdem die Hälfte des zu 3572 ℛ 64 ß taxirten Werths des ganzen Haferquantums mit 1786 ℛ 32 ß an die Masse eingezahlt sein wird,

sofern nicht die Massevertretung binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt der Eide und des Gegenbeweises, rechtlicher Art nach darthun könnte und würde:

daß der Kaufmann Billerbeck in St. Pauli im Auftrage des Cridars den Kaufleuten Salomon & Berend Roosen in Hamburg für den auf sie von dem Schiffer A. Fosgreen behufs der Deckung für den fraglichen in Helsingborg gekauften Hafer trassirten Wechsel zum Betrage von 10,000 ℛ

Aufhebung des Societätsverhältnisses als die Anschaffung des Hafers für die Societät, so wie der Umstand, daß der Justificant an der ihm gebührenden ideellen Hälfte Besitz und Eigenthum erworben hat, da er ja mit dem Hafer von Helsingborg nach Kiel gesegelt ist, vom Contradictor zugegeben sind;

in Erwägung, daß Justificant mit der Theilungsklage nur die Hälfte des noch in der Masse vorhandenen Hafers erlangen kann, da er wegen seiner etwaigen Ansprüche auf den vom Cridar — einerlei ob widerrechtlich oder nicht — veräußerten Theil des der Societät gehörigen Hafers, weil diese Veräußerung, wie oben bemerkt, die Eigenthumsverhältnisse hinsichtlich des Restes nicht alterirt, als Vindicant gegen die Masse nicht auftreten kann, ein Anspruch aber auf Ersatz des Werthes oder dergleichen überall von ihm nicht erhoben ist;

in Erwägung, daß auf die technische Bezeichnung, welche Justificant seinem Anspruche gegeben hat, überall nichts ankommt, weil solche Bezeichnungen ihrem processualischen Wesen nach nur als kurz gefaßte Angaben des die Klage ꝛc. fundirenden Rechtsgrundes zu betrachten sind und dem Richter freisteht, die der Partei zur Seite stehenden Rechtsgründe zu ergänzen resp. ihren Antrag aus einem andern als dem von ihm gewählten rechtlichen Gesichtspunkt zu betrachten;

in Erwägung, daß daher, da Justificant durch den behufs Begründung der actio Publiciana von ihm zu führenden Beweis dem Bemerkten zufolge wegen der dieser Klage obstirenden liquiden Einrede jedenfalls nicht mehr als durch die bereits liquide Theilungsklage erlangen kann, gedachte Beweisführung für ihn von keinem rechtlichen Interesse und deshalb von derselben, so wie mithin von der actio Publiciana überhaupt abzusehen ist;

in Erwägung, daß auch die Theilungsklage durch die oben näher betrachtete aus dem vom Justificanten geleugneten Umstande, daß durch den Cridar die Zahlung für den gesammten Hafer in der oben näher referirten Weise beschafft worden sei, resultirende Einrede aus denselben dort entwickelten Gründen wie die actio Publiciana elidirt wird, während übrigens andererseits der Justificant, die Wahrheit seiner Behauptung, daß er die Deckung für den Hafer erbracht, vorausgesetzt, doch unter keinen Umständen einen weiter gehenden Anspruch auf das beim Concursausbruch in der Masse befindliche Haferquantum haben, ihm vielmehr nur eine chirographarische Forderung auf Erstattung der einen Hälfte des Preises zustehen würde, daher die gedachte justificantische Behauptung, da eine solche Forderung nicht gestellt ist, überall nicht in Betracht kommt und es mithin einer desfälligen Beweisauflage nicht bedarf;

in endlicher Erwägung, daß der Justificant, falls nicht der freigelassene Beweis der mehrberegten Einrede geführt werden sollte, hinsichtlich der Hälfte des beim Ausbruch des Concurses in der Masse befindlichen Hafers als Vindicant passiren muß, daß also, da dieser Hafer ihm vorläufig insgesammt unter der Bedingung, daß das zu deponirende durch Taration festzustellende pretium vollständig in locum rei succedire, ausgeliefert worden ist, gegen Rückzahlung der Hälfte des auf 3572 ℛ 64 ß taxirten Verkaufswerths die desfalls von den Kaufleuten Salomon & Berend Roosen deponirten 3600 ℛ in Dänischen Staatsobligationen zurück zu liefern sind, während, wenn jener Beweis erbracht werden sollte, die Rücklieferung nur gegen Einzahlung des angegebenen vollen Taxationswerthes erfolgen würde.

Digitized by Google

Hamb. Bco. Deckung zu leisten sich anheischig gemacht und daß in Gemäßheit der solchergestalt übernommenen Verbindlichkeit Billerbeck die erwähnten 10,000 ℔ Hamb. Bco. an Salomon & Berend Roosen bezahlt hat,

nach welchem geführten oder nicht geführten Beweise sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen weiter ergehen würde, was Rechtens;

IV. inter chirographarios 37 der Schiffer Asmus Fosgreen von Arnis mit der sub passu 1 profitirten später bei Gelegenheit der speciellen Justification folgendermaaßen näher specificirten Ersatzforderungen für Correspondenz- und Portekosten . . . . . 1 ß — ß,
Stempelkosten . . . . . 4 „ 32 „
Protestkosten . . . . . 2 „ 90 „
dergleichen mit den Advocaturkosten, die vor Ausbruch des Concurses (22. Februar 1860) durch Anstellung der Wechselklage erwachsen sind, des. et mod. salva,

daß dagegen folgende ferner ad proclama profitirten Ansprüche abzuweisen sind:

1) der Schiffer Asmus Fosgreen von Arnis mit seinem Anspruch auf den beim Concursausbruch in der Masse befindlichen Hafer resp. die an dessen Stelle deponirten Staatsobligationen, so weit nicht dieser Anspruch oben für begründet erkannt worden, aus den dort angeführten Gründen;
2) derselbe mit seinem Anspruch auf Ersatz
   a. der durch die Nichtannahme der auf Billerbeck unterm 14. Febr. 1860 gezogenen Tratte erwachsenen Kosten, soweit nicht diese Forderung oben sub Nr. IV 37 berücksichtigt worden;
   b. von Advocatenkosten, mit Ausnahme der gleichfalls sub IV 37 collecirten Kosten des Processes, der die Concurseröffnung veranlaßt hat;
   c. von sonstigen Kosten in Folge der eigenmächtigen Vornahmen des Cridars;
   d. für Zeitversäumniß;
   e. des bei dem Geschäft zu machenden jetzt entgangenen Gewinns.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Justificant das Rechtsmittel der Appellation eingelegt und bei Einführung desselben seine Beschwerden darin gesetzt:

1) rücksichtlich des in Anspruch genommenen Separationsrechtes an dem in der Masse befindlich gewesenen Quantum von 765 Tonnen 86 ℔ Hafer resp. den dafür an die Stelle getretenen Staatsobligationen, daß
   a. erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr das Separationsrecht des Justificanten in Betreff des ganzen Quantums Hafer resp. der Staatsobligationen pure und definitive ohne weitere Beweisauflage anerkannt worden;
   b. eventuell, daß nicht das Separationsrecht des Justificanten in Betreff des ganzen Quantums Hafer resp. der Staatsobligationen für den Fall anerkannt worden, daß die Masse den ihr aufzulegenden Beweis des Eigenthumserwerbs an der Hälfte des Hafers nicht führen sollte;
   c. eventuell, daß nicht das Separationsrecht des Justificanten in Betreff des ganzen Quantums Hafer resp. der Staatsobligationen für den Fall anerkannt worden, daß die Masse den ihr jetzt (durch die gravirliche Sentenz) auferlegten Beweis nicht führen sollte;
2) rücksichtlich der sub 2, a, b, c, d, e, abgewiesenen Ansprüche:
   a. daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr dem Justificationsantrage gemäß erkannt worden;

Digitized by Google

b. eventuell, daß nicht wenigstens in Betreff dieser Pöste auf Beweis des Klaggrundes interloquirt worden.

(Der Beschluß folgt.)

Kassendefect. — Fiscalischer Proceß.

Zwei Erkenntnisse

mit einer Schlußbemerkung der Redaction.

Erster Fall.

In Sachen des Holsteinischen Obersachwalteramts, ex officio Anklägers,

wider

den suspendirten Hausvogt und Branddirector Albers in Reinfeld, fiscalisch Angeklagten,

wegen Defects in verschiedenen dem Angeklagten anvertraut gewesenen öffentlichen Kassen und sonstiger Amtsvergehen s. w. d. a.,

hat der ex officio Ankläger vorgetragen:

1) hinsichtlich der dem Angeklagten schuld gegebenen Kassendefecte: daß sich in den von demselben verwalteten Wegebrüchgeldern für Traventhal ein Defect von 365 ℔, für Reinfeld ein Defect von 87 ℔ 4 ß ergeben habe und in der Criminalkasse, welche der Angeklagte verwaltet, ein Defect von 520 ℔ Cour., welcher Mangelsumme noch 71 ℔ 5 ß und 58 ℔ 5 ß vorgeschossene Gelder an die Gefangenwärter Möreke und Wessel, die nicht liquidirt worden, hinzuzurechnen seien, und daß sich endlich in der Brandkasse der Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch ein Defect von 3017 ℔ 1½ ß, wozu noch 1 ℔ 12 ß für die Reparatur einer Sprütze hinzukämen, vorgefunden habe;

2) sodann habe der Angeklagte gewisse zur Bezahlung von ergangenen Bekanntmachungen angewiesene Gelder, zum Belaufe von 142 ℔ ½ ß, einbehalten, welche er zu refundiren habe;

3) falle dem fiscalisch Angeklagten Unordnung in dem Fuhrwesen, die Vergeudung und willkürliche Verwaltung landesherrlicher Fuhren zum Theil zum eigenen Vortheil des Angeklagten zur Last. Er habe sich ferner

4) erlaubt, einem Monatsextract falsche Quittungen anzulegen und in Fuhrangelegenheiten wissentlich falsche Berichte zu erstatten.

Mit Beziehung auf die Bestimmung der Hebungsverordnung vom 17. December 1781 § 21 und 35 hat das Obersachwalteramt auf das Erkenntniß angetragen:

daß der Angeklagte seiner Aemter als Hausvogt der Aemter Traventhal und Reinfeld und als Branddirector der Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch ohne Pension zu entsetzen, in die Brüche der doppelten Summe, worüber er in seinen Rechnungen falsche Quittungen beigebracht, und außerdem in eine dreijährige Festungsstrafe des zweiten Grades zu verurtheilen und schuldig zu erkennen sei, den ermittelten Defect in den ihm anbetraut gewesenen Kassen nebst doppelten Zinsen, so weit es nicht schon geschehen sein sollte, zu ersetzen und die Kosten des wider ihn eingeleiteten Verfahrens zu erstatten; wobei der Landesherrschaft die Entschädigungsansprüche, welche ihr aus der Verwaltung der Dienste und Fuhren erwachsen sind, vorzubehalten.

Excipiendo hat der fiscalisch Angeklagte die Einrede des unrichtig gewählten Processes opponirt, weil er ausdrücklich auf den fiscalischen Proceß verzichtet und zum Erkenntnisse submittirt habe. Ferner die Einrede der fehlenden Legitimation, weil nicht die oberste Civilbehörde, sondern die landesherrlichen und Bundescommissaire die deßfallsige Verfügung abgegeben gehabt, und hat der fiscalisch Angeklagte gegen die Berücksichtigung der von dem constituirten Amtssecretair Friederici geführten Untersuchung hinsichtlich des Fuhrwesens protestirt.

Der fiscalisch Angeklagte hat sodann zur Hauptsache bemerkt, daß die Verwaltung der Wegebrüch- und Criminalkassengelder nicht zu seinem Amte gehört, sondern diese Kassenverwaltungen ihm als eine Privatsache übergeben seien; es sei weder Rechnung über diese Gelder abgelegt noch ihm eine besondere Kasse überliefert; die in diesen Kassen vorgefundenen Manque-

Digitized by Google

ments habe Angeklagter sofort bezahlt und sei damit das ganze von ihm geführte Privatgeschäft beendigt. Für die verloren gegangenen Vorschüsse an die Gefangenwärter Mörck und Wessel, welche dieselben zur Anschaffung von Lebensmitteln für die Gefangenen bedurft hätten, könne der fiscalisch Angeklagte nicht haften.

Was die Einbehaltung der zu öffentlichen Bekanntmachungen angewiesenen Gelder anlange, so sei für die in verschiedenen Zeitungen geschehene Bekanntmachung der Licitation des Reinfelder Mühlengewefes eine Rechnung von 443 ℔ 15 ß entstanden, welche das damalige Departement der Finanzen brevi manu auf 174 ℔ 7½ ß heruntergesetzt habe. Von diesen 174 ℔ 7½ ß habe Angeklagter an die Expedition des Oldesloer Wochenblatts ꝛc. und sonst 66 ℔ 11 ß berichtigt und während Angeklagter noch den Versuch machen wollen, die wegmoderirten 269 ℔ 7½ ß zu erhalten, habe die dermalige Regierung diese Angelegenheit selbst in die Hand genommen, mit den Zeitungsexpeditionen abgehandelt und die 107 ℔ 12½ ß wieder von dem fiscalisch Angeklagten entgegengenommen.

Hinsichtlich der Verwaltung des Fuhrwesens hat der fiscalisch Angeklagte auf die verwickelten Verhältnisse, welche im Fuhrwesen in den Aemtern Reinfeld und Traventhal stattfinden, aufmerksam gemacht, so wie auf die Kriegsjahre, welchen nothwendig Rechnung getragen werden müsse, sich bezogen, namentlich hinsichtlich der Leistung der für die Militairreserven gelieferten reservirten landesherrlichen Fuhren; er leugnet, daß er sich durch Annehmung von Fuhren auf unerlaubte Weise bereichert habe, er bezieht sich im Gegentheil auf die Zeugen, welche ihn unehrliche Handlungen zu begehen nicht fähig hielten, so wie auf diejenigen Zeugen, welche deponirt hätten, daß unter den obwaltenden verwickelten und streitigen Verhältnissen gehörige Ordnung im Fuhrwesen zu halten nicht möglich sei. Den Vorwurf des ex officio Anklägers, daß fiscalisch Angeklagter wider besseres Wissen einen falschen Bericht abgestattet habe, müsse fiscalisch Angeklagter jedoch als völlig unwahr zurückweisen, da es durchaus in der Wahrheit begründet sei, daß die in dem Berichte erwähnte Gutschreibung sich in einem constanten Herkommen, so wie in allen älteren Fuhrregistern sich gründe. Die Anschuldigungen im Fuhrwesen reducirten sich auf einige unerhebliche Irrthümer, die bei jeder amtlichen Function vorkämen. Die Ausschreibung der Militairfuhren habe die Zeit mit sich gebracht, sonst sei eine zu hohe Abschreibung von Fuhren nicht erwiesen. Die Annahme von Fuhren von Seiten des Angeklagten sei nicht verboten und jedenfalls habe Angeklagter sich hieraus keinen Gewinn machen wollen. Ein dolus oder culpa lata sei dem fiscalisch Angeklagten nicht nachgewiesen, der daher bitten dürfe:

> daß der ex officio Ankläger mit seinem Antrage auf Entsetzung des Angeklagten von seinem Amte als Hausvogt der Aemter Reinfeld und Traventhal, so wie auf Zahlung doppelter Zinsen für die Wegebrüchfonds-, Criminal- und Bekanntmachungsgelder und auf Verurtheilung in eine Festungsstrafe s. w. d. a. nicht zu hören, der Angeklagte vielmehr wiederum in sein Amt einzusetzen sei, und zwar unter Compensation der Kosten.

Der Defect in der Brandkasse sei sofort ersetzt worden. Das fehlende Geld habe er nicht verbraucht; er habe die Kasse nicht angegriffen, nicht verschwenderisch gelebt, das Geld sei vielmehr gestohlen worden. Es sei dieses sein Unglück, aber nicht sein Verschulden. Die Anlegung falscher Quittungen müsse der fiscalisch Angeklagte in Abrede stellen. Die 28 ℔ 2 ß an den Zimmermeister Voß seien durch Liquidation berichtigt; die 22 ℔ 8 ß habe der Halbhufner Heß bekommen und ebenfalls seien die 1 ℔ 12 ß für Reparatur der Sprütze bezahlt. Die Heß'sche Quittung sei nicht von Heß unterschrieben und habe bei dem beharrlichen Leugnen des Empfängers der 28 ß fiscalisch Angeklagter es zugegeben, daß diese kleine Summe dem Defecte zugerechnet werde. Die mit der auf dem Original fehlenden Namensunterschrift schon versehene beglaubigte Abschrift der Quittung sei nur dem betreffenden Hebungscontracte angelegt worden; fiscalisch Angeklagter habe sich wegen der 28 ß eben so wenig als wegen der Heß'schen 28 ℔ 2 ß bereichern wollen. Ueberdies sei der Jahresrechnung kein falscher Beweis untergeschoben. Bei Aufmachung der Jahresrechnung, Abschriftnahme der

Digitized by Google

Beilagen fürs Archiv oder bei Anfertigung der Designation dieser Beilagen würde Angeklagter, wenn er nicht wäre suspendirt worden, die fehlenden Unterschriften entdeckt und nachträglich veranlaßt haben.

Die Brandkasse sei übrigens keine landesherrliche Kasse und eine Veruntreuung sei dem Angeklagten nicht vorgeworfen; für die ihm zur Last gelegten Versehen und Unregelmäßigkeiten habe fiscalisch Angeklagter durch die nun bald $2\frac{1}{2}$ Jahre dauernde Suspension von seinem Amte schwer gebüßt und bitte er daher:

daß der ex officio Ankläger mit seinem Antrage auf Entsetzung des Angeklagten als Branddirectors der Aemter Reinfeld, Rethwisch und Traventhal nicht zu hören, Beklagter vielmehr auch wiederum in sein Amt als Branddirector einzusetzen, Ankläger ferner mit seinen Anträgen auf Festungsstrafe, Zahlung von Brüche für ausbezahlte wenn auch der Form nach nicht sofort quittirte Pöste, so wie Erlegung doppelter Zinsen nach näherer Aufgabe sofort ersetzter Mangelssummen abzuweisen sei.

Da nun Se. Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Resolution vom 27. April d. J. das wider den fiscalisch Angeklagten im Jahre 1851 eingeleitete fiscalische Verfahren nachträglich Allerhöchst zu genehmigen geruht, auch ungeachtet der Erklärung eines Angeschuldigten, daß er auf die vorliegenden Untersuchungsacten submittire, der fiscalische Proceß angeordnet werden kann, endlich auch der fiscalischen Anklage nicht sowohl die von dem derzeitigen constituirten Amtssecretair Friederici als die von der obergerichtlichen Untersuchungscommission erwachsenen Untersuchungsprotocolle zum Grunde zu legen; so sind die dilatorischen Einreden des fiscalisch Angeklagten unbegründet und steht in der Hauptsache zur Frage, ob und in wie weit der fiscalisch Angeklagte sich durch sein incriminirtes Verhalten als Hausvogt und Branddirector strafbar gemacht habe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

26. Stück. — Den 29. Juni 1863.

Entscheidungen.

Grundsätze des Eigenthumserwerbes bei der Societät. — Die Publicianische Klage erfordert im Fall des Besitzerwerbes aus einem Kaufhandel die geschehene Zahlung oder Creditirung des Kaufpreises nicht.

(Beschluß.)

Es steht demnach zur Frage, ob und in wie weit diese Beschwerden für begründet zu erachten.

In Erwägung nun, daß Justificant seiner Behauptung zufolge den Hafer, um den es sich hier handelt, gekauft und nach für den Kaufpreis gegebener Deckung sich hat traditen lassen und es daher nach den im Allgemeinen zur Anwendung kommenden Rechtsgrundsätzen nicht zweifelhaft erscheinen kann, daß er, die Wahrheit seiner vom Gegner bestrittenen factischen Behauptungen vorausgesetzt, das Eigenthum des Hafers erworben hat, da es beim Kauf für den Eigenthumserwerb nicht darauf ankommt, ob der Kaufpreis baar bezahlt worden ist, sofern nur eine den Verkäufer zufrieden stellende Deckung gegeben oder der Kaufpreis einstweilen creditirt worden ist, wie denn auch die erhobene Klage, selbst wenn es in Frage gestellt werden könnte, ob rücksichtlich des Kaufpreises die Voraussetzung der rei vindicatio vorhanden sei, als actio Publiciana jedenfalls begründet sein würde, da letztere auch beim Kaufe nur den Abschluß des Rechtsgeschäfts und die in Folge dessen geschehene Tradition, nicht aber außerdem auch die Zahlung oder Creditirung des Kaufpreises zur Bedingung hat,

cf. L. 8 D. de Publ., 6, 2,

Sintenis, Civilrecht, I, S. 533;

in Erwägung, daß zwar, wie aus den weiteren Anführungen des Justificanten hervorgeht, der Ankauf des Hafers mit einem zwischen ihm und dem Cridar über den An- und Verkauf von Hafer beredeten Gesellschaftsvertrag in dem Zusammenhange steht, daß er in Ausführung der getroffenen Verabredung den Hafer angekauft hat, daß dies jedoch an sich nicht von entscheidendem Einfluß auf die Frage nach dem Eigenthumsrecht werden kann;

in Erwägung nämlich,

1) daß freilich ein Gesellschaftsvertrag, wie der vorliegende, es mit sich bringt, daß beide socii den casuellen Untergang der von dem einen Gesellschafter in Ausführung der getroffenen Vereinbarung angekauften Waare gemeinschaftlich werden tragen müssen, daß dies aber nur als die rechtliche Folge der durch den Societätsvertrag von den Gesellschaftern gegenseitig übernommenen Verbindlichkeiten anzusehen ist, wie denn überhaupt, wenn auch das Eigenthumsrecht häufig entscheidend wird, wo es sich darum handelt,

Digitized by Google

wer für den casuellen Schaden aufkommen muß, doch nicht umgekehrt von der Verpflichtung zur Theilnahme an demselben ein Rückschluß auf ein bestehendes Miteigenthumsrecht gestattet sein kann;

2) daß, abgesehen von der societas omnium bonorum, der Eigenthumserwerb des einen Gesellschafters die erworbene Sache auch dann nicht ohne Weiteres zu einer allen sociis gemeinschaftlich gehörigen Sache macht, wenn die übrigen Gesellschafter zu dem Verlangen berechtigt sind, daß dieselbe in die Gemeinschaft inferirt werde,

cf. L. 79 Dig. pro socio 17, 2;

3) daß aber bei einer nur für ein einzelnes Geschäft zur Erzielung eines Gewinnes aus dem An- und Verkauf einer Waare eingegangenen Societät der Zweck des Gesellschaftsvertrages nicht die Gemeinschaft des Eigenthums erforderlich macht und daher auch derjenige der Gesellschafter, welcher die zum Wiederverkauf bestimmte Waare angekauft und für die Deckung des Kaufpreises Sorge getragen hat, regelmäßig das Verlangen seines Socius, daß er ihm Miteigenthum an der Waare übertrage, als ein unberechtigtes wird zurückweisen dürfen;

4) daß auch im vorliegenden Fall der Cridar zu einem solchen Verlangen um so weniger berechtigt gewesen wäre, als er zufolge der getroffenen Vereinbarung die Zahlung oder Deckung des Kaufpreises zu beschaffen hatte, dieser Verbindlichkeit aber nicht nachgekommen war, indem selbstverständlich die Beibringung eines nicht annehmbar befundenen Accreditivs nicht als Erfüllung der Verpflichtung, für den Kaufpreis Deckung zu schaffen, angesehen werden darf; und

5) daß endlich vom Justificaten auch nicht behauptet werden, daß der Cridar ein solches Verlangen gestellt und ihm in Gewährung desselben der angekaufte Hafer zum Miteigenthum überliefert worden, die Thatsache aber, daß Justificant es hat geschehen lassen, daß der für den Wiederverkauf bestimmte Hafer in dem Speicher des Cridaren untergebracht worden, abgesehen von der Behauptung des Justificanten, wornach dabei sein Eigenthumsrecht vom Cridaren ausdrücklich anerkannt worden, unter den gegebenen Verhältnissen eben so wenig zu der Annahme berechtigt, daß damit das Miteigenthum auf den Cridar habe übergehen sollen, als es gerechtfertigt erscheinen würde, wenn man voraussetzen wollte, daß der Justificant, ungeachtet sich die Verhältnisse so gestaltet hatten, daß er der getroffenen Verabredung zuwider durch Ausstellung eines Wechsels für die Deckung des Kaufpreises hatte Sorge tragen müssen, dennoch bei der Empfangnahme der Waare die Absicht gehabt, nur für sich und seinen Socius, als Miteigenthümer, das Eigenthum derselben zu erwerben;

in weiterer Erwägung, daß auch keine sonstige Momente in Betracht kommen, welche einer im Uebrigen als begründet anzuerkennenden Eigenthumsklage gegenüber eine elidirende Wirkung würden äußern können, indem, was namentlich anlangt

1) die Behauptung des Justificaten, daß der Cridar Billerbeck ersucht habe, die von dem Justificanten auf S. & B. Roosen gezogenen Tratten zu stützen, und daß S. & B. Roosen nur durch die von Billerbeck übernommene Bürgschaft sich hätten bestimmen lassen, die Tratten mit dem Accept zu versehen, wodurch allein sie zu einem für den Verkäufer annehmbaren Zahlungsmittel geworden,

diese Behauptung völlig irrelevant erscheint, da, gleich wie es bei Creditirung des Kaufpreises für den Eigenthumserwerb keinen Unterschied macht, ob der Kaufpreis ohne Weiteres oder nur gegen Bürgschaftsübernahme Seitens eines Dritten creditirt worden, es eben so wenig auch für den vorliegenden Fall entscheidend werden kann, welche Motive S. & B. Roosen bestimmt haben, den Wechsel zu acceptiren, und so wenig einerseits, zumal da auch nicht einmal behauptet worden, daß die beregten Umstände dem Justificanten zur betreffenden Zeit bekannt gewesen, davon wird ausgegangen werden dürfen, daß sie auf die Absicht, mit der Justificant bei der Empfangnahme des gekauften Hafers gehandelt, einen Einfluß hätten äußern können, eben so wenig auch andererseits sich behaupten läßt, daß der Cridar durch die erwähnten Vorgänge auch nur ein Recht auf Uebertragung des Miteigenthums auf ihn gegen den Justificanten gewonnen habe, der im Gegentheil vielmehr jedes derartige sich auf den Gesellschaftsvertrag stützende Verlangen mit Recht zurückweisen durfte, so lange der Cridar seiner übernommenen Verpflichtung nicht nachkam und ihn

Digitized by Google

nicht vollständig von der durch Ausstellung des Wechsels übernommenen Verbindlichkeit liberirte; und was ferner betrifft

2) die weitere Behauptung des Justificaten, daß Billerbeck, aus der Bürgschaft in Anspruch genommen, an S. & B. Roosen den Betrag der auf sie gezogenen Tratten bezahlt habe;

es ebenfalls völlig unerfindlich erscheint, wie dieser Umstand nach irgend einer Richtung hin für die rechtliche Beurtheilung der Sache eine Bedeutung sollte gewinnen können, da ja, selbst wenn der Cridar eine den Justificanten, als den Aussteller des Wechsels, vollständig liberirende Zahlung geleistet hätte, er damit doch immer nur ein Recht auf Uebertragung des Eigenthums erlangt hätte, nicht aber ohne Weiteres Eigenthümer der Waare geworden wäre, und da ferner auch unter der Voraussetzung, daß Billerbeck in einer den Cridaren zur Schadloshaltung verpflichtenden Weise durch diesen zur Bürgschaftsübernahme bestimmt worden wäre, die von dem Bürzen beschaffte Zahlung doch rechtlich nie mit einer von dem Cridaren oder dessen Concursmasse geleisteten Zahlung würde gleichgestellt werden dürfen und mithin auch von einem für den Cridar oder dessen Concursmasse erworbenen Recht auf Uebertragung des Eigenthums oder Miteigenthums nicht die Rede sein kann und die Concursmasse, die natürlich als solche dem Bürgen nicht zur Schadloshaltung verpflichtet ist und für die es auch völlig gleichgültig erscheint, ob etwa Billerbeck noch die Möglichkeit offen bleibt, durch eine zu erwirkende Restitution mit seinen Ansprüchen unter den keine Aussicht auf Befriedigung habenden chirographarischen Gläubigern collocirt zu werden, ein Retentionsrecht schon aus dem Grunde nicht geltend machen kann, weil ihr gegen den als Vindicant auftretenden Justificanten eine zur Retention berechtigende connexe Forderung nicht zusteht, wie sie denn auch dem Vorwurf, daß sie sich mit einer fremden Sache bereichern würde, nicht mit dem Einwand begegnen kann, daß sich auch der Justificant in derselben Lage befinde, indem einestheils es sich ja nur darum handelt, ob dem Justificanten dasjenige zugesprochen werden soll, woran er Eigenthumsrecht nachweisen kann, und anderntheils auch keineswegs vorliegt, daß nicht annoch gegen den Justificanten, als den Aussteller des Wechsels, mit dem der Kaufpreis für die Waare gedeckt worden, Regreßansprüche sich werden erheben lassen;

in Erwägung sedann, daß Justificat nur die Ausstellung des mehrerwähnten Wechsels eingeräumt, im Uebrigen aber die die Klage begründenden Thatsachen in Abrede gestellt hat und selbige daher vom Justificanten zu erweisen sind, sofern sich nicht aus anderen Gründen eine Beweisauflage als überflüssig darstellen sollte;

in Erwägung, daß nach der eigenen Geschichtserzählung des Justificaten es nicht zweifelhaft erscheinen kann, daß der Justificant jedenfalls Miteigenthum an dem angekauften Hafer erworben hat, von dem Justificaten auch nicht bestritten wird, daß der Cridar über mehr als die Hälfte des Hafers einseitig disponirt hat, daß aber Justificant als bloßer Miteigenthümer der Waare dadurch nicht ein ausschließliches Eigenthumsrecht auf den Rest des Hafers hat erlangen können, welcher vielmehr, sofern dem Justificanten überhaupt nur Miteigenthum zugestanden, nach wie vor im Miteigenthum desselben und des Cridaren, jetzt dessen Concursmasse, verblieben ist;

in Erwägung, daß es sich daher in Beziehung auf die obige Frage weiter nur noch darum handelu kann, ob der behaupteten Anerkennung des Eigenthumsrechts ein entscheidendes Gewicht beizulegen und event. ob diese Thatsache als von dem Justificaten eingeräumt wird angesehen werden dürfen;

in Erwägung, daß von diesen Fragen die erstere aus nachstehenden Gründen wird bejaht werden müssen.

Nach der Darstellung des Contradictors sind der Cridar und der Justificant beide mit thätig gewesen beim Ankauf wie bei der Empfangnahme der Waare und allerdings wird man bei einer solchen Betheiligung von zwei Gesellschaftern an dem Act des Erwerbes einer für Societätszwecke angekauften Waare regelmäßig voraussetzen dürfen, daß beide die Waare zum Miteigenthum haben erwerben wollen und erworben haben. Allein immer kommt es doch dabei auf die Absicht an und wenn die Willensrichtung dahin geht, daß nur der eine der socii allein das Eigenthum erwerben solle, so wird es nicht entscheidend werden können, ob man etwa von unrichtiger Rechtsanschauung

Digitized by Google

ausgegangen ist, da immer nur der animus, nicht das demselben zum Grunde liegende Motiv den Ausschlag geben kann. Im vorliegenden Falle nun, wo die Societät nur für ein einzelnes Geschäft eingegangen und wo es nur auf die Erzielung eines Gewinns aus dem An- und Verkauf einer Waare abgesehen war, auch der Kaufpreis nicht mit gemeinschaftlichen Mitteln bestritten, sondern von einem der socii allein die Deckung desselben beschafft wurde, da machte nicht nur der Zweck der Societät eine Gemeinsamkeit des Eigenthumsrechtes nicht erforderlich, sondern es war gewissermaaßen durch die Verhältnisse geboten, daß das Eigenthumsrecht demjenigen der Gesellschafter ausschließlich eingeräumt werden mußte, der nur dadurch Sicherheit gewann für die von ihm allein übernommene Deckung des Kaufpreises. Es kam auch in diesem Falle weiter noch hinzu, daß nach dem Societätsvertrage der Cridar den Kaufpreis hätte berichtigen sollen, daß derselbe dieser Verpflichtung nicht nachgekommen war und der Justificant allein die Deckung hatte übernehmen müssen und daher um so weniger Veranlassung gegeben war, nicht den Justificanten als den alleinigen Erwerber des Eigenthums ansehen zu wollen. War nun auch bei der Art des Erwerbes, wenn derselbe in der Weise vor sich gegangen, wie der Contradictor behauptet, keine Erklärung darüber abgegeben worden, wie die beiden Gesellschafter ihr Verhältniß zu der Eigenthumsfrage aufzufassen hatten, so war doch dieselbe eben nur im Unklaren geblieben und bedurfte daher auch nur der Feststellung durch eine hierüber von dem Cridar dem Justificanten gegenüber abgegebene Erklärung. Denn so wie überhaupt nur beim Uebergang des Eigenthums von dem Einen auf den Andern es erforderlich wird, daß sich derselbe in dem Act der Tradition verkörpere und von einem Eigenthumsübergang auch überall nicht die Rede sein kann, wo es sich lediglich darum handelt, zweifelhafte und ungewisse Eigenthumsverhältnisse durch eine Vereinbarung in Gewißheit zu setzen, so konnte es auch in diesem Fall nur der dem Justificanten gegenüber vom Cridar ausgesprochenen Anerkennung des Eigenthumsrechtes des Letzteren bedürfen, um es außer Frage zu stellen, daß dem Justificanten allein das Eigenthum an dem angekauften Hafer zustehe;

in Erwägung, daß daher nach den eigenen factischen Anführungen des Justificaten ein Beweis in Betreff der Klagfacta nicht erforderlich sein würde, wenn die vom Justificanten behauptete Anerkennung vom Justificaten eingeräumt wäre, daß jedoch Letzterer dieselbe in seiner Litiscontestation geleugnet hat und, wenn er auch an einer anderen Stelle sich darüber in einer Weise ausspricht, die es zweifelhaft machen könnte, ob er nicht damit die fragliche Anerkennung eingeräumt habe, es doch bedenklich erachtet werden muß, aus diesen beducirenden Bemerkungen ein mit der Litiscontestation in Widerspruch stehendes Geständniß zu entnehmen;

in Erwägung, daß demnach Justificant für das von ihm in Anspruch genommene Eigenthumsrecht an dem ganzen zur Zeit der Concurseröffnung vorhanden gewesenen Rest des Hafers zu erweisen haben wird, entweder, daß er den Handel über den Hafer abgeschlossen und sich denselben habe tradiren lassen, oder, daß der Cridar es ihm gegenüber ausdrücklich anerkannt habe, daß der Hafer ihm eigenthümlich gehöre, daß jedoch von der Führung eines dieser alternativen Beweise nur der profitirte Eigenthumsanspruch auf die ganze Haferquantität abhängig gemacht werden darf, da, wie sich aus den vorstehend näher entwickelten Gründen ergiebt, dem Justificanten das Miteigenthumsrecht an dem Hafer nach der factischen Darstellung des Justificaten nicht mit Recht streitig gemacht werden kann; und

in Erwägung endlich, daß die übrigen vom Justificanten profitirten Ansprüche, soweit sie nicht in dem angefochtenen Erkenntnisse Berücksichtigung gefunden haben, aus den dem letzteren beigefügten Entscheidungsgründen für nicht genügend justificirt haben erachtet werden müssen,

wird nach auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten stattgehabter mündlicher Verhandlung

hiemittelst von Obergerichtswegen,

unter Compensation der Kosten dieser Instanz und Remittirung der Sache zum weiteren Verfahren an das Concursgericht, für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß, in so weit es die von dem Justificanten und Appellanten

Digitized by Google

profitirten Ansprüche betrifft, zwar im Uebrigen zu bestätigen, rücksichtlich des in Anspruch genommenen Eigenthumsrechtes an den zur Zeit des Ausbruchs des Concurses in der Masse befindlichen 765 Tonnen und 86 ℔ Hafer aber dahin abzuändern sei:

daß, nachdem zuvörderst die Gerichtsgebühren, so wie die Rechnungen des Contradictors und des Massecurators, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, berichtigt worden, aus der vorhandenen Masse jure separationis zu befriedigen sei,

der Justificant und Appellant Schiffer Asmus Fosgreen von Arnis mit den sub passu 1 des Professionsprotocolles in Anspruch genommenen beim Ausbruch dieses Concurses in der Masse befindlichen 765 Tonnen und 86 ℔ Hafer dergestalt, daß die für das gesammte angegebene dem gedachten Justificanten bereits ausgelieferte Haferquantum von den Kaufleuten Salomon & Berend Roosen in Hamburg deponirten Dänischen Staatsobligationen zum Betrage von 3600 ℛ℔ R.-M. an die Deponenten auszuliefern seien, sofern Justificant innerhalb Ordnungsfrist, Gegenbeweis und Eide vorbehältlich, darthun und erweisen würde:

entweder:

daß er den Handel über die in Frage stehenden in Schweden angekauften 1640 Tonnen Hafer abgeschlossen habe und sich diesen Hafer habe tradiren lassen,

oder:

daß der Cridar Greve in Voorde es ihm gegenüber ausdrücklich anerkannt habe, daß ihm, dem Justificanten, der in Frage stehende Hafer eigenthümlich gehöre,

daß aber der genannte Justificant für den Fall, daß er keinen dieser beiden alternativen Beweise sollte führen können, in derselben Weise jure separationis zu befriedigen sei mit der Hälfte der angegebenen zur Zeit der Concurseröffnung in der Masse befindlich gewesenen Haferquantität und zwar dergestalt, daß die für das gesammte dem Justificanten bereits ausgelieferte Haferquantum von den Kaufleuten Salomon & Berend Roosen in Hamburg deponirten Dänischen Staatsobligationen zum Betrage von 3600 ℛ℔ R.-M. den Deponenten auszuliefern seien, nachdem die Hälfte des zu 3572 ℛ℔ 64 ß taxirten Werthes des ganzen Haferquantums mit 1786 ℛ℔ 32 ß an die Masse eingezahlt sein werde.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 7. April 1862.

Der Justificat appellirte gegen dies Erkenntniß an das Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel; es erfolgte hierauf die nachstehende Entscheidung.

Frederik der Siebente ꝛc.

In Sachen des Advocaten Francke in Kiel als gerichtlich bestellten Contradictors im Concurse des früheren Bödners und Kornhändlers J. H. Greve in Voorde, Justificaten, Appellaten, jetzt Appellanten,

wider

den Schiffer Asmus Fosgreen in Arnis, Justificanten, Appellanten, jetzt Appellaten,

betreffend specielle Justification der sub pass. 1 des Angabeprotocolls im gedachten Concurse profitirten Ansprüche, jetzt die Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 7. April 1862,

wird nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der Gegenerklärung des Appellaten an den Appellanten,

Digitized by Google

in Erwägung, daß zwar in den dem angefochtenen Erkenntniß vorangestellten Entscheidungsgründen genugsam nachgewiesen ist, daß dem Justificanten jedenfalls die Hälfte des in der Concursmasse vorgefundenen Hafers oder der zur Sicherheit dafür deponirten Dänischen Staatsobligationen gebührt und die ganze Quantität, dafern bewiesen wird, daß der Hafer beim Ausbruch des Concurses dem Justificanten allein gehört, also dem Gemeinschuldner Greve kein Miteigenthum daran zugestanden hat, daß jedoch der in dieser Beziehung demselben auferlegte Beweis einer Abänderung bedarf, indem die zwei alternativ zum Beweise verstellten Sätze beide dargethan werden müssen;

in Erwägung nämlich, daß der Beweis:

daß er, Justificant, den Handel über die in Frage stehenden in Schweden angekauften 1640 Tonnen Hafer abgeschlossen habe und sich diesen Hafer habe tradiren lassen,

allein nicht genügen kann, nachdem Justificant eingeräumt hat, mit dem Gemeinschuldner Greve in einer Societät gestanden zu haben, derzufolge er in Schweden Hafer ankaufen und Greve nach beschaffter Deckung denselben für gemeinschaftliche Rechnung verkaufen sollte, so wie daß der gekaufte Hafer mit seiner Einwilligung auf den Speicher des Greve in Voorde gebracht worden sei, weil bewegliche Sachen, die ein Gesellschafter, dem Societätsvertrage gemäß, für Zwecke der Societät angeschafft hat, als ins Miteigenthum der anderen Gesellschafter übergegangen anzusehen sind, sobald diesen der körperliche Besitz derselben überlassen worden ist, wenn nicht eine entgegenstehende Absicht der Betheiligten bewiesen wird, weshalb es wesentlich zugleich darauf ankommt, daß der Justificant das Hinbringen des Hafers in den Greve'schen Speicher nur aus anderen Gründen geduldet, aber sein ausschließliches Eigenthum dadurch nicht aufgegeben haben will und zum Belege dafür behauptet hat, auch nachher noch wiederholt von Greve als alleiniger Eigenthümer anerkannt worden zu sein und daher noch der fernere Beweis erforderlich ist:

daß der Cridar Greve in Voorde es ihm gegenüber ausdrücklich anerkannt habe, daß ihm, dem Justificanten, der in Voorde aufgespeicherte Hafer eigenthümlich gehöre;

in Erwägung, daß aber dieser letztere Beweis wiederum ebenfalls nicht als allein ausreichend betrachtet werden kann, da, wenn die Behauptung des Justificaten wahr sein sollte, daß der Cridar Greve selbst den Hafer in Schweden gekauft habe, mithin von Anfang an zum Wenigsten Miteigenthümer des Hafers gewesen sei, was ohne die Führung des ersten der beiden dem Justificanten auferlegten Beweise möglich wäre, die bloße Anerkennung des Eigenthums des Justificanten von Seiten Greve's ohne Vernahme eines ein constitutum possessorium enthaltenden Rechtsgeschäfts den Justificanten nicht zum alleinigen Eigenthümer des Hafers hätte machen können, woraus die Nothwendigkeit der Führung beider besagten Beweise hervorgeht; und

in endlicher Erwägung, daß der Umstand, daß der Kaufmann Billerbeck in St. Pauli im Auftrage des Greve am Ende den Hafer bezahlt und dadurch eine Regreßforderung gegen Greve erlangt haben soll, nicht nur für das Publicianische Eigenthum, von welchem hier allein die Rede sein kann, gleichgültig ist, sondern auch den Concursgläubigern nicht das vom Justificanten für sie geltend gemachte Retentionsrecht gewähren kann, da Billerbeck diese angebliche Forderung nicht im Concurse angemeldet hat,

hiemit für Recht erkannt:

daß der im angefochtenen Erkenntniß auferlegte Beweis dahin abzuändern, daß Justificant, jetzt Appellat, zu erweisen habe:

sowohl:

daß er den Handel über die in Frage stehenden in Schweden angekauften 1640 Tonnen Hafer abgeschlossen habe und sich diesen Hafer habe tradiren lassen,

als auch:

daß der Cridar Greve in Voorde es ihm gegenüber ausdrücklich anerkannt habe, daß ihm, dem Justificanten, der in Voorde aufgespeicherte Hafer eigenthümlich gehöre;

im Uebrigen aber das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen sei, unter Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Instanz und unter Zurückverweisung der Sache zum weiteren Verfahren an die Unterinstanz.

Digitized by Google

Die Rechnung des Anwalts des Appellanten wird zu 70 ℛ 5 ß, die des Procurators zu 3 ℛ 58 ß und die des Anwalts und Procurators des Appellaten zu 58 ℛ 81 ß bestimmt.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 9. Mai 1863.

Kassendefect. — Fiscalischer Proceß.

Zwei Erkenntnisse
mit einer Schlußbemerkung der Redaction.

(Fortsetzung.)

In Erwägung nun, daß der fiscalisch Angeklagte seine Königl. Hebung gehabt hat, indem die Hebung der Wegebrüchgelder und die Administration der Criminalkassengelder überall nicht zu seinen Amts- und Dienstgeschäften gehörten, die Brandkassengelder aber nicht den Königl. Hebungsgeldern gleichgestellt werden können, wie denn auch anerkanntermaaßen die Brandkasse jura fisci nicht in Anspruch nehmen kann;

in Betracht, daß der fiscalisch Angeklagte mithin als ein Königl. Hebungsbeamter nicht anzusehen ist, und daß daher die für die Königl. Hebungsbeamten, deren Verhältnisse oft exceptionelle und specielle Vorschriftsmaaßregeln erheischend erscheinen, ergangenen älteren und neueren Verordnungen, abgesehen einmal von der Frage, ob die vor der Königl. Hebungsverordnung vom 17. December 1781 ergangenen Verfügungen von 1718, 1720 und 1739 überall noch im Herzogthum zur Anwendung kommen können, auf den fiscalisch Angeklagten überall keine Anwendung leiden, wie denn auch die Königl. Hebungsverordnung vom 17. December 1781 des Titels der wirklich emanirten Verordnungsexemplare zufolge allein für die unter der damaligen Königl. Rentekammer fortirenden Hebungsbeamte ist erlassen worden, zu welchen der fiscalisch Angeklagte als Branddirecter der Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch aber nicht gehört;

in Erwägung, daß solchemnach lediglich die gemeinrechtlichen Strafbestimmungen und die allgemein gültigen Regeln über das Verhalten der Staatsbeamten für den vorliegenden Fall zur Richtschnur dienen können, mithin hinsichtlich der stattgehabten Kassendefecte zur Frage kommt, ob das crimen de residuis dem fiscalisch Angeklagten nachgewiesen werden;

in Erwägung, daß, wenn auch angenommen wird, daß das crimen de residuis an den von dem fiscalisch Angeklagten verwalteten Geldern begangen werden könne, dennoch der Thatbestand dieses Verbrechens nicht herstellig zu machen ist, weil dem fiscalisch Angeklagten nicht hat nachgewiesen werden können, daß derselbe die Kasse angegriffen hat, um sich zu bereichern oder eine verschwenderische Lebensweise daraus zu bestreiten, zum Thatbestande des crimen de residuis aber die Absicht gehört, die öffentlichen Gelder sich anzueignen oder dieselben auch nur einstweilen für sich zu Privatzwecken gebrauchen zu wollen, eine solche Absicht — dolus — dem fiscalisch Angeklagten aber nach dem Inhalt der fiscalischen Klage nicht zur Last gelegt worden ist; so wie

in Betracht, daß die in den benannten Kassen fehlenden Summen sofort von dem fiscalisch Angeklagten ersetzt worden sind, mithin event. ein sehr beträchtlicher Milderungsgrund dem fiscalisch Angeklagten zur Seite stehen würde, welcher indessen die den Gefangenwärtern gemachten Vorschüsse, weil sie ohne Auctorisation des Amthauses geschehen, annoch der Königl. Kasse zu refundiren haben wird;

in Betracht, daß, wenn solchemnach dem fiscalisch Angeklagten kein specielles Verbrechen bei den Kassenverwaltungen, die ihm, dem Beamten, übertragen waren, zur Last fällt, dennoch derselbe es an der erforderlichen custodia hat fehlen lassen, weshalb ihn unerachtet des bereits geschehenen Ersatzes des Fehlenden eine disciplinarische Rüge treffen muß;

in weiterer Erwägung, daß der dem fiscalisch Angeklagten angeschuldigten Einbehaltung der für Bekanntmachungen in Zeitungen angewiesenen Gelder jeder criminelle Character gänzlich fehlt;

in fernerer Erwägung, das incriminirte Fuhrwesen anlangend, daß erwiesenermaaßen sehr verwickelte Verhältnisse des Fuhrwesens der Aemter Reinfeld und

Digitized by Google

Traventhal stattfinden, daß dem fiscalisch Angeklagten aber nicht nachgewiesen worden ist, daß er sich durch absichtlich unordentliche Verwaltung des Fuhrwesens unerlaubte Vortheile habe machen wollen, ebenfalls eine dem Angeklagten zur Last fallende strafbare Vergeudung landesherrlicher Fuhren nicht angenommen werden kann, indem demselben die Beförderung der Militairreserven durch reservirte landesherrliche Fuhren unter den derzeit stattfindenden zwingenden Zeitverhältnissen nicht zur Schuld angerechnet werden kann; die dem fiscalisch Angeklagten im Fuhrwesen nachgewiesenen Irrthümer und Unregelmäßigkeiten aber nicht der Art sind, daß beim Mangel des Beweises der böswilligen Absicht auf eine criminelle Bestrafung wider den fiscalisch Angeklagten zu erkennen wäre;

in Erwägung ferner, daß die Anschuldigung, der Angeklagte habe wider besseres Wissen in Fuhrsachen einen falschen Bericht erstattet, thatsächlich unrichtig ist, dieser Anklagepunkt mithin für gänzlich wegfällig zu erkennen;

daß jedoch der fiscalisch Angeklagte unrichtige Quittungen als Belege eines Kassenextracts eingesandt hat, daß es aber ex actis nicht constirt, daß derselbe dies gethan, um die vorgesetzte Behörde absichtlich zu täuschen, daß es aber dagegen ex actis constirt, daß der fiscalisch Angeklagte dies nicht gethan, um sich dadurch einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen; da, wenn fiscalisch Angeklagter auch zugegeben hat, daß die 28 ß wegen Reparatur einer Sprütze dem Defecte zugerechnet werden könnten, er dennoch fortwährend behauptet, daß diese 28 ß von ihm bezahlt worden seien, auch nicht anzunehmen steht, daß der fiscalisch Angeklagte, um die 28 ß zu lucriren, sich eines schweren Amtsverbrechens sollte schuldig gemacht haben, daß vielmehr, wenn auch der criminalistische dolus ex perspicuis judiciis et evidentia ipsius facti entnommen werden muß und es hieran gänzlich mangelt, lediglich angenommen werden kann, daß der fiscalisch Angeklagte aus Leichtfertigkeit, Unachtsamkeit oder Uebereilung, mithin culpose sich vergangen habe, weshalb, wenn auch, wie bereits bemerkt, die Strafbestimmung des § 35 der Hebungsverordnung vom 17. December 1781 auf den fiscalisch Angeklagten keine Anwendung leiden kann, denselben wegen der Geringfügigkeit solchen leichtsinnigen Verfahrens eine ernsthaft disciplinarische Strafe treffen muß,

wird auf eingelegte Recesse und stattgehabte mündliche Verhandlung hiemittelst, in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß der fiscalisch Angeklagte mit der vorgeschützten dilatorischen Einrede nicht zu hören, die Hauptsache anlangend aber wegen der ihm zur Last fallenden Amtsvergehen in seinen verschiedenen Bedienungen dem fiscalisch Angeklagten die stattgehabte Suspension zur Strafe anzurechnen, derselbe außerdem schuldig, eine Königliche Brüche von 100 Species oder 200 Rthlr. binnen 6 Wochen an die Königliche Sportelkasse hieselbst portofrei einzubezahlen und der Königlichen Kasse die an die Gefangenwärter Mörck und Wessel vorgeschossenen annoch 71 ℔ 5 ß und 58 ℔ 5 ß betragenden Gelder binnen gleicher Frist zu vergüten und, daß solches geschehen, hieselbst zu beciren, wie nicht weniger die Untersuchungs- und Verhandlungskosten, s. e. d. et m., zu erstatten; wogegen der fiscalisch Angeklagte, unter Vorbehalt der von der Landesherrschaft etwa geltend zu machenden Entschädigungsansprüche, welche ihr aus der Verwaltung der Fuhren und Dienste durch den fiscalisch Angeklagten erwachsen sein möchten, wiederum in seine Aemter einzusetzen.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 24. Juni 1853.

(Der Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

27. Stück. — Den 6. Juli 1863.

Entscheidungen.

Kassendefect. — Fiscalischer Proceß.

Zwei Erkenntnisse
mit einer Schlußbemerkung der Redaction.

(Fortsetzung.)

Zweiter Fall.

In Sachen des Holsteinischen Oberfachwalteramts, ex officio Anklägers,

wider

den suspendirten Inspector und Branddirector Justizrath Lange in Wandsbeck, fiscalisch Angeklagten,

wegen Kassendefects und verschiedener Amtsvergehen,

hat der ex officio Ankläger vorgetragen, daß sich in den verschiedenen von dem Angeklagten verwalteten Kassen folgende Defecte:

1) in der Brandkasse ein Defect von 15,527 ℛ. 4 ß,
2) in der Domanial- und Steuerhebung, so wie in der Hebung der Einkommen- und Vermögensanleihe ein Defect von 7,619 ℛ. 12 ß,
3) in den Tanzmusikgeldern ein Defect von 258 ℛ. 14½ ß,
4) in der Depositenkasse ein Defect von 10,012 ℛ. 10 ß erhobener Schlick'scher Erbschaftsgelder, welche von dem Hofrath Reiche dem Angeklagten gegen Ausstellung eines Depositenscheins als Depositum übergeben worden,

vorgefunden haben.

Außerdem hat der Ankläger dem Angeklagten Unordnung in Führung der Kasse und Bücher zur Last gelegt, indem derselbe seinem Geständniß zufolge sich selbst gar nicht um die Hebung bekümmert, sondern das ganze Geschäft einem unbeeidigten Gevollmächtigten ohne vorgängige Bestellung einer Caution überlassen, auch, um mit seinen Gläubigern zu liquidiren, Steuern hat quittiren müssen, ohne Geld zu haben. Der ex officio Ankläger hat dabei auszuführen gesucht, daß, wenn gleich die auf das Hebungswesen sich beziehenden Verordnungen in Betreff der Veruntreuung von Brandkassengeldern ausdrückliche Bestimmungen nicht enthalten, Defecte derartiger Gelder dennoch mit Rücksicht darauf, daß der Beitritt zu der Brandkasse ein gezwungener sei, der Brandkassenbeamte auch allerhöchst ernannt werde und der Landesregierung Rechnung abzulegen habe, den nämlichen Strafbestimmungen unterliegen, welche in Beziehung auf die Defecte Königlicher Kassen zur Anwendung kämen, und hat schließlich der Ankläger unter Hinweisung auf den § 3 der Verordnung vom 21. November 1718, so wie auf die Verordnung vom 20. Februar 1739 und den § 21 der Hebungsverordnung vom 17. December 1781 auf das Erkenntniß angetragen:

daß der fiscalisch Angeklagte seiner Aemter als Inspector und Actuar für Wandsbeck und Wellingsbüttel, so wie als Branddirector der Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel ohne Pension zu entsetzen und schuldig sei, die aufgemachten Defecte nebst doppelten Zinsen (event. mit Ausnahme des Defects in der Brandkasse) zu bezahlen, bis dahin aber, daß das geschehen, oder er mit Tode abgegangen sein werde, mit einer Festungsstrafe des zweiten Grades zu

Digitized by Google

belegen, auch schuldig sei, die Kosten der Untersuchung und des Processes, event. nach vorgängiger gerichtlicher Bestimmung, zu erstatten.

Am Schlusse der mündlichen Verhandlung ist endlich von dem ex officio Ankläger ein Schreiben des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betreffend eine dem Kassendefect des Angeklagten beizuzählende Summe von 191 ℛ 10 ß, mit dem Antrage ad protocollum gebracht worden, es möge das abzugebende Erkenntniß auf diese 191 ℛ 10 ß mit erstreckt und fiscalisch Angeklagter auch zu deren Zahlung schuldig erkannt werden.

Der fiscalisch Angeklagte hat die Richtigkeit der ermittelten in der Anklage erwähnten Defectsummen anerkannt. Derselbe hat indeß die Anwendbarkeit der Verordnung vom 21. November 1718 und 17. December 1781 auf die Brandkassengeldhebung bestritten, indem die Branddirectoren niemals unter die damalige Rentekammer sortirt hätten und die Instruction für die Branddirectoren § 15 ausdrücklich besage, daß die Brandgelder eigentlich das Eigenthum der Interessenten der Brandkasse wären, deren Verlüste gewissermaaßen auf diese zurückfallen könnten.

Den Defect in der Domanial- und Steuerhebung ferner anlangend, so hat der Angeklagte bemerkt, daß sich darunter 3843 ℛ fehlender Beiträge zu der nach dem Gesetze vom 4. October 1850 ausgeschriebenen Einkommen- und Vermögensanleihe befunden hätten, dieser Anleihe aber durch die Bekanntmachung Sr. Majestät des Königs vom 7. Juni 1852 die allerhöchste Anerkennung versagt worden sei, daß folglich die in dem Gesetze vom 4. October 1850 enthaltene Auflage, die erhobenen Gelder an die Hauptkasse einzusenden, keine von Seiten des Oeffentlichen jetzt wider den Angeklagten zu verfolgende Verbindlichkeit mit sich führe und mithin im Defect in der Domanial- und Steuerhebung nur die Summe 3776 ℛ 12 ß verbleibe.

Hinsichtlich des Defects in den Tanzmusikgeldern hat der Angeklagte in Abrede gestellt, die fehlende Summe von 253 ℛ 12 ß rectius 258 ℛ 14½ ß zu Privatzwecken benutzt zu haben und behauptet, daß mit denselben Ausgaben für die Armenkasse, in Beziehung auf welche Angeklagter regelmäßig in Vorschuß gestanden, bestritten worden wären. Auch hat der Angeklagte unter Hinweisung darauf, daß die von ihm für seine Hebungen geleistete Caution von 6000 ℛ zur Deckung sowohl des in Rede stehenden als des vorbenannten Defects von 3776 ℛ 12 ß völlig ausreiche, bemerkt, daß der Antrag des Anklägers auf Erkennung eines Festungsarrestes bis zur Deckung der fraglichen Summen sich um so weniger rechtfertige, als überdies von der Regierung das Gehalt des Angeklagten seit seiner Suspension einbehalten worden sei.

Ferner hat in Betreff des Defects in der Depositenkasse Angeklagter auszuführen gesucht, daß die 10,012 ℛ 10 ß Erbschaftssteuern aus der Schlick'schen Masse als gerichtlich deponirte Gelder nicht angesehen werden könnten. Zur näheren Motivirung dieser Ausführung ist er auf die von ihm bei der commissarischen Untersuchung geäußerte Behauptung zurückgekommen, daß, nachdem er dem Hofrath Reiche den Depositenschein über die fraglichen in unversiegelten Beuteln in sein Büreau gebrachten Gelder ausgestellt, auf seine gesprächsweise vorgebrachte Aeußerung, daß es Steuern seien, für die keine Gebühr fiele, erklärt habe, dann solle Reiche sein Geld nehmen, er wolle es nicht in deposito haben. Angeklagter hat ferner bemerkt, daß, wenn gleich Reiche diese Aeußerung nicht gehört haben wolle, indeß zugebe, daß der Angeklagte ihm etwas zugerufen, derselbe jedenfalls durch die Erläuterung bei Annahme des Depositenscheins, daß es Steuern seien, für die keine Gebühr bezahlt werde, dem Geschäfte selbst den Character einer gerichtlichen Deposition benommen habe und daß durch die versäumte Zurückgabe des Depositenscheins die Natur des Geschäfts nicht verändert werde. Zum nähern Nachweis dafür, daß Angeklagter das Geschäft auch nicht als gerichtliches depositum angesehen, hat er ferner angeführt, daß er die Gelder nicht ins Depositenbuch eingetragen, sondern nur einen Zettel zu seiner Erinnerung hineingelegt habe und sich überdies darauf berufen, daß der Hofrath Reiche vor der Untersuchungscommission ausgesagt habe, er halte es bei den verwirrten Rechtsbegriffen des Angeklagten wohl für möglich, daß derselbe das Geschäft als ein Privatdepositum aufgefaßt habe.

Gegen den dem Angeklagten gemachten Vorwurf sonstiger Amtsvergehen hat derselbe, indem er im Uebrigen eingestanden, die Defectsummen mit Ausnahme der 258 ℛ 14½ ß Tanzmusikgelder zu Privatzwecken benutzt zu haben, sich endlich mit dem Anführen verwahrt, daß er so wenig gesetzlich verpflichtet

Digitized by Google

gewesen sei, einen beeidigten Gevollmächtigten zu halten, als von demselben sich eine Caution bestellen zu lassen, so wie daß eben dadurch, daß er behufs Liquidirung mit seinen Gläubigern denselben Quittungen für erhobene Steuern ausgestellt, ohne letztere erhoben zu haben, die Kassemängel herbeigeführt worden, und ihm daher diese seine Handlungsweise als besonderes Vergehen nicht zur Schuld angerechnet werden könne. Schließlich hat der Angeklagte mit dem Hervorheben, daß die Gesetze die Androhung der Strafe des persönlichen Arrestes bis zur erfolgten Zahlung der Defecte unter der Voraussetzung angedroht haben, daß der Beamte auf seine Dienstführung beeidigt sei, behauptet, weder als Hebungsbeamter noch als Branddirector einen Eid geleistet zu haben. Auch hat Angeklagter sich an den ex officio Ankläger um Edition etwaniger von ihm in Beziehung auf seine Hebungen geleisteter Eide gewandt. Es ist ihm indeß hierauf erwidert worden, daß, insofern dergleichen Documente bei den Acten nicht wären, Ankläger sie nicht besitze, wie denn auch die Anklage nicht besondere Rücksicht darauf nehme, und hat Angeklagter mit dem Bemerken, daß bei dem Mangel einer Impflichtnahme offenbar die Strafe nicht eintreten könne, welche für die Verletzung der stattgehabten Verpflichtung angedroht sei, um ein Erkenntniß dahin gebeten:

> daß zwar der fiscalisch Angeklagte gehalten sei, die Defectsumme in der Brandkasse mit 15,527 ℛ 14 ß, jedoch unter Kürzung der dafür bestellten Caution von 3750 ℛ, zu erstatten, auch dem Oeffentlichen die in Verwahrsam gehabte Schlick'sche Erbschaftssteuer mit 10,012 ℛ 10 ß zu bezahlen, rücksichtlich der 4029 ℛ 8 ß in der Domanial- und Steuerhebung die Königl. Finanzen zu auctorisiren seien, die dafür gestellte Caution zu verwerthen, dem Angeklagten seine behaupteten Gegenforderungen zu liquidiren auch vorbehalten bleibe, daß aber der ex officio Ankläger mit seinem Antrage auf Erkennung eines Festungsarrestes zweiten Grades bis zur Bezahlung der fraglichen Mängel nicht zu hören sei.

In Erwägung nun, daß die Richtigkeit der in der Anklage dem Angeklagten angeschuldigten durch amtliche Untersuchung ermittelten Kassendefecte vom Angeklagten anerkannt, auch von demselben geständigermaaßen der Betrag der fehlenden Summen mit Ausnahme der 258 ℛ 14½ ß Tanzmusikgelder zu Privatzwecken verwendet worden ist;

in Erwägung, daß Angeklagter dabei zwar die Berechtigung des ex officio Anklägers bestritten hat, einen Anspruch wider ihn in Ansehung des unter der ermittelten Defectsumme in der Domanial- und Steuerhebung fehlenden Betrages der Einkommen- und Vermögensanleihe von 3843 ℛ zu verfolgen, indem dieser Anleihe durch die Bekanntmachung Sr. Majestät des Königs vom 7. Juni 1852 die allerhöchste Anerkennung versagt worden, daß indeß eines-theils der fragliche Defect sich vor Erlassung der angezogenen Königl. Bekanntmachung datirt, anderntheils auch die unzweifelhaft der Staatsregierung zustehende ausschließliche Dispositionsberechtigung an den erhobenen einen Theil ihrer Kassen bildenden Steuerbeiträgen durch die allerhöchste Bekanntmachung vom 7. Juni 1852 in keiner Weise alterirt worden ist und daher der ex officio Ankläger nicht nur als legitimirt erscheint, den Angeklagten wegen der in Rede stehenden Defectsumme gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen, sondern auch sein auf Refundirung dieser Defectsumme gerichteter Antrag als vollständig fundirt anzusehen ist;

in Erwägung ferner, daß zwar die Behauptung des Angeklagten, die an den Tanzmusikgeldern fehlende Summe zum ermittelten Betrage von 258 ℛ 14½ ß zur Liquidirung verschiedener von ihm der Commüne geleisteter Vorschüsse verwendet zu haben, vom ex officio Ankläger stillschweigend eingeräumt ist, auch ex actis nicht constirt, daß dem Angeklagten eine Verwendung dieser Summe zu Privatzwecken zur Last fällt, dennoch demselben mit Rücksicht darauf, daß sämmtliche von ihm geleistete Vorschüsse in dem in der Domanial- und Steuerhebung vorgefundenen Defecte in Abrechnung gebracht worden, die Verpflichtung zur Erstattung der gedachten 258 ℛ 14½ ß obliegt;

in Erwägung, daß endlich Angeklagter die ihm von dem Hofrath Reiche zur Aufbewahrung übergebene Summe von 10,012 ℛ 10 ß Steuern aus der Schlick'schen Erbschaft als ein gerichtliches depositum nicht angesehen wissen will, derselbe indeß, wenn auch eine amtliche Verbindlichkeit für ihn nicht vorlag, die von dem Hofrath Reiche erhobenen an die Hauptkasse abzuliefernden Steuern ad depositum zu nehmen,

Digitized by Google

sich doch hierzu verstanden, auch für den Empfang derselben und zwar nicht in seiner Eigenschaft als Privatmann, sondern in amtlicher Qualität einen Depositenschein ausgestellt hat;

in Erwägung, daß darnach die von ihm übernommene Aufbewahrung der fraglichen Erbschaftssteuer nur als ein gerichtliches depositum hat aufgefaßt werden können und daß, selbst wenn Angeklagter nach Ausstellung des Depositenscheins gegen den Hofrath Reiche auf dessen Bemerkung, daß für die Deponirung der Gelder, da es Steuern wären, eine Gebühr nicht fiele, geäußert haben sollte, daß er dann die Gelder nicht in deposito behalten wolle, diese einseitige vom Hofrath Reiche nicht weiter beachtete Aeußerung nicht geeignet gewesen wäre, den Character des abgeschlossenen Geschäfts zu verändern, wie es denn auch in Beziehung auf den Begriff eines gerichtlichen depositum ohne allen Einfluß ist, ob für dasselbe eine Gebühr erhoben wird oder nicht, und der Umstand, daß Angeklagter das depositum nicht ins Depositenbuch eingetragen hat, zu seinen Gunsten nicht in Betracht kommen kann, vielmehr als eine Vernachlässigung seiner amtlichen Obliegenheiten anzusehen ist;

in Erwägung, daß dagegen der erst bei der mündlichen Verhandlung wider den Angeklagten geltend gemachte Anspruch auf Hinzurechnung einer Summe von 191 ℛ 10 ß zu den ermittelten Defectsummen des Angeklagten als ein in der Anklage nicht enthaltenes novum auf rechtliche Berücksichtigung keinen Anspruch machen kann;

in Erwägung, daß bei Beurtheilung der Strafbarkeit des fiscalisch Angeklagten wegen der dem Vorstehenden nach ihm zur Last fallenden Veruntreuungen der ihm anvertrauten verschiedenen Kassen zu berücksichtigen ist, daß in sämmtlichen die Kassenveruntreuungen betreffenden vaterländischen Gesetzen, sowohl in den älteren vom 21. November 1718 und 20. Februar 1739, als in der Verordnung vom 17. December 1781 ein ausdrückliches Gewicht auf die durch die Veruntreuung zugleich begangene Verletzung der Eidespflicht gelegt wird, der Angeklagte aber seiner Behauptung zufolge keinen Amtseid geleistet hat und von dem ex officio Ankläger dieser Behauptung weder widersprochen, noch dieselbe durch Beibringung bezüglicher Documente widerlegt worden ist;

in Betracht daher, daß die singulairen Strafbestimmungen, welche die gedachten Gesetze in Ansehung der vom Hebungsbeamten begangenen Kassenveruntreuungen enthalten, abgesehen davon, ob Angeklagter in seiner Qualität als Branddirector diesen Bestimmungen überall als unterworfen angesehen werden kann, beim Mangel des Nachweises der in denselben vorausgesetzten Beeidigung auf die Amtsführung wider den Angeklagten nicht zur Anwendung gebracht werden können, vielmehr in Beziehung auf seine ihm zur Last fallende Handlungsweise diejenigen Strafbestimmungen, welche sich durch gemeinrechtlichen Gerichtsgebrauch hinsichtlich des Verbrechens der Kassenveruntreuung Geltung verschafft haben, zur Richtschnur dienen müssen, daß aber darnach der Angeklagte außer zum Ersatz der Defectsummen nebst höchsten Zinsen zur Amtsentsetzung und Erleidung einer arbitrair zu bestimmenden Freiheitsberaubung zu verurtheilen sein wird, welche letztere mit Rücksicht auf die Größe der von dem Angeklagten zu seinen Privatzwecken benutzten Defectsumme auf eine nicht geringere als eine zweijährige Festungsstrafe zweiten Grades bestimmt werden kann,

wird auf eingelegte Recesse und stattgehabte mündliche Verhandlung hiemittelst, in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß der fiscalisch Angeklagte wegen Kassenveruntreuung seiner Aemter als Inspector und Actuar für Wandsbeck und Wellingsbüttel, so wie als Branddirector der Aemter Reinfeld, Trittau und Tremsbüttel zu entsetzen und mit einer zweijährigen Festungsstrafe zweiten Grades zu belegen, auch schuldig sei, die durch die amtliche Untersuchung ermittelten Defecte zum Gesammtbetrage von 33,418 ℛ 4½ ß nebst 5 pC. Zinsen beikommenden Orts, so wie die durch die Untersuchung und die fiscalische Verhandlung erwachsenen Kosten zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 25. August 1853.

(Der Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

28. Stück. — Den 15. Juli 1865.

Entscheidungen.

Kassendefect. — Fiscalischer Proceß.

Zwei Erkenntnisse
mit einer Schlußbemerkung der Redaction.

(Beschluß.)

Schlußbemerkung der Redaction.

Indem wir in Vorstehendem zwei Erkenntnisse mittheilen, welche vor ungefähr zehn Jahren in fiscalischen Processen abgesprochen worden sind, nehmen wir davon Veranlassung, auf mehrere Fragen zurückzukommen, die in diesen nicht zur Entscheidung des höchsten Gerichtshofes gelangten Sachen zur Erörterung gekommen sind.

Dahin gehört erstens die Frage: ob die Verordnung vom 21. November 1718 (C. C. H., I, S. 1210) und die Verordnung vom 20. Februar 1739 (C. C. H., I, S. 1213) durch die Hebungsverordnung vom 17. December 1781 aufgehoben worden sind. Das Erkenntniß vom 24. Juni 1853 berührt diese Frage nur ganz beiläufig, jedoch in einer Weise, welche die Anwendbarkeit der älteren Gesetze scheint in Zweifel stellen zu sollen. Uns aber ist es in der That völlig unerfindlich, in welchen Gründen ein Bedenken gegen die fortwährende Geltung der Vorschriften der Verordnungen von 1718 und 1739 seine Rechtfertigung sollte finden können. Die Hebungsverordnung enthält keine Bestimmung, wodurch, sei es direct oder indirect, die Vorschriften der gedachten Verordnungen außer Kraft gesetzt worden, und die spätere Verordnung vom 13. April 1787, betreffend die deposita so wie die Auctions- und Licitationsgelder, setzt auch im § 7 offenbar die Verordnung von 1718 noch als geltendes Landesgesetz voraus.

Wir dürfen daher kein Bedenken tragen, uns völlig einverstanden zu erklären mit der schon im Jahrgang 1837 der Schlesw. Holst. Anz. S. 38 u. ff. in einem Aufsatz, der den wailand Etats- und Obergerichtsrath Esmarch zum Verfasser hat, als das Resultat einer Vergleichung des Inhalts der gedachten Verordnungen aufgestellten Ansicht: daß diese Gesetze neben einander bestehen, ohne daß das eine das andere aufhebt. Und für diese Ansicht hat sich auch bereits das Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel in einem Fall aus dem Herzogthum Schleswig entschieden, in welchem dasselbe sich in den Motiven zu dem in demselben Jahrgang der Schlesw. Holst. Anz. S. 103 abgedruckten Erkenntnisse dahin ausspricht: „daß die Verordnung vom 20. Februar 1739 ihrer ganzen Fassung nach als eine für beide Herzogthümer gültige anzusehen ist, auch die Verordnung vom 17. December 1781, indem dieselbe im § 21 diejenigen Beamte, welche den Kassenmangel zu ersetzen unvermögend sind, den Rechten gemäß bestraft wissen will, den Fortbestand der bis dahin gültig gewesenen gesetzlichen Verfügungen wegen Bestrafung des Kassendefects anerkennt."

Die zweite Frage, zu deren Erörterung uns dasselbe Erkenntniß Veranlassung giebt, ist die: ob der Kassen-

Digitized by Google

defect nur von Königlichen Hebungsbeamten und nur am Staatsvermögen begangen werden kann.

In einer im Jahrgang 1839 der Schlesw. Holst. Anz. S. 360 abgedruckten Relation wird auszuführen gesucht, daß nach gemeinem Recht das crimen de residuis als Subject einen Staatsbeamten und als Object Staatsvermögen zur Voraussetzung habe. Mit dieser Ansicht steht jedoch der Verfasser ziemlich isolirt da, indem fast alle Rechtslehrer darin übereinstimmen, daß man den Ausdruck „öffentliche Gelder" im weitesten Sinne des Worts als Gemeindevermögen mitbefassend zu verstehen habe und daß auch von Gemeindebeamten das crimen de residuis begangen werden könne,

vgl. Wächter, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, II, S. 484 u. 5,
Heffter, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Criminalrechts, § 528, vgl. mit § 524,
Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, S. 642,
Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen peinlichen Rechts, 12. Ausgabe, § 482,
Duistorp, Grundsätze des Deutschen peinlichen Rechts, 5. Ausg., § 418,
Grolmann, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, 2. Ausg., § 363.

Es fehlt auch offenbar an zureichenden innern Gründen, einen Unterschied zu machen, je nachdem die öffentlichen Gelder dem Staate oder einer Gemeinde im Staate gehören oder der mit der Verwaltung derselben betraute Beamte Staats- oder Gemeindebeamter ist. Und unserer vaterländischen Gesetzgebung ist eine solche Unterscheidung völlig fremd geblieben, sie hat sich im Gegentheil vielmehr der Ansicht derjenigen Rechtslehrer angeschlossen, welche dem Begriff des crimen de residuis die weiteste Ausdehnung geben. Die Verordnung vom 21. November 1718, deren Ueberschrift „wegen Bestrafung derjenigen, die mit herrschaftlichen und anderen anvertrauten Geldern unrichtig umgehen oder solche in ihren Privatnutzen verwenden" schon darauf hinweiset, daß dieses Gesetz sich nicht bloß auf die Königlichen Hebungsbeamten bezieht, bestimmt zunächst

unter Nr. 1, wie die in Rechnung stehenden Königlichen Bedienten zu bestrafen sind, welche die erhobenen Gelder zu eigenem Nutzen und Gebrauch oder anderer Gestalt, wohin es nicht verordnet, verwenden.

Im Passus 2 ist ebenfalls nur von den Königlichen Hebungsbeamten die Rede. Ihnen wird verboten, mit den eingenommenen herrschaftlichen Geldern oder anderen Intraden für sich Handel und Wandel zu treiben oder dieselben auf einige Weise mit dem Ihrigen zu vermischen oder zu versetzen, wobei hinzugefügt wird, „sie sollen die herrschaftlichen Gelder dergestalt separirt halten, daß sie auf Erfordern jedesmal augenblicklich zeigen können, wo selbige Gelder besonders verwahrt stehen; wer dawider thun wird, der soll, ob er schon etwa sich erbieten und Mittel genug haben möchte, es zu verstatten und wieder zu geben, seiner Bedienung verlustig sein und noch dazu willkürlich hart bestrafet werden."

Hierauf folgt dann der Passus 3:

„Obiges Alles verstehen wir auch auf diejenigen, welche die in Gerichten deponirten Gelder in Verwahrsam haben, imgleichen auf diejenigen, welche der Städte, Landschaften, Aemter und anderer Communen Gelder und Intraden unter Händen haben oder auch zu Einnehmern der Kirchen-, Schulen-, Armen- oder anderer dergleichen Gelder bestellet sind."

Diese Bestimmung scheint uns keinem Zweifel Raum zu lassen über die Absicht der Gesetzgebung, dem crimen de residuis eine möglichst weite Ausdehnung zu geben, und wenn nichts desto weniger der Verfasser jener Relation gerade in diesem Passus eine Aeußerung unserer Gesetzgebung gefunden zu haben vermeint, „welche offensichtlich den Begriff des criminis de residuis auf die in Rechnung stehenden Staatsdiener einschränkt", so müssen wir bekennen, daß uns dies völlig unverständlich geblieben ist. Er scheint den Gesetzesworten die Deutung geben zu wollen, daß Königliche Hebungsbeamte, wenn sie zufällig etwa auch Communegelder verwalten, wegen eines Defectes in diesen ganz eben so bestraft werden sollten, als wenn es herrschaftliche Gelder wären. Aber der angeführte Gesetzesinhalt giebt nicht den entferntesten Anhaltspunkt für eine so durchaus willkürliche Auslegung, im Gegentheil wird ja darin vielmehr so bestimmt und deutlich wie nur immer möglich ausgesprochen, daß die vorausgegangenen nur von den Königlichen Hebungsbeamten handelnden Bestimmungen auch Gel-

Digitized by Google

tung haben sollen für diejenigen, welche gerichtliche deposita in Verwahrsam haben, so wie für diejenigen, welche in den Städten oder auf dem Lande Communegelder verwalten und ebenfalls für diejenigen, welche als Einnehmer von Kirchen-, Schul- und Armengelder bestellt sind. Und außerhalb des Gesetzes sucht man auch vergebens nach Gründen für eine restrictive Interpretation. Dagegen fehlt es nicht an Aussprüchen der Gesetzgebung, woraus sich des Weiteren auch noch ergiebt, daß sie mit den gebrauchten Worten gerade den Sinn verbunden hat, der sich in ihnen klar und bestimmt genug ausspricht; in welcher Beziehung hier wieder verwiesen werden mag auf den schon erwähnten § 7 der Verordnung vom 13. April 1787, insbesondere aber Beachtung verdient die Verordnung, wie es in den Städten der Herzogthümer mit der Verwaltung der gemeinen Gelder zu verfahren sei, vom 26. Januar 1756, wo im § 7 ausdrücklich auf die Verordnung von 1718 Bezug genommen wird.

Es kann daher, wenn man nicht der Verordnung von 1718 ganz ohne allen Grund die fortwährende Gültigkeit absprechen will, für das vaterländische Recht nicht zweifelhaft erscheinen, daß nicht nur von Hebungs- und anderen Königlichen Beamten, sondern auch von Gemeindebeamten, denen öffentliche Gelder anvertraut werden, das Amtsvergehen des Kassendefects begangen werden könne; und daß ferner auch nicht bloß dem Subject, sondern ebenfalls dem Object nach das vaterländische Recht dem crimen de residuis die weiteste Ausdehnung gegeben. Unter den angeführten Schriftstellern ist Grolmann der einzigste, der dies Verbrechen auch auf gerichtliche deposita erstreckt wissen will. Die Verordnung von 1718 zählt aber die gerichtlichen deposita mit zu den Geldern, rücksichtlich deren sie die für die Königlichen Hebungen geltenden Vorschriften als geltend betrachtet, und noch weiter geht die Verordnung vom 13. April 1787, welche auch die Auctions- und Licitationsgelder in dieser Beziehung den gerichtlichen depositis gleichstellt.

Unseres Erachtens wird man es sonach nicht mit Grund in Zweifel stellen dürfen, daß nach vaterländischem Recht ein in den Brandkassengeldern, welche die Branddirectoren in Verwaltung haben, sich findender Defect, auch wenn sich nichts über die Entstehung desselben ermitteln läßt, als das Amtsvergehen des Kassendefects nach den dafür geltenden Bestimmungen zu bestrafen ist.

Auf einen dritten Punkt, den wir hier noch in der Kürze berühren wollen, führt uns das Erkenntniß vom 25. August 1853.

Rücksichtlich der Strafbarkeit des Defects wird es immer von Einfluß sein müssen, ob der Beamte einen Amtseid geleistet hat oder nicht. Auch wird man mit den Motiven des erwähnten Erkenntnisses unbedenklich darin übereinstimmen dürfen, daß der Amtseid als die Voraussetzung anzusehen für die schweren Strafen, welche die vaterländischen Gesetze, davon ausgehend, daß der Beamte zugleich seinen Amtseid gebrochen habe, neben der Amtsentsetzung festgesetzt haben, so daß für den Fall, wo es an dieser Voraussetzung fehlt, der Richter nicht an die positiven Strafnormen gebunden ist. Und mehr hat auch wohl nicht in diesen Entscheidungsgründen ausgesprochen werden sollen. Es geschieht daher nur, um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, wenn wir daran erinnern, daß auch nach vaterländischem Recht der Thatbestand des einfachen Kassendefects nicht den geleisteten Amtseid zur Voraussetzung hat, daß vielmehr in dem Fall, wo der Beamte auf die getreue Erfüllung seiner Amtspflichten beeidigt ist, zu dem in der Verletzung von auch ohne eidliches Gelöbniß vorhandener Amtspflichten bestehenden Amtsvergehen des Kassendefects noch ein zweites Verbrechen, der Eidesbruch, hinzukommt.

Zum Schluß mag sich denn hieran noch die Bemerkung anschließen, daß die im ersten Erkenntnisse berührte Controverse, ob nach gemeinem Recht das crimen de residuis seinem Thatbestand nach die sämmtlichen Requisite des Verbrechens der Unterschlagung zur Voraussetzung hat (in welcher Beziehung wir uns ebenfalls nicht mit diesem Erkenntnisse werden einverstanden erklären können), für Holstein aus dem Grunde ohne Interesse sein dürfte, weil, bei der großen Ausdehnung, welche das vaterländische Recht dem Vergehen des Kassendefects gegeben hat, kein Fall vorkommen kann, wo man genöthigt sein könnte, für die Entscheidung der Frage: ob das Amtsvergehen des Kassendefects vorliege, auf die gemeinrechtlichen Grundsätze zu recurriren.

Digitized by Google

Von wem der Alimentationsanspruch eines im Ehebruch erzeugten Kindes gegen den außerehelichen Schwängerer geltend zu machen ist. — Die desfällige Klage hat die Behauptung der Unmöglichkeit der Erzeugung durch den Ehemann zu ihrer Voraussetzung.

In Sachen des 1/8 Hufners Matthias Storjohann in Kaltenkirchen, Beklagten und Appellanten,

wider

den Arbeitsmann Hans Biel daselbst uxor. noie., Kläger und Appellaten,

wegen angeblicher Schwängerung und Alimentation eines adulterinus,

ergeben die Acten:

Kläger hat zur Begründung der wider den jetzigen Appellanten bei dem Segeberger Amtsgericht erhobenen Klage im Wesentlichen vorgebracht: daß, während er, der Kläger, in der Zeit vom Jahre 1856 bis 1861 sich ununterbrochen in den Strafanstalten zu Glückstadt befunden, seine Ehefrau vom Beklagten zum fleischlichen Verkehr verleitet worden, daß dieser fleischliche Umgang in den Monaten November und December des Jahres 1858, so wie in den ersten Monaten des folgenden Jahres, fortgesetzt sei, daß die Ehefrau des Klägers am 16. September 1860 von einem Kinde entbunden worden und daß Kläger, als er nach seiner Entlassung aus den Strafanstalten von seiner Ehefrau erfahren, daß Beklagter der Vater ihres Kindes sei, diesen außergerichtlich vergeblich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aufgefordert habe.

Der Antrag des Klägers ist auf Erstattung der Wochenbettskosten und Zahlung von Alimentengeldern gerichtet.

Beklagter, welcher sich eventuell negirend auf die Klage eingelassen, hat derselben zunächst die Einrede der fehlenden Activlegitimation opponirt, weil der adulterinus sui juris sei und in jedem Fall, wo seine Statusrechte in Frage ständen, was bei der Alimentenklage gegen den Concumbenten der Mutter per indirectum immer der Fall sei, durch einen Vormund vertreten werden müsse,

cf. Schl. Holst. Anz., Jahrg. 1841, S. 206, und 1842, S. 12.

Außerdem hat auch Beklagter die Einrede der unfundirten Klage vorgeschützt, weil in der Klage nicht mit genügender Bestimmtheit behauptet sei, daß Kläger zu einer mit der Geburt des Kindes correspondirenden Zeit mit seiner Ehefrau nicht concumbirt habe und nicht habe concumbiren können.

Nach stattgehabter Verhandlung hat das Segeberger Amtsgericht unterm 3. Mai d. J. für Recht erkannt: *)

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß die von dem Beklagten opponirte Einrede der mangelnden Activlegitimation, daher unzulässigen Klage für fundirt nicht erachtet werden kann, da, abgesehen davon, daß der unter Sachsenrecht lebende Kläger zur Vertretung der Ansprüche seiner Ehefrau berechtigt, es nach der vaterländischen Praxis außer Zweifel steht, daß die uneheliche Mutter jederzeit für die Alimentenklage die sogenannte actio de partu agnoscendo utilis im Allgemeinen als legitimirt anzusehen,

Holst. Anz., 1839, pag. 24; 1841, pag. 206;

Falck, Handbuch, Th. IV., pag. 313;

in weiterer Erwägung, daß diese Legitimation in Betreff des im Ehebruch erzeugten Kindes, da bei der Alimentenklage allerdings per indirectum die Statusrechte des Kindes in Frage kommen, davon abhängig ist, daß die gesetzliche Präsumtion für die eheliche Geburt derselben ausgeschlossen, diese Voraussetzung im vorliegenden Fall aber vorhanden, da das Kind, zu dessen Vater die Ehefrau des Klägers in der Geburtsnoth sowohl als bei der Taufe den Maurermann Jochim Schramm aus Oyendorf angegeben, am 16. September 1860 geboren, der Kläger aber, wie nicht allein in der Klage behauptet worden, sondern, wie es auch gerichtsnotorisch ist, sich in Folge Erkenntnisses des Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichts in der Zeit vom 25. November 1856 bis dahin 1861 mit Ausnahme einer vom 3. bis 18. September 1857 dauernden und durch seinen in Untersuchungssachen wider Claus Hinrich Prieß aus Struvenhütten requirirten Anherotransport veranlaßten Unterbrechung sich fortwährend in den Glückstädter Strafanstalten befunden hat; und

in Erwägung, daß, da bei der darnach hinfällig werdenden Präsumtion der ehelichen Paternität auch

Digitized by Google

Könnte und würde uxor. noie. Kläger innerhalb Ordnungsfrist, unter Vorbehalt der Eide und des Gegenbeweises, rechtlicher Art nach darthun und erweisen, daß der Beklagte der klägerischen Ehefrau zu einer solchen Zeit fleischlich beigewohnt, daß er dem Laufe der Natur nach Vater des von ihr am 16. September 1860 zur Welt gebrachten Kindes sein könnte, so würde nach solchen geführten oder nicht geführten Beweisen und Gegenbeweisen, unter Aussetzung der Kosten, weiter ergehen, was den Rechten gemäß.

Gegen dies Erkenntniß hat Beklagter das Rechtsmittel der Appellation eingewandt und seine Beschwerden darin gesetzt:

1) daß, wie geschehen, und nicht vielmehr die Einrede der mangelnden Activlegitimation für begründet, daher die Abweisung der Klage, ref. exp., erkannt worden, event.
2) daß nicht die Klage für unfundirt erachtet, daher angebrachtermaaßen, ref. exp., abgewiesen worden sei.

Es steht demnach zur Frage, ob diese Beschwerden für begründet zu erachten sind.

In Erwägung nun, daß feststehender gemeinrechtlicher Praxis zufolge die Mutter eines außerehelich erzeugten Kindes berechtigt ist, ihren Schwängerer auf Alimentation des Kindes gerichtlich zu belangen und daß nach der richtigen Ansicht der Anwendung dieser Regel auf den vorliegenden Fall die Betrachtung nicht entgegensteht, daß die Mutter des im Ehebruch erzeugten Kindes in Processen, in welchen über die Statusrechte des Kindes zu entscheiden ist, zur Vertretung des Letzteren nicht für legitimirt erachtet werden könnte, indem im gegenwärtigen Proceß, in welchem es sich nur handelt um die aus der Schwängerung resultirenden Verpflichtungen des Stuprators, ein das Kind bindendes Urtheil über dessen Statusrechte nicht erfolgen kann und, wenn man auch davon ausgehen will, daß regelmäßig eine Ehefrau gegen den Ehebrecher auf Alimentation des mit diesem erzeugten Kindes nur mit Zustimmung ihres Ehemannes Klage erheben könne, weil Letzterer wesentlich dabei interessirt ist, daß das während der Ehe geborne Kind nicht gegen seinen Willen im Proceß mit einem Dritten für ein im Ehebruch erzeugtes Kind erklärt werde, er auch unzweifelhaft berechtigt ist, das Kind als ein ehelich erzeugtes anzuerkennen und die ihm zunächst immer zufallende Alimentation zu übernehmen,

vgl. Seuffert's Archiv für Entscheidungen, Bd. V Nr. 292, Bd. VI Nr. 46,

doch im vorliegenden Fall auch hieraus ein begründeter Einwand nicht entnommen werden kann, da der Ehemann als Kläger uxor. noie. aufgetreten ist, er daher selbst als Partei an diesem Processe Theil nimmt,

vgl. Schl. Holst. Anz., 1850, S. 28;

in Erwägung ferner, die eventuelle Beschwerde betreffend, daß die Praxis zwar die Präsumtion pater est quem nuptiæ demonstrant auch auf uneheliche Geburten in der Weise ausgedehnt hat, daß es zum Beweise der Vaterschaft nur auf den Beweis des in die critische Zeit fallenden concubitus ankommt, damit aber keineswegs die für die eheliche Geburt streitende gesetzliche Präsumtion aufgehoben, sondern eben nur für die Fälle, wo selbige nicht Anwendung finden kann, die analoge Ausdehnung dieser Vermuthung zur Ermittelung des außerehelichen Erzeugers gestattet hat und daher nach richtiger Ansicht eine Klage auf Alimentation eines während bestehender Ehe gebornen Kindes gegen einen Dritten nur unter der Voraussetzung begründet erscheinen kann, daß eine Unmöglichkeit der Zeugung durch den Ehemann behauptet worden ist, daß jedoch aus dem in der vorliegenden Klage angeführten Umstand, daß Kläger vom Jahre 1856 bis zum Jahre 1861 sich ununterbrochen in den Strafanstalten zu Glückstadt aufgehalten, die physische Unmöglichkeit, daß er der Vater des von seiner Ehefrau im September 1860 geborenen Kindes sein könne, sich mit genügender Bestimmtheit ergiebt; und

in Erwägung endlich, daß sonach beide Beschwerden des Appellanten sich als unbegründet darstellen, eine Vergleichung der Kosten dieser Instanz jedoch in der Betrachtung seine hinlängliche Motivirung findet, daß

---

die opponirte Einrede der unfundirten Klage für unbegründet zu erachten, mit Rücksicht darauf, daß Beklagter den behaupteten Beischlaf zur entsprechenden Zeit in der Einlassung geleugnet, dem Kläger der Beweis desselben freizulassen sein wird.

Digitized by Google

für die Entscheidung der Sache streitige Rechtsfragen in Berücksichtigung kommen;

wird nach auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten stattgehabter mündlicher Verhandlung hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß die sententia a qua pure zu confirmiren und ad exequendum zu remittiren, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 22. December 1862.

Justiz und Administration.

Auf die sub præs. den 17. Mai d. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte abseiten der Gevollmächtigten der Hanerauer Gutscommüne Peter Beeck in Lütjenbornholt und H. Struve in Hademarschen, Supplicanten,

wegen einer ihnen von dem Justitiariate des Gutes Hanerau zuerkannten Brüche von je 20 ß R.-M., daher Supplication gegen das desfallsige Erkenntniß,

wird, nach erstattetem amtlichen Berichte,

in Erwägung,

1) daß nach den Bestimmungen der §§ 98 und 101 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 die Chaussee-Einnehmer in allen Fällen, in denen es ihnen zweifelhaft erscheint, ob einer der im § 97 desselben Gesetzes sub Nr. 15 bis 19 aufgeführten Befreiungsgründe vorliegt, das Wegegeld zu erheben haben, die eigentliche Entscheidung über solche Fälle aber dem Chausseeinspector, jetzt Wegeinspector, competirt, welcher auch dem von ihm zu beaufsichtigenden Chausseegeldeinnehmer die nöthige Instruction zu ertheilen hat,

cf. Regulativ für die Verwaltung der für Rechnung der Königl. Kasse zu erbauenden Kunststraßen vom 9. April 1842;

2) daß zufolge Rescripts des Königl. Ministeriums vom 8. Juni 1857, betreffend die durch allerhöchste Resolution vom 27. Mai f. J. bewilligte Wegegelderhebung auf der Hanerauer Strecke der Meldorf-Rendsburger Nebenlandstraße, die gesetzlichen Bestimmungen über die Chausseegelderhebung auf den Staatschausseen auch auf die Wegegelderhebung auf der Hanerauer Strecke der gedachten Nebenlandstraße analogisch zur Anwendung kommen und es daher nicht ungerechtfertigt erscheint, wenn die Supplicanten davon ausgegangen sind, daß nur dem Wegeinspector die Entscheidung zweifelhafter Fragen zustehe und nur von diesem der Einnehmer nähere Instructionen über die bei der Wegegelderhebung zu befolgenden Grundsätze entgegenzunehmen habe, sich dagegen nicht von mündlichen Anweisungen des Gutsbesitzers Dr. Wachs zu Hanerau abhalten lassen dürfe, in Gemäßheit der Vorschrift der Wegeverordnung das Wegegeld zu erheben in allen Fällen, wo seines Erachtens nicht mit Recht ein Befreiungsgrund in Anspruch genommen werde;

3) daß, wenn die Hanerauer Gutscommüne und zwar, wie in dem gefaßten Beschlusse bemerkt wird, in Veranlassung einer Beschwerde des Chausseebaumpächters, derzufolge der Dr. Wachs ihm aufgegeben, sämmtliche Wagen, die aus dessen Gehege gekaufte Feuerung holten, frei passiren zu lassen, den Beschluß gefaßt hat, fernerhin von solchen Fuhrleuten das Chausseegeld erheben zu lassen, dieser Beschluß so wenig als die zu den Acten gebrachte schriftliche Erklärung der Supplicanten erkennen läßt, daß die Commüne mit dem von ihr gefaßten Beschluß etwas weiteres beabsichtigt hat als eine Erledigung der Beschwerde des Schlagbaumpächters in dem Sinne, daß die Auslegung, welche der Gutsbesitzer Dr. Wachs der betreffenden Gesetzesbestimmung beigelegt wissen wolle, für den mit der Erhebung des Wegegeldes betrauten Pächter nicht maaßgebend sein könne und von Letzterem daher, eben weil er der Ansicht sei, daß das Wegegeld für die fraglichen Fuhren erlegt werden müsse, der gesetzlichen Vorschrift gemäß nach wie vor das Wegegeld zu erheben sei;

4) daß, selbst wenn die Commüne die Stellung, welche sie als Verpächterin zu dem Pächter des Wegebaumes einnimmt, unrichtig aufgefaßt hätte und davon ausgegangen wäre, daß ihr es zukäme, dem Pächter Weisungen zu ertheilen, durch die derselbe sich für gebunden zu erachten habe, auch wenn er etwa umgekehrt der Ansicht sein sollte, daß ein gesetzlicher

Digitized by Google

Befreiungsgrund für Fuhren der beregten Art vorliege, in einer in diesem Sinne dem Pächter ertheilten Weisung doch immer nur eine Ueberschreitung der Befugnisse der Commüne liegen würde, nicht aber ein öffentlich zu bestrafendes Vergehen erblickt werden könnte;

5) daß demnach dem Verhalten der Supplicanten, welche in ihrer Eigenschaft als Gevollmächtigte der Commüne dem Wegegeldeinnehmer den erwähnten Beschluß eröffnet haben, ein strafbarer Character nicht hat beigelegt werden dürfen, wie denn auch namentlich von einer strafbaren Auflehnung gegen die amtliche Auctorität der Gutsobrigkeit nicht die Rede sein kann, zumal wenn weiter auch noch in Berücksichtigung gezogen wird, daß den Supplicanten so wenig als der Commüne ein obrigkeitlicher Befehl zugegangen ist, dem sie den Gehorsam verweigert, und was die dem Wegebaumpächter von Seiten des Gutsbesitzers zugegangene Weisung anlangt, selbige als eine blos mündliche Eröffnung, sich ihrer äußeren Form nach nicht als ein Act der obrigkeitlichen Gewalt zu erkennen gegeben, die Supplicanten auch Vorstehendem nach nicht ohne Grund bezweifeln durften, daß der Gutsbesitzer Dr.. Wachs in seiner Eigenschaft als Gutsobrigkeit eine ihm doch wohl schwerlich competirende obrigkeitliche Verfügung habe treffen wollen,

hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß das angefochtene Brücherkenntniß hiedurch wieder aufgehoben werde.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 18. October 1861.

Criminalfälle.

Münzfälschung.

Von Obercriminalgerichtswegen

wird dem Magistrat der Stadt Altona, bei Wiederanschließung der mit Bericht vom 12. December v. J. eingesandten Untersuchungsacten wider die Eheleute Sauerbier, wegen Falschmünzerei s. w. d. a., hiedurch aufgegeben, den Inculpaten nachstehendes Erkenntniß zu publiciren und für dessen Vollstreckung Sorge zu tragen.

In Erwägung, daß die 12jährige Emilie Sauerbier, Tochter des in Ottensen wohnenden Schlossers Sauerbier, den Versuch gemacht hat, bei der Händlerin Wittwe Grönne in Altona einen falschen Thaler Reichsmünze auszugeben, welcher von dieser jedoch sofort als unecht erkannt worden ist, daß in der in Folge dessen eingeleiteten Untersuchung der Schlosser Sauerbier eingestanden hat, den fraglichen Thaler in einer von ihm zu diesem Zwecke hergestellig gemachten Form gegossen und den Rand mit einem gleichfalls dazu angefertigten Instrument geriffelt zu haben, daß ferner die Ehefrau Sauerbier geständig ist, nachdem sie selbst bereits einen vergeblichen Versuch gemacht, das Geldstück bei dem Käsehöker Möller los zu werden, ihrer Tochter den Auftrag ertheilt zu haben, den Thaler bei der Wittwe Grönne auszugeben, wobei sie derselben gesagt, sie möge sich in Acht nehmen, nicht damit anzulaufen, da er falsch sei;

in Erwägung, daß bei dieser Sachlage die Behauptung des Schlossers Sauerbier, daß er den Thaler nur zum Scherz angefertigt habe und daß derselbe gegen sein ausdrückliches Verbot ohne sein Wissen ausgegeben worden sei, so wie die Darstellung der Ehefrau, daß sie keine Ahnung davon gehabt, daß ihr Ehemann den falschen Thaler angefertigt, vielmehr erst gleich nachdem sie von Möller gehört, daß das Geldstück falsch sei, von ihrem Manne auf Befragen erfahren habe, daß er ihn in Hamburg beim Wechseln auf der Judenbörse erhalten, von vorne herein nicht sehr glaubwürdig erscheinen und nach dem, was in der Untersuchung sonst ermittelt worden, offenbar unwahr sind;

in Erwägung nämlich, daß der Inculpat Sauerbier sich mehrfach mit dem Gedanken, Geld nachzumachen, beschäftigt hat, wie unter andern durch das Auffinden einer Thonform zum Gießen eines Thalers Reichsmünze und eines in einem galvanischen Apparat hergestellten Abdrucks eines Preußischen Thalers bewiesen wird, und daß seiner Ehefrau dieses Treiben um so weniger verborgen bleiben konnte, als dasselbe der Tochter Emilie und ihrem 11 Jahr alten Bruder

Digitized by Google

Hermann sehr wohl bekannt war, wie die detaillirten Beschreibungen, welche beide sowohl von dem Gießen der Geldstücke als dem Verfertigen des kupfernen Abdrucks in dem galvanischen Apparat geliefert haben, unzweifelhaft darthun;

in Erwägung, daß freilich das Mädchen diese Erzählungen als unwahr wieder zurückgenommen hat, daß aber auf diesen durch desfällige Vorhalte hervorgerufenen Widerruf kein Gewicht gelegt werden kann, die Darstellungen der Kinder vielmehr sowohl ihrem Inhalte nach als durch die ganze Form der Auffassung die Annahme ausschließen, daß dieselben ihnen von Anderen suppeditirt sein könnten;

in Erwägung, daß der Inculpat Sauerbier unmittelbar vor seiner Arretirung, als die Polizei bereits im Hause war, die Form, in welche der falsche Thaler gegossen worden, aus dem Fenster geworfen hat und daß die von seiner Frau dieserhalb im Garten des Nachbars angestellten Nachforschungen, die diesen Umstand an den Tag gebracht haben, eine unverdächtige Erklärung nicht zulassen;

in Erwägung, daß die Angaben der Eheleute sich sowohl in Haupt- als Nebenpunkten widersprechen und trotz der deutlich zu Tage liegenden Absicht, diese Widersprüche so viel wie möglich auszugleichen, eine übereinstimmende Darstellung von ihnen nicht gegeben worden ist, daß insbesondere die Aussage der Frau, daß sie erst nach dem ersten Versuch, den Thaler bei Möller auszugeben, von ihrem Manne gehört, daß er ihn auf der Judenbörse eingewechselt, nachweislich unwahr ist, indem sie bereits gegen Möller diese Behauptung entschuldigend vorgebracht hat, daß ferner der Inculpat beinahe in jedem Verhör seine Angaben in wesentlichen und unwesentlichen Punkten abgeändert, zuletzt jedoch hat einräumen müssen, daß er, obgleich er von seiner Frau erfahren, daß sie den Versuch gemacht, den Thaler auszugeben, das Geldstück nicht an sich genommen, daß er ferner schließlich nicht mehr abgeleugnet hat, daß seiner Tochter Emilie in seiner Gegenwart die Instruction über das Ausgeben des Geldes ertheilt worden sei, wovon er freilich nichts gehört haben will, und daß er endlich nach hartnäckigem Leugnen geständig ist, auch den letzten Versuch bei der Wittwe Grönne, so wie deren Aeußerung, daß der Vater oder die Mutter des Kindes das Geldstück abholen solle, sofort am selben Abend erfahren zu haben, ohne daß er sich bewogen gefühlt, in dieser Veranlassung Schritte zu thun;

in Erwägung, daß es daher als erwiesen anzusehen ist, daß die Ehefrau Sauerbier gewußt, daß der Thaler von dem Inculpaten angefertigt sei und daß die Versuche, denselben auszugeben, mit Willen und Wissen desselben angestellt sind; daß solchemnach dem Inculpaten das Verbrechen der Münzfälschung zur Last fällt und die Ehefrau, deren Thätigkeit nicht als eine selbstständige, sondern in Beziehung auf das Verbrechen des Inculpaten aufzufassen ist, sich der Beihülfe zu diesem Verbrechen schuldig gemacht hat;

in Erwägung, daß die Strafe der Münzfälschung eine arbitraire ist und daß bei Bemessung derselben das frühere unbescholtene Leben des Inculpaten, so wie die geringe Gemeingefährlichkeit dieser Art Fälschungen strafmindernd in Betracht kommen müssen, während andererseits die Anleitung der Tochter zum Ausgeben des falschen Geldes sich als ein erschwerender Umstand darstellt,

werden, in Erwägung vorstehender Gründe,

der Schlosser Hans Heinrich Christian Sauerbier aus Kiel wegen Münzfälschung zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und dessen Ehefrau Caroline Charlotte Bertha Sauerbier, wegen Beihülfe zu diesem Verbrechen zu einer einjährigen Zuchthausstrafe, so wie zur Erstattung der sie betreffenden Kosten der Untersuchung, so weit sie des Vermögens, verurtheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 28. März 1862.

Gegen dies Erkenntniß supplicirte der Inculpat Sauerbier an das Königl. Oberappellationsgericht, welches ihm jedoch mit Beziehung auf die dem Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründe unterm 25. Juni 1862 einen abschlägigen Bescheid ertheilte.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

29. Stück. — Den 20. Juli 1865.

Entscheidungen.

Ueber den Anfangspunkt und die Natur der Frist zur Antretung des Exceptionalbeweises.

In Sachen des Eingesessenen Jacob Boje auf Hochdonn, Klägers, demnächst Producten und Producenten,

wider

den Schustermeister H. Nagel in Averfleth, Beklagten, demnächst Producenten und Producten,

wegen Schadensersatzes für zwei durch die Bienen des Beklagten getödtete Pferde, darauf Beweisführung und Protestation gegen die Zulassung nachträglich eingereichter Beweisartikel,

ist von dem Steinburger Amtsgericht,

in Erwägung, daß der Beklagte, nachdem er den ihm durch obergerichtliches Beweisinterlocut vom 24./25. Juli d. J. auferlegten Beweis seiner Einrede unterm 4. v. M. durch drei Zeugen angetreten, nachträglich unterm 16. v. M. vier Additional-Artikel eingereicht und die Abhörung des testis 1 über diese Artikel beantragt hat;

in Erwägung aber, daß Kläger gegen die Zulassung der nachträglich eingereichten Beweisartikel unter Berufung darauf protestirt hat, daß die Einreichung von Beweisartikeln nach abgelaufener Frist unzulässig sei;

in Erwägung nun, daß Beklagter freilich davon ausgegangen, daß, da die Ordnungsfrist für den Beweis einer Einrede nach constanter Praxis erst nach Beendigung des Hauptverfahrens zu laufen beginne, die Frist für ihn noch gar nicht angefangen habe zu laufen, daß jedoch das obergerichtliche Interlocut, dessen Inhalt hier allein entscheidend sein kann, ausdrücklich sagt: „Könnte und würde Beklagter innerhalb gleicher Frist (mit dem Hauptbeweise) rechtlicher Art nach darthun und erweisen", daher nur die Auslegung zuläßt, daß der Einredebeweis pari passu mit dem Hauptbeweise zu führen, auch eine so entschiedene entgegenstehende Praxis des Obergerichts, daß unter dieser gleichen Frist gegen den Wortlaut die erst nach geführtem Hauptbeweise beginnende Ordnungsfrist habe verstanden sein müssen, nicht wird behauptet werden können, daß mithin die Frist am 16. v. M. bereits verstrichen;

in fernerer Erwägung, daß die Beweisfrist auch nicht als eine arbitrio judicis bestimmte, sondern als eine Ordnungsfrist sich darstellt, auf deren Innehaltung ex officio freilich nicht geachtet wird, zu deren Präcludirung es indeß einer Contumacialbeschuldigung nicht bedarf, sondern vielmehr zur Erkennung der Präclusion ein einfacher Protest des Gegentheils gegen die nach Ablauf der Frist producirten Beweismittel genügt;

in endlicher Erwägung, daß allerdings ausnahmsweise auch noch nach abgelaufener Beweisfrist die Producirung anderweitiger Zeugen und Einreichung von

Digitized by Google

Additional-Artikeln gestattet ist, wenn dem Producenten ohne sein Verschulden ein zeitig producirter Zeuge verloren gegangen ist, daß jedoch ein solcher Ausnahmsfall in concreto nicht behauptet ist und somit ein Grund, von der allgemein anerkannten Regel abzuweichen, nicht vorliegt, daß daher Kläger mit seinem erhobenen Proteste zu hören,

unterm 1. October v. J. zum Bescheide ertheilt worden:

daß der Kläger mit seinem erhobenen Proteste zu hören und der Abhörung des testis 1 auf die nach Ablauf der Ordnungsfrist eingereichten Additional-Artikel nicht stattzugeben, Beklagter auch schuldig sei, die Kosten des Incidentstreites, des. et mod. salva, binnen 4 Wochen ab insin. an den Kläger zu erstatten.

Der Beklagte hat gegen dies Erkenntniß an das Holsteinische Obergericht supplicirt, eventuell um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behufs nachträglicher Zulassung der mehrerwähnten Artikel gebeten. Es ist hierauf der nachstehende Bescheid abgegeben worden.

Auf die sub præs. den 21. October v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift des Schuhmachers H. Nagel in Averfleth, Provocanten, Beklagten und Widerklägers, darauf Producenten und Producten, jetzt Supplicanten,

wider

den Eingesessenen Jacob Boje auf Hochdonn, Provocaten, Kläger und Widerbeklagten, darauf Producten und Producenten, jetzt Supplicaten,

wegen Schadensersatzes s. w. d. a., jetzt Supplication wider den Bescheid des Steinburger Amtsgerichts vom 1. October v. J., event. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,

wird dem Supplicanten nach eingezogener Gegenerklärung und unterm 18./20. December v. J. erstattetem Bericht des Amtsgerichts,

in Erwägung, daß durch Erkenntniß des Obergerichts vom 24. Juli v. J. dem Kläger verschiedene binnen Ordnungsfrist anzutretende Beweise auferlegt und dem Beklagten ebenfalls innerhalb gleicher Frist der Beweis freigelassen ist:

daß er den Kläger vor dem 3. September 1861 darauf aufmerksam gemacht habe, daß er um Mittagszeit hinter den Bienen nicht arbeiten könne;

in Erwägung, daß der Beklagte diesen Beweis angetreten, nach bereits abgelaufener Frist aber, unter dem Bemerken, wie ihm nachträglich bekannt geworden, daß einer seiner Zeugen noch über einige weitere Punkte außagen könne, dem Gericht annoch fernere Beweisartikel eingereicht hat, um den Zeugen auch hierüber zu vernehmen;

in Erwägung, daß, wenn der Beklagte gegen das Decret des Amtsgerichts vom 1. October v. J., durch welches er mit diesem Antrage abgewiesen ist, zuvörderst geltend gemacht hat, daß die Beweisfrist noch gar nicht abgelaufen gewesen, dieses offenbar unrichtig ist, indem der Ausdruck des Beweiserkenntnisses, wornach der Exceptionalbeweis binnen gleicher Frist wie der Hauptbeweis zu führen ist, keine Zweifel zuläßt, eine durchstehende Praxis, nach welcher die Ordnungsfrist für den Einredenbeweis erst nach Beendigung des Hauptbeweisverfahrens beginnt, auch keineswegs existirt; *)

in Erwägung, daß, wenn auch von der Vorschrift der Landgerichtsordnung, III, 12, 2, daß der Beklagte seinen Beweis, wenn er behindert sei, ihn gleichzeitig mit dem Kläger zu führen, innerhalb 6 Wochen nach dem klägerischen Zeugenverhör, wenn aber der Kläger keinen Beweis zu führen habe, binnen 6 Wochen nach dem Urtheile anzutreten habe, in der Praxis in-

*) In Bezug auf die Frage, wann die Frist für den Exceptionalbeweis zu laufen beginne, hat die vaterländische Praxis,

Francke's Schl. Holst. Civilproceß, I. § 145, Note 23,

immer geschwankt, und wenn auch in den Schl. Holst. Anzeigen 1853 S. 185 ausgesprochen ist, daß „nach constanter Praxis" zur Vermeidung überflüssiger Beweisführung die Frist für den Beweis der Einrede erst nach Beendigung des Hauptbeweisverfahrens zu laufen anfange, so werden sich doch aus späterer Zeit manche Fälle nachweisen lassen, in welchen eine und dieselbe Frist für den Haupt- und Einredenbeweis angeordnet worden ist, wie dies ja unter Anderm in dem hier zur Frage stehendern Falle geschehen war.

Digitized by Google

sofern häufig Abweichungen gestattet werden, daß der Exceptionalbeweis erst nach beendetem Hauptbeweisverfahren anzutreten ist, hiedurch die Frist den Character einer gesetzlichen Ordnungsfrist, deren Ablauf ohne Weiteres die Präclusion zur Folge hat,*) keineswegs eingebüßt hat und daher darauf, daß von der Gegenpartei vor Einreichung der neuen Fragstücke kein Präclusivantrag gestellt worden, nichts weiter ankommen kann;

in Erwägung, daß zwar die Denominirung des betreffenden Zeugen rechtzeitig erfolgt ist, nach dem zur Zeit geltenden ordentlichen Beweisverfahren aber die Einreichung der Beweisartikel als ein wesentlicher Theil der Beweisantretung anzusehen ist, da ohne ihn der Richter nicht thätig werden kann und demnach die nachträgliche Einreichung von Fragstücken nach Ablauf der Frist unzulässig erscheint;

in Erwägung, daß, wenn solchemnach das angefochtene Decret sich im Uebrigen als gerechtfertigt darstellt, dagegen die unbedingt erfolgte Verurtheilung in die Kosten, da der Beklagte das Armenrecht hat, wieder aufzuheben ist;

in Erwägung endlich, daß die erbetene Restitution zu bewilligen ist,

hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß das angefochtene Decret des Steinburger Amtsgerichts vom 1. October v. J. mit der Modification zu bestätigen, daß der Beklagte die veranlaßten Kosten, sobald er des Vermögens, zu erstatten habe, im Uebrigen aber demselben die erbetene Restitution dahin zu bewilligen, daß es ihm gestattet werde, die fraglichen Beweisartikel dem Zeugen annoch zur Beantwortung vorlegen zu lassen, unter Verurtheilung des Supplicanten zur Erstattung der zu 7 ℛ 57 ß bestimmten Kosten der Gegenerklärung, sobald er des Vermögens.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 16. März 1863.

*) cf. Holst. Anzeigen, 1856, S. 125 und 127.

Gerichtsstand der Beamten. — Sabbathscontravention.

Auf die sub præs. den 6. October 1861 hieselbst eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde und eventuelle Supplication abseiten des Wegeinspectors Nönchen und des Gerichtssecretairs Mohrdieck in Pinneberg,

wider ein von der Pinneberger Landdrostei am 6. Septbr. j. J. abgesprochenes Brücherkenntniß,

wird nach erstattetem amtlichen Berichte,

in Erwägung, daß nach constanter von der Gesetzgebung vielfach anerkannter Praxis,

vgl. Rescript an die Regierung in Glückstadt, d. d. den 22. November 1681, betreffend den Gerichtsstand der Kriegscommissaire und Proviantverwalter;

Corp. Const. Hols., I, S. 1607;

Rescript vom 28. Mai 1735 wegen der von dem p. t. Landnotario zu errichtenden Inventarien und ihm dafür competirenden Gebühren, wie auch dessen fori personalis eod. Bd. II, S. 1053;

Rescript vom 27. Juli 1774;

Kanzleipatent vom 11. Juli 1822, betreffend den Gerichtsstand der Holzvögte;

Kanzleipatent vom 30. December 1842, betreffend den Gerichtsstand der Zoll- und Postbeamte und die Motive zu dem der Ständeversammlung j. J. vorgelegten Entwurf dieses Gesetzes, Ständezeitung, Beilageheft I, S. 111,

es als ein völlig unzweifelhafter Grundsatz des vaterländischen Proceßrechtes anzusehen ist, daß alle mit einer Allerhöchsten Bestallung versehene Beamte, für welche nicht nach gesetzlicher Vorschrift oder Herkommen eine Ausnahme von dieser Regel bestehet, das höhere Forum fortiren,

vgl. auch Falck, Priv. Recht, Bd. III, S. 307 und Bd. IV, S. 261,

und was namentlich anlangt das für die gegentheilige Ansicht von Francke in seinem Civilproceß, 2. Ausg. Bd. I, § 62 allegirte Rescript vom 23. August 1777, diese Verfügung, wodurch nur bestimmt wird, daß ein verliehener Character, mit dem kein Rang verbunden ist, nicht den höheren Gerichtsstand begründen solle,

Digitized by Google

die Frage gänzlich unberührt läßt, ob mit Königlicher Bestallung versehene Beamte auch ohne Rang ihren Gerichtsstand vor den höheren Gerichten haben, von einer analogen Anwendung des im obgedachten Rescript aufgestellten Princips aber schon aus dem Grunde nicht die Rede sein kann, weil es nicht an einer anderweitigen festen Norm fehlt;

in Erwägung, daß daher das angefochtene Brüchserkenntniß der Pinneberger Landdrostei, weil es von einer incompetenten Gerichtsbehörde abgesprochen worden, als nichtig wiederum aufzuheben, gleichzeitig jedoch mit Rücksicht auf den desfälligen Antrag der Querulanten nunmehr in erster Instanz darüber zu erkennen ist, ob sie sich eine Contravention gegen die Vorschriften der Verordnung vom 10. März 1840, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, haben zu Schulden kommen lassen;

in Erwägung, daß es nach den Bestimmungen der §§ 8, 14 und 16 dieser Verordnung nicht zweifelhaft erscheinen kann, daß alle Gäste, die an einem Gastmahl Theil genommen haben, welches an einem Sonnabend nach 9 Uhr Abends in einem öffentlichen Hause abgehalten worden, mit einer Brüche zu belegen sind und die im vorliegenden Fall gegen die Erkennung einer Brüche geltend gemachten Einwendungen sich nicht als begründet darstellen, indem

1) ein Gastmahl, welches für eine geschlossene Gesellschaft in einem öffentlichen Hause vom Gastwirth arrangirt wird, nicht deshalb aufhört ein im öffentlichen Hause stattfindendes Gastmahl zu sein, weil nicht beliebig Jeder daran Theil nehmen kann;

2) es für den Begriff eines Gastmahls im öffentlichen Hause ebenfalls nicht entscheidend werden kann, welches Zimmer dafür benutzt wird, da jede Räumlichkeit seines Hauses, welche ein Gastwirth wenn auch nur zeitweilig verwendet, um darin Gäste für Geld zu bewirthen, dem öffentlichen Hause im Sinne des Gesetzes angehört;

3) das Gesetz auch keinen Unterschied statuirt, je nachdem das Gastmahl ein besonders üppiges gewesen oder nicht, und

4) der Umstand, daß Seitens der Landdrostei bei Versagung der von den Secretairen Graba und Nissen erbetenen Verlängerung der Polizeistunde nach Angabe der Supplicanten nur die Bemerkung hinzugefügt worden, „weshalb man zu diesem Zweck gerade den Sonnabend gewählt habe“, um so weniger zu der Annahme hat berechtigen können, daß damit stillschweigends eine Dispensation von den Vorschriften der Sabbathsordnung habe ertheilt werden sollen, als sich in dieser Bemerkung im Gegentheil eine Mißbilligung des für das Gastmahl gewählten Tages ausspricht, die Landdrostei auch nicht die Behörde gewesen wäre, an die man sich für eine nachzusuchende Dispensation von jener Gesetzesvorschrift hätte wenden müssen, wie es denn übrigens auch nicht zweifelhaft erscheinen kann, daß keine Behörde, welche sich in der Lage befindet, zur Verhinderung von Contraventionen präventiv einschreiten zu können, es den Umständen nach aber für angemessener erachtet, von der Ergreifung solcher Maaßregeln abzusehen, damit den gegen ein gesetzliches Verbot verstoßenden Handlungen ihren strafbaren Character zu benehmen vermag; und

in Erwägung endlich, daß eine Brüche von 5 ß R.-M. den Verhältnissen angemessen erscheint,

hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß zwar das angefochtene Erkenntniß der Pinneberger Landdrostei wegen mangelnder Competenz als nichtig wieder aufzuheben, die Supplicanten aber wegen begangener Contravention wider die Verordnung vom 10. März 1840, betr. die Feier der Sonn- und Festtage, jeder zu einer innerhalb 14 Tagen an die Armenkasse des Kirchspiels Rellingen zu erlegenden Brüche von 5 ß R.-M. zu verurtheilen seien.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6. Mai 1863.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

30. Stück. — Den 27. Juli 1865.

Entscheidungen.

Die Zwangsanleihe vom Vermögen betreffend.

In Sachen des Verlehntsmannes Jürgen Rehder in Tappendorf, Klägers, jetzt Supplicanten,

wider

die Erben des wailand $^5/_8$ Hufners J. Rathjen in Tappendorf, nämlich dessen Tochter Abel Rathjen c. c. und die Ehefrau Dorothea Wichmann, geb. Rathjen, c. c. m. daselbst, Beklagte, jetzt Supplicaten,

wegen schuldiger 46 ℛ 64 ß R.-M. s. w. d. a., daher Supplication wider das Interlocut des Rendsburger Amthauses vom 20. 23. Juni v. J.,

ergeben die Acten:

Der jetzige Supplicant hat wider die Supplicaten beim Rendsburger Amthause klagend vorgebracht:

Nachdem der wailand $^5/_8$ Hufner Jochim Rathjen in Tappendorf am 7. Mai 1843 mit Hinterlassung einer Wittwe und zweier Töchter, der damals noch unmündigen beiden Beklagten, gestorben, habe Kläger, welcher die Wittwe wieder heirathete, zuerst in Gemeinschaft mit dieser und nach deren im Jahre 1846 erfolgten Tode allein die Rathjen'sche Stelle bis Michaelis 1861 als Setzwirth bewohnt. Während dieser Setzjahre seien unterm 4. October 1850 die beiden Gesetze, betreffend eine nach Maaßgabe des Vermögens und eine nach Maaßgabe des Einkommens aufzubringende Anleihe, erlassen und diesen gemäß sowohl der Kläger als die beklagten Rathjen'schen Erben zur Steuer und zwar Letztere zum Betrage von 87 ℛ 8 ß v. Cour. = 46 ℛ 64 ß R.-M. angesetzt. Die derzeitigen beklagtischen Vormünder Hans Rathjen in Jahrsdorf und Hinrich Wichmann in Tappendorf hätten nun den Kläger ersucht, diese Steuer vorläufig für sie auszulegen, und sei dabei verabredet, daß Kläger zum Nachweise des geleisteten Vorschusses die verordnungsgemäß auszustellende Staatsobligation vorläufig entgegennehmen und die gesetzlich bestimmten 4 % Zinsen dafür genießen solle. Kläger habe diesen Auftrag erfüllt und die über den bezahlten Steuerbetrag ausgestellte der Klage angelegte. Obligation entgegengenommen, dafür jedoch nur ein Mal in O. T. R. 1852 die fälligen Zinsen ausbezahlt erhalten, weil durch eine Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1852 den obgedachten Staatsanleihen alle Verbindlichkeit für die Staatskasse abgesprochen worden. Er bitte, die Beklagten schuldig zu erkennen, ihm innerhalb Ordnungsfrist die für sie ausgelegten 46 ℛ 64 ß nebst 4 % p. a. Zinsen von O. T. R. 1852, event. 5 % Verzugszinsen von der Insinuation der Klage an bis zum Zahlungstage gerechnet, gegen Empfang der bezüglichen Obligation nebst Talen und neun Zinscoupons zu bezahlen und die Kosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Digitized by Google

Die Beklagten haben den klägerischer Seits behaupteten Auftrag ihrer Vormünder zur vorschußweisen Berichtigung der fraglichen Steuer geleugnet und excipiendo vorgebracht, daß nach § 3 des von ihnen producirten Setzcontracts dieser sämmtliche sowohl ordentliche als außerordentliche bereits auferlegte oder künftig aufzuerlegende Abgaben, Lasten und Beschwerden jeder Art, welche auf dem auf Setzjahre übernommenen Gewese haften, vom Antrittstage an zu bezahlen, zu tragen und abzuhalten habe. Die fragliche Steuer sei für die das alleinige Vermögen der Beklagten bildende Setzhufe bezahlt und falle daher contractlich dem Kläger zur Last. Nachdem eventuell noch insbesondere der Anspruch auf die obligationsmäßigen Zinsen als unbegründet bestritten worden, ist um Abweisung des Klägers unter Verurtheilung desselben zur Kostenerstattung gebeten.

Replicando ist unter Anerkennung des Contracts im Uebrigen den thatsächlichen Anführungen der Beklagten widersprochen.

Nach verhandelter Sache hat das Rendsburger Amtshaus durch Erkenntniß vom 20. Juni v. J. den klägerischen Anspruch auf obligationsmäßige Zinsen von O. T. R. 1852 an aberkannt und sodann den Parteien folgende Beweise auferlegt:

1) dem Kläger: daß ihm nach Erlaß der Steuergesetze vom 4. October 1850 von den damaligen Vormündern der Beklagten Hans Rathjen in Jahrsdorf und Hinrich Wichmann in Tappendorf der Auftrag ertheilt worden sei, für ihre Mündel, die jetzigen Beklagten, den in der producirten Obligation vom 15. December 1850 genannten Steuerbetrag von 87 ℔ 8 ß v. Cour. einstweilen auszulegen;
2) event. den Beklagten: daß der fragliche Steuerbetrag von 87 ℔ 8 ß v. Cour. ganz oder zu einem entsprechenden Theil für die den Beklagten gehörige dem Kläger in Setzwirthschaft übergebene Hufenstelle nebst Inventar entrichtet worden sei.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger supplicirt und gebeten, unter Beseitigung des angefochtenen Interlocuts dem Klagantrage gemäß zu erkennen, event. aus dem Interlocut den den Beklagten freigelassenen Beweis zu streichen.

Es steht daher zur Frage: ob diese Anträge für begründet zu erachten sind.

In Erwägung nun, daß es zwar im Allgemeinen nicht auf die Benennung der Klage, sondern vielmehr nur darauf ankommt, ob die vorgebrachten Thatsachen den darauf gestützten Antrag begründen und welche derselben hierfür von wesentlicher Relevanz sind, daß aber andererseits es dem Kläger selbstfolglich unbenommen bleibt, eine bestimmte Klage zu erheben und nur auf das von ihm gewählte Klagfundament seinen Anspruch zu stützen, und daß, gleichwie in solchem Falle es dem Beklagten an aller Veranlassung fehlt, sich zugleich auch gegen eine andere Klage zu vertheidigen, welche sich möglicherweise mit der erhobenen hätte cumuliren lassen, auch das Gericht die unter den Parteien überall nicht zur Verhandlung gekommene Frage, ob eine andere Klage, wenn sie mit der erhobenen cumulirt wäre, für begründet zu erachten, nicht zum Gegenstand der richterlichen Entscheidung machen darf;

in Erwägung, daß im vorliegenden Fall der Kläger seine Klage nicht nur auf den ihm angeblich ertheilten Zahlungsauftrag gestützt, sondern in seiner Klage auch wiederholt darauf hingewiesen hat, daß er den Auftrag als das Fundament seiner Klage angesehen wissen wolle, und daß es ihm mithin keine gegründete Veranlassung zur Beschwerde hat geben können, daß bei der abgegebenen Entscheidung die unter den Parteien überall nicht zur Erörterung gekommene Frage außer Berücksichtigung geblieben ist, ob, auch abgesehen von dem behaupteten und von der Gegenpartei geleugneten daher zum Beweise verstellten Auftrag, der erhobene Anspruch mit der actio negotiorum gestorum hätte geltend gemacht werden können;

in Erwägung, den eventuellen Antrag des Supplicanten anlangend, daß allerdings der angebliche Zahlungsauftrag und die geschehene Zahlung den Anspruch auf Erstattung der verlegten Geldsumme hinlänglich begründet, da es nicht Aufgabe des Mandanten ist, zu untersuchen, ob die Forderung, mit deren Bezahlung er beauftragt worden, begründet ist, daß aber, wenn den Beklagten durch eine von ihren Vormündern geleistete Zahlung ein Forderungsrecht gegen den Kläger erwachsen wäre, es in dieser Beziehung nichts würde haben ändern können, daß die Vormünder die Zahlung

Digitized by Google

durch den Kläger haben beschaffen lassen, daß jedoch im vorliegenden Fall von einem solchen Anspruch schon aus dem Grunde nicht die Rede sein kann, weil der Kläger nicht verpflichtet gewesen ist, für die Beklagten die ihnen auferlegte Zwangsanleihe vom Vermögen zu entrichten;

in Erwägung nämlich, daß nach dem Setzcontract vom 25. Februar 1845 Kläger sich nur verbindlich gemacht hat, sämmtliche sowohl ordentliche als außerordentliche bereits auferlegte oder künftig aufzuerlegende Abgaben, Lasten und Beschwerden jeder Art, welche auf dem auf Setzjahre übernommenen Gewese haften, zu zahlen, und also nur verpflichtet gewesen, die auf der Stelle ruhenden oder derselben während der Setzjahre annoch auferlegt werdenden Realabgaben, Lasten und Beschwerden abzuhalten, daß aber die Zwangsanleihe vom Vermögen als eine persönliche Steuer anzusehen ist, bei welcher der Werth der Stelle nur als Theil des Vermögens der Eigenthümer derselben hat in Berücksichtigung gezogen werden können; und

in Erwägung endlich, daß sonach der eventuelle Antrag des Supplicanten sich als begründet darstellt;

wird auf die sub præs. den 21. Juli v. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift, nach darüber eingezogener Erklärung des Gegentheils, hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß, unter Compensation der Kosten dieser Instanz, das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern sei:

Könnte und würde Kläger innerhalb Ordnungsfrist, unter Vorbehalt der Eide und des Gegenbeweises, rechtlicher Art nach darthun und erweisen:

daß ihm nach Erlaß der Steuergesetze vom 4. October 1850 von den damaligen Vormündern der Beklagten Hans Rathjen in Jahrsdorf und Hinrich Wichmann in Tappendorf der Auftrag ertheilt worden sei, für ihre Mündel, die jetzigen Beklagten, den in der producirten Obligation vom 15. December 1850 genannten Steuerbetrag von 87 ℔ 8 ß v. Cour. einstweilen auszulegen,

so würde nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise in der Hauptsache und der Kosten wegen weiter ergehen, was Rechtens.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30. Mai 1863.

Ueber das bei Contraventionen gegen die Zunftgerechtsame stattfindende Verfahren.

Auf Anzeige der Aelterleute des Altonaer Schlachteramts, daß die Kopfschlachter Winckler und Schreieck und der Rauchfleischhändler Kreß daselbst dem Oberpräsidialplacate vom 6. Februar 1816 zuwider frisches Fleisch verkauft hätten, ist von der Prätur eine Untersuchung wider sie geführt und nachdem die geschehene Contravention durch stattgehabte Zeugenvernehmungen constatirt worden war, von dem Altonaer Magistrat am 5. März 1860 ein Brüchererkenntniß gegen sie abgegeben worden.

Die Verurtheilten wandten sich zunächst mit einem Recursgesuch an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, welches ihnen indeß in der Erwägung, daß das angefochtene Erkenntniß nicht nach stattgehabter Parteiverhandlung in Gemäßheit des Patents vom 11. December 1827, sondern nach einer in Folge der Denunciation des Altonaer Schlachteramts wider die Supplicanten geführten Officialuntersuchung abgesprochen sei, in dem vorliegenden Falle mithin nicht eine Zunftstreitigkeit, sondern ein polizeigerichtliches Verfahren in der Recursinstanz zur Entscheidung stehe und das Ministerium sich aus diesem Grunde zur Abgebung einer solchen nicht für competent erachten könne, unterm 7. October v. J. zum Bescheide gab, daß auf ihr Recursgesuch daselbst nicht eingetreten werden könne.

Als die Supplicanten sodann eine Beschwerdeschrift bei dem Holsteinischen Obergericht einreichten, in welcher sie die Rechtsbeständigkeit des stattgehabten Verfahrens anzufechten versuchten, ward ihnen von diesem der nachstehende Bescheid zu Theil.

Auf die sub præs. den 15. December v. J. hieselbst eingereichte Beschwerdeschrift der Kopfschlachter

Digitized by Google

J. C. P. Winckler und M. Schreieck und des Rauchfleischhändlers J. F. Kreß in Altona, Supplicanten,

über ein vom Altonaer Magistrat am 5. März 1860 wider sie wegen Contravention gegen die Gerechtsame des Altonaischen Schlachteramtes abgegebenes Brücherkenntniß,

wird nach erstattetem Bericht des Altonaer Magistrats vom 15. Januar d. J.,

in Erwägung, daß die Supplicanten das gegen sie stattgehabte polizeiliche Verfahren aus dem zwiefachen Grunde als nichtig angefochten haben, weil

1) dasselbe dem in dem Patent vom 11. December 1827 angeordneten Verfahren in Zunftstreitigkeiten widerstreite, indem diese Verordnung, welche durch das Patent vom 11. Januar 1834 keine Abänderung erlitten habe, nur ein civilrechtliches Verfahren gestatte, und weil

2) die stattgehabte summarische Untersuchung nicht von der Prätur, sondern von dem Oberpräsidium habe geschehen müssen;

in Erwägung aber, daß das Patent vom 11. December 1827, welches nur dazu bestimmt war, an die Stelle des ordentlichen Verfahrens in Zunftsachen ein summarisches treten zu lassen, nichts darüber ausspricht, daß das darin angeordnete processualische Verfahren ein ausschließliches sein solle, daß auch keine allgemeine Gründe dagegen sprechen, daß nicht neben der civilrechtlichen Verfolgung der Zunftcontraventionen von Seiten der durch dieselben in ihrem Privatrecht Verletzten auch noch eine officielle Verfolgung dieser Contraventionen vom polizeilichen Standpunkt aus, wie solches bei anderen Gewerbecontraventionen der Fall ist, gestattet sein solle, und daß die Berufung auf das Kanzleipatent vom 11. Januar 1834, welches das bis dahin übliche Jagen und Pfänden der unbefugten Gewerbtreibenden abgeschafft hat, eher gegen als für die Supplicanten geltend gemacht werden kann, da in demselben die Behörden in solchen Fällen zur Einleitung einer summarischen Untersuchung verpflichtet worden sind, die Einleitung einer Untersuchung aber im Zweifel auch die Befugniß zur Entscheidung über das durch dieselbe Ermittelte involvirt, und

in Erwägung, daß in Altona die Competenz zur Untersuchung von Contraventionen der vorliegenden Art früher zwar zwischen dem Oberpräsidium und dem Magistrate streitig gewesen, dieser Streit aber im Jahr 1854 durch eine zwischen diesen beiden Behörden getroffene Vereinbarung dahin erledigt worden ist, daß der Magistrat von nun an ausschließlich solche Contraventionsfälle entscheiden solle, und es hienach seit dieser Zeit in der Praxis und zwar in der Weise verhalten worden ist, daß der Magistrat für die Vornahme der Untersuchung den jedesmaligen Prätor committirt hat, gegen welche letztere Einrichtung in Berücksichtigung des üblichen Geschäftsganges der Altonaischen Behörden ebenfalls nichts zu erinnern gefunden werden kann,

den Supplicanten hiemittelst von Obergerichtswegen ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 17. März 1863.

Ueber die Ersetzung des Schadens, welcher durch Vieh auf fremdem Eigenthum angerichtet ist.

In Uebereinstimmung mit den vom Holsteinischen Landgerichte,

vgl. Schl. Holst. Anz., 1848, S. 323,

ausgesprochenen Grundsätzen heißt es in den Motiven eines Bescheides des Holsteinischen Obergerichts vom 15. Januar 1862 in Sachen Nesacker wider Hameister:

daß, ganz abgesehen davon, ob die actio legis Aquiliæ oder die actio de pauperie im vorliegenden Fall für gehörig substantiirt zu erachten ist, doch, da landüblich der Eigenthümer desjenigen Viehes, welches auf fremden Grund und Boden übergetreten ist und daselbst durch Zertreten oder Abweiden der Feldfrüchte Schaden angerichtet hat, gehalten ist, diesen durch sein Vieh angerichteten Schaden zu ersetzen, die angestellte Klage für genügend begründet zu erachten ist.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

31. Stück. — Den 5. August 1863.

Entscheidungen.

Dem Kläger auferlegte bessere Einlassung auf die Behauptungen des Beklagten. — Normirung der Beweislast.

In Sachen des Dienstknechts Hans Eggert Julius Bartsch, Citant, zu Georgenthal,

wider

den Gutsbesitzer Stauffer daselbst, Citaten,

wegen schuldigen Dienstlohns von 64 ℛ R.-M.,

hat Citant wider den Citaten klagend vorgebracht:

Er sei am 8. Februar 1858 gegen einen jährlichen Lohn von 32 ℛ R.-M. bei dem Beklagten in Dienst getreten. Bald darauf, jedenfalls vor Maitag 1858, habe Beklagter dem Kläger seinen Lohn von 32 ℛ auf 48 ℛ erhöht und zwar dergestalt, daß mit dem 1. Mai 1858 der erhöhte Lohn von 48 ℛ pro anno beginnen solle. Der Lohn sei halbjährlich, jedes Mal am 1. November und am 1. Mai, bezahlt, Beklagter habe aber dem Kläger nicht 24 ℛ, sondern nur 16 ℛ halbjährlich bezahlt. Beklagter habe daher für die Zeit vom 1. Mai 1858 bis zum 1. Novbr. 1861 und da ihm für den inzwischen verflossenen Zeitraum vom 1. Novbr. 1861 bis zum 1. Mai 1862, wo er gleichfalls bei dem Beklagten gedient, noch eine fernere Lohnforderung von 8 ℛ zustehe, im Ganzen den Lohn von 16 ℛ jährlich, mithin für 4 Jahre 64 ℛ, nachzufordern. Da der Beklagte sich weigere, ihm diese Summe zu bezahlen, so bitte er, denselben schuldig zu erkennen, ihm die libellirten 64 ℛ innerhalb 4 Wochen zu bezahlen und ihm die Kosten zu erstatten.

Beklagter hat dagegen vorgetragen:

Der Hergang sei ein ganz anderer und verhalte sich vielmehr folgendermaaßen: Kläger sei am 6. Februar 1858 nicht für einen jährlichen Lohn von 32 ℛ bei ihm in Dienst getreten, vielmehr als Verarmter von Kopenhagen bei ihm ausgeliefert worden, und sei derselbe von diesem Zeitpunkte an bis zum 1. Juli selbigen Jahres mit Kleidung und Kost versehen worden. Am 1. Juli habe er ihm erklärt, daß er ihm statt der Unterstützung jährlich 32 ℛ geben wolle, was derselbe angenommen. Dies Verhältniß habe bis 1. Mai 1859 gedauert. Hierauf habe er dem Kläger erklärt, daß er ihm versuchsweise ein Gespann Pferde übergeben und dafür einen Lohn von 48 ℛ zahlen wolle, was derselbe ebenfalls acceptirt habe. Im Juni oder Juli desselben Jahres habe während seiner Abwesenheit sein Verwalter sich genöthigt gesehen, das Dienstverhältniß wegen Ungehorsams des Klägers und wegen Mißhandlung der ihm anvertrauten Pferde aufzuheben. Kläger habe für die verhältnißmäßige Zeit bis zur Aufhebung des Dienstcontractes einen Lohn von 12 ℛ ausbezahlt erhalten. Da Kläger aber nicht abgegangen sei, so sei das alte Verhältniß, wornach derselbe nur 32 ℛ zur Unterstützung erhalten, wieder eingetreten und bis zum 1. Mai 1862 fortgesetzt. Derselbe habe diese 32 ℛ zur Verfallzeit ausbezahlt erhalten und die Klage sei mithin als unfundirt abzuweisen, ref. exp.

Eventuell mache Beklagter compensando und re-

Digitized by Google

conveniendo eine Forderung von 45 ℛ 71 ß, die er für den Kläger als öffentliche Unterstützung verwandt und worüber er die Berechnung ad protocollum einlege, so wie auch ferner eine Summe von 20 ℛ Defensionalkosten, die er für den Kläger bezahlt habe, geltend und bitte daher eventuell, resp. daß die Summe von zusammen 65 ℛ 71 ß mit der eingeklagten compensirt und daß Kläger schuldig erkannt werde, die reconveniendo geltend gemachte Summe binnen Ordnungsfrist unter Erstattung der Kosten auszukehren.

Replicando stellt Kläger die vom Beklagten gegebene Darstellung des Sachverhalts in Abrede und beharrt bei seinen Klagbehauptungen.

In Beziehung auf die Compensationseinrede bemerkte er: daß er seiner Meinung nach dem Beklagten 51 ℛ 19 ß schuldig gewesen, diese ihm aber ausdrücklich von demselben geschenkt seien, so daß nunmehr keine Forderung wegen Unterstützung dem Beklagten gegen ihn zuständig sei. Zu dem Ersatz der Defensionalkosten halte er sich nicht verpflichtet und bitte er daher, den Beklagten sowohl mit seinen Compensations- als mit seinen Reconventionsansprüchen abzuweisen, ref. exp.

Duplicando stellt Beklagter den angeblichen Erlaß seiner Gegenforderung von 45 ℛ 71 ß in Abrede.

Nachdem hierauf mittelst Decrets vom 25. August d. J. dem Kläger aufgegeben worden, sich besser, als geschehen, auf die von dem Beklagten in seiner Geschichtserzählung vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen einzulassen, hat Kläger in dem hierzu vom Justitiariat für Georgenthal angesetzten Termin sich dahin erklärt, daß es allerdings seine Richtigkeit damit habe, daß er anfänglich, nämlich vom 6. Februar bis zum 1. Juli 1858, als Armenalumne von dem Beklagten unterstützt worden, von dem letztgedachten Tage an aber sei er als Knecht bei dem Beklagten für 32 ℛ jährlichen Lohnes in Dienst getreten. Im Maimonat 1859 sei ihm von dem Beklagten ein Lohn von 48 ℛ versprochen worden und zwar in folgender Weise. Beklagter habe ihm ein Gespann Pferde übergeben und dabei gesagt, er, Kläger, solle dafür so viel an Lohn bekommen, als die übrigen auf dem Hofe dienenden Knechte erhielten, letztere bekämen aber 48 ℛ jährlich und habe Beklagter mithin durch jene Aeußerung einen gleichen Betrag versprochen. Wenn Beklagter behaupte, daß er ihm nur versuchsweise ein Gespann Pferde übergeben, so müsse Kläger dies leugnen. Daß der Verwalter des Beklagten ihm im Juni oder Juli 1859 das Gespann Pferde abgenommen habe, sei allerdings wahr, dies sei aber weder wegen Ungehorsams noch wegen Mißhandlung der Pferde geschehen. Für die Zeit, für welche ihm das Gespann Pferde anvertraut gewesen, sei ihm der ihm zukommende Lohn von 12 ℛ nicht ausbezahlt worden.

Im Uebrigen müsse er bei seinen früheren Behauptungen beharren. Was namentlich die 20 ℛ Defensionalkosten anlange, welche Beklagter für ihn bezahlt habe, als er im Jahre 1861 wegen falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen und von der Instanz absolvirt worden sei, so glaube er zur Erstattung derselben deshalb nicht schuldig zu sein, weil er selbst die Defension nicht gewünscht, vielmehr den Beklagten gebeten habe, ohne seine, des Klägers, Einwilligung keine Kosten für ihn auszulegen.

Es steht demnach zur Frage, welche Beweise den Parteien aufzuerlegen sind.

In Erwägung nun, daß diejenigen 32 ℛ, welche Kläger nach seiner Behauptung als Dienstlohn nach der Behauptung des Beklagten aber als Unterstützung bezogen hat, gegenwärtig nicht den Gegenstand des Streites bilden, es im Uebrigen auch für die Entscheidung über die eingeklagte Forderung nicht von Relevanz ist, ob Kläger, wie er angiebt, schon seit dem 1. Juli 1858 mit einem jährlichen Lohn von 32 ℛ bei dem Beklagten als Knecht in Dienst gestanden oder, wie vom Beklagten behauptet wird, die 32 ℛ jährlich als Armenunterstützung erhalten hat;

in Erwägung nämlich, daß Kläger mit der Geschichtserzählung des Beklagten insoweit übereinstimmt, daß er einräumt, Beklagter habe ihm im Mai 1859 das Versprechen eines Lohns von 48 ℛ und zwar in der Weise ertheilt, daß er ihm ein Gespann Pferde übergeben und dabei gesagt habe, er, Kläger, solle dafür soviel an Lohn bekommen, als die übrigen auf dem Hofe dienenden Knechte, welche 48 ℛ erhalten hätten, und daß er ferner auch zugiebt, daß ihm im Juni oder Juli s. J. das ihm anvertraute Gespann Pferde wieder abgenommen worden und daß mithin die Entscheidung der Frage, ob Kläger für die Zeit nach der erfolgten Wiederabnahme der Pferde nicht bloß die bezahlten 32 ℛ, sondern einen Lohn von 48 ℛ in

Digitized by Google

Anspruch hat nehmen dürfen, davon abhängt, ob Beklagter bei Zusicherung des Lohnes von 48 ₰ erklärt hat, daß er dem Kläger versuchsweise ein Gespann Pferde übergeben wolle, und also im ersten Vierteljahr unzweifelhaft berechtigt gewesen, ihm das Gespann Pferde ohne Weiteres wieder abzunehmen und ihn in das frühere Verhältniß wieder zurücktreten zu lassen, und event. ob Kläger durch Ungehorsam oder Mißhandlung der Pferde begründete Veranlassung gegeben, ihm die anvertrauten Pferde abzunehmen und damit den ferneren Anspruch auf den ihm dafür zugesicherten Lohn von 48 ₰ zu entziehen;

in Erwägung, daß rücksichtlich dieser vom Kläger in Abrede gestellten Behauptungen der erforderliche alternative Beweis vom Beklagten zu erbringen ist, der ferner auch zu erweisen hat die vom Kläger in Abrede gestellte Behauptung, wornach Kläger für die Zeit, wo ihm ein Gespann Pferde anvertraut gewesen, 12 ₰ bezahlt erhalten hat;

in Erwägung, daß, was endlich anlangt die compensando und reconveniendo geltend gemachten Ansprüche, die Forderung von 20 ₰ für Defensionalkosten, wegen mangelhafter Begründung angebrachtermaaßen abzuweisen ist, da aus den Anführungen des Beklagten nicht zu entnehmen ist, worauf die angebliche Verpflichtung des Klägers zur Erstattung der beregten Defensionalkosten beruht, in Betreff der weiteren Forderung des Beklagten von 45 ₰ 71 ß für gezahlte Armenunterstützung aber dem Kläger der Beweis seiner replicarischen Behauptung aufzuerlegen ist, derzufolge Beklagter dem Kläger diese Forderung erlassen hat;

wird hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß Beklagter mit der compensando und reconveniendo geltend gemachten Forderung von 20 ₰ für verlegte Defensionalkosten abzuweisen sei, und

Könnten und würden im Uebrigen in einem hierzu von dem zur Beweisaufnahme committirten Justitiariat des adel. Guts Georgenthal anzusetzenden Termin, in dem zugleich auch die etwanigen Gegenbescheinigungen beizubringen sind, darthun und bescheinigen:

A. Beklagter:

1) entweder, daß er dem Kläger bei Ertheilung des Versprechens eines Lohnes von 48 ₰ erklärt habe: er wolle ihm ein Gespann Pferde versuchsweise anvertrauen, oder, daß Kläger durch Ungehorsam oder durch Mißhandlung der Pferde Veranlassung gegeben, ihm das Gespann Pferde wieder abzunehmen;

2) daß er dem Kläger für das Vierteljahr, in welchem ihm ein Gespann Pferde anvertraut gewesen, 12 ₰ bezahlt habe;

B. Kläger:

daß ihm Beklagter die Forderung von 45 ₰ 71 ß für bezahlte Unterstützung erlassen habe,

so werde sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen weiter ergehen, was Rechtens.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21. October 1862.

Das diesem Bescheid vorausgehende Decret, wodurch dem Kläger auferlegt worden, sich besser, als geschehen, auf die thatsächlichen Behauptungen des Beklagten einzulassen, lautet wie folgt:

In Sachen des Dienstknechts Hans Eggert Julius Bartsch zu Georgenthal, Citanten,

wider

den Gutsbesitzer Stauffer daselbst, Citaten,

wegen schuldigen Dienstlohns von 64 ₰ R.-M., wird,

in Erwägung, daß die Vorschriften des § 37 des jüngsten Reichsabschiedes von 1654, wornach Beklagter sich über alle thatsächlichen Anführungen des Klägers bestimmt und klar auszusprechen, auch dabei den eigentlichen Sachverhalt anzugeben hat, ebenfalls für den Kläger in Beziehung auf die thatsächlichen Anführungen des Beklagten Geltung hat, im vorliegenden Fall aber Kläger den vom Beklagten in seiner Geschichtserzählung vorgebrachten Behauptungen nur einen generellen Widerspruch entgegengesetzt hat, ohne sich näher darüber auszusprechen, ob bei Ertheilung des Versprechens eines Lohnes von 48 ₰ Kläger sich dahin erklärt hat, daß er ihm versuchsweise ein Gespann Pferde übergeben und dafür einen Lohn von 48 ₰ geben wolle und eventuell in welcher Weise das Versprechen ertheilt worden, ja wie ob der Verwalter des Beklagten ihm das Gespann Pferde im Juni oder Juli 1859 wieder abgenommen habe, ob dies wegen

Digitized by Google

Ungehorsams und Mißhandlung der Pferde geschehen, oder wie der eigentliche Hergang gewesen und ob ihm für die Zeit, wo ihm ein Gespann Pferde anvertraut gewesen, ein Lohn von 12 ß ausbezahlt worden sei,

hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß Kläger schuldig sei, in einem hierzu von dem für die Verhandlung dieser Sache committirten Justitiariat des adel. Guts Georgenthal anzusetzenden Termin sich besser, als geschehen, auf die von dem Beklagten in seiner Geschichtserzählung vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen einzulassen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 25. August 1862.

Zu der Frage: unter welcher Voraussetzung dem zuständigen Gerichte ein anderes zu substituiren ist.

Auf die sub præs. den 29. Februar d. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte des Hofbesitzers Ernst Witt zu Krog, Beklagten, Imploranten,

wider

das adel. Kloster zu Preetz, Kläger, Imploraten,

hauptsächlich wegen Ausübung der Jagd auf dem Kroger Felde, jetzt Recusation des Klostergerichts,

wird, nach eingezogener berichtlicher Erklärung der klösterlichen Obrigkeit vom 21. März und 9. Juni d. J.,

in Erwägung, daß nach wiederholt hieselbst anerkanntem Grundsatz das klösterliche Gericht für diejenigen Rechtssachen, welche das Kloster gegen klösterliche Untergebörige anhängig macht, competent ist; und

in Erwägung, daß auch die speciellen Anführungen der supplicantischen Vorstellung ein Abweichen von diesem Grundsatz in dem vorliegenden Fall nicht motiviren, da aus den erstatteten berichtlichen Erklärungen der klösterlichen Obrigkeit hervorgeht, daß der Klosterprobst den Anwalt, welcher mit der Führung der Sache des Klosters beauftragt worden, für die Klaganstellung nicht instruirt hat und daß die Jagd auf der Kroger Feldmark weder von dem Klosterprobsten noch von dessen Jäger, sondern lediglich von den klösterlichen Förstern ausgeübt wird, so wie auch der Ertrag nicht dem Klosterprobsten, sondern dem Convente zu Gute kommt,

dem Supplicanten hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß auf den gestellten Recusationsantrag nicht eingetreten werden könne.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23. Juni 1860.

Der hiergegen vom Beklagten eingelegte Recurs hatte nachstehendes Rescript zur Folge.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Mit Beziehung auf den am 4. September 1861 hieselbst eingegangenen Bericht nebst Bedenken des Holsteinischen Obergerichts, betreffend die Supplication des Hofbesitzers E. Witt zu Krog gegen den in Sachen desselben wider das Kloster Preetz unterm 23. Juni 1860 abgegebenen obergerichtlichen Bescheid,

wird,

in Erwägung, daß in der vorliegenden Rechtssache, in welcher es sich nicht etwa nur um die Beitreibung einer unbestrittenen Forderung, sondern um die Anerkennung eines streitigen Rechts handelt, der Klosterprobst als mit der Priörin Vertreter des Klosters Preetz die Anstellung der Klage beschlossen hat und während der Dauer des Processes mit derselben als Partei zu betrachten, mit welcher Eigenschaft desselben seine richterliche Function in dieser Sache nicht vereinbar ist,

dem Holsteinischen Obergerichte unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Juni 1860, bei Mittheilung einer Abschrift des dem Supplicanten auf seine Supplication ertheilten Bescheides, hiedurch aufgegeben, zur Erörterung und Entscheidung der vorliegenden Sache anstatt das Preetzer Klostergericht ein anderes Untergericht zu bestellen.

Königliches Oberappellationsgericht zu Kiel, den 24. Mai 1863.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

32. Stück. — Den 10. August 1863.

Entscheidungen.

Die Einrede des nicht gehörig erfüllten Contracts.

In Sachen des Altonaischen Bürgers Carl Johann Heinrich Knaufft, Beklagten, Supplicanten,

wider

den Maurermeister Friedrich Heinrich Lübkemann in Altona, Kläger, Supplicaten,

hauptsächlich wegen angeblich schuldiger 1066⅔ ℛ℔ R.-M. aus einem Baucontracte, jetzt Supplication wider das Erkenntniß des Altonaer Magistrats vom 10. April d. J.,

ergeben die Acten:

Vom Kläger ist bei dem Altonaer Magistrate vorgebracht: er habe im Jahre 1861 mit dem Beklagten einen Baucontract abgeschlossen, wonach er demselben auf Grund eines von ihm angefertigten Risses für die accordirte Summe von 4266⅔ ℛ℔ ein Haus in der Brunnenstraße zu erbauen hatte. Nach Vollendung des Baues, bei dessen Ausführung auf Wunsch des Beklagten einige Abweichungen vom Riß vorgenommen seien, habe Kläger am 28. October 1861, als dem contractlichen Ablieferungstage an den Beklagten, welcher sogar schon Miether hatte ins Haus einziehen lassen, die Frage gerichtet, ob er noch etwas am Hause auszusetzen oder zu wünschen habe, und habe vom Beklagten die Antwort erhalten: nein, ich bin sehr zufrieden. Auf die Bausumme habe Beklagter 3200 ℛ℔ bezahlt, den Kläger aber mit Zahlung des Restes von einer Woche zur anderen hingehalten.

Mit dem Hinzufügen, daß die Brandcommission den Bau auf 10,000 ℛ℔ taxirt habe, ist gebeten, den Beklagten zur Zahlung der 1066⅔ ℛ℔ nebst 5 % Verzugszinsen vom Tage der Klage und zur Erstattung der Proceßkosten zu verurtheilen.

In der Vernehmlassung hat Beklagter den Abschluß des Baucontracts genehmigt, jedoch bemerkt, daß nicht nach dem klagend producirten, sondern nach einem von ihm vorgelegten von der Baucommission genehmigten Riß der Bau habe ausgeführt werden sollen.

Es seien auf die Bausumme von 8000 ℛ℔ Ct. 6000 ausbezahlt, das Haus sei aber so schlecht und contractwidrig gebaut und so unfertig gelassen, daß er zur Bezahlung der restirenden 2000 ℛ℔ sich nicht für verpflichtet erachte. Namentlich sei in folgenden Beziehungen den contractlichen Bestimmungen nicht genügt:

1) statt einer Kellertreppe von Sandstein sei eine hölzerne Treppe gelegt;

2) für das Kellerfenster habe Kläger eine eiserne Stange zu liefern, statt dessen sei eine Rost so angebracht, daß das Fenster nicht ordentlich aufzumachen und nicht auszunehmen sei;

3) bei der Hofthür sei ein Podest zu legen gewesen, statt dessen sei die Treppe so angelegt, daß sie unmittelbar an die Hofthür sich anschließe und man Gefahr laufe, unmittelbar bei Oeffnung der Hofthür über die Treppe in den Hof und sofort über die Kellertreppe in die Küche zu fallen;

Digitized by Google

4) die Kellerlöcher auf dem Hofe seien nicht ausgemauert, wodurch dem Beklagten die Erhöhung seines Hofes und damit die Abhaltung von Wasser vom benachbarten Grundstück unmöglich gemacht werde;

5) nach hinten schienen durch den Putz die Mauersteine durch;

6) die ganze Hinterfaçade des Hauses sei schief und seien die vordere Façade, die Fenster im Keller und Parterre nicht dem auf der Zeichnung bemerkten Maaße gemäß;

7) die Balken im Keller seien nicht gemalt, obwohl Kläger dies speciell zugesagt habe und überhaupt bei jedem Bau alles gehobelte Holz gemalt werde, auch fehle im Keller an mehreren Stellen der Putz;

8) die Gypsdecken in mehreren Zimmern hätten sehr erhebliche Risse und Wolken;

9) auf dem Boden beim Schornstein sei ein feuergefährlicher Fehler, beim Dachfenster ein die darunter liegende Gypsdecke ruinirender Leck;

10) auf allen Wänden sei der Putz von lauter Sand;

11) die drei Feuerheerde seien fast ganz unbrauchbar, weil sie zusammenfielen;

12) am Nordergiebel fehlte an den Russischen Röhren die Reinigungsklappe.

Im Uebrigen sei das ganze Haus nach hinten zu gesackt, die Treppen seien schief und, wie z. B. die Kellertreppe, unverständig angelegt, namentlich befänden sich in der Mauer so erhebliche Risse, daß Licht durchschimmere.

Der Bau sei weder an den Beklagten abgeliefert, noch von ihm genehmigt.

Er leugne, daß der Bau solide, gut und sauber sei, wozu Kläger sich verpflichtet, so wie daß Kläger seinerseits den Contract erfüllt habe. Kläger werde daher neben dem Beweise der geschehenen Acceptation des Baues die Bedingung der klägerischen Gegenleistung, die von seiner Seite geschehene Contractserfüllung nach Maaßgabe der Appunctuationen und allgemein gültigen Bauregeln zu beweisen haben.

Beklagter habe die zweite Zahlung auf die Accordsumme nicht in Anerkennung der gehörigen Lieferung des Baues, sondern lediglich deshalb geleistet, weil er der Ansicht sei, daß die restbleibenden 2000 ℛ dem Werthe der vom Kläger mangelhaft resp. nicht gelieferten Arbeiten und der Mängel im Ganzen des Baues entsprächen, und habe die in Erwartung eines ordentlichen Baues abgeschlossenen Miethverträge ohne große Nachtheile für sich und folgeweise den Kläger nicht rückgängig machen können.

Replicando hat Kläger entgegnet: der Beklagte bewohne das Haus und lasse es bewohnen, habe es also nicht im Ganzen zurückgewiesen und müsse daher im Einzelnen darthun, was und wie nicht contractlich geliefert sei.

Er habe nach dem seiner Appunctuation zu Grunde liegenden Riß gebaut. Der andere von der Baucommission genehmigte Riß sei nur flüchtig vom Beklagten ihm gezeigt, mit dem Bemerken, daß er mit dem seinigen im Wesentlichen gleich sei. Jener Riß habe nur dazu dienen sollen, um Geld zu suchen, und habe fortwährend bei den Maklern gelegen.

Die zwölf besonders hervorgehobenen Fehler seien unfundirt wegen der fehlenden Veranschlagung des einzelnen eventuellen Abzugs.

Event. bemerkt er:

ad 1. Statt der Sandsteintreppe sei nach Verabredung unter den Parteien eine hölzerne und dafür im Keller im Hinterzimmer nach Westen ein hölzerner Fußboden gelegt;

ad 2. Dies sei nach der allgemeinen Vorschrift der Baucommission geschehen und dem Kläger noch 3 ℛ theurer geworden;

ad 3. Die Treppe habe Kläger nach Bedingungen und Riß gar nicht zu machen gehabt. Er habe es aus Liberalität gethan, weil nicht aufgefüllt sei, was Beklagter sich verbeten habe, damit nicht das Wasser auf seinen benachbarten noch tiefer liegenden Hof laufe;

ad 4. Dies erledige sich durch die vorige Bemerkung, des Nachbarn Hofwasser laufe durch einen Gang auf die Straße;

ad 5. Die Steine seien abgerappt, worüber Parteien sich vereinigt hätten;

ad 6. Es sei zu bauen gewesen, wo früher sich ein Brunnen befunden habe, Kläger habe verlangt, daß Beklagter einige Pfähle schlagen lassen solle, dieser habe aber gebeten, daß Kläger einige Gurtbögen mache. Kläger halte sich ausdrücklich außer Verantwortung. Die Gurtbögen hätten ihm einige Tausend Steine gekostet. Die Maaße seien nach dem Risse richtig;

ad 7. Das Malen der Balken sei weder contract-

Digitized by Google

lich, noch zugesagt. Der Putz habe im Keller nicht gefehlt;

ad 8. Risse und Wolken seien bei der Ablieferung nicht vorhanden gewesen und Kläger trage keine Schuld daran;

ad 9. Den Fehler verstehe Kläger nicht, ein Leck sei nicht vorhanden gewesen;

ad 10. Die Ausstellung sei unrichtig und die Sache nicht möglich;

ad 11. Die Feuerheerde seien bei der Ablieferung gut gewesen;

ad 12. Die Reinigungsklappen seien vorhanden gewesen.

Die übrigen Bemerkungen des Beklagten seien zu unbestimmt, insbesondere wie die 2000 ℛ sich auf den angeblichen Schaden vertheilen.

Nachdem noch duplicirt ist, hat der Magistrat unterm 10. April d. J. den Beklagten dem Klagantrag gemäß verurtheilt und dies Erkenntniß ist auf vom Beklagten dawider eingelegte Supplication unter Bezugnahme auf die vorangestellten Entscheidungsgründe bestätigt worden. *)

Auf dawider erhobene Appellation erfolgte jedoch nachstehendes Erkenntniß.

Frederik der Siebente &c.

In Sachen des Haartuchwebers Carl Johann Heinrich Knaufft in Altona, Beklagten, Supplicanten, nun Appellanten,

wider

den Maurermeister Friedrich Heinrich Lübkemann daselbst, Kläger, Supplicaten, nun Appellaten,

wegen einer Restforderung von 1066⅔ ℛ R.-M. aus einem Baucontracte s. w. d. a., jetzt die Appellation gegen den abschlägigen Bescheid des Holsteinischen Obergerichts vom 3. November 1862 betreffend,

wird, nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärung des Appellaten an den Appellanten,

in Erwägung, daß der Beklagte eingeräumt hat, mit dem Kläger einen Baucontract über ein in der Brunnenstraße in Altona vom Kläger für ihn zu erbauendes und am 28. October 1861 fertig abzuliefernden Haus abgeschlossen, das erbaute Haus um die Zeit, wo die Ablieferung verabredetermaaßen stattfinden sollte, bezogen und von der bedungenen Kaufsumme 1066⅔ ℛ R.-M. noch nicht bezahlt zu haben;

in Erwägung, daß derselbe zwar zur Rechtfertigung eines Retentionsrechts in Betreff des innebehaltenen Theils der Kaufsumme nicht nur eine förmliche Ablieferung, so wie eine dabei von seiner Seite erfolgte Billigung des Hauses in Abrede gestellt, sondern auch die sogenannte Einrede des nicht erfüllten Contracts vorgeschützt hat, bestreitend, daß der Kläger zur Zeit alles geleistet habe, was ihm den getroffenen Vereinbarungen zufolge oblieze, daß jedoch die in dieser Beziehung gerügten Mängel nicht der Art sind, daß in der Berufung darauf ein Leugnen, das bedungene Bauwerk in seinen wesentlichen Bestandtheilen empfangen zu haben, gefunden werden könnte, in welchem Fall allerdings der Kläger die Leistung des Vermißten zu erweisen hätte, sondern auf die Behauptung hinauslaufen, daß der Bau schlecht ausgeführt, also das Geleistete fehlerhaft sei;

in Erwägung, daß, obschon auch eine quantitativ vollständige Leistung wegen fehlerhafter oder contractswidriger Beschaffenheit des Geleisteten zurückgewiesen und dadurch der andere Contrahent zum Beweise der Empfangbarkeit seiner Leistung genöthigt werden kann, dennoch derjenige, der eine ihm zu liefernde Sache ohne Vorbehalt und Protest als Gegenstand der Contractserfüllung einmal an- und in Besitz und Gebrauch genommen hat, wenn er hinterher eine angebliche Fehlerhaftigkeit der Sache geltend machen und Rechte darauf gründen will, die Fehler beweisen muß, weil es zur Anfechtung der Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit rechtswirkender Thatsachen und Zustände, mithin auch des stattgefundenen Empfangs einer contractlichen Leistung, nicht genügt, bloß die Fehlerlosigkeit zu verneinen, vielmehr die Fehler bestimmt anzugeben und als vorhanden zu behaupten sind, und die Behauptung solcher Fehler sich nur als eine eigentliche Einrede auffassen läßt;

in Erwägung, daß demzufolge der Beklagte, da es durch dessen Geständniß feststeht, daß er das ihm vom

*) Das Obergericht hat sich dabei gleich wie der Altonaer Magistrat von denselben Gründen leiten lassen, die in einem ähnlichen Fall von dem vormaligen Schleswigschen Obergericht aufgestellt worden sind, vgl. Schl. Holst. Anz., 1850, S. 128.

Digitized by Google

Kläger zu liefernde Haus seit der Lieferungszeit bewohnt und benutzt hat und weder von ihm behauptet worden ist noch sonst vorliegt, daß er etwas zur Wahrung besonderer Gerechtsame in Rücksicht der Contractserfüllung gethan habe, die behaupteten Fehler, als die Fundamente seiner Einrede der fehlerhaften Beschaffenheit des Geleisteten, soweit dieselben nicht vom Kläger eingeräumt sind, darzuthun hat;

in Erwägung, daß aber auch der Beklagte zu diesem Beweise zuzulassen ist, indem der Umstand, daß er das fragliche Haus durch Beziehen desselben empfangen und thatsächlich in Besitz genommen hat, ihn nicht davon ausschließt, annoch Mängel des Baues auf dem Wege der Klage oder der Einrede geltend zu machen, so lange er nicht, was von ihm geleugnet wird, das gelieferte Haus ausdrücklich oder durch andere concludente Handlungen gebilligt hat, eine Billigung, die im bloßen Annehmen einer contractlichen Leistung ohne vorgängige Prüfung derselben nicht liegt;

in Erwägung, daß es eben so wenig der Zulassung des Beklagten zum Beweise entgegensteht, daß in der Vernehmlassung nicht ausdrücklich gesagt ist, ob Beklagter Schadensersatz oder Beseitigung der Fehler durch Nachbesserung verlange, oder mit anderen Worten, ob er compensiren oder nur retiniren wolle, daß auch die Fehler weder im Einzelnen noch im Ganzen vom Beklagten geschätzt und zu Gelde angeschlagen sind und daß Beklagter eben so wenig angegeben hat, was zur Nachbesserung geschehen müsse, um ihn zufrieden zu stellen, da die Absicht, den Rest des Kaufgeldes nur bis zur Beseitigung der Fehler zu retiniren, wiewohl nicht ausdrücklich, doch deutlich in der Vernehmlassung dadurch zu erkennen gegeben ist, daß der Beklagte seine Einrede als die sogenannte exceptio non impleti contractus und ausschließlich als solche darzustellen gesucht hat, die Einrede des ganz oder theilweise nicht erfüllten Contracts aber, ohne bestimmte Erklärung einer anderen Intention, stets nur Retention bis zur Lieferung des Fehlenden bezweckt, da ferner eine Schätzung der behaupteten Fehler nur erforderlich gewesen wäre, wenn der Beklagte Ersatz dafür haben und damit compensiren wollte; und da endlich eine Angabe des nach Ansicht des Beklagten zur Beseitigung der Fehler Nöthigen nur hätte geschehen müssen, wenn der Beklagte in einer Wiederklage auf die Nachbesserung geklagt hätte, während für die Retention das Vorhandensein der Fehler genügt, wobei sich freilich von selbst versteht, daß der Beklagte dem Kläger gestatten muß, nachträglich die Arbeiten am Hause vorzunehmen, welche erforderlich sind, um dem Grunde der Retention abzuhelfen;

in Erwägung, daß indessen von den Behauptungen, deren Beweis hiernach dem Beklagten aufzuerlegen ist, die ausgenommen werden müssen, daß sich auf dem Boden beim Schornstein ein feuergefährlicher Fehler befinde und daß die Treppen schief, unverständig und gefährlich angelegt wären, indem diese Behauptungen zu unbestimmt sind, als daß sie genügend wären, zum Beweise verstellt zu werden;

in Erwägung, daß der Kläger nicht nur gegen alle behaupteten Fehler die bereits in der Klage anticipirte Replik der am 28. October 1861 vom Beklagten ausdrücklich geschehenen Billigung des fraglichen Hauses, sondern auch gegen mehrere Fehler noch besondere Repliken, welche für relevant zu erachten sind, vorgebracht hat und ihm daher gleichfalls der Beweis seiner Repliken freizulassen ist; und

in endlicher Erwägung, daß das Retentionsrecht des Beklagten anerkannt werden muß, wenn auch nur ein Theil der behaupteten Fehler dargethan und nicht durch bewiesene Repliken elidirt wird, obgleich es dann selbstverständlich zur Beseitigung des Retentionsrechts hinreicht, daß der Kläger den erwiesenen Fehlern durch geeignete Nachbesserung abhilft;

hiemit für Recht erkannt:

daß der angefochtene Bescheid dahin abzuändern sei:

Könnten und würden, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, binnen Ordnungsfrist rechtlicher Art nach darthun und erweisen:

I. der Beklagte und Appellant:

1) daß Kläger eingewilligt habe, den Bau nach dem in der Exceptionsschrift angezogenen Risse auszuführen, und daß

a. nach diesem Risse ein Podest vor der Hofthür habe gelegt werden sollen,

b. die vordere Façade des Hauses, so wie die Fenster im Keller und Parterre nicht das in diesem Risse vorgeschriebene Maaß hätten;

Digitized by Google

2) daß Kläger versprochen habe, die Balken im Keller malen zu lassen,
oder
daß ein solches Malen dem Herkommen in Altona bei veraccordirten Bauten entspreche;
3) daß schon zur Zeit, zu welcher das Haus abgeliefert werden sollte, mithin am 28. October 1861, an mehreren Stellen im Keller der Putz gefehlt habe;
4) daß zur selben Zeit die Gypsdecken in mehreren Zimmern Risse und Wolken gehabt hätten;
oder
daß diese Risse und Wolken, wenn auch etwa später entstanden, von schlechter Beschaffenheit der Arbeit oder des Materials herrührten;
5) daß zur selben Zeit schon beim Dachfenster ein Leck gewesen sei;
6) daß zur selben Zeit bereits im Nordergiebel an den Russischen Röhren die Reinigungsklappen gefehlt hätten;
7) daß der Putz auf allen Wänden zu viel Sand enthalte;
8) daß die drei vorhandenen Feuerheerde so schlecht gemacht wären, daß sie zusammenfielen;
9) daß sich in den Mauern des Hauses erhebliche Risse befänden;

II. der Kläger und Appellat aber:

entweder:

daß am festgesetzten Ablieferungstage, den 28. October 1861, der Beklagte auf die Aufforderung des Klägers, anzugeben, wenn er noch etwas in Betreff des Hauses auszusetzen oder zu wünschen habe, erwidert habe: nein, ich bin sehr zufrieden;

oder:

1) daß die Anfertigung der Kellertreppe aus Holz, anstatt bedungenermaaßen aus Sandstein, vom Beklagten unter der Bedingung genehmigt worden sei, daß im Keller das Hinterzimmer nach Westen einen hölzernen Fußboden erhalte und daß Kläger diese Bedingung erfüllt habe;
2) daß Kläger durch Einsetzung eines eisernen Rostes im Kellerfenster, anstatt der bedungenen eisernen Stange, nur einer allgemeinen Vorschrift der Baucommission in Altona Folge geleistet habe;
3) daß das Ausmauern der Kellerlöcher vor den Kellerfenstern deshalb unanwendbar geworden sei, weil Beklagter die Auffüllung und Erhöhung seines Hofes nicht habe beschaffen wollen;
4) daß nachträglich vereinbart worden sei, daß Kläger die Hinterwand des Hauses nicht zu fugen oder zu putzen brauche, sondern abrappen oder überscheuern dürfe;
5) daß sich da, wo die gesackte Hintermauer des Hauses stehe, ein alter Brunnen befunden habe und daß, wenn dort, anstatt Pfähle einzuschlagen, wie Kläger für nöthig erachtet, nur Gurtbögen gemauert worden seien, dies auf den Wunich des Beklagten geschehen sei,

so würde nach solchen geführten oder nicht geführten Beweisen, sowohl in der Hauptsache, als der Kosten wegen, weiter ergehen, was Rechtens; unter Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Instanz und unter Zurückverweisung der Sache zum weiteren Verfahren an die Unterinstanz.

Die Rechnung des Anwalts des Appellanten wird zu 12 ℛ 40 ß, die seines Procurators zu 4 ℛ 58 ß, die des Anwalts des Appellaten zu 23 ℛ 24 ß und die seines Procurators zu 3 ℛ 77 ß bestimmt.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 13. Juni 1863.

Digitized by Google

Criminalfälle.

Crimen vis; Verjährung. (Zugleich auch die Beisitzer des Gerichtes betreffend.)

In Untersuchungssachen wider den Gutsbesitzer S. zu S., wegen Gewaltthätigkeiten,

wird,

in Erwägung, daß, da die Großherzoglich Holstein-Oldenburgischen Fideicommißgüter mit dem Allodialgut Manhagen einen combinirten Gerichtsbezirk bilden,

cf. Falck, Schl. Holst. Privatrecht, Bd. III, S. 151,

der gegen die in dieser Untersuchung beobachteten Formalien von dem Defensor aus der Zuziehung von Eingesessenen der Fideicommißgüter als Gerichtsbeisitzer entnommene Einwand sich als unbegründet darstellt;

in Erwägung, daß Gewaltthätigkeiten, wenn sie auch, eben weil sie regelmäßig zugleich die persönliche Ehre des Betroffenen verletzen, eine Klage auf Privatsatisfaction begründen mögen, doch damit nicht den strafrechtlichen Character des crimen vis verlieren, wie dies auch für das vaterländische Recht durch die Bestimmung des § 5 der Verordnung vom 5. Mai 1798 ausdrücklich anerkannt worden; daß aber für die Frage, ob im einzelnen Fall die Verletzung der persönlichen Ehre als die Hauptsache anzusehen und es daher dem Verletzten überlassen bleiben kann, durch eine Injurienklage zugleich auch zu einer öffentlichen Ahndung Veranlassung zu geben, oder ob vielmehr im öffentlichen Interesse, um auch Anderen Schutz zu gewähren, ein officielles Einschreiten geboten erscheint, sich nach den concreten Umständen des einzelnen Falles richtet, wobei, wenn, wie hier, der mit der Function der Gutsobrigkeit bekleidete Gutsherr es ist, der sich Gewaltthätigkeiten gegen Untergehörige hat zu Schulden kommen lassen, die materiell noch fortbestehende Abhängigkeit des Gutsuntergehörigen so wenig als die amtliche Stellung, welche die zur Schutzgewährung berufene Gutsherrschaft als Gutsobrigkeit einnimmt, außer Berücksichtigung bleiben darf, da, was namentlich anlangt die vom Defensor angezogene Bestimmung des § 55 der Verordnung vom 17. Juli 1805:

> „Sollte wider Verhoffen ein Gutsbesitzer oder dessen Inspector, Verwalter oder Pächter die Gutsuntergehörigen und ihre Leute mißhandeln, so ist eine solche Mißhandlung eben so zu bestrafen, als die Mißhandlung eines Anderen, der mit dem Gute in keiner Verbindung steht",

damit offenbar nur hat ausgesprochen werden sollen, daß Gutsuntergehörige nicht deshalb, weil sie Untergebene des Gutsherrn sind, schlechter gestellt sein sollen als Andere, die in keinem solchen Verhältniß zur Gutsherrschaft stehen;

in Erwägung, daß die Personen, welche vom Insten Bumann und Anderen als diejenigen bezeichnet worden sind, welche thätliche Mißhandlungen zu erdulden gehabt, eidlich bezeugt haben, und zwar:

1) der 49jährige Arbeiter Detlev Giest, daß vor 18 Jahren, als seine Frau Schwächlichkeitshalber nicht zur Hofarbeit gekommen, er deshalb vom Gutsherrn ausgescholten worden, und als er dann für seine Frau den verdienten Lohn eines Tages verlangt, er diesen nicht erhalten, der Gutsherr ihn vielmehr aus der Thür geworfen und drei Ohrfeigen gegeben habe;

2) die Ehefrau Bumann, daß vor 13 Jahren der Gutsbesitzer S. am Tage nach ihrer Entbindung von einem unehelichen Kinde in Begleitung der Meierin Petersen zu ihr gekommen, ihr mit einem Stocke zwei Schläge über den Rücken versetzt und als die Meierin ihn mit den Worten „Herr S., das geht nicht" beim Arme angefaßt, sie zum dritten Mal geschlagen habe, indem er dabei geäußert: „lat se starben";

3) die Ehefrau Kock, daß, als sie im verflossenen Jahre (1860) kurz nach einander zwei Kinder durch den Tod verloren gehabt und wegen eines einjährigen Kindes von der Hofarbeit zu Hause geblieben, sie von dem Gutsherrn mit einem Handstocke geschlagen worden sei;

4) die 69jährige Wittwe Beckmann, daß, als sie vor 24 Jahren Wittwe geworden und weil sie vier unversorgte Kinder gehabt, die Hülfe der Gutsherrschaft habe in Anspruch nehmen müssen, das erste Mal, als dies geschehen, vor ungefähr 20 Jahren, sie Peitschenhiebe bekommen und später vor etwa 16 Jahren

Digitized by Google

der Gutsherr sie zwei Mal mit einem Stocke geschlagen habe;

5) die 53jährige Ehefrau Ahrens, daß sie vor drei Jahren, weil sie Hofdienste habe leisten sollen und es nicht gekonnt, der Gutsherr ihr mit seinem Stocke zuerst einige Schläge über den Nacken und dann noch einen Schlag an den Kopf versetzt habe, so daß sie an den Tisch gefallen sei;

6) endlich die 68jährige Wittwe Hamann, daß sie vor ungefähr zwei Jahren, weil sie sich geweigert, fremde auf dem Hofe arbeitende Kinder zu reinigen, in Gegenwart des Insten Bumann von dem Gutsherrn mit einem Stocke geschlagen worden sei;

in Erwägung, daß diese zum Theil auch anderweitig bestätigten Angaben um so mehr die Ueberzeugung haben gewähren müssen, daß sich der Gutsbesitzer S. wiederholt thätliche Mißhandlungen seiner Gutsuntergehörigen hat zu Schulden kommen lassen, als derselbe keineswegs im Allgemeinen das Gegentheil zu behaupten vermocht und sich auch in Beziehung auf die einzelnen nicht von ihm eingeräumten Vorgänge meistentheils nur dahin ausgesprochen hat, daß er die eidlich bezeugten Thatsachen nicht erinnere; daß aber gegenwärtig, wo es sich nicht mehr blos darum handelt, ob die Aeußerung, welche den Gegenstand einer Untersuchung wider Bumann gebildet, als Verleumdung zu bestrafen ist, sondern eine officielle Bestrafung von Gewaltthätigkeiten in Frage steht, es wesentlich eben darauf ankommt, ob die einzelnen dem Gutsbesitzer S. zum Vorwurf gemachten Thätlichkeiten als erwiesen anzusehen und als Gewaltthätigkeiten officiell zu bestrafen sind;

in Erwägung, die einzelnen sub 1—6 angeführten Fälle betreffend,

1) daß die sub 3 und 4 erwähnten, rücksichtlich deren nur die beeidigten Aussagen der Gemißhandelten vorliegen, als erwiesen nicht betrachtet werden können;

2) daß die durch das beeidigte Zeugniß des August Behncke bestätigten Angaben des Arbeiters Giest zwar als erwiesen anzusehen, daß jedoch in diesem Fall die in Frage stehenden Thätlichkeiten sich nur als Realinjurien, nicht als officiell zu ahnende Gewaltthätigkeiten characterisiren lassen;

3) daß der Angeschuldigte nicht in Abrede stellt, die Ehefrau Bumann, während sie auf dem Hofe gedient hat, mit einem Stock geschlagen zu haben, und daß, ganz abgesehen davon, daß die Behauptung der Bumann, wornach sie von dieser Mißhandlung kurz nach der Entbindung betroffen worden, in Berücksichtigung der beeidigten Aussage der Meierin Petersen größere Wahrscheinlichkeit für sich hat, es für die rechtliche Beurtheilung nicht von wesentlicher Relevanz sein kann, ob, wie Angeschuldigter zu erinnern meint, die Thätlichkeiten in die Zeit vor der Entbindung fallen, da diese Gewaltthätigkeiten, mögen sie nun kurz nach der Entbindung oder vor derselben erfolgt sein, doch immerhin einen so bedenklichen Character an sich tragen, daß ein officielles Einschreiten geboten erscheinen muß, indem die Annahme, daß der Gutsbesitzer S. etwa den schwangeren Zustand der Bumann nicht gekannt, als ausgeschlossen angesehen werden muß, da er sie in der Meierei aufgesucht haben will, sie aber, wie aus der Aussage der Meierin Petersen hervorgeht, grade ihres schwangeren Zustandes wegen und zur Abhaltung des Wochenbettes von der herrschaftlichen Küche nach der Meierei gekommen ist, überdies auch aus den eigenen Angaben des Angeschuldigten, welcher sie geschlagen haben will, weil sie ihre Schwangerschaft abgeleugnet, sich ergiebt, daß ihm es unzweifelhaft gewesen, daß es eine schwangere Person sei, an der er sich thätlich vergreife;

4) daß die Gewaltthätigkeiten, welche Angeschuldigter nach der von dem Insten Bumann eidlich bestätigten Aussage der Hamann sich hat zu Schulden kommen lassen, zumal da er den Zeugenangaben keinen directen Widerspruch, sondern nur die Behauptung, des Angegebenen sich nicht zu erinnern, entgegengesetzt hat, als erwiesen anzusehen, auch in Berücksichtigung des Alters der Gemißhandelten eine officielle Ahndung motiviren; und

5) endlich, daß Angeschuldigter nicht in Abrede stellt, die Ehefrau Ahrens geschlagen zu haben, wobei ihm jedoch, wenn auch nicht zur Rechtfertigung, so doch zur Entschuldigung gereicht, daß die Ahrens, wie von dem Bauervogt Schmitz bestätigt wird, durch ein patziges beleidigendes Benehmen die Thätlichkeiten provocirt hat;

Digitized by Google

in schließlicher Erwägung, daß die Einrede der Verjährung nicht begründet ist, da nicht gleich wie die Injurienklage auch das crimen vis innerhalb eines Jahres verjährt und daß den Umständen nach eine Brüche von 200 ℛ R.-M. sich rücksichtlich der dem Angeschuldigten zur Last fallenden officiell zu ahndenden Gewaltthätigkeiten als eine angemessene Strafe darstellt,

hiemittelst von Obercriminalgerichtswegen für Recht erkannt:

daß der Gutsbesitzer S. zu S. wegen verübter Gewaltthätigkeiten zu einer innerhalb 4 Wochen an den obergerichtlichen Sportelkassirer Justizrath Martens portofrei einzusendenden Brüche von 200 ℛ R.-M., so wie zur Erstattung der Kosten der wider ihn geführten Untersuchung verurtheilt werde.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 2. Febr. 1863.

Auf den wider dies Erkenntniß eingelegten Recurs erfolgte nachstehender Bescheid.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die mit einem Bericht des Justitiariats des Großherzoglichen Allodialguts Manhagen am 26. April d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift für den Gutsbesitzer O. F. S. zu S.,

wegen angeschuldigter Gewaltthätigkeiten, jetzt wider das Straferkenntniß des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 2. Februar d. J.,

wird,

in Erwägung, daß die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde nicht für begründet zu achten ist, weil die nach dem § 34 der Gerichtsordnung für die adeligen und andern mit Gerichtsbarkeit versehenen Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 19. Juli 1805 bei allen gerichtlichen Handlungen als Beisitzer, doch ohne Stimme zuzuziehenden zwei Hofbesitzer blos als Gerichtszeugen anzusehen und daher die im vorliegenden Falle geschehene Zuziehung von zwei Eingesessenen oder Hufenpächtern aus den Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommißgütern als Gerichtsbeisitzer anstatt der in dem Kanzleischreiben vom 22. October 1811 genannten beiden Oberinspectoren der erwähnten Fideicommißgüter und des Allodialguts Manhagen, oder anstatt zweier Hofbesitzer aus dem zuletzt genannten Gute, als ein wesentlicher Mangel, aus welchem eine Nichtigkeit des Verfahrens abzuleiten wäre, nicht betrachtet werden kann;

in fernerer Erwägung,

die Supplicationsbeschwerde betreffend,

daß, wie in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses nachgewiesen ist, der Supplicant wiederholt Thätlichkeiten gegen Untergehörige seines Guts ausgeübt hat, diese Thätlichkeiten den Character der Gewaltthätigkeit an sich tragen und daher den Vorschriften über die Bestrafung der lediglich als Injurien zu ahndenden Vergehen nicht unterliegen,

in Erwägung endlich, daß die erkannte Geldbuße den Verhältnissen des Supplicanten angemessen ist,

hiedurch

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Die Rechnung des Anwalts des Supplicanten wird auf 60 ℛ 61 ß R.-M. festgestellt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 27. Juni 1863.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

33. Stück. — Den 17. August 1863.

Entscheidungen.

Die auf Grund der Cession erhobene Klage des Cessionars bedarf zu ihrer Begründung nicht der Berufung auf die geschehene Notification der Cession. — In welcher Weise von dem Cessionar dem debitor cessus gegenüber die Kündigung vorzunehmen sei.

In Sachen des Advocaten Heseler in Segeberg, in substituirter Vollmacht des Kaufmanns Dornath Koolmann in Hamburg, m. n. des Oeconomen W. Linnich jr. zu Hasfeldiecksdamm bei Kiel, Klägers, jetzt Supplicanten und Supplicaten,

wider

den 1½ Hufner Emil Friedrich Adolph Horn in Wiemersdorf, Beklagten, jetzt Supplicaten und Supplicanten,

wegen einer protocollirten Forderung von 1493 ℛ 32 ß nebst Zinsen, jetzt Supplication wider das Erkenntniß des Segeberger Amtsgerichts vom 5. October 1860,

ergeben die Acten:

Der Kaufmann Dornath Koolmann in Hamburg hat mand. noie. des Oeconomen Linnich zu Louisenberg eine Klage wider den Hufner Horn in Wiemersdorf bei dem Segeberger Amtsgericht erhoben und vortragen lassen:

Der Beklagte habe im Jahre 1856 seine Landstelle in Wiemersdorf von dem Hufner Schneider gekauft. Der Rest der Kaufgelder zum Betrage von 1493 ℛ 32 ß sei auf der Hufe protocollirt worden und sei vereinbart, daß diese Summe mit 4 pCt. zu verzinsen und bei prompter Zinszahlung binnen 2 Jahren vom 1. August 1856 angerechnet nicht gekündigt werden dürfe. Am 15. November 1856 habe Schneider das Capital an den Kläger cedirt und dessen Mandatar habe den Beklagten bei dessen Anwesenheit in Hamburg im December 1856 von der Cession mündlich benachrichtigt. Der Beklagte habe gegen die Cession dem erwähnten Mandatar gegenüber nicht im Geringsten Einwendungen gemacht. Die Cessionsacte sei am 17. Februar 1857 auf dem Hufenfolium des Beklagten protocollirt worden.

Der Beklagte habe weder die Zinsen des ersten Jahres noch die späteren bezahlt und Kläger habe sich daher veranlaßt gesehen, ihm unterm 20. October / 11. November 1857 durch die Bramstedter Kirchspielvogtei das Capital kündigen zu lassen. Hiergegen habe der Beklagte am 16. November 1857 protestirt, weil er mit der Zahlung der Zinsen nicht in mora gewesen sei.

Unterm 5. Mai 1858 habe sodann Beklagter dem Mandatar des Klägers durch die Bramstedter Kirchspielvogtei die Anzeige machen lassen, daß er die

Digitized by Google

Zinsen an ihn berichtigen wolle, und dabei anfragen lassen, ob es bei der Kündigung des Capitals sein Verbleiben behalten solle. Dieses habe Mandatar des Klägers in seinem Antwortschreiben an die Kirchspielvogtei vom 8. f. M. bejaht, Beklagter habe aber weder Capital noch Zinsen bezahlt und gegen ein vom Kläger ausgebrachtes Zahlungsmandat Einwendungen erhoben, welche dessen Aufhebung zur Folge gehabt hätten.

Gebeten ist, den Beklagten zur Bezahlung des Capitals nebst 4 pCt. Zinsen vom 1. August 1856 angerechnet, so wie zur Erstattung der Proceßkosten zu verurtheilen.

Der Beklagte hat vor der Litiscontestation die Einrede der unbegründeten Klage und der fehlenden Activlegitimation vorgeschützt, weil nicht behauptet sei, daß die geschehene Cession dem Beklagten gehörig notificirt worden, und eine mündliche Benachrichtigung und noch dazu von Seiten eines Dritten, des jetzigen Mandatars des Klägers, nicht den gesetzlichen Erfordernissen einer gehörigen Notification entspreche, wozu vielmehr gehöre eine auf Beweisthümer gestützte Anzeige.

In der Litiscontestation hat sich Beklagter mit Nichtwissen über die geschehene Cession geäußert, dagegen eingeräumt, daß ohne sein Wissen eine Cessionsacte auf seinem Folio protocollirt sei. Die behauptete mündliche Anzeige der Cession hat er in Abrede gestellt, ebenso die angeblich von ihm an den Mandatar des Klägers gemachten Anzeigen, und in eventum behauptet, sie seien nur zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung beschafft.

Beklagter hat ferner eingeräumt, überall keine Zinsen bezahlt zu haben, dagegen aber behauptet, daß Schneider von ihm ein Waarenlager für die Summe von einigen Tausend ℛ Hb. Cour. erhalten habe und zwischen ihnen verabredet worden sei, die qu. Zinsen in dieser Forderung des Beklagten in Abrechnung zu bringen. Als er nun einige Tage vor dem ersten Fälligkeitstermine der Zinsen von dem jetzigen Mandatar des Linnich ein Schreiben erhalten habe, in welchem derselbe die Einziehung der Zinsen an ihn verlangte, sei er unsicher geworden, ob er seine Einreden gegen Schneider auch gegen dessen Cession geltend machen könne und habe sich auf die Bramstedter Kirchspielvogtei begeben, um dort die Zinsen zu deponiren. Er habe die Zinsen der Kirchspielvogtei baar angeboten, sich zur Zahlung derselben an seinen Gläubiger bereit erklärend. Der Kirchspielvogt habe jedoch gemeint, damit sei es genug, und habe ihn mit dem Gelde zurückgeschickt. Als Kläger darauf gekündigt, habe er sich nach Altona begeben, um den Kläger aufzusuchen und, falls er sich als rechtmäßiger Inhaber der Forderung legitimiren werde, event. die Zinszahlung zu leisten. Kläger sei aber in Altona nicht aufzufinden gewesen.

Die Klage sei mit Rücksicht auf die zwischen ihm und Schneider getroffene Vereinbarung wegen Aufrechnung der Zinsen gegen seine Forderung unbegründet, indem er mit der Zinszahlung nicht in mora sich befinde und daher auch die Kündigung nicht habe vorgenommen werden können, sie sei es ferner wegen der fehlenden gehörigen Notification über die Cession der Forderung.

Dagegen habe er den Kläger dadurch in mora versetzt, daß er die Zinsen auf die Kirchspielvogtei gebracht und den Kläger, welcher in der Kündigungsacte als in Altona wohnend bezeichnet sei, dort mit dem Gelde vergeblich aufgesucht habe.

Event. hat Beklagter die exceptio doli vorgeschützt, weil Kläger hinter seinem Rücken sich die Forderung habe cediren, durch seinen Mandanten Dornath Koolmann, ohne daß dieser sich als solcher genannt, die Zinsen habe einfordern, die Kündigung habe vornehmen lassen und auch auf den dawider eingelegten Protest sich nicht legitimirt habe.

Endlich ist auch noch die except. compens. mit Rücksicht auf des Beklagten Gegenforderung an Schneider erhoben und um Abweisung des Klägers mit der Klage, event. maaßen sie angebracht, ref. exp., gebeten worden.

Replicando hat Kläger auf Verurtheilung des Beklagten zu besserer Einlassung angetragen und zum Inhalt der Exceptionsschrift bemerkt, daß die fragliche Cessionsacte mit Einwilligung des Beklagten durch Vermittelung der Bramstedter Kirchspielvogtei an das Actuariat zur Protocollation eingesandt sei und daß er von einem übrigens irrelevanten Arrangement zwischen Schneider und dem Beklagten wegen der Zinszahlung nichts wisse.

Digitized by Google

Duplicando hat Beklagter noch geleugnet, daß er dem Mandatar des Klägers am 5. Mai 1858 durch die Kirchspielvogtei die Anzeige habe machen lassen, daß er die Zinsen an den Kläger berichtigen wolle und vorgefragt habe, ob es mit der Kündigung des Capitals sein Verbleiben behalten solle, so wie daß Beklagter dieses bejaht habe.

Das Segeberger Amtsgericht hat mittelst Erkenntnisses vom 3. October 1860 dem Kläger zu beweisen auferlegt: *)

daß Beklagter im December 1856 von der durch W. Schneider an den Oeconomen J. Linnich jun. erfolgten Cession der 1493 ℛ 32 ß Restkaufgelder Kenntniß erhalten habe.

Wider dies Erkenntniß haben beide Parteien das Rechtsmittel der Supplication eingelegt und nach gegenseitig ertheilter Fristverlängerung prosequirt, ihre Beschwerden darin setzend:

A. der Kläger:

daß ihm nicht alternativ der Beweis freigelassen:

daß der Beklagte dem Mandanten des Klägers unterm 5. Mai 1858 durch die Bramstedter Kirchspielvogtei die Anzeige habe machen lassen, daß er die Zinsen von dem libellirten Capital an ihn berichtigen wolle, Beklagter dabei auch die Anfrage habe machen lassen, ob es bei der Kündigung des Capitals sein Verbleiben behalten oder ob es stehen bleiben solle, und daß der Mandatar des Klägers in seinem Antwortschreiben vom 8. s. M. darauf erwidert, daß die Kündigung des Capitals in Kraft bleiben

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß aus den Parteivorträgen als thatsächlich constirt, daß Beklagter bei dem im Jahre 1856 erfolgten Ankauf der ihm zuständigen Anderthalbhufe in Wiemersdorf seinem Verkäufer Wilhelm Schneider mit einem Restkaufgelde von 1493 ℛ 32 ß verhaftet geblieben, dessen Zinsen nach 4 pCt. vom 1. August s. J. angerechnet bestimmt und rücksichtlich welcher im § 2 des desfälligen Contracts vom 18. August s. J. unter den Contrahenten vereinbart, daß selbiges bei prompter Zinszahlung in den ersten zwei Jahren vom 1. August s. J. unaufkündbar in der Stelle stehen bleiben sollte;

in weiterer Erwägung, daß, nachdem die fraglichen Restkaufgelder mittelst Cessionsacte vom 15. November 1856 von W. Schneider auf den Mandanten des Klägers J. Linnich jun. übergegangen, dieser selbige unterm 20. October 1857 dem Beklagten durch die Bramstedter Kirchspielvogtei hat kündigen lassen und durch die gegenwärtige von seinem Mandanten eingereichte Klage unter Hinweisung auf die geschehene Benachrichtigung des Beklagten von der Cession und die durch die verabsäumte Zinszahlung sowohl als durch die Kündigung eingetretene Fälligkeit des Capitals dasselbe nebst den seit dem 1. August 1856 restirenden Zinsen vom Beklagten in Anspruch genommen hat;

in weiterer Erwägung, daß der Beklagte, indem er die Rechtsbeständigkeit der Cession, wie sie geschehen, überhaupt bestritten, jede von derselben ihm gewordene Kunde in Abrede stellt, im Uebrigen aber eingeräumt hat, daß die Zinsen jener Restkaufgelder seit dem 1. Aug. 1856 unberichtigt geblieben, da ihm gegen den ursprünglichen Gläubiger das Recht der Compensation zugestanden, er sich aber durch eine von dem Kläger an ihn ergangene über die Person des berechtigten Empfängers der Zinsen ihm Zweifel erweckende Aufforderung nur habe bewogen gefühlt, den pro 1856/57 fälligen Zinsenbetrag der Bramstedter Kirchspielvogtei, wiewohl vergeblich, als depositum anzubieten;

in rechtlicher Erwägung nun, daß zwar die Eedirung protocollirter Pöste und die Annotirung der desfälligen Acten auf dem beikommenden Schuld- und Pfandprotocoll von dem vorgängigen Consense des debitor cessus überall nicht abhängig ist und daher der gegen die Rechtsbeständigkeit der Cession an sich erhobene Einwand auf Berücksichtigung keinen Anspruch hat, daß gleichwohl für das Rechtsverhältniß zwischen Cessionar und debitor cessus eine erweisliche Anzeige, durch welche Letzterer über die Thatsache der Cession Gewißheit erlangt, erforderlich ist und mithin das vom Kläger behauptete vom Beklagten geleugnete factum der geschehenen Benachrichtigung des Letzteren von der Cession der Restkaufgelder zum Beweise zu verstellen sein wird, wogegen die Einrede des dolus als durch diese Beweisauflage hinfällig geworden, die Einrede der Compensation ihrer Allgemeinheit und Unbestimmtheit wegen zum Thema eines Gegenbeweises überall nicht für geeignet angesehen werden kann.

Digitized by Google

solle und daß er die Auszahlung der Zinsen bisher immer vergeblich erwartet habe,

oder wie sonst nach Lage der Acten zu erkennen sein möchte;

B. der Beklagte:

1) daß er nicht mit seiner vor der Litiscontestation erhobenen Einrede gehört ist;

2) event. daß dem Kläger nicht der Beweis auferlegt ist:

daß Beklagter im December 1856 von der durch Schneider an den Oeconomen Linnich jun. erfolgten Cession der 1493 ℳ 32 ß Reitkaufgelder durch eine auf Beweisthum gestützte Anzeige rechtliche Gewißheit erlangt habe,

und dem Beklagten nicht zu beweisen freigelassen:

entweder: daß die am 1. August 1857 von dem libellirten Capital fällig gewordenen Zinsen durch desfällige Abrechnung mit Schneider, event. in Folge der Vereinbarung zwischen Schneider und dem Beklagten, daß selbige in des Ersteren Kaufschuld an den Letzteren gekürzt werden sollten, an Jenen (Schneider) berichtigt worden seien,

oder: daß Beklagter die in Rede stehende Zinssumme der Bramstedter Kirchspielvogtei zur Deposition überbracht habe,

oder: daß ihm (dem Beklagten) eine Gegenforderung an den Cedenten von mindestens gleicher Höhe mit der in Betracht kommenden Zinssumme aus einem demselben verkäuflich überlassenen Waarenlager zuständig geworden sei;

3) event. daß nicht mindestens bezüglich der ersten und der zweiten der drei hervorgehobenen Exceptionalbehauptungen, event. mindestens wegen der ersten dem Beklagten ein Einredebeweis freigelassen worden ist;

4) in omnem eventum, daß nicht mindestens der dem Kläger auferlegte Beweis so, wie hervorgehoben, oder in einer entsprechenden ähnlichen Weise gefaßt worden.

Nach über die beiderseitigen Supplicationsschriften eingezogenen Gegenerklärungen steht sonach zur Frage, ob diese Beschwerden für begründet zu erachten.

In Erwägung nun, daß die Rechtsgültigkeit der Cession einer Forderung nicht bedingt ist von einer dem debitor cessus über dieselbe gemachten Anzeige, eine solche vielmehr nur erforderlich ist, um die fortdauernde Einwirkung des Cedenten auf die Obligation auszuschließen, und daß daher eine Klage, welche sich rücksichtlich der Activlegitimation auf eine stattgehabte Cession stützt, für ihre Begründung keineswegs die Berufung auf eine geschehene Notification der Cession zur Voraussetzung hat, eben so wenig aber auch der von Seiten des Cessionars vorgenommene außergerichtliche Act der Kündigung der Forderung, um als verbindlich gelten zu können, eine demselben vorausgehende Benachrichtigung erfordert, es vielmehr für ausreichend zu erachten, wenn der Cessionar bei Vornahme der Kündigung auf die stattgehabte Cession Bezug nimmt, in dem gegenwärtigen Fall übrigens außerdem auch noch in dem Kündigungsdecret auf die Protocollation der Cessionsacte hingewiesen worden und es mithin, ganz abgesehen von der hier überall nicht in Betracht kommenden Streitfrage, ob die einfache Benachrichtigung des Schuldners von der Cession genügt, um den Cessionar zu dem Schuldner in ein den ursprünglichen Gläubiger ausschließendes Rechtsverhältniß zu setzen,

vgl. Seuffert's Archiv, Bd. III Nr. 156,

oder ob es hierfür einer sich auf Beweisthum stützenden Anzeige bedarf, völlig zweifellos erscheint, daß Beklagter einen begründeten Einwand gegen die angestellte Klage nicht daraus hat entnehmen können, daß in derselben nicht behauptet worden, daß Kläger dem Beklagten sich auf Beweisthum stützende Anzeige habe zugehen lassen;

in weiterer Erwägung, daß auch die übrigen Einreden des Beklagten und hinfolglich auch die von ihm gegen die sententia a qua erhobenen Beschwerden sich als völlig ungerechtfertigt darstellen, wenn in Berücksichtigung gezogen wird,

daß Beklagter die event. auch compensando geltend gemachten Forderungen an den Cedenten, über welche er mit dem Letzteren die Vereinbarung getroffen haben will, daß damit die Zinsen des jetzt in Frage

Digitized by Google

stehenden Capitals liquidirt werden sollten, nicht genügend begründet, es auch an der erforderlichen Zeitangabe hat fehlen lassen; und

daß die angeblich beabsichtigte aber nicht ausgeführte Deponirung der Zinsen offenbar eben so irrelevant ist als der nach der eignen Behauptung des Beklagten erst nach der Kündigung gemachte Versuch, den Kläger in Altona behufs Berichtigung der Zinsen aufzusuchen, da es selbstverständlich in Beziehung auf das rechtliche Verhältniß der streitenden Parteien zu einander keinen Unterschied machen kann, ob die Nichtausführung der beabsichtigten Deponirung der Gelder durch ein schuldvolles Verhalten des Beamten oder durch andere Gründe veranlaßt worden ist;

in Erwägung, die Beschwerde des Klägers anlangend, daß derselbe sich bei dem Erkenntniß, wodurch ihm ein Beweis in Betreff der behaupteten Benachrichtigung des Schuldners von der Cession auferlegt werden, im Uebrigen beruhigt und sich nur insofern durch dasselbe gravirt erachtet, als ihm nicht alternativ noch ein zweiter Beweis freigelassen worden, daß diese Beschwerde sich aber als begründet darstellt, da, wenn das judicium a quo die Beweisauflage über die angeblich im December 1856 erfolgte Benachrichtigung von der Cession für erforderlich hielt, dasselbe die weiteren thatsächlichen Behauptungen des Klägers mit Rücksicht auf die daraus zu entnehmende Anerkennung des Beklagten in Betreff seines durch die Cession eingetretenen Rechtsverhältnisses zum Kläger nicht hätte unbeachtet lassen dürfen;

in Erwägung endlich, daß das Gericht auch in der Recursinstanz insofern an die Anträge der Parteien gebunden ist, als dasselbe nicht über sie hinausgehen darf;

wird, nach abschriftlicher Mittheilung der über die hieselbst eingereichten Supplicationsschriften eingezogenen Gegenerklärungen resp. an den Kläger, jetzt Supplicanten, und an den Beklagten, jetzt Supplicaten,

hiermittelst von Obergerichtswegen unter Ertheilung eines abschlägigen Bescheides auf die sub præs. den 8. Januar v. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift des Beklagten und Supplicanten und Verurtheilung des Letzteren zur Erstattung der zu 20 ℛ R.-M. bestimmten innerhalb 4 Wochen an den Kläger und Supplicaten zu entrichtenden Kosten der Gegenerklärung,

auf die sub præs. den 3. Januar v. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift des Klägers und Supplicanten, unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses und Compensation der Kosten dieser Instanz, zum Bescheide gegeben:

Könnte und würde Kläger innerhalb Ordnungsfrist, Gegenbeweis und Eide vorbehältlich, darthun und erweisen,

entweder:

daß Beklagter im December 1856 von der durch W. Schneider an den Oeconomen J. Linnich jun. erfolgten Cession der 1493 ℛ 32 ß Restkaufgelder Kenntniß erhalten habe,

oder:

daß Beklagter dem Mandatar des Klägers unterm 5. Mai 1858 brieflich durch die Bramstedter Kirchspielvogtei die Anzeige habe machen lassen, daß er die Zinsen von dem libellirten Capital an ihn berichtigen wolle, dabei auch die Anfrage habe machen lassen, ob es bei der Kündigung des Capitals sein Verbleiben behalten oder ob es stehen bleiben solle, und daß der Mandatar des Klägers in seinem Antwortschreiben vom 8. s. M. darauf erwidert, daß die Kündigung des Capitals in Kraft bleiben solle und daß er die Auszahlung der Zinsen bisher immer vergeblich erwartet habe;

so würde nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise, unter Aussetzung der in inferiori erwachsenen Kosten, weiter ergehen, was Rechtens.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 12. April 1862.

Digitized by Google

Gütertheilung geschiedener Eheleute nach Lübischem Recht.

In Sachen des Kaufmanns Claus Mahrt in Crempe, als gerichtlich bestellten Curators des Inculpaten Otto Ahrens, Beklagten, jetzt Supplicanten,

wider

die geschiedene Ehefrau Magdalena Ahrens, geb. Röpke, Klägerin, jetzt Supplicatin,

wegen Gütertheilung, jetzt Supplication wider das Erkenntniß des Cremper Magistrats vom 18. October v. J.,

ergeben die Acten:

Nachdem die Ehe zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann durch Erkenntniß des Münsterdorfischen Consistoriums vom 20. Mai v. J. rechtskräftig geschieden und dabei der Letztere für den schuldigen Theil erklärt worden war, ist die Klägerin gegen den Beklagten in qual. qua vor dem Cremper Magistrat mit einer Klage auf Gütertheilung aufgetreten, in welcher sie unter Berufung darauf, daß in Folge des gedachten Erkenntnisses die zwischen den geschiedenen Ehegatten nach Lübischem Recht bestandene allgemeine Gütergemeinschaft mit dem 20. Mai v. J. aufgehört habe und sie daher Gütertheilung verlangen und für sich und ihr mit ihrem Ehemann erzeugtes Kind die Auskehrung der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens nach Abzug der bis zum 20. Mai v. J. entstandenen Schulden beanspruchen dürfe, darauf angetragen hat, daß der Beklagte schuldig erkannt werde, über den Bestand des fraglichen gemeinschaftlichen Vermögens am 20. Mai v. J. ein Inventar zu ediren und die Hälfte desselben nach Abzug der Schulden und unter Vorbehalt der gegenseitigen Ansprüche wegen der Scheidungskosten und Alimentation an die Klägerin binnen Ordnungsfrist ref. exp. auszukehren.

Der Beklagte hat in seinen Exceptionalien, gestützt auf eine desfällige Rechtsausführung, bestritten, daß zwischen seinem Curanden und der Klägerin während ihrer Ehe, obschon selbige beerbt sei, eine allgemeine Gütergemeinschaft stattgefunden habe, und behauptet, daß sie demzufolge weder kraft Eigenthumsrechts noch kraft Erbrechts die Hälfte des angeblich gemeinschaftlichen Vermögens beanspruchen, sondern nur ihr Eingebrachtes zurückverlangen könne, wogegen aber, da dies Eingebrachte geringfügig sei und der Curande des Beklagten die Scheidung verschuldet habe, selbiger allerdings verpflichtet sei, der Klägerin Alimente zu geben. Nur eventuell ist bemerkt worden, daß der Anspruch der Klägerin auf Edirung eines Inventars unbegründet sei, da das Vermögen des Curanden des Beklagten sich unter gerichtlicher Behandlung befinde, und daß zu den vorerst abzuziehenden Schulden auch die nach dem 20. Mai v. J. erwachsenen Kosten der Criminaluntersuchung, in welcher sein Curande sich derzeit befinde, zu rechnen sein würden, falls er zur Tragung derselben werde verurtheilt werden, da es für diese Frage auf die Entstehung der Schuld ankomme und die causa debendi, das angebliche Verbrechen des Otto Ahrens, vor dem 20. Mai v. J. existent geworden sei. Schließlich ist um Abweisung der Klage ref. exp. gebeten worden.

Der Magistrat der Stadt Crempe hat hierauf nach mündlich verhandelter Sache unterm 18. October v. J. erkannt: *)

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung nun, daß das eheliche Güterverhältniß nach Lübschem Recht in hiesigen Landen sowohl von einheimischen Schriftstellern als auch von den Gerichten stets so aufgefaßt worden, daß bei beerbter Ehe allgemeine Gütergemeinschaft unter Ehegatten stattfinde, und daß die in neueren Zeiten von einzelnen Rechtslehrern gemachten Versuche, die betreffenden Bestimmungen des Lübschen Rechts aus einem anderen Grunde zu erklären, keinen Eingang in die Gerichte bisher gefunden haben, der Auffassung der Klägerin in Betreff des während der Ehe bestandenen Güterverhältnisses daher jedenfalls eine constante Praxis zur Seite steht;

in fernerer Erwägung, daß die Gütergemeinschaft durch die Ehe bedingt war, mit der Ehescheidung aber selbstfolglich wegfallen mußte, das Lübsche Statut aber so wenig wie die anderweitigen einheimischen Rechtsquellen eine Bestimmung darüber enthält, wie es im Falle der Ehescheidung hinsichtlich der bis dahin gemeinschaftlichen Güter zu verhalten, der Richter demnach auf allgemeine Rechtsgrundsätze und Analogien bei der Entscheidung solcher Frage hingewiesen ist, indem eine feststehende Praxis darüber sich nicht gebildet hat,

Digitized by Google

daß an die Klägerin cum cur. als geschiedene Ehefrau des Otto Ahrens die Hälfte des früher gemeinsamen Vermögens, wie solches zur Zeit der Ehescheidung nach Abzug sämmtlicher vorerst festzustellender Schulden vorhanden, nach desfalls vom Beklagten der Klägerin über die Verwaltung desselben abzulegender Rechnung und zuzulegender Liquidation wegen des nach der Ehescheidung bereits Empfangenen von dem Beklagten in qual. qua auszukehren, unter Vergleichung der Kosten dieses Verfahrens und unter Vorbehalt aller Rechte für die Klägerin auf eventuelle Versorgung während des Wittwenstandes und Verabreichung von Alimenten für ihr mit Otto Ahrens erzeugtes Kind in quantum de jure.

Gegen dies Erkenntniß hat der Beklagte in Gemäßheit desfälliger Vereinbarung der Parteien das Rechtsmittel der Supplication zur Hand genommen und sich darüber beschwert, daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr Klägerin, jetzt Supplicatin, mit ihrer Klage auf Auskehrung der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens pure abgewiesen sei.

Nach eingezogener Gegenerklärung der Supplicatin steht zur Frage, ob diese Beschwerde gegründet sei.

In Erwägung nun, daß es für die Auseinandersetzung des Vermögens geschiedener Eheleute maaßgebender Grundsatz ist, daß jeder der Ehegatten das-

---

cfr. Paulsen's Lehrbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, § 159;
Esmarch's Schleswigsches Recht, § 30;

in Erwägung, daß zwar die gemeinrechtlichen Privationsstrafen für den schuldigen Theil keinen Eingang in die hiesige Praxis gefunden haben, die Klägerin aber auch auf Zuerkennung solcher Vermögensvortheile keinen Antrag gestellt, vielmehr sich auf die Forderung beschränkt hat, daß nach dem Verhältnisse, in welchem sie zu dem Gesammtvermögen während der Ehe gestanden, ihr Antheil daran ausgekehrt werde;

in Erwägung, daß der unschuldige Theil hinsichtlich der früher gemeinsamen Güter durch die Ehescheidung jedenfalls nicht schlechter gestellt werden darf, demnach die klägerische Forderung auf Auskehrung der Hälfte des Vermögens wohlbegründet ist, wobei denn für den Beklagten nichts darauf ankommen kann, daß Klägerin an solcher Hälfte ihr Kind participiren lassen will,

cfr. Esmarch, l. c., § 30;
Paulsen, l. c., § 159;
Falck's Handbuch der Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. IV S. 491;

in Erwägung, daß Klägerin daneben unzweifelhaft Alimente für ihr Kind und im Falle der Bedürftigkeit auch Versorgung für sich während des Wittwenstandes fordern kann, daß aber, da in dieser Beziehung nur ein Vorbehalt der Verbindlichkeit im Allgemeinen beantragt und zudem die selbstverständliche Vorbedingung dieser Verpflichtung, nämlich die Constatirung des Umstandes, daß der Curande des Beklagten dazu im Stande und die Klägerin der Versorgung bedürftig sein möchte, zur Zeit und in diesem Verfahren nicht erörtert werden kann, in desfälliger Hinsicht die Hinzufügung eines allgemeinen Vorbehalts geboten erscheint; und

in fernerer Erwägung, daß selbstverständlich sowohl die vorehelichen als auch die in der Ehe contrahirten Schulden abzuziehen, darunter aber auch Delictschulden zu begreifen, soferne das Delict vor Eingehung der Ehe oder während derselben begangen worden, und daß nun zwar die Auskehrung des Vermögensantheils an die Klägerin vor dem Ablauf des ertrahirten Proclams und vor geschehener Feststellung der Schuldenmasse allerdings nicht erfolgen kann, solcher Umstand aber den gerichtlichen Ausspruch, wie der Antheil der Klägerin an der früheren Gütergemeinschaft zu bestimmen sei, nicht zu hindern vermag;

in endlicher Erwägung, daß die zu theilende Masse sich in gerichtlicher Behandlung befindet und daher die Edirung eines Inventars um so weniger gefordert werden kann, als sogar Klägerin sich noch jetzt im Besitze der Mobiliarmasse befindet, übrigens aber eine Liquidation stattfinden muß, da Klägerin noch fortwährend für sich und ihr Kind und für die drei Kinder erster Ehe ihres früheren Ehemannes Alimente aus der vordem gemeinsamen Masse genießt, der Beklagte als Verwalter solcher Masse indessen auch zur Rechnungsablage bis zum 20. Mai d. J. der Klägerin allerdings verbunden ist; und

in schließlicher Erwägung, daß, was den Kostenpunkt anbetrifft, bei der Zweifelhaftigkeit der zur Entscheidung stehenden Fragen jedenfalls die Compensation der Kosten dieses Verfahrens gerechtfertigt erscheint.

Digitized by Google

jenige erhält, was zur Zeit der Auflösung der Ehe das seinige, resp. ihm von dem andern Ehegatten zu erstatten ist, ohne daß eine etwa für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod Platz greifende hievon abweichende Theilungsnorm in Betracht kommen kann, so daß es sich im gegenwärtigen Falle darum handelt, welche vermögensrechtliche Ansprüche im Gebiete des Lübschen Rechts in einer beerbten Ehe der Ehefrau während der Dauer derselben zustehen;

in Erwägung, daß freilich die ältere Theorie in diesem Falle die Existenz einer allgemeinen s. g. materiellen Gütergemeinschaft angenommen hat, welche freilich auch von den Vertretern dieser Ansicht als eine unregelmäßige bezeichnet wird, daß aber die Unrichtigkeit dieser Theorie durch neuere Untersuchungen zur Genüge dargelegt worden,

cf. Gerber, System des Deutschen Privatrechts, § 231,

Pauli, Abhandlungen aus dem Lübschen Recht, Thl. 2 S. 134 u. ff.,

Falck, Handbuch des Schlesw. Holst. Privatrechts, IV S. 458,

indem nachgewiesen ist, daß diejenigen Verhältnisse, aus welchen man seither auf die Existenz der Gütergemeinschaft im Lübschen Recht geschlossen hat, nicht mit Nothwendigkeit auf eine während der Ehe eingetretene Rechtsveränderung in Bezug auf das beiderseitige Vermögen der Eheleute hinführen, und daß überhaupt der deutsch-rechtlichen Anschauung nicht die Gütergemeinschaft, welche von der früheren Theorie in manche Statute gezwungener Weise hineingetragen worden, sondern nur die s. g. Gütereinheit, die bloß formelle Vereinigung des beiderseitigen in seiner Individualität verbleibenden Vermögens in der Hand des Ehemannes mit ausgedehnter Verwaltungsbefugniß desselben, entspricht;

in Erwägung, daß daher nach richtiger Ansicht der Ehefrau im Gebiet des Lübschen Rechts, auch wenn Kinder vorhanden, nur dasjenige Vermögen gehört, was von ihr beim Beginn der Ehe oder während derselben eingebracht worden ist; und

in Erwägung, daß auch nicht mit Grund behauptet werden kann, daß der Grundsatz, daß der beerbten Ehefrau die Hälfte des Gesammtguts nach Abzug der Schulden gebühre, in diesem Rechtsgebiet eine gewohnheitsrechtliche Geltung erlangt habe, indem einestheils dieser Satz auch in der älteren Theorie, welche das Wesen der Gütergemeinschaft in sehr verschiedener Weise construirte, keineswegs allgemeine Anerkennung gefunden hat, daher um so weniger anzunehmen ist, daß derselbe in der Praxis überall Eingang gefunden habe, und anderntheils nach den Grundsätzen der Praxis,

cf. Schl. Holst. Anz., 1850, S. 238 u. ff.,

wenn eine beerbte Ehe durch den Tod gelöst worden ist, die Abtheilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern nach Lübschem Recht in der Weise geschieht, daß das Gut des verstorbenen Ehegatten, also namentlich auch der verstorbenen Ehefrau, nicht in der Hälfte des gemeinschaftlichen Gutes zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten, sondern in dem privaten Vermögen, welches von ihm in die Ehe gebracht oder während derselben angefallen ist, besteht, womit ein nahe liegender Schluß auf das vermögensrechtliche Verhältniß, wie es während der Ehe existirte, gegeben ist,

wird dem Supplicanten auf seine sub præs. den 12. November v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift hiedurch von Obergerichtswegen, unter Beseitigung des angefochtenen Erkenntnisses vom 18. October v. J. und Vergleichung sämmtlicher bisher auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten, zum Bescheide ertheilt:

daß die Klägerin, jetzt Supplicantin, mit dem von ihr erhobenen Anspruch auf Auskehrung der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens nach Abzug der Schulden abzuweisen sei.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 20. April 1863.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

34. Stück. — Den 24. August 1865.

Entscheidungen.

Ueber den Begriff der Cancellirung einer Urkunde und die Wirkung derselben, namentlich auch mit Rücksicht auf die beweisende Kraft der Urkunde. — Unter welchen Voraussetzungen die Zurückgabe eines Schuldocuments von Seiten des Gläubigers eine Präsumtion für die Tilgung der Forderung begründe.

Von dem Norderdithmarscher Gericht ist am 12. November v. J. das nachstehende Erkenntniß abgegeben worden:

In Verbürgungssachen des Kirchspielseinnehmers Reimers in Wesselburen, Klägers und Producenten, auch Reproducten,

wider

den Kaufmann Heinrich Friedrich Wiese in Wesselburen, Beklagten und Producten, auch Reproducenten,

betreffend eine Forderung von 1092 ℛ 76 ß R.-M., jetzt Beweis und Gegenbeweis,

ist mittelst Erkenntnisses der Königl. Norderdithmarsischen Landvogtei vom 21. Juli 1859 der Bescheid ergangen, daß Kläger schuldig sei, nach beschaffter Verbürgung innerhalb Ordnungsfrist, unter Vorbehalt der Eide und des Gegenbeweises, rechtlicher Art nach zu beweisen:

„daß er am 8. März 1854 dem Georg Gustav Adolph Wiese, früher in Tönning, ein Darlehn von 1600 ℛ zu 5 % gegeben und daß der Beklagte hiefür die Bürgschaft übernommen",

und ist dieses vom Norderdithmarsischen Gericht am 6. März 1860 reformirte, vom Königl. Holsteinischen Obergerichte aber unterm 24. September 1860 wieder hergestellte und vom Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel unterm 6. März 1861 bestätigte Erkenntniß rechtskräftig geworden.

Kläger hat den ihm auferlegten Beweis

A. durch Abhörung von Zeugen, nämlich:

1) vor geschehener Verbürgung durch die in perpetuam rei memoriam geschehene Vernehmung des Hauptschuldners Georg Gustav Adolph Wiese und seiner Ehefrau Therese, geb. Tetens;

2) nach rite geschehener Verbürgung durch Abhörung

a. des vormaligen Bürgermeisters und Stadtsecretairs zu Tönning, jetzigen Pensionisten Momme Volkert Johannsen in Flensburg,

b. des Schullehrers Dieckmann zu Wesselburen;

B. durch Vorlegung von Urkunden, nämlich:

1) eines Schuldocuments d. d. Tönning den 19. April 1856,

2) eines Briefes des Beklagten an den Kläger d. d. Wesselburen den 12. Januar 1858;

Digitized by Google

C. eventuell durch Deferirung des Schiedseides an den Beklagten;

Beklagter aber den ihm vorbehaltenen Gegenbeweis durch Urkunden, nämlich

1) eine zwischen ihm und seinem Bruder, dem Hauptschuldner Georg Gustav Adolph Wiese, errichtete Vereinbarungsacte d. d. Tönning den 17. April 1856, betreffend einen mit den Creditoren des Letzteren herbeizuführenden Accord,

2) eine von dem Hauptschuldner G. A. Wiese an den Beklagten ausgestellte Schadloshaltungsacte d. d. Tönning den 3. April 1856,

zu führen gesucht.

Nach hinc inde geschehener Verhandlung der Parteien zur Deduction, Gegendeduction und Salvation der von ihnen geführten Beweise und Gegenbeweise wird nunmehr

A. den vom Kläger zu erbringenden Beweis betreffend,

in Erwägung, daß die Echtheit der vom Kläger producirten Urkunden vom Beklagten anerkannt und unbestritten ist, auch gegen die Glaubwürdigkeit der vom Kläger vorgeführten Zeugen, mit Ausnahme des Zeugen Schullehrers Dieckmann in Wesselburen, keine Bedenken vom Beklagten erhoben, die gegen die Glaubwürdigkeit des Schullehrers Dieckmann vom Beklagten vorgebrachten Einwendungen aber nicht geeignet sind, die Wahrheit der Aussagen desselben in Zweifel zu ziehen;

in Erwägung, daß demnach nun der Inhalt sowohl dieser Urkunden als dieser Zeugenaussagen zur Beurtheilung steht und zu erwägen ist, ob und in wie weit durch dieselben der dem Kläger auferlegte Beweis geführt ist;

in Erwägung, daß weder die Aussagen der Ehefrau des Hauptschuldners Georg G. A. Wiese, Therese, geb. Tetens, noch die des Schullehrers Dieckmann Relevantes für das Beweisthema enthalten, daß dagegen durch die Aussagen des jetzigen Pensionisten Johannsen in Flensburg die Thatsache bestätigt wird, daß der Beklagte das Schuldocument d. d. Tönning den 19. April 1856 ohne jegliche Bemerkung, insbesondere auch darüber, in welcher Eigenschaft er seine Namensunterschrift erfolgen ließe, unterschrieben habe, so wie ferner, daß dies Document nach geschehener Unterschrift dem Lehnsmann Tetens in Eiderstedt vom Zeugen im Auftrag des Klägers eingehändigt worden ist; und daß durch die Aussagen des Hauptschuldners Georg G. A. Wiese als wahr bezeugt wird, daß derselbe am 8. März 1854 von dem Kläger ein zu 5 pCt. verzinsliches Darlehen von 1600 ℳ R.-M. empfangen, darüber anfänglich einen Wechsel und später am 19. April 1856 in dem Stadtsecretariate zu Tönning eine von ihm als echt anerkannte Schuld- und Pfandverschreibung eigenhändig unterschrieben und diese Obligationsschuld nicht an den Kläger zurückbezahlt habe; daß ferner die Cancellirung dieser Obligation ohne sein Wissen und seinen Auftrag geschehen sei, so wie dieser Zeuge auch ergiebt, daß der Beklagte die Bürgschaftsübernahme für die vom Kläger dem Zeugen gegen Wechsel unterm 8. März 1854 angeliehenen 1600 ℳ ausdrücklich abgelehnt und den von ihm an den Kläger darüber ausgestellten Wechsel nicht mit unterschrieben habe;

in Erwägung, daß durch den von dem Kläger zum Beweise vorgelegten Brief des Beklagten an den Kläger, d. d. Wesselburen den 12. Januar 1858, für das Beweisthema nichts erbracht wird und überhaupt eine Beziehung desselben zu der vorliegenden Streitfrage in keiner Weise daraus erhellt;

in Erwägung ferner, daß durch die von dem Beklagten geständigermaaßen eigenhändig unterschriebene und als echt anerkannte Schuld- und Pfandverschreibung vom 19. April 1856, wäre sie nicht mit zwei Einschnitten versehen, ganz unzweifelhaft der Beweis erbracht sein würde, daß Beklagter für die von seinem Bruder Georg Gustav Adolph Wiese unterm 8. März 1854 contrahirte Wechselschuld von 1600 ℳ an den Kläger die selbstschuldige Bürgschaft übernommen habe, da

1) der aus der Fassung dieser Obligation hergenommene Einwand des Beklagten, als habe nur sein Bruder, der Hauptschuldner, darin die Erklärung niedergelegt, daß er, der Beklagte, für jenen gegen den Kläger wegen der vorgeschriebenen Summe von 1600 ℳ die selbstschuldige Bürgschaft übernommen, nicht aber der Beklagte selbst diese Erklärung abgegeben, durch die Vollziehung seiner eigenhändigen, beglaubigten und nicht bestrittenen Namensunterschrift unter dem Document,

Digitized by Google

wodurch er sich zu dem in der Urkunde niedergelegten Inhalt bekennt, demnach auch die nach Inhalt derselben von ihm übernommenen Pflichten als für sich bindend anerkannt hat, als unbegründet beseitigt wird, und zwar dies um so mehr, da in dem von dem Beklagten unterschriebenen bezüglichen Document ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die eigenhändige Unterschrift unter demselben sowohl vom Hauptschuldner als vom Bürgen zur Beurkundung seines Inhalts geschehen sei;

2) der fernere Einwand des Beklagten, daß er das Schulddocument nicht als selbstschuldiger Bürge, sondern als Generalmandatar des Hauptschuldners unterschrieben habe, gleichfalls unbegründet ist, indem seine ohne jegliche Bemerkung und Reservation geschehene Unterschrift des Documents, nach dessen Inhalt er als selbstschuldiger Bürge für seinen Bruder bezeichnet wird, keine andere vernünftige Deutung zuläßt, als daß er in der Absicht und dem Bewußtsein, für den Hauptschuldner durch seine Namensunterschrift die selbstschuldige Bürgschaft zu übernehmen, das Schulddocument eigenhändig unterschrieben habe;

3) der Einwand des Beklagten ferner, daß das Schulddocument vom 19. April 1856 für eine von ihm übernommene Bürgschaftsübernahme in Betreff der Wechselschuld vom 8. März 1854 nichts beweise, da in ihm eine ganz neue Schuld constituirt werde, nicht minder unbegründet ist, da dem Kläger nicht zu beweisen auferlegt ist, daß der Beklagte die Bürgschaft bei der Contrahirung der Wechselschuld vom 8. März 1854, sondern daß er überall und überhaupt für dieselbe die Bürgschaft übernommen habe, nun aber in dem Eingang der Schuld- und Pfandverschreibung vom 19. April 1856 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß es die Darlehnsschuld des Hauptschuldners vom 8. März 1854 ist, für welche jene Schuld- und Pfandverschreibung vom Hauptschuldner ausgestellt wird und für welche Beklagter als selbstschuldiger Bürge eintritt;

4) der Einwand, welchen Beklagter aus dem Umstande herleitet, daß das Schulddocument vom 19. April 1856 im Auftrag des Klägers vom Stadtsecretair Johannsen in Tönning an den Schwiegervater des Hauptschuldners Tetens in Eiderstedt zurückgegeben sei, gleichfalls unbegründet ist, da die aus der Zurückgabe einer Schuldurkunde entspringende Rechtsvermuthung der Tilgung der Schuld nur dann begründet ist, wenn einestheils die Zurückgabe an den Schuldner selbst geschieht (oder dessen dazu Bevollmächtigten) und wenn anderntheils von dem Schuldner behauptet wird, daß die Schuld, und zwar nicht nur theilweise, sondern ganz, getilgt sei,

cf. Seuffert, Archiv, Band 14 Nr. 18,
ebendaselbst, Band 1 Nr. 202,

Letzteres aber vom Hauptschuldner ausdrücklich verneint und von dem Beklagten nicht behauptet werden und Ersteres so wenig der Fall ist, daß nach der eigenen Angabe des Beklagten die Schuldurkunde dem Kläger von Tetens wieder zurückgegeben ist;

5) der Einwand des Beklagten endlich, daß durch die Aussage des vom Kläger zum Zeugniß aufgeforderten Hauptschuldners dargethan sei, daß der Beklagte die Bürgschaft nicht für das von seinem Bruder am 8. März 1854 beim Kläger gemachte Anlehn übernommen habe, dadurch hinfällig wird, daß derselbe Bruder des Beklagten in dem von ihm als echt anerkannten und von ihm geständigermaßen eigenhändig unterschriebenen Schulddocument vom 19. April 1856 ausdrücklich bekennt, daß sein Bruder, der Beklagte, zur größeren Sicherheit für die prompte Zurückzahlung der in diesem Schulddocument verschriebenen und nach dem Inhalt desselben von der früheren Wechselschuld an den Kläger herrührenden Schuld von 1600 ℛ die selbstschuldige Bürgschaft übernommen habe, indem hieraus gefolgert werden muß, daß die erstgedachte Zeugenaussage des Hauptschuldners sich auf die frühere Zeit vor Ausstellung der Schuld- und Pfandverschreibung bezieht;

in Erwägung, daß, der Einwendungen des Klägers ungeachtet, das mit zwei Einschnitten versehene Schulddocument vom 19. April 1856 allerdings als ein documentum cancellatum angesehen werden muß, da es zum Begriff der cancellatio keineswegs erforderlich ist, daß das Document unleserlich werde, wie denn die Norderdithmarsische Schuld- und Pfandprotocollordnung vom 26. Juli 1771 § 16 zwar verlangt, daß der Passus im Schuld- und Pfandprotocoll, welcher zu deliren, mit zierlichen Strichen cancellirt und überzogen, nicht aber, daß er als unleserlich ausgelöscht werden solle;

Digitized by Google

in Erwägung, daß die cancellatio einer Urkunde nach

L. 24 D. de probat. et præsumt., 22, 3,

zwar eine Rechtsvermuthung für die Tilgung der betreffenden urkundlichen Forderung, jedoch nicht die Liberation des Schuldners und die Tilgung der Forderung begründet, da sonst kein Gegenbeweis dagegen, daß ungeachtet der Cancellirung der Debitor fortwährend noch schulde, zulässig sein würde, daß daher, wie auch aus den Worten der angezogenen Gesetzesstelle adhuc deberi deutlich hervorgeht, von dem Schuldner, welcher die geschehene Cancellirung einer Urkunde zum Beweise dahin, daß er nicht mehr schulde, geltend machen will, die Behauptung aufgestellt werden muß, daß die betreffende urkundliche Forderung durch Zahlung getilgt oder in irgend einer anderen Weise erloschen sei;

in Erwägung, daß im vorliegenden Streitfalle der Beklagte die, wie es im Erkenntniß des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 24. September 1860 heißt, „erwartete Einrede der Zahlung“ oder einer anderen Erlöschungsart nirgends vorgebracht hat und sich daher auch nach dem Vorstehenden nicht mit Erfolg berufen kann auf die geschehene Cancellirung der Urkunde, welche nur als Moment und zwar, weil sie eine Rechtsvermuthung für die Tilgung begründet, als ein sehr wichtiges Moment zum Beweise der behaupteten Tilgung der Forderung dienen kann, nicht aber von irgend einem Einfluß auf die Frage über die Entstehung der Forderung ist,

cfr. Seuffert's Archiv, Bd. 3 Nr. 396,
Langenbeck, Beweisführung, pag. 685;

in Erwägung, daß demnach durch die vom Kläger producirte Schuld- und Pfandverschreibung vom 19. April 1856, ungeachtet der übrigens nicht von dem dazu Berechtigten, dem Gläubiger oder von einem Anderen in dessen Auftrag, sondern unbestritten von fremder, unbefugter Hand in dem bloßen Glauben, daß das Document keinen Werth mehr habe, geschehenen Cancellirung, die Entstehung der Bürgschaftsübernahme abseiten des Beklagten in Gewißheit gesetzt wird, daß aber die hieraus entspringende Verpflichtung des Beklagten gegen den Kläger so lange, als nicht ein Erlöschungsgrund derselben behauptet und beweislich gemacht wird — für welchen Beweis der Umstand, daß das Document cancellirt ist, wegen der darin gesetzlich liegenden præsumtio juris für die Tilgung der Schuld von großer Wichtigkeit für den Beklagten sein würde — fortbesteht;

B. den Gegenbeweis des Beklagten betreffend:

in Erwägung, daß die vom Beklagten producirten Reprobatorialurkunden als inter alios acta vollständig unbeweisend, der Gegenbeweis daher als völlig mißlungen betrachtet werden muß;

in Erwägung, daß, da nach den vorstehenden Ausführungen der Kläger dasjenige, was ihm durch das Interlocut der Königl. Norderdithmarsischen Landvogtei vom 21. Juli 1859 zu beweisen auferlegt worden, wie Rechtens bewiesen, Beklagter aber den ihm vorbehaltenen Gegenbeweis nicht erbracht hat, dem Klagpetito des Klägers gemäß zu erkennen ist, daß jedoch mit Rücksicht auf die bestrittene Rechtsfrage über die Wirkung cancellirter Urkunden die Compensation der Kosten, soweit nicht bereits rechtskräftig darüber erkannt worden, motivirt erscheint,

von dem Norderdithmarsischen Gerichte für Recht erkannt:

daß Beklagter schuldig sei, die libellirten 1092 ℛ 76 ß nebst 5 pCt. p. a. Verzugszinsen, vom 1. Januar 1858, an den Kläger zu bezahlen, unter Compensation der Kosten, soweit darüber nicht rechtskräftig erkannt worden.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Der Beklagte appellirte gegen dies Erkenntniß an das Holsteinische Obergericht; es erfolgte aber von diesem unterm 19. Mai d. J. eine lediglich auf die Entscheidungsgründe des Norderdithmarsischen Gerichts hinweisende confirmatoria.

Digitized by Google

Wie im Falle entstandener Bedenken gegen die richtige Ausfertigung einer von einer Proceßpartei zu beschwörenden Rechnung zu verfahren ist.

In Sachen der Sophie Wilhelmine Margaretha Cornelsen c. cur. in Lunden, Implorantin, jetzt Supplicantin,

wider

den Kaufmann Heinrich Bäßmann in Nortorf, Imploraten, jetzt Supplicaten,

wegen Erfüllung eines Vergleichs, daher wegen Eidesleistung, jetzt um Rechtfertigung der Supplication,

ergeben die Acten:

Gegen ein von der Implorantin bei dem Rendsburger Amthause gegen ihn extrahirtes unbedingtes Mandat brachte der Implorat unter Anderm zum Behuf der Compensation die Einrede vor, daß die Implorantin ihm laut producirter Rechnung für Waaren, baare Auslagen und Anleihen die Summe von 346 ℛ 35 ß schuldig geworden sei, worüber er den Eid deferirte. Nachdem das Amthaus einen in dieser Rechnung enthaltenen Posten ad separatum verwiesen hatte, ward von demselben im Uebrigen zur Ableistung des Eides, welchen die Implorantin dem Imploraten referirt hatte, ein Termin angesetzt und in diesem am 30. December v. J. stattgehabten Termin dieser Eid zunächst dahin clausulirt, daß Implorat beschwören solle:

1) daß die Implorantin die auf der von ihm eingereichten so eben ihm wieder vorgelegten Rechnung vom 1. Januar 1862 aufgeführten Waaren zu den dafür notirten Preisen im Betrage von 11 ℛ 82 ß von ihm gekauft habe;

2) daß dieselbe ferner die in der gedachten Rechnung als Anleihe aufgeführten einzelnen Summen zum Gesammtbetrage von 277 ℛ 46 ß von ihm baar angeliehen erhalten habe, und

3) daß er die in der Rechnung aufgeführten baaren Auslagen zum Gesammtbetrage von 3 ℛ 82 ß für die Implorantin beschafft habe.

Nach geschehener Clausulirung beantragte der Anwalt der Implorantin, daß in die Eidesformel zugleich auch die in der fraglichen Rechnung aufgeführten einzelnen Jahreszahlen aufgenommen werden möchten, event. aber Implorat zu einer Erklärung darüber veranlaßt werden möchte, daß er durch Ableistung des Eides auch deren Richtigkeit als beschworen hinstelle, worauf Implorat die Erklärung abgab, wie er sich bewußt sei, daß er durch Ableistung des ihm verlesenen Eides zugleich auch die Richtigkeit der ganzen Rechnung eidlich erhärte.

Nachdem er hierauf vor dem Meineid verwarnt worden war und sich zur Eidesleistung bereit erklärt hatte, producirte der Anwalt der Implorantin eine vom 1. Januar v. J. datirte und vom Imploraten unterschriebene Rechnung mit dem Bemerken, daß solche ihm von dem Imploraten im Mai v. J. persönlich eingehändigt worden sei, und machte darauf aufmerksam, daß diese Rechnung zwar nach der Gesammtsumme und den einzelnen darin aufgeführten Pösten mit der per Decret vom 19. Juni v. J. abschriftlich mitgetheilten Rechnung übereinstimme, daß in derselben aber der als Anleihe aufgeführte Posten von 106 ℛ 64 ß als am 3. September 1860 entstanden aufgeführt sei, während in jener Rechnung der fragliche Posten als am 3. September 1858 angeliehen aufgeführt stehe.

Da dies mit der Abschrift der Rechnung übereinstimmte, welche mit den sub præs. den 16. Juni v. J. eingereichten Weigerungsgründen sich bei den Acten befand, so wußte der hierüber befragte Implorat hinsichtlich dieses Widerspruchs eine genügende Auskunft nicht zu ertheilen und berief sich darauf, daß er zunächst das Original der ihm so eben vorgelegten bei den Acten befindlichen Abschrift werde einsehen müssen, um sich in genügender Weise erklären zu können. Da das Original dieser Rechnung sich nicht bei den Acten befand, ward darauf mit Rücksicht auf die vom Imploraten abgegebene Erklärung der Termin zur Ableistung des Eides ausgesetzt.

Nun bemerkte der Anwalt der Implorantin, daß aus der vom Imploraten selbst zugegebenen Richtigkeit seiner im Mai v. J. übergebenen Rechnung hinsichtlich des betreffenden Postens von 106 ℛ 64 ß und aus der Nichtübereinstimmung der von ihm zu beschwörenden Rechnung mit dieser als richtig anerkannten Rechnung hervorgehe, daß derselbe den ihm referirten Eid überhaupt nicht, jedenfalls nicht über den fraglichen

Digitized by Google

Posten, zu leisten im Stande und deshalb hinsichtlich der ganzen Rechnung, event. hinsichtlich des fraglichen Postens, als beweisfällig anzusehen sei, und beantragte die Abgebung eines desfälligen Erkenntnisses, unter sofortiger Verurtheilung des Imploraten in die Kosten des fruftrirten Termins.

Von dem Amthause ward darauf sofort im Termin erkannt: daß auf den Antrag der Klägerin nicht eingetreten stehe und neuer Termin zur eventuellen Ableistung des clausulirten Eides auf den 23. Januar d. J. anzuberaumen sei. *)

Gegen diesen Bescheid hat die Implorantin hieher supplicirt und sich darüber beschwert:

1) daß erkannt, wie geschehen, und Imploral nicht vielmehr von der Ableistung des Eides überhaupt ausgeschlossen und in die Strafe des verweigerten Eides und zur Erstattung des fruftrirten Termins verurtheilt worden sei;
2) eventuell, daß das Amthaus ihn sogar auch zur Ableistung des Eides über den fraglichen Posten von 106 ℛ 64 ß zugelassen, ihn nicht vielmehr doch wenigstens von der Beschwörung der Richtigkeit dieses Postens ausgeschlossen und in Bezug auf denselben unter Verurtheilung in die Kosten des fruftrirten Termins für beweisfällig erkannt habe; und
3) höchst eventuell, daß der auf den 23. Januar d. J. anberaumte Termin nicht als ein peremtorischer angesetzt und Implorat nicht ausdrücklich bei Vermeidung der Eidesverweigerung zu demselben geladen und nicht zugleich wenigstens in die Kosten des durch seine Schuld vereitelten Schwörungstermins verurtheilt worden sei.

Nach eingezogener Erklärung des Imploraten steht zur Frage, ob diese Beschwerden gegründet sind.

In Erwägung nun, daß von einer Nichtzulassung des Supplicaten zur Leistung des Eides überhaupt nicht die Rede sein kann, da der Umstand, daß in Betreff eines einzigen Passus der zu beschwörenden Rechnung ein Bedenken gegen die Richtigkeit der dabei angegebenen Jahreszahl entstanden ist, die Eidesleistung über die übrigen davon ganz unabhängigen Ansätze der Rechnung, in welcher eine Reihe von Anleihen, Forderungen aus Waarenlieferungen u. s. w. aus verschiedenen Jahren zusammengestellt ist, nicht als unzulässig erscheinen lassen kann, daher die erste Beschwerde als grundlos sich darstellt;

in Erwägung, daß, wenn sodann in der zweiten Beschwerde die Supplicantin zunächst darüber gravamintrt, daß das Amthaus den Supplicaten sogar auch zur Leistung des Eides über den fraglichen Posten von 106 ℛ 64 ß zugelassen habe, dies auf einer unrichtigen Behauptung beruht, da das Amthaus den Supplicaten nicht zur Leistung des Eides zugelassen, vielmehr dieselbe suspendirt und nur zur eventuellen Leistung des Eides einen neuen Termin anberaumt hat; daß aber ferner eine sofortige Ausschließung des Supplicaten von der Beschwörung der Richtigkeit des fraglichen Postens nicht gerechtfertigt war, da der Supplicat die Leistung des Eides in dem stattgehabten Termin keineswegs verweigert, sondern nur den Wunsch einer Aufklärung über den Irrthum in der Jahreszahl ausgesprochen hat, welcher in der einen oder andern Rechnung vorgefallen sein mußte, und es den Grundsätzen einer richtigen Proceßleitung entsprach, ihm zu dem Ende eine Bedenkzeit zu gewähren, worauf es in dem neuen Termin nach Maaßgabe der weiteren Parteiverhandlungen sich entscheiden wird, ob der Supplicat auch über den fraglichen Passus zur Eidesleistung zuzulassen ist; und

in Erwägung, daß auch die dritte Beschwerde der Supplicantin sich durch die Betrachtung erledigt, daß

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß die urgirte Nichtübereinstimmung der im heutigen Termin producirten Originalrechnung mit der bei den Acten befindlichen Abschrift einer anderen früher vom Beklagten producirten Originalrechnung sich auf die bei dem Anleiheposten von 106 ℛ 64 ß bemerkten Jahreszahlen beschränkt, nicht aber auch auf die Summengröße sich erstreckt, welche nach der stattgehabten Clausulirung des Eides zu beeidigen sein würde;

in fernerer Erwägung, daß die Ableistung des Eides, wie solche gerichtsseitig clausulirt worden, vom Beklagten weder im Ganzen noch theilweise verweigert worden ist, die Ableistung desselben vielmehr einstweilen nur gerichtsseitig ausgesetzt worden und daß demnach kein Grund vorliegt, den Beklagten als beweisfällig anzusehen.

Digitized by Google

ein Eidestermin auch ohne specielle Hervorhebung dieses Umstandes in dem ihn anberaumenden Decret ein peremtorischer ist und daß zu einer Verurtheilung des Supplicaten in die Kosten des fruſtrirten Termins noch keine Veranlaſſung vorlag, da noch nicht conſtirte, wen die Schuld dieſer Fruſtrirung traf, zu welcher der äußere Anlaß jedenfalls von der Supplicantin ausgegangen iſt,

wird der Supplicantin auf ihre sub præs. den 20. Januar d. J. bieſelbſt eingereichte Supplicationsſchrift hiedurch von Obergerichtswegen

ein abſchlägiger Beſcheid

ertheilt, dieſelbe auch ſchuldig erkannt, dem Supplicaten die angeſetztermaaßen mit 22 ℛ 79 ß R.-M. paſſirenden Koſten ſeiner Gegenerklärung, ſobald ſie dazu des Vermögens, zu erſtatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holſteiniſchen Obergerichte zu Glückſtadt, den 6. Juli 1863.

Wie es in einem von mehreren Vormündern geführten Proceſſe in Betreff einer Eidesleiſtung derſelben zu verhalten iſt.

In Sachen der Wittwe Catharina Eliſabe Brügmann c. c. in Hamburg, Klägerin und Eidesdeferentin, jetzt Supplicantin,

wider

den Hufner M. Kröger in Wackendorf und Johann Biel in Kisdorf, als Vormünder der Kinder zweiter Ehe der weiland Eheleute Biel in Nützen, Beklagte und Eidesdelaten, jetzt Supplicaten,

wegen einer Schuld von 266 ℛ 64 ß für die übernommene Verpflegung und Erziehung eines Kindes, jetzt Supplication wider das Erkenntniß des Segeberger Amthauſes vom 25. October 1860,

erzeben die Acten:

Die Klägerin hat die Beklagten in qual. qua vor dem Segeberger Amthauſe auf Erfüllung eines von den Eltern ihrer Pupillen ihr angeblich ertheilten Verſprechens in Anſpruch genommen, worauf ihr unterm 19. März 1860 der Beweis auferlegt worden iſt:

daß der wail. Käthner Caſper Biel in Nützen und deſſen gleichfalls verſtorbene Ehefrau Geſche, geb. Lentfer, der Klägerin für die übernommene Erziehung und Verpflegung der Margaretha Maſchmann, jetzt verheiratheten Brincks, die Summe von 266 ℛ 64 ß zu geben verſprochen und Klägerin dieſes Verſprechen angenommen habe.

Die Klägerin hat dieſen Beweis durch Eidesdelation über die Negative des Beweisſatzes angetreten und der Mitbeklagte Biel dieſen Eid als Glaubenseid acceptirt, während der Mitbeklagte Kröger ſich dahin ausgeſprochen hat, daß er zwar gleichfalls der Meinung ſei, daß das in Rede ſtehende Verſprechen von den Eheleuten Biel nicht ertheilt worden, daß er jedoch, weil die bezüglich relevanten Verhältniſſe dieſer Eheleute ihm nicht hinreichend bekannt geweſen wären, zu einem ſo beſtimmten Glauben und Dafürhalten, wie für den Glaubenseid erforderlich, nicht habe gelangen können und deshalb ſeinem mit den Umſtänden genauer bekannten Mitvormunde Biel die Ableiſtung des Glaubenseides anheim geben müſſe.

Nachdem hierauf von dem Amthauſe ein Termin zur Leiſtung des acceptirten Eides durch den Mitbeklagten Biel anberaumt worden war, hat die Klägerin in einer am 7. Juni 1860 eingereichten Vorſtellung gegen dieſe Eidesleiſtung remonſtrirt und beantragt: daß die auf den zugeſchobenen Eid von den beiden Vormündern abgegebene Erklärung als ungenügend zurückgewieſen und unter Ausſetzung des Schwurtermins und Verurtheilung in die Koſten des Incidentſtreits denſelben aufgegeben werden möge, innerhalb drei Wochen bei Strafe der Annahme des verweigerten Eides eine übereinſtimmende Erklärung über den zugeſchobenen Eid abzugeben.

Das Amthaus hat hierauf nach eingezogener Erklärung der Beklagten unterm 25. October 1860 erkannt,*) daß, der Einwendungen der Kläger unerachtet,

*) Entſcheidungsgründe:

In Erwägung, daß nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts, welche auch in dem von den Beklagten allegirten Präcedenzfall Anerkennung gefunden hat, in Fällen, wo mehrere Vormünder beſtellt ſind, ohne daß dem Einen ausſchließlich die Adminiſtration übertragen, jeder der Vormünder ein ſelbſt-

Digitized by Google

Termin zur Ableistung des von dem Mitvormunde Biel acceptirten Eides anzuberaumen sei, zu welchem Termin die erforderlichen Ladungen erlassen sind. Zugleich ist die Klägerin verurtheilt worden, die erwachsenen Kosten, d. et m. s., sobald sie des Vermögens, zu erstatten.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin hierher supplicirt und sich darüber beschwert:

1) daß, wie geschehen, und nicht nach ihrem Antrage in der Vorstellung vom 7. Juni 1860 erkannt, event.
2) daß sie in die Kosten des Incidentstreits verurtheilt worden sei.

Nachdem nunmehr unterm 22. März d. J. die Gegenerklärung der Supplicaten hieselbst eingereicht worden, steht zur Frage, ob diese Beschwerden gegründet sind.

In Erwägung nun, daß zunächst nicht von einer in ungenügender Weise geschehenen Erklärung der beklagten Vormünder auf die Eideszuschiebung die Rede sein kann, indem beide übereinstimmend sich dahin erklärt haben, daß der Streit durch Ableistung des deferirten Eides entschieden werden solle, es sich daher nur fragt, ob die nur von einem der Vormünder geschehende Leistung desselben für hinreichend zu erachten sei;

in Erwägung, daß nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts,

L. 24 § 1 D. de administr. et peric. tut.,

welche auch im vaterländischen Recht ihre Anwendung finden,

cf. Forchhammer, Vormundschaft, S. 102,

in allen Fällen, wo mehrere Vormünder bestellt sind, ohne daß dem Einen ausschließlich die Administration übertragen worden, jeder der Vormünder das jus agendi hat und daher für befugt erachtet werden muß, soferne nur von dem Mitvormunde kein ausdrücklicher Widerspruch dagegen erhoben worden ist, einen Proceß gegen den Pupillen durch seinerseitige Ableistung eines Schiedeseides zu erledigen;

in Erwägung, daß hiegegen im vorliegenden Falle auch nicht geltend gemacht werden kann, daß die Supplicaten bisher den Proceß in Gemeinschaft als Beklagte geführt haben, da sich nicht allgemein behaupten läßt, daß diejenigen, die in Vertretung eines Andern einen Proceß, sei es als Kläger oder Beklagte, begonnen, deswegen auch sämmtlich die darin vorkommenden Eide zu leisten haben, vielmehr immer, schon weil überflüssige Eidesleistungen zu vermeiden sind, die Frage, von welcher Zahl der Vertreter einer nicht selbst zur Eidesleistung befähigten Partei geschworen werden müsse, sich danach entscheiden muß, wer in dieser Beziehung nach Gesetz oder Praxis zur genügenden Vertretung befugt sei; und

in Erwägung, daß zu einer Vergleichung der Kosten des Incidentstreits keine hinreichende Veranlassung gegeben ist;

wird der Supplicantin auf ihre sub præs. den 19. Februar 1861 hieselbst eingereichte Supplicationsschrift hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, dieselbe auch schuldig erkannt, den Supplicaten die mit 9 ß 37 ß R.-M. passirenden Kosten der Gegenerklärung, sobald sie dazu des Vermögens, zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28. Mai 1863.

---

ständiges Klagerecht hat und daß in analoger Anwendung dieser Grundsätze bei Eidesrelationen auch die Acceptation des Eides durch einen der Vormünder im Allgemeinen für zulässig wird angesehen werden müssen; und

in Erwägung, daß hievon im vorliegenden Fall um so weniger Gründe zu einer Ausnahme vorhanden, als unter den beklagtischen Vormündern die behauptete Uneinigkeit über das Thema des Eides überall nicht besteht, vielmehr beide in der Ansicht von der Grundlosigkeit des Anspruches der Klägerin übereinstimmen und als Grund der durch den Vormund Biel einseitig geschehenen Acceptation des Eides lediglich die ihm beiwohnende nähere Kunde von den Verhältnissen der wailand Eheleute Biel zu der Klägerin sich angegeben findet.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

35. Stück. — Den 31. August 1865.

Entscheidungen.

Ueber die Bedeutung und Wirkung der Verlassungsproclame im Gebiet des Lübschen Rechts.

Von dem Magistrat der Stadt Oldesloe ist das nachstehende Erkenntniß abgesprochen worden:

In Sachen der Wittwe Margaretha Magd. Dor. Pollmann, geb. Gehrcken, in Oldesloe, c. c., Klägerin,

wider

den Landbürger Franz Nelling daselbst, Beklagten,

wegen Wiederherstellung eines Wasserlaufs s. w. d. a.,

erkennen Bürgermeister und Rath der Stadt Oldesloe auf eingelegte Recesse und nach stattgehabter mündlicher Verhandlung,

in Erwägung, daß Klägerin c. cur. in ihrer Klage vorgebracht hat: von jeher und bis zum Jahre 1847 habe das vom Wolkenweber Wege herkommende durch der Klägerin Garten fließende Wasser seinen Abzug mitten durch den Garten des Dr. With, jetzt des Beklagten, und weiter durch den jetzt Meyer'schen Garten nach der Trave zu in der auf einer der Klage angelegten Handzeichnung näher bezeichneten Weise gehabt; im Jahre 1847 nun habe Dr. With den Besitzvorweser der Klägerin, Hans Gehrcken, ersucht, für eine anderweitige Ableitung jenes Wassers zu sorgen, damit er den durch seinen Garten führenden Abzugsgraben nebst dem von diesem gebildeten Fischteich in seinem Garten zuwerfen könne, und Gehrcken demselben in Folge dessen auch gestattet, den Graben zuzuwerfen, es sich aber ausdrücklich vorbehalten, die Wiederherstellung des Grabens durch den With'schen Garten und die Ableitung jenes Wassers durch denselben jederzeit verlangen zu dürfen; demnächst habe Gehrcken den weiter nördlich (nach hinten zu) zwischen seinem und des Dr. With Garten befindlichen Graben verbreitert und weiter auf seiner im Norden des With'schen Gartens befindlichen Koppel einen zur Ableitung des Wassers geeigneten Graben zurecht gemacht; dieser Zustand habe gedauert, so lange Dr. With das Gewese inne gehabt, nur daß Letzterer eigenbeliebig und ohne mit Gehrcken Rücksprache zu nehmen, im Jahre 1848 an der Stelle des früheren Grabens eine zur Ableitung des Wassers bestimmte aber weitaus nicht genügende Röhrenleitung durch seinen Garten gelegt habe; nicht lange bevor Dr. With sein Gewese mit Garten an den Dr. Lorentzen verkauft, habe Hans Gehrcken dem Dr. With kund gethan, daß er den von ihm gezogenen Graben wieder zuwerfen wolle, und denselben deshalb ersucht, den alten Wassergraben durch seinen, With's, Garten wieder herzustellen, worauf der Dr. With um eine „billige" Frist gebeten habe; bei dem bald darauf stattgehabten Verkauf des Gewefes mit Garten an Dr. Lorentzen habe Hans Gehrcken seine Ansprüche auf Ableitung des Wassers und Wiederherstellung des Wassergrabens auf das With'sche Verlassungsproclam angemeldet und sei in dem am 3. November 1852 abgehaltenen desfälligen Justificationstermin zwischen Hans Gehrcken und dem Advocaten Gülich, als Vertreter des

Digitized by Google

Dr. With, ein (in extenso der Klage inserirter) Vergleich abgeschlossen worden, von dem aber nicht constire, daß die vorbehaltene Genehmigung des Dr. With demselben jemals ertheilt worden sei; seitdem sei die Sache so hinstehen geblieben, indem der Dr. Lorentzen sich später stets darauf berufen, daß ihm von seinem östlichen Nachbarn Meyer, da derselbe nur sechszöllige Röhren legen wolle, das Wasser nicht gehörig werde abgenommen werden und der jetzige Beklagte, seit dem Jahre 1856/57 Eigenthümer des With-Lorentzen'schen Gewefes, sie stets an seine Besitzvorweser verwiese, — so wie, daß Klägerin mit dem Bemerken, daß sie das, was ihr Besitzvorweser dem Besitzvorweser des Beklagten intuitu fundi precario eingeräumt, nicht von diesem Besitzvorweser in dessen Forum zu erstreiten brauche, vielmehr gegen dessen Besitznachfolger, den Beklagten, im Wege Rechtens einzuklagen berechtigt sei, und daß die Sache von der Schaucommission auf den Rechtsweg gewiesen worden, auf obige Thatsachen das petitum stützt, den Beklagten schuldig zu erkennen, der Klägerin das in Rede stehende Wasser durch eine in seinem Garten herzustellende Wasserleitung ab- und aufzunehmen und die Kosten zu erstatten, auch die Klägerin für berechtigt zu erachten, den auf ihrer im Norden des beklagtischen Garten belegenen Koppel befindlichen Abzugsgraben wiederum eingehen zu lassen;

in Erwägung, daß Beklagter dieser Klage zunächst die Einrede der de jure unbegründeten Klage opponirt und dieselbe darauf stützt, daß der klägerische Anspruch in abstracto weder nach Gesetz noch nach Gewohnheit existire, daher auch in concreto nicht durch civile Erwerbstitel zur Existenz gelangen könne, daß Klägerin mit demselben kein rechtliches Interesse verfolge und daß das Object des Anspruchs nicht im Bereiche der Möglichkeit liege, daß aber diese Einrede keine Berücksichtigung finden kann, indem

1) der in Rede stehende Wasserlauf stadt- und gerichtskundig ein zwar hin und wieder durch Gräben geleiteter und somit rectificirter, nichts desto weniger aber natürlicher Wasserlauf (ein Bach) ist, der, abgesehen von der gegenwärtigen Differenz, seit Menschengedenken in seiner jetzigen resp. früheren Richtung der Trave zufließt, welcher mithin nicht nach den Grundsätzen der Servituten oder Reallasten beurtheilt werden kann, über dessen Lauf resp. die Abänderung desselben dagegen eine Privatübereinkunft sehr wohl stattfinden kann und hinsichtlich dessen es gegenwärtig nur zur Frage steht, ob er seinen gegenwärtigen Lauf behalten soll oder ob Klägerin berechtigt ist, die Wiederherstellung eines angeblich früher vorhandenen und in Folge einer Vereinbarung abgeänderten Laufs desselben durch des Beklagten Garten auf Grund bei dieser Vereinbarung gestellter Bedingungen zu verlangen;

2) ein rechtliches Interesse der Klägerin bei der Wiederherstellung des von ihr behaupteten alten Wasserlaufs nicht bezweifelt werden kann, wenn gleich dasselbe als ein verhältnißmäßig geringes bezeichnet werden muß, indem Klägerin durch die erstrebte Veränderung in den Stand gesetzt werden würde, den jetzigen Graben, durch den das Wasser seinen Abfluß nimmt, zuwerfen zu können und dadurch ein kleines Stück Land zu gewinnen, und

3) das Object des Anspruchs keinesweges im Bereiche der Unmöglichkeit liegt, da Beklagter, falls er schuldig erkannt werden sollte, den alten Wasserlauf wieder herzustellen, in der Lage sein würde, die Aufnahme des Wassers seitens seines östlichen Grenznachbarn im Wasserlösungsverfahren event. auf dem Wege Rechtens zu erzwingen;

in fernerer Erwägung, daß auch die Einrede der mangelnden Passivlegitimation und der unrichtig gewählten Proceßart sich als unbegründet herauszustellen, da der angeblich zwischen Hans Gehrcken und dem Dr. With abgeschlossene Vertrag, auf den Klägerin ihren Anspruch gründet, offensichtlich von beiden Contrahenten mit ausdrücklicher Beziehung auf ihre resp. Grundstücke abgeschlossen worden ist und folgeweise die aus demselben resultirenden Berechtigungen und Verpflichtungen auch auf die Singularsuccessoren im Besitze der betreffenden Grundstücke übergehen;

in fernerer Erwägung, daß von der deutsch-rechtlichen Verjährung von Jahr und Tag in dem gegenwärtigen Fall, wo es sich um einen Wasserlauf, also um ein Object handelt, auf welches die Grundsätze des Lübschen Rechts über Immobiliar- und Servitutverjährung keine Anwendung leiden, nicht die Rede sein kann und eben so wenig von einem irgend durch concludente Handlungen ausgesprochenen Verzicht des Hans Gehrcken, daß alle auch die dritte Einrede des Beklagten verwerfen werden muß;

in Erwägung jedoch, daß die ebenfalls vor der Einlassung vorgeschützte Einrede der Präclusion als

Digitized by Google

relevant erscheint, da, abgesehen davon, daß die von dem Vorbesitzer und Erblasser der Klägerin auf das bei dem ersten Verkaufe des beklagtischen Grundstücks (von With an Lorentzen) erlassene Verlassungsproclam angemeldeten Ansprüche nach den eigenen Anführungen der Klägerin und gerichtskundigermaaßen, augenscheinlich in Folge des von demselben am 3. November 1852 mit dem Advocaten Gülich, als Vertreter des Dr. With, sub spe rati abgeschlossenen, aber seitens des Letzteren nicht ratihabirten Vergleichs nicht justificando durchgeführt worden sind, auf das bei dem zweiten Verkauf dieses Grundstücks seitens des Dr. Lorentzen an den Beklagten erlassene fernere Proclam, wie aus dem der Vernehmlassung angelegten Decret hervorgeht und auch dem Magistrat bekannt ist, ein auf die jetzt in Rede stehende angeblich zwischen Hans Gehrcken und Dr. With getroffene Vereinbarung basirter Anspruch überall nicht angemeldet worden ist, mithin auch nachträglich nicht mehr erhoben werden kann, wozu noch hinzukommt, daß Klägerin und Hans Gehrcken zusammen zwar bei Gelegenheit dieses Proclams aus dem obgedachten Vergleich vom 3. November 1852 Ansprüche erhoben haben, mit diesen aber durch rechtskräftigen Präclusivbescheid vom 5./9. Juni 1857 förmlich präcludirt worden sind,

hiemittelst für Recht:

daß Klägerin c. c. mit ihrer erhobenen Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen, auch schuldig sei, die dem Beklagten durch diesen Rechtsstreit angerufachten Kosten, d. et m. s., demselben innerhalb Ordnungsfrist zu erstatten.

V. R. W.

Die von der Klägerin zur Hand genommene Appellation gegen dies Erkenntniß führte zu der folgenden confirmatoria des Holsteinischen Obergerichts.

In Sachen der Wittwe Margaretha Magdalena Dorothea Pollmann, geb. Gehrcken, in Oldesloe, c. c., Klägerin und Appellantin,

wider

den Landbürger Relling daselbst, Beklagten und Appellaten,

wegen Wiederherstellung eines Wasserlaufs,

wird, unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Erkenntnisses, so wie

in Erwägung, daß nach dem Lübschen Rechte, so wie dasselbe durch die Praxis ausgebildet worden ist, die Verlassung eines Grundstücks mit der öffentlichen Bekanntmachung derselben und der nachfolgenden Contradictionsfrist in der Regel die Stelle eines sogenannten dinglichen Proclams vertritt, so daß durch die Nichtanmeldung zu einem solchen Verlassungsproclam dingliche Ansprüche an das übertragene Grundstück, wenigstens wenn sie Einheimischen zustehen, verloren gehen,

cf. Schl. Holst. Anz., 1847, S. 266;

in Erwägung, daß es hierbei auf die in den verschiedenen Städten von einander abweichende Form der Verlassungsproclame nicht weiter ankommt, weil die Präclusion nicht angemeldeter dinglicher Ansprüche an das verlassene Grundstück sich aus dem Wesen und Zweck der Verlassung von selbst ergiebt, es auch im vorliegenden Falle unbestritten ist, daß bei Verlassung des in Rede stehenden Grundstücks die Proclame in der auch sonst in Oldesloe üblichen Form erlassen sind,

auf eingelegte Recesse und nach stattgehabter mündlicher Verhandlung von Obergerichtswegen hiedurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Oldesloer Magistrats pure zu bestätigen und ad exequendum zu remittiren, Appellantin auch schuldig sei, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, innerhalb Ordnungsfrist zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28. October 1862.

Als die Klägerin auch gegen dies Erkenntniß appellirte, ward ihr von dem Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel der nachstehende abschlägige Bescheid zu Theil.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 16. Februar d. J. hier eingereichte Appellationsschrift der Wittwe Margaretha Magdalena Dorothea Pollmann, geb. Gehrcken, c. c. in Oldesloe, Klägerin und Appellantin,

wider

den Landbürger Franz Relling daselbst, Beklagten und Appellaten,

Digitized by Google

wegen Wiederherstellung eines Wasserlaufs s. w. d. a., jetzt die Appellation wider das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 28. October 1862 betreffend,

wird, mit Beziehung auf die dem angefochtenen Erkenntniß vorangestellten Entscheidungsgründe, so wie in Erwägung

1) daß in dem Umstande, daß in Oldesloe nicht, wie in einigen anderen Holsteinischen Städten, die Verlassungen veräußerter Grundstücke nur in feststehenden Verlassungsterminen, sondern zu jeder Zeit geschehen können, so wie darin, daß es in Oldesloe auch nicht üblich sein soll, im Verlassungsproclam die Präclusion nicht angemeldeter Ansprüche ausdrücklich anzudrohen, kein Grund gefunden werden kann, die Präclusion des klägerischen auf die 1847 zwischen weiland Hans Gehrcken und Dr. With zu Stande gekommene Vereinbarung gestützten Anspruchs auf Herstellung des damals vertragsmäßig abgeänderten natürlichen Wasserlaufs nicht anzunehmen, da es für die rechtliche Wirkung der Verlassungsproclame und der darauf geschehenen Verlassungen gleichgültig ist, ob dieselben herkömmlich zu ein für alle Mal bestimmten Zeiten oder sobald Veranlassung dazu gegeben ist, erfolgen, und da die Verlassungsproclame bedeutungslos wären, wenn die danach anzumeldenden Ansprüche nicht in Folge der Nichtanmeldung verloren gingen;

2) daß, wenn auch der fragliche Anspruch der Klägerin bei dem 1851 stattgefundenen Verkauf des jetzt dem Beklagten gehörenden Grundstücks von Seiten des Dr. With an den Dr. Lorentzen, durch die damals auf das Verlassungsproclam vom Vorbesitzer der Klägerin, Hans Gehrcken, zeitig beschaffte Angabe als gewahrt erscheint, weil es Sache des Dr. With gewesen wäre, dafern er weder den von seinem Anwalt, Advocat Gülich, mit dem Profitenten am 3. November 1852 geschlossenen Vergleich genehmigen, noch das Recht des Letzteren anerkennen wollte, die Justification dieses Rechts zu verlangen, dies doch nur in Betracht kommen könnte, wenn auch bei dem ferneren Verkauf des besagten Grundstücks von Seiten des Dr. Lorentzen an den Beklagten im Jahre 1857 keine Präclusion eingetreten wäre;

3) daß aber nach dem amtlichen Attestat des Magistrats der Stadt Oldesloe vom 6. December 1861, welches die Klägerin selbst in voriger Instanz zu den Acten gebracht hat, so wie nach den damit übereinstimmenden Angaben des Magistrats in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses vom 22. November 1861, nicht bezweifelt werden kann, daß die von Hans Gehrcken und der zugleich mit ihm aufgetretenen Klägerin auf das Verlassungsproclam vom 3. März 1857 beschaffte Angabe nur die vermeintlichen Gerechtsame aus dem vom Dr. With nicht genehmigten und darum nicht perfect gewordenen Vergleich vom 3. November 1852, dagegen keineswegs den jetzt geltend gemachten Anspruch aus dem Vertrage von 1847 betroffen hat, und daß es überdies auch nicht von Einfluß sein würde, wenn es gegründet sein sollte und die Klägerin zu beweisen vermöchte, was sie nunmehr behauptet, daß die gedachte Angabe, weil nur mündlich beschafft, mißverstanden und irrthümlich bloß auf die etwanigen Rechte aus dem Vergleich bezogen worden sei, während man alle auf den streitigen Wasserlauf bezüglichen Rechte habe anmelden wollen, indem die Profitenten vom Dr. Lorentzen zur Justification ihrer Angabe aufgefordert, wobei sie Gelegenheit und Veranlassung gehabt hätten, den Sinn ihrer Angabe näher darzulegen, dieser Aufforderung nicht entsprechen, vielmehr die ihnen unterm 28. April 1857 dafür gesetzte Frist von 4 Wochen, laut Präclusivbescheid vom 5. Juni s. J., versessen haben, so daß die beschaffte Angabe, was auch der gemeinte Inhalt derselben gewesen sein mag, jedenfalls wegen versäumter Justification derselben als hinfällig und erloschen zu betrachten ist,

hiedurch

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Die Rechnung des Anwalts und Procurators der Klägerin und Appellantin wird zu 39 ℛ 9 ß bestimmt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 8. August 1863.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

56. Stück. — Den 7. September 1863.

Der Vorbehalt des Schiedseides.

(Von dem Herrn Professor Dr. Schütze in Kopenhagen.)

Einleitung.

Der § 13 des jüngst erlassenen Gesetzes für das Herzogthum Holstein vom 14. Juli 1863, betr. das Beweisverfahren im Civilproceß, lautet folgendermaßen:

> „Ein Vorbehalt der Eide in der Klage oder Vernehmlassung ist nicht erforderlich, um der anderen Partei später den Eid über zu beweisende Thatsachen zuschieben zu können."

Damit darf das obengenannte altherkömmliche Institut des Holsteinischen Proceßverfahrens vom 1. September d. J. an — mit welchem Termin das Gesetz in Kraft tritt — als beseitigt angesehen werden. Denn wer wollte ferner noch thun, was das Gesetz für „nicht erforderlich" erklärt! Bald wird jenes Institut den Rechtsantiquitäten Holsteins zugezählt werden und dort allmählig der Vergessenheit anheimfallen. Es dürfte daher an der Zeit sein, demselben eine Gedächtnißrede zu halten, worin wir dessen Lebenslauf von der Geburt an bis zu den letzten Tagen kurz darstellen. Um so mehr, als eben der Ursprung m. E. bisher im Dunkel gelegen hat.

Weiteren Anlaß zu nachstehender Erörterung bietet der Umstand, daß ebendasselbe Institut im Schleswigschen Verfahren zur Zeit noch sein verkümmertes Dasein fristet und zwar in derjenigen Gestalt, in welcher es bis zur allerneuesten Zeit dem Proceßrechte beider Herzogthümer angehört hat. [1])

Keiner Rechtfertigung wird es endlich bedürfen, wenn diese Darstellung uns auch hinsichtlich der Holsteinischen Praxis in die dem September d. J. unmittelbar vorhergehende Zeit zurückversetzt.

§ 1.

Die neueste Gestalt des Instituts.

Wenn Parteien in der Beweisinstanz von dem Beweismittel des Schiedseides Gebrauch machen wollen, müssen sie nach einer allgemeinen einheimischen Praxis, wenigstens im ordentlichen Proceßverfahren, [2]) bereits in dem Klag- und Einredeproceß ausgesprochen haben, daß sie „den Entscheidungseid sich reserviren." Ist das nicht geschehen, so wird die betreffende Partei mit einer Beweisantretung durch Eidesdelation nicht gehört.

Man führt als gesetzliche Basis an: die Landgerichtsordnung III. Tit. 22, § 2: „Gestalt auch da Kläger sich die Delation juramenti, ante litis contestationem

[1]) S. darüber Meine Abh. in der Juristischen Wochenschrift für das Herz. Schleswig von 1854 p. 165 ff.

[2]) Die Reservation des Schiedseides ist nur in ordentlichen Sachen nothwendig, s. S. H. Anz., 1841, p. 150 (Holst. O. G.), 1850, p. 280 (Schlesw. O. G.)

Digitized by Google

vorbehalten, demselben, wann er schon nichts erwiesen, dem Beklagten das Juramont zu deferirn, frey stehet."

Die Landgerichtsordnung stellt dem Kläger den nachherigen Gebrauch der Delation nur dann frei, wenn im Vorwege deren Reservation erfolgt ist. Letztere soll also nothwendige Voraussetzung jenes möglichen und in das Belieben der Partei gestellten Gebrauchs sein. Demgemäß ist der Vorbehalt ante litis contestationem ein gesetzliches Erforderniß der Eideszuschiebung im ordentlichen Verfahren, und zwar nach der Praxis — ohne Zweifel auch im Geiste der Landgerichtsordnung — sowohl auf Seiten des Beklagten wie des Klägers. Vom Beklagten spricht das Gesetz vielleicht nur deshalb nicht besonders, weil dieser hinsichtlich des s. g. indirecten Gegenbeweises selber actor ist, bei dem directen Gegenbeweise aber nach bekannten Rechtsregeln von Eidesdelation überall die Rede nicht sein kann.

Eine geschichtliche Erklärung dieser Rechtsnorm vermissen wir bei unseren Proceßschriftstellern ganz und gar. Schmid und Andere begnügen sich mit der bloßen Anführung; Francke fügt hinzu, es sei dies „ein von den Grundsätzen des gemeinen Rechts abweichendes durchaus singulaires Erforderniß." [3]) Mit Bezug auf den heutigen gemeinen Proceß müssen wir ihm darin natürlich vollkommen Recht geben; derselbe kennt das Erforderniß einer Eidesreservation zur Zeit nicht mehr. Allein es dürfte sich unten zeigen, daß dieses Institut ein Ueberbleibsel aus dem altgermanischen Verfahren, also keineswegs ein positives singulaires Erzeugniß unserer einheimischen Praxis oder Gesetzgebung genannt werden kann.

Um nun zunächst von dem geltenden Institut ein klares Bild zu gewinnen, müssen wir die rechtliche Wirkung der Eidesreservation nach der neuesten Praxis ins Auge fassen. Eine Zusammenstellung der obergerichtlichen Erkenntnisse in beiden Herzogthümern ergiebt (für das ordentliche Proceßverfahren) folgende Resultate:

1) Der bloße Vorbehalt des Entscheidungseides vor der Litiscontestation (Einlassung) macht dessen Benutzung formell zulässig, genügt aber allein nicht, um ein Erkenntniß auf denselben zu bewirken. Es muß vielmehr noch eine wirkliche Benutzung, eine Delation, hinzukommen.

2) Erfolgt diese nach Ablauf der Beweisfrist, etwa erst im Deductionsverfahren, in welchem sie (jedoch mit Ausnahme der localen Praxis in Altona, [4]) welche auch noch nach dessen Beendigung die Zuschiebung gestattet) spätestens geschehen muß, so genügt dies allerdings, um nach mißlungener anderweitiger Beweisführung durch den Schiedseid (als subsidiaires Beweismittel) besseren Beweis zu führen.

3) Diejenige Partei dagegen, welche den Entscheidungseid als nichtsubsidiaires Beweismittel benutzen will, muß denselben (wie jedes andere Beweismittel) innerhalb der Beweisfrist — mindestens eventuell — ausdrücklich deferiren, in welchem Falle das Gericht an geeigneter Stelle auf Erklärung über denselben zu erkennen hat, wofern die Delation nicht etwa mittlerweile mit klaren Worten zurückgenommen worden. [5])

§ 2.

Der Ursprung.

Ohne allen Zweifel war die Herrschaft der s. g. Verhandlungsmaxime ein Grundzug des altgermanischen Verfahrens und ist dies immer geblieben, wie eine Vergleichung z. B. des Richtsteig Landrechts mit den späteren Sammlungen von Schöffensprüchen auf den

[3]) Francke's Civilproceß, I, § 122 a. E. Schmid. Den i Hert. Slesvig gjeldende Civilproces, Kjøbenh. 1853, §§ 47, 49, 79. v. Schirach, Beiträge ꝛc., p. 137 ff. Schrader's Handb., IV, § 23, 3.

[4]) Holst. Anz., 1853, p. 342; 1858, p. 215. Die Worte des cit. § 2 der L. G. O. „wann er schon nichts erwiesen, — — zu deferiren" dürften entweder auf die vorbehaltene Zuschiebung nach mißlungenem Beweise (im Deductionsverfahren) zu beziehen oder den Schiedseid vom „juramentum decisorium necessarium" (Nothеid) zu unterscheiden bestimmt sein. Eine unrichtige Erklärung wird angeführt in Schrader's Coll. Dissert. I, p. 58 unten.

[5]) Ad 1: S. H. Anz., 1840, p. 142 (Schlesw. Landger.). Ad 2; S. H. Anz., 1843, p. 191, und 1852, p. 23 (Holst. Oberger.). Schlesw. Jur. Wochenschr., 1862, p. 134 (Schlesw. App. Ger.). Ad 3: S. H. Anz., 1847, p. 318 (Schlesw. Oberger.). Schlesw. Jur. Wochenschr., 1854, p. 266 ff. (Schlesw. App. Ger.).

Digitized by Google

ersten Blick zeigen kann. Allein diesen Grundzug theilte es von jeher mit der Rechtspflege anderer Nationen, z. B. der Römischen. Ein zweites Grundelement dagegen war ihm durchaus eigenthümlich und, so scheint es, anderswo in dieser Weise unbekannt: nämlich die Gliederung des Proceßverfahrens in gewisse streng gesonderte Abschnitte, deren jeder mit einem Urtheile schloß und ein bestimmtes Material des Processes mit präclusiver Wirkung in sich zusammendrängte. Diese organische Eintheilung des Verfahrens in abgeschlossene Stadien bezeichnet man nach Heffter's Vorgange passend als die „Concentrationsmaxime". Die genauere Kunde davon verdanken wir der lichtvollen Darstellung von

Planck, die Lehre von dem Beweisurtheil. Gött. 1848, §§ 4, 6, 23.

Das erste dieser möglichen Stadien kann man das dilatorische nennen. Es erstreckt sich von der Ladung bis zum Erkenntniß auf die Einlassung des Beklagten und umfaßt den gesammten dilatorischen Stoff, d. h. die Parteiverhandlungen über die Rechtmäßigkeit der Proceßführung überhaupt. Das streitige Rechtsverhältniß selber, welches die Klage hervorgerufen, kommt außer einer kurzen vorläufigen Bezeichnung in der Ladung noch gar nicht zur Sprache. — Im zweiten Stadium (dem „der Behauptungen"), welches von jenem Erkenntniß bis zum ersten oder Beweisurtheil sich erstreckt, beginnt der Kläger mit einer Anführung seines materiellen Anspruchs, sucht denselben auf relevante Thatsachen zurückzuführen (neuerdings „Substantiirung" genannt) und erbietet sich zum Beweise der Existenz dieser Thatsachen (Beweisantretung). Ebenso dann seinerseits der Beklagte. — Im dritten und letzten Stadium endlich sind alle thatsächlichen Behauptungen und Beweisantretungen präcludirt; es handelt sich nur noch um Führung des auferlegten Beweises, um Ausübung des zuerkannten Beweisrechts. — Nach dem Schlusse auch dieses Abschnitts („der Beweisführung") erfolgt je nach dem Gelingen oder Mißlingen des Beweises das Endurtheil, welches indeß bei der Einfachheit der damaligen Beweismittel meist nicht mehr nöthig ist.

Der Grund dieser strengen und präclusiven Gliederung liegt nicht fern; er liegt in dem ursprünglich rein mündlichen Verfahren ohne Actenmäßigkeit. Selten mochte und konnte der Rechtsstreit an Einem Gerichtstage seine volle Erledigung finden. Da aber der Inhalt der Parteiverhandlungen gar nicht oder doch nur höchst unvollständig schriftlich gemacht wurde, hätte es gegen Neuerung und Veränderung in Ansprüchen und Thatsachen für die Fortsetzung des Processes keinerlei Garantie gegeben, wenn ein Zurückkommen auf früher Erörtertes, Festgestelltes, Entschiedenes statthaft gewesen wäre. Was damals vorgebracht, beantwortet, abgeurtheilt worden, das war jetzt entschieden und abgethan, damals schon für alle Zukunft abgeschlossen. [6])

Zugleich aber hatten auch andere practische Erfolge jener strengen Gliederung allmählig sich herausgestellt und bewährt. Und solche Zweckmäßigkeitsgründe ebensosehr als die Macht der Gewohnheit veranlaßten die Beibehaltung der Concentrationsmaxime, als — nach eingeführter Schriftlichkeit und Actenmäßigkeit — ihr ursprünglicher Grund hinweggefallen war. Namentlich: die innere organische Ordnung, in welcher das Verfahren sich abwickelte; dann die Abkürzung des Rechtsstreites, bewirkt durch strenges Abschneiden aller Nachträge und Weiterungen.

Nur eine Consequenz und weitere Durchführung jenes Concentrationssystems war es, daß (namentlich nach eingeführter Schriftlichkeit) die Partei ihr gesammtes einem Stadium angehörendes Streitmaterial, eventuelles wie principales, Alles auf einmal, in einem Vortrage herbeischaffen mußte. Nicht ganz mit Recht wird daher diese s. g. Eventualmaxime auf den Jüngsten Reichsabschied als Quelle zurückgeführt. Sie hatte sich bereits im germanischen Verfahren ausgebildet, dann von der Invasion und Herrschaft frem-

[6]) Vgl. über die „Bejawortung vor Gerichtszeugen" des alten Lübschen Rechts Michelsen, Der ehemal. Oberhof zu Lübeck. Einleit. S. XVII ff. Dieselbe bietet mit der altrömischen Contestatio litis (vor Zeugen) des Legisactionenprocesses die interessantesten Vergleichungsmomente. Die letztgenannte beruhte m. E. ebenfalls auf Mündlichkeit des Verfahrens. Auch die altjütische Rechtspflege zeigt Aehnliches („at følge sit Munhæfth, Mundheld"), Jütsch. Low. II Cap. 40, 80, 84. S. dazu Meine Sammlung der Schleßw. Strafgesetze. Kopenh. 1856, p. 50, Anm. 78.

Digitized by Google

der Rechte gedrängt auf das Sächsische Gebiet zurückgezogen. Dem Jüngsten Reichsabschied verdankt sie aber ihre Wiederbefreiung, ihre Restauration im gemeinen Rechtsgebiete. Nur Folgendes hat derselbe (im bekannten § 37) an dem alten Verfahren geändert: daß er dessen Dreitheiligkeit in eine Zweitheiligkeit umschuf, indem er den bisherigen dilatorischen Abschnitt mit dem der Behauptungen in ein Proceßstadium zusammenzog. Auch dies natürlich im Anschluß an bereits bestehende Praxis. Im Uebrigen will er die althergebrachte Concentration und deren spätere Consequenz, die s. g. Eventualmaxime, durchweg beibehalten wissen.

§ 3.

Fortsetzung.

Zweierlei hatte also nach germanischem Verfahren die Partei im Stadium der Behauptungen vorzubringen. Einmal mußte sie ihr behauptetes Recht auf bestimmte Thatsachen (z. B. Erwerbsact, Besitzhandlung, Zahlungsversprechen) zurückführen, m. a. W. ihren Anspruch substantiiren. Zweitens aber mußte sie zugleich zum Beweise derselben sich erbieten durch Angabe bestimmter Beweismittel, m. a. W. Beweis antreten. Beides stand damals in wesentlichem Zusammenhange, als thatsächliches Streitmaterial. Ohne das Erste war jedenfalls das Zweite nicht wohl denkbar; denn nur über bestimmte Thatsachen vermag man Beweis anzutreten.

Auf den ersten Blick könnte es dennoch Wunder nehmen, daß schon hier, und nicht erst wie heutzutage im Beweisführungsstadium, die Anzeige der Beweismittel von der Partei verlangt wurde, und zwar bei Strafe der Präclusion. Allein nicht bei näherer Betrachtung. Bekanntlich herrschte in alter Zeit — was gleichsehr die deutsch-germanischen und die altnordischen Quellen beweisen — eine formelle Beweistheorie, und demzufolge auch das System des Beweisrechts, nicht wie heute der Beweislast. Auf Ueberzeugung (d. h. subjective) des Gerichts kam zunächst gar nichts an; dieses war vielmehr gehalten, die Wahrheit der parteilichen Behauptungen und Betheuerungen anzunehmen, wenn und so lange nicht der Gegner und Angegriffene sie durch seinen (eidlich bestärkten) Widerspruch entfernt hatte. Jede Partei drängt sich demgemäß zum Beweise heran, beansprucht diesen als ihr Recht. Alles dreht sich um die eine Frage: Wer ist näher zum Beweise (Eide)? Nun ist zwar die Antwort der Regel nach diese: der Angegriffene (Antworter; nach Homeyer[1]) der „Vertheidiger") ist näher zum Beweise. Allein, das eben ist erst zu prüfen und im Beweisurtheil festzustellen, wer bei jedem einzelnen Streitpunkte als Angegriffener gelten müsse, oder ob etwa aus besonderen rechtlichen Gründen vielmehr der Angreifer Anspruch auf das Beweisrecht habe. Soll aber das Gericht (im zweiten Stadium, vor dem Beweisurtheil) eine Uebersicht für die Entscheidung dieser Frage gewinnen, so müssen nothwendig alle behaupteten Parteiansprüche sofort in Thatsachen aufgelöst hervorgetreten sein, und Partei angeführt haben, daß und durch welche Mittel sie deren Wahrheit erhärten wolle, falls der Richter eben sie näher zum Beweise erklären werde, m. a. W. das eventuelle Anerbieten zum Beweise und die Anzeige der Mittel (des Beweisstoffes) den Behauptungen sich anschließen. Letzteres überdies schon darum, weil gewisse Beweismittel vor andern den Vorzug haben.[2])

Nun waren die Beweismittel jener Zeit in der That höchst einfach und einförmig. Aus dem ursprünglichen Beweise durch Kampf[3]) entwickelte sich bereits vor dem dreizehnten Jahrhundert etwa folgende Eintheilung: eigner Eid mit Genossen oder ohne solche („Eineid" nach Homeyer); der Eid Wissender (Zeugen); Gottesurtheil, Gerichtszeugniß und Augenschein (leibliche Beweisung). Hier handelt es sich besonders um ersteres, zugleich das von den Parteien vorzugsweise angestrebte Beweismittel. Jeder Theil muß zu bewirken suchen, daß beim Widerspruch des Gegners ihm, nicht Letzterem, das Eidesrecht zugesprochen werde. Daher beeilt sich Jeder, die Bekräftigung durch seinen Eid anzubieten, um das Vorrecht zum Schwur zu erringen. Denn damit hat

[1]) Homeyer, Der Richtsteig Landrechts ꝛc. Berlin 1857. Das Gerichtswesen des Richtsteigs, p. 485 ff. Vgl. Planck in der Zeitschr. f. Deutsch. Recht, X, p. 332 ff.

[2]) Planck, Das Beweisurtheil, p. 45.

[3]) Vgl. Siegel, Die Gesch. des Deutsch. Gerichtsverf. Gießen, 1857. I, § 26, p. 176, u. A.

Digitized by Google

er diesen Punkt zu seinen Gunsten erledigt; Gegenbeweis ist ausgeschlossen.

Das Erbieten zum Beweise aber war nicht etwa bloß im Interesse der Partei und ihr processualisches Recht, sondern auch ihre Pflicht, wenn sie wollte, daß ihre Behauptungen (in diesem Stadium) überall in Erwägung gezogen würden. Denn, wozu das Beweisrecht anerkennen, wenn Partei nicht ausdrücklich gezeigt und erklärt hatte, daß und wie sie ihr Recht ausüben gedenke und vermöge?

Das kurze Ergebniß ist also: jede Partei mußte mit der Klage, Vernehmlassung u. s. w. schon sogleich die Antretung ihres Beweises, namentlich auch des Eidesbeweises, verbinden.

§ 4.

Die spätere Entwickelung.

Im Verlauf des funfzehnten und der folgenden Jahrhunderte — also in der s. g. Periode der Reception fremder Rechte — erfuhr das Germanische Beweissystem eine wesentliche Umgestaltung. Neben die bisherigen formellen waren allmählig materielle Beweismittel getreten, namentlich Zeugen und Urkunden. Einmal angenommen — und die Annahme war allerdings nicht bloß Zeitbedürfniß, sondern bereits im alten Recht selber genügend vorbereitet — mußten diese sehr bald das Uebergewicht sich erkämpfen. Kam jetzt auf des Richters Ueberzeugung etwas an, mußte letztere bald das alleinige Ziel der Parteithätigkeit, mußte auch directer Gegenbeweis statthaft und der Beweis selbst aus einem Vorrechte zu einer Last werden. Die Hauptsache aber war immerhin, daß die bisherige Einfachheit der Beweismittel (z. B. Eideserbieten, selbst Urkundenbeilegung) den complicirteren langsameren (z. B. Zeugenvernehmung) weichen mußte, ja daß zusammengesetzte Beweisführung stattfinden konnte. Wie sollte man diese Mittel schon mit der Klage, Antwort ꝛc. anzeigen, antreten? Selbst dann, wenn es lediglich um Zeugenbeweis sich handelte, wie durfte man jetzt noch der Partei zumuthen, daß sie sogleich mit der Klage die Benennung aller Zeugen verbinden,[10]) ja hinzufügen sollte, über welche Thatsachen der eine, über welche der andre und dritte vernommen werden möge? Und zwar in einem Stadium der Sache, wo ihr der Beweis noch überall nicht zuerkannt, ihr Beweisen also noch ganz ungewiß war?! Man mußte nunmehr der Partei jene Thätigkeit billigerweise bis zur Beweisführung (dem dritten Stadium) stunden, vorbehalten. Eine generelle Antretung aber z. B. des Zeugenbeweises zugleich mit der Klage wäre eine leere unpractische Formalität gewesen.

So kam es denn, daß allmählich im Verlauf der genannten Jahrhunderte die mit Klage und Vernehmlassung gleichzeitige Beweisantretung als etwas Müssiges, Ueberflüssiges angesehen wurde, daß sich die Regel im gemeinen wie particularen Rechte, namentlich auch in der reichsgerichtlichen Praxis, dahin ausbildete: die Beweisantretung gehöre erst in das letzte Stadium des Processes, in das der Beweisführung, also in den Abschnitt nach (nicht mehr vor) dem Beweisurtheil. Demgemäß wurde auch die s. g. Beweisfrist aus einer Beweisführungs- in eine Beweisantretungsfrist umgewandelt. Dies geschah denn auch so allgemein und durchgreifend, daß man selbst bei dem Eide keine Ausnahme machte. Die gesammte Beweisantretung bildete fortan den ersten Act in dem nunmehrigen zweiten Processstadium: dem Beweisverfahren.

Bei dieser Entwickelung ereignete es sich aber, daß dennoch in einzelnen Territorien — vorzugsweise solchen, welche überhaupt den directen Einfluß der reichsgerichtlichen Praxis von sich abzuwehren geneigt und bestrebt waren — die alte Stellung der Beweisantretung, wenigstens theilweise, in Nachklängen fortdauerte. So namentlich im Lübschen Rechtsgebiete. Nach Lübschem Rechte,[11])

> s. Rev. Lübsch. Recht vom J. 1586, V, Tit. 7 art. 16, Tit. 8 art. 2,

genügt nämlich nicht einmal die Reservation, sondern Kläger und Beklagter müssen bei Strafe der Ausschließung in der Klage und Vernehmlassung (ante litis contestationem) den Entscheidungseid wirklich de-

[10]) Eine spätere recht characteristische Aushülfe der Lübschen Rechtspflege s. bei Michelsen, a. a. O., S. XVII, Anm. †††) und in den dort so wie in der folg. Anm. citirten Urtheilen.

[11]) cf. Mevius ad J. Lubec. l. l. no. 9—11 und 32. Gleiches bezeichnet als „Sächsisches Recht“ nach Carpzov und Anderen Fuchs, Introd. in Proc. Hols. II, Cap. 14, § 26.

Digitized by Google

feriren.[12]) Aehnlich, aber in einer anderen mehr abgeschwächten Gestalt (wie wir sogleich sehen werden) in den Herzogthümern Holstein und Schleswig; ferner in Sachsen.[13])

Freilich, bei den meisten Beweismitteln mußte man auch in diesen Territorien einsehen, wie zweckmäßig es sei, deren Antretung in das nachfolgende Stadium zu verschieben. So namentlich bei dem Zeugen- und künstlichen Beweise. Aber bei dem althergebrachten einfachen Beweismittel des Eides konnte man es sehr wohl beim Alten lassen, m. a. W. die Antretung immer noch zugleich mit der Klage und Vernehmlassung fordern.

Nun hatte freilich die Natur des Eides sich allmählig verändert. Derselbe war nicht mehr rein formelles, sondern gemischt materielles Beweismittel. Vor Allem aber war an die Stelle des Erbietens zum eignen Eide der deferirte Entscheidungseid des Römischen und canonischen Rechts getreten. Dennoch war das Beweismittel kaum weniger einfach als bisher. Zur Antretung wenigstens bedurfte es lediglich der (principalen oder eventuellen) Zuschiebung an den Gegner, ohne genauere Formulirung des Inhalts. Die Veränderung seiner Natur hatte also in dieser einen Richtung seiner Einfachheit keinen Abbruch gethan. So kam es, daß die Territorien des Sächsischen Rechts — die „zäh-germanischen" möchte ich sie nennen — eben bei dem Eidesbeweise die alte Regel, nunmehr als Ausnahme, festhielten.

In den Herzogthümern beruhte sonach die Delation des Schiedseides ante litis contest. auf altgermanischem Recht und fortdauernder Sächsischer Gewohnheit, nur daß sie im Lauf der Zeit zu einer bloßen s. g. „Reservation" sich abgeschwächt hatte. Diese Abschwächung besteht indeß wesentlich nur in der Form. Der Vorbehalt bedeutet: eventuelle Antretung des Eidesbeweises, d. h. für den Fall des späteren Benutzenwollens; aber freilich eine (rechtlich nothwendige) anticipirte Antretung dieser Art.

Den alten Ursprung anerkennt auch wirklich die L. G. O. III. 22, wenn es am Schluß des § 1 heißt:

„— — wollen Wir, daß es mit den entscheidlichen Eyden hinführo gehalten werden soll, wie es für dieser Zeit und von altershero, in dem Fürstentumb Holstein ein Gebrauch und Gewohnheit gewesen ist."

Woran die obencitirten Worte unires § 2: „Gestalt auch da Kläger sich" u. s. w. unmittelbar sich anschließen.

Einer gesetzlichen Anerkennung durch die L. G. O. bedurfte es lediglich aus dem Grunde, weil man sonst hätte glauben können, hinsichtlich des Eides sei das gemeine Recht — die Verschiebung auch dieser Beweisantretung in das letzte Stadium des Processes — ebenfalls in den Herzogthümern anwendbar.

So hieß es denn in der Folgezeit stets im Eingange des Klag- und Einrederecesses:

„— — reservirt sich (alle) Gerechtsame,[14]) insbesondere den Entscheidungseid, und trägt — — vor" u. s. w.

Sage man nun immerhin, der Vorbehalt des Schiedeseides sei zu einer leeren Formalität herabgesunken. Bis in die neueste Zeit ist derselbe von Gesetzgebung und Praxis als wesentliches Erforderniß des Eidesgebrauchs bei der Beweisführung festgehalten worden. Sein Ursprung hat, wie die vorstehende Erörterung zeigt,[15]) eine nicht geringe Bedeutung für die Proceßrechtsgeschichte: er ist ein Ueberrest, ein Nachklang der altgermanischen Rechtsregel:

---

[12]) Vgl. Anm. über einige Stellen der L. G. O. ꝛc. in Schrader's Coll. Dissert., I, p. 58, woselbst hinzugefügt wird, daß schon damals in den Holsteinischen Städten, wo Lübsches Recht gilt, der § 2 (III, 22) der L. G. O. jene Lübsche Rechtsregel verdrängt habe. Vgl. auch Schrader's Handb., IV, § 23, Not. 123–125; Fuchs, l. l. I, Cap. 2 § 4 (über unsere „reservatio jurium et juramentorum").

[13]) Das Sächsische Recht s. kurz bei Martin, Vorlesungen über die Theorie ꝛc., II, p. 278 ff.

[14]) Diese „competentia", welche hier generaliter vorbehalten werden (und von denen Fuchs l. l. I, cap. II, § 4 sagt: „reservatio jurium, cujus tamen nulla est utilitas") dürften dem historischen Zusammenhange nach am einfachsten als allgemeiner Vorbehalt der späteren Beweisantretung aufgefaßt werden.

[15]) Vgl. auch Michelsen, a. a. O., p. XVIII, Not. **)

Digitized by Google

daß mit jedem selbstständigen Parteianspruche auch sofort die Beweisantretung über dessen thatsächlichen Grund verbunden werden müsse.

§ 5.

Schlußresultate für das heutige Holsteinische Recht.

Während nun die am Schluß des § 1 unter Nr. 1 bis 3 zusammengefaßten Resultate im Schleswigschen Proceßrechte noch fortwährend Anwendung finden, sind dieselben m. E. für Holstein durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1863 sämmtlich beseitigt worden. Das an die Stelle getretene nunmehr geltende Holsteinische Recht dürfte sich folgendermaaßen ebenfalls in drei Sätzen zusammenstellen lassen:

1. Der Vorbehalt des Schiedseides im ersten Verfahren ist für dessen spätere Zuschiebung nicht erforderlich. Es bedarf vielmehr lediglich einer Delation in der Beweisantretungsinstanz; diese aber ist für den Gebrauch des Schiedseides ebenso unerläßlich, wie die entsprechende Antretung für jedes anderweitige Beweismittel; arg. § 13 des Ges. cf. § 30.
2. Ist diese Eidesbeweisantretung principaliter erfolgt, dann hat das Gericht dieselbe dem Gegner (Delaten) zur Erklärung binnen 6 Wochen mitzutheilen; arg. § 31.
3. War die Eideszuschiebung dagegen nur eine eventuelle, dann ist die Verhandlung darüber bis zum (nunmehr bloß mündlichen) Haupt- oder Deductionsverfahren und die Ableistung des Eides bis zum Enderkenntniß auszusetzen; arg. § 17, cf. §§ 30, 31, 36.

Statt einer weiteren Begründung dieser Resultate dürfen wir uns auf Anführung der in den citirten Paragraphen enthaltenen unmittelbar hierher gehörenden Gesetzesworte beschränken, — und zwar mit Ausnahme des oben in der Einleitung bereits angezogenen § 13. — Nämlich:

§ 17. verb.: „Ist die Eideszuschiebung nur eine eventuelle, — — so daß es sich erst nach dem Ergebniß der ganzen Beweisführung beurtheilen läßt, ob der Eid überall nothwendig sein werde, so ist die Ableistung des Eides bis zum Enderkenntniß auszusetzen."

§ 30. verb.: „Die Beweisantretung — — muß eine Angabe aller zu benutzenden Beweismittel enthalten, auch die eventuelle Eideszuschiebung."

§ 31. verb.: „Das Gericht theilt die Beweisantretung dem Gegner unter der Auflage mit, binnen 6 Wochen seinen Gegenbeweis anzutreten und sich gleichzeitig über die etwaige Eideszuschiebung, sofern sie nicht eine bloß eventuelle ist, zu erklären."

Entscheidungen.

Eigenthumsübergang und Umschreibung im Schuld- und Pfandprotocoll.

In einer im September v. J. dem Rendsburger Magistrate überreichten Eingabe beantragte der deputirte Bürger Wieck die Ertheilung eines Auftrags an das Stadtsecretariat zur Umschreibung seines Geweies Nr. 510 auf den Namen seines Sohnes, des Kaufmanns Carl Heinrich Wieck. Die Vorstellung war nicht bloß von dem genannten Sohne, sondern von den sämmtlichen Kindern des Supplicanten mit unterzeichnet und zur näheren Begründung des gestellten Antrages ward angeführt, daß zwischen dem Supplicanten und seinen Kindern eine Verständigung dahin stattgefunden habe, daß jenes Grundstück seinem Sohne Carl Heinrich zufallen solle, welcher dasselbe bereits angetreten und die darauf haftenden protocollirten Pöste und Lasten übernommen habe.

Der Magistrat ging davon aus, daß regelmäßig nur auf Grund eines schriftlichen Contracts die Umschreibung vorgenommen werden könne und betrachtete die in der Praxis namentlich unter Eheleuten häufiger vorgekommene Abweichung von dieser Regel als eine singulaire Ausnahme, glaubte auch in Beziehung auf einen dem vorliegenden ganz ähnlichen

Digitized by Google

Fall aus dem Jahre 1852 darauf Gewicht legen zu müssen, daß derzeit noch Stempelpapierfreiheit geherrscht und daher ein fiscalisches Interesse nicht habe verletzt werden können.

Dem Supplicanten ward daher zu erkennen gegeben, daß auf seinen Antrag wie angestellt nicht eingetreten werden könne und ihm überlassen werde, eine Appunctuation zu einem zu errichtenden Kaufcontracte beim Stadtsecretariate einzureichen.

Das Obergericht dagegen, zu dessen Entscheidung diese Angelegenheit durch eine von dem Magistrate mit Bericht eingesandte Recursschrift gelangte, theilte diese Ansicht nicht und erließ nachstehendes Rescript:

Von Obergerichtswegen.

Mit Beziehung auf den sub præs. den 1. v. M. hieselbst eingegangenen Bericht über eine Beschwerde des deputirten Bürgers Carsten Wieck in Rendsburg,

> wegen verweigerter Ertheilung eines Auftrages an das Rendsburger Stadtsecretariat zur Umschreibung des Gewefes Nr. 510 auf den Namen seines Sohnes Carl Heinrich Wieck,

wird, in Erwägung,

daß für das Herzogthum Holstein eine allgemeine gesetzliche Vorschrift, derzufolge bei Veräußerungen von Immobilien der Eigenthumsübergang oder die Umschreibung des Grundstückes im Schuld- und Pfandprotocoll die vorgängige Errichtung eines schriftlichen Contracts zur Voraussetzung hätte, nicht besteht,

daß auch namentlich die für die Holsteinischen Städte erlassene Schuld- und Pfandprotocollordnung eine solche Bestimmung nicht enthält, besondere desfallsige Gesetzesverfügungen für die Stadt Rendsburg auch nicht existiren, und

daß es daher nicht gerechtfertigt erscheint, daß der vom Supplicanten erbetene Auftrag an das Rendsburger Stadtsecretariat verweigert worden,

hiemittelst dem Magistrat der Stadt Rendsburg aufgegeben, dem Stadtsecretariat den beantragten Auftrag zu ertheilen und dem Supplicanten eine Abschrift dieses Rescripts zuzustellen.

Königl. Holsteinisches Obergericht zu Glückstadt, den 27. Februar 1863.

Beweisende Kraft der Privaturkunden gegen Dritte.

In den Motiven eines Erkenntnisses des Königl. Oberappellationsgerichts zu Kiel vom 2. März 1850 heißt es u. A.: Die Behauptung, daß eine Privaturkunde nur gegen den Aussteller, nicht aber gegen Dritte etwas beweisen könne, ist keineswegs begründet. Es liefern vielmehr alle diejenigen Privaturkunden, durch welche ein eingegangenes Rechtsgeschäft eben vollzogen worden ist, ihre Echtheit vorausgesetzt und abgesehen von besonderen Einreden, wie der Simulation ꝛc., den vollen Beweis ihres Inhalts nicht bloß gegen den Aussteller, sondern gegen jeden Dritten, indem überhaupt jedes außergerichtliche Geständniß, weil die beweisende Kraft desselben auf seiner innern Glaubwürdigkeit, nicht wie die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses auf dem formellen Princip des Verzichts beruht, gegen jeden Dritten beweiset, sofern nur der animus confitendi außer Zweifel ist, was allemal angenommen werden muß, wenn, wie durch Ausstellung eines Wechsels oder eines Schuldbocuments, der Gestehende das urkundliche Geständniß eben zu dem Zwecke ausstellt, um vermittelst desselben das Rechtsgeschäft zu vollziehen oder zu documentiren.

(Archiv für Entscheidungen von Seuffert, Bd. V N. 244.)*)

*) In diesem Archiv sind manche Entscheidungen unseres höchsten Gerichtshofes mitgetheilt, worüber uns die Acten nicht vorliegen, weil die Erkenntnisse abgesprochen worden sind in Sachen, die nicht bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung gekommen sind. Dem Zweck dieser Blätter wird es entsprechen, wenn wir zur Vervollständigung der in ihnen enthaltenen Präjudicatensammlung auch diese Entscheidungen darin aufnehmen.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

37. Stück. — Den 14. September 1863.

Entscheidungen.

Ueber die Voraussetzungen des Glaubenseides.

In Sachen des Zuckerraffinadeurs Chs. de Vos in Itzehoe, in Firma Chs. de Vos & Co., Klägers, Producenten,

wider

die Direction der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft, Namens derselben, Beklagte, Productin und Deductin,

wegen Schadensersatzes zum Betrage von 1208 ℛ 78 ß s. w. d. a., jetzt De- und Gegendeduction,

ist dem Kläger durch das vom Königl. Oberappellationsgericht bestätigte Erkenntniß vom 16. Juni 1859 zu erweisen auferlegt worden:

1) daß der Unfall, welcher am 17. September 1857 die von dem Fuhrmann Struve aus Itzehoe transportirte Ladung Zucker auf der Auffahrt zu dem Eisenbahnübergange über die Itzehoe-Elmshorner Chaussee getroffen hat, durch die Beschaffenheit der Anlage dieser Ueberfahrt veranlaßt worden sei, und

2) daß dem Kläger durch die Beschädigung des Zuckers ein Schaden von 1208 ℛ 78 ß R.-M., eventuell von welchem geringeren Betrage, erwachsen sei.

Von diesen Beweisen hat Kläger den ersten durch Denominirung des Fuhrmanns Claus Carl August Lübbers aus Itzehoe als Zeugen, den zweiten aber durch Eidesdelation angetreten und, nachdem ein Incidentstreit über die Zulässigkeit des Beweismittels des Schiedeseides seine Erledigung gefunden, Beklagter auch sodann den ihm deferirten Eid referirt hat, ist der denominirte Zeuge über die eingereichten Artikel und Fragstücke vernommen worden und steht nach eröffnetem Zeugenrotul und stattgehabter De- und Contradeductionsverhandlung nunmehr zur Frage:

ob und in wie weit der sub 1 auferlegte Beweis für geführt zu erachten?

In Erwägung nun, daß der Zeuge Lübbers, welcher seiner Aussage zufolge bei dem fraglichen Unfall zugegen gewesen und dabei eine Stellung eingenommen hat, welche ihm Gelegenheit gegeben, den ganzen Vorgang genau zu beobachten, sich im Wesentlichen dahin ausgesprochen hat:

daß die Fuhrleute, die den Wagen geleitet, alle nur mögliche Sorgfalt und Achtsamkeit beobachtet hätten und der Struveiche Wagen genau die Mitte der Fahrbahn innegehalten habe,

daß, als der Wagen auf der halben Höhe der Auffahrt angelangt sei, plötzlich die Fahrbahn auf der rechten Seite des Wagens unter den Rädern ausgewichen und die ganze Oberkante des Dammes seitwärts weggeglitten sei,

daß durch das Ausweichen der Fahrbahn der Wagen ins Schwanken gerathen, sofort übergeschlagen und mit der Zuckerladung in den angränzenden Wasserlauf gestürzt sei, was alles in einem Augenblick geschehen sei,

Digitized by Google

daß, als das Seitenbankett der Fahrbahn ausgewichen sei, sich nichts habe thun lassen, um das Umstürzen des Wagens zu verhindern, weil, als das Ausweichen des Wagens begonnen, auch schon sofort der Wagen umgestürzt sei,

daß das Umstürzen des Wagens nicht hätte vermieden werden können, wenn Struve denselben mit weniger als 6 Pferden bespannt gehabt, übrigens auch weniger als 6 Pferde den Wagen nicht hätten ziehen können,

daß den Fuhrmann keine Schuld treffe, vielmehr lediglich die mangelhafte Beschaffenheit der Uebersahrt, welche nicht die hinlängliche Tragfähigkeit für schwere Lasten gehabt und deren Seitenbankett bei dem Drucke des beladenen Frachtwagens sofort ausgewichen sei, das Umstürzen des Wagens veranlaßt habe, der die Mitte der Fahrbahn nicht verlassen gehabt, bevor das Bankett ausgewichen sei, und endlich, daß er, der Zeuge, sich auf der Stelle durch eigenen Augenschein davon überzeugt habe, daß eine gehörige Böschung nicht vorhanden gewesen und nur wenige Faschinen auf losem Sand gelegen hätten;

in Erwägung, daß der Fuhrmann Lübbers ein völlig classischer Zeuge ist und der Einwand, den der Product gegen die Beweiskraft seiner Aussage daraus glaubt entnehmen zu können, daß es dem Zeugen an den erforderlichen technischen Kenntnissen zur Beurtheilung der Beschaffenheit einer Fahrbahn gefehlt habe, unzutreffend erscheint, da es hier nicht darauf ankommt, ob der Zeuge die nöthige Sachkunde besessen, um durch eine Besichtigung und Untersuchung der hergestellten Ueberfahrt zu einem sichern Urtheil darüber zu gelangen, ob dieselbe für große und schwere Frachtwagen hinlänglich fest und sicher construirt sei, sondern es sich vielmehr nur darum handeln kann, ob die von ihm bezeugten sinnlichen Wahrnehmungen zu dem Schlusse berechtigen, daß das Umstürzen des Wagens durch die Beschaffenheit der Ueberfahrt veranlaßt worden, was nicht zweifelhaft erscheinen kann, wenn in Berücksichtigung gezogen wird, daß, wie der Fuhrmann Lübbers bezeugt, als der die Mitte der Fahrbahn innehaltende Wagen ungefähr die Hälfte der Höhe der Fahrbahn erreicht gehabt, die Fahrbahn auf der rechten Seite des Wagens plötzlich unter den Rädern ausgewichen und die ganze Oberkante des Dammes seitwärts ausgeglitten ist, der Wagen auch hierauf sofort ins Schwanken gerathen und umgeschlagen ist;

in Erwägung, daß daher das Zeugniß des Fuhrmannes Lübbers dem Beweisthema die für die Erkennung eines richterlichen Ergänzungseides ausreichende Wahrscheinlichkeit giebt, indem, was namentlich anlangt den mit Beziehung auf die Vorschriften des Patentes von 23. Februar 1854 aus den von Lübbers bezeugten Umständen, daß die Radfelgenbreite des Struveschen Wagens eine 5zöllige gewesen und daß Struve, als er bei der Ueberfahrt angelangt sei, den bis dahin mit 3 Pferden bespannten Wagen mit 6 Pferden habe bespannen lassen, vom Producten entnommene Einwand, dieses sich ebenfalls als ungerechtfertigt darstellt, da, wie auch bereits in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des Oberappellationsgerichtes vom 31. März 1860 hervorgehoben worden, die Annahme einer dem Fuhrmann Struve zur Last fallenden Fahrlässigkeit durch die bloße Bezugnahme auf die die Schonung der öffentlichen Wege bezweckenden gesetzlichen Vorschriften über die Breite der Radfelgen, die Zahl der vorzuspannenden Pferde und das zulässige Gewicht der Wagenlasten überall nicht begründet werden kann, da ferner kein Moment vorliegt, aus dem für den gegebenen Fall auf einen Causalzusammenhang zwischen dem Umstand, daß ein Wagen mit 5zölliger Radfelgenbreite mit 6 Pferden bespannt gewesen, und dem eingetretenen Unfall geschlossen werden könnte, und da endlich auch die Schlußfolgerung, welche Product bei der mündlichen Verhandlung daraus abzuleiten gesucht, daß bei der Anlage der Ueberfahrt die Bestimmungen des allegirten Patents hätten berücksichtigt werden dürfen, schon aus dem Grunde unstatthaft erscheint, weil die Vorschriften des Patentes nur auf die regelmäßige Beschaffenheit der öffentlichen Wege, nicht aber auf interimistisch nur nothdürftig hergestellte Ueberfahrten berechnet sind und es nicht verbieten, Wagen mit 5zölliger Radfelgenbreite, welche für die gewöhnlichen Wege mit 3 Pferden bespannt sind, für die Passage solcher Ueberfahrten mit der dazu nothwendigen Pferdekraft zu versehen;

in Erwägung, die weitere Frage anlangend, ob der dem Kläger aufzuerlegende Eid als Wahrheits- oder

Digitized by Google

Glaubenseid zu formuliren ist, daß von den verschiedenen Ansichten, welche sich in dieser Beziehung in der Praxis geltend gemacht haben,

vgl. Schl. Holst. Anz., Jahrg. 1845, S. 160,
" " " " 1846, S. 368,
Holst. Anz., Jahrg. 1858, S. 83,
" " " 1862, S. 387,

diejenige den Vorzug verdient, welche das entscheidende Gewicht allein darauf gelegt wissen will, daß die schwurpflichtige Partei regelmäßig nur über eigene Handlungen oder solche Thatsachen, rücksichtlich deren die Erkenntnißquelle auf eigener sinnlicher Wahrnehmung beruht, einen Wahrheitseid ableisten kann und daher in allen Fällen, wo entweder fremde Handlungen oder doch solche Thatsachen in Frage stehen, über welche sich die Partei den Verhältnissen nach nicht durch sinnliche Wahrnehmung oder in anderer dieser Erkenntnißquelle an Zuverläßigkeit gleich zu achtender Weise die für den Wahrheitseid erforderliche Gewißheit hat verschaffen können, zur Vermeidung des Gewissenszwanges einen Glaubenseid für genügend erachtet, indem diese Ansicht der Natur der Sache entspricht, ihr auch nicht die processualische Regel entgegensteht, daß der Klage oder Einrede bestimmte Behauptungen zum Grunde liegen müssen, da diese Vorschrift keine andere Bedeutung hat, als daß die relevanten Thatsachen genau und vollständig anzugeben sind, wobei es nicht in Betracht kommt, ob die Partei solche aus eigener Wahrnehmung weiß oder aus anderen Gründen für wahr hält, wie sich denn übrigens auch nicht verkennen läßt, daß, wenn man sich nicht bloß von der obigen Betrachtung leiten lassen, sondern weiter auch noch in Berücksichtigung ziehen wollte, ob die schwurpflichtige Partei bestimmte Behauptungen habe aufstellen müssen oder in der Lage gewesen sei, sich auf ein Ableugnen beschränken zu können, dies offenbar zu weit führen würde, indem die Erwägung, daß, wer sich auf eine Thatsache zur Begründung seines Rechtsanspruchs berufe, hierzu nur dann befugt sei, wenn er sich von der wirklichen Existenz der Thatsache völlig zu überzeugen vermocht und auch nur durch Ableistung eines Wahrheitseides die völlige Ueberzeugung von der Wahrheit der behaupteten Thatsachen an den Tag legen könne, wenn überall zutreffend, nothwendig auch Geltung haben müßte für die Fälle, rücksichtlich deren die Zuläßigkeit des Glaubenseides in der Praxis als unzweifelhaft feststeht, und also auch namentlich Erben, so oft sie in der Lage waren, eine Klage oder Einrede auf Handlungen ihres Erblassers zu stützen, einen Wahrheitseid über fremde Handlungen abzuleisten hätten, weil auch sie in solchem Fall bestimmte Behauptungen aufstellen und den Richter von der Wahrheit derselben überzeugen müssen;

wird nach auf eingelegte Recesse stattgehabter mündlicher Verhandlung in Erwägung vorstehender Gründe und in Berücksichtigung, daß die definitive Entscheidung der Sache nicht allein von dem jetzt in Frage stehenden Beweis abhängt, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

Könnte und würde Kläger in dem hierzu wie auch zur Ableistung des ihm referirten Eides über den zweiten Beweissatz im Verzeichniß der Sachen für's dritte Quartal ohne weitere Ladung anzusetzenden Termin einen Erfüllungseid dahin ableisten:

daß er glaube und dafürhalte, daß der Unfall, welcher am 17. September 1857 die von dem Fuhrmann Struve aus Itzehoe transportirte Ladung Zucker auf der Auffahrt zu dem Eisenbahnübergang über die Itzehoe-Elmshorner Chaussee getroffen hat, durch die Beschaffenheit der Anlage dieser Ueberfahrt veranlaßt worden sei,

so würde, unter Compensation der durch das stattgehabte Beweisverfahren veranlaßten Kosten und Aussetzung der übrigen Kosten, insoweit darüber nicht bereits rechtskräftig erkannt worden, der dem Kläger im Interlocut vom 16. Juni 1859 sub 1 auferlegte Beweis für geführt zu erachten sein,

wohingegen im Fall der Nichtleistung des Eides der unternommene Beweis für verfehlt zu erachten und Kläger mit seiner Klage abzuweisen sei, unter Verurtheilung zur Erstattung sämmtlicher Processkosten, insoweit darüber nicht bereits anderweitig rechtskräftig erkannt worden.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 16. März 1863.

Digitized by Google

Die beklagte Direction wandte sich gegen dieses Erkenntniß an das K. Oberappellationsgericht zu Kiel, erhielt aber den nachstehenden abschlägigen Bescheid.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 11. Mai d. J. hier eingereichte Appellations- eventuell Supplicationsschrift der Direction der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft, Namens dieser Gesellschaft, Beklagten, Deductin, Appellantin, event. Supplicantin,

wider

den Zuckerraffinadeur Charles de Vos, in Firma Ch. de Vos & Comp. in Itzehoe, Kläger, Deducenten, Appellaten, event. Supplicaten,

betreffend hauptsächlich Ersatz eines Schadens von 1208 ℛ 78 ß, dann Beweis, jetzt den Recurs wider das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 16. März d. J.,

wird, mit Beziehung auf die dem angefochtenen Erkenntniß vorangestellten Entscheidungsgründe, so wie in Erwägung,

1) daß nach Inhalt des Interlocuts vom 16. Juni 1859 das Verhalten des Fuhrmanns Struve und seiner Leute am 17. September 1857 nur in Betracht kommt, insoferne sich ergeben sollte, daß denselben beim Passiren der interimistischen Auffahrt zu dem Eisenbahnübergange über die Itzehoe-Elmshorner Chaussee etwas zur Last falle, was sich als die mitwirkende oder gar als die alleinige Ursache des Umstürzens des Struve'schen Frachtwagens an der besagten Stelle betrachten läßt, dagegen nichts darauf ankommen kann, ob es an sich leichtsinnig und unvorsichtig von Seiten des Fuhrmanns Struve war, mit seinem hoch und schwer beladenen Frachtwagen über die interimistische Anlage fahren zu wollen, weshalb, wenn aus der Deposition des Zeugen Lübbers auch noch bestimmter, als es der Fall ist, hervorginge, daß Struve das Wagliche dieses Ueberfahrens erkannt und sich leichtsinnig darüber hinweggesetzt habe, dadurch nicht das Gegentheil des nach dem gedachten Interlocut zu Beweisenden dargethan würde und folglich die erste Beschwerde als verwerflich erscheint;

2) daß der vom Kläger durch den Zeugen Lübbers versuchte Beweis auch nicht aus den zur zweiten Beschwerde angeführten Gründen für mißlungen erachtet werden kann, indem keine Veranlassung vorhanden ist, vom Zeugen Sachkunde im Wegebau zu verlangen und denselben überhaupt als einen sogenannten sachkundigen Zeugen zu betrachten, wirkliche Widersprüche sich in seinen Aussagen nicht finden, die Unsicherheit, die er in ein paar Angaben an den Tag legt, nicht nur nicht überhaupt die Zuverlässigkeit seiner Wahrnehmungen aufhebt, sondern vielmehr dafür spricht, daß er in dem, was er bestimmt versichert, Glauben verdiene, und endlich das am 17. September 1857 in Folge des fraglichen Vorfalls vom Wegeinspector Jessen aufgenommene Protocoll schon deshalb nicht geeignet ist, die Aussagen des Zeugen in den Punkten, in welchen es nicht damit übereinstimmt, zu widerlegen, weil, während der Zeuge beim Vorfall zugegen gewesen, der Wegeinspector Jessen erst einige Zeit nachher an Ort und Stelle erschienen ist, also nicht in gleichem Grade aus unmittelbarer Anschauung über den Hergang beim Umwerfen des Struve'schen Wagens und dessen Veranlassung zu berichten vermag, daher die zweite Beschwerde sich ebenfalls als unbegründet darstellt;

3) daß der § 9 der Verordnung vom 11. Decbr. 1758, wegen Einschränkung des Gebrauchs überflüssiger Eide, den Glaubenseid keineswegs auf den Fall des Streits über fremde Handlungen im engeren Sinne beschränkt und die Anwendung desselben auf fremde Werke, Zustände und Verhältnisse ausgeschlossen hat, daß das Gesetz bisher auch nicht in diesem beschränkten Sinn in der Praxis aufgefaßt worden ist und daß es sich nicht rechtfertigen läßt, einer Partei bei fremden Angelegenheiten, die sie nicht aus eigener Wahrnehmung kennt, bloß darum die Zulassung zu einem Glaubenseide zu versagen, weil sie bestimmte Behauptungen darüber aufgestellt hat,

hiemit

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Die Rechnung des Anwalts der Appellantin wird zu 41 ℛ 34 ß, die ihres Procurators zu 3 ℛ 77 ß bestimmt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 12. August 1863.

Digitized by Google

Strafbare Injurien haben eine unerlaubte Handlung zur Voraussetzung.

In Sachen des Generalarmenvorstehers Heinrich Müller in Meldorf, Imploranten und Supplicanten,

wider

den Districtsarmenvorsteher Peter v. Holdt in Ketelsbüttel, Imploraten und Supplicaten,

wegen Injurien, jetzt Supplication wider ein Erkenntniß der Süderdithmarsischen Landvogtei vom 23. September v. J.,

ergeben die Acten:

Nach im Jahre 1859 erfolgter Auflösung der früheren Specialarmencommünen des Kirchspiels Meldorf sind vier Districtscommünen gebildet und die für das laufende Rechnungsjahr bis 1. Mai 1860 von den einzelnen Districtscommünen an die Generalkasse zu zahlenden Beiträge festgesetzt worden. Für die Nordermeldorfer Districtscommüne belief sich der Beitrag auf 627 ℛ 2 ß. 12 β, bei deren Erhebung Seitens des Armenvorstehers v. Holdt außer Berücksichtigung blieb, daß von den ehemaligen Specialarmenvorstehern für Epenwörden und Talingburen bereits vorschußweise Zahlungen von resp. 34 ℛ 4 ß. und 64 ℛ 1 ß. 2 β geleistet waren, die von jener Summe hätten in Abzug gebracht werden sollen. In Folge eines Notates über die in solcher Veranlassung zu viel erhobenen 98 ℛ 5 ß. 2 β ist es später zur Erörterung gekommen, von wem die zu viel erhobene Summe zu refundiren sei, ob von dem Generalarmenvorsteher, dem jetzigen Supplicanten, an den die Districtsarmenvorsteher die ausgeschriebenen und von ihnen zu erhebenden Beiträge abzuliefern hatten, oder von dem Supplicaten v. Holdt. Letzterer behauptet, daß er die ganze von ihm mit 627 ℛ 2 ß. 12 β erhobene Summe in kleineren Summen nach und nach an den Supplicanten gezahlt habe, wohingegen dieser die Behauptung aufstellt, daß die nach und nach erfolgten Zahlungen nur bei Einrechnung der an den früheren Specialarmenvorsteher bereits gezahlten 98 ℛ 5 ß. 2 β die volle Beitragssumme erfüllt hätten. Und daß es überall hat zweifelhaft werden können, welche Summen v. Holdt nach und nach abgeliefert habe, ist durch die Ordnungswidrigkeit herbeigeführt worden, welche sich der Supplicant insofern hat zu Schulden kommen lassen, als er nach Empfang der letzten Zahlung nicht über diese gleich wie über die früheren Zahlungen eine Specialquittung in das Quittungsbuch hineingetragen, sondern vielmehr die früheren einzelnen Quittungen aus dem Quittungsbuch herausgeschnitten und eine Generalquittung über den ganzen Beitrag hineingetragen hat, und zwar in einer Form, als wenn dieselbe an einem und demselben Tage in einer Summe gezahlt sei.

In Folge des vorerwähnten Notates und der Beantwortung desselben Seitens des Supplicanten ist die Erklärung des Supplicaten eingezogen worden, in welcher wiederholt hervorgehoben wird, daß ihm Supplicant widerrechtlich die Quittungen entwandt habe, mit denen er die Ablieferung der vollen von ihm erhobenen Summe würde haben beweisen können, und hiervon hat Supplicant Veranlassung genommen, eine Injurienklage wider den Supplicaten zu erheben, bei deren Verhandlung von ihm behauptet worden, daß das Herausschneiden der Specialquittungen mit Genehmigung des Beklagten geschehen sei. Für diese von Letzterem entschieden in Abrede gestellte Behauptung hat er jedoch außer der in Injuriensachen unzulässigen Eidesdelation keine Beweismittel beigebracht, und von der Süderdithmarsischen Landvogtei ist unterm 25. September v. J. die angestellte Klage, unter Verurtheilung des Klägers zur Kostenerstattung, abgewiesen worden.

Gegen dies Erkenntniß hat Kläger das Rechtsmittel der Supplication eingewandt und sich darüber beschwert, daß nicht seinem Klagantrage gemäß Beklagter zur Leistung von Abbitte und Ehrenerklärung schuldig erkannt und dem Kläger gestattet worden, auf des Beklagten Kosten eine Abschrift des Erkenntnisses der betreffenden Meldorfer Armenrechnung beifügen zu lassen.

In Erwägung nun, daß es für die Frage, ob die in einer schriftlichen Eingabe enthaltenen Aeußerungen rechtlich als Injurien anzusehen sind, nicht bloß darauf ankommt, ob dieselben einen beleidigenden Character an sich tragen und das Vorhandensein des animus injuriandi vorausetzen lassen, sondern es weiter auch zu untersuchen ist, ob dieselben den näheren Umständen

Digitized by Google

nach als unerlaubte Handlungen bezeichnet werden dürfen, indem jede Injurie immer eine unerlaubte Handlung zur nothwendigen Voraussetzung hat;

in Erwägung, daß in dieser Beziehung im vorliegenden Fall in Berücksichtigung kommt,

1) daß die Behauptung des Supplicanten, wonach die Vernichtung der Specialquittungen mit Einwilligung des Supplicaten geschehen, des Beweises gänzlich ermangelt,

2) daß es ferner ebenfalls zur Zeit noch als völlig unaufgeklärt betrachtet werden muß, ob Supplicat für seine Behauptung, wernach er die volle von ihm erhobene Summe an den Supplicanten abgeliefert oder ob umgekehrt der Supplicant für die entgegenstehende Behauptung, wornach Supplicat noch die in Frage stehenden 98 ℳ 5 ₰. 2 ß in Händen haben würde, die Wahrheit auf seiner Seite hat, indem die inzwischen von dem Generalarmencollegium zu Gunsten des Supplicanten getroffene Decision für die richterliche Beurtheilung der vorliegenden Sache selbstfolglich nicht als maaßgebend angesehen werden kann, das zu den Acten gebrachte Cassabuch aber keine genügende Auskunft über die stattgehabten Zahlungen giebt, und selbst wenn in diesem Buche gleich wie in den dem gedachten Collegio bei der getroffenen Decision vorliegenden Aufzeichnungen die in dieser Decision erwähnten einzelnen Zahlungen verzeichnet wären, sich doch daraus um so weniger würde entnehmen lassen, daß nach der zufolge der Aufzeichnungen zuletzt im Februar geschehenen Zahlung keine weitere erfolgt sei, da ja die Generalquittung vom 1. März 1860 datirt ist und es doch immerhin auffallend erscheinen muß, daß diese Quittung von späterem Datum ist als die angeblich letzte Zahlung;

3) daß der Supplicant, wenn er, anstatt auch nach der letzten Zahlung über selbige eine Specialquittung in das Quittungsbuch einzutragen, die Specialquittungen sämmtlich herausgeschnitten und eine Generalquittung in das Buch aufgenommen hat, wonach sich der Sachverhalt unrichtig so darstellt, als wenn die ganze Summe am 1. März gezahlt sei, dies Verfahren nicht bloß als ordnungswidrig bezeichnet werden muß, sondern auch sich vielmehr unter der eingetretenen Voraussetzung, daß Supplicant die Generalquittung nicht als vollbeweisend für v. Holdt gelten lassen wollte, als widerrechtlich characterisirt, da die Quittungen selbstverständlich nicht bloß dem Armendistrict, sondern namentlich auch dem Armenvorsteher, der sich mit denselben über den Verbleib der ihm anvertrauten Gelder zu legitimiren hat, ausgestellt werden;

4) daß Supplicant es sich lediglich selbst zuzuschreiben hat, daß er durch die ebenso unmotivirte als unberechtigte Vernichtung der Specialquittungen sich dem Verdachte ausgesetzt hat, daß dieselbe mit der nachher entstandenen Differenz über die gedachten 98 ℳ 5 ₰. 2 ß in Zusammenhang stehe;

5) daß, als Supplicant das gestellte Notat dahin beantwortet hatte, daß Supplicat an ihn nicht 627 ℳ 1 ₰. 8 ß, sondern im Ganzen nur 528 ℳ 3 ₰. 10 ß gezahlt habe, ihm, dem Supplicanten, also nicht obliegen könne, die fraglichen 98 ℳ 5 ₰. 2 ß zu refundiren, es sich für den Supplicaten, dessen Erklärung nunmehr eingezogen wurde, nicht bloß darum handelte, ob er die, wie er behauptet, an den Supplicanten bereits gezahlten 98 ℳ 5 ₰. 2 ß in Ermangelung der Specialquittungen refundiren solle, sondern zugleich auch in Frage stand, ob ihm mit Grund zum Vorwurf gemacht werden dürfe, jene Summe nicht abgeliefert und dennoch eine Rechnung abgelegt zu haben, derzufolge sein Kassebehalt fast nur halb so groß war als er hätte sein müssen, wenn die fragliche Summe wirklich nicht an die Generalkasse eingezahlt wäre;

6) daß unter diesen Verhältnissen Supplicat unzweifelhaft nur von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat, wenn er in der eingezogenen Erklärung zu seiner eigenen Verantwortung nicht einfach bloß die Behauptung der geschehenen Zahlung unter Berufung auf die ausgestellte Generalquittung vorgebracht, sich auch nicht darauf beschränkt hat, dem Supplicanten zum Vorwurf zu machen, daß er ihn widerrechtlich seiner Specialquittungen beraubt habe, sondern zugleich auch auf die Gründe hingewiesen hat, die das Verhalten des Supplicanten, so wie die Sache nun einmal liegt, in einem zweifelhaften Licht erscheinen lasse;

in Erwägung, daß es daher einfach nur in Frage kommen kann, ob Supplicat in der gewählten Ausdrucksweise die Grenzen des Erlaubten überschritten hat;

Digitized by Google

in Erwägung endlich, daß zwar die Worte Diebstahl und Entwendung auch im gewöhnlichen Leben gleich Raub und Beraubung häufig als gleichbedeutend gebraucht werden, daß aber in diesem Fall, wo es sich lediglich um Quittungen handelt, deren Entziehung als Entwendung bezeichnet wird, der Ausdruck Entwendung nicht in dem obigen Sinne verstanden werden kann, wie denn auch der Zusatz widerrechtlich es noch deutlicher hervortreten läßt, daß hier mit dem Ausdruck Entwendung nicht das Criminalverbrechen des Diebstahls hat bezeichnet werden sollen, so daß, da es im Uebrigen nicht zweifelhaft erscheinen kann, daß Supplicat dem Supplicanten mit Grund hat vorwerfen dürfen, ihm widerrechtlich seine Quittungen entzogen zu haben, die erhobene Klage mit Recht abgewiesen worden,

wird auf die sub præs. den 9. October v. J. bei der Süderdithmarsischen Landvogtei eingereichte Supplicationsschrift, nach eingezogener mit Bericht der Süderdithmarsischen Landvogtei sub præs. den 6. December v. J. eingefandter Gegenerklärung, hiemittelst von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, Supplicant auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die zu 20 ₰ R.-M. bestimmten Kosten der eingezogenen Gegenerklärung innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 27. Januar 1862.

Beneficium competentiæ, insbesondere die Frage betreffend, unter welcher Voraussetzung der Nutznießer eines Familienfideicommisses als Cridar standesmäßige Alimente aus den Fideicommißrevenüen in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Auf die sub præs. den 17. September v. J. eingereichte Vorstellung und Bitte des Kammerherrn Grafen von Blücher-Altona,

betreffend Bewilligung einer Competenz aus den unter Specialconcurs befindlichen Revenüen des Gräflich Blücher-Altona'schen Fideicommisses,

wird nach eingezogener Erklärung des Massecurators,

in Erwägung

1) daß diejenige Rechtsansicht, wornach rücksichtlich ausgesetzter Alimente ein s. g. beneficium competentiæ ex jure tertii zugestanden werden soll, weil auf haltbarem Grunde nicht beruhend, von der neuern Doctrin allgemein verworfen wird,

vgl. Wening-Ingenheim, Lehrbuch, Bd. II, S. 37, § 23;
Mühlenbruch, Pandecten, Bd. I, S. 282;
Vangerow, Pandecten, Bd. I, S. 220;
Holzschuher, Theorie u. Casuistik, Bd. III, S. 202;
Sintenis, Civilrecht, Bd. II, S. 165, § 91;

2) daß bei Familienfideicommissen specielle Rechtsgründe für die Bewilligung der Rechtswohlthat der Competenz sich nicht geltend machen lassen, da, wenn auch der Stifter des Fideicommisses regelmäßig nicht nur die Erhaltung des Glanzes und des Ansehens der Familie, sondern namentlich auch die möglichste Sicherstellung standesmäßiger Elemente für den jedesmaligen Inhaber des Fideicommisses bei der Errichtung des letzteren als den Zweck deſſelben vor Augen haben wird, es doch damit nicht ausgeschlossen ist, daß der einzelne Nutznießer die Erreichung des Zweckes durch Schuldenmachen vereitelt, indem die rechtliche Natur des Familienfideicommisses ihm nur die Disposition über die Substanz des Fideicommisses entzieht, die ihm daraus zufließenden Jahreseinnahmen dagegen seiner freien Verfügung unterliegen und daher auch nicht als der Execution entzogene Vermögensobjecte behandelt werden dürfen;

3) daß einzelne Entscheidungen, welche unter dem Einfluß der in älterer Zeit in der Doctrin vertretenen Rechtsansicht gefällt sein mögen, der Natur der Verhältnisse nach nicht so häufig vorgekommen sein können, daß sie als normgebend würden anzusehen sein;

4) daß in diesem Fall in Berücksichtigung des von mehreren Creditoren dawider erhobenen Protestes eine Competenz wenigstens zur Zeit um so weniger bewil-

Digitized by Google

ligt werden darf, als zufolge der Erklärung des Massecurators es dem anderweitig eine Jahreseinnahme von 4000 ℔ R.-M. beziehenden Cridar zur Zeit nicht an den zum standesmäßigen Lebensunterhalt erforderlichen Subsistenzmitteln fehlt;

5) daß dem bei der Concurseröffnung und ebenfalls auch im Prioritätserkenntniß ausgesprochenen Vorbehalt selbstfolglich nur die Bedeutung beigelegt werden kann, daß die schon in der Erklärung des Supplicanten vom 14. Februar 1860 angeregte Frage wegen einer aus den Fideicommißrevenüen zu bewilligenden Competenz der richterlichen Entscheidung hat vorbehalten bleiben sollen, wie denn auch dem Supplicanten die Befugniß nicht zugestanden, die concursmäßige Behandlung der Fideicommißrevenüen von der Bewilligung der erbetenen Competenz abhängig zu machen; und

6) endlich, daß, wenn auch unter Umständen einem Cridar Alimente aus der Concursmasse bewilligt werden können, dies doch nur unter der in diesem Fall nicht vorhandenen Voraussetzung gerechtfertigt erscheint, daß sein Zurstellebleiben im Interesse der Concursmasse geboten ist und in dieser Betrachtung den Verhältnissen nach eine zeitweilige Bewilligung von Alimenten aus der Concursmasse ihre hinlängliche Rechtfertigung findet,

hiemittelst von Obergerichtswegen unter abschriftlicher Mittheilung der Erklärung des Massecurators und der von demselben eingezogenen Erklärungen der Creditoren

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11. April 1862.

Gewohnheitsrecht. — Beweis durch Präjudicate.

In einem Rechtsstreite der Untergehörigen eines adeligen Gutes im Lauenburgischen gegen den Besitzer desselben wegen Freiheit vom Mühlenzwange hatte sich der letztere zum Beweise seiner Behauptung, daß im Herzogthum Lauenburg Mühlenzwang gewohnheitsrechtlich bestehe, unter Anderm auf zwei von dem Lauenburgischen Hofgerichte in ähnlichen Processen abgegebene Erkenntnisse bezogen, in welchen das Dasein jenes Gewohnheitsrechts anerkannt worden. Die Göttinger Juristenfacultät, an welcher vom Lauenburgischen Hofgericht die Acten zum Spruch versandt worden, nahm an, daß das behauptete Gewohnheitsrecht aus jenen Erkenntnissen zur Genüge hervorgehe, weil man in Gemäßheit der Präsumtion der Legalität für die richterlichen Handlungen annehmen müsse, es sei jenen Erkenntnissen diejenige Erforschung des fraglichen Herkommens vorhergegangen, welche in dergleichen Fällen gerade dem Richter vorzugsweise obliege. Das Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel äußerte sich dagegen in den Entscheidungsgründen seines in der Appellationsinstanz erfolgten aus andern Gründen das hofgerichtliche Erkenntniß bestätigenden Urtheils vom 7. Januar 1846 dahin, daß jene frühern Erkenntnisse für das behauptete Gewohnheitsrecht nur eine zum vollen Beweise nicht hinreichende Vermuthung zu begründen geeignet seien, „weil aus demselben die Gründe, welche für die richterliche Ueberzeugung von dem Dasein des Gewohnheitsrechts bestimmend gewesen, nicht zu ersehen sind und diese also von dem höhern Gericht nicht näher geprüft werden können."

(Archiv für Entscheidungen von Seuffert, Bd. V N. 99.)

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

38. Stück. — Den 21. September 1863.

Entscheidungen.

Legitimation des Contradictors in der Appellationsinstanz; derselbe ist in der Unterinstanz bei Bestreitung der Liquidität und der beanspruchten Priorität angemeldeter Forderungen weder an die Zustimmung der Gläubiger noch an die Genehmigung des Concursgerichts gebunden. — Novation durch Verwandlung einer auf einem andern Rechtsgrund beruhenden Schuld in eine Darlehnsschuld; Beweislast im Fall der behaupteten Nichtexistenz dieser früheren Schuld. — Verzicht auf die exceptio non numeratæ pecuniæ.

In Sachen des Kaufmanns Wilhelm Freese, in Firma Freese & Witte, in Hamburg, Justificanten, jetzt Appellanten,

wider

den Advocaten Feldmann in Kiel, als Contradictor und eventuell Vertreter des Massecurators im Concurse des Claus Hinrich Freese zu Heeschenberg, Justificaten, jetzt Appellaten,

pplr. wegen specieller Justification der sub passu 12 prot. prof. zum Freese'schen Concursproclam profitirten Ansprüche, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Königl. Bordesholmer Amtsgerichts vom 24. April v. J.,

ergeben die Acten:

Der Appellant, welcher auf das im Concurse seines Bruders, des Claus Hinrich Freese zu Heeschenberg, ergangene Proclam seine Ansprüche aus einer protocollirten Schuld- und Pfandverschreibung vom 15. Februar 1861 über 2560 ℛ R.-M. nebst 4 pCt. Zinsen seit Umschlag 1861 und aus einer einfachen Schuld- und Pfandverschreibung über 1600 ℛ R.-M. s. w. d. a. vom 17. December 1860 profitirt hatte, ist von dem Concursgericht auf Anhalten des Appellaten, als Contradictors in dem gedachten Concurse, im generellen Justificationstermin zur speciellen Justification verwiesen worden.

In dem hierauf eingereichten Justificationslibell hat derselbe zunächst dem Appellaten die Einrede der fehlenden Processlegitimation opponirt und zu deren Begründung angeführt: ohne Zustimmung der Gläubiger und Genehmigung des Gerichts sei weder der Contradictor noch der Massecurator befugt, für die Masse Processe anzufangen und dieselbe in solchen zu vertreten. Ueber eine solche gegebene Zustimmung und ertheilte Genehmigung liege aber nichts vor und eventuell werde dieselbe geleugnet. Auf Grund dieser Einrede ist gebeten worden, den Justificaten in qual. qua mit seiner Aufforderung zur speciellen Justification zur Zeit abzuweisen und ihn zur Erstattung der angeurfachten Kosten zu verurtheilen.

Digitized by Google

Eventuell hat sodann der Justificant zur Rechtfertigung der profitirten Ansprüche vorgebracht:

Der Cridar habe eine Reihe von Jahren vor dem Ausbruch des Concurses fortwährend Waaren von ihm gekauft und erhalten, wofür er ihm im Ganzen über 4000 ℔. Hamb. Cour. schuldig geworden sei. Eben so habe Justificant den Cridar Jahre lang fortwährend mit baaren Geldbarlehen unterstützt, diese Geldvorschüsse hätten sich besonders im Jahre 1860 gehäuft, da der Cridar mehr und mehr in Verlegenheit gerathen sei, die Justificant jedoch nur für eine vorübergehende, welche durch eine Besserung der Wirthschaft und ein vernünftiges Arrangement zu heben sei, angesehen, weshalb er auch große Opfer an Geld und Zeit für diesen Zweck nicht gescheut habe. Bereits damals, als er stärker in Anspruch genommen worden, habe er sich ausbedungen, daß der Cridar ihm für seine gesammten Forderungen, auch die noch hinzukommenden, jederzeit volle Sicherheit geben solle. Dies Versprechen sei ertheilt worden und zwar als Bedingung dafür, daß Justificant sich überhaupt noch thätlich für den Cridar interessire, worauthin er noch im letzten Jahr vor dem Ausbruch des Concurses die erheblichsten baaren Geldaufwendungen (2961 ℔ 2 ß Hamb. Cour.) für denselben gemacht habe. Im December 1860 habe Justificant sich sodann mit dem Cridar dahin vereinigt, daß von dessen Waarenschuld, welche im Ganzen über 4000 ℔. betragen, die Summe von 1600 ℳ R.-M. in eine verzinsliche Darlehnsschuld verwandelt und darüber eine hypothecarische Schuldverschreibung ausgestellt werde. In Folge dessen sei am 17. December 1860 das bei dem Justificationslibell producirte Document von dem Cridar unterzeichnet worden. Später sei dem Justificanten auf sein Anhalten die gleichfalls producirte Obligation vom 15. Februar 1861 über 2560 ℳ R.-M. ausgestellt worden, welche der Cridar damals in verschiedenen Pösten baar angeliehen erhalten gehabt habe. Diese Obligation sei in Gemäßheit eines ertheilten früheren Versprechens am 16. f. M. protocollirt worden.

Auf diese Anführungen ist unter dem Bemerken, daß dem Cridar noch eine auf die ältere Waarenschuld abzurechnende Gegenforderung von 700 ℔ Hb. Cour. an ihn zustehe, von dem Justificanten der Antrag gegründet worden:

die sub passu 12 prot. prof. gemachte Angabe für justificirt zu erkennen, demgemäß den Justificanten mit 2560 ℳ nebst 4 pCt. Jahreszinsen unter den protocollirten Gläubigern in der beikommenden Priorität und mit 1600 ℳ nebst 5 pCt. Zinsen unter den einfachen Pfandgläubigern nach dem Datum der Hypothek, jedoch unter Abzug der eingeräumten 373 ℳ 32 ß, passiren zu lassen, ref. exp.

Der Justificat hat in seinen Exceptionalien zunächst die Einwendung, welche gegen seine Legitimation, die Aufforderung zur speciellen Justification vorzunehmen, erhoben war, zu widerlegen gesucht, indem er sich darauf berief, daß der Contradictor vi officii vollkommen befugt sei, die Liquidität und auch die beanspruchte Priorität angemeldeter Ansprüche anzuerkennen oder zu bestreiten, daß übrigens die Mandatare der vermuthlich zunächst interessirten Gläubiger entschieden die Aufforderung zur speciellen Justification für nothwendig erklärt hätten und daß das Concursgericht dem darauf gerichteten Antrage des Justificaten im generellen Justificationstermin deferirt habe.

In seiner Einlassung hat der Justificat sodann die Angaben des Justificationslibells über die zwischen dem Cridar und dem Justificanten geführten Verhandlungen, welche der Ausstellung der Pfandverschreibungen vorangegangen seien, als irrelevant bezeichnet, sich über ihre Richtigkeit mit Nichtwissen erklärt und speciell bemerkt:

Was die nach der Verschreibung vom 17. December 1860 in Anspruch genommenen 1600 ℳ nebst Zinsen betreffe, so fehle in der Klage die Specification über die Kaufgeschäfte, aus denen der Cridar diese Summe ursprünglich solle schuldig geworden sein. Die Klage sei auf ein angebliches neues Rechtsgeschäft, eine stattgehabte Novation, basirt, wonach der Justificant mit dem Cridar sich dahin solle vereinbart haben, daß von der Waarenschuld des Letzteren die Summe von 1600 ℳ in eine verzinsliche Darlehnsschuld verwandelt und darüber eine hypothecarische Pfandverschreibung ausgestellt werden solle. Der Abschluß dieses Rechtsgeschäfts werde aber nesciendo geleugnet, das Document selbst enthalte keine Andeutung desselben, vielmehr das Bekenntniß, Geld empfangen zu haben, es werde daher auch geleugnet, daß es in Gemäßheit jenes Ge-

Digitized by Google

schäfts ausgestellt worden, und Justificant müsse den Beweis, daß die fragliche Novation stattgefunden habe und daß der Cridar ihm für gekaufte Waaren 3000 ℛ Cour. schuldig gewesen sei, übernehmen.

Was das zweite producirte Schuldocument betreffe, werde eingeräumt, daß es vom Cridar herrühre, aber mit Nichtwissen geleugnet, daß der Justificant demselben die behaupteten baaren Anleihen von zusammen 2560 ℛ gemacht habe; für diese Behauptung liefere die Urkunde der Concursmasse gegenüber keinen Beweis, da sie unmittelbar vor Ausbruch des Concurses und nachdem dieser bereits allgemein als unvermeidlich erkannt gewesen, zu einer Zeit ausgestellt sei, wo der Cridar gar kein Interesse daran habe haben können, die Anerkennung einer nicht begründeten Schuld zu verweigern, wie er denn auch bei seiner gerichtlichen Vernehmung bekannt habe, daß er nicht näher anzugeben wisse, wie der für seinen Bruder protocollirte Schuldbetrag entstanden sei. Auch habe die Urkunde aus dem zweiten Grunde keine Beweiskraft, weil sie noch nicht zwei Jahre alt sei, Justificat daher mittelst der hiemit vorgeschützten exceptio non numeratæ pecuniæ die Beweiskraft in Abrede stellen und den Empfang des Darlehns ableugnen könne.

Sodann hat der Justificat den Anspruch des Justificanten, mit seiner Forderung von 1600 ℛ nebst Zinsen zu passiren (also auch abgesehen von dem dafür prätendirten Vorzugsrechte), zunächst durch Berufung auf die Verordnung vom 17. Juni 1859, betreffend die Anfechtbarkeit gewisser vor eröffnetem Concurse vorgenommener Rechtsgeschäfte, eventuell mittelst einer vorgeschützten exceptio Pauliana bestritten, sodann aus den gleichen Gründen die für beide profitirten Forderungen geschehene Pfandbestellung als ungültig angefochten und schließlich die Abweisung des Justificanten mit den von ihm erhobenen Ansprüchen ref. expensis beantragt.

Nach stattgehabter weiterer Verhandlung der Sache, wobei vom Justificanten in seiner Replik behauptet worden ist, daß die exceptio non numeratæ pecuniæ gegen die Schuldverschreibung vom 17. December 1860 unzulässig sei, weil selbiges eine Quittung und Verzicht enthalte, und daß die protocollirte Obligation über 2560 ℛ nicht zu einer Zeit ausgestellt sei, wo der Concurs des Cridars allgemein als unvermeidlich erkannt worden, hat das Bordesholmer Amtsgericht in dem am 24. April v. J. abgesprochenen Prioritätserkenntnisse den Justificanten mit seinen Forderungen zum Betrage von

a. 1600 ℛ nebst 5 pCt. jährlicher Zinsen, von O. T. R. 1860 angerechnet, und

b. 2560 ℛ nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen, von O. T. R. 1861 angerechnet,

abzüglich einer der Masse eingeräumter Maaßen gegen ihn zustehenden Forderung von 373 ℛ 32 ß an Kaufgeld für zwei ihm vom Cridar überlassene Pferde, inter chirographarios collocirt,

insofern er binnen Ordnungsfrist, Gegenbeweis und Eide vorbehältlich, rechtlicher Art nach darthun und beweisen würde:

ad a, daß der Cridar ihm die Summe von 1600 ℛ aus Kaufgeschäften schuldig geworden sei und daß Justificant sich im Decbr. 1860 mit demselben dahin vereinbart habe, daß diese Schuld in eine mit 5 pCt. p. a. zu verzinsende Darlehnsschuld verwandelt werden sollte;

ad b, daß der Cridar von ihm vor Eröffnung des Concurses successive die Summe von 2560 ℛ als Darlehn erhalten habe,

nach welchem geführten oder nicht geführten Beweise sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen weiter ergehen werde, was Rechtens.*)

*) Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses:

In Erwägung, daß Prositent und Justificant mit den beiden gedachten Ansprüchen, hinsichtlich deren er mit dem ersteren inter hypothecarios simplices, mit dem zweiten inter protocollatos collocirt zu werden verlangt hat, auf Antrag des Contradictors zur speciellen Justification verwiesen ist, und daß dieser sowohl zur Bestreitung der Existenz als der Priorität protocollirter Forderungen legitimirt erscheint, indem er nach constanter Praxis wenigstens in der der Abgebung des Prioritätsurtheils in der Unterinstanz voraufgehenden Verhandlungen namentlich auch wegen Bestreitung in Anspruch genommener Vorzugsrechte das Erforderliche wahrzunehmen hat, und dabei weder an die Genehmigung des Gerichts (abgesehen von der im generellen Justificationstermin zu decretirenden Verweisung zur

Digitized by Google

Gegen dies Erkenntniß hat der Justificant das Rechtsmittel der Appellation rechtzeitig eingewandt und bei Einführung desselben seine Beschwerden dahin gestellt:

1) daß erkannt, wie geschehen, und Justificat nicht vielmehr als weder zum Proceß noch zur Sache legitimirt abgewiesen und in die Kosten verur-

---

speciellen Justification) noch an die der Concursgläubiger gebunden ist;

in Erwägung sodann, daß die Existenz der vom Justificanten angemeldeten Forderungen gegenüber der negativen Einlassung des Contradictors annoch des Beweises bedarf, indem die desfalls beigebrachten Documente lediglich das Bekenntniß des Cridars, die betreffenden Summen dem Justificanten aus Darlehen schuldig geworden zu sein, enthalten, dieses Bekenntniß aber, da beide Documente zu einer Zeit ausgestellt sind, wo nach Ausweis der Concursacten schon ein so beträchtlicher Ueberschuß der Passiva über die Activa vorlag, daß die Unvermeidlichkeit des Concurses dem Cridar bewußt, und es ihm ziemlich gleichgültig sein mußte, sich für eine größere oder geringere Summe als schuldig zu bekennen, einer der wesentlichsten Voraussetzungen ermangelt, auf denen die Beweiskraft des außergerichtlichen Geständnisses beruht,

Anzeigen, Jahrg. 1855, S. 270, 271,

worin auch der Umstand nichts ändert, daß die eine dieser Schuldverschreibungen (vom 15. Febr. 1861) vor Ausbruch des Concurses für genügend hat erachtet werden müssen, um auf selbige hin die Protocollation der betreffenden 2560 ℔ vorzunehmen;

in Erwägung, daß solchemnach in Betreff dieser 2560 ℔ vom Justificanten zu beweisen ist, daß er selbige dem Cridar als Darlehen gegeben habe, wegen der anderen Forderung (von 1600 ℔) aber, da diese nach den justificantischen Anführungen nicht ursprünglich auf einem Darlehen, sondern auf Kaufgeschäften beruht, und somit außer der getroffenen Vereinbarung, sie in eine verzinsliche Darlehnsschuld zu verwandeln, auch dies dieser voraufgehende Vorhandensein einer Forderung von dem angegebenen Betrage aus Kaufgeschäften zu ihrer wesentlichen Voraussetzung hat, nicht minder auch dieses vom Justificanten bewiesen werden muß;

in Erwägung, daß die gegen diese letztere Forderung auf Grund der Verordnung vom 17. Juni 1859 vorgeschützte Einrede der Ungültigkeit des derselben zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts nur unter der Voraussetzung begründet erscheinen würde, daß der Cridar dem Justificanten nicht bereits vor Eingehung dieses Rechtsgeschäftes, d. i. der Verwandlung in eine Darlehnsschuld, aus anderen Gründen bis zum Belauf von 1600 ℔ verhaftet gewesen, was dem Vorbemerkten zufolge ohnehin dem Justificanten zu beweisen obliegt, indem die Verwandlung einer Kauf- in eine Darlehnsschuld von gleichem Betrage für die Masse von keinem Nachtheil ist, und in der nachträglich stattgehabten Zinsberedung für eine vorhandene Schuld eine anfechtbare Vernachtheiligung der Masse deshalb nicht gefunden werden kann, weil nicht nur der Gläubiger, wenn die Schuld, was hier nicht bestritten worden, fällig ist, den Schuldner durch bloße Mahnung einseitig zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichten kann, sondern auch die Entrichtung von Zinsen für jegliche Geldschuld überhaupt den Rechten zwar nicht als eine regelmäßig erzwingbare Rechtsverbindlichkeit, aber doch als eine Billigkeitspflicht, die noch dazu mit einzelnen rechtlichen Wirkungen versehen ist,

cf. L. 26 pr. Dig. de cond. indeb.,

L. 8 Dig. in quib. caus. pign. tac. contr.,

anerkannt wird, die Erfüllung einer solchen aber als eine freigebige Verfügung nicht aufgefaßt und ebensowenig die Uebernahme einer persönlichen Verbindlichkeit unter den Begriff der Veräußerung subsumirt werden kann, so daß der § 3 der angezogenen Verordnung überall keine Anwendung leidet;

in Erwägung, daß dem vorstehend Bemerkten zufolge das fragliche Rechtsgeschäft keine gegen die Gesammtheit der Gläubiger begangene fraus enthalten kann, mithin auch die exceptio Pauliana gegen selbiges überall nicht stattfindet;

in Erwägung ferner, die für die beiden in Rede stehenden Forderungen beanspruchte Priorität anlangend, daß Pfandbestellungen allerdings unter den Begriff der Veräußerung,

§ 3 Nr. 2 der Verordnung vom 17. Juni 1859, zu subsumiren sind, indem diese Interpretation des angezogenen Passus der Verordnung mit Rücksicht auf die bei Auslegung von Gesetzen regelmäßig zu Grunde zu legende juristisch-technische Bedeutung des Wortes „Veräußerung",

cf. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. IV, S. 24, Note 6,

auf die Analogie der über die actio und exceptio Pauliana nach Römischem Rechte geltenden Grund-

Digitized by Google

theilt, Justificant aber nicht seinem Antrage gemäß mit 1600 ℔ R.-M. nebst 5 pCt. Zinsen, abzüglich 700 ℔ Hb. Cour., unter die einfachen Pfandgläubiger nach dem Datum der Hypothek und mit 2560 ℔ R.-M. nebst 4 pCt. Zinsen unter die protocollirten Pfandgläubiger in der beikommenden Priorität collocirt worden;

2) event. daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr Justificant mit den 1600 ℔ nebst 5 pCt. Zinsen unter die einfachen Pfandgläubiger nach dem Datum der bestellten Hypothek und mit 2560 ℔ nebst 4 pCt. Jahreszinsen unter die protocollirten Pfandgläubiger collocirt worden, es sei denn, daß Justificat beweise, daß der Cridar dem Justificanten weder die 1600 ℔ noch die 2560 ℔ aus den behaupteten Schuldgründen schuldig geworden sei, oder wie der dem Justificaten aufzuerlegende Beweis anders zu clausuliren sein möchte;

3) in omnem eventum, daß erkannt, wie geschehen, und Justificant nicht vielmehr mit 2560 ℔ nebst 4 pCt. Jahreszinsen unter die protocollirten Pfandgläubiger collocirt worden, falls er innerhalb Ordnungsfrist beweise, daß er die 2560 ℔ in verschiedenen Posten resp. dem Cridar selbst baar geliehen und nach seiner Ordre baar für ihn ausgelegt habe, nachdem ihm vom Cridar das Versprechen ertheilt worden, ihm jeder Zeit für seine Forderungen volle Sicherheit zu geben, oder wie der dem Justificanten aufzuerlegende Beweis den Acten gemäß sonst zu clausuliren sein möchte.

Der Justificat hat dieser Appellation, so weit sie sich auf die Prioritätsfrage bezieht, zunächst eine Einrede der fehlenden Passivlegitimation entgegengesetzt und steht daher nach stattgehabter Appellationsverhandlung zur Frage:

---

sätze, wonach die Pfandbestellungen anderen Veräußerungen ganz gleich stehen, so wie darauf, daß bei ihnen vollkommen dieselbe ratio wie bei diesen für die Anfechtbarkeit eintritt, als die allein zulässige erscheint;

in Erwägung, daß nach den eigenen Ausführungen des Justificanten die zu seinen Gunsten vom Cridar angenommenen Verpfändungen innerhalb der zunächst vorhergegangenen 2 Jahre vor dem Ausbruch des Concurses geschehen sind, mithin, da Justificant ein Bruder des Cridars ist, der citirte § 3 Passus 2 auf selbige Anwendung findet, während der Passus 1 desselben Paragraphen deshalb nicht zur Anwendung kommen kann, weil bei der Pfandbestellung auf Seiten desjenigen, zu dessen Gunsten selbige geschieht, keine Bereicherung stattfindet,

cf. Savigny, a. a. O., S. 55, insbesondere Not. e,

diese aber als Requisit der „freigebigen Verfügung" im Sinne des § 3 Passus 1 sowohl dem Wortverstande als dem regelmäßigen Sprachgebrauch, wie auch insbesondere dem § 5 Abschnitt 2 des in Rede stehenden Gesetzes zufolge betrachtet werden muß, und zwar um so mehr, da das die Grundlage des Gesetzes vom 17. Juni 1859 bildende Recht der actio Pauliana die Bereicherung als das wesentlich entscheidende Merkmal hinstellt, dessen Vorhandensein den Nachweis einer conscientia fraudis auf Seiten des Empfängers unnöthig macht, und es dem durchaus entspricht, wenn das angezogene Gesetz, indem es im Allgemeinen den benachtheiligten Gläubigern hinsichtlich der Beweislast eine günstigere Stellung gewährt, eben da, wo keine Bereicherung des Empfängers stattfindet, diesem den Beweis des Abhandenseins der conscientia fraudis nachläßt;

in Erwägung, daß der somit nach dem mehrberegten § 3 zulässige Gegenbeweis, „daß er zur Zeit der Veräußerung um eine Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger durch die Veräußerung zu benachtheiligen, nicht gewußt hat" — dem Justificanten nicht auferlegt werden kann, da derselbe nicht nur keine Umstände, aus denen ein derartiger Schluß gezogen werden könnte, angeführt, sondern nicht einmal generell eine solche Behauptung aufgestellt hat, indem seine Anführung, er habe angenommen, daß die vorhandenen Activa noch immer die Passiva überschritten, sich auf eine frühere Zeit als die der geschehenen Pfandbestellung bezieht;

in Erwägung, daß demnach das von dem Justificanten für seine Forderungen in Anspruch genommene von dem Contradictor angefochtene Pfandrecht, und zwar sowohl das einfache als das protocollirte, nach Maaßgabe des § 3 Passus 2 der Verordnung vom 17. Juni 1859 hinfällig werden muß, und Justificant daher mit diesen seinen Forderungen nur, wie geschehen, inter chirographarios hat collocirt werden können.

Digitized by Google

1) ob diese Legitimationseinrede für begründet zu erachten,

2) ob und in wie weit die erhobenen Beschwerden gerechtfertigt sind.

In Erwägung nun, daß nach feststehendem processualischen Grundsatz,

cf. Schl. Holst. Anz., 1847, S. 388;
" " " 1853, S. 359;
Holst. Anz., 1858, S. 255,

weder der Contradictor noch der Curator einer Concursmasse legitimirt ist, über die Priorität angemeldeter Forderungen in der Appellationsinstanz zu streiten, daß daher auf die von dem Appellanten gestellten Beschwerden nur in soweit eingegangen werden kann, als sie nicht auf die Prioritätsfrage sich beziehen;

in Erwägung sodann, was die erste Beschwerde des Appellanten betrifft, daß der Contradictor anerkanntermaaßen befugt ist, in der Unterinstanz die Liquidität wie die beanspruchte Priorität angemeldeter Ansprüche zu bestreiten, ohne dabei an eine Zustimmung der Gläubiger oder die Genehmigung des Concursgerichts gebunden zu sein;

in fernerer Erwägung, was die auf die Fassung der erkannten Beweise sich beziehenden Beschwerdepunkte anbelangt,

daß von dem Appellanten behauptet worden ist, es sei in Folge desfälliger zwischen ihm und dem Cridar stattgehabter Verabredung eine Verwandlung einer Waarenschuld des Letzteren in eine verzinsliche Darlehnsschuld zum Betrage von 1600 ℛ℔ R.-M. geschehen, worüber die Schuld- und Pfandverschreibung vom 17. Decbr. 1860 ausgestellt worden, daß diese vom Appellaten geleugnete Behauptung zwar in der eben erwähnten Urkunde bei deren allgemein gehaltenen Ausdrücken in Betreff der causa debendi keine hinreichende Bestätigung findet, andererseits aber auch der Wortlaut der Urkunde der appellantischen Auffassung nicht widerspricht und daher allerdings dem Appellanten der Beweis der von ihm behaupteten angeblich durch Ausstellung jener Urkunde vollzogenen Novation hat auferlegt werden müssen;

daß jedoch von dem Appellanten der Beweis, daß der Cridar ihm die Summe von 1600 ℛ℔ aus Kaufgeschäften schuldig geworden sei, nicht hat gefordert werden dürfen, da, wenn auch die rechtliche Wirksamkeit einer Novation in ihrem endlichen Erfolge von der Existenz eines früheren Schuldverhältnisses abhängt, es doch, wie schon bei früherer Gelegenheit,

Schl. Holst. Anz., 1853, S. 155,
cf. auch Holst. Anz., 1862, S. 370,

anerkannt worden, nicht die Aufgabe des Gläubigers ist, außer dem die Novation vollziehenden Rechtsact, mit welchem die allgemeinen Voraussetzungen seines Klaganspruchs gegeben sind, auch noch die frühere Existenz der mittelst der Novation umgewandelten Schuld zu beweisen, vielmehr die Sache des Gegners ist, wenn er glaubt, wegen fehlender Vorexistenz der Schuld die Gültigkeit des Rechtsactes bestreiten zu können, die Nichtexistenz dieser fraglichen Schuld zu behaupten und zu erweisen; daß daher das angefochtene Erkenntniß in diesem Punkt einer Aenderung zu unterziehen und nur dem Appellaten, welcher mit seinem Leugnen der Existenz der vom Appellanten behaupteten früheren Waarenschuld eventuell die rechtliche Gültigkeit des zum Beweise verstellten Novationsactes bestritten hat, ein desfälliger Exceptionalbeweis freizulassen ist;

daß dagegen mit Recht dem Appellanten der Beweis auferlegt worden ist, daß der Cridar von ihm vor Eröffnung des Concurses successive die Summe von 2560 ℛ℔ als Darlehn erhalten habe, da der Appellat die Beweiskraft der über dies Darlehn von dem Cridar ausgestellten Urkunde mittelst der vor Ablauf des Bienniums von ihm vorgeschützten exceptio non numeratæ pecuniæ beseitigt hat und dieser Einrede nach bekannten Grundsätzen,

cf. Schl. Holst. Anz., 1853, S. 312,

weder die im Contert der Urkunde enthaltene Bescheinigung des Empfangs des Darlehns noch der darin ausgesprochene Verzicht auf sämmtliche Einreden mit Erfolg entgegengehalten werden kann;

in Erwägung endlich, daß die gegen die Forderung der 1600 ℛ℔ von dem Appellaten vorgeschützte Einrede der Ungültigkeit und exceptio Pauliana nicht mehr in Betracht kommen können, da das diese Einreden verwerfende Erkenntniß gegen den Appellaten die Rechtskraft beschritten hat;

wird auf eingelegte Recesse und eingereichte Unterinstanzacten, so wie stattgehabte mündliche Verhandlung, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

Digitized by Google

daß auf die vom Appellanten erhobenen Beschwerden, insoweit sie sich auf die Prioritätsfrage beziehen, nicht einzutreten, im Uebrigen aber das angefochtene Erkenntniß des Königl. Berdesholmer Amtsgerichts vom 24. April v. J. dahin abzuändern ist:

daß der dem Appellanten ad a auferlegte Beweis dahin zu fassen:

daß er mit dem Cridar vereinbart habe, daß von einer Waarenschuld des Letzteren die Summe von 1600 ₰ R.-M. in eine verzinsliche Darlehnsschuld verwandelt werden sollte, und daß in Folge dessen von dem Cridar die Schuld- und Pfandverschreibung vom 17. December 1860 ausgestellt worden sei;

und daß dem Appellaten freizulassen sei, nach solchem geführten Beweise binnen Ordnungsfrist unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide zu beweisen:

daß die angebliche Schuld des Cridars an den Appellanten zur Zeit der vorgenommenen Umwandlung derselben in eine Darlehnsschuld nicht existirt habe;

wogegen es im Uebrigen bei dem angefochtenen Erkenntnisse sein Verbleiben behält.

Wie denn solchergestalt, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz und Zurückverweisung der Sache zum weitern Verfahren an die frühere Instanz, hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11. Mai 1863.

Der Justificant appellirte hiergegen an das Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, ward aber von diesem unterm 26. August d. J. mit Beziehung auf die dem angefochtenen Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründe abschlägig beschieden.

Ueber die unter Ehegatten, namentlich im Fall stattgehabter freiwilliger Trennung, stattfindenden Besitzverhältnisse.

In Sachen der Maria Dorothea Bruhn, verheirathet gewesenen Hamann, zum Söhren bei Bühnsdorf, c. c., Klägerin und Supplicantin,

wider

den Hufner Thomas Friedrich Westphal in Geschendorf, Beklagten und Supplicaten,

wegen Vergewaltigung, daher actio quod metus causa, jetzt Supplication wider Erkenntniß des Traventhaler Amthauses vom 25. Juni v. J.,

ergeben die Acten:

Die Klägerin hat in einem am 22. April v. J. bei dem Traventhaler Amthause eingereichten Gesuche vorstellig gemacht: sie habe während der kurzen Dauer ihres ehelichen Zusammenlebens mit ihrem Ehemann und nachdem sie von ihm böslich verlassen worden, in Geschendorf bei dem Tischler Engel zur Miethe gewohnt, während ihr Mann bei seinen Eltern in Wackendorf Wohnung genommen habe. Nachdem alle Hoffnung auf Wiedervereinigung mit demselben geschwunden, habe sie nicht länger in Geschendorf bleiben wollen und sich zu Söhren bei Bühnstorf eine Wohnung gemiethet. Als sie aber am Morgen des 20. April v. J. mit ihren Sachen dahin habe ziehen wollen, habe der Curator ihres Ehemannes, der Beklagte, solches mit Gewalt verhindert, indem er sich in die Hausthür gestellt und erklärt habe, er werde Jeden, der sich ins Haus hineinwagen und ein Stück anfassen werde, über den Kopf schlagen. Klägerin habe dieser Gewalt weichen müssen, dürfe aber nach den Grundsätzen der actio quod metus causa den Ersatz des ihr dadurch veranlaßten Schadens beanspruchen und deshalb die Ansetzung eines Termins beantragen.

In dem hierauf von dem Amthause anberaumten Termin machte die Klägerin noch bemerklich, daß mit Ausnahme von sechs Stühlen die ganze bewegliche Habe, als von ihr in die Ehe gebracht, ihr Eigenthum gewesen sei und daß der Beklagte, dessen Curatel über ihren Ehemann sie nicht berühre, nicht befugt gewesen sei, sie selbst oder ihre Sachen, in deren Besitze sie sich unbestritten befunden habe, irgend einer Beschrän-

Digitized by Google

kung durch Eigenmacht zu unterwerfen; sie specificirte sodann den Schaden, welcher ihr durch die vergebliche Bestellung von Fuhrwerk und Arbeitsleuten für den Transport ihrer Sachen erwachsen sei, auf 10 ℛ 48 ß R.-M. und beantragte die Verurtheilung des Beklagten zur Erstattung dieses Schadens wie der ihr angeursachten Proceßkosten.

Der Beklagte bezeichnete dagegen die erhobene Klage als nicht fundirt, weil er so verpflichtet wie berechtigt gewesen, die Hausstandssachen seines Curanden, überhaupt alles, was in dessen Wohnung befindlich, in dieser Wohnung unter der einmal gegebenen Aufsicht zu behalten und die Klägerin mit diesen präsumtiv dem Curanden gehörigen Sachen nicht habe fortziehen dürfen trotz des obwaltenden Scheidungsprocesses, welcher bekanntlich der Ehefrau nur das Recht gewähre, von den unter der Ehevogtschaft ihres Mannes begriffenen Sachen das zu ihrer Lebensnothdurft Erforderliche zu verlangen. Sodann auf die Klage sich einlassend bestritt er, daß die Klägerin bei dem Tischler Engel zur Miethe gewohnt habe, indem vielmehr ihr Ehemann die in Rede stehende Wohnung von dem Beklagten gemiethet habe, räumte ein, daß er die Klägerin am Verlassen der Wohnung gehindert habe, leugnete aber, daß solches mit Gewalt und unter den in der Klage behaupteten Drohungen geschehen sei. Vielmehr habe Beklagter am 15. April von dem Curator der Klägerin die briefliche Anzeige des von ihr beabsichtigten Umzugs erhalten. Er habe darauf der Klägerin erklärt, daß sie nicht fortziehen dürfe, sie aber geantwortet, daß ihr Curator es wolle, und so sei denn dieser am 21. April mit zwei Wagen in Geschendorf angekommen, Beklagter habe ihn bei dem Bauervogt Studt getroffen und ihm erklärt, daß er das Ausziehen der Klägerin nicht zugeben dürfe, der Curator habe auf seinen Willen gepocht, Beklagter habe geantwortet: „Du rührst mir kein Stück an, sonst werfe ich Dich aus der Thür“, und sei darauf nach der Kathe in die Stube des Tischlers Engel, der dort die zweite Wohnung inne habe, gegangen, um das Fortschaffen der Sachen zu verhindern. Es sei jedoch weiter nichts paſſirt und der Curator der Klägerin habe sich mit seinem Wagen aus dem Staube gemacht. Der Beklagte bemerkte dann, daß keineswegs die ganze bewegliche Habe mit Ausnahme von sechs Stühlen der Klägerin gehört habe, und beantragte schließlich, indem er noch darauf hinwies, daß er auch in seiner Eigenschaft als Vermiether von den in die Miethwohnung inferirten Sachen nichts habe fahren zu lassen brauchen, die Abweisung der Klage ref. exp.

Nach stattgehabter Re- und Duplik, wobei von der Klägerin behauptet ward, daß ihr Ehemann die Wohnung von dem Tischler Engel, wenn auch unter Assistenz des Beklagten, gemiethet habe, ward von dem Traventhaler Amthause unterm 23. Juni v. J. erkannt: *)

daß Klägerin mit ihren erhobenen Ansprüchen ab- und zur Ruhe zu verweisen und schuldig sei, dem Beklagten die durch den Proceß ihm angeursachten Kosten innerhalb drei Wochen zu erstatten.

(Der Beschluß folgt.)

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß der Beklagte als gerichtlich bestellter Curator des damaligen Ehemannes der Klägerin berechtigt war, es zu verhindern, daß die Klägerin mit den in ihrer Wohnung befindlichen Sachen fortzog, weil die Ehe derzeit noch nicht aufgelöst war, daß aber auch Beklagter nach den eigenen Angaben der Klägerin sich dabei keine strafbare Eigenmacht und Gewaltthätigkeit hat zu Schulden kommen lassen, sondern sich in der Grenze der Zurückweisung und Abwehr gehalten hat;

in Erwägung, daß daher Beklagter nicht auf Grund eines Verschuldens in Strafe oder zu irgend welchem Schadensersatz verurtheilt werden kann und die angestellte Klage in jeder Beziehung unbegründet erscheint, während es der Klägerin und deren Curator unbenommen bleibt, wegen vermeintlich erlittener Injurien den Beklagten klagend in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

39. Stück. — Den 28. September 1865.

Entscheidungen.

Ueber die unter Ehegatten, namentlich im Fall stattgehabter freiwilliger Trennung, stattfindenden Besitzverhältnisse.

(Beschluß.)

Dagegen hat die Klägerin bieher supplicirt und beantragt, daß, unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, nach Maaßgabe ihres Klagantrages erkannt werden möge.

Nach eingezogener Erklärung des Supplicaten steht zur Frage, ob dieser Antrag begründet ist.

In Erwägung nun, daß, da die von der Klägerin erhobene actio quod metus causa eine widerrechtliche Uebung von Gewalt zu ihrer Voraussetzung hat, von einer Begründung derselben dann nicht die Rede sein kann, wenn der Beklagte, als er die Klägerin binderte, die Sachen, welche sich in der bisher nach dem Fortgang ihres Ehemannes von ihr allein bewohnten ehelichen Wohnung befanden, nach einem andern Orte zu schaffen, sich in seinem Rechte befand;

in Erwägung, daß nun der Ehemann als der Besitzer der in der gemeinschaftlichen Wohnung befindlichen Sachen zu betrachten ist, während die Ehefrau in seinem Namen detinirt; daß, wenn er, wie in concreto geschehen ist, die Ehefrau verläßt, damit freilich die seinerseitige factische Uebung des Besitzes hinwegfällt, aber, da im Uebrigen die ehemännlichen Rechte nicht durch die Trennung verloren gehen, die Detention der Frau sich nicht ohne Weiteres in einen selbstständigen Besitz verwandelt, diese vielmehr noch fortwährend als für den Mann detinirend betrachtet werden muß, und daß jedenfalls dem Manne das Recht zusteht, jederzeit wieder den Besitz zu ergreifen und, nachdem dies geschehen, kraft ehemännlichen Rechtes seine Dispositionüber die Sachen zu treffen;

in Erwägung aber, daß dasselbe Recht auch demjenigen zugestanden werden muß, welcher, wie hier der Beklagte, dem Ehemann zum curator personæ et bonorum bestellt, also in Bezug auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse ganz in seine Stelle getreten ist, indem auch diesen die ihm übertragene Administration berechtigt, die dem Manne zustehenden Besitzesrechte zu üben und zu dem Ende sich in den Besitz der Sachen zu setzen und sodann über selbige zu disponiren, worauf die Ehefrau an seine Zustimmung in ihrer weitern Verfügung über die Sachen gebunden ist; und

in Erwägung, daß, wenn der Beklagte nach der Darstellung der Klage in der Wohnung der Klägerin erschien und sie an dem von ihr beabsichtigten Transport der Sachen verhinderte, hiemit die zwar nicht mit ausdrücklichen Worten aber doch in genügend concludenter Weise ausgesprochene Erklärung gegeben war, daß er kraft seiner Administrationsbefugniß den Besitz der Sachen für seinen Curanden ergreife und über

Digitized by Google

selbige dahin disponire, daß sie in der Wohnung verbleiben sollten, und daß Beklagter, nachdem dies geschehen, vollkommen berechtigt war, sich in dem Besitze der Sachen gegen unbefugte Eingriffe der Ehefrau selbst und der in ihrem Auftrage handelnden dritten Personen nöthigenfalls durch Anwendung von Gewalt zu erhalten, weshalb die erhobene Klage von dem judicium a quo mit Recht zurückgewiesen worden ist,

wird der Supplicantin auf ihre sub præs. den 26. Juni v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, dieselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die angesetzten Maaßen mit 13 ℛ 63 ß R.-M. passirenden Kosten seiner Gegenerklärung binnen vier Wochen ab insin. zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26. Juni 1863.

Ueber die Glaubwürdigkeit der Zeugen, namentlich bei einer affinitas secundi generis. — Die Singularität derselben steht bei einer künstlichen Beweisführung der Erbringung des vollen Beweises nicht entgegen.

In einem schon bei früherer Gelegenheit (Holst. Anz. 1861, S. 301) mitgetheilten Rechtsfalle ist von dem Altonaer Magistrat am 21. Juli v. J. das folgende Erkenntniß abgesprochen worden:

In Sachen des Herrn Obergerichtsadvocaten Alexander Schmidt, m. n. des Tabacksfabrikanten Heinrich Wilhelm Bunte in St. Georg, Justificanten und Producenten,

wider

den Herrn Obergerichtsadvocaten Adolph Schmidt, m. n. desti. Samuel Salomen Warburg Testaments-Executoren, der Herren Martin S. Warburg, Obergerichtsadvocaten Warburg und Isaac Wetzlar, Justificaten und Producten,

hauptsächlich wegen Justification einer zum Proclam gemachten Angabe, jetzt Beweisführung,

ist dem Producenten mittelst Erkenntnisses des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 2. Februar 1861 zum Beweise verstellt:

daß der verstorbene Samuel Salomen Warburg ihm im Jahre 1852 die bestimmte Versicherung ertheilt habe, daß er von der Schuld des Eduard Warburg dereinst nichts weder an Capital noch an Zinsen verlieren solle.

Producent hat zur Führung dieses Beweises den Zimmermeister und Holzhändler Benthien in Pinneberg, den Hofbesitzer und Gütermakler Petersen in St. Pauli und den Tabacksfabrikanten Bornemann in Hamburg abhören lassen, während die Producten sich zur Führung des directen Gegenbeweises auf die bereits von ihnen in ihrer Exceptionsschrift angeführten Thatumstände bezogen haben, und wird nach nunmehr geschlossenem Deductions- und Gegendeductionsverfahren,

in Erwägung, daß der Zeuge Benthien aussagt, daß der verstorbene S. S. Warburg, als der Producent und der Zeuge ihm im Herbst 1852 die traurige Lage vorgestellt, in welche Producent durch die Handlungsweise seines Neffen E. Warburg gerathen sei, und ihn gebeten hätten, dem Producenten zu dem nicht protocollirten Theile seiner Forderung zu verhelfen, sich bereit erklärt, Ct.℔ 4000 von den protocollirten Geldern gegen Cession an den Producenten auszuzahlen und dabei geäußert habe: „Mein lieber Bunte, mein Neffe hat durchaus gar nichts; was er hat, gehört mir, und ich kann auch jetzt nichts mehr für ihn thun; ich habe für ihn schon zu viel gethan, aber da haben Sie meine Hand, Sie sollen dereinst nichts weder an Capital noch Zinsen verlieren, darauf gebe ich Ihnen mein Wort;“

in fernerer Erwägung, daß zwar der Zeuge Benthien wegen seiner Verschwägerung mit dem Producenten Bunte als ein classischer nicht betrachtet werden kann, daß aber der Verdacht der Parteilichkeit dieses Zeugen zu Gunsten seines Schwagers dadurch beseitigt erscheint, daß der verstorbene S. S. Warburg sich über das von ihm dem Bunte ertheilte Versprechen ganz übereinstimmend gegen die Zeugen Petersen und Bornemann geäußert hat, welche der von den Producten vorgebrachten Einwendungen ungeachtet als völlig classische Zeugen angesehen werden müssen;

Digitized by Google

in Erwägung nämlich, daß der verstorbene S. S. Warburg den Zeugen Petersen, als dieser ihm nach Bunte's Rückkehr aus Brasilien dessen traurige Lage darstellte und ihn bat, doch etwas für ihn zu thun, nach der Aussage dieses Zeugen erwiedert hat: „ich habe Bunte, der mit einem andern Herrn bei mir gewesen ist, mein Ehrenwort gegeben, daß er nichts verlieren soll, ich werde dafür sorgen", und daß derselbe auch noch später bei wiederholten Unterredungen mit diesem Zeugen stets darauf zurückgekommen ist, daß Bunte nichts verlieren werde; und daß der Zeuge Bornemann deponirt, er sei im Mai oder Juni 1855 mit Bunte zu dem verstorbenen S. S. Warburg gegangen, und habe Letzterer zwar Bunte's Bitte, Geld herzugeben, abgelehnt, dabei aber ausdrücklich gesagt: „Bunte, ich habe Ihnen erst die Ct.₰ 4000 gegeben, damit müssen Sie sich jetzt erst helfen, auf Weiteres lasse ich mich nicht ein; ich habe Ihnen mein Wort gegeben, daß Sie nichts verlieren sollen, Sie müssen aber warten", und

in Erwägung, daß beide Zeugen sich des von S. S. Warburg gebrauchten Ausdrucks: „nichts verlieren sollen" mit Bestimmtheit erinnern, der verstorbene Warburg mithin das von ihm dem Producenten Bunte im Beisein des Zeugen Benthien ertheilte Versprechen gegen diese Zeugen mit unumwundenen Worten, und namentlich gegen den Zeugen Petersen zu wiederholten Malen, anerkannt hat, der dem Producenten auferlegte Beweis daher als völlig geführt zu betrachten ist, sowie

in Erwägung, daß diejenigen Thatumstände, auf welche die Producten sich zur Führung des directen Gegenbeweises bezogen haben und aus denen sie folgern, daß der verstorbene S. S. Warburg nicht die Absicht gehabt haben könne, sich persönlich dem Producenten zu verpflichten, bereits in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 2. Februar 1861 einer rechtlichen Beurtheilung unterzogen sind, dieselben auch in keiner Weise geeignet erscheinen, das Gewicht der Zeugendepositionen zu schwächen, weil es von den Producten nicht bestritten wird, daß Eduard Warburg die ihm von dem Kaufer seiner Landstelle ausbezahlten Ct.₰ 12,000, mit denen er die dem Bunte gegebenen Wechsel hätte bezahlen sollen, an seinen Onkel S. S. Warburg gegeben hatte, es daher den vorliegenden Umständen völlig entsprach, wenn S. S. Warburg sich verpflichtet hielt, den Bunte wegen dieses Verlustes eventuell vollständig zu entschädigen, diese Entschädigung aber in der Hoffnung, daß sein Neffe im Laufe der Zeit selbst diese Summe an Bunte werde bezahlen können, so lange verschob, bis der Tod ihn verhinderte, sein Versprechen zu erfüllen, und

in schließlicher Erwägung, daß Justificant und Producent bereits in seinem Justificationsantrage eine Gegenforderung des Eduard Warburg von Crt.₰ 100 gegen die dem Antrage sub C angeschlossene Rechnung von Crt.₰ 1053. 5 β als begründet anerkannt hat, andere ebenfalls von dem Justificanten reservirte etwanige Gegenforderungen des Eduard Warburg aber von den Justificaten im Laufe dieses Processes nicht vorgebracht sind;

von Bürgermeister und Rath hiedurch schließlich für Recht erkannt:

daß die von dem Justificanten zu dem Proclam über den Nachlaß des verstorbenen S. S. Warburg beschaffte Angabe für genügend justificirt zu erachten, Justificaten in qual. qua mithin schuldig seien, die von dem Justificanten auf das Proclam profitirte Forderung von Crt.₰ 12,000 nebst 4 pCt. pro anno vom 1. Mai 1852 bis 10. Decbr. 1858 laufender Zinsen und eine Rechnungsforderung von Crt.₰ 953. 5 β und zwar beide Summen mit Verzugszinsen à 5 pCt. pro anno vom 10. Decbr. 1858, als dem Tage der Klage, binnen 4 Wochen an den Justificanten zu bezahlen und ihm die Kosten dieses Processes, worüber nicht bereits rechtskräftig erkannt worden, deren Verzeichnung und eventuelle Ermäßigung vorbehältlich, binnen gleicher Frist zu erstatten.

V. R. W.

Als die Justificaten in qual. qua gegen dies Erkenntniß an das Holsteinische Obergericht appellirten, erging unterm 31. März d. J.,

in Erwägung, daß in den dem angefochtenen Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründen zur Genüge nachgewiesen worden, daß der von dem

Digitized by Google

Appellaten zu erbringende Beweis für vollständig geführt zu erachten ist, und daß es unter diesen Umständen an jeder Veranlassung fehlt, in Betreff der Proceßkosten anders als geschehen zu erkennen,

ein bestätigendes Erkenntniß, und auf ihre weitere Appellation ward ihnen der nachstehende abschlägige Bescheid zu Theil.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 1. Mai d. J. hieselbst eingegangene Appellationsschrift der Testamentsexecuteren des Samuel Salomon Warburg, wail. in Altona, Martin S. Warburg, Obergerichtsadvocat Warburg und J. J. Wetzlar, Justificaten, jetzt Appellanten,

wider

den Tabacksfabrikanten Heinrich Wilhelm Bunte in St. Georg, Justificanten, jetzt Appellaten,

betreffend hauptsächlich Justification einer Proclamsangabe, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 31. März d. J.,

wird,

in Erwägung, daß die Deposition des Zeugen Benthien das Beweisthema vollständig erschöpft und namentlich da aus der ausführlichen und in keinem Punkt sich widersprechenden Darstellung des Zeugen über die in seiner Gegenwart zwischen dem verstorbenen S. S. Warburg und dem Justificanten Bunte stattgehabte Unterredung überzeugend hervorgeht, daß jener mit den nach Aussage des Zeugen in feierlicher Weise von ihm ertheilten Versicherungen gemeint haben muß, dem Bunte gegenüber eine eigene Verpflichtung zu übernehmen, ein Gewicht nicht darauf gelegt werden kann, daß in der Antwort des Zeugen auf das zweite Fragstück zum vierten Beweisartikel die Worte des verstorbenen S. S. Warburg dahin angegeben sind, „Bunte werde nichts verlieren," und Zeuge erst in Veranlassung des hierauf gerichteten sechsten Beweisartikels und des dazu gestellten Fragstücks bezeugt hat, daß Warburg sich des Ausdrucks, „Bunte solle nichts verlieren," bedient habe;

in Erwägung, daß die Ausstellungen, welche die Appellanten gegen die vollständige Glaubwürdigkeit des Zeugen Benthien vorgebracht haben, für unbegründet zu erachten sind, weil nach ihrer eigenen Angabe das Verhältniß einer eigentlichen Schwägerschaft zwischen Benthien und Bunte nicht stattfindet, mithin auch ein vom Gesetz anerkannter Unverdächtigkeitsgrund von dieser Seite gegen Benthien nicht vorliegt, übrigens aber das Freundschafts- und Vertrauensverhältniß zwischen beiden, auf dessen Bestehen theils aus dem Umstande, daß sie mit zwei Schwestern verheirathet sind, theils aus der dem Benthien früher von Bunte ertheilten Vollmacht geschlossen werden kann, die Glaubwürdigkeit eines von einem rechtschaffenen Manne abgelegten eidlichen Zeugnisses nicht zu schwächen vermag, so daß der Appellat für den von ihm zu bewahrheitenden Beweissatz in der Aussage des mehrberegten Benthien das directe Zeugniß eines vollgültigen Zeugen beigebracht hat;

in Erwägung, daß die Zeugen Petersen und Bornemann, gegen deren persönliche Glaubwürdigkeit irgend haltbare Gründe nicht angeführt worden sind, bezeugen, daß der verstorbene S. S. Warburg resp. gegen den Zeugen selbst und in des Zeugen Gegenwart gegen Bunte die Ertheilung der in Frage stehenden Versicherung an Bunte eingestanden habe, und daß, so wie einerseits die von den Appellanten hervorgehobene Möglichkeit, daß die von Bornemann gehörten Auslassungen des S. S. Warburg wegen dabei nicht geschehener Erwähnung des Eduard Warburg sich auf eine andere Forderung des Bunte als die demselben gegen diesen zuständige bezogen haben könne, nach dem ganzen Inhalt zu einem berechtigten Zweifel über die Bedeutung jener Auslassungen keinen Anlaß giebt, so auch der Umstand, daß die Aussagen der beiden Zeugen sich auf verschiedene Vorgänge beziehen, bei der Unterstützung, welche sie sich inhaltlich gegenseitig gewähren, und dem Eindruck der Glaubwürdigkeit, den unverkennbar die Aussagen beider Zeugen machen, nicht hindern kann, daß ein außergerichtliches Geständniß des S. S. Warburg in Betreff der vom Appellaten behaupteten Versicherung im Wesentlichen als erwiesen betrachtet werden muß, und jedenfalls damit jenem directen Zeugniß diejenige Unterstützung verliehen wird, deren dasselbe bedarf, um die volle richterliche Ueberzeugung zu begründen;

Digitized by Google

in Erwägung, daß die von den Appellanten in Bezug genommene Regel, daß eine Mehrheit von Zeugen zur Erbringung vollen Beweises erforderlich sei, auf einen zusammengesetzten Beweis, wie solcher hier zur Beurtheilung vorliegt, keine Anwendung leidet, und also auch die von formeller Seite erhobenen Einwendungen gegen die von beiden früheren Instanzen vorgenommene Würdigung des Beweisergebnisses als unbegründet erscheinen;

in Erwägung, daß es allerdings den Appellanten freigestanden hätte, durch Umstände, aus welchen die Unwahrheit des Beweisthema's zu schließen wäre, einen Gegenbeweis zu führen, daß aber zu diesem Behuf ein Beweis jener zur Basis der Schlußfolgerungen zu nehmenden Umstände zu erbringen gewesen wäre, und die Appellanten nicht dadurch gravirt sind, daß Deductionen, welche sie auf bloß von ihnen behauptete, vom Gegner aber nicht zugegebene, also ungewisse Thatsachen und Verhältnisse stützen, keine Beachtung gefunden haben; und

in Erwägung, daß, so wie aus vorstehenden Gründen die drei ersten Beschwerden der Appellanten zu verwerfen sind, so auch auf die vierte den Kostenpunkt betreffende nicht einzugehen ist, weil, wenn die Appellanten auch die dem Anspruch des Appellaten zum Grunde gelegten Behauptungen von vorne herein als wahr anzunehmen mit Recht Bedenken getragen haben mögen, dieselben es doch in ihrer Hand gehabt haben, sich durch Erkundigung über den Sachverhalt aufzuklären und im Einvernehmen mit den Erben den Proceß zu vermeiden, so daß nach dem Ausfall der Beweisführung des Appellaten ein Mangel jeglichen Verschuldens in Beziehung auf die Führung des Processes auf Seiten der Appellanten nicht mehr als vorhanden angenommen werden kann,

hiemit

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Die Rechnung des Anwalts passirt mit 16 ℛ 66 ß, diejenige des Procurators wird auf 3 ℛ 77 ß bestimmt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 30. Juni 1863.

Die Form eines im Auslande vorgenommenen Rechtsgeschäfts ist nach dem Recht des Errichtungsorts, die Handlungsfähigkeit der dasselbe eingehenden Personen nach dem örtlichen Recht ihres Domicils zu beurtheilen. Wie in dieser Beziehung die Zuziehung eines Geschlechtscurators zu der Testamentserrichtung eines Frauenzimmers anzusehen sei.

In Sachen der Erben des weil. Bürgers Martin Röders in Hannover, Klägers, August Heinrich Röders und Sophie Louise Mathilde Röders c. c. daselbst, Litisreassumenten, jetzt Appellanten,

wider

den Altonaischen Obergerichtsadvocaten Alexander Schmidt, mand. noie. Johann Peter Femerling in Harburg, der verstorbenen Ehefrau Mannskopf Kinder beider Ehen, nämlich Ernst Friedrich Joachim Spindler, Carl Peter Conrad Mannskopf und Georg Ludwig Mannskopf in Wandsbeck, so wie der Ehefrau Wunstorf, geb. Stolz, c. c. m. in Harburg, sämmtlich als Testamentserben der verstorbenen Margaretha Sophie Henriette Benne, Beklagten, Appellaten,

wegen Nichtigkeitserklärung des von der Testatrix errichteten Testaments s. w. d. a., jetzt Appellation wider ein Erkenntniß des Altonaer Magistrats vom 26. Mai 1862,

ergeben die Acten:

Die in Altona domicilirt gewesene unverehelichte Margaretha Sophie Henriette Benne begab sich im Anfang Januar 1861 mit dem Mitbeklagten Femerling zu einem Besuch bei dessen Eltern nach Bardowieck im Königreich Hannover. Hier erkrankte sie und starb am 2. Februar, nachdem sie Tags zuvor vor Notar und Zeugen ein Testament errichtet hatte, in welchem sie außer dem damals noch lebenden Erblasser der Kläger, ihrem Mutterbruder, eine noch lebende Schwester ihres Vaters und die Kinder von drei bereits verstorbenen resp. Vaters- und Mutterschwestern zu Erben einsetzte.

Klägerischerseits ist dies Testament aus zwei Gründen als nichtig angefochten, einmal wegen be-

Digitized by Google

hauptlicher Geisteskrankheit der Testatrix und sodann weil das Testament ohne Mitwirkung des gerichtlich bestellten Curators der Testatrix, überhaupt ohne Mitwirkung irgend eines Curators errichtet worden ist.

Die Beklagten haben die behauptete Geisteskrankheit geleugnet und sich nesciendo darüber erklärt, ob der Testatrix ein Curator gerichtlich bestellt gewesen. Im Uebrigen haben sie unter Bezugnahme auf eine Bescheinigung des Lüneburger Amtsgerichtes, wonach im Flecken Bardowieck eine Geschlechtscuratel weder gesetzlich noch gewohnheitsrechtlich besteht, vielmehr jedes volljährige Frauenzimmer daselbst jedes Rechtsgeschäft ohne Zuziehung eines männlichen Beistandes vollgültig allein vornehmen kann und insbesondere eine solche Zuziehung bei letztwilligen Dispositionen der Frauenzimmer nicht nur nicht erforderlich ist, sondern überhaupt auch nicht vorkommt, sich darauf berufen, daß das nach den Gesetzen des Ortes der Errichtung in gültiger Form abgefaßte Testament auch in Altona, dem Domicil der Erblasserin, aufrecht zu erhalten sei.

Nach verhandelter Sache ist von dem Altenaer Magistrat am 26. Mai 1861 erkannt: *)

*) Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses:

In Erwägung, daß Kläger ihren Antrag auf Nichtigkeitserklärung des von der Testatrix Margaretha Sophie Henriette Benne, weiland hieselbst, während ihres Aufenthalts in Bardowieck am 1. Februar 1861 errichteten Testaments darauf stützen, daß die Testatrix geisteskrank gewesen sei und daß sie das Testament ohne die Mitwirkung eines Curators errichtet habe;

in rechtlicher Erwägung, daß das fragliche Testament laut Attestats des Königlichen Hannoverschen Amtsgerichts Lüneburg vom 6. Februar 1861 unter Beobachtung der dort vorgeschriebenen Bestimmungen vor einem Notar errichtet ist und daß von diesem Notar, Dr. juris Heitmann in Lüneburg, attestirt wird, daß er die Testatrix bei der Ueberreichung des von ihr errichteten Testaments bei vollen Geisteskräften angetroffen habe;

in Erwägung, daß Geisteskranke in lichten Zwischenräumen, in welchen die Geistesfreiheit völlig vorhanden ist, gültig testiren können,

L. 9 C. qui testamenta facere possint,

mithin der Beweis nicht genügt, daß Testatrix vor Könnten und würden Kläger binnen 4 Wochen, unter Vorbehalt des binnen gleicher Frist freizulassenden Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach darthun und erweisen:

daß die Testatrix Margaretha Sophie Henriette Benne sich bei der von ihr am 1. Februar 1861 in Bardowieck vorgenommenen Testamentserrichtung in einem die Dispositionsfähigkeit ausschließenden geisteskranken Zustande befunden habe,

der Testamentserrichtung geisteskrank gewesen sei, Kläger vielmehr den Beweis zu führen haben, daß Testatrix sich bei der Testamentserrichtung in einem die Dispositionsfähigkeit ausschließenden geisteskranken Zustande befunden habe, daß übrigens die L. 10 X de fide instrumentorum dieser Beweisauflage nicht entgegensteht, weil ein nach den gesetzlichen Vorschriften förmlich und fehlerfrei errichtetes Protocoll zwar den Beweis der absoluten Unrichtigkeit, nicht aber auch den Beweis ausschließt, daß Thatsachen, die über dessen Inhalt hinausbreichen, mithin auch solche, zu deren zweifelloser Constatirung es wissenschaftlicher Kenntnisse bedarf, die der Notar als solcher nicht besitzt, wahr seien;

in fernerer Erwägung, daß nach einem Attestat des Amtsgerichts Lüneburg vom 31. März 1862 in dem zum Landbezirk dieses Gerichts gehörigen Flecken Bardowieck eine Geschlechtscuratel für Frauenzimmer weder gesetzlich noch gewohnheitsrechtlich besteht und daher die Zuziehung eines Curators bei letztwilligen Dispositionen der Frauenzimmer nicht nur nicht erforderlich ist, sondern überhaupt auch nicht vorkommt; und

in Erwägung, daß ein jedes Rechtsgeschäft, welches da, wo es geschlossen worden, erlaubt und gültig ist, allenthalben seine Gültigkeit behauptet, wenn es gleich mit den Gesetzen des Landes, in welchem geklagt wird, nicht übereinstimmt, und daß daher ein Testament, welches in der an dem Orte der Errichtung gesetzlich vorgeschriebenen Form errichtet ist, an allen anderen Orten ebenfalls gültig ist, daß aber die Hinzuziehung eines Curators nur zu den Formalien gehört, das Testament daher aus dem Grunde nicht angefochten werden kann, weil dasselbe in Altona nur im Beisein eines Curators in gültiger Form hätte errichtet werden können.

Digitized by Google

so würde nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise in der Hauptsache sowohl wie der Kosten halber weiter ergehen, was Rechtens.

Gegen dieses Erkenntniß haben die Kläger das Rechtsmittel der Appellation ergriffen und ihre Beschwerden dahin formulirt:

1) daß, wie geschehen, und nicht vielmehr dem Klagantrag gemäß dahin erkannt worden, daß das von der M. S. H. Benne den 1. Februar 1861 in Bardowieck errichtete Testament für nichtig zu erklären und deren unter gerichtlich bestellter Administration befindlicher Nachlaß zur Hälfte den Klägern und Litisreassumenten, jetzigen Appellanten, auszukehren, ref. exp.;

2) event. daß nicht, unter Aussetzung des Erkenntnisses in der Hauptsache und der Kosten wegen, den Beklagten der Beweis auferlegt worden, daß nach Hannoverschem Rechte eine im Königreich Hannover testirende Ausländerin, welche nach den Gesetzen ihres Wohnortes bei Errichtung von letztwilligen Verfügungen der Zuziehung eines Curators bedürfe, ohne Zuziehung eines solchen gültig testiren könne, den Klägern dagegen der Beweis auferlegt worden, daß die M. S. H. Benne sich in einem die Dispositionsfähigkeit ausschließenden geisteskranken Zustande befunden habe, wobei den Beklagten der Gegenbeweis namentlich auch darüber freizulassen, daß die genannte Benne sich bei Errichtung ihrer in Bardowieck am 1. Febr. 1861 errichteten letztwilligen Verfügung bei gesundem Verstande befunden habe;

3) in fernerer Eventualität, daß nicht, wie im 4. Gravamen beantragt, indessen mit der Modification erkannt worden, daß anstatt des nach demselben von den Beklagten zu fordernden Beweises vielmehr den Klägern der Beweis aufzuerlegen, daß das von einer Ausländerin, welche nach den Gesetzen ihres Wohnorts bei Errichtung von letztwilligen Dispositionen eines Geschlechtscurators bedürfe, im Königreich Hannover ohne Zuziehung eines solchen errichtete Testament nach Hannoverschem Rechte ungültig sei;

4) höchst eventuell, daß nicht außer dem in der sententia a qua den Klägern auferlegten Beweise den Beklagten zu beweisen auferlegt oder nachgelassen worden, daß nach Hannoverschem Rechte eine im Königreich Hannover testirende Ausländerin, welche nach den Gesetzen ihres Wohnortes bei Errichtung von letztwilligen Verfügungen eines Geschlechtscurators bedürfe, ohne Zuziehung eines solchen gültig testiren könne, event. den Klägern zu beweisen auferlegt oder nachgelassen worden, daß das von einer Ausländerin, welche nach den Gesetzen ihres Wohnorts bei Errichtung von letztwilligen Verfügungen eines Geschlechtscurators bedürfe, im Königreich Hannover ohne Hinzuziehung eines solchen errichtete Testament nach Hannoverschem Rechte ungültig sei.

Nach stattgehabter Verhandlung steht zur Frage, ob diese Beschwerden für begründet zu erachten sind.

In Erwägung nun, daß die Frage, ob für ein von einem Inländer im Auslande vollzogenes Rechtsgeschäft die richtige Form beobachtet ist, nach den Gesetzen des Orts der Vollziehung des Rechtsgeschäfts, dagegen aber die Frage, ob die Person die zum Abschluß dieses Rechtsgeschäftes erforderliche Handlungsfähigkeit hat, nach den Gesetzen des Wohnortes derselben zu beurtheilen ist;

in Erwägung, daß, wenn auch nach älterem Deutschen Rechte die Handlungsfähigkeit der Weiber in so fern eine eingeschränkte war, als sie an die Einwilligung ihres gesetzlichen Geschlechtsvormundes gebunden waren, doch eine solche Beschränkung der Handlungsfähigkeit nach neuerem Rechte nicht mehr stattfindet, wie das schon daraus hervorgeht, daß selbst in den Fällen, in welchen Gesetz oder Herkommen die Zuziehung eines Geschlechtscurators verlangen, einerseits das Frauenzimmer durchaus nicht an die Einwilligung ihres Curators gebunden ist, mag derselbe nun zu dem fraglichen Acte erbeten oder ihr gerichtlich bestellt sein, und andererseits der Curator auch durch seine Assistenz bei Rechtsgeschäften des Frauenzimmers keinerlei Verantwortlichkeit übernimmt,

cf. Falck, S. H. Privatrecht, Bd. 5 p. 124;

Digitized by Google

in Erwägung, daß, wenn auch das Gesetz vom 30. August 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen, die Zuziehung eines Geschlechtscurators bei Errichtung von Testamenten in der dort vorgeschriebenen Form verfügt und solche auch für Testamente, welche in einer andern zulässigen Form hier zu Lande von Frauenzimmern errichtet worden, als erforderlich voraussetzt, doch damit an dem Wesen der Geschlechtscuratel als einer die Sicherung der Frauenzimmer gegen Uebervortheilung bezweckenden, aber nicht ihre Handlungsfähigkeit beschränkenden Formalität nichts geändert wird;

in Erwägung, daß bei der Abfassung des von der Benne am 1. Februar 1861 in Bardowieck ohne Zuziehung eines Geschlechtscurators errichteten Testaments die dort gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet sind und für die Frage, ob das Testament hier als gültig zu betrachten ist, lediglich die bereits angeführten hier zu Lande geltenden Rechtssätze entscheidend sind, nicht aber eine etwaige davon abweichende Bestimmung des Hannoverschen Particularrechtes;

in Erwägung, daß die klägerischerseits behauptete und bei dem Leugnen der Beklagten zu beweisende Geisteskrankheit der Testatrix als factischer Zustand die Vermuthung der Fortdauer nicht für sich hat, mithin den Klägern mit Recht der Beweis auferlegt ist, daß die Testatrix sich bei der Testamentserrichtung in einem die Dispositionsfähigkeit ausschließenden geisteskranken Zustande befunden habe,

wird auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten, so wie nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, von Obergerichtswegen erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Altenaer Magistrats vom 26. Mai 1862 zu bestätigen und zur Vollstreckung an die Unterinstanz zurückzuweisen, Appellanten auch schuldig seien, den Appellaten die Kosten dieser Instanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, innerhalb Ordnungsfrist zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30. Januar 1863.

(Der Beschluß folgt.)

Jagdcontravention.

Von Obergerichtswegen.

In Erwägung, daß der Gutsbesitzer Mann zu Schwartenbeck eingeräumtermaaßen im Herbste v. J. den Königl. Jagddistrict auf der Otterndorfer Feldmark mit einem Jagdgewehr betreten hat;

in Erwägung, daß das Betreten der Königl. Jagddistricte mit einem Schießgewehr im § 165 der Forst- und Jagdverordnung vom 2. Juli 1784 allen denjenigen Personen bei einer Brüche von 8 ℔ R.-M. verboten ist, welche nicht berechtigt sind, sich daselbst finden zu lassen; und

in Erwägung, daß die Absicht des Gutsbesitzers Mann, einen ihm gehörigen Gränzwall von dem Ottendorfer Gebiet aus abzujagen, demselben nicht die Berechtigung giebt, einen fremden Jagddistrict zu betreten, indem der Besitz eines eigenen Jagdgebiets an sich nicht die Befugniß verleiht, einen andern Jagddistrict und fremdes Land zu betreten und die hiesigen Jagdgesetze davon eine Ausnahme nicht gemacht haben,

wird der Gutsbesitzer Mann zu Schwartenbeck wegen Contravention gegen den § 165 der Forst- und Jagdverordnung vom 2. Juli 1784 in eine innerbalb 4 Wochen ab ins. an den obergerichtlichen Sportelkassirer Justizrath Martens in Glückstadt zu entrichtende Königl. Brüche von 8 ℔ R.-M., so wie zur Erstattung der Untersuchungskosten verurtheilt.

Urkundlich ꝛc. Königl. Holsteinisches Obergericht zu Glückstadt, den 27. Februar 1863.

Digitized by Google

N. 40 Hgl Lieb 41

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

41. Stück. — Den 12. October 1865.

Entscheidungen.

Ueber die Bedingungen der Haft der Eisenbahngesellschaft für Beschädigungen der von ihr beförderten Waaren.

In Sachen des Handelsmanns Matthias Joseph Matthiessen, jetzt in Rendsburg, Klägers,

wider

die Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, Namens derselben, Beklagte,

wegen Schadensersatzes zum Betrage von 147 ℛ 48 ß R.-M. s. w. d. a.,

ergeben die Acten:

Kläger hat hierselbst vortragen lassen: im August 1858 habe er zur directen Beförderung an J. Th. Dessauer in Kopenhagen 6 Kisten mit Wilstermarschkäse zum Bruttogewicht von 714 ℔ auf dem Glückstädter Bahnhofe an die Güterexpedition abgeliefert. Er habe den in gutem Zustande befindlichen Käse auch im Packhause des Bahnhofes unter Assistenz eines Arbeitsmannes gehörig verpackt, die Kisten seien gesund und stark gewesen. Ueber die Einlieferung sei ihm von der Expedition ein Frachtbrief eingehändigt worden.

Der Empfänger Dessauer in Kopenhagen habe ihm in einem vom 5. September s. J. datirten Briefe davon Nachricht gegeben, daß Käse und Kisten zerbrochen und in einem unbrauchbaren Zustande in Kopenhagen angekommen seien, die Sendung daher zu des Klägers Disposition stehe. Er habe sich nun selbst von der Richtigkeit der Nachricht überzeugt. Der größte Theil des Käses habe sich als vollkommen werthlos erwiesen und es sei ihm nur möglich gewesen, noch 300 ℔ davon zu einem Preise von 4 ß R.-M. pr. ℔, also für 12 ℛ 48 ß, zu verkaufen.

Es könne keinen Zweifel leiden, daß die Käsesendung während des Transports von Glückstadt nach Kopenhagen verdorben sei. Auf welcher Strecke des Weges die Kisten und mithin auch der Käse entzwei gegangen, darüber könne Kläger nichts sagen.

Da die beklagte Gesellschaft nach dem Betriebsreglement für die Holsteinischen Eisenbahnen § 60 zum Ersatz für allen Schaden verpflichtet sei, welcher auf dem Transport bis zur Ablieferung an den von derselben beförderten Gütern entstehe, der hier fragliche Schaden aber nothwendig auf dem Transport von Glückstadt nach Kopenhagen entstanden sein müsse, so folge hieraus, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der Käse habe bei der Ablieferung ein Nettogewicht von 600 ℔ gehabt und unter Zugrundelegung des gangbaren Preises von mindestens 8 ß v. Cour. pr. ℔ einen Werth von 160 ℛ R.-M. Da nun 300 ℔ durch den Transport gänzlich verdorben und werthlos geworden seien und durch den Verkauf der übrigen

Digitized by Google

300 ℔ nur 12 ℛ 48 ß hätten erzielt werden können, so belaufe sich der Schaden, den Kläger erlitten habe, auf 147 ℛ 48 ß R.-M.

Kläger habe sich des Schadensersatzes halber vergeblich an die Glückstädter Gütererpedition gewandt und bitte jetzt, die Beklagte schuldig zu erkennen:

dem Kläger den libellirten Schaden von 147 ℛ 48 ß R.-M. nebst gesetzlichen Verzugszinsen, vom Tage erhobener Klage angerechnet, binnen Ordnungsfrist zu ersetzen, so wie demselben die Kosten dieses Processes, deren Ansatz und Ermäßigung vorbehältlich, in gleicher Frist zu erstatten.

Excipiendo hat die Beklagte erwidern lassen:

Aus dem in der Klage erwähnten Briefe des J. Th. Dessauer, welchen Beklagte sich habe edition lassen, ergebe sich, daß der Kläger verdorbenen Käse in schlechter Verpackung nach Kopenhagen gesandt habe.

Die Klage sei schon deshalb unbegründet, weil die ihr zu Grunde gelegten Thatsachen nicht wahr seien. Im Monat August 1858 habe nach Ausweis der Glückstädter Frachtregister überall keine directe Expedition von Glückstadt nach Kopenhagen stattgefunden. Die Klagbehauptung über die directe Beförderung von 6 Kisten Käse zu einem Bruttogewicht von 714 ℔ an J. Th. Dessauer in Kopenhagen sei daher unrichtig und erfunden. Dagegen seien am 21. August 1858 von Glückstadt nach Kiel, Absender Matthießen, Empfänger A. F. Amtrup, 5 Kisten Käse Brutto 350 ℔ abgesandt. Diese Expedition sei seiner Zeit ordnungsmäßig verlaufen, indem Amtrup die Waare ohne Reclamation der Gesellschaft abgenommen habe.

Unter diesen Umständen müsse Beklagte sich darüber nesciendo erklären, daß der Käse bei der Absendung in gutem Zustande gewesen, in gesunde und starke Kisten im Packhause des Glückstädter Bahnhofes verpackt und an die dortige Gütererpedition behufs der qu. directen Versendung abgeliefert sei. Dagegen werde es wahr sein, daß eine Quantität Käse, welche Kläger anderweitig an Dessauer in Kopenhagen gesandt habe, dort in unbrauchbarem Zustande angekommen und refüsirt sei. Darüber, wie der Kläger diesen Käse, womit die Gesellschaft nichts zu thun gehabt, in Kopenhagen vorgefunden habe, ob er nur 300 ℔ zu 4 ß R.-M. pr. ℔ habe verkaufen können, wisse die Beklagte nichts. Auch müsse sie in Abrede stellen, daß der Käse während des Transports von Glückstadt nach Kopenhagen verdorben sei, wie sie sich ebenfalls darüber nesciendo erklären müsse, ob der qu. Käse ein Nettegewicht von 600 ℔ gehabt habe, ob das ℔ in gutem Zustande 8 ß v. Cour. werth gewesen und ob dem Kläger ein Schaden von 147 ℛ 48 ß erwachsen sei.

Die Klage auf Schadensersatz werde durch die Klagbehauptungen, auch wenn sie wahr wären, nicht begründet. Der Kläger habe nur behauptet, „der Käse sei während des Transports von Glückstadt nach Kopenhagen verdorben“, Käse gehöre aber zu den verderblichen Sachen und der Umstand, daß eine Quantität Käse während des Transports verdorben sei, könne die Klage aus der locatio operis nicht begründen. Es müsse vielmehr gesagt werden, daß und wie der angebliche Verderb, ob durch Wasser, Feuer oder wie sonst, herbeigeführt sei und durch welche Verkehrungen er hätte abgewendet werden können. In der Klage finde sich nur die Behauptung, daß der Käse in zerbrochenen Kisten in Kopenhagen angekommen sei, und hieraus werde der Schluß gezogen, daß der Käse während des Transports verdorben sei. Der Schluß sei aber nicht correct, da das Zerbrechen der Kisten den Verderb der Waare an sich noch nicht herbeiführe.

Aber auch abgesehen hiervon würde die Beklagte für den etwa entstandenen Schaden nicht haften, da das Betriebsreglement vom 7. Mai 1856, worauf Kläger seine Klage stütze, im § 61 sub 5 die Bestimmung enthalte, daß die Gesellschaft für die Verpackung nur dann hafte, wenn dieselbe ausdrücklich verlangt und alsdann unter der Aufsicht und nach Anweisung der Expeditionsbeamten gegen Ersatz aller Kosten abseiten des Absenders bewerkstelligt sei. Daß dieses geschehen, sei in der Klage nicht behauptet, vielmehr ausdrücklich das Gegentheil gesagt. Demnach brauche die Beklagte nicht dafür aufzukommen, wenn der Käse in zerbrochenen Kisten in Kopenhagen angekommen sei, ein anderer Grund für die angebliche Beschädigung der Waare sei aber nicht angeführt.

Die Beklagte bitte daher, den Kläger mit der angestellten Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen und schuldig zu erkennen, der Beklagten die angerufachten Proceßkosten, sobald er des Vermögens, d. e. m. s., zu erstatten.

Digitized by Google

Nachdem die Sache bis zur Duplik verhandelt worden und Kläger replicando den Inhalt des Briefes vom 5. September 1858, soweit er ihm ungünstig, als unwahr in Abrede gestellt, auch die Identität der hier fraglichen Käsesendung mit der am 21. August 1858 an Amtrup in Kiel abgegangenen geleugnet hatte, steht zur Frage, wie zu entscheiden ist.

In Erwägung nun, daß in Gemäßheit des § 61 sub 5 des unterm 5. April 1856 genehmigten Betriebsreglements für die Holsteinischen Eisenbahnen (Gesetz- und Ministerialblatt 1856 Stück 31 Nr. 148) die Gesellschaft für den Inhalt, das Gewicht und die Verpackung der ihr zur Beförderung übergebenen Güter nur dann haftet, wenn dies ausdrücklich verlangt wird und die Verpackung und Gewichtsaufnahme unter der Aufsicht und nach Anweisung des Expeditionsbeamten gegen Ersatz aller Kosten von Seiten des Absenders bewerkstelligt worden ist;

in Erwägung, daß von dem Kläger nach dessen in der Klage aufgestellten Behauptungen diese Bedingungen bei Einlieferung der hier fraglichen Käsesendung nicht erfüllt worden sind, indem er die Verpackung des Käses selbst ohne Hinzuziehung des Expeditionsbeamten besorgt habe;

in Erwägung, daß er eine andere Ursache, wodurch der Verderb der Waare veranlaßt sein könnte, als den Bruch der Kisten, nicht angeführt hat und solchemnach, da für diesen die Beklagte nicht haftet, die Klage nicht begründet ist, und

in Erwägung, daß auch abgesehen hiervon der Kläger nicht behauptet hat, ob und wie das Zerbrechen der Verpackung den Verderb der Waare bewirkt hat, solchemnach auch in dieser Beziehung die Klage thatsächlich nicht fundirt ist,

wird, nachdem auf eingelegte Klage- und Einlassungsschrift bis zur Duplik die Sache verhandelt worden ist, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß Kläger mit der von ihm erhobenen Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen, auch schuldig sei, der Beklagten die angeurfachten Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, sobald er des Vermögens, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 5. Januar 1863.

Wie die Behauptung des Beklagten, nicht mit dem Kläger allein, sondern mit ihm und einem Dritten contrahirt zu haben, zu beurtheilen ist.

In Sachen des Bauervogts Stamer zu Ahrensburg, Beklagten, jetzt Appellanten,

wider

den Handelsmann Michel Joel daselbst, Kläger, jetzt Appellaten,

wegen eingeklagter Provisionsforderung von 533 ℛ 32 ß cum usuris, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Ahrensburger Gutsgerichts vom 24. Febr. d. J.,

ergeben die Acten:

Der Kläger hat seine bei dem Ahrensburger Gutsgericht gegen den Beklagten erhobene Klage auf die Behauptungen gegründet: daß Beklagter, welcher sich gerne wieder habe verheirathen wollen und erfahren habe, daß Kläger wohl eine passende Braut für ihn wisse, sich am 3. April v. J. gegen den Kläger verbindlich gemacht habe, ihm 1000 ℔ Hamb. Crt. oder 533 ℛ 32 ß R.-M. zu zahlen, falls die Heirath mit der ihm zu benennenden Person zu Stande kommen sollte; daß Kläger darauf dem Beklagten die Wittwe Bebert in Braack als diejenige Person namhaft gemacht habe, welche er als Braut für ihn im Sinne habe, daß nun unter Vermittlung des Klägers die Heirath des Beklagten mit der genannten Wittwe zu Stande gekommen sei, Beklagter auch noch nach dieser Zeit seine Verpflichtung gegen den Kläger anerkannt habe, nichts destoweniger aber die Bezahlung der versprochenen Provision verweigere. Es ist gebeten, den Be-

Digitized by Google

klagten zur Zahlung der libellirten 533 ℛ 32 ß R.-M. nebst 5 pCt. Verzugszinsen, von der Insinuation der Klage angerechnet, und zur Erstattung der Proceßkosten zu verurtheilen.

Auf diese Klage hat der Beklagte sich im Wesentlichen dahin eingelassen: nachdem nach dem Tode seiner ersten Ehefrau im vorigen Frühjahre mehrere der in Ahrensburg wohnenden Mosaiten, namentlich Meier Michel und der Kläger, sich vielfach bemüht hätten, ihn zu überreden, ihnen die Vermittlung einer zweiten Ehefrau für ihn in Commission zu geben, seien am 3. April v. J. die genannten Beiden zu ihm ins Haus gekommen, nachdem Meier kurz zuvor gegen ihn geäußert, daß Joel, der Kläger, eine sehr reiche Braut für ihn habe. Beide gemeinschaftlich hätten nun dem Beklagten vorgestellt, daß sie eine sehr passende reiche Braut für ihn wüßten, die sie ihm verschaffen könnten, die genannte Person besitze wenigstens 9000 bis 10,000 ℛ Crt. und wenn er ihnen 1000 ℛ dafür verspräche, so wollten sie diese Heirathspartie für ihn zu Stande bringen. Beklagter habe sich durch diese Reden dahin bethören lassen, ihnen, dem Kläger und Meier Michel, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn es sich wirklich so verhielte, daß die vermeinte Braut ein Vermögen von 9000 ℛ hätte, die 1000 ℛ Freiwerberlohn, die sie gemeinschaftlich von ihm verlangt hätten, für die verheißene Vermittlung seiner Heirath mit dieser Person zuzusagen. Kläger habe nun dem Beklagten die Wittwe Bebert aus Braack genannt, deren Bekanntschaft er demnächst gemacht und sie später geheirathet habe.

Aus dieser Berichtigung des Sachverhalts ergebe sich, daß dem Kläger nicht, wie er klagend behaupte, allein, sondern daß ihm und Meier zusammen 1000 ℛ zugesagt seien, sodann aber auch, daß die Zusage nicht unbedingt, sondern unter der Suspensivbedingung geschehen sei, daß die Heirath mit einer mindestens 9000 ℛ Crt. im Vermögen habenden Person zu Stande komme, welche Bedingung aber bei der Heirath des Beklagten mit seiner jetzigen Ehefrau nicht in Erfüllung gegangen sei.

Beklagter hat auf das Vorgetragene, indem er zugleich die vom Kläger behauptete Anerkennung seiner Verpflichtung in Abrede gestellt, eine exceptio defic. legit. ad causam et defic. juris agendi gegründet und um Abweisung der Klage unter Erstattung der Kosten gebeten.

Nach stattgehabter weiterer Verhandlung der Sache, wobei Kläger repl. der von den Behauptungen seiner Klage abweichenden Darstellung des Beklagten widersprochen hat, ist von dem Ahrensburger Gutsgericht durch Erkenntniß vom 24. Febr. d. J. dem Beklagten der Beweis auferlegt worden: *)

*) Entscheidungsgründe:

In Erwägung, daß die angestellte Klage sowohl durch die Behauptungen, daß dem Kläger für den Fall des Zustandekommens der Heirath des Beklagten mit einer von dem Kläger nachzuweisenden Frauensperson die Summe von 533 ℛ 32 ß versprochen, daß darauf dem Beklagten als solche die Wittwe Bebert in Braack von dem Kläger namhaft gemacht und die Heirath mit dieser von Seiten des Beklagten zu Stande gekommen sei, als auch durch das Anführen des Klägers rechtlich fundirt erscheint, daß Beklagter nach seiner Verheirathung mit gedachter Wittwe anerkannt habe, ihm deswegen 533 1/3 ℛ schuldig zu sein und zahlen zu wollen, indem eine solche Anerkennung mit Fug daraus abzuleiten ist, daß Beklagter dem Kläger nach dessen Angabe auf die Erinnerung an die zugesicherte Provision Auftrag gegeben, die fragliche Summe für ihn zu negociiren, um ihn, den Kläger, damit zu bezahlen;

in fernerer Erwägung, daß Beklagter, während er die Anerkennung der Schuld nach seiner Heirath und die derselben zum Grunde gelegten Thatumstände in Abrede gezogen, gegen das erste Klagfundament unter Einräumung der Promeße von 533 1/3 ℛ R.-M. eingewandt hat, daß letztere nicht dem Kläger allein, sondern diesem und Michel Meier zusammen, so wie daß die Promeße nur unter der Bedingung gemacht sei, wenn die ihm nachzuweisende Person ein Vermögen von wenigstens 9000 ℛ Hbg. Cour. besitze, daß aber die ihm namhaft gemachte und von ihm geheirathete Wittwe Bebert ein solches Vermögen nicht habe und hierauf resp. die Einreden der fehlenden Legitimation, eventuell der Plus petition und des mangelnden Klagerechts, gegründet worden sind; daß der erstere Einwand, dessen thatsächliche Richtigkeit vorausgesetzt, das Klagerecht nur in tantum, nicht aber in totum aufheben würde, weil,

Digitized by Google

1) daß er das von ihm gegebene Versprechen einer Provision von 1000 ℔ Hamb. Crt., gleich 533 ℛ 32 ß R.-M., nur unter der Bedingung gemacht habe, daß die ihm zur Ehefrau nachzuweisende Person ein Vermögen von wenigstens 9000 ℔ Hamb. Crt. besitze;

2) daß er die zugesagte Provision von 1000 ℔ Hamb. Crt. nicht dem Kläger allein, sondern diesem und Meier Michel zusammen versprochen habe;

wenn die Provision dem Kläger und einem Dritten zusammen versprochen wäre, bei dem Vorhandensein einer auf eine Geldzahlung gerichteten, daher theilbaren Obligation die Regel zur Anwendung zu bringen sein wird, daß nach Maaßgabe der auf der einen Seite stehenden Personen die Obligation getheilt wird,

L. 11 D. § 1 et 2 de donb. reis. constit. (45, 2),
cf. Savigny, Obligationenrecht, I, p. 323 und 137,

mithin der Kläger immer berechtigt sein würde, aus solchem Versprechen die Hälfte der Obligationssumme für sich zu beanspruchen, so daß also die übrigens illiquide und sonach von dem Beklagten zu erweisende Einrede der fehlenden Legitimation nur die Bedeutung der exceptio plusquam petitionis haben kann und mit dieser zusammenfällt;

in weiterer Erwägung, daß die Einrede des nur bedingt ertheilten Versprechens und des wegen Desistirens der Bedingung mangelnden Klagrechts nicht durch die replicando in Bezug genommene Heirath und die Berufung darauf beseitigt wird, daß hiedurch solche Bedingung wegfällig geworden, auch Beklagter Gelegenheit gehabt habe, sich über die Vermögensverhältnisse seiner Frau vor der Heirath zu unterrichten, da Beklagter nicht durch seine Promesse in seiner Freiheit zu heirathen beschränkt wurde, mithin nicht durch die Heirath mit der ihm nachgewiesenen Person das Provisionsversprechen purificirte und in Gemäßheit desselben pflichtig werden konnte, das zu prästiren, was er nicht schon für den Fall der Heirath ausgelobt, sondern weiter davon abhängig gemacht hatte, daß die Frau ein Vermögen von wenigstens 9000 ℔ mitbringe, daß jedoch die Beweislast in Betreff dieser von dem Beklagten angegebenen und von dem Kläger geleugneten Bedingung nach richtigen Grundsätzen den Beklagten treffen muß, indem nicht dessen bloße Behauptung, sondern erst deren Nachweis die Bedingtheit des Versprechens ergiebt und dem Kläger rechtlich nicht zugemuthet werden kann, beweisen zu sollen, daß das nicht wahr sei, was der Beklagte angegeben hat, um den erhobenen Anspruch als unbegründet darzustellen,

cf. Holst. Anz., 1857, p. 332,
1860, p. 222;

in Erwägung, daß weder die eventuelle exceptio doli, noch die Imploration des richterlichen Arbitriums zur Ermäßigung des libellirten Anspruchs Berücksichtigung finden können, letztere nicht, weil es sich um eine bestimmte vertragsmäßige Summe handelt, erstere nicht, theils weil Beklagter nicht durch etwaniges Vorgeben des Klägers von vielfältigen Bemühungen, Versäumnissen und Kostenverwendungen getäuscht werden und ein Recht darauf haben konnte, daß es sich damit richtig verhielte, indem das Versprechen auch nach dem Vorbringen des Beklagten nicht hiedurch, sondern durch die erfolgende Heirath, also durch den Eintritt eines überall nicht bloß durch einseitige Acte des Klägers, sondern durch Mitwirkung und eigene Willenshandlung des Beklagten herbeizuführenden Ereignisses bedingt gewesen ist, folglich die Wahrheit des klägerischen Vorgebens von vielfältigen Bemühungen u. s. w. nicht zur wesentlichen Voraussetzung hatte, theils weil Beklagter selbst angegeben hat, daß seinerseits die Aussagung der Provision von der bestimmten Größe des von der Frau mitzubringenden Vermögens abhängig und er durch die ihm hierauf eröffnete Aussicht zu seiner Promesse bestimmt worden sei; und

in schließlicher Erwägung, daß die Einreden der fehlenden Legitimation, event. der Pluspetition, und des mangelnden Klagerechts nur gegen das erste, nicht aber gegen das zweite in der Anerkennung der Schuld bestehende Klagfundament zutreffen, letzteres vielmehr in soferne ihre Wegfälligkeit bedingt, als eine nach der Heirath des Beklagten dem Kläger gegenüber geschehene Anerkennung der Schuld dem Beklagten nicht gestattet, auf die ursprüngliche Bedingtheit des Provisionsversprechens zu recurriren, oder dem Kläger die Befugniß zu bestreiten, die ganze Summe wenigstens einzufordern, unbeschadet einer Verpflichtung wegen Ansprüche Dritter aus der Gemeinschaftlichkeit der Provisionsforderung dem Beklagten aufzukommen und demnach der Beweis desselben als Replikenbeweis dem Kläger nachzulassen ist.

Digitized by Google

während dem Kläger der Beweis freigelassen worden ist:

daß Beklagter nach seiner Heirath mit der Wittwe Bebert ihm gegenüber sich als Schuldner der 1000 ℔. Hamb. Crt. bekannt und erklärt habe, dieselben bezahlen zu wollen.

Gegen dies Erkenntniß hat der Beklagte hieher appellirt und seine Beschwerden darin gesetzt:

1) daß ihm der Beweis aufgegeben worden ist, daß er die zugesagte Provision von 1000 ℔. Hamb. Crt. nicht dem Kläger allein, sondern diesem und Meier Michel zusammen versprochen habe, und nicht vielmehr vor Allem dem Kläger zu beweisen auferlegt worden, daß ihm allein die Provision von 1000 ℔. Hamb. Crt., gleich 533 ℳ 32 ß R.-M., vom Beklagten versprochen worden ist, oder wie diese Beweisauflage anders den Acten gemäß zu fassen sein möchte; und

2) daß dieser Beweis nicht dem Kläger mit der Folge der Abweisung mit seiner angebrachten Klage, ref. exp., für den Fall der Entstehung des Beweises zuerkannt worden ist;

in eventum

3) daß nicht mindestens an die Führung des dem Beklagten auferlegten Beweises, daß er die zugesagte Provision nicht dem Kläger allein, sondern diesem und Meier Michel zusammen versprochen habe, nicht die Folge der Abweisung des Klägers mit seiner angebrachten Klage, ref. exp., geknüpft worden ist, sondern nur die Reducirung der Klagforderung auf 500 ℔. Hamb. Crt.;

4) daß dem Beklagten der Beweis auferlegt worden, daß er das von ihm gegebene Versprechen einer Provision von 1000 ℔. Hamb. Crt. gleich 533 ℳ 32 ß R.-M. nur unter der Bedingung gemacht habe, daß die ihm zur Ehefrau nachzuweisende Person ein Vermögen von wenigstens 9000 ℔. Hamb. Crt. besitze und daß nicht vielmehr dem Kläger der Beweis auferlegt worden, daß Beklagter pure ohne selbige Bedingung sich ihm zur Zahlung der Provision von 1000 ℔ für die Nachweisung einer Frauensperson, die er, Beklagter, heirathen werde, verpflichtet habe, oder wie dieser Beweis den Rechten und Acten nach anders möchte zu fassen sein.

Nach stattgehabter Appellationsverhandlung steht zur Frage, ob und in wie weit diese Beschwerden gegründet sind.

In Erwägung nun, daß der Kläger eine Klage auf Zahlung von 1000 ℔. Hamb. Crt. gegen den Beklagten erhoben und diese Klage auf die Behauptung eines ihm von dem Letzteren für die Nachweisung einer von ihm zu heirathenden Person ertheilten Versprechens dieser Summe gegründet hat, daß Beklagter aber die Ertheilung dieses vom Kläger behaupteten Versprechens ausdrücklich in Abrede gestellt und nur zugegeben hat, daß er dem Kläger und Michel Meier gemeinschaftlich das Versprechen einer solchen Provision von 1000 ℔. Hamb. Crt. ertheilt habe, woraus, da im Zweifel jede gegen mehrere Personen übernommene Verpflichtung als eine getheilte zu betrachten ist und in concreto keine Umstände vorliegen, welche zur Annahme eines Correalverhältnisses berechtigen könnten, nur entnommen werden kann, daß der Beklagte ein dem Kläger ertheiltes Provisionsversprechen auf die Summe von 500 ℔. Hamb. Crt. zugestanden, jede weiter gehende seinerseitige Verbindlichkeit aber in Abrede gezogen hat;

in Erwägung, daß daher, da über die Klage, wie sie auf die Summe von 1000 ℔. Hamb. Crt. angestellt worden, zu entscheiden ist, dem Kläger der Beweis auferlegt werden muß, daß der Beklagte ihm ein auf diese ganze Summe lautendes Provisionsversprechen ertheilt habe, indem der von ihm in dem § 9 seiner rationes pro sententia gemachte Versuch, eventuell seine Activlegitimation durch Beibringung einer Vollmacht seines Socius Michel Meier zu beschaffen, als ein novum nicht in Betracht kommen kann;

in Erwägung sodann, daß, während die eventuelle dritte Beschwerde des Appellanten nach der Sachlage nicht zu berücksichtigen ist, seine zweite Beschwerde als unbegründet sich darstellt, da für den Fall, daß der Kläger den ihm aufzuerlegenden Beweis nicht erbringen sollte, bei dem vorliegenden Geständniß des Beklagten, dem Kläger bei der in Rede stehenden Gelegenheit ein Provisionsversprechen ertheilt zu haben, aus welchem für denselben nach dem Vorangeführten ein Anspruch auf die Hälfte der eingeklagten Summe hervorgeht, nicht eine Abweisung des ganzen erhobenen Anspruchs,

Digitized by Google

sondern nur eine Verurtheilung des Beklagten zur Befriedigung des Klägers, insoweit dessen Forderung von ihm eingeräumt worden, würde erfolgen können, und

in endlicher Erwägung, daß, da die vom Beklagten aufgestellte Behauptung nur für den Fall, daß die von dem Kläger zur Heirath ihm nachzuweisende Person ein bestimmtes Vermögen besitze, ein Provisionsversprechen ertheilt zu haben, hieselbst anerkanntem Grundsatz zufolge als eine Exceptionalbehauptung aufzufassen ist, deren Beweis, falls Kläger den ihm aufzuerlegenden Beweis erbringen würde, der Beklagte zu übernehmen hat, auch die vierte appellantische Beschwerde zu verwerfen ist,

wird auf eingereichte Unterinstanzacten und eingelegte Recesse, sowie stattgehabte mündliche Verhandlung von Landgerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Ahrensburger Gutsgerichts vom 24. Februar d. J. dahin abzuändern, daß, unter Wegfall des dem Beklagten unter 2 auferlegten Beweises, dem Kläger aufzuerlegen, binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, darzuthun und zu erweisen,

daß Beklagter ihm die Zahlung einer Provision von 1000 ℔ Hamb. Cour. für die Nachweisung einer Frauensperson, die Beklagter heirathen werde, versprochen habe,

wogegen es im Uebrigen bei den von dem judicium a quo erkannten Beweisen verbleibt.

Wie denn solchergestalt, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz und Zurückverweisung der Sache zum weiteren Verfahren an die frühere Instanz, hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 9. October 1862.

Criminalfälle.

Nothzucht,

deren Thatbestand im Dithmarsischen Recht.

Von Obercriminalgerichtswegen

wird der Norderdithmarsischen Landvogtei bei Wiederanschließung der mittelst Bericht vom 7./10. v. M. eingesandten Untersuchungsacten wider Johann Peter Friedrich Carstens (genannt Wilde) aus Heide wegen Nothzucht s. w. d. a. hiedurch aufgegeben, dem Inculpaten nachstehendes Straferkenntniß zu publiciren und für dessen Vollstreckung Sorge zu tragen.

In Erwägung, daß die 21 Jahre alte Marie Dorothea Prien, welche bei dem Maler Holm in Heide in Dienst gestanden, eidlich ausgesagt hat, daß sie in der Nacht vom 11./12. Februar d. J., als sie sich vom Tanze nach Hause begeben, von zwei ihr unbekannten Personen verfolgt sei, von denen der Eine, als sie vor dem Hause ihres Dienstherrn um Einlaß angeklopft, sie umfaßt und niedergeworfen habe. Auf ihren Hülferuf sei der Dienstknecht Decken und die Margaretha Wirsig hinzugekommen und hätten die beiden Menschen sich davon gemacht. Der Dienstknecht Decken sei ihnen eine Strecke nachgelaufen und darauf mit einer Mannsperson zurückgekehrt, welche sich erboten, sie zurecht zu weisen, da sie nicht ins Haus kommen könne. Derselbe habe sie darauf durch den Gang beim Tiedemannschen Hause nach dessen Hofstelle und einem dort befindlichen Schauer geführt. Hier habe er sie mit Gewalt zur Erde geworfen, ihr die Röcke aufgehoben und den Beischlaf erzwungen. Sie habe sich gewehrt, den Angreifer ins Gesicht gekratzt und geschrieen, worauf er ihr den Mund und den Hals zugedrückt, so daß letzterer noch 8 Tage nachher geschwollen gewesen, ihr auch gedroht, daß, wenn sie nicht so wolle, wie er wolle, er sie todt mache, er sei ein Roßkämmer und frage nach nichts etwas nach. Der Vorgang habe wohl eine Viertelstunde gedauert und habe der Mann, nachdem er sich erhoben, gesagt, sie hätte es ja eben so gut gutwillig thun können;

Digitized by Google

in Erwägung, daß diese Aussage der Prien in den Angaben des Dienstknechts Decken und der Wirtin, so wie des Zieglers Althoff und der Dorothea Off, welche letztere ein mehrfach unterbrochenes Hülfsgeschrei von der Tiedemann'schen Hofstelle gehört haben, so wie in dem Geständniß des Inculpaten in allen wesentlichen Punkten volle Bestätigung findet, indem Letzterer einräumt, die Prien bereits vor der Hausthür angefaßt zu haben und mit ihr niedergefallen zu sein, so wie auch sie später, nachdem er mit Decken, dessen Stimme er bei der Verfolgung erkannt, zurückgekehrt, nach der Tiedemann'schen Hofstelle gelockt und dort ihr Gewalt angethan zu haben;

in Erwägung, daß Inculpat allerdings die lebensgefährlichen Drohungen, so wie die Aeußerung, daß sie es ja eben so gut gutwillig hätte thun können, zuerst bestimmt in Abrede gestellt, in der Confrontation jedoch diesen Widerspruch in so weit hat fallen lassen, daß er nur behauptet, sich dessen nicht zu erinnern, da er stark betrunken gewesen, wie er denn auch zuerst erklärt hat, daß er nicht wisse, ob er seine Lust vollkommen befriedigt, später aber geleugnet hat, daß dies der Fall gewesen, weil er durch das Rufen des Althoff und der Off im benachbarten Hofe gestört worden sei;

in Erwägung, daß die Prien ein durchaus unbescholtenes Mädchen ist, über deren Ruf und Character nur günstige Zeugnisse vorliegen, wie denn der Inculpat nicht einmal angedeutet hat, daß sie sich ihm freiwillig hingegeben, daß dagegen der Inculpat einen schlechten Leumund hat, auch bereits mehrfach wegen Diebstahls und Polizeivergehen Strafen erlitten hat, so daß unter diesen Umständen die Aussage der Prien auch in den Punkten, wo kein ausdrückliches Geständniß vorliegt, allen Glauben verdient;

in Erwägung, daß demnach die Voraussetzungen einer vollendeten Nothzucht vorhanden sind und daß bei der Bemessung der wider den Inculpaten zu erkennenden Zuchthausstrafe einerseits der Umstand, daß die Prien nicht allein die erlittene Behandlung nicht im Geringsten provocirt, sondern vielmehr schon bei dem ersten Angriff gezeigt hatte, daß sie sich dergleichen Handgreiflichkeiten nicht gefallen lassen wolle, so wie die bedeutende Stärke der ausgeübten Gewalt und des verbrecherischen Willens erschwerend in Betracht kommen, während andererseits nur in dem, wie die Zeugenaussagen ergeben, einigermaaßen angetrunkenen Zustande des Inculpaten ein strafmilderndes Moment gefunden werden kann;

wird der Inculpat Johann Peter Friedrich Carstens (genannt Wilde) wegen verübter Nothzucht zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe und zur Erstattung der Kosten dieser Untersuchung, soweit er des Vermögens, verurtheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 30. April 1863.

Auf die von dem Verurtheilten zur Hand genommene Supplication gegen dies Erkenntniß erging von dem Königl. Oberappellationsgericht der nachstehende abschlägige Bescheid.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die mit Bericht der Norderdithmarscher Landvogtei vom 13./15. Juni d. J. hier eingegangene Supplicationsschrift des Inculpaten Johann Peter Friedrich Carstens, auch Wilde genannt, aus Heide, gegen das ihm von der gedachten Landvogtei unterm 4. Mai d. J. anstatt Straferkenntniß publicirte Rescript des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 30. April d. J., betreffend Nothzucht,

wird, unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Erkenntnisses, so wie

in Erwägung, daß nach richtigem Verständniß des Dithmarscher Landrechts angenommen werden muß, daß dasselbe im Art. 127 sich, was den Thatbestand des Verbrechens der Nothzucht anbetrifft, lediglich den Bestimmungen der peinlichen Gerichtsordnung Art. 119 angeschlossen habe,

hiedurch dem Supplicanten
ein abschlägiger Bescheid
ertheilt.

Die Kostenrechnung des Defensors wird auf 24 ℔ 53 ß R.-M. bestimmt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 8. August 1863.

Digitized by Google

Nicht 41 statt von 40.

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

40. Stück. — Den 5. October 1863.

Entscheidungen.

Die Form eines im Auslande vorgenommenen Rechtsgeschäfts ist nach dem Recht des Errichtungsorts, die Handlungsfähigkeit der dasselbe eingehenden Personen nach dem örtlichen Recht ihres Domicils zu beurtheilen. Wie in dieser Beziehung die Zuziehung eines Geschlechtscurators zu der Testamentserrichtung eines Frauenzimmers anzusehen sei.

(Beschluß.)

Der Kläger nahm hiegegen das Rechtsmittel der Oberappellation zur Hand, worauf nachstehendes Erkenntniß erfolgte.

Frederik der Siebente &c.

In Sachen der Erben des Bürgers Martin Röders in Hannover, Klägers, August Heinrich Röders und Sophia Louise Mathilde Röders c. cur. in Hannover, Litisreassumenten, Appellanten, jetzt abermals Appellanten,

wider

Johann Peter Femerling in Harburg, der verstorbenen Ehefrau Mannskopf Kinder beider Ehen, nämlich Ernst Friedrich Joachim Spindler, Carl Peter Conrad Mannskopf und Georg Ludwig Mannskopf in Wandsbeck, so wie die Ehefrau Sophie Wunstorf, geb. Stolz, c. cur. mar. in Harburg, sämmtlich als Testamentserben der verstorbenen Margaretha Sophie Henriette Benne, Beklagte, Appellaten, jetzt abermals Appellaten,

wegen Nichtigkeitserklärung des von der genannten Testatrix errichteten Testaments s. w. d. a., jetzt gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 30. Januar 1863,

wird, nach verhandelter Sache, unter Mittheilung einer Abschrift der eingezogenen Erklärung der Appellaten an die Appellanten,

in Erwägung,

1) den aus dem Mangel eines Geschlechtscurators bei der Testamentserrichtung entlehnten Anfechtungsgrund betreffend,

daß in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses mit Recht davon ausgegangen ist, daß für die Frage nach der Gültigkeit eines auswärts vollzogenen Rechtsgeschäfts das Recht des Errichtungsorts nur in so weit maaßgebend sei, als es sich um Vorschriften über die Form der Rechtsgeschäfte handle, und dagegen die Handlungsfähigkeit der das Rechtsgeschäft eingehenden Person nach dem örtlichen Recht ihres Domicils zu beurtheilen sei, daß ferner zwar in Ansehung aller derjenigen Rechtsgeschäfte, durch welche Verbindlichkeiten einer Frauensperson begründet werden sollen, das Erforderniß der Zuziehung eines Geschlechts-

Digitized by Google

curators als eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Weiber sich darstellt, daß dagegen, wenn durch einzelne Statute und Verfügungen, wie namentlich durch die Schauenburgische Hofgerichtsordnung Th. V Titel 3 § 10 und durch die Verordnung vom 30. August 1859, die Zuziehung eines Geschlechtscurators bei Testamenten der Weiber erfordert wird, solches Erforderniß nicht als ein Ausfluß der beschränkten Handlungsfähigkeit der Weiber aufgefaßt werden kann, sondern als eine Formvorschrift für Testamente um so mehr betrachtet werden muß, als selbst die Analogie der Vormundschaft über Unmündige mit Rücksicht darauf, daß nach gemeinem durch die Verordnung vom 20. Februar 1752 nicht aufgehobenen Recht Unmündige zur Errichtung letztwilliger Dispositionen befähigt sind, nicht die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Geschlechtscurators bei Testamenten der Weiber ergeben würde; und

daß demnach die Frage, ob das am 1. Februar 1861 in Bardowiek vor Notar und Zeugen errichtete Testament der Benne rechtsgültig ohne Geschlechtscurator habe zu Stande kommen können, allerdings, wie geschehen, nach dem örtlichen Recht des Errichtungsorts zu beurtheilen gewesen ist, und die Deduction der Appellanten, als ob alsdann consequenter Weise ebenfalls das Wesen der hiesigen Geschlechtscuratel nach Hannoverschem Rechte beurtheilt werden müßte, auf Verkennung des Umstandes beruht, daß von der Regel der Anwendung des eignen Territorialrechts für die hiesige Beurtheilung von Statusverhältnissen hiesiger Unterthanen nach hiesigem Rechte keine Ausnahme statuirt ist;

in Erwägung,

2) den aus der behaupteten Geisteskrankheit der Testatrix entlehnten Anfechtungsgrund betreffend,

daß nur relevante Thatsachen zum Beweise zu verstellen sind und als solche nicht etwa früher einmal vorgekommene Geisteskrankheiten der Testatrix erscheinen, sondern in Uebereinstimmung mit

L. 2 D. qui testam. facere poss. 28, 1,

gerade die Geisteskrankheit zur Zeit der Testamentserrichtung, daß übrigens durch den hiernach richtig erkannten Beweissatz die etwanige Benutzung früherer Krankheitserscheinungen zur künstlichen Beweisführung nicht ausgeschlossen ist, wenn nachgewiesen werden kann, daß dieselben auf einen bis zur relevanten Zeit andauernden Zustand schließen lassen;

in endlicher Erwägung, daß, obwohl aus vorstehenden Gründen das angefochtene Erkenntniß in der Hauptsache zu bestätigen ist, dennoch mit Rücksicht darauf, daß dabei theilweise sehr bestrittene Rechtsfragen in Betracht kommen, welche auch in den Erwägungen zu den vorher ergangenen Erkenntnissen nicht übereinstimmend gewürdigt worden sind, auf die den Kostenpunkt betreffende sechste Beschwerde einzugehen ist,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 30. Januar d. J., unter Remittirung der Sache an die erste Instanz, der Hauptsache nach zu bestätigen sei, die Kosten der gegenwärtigen und der vorigen Instanz aber, so weit nicht anders darüber rechtskräftig erkannt ist, zu compensiren seien.

Die Kostenrechnungen werden bestimmt für der Appellanten Anwalt auf 51 ℛ 40 ß R.-M. und für deren Actenprocurator auf 6 ℛ 58 ß R.-M., für der Appellaten Anwalt auf 30 ℛ 56 ß R.-M. und für deren Actenprocurator auf 3 ℛ 77 ß R.-M.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 9. September 1863.

Ueber den Umfang des dem Cridar zustehenden benef. competentiæ.

In Sachen des Kaufmanns J. M. Hefty, in Firma F. W. Kortmann in Hamburg, Klägers, jetzt Suppliranten,

wider

den Kaufmann C. L. Boll in Lütjenburg, Beklagten, jetzt Supplicaten,

wegen einer Restschuld von 101 ℛ 2 ß Hamb. Banco, jetzt Supplication gegen das Erkenntniß des Lütjenburger Magistrats vom 11. December v. J.,

Digitized by Google

ergeben die Acten:

Kläger hat wider den Beklagten beim Lütjenburger Magistrate eine Restforderung von 101 ℔ 2 ß Hamb. Bance für im Jahre 1855 verkaufte Waaren eingeklagt. Er hat dabei bemerkt, daß er sich allerdings auf das im Jahre 1859 erlassene Concursproclam über das derzeitige Vermögen des Beklagten nicht gemeldet habe, daß indeß, wenn auch Beklagter derzeit diejenigen Creditoren, welche sich zum Concursproclam gemeldet, auf dem Wege des Vergleichs zufrieden gestellt habe, die Forderung des Klägers dadurch um so weniger berührt worden sei, als das Concursverfahren sistirt worden, und hat Kläger daher gebeten, daß der Beklagte zur Zahlung der libellirten Forderung nebst 5 % Verzugszinsen, vom Tage der erhobenen Klage an, sowie zur Erstattung der Proceßkosten schuldig erkannt werde.

Beklagter hat eingeräumt, dem Kläger die eingeklagte Forderung schuldig geworden zu sein, dagegen geleugnet, daß die Gläubiger, welche sich auf seinen Concurs gemeldet, durch ihn auf dem Wege des Vergleichs zufrieden gestellt wären und daß das Concursverfahren gegen ihn sistirt worden sei.

Gegen die Klage hat er hauptsächlich die Einrede der Competenz vorgeschützt mit dem Bemerken: er habe gerichtsnotorisch im Jahre 1859 seine Güter seinen Gläubigern abgetreten und sei das Concursverfahren nicht aufgehoben worden. Ihm stehe daher die Wohlthat der Competenz zu und besitze er augenblicklich kein actives Vermögen, welches seinen Passivis entspreche. Sollte Kläger sich darauf berufen, daß er sich auf den Concurs des Beklagten nicht eingelassen habe, so sei diese Berufung bedeutungslos, da die Wohlthat der Competenz dem Beklagten gegen alle Creditoren zustehe, deren Ansprüche aus der Zeit vor dem Concurse stammten. Der Klage fehle die zur Klagbegründung wesentlich nothwendige Behauptung, daß des Beklagten Vermögensumstände sich nach seinem Concurse so gebessert hätten, daß er auf die Rechtswohlthat der Competenz keinen Anspruch zu machen berechtigt sei.

Event. ward die Einrede des Pluspetition mit Rücksicht darauf der Klage opponirt, daß Verzugszinsen vom Tage der erhobenen Klage beansprucht wären, selbige aber nur vom Tage der insinuirten Klage gefordert werden könnten, und ward daher um Abweisung der Klage zur Zeit ref. exp., event. Berücksichtigung der Einrede der Pluspetition den Rechten gemäß gebeten.

Vom Magistrat ist darauf unterm 11. December 1862 erkannt worden:*)

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß unter den Parteien kein Streit darüber obwaltet, daß Beklagter dem Kläger aus einer im Jahre 1855 erfolgten Waarenlieferung die Summe von 133 ℔ 2 ß Hamb. Bco. schuldig geworden ist, auf diese Schuld im Jahre 1857 abschläglich 32 ℔ Bco. bezahlt hat und also die Summe von 101 ℔ 2 ß Bco. schuldig geblieben ist und bis jetzt nicht bezahlt hat;

in Erwägung, daß Beklagter, über dessen Vermögen, wie gerichtsnotorisch und vom Kläger zugestanden ist, im Jahre 1859 Concurs der Gläubiger erkannt worden, auf diesem Umstande die als dilatorische Einrede vorgeschützte exceptio beneficii competentiæ begründet hat, indem er zugleich in Abrede stellt, daß seine Vermögensumstände seit Erkennung des Concurses eine auch nur mäßige Verbesserung erfahren hätten;

in Erwägung nun, daß dem Beklagten das beneficium competentiæ hier unzweifelhaft zu statten kommt, indem über sein Vermögen der Concurs der Gläubiger in der That erkannt ist, und zwar im Jahre 1859, während diejenige Forderung, welche der Klage zu Grunde liegt, aus dem Jahre 1855 herrührt, und daß der Umstand, daß diejenigen Gläubiger, welche sich auf das Concursproclam gemeldet hatten, ihre professa später zurückgenommen haben und deshalb das Concursverfahren auf sich beruhend geblieben ist, ihn des beneficii nicht verlustig machen kann, weil der erkannte Concurs keineswegs wieder aufgehoben ist, mithin auch die rechtlichen Folgen des Concurses für den Cridar als fortbestehend betrachtet werden müssen;

in Erwägung ferner, daß die das beneficium competentiæ begründenden Gesetzesstellen den Schutz des Cridars gegen die Klagen auf Forderungen, die aus der Zeit vor dem Concurse herrühren, als Regel hinstellen, welche nur für den Fall einer mehr als mäßigen Vermögensbesserung eine Ausnahme erleide, daß hiernach aber die Berufung auf den erkannten Concurs zur Begründung der Einrede des beneficii genügt und dagegen nicht erforderlich

Digitized by Google

daß Kläger mit seiner erhobenen Klage zur Zeit abzuweisen, auch schuldig sei, dem Beklagten die angeursachten Proceßkosten, s. d. et m., zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Kläger mit gegnerischem Consense statt der Appellation die Supplication eingelegt und seine Beschwerden darin gesetzt:

1) daß Beklagter mit der Einrede der Competenz gehört und Kläger zur Zeit mit seiner Klage abgewiesen sei;
2) daß die Kosten nicht getheilt worden.

Nach eingezogener Erklärung der Gegenpartei steht zur Frage, ob diese Beschwerden gegründet sind.

In Erwägung nun, daß, da die vom Supplicanten eingeklagte Forderung vor dem im Jahre 1859 stattgehabten Concurse des Supplicaten entstanden ist, die von diesem vorgeschützte Einrede der Competenz begründet war, da dies Beneficium anerkanntermaaßen,

cf. Schl. Holst. Anz., 1854, S. 132,

dem Cridar gegen alle Gläubiger zusteht, deren Ansprüche aus der Zeit vor dem Concurse stammen, ohne daß etwas darauf ankommt, ob sie diese Ansprüche im Concursverfahren geltend gemacht haben;

in Erwägung, daß der Supplicant zwar in seiner Klage bemerkt hat, daß diejenigen Creditoren, welche sich zum Concursproclam des Beklagten gemeldet hätten, von ihm auf dem Wege des Vergleichs zufrieden gestellt worden seien und daß das Concursverfahren sistirt worden sei, daß aber diese Behauptungen, abgesehen davon, daß sie gar nicht als eine anticipirte Replik gegen die zu erwartende Competenzeinrede hingestellt worden sind, nicht geeignet erscheinen, diese Einrede zu beseitigen, da jede nähere Angabe über den Inhalt des fraglichen Vergleiches und die Art der Sistirung des Concurses in der Klage und Replik des Supplicanten vermißt wird, während seine nachträglichen desfälligen Angaben in der Supplicationsschrift als nova keine Berücksichtigung finden dürfen, wie es auch nicht minder unzulässig ist, die mangelhaften thatsächlichen Behauptungen einer Partei durch die etwanige amtliche Kunde des Gerichts zu ergänzen, und

in Erwägung, daß in dem vorliegenden Falle, wo die Entscheidung nicht von der Beantwortung einer streitigen Rechtsfrage abhängt, keine Veranlassung zu einer Vergleichung der Proceßkosten gegeben war;

wird dem Supplicanten auf seine sub præs. den 7. Januar d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die auf 12 ℛ R.-M. bestimmten Kosten der Gegenerklärung binnen 4 Wochen ab ins. zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 24. August 1863.

---

erscheint, daß der Cridar die Negative einer eingetretenen mehr als mäßigen Vermögensverbesserung behaupte; mithin auch in letzterer Beziehung die Beweislast ihn nicht treffen kann; daß es aber ferner auf die Frage, ob der Kläger eine Vermögensverbesserung des Beklagten gleich in der Klage hätte behaupten müssen, oder ob er auch noch replicando damit gehört werden könne, in diesem Falle nicht ankommt, indem Kläger eine solche Behauptung überall in keinem Stadium der Verhandlung aufgestellt hat.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

42. Stück. — Den 19. October 1863.

Entscheidungen.

Ueber die Befugniß eines Testamentsexecutors, bei der Verwaltung seiner Executorschaft sich fremder Hülfe zu bedienen.

In Sachen des Kammerherrn und Landraths E. C. von Ahlefeldt zu Olpenitz als eingesetzten Testamentsvollstreckers des weiland J. R. von Ahlefeldt zu Ludwigsburg, Sartorf und Sehestedt, Klägers,

wider

die Frau Gräfin Friederike Ottilie Emma zu Rantzau, geb. von Ahlefeldt, c. c. m. zu Neumünster, Beklagte,

in pcto. schuldiger Erstattung von 187 ℛ 10 ß R.-M. s. w. d. a.,

hat Kläger vortragen lassen:

Von seinem am 25. November 1848 verstorbenen Bruder, dem Landsassen Johann Rudolph von Ahlefeldt auf Ludwigsburg, Sartorf und Sehestedt, zum Testamentserecutor ernannt, habe er mit dessen drei Erben, dem Kammerherrn F. C. G. von Ahlefeldt-Sartorf, dem Kammerherrn D. A. C. C. von Ahlefeldt-Sehestedt und dem Kammerjunker H. C. L. F. von Ahlefeldt-Ludwigsburg, zunächst eine Vereinbarung über den Besitz und die Verwaltung des Jedem von ihnen testamentarischer Bestimmung gemäß zugefallenen Gutes getroffen, dann, sobald die Regulirung soweit vorgeschritten gewesen, die definitive Ueberweisung der drei Güter bewerkstelligt und hiernächst schon im Umschlag 1850 eine vorläufige Liquidation und Auftheilung der übrigen Masse vorgenommen, bei welcher Gelegenheit sich die drei Erben in einer Acte d. d. den 15. Jan. 1850 unter gegenseitiger Bürgschaftsübernahme verbindlich gemacht hätten, alle von ihm, dem Executor, zur weiteren Bestreitung seiner Auslagen noch zu verlangenden Gelder auf erste Aufforderung an ihn zu zahlen. Bevor noch die auf das erlassene Proclam beschafften Angaben vollständig hätten erledigt werden können, sei im Jahre 1853 der Vater der Beklagten, der Kammerherr von Ahlefeldt-Sehestedt, verstorben, auf dessen Erben alle dem Kläger gegenüber entstandene Verbindlichkeiten übergegangen seien. Zu den Erben desselben gehöre die Beklagte, der $^1/_{11}$ des Nachlasses zugefallen sei.

Erst nachdem die über einige Proclamsangaben geführten Processe beendet worden, habe Kläger im Jahre 1859 zur Aufmachung einer Abrechnung über die vorgedachte Erbmasse gelangen können. Diese von dem bevollmächtigten Anwalt des Klägers, Advocaten Siem in Eckernförde, unterm 1. Juni 1859 ausgestellte und allen Interessenten mitgetheilte Erbberechnungsacte weise im § 10 für die Sehestedter Erblinie die Schuldigkeit zur Erstattung von 1793 ℛ 95 ß nach. Später sei die Nothwendigkeit einer übrigens auch in dem Erbtheilungsrecesse vorbehaltenen rectificirten Abrechnung entstanden, weil einestheils die im § 5 der Erbthei-

Digitized by Google

lungsacte aufgeführte Kostenrechnung des Advocaten Petri zum Betrage von 792 ℛ 65 ß auf 700 ℛ 39 ß festgesetzt und dadurch eine Ersparung von 92 ℛ 26 ß erzielt worden, andertheils dagegen die zu 884 ℛ 92 ß erwachsene Honorar- und Auslagenrechnung des klägerischen Anwaltes, welchem bei dem langwierigen Krankheitszustande des hochbejahrten Klägers dessen Vertretung für die schließliche Regulirung der Masse und Rechnungsablage an die Erben habe übertragen werden müssen, eine gleichmäßige Vertheilung der darnach mit 792 ℛ 66 ß verbleibenden Mehrausgabe erforderlich gemacht. Es sei deshalb unterm 28. Juni 1860 eine Schlußrechnung ertheilt, welche das vorerwähnte Debet der Sehestedter Erbbranche um 264 ℛ 22 ß, also auf die Summe von 2058 ℛ 21 ß, erhöht habe, so daß der $^1/_{11}$ Antheil der Beklagten sich belaufe auf 187 ℛ $10^1/_2$ ß.

Kläger habe selbst ein Honorar nicht in Anspruch genommen, unmöglich könne ihm aber zugemuthet werden, daß er aus eignen Mitteln bestreiten solle die Kosten der Zuziehung eines Rechtsbeistandes, den er, jetzt 76 Jahre alt und schon Jahre lang schwach und leidend, nicht habe entbehren können. Dennoch gehe der Gemahl der Beklagten, welcher nach den außergerichtlichen Verhandlungen auf diesen freilich nur den siebenten Theil des Klagobjects berührenden Punkt allein Gewicht zu legen scheine, von einer gegentheiligen Ansicht aus. Aber verkennen lasse es sich doch augenscheinlich nicht, daß es vom Kläger vermessen und dem Interesse des Fideicommisses widerstreitend gewesen, wenn er, ungeachtet er die Nothwendigkeit erkannt, die Abhibirung eines Rechtsbeistandes dennoch hätte unterlassen wollen. Sein Anwalt sei durch Ordnen der weitläuftigen Acten, welche die Verhältnisse dreier großen adeligen Güter in Anlaß von 93 meistens auf Regulirung der Contracte mit Gutsuntergehörigen bezüglichen Proclamsangaben beträfen, durch Erlangung seiner Instruction aus jenen Acten und durch die Ausarbeitung der Liquidation Monate lang ausschließlich beschäftigt worden, so daß in Betracht des Gegenstandes der Masse, den man nach dem wirklichen Werth der Güter (von denen das dem Erblasser der Beklagten für 128,000 ℛ angerechnete Gut Sehestedt im öffentlichen Verkaufe später fast dreifach bezahlt worden) auf weit mehr als das Doppelte der im § 1 der Erbtheilungsacte befaßten Summe schätzen müsse, eine Honorirung mit nicht ein Mal 1 pro mille als billig anzusehen sei. Die in der Schlußrechnung erwähnte Zahlung an den Advocaten Siem von 884 ℛ 92 ß befasse an Honorar 750 ℛ R.-M. und an Auslagen 134 ℛ 92 ß. Die specificirte Rechnung sei der Sehestedter Erblinie mitgetheilt und seien demnächst nur über die Zahlungspflicht im Allgemeinen und nicht über die einzelnen Ansätze Erinnerungen gemacht worden.

Der Antrag des Klägers ist demgemäß auf Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung der Summe von 187 ℛ $10^1/_2$ ß und Erstattung der Proceßkosten gerichtet.

Die Beklagte, welche excipiendo behauptet, daß dem Anwalt des Klägers der eingeklagte Betrag, abzüglich der wegen der Rechnung des Advocaten Siem pro rata verlangten Summe (26 ℛ 77 ß), sowohl vor als nach angestellter Klage offerirt worden sei, hat auf diese Behauptung den Antrag auf Abweisung der Klage ref. exp. gestützt, indem sie auszuführen gesucht, daß Kläger eine Erstattung der an den Advocaten Siem gezahlten Rechnung nicht in Anspruch nehmen dürfe.

Daß Kläger, wenn auch jetzt in dem Alter von 76 Jahren stehend, schwach und leidend gewesen und deshalb Hülfe habe suchen müssen, werde in Abrede gestellt. Kläger sei auch für den Fall, daß er sich außer Stande gesehen, die Geschäfte eines Executors zu Ende zu führen, nicht berechtigt gewesen, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, sondern ihm habe es vielmehr nur freistehen können, seine Enthbindung von der Executorschaft und die Bestellung eines andern Executors zu erwirken, was jedoch für ihn eine Befreiung von der Verpflichtung zur Rechnungsablage nicht habe zur Folge haben können. Ein Honorar könnten Testamentsexecutoren nicht beanspruchen. Andererseits seien sie aber verpflichtet, alle Mühwaltungen persönlich zu übernehmen, gleichwie es jeder bonus pater familias in seinen eignen Geschäften thue. Dem Executor, auch wenn er selbst Jurist sei, dürfe es zwar nicht zugemuthet werden, daß er ohne advocatischen Beistand Processe führen solle. Aber darum handle es sich hier nicht; des Executors Pflicht sei es gewesen, bei der von ihm geführten Administration die Papiere

Digitized by Google

sämmtlich so in Ordnung zu halten, daß ohne Schwierigkeit die schließliche Abrechnung habe aufgemacht werden können, und habe Kläger, als er die Administratur beendet gehabt und es im Wesentlichen sich nur um die schließliche Abrechnung gehandelt, hierfür sich der Hülfe eines Anwalts bedient, so müsse er die dadurch erwachsenen Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten, da er sie nicht der Masse als für sie und in Vertretung derselben beschafft als Auslagen in Rechnung bringen könne.

Uebrigens sei auch die Rechnung des Advocaten Siem, welche den Honoraransatz überall nicht specificire, so formirt, daß schon daraus Beklagte eine Einrede entnehmen könne, da eine so aufgestellte Rechnung vom Executor nicht ohne Weiteres hätte bezahlt werden dürfen. In eventum protestire Beklagte gegen die Höhe der Rechnung. Aus der Größe der Masse könne ein Rechtfertigungsgrund für die Größe der Rechnung nicht entnommen werden; denn sonst werde Jeder, der mit und für die Masse zu thun gehabt, sich nach Procenten bezahlen lassen dürfen. Für alle Fälle müsse also Beklagte antragen auf eine Moderation der Rechnung oder auf Abweisung der Klage in tantum bis zur geschehenen Moderation der Rechnung, die so, wie formirt worden, der gerichtlichen Bestimmung wohl schwerlich werde unterliegen können.

Nach bis zur Duplik stattgehabter Verhandlung steht sonach zunächst zur Frage:

> ob die angestellte Klage, insoweit sie den allein bestrittenen Beitrag zu dem Rechnungsbetrag des Advocaten Siem betrifft, für begründet zu erachten.

In Erwägung nun, daß das der Ernennung eines Testamentserecutors regelmäßig zum Grunde liegende Motiv nur in dem Vertrauen zu suchen ist, welches der Testator in den bestellten Willensvollstrecker setzt, daß durch ihn sein letzter Wille nach allen Richtungen hin werde zur Ausführung gebracht werden, namentlich aber keineswegs davon wird ausgegangen werden dürfen, daß der ohne Aussetzung eines der Mühwaltung entsprechenden Honorars erfolgten Bestellung eines nahen Angehörigen zum Testamentserecutor der Gesichtspunkt der Kostenersparung hauptsächlich leitend gewesen, daher auch um so weniger in solchem Fall die Uebernahme der Executorschaft die Verpflichtung begründen kann, alle damit verbundenen keine besondere Fachkenntniß voraussetzenden Arbeiten ohne Zuziehung fremder Hülfe oder doch jedenfalls kostenfrei für die Masse zu effectuiren;

in Erwägung ferner, daß es auch nicht etwa für den einzelnen Fall zum Gegenstand der Untersuchung wird gemacht werden dürfen, ob der Executor in Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse unvermeidlich fremde Hülfe hat adhibiren müssen, es vielmehr seinem Ermessen überlassen bleiben muß, ob und in wie fern er die mit der Geschäftsführung verbundenen Arbeiten, selbstfolglich unter alleiniger eigener Verantwortlichkeit, zweckmäßig durch Andere wird ausführen lassen können oder müssen und es auch nur in dem Fall, daß er ein seiner Mühwaltung entsprechendes Honorar bezieht, wird in Frage gestellt werden dürfen, ob und in wie weit er die durch die Uebertragung von Geschäften an Andere erwachsenen Kosten, als durch die übernommene Executorschaft ihm entstandene Auslagen, der Masse wird in Rechnung bringen dürfen;

in weiterer Erwägung, daß, wenn auch ein nicht durch Anstand und Sitte gebotener Act der Liberalität die Grenzen der Befugnisse eines Testamentserecutors überschreitet und es diesem daher in der Regel obliegen mag, in den Fällen, wo ihm gewöhnliche Advocaturrechnungen zur Zahlung überreicht werden, die gerichtliche Bestimmung derselben zu veranlassen, es doch nicht in einem Fall, wie dem hier vorliegenden, wo eine außergerichtliche Geschäftsführung in Frage stand, bei der das zu bewilligende Honorar nicht wie bei den eigentlichen Advocaturarbeiten auf Grund einer genauen Specification, sondern nach andern für Geschäfte dieser Art ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nach im Allgemeinen geltenden Regeln zu bemessen war, nicht Aufgabe des Klägers sein konnte, die Bezahlung einer Rechnung, die nach der ihm allein beiwohnenden ausreichenden Kunde der Verhältnisse von ihm nicht für übersetzt erachtet werden durfte, bloß deshalb zu beanstanden, weil es fremdes Interesse war, welches er zu vertreten hatte;

in Erwägung endlich, daß es an ausreichendem Grunde für die Annahme fehlt, daß der Honoraransatz

Digitized by Google

des Advocaten Siem von dem Executor als übertrieben hoch hätte beanstandet werden müssen, wenn nicht nur einerseits die Größe der Masse in Berücksichtigung, sondern andererseits auch in Betracht gezogen wird, daß, insoweit sich dies aus der Erbtheilungsacte beurtheilen läßt, es offenbar keineswegs eine einfache und wenig Zeit raubende Arbeit war, die der Advocat Siem behufs der definitiven Erledigung der außergerichtlichen Regulirung der fraglichen Erbmasse annoch auszuführen hatte;

wird nach auf eingelegte Recesse stattgehabter mündlicher Verhandlung hiemittelst

von Landgerichtswegen

für Recht erkannt:

daß Beklagte schuldig sei, dem Kläger innerhalb Ordnungsfrist die libellirten 187 ℛ 10½ ß R.-M. zu bezahlen, demselben auch innerhalb gleicher Frist die ihm durch diesen Proceß erwachsenen Kosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 7. October 1861.

Criminalfälle.

Mordversuch.

Von Obercriminalgerichtswegen

wird dem Königl. Neumünsterschen Amthause mit Beziehung auf dessen sub præs. den 24. December v. J. hieselbst eingegangenen Bericht, betreffend die wider den Einwohner J. Fr. L. Mordhorst in Neumünster geführte Untersuchung wegen Mordversuchs, bei Wiederanschließung der Untersuchungsacten hiedurch aufgegeben, dem Inculpaten nachstehendes Straferkenntniß zu publiciren und für dessen Vollstreckung Sorge zu tragen.

In Erwägung, daß, wie aus den eigenen Einräumungen des Inculpaten und den beeidigten Aussagen der Ehefrau Mordhorst, des Webers Stender, des Lehrlings Steinbeck und des Zeugen Schnoor hervorgeht, der seit Längerem von seiner Frau getrennt lebende Inculpat am Vormittag des 6. Juli v. J., nachdem er auf seine schon zum Oefteren gestellten Bitten um Wiedervereinigung mit derselben Tags zuvor einen definitiv ablehnenden Bescheid erhalten, in deren Wohnung gekommen ist, seine außer der Frau in der Stube anwesende Tochter hat hinausgehen heißen, die Thür von innen zugehakt, eine Pistole auf den Tisch gelegt und nun, auf dieselbe hinzeigend, seine Frau nochmals aufgefordert hat, sich mit ihm wieder zu vereinigen, worauf diese nunmehr eingegangen sein will, während Inculpat behauptet, daß sie nochmals abgelehnt habe und „ellig“ geworden sei;

daß er demnächst, als an der Stubenthür Lärm entstanden, die Pistole zur Hand genommen und mit der Mündung fest auf den Körper seiner Frau gedrückt hat, daß er in dieser Stellung von den Zeugen Stender, Steinbeck und Schnoor betroffen, von Ersterem, ohne daß übrigens weder der Inculpat noch dessen Ehefrau hiervon etwas bemerkt haben wollen, der rechte Arm des Inculpaten mit der Pistole etwas auf die Seite gerissen und in demselben Augenblick der Schuß gefallen ist, durch welchen die Ehefrau Mordhorst eine jedoch nur unerhebliche Verletzung an der linken Seite in der Gegend der untern Rippen davon getragen hat;

in Erwägung, daß mit Rücksicht auf eine Aeußerung des Inculpaten, er habe sich bei diesem Hergang in einer Art Delirium, in einem bewußtlosen Zustande, befunden, so wie gegenüber den desfälligen Ausführungen und Anträgen des Defensors zunächst die Frage entsteht, ob Inculpat sich überhaupt oder doch wenigstens zur Zeit des obigen Vorganges in einem die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Zustande befunden habe;

in Erwägung nun, daß, wie der Defensor selbst Symptome einer dauernden Geisteskrankheit am Inculpaten nicht wahrgenommen hat, so auch der Untersuchungsrichter, der Physicus, der Prediger, der Polizeidiener in dem gleichen Fall sind, wie resp. aus ihrem

Digitized by Google

gänzlichen Schweigen darüber und aus ihren ausdrücklich das Vorhandensein eines krankhaften Geisteszustandes bestreitenden Aeußerungen hervorgeht, daß hiernach aber zu Zweifeln, welche die Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens erforderlich machen könnten, alle Veranlassung fehlt, und daß ferner dasselbe auch dann gelten muß, wenn Defensor unter Hinweis auf eine angebliche medicinische Auctorität die intermittirende Trunksucht des Inculpaten als Symptom einer s. g. Dipsomanie oder Trinkerwahnsinns darstellt;

in Erwägung nämlich, daß, wenn Inculpat ab und zu und wohl in immer kürzeren Zwischenräumen sich dem Laster des Trunkes hingegeben hat, hierin an und für sich und der natürlichen Anschauung nach nur eine zeitweilige Störung des Gleichgewichts zwischen der Vernunft und dem bösen Hange des Inculpaten gefunden werden kann, indem letzterer das Uebergewicht über die Erwägungen der ersteren erhält, welche demnach ihrem Wesen nach bestehen bleibt und nur in ihrem Einfluß gehemmt erscheint, daß sodann die wiederholten früheren Excesse des Inculpaten ihn zwar als eine im Zustande der Trunkenheit völlig dissolute Natur bezeichnen, durch die Annahme desparater Zügellosigkeit und trunkenen Frevelmuthes indessen ihre natürlichste Erklärung finden, gleichwie auch der Umstand, daß in letzter Zeit Inculpat viel auf seinem Zimmer gegrübelt und vielleicht auch Selbstgespräche gehalten hat, durch ihn selbst in befriedigender Weise dahin erklärt worden ist, daß er viel an sein Verhältniß zu Frau und Kindern gedacht habe;

in fernerer Erwägung, daß zum Ueberfluß im vorliegenden Fall durch die Untersuchung constatirt wird, daß Inculpat bei dem Hergange in der Wohnung seiner Frau, so wie unmittelbar vorher überall nicht betrunken gewesen ist, indem er in Neumünster am Morgen dieses Tages an zweien Stellen eine Kleinigkeit getrunken, übrigens aber, wie aus seinen eigenen detaillirten Angaben erhellt, mit vollem Bewußtsein die Vorbereitungen für das Nachfolgende ins Werk gesetzt hat, daß ferner auch an eine seine freie Selbstbestimmung wesentlich beeinträchtigende Nachwirkung seines Treibens in Kiel in der vorhergegangenen Nacht nicht füglich gedacht werden kann, da er Alles, was er am folgenden Morgen getrieben, wenn er auch nicht in allen Punkten bei der Wahrheit geblieben sein wird, so doch mit seiner Erinnerung umfaßt, da ferner der in der Frühe gemachte Spaziergang, so wie die Eisenbahntour zu seiner Ernüchterung wesentlich beigetragen haben müssen, wie denn auch verschiedene Zeugen, als der Gastwirth Horn, die Ehefrau Rieper, der Ladendiener Petersen, mit welchen er bald nach seiner Ankunft in Neumünster zusammengetroffen ist, nichts Auffälliges an ihm bemerkt haben wollen, und daß endlich, wenn dem Zeugen Volckert, welcher wenige Minuten vor dem Ereigniß bei der Frau den Inculpaten gesehen hat, dessen verwilderter, starrer Blick aufgefallen ist, dies ersichtlich eben so, wie das Mißverstehen oder Ueberhören der von der Frau angeblich dem Inculpaten gegebenen Einwilligung, und das Uebersehen der Dazwischenkunft des Zeugen Stender, so wie die von einigen Zeugen unmittelbar nachher bemerkte Aufregung und Verstörtheit des Inculpaten durch die Situation in genügender Weise erklärt wird, für die Annahme einer Geistesstörung mithin, welche auch von dem Physicat auf Grund seiner circa anderthalb Stunden nach dem Vorfall vorgenommenen Untersuchung des Inculpaten in Abrede gezogen wird, keinerlei Anhalt zu bieten vermag;

in Erwägung, daß diesemnach begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten aus den Acten sich nicht ergeben und daß ferner die nachstehende Würdigung der beschafften Ermittelungen, so wie insbesondere der verschiedenen dawider vom Inculpaten vorgebrachten Ausreden und Ausflüchte zu dem Resultate führen muß, daß demselben der Versuch eines Gattenmordes zur Last fällt;

in Erwägung nämlich, daß die in späteren Verhören vom Inculpaten vorgebrachte Ausrede, er habe mit der kurz vorher von ihm selbst scharf geladenen Pistole seine Frau nur bedrohen wollen, nicht nur an sich unglaubwürdig erscheinen muß, sondern auch insbesondere dadurch widerlegt wird, daß er die Pistole eingeräumtermaaßen erst dann auf seine Frau gerichtet hat, als an der Stubenthür draußen bereits der Lärm der herbeigeeilten Leute hörbar, mithin für Verhandlungen überall keine Zeit mehr war, denen das Vorhalten der Pistole als Unterstützung hätte dienen, dies

Digitized by Google

also nur zu dem Zweck hat geschehen können, um eine mörderische Absicht an die Frau zur Ausführung zu bringen, deren man vom Inculpaten sich um so mehr versehen kann, als er bezeugter- und eingeräumtermaaßen zu wiederholten Malen drohende Aeußerungen über und gegen seine Frau hat fallen lassen, welche, wo sie überhaupt bestimmt gehalten sind, dahin gehen, daß er entweder sie oder sich oder sie beide erschießen wolle;

in Erwägung, daß Inculpat freilich dazu bemerkt hat, es sei ihm damit nie so Ernst gewesen, daß indessen durch diesen Einwand die Folgerung, er habe schon seit Längerem mit bösen Gedanken gespielt, nicht getroffen wird, und daß derselbe ferner gegenüber den in seinem letzten Briefe und nach Aussage seiner Frau bei seinem letzten Besuch in deren Wohnung ausgestoßenen Drohungen, wenn man damit die unmittelbar nachfolgenden Vorgänge vergleicht, in sich selbst zusammenfällt, wie denn auch Inculpat in seiner ersten Aussage, welche betreffs seines guten Willens, die Wahrheit zu sagen, späteren Allem nach vorzuziehen ist, selbst des Näheren bekannt hat, er habe im Verfolg der bösen Gedanken, welche ihm im Lauf der Nacht in Kiel gekommen seien, andern Morgens sich die Pistole gekauft;

in Erwägung, daß die spätere kahle Zurücknahme seiner desfälligen detaillirten Angaben um so weniger Berücksichtigung finden kann, als auch das offensichtliche Bestreben des Inculpaten, seiner Reise nach Kiel und den begleitenden Umständen eine unverfängliche zum Theil jedoch durch die beschafften Ermittelungen geradezu widerlegte Deutung zu geben, unverkennbar darauf schließen läßt, daß er dadurch in ihnen liegende Beziehungen auf seine nachfolgende That zu verhüllen gesucht hat;

in Erwägung nämlich, daß Inculpat angegeben hat, er habe sich durch Verkauf einer Viertelkiste Cigarren und einer Hose zu baarem Gelde verholfen, um seinen Logiswirth zu bezahlen und Taback zur Anfertigung von Cigarren zu kaufen, und sei ferner nur von ungefähr, durch die Ankunft des Zuges, welche er von der Köhncke'schen Wirthschaft aus gesehen, darauf verfallen, nach Kiel zu reisen;

daß indessen Letzteres durch die beeidigten Aussagen des Schneiders Plambeck und der Ehefrau Köhncke und die in üblicher Weise bekräftigte Aussage des Polizeidieners Krüger widerlegt wird, wonach Inculpat resp. schon vorher von seiner Reise nach Kiel gesprochen und auch längst vor Ankunft des Bahnzuges die Köhncke'sche Wirthschaft verlassen hat, und daß hiernach ferner die Vermuthung um so näher gelegen ist, daß er nur zum Behuf dieser Reise und demnächst des Ankaufs der Pistole sich im Laufe des Nachmittags Geld verschafft hat, indem es namentlich auch kaum glaublich ist, daß er in seinem nach eigner Angabe in Folge des Briefes seiner Frau höchst aufgeregten Zustande auf einmal so sehr bedacht gewesen sein sollte, Material für ein Gewerbe anzuschaffen, welches er nur höchst lässig betrieb, oder seinem Hauswirth einen Abtrag zu leisten, dem er bereits seit 14 Tagen schuldig geblieben war;

in Erwägung, daß, wenn noch Zweifel darüber obwalten können, ob dem Inculpaten bereits bei seiner Reise nach Kiel, so wie dem Ankauf der Pistole und des Schießmaterials ein bestimmtes verbrecherisches Vorhaben im Sinne gelegen habe, jedenfalls doch das Scharfladen der Pistole in Verbindung mit dem unmittelbar nachfolgenden Vorgange in der Wohnung der Frau keine andere Deutung zuläßt, als daß er sich damals bereits dahin entschieden habe, falls die bloße Drohung erfolglos bleiben sollte, von der Waffe gegen seine Frau Gebrauch zu machen;

in Erwägung nämlich, daß die Annahme des Defensors, Inculpat habe den Schuß möglicherweise für sich selbst bestimmt gehabt, dadurch widerlegt wird, daß dieser selbst in dieser concreten Beziehung seines Lebensüberdrusses niemals Erwähnung gethan hat, und daß auch die fernere Hypothese des Defensors, Inculpat möge übersehen haben, daß für die bloße Drohung auch die ungeladene Pistole genüge, ganz abgesehen von ihrer allgemeinen Unwahrscheinlichkeit, vorstehenden Falles dadurch geradezu undenkbar wird, daß dem Inculpaten in dem Ankauf des Fingerhutes, dem Herbeischaffen von Papier zum Vorladen, dem Schneiden eines Ladestocks, dem Verlieren des Fingerhutes vielfältige Anlässe sich dargeboten haben, welche ihm die Ueberflüssigkeit seiner desfälligen Bemühungen hätten aufdrängen müssen, wenn er in Wahrheit die Waffe nur als Drohmittel benutzen wollte;

Digitized by Google

in Erwägung, daß durch eine Reihe von Zeugen über Aeußerungen des Inculpaten unmittelbar nach der That ausgesagt worden ist, welche resp. sein Schuldbewußtsein unumwunden zum Ausdruck bringen und sein Bekenntniß enthalten, er habe seine Frau tödten wollen, daß die Beweiskraft jener Aussagen aber weder durch die in der Natur der Sache begründeten Abweichungen bezüglich des Wortlauts noch auch durch des Inculpaten Ausrede, er erinnere davon nichts, er sei im Delirium gewesen, wesentlich geschwächt werden kann, da, was insbesondere letzteres anlangt, ein Weiteres, als daß Inculpat in einem sehr aufgeregten Zustande gewesen, nicht vorliegt, die Unbewachtheit des Augenblicks aber höchstens dafür sprechen kann, daß er seinen wirklichen Gedanken und Gefühlen Luft gemacht hat;

in Erwägung, daß hiernach Inculpat der mörderischen Absicht und folgeweise des Versuchs eines Gattenmordes für überführt zu erachten ist, daß jedoch bei dem Mangel eines Geständnisses das Losgehen des Schusses nicht wider ihn zur Folge gezogen werden kann, indem seine obenberegten gleich nach der That gethanen Aeußerungen darüber allerdings einen unzweideutigen Aufschluß geben, daß das Endresultat seinem ganzen Gedankengange entsprach, daß sein Wille darin zur Wirklichkeit geworden war, nicht aber auch auf ein klares Urtheil darüber schließen lassen, daß sein bewußter Wille und nur dieser in jenem Moment das Losgehen der Pistole veranlaßt habe, indem letzteres aber durch die Dazwischenkunft des Zeugen Stender und die durch seinen Griff bewirkte Erschütterung des rechten Armes des Inculpaten in dem Maaße zweifelhaft gemacht wird, daß dieser Umstand als nicht genügend erwiesen auf sich beruhen bleiben muß;

in Erwägung, was die zu erkennende Strafe anlangt, daß Inculpat seine verbrecherische Absicht der Vollendung nahe gebracht hat, daß das Verbrechen des Gattenmordes als solches qualificirt ist, daß ein Milderungsgrund aus der zum größten Theil selbstverschuldeten üblen Lage des Inculpaten sich nicht entnehmen läßt und solchemnach sich eine achtjährige Zuchthausstrafe als seinem Verschulden entsprechend darstellt,

wird der Inculpat Joachim Fr. L. Mordhorst wegen an seiner Ehefrau begangenen Mordversuchs zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe, so wie zur Erstattung der Untersuchungskosten, so weit er des Vermögens, verurtheilt.

Die Rechnung des Defensors ist auf 108 ℛ 61 ß R.-M. bestimmt worden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 10. April 1863.

Der verurtheilte Inculpat wandte sich mit einer Supplication an das Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, erhielt aber den folgenden abschlägigen Bescheid.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 11. Juni d. J. mittelst Berichts des Neumünster'schen Amthauses hieselbst eingegangene Supplicationsschrift des Untergerichtsadvocaten J. Johannsen in Neumünster, als Defensors für den Inculpaten Joachim Friedrich Ludwig Mordhorst daselbst,

wegen Mordversuchs, jetzt wider das Erkenntniß des Holsteinischen Obercriminalgerichtes vom 13. April d. J.,

wird,

in Erwägung, daß der Antrag des Defensors auf Nichtigerklärung der Beeidigung der Töchter des Inculpaten unbegründet ist, weil nach dem Inhalt des angefochtenen Erkenntnisses die Aussagen der gedachten Töchter zur Motivirung des Straferkenntnisses überall nicht in Betracht gezogen sind;

in Erwägung, daß die gegen die Beeidigung der Ehefrau Mordhorst erhobenen Einwendungen allen Grundes entbehren, indem die Behauptung des Defensors, daß die Ehefrau Mordhorst im Eidestermin ihren Wunsch, nicht beeidigt zu werden, zu erkennen gegeben, lediglich auf das angebliche Anführen des Inculpaten gestützt ist, daß er in jenem Termin das Amthaus dringend gebeten, seine Frau nicht zu beeidigen, und daß hierzu die Letztere stillgeschwiegen;

daß aber in solchem Stillschweigen keineswegs ein Widerspruch gegen die Beeidigung, vielmehr die stillschweigende Erklärung der Ehefrau Mordhorst zu

Digitized by Google

finden sein würde, daß sie die gerichtliche Verfügung über das von ihr zu beobachtende Verfahren abwarte; daß überdies aber auch die factiiche Richtigkeit der von dem Defensor mitgetheilten Behauptungen des Inculpaten durch den desfälligen Inhalt des Amthausberichts vom 22. December 1862 widerlegt wird;

in Erwägung, daß ebenfalls der gegen die Berücksichtigung der unter Beziehung auf ihren Amtseid bekräftigten Aussagen der Polizeiofficialen erhobene Einwand um so weniger berechtigt ist, da die in der angegebenen Weise erhärteten Aussagen, so weit sie wesentlich sind, sich gerade als Mittheilungen über Thatsachen darstellen, zu deren Constatirung sie amtlich angestellt sind;

in Erwägung, daß auf den Antrag einer Ergänzung der Untersuchung in Betreff des angeblich erst jetzt dem Inculpaten in Erinnerung gekommenen Umstandes, daß er auch am Morgen des 6. Juli v. J. an verschiedenen Stellen verhältnißmäßig große Quantitäten von Branntwein und Bier getrunken, nicht einzutreten ist, theils weil diese nach Publication des obercriminalgerichtlichen Erkenntnisses vom Inculpaten vorgebrachten Erzählungen mit dessen eigenen früheren Aeußerungen und den Wahrnehmungen zahlreicher beeidigter Zeugen in geradem Widerspruch stehen, theils weil eine Vernehmung der betreffenden Wirthe jetzt, nach Verlauf von mehr als Jahresfrist, voraussichtlich zu keinem Resultat führen würde, wie denn auch daraus, daß an dem Inculpaten kurz nach Verübung der That ein starker Branntweingeruch wahrgenommen worden, nicht zu schließen sein würde, daß derselbe am nämlichen Morgen Branntwein in Uebermaaß genossen habe und deshalb durch die vom Defensor beantragte Abhörung des Polizeidieners Mahncke über diesen Punkt Erhebliches für den Beweis nichts erbracht werden könnte;

in Erwägung, daß im Uebrigen das angefochtene Straferkenntniß aus den demselben vorangestellten in keiner Beziehung widerlegten Gründen sich in jeder Rücksicht rechtfertigt und namentlich der von dem Defensor in gegenwärtiger Instanz angeführte Umstand, daß Inculpat um Mittag des der That vorhergehenden Tages Bestellungen auf Cigarren bei dem Kaufmann Kruse gesucht hat, irrelevant erscheint, weil auch ohnedies nicht angenommen werden kann, daß der Entschluß, seine Frau zu tödten, vom Inculpaten gefaßt worden, bevor die einige Stunden später derselben vorgetragene Bitte um Wiedervereinigung von ihr abermals zurückgewiesen worden;

hiedurch

dem Supplicanten ein abschlägiger Beicheid ertheilt.

Die Kosten der Supplicationsschrift werden zu 50 ß bestimmt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 19. September 1863.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

43. Stück. — Den 26. October 1865.

Entscheidungen.

Ueber das Verfahren zur Feststellung des Betrags eines zu edirenden Nachlasses.

In Sachen des Eingesessenen Jürgen Harders in Fahrstedt, Klägers, jetzt Supplicanten,

wider

den Landesgevollmächtigten Nagel am Westerdeich, Beklagten, jetzt Supplicaten,

betreffend Herausgabe des Pflichttheils nach Peter Jacob Harders in Marne, daher Ermittelung des Activbestandes seines Nachlasses, jetzt Supplication wider den Bescheid der Königl. Landvogtei zu Meldorf vom 8. April v. J.,

ergeben die Acten:

Durch rechtskräftig gewordenes Erkenntniß des Süderdithmarscher Gerichts vom 5. September 1860 ist erkannt:

daß Supplicant mit seinem Antrage auf Berechnung und Auskehrung seines Pflichttheils auch nach den der supplicantischen Ehefrau bei Lebzeiten des Erblassers angeblich gemachten Zuwendungen angebrachtermaaßen abzuweisen;

im Uebrigen aber Supplicat schuldig sei, über den Nachlaß seines Schwiegervaters, des Eingesessenen Peter Jacob Harders, wailand in Marne, ein Inventar oder eine eidlich zu bestärkende Specification unter Vorbehalt etwaniger monita von Seiten des Supplicanten binnen 6 Wochen zu ediren. — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — —

In Gemäßheit dieses Erkenntnisses hat Supplicat zunächst außergerichtlich, demnächst auch gerichtlich eine Specification eingereicht, rücksichtlich welcher indeß durch landvogteiliches Erkenntniß vom 2. August 1861 erkannt worden ist:

daß dieselbe nicht als ein ordnungsmäßiges Inventar anzuerkennen, Supplicat vielmehr schuldig sei, eine nach Maaßgabe der vorangestellten Entscheidungsgründe rectificirte Specification zu ediren.

Nachdem Supplicat durch Einreichung einer veränderten Specification dieser Auflage genügt und über einen Punkt auf desfälligen Antrag des Supplicanten noch eine präcisere Erklärung abgegeben, ist durch landvogteiliches Decret vom 22. November 1861 der zu leistende Inventariumseid dahin clausulirt:

„Ich, der Landesgevollmächtigte Nagel zu Westerdeich, schwöre hiemittelst einen körperlichen Eid zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß das von mir über den Nachlaß meines verstorbenen Schwiegervaters Peter Jacob Harders in Marne edirte Inventar unter der in meiner sub præs. den 6. November d. J. beschafften Eingabe enthaltenen Modification meines Wissens richtig und darin nichts vergessen und ausgelassen, auch von mir nichts an die Seite gebracht ist.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Digitized by Google

Im Eidestermin hat Supplicant um Aussetzung des Termins gebeten, indem er auf Grund neuerer Ermittelungen den Nachweis liefern zu können erklärte, daß das Inventar nicht vollständig sei, worauf in Deferirung dieses Antrags der Eidestermin ausgesetzt und dem Supplicanten eine präclusivische Frist von sechs Wochen ertheilt ist, um seine nachträglichen monita sowohl einzubringen, als näher zu bescheinigen.

Supplicant hat nun folgende monita aufgestellt:

1) außer dem vom Supplicaten zu Inventar gebrachten baaren Gelde zum Betrage von 2662 ℛ 32 ß seien beim Tode des Erblassers noch mehrere 100 ℛ vorhanden gewesen. Es hätten sich nämlich in der Geldkiste fünf Beutel mit je 533 ℛ 32 ß und ein sechster Beutel mit wenigstens 106—160 ℛ befunden, welche letztere Summe Supplicat daher noch mit ins Inventar aufzunehmen;

2) der Supplicat habe in seinem Inventar zwölf Ochsen als vorhanden aufgeführt. Es seien aber außerdem noch neunzehn Ochsen im Sterbejahr seines Vaters, des Erblassers, da gewesen. Circa 14 Tage vor dessen Tode habe Supplicat drei von diesen Ochsen für den Erblasser verkauft, das Geld aber nicht abgeliefert; die übrigen sechszehn Ochsen seien noch auf den Weiden gewesen. Supplicat müsse daher noch neunzehn Ochsen mit ins Inventar aufnehmen;

3) Supplicat habe nur eine Kuh im Inventar aufgeführt, es seien aber zwei beim Tode des Erblassers vorhanden gewesen, Supplicat daher schuldig, noch eine Kuh mehr anzugeben;

4) eben so müsse Supplicat anstatt eines zwei Ferkel in seine Specification aufnehmen, da sich zwei Ferkel im Nachlaß des defuncti befunden hätten;

5) ein Hahn und eine Henne, die zur Zeit des Todes des Erblassers vorhanden gewesen, seien überall nicht ins Inventar mit aufgenommen, Supplicat daher schuldig, dies nachträglich zu thun;

6) vom Supplicaten seien zwei Betten aufgezeichnet, während drei vorhanden gewesen seien, nämlich eins in einem Koffer, dasjenige, worauf der Erblasser geschlafen, und das, worauf die Haushälterin geschlafen habe;

7) ferner seien in der Wohnstube nicht, wie Supplicat im Inventar angegeben, ein, sondern zwei Spiegel, imgleichen im Saal nicht zwei, sondern drei Tische vorhanden gewesen, Supplicat daher schuldig, einen Spiegel und einen Tisch mehr, als geschehen, in die Specification aufzunehmen;

8) nach der von dem Supplicaten dem Supplicanten communicirten Vollmacht, die demselben unterm 23. September 1852 von seinem Schwiegervater ertheilt worden, sei Supplicat zum Generalbevollmächtigten seines Schwiegervaters, des Erblassers, ernannt, in Folge dessen Supplicat, wie die Producte der beikommenden Schuld- und Pfandprotocollbücher unter der Vollmacht ergäben, zu sieben verschiedenen Malen im Schuld- und Pfandprotocoll verzeichnete Pöste seines Schwiegervaters habe deliren lassen. Ferner habe der Supplicat nicht bloß im Sterbejahr seines Schwiegervaters von Neujahr 1859 bis dahin 1860, sondern schon 10 Jahre früher verschiedene Ländereien des Erblassers in Pacht gehabt. Ferner habe der Supplicat selbst gesagt, daß er die Besorgung des Ein- und Verkaufs der Ochsen seines Schwiegervaters gehabt und die Eintreibung seiner Zinsen und Belegung seiner Gelder besorgt habe. Am Schlusse seiner Specification habe Supplicat für Verwaltung der Geschäfte des Erblassers, so wie für die Fütterung der Ochsen desselben während 10 Jahre 5920 ℛ in Anspruch genommen und seine desfälligen Gerechtsame reservirt. Aus diesem allen, welches sämmtlich gerichtskundig sei, folge aber nun, daß Supplicat schuldig sei, Rechnung abzulegen. Dies Recht stehe ihm als pflichttheilsberechtigten Notherben des defuncti zu, weil zur Ermittelung der Größe seines Pflichttheils eine Rechnungsablage erforderlich sei und das Activum, welches aus dieser Rechnungsablage constire, ein Bestandtheil des Inventars bilden müsse.

Mit Ausnahme dieses letzten moniti, dessen thatsächliche Grundlage in concessis beruht, hat Supplicant zur Bescheinigung der in den monitis enthaltenen Thatsachen die Protocolle über die abseiten der beikommenden Kirchspielvogteien abgehaltenen Vernehmungen dreier unbeeidigter Zeugen:

1) der Haushälterin Trina Magdalena Harbeck, geb. Harders,

2) des Dienstknechts Hinrich Thomsen,

3) des Schiffers Hinrich Clausen,

Digitized by Google

angeschlossen, hinsichtlich der ersten sieben monita event. auch den Schiedseid deferirt und gebeten, einen Termin zur Beeidigung der Zeugen anzuberaumen, demnächst aber dem Beklagten eine Frist zur Gegenbescheinigung zu ertheilen. Hinsichtlich des monitum 8 und 1—7 ist gebeten, den Beklagten schuldig zu erkennen, innerhalb 4 Wochen Rechnung abzulegen, demnächst aber nach stattgehabter Be- und Gegenbescheinigung und nach beschaffter Rechnungsablage ihn ref. exp. schuldig zu erkennen, das hieraus Resultirende in seine Specification mit aufzunehmen.

In der darauf vom Supplicaten eingezegenen Erklärung ist derselbe

ad mon. 1 dabei geblieben, daß er nur 2662 ℛ 32 ß an baarem Gelde im Nachlaß seines Schwiegervaters gefunden habe;

ad mon. 2, daß zur Zeit des Todes des Letzteren nur zwölf Ochsen auf den Weiden gewesen seien und daß von den früher außerdem vorhandenen neunzehn Ochsen elf im Monat Juli und vier im August wenige Tage vor dem am 15. August 1859 erfolgten Tode des Erblassers nach Hamburg verkauft und das Geld dafür in Marne ausbezahlt sei, während Supplicat selbst bereits früher von seinem Schwiegervater vier Ochsen gekauft und seiner Ueberzeugung nach bezahlt habe. Da indeß ein Irrthum möglich und Supplicat außer Stande sei, den Nachweis zu liefern, daß die letztgedachten acht Ochsen richtig bezahlt worden, so wolle er die bereits früher für vergessene und geringfügige Sachen ausgesetzten 200 ℛ R.-M. um weitere 1000 ℛ R.-M. erhöhen;

ad mon. 3. Sein Schwiegervater habe nur eine noch dazu fahre Kuh hinterlassen. Er habe allerdings gewöhnlich zwei Milchkühe gehalten; seine letzte Milchkuh sei aber nach Ausweis der angelegten Bescheinigung des beeidigten Thierarztes Jacobsen in Marne am 27. Juni 1859 gestorben und Supplicat habe dem Erblasser, damit dieser nicht in Verlegenheit komme, eine Milchkuh leihen müssen;

ad mon. 4 bemerkt Supplicat, daß er nur ein Ferkel im Nachlaß vorgefunden habe;

ad mon. 5 giebt Supplicat als möglich zu, daß ein Hahn und eine Henne vorhanden gewesen seien, verweist indeß wegen dieser geringfügigen Sachen auf die für unbeachtete und vergessene Kleinigkeiten ausgesetzten 200 ℛ;

ad mon. 6. Es seien nur zwei Betten im Nachlaß seines Schwiegervaters gewesen und habe Supplicat nicht ein drittes an die Zeugin Harbeck verschenkt. Allerdings habe diese das Sterbelager und die Leibwäsche des Verstorbenen erhalten, aber nur in Folge einer Zusage des Letzteren selbst;

ad mon. 7. Obwohl Supplicat leugnen müsse, daß außer den angegebenen noch ein Spiegel und ein Tisch mehr im Nachlaß sich befunden habe, wolle er doch auch hier wieder auf die für vergessene Kleinigkeiten ausgesetzten 200 ℛ sich beziehen;

ad mon. 8. Dem supplicantischen Verlangen auf Rechnungsablage wird als etwas, das jedenfalls nicht hierher gehöre, contradicirt.

Gebeten ist um Abweisung des Klägers mit seinen monitis und Anberaumung eines neuen Termins zur Ableistung des Inventarieneides.

Hierauf ist von der Süderdithmarscher Landvogtei unterm 8. April 1862 erkannt:*)

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, was zunächst die Glaubwürdigkeit der vom Kläger als Bescheinigungsmittel adhibirten Zeugen betrifft, daß der Zeugin Ehefrau Harbeck, geb. Harders, schon deshalb die Eigenschaft eines classischen Zeugen abgesprochen werden muß, weil sie ihrer eigenen Erklärung ad Art. 6 nach mit dem Beweisführer, wenn auch entfernt, verwandt ist und sie nach ihrer Antwort ad Art. 9 über die ihr vorzulegenden Fragen vorher von dem Eingelassenen Jacob Busch auf Norderwisch, welcher gerichtsnotorisch bei dem Ausgang dieses Processes in wesentlich gleicher Weise wie der Kläger interessirt ist, Kenntniß erhalten hat, mithin die Vermuthung nicht abzuweisen ist, daß sie über die von ihr zu ertheilenden Zeugenaussagen zu Gunsten des Klägers instruirt worden sei;

in Erwägung ferner, die einzelnen vom Kläger erhobenen monita und deren Bescheinigung anlangend, daß das monitum 1, für welches nur die singulaire Aussage der Zeugin Ehefrau Harbeck, geb. Harders, erbracht ist, einmal wegen der allgemeinen Verdächtigkeit dieser Zeugin und sodann deshalb, weil die Angaben der Zeugin über den beim Tode des Erblassers vorhandenen Geldvorrath, wie namentlich

Digitized by Google

daß der Kläger mit den von ihm gegen das beklagtischer Seits edirte Inventar aufgestellten monitis abzuweisen, Beklagter zur eidlichen Verificirung dieses Inventars, Einwandes ungeachtet, zuzulassen.

Zugleich ist neuer Termin zur Ableistung des im Decret vom 22. November 1860 claufulirten Inventarieneides anberaumt und die Erörterung über die eventuelle Erhöhung der für Kleinigkeiten ausgeworfenen Summe vorbehalten.

(Der Beschluß folgt.)

---

ihre Aussagen ad Art. 37, so wie ihre nicht mit einander in Einklang stehenden Antworten ad. Art. 21 und 33 ergeben, der genügenden Bestimmtheit ermangeln, nicht als genügend bescheinigt erkannt werden kann;

daß rücksichtlich des monitum 2 sich die Aussagen der beiden Zeugen Ehefrau Harbeck und Hinrich Thomsen in ihren Antworten resp. ad Art. 52 und 53 des Barlter und ad Art. 16, 24, 25 und 28 des Marner Abhörungsprotocolls widersprechen und daher die dies monitum erhärtende Aussage der Ehefrau Harbeck nicht als beweisend anerkannt werden kann;

daß ferner die das monitum 3 betreffende Aussage der Zeugin Harbeck wesentlich durch die bezügliche Erklärung des Zeugen Thomsen ad Art. 42 und 43 des Marner Vernehmungsprotocolls geschwächt wird, daß für die Wahrheit der monita 5, 6 und 7 nur die alleinstehende Aussage der verdächtigen Zeugin Ehefrau Harbeck erbracht ist, überdies das monitum 6 durch die bezügliche Erklärung des Beklagten, daß der Zeugin Harbeck das Sterbebett des wailand P. J. Harders auf Grund einer ihr von diesem ertheilten Zusage, so wie in Gemäßheit der hier bestehenden Landesſitte überlassen sei, in glaubhafter Weise widerlegt erscheint, und daß mithin nur das den Besitz zweier Ferkel betreffende monitum 4 durch die übereinstimmende Aussage beider Zeugen, der Ehefrau Harbeck und des Hinrich Thomsen, als einigermaaßen bescheinigt zu erachten ist, die Relevanz dieses Monitums aber durch das Erbieten des Beklagten, die von ihm für etwa vergessene Kleinigkeiten ins Inventar aufgenommenen 200 ß R.-M. bis zur Summe von 1200 ß R.-M. zu erhöhen, vollständig aufgewogen wird;

in Erwägung endlich, daß das auf Grund der dem Beklagten vom Erblasser ertheilten Vollmacht auf Rechnungsablage gerichtete monitum 9 deshalb hier keine Berücksichtigung finden darf, weil die Forderung auf Rechnungsablage nicht den beim Tode vorhandenen und vom Beklagten als Successor des defunctus in Besitz genommenen Massebestand,

wie solcher eben der Inventarisirung zum Grunde zu legen ist, berührt, sondern vielmehr lediglich eine zwar mögliche, nicht aber durch die Inbesitznahme der Masse den Erben gegenüber entstandene Editions- und Zahlungspflicht des Beklagten betrifft und die hierüber von ihm event. zuzulegende Liquidation daher auch in Uebereinstimmung mit dem diesseitigen Bescheide vom 2. August v. J. gleich anderen erst für die Masse einzuziehenden oder zu erstreitenden Activposten nur in einem Separatverfahren ihre Erledigung finden kann;

in Erwägung schließlich, daß der in Beziehung auf die Inventarsbeeidigung durch den Beklagten gestellte Antrag des Klägers auf vorgängige Beeidigung der Bescheinigungszeugen, weil aus der Aussage des dritten Zeugen, des Schiffers Clausen in Brunsbüttel, gar nichts für die Wahrheit des Bescheinigungsthema's zu entnehmen ist, so wie mit Rücksicht auf die im Vorstehenden dargethane Irrelevanz und Unglaubwürdigkeit der Aussagen der beiden andern Zeugen zu verwerfen steht, und daß ebenfalls die vom Kläger zur Bewahrheitung seiner monita zur Hand genommenen Eidesanträge deshalb zurückzuweisen sind, weil das thatsächliche Gegentheil der in den monitis aufgestellten durch die Eidesdelation zu bewahrheitenden Behauptungen ohnehin durch den demnächst vom Beklagten abzuleistenden Inventarieneid dargethan wird; daß endlich auch der Antrag des Klägers auf Zulassung des Beklagten zur Gegenbescheinigung mit Rücksicht auf das Mißlingen der Bescheinigung, so wie nach der processualischen Regel reprobatio reprobationis non datur unzulässig erscheint, indem die Aufstellung der monita und deren versuchte Bescheinigung processualisch als ein gegen das edirte Inventar gerichteter directer Gegenbeweis aufzufassen sein möchte.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

44. Stück. — Den 2. November 1865.

Versuch

einer Darstellung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Ranzau und der Intendantschaft

(mitgetheilt von dem Herrn Amtssecretair Chr. Eckard zu Ranzau).

§ 1.

Erb- und Abtheilungen.

In der Grafschaft kommt die Intestaterbfolge des gemeinen Rechts zur Anwendung. Dieselbe erleidet aber eine wesentliche Beschränkung durch das ursprünglich auf Herkommen beruhende und in der Verordnung vom 24. December 1753 wegen Beibehaltung der in der Grafschaft Ranzau üblichen Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten und der Declaration dieser Verordnung vom 13. Juni 1755 in Verbindung mit den Bestimmungen der Vormünderverordnung vom 13. September 1743 festgesetzte eheliche Güterrecht. Dasselbe gilt gleichfalls in dem Gebiete der Intendantschaft, indem die mit der obigen Verordnung fast wörtlich gleichlautende Constitution wegen Beibehaltung der bisherigen Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten für die Herrschaft Pinneberg vom 8. Mai 1747 (C. C. H. II, pag. 1071) unterm 8. December 1755 und 2. Januar 1756 auf die Herrschaft Herzborn nebst Sonnerland und Grönland ertendirt worden ist.

Der überlebende Ehegatte setzt mit seinen aus der Ehe mit dem verstorbenen Ehegatten entsprossenen Kindern die Gütergemeinschaft bis an sein Lebensende fort, wenn er nicht zur anderweitigen Ehe schreitet und daher zur Abtheilung verpflichtet ist, oder seinerseits die Gemeinschaft aufhebt oder endlich eine solche Aufhebung von den mündigen Kindern verlangt wird. Daß diese Communion auch zwischen der Großmutter und unmündigen Enkeln fortbesteht und der ersteren die gleichen Dispositionsbefugnisse während der Dauer derselben zustehen wie der Mutter, ist von dem Obergericht in einem concreten Falle anerkannt worden.

Während der Communion erhält die Mutter, wenn unmündige Kinder vorhanden sind, eine männliche Person als Curator und vormundschaftlichen Assistenten beigeordnet, welcher in allen erforderlichen Fällen als ihr Geschlechtsbeistand auftritt und außerdem ihre ordnungsmäßige Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens zu controliren hat. Der überlebende Ehegatte resp. die Wittwe c. cur. et assist. wird als rechtliche Vertreterin der Gütergemeinschaft betrachtet und namentlich zu Verkäufen von Immobilien und Veranlassung der Umschreibung der betreffenden Folien im Schuld- und Pfandprotocoll als legitimirt angesehen, obwohl regelmäßig zur Vermeidung etwaniger späterer Einwendungen seitens der mündigen Kinder darauf gehalten wird, daß dieselben durch Mitunterschrift des bezüglichen Kaufcontracts ihre Zustimmung zu dem Verkauf geben. Freilich ist die unbedingte Nothwendigkeit dieser Zustimmung im Jahre 1827 von der Administratur ausgesprochen worden, die Begründetheit derselben dürfte indessen doch zweifelhaft sein und ist wenigstens in späterer Zeit nicht angenommen worden.

Wenn während der Communion den unmündigen

Digitized by Google

Kindern von den Verwandten des verstorbenen parens eine Erbschaft zufällt, so wird dieselbe von dem Vater resp. der Mutter unter Zustimmung ihrer Assistenten als natürlichem Vormunde verwaltet und steht demselben der Nießbrauch daran zu, ohne daß er von seiner Verwaltung eine Rechnung abzulegen braucht; jedoch darf er diese Güter nicht in die Gemeinschaft bringen, sondern muß sie selbstständig administriren, darf auch, in so weit sie in Grundstücken bestehen, sie ohne obrigkeitlichen Consens nicht mit Schulden beschweren, noch weniger sie veräußern; die Capitalien muß er nach den über die Belegung von Pupillengeldern geltenden Regeln unterbringen und darf mit denselben ohne obervormundschaftliche Genehmigung keinerlei Veränderung vornehmen. Auch ist der Vater in solchem Falle nach der Declaration des § 2 der Vormünderverordnung vom 18. Juli 1749 verpflichtet, über die seinen Kindern während der Gemeinschaft von mütterlichen Verwandten angefallenen Güter, dieselben mögen in Immobilien oder Capitalien bestehen, so wie darüber, wo letztere belegt sind, der obervormundschaftlichen Behörde Anzeige zu machen, damit von der Letzteren darüber gewacht werden kann, daß der Vater den ihm hinsichtlich der Verwaltung dieser Güter obliegenden Verpflichtungen ordentlich nachkommt.

Eine fortgesetzte Gütergemeinschaft findet gleichfalls statt zwischen dem überlebenden Ehegatten und den aus einer früheren Ehe des Verstorbenen herrührenden Kindern, wenn dieselben von dem Ueberlebenden eingekindschaftet sind, das heißt, wenn denselben durch eine mit dem leiblichen parens dieser Kinder errichtete Einkindschaftsacte gleiche Erbrechte nach dem Stiefvater oder der Stiefmutter eingeräumt sind, wie den leiblichen Kindern des oder der Letzteren. Die Eingebung eines solchen Erbvertrages ist indessen nur dann zulässig, wenn der leibliche parens der zu unirenden Kinder noch am Leben ist und in die neu abzuschließende Ehe mit eintritt, mithin können die Kinder dabei nicht etwa durch Vormünder vertreten werden.

Endlich wird bei dem Vorhandensein von Kindern aus verschiedenen Ehen häufig durch gegenseitige Testamente bestimmt, daß der längstlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft fortsetzen darf. Auch in diesem Fall wird die Communion zu Lebzeiten des Längstlebenden in der Form einer Abtheilung aufgehoben, wie dieses in der Natur der Sache liegt und zum Ueberfluß in der Regel in den Testamenten ausdrücklich bestimmt wird. Die Aufhebung der Gütergemeinschaft findet nämlich entweder durch eine Abtheilung bei Lebzeiten oder durch Erbtheilung nach dem Tode des längstlebenden Ehegatten statt. Abgesehen von dem hierbei zu beobachtenden Verfahren, von welchem später gehandelt werden wird, soll hier nur das bei der Aufhebung der Communion zur Anwendung kommende materielle Recht kurz erwähnt werden.

Nachdem zuvörderst die vor der Ehe und während der Gemeinschaft contrahirten Schulden von dem Gesammtvermögen berichtigt sind, steht dem Wittwer das Wahlrecht zu, ob er das nachbleibende Vermögen mit seinen Kindern oder den sonstigen nächsten Erben seiner verstorbenen Frau zur Hälfte theilen oder das von der Letzteren eingebrachte und ererbte Gut herausgeben will.

In gleicher Weise hat die Wittwe das Wahlrecht der halbschiedlichen Theilung oder der Herausnahme ihres eingebrachten Gutes. Dabei geht, wenn der längstlebende Ehegatte verstirbt, bevor er von dem ihm zustehenden Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, das jus eligendi auf seine Erben über, ohne daß es dabei weiter auf den muthmaaßlichen Willen des Verstorbenen ankommt. Bei der halbschiedlichen Theilung muß die überlebende Ehefrau das von ihr eingebrachte Vermögen, auch wenn dasselbe noch nicht wirklich ausbezahlt ist, mit einrechnen,

§ 4 der Declaration vom 13. Juni 1755.

Wenn zu dem gemeinschaftlichen Vermögen ein Immobile gehört, so ist es als durchstehende Regel anzusehen, daß der abtheilende Ehegatte sich bei der Auseinandersetzung mit den Kindern dahin vergleicht, daß er ihnen, wenn überhaupt etwas abzutheilen ist, das Vermögen des verstorbenen Ehegatten in Form von Capitalien auskehrt, welche entweder in der väterlichen Stelle radicirt oder ihnen anderweitig hypothecarisch angewiesen, oder auch baar ausbezahlt werden und dagegen das Grundstück zu seinem ausschließlichen Eigenthum behält, eine Gewohnheit, deren Aufrechterhaltung sich auch von dem Gesichtspunkt aus besonders empfiehlt, daß dadurch den unmündigen Kindern Gelegenheit gegeben wird, auf der elterlichen

Digitized by Google

Landstelle zu bleiben, bis sie einen selbstständigen Stand ergreifen.

Dieses bisher durchweg übliche und als zweckmäßig bewährte Verfahren scheint nun zum Theil mit dem Inhalt der oberwähnten Declaration vom 13. Juni 1755 in Widerspruch zu stehen, in so fern diese in Betreff der Landstellen abweichende Bestimmungen enthält. Dieser anscheinende Widerspruch wird indessen dadurch gelöst, daß die Verordnung überhaupt keine Abtheilung, sondern nur den Fall vor Augen hat, wenn der eine Ehegatte ohne Hinterlassung von Leibeserben mit Tode abgeht. In diesem Falle soll, wenn ein Ehegatte einen Bauerhof oder andere liegende oder bewegliche Güter in die Ehe gebracht oder während der Ehe ererbt hat, der andere überlebende Ehegatte diese Güter taxiren und den Erben des Verstorbenen ohne Unterschied des Geschlechts die Wahl lassen, ob sie dieselben für das taxirte Quantum annehmen oder dem überlebenden Ehegatten überlassen wollen. Wenn dagegen ein Ehegatte sich auf den Hof freiet, mithin die unbeweglichen oder beweglichen Güter allein von Seiten des anderen Ehegatten herrühren, so sollen die Erben des Verstorbenen ohne Unterschied des Geschlechts den Hof taxiren und dem überlebenden Ehegatten, von welchem die Güter hergekommen, das commodum der freien Wahl bei der Erbtheilung lassen. Wenn aber die beweglichen oder unbeweglichen Güter mit dem gemeinschaftlichen Vermögen erworben sind, so soll, wenn die Erben sich über den öffentlichen Verkauf dieser Güter nicht einigen können, durch das Loos ausgemacht werden, wer theilen und wer wählen soll.

Eigentliche Setzwirthschaften können in der Grafschaft nicht vorkommen, weil es an der Voraussetzung derselben, einem Anerbenrecht, fehlt. Indessen wird nicht selten testamentarisch bestimmt, daß einem bestimmten von mehreren Kindern die elterliche Landstelle in einem gewissen Alter übertragen werden und der überlebende Ehegatte dieselbe nur bis zu dieser Zeit unter gewissen näheren Bestimmungen verwalten soll. Wenn alsdann der Letztere behuf seiner Wiederverheirathung ordnungsmäßig abtheilt, so werden wohl in die bezügliche Acte zugleich nach Maaßgabe des Testamentes nähere Bestimmungen über die Art und Weise der interimistischen Verwaltung der Hufenstelle seitens des überlebenden parens und die bei der demnächstigen Ablieferung derselben an den designirten Hofbesitzer zu beobachtenden Grundsätze aufgenommen, deren obervormundschaftliche Genehmigung davon abhängig ist, daß sie mit den in der Verordnung vom 22. Juli 1796 wegen Bestimmung der Sejahre enthaltenen Vorschriften, deren Anwendung auf die Grafschaft Ranzau ausdrücklich ausgesprochen ist, in Einklang stehen. Der Errichtung dieser Acte pflegt dann eine gerichtliche Inventur und Taration der vorhandenen Beschlag- und Inventarienstücke vorauszugehen; in derselben wird sodann der dem Interimswirth nach Ablieferung der Stelle ausbedungene Abschied angeführt und verpflichtet derselbe sich hauptsächlich, die Landstelle nicht über den Betrag der festgesetzten Annehmungssumme mit protocollirten Schulden zu beschweren, für die etwa noch vorhandenen übrigen Kinder gewisse Leistungen von Capitalien, Ausstener u. dgl. auf dem Folio protocolliren zu lassen, die Stelle haushälterisch zu bewirthschaften und während der interimischen Verwaltung derselben sämmtliche Abgaben und Lasten, namentlich auch die Zinsen der darauf ruhenden Schulden abzuhalten, auch die etwanigen unmündigen Kinder zu alimentiren, so wie endlich die vorhandenen Gebäude zu unterhalten, wofür derselbe im Fall einer Feuersbrunst den Brandkassenwerth zu genießen und vorschriftsmäßig wieder zu verbauen hat, ohne von dem künftigen Hofbesitzer in dieser Beziehung irgend welche Entschädigung beanspruchen zu können.

§ 2.

Abtheilungen.

Das Verfahren bei der Errichtung von Abtheilungsacten ist in der Regel sehr einfach und beruht zum Theil auf der Allerhöchsten Resolution vom 1. Januar 1780. Da der Zweck der Abtheilungen eine Auseinandersetzung über das Vermögen des verstorbenen Ehegatten ist, so findet eine solche nicht statt, wenn ein früher nicht verheirathet gewesenes Frauenzimmer sich zum ersten Mal verehelicht, rücksichtlich ihrer vorhandenen unehelichen Kinder, was indessen selten zur Frage kommt, weil in solchen Fällen der künftige Ehemann diese Kinder in der Regel als seine eigenen annimmt und ihnen gleiche Erbrechte mit seinen dereinstigen leiblichen Kindern einräumt. Wenn dieses

Digitized by Google

aber nicht geschieht, so behalten die unehelichen Kinder lediglich ihr gesetzliches Erbrecht nach der Mutter.

Die Abtheilung selbst ist stets ein Vergleich und wird in dieser Form errichtet, wenn dieselbe nicht ausnahmsweise in Folge eines desfälligen Processes durch gerichtliches Erkenntniß festgestellt wird. Die dabei zum Grunde zu legenden materiellen Rechtsgrundsätze sind oben angegeben, können aber natürlich durch vergleichsmäßige oder testamentarische Bestimmungen abgeändert werden.

Die Errichtung einer Abtheilungsacte unter gerichtlicher Mitwirkung findet, außer wenn die Betreffenden es besonders wünschen, nur bei dem Vorhandensein unmündiger oder abwesender Erben statt, in allen übrigen Fällen bleibt die Auseinandersetzung der außergerichtlichen Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Dieselbe ist aber auch erforderlich, wenn kein baares Vermögen abgetheilt wird, weil die Ertheilung des obrigkeitlichen Erlaubnißscheins zur Wiederverheirathung immer in den genannten Fällen eine derartige Acte zur Voraussetzung hat, aus welcher constirt, daß eine Auseinandersetzung mit den Erben des verstorbenen Ehegatten stattgefunden hat.

Wenn nun eine solche Abtheilung unter gerichtlicher Mitwirkung vorgenommen werden soll, so erscheint der überlebende Ehegatte auf der Administratur und bringt, wenn dieses nicht bereits früher geschehen ist, unter Producirung eines Taufscheins der unmündigen Erben, in Gemäßheit der Vorschriften der Vormünderverordnung, zwei geeignete Personen zu Vormündern resp. einen Curator in Vorschlag und werden auf mündlichen Antrag sodann die entsprechenden Tutorien und Curatorien ausgefertigt und den Betheiligten zugestellt, auch die Vormundschaft oder Curatel sofort in den Vormünderbüchern gehörigen Orts notirt. In den entfernter belegenen Kirchspielen, namentlich der Intendantschaft, wird dieser Vorschlag bei den Localbeamten zu Protocoll gegeben und das letztere sodann zur weiteren Veranlassung an die Oberbehörde eingesandt. Demnächst finden sich sämmtliche dabei interessirten Personen auf der betreffenden Kirchspielvogtei ein, wo der Vater, wenn er das Eingebrachte seiner verstorbenen Ehefrau herausgeben will, die Größe desselben kraft des ihm zustehenden Rechts der väterlichen Aussage, wenn er halbscheidlich theilen will, die Größe des gemeinschaftlichen Vermögens angiebt, während die Mutter ein eidliches Inventar der zu theilenden Masse edirt, dessen Anfertigung jedoch nicht unter Mitwirkung der Beamten zu geschehen braucht.

Wenn die Erben des Verstorbenen hiemit zufrieden sind, so wird darnach die Abtheilungsacte entworfen, unterschrieben und die Unterschriften beglaubigt und sodann eine beglaubigte Abschrift derselben zur Solemnisation an die Administratur gesandt. Wollen die Erben sich aber bei dem eidlichen Inventar nicht beruhigen oder wenn die Wittwe dieses Verfahren selbst beantragt, so findet eine gerichtliche Taxation des gemeinschaftlichen Vermögens statt, deren Resultat sodann bei der Abtheilung zum Grunde gelegt wird. Zu dem Ende werden nach Wahl der Betheiligten zwei beeidigte Districtstaxatoren von der Administratur mit der Vornahme dieses Geschäftes in Gemäßheit der Verordnung vom 20. November 1811 beauftragt und die betreffende Kirchspielvogtei angewiesen, dasselbe zu leiten und dabei das Protocoll zu führen.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß der öffentliche Verkauf des gemeinschaftlichen Immobiliarvermögens, welcher in der Vormünderverordnung auch nur für Erbtheilungen verfügt ist, bei Abtheilungen niemals erforderlich ist und auch nicht vorkommen kann, weil es sich dabei nicht um die Realisirung der Masse, sondern nur um die Auskehrung des vorher zu ermittelnden Vermögens des vorverstorbenen Ehegatten handelt, wie dieses auch in den

Holst. Anz. 1856, S. 12,

anerkannt ist. Gleichfalls versteht sich dabei von selbst, daß der abtheilende parens sämmtliche Schulden des bisher gemeinschaftlichen Vermögens übernimmt und dieselben nicht etwa vor der Abtheilung zu berichtigen sind, weil eine gerichtliche Regulirung des ganzen Vermögens überhaupt nicht stattfindet. Die Solemnisation der Abtheilungsacte besteht in der Ausfertigung derselben auf dem erforderlichen Stempelbogen, ihrer Inserirung in dem Certenprotocoll und eventuell Protocollation der abgetheilten Capitalien und übernommenen Leistungen auf dem beikommenden Folium im Schuld- und Pfandprotocoll. Zugleich wird das Resultat der Abtheilung auf dem betreffenden Folium im Vormünderbuch notirt, um demnächst die eventuell

Digitized by Google

erforderliche jährliche Rechnungsablage der Vormünder und Curatoren zu controliren. Endlich wird, was hier nur der Vollständigkeit wegen bemerkt wird, außerdem noch in dem Verzeichniß über die fortgesetzten Gütergemeinschaften, welches einen Anhang der Erbschaftssteuerlisten bildet, der betreffende Fall mit einer entsprechenden Notiz zum Abgang gebracht.

Der gewöhnliche Inhalt der die äußere Form eines Vergleichs an sich tragenden Abtheilungsacte ist der, daß der abtheilende parens gewisse Capitalien an seine Kinder erster Ehe auskehrt und dieselben entweder baar ausbezahlt oder auf dem Folio seiner Stelle für sie protocolliren läßt, von welchen derselbe in der Regel die Zinsen während der s. g. Föhdejahre, das heißt bis zur Confirmation der Kinder, genießt, nach welcher Zeit das Capital erst für die Kinder unter Zinsen zu gehen pflegt und wonach auch erst die jährliche Rechnungsablage der Vormünder ihren Anfang nehmen kann. Der angeführte Zeitpunkt der Confirmation beruht auf einem alten durchaus constanten Herkommen, von welchem nur in ganz besonderen Fällen dahin abgewichen wird, daß das Capital für die Kinder erst nach erreichter Mündigkeit unter Zinsen geht. Außerdem übernimmt der abtheilende parens regelmäßig die sich von selbst verstehende Verpflichtung zur Alimentation der unmündigen Kinder bis zu ihrer Confirmation oder, wie es gewöhnlich heißt, während der Föhdejahre, indem er sich anheischig macht, für die leiblichen und geistigen Bedürfnisse der Kinder während dieser Zeit Sorge zu tragen. Ferner verpflichtet er sich gewöhnlich, ihnen zur Zeit ihrer Confirmation einen neuen Festanzug, eine schließfeste gemalte Lade und ein Gesangbuch zu geben, die Söhne ein Handwerk lernen zu lassen, denselben, wenn sie zu Gesellen ausgeschrieben werden, ein vollständiges Gesellenkleid zu verabreichen und, für den Fall, daß sie zum Militair einberufen werden, eine gewisse Geldsumme auszubezahlen. Uebrigens kommen diese und ähnliche Prästanden häufiger bei Kaufcontracten vor, von welchen später die Rede sein wird. Eine besondere Verpflichtung, welche sowohl in Abtheilungsacten als auch Kaufcontracten sehr häufig vorkommt, ist die sogenannte eventuelle Verpflegung, welche dahin geht, daß der parens sich verbindlich macht, seine Kinder, wenn sie nach der Confirmation bis zur erreichten Mündigkeit im unverheiratheten Stande bei fremden Leuten erkranken sollten, zu sich zu nehmen und denselben bis zu ihrer Wiederherstellung die nöthige Hege und Pflege angedeihen zu lassen, während die Arzt- und Apothekerkosten von den Patienten, wenn möglich, aus eigenen Mitteln bezahlt werden.

Bei den Abtheilungsacten bildet den Schluß sehr häufig ein Einkindschaftsvertrag, in welchem der künftige Ehegatte den Stiefkindern ein gleiches Erbrecht mit den aus seiner beabsichtigten Ehe etwa entsprießenden Kindern einräumt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen.

Ueber das Verfahren zur Feststellung des Betrags eines zu edirenden Nachlasses.

(Beschluß.)

Gegen dies Erkenntniß hat der Kläger das Rechtsmittel der Supplication rechtzeitig interponirt und prosequirt und in derselben gebeten:

1) die vernommenen Zeugen auf ihre Aussagen zu beeidigen;
2) demnächst dem Supplicaten eine Gegenbescheinigung freizulassen und dem Supplicanten zur Erklärung mitzutheilen und sodann über das Resultat der Bescheinigungen Recht zu sprechen, so weit darnach die monita als zur Nothdurft Rechtens bescheinigt anzuerkennen sind, den Supplicaten unbedingt zu verurtheilen, nach den monitis seine Specification zu vervollständigen, event. annoch ein suppletorium oder doch ein purgatorium resp. dem Kläger oder Beklagten aufzuerlegen, ganz event. aber dem Beklagten aufzugeben, sich über die eventuell ihm deferirten Eide zu erklären;
3) den Beklagten zu verurtheilen, binnen 6 Wochen, salva mon., Rechnung über die Geschäftsführung desselben für seinen Schwiegervater abzulegen

Digitized by Google

und etwaige reliqua noch zu der fraglichen Güterspecification zu bringen;

4) die Ableistung des Manifestationseides bis nach rechtskräftigem Erkenntniß über die gedachte Rechnungsablage und das Ergebniß der Bescheinigungen auszusetzen, demnächst aber denselben so zu clausuliren, daß darin beschworen werde, daß die fragliche Specification unter den von dem Beklagten in der sub praes. vom 6. November 1861 beschafften Eingabe enthaltenen Modificationen seinem besten Wissen und Gewissen nach richtig sei und nach seinem besten Wissen und Gewissen zu dem Nachlaß des supplicantischen Vaters auch namentlich nicht mehr oder etwas Anderes weder an baarem Gelde noch an Moventien noch an dafür erhobenen und abzuliefern gewesenen oder schuldigen Kaufgeldern für sie, noch, außer dem mütterlichen Vermögen seiner ersten Frau, an dieselbe oder an ihn, den Beklagten, für sie vom Erblasser bei dessen Lebzeiten gekommenen solchem Gelde, woron er etwa wisse, daß es als ein Geschenk oder Aussteuer oder eine sonstige Liberalität an sie gekommen, noch endlich an Gelddocumenten oder sonstigen Papieren, den Nachlaß betreffend, sie mögen darüber befassen, was sie wollen, in dem Nachlaß des supplicantischen Vaters vorhanden gewesen, und daß, wenn ihm noch früher oder später etwas zu dem fraglichen Nachlasse Gehöriges beifallen sollte, was er bisher nicht angegeben, er es getreulich angeben wolle; endlich

5) den Beklagten vor der Ableistung solchen Eides nicht allein auf das Ernstlichste zu ermahnen, sondern auch denselben speciell darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn er etwa Moventien oder Kaufgelder für sie, die zu dem Nachlasse des supplicantischen Vaters gehören, nicht angegeben haben sollte, er von seiner Pflicht der zu beeidigenden Angabe nicht durch seine Aeußerung in seiner Eingabe vom 9. Februar 1862 entfreiet sei, daß er die für vorhanden gewesene Kleinigkeiten angegebenen 200 ℛ annoch durch für etwa vergessene Moventien oder Kaufgelder für sie um 1000 ℛ zu erhöhen sich herbeilassen wolle, indem Supplicant dies letztere abgelehnt hätte.

Nach eingezogener Erklärung des Gegentheils steht demnach zur Frage, ob die petita des Supplicanten für begründet zu erachten sind.

In Erwägung nun, daß die von dem Supplicanten beantragte Beeidigung seiner Zeugen schon um deswillen wird geschehen müssen, weil sich die Möglichkeit nicht bestreiten läßt, daß die Zeugen mit Rücksicht auf ihre Beeidigung ihre Aussagen modificiren oder ergänzen, und dem Supplicanten dieses Mittel, seinen Beweis zu vervollständigen, nicht abgeschnitten werden darf;

in Erwägung, daß der Manifestationseid schon seiner Natur nach als ein zu Gunsten des Miterben, welcher auf Auskehrung seines Erbtheils klagt, eingeführtes Mittel, den Bestand der Masse rechtlich festzustellen, die vorherige Benutzung der ordentlichen Beweismittel abseiten des Klägers nicht ausschließen kann und daß auch im vorliegenden Fall die Ausbietung des anberaumt gewesenen Eidestermins und die Auflage einer Bescheinigung innerhalb einer präclusivischen Frist keinen andern Sinn haben konnte, als daß nach geführter Bescheinigung über die einzelnen speciellen Monita ohne Rücksicht auf den später etwa zu leistenden Manifestationseid in derselben Weise zu erkennen sein wird, wie bei eventueller Eidesdelation über die zunächst durch andere Beweismittel unternommene Beweisführung zu erkennen ist;

in Erwägung, daß sonach die Beschwerden des Supplicanten, soweit dieselben die Bescheinigung der monita 1—7 betreffen, begründet sind, wobei es namentlich auch schon aus dem angegebenen Grunde, daß die Zeugen in Veranlassung ihrer Beeidigung ihre Aussagen ändern können, richtig ist, dem Supplicaten eine Gegenbescheinigung freizulassen;

in Erwägung sodann, das Monitum 8 betreffend, daß der Anspruch des Supplicanten auf Vorlage einer Abrechnung über die Geschäftsführung des Supplicaten als Generalmandatars des Erblassers deswegen nicht ad separatum zu verweisen, sondern in dem obschwebenden Processe zu erledigen ist, weil der Supplicat als Miterbe und Besitzer der ganzen Erbmasse verpflichtet ist, die zu derselben gehörenden Forderungen als Activa der Masse zum Inventar zu bringen und sich dieser Verpflichtung am Wenigsten dann entziehen kann, wenn er selber der Schuldner der Erbmasse ist;

Digitized by Google

in Erwägung, daß es sich um die Clausulirung des Manifestationseides erst dann handeln wird, wenn über das Resultat des Bescheinigungsverfahrens zunächst von der Landvogtei erkannt sein wird;

wird unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses der Süderdithmarsischen Landvogtei von Obergerichtswegen hiedurch zum Bescheide ertheilt:

1) daß die vom Supplicanten producirten Zeugen auf ihre Aussagen zu beeidigen sind;
2) daß dem Supplicaten die Führung einer etwaigen Gegenbescheinigung innerhalb vier Wochen ad ins. freizulassen ist;
3) daß Supplicat schuldig ist, innerhalb derselben Frist eine Abrechnung über seine Geschäftsführung als Generalmandatar des Erblassers dem Supplicanten zuzustellen und das danach sich etwa ergebende Activum der Masse zum Inventar zu bringen;

unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz und Aussetzung der Kosten der Unterinstanz, soweit darüber nicht bereits rechtskräftig erkannt worden ist.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 5. März 1863.

Der Beklagte supplicirte gegen dies Erkenntniß an das Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, welches hierauf die nachstehende Entscheidung abgab.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 27. April d. J. hier eingereichte Supplicationsschrift des Landesgevollmächtigten Nagel zu Westerdeich, Beklagten, jetzt Supplicanten,

wider

den Eingesessenen Jürgen Harders zu Fahrstedt, Kläger, jetzt Supplicaten,

wegen Herausgabe des dem Kläger vom Nachlaß seines Vaters, des wailand Peter Jacob Harders in Marne, gebührenden Pflichttheils, dann Edition einer Specification über diesen Nachlaß, jetzt die Supplication gegen den Bescheid des Holsteinischen Obergerichts vom 5. März 1863 betreffend,

wird, unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärung des Supplicaten an den Supplicanten,

in Erwägung, daß die Beschwerde des Supplicanten zwar, soweit dieselbe sich auf den Theil des angefochtenen Bescheides bezieht, welcher die vom Supplicaten zur edirten Specification formirten Monita 1—7 betrifft, mit Beziehung auf die dem Bescheide vorangestellten Entscheidungsgründe zu verwerfen ist, daß dagegen, soweit die Beschwerde den auf das letzte Monitum bezüglichen im Passus 3 enthaltenen Theil des Bescheides zum Gegenstande hat, dieselbe als begründet erscheint, indem, wiewohl nach Inhalt des Erkenntnisses des Süderdithmarscher Gerichts vom 5. September 1860, welches seinen Gründen zufolge den Supplicanten als Vertragserben auffaßt und unter der vom Supplicanten zu edirenden Specification ein Verzeichniß der Gütermasse des Erblassers, also des ganzen Nachlasses, nicht bloß der Sachen versteht, dem Supplicanten zur Pflicht gemacht ist, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Guthaben bei ihm selbst gehabt hat, auch dieses nach seinem besten Wissen in das Inventar aufzunehmen, daraus doch auf seine Verpflichtung über seine Geschäftsverwaltung für den Erblasser Rechnung abzulegen, nicht geschlossen werden kann, und folgeweise der desfällige mit der erhobenen Klage in keiner innern Verbindung stehende Anspruch des Klägers zur gesonderten Erörterung verwiesen werden muß;

hiemit der Bescheid ertheilt:

daß der angefochtene Bescheid dahin abzuändern, daß der erhobene Anspruch auf Rechnungsablage des Supplicanten über seine Geschäftsführung als Generalmandatar des Erblassers zum besonderen Verfahren zu verweisen, im Uebrigen aber der besagte Bescheid zu bestätigen sei. Unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz und unter Zurückverweisung der Sache an die Unterinstanz zum weiteren Verfahren.

Die Rechnung des Procurators des Supplicanten wird zu 5 ℛ 39 ß, die des Anwalts des Supplicaten zu 67 ℛ 77 ß und die seines Procurators zu 3 ℛ 77 ß bestimmt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 3. October 1863.

Digitized by Google

Criminalfälle.

Mißhandlung eines Polizeiofficialen.

Von Obercriminalgerichtswegen

wird dem Polizeigerichte der Stadt Kiel bei Remittirung der mit Bericht vom 28. Mai d. J. eingesandten Acten, betreffend die wider den Arbeitsmann Carl Friedrich Kühl, genannt Voß, aus Kiel wegen Mißhandlung und Gewaltthätigkeiten gegen einen in dienstlicher Function befindlichen Polizeiofficialen geführte Untersuchung, hiedurch aufgetragen, das nachstehende Straferkenntniß dem Inculpaten zu publiciren und sodann vollstrecken zu lassen.

In Erwägung, daß Inculpat nach der von dem Polizeidiener Kähler unter Bezugnahme auf den geleisteten Diensteid beschafften, auch von dem Inculpaten in dem am 7. Mai d. J. abgehaltenen Verhör als richtig anerkannten Aussage am 1. Mai, als er von dem Polizeiamte, wo seine Arretirung wegen ungebührlichen Betragens verfügt war, nach dem Arrestlocale durch den Polizeidiener Kähler abgeführt wurde, sich gegen diesen, der seinen Auftrag mit möglichster Schonung auszuführen suchte, nicht nur widersetzt, auch geschimpft und gedroht hat, sondern ihm auch, ohne zuvor von ihm geschlagen zu sein, zwei Faustthiebe an den Kopf gegeben hat, in deren Folge dem Polizeidiener gleich das Blut aus Nase und Mund stürzte, und, als darauf der Polizeidiener den Stock zur Abwehr erhob, ihm diesen entrissen und damit zuerst auf den Polizeidiener, dann auf den Glaser Hinich und mehrere andere herzugekommene Personen so lange in der wüthendsten Weise losgeschlagen hat, bis er von hinten gepackt und niedergeworfen ward, daß er darauf auch der herbeigeholten Militairpatrouille nicht gutwillig gefolgt ist, vielmehr vor dem Arrestlocale sich wieder thätlich widersetzt und einem der Soldaten das Gewehr entrissen hat;

in Erwägung, daß, wenn gleich Inculpat im weiteren Verlauf der Untersuchung den Versuch gemacht hat, sich mit Trunkenheit zu entschuldigen und sein Geständniß durch die Bemerkung abzuschwächen, daß er, wenn er betrunken gewesen sei und dann ausgeschlafen habe, von dem Vorgefallenen keine rechte Erinnerung mehr habe, dies Vorgeben doch in keiner Weise Glauben verdient, da vom Polizeimeister und dem Polizeidiener bezeugt wird, daß er keineswegs so betrunken gewesen sei, daß er nicht recht gut gewußt, was er gethan, wie sich dies auch aus der Art der vor dem Polizeimeister geführten Verhandlung von selbst ergiebt;

in Erwägung, daß Inculpat sich somit nicht nur der thätlichen Widersetzlichkeit gegen den mit seiner Arretirung beauftragten Polizeidiener und die von diesem herbeigerufene Militairpatrouille, sondern auch einer argen Mißhandlung des in Ausübung seiner dienstlichen Function begriffenen Polizeidieners schuldig gemacht hat, wobei es erschwerend in Betracht kommt, daß Inculpat bereits vielfach wegen Gewaltthätigkeiten bestraft ist;

wird der Inculpat Carl Friedrich Kühl, genannt Voß, aus Kiel wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen den mit seiner Abführung in das Arrestlocal beauftragten Polizeidiener und die von demselben herbeigerufene Militairpatrouille, so wie wegen Mißhandlung des in dienstlicher Function begriffenen Polizeidieners zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, auch schuldig erkannt, die Untersuchungskosten zu erstatten, soweit er des Vermögens.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 8. Juli 1863.

Der verurtheilte Inculpat supplicirte gegen dies Erkenntniß an das Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, erhielt jedoch von diesem am 3. October d. J. mit Beziehung auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Erkenntnisses einen abschlägigen Bescheid.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

45. Stück. — Den 9. November 1863.

Versuch

einer Darstellung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Ranzau und der Intendantschaft

(mitgetheilt von dem Herrn Amtssecretair Chr. Eckard zu Ranzau).

(Fortsetzung.)

§ 3.

Erbtheilungen.

Was das Erbregulirungsverfahren in der Grafschaft und Intendantschaft anbetrifft, so finden dabei keine bedeutende Abweichungen von dem hier zu Lande allgemein üblichen statt und kann in dieser Beziehung hauptsächlich auf die sehr practische Darstellung desselben in

Esmarchs Handbuch des Erbrechts im Herzogthum Schleswig § 62 ff.

Bezug genommen und darauf hingewiesen worden, daß in einer in den

Holst. Anz. 1860, S. 76,

abgedruckten obergerichtlichen Entscheidung ausgesprochen ist, daß zur Versiegelung einer Masse wegen mündiger abwesender Erben nicht schon dann zu schreiten ist, wenn einer oder mehrere Erben sich in fremden Jurisdictionsbezirken aufhalten, sondern nur dann, wenn nach Maaßgabe der Entfernung des Wohnortes der Erben vom Sterbeorte oder mit Rücksicht auf sonstige Verhältnisse eine provisorische Sicherstellung des Nachlasses erforderlich erscheint, indem nur für im Auslande sich aufhaltende und nicht durch Bevollmächtigte vertretene Erben es als Regel anzusehen, daß eine Versiegelung nicht unterbleiben darf.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Kirchspielvögte in ihren Districten bei gerichtlichen Erbregulirungen die zunächst zur Sicherstellung des Nachlasses erforderlichen Schritte vorzunehmen haben und fernerhin nur im Auftrage der Oberbehörde thätig sind, welche die Aufsicht über die gesammte Regulirung führt, den Localbeamten auf ihre Vorfragen und Berichte die erforderlichen Anweisungen ertheilt, sämmtliche bei diesem Geschäfte nothwendigen Correspondenzen mit fremden Behörden führt und das Erbtheilungsgericht bildet. Nachdem der Todesfall, welcher zu der gerichtlichen Einmischung Veranlassung giebt, in Gemäßheit der Circularverfügung vom 25. Juni 1821 von den Dorfschaftsvögten oder Fleckensgevollmächtigten der Kirchspielvogtei angezeigt worden ist, — wobei jedoch zu bemerken ist, daß, wenn beim Vorhandensein von Stiefkindern diese Letzteren von dem Stiefvater oder der Stiefmutter eingekindschaftet sind, nach dem Tode des leiblichen parens keine Versiegelung seines Nachlasses eintritt, so lange der Stiefvater oder die Stiefmutter noch am Leben ist und die Gütergemeinschaft fortsetzt, — beziebt diese sich in Begleitung des Ortsvorstehers und der Gerichtsholsten nach dem Sterbe-

Digitized by Google

hause, legt das vorhandene Mobiliar unter Siegel und nimmt das vorgefundene baare Geld so wie die Werthdocumente zu sich, um sie bei der Amtstube zu deponiren. In dem über dieses Geschäft aufgenommenen Protocoll wird zugleich das Erforderliche wegen der in Betracht kommenden Erben bemerkt und die Vorschläge der etwa anwesenden Erben wegen Bestellung von Vormündern für die unmündigen oder Curatoren für die abwesenden Erben entgegengenommen, wobei die Wünsche der Familienmitglieder vorzugsweise berücksichtigt werden, darauf das Protocoll mit einem Bericht, in welchem die erforderlichen Anträge gestellt sind, an die Administratur eingesandt. Sodann werden die Vormünder bestellt und wenn ein Testament des Verstorbenen vorhanden ist, dasselbe publicirt und, falls das letztere ein gegenseitiges und der darin zum Erben eingesetzte längstlebende Ehegatte noch am Leben ist, die Kirchspielvogtei beauftragt, den Nachlaß zu entsiegeln und dem Ehegatten zur Dispositon zu stellen, womit in diesem Falle die Erbregulirung beendigt ist. Wenn aber der Inhalt des Testamentes oder die sonstige Lage der Sache eine weitere Regulirung erforderlich macht, auch nicht etwa noch wegen unbekannter Erben ein Proclam zu erlassen ist, erhält die Kirchspielvogtei einen Auftrag zur Inventur, worauf sie dieses Geschäft wiederum in Begleitung der Gerichtsholsten vornimmt. Bei geringfügigen Massen oder wenn es sonst zweckmäßig erscheint, wird indessen häufig anstatt der Versiegelung der sämmtliche Nachlaß sogleich inventirt. Nach Einsendung des Inventurprotocolles wird in der Regel der öffentliche Verkauf des Mobiliarnachlasses verfügt, welcher wiederum von der Kirchspielvogtei nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung vorgenommen wird, welche demnächst das Auctionsprotocoll einsendet und nun nach geschehener Realisirung des Activvermögens und Constatirung der Schulden durch Vermittlung der Erben unter Zuziehung der Letzteren die Erbtheilungsacte entwirft und zur Solennisation einsendet. Wenn zu dem Nachlaß ein Grundstück gehört oder die Erbschaftsverhältnisse es sonst zweckmäßig erscheinen lassen, wird nach Vernehmung der Erben ein Massecurator in Vorschlag gebracht und von der Administratur mit einem desfälligen Constitutorium versehen, in welchem ihm unter Andern zur Pflicht gemacht wird, schließlich ordnungsmäßig Rechnung über die von ihm geführte Verwaltung abzulegen, deren Revision sodann zunächst der Kirchspielvogtei obliegt, welche die Rechnung mit dem Attestat der geschehenen Revision nach Erledigung der etwa gemachten Monita dem Erbtheilungsentwurfe anschließt. Was den Immobiliarnachlaß anbetrifft, so wird, wenn nicht vom Obergericht eine Dispensation vom öffentlichen Verkauf auf Ansuchen der Betheiligten ertheilt worden ist, die Kirchspielvogtei beauftragt, unter Zuziehung des Massecurators zweckmäßige Licitationsbedingungen zu entwerfen und einen Licitationstermin in Vorschlag zu bringen. Nachdem erstere von der Administratur genehmigt oder modificirt sind, wird eine Verkaufsbekanntmachung von ihr in öffentlichen Blättern erlassen und an den Kirchen des Districts publicirt, auch zugleich die Kirchspielvogtei beauftragt, den öffentlichen Verkauf an dem dazu bestimmten Tage vorzunehmen, den ihr mitgetheilten Approbationstermin zur Kunde der Betheiligten zu bringen und den Pluslicitanten nebst dessen Bürgen und den Massecurator dazu zu laden, worauf denn nach Einsendung des Licitationsprotocolles unter Anschließung der Bedingungen der Approbationstermin von der Administratur abgehalten wird, welchem der Kirchspielvogt beiwohnt. In diesem Termin, in welchem Nachbote erfolgen können, wird dem Höchstbietenden entweder definitiv der Zuschlag ertheilt oder auch den Umständen nach der Verkauf disapprobirt und eine neue Licitation angeordnet, deren Genehmigung sodann von der Administratur erfolgt. Demnächst wird der bezügliche Kaufcontract von der Kirchspielvogtei entworfen und zur Solennisation eingesandt.

Wenn gleich im Vorstehenden der regelmäßige Verlauf einer Erbregulirung angegeben ist, so kann dieselbe selbstverständlich durch Umstände mancherlei Art aufgehalten und verwickelt werden, wohin namentlich die etwa für erforderlich gehaltene Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum oder zur Ermittelung unbekannter Erben und die damit etwa in Verbindung stehenden processualischen Weiterungen gehören. Andererseits kann die Regulirung auch unter Umständen einfacher sein, wenn z. B. ein Ehegatte mit leiblichen und unmündigen Stiefkindern den Andern überlebt und von dem ihm gesetzlich zustehenden Wahlrecht dahin Gebrauch macht, daß er erklärt, das

Digitized by Google

von dem Verstorbenen Eingebrachte herausgeben resp. sein Eingebrachtes herausnehmen zu wollen. In diesem Falle, wo es sich lediglich um die Ermittelung der Größe des von der Ehefrau eingebrachten Gutes handelt, ist begreiflich eine Inventarisirung des Nachlasses überflüssig und vielmehr zuvörderst den Betheiligten zu überlassen, sich über diese Frage entweder gütlich zu vereinbaren oder eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken, worauf dann das Resultat bei der schließlichen Erbregulirung zum Grunde zu legen ist. Entscheidet der längstlebende Ehegatte sich dagegen für die halbschiedliche Theilung, so wird bei der schließlichen Regulirung der reine gemeinschaftliche Nachlaß nach Abzug aller Schulden in zwei gleiche Hälften getheilt und die eine Hälfte dem überlebenden Ehegatten als sein ausschließliches Eigenthum überwiesen, die andere Hälfte aber unter die Erben getheilt.

Die Solennisation der Erbtheilungsacte auf der Administratur besteht in der Ausfertigung derselben auf dem entsprechenden Stempelbogen und Inserirung im Certenprotocoll, worauf beide Documente nochmals von sämmtlichen Betheiligten unterschrieben werden und die Erbtheilungsacte obervormundschaftlich genehmigt wird, welche Confirmation sich nach einem obergerichtlichen Rescripte vom 22. Februar 1825 nicht auf die äußere Form beschränken darf, sondern wobei vor allen Dingen auf die innere Gültigkeit des Geschäfts und auf das Beste der Unmündigen sorgfältig zu achten ist, wie denn auch die Administratur als obervormundschaftliche Behörde den Unmündigen hinsichtlich solcher confirmirter und genehmigter Erbvergleiche u. s. w. in subsidium verhaftet ist, welche Bestimmungen ohne Zweifel auch von der regelmäßig stattfindenden Confirmation der Abtheilungsacten gelten. Erforderlichen Falls werden die zur Erbmasse gehörenden protocollirten Werthdocumente, wenn sie in dem hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll radicirt sind, dort so wie im Certenprotocoll und auf dem Originaldocument auf die Namen der Erben, welchen sie zugefallen sind, umgeschrieben, wenn sie aber in auswärtigen öffentlichen Büchern protocollirt sind, mit der Notiz versehen, daß sie nunmehr den betreffenden Erben gehören. Endlich wird das Resultat der Erbtheilung, so weit es mit Vormündern oder Curatoren versehene Erben betrifft, auf dem beikommenden Folium im Vormünderbuche notirt und in dem Anhang der Erbschaftssteuerlisten, in welchen die gerichtlichen Erbregulirungen enthalten sind, der betreffende Erbfall durch eine entsprechende Notiz zum Abgang gebracht.

Da die Errichtung der Erbtheilungsacte einen wesentlichen Bestandtheil der gerichtlichen Regulirung bildet, so findet dieselbe auch dann statt, wenn nur ein einziger Erbe vorhanden ist, und nicht minder, wenn jedem Erben bestimmte Erbportionen testamentarisch ausgesetzt sind, in welchem Falle nur der Inhalt des Testamentes der Abfassung der Theilungsacte zur Norm dient.

Vor der schließlichen Erbregulirung müssen sämmtliche Passiva berichtigt und die bezüglichen Quittungen zu den Acten gebracht sein, welches Geschäft entweder dem Massecurator obliegt oder, wenn die Bestellung eines solchen nicht erforderlich gewesen, den Erben übertragen wird. Daß die Erbschaftsschulden in der Regel nicht den Erben überwiesen werden oder deren Berichtigung vorbehalten bleiben kann, liegt einerseits in dem Begriff der Regulirung selbst und ergiebt sich andererseits daraus, daß die Erbschaftsgläubiger gegen die Erbtheilungsbehörde, welcher die Ordnung der Erbschaftsverhältnisse obliegt, einen gegründeten Anspruch darauf haben, daß ihre Forderungen befriedigt werden, bevor die Masse den Erben überliefert wird.

Endlich wird noch bemerkt, daß nach dem Tode von Abschiedsleuten die Frage entstehen kann, nach welchen Grundsätzen die auf dem Abschiedslande gebaute Ernte zwischen dem Hofbesitzer und den Erben zu theilen ist. In dieser Beziehung findet sich ein gerichtliches Erkenntniß aus dem Jahre 1830, welches auf Grund eines in der Grafschaft bestehenden damals durch Vernehmung alter Leute constatirten Herkommens entschieden hat, daß das auf dem Abschiedsland gebaute Heu und Stroh immer, das darin enthaltene Korn aber nur dann dem Hofbesitzer gehört, wenn der Abschieder vor Maitag gestorben ist, wohingegen das Korn den Erben des Abschieders zufällt, wenn selbiger nach Maitag verstorben ist. Daneben soll, wo der Abschied in Naturalleistungen besteht, das Herkommen gelten, daß immer nur die etwa noch rückständigen Leistungen zur Masse gezogen, dagegen solche Leistungen, welche erst nach dem Tode des Abschieders fällig

Digitized by Google

werden, zu Gunsten des Hofbesitzers hinfällig werden und nicht pro rata temporis der Masse zu Gute gerechnet werden können.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen.

Verzicht auf das beneficium competentiæ. — Specielle Fassung der Appellationsbeschwerden.

In Sachen des Advocaten Kochen in Wandsbeck, mand. noie. der Wittwe Henriette Cardinahl, geb. Gesner, c. c. und der Christine Gesner c. c. in Stade, als Erben ihrer verstorbenen Mutter, der wailand Marie Gesner, Klägerinnen und Arrestjustificantinnen, jetzt Appellantinnen,

wider

den Goldschmidt Hypolit Joseph Grard zu Wandsbeck, propr. et uxor. noie., Beklagten und Justificaten, jetzt Appellaten,

wegen einer Forderung von 500 ℳ Hannov. Cour. nebst Zinsen, wie auch Justification eines impetrirten Arrestes, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Wandsbecker Justitiariats vom 12./17. Juli d. J.;

ergeben die Acten:

Der Beklagte hat von der Mutter der Klägerinnen im Jahre 1839 500 ℳ Hannov. Cour. zu 4 pCt. angeliehen erhalten und der Behauptung der Klägerinnen zufolge hat er, bald nachdem er seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben, auf die Rechtswohlthat der Competenz verzichtet und sich verpflichtet, das angeliehene Capital jährlich zu verzinsen und zu bezahlen, sobald er dazu irgend im Stande sei, hat auch hierüber mit seiner Ehefrau eine Acte d. d. den 1. Juli 1845 ausgestellt, in welcher Letztere unter Verzichtleistung auf die Einrede, daß die Bürgschaften der Ehefrauen nicht gültig seien, für Capital und Zinsen die Bürgschaft übernommen, sich insbesondere auch verbindlich gemacht, das Capital sofort auszuzahlen, sobald sie in den Besitz der väterlichen Erbschaftscapitalien gekommen sei, wovon sie jetzt nur noch die Zinsen beziehe.

Nach dem Testament des Vaters der Ehefrau des Beklagten sollten die beregten Erbschaftsgelder erst zur Auszahlung kommen, nachdem sein jüngstes Kind das 40ste Lebensjahr erreicht habe, und als im vorigen Jahre dieser Zeitpunkt eingetreten war, impetrirten die Klägerinnen beim Hamburger Niedergericht einen Arrestbefehl an das dortige Zehntenamt, welches die Regulirung des Nachlasses besorgte, wegen Nichtauszahlung von 2200 ℛ. Hamb. Cour., leiteten auch demnächst ein Justificationsverfahren bei dem gedachten Niedergericht ein, wurden aber von diesem mit ihrer Justification an das forum domicilii des Beklagten verwiesen.

Hiernächst haben dann Klägerinnen bei dem Wandsbecker Justitiariat Termin zur Verhandlung ausgebracht und in ihrer Klage, welche sie rubriciren wider den Beklagten und Justificaten propr. et uxorio nomine, in der Hauptsache auf die vorgedachten Thatsachen, so wie auf die erwähnte der Klage angeschlossene Acte Bezug genommen, zur Rechtfertigung des Arrestes aber insbesondere auch verschiedene Schreiben des Beklagten producirt.

Der Schlußantrag der Klägerinnen geht dahin:

das Gericht wolle die von ihnen erhobenen Ansprüche und den desfalls impetrirten Arrest dahin für justificirt erachten:

daß Beklagter schuldig, die eingeklagte Darlehnsschuld von 500 ℳ Hannov. Cour. oder so viel in Reichsmünze nach Cours nebst 4 pCt. pro anno Zinsen vom 1. Juli 1845 bis zur Insinuation der Klage, von da an aber 5 pCt. pro anno Verzugszinsen, binnen Ordnungsfrist an die Klägerinnen zu bezahlen, auch die Kosten des ganzen Verfahrens, s. e. d. et m., an dieselben zu erstatten.

Beklagter hat excipiendo die Einrede des desertes Arrestes und der nicht rechtzeitig anhängig gemachten Hauptsache vorgeschützt, auch auszuführen gesucht, daß es an einer justa causa arresti fehle und der impetrirte Arrest schon deshalb nicht gerechtfertigt sei, weil die mit Arrest belegten Erbschaftsgelder nicht ihm, sondern seiner Ehefrau, zugefallen seien.

Digitized by Google

In der Hauptsache bestreitet Beklagter die Echtheit der producirten Acte vom 1. Juli 1845 mit dem Bemerken, daß er diese ihm zur Unterschrift vorgelegte Acte nicht unterzeichnet, sondern nur einen simplen Schein ausgestellt habe, worin er sich bereit erklärt, seines Concurses ungeachtet das Capital der 500 ℛ zurückzuzahlen, sobald er dazu im Stande sein werde, und worin seine Ehefrau ohne Curator dahin für ihn interredirt habe, daß sie ult. December 1862 von ihren väterlichen Erbschaftscapitalien das Capital der 500 ℛ der Wittwe Gesner zurückgeben wolle.

Beklagter, welcher ferner auch bemerklich macht, daß seine Ehefrau, mit der er in getrennten Güterverhältnissen lebe, ihm cum curatore untersagt habe, seine vor der Ehe contrahirten Schulden aus ihrem Vermögen zu bezahlen, und daß das fragliche Capital vor der erst im December 1844 erfolgten Verheirathung mit seiner Ehefrau angeliehen sei, opponirt die Einrede der unbegründeten Klage, weil Klägerinnen nicht hätten behaupten können, daß Beklagter zur Bezahlung der 500 ℛ im Stande sei, so wie eventuell auch die Einrede der Competenz, und von seiner Ehefrau wird der Klage die Einrede der Nichtigkeit entgegengesetzt, weil, selbst wenn die Acte vom 1. Juli 1845 echt wäre, daraus eine rechtliche Verbindlichkeit für sie nicht abgeleitet werden könne, indem sie ohne Curator gehandelt, das Document auch nicht auf Stempel geschrieben und die übernommene Bürgschaft für eine sogar vor der Ehe von ihrem Ehemann contrahirte Schuld nach dem Sctum Vellejanum und der authentica si qua mulier null und nichtig sei.

Replicando haben Klägerinnen der Einrede der Competenz die Replik des Verzichts und eventuell der eingetretenen Vermögensverbesserung opponirt und in Betreff der Echtheit und Rechtsverbindlichkeit der Acte vom 1. Juli 1845 hervorgehoben, daß sich erstere aus einer Schriftenvergleichung ergeben, eventuell die Unterschrift von dem Beklagten eidlich werde diffitirt werden müssen, und wenn die beklagtische Ehefrau rücksichtlich der in der Acte vom 1. Juli enthaltenen Bürgschaftsübernahme sich mit Grund auf das S. C. Vellejanum und die authentica si qua mulier sollte berufen können, andererseits in Betracht kommen werde, daß der Mitunterzeichner jener Acte, der beklagtische Ehemann, als solcher schon kraft eigenen Rechts zu den über das Vermögen der Frau dort getroffenen Dispositionen um so unzweifelhafter befugt gewesen, als die beiden Eheleute damals in Altona ihr Domicil gehabt, also nach dortigem ehelichen Güterrecht in Gütergemeinschaft mit einander gelebt hätten.

Duplicando ist vom Beklagten in Abrede gestellt worden, daß er seit 1845 so viel Vermögen erworben habe, um die eingeklagte Forderung bezahlen zu können, und nach stattgehabter Verhandlung hat das Wandsbecker Justitiariat unterm 12./17. Juli d. J. erkannt: *)

*) Die diesem Erkenntniß vorangestellten Entscheidungsgründe lauten:

I. In der Arrestsache:

in Erwägung, daß das Hamburgische Niedergericht die Justificanten, unter Aussprechung seiner Incompetenz, zur Entscheidung über die Statthaftigkeit des von ihnen auf die bei dem Zehntamte in Hamburg beruhenden Sittig'schen Nachlaßgelder impetrirten Arrestes wegen Justification dieses nur einstweilen aufrecht gelassenen Arrestes an das beikommende Holsteinische Gericht verwiesen hat, daß hierauf die Justificanten in foro domicilii der Justificaten bei dem unterzeichneten Justitiariat die Justification des gedachten Arrestes unternommen, letztere auch sich darauf ohne Widerspruch eingelassen haben und daß das Justitiariat demnach über die Zulässigkeit des ausgebrachten Arrestbefehles und des eingeleiteten Arrestverfahrens zu entscheiden hat und sich dabei lediglich von den inländischen Rechtsgrundsätzen und Proceßregeln wird leiten lassen dürfen;

in Erwägung demnach, daß, da die Justificanten erst nach der Verweisung der Sache an die Holsteinischen Gerichte in der Lage und verpflichtet waren, sich nach hiesigen Gesetzen zu richten, die Einrede des defert gewordenen Arrestes, so weit sie sich auf die Versäumung der im Bescheide des Hamburger Niedergerichts vom 17. März d. J. unter dem Präjudiz der Cassation des Arrestes gemachten Auflage stützt, nicht gerechtfertigt erscheint, da für die inländischen Gerichte die sechswöchige Ordnungsfrist zur Justification impetrirter Arreste gilt und innerhalb dieser vom vorgedachten Bescheide an zu rechnenden Frist die Justificanten, nämlich durch ihre Vorstellung vom 26. April d. J., gegen die Justificaten Ladung ausgebracht haben, daß von dem Hamburger Gerichte für seine einstweilige Aufrechthaltung der arrestatorischen Verfügung nach Ham-

Digitized by Google

I. in der Arrestsache:

daß der von dem Hamburgischen Niedergerichte unterm 24. Mai 1861 bei dem Hamburger

Zehntenamte auf die für die Justificaten aus dem Sittig'schen Nachlaß in Händen habenden Gelder zum Belauf von 2200 ℔ Cour. verfügte

burgischen Proceßgesetzen aufgestellte Präjudiz einer Prosequirung binnen 3 Wochen aber nicht bei dem hiesigen Gerichte in Betracht kommen kann, sondern nur für das Hamburgische Gericht maaßgebend gewesen wäre, welches übrigens auch die für die seinerseitige Manutenirung des Arrestes erforderte Parition obiger Auflage durch Bescheid vom 2. Mai d. J. für beschafft erklärt hat; und

in Erwägung, daß es auch als ein wesentlicher Mangel nicht erscheinen kann, daß die Justificanten die ihnen obliegende und nicht ex officio vom Gericht zu veranlassende Nachweisung unterlassen haben, auf welche Grundlage hin der Arrest nachgesucht und angelegt worden ist, und daß es eben so wenig präjudicirlich erachtet werden kann, daß von ihnen kein anderer Antrag als auf Verurtheilung der Justificaten in der Hauptsache gestellt worden, indem jener Mangel nur mit sich führt, daß das Justitiariat lediglich die Acten, wie sie vorliegen, berücksichtigen kann, um darüber zu urtheilen, ob der Arrest für gerechtfertigt zu erachten steht oder nicht, der letztgedachte Mangel aber nur die Präcisirung des Petitums betrifft und da die Justificanten jedenfalls den impetrirten Arrest für justificirt erachtet wissen wollen, das officium judicis nicht hindern könnte, die rechtlichen Folgen eines gerechtfertigten Arrestes, namentlich seine sich aus seiner Rechtfertigung von selbst ergebende fernere Haftung, auszusprechen;

in Erwägung dagegen, daß sich in materieller Hinsicht keine justa causa arresti aus den Acten entnehmen läßt, da die bloße Möglichkeit, daß die Justificaten die mit Arrest belegten Gelder nicht zur Befriedigung der Justificanten verwenden würden, wenn sie in ihre Hände gelangt, um so weniger von Relevanz sein kann, als die Justificanten wegen ihrer Befriedigung auf diese Gelder keineswegs einen directen Anspruch haben, vielmehr nach ihren Behauptungen und nach Inhalt des von ihnen producirten Schuldscheins zur Forderung des qu. angeliehenen Capitals überall erst dann berechtigt sind, wenn der justificatische Ehemann zur Rückzahlung im Stande, und die Verpflichtung der justificatischen Ehefrau zur Haftung der väterlichen Erbschaftsgelder bis dahin suspendirt worden ist, daß sie in deren Besitz gekommen;

daß auch eine wirkliche Gefährdung des justificantischen Anspruchs in Betracht, daß die Justificaten sich nicht in conditione alienandi, sondern umgekehrt in conditione acquirendi befunden, um so weniger angenommen werden kann, als keinerlei Handlungen der Justificaten voraufgegangen sind, welche ihre Absicht manifestirt haben, die Justificanten zu beeinträchtigen, noch früher ein vergebliches Rechtsverfahren zur Realisirung der Ansprüche Letzterer gegen jene stattgehabt hat, noch endlich auch nur bescheinigt ist, daß die Justificaten schon früher zur Bezahlung im Stande gewesen und daß jemals deretwegen von den Justificanten Schritte gethan sind, so daß also in Ansehung der Justificaten außer dem producirten Schuldschein nichts weiter wie der nichts weniger als einen genügenden Arrestgrund abgebende Umstand vorliegt, daß sie im Begriffe stehen, ihre Vermögensverhältnisse zu verbessern, da auch die producirten Briefe des justificatischen Ehemannes, welche erst nach der Anlegung des Arrestes geschrieben sind, schon deshalb für die Frage nach der Statthaftigkeit der Arrestimpetrirung irrelevant erscheinen müssen; und

in weiterer Erwägung, daß den Justificanten nur eine Forderung gegen den justificatischen Ehemann beigemessen werden kann, weil die in der von den Justificanten producirten Schuldurkunde übernommene Bürgschaft abseiten der justificatischen Ehefrau, wie dies von derselben auch excipiendo urgirt worden ist, in Ermangelung einer nach vorgängiger Belehrung über ihre weiblichen Rechtswohlthaten gerichtlich geschehenen Verzichtleistung auf selbige, der Rechtsgültigkeit entbehrt, und daß demnach, da die mit Arrest belegten Nachlaßgelder unbestritten der justificatischen Ehefrau angefallen sind, der impetrirte Arrest auch in so fern als ungerechtfertigt erscheint, als er nicht ein Object des schuldnerischen, sondern eines fremden Vermögens begreift, woran weder die zur Zeit der Ausstellung des Schuldbocuments bestandene Gütergemeinschaft unter den damals in Altona wohnhaften Justificaten, noch der Umstand etwas ändert, daß der justificatische Ehemann auch sein zukünftiges Vermögen verpfändet hat, weil die Güterverhältnisse der Ehegatten sich nach ihrem jeweiligen Domicil richten und die bestandene Gütergemeinschaft mit dem eingetretenen

Digitized by Google

und angelegte Arrest nicht für justificirt zu erachten und daher wieder aufzuheben sei, unter Verurtheilung der Justificanten, den Justificaten die angerfachten Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, so weit sie des Vermögens, binnen 4 Wochen ab ins. zu

---

Wechsel der letzteren aufgehört, übrigens auch der justificatische Ehemann in der producirten Schuldverschreibung keineswegs über Frauengut disponirt hat;

II. in der Hauptsache:

in Erwägung, daß die Klage, so weit sie gegen die Ehefrau des Beklagten aus der Bürgschaftsübernahme gerichtet ist, auf Grundlage der hiergegen vorgeschützten Einrede für verwerflich erachtet werden muß, weil auch nach der Verordnung vom 11. December 1758, § 14, zur Gültigkeit der Bürgschaften von Ehefrauen für die Schulden des Ehemannes erfordert wird, daß jene auf ihre Rechtswohlthaten nach vorgängiger Belehrung über selbige gerichtlich verzichten, woran es hier fehlt, wie denn auch die beklagtische Ehefrau ohne Assistenz eines Curators gehandelt hat; und

in weiterer Erwägung, daß die Klage gegen den beklagtischen Ehemann sich auf den Inhalt des producirten Schulddocuments vom 1. Juli 1845 stützt, hierin aber die Zurückbezahlung des ihm angeliehenen Capitals von 500 ℔ Hannov. Cour. davon abhängig gemacht worden ist, daß er zur Zurückzahlung derselben im Stande sein werde, mithin dieser Umstand die angestellte Klage bedingt oder richtiger integrirender Theil des Klagfundaments ist;

in Erwägung, daß die Behauptung dieses Umstandes, obgleich Beklagte im § 8 ihrer Exceptionalien dies negiren und darauf die Einrede der unbegründeten Klage stützen, in nachfolgenden klägerischen Anführungen:

„daß Beklagter im Verlauf der Jahre mehrfach „von der Wittwe Gebner und nach deren Tode „von den Klägerinnen um Berichtigung der „qu. Darlehnsschuld angegangen sei, da er sei„nen äußeren Lebensverhältnissen und sonst ein„gezogenen Erkundigungen zufolge wieder so „viel Vermögen erworben habe, um diese Schuld „cum usuris abtragen zu können,“ und

ferner:

„daß Beklagter es nicht selbst in Abrede stellt, „die fragliche Anleihe schuldig und auch in der „Lage zu sein, selbige zu bezahlen“,

um so mehr gefunden werden darf, als klägerischerseits auf die Schulddocumente Bezug genommen ist und Klagen nach

L. 66 D. de jud. (5, 1)

und

L. 80 D. de verb. oblig. (45, 1)

stets, so weit möglich, zu Gunsten des Klägers auszulegen sind,

Holst. Anzeigen 1856, p. 108,

dieselben 1858, p. 202,

solchem auch nicht die in der Klage geschehene Hindeutung auf die totale Unbekanntschaft der Klägerinnen mit den etwanigen hiesigen Vermögensverhältnissen des Beklagten entgegensteht, indem hiemit dem Zusammenhange und obigen Aeußerungen nach nur die zukünftigen Vermögensverhältnisse des Letzteren gemeint sein können, die den Klägerinnen bei ihrer Entfernung in ihrer dereinstigen Gestaltung unbekannt bleiben mußten, demnach denn auch in der replicarischen Erklärung zum § 8 der Exceptionalien keine mutatio libelli gefunden werden kann, abgesehen davon, daß diese Erwiderung sich nur auf die Einrede der Competenz bezieht und derselben eine eventuelle Replik entgegenstellt; und

in weiterer Erwägung, daß der Beklagte — während von ihm eingeräumt ist, daß er im Jahre 1839 von seiner Tante, der Erblasserin der Klägerinnen, der Wittwe Gebner in Stade, ein zu 4 pCt. jährlich zu verzinsendes Capital von 500 ℔ Hannov. Cour. baar angeliehen, auch später, ungeachtet seines Conuerses, sich zur Rückzahlung dieses Capitals bereit erklärt habe, sobald er dazu im Stande sein werde — die Echtheit des von den Klägerinnen producirten Schulddocuments ferner unter Anführung näherer replicando ignorirter Details über seine Vermögensverhältnisse, die Sufficirung seiner Mittel zur Bezahlung der eingeklagten Schuld bestritten und außer der vorhin als unbegründet verworfenen Einrede der unbegründeten Klage keine weiteren Einreden opponirt, sondern sich nur noch auf das in Folge einer ihm zugestandenen Rechtswohlthat der Güterabtretung ihm zustehende beneficium competentiæ berufen hat, und daß demnach, da die Pflichtigkeit des Beklagten zur Zinszahlung nach Inhalt der Exceptionalien, namentlich im § 7 gegen Ende, auch als mit dem Hauptanspruch bestritten angesehen werden muß, eine Verurtheilung des beklagtischen Ehemannes von dem Ausfall des

Digitized by Google

erſtatten, wobei dem Juſtificaten etwanige Schadenserſatzanſprüche wegen des angelegten Arreſtes gegen die Juſtificanten in quantum juris vorbehalten bleiben;

II. in der Hauptſache:

daß die Ehefrau des Beklagten von der angeſtellten Klage zu entbinden;

und könnten und würden Klägerinnen binnen Ordnungsfriſt, unter Vorbehalt der Gegenbeweiſe und der Eide, rechtlicher Art nach darthun und beweiſen:

daß der Beklagte ſo viel Mittel beſitze, um das von der Erblaſſerin der Klägerinnen, der wail. Wittwe Gesner zu Stade, ihm angeliehene Capital von 500 ℛ Hannov. Cour. nebſt 4 pCt. Zinſen, vom 1. Juli 1845 angerechnet, zurückzahlen zu können,

ſo wie in Betreff des dem Beklagten zuſtändigen beneficium competentiæ:

daß der Beklagte auf dieſe Rechtswohlthat in Bezug auf ſeine Schuld aus dem gedachten Darlehn Verzicht geleiſtet habe,

ſo würde nach ſolchen geführten oder nicht geführten Beweiſen ſowohl in der Hauptſache als auch der Koſten wegen weiter ergehen, was Rechtens.

(Der Beſchluß folgt.)

---

den Klägerinnen aufzuerlegenden Beweiſes über das Vorhandenſein der für die Rückzahlung behaupteten Vorausſetzungen abhängig ſein wird; und

in weiterer Erwägung und was das von dem Beklagten beanſpruchte beneficium competentiæ anlangt, welches übrigens ſeiner Natur nach erſt in der Executionsinſtanz zur Geltung kommen kann,

cfr. Pucta's Vorleſungen, B. II, ad § 244 und 245,

daß die Zuſtändigkeit deſſelben an ſich dem beklagtiſchen Ehemann nicht beſtritten iſt, daß gegen ſelbiges aber die replica des Verzichts und eventuell die ſtattgehabte eine volle Befriedigung der Klägerinnen zulaſſende Ausbeſſerung der Vermögensumſtände des klagtiſchen Ehemannes vorgeſchützt worden iſt und daß den Klägerinnen daher der Beweis dieſer von dem Beklagten geleugneten factiſchen Momente nachzulaſſen ſein wird, um das dem Beklagten in Ermangelung weiterer Einwendungen hiegegen ſonſt zuſtehende und in Entſtehung dieſes Beweiſes ſowohl wegen des Haupt- als Zinſenanſpruchs zur Anwendung zu bringende beneficium competentiæ auszuſchließen, indem einestheils ein Verzicht auf dieſe Wohlthat den Rechten nach nur bei dem Ehemann in Abſicht auf ſeine Totalverpflichtungen unwirkſam iſt,

L. 14 § 1 D. sol. matr. (24, 3),

Arndt's Lehrbuch, § 225,

anderntheils die Clauſel in der von den Klägerinnen producirten Urkunde ſich von dem beneficium competentiæ dadurch weſentlich unterſcheidet, daß ſie lediglich von dem Vorhandenſein der Mittel noch den Abzug des zur Lebensnothdurft Erforderlichen freiläßt, demnach der dem Kläger immer aufzuerlegende Beweis in beiderlei Beziehungen aufzuerlegen und zu faſſen ſein wird.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

46. Stück. — Den 16. November 1863.

Versuch

einer Darstellung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Ranzau und der Intendantschaft

(mitgetheilt von dem Herrn Amtssecretair Chr. Eckard zu Ranzau).

(Fortsetzung.)

§ 4.

Testamente.

Litteræ de non obsignando.

Bei der Errichtung von Testamenten kommen die Verordnung vom 21. Februar 1752, wegen Einschränkung der den Minderjährigen zustehenden facultas testandi, in welcher behuf Constatirung des freien Willens des Testators die Vorlegung mehrerer Fragen an denselben vorgeschrieben ist, die Verordnung vom 30. August 1859, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen, so wie das Patent vom 4. Juli 1863, enthaltend einige nähere Bestimmungen zu den §§ 6 und 9 dieser Verordnung, und endlich die hierüber geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätze in Betracht.

Abgesehen von den meistens nur im Kirchspiel Elmshorn vorkommenden notariellen Testamenten, welche nach Maaßgabe der Vorschriften der letztgedachten Verordnung angefertigt und sodann bei der Administratur gegen Ertheilung eines Depositenscheins niedergelegt werden, hat sich in dem Gebiete der Grafschaft und Intendantschaft eine seit alter Zeit herkömmliche Form der Testamentserrichtung erhalten, deren rechtliche Gültigkeit zumal nach dem § 6 der erwähnten Verordnung vom 30. August 1859 keinem Zweifel unterliegen kann. Die Testamente werden nämlich entweder auf der Administratur von dem Administrator oder im Hause der Testatoren von zwei als Mitglieder des sonst nicht mehr fungirenden Landgerichts committirten Gerichtsholsten unter Protocollführung eines Administratursecretairs abgefaßt und sogleich in ein besonderes Testamentenprotocoll, das Landgerichtsprotocoll, niedergeschrieben. Die Form ist die eines Protocolls, in welchem zuvörderst bemerkt wird, daß Testatoren sich nach stattgehabter Unterredung mit ihnen im vollständigen Besitz ihrer Geistes- und Willenskräfte befinden. Am Schluß wird die Codicillarclausel hinzugefügt, das Protocoll sodann unterschrieben und die geschehene Verlesung und Anerkennung desselben als den letzten Willen der Testatoren, so wie die Aufnahme des Protocolls in einem ununterbrochenen Acte attestirt. Wenn ein mit seinen Kindern in ungetheilten Gütern lebender Ehegatte ein Testament errichtet, so ist dabei darauf zu achten, daß seine Testirfähigkeit sich nur auf die ihm gehörige Hälfte des Vermögens erstreckt. Der überlebende Vater kann indessen in dem Testament vermöge des ihm zustehenden Rechts der väterlichen Aussage das von seiner verstorbenen Frau eingebrachte Vermögen bestimmen und sodann über den verbleibenden Rest testiren. In der Regel haben Ehegatten, wenn sie ein Testament er-

Digitized by Google

richten, die hauptsächliche Absicht, dem Längstlebenden von ihnen den lebenslänglichen Genuß des gemeinschaftlichen Vermögens zu sichern, wenn Kinder aus verschiedenen Ehen vorhanden oder die Ehe unbeerbt ist und das Vermögen des zuerst Versterbenden sonst den intestaterbberechtigten Seitenverwandten zufallen würde. Der Inhalt dieser gegenseitigen Testamente ist gewöhnlich sehr einfach, indem nämlich nach vorgängiger Erklärung, daß die etwa vorhandenen Notherben, falls sie das Testament nicht anerkennen sollten, auf ihren Pflichttheil eingesetzt werden, die Ehegatten sich dergestalt gegenseitig einzusetzen pflegen, daß der Längstlebende von ihnen nach dem Tode des zuerst Versterbenden im ungestörten Besitz des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, mit voller Dispositionsbefugniß unter Lebenden, verbleiben soll, ohne zur Edirung eines Inventars, Bestellung einer Caution oder Rechnungsablage verpflichtet zu sein. Im Wiederverheirathungsfall wird der überlebende Ehegatte zu landüblicher Abtheilung verpflichtet und gewöhnlich bestimmt, daß, wenn der überlebende Ehegatte gleichfalls mit Tode abgeht, ohne sich wieder verheirathet zu haben, alsdann der gemeinschaftliche Nachlaß in zwei gleiche Hälften getheilt und die eine Hälfte an des Mannes, die andere Hälfte an der Frau nächste Intestaterben, und zwar nach dem Zeitpunkt des Todes des Längstlebenden berechnet (successio ex nunc), erblich fallen soll.

Wenn zu dem gemeinschaftlichen Vermögen eine Landstelle gehört, so wird der Inhalt des Testaments dadurch oft verwickelter, daß zugleich bestimmt wird, bis zu welcher Zeit der Ueberlebende die Stelle an eins der Kinder für eine gewisse Annehmungssumme abtreten soll, wobei denn auch für den Ersteren näher specificirte Abschiedsleistungen ausbedungen zu werden pflegen und dem künftigen Hofbesitzer gemeiniglich auferlegt wird, seine Geschwister sowohl durch baare oder für sie zu protocollirende Capitalzahlungen von dem elterlichen Nachlasse abzufinden, als auch denselben Aussteuern und sonstige Prästanden zu leisten, so wie die unmündigen Geschwister zu alimentiren und event. zu verpflegen. Es ist nämlich in solchen Fällen hauptsächlich der Wunsch der Betheiligten, die Landstelle der Familie zu erhalten und bei dem etwanigen Eintreten einer gerichtlichen Erbregulirung den öffentlichen Verkauf derselben zu verhindern, was ihnen natürlich nicht nur freisteht, sondern auch in dem wohlverstandenen Interesse der ganzen Familie liegt.

Aus diesen Andeutungen über den gewöhnlichen Inhalt der Testamente geht hervor, daß derselbe sehr mannigfaltig sein kann und die Errichtung derselben, da man die näheren Verhältnisse der Betheiligten gewöhnlich erst unmittelbar vor dem Beginn des Geschäfts erfährt, dieselben auch oft gar keine besonderen Wünsche hegen, sondern entschlossen sind, Alles dem das Geschäft vollziehenden Beamten zu überlassen, welcher dann genöthigt ist, die in Betracht kommenden Verhältnisse eingehend zu besprechen, oft zu den schwierigsten und verantwortlichsten Geschäften gehört.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen hier vielleicht noch die litteræ de non obsignando, um deren Erlassung sehr häufig bei der Testamentserrichtung von den Testatoren gebeten wird. Nach den in der Grafschaft Ranzau stets befolgten Grundsätzen, welche auch mit dem Inhalt des in den

Holst. Anz. 1858, S. 140,

abgedruckten Kanzleischreibens vom 5. December 1829 übereinstimmen, wird der bei dem erwähnten Geschäft gestellte Antrag sofort abgeschlagen, wenn die Testatoren pflichttheilsberechtigte Notherben haben, weil in diesem Fall die Vormünderverordnung eventuell eine Versiegelung des Nachlasses ganz allgemein vorschreibt.

Wenn bei der Nichteristenz unmündiger oder abwesender Erben von einem gerichtlichen Einschreiten keine Rede sein kann, so werden die Testatoren gleichfalls auf das Ueberflüssige der beantragten Verfügung aufmerksam gemacht. Es bleibt mithin für die Erlassung der letzteren nur der Fall übrig, daß unmündige oder abwesende Seitenverwandte zu Erben eingesetzt sind, oder auch, daß derartige Verwandte als Intestaterben vorhanden sind, während die Testamentserben vielleicht mündig und anwesend sind, weil die Versiegelung vor der Testamentspublication stattfinden muß und die Nothwendigkeit derselben zunächst nach den Intestaterben zu beurtheilen ist, während der Inhalt des Testaments erst durch dessen Publication bekannt wird.

In Fällen der letztgedachten Art wird daher auf den Wunsch der Testatoren ein desfälliger Antrag in das Testament mit aufgenommen und nach beendigter Errichtung desselben an die beikommende Kirchspielvogtei eine entsprechende Verfügung erlassen, welche

Digitized by Google

wiederum die Ortsofficialen zur Wahrnehmung des Erforderlichen hiervon in Kenntniß sezt. Dasselbe geschieht bei notariell errichteten Testamenten, wenn der Notar, welcher sie angefertigt hat, bestätigt, daß keine pflichttheilsberechtigte Notherben vorhanden sind.

II. Das Vormundschaftswesen.

Das Vormundschaftswesen in der Grafschaft Ranzau und der Intendantschaft beruht hauptsächlich auf der mehrerwähnten Vormünderverordnung vom 13. September 1743 und der Verordnung vom 9. November 1798, betreffend die Rechte der Abwesenden ꝛc. Sämmtliche Vormundschaften werden sogleich bei ihrer Constituirung in die dazu bestimmten Vormünderbücher eingetragen, in welchen jeder von ihnen ein Folium eingeräumt ist. Bei der jährlichen Revision der Rechnungen, welche vorher schriftlich aufgemacht, in der zweiten Hälfte des Jahres für das verflossene Jahr eingereicht zu werden pflegen, wird der sich hiernach ergebende Vermögensbestand im Vormünderbuch notirt, in welchem gleichfalls bemerkt wird, wenn den Pupillen oder Curanden ein Vermögen durch Erb- oder Abtheilungen oder auf andere Weise zufällt, so wie auch die stattgehabte Quittirung der Vormünder, so daß jedes einzelne Folium der Obervormundschaft das nöthige Material zur Controlirung der vormundschaftlichen Verwaltung an die Hand giebt. Demnächst wird das Resultat der Rechnungsablage in die vormundschaftlichen Listen eingetragen, welche jährlich zur Revision an das Holsteinische Obergericht in Gemäßheit des unterm 20. September 1803 auf die Grafschaft Ranzau erlendirten Rescriptes vom 14. October 1771, betreffend die Oberaufsicht über das Vormünderwesen, unter abschriftlicher Anlegung des nach Vorschrift der Verordnung vom 13. April 1787 über die Nachsicht der Depositen aufgenommenen Protocolles, so wie nach dem Rescript vom 3. März 1825 der Bilancen der Elmshorner und Barmstedter Spar- und Leihkassen und eines von der Direction derselben aufgemachten Verzeichnisses des bei denselben belegten Pupillenvermögens, eingesandt werden. Die zu diesen Listen von dem obervormundschaftlichen Collegium sedann formirten Notate werden bei Einsendung der nächsten Jahreslisten beantwortet und dann sogleich decidirt.

In Betreff der Constituirung von Vormundschaften ist zu bemerken, daß die Vormünder und Curatoren nur mit einem Constitutorium versehen und nicht außerdem noch besonders verpflichtet werden, und daß durch Rescript vom 19. Juni 1750 die Eingesessenen in der Grafschaft Ranzau von der in der Vormünderverordnung vorgeschriebenen Protocollirung der Vormundschaften im Schuld- und Pfandprotocoll dispensirt sind. Freilich ist die letztere in späterer Zeit doch noch ziemlich regelmäßig geschehen, indessen jetzt doch seit geraumer Zeit unterblieben, was gegenwärtig als Regel zu betrachten ist, während ausnahmsweise eine solche Protocollation unter Umständen wohl speciell angeordnet zu werden pflegt.

Sobald eine Vormundschaft bestellt und im Vormünderbuch notirt ist, bleibt sie bestehen, bis sie nach den über die Beendigung von Vormundschaften geltenden Regeln wiederum aufgehoben wird.

Bei weitem die Mehrzahl der Bestellungen findet in Veranlassung gerichtlicher Erb- und Abtheilungen statt, welche als die Grundlage des ganzen Vormundschaftswesens zu betrachten sind. Außerdem können namentlich Curatoren für Abwesende oder furiosi auch ernannt werden, wenn die Vertretung dieser Personen bei der Vornahme specieller Rechtsgeschäfte erforderlich wird oder die betheiligten Familienmitglieder es bewilligen und nach vorgängiger causæ cognitio diesem Antrage deferirt wird.

Endlich werden in allen Fällen, wenn bei der Publication von Testamenten die Interessen unmündiger Erben in Betracht kommen, welche, wie z. B. bei gegenseitigen Testamenten, nicht durch ihre natürlichen Vormünder vertreten werden können, denselben Vormünder bestellt und auch diese Vormundschaften im Vormünderbuch notirt. Da nun nach beendigter Testamentspublication die natürlichen Vormünder wieder in ihre Rechte eintreten, so könnte die Frage entstehen, ob damit die geschehene Vormünderbestellung nicht von selbst wieder hinfällig wird. Allein in diesen Fällen wird das Amt der ernannten Vormünder nur als ruhend betrachtet, bis es nach erfolgtem Ableben des parens wieder in volle Wirksamkeit tritt.

Wenn in dem Kanzleischreiben vom 12. November 1833, betreffend den dem Vater an dem Vermögen der Kinder zustehenden Nießbrauch, ausgesprochen ist, daß

Digitized by Google

nach einer Interpretation der §§ 2 und 3 der Vormünderverordnung vom 13. September 1743 regelmäßig dem Vater an dem nach seiner Wiederverheirathung den unmündigen Kindern erster Ehe zugefallenen Vermögen der Nießbrauch gestattet sei, so scheint diese Auslegung der Vormünderverordnung in der Grafschaft Ranzau niemals zur Anwendung gekommen zu sein.

In Betreff der den Vormündern und Curatoren obliegenden Pflichten bei der Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens kommen die desfälligen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung und ist dabei nur speciell zu bemerken, daß, während denselben im Jahre 1858 gestattet wurde, von dem Vermögen ihrer Pflegebefohlenen bis zu 533 ℛ 32 ß bei einer Sparkasse innerhalb der Grafschaft zu belegen, diese Erlaubniß im Jahre 1863 vom Obergericht dahin erweitert ist, daß die erwähnte Bestimmung auf das Vermögen jedes einzelnen Pupillen oder Curanden ausgedehnt worden ist.

Die Beendigung der Vormundschaften und Curatelen findet regelmäßig nach obervormundschaftlich revidirter Schlußrechnung durch Quittung Beikommender und in Betreff Abwesender nach den darüber in der Verordnung vom 9. November 1796 enthaltenen Vorschriften statt und ist der Volljährigkeitstermin durch die generelle Verordnung vom 24. October 1837 auf das vollendete 21. Lebensjahr festgesetzt.

Außerdem ist noch durch Rescript vom 11. Mai 1822 bestimmt, daß ein unmündiges Frauenzimmer durch Eingehung der Ehe mit einem mündigen Manne für immer aus der Vormundschaft heraustritt. Wenn gleich die Vormundschaft bei eingetretener Mündigkeit baldthunlichst entweder durch Quittung Beikommender zu beendigen oder den Umständen nach in eine curatela absentis umzuwandeln ist, so wird doch in solchen Fällen, wenn zu erwarten steht, daß der Abwesende sich bald zur Quittirung seiner Vormünder einfinden werde, die vormundschaftliche Verwaltung einstweilen noch fortgeführt. In dieser Beziehung ist nun vom Obergerichte im Jahre 1858 und 1863 verfügt, daß, wenn unvermögende Pupillen oder Curanden sich innerhalb 3 Jahre nach erreichter Mündigkeit nicht zur Quittirung eingefunden haben und ihr Aufenthalt auch nicht zu ermitteln ist, die betreffende Vormundschaft oder Curatel zum Abgang zu bringen ist.

III. Das Protocollationswesen.

§ 1.

Einrichtung der Schuld- und Pfandprotocolle.

In der Grafschaft Ranzau und dem Gebiete der Intendantschaft haben schon vor der Mitte des verflossenen Jahrhunderts Schuld- und Pfandprotocolle existirt, welche auf denselben Principien beruhten wie gegenwärtig. In dem ersteren Districte waren sie bis zum Jahre 1782 vollgeschrieben, worauf die noch jetzt geltenden Protocolle angelegt wurden, während man die Nebenbücher, Certenprotocolle genannt, ununterbrochen fortführte, welche jetzt 53 Foliobände anfüllen. Die Grafschaft zerfällt hinsichtlich des Protocollationswesens in vier Districte: die Hörner Gilde, zusammenfallend mit dem Kirchspiel Hörnerkirchen, die Mittel-Gilde, der nördlich von der Barmstedter Aue belegene Theil des Kirchspiels Barmstedt, die Ueberauer-Gilde, der südlich von dieser Aue belegene Theil desselben Kirchspiels, und endlich das Kirchspiel Elmshorn. Jeder dieser Districte hat sein eignes Schuld- und Pfandprotocoll und zwar gegenwärtig in resp. 1, 2, 2 und 3 Foliobänden bestehend.

Die beiden ursprünglichen Protocolle der Intendantschaft sind erst seit reichlich einem Jahrzehnt unbrauchbar geworden, weshalb für das Kirchspiel Horzhorn und die Vogteien Sommerland und Grönland in Gemäßheit der Verordnung vom 4. October 1851 zwei neue Schuld- und Pfandprotocolle eingerichtet wurden, unter Beibehaltung der alten Certenprotocolle, welche bisher auf 4 Bände angewachsen sind. Daneben ward für diesen District ein Erdbuch angelegt, in welchem jedes Grundstück ein Folium erhielt, auf welchem die Belegenheit, Größe und Grenzen näher angegeben sind.

Sämmtliche Schuld- und Pfandprotocolle, welche zur Zeit fast 3000 Folien enthalten, werden von dem Oberbeamten oder dessen beeidigten Privatsecretair in Gemäßheit des § 4 der letztgedachten Verordnung und des Rescripts vom 15. Februar 1788 eigenhändig geführt, während das Eintragen der Documente in die Certenprotocolle durch einen Copiisten besorgt wird.

Für die Grafschaft ist niemals eine Protocollationsverordnung erlassen worden. Es kann daher hierfür

Digitized by Google

nur die Verordnung vom 14. December 1787 in Betracht kommen, welche einige specielle Punkte über die Führung der Schuld- und Pfandprotocolle im ganzen Herzogthum Holstein anordnet, obgleich es allerdings auffallen kann, daß dieselbe nicht, wie es sonst bei generellen Verordnungen der damaligen Zeit üblich war, auch namentlich für die Grafschaft Ranzau erlassen ist. Jedenfalls aber beruhen alle ihre Bestimmungen so sehr auf der Natur der Sache, daß sie fortwährend auch hier beobachtet werden. Im Uebrigen ergeben sich alle in Betracht kommenden Verhältnisse aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, der Analogie aller übrigen Protocollationsordnungen für die einzelnen Holsteinischen Districte, welche bekanntlich mehr oder weniger wörtlich mit einander übereinstimmen, und endlich einem constanten Herkommen, weshalb der Mangel einer speciellen Protocollationsordnung durchaus nicht empfunden wird.

§ 2.

Beschaffenheit der Folien. Feste Prioritäten.

Sämmtliche Folien sind reine Realfolien. Jedes für sich bestehende Grundstück erhält ein solches und wird dasselbe deutlich auf dem ersten Blatt des Folii bezeichnet; in der Intendantschaft unter Hinweifung auf das betreffende Folium im Erdbuch; außerdem werden dabei die Namen der Eigenthümer, wie sie auf einander folgen, notirt. In dem Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft sind die einzelnen Folien auf Grundlage der Eintheilung in Vogteien eingerichtet, während hinsichtlich des Fleckens Elmshorn die einzelnen Fleckensdistricte bei der Eintheilung zum Grunde gelegt sind. Jede Seite des Foliums ist sodann der Länge nach in 3 Rubriken getheilt. In der mittleren ist die Protocollation selbst mit Anführung des Datums, an welchem sie geschehen, kurz, deutlich und bestimmt ihrem wesentlichen Inhalt nach enthalten. Hierzu gehört der vollständige Name des Gläubigers, das Datum der Verpflichtung, deren Ursache, die Leistung, die verschriebenen Zinsen und die festgesetzte Hypothek nebst einer Notiz, an welcher Stelle das bezügliche Document im Certenprotocoll inserirt worden ist. Die Summe wird in die dritte Rubrik daneben geschrieben.

In die erste Rubrik werden sowohl die Delirungsnotizen als auch etwanige sonstige das Protocollat betreffende Bemerkungen ihrem wesentlichen Inhalte nach kurz und mit möglichster Raumersparung eingetragen, während dieselben in extenso in margine des Certenprotocolles und damit wörtlich gleichlautend auf dem betreffenden Document selbst enthalten sind. Diese sogenannten Annotationen können sich auf die verschiedenartigen Geschäfte beziehen, durch welche die protocollirte Leistung oder Summe oder der verschriebene Zinsfuß modificirt und abgeändert werden, oder Anderen als den bisherigen Creditoren ganz oder zum Theil zufallen können, wohin namentlich Erbtheilungen gehören. Außerdem wird hier über die geschehenen Delirungen der ganzen Leistung oder Summe oder eines Theils derselben, so wie über etwa geschehene Cessionen das Erforderliche notirt.

Die Schuld- und Pfandprotocolle haben nur feste Prioritäten. Es wird nämlich bei jedem Protocollat genau angegeben, welche Leistungen und Summen ihm vorausgehen, unangesehen, ob die letzteren wirklich protocollirt sind oder nicht, so daß z. B. Jemand auf seinem Folium eine Summe hinter 1000 ℛ protocolliren lassen kann, wenn auch dasselbe bis zu dieser Summe noch völlig unbeschwert ist. Die Bezeichnung der Priorität ist in dieser Beziehung allein maaßgebend und bleibt es dabei namentlich ganz irrelevant, unter welchem Datum die Protocollation stattgefunden hat. Hieraus folgt von selbst, daß ein stillschweigendes Aufrücken von Protocollaten nach Tilgung vorprotocollirter Pöste nicht anders stattfinden kann, als wenn der Debitor sich dem Creditor gegenüber hierzu ausdrücklich verpflichtet hat, worüber das Erforderliche auf dem Folium zu notiren ist. Die vorher frei gewordenen Prioritäten bleiben vielmehr offen, bis der Folieninhaber wiederum über dieselben verfügt.

Eine Ausnahme von dieser Regel machen nur die protocollirten Leistungen, welche nicht in einer bestimmten Geldsumme hinter der Linie ausgesetzt sind. Da nämlich nach Delirung derselben nicht leicht anzugeben ist, eine wie große Lücke dadurch eingetreten ist, so rücken die bisher durch dieselben getrennt gewesenen protocollirten Capitalpöste von selbst zusammen und würde selbst die Eintragung einer ähnlichen Leistung, wie die delirte, an die Stelle der letzteren nicht statt-

Digitized by Google

finden können. Wenn daher z. B. auf einem Folio ein Capitalposten nächst einem Abschiede als erstes Geld protocollirt gewesen und der Abschied getilgt ist, so nimmt der Capitalposten von diesem Augenblicke an die erste Priorität ein.

§ 3.

Dispositionsfähigkeit und Dispositionsbefugniß. Folienschließung.

Bei der Frage, wer berechtigt ist, über ein Folium zu disponiren und dasselbe mit Protocollaten zu beschweren, oder auch die letzteren betreffenden Rechtsgeschäfte mit rechtlicher Wirksamkeit vorzunehmen, kommt es auf die Dispositionsfähigkeit und Dispositionsbefugniß der Betreffenden an. Hierüber entscheiden die allgemeinen Rechtsgrundsätze und hat es daher den Anschein, als wenn die Untersuchung dieser Fragen in jedem einzelnen Falle für den Protocollhalter nicht sehr schwierig sein könnte und doch liegt gerade hierin nicht allein der Schwerpunkt seiner Verantwortlichkeit, sondern die Beantwortung dieser Fragen ist auch oftmals mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sowohl in Beziehung auf die dabei in Betracht kommenden mitunter sehr intricaten Rechtsfragen, welche der Protocollhalter oft genöthigt ist, auf Grund mündlicher Besprechungen sofort zu untersuchen und sich selbst zu beantworten, als auch, weil mit Sorgfalt darauf gehalten werden muß, daß die zur Vornahme des betreffenden Geschäfts berechtigten Personen oder deren gehörig legitimirte Vertreter sämmtlich gegenwärtig sind und daß alle in Betracht kommenden Documente von ihnen producirt werden, weil es der Handlung sonst an jeder rechtlichen Wirkung fehlen würde.

Was zuerst die Frage nach der Dispositionsfähigkeit anbetrifft, so kann diese sowohl auf Seiten des Folieninhabers, des Debitors, oder des Creditors eintreten. In beiden Beziehungen gelten die allgemeinen Regeln, daß Unmündige und solche, denen die Verwaltung ihres Vermögens entzogen ist, oder welche sich derselben freiwillig begeben haben, keine rechtlich gültigen Handlungen beim Schuld- und Pfandprotocoll vornehmen können, weshalb darauf zu achten ist, daß anstatt ihrer die Vormünder und Curatoren erscheinen, in welcher Beziehung, wenn nicht die dem Protocollhalter in der Regel beiwohnende ziemlich allgemeine Kenntniß der persönlichen Verhältnisse der Districtsangehörigen genügt, um ihn in vorkommenden Fällen auf die erwähnten Bedenken aufmerksam zu machen, die den Vormünderbüchern angehängten Personalregister die nöthige Auskunft ertheilen, wenn nicht diese persönlichen Verhältnisse unter fremden Jurisdictionen begründet sind, in welchem Falle es lediglich der Sorgfalt des Protocollhalters überlassen ist, durch mündliche Nachfragen von den Betheiligten diejenigen Erkundigungen einzuziehen, über welche die producirten Documente nicht schon einen sicheren Ausweis an die Hand geben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen.

Verzicht auf das beneficium competentiæ. — Specielle Fassung der Appellationsbeschwerden.

(Beschluß.)

Wider dies Erkenntniß haben die Klägerinnen das Rechtsmittel der Appellation eingewandt und ihre Beschwerden darin gesetzt:

I. in der Arrestsache:

1) daß erkannt, wie geschehen, und der qu. Arrest nicht vielmehr für justificirt erachtet, unter Verurtheilung der Gegenpartei zur Kostenerstattung, des. et mod. salva;
2) eventualiter, daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr der Justificat zunächst zur eidlichen Diffession der Klaganlage Nr. 1 schuldig erkannt worden unter der Androhung, daß widrigenfalls dies Document für echt und der Arrest für justificirt erachtet, so wie Justificat zur Erstattung der Proceßkosten, des. et mod. salva, werde verurtheilt werden;

Digitized by Google

3) in omnem et pessimum eventum, daß nicht die Kosten des Arrestverfahrens compensirt worden seien;

II. in der Hauptsache:

1) daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr sofort dem Klagpetitum gemäß Beklagter schuldig erkannt worden, die eingeklagten 500 ℛ Hannov. Cour. oder so viel in Reichsmünze nach Cours nebst 4 Procent pro anno Zinsen, vom 1. Juli 1845 bis zur Insinuation der Klage, von da an aber à 5 Procent pro anno Verzugszinsen, binnen Ordnungsfrist an die Klägerinnen zu bezahlen, ref. exp.;

2) event., daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr unter Beglassung des ersten von dem judicium a quo erkannten Beweissatzes die Alternative zum Beweise verstellt sei:

entweder: daß der Beklagte auf die Rechtswohlthat der Competenz in Bezug auf die eingeklagte Schuld Verzicht geleistet habe,

oder: daß die Vermögensumstände des Beklagten seit seinem Concurse sich so weit gebessert haben, daß er jetzt zur Befriedigung der Klägerinnen im Stande sei,

oder wie sonst dieser Beweissatz zu fassen sein möchte;

3) in omnem eventum, daß nicht jedenfalls der erste Beweissatz wegzulassen und den Klägerinnen lediglich der zweite Satz zum Beweise verstellt worden:

daß der Beklagte auf die Rechtswohlthat der Competenz in Bezug auf seine Schuld aus dem eingeklagten Darlehn Verzicht geleistet habe.

Es steht demnach zur Frage: ob diese Beschwerden für begründet zu erachten.

In Erwägung nun, daß die Verordnung vom 8. Juli 1796 die Vorschrift enthält, daß in der von einer appellirenden Partei bei dem Oberrichter einzureichenden Bittschrift um Ladung ihres Gegners die Beschwerden, welche sie gegen das abgesprochene Erkenntniß zu haben vermeint, nicht allgemein ausgedrückt, sondern einzeln und mit völliger genauer Bestimmung jedes Punkts und Verlangens angegeben werden müssen, und die appellirende Partei daher es dem Gerichte nicht überlassen darf, auf dem Wege der Schlußfolgerungen und der Vermuthung festzustellen, auf welche Theile des angefochtenen Erkenntnisses die erhobenen Beschwerden sich haben beziehen sollen, vielmehr den Beschwerden eine Fassung geben muß, aus der zu ersehen ist, in welchen Punkten das abgesprochene Erkenntniß der vorigen Instanz durch die eingewandte Appellation angefochten wird;

in Erwägung, daß im vorliegenden Fall sich aus den Beschwerden der Appellantinnen nicht hat entnehmen lassen, daß die interponirte Appellation auch gegen den Theil des die Hauptsache betreffenden Erkenntnisses, wodurch die Ehefrau des Beklagten von der angestellten Klage entbunden wird, hat gerichtet sein sollen, namentlich auch, was die die Hauptsache betreffende erste Beschwerde anlangt, aus der Bezugnahme auf das Klagpetitum, in dem ebensowenig wie in der Beschwerde selbst von der Ehefrau des Beklagten oder von der Eigenschaft des Letzteren als Vertreter seiner Ehefrau die Rede ist, gar nicht zu erkennen ist, daß auch der bereits Passus des Erkenntnisses zum Gegenstand der Beschwerdeführung hat gemacht werden sollen, vielmehr selbst bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die Klage und ebenfalls die Appellationseinführungsschrift im Rubrum gegen den Beklagten proprio et uxorio nomine gerichtet ist, es keineswegs völlig zweifelles erscheint, daß die Appellation, welche, gleich wie die Klage nicht bloß die Hauptsache, sondern zugleich auch die Arrestsache betrifft, nicht lediglich in Beziehung auf letztere, sondern auch in der Hauptsache gegen die Ehefrau und den sie speciell betreffenden Theil des Erkenntnisses hat gerichtet werden sollen;

in Erwägung, daß daher bei Beurtheilung der aufgestellten Beschwerden davon ausgegangen werden muß, daß der Theil des Erkenntnisses, wodurch die Ehefrau von der Klage entbunden worden, als rechtskräftig anzusehen ist und hinfolglich in der Arrestsache eine Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses schon aus dem Grunde nicht erfolgen kann, weil es in Beziehung auf die Ehefrau an einer anhängigen Hauptsache fehlt, die mit Arrest belegten Erbschaftsgelder aber nicht dem Beklagten, sondern dessen Ehefrau gehören und der impetrirte Arrest nur unter der Voraussetzung hat gerechtfertigt erscheinen können, daß die

Digitized by Google

Ehefrau des Beklagten mit ihrem Vermögen für die Bezahlung der beregten Schuld ihres Ehemannes hat aufkommen müssen;

in Erwägung, daß in der Hauptsache die erste Beschwerde schon mit Rücksicht auf die Einrede der Competenz und der fehlenden Liquidität der dieser Einrede entgegengesetzten Repliken nicht begründet erscheint;

in Erwägung, die eventuelle zweite Beschwerde betreffend, daß die erhobene Klage schon in dem eingeräumten Darlehn selbst ihre Begründung findet, und nur in Berücksichtigung der vorgeschützten Einrede der Competenz zu deren Elidirung die weiteren thatsächlichen Behauptungen des Klägers in Berücksichtigung kommen; und

in Erwägung endlich, daß, abgesehen von einzelnen hier nicht in Frage stehenden Ausnahmefällen, nach der richtigen Ansicht auf die Rechtswohlthat der Competenz gültig verzichtet werden kann,

cfr. Holzschuher, Theorie und Casuistik, III, S. 213,

und, wenn im vorliegenden Fall nach der Behauptung des Klägers Beklagter auf die Rechtswohlthat der Competenz verzichtet und sich gleichzeitig verpflichtet hat, das Capital, sobald er nur irgend dazu im Stande wäre, zurück zu bezahlen, es nicht die Aufgabe des Klägers sein kann, zur Elidirung der Einrede der Competenz außer dem Beweis des angeblichen Verzichts auch den Nachweis zu liefern, daß Beklagter zur Rückzahlung der Anleihe im Stande sei, indem nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden darf, daß aus der ertheilten Zusicherung, das Capital bezahlen zu wollen, sobald er dazu im Stande, dem ohne Beschränkung ausgesprochenen Verzicht auf die gedachte Rechtswohlthat eine Beschränkung auf den Fall, daß vom Creditor der Nachweis geliefert werden konnte, der Debitor sei zur Rückzahlung der Schuld im Stande, hat hinzugefügt werden sollen; daß dagegen andererseits für den Fall, daß Kläger den behaupteten Verzicht nicht sollte beweisen können, die Einrede der Competenz auch schon durch die Replik der eingetretenen Vermögensverbesserung elidirt wird und daß daher das angefochtene Erkenntniß in Gemäßheit der die Hauptsache betreffenden zweiten Beschwerde abzuändern ist,

wird nach auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten stattgehabter mündlicher Verhandlung hiemittelst von Landgerichtswegen, unter Remittirung der Sache zum weiteren Verfahren an das judicium a quo und Compensation der Kosten dieser Instanz,

für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zwar im Uebrigen zu bestätigen, in der Hauptsache aber rücksichtlich der dem Kläger auferlegten Beweise dahin abzuändern sei:

Könnten und würden Klägerinnen binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt der Gegenbeweise und der Eide, rechtlicher Art nach darthun und erweisen:

entweder:

daß der Beklagte auf die Rechtswohlthat der Competenz mit Beziehung auf die eingeklagte Schuld verzichtet habe,

oder:

daß die Vermögensumstände des Beklagten sich so weit gebessert haben, daß er jetzt zur Befriedigung der Klägerinnen im Stande ist,

so würde sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen weiter ergehen, was Rechtens.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 9. October 1862.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Auguſtin in Glückſtadt.

47. Stück. — Den 23. November 1863.

Verſuch

einer Darſtellung der Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Grafſchaft Ranzau und der Intendantſchaft

(mitgetheilt von dem Herrn Amtsſecretair Chr. Eckard zu Ranzau).

(Fortſetzung.)

Nicht minder können Frauenzimmer allein keine Handlungen der fraglichen Art vornehmen, vielmehr haben die Unverheiratheten einen erbetenen oder den ihnen auf ihren Antrag gerichtlich beſtellten Geſchlechtscurator, die Verheiratheten aber ihren Ehemann als Curator mitzubringen, welcher ſeine Unterſchrift der ihrigen beifügen muß. Hierhin gehört auch der Fall, wenn eine Wittwe mit ihren Kindern in ungetheilten Gütern lebt. Wenn die Kinder unmündig ſind, ſo iſt ihr, wenn es nicht bereits geſchehen, zuvor ein Curator und vormundſchaftlicher Aſſiſtent beizuordnen, welcher mit der Wittwe zuſammen die Gütergemeinſchaft repräſentirt. Sind die Kinder aber mündig, ſo würde die Wittwe nebſt einem erbetenen Curator wohl Rechtsgeſchäfte der erwähnten Art, welche das gemeinſchaftliche Vermögen betreffen, mit rechtlicher Wirkſamkeit vornehmen können. Es iſt indeſſen jedenfalls vorſichtiger, dafür zu ſorgen, daß ſämmtliche mündige Kinder ſich an demſelben betheiligen. Letzteres gilt ebenfalls von dem mit mündigen Kindern in fortgeſetzter Gütergemeinſchaft lebenden Vater, wohingegen dieſer ſeine unmündigen Kinder als deren natürlicher Vormund vertritt.

Von gleicher Bedeutung iſt die Dispoſitionsbefugniß desjenigen, welcher eine Handlung bei dem Schuld- und Pfandprotocoll vorzunehmen wünſcht. Hier gilt auf Seiten des Folieninhabers zunächſt die allgemeine Regel, daß nur derjenige befugt iſt, etwas auf einem Folio protocolliren zu laſſen, auf deſſen Namen daſſelbe zur Zeit ſteht. Dieſe Regel wird jedoch durch zwei wichtige Ausnahmen weſentlich beſchränkt, indem nämlich

1) derjenige, auf deſſen Namen das Folium ſteht, nicht immer befugt iſt, über daſſelbe zu disponiren, ſei es über das ganze Folium oder einen Theil deſſelben, und

2) nicht ſelten andere Perſonen als der, auf deſſen Namen das Folium lautet, die Dispoſitionsbefugniß über daſſelbe haben.

Ad 1 kann die Dispoſition über das Folium zunächſt vollſtändig ausgeſchloſſen ſein, entweder dadurch, daß der Folieninhaber ſich zu Gunſten eines Dritten dieſer Dispoſition freiwillig begeben und ſein Folium hat ſchließen laſſen. Der Antrag wird dann entweder in gehöriger Form ſchriftlich eingebracht oder zu Protocoll gegeben, worauf das Folium vom Protocollhalter geſchloſſen und eine entſprechende Notiz in daſſelbe eingetragen wird. Dieſe Schließung dauert ſo lange fort, bis derjenige, zu deſſen Gunſten dieſelbe geſchehen

Digitized by Google

ist, ihre Aufhebung wiederum veranlaßt, wobei an und für sich nichts darauf ankommt, aus welchem Grunde oder zur Sicherung welchen Rechts die Schließung stattgefunden hat, gleichwie auch bei der Delirung von Capitalposten es nicht Sache des Protocollführers ist, zu untersuchen, ob die betreffende Summe wirklich ausbezahlt worden ist.

Eine Folienschließung kann aber auch gegen den Willen des Disponenten stattfinden, in welchem Falle dieselbe als Arrest bezeichnet wird. Ein derartiges Gesuch ist bei dem beikommenden Gerichte nach den Regeln des Arrestprocesses einzubringen, worauf, wenn eine genügende causa arresti vorliegt, die Folienschließung durch richterliches Decret verfügt und in Gemäßheit des letzteren ausgeführt wird. Demnächst findet das Justificationsverfahren statt und hängt die Dauer des verhängten Arrestes sodann von dem Resultate dieses Verfahrens ab. Wird der Arrest nicht für justificirt erachtet, so wird die Aufhebung desselben zugleich gerichtsseitig verfügt, entgegengesetzten Falles kann derselbe erst auf Antrag des Impetranten wieder relaxirt werden.

Eine Folienschließung auf Antrag eines Dritten ohne die Einleitung und die Formen des Arrestprocesses kann niemals stattfinden.

Endlich hört die Befugniß des Folieninhabers zur Dispostion über das Folium auf, sobald über sein Vermögen Concurs erkannt ist.

Eine theilweise Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Folieninhabers kann darin liegen, daß er zwar berechtigt ist, dasselbe mit Protocollaten zu beschweren, dahingegen es nicht in Folge einer Veräußerung auf Dritte umschreiben lassen darf. In Kaufcontracten ist häufig die Bestimmung enthalten, daß der Käufer sich verpflichtet, die Stelle nicht an Dritte zu veräußern, bevor er nicht das restirende Kaufgeld ausbezahlt hat. Diese Bestimmung kommt indeß für den Protocollhalter insofern nicht weiter in Betracht, als der Folienditponent nicht zugleich darin gewilligt hat, daß das Folium gegen jede Um- und Zuschreibung geschlossen werde, und hiermit übereinstimmend das Erforderliche auf dem Folium bemerkt worden ist.

Eine fernere theilweise Beschränkung des Folieninhabers in seiner Dispositionsbefugniß kann dadurch veranlaßt sein, daß er sich einem bestimmten protocollirten Creditor gegenüber verpflichtet hat, nach Tilgung der vorprotocollirten Pöste seinen Posten in eine bessere Priorität aufrücken zu lassen. In solchem Falle ist das Erforderliche bei dem betreffenden Protocollat auf dem Folium zu bemerken und steht es dem Folieninhaber alsdann nicht mehr frei, über die durch Tilgung offen gewordene Priorität anderweitig zu verfügen. Hiermit nicht zu verwechseln ist der Fall, wenn ein Creditor dem Protocollhalter mittheilt, daß der Debitor sich ihm gegenüber verpflichtet habe, den nächsten für ihn zu protocollirenden Posten eine gewisse Priorität zu geben, mit der Bitte, darauf zu achten, daß der Debiter seiner Verpflichtung nachkommen werde. Auf einen solchen Antrag braucht der Protocollhalter sich überhaupt nicht einzulassen und bleibt die Dispositionsbefugniß des Folieninhabers dadurch jedenfalls völlig unbeschränkt, selbst wenn er sich dem Creditor gegenüber in der bindendsten Form verpflichtet haben sollte, vielmehr würde es nur Sache des Creditors sein, gegen seinen Schuldner wegen Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeit Regreß zu nehmen, eventuell im Fall eines ausgebrochenen Concurses, wenn es nach Lage der Sache sonst gerechtfertigt ist, die seinen Ansprüchen widerstreitenden Protocollationen anzufechten.

Endlich kann der Folieninhaber über eine gewisse Priorität nicht weiter verfügen, wenn dieselbe bereits für einen bestimmten Zweck von ihm verfügt und dieses auf seinen Antrag im Schuld- und Pfandprotocell bemerkt worden ist. Dieser Satz fällt übrigens mit dem allgemeinen Grundsatz zusammen, daß der Folieninhaber über dieselbe Priorität, so lange sie sich in dem Besitz eines Creditors befindet, gegen den Willen des Letzteren nicht mehrmals verfügen kann.

Ad 2. Es können aber auch andere Personen als diejenigen, auf deren Namen das Folium steht, die ausschließliche Disposition über dasselbe haben. Dieses sind die Erben desselben, insofern das Folium nicht bereits auf ihren Namen auf Grundlage eines Testaments, einer Erbtheilungsacte oder sonstige Bescheinigungen umgeschrieben ist. Wenn nämlich der Folieninhaber oder die Inhaberin mit Tode abgegangen ist und der überlebende Ehegatte mit den Erben des Verstorbenen die Gütergemeinschaft fortsetzt, so steht diesem

Digitized by Google

nach den oben angegebenen Grundsätzen über Vertretung der Communion die Dispositionen über das Folium ohne Weiteres zu, ein Fall, welcher sehr häufig vorkommt.

Seltener dagegen ist der Fall, in welchem sämmtliche mündige Erben eines Folieninhabers über das Folium zu verfügen wünschen, ohne daß sie sich noch darüber geeinigt haben, welchem von ihnen das betreffende Grundstück als ausschließlicher Erbtheil zufallen soll. Auch in diesem Falle würden sämmtliche Erben, nachdem sie sich als solche gehörig legitimirt, ohne Weiteres über das Folium verfügen können.

Findet dagegen nach dem Tode des Folieninhabers eine gerichtliche Erbtheilung statt, so steht die Disposition über das Folium, so lange die Stelle noch nicht gerichtlich verkauft worden ist, dem Massecurator, wenn ein solcher bestellt, sonst aber sämmtlichen Erben resp. deren Vertretern und zwar rücksichtlich der unmündigen Erben nach eingeholter obervormundschaftlicher Genehmigung, zu. Aus diesem Grunde kann z. B., wenn bei einer Erbregulirung protocollirte Capitalien ausbezahlt werden, die Delirung dieser letzteren nur von den genannten Personen veranlaßt werden, und wird namentlich eine bloße Empfangsbescheinigung der Kirchspielvogtei, welche in Ermangelung eines Massecurators das Geld entgegennimmt, nicht als ausreichend angesehen, um darauf hin die Delirung vorzunehmen.

Bei Concursen endlich kann freilich vor dem Verlauf des Immobile eine weitere Beschwerung des Foliums überall nicht stattfinden, so wie auch Delirungen erst nach beendigter Distribution vorgenommen werden können. Indessen tritt doch auch hier der Massecurator behuf Veranlassung der Umschreibung des Foliums auf den Namen des Käufers ohne Weiteres an die Stelle des Cridaren.

Man kann hierhin auch noch den Fall zählen, wenn ein Dritter erscheint, um über das Folium zu disponiren und sich zu diesem Behuf durch eine in genügender Form ausgestellte General- oder Specialvollmacht legitimirt, wornach ihm im Namen seines Auftraggebers die Befugniß zur Vornahme desjenigen Geschäfts zusteht, welches ihm nach Inhalt der Vollmacht von dem Folieninhaber übertragen worden ist.

Was sodann zweitens die Dispositionsbefugniß auf Seiten der Creditoren anbetrifft, so ist es zwar an und für sich in der Regel sehr einfach, aus dem betreffenden Documente, welches behufs Vornahme der Handlung unbedingt producirt werden muß, wenn es nicht ordnungsmäßig mortificirt worden ist, zu ersehen, wer der berechtigte Creditor ist. Es kann sich jedoch dabei zuvörderst fragen, ob derjenige, welcher sich in dieser Eigenschaft zeigt, auch die richtige Persönlichkeit ist. Wenn gleich von einzelnen Protocollführern aus übertriebener Vorsicht darauf bestanden sein soll, daß die betreffenden Personen sich vorher über ihre Identität auszuweisen hätten, so liegt doch auf der Hand, wohin die Consequenzen eines solchen Verfahrens nothwendig führen müssen, indem nämlich einerseits eine völlige Gewißheit über diesen Punkt in der Regel nicht leicht und ohne Hülfe von Signalements zu erreichen, andererseits aber dadurch die Vornahme von beantragten Geschäften oft auf unbestimmte Zeit würde hinausgeschoben werden müssen, wenn sie überhaupt jemals stattfindet, was wieder eine völlige Verwirrung aller Creditverhältnisse nicht minder als der Geschäfte des Protocollhalters nothwendig mit sich führen müßte.

Es dürfte vielmehr als allgemeine Regel anzuführen sein, daß derjenige, welcher sich als Creditor präsentirt und das bezügliche Document vorweist, auch als solcher angesehen wird, wenn nicht das Gegentheil sich leicht ermitteln läßt oder wirklicher Grund zu der Vermuthung vorliegt, daß der Betreffende eine Täuschung beabsichtigt. Eine weiter gehende Verantwortlichkeit kann dem Protocollhalter in dieser Beziehung vernünftigerweise nicht auferlegt werden. Es läßt sich nämlich nicht einmal mit Grund verlangen, daß sämmtliche Angehörige eines oft ausgedehnten und sehr bevölkerten Districts ihm persönlich bekannt sein müssen, noch weniger aber läßt sich die Identität an Personen aus fremden Districten oder aus fremden Ländern oder Welttheilen mit genügender Sicherheit ohne eine eingehende Untersuchung constatiren. Sollte daher wirklich einmal der Fall eintreten, daß eine Delirung von einer unbefugten Person veranlaßt worden ist, so kann die Verantwortlichkeit für dieses ungültige Rechtsgeschäft, auch wenn dasselbe materielle Nachtheile für Andere im Gefolge gehabt hat, den Protocollführer gewiß so lange nicht treffen, als eine wirkliche Fahrlässigkeit seinerseits nicht nachgewiesen ist.

Digitized by Google

Die angeführte Regel setzt ihn aber in den Stand, bei den meisten vorkommenden Geschäften, welche insgemein sofort beendigt werden sollen und zu gewissen Zeiten des Jahres sich in ganz besonderer Weise anhäufen, die Legitimationsfrage rasch zu erledigen.

Wenn indessen an die Stelle des ursprünglichen Creditors ein anderer oder mehrere Creditoren getreten sind und dieses sich nicht sofort aus einer angeheften Cessionsacte oder in margine bemerkten Annotation mit Sicherheit ergiebt, ist die Prüfung der Legitimation oftmals schwierig. Dieses ist namentlich der Fall, wenn das betreffende Capital an verschiedenen Erben durch außergerichtliche Erbtheilung übergegangen und über dasselbe keine gehörig beglaubigte Acte aufgenommen ist. Die Schwierigkeit kann alsdann durch weiter eingetretene Erbgänge oder sonstige Verfuren, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden noch vermehrt werden.

In solchen Fällen muß der Protocollhalter mit äußerster Sorgfalt zunächst die Anwesenden über sämmtliche Umstände, welche geeignet sind, die Frage nach der Legitimation aufzuklären, befragen und, wenn er darüber ins Klare gekommen ist, wer eigentlich die sämmtlichen Berechtigten sind, hat er sich diejenigen Documente und Bescheinigungen, namentlich Pastoratsatteste, Tauf- und Todtenscheine, Copulationsatteste ꝛc. vorzeigen zu lassen, durch welche unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß die betreffenden Personen wirklich die Successoren des ursprünglichen Creditors sind. Falls die für nothwendig erachteten Atteste nicht sogleich mitgebracht sein sollten, wird den Betheiligten das Erforderliche mündlich aufgegeben und daher die Vornahme des beantragten Geschäfts bis zur geschehenen Beibringung der verlangten Nachweise aufgeschoben. Welcher Art diese letzteren sind, muß sich aus dem concreten Fall ergeben. Nur so viel läßt sich im Allgemeinen sagen, daß, wenn die betreffenden Personen Erben des ursprünglichen Creditors zu sein behaupten, zuvörderst die Beibringung eines Todtenscheins des Letzteren, in welchem zugleich seine sämmtlichen Intestaterben angeführt sind, und wenn einer der Letzteren inzwischen ebenfalls verstorben sind, gleiche Atteste über diesen zu verlangen sind, so daß sich aus denselben zuletzt ergeben muß, daß die Erschienenen wirklich die alleinigen Erben des ursprünglichen Creditors sind. Behaupten die Betheiligten, Testamentserben zu sein, so haben sie das Testament oder eine beglaubigte Abschrift desselben zu produciren, wenn ersteres sich nicht im Verwahrsam des Gerichts befindet. Wenn der überlebende Ehegatte des ursprünglichen Creditors sich darauf beruft, daß er nach ordnungsmäßig zugelegter Abtheilung alleiniger Eigenthümer des Capitalpostens geworden sei, so hat er, wenn die Abtheilung unter fremder Jurisdiction geschehen ist, und daher die bezügliche Acte sich nicht im Certenprotocoll befindet, diese zu produciren. Wenn mehrere mündige Erben behaupten, daß sie den Creditor, ihren nachweislichen Erblasser, beerbt und sich über den betreffenden Posten dahin außergerichtlich auseinandergesetzt haben, daß derselbe einem von ihnen gehöre, so ist dennoch zur Delirung des Capitals die Unterschrift sämmtlicher Erben erforderlich. Wenn dasselbe aber bis weiter unbelirt stehen bleiben soll, so genügt eine Erklärung sämmtlicher Erben auf dem Originaldecument und dem Certenprotocoll, daß das Capital nunmehr ihrem Miterben gehöre, wornach dann der Letztere seiner Zeit allein zur Veranlassung der Delirung legitimirt ist. Ergiebt sich aber aus der Vernehmung der Erben, daß sie durch gerichtliche Erbtheilung in den Besitz des fraglichen Postens gelangt sind, so ist die Erbtheilungsacte, wenn sie von einem auswärtigen Gericht entworfen ist, in Original oder in beglaubigter Abschrift zu produciren. Beruft der Erschienene sich auf eine Vollmacht des Creditors, so hat er dieselbe zu produciren und ist darauf zu achten, daß sie entweder gerichtlich ausgefertigt oder von einem beeidigten Notar beglaubigt ist. Dabei genießen sämmtliche in Deutschen Bundesstaaten notariell angefertigte Documente dieselbe Glaubwürdigkeit wie die im Inlande ausgestellten. Wenn dagegen in fremden Ländern oder Welttheilen angefertigte Instrumente dieser Art producirt werden, so genießen dieselben nicht ohne Weiteres fidem publicam, da der beglaubigende Notar selbst und die gesetzlich zu beobachtenden Formen nicht näher bekannt sein können. Für notarielle Urkunden dieser Art, wenn sie die volle Glaubwürdigkeit öffentlicher Documente beanspruchen wollen, ist es daher noch erforderlich, daß ihre Rechtsbeständigkeit von dem nächsten Dänischen Consul oder Gesandten beglaubigt wird. Daß der Protocollhalter auf die Erfüllung dieser Form bestehen muß, ist in seiner Verantwortlichkeit begründet und

Digitized by Google

kommt es auch selten vor, daß die Betheiligten nicht schon im Voraus auf die Erfüllung dieser Form bedacht gewesen sind.

Bezieht das beantragte Geschäft sich nicht auf Capitalien, sondern auf protocollirte Leistungen, so ergiebt sich dasjenige, was behuf der Legitimation zu verlangen ist, aus der Natur der Sache. Ein Ehemann, welcher die seiner Frau verschriebene Aussteuer tilgen will, wird, wenn er nicht gerade eine bekannte Persönlichkeit ist, einen Copulationsattest; — der Hofbesitzer, welcher einen in seiner Stelle radicirten Abschied tilgen lassen will, wird einen Todtenschein des Abschieders oder des Längstlebenden von den beiden auf dem Abschiede lebenden Ehegatten beizubringen haben.

Es ist die Pflicht des Protocollführers, auf die Beibringung dieser Bescheinigungen, welche auch in späteren Zeiten, nachdem einem Anderen dieses Geschäft übertragen ist, über die seiner Zeit gehörig geschehene Legitimation genauen Ausweis geben müssen, zu bestehen und sich nicht zu scheuen, dabei vielleicht zu pedantisch zu erscheinen. Auf der anderen Seite aber liegt es oft in seiner Hand, die Legitimation sehr zu vereinfachen und den Betheiligten manche Weitläuftigkeit zu ersparen; alsdann wird ihm leicht die practische Erfahrung sagen, wie sich diese Angelegenheit am zweckmäßigsten ordnen läßt.

§ 4.

Certenprotocolle.

Die Nebenbücher, Certenprotocolle, Contractenbücher bilden die eigentliche Grundlage der Schuld- und Pfandprotocolle, indem die den einzelnen Protocollaten zum Grunde liegenden Documente sämmtlich in den ersteren in extenso enthalten sind, mit alleiniger Ausnahme der Obligationen, von welchen nur der wesentliche Inhalt dem Certenprotocolle inserirt wird, da alle Documente außerdem auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen ausgefertigt und von den Betheiligten unterschrieben und die Unterschriften beglaubigt werden, die inserirten Documente im Certenprotocoll aber in gleicher Weise unterschrieben werden, während die Beglaubigung dieser letzteren eben darin liegt, daß sie in dem öffentlichen Buche aufgenommen sind, so enthalten die Certenprotocolle in der Regel nur Originaldocumente und werden demnach jedesmal zwei Documente dieser Art ausgefertigt und zwar beide Male von Copisten, während in das Schuld- und Pfandprotocoll nur eigenhändige Bemerkungen des Protocollhalters eingetragen werden dürfen.

Von der erwähnten Regel machen nur diejenigen Documente eine Ausnahme, welche von concessionirten Notaren angefertigt sind und von denen in das Certenprotocoll eine beglaubigte Abschrift aufgenommen wird.

Die Certenprotocolle, früher Amtsbücher genannt, waren bis zum Jahre 1733 in der Grafschaft Ranzau die einzigen öffentlichen Bücher. Erst als man einsah, daß aus den zerstreuten Documenten sich keine Uebersicht über die von den einzelnen Grundbesitzern ertheilten öffentlichen Hypotheken gewinnen lasse, wurden zur größeren Ordnung und Erleichterung der Creditverhältnisse die Schuld- und Pfandprotocolle eingerichtet, welche demnach eigentlich nichts anderes waren, als eine übersichtliche Zusammenstellung sämmtlicher auf den einzelnen Grundstücken haftenden Protocollate, gewissermaaßen ein systematisches Inhaltsverzeichniß der Amtsbücher. Wenn nun die Schuld- und Pfandprotocolle auch im Laufe der Zeit durch ihre immense Bedeutung für den Credit des Grundbesitzes allmählich den Character von Hauptbüchern angenommen haben, während die Amtsbücher zu Nebenbüchern herabgesunken sind, so darf man sich durch diese Bezeichnung doch nicht zu dem Glauben verleiten lassen, als wenn die letzteren nur gewissermaaßen als Beilagen zu betrachten wären, vielmehr dürfte ihnen, abgesehen von der eigentlichen Priorität, für welche das Schuld- und Pfandprotocoll unbedingt maaßgebend ist, in allen übrigen Beziehungen bei obschwebenden Abweichungen der Vorzug vor diesem einzuräumen sein, da das Protocollat eben auf Grund des Originaldocuments gemacht worden ist.

Dem Certenprotocoll werden inserirt sämmtliche Kaufcontracte, mitunter nebst einer beglaubigten Abschrift der mitverkauften Inventarienstücke, wenn dieselben eine Landtrennung in den Geestdistricten involviren, zugleich mit einer beglaubigten Abschrift des über das Landstück angefertigten Meßscheins und Abgabenauseinandersetzungsinstruments, ferner Tausch- und Erbpachtscontracte, sämmtliche vorkommenden Erb- und Abtheilungen, dieselben mögen beim Schuld- und

Digitized by Google

Pfandprotocoll in Betracht kommen oder nicht, Obligationen, Cessionsacten, die nur ganz vereinzelt vorkommenden Agnitionsacten und die Cautionsacten, außerdem solche Vereinbarungen verschiedenen Inhalts, welche auf dem Folio eines Contrahenten protocollirt werden.

§ 5.

Eintheilung des Grundbesitzes. Privatkathen.

Bevor ausführlicher zu dem Gegenstand der Protocollation übergegangen wird, muß ein allgemeines Bild von den verschiedenen Eintheilungen des Grundbesitzes des gesammten Districts gegeben werden. Der District der Intendantschaft ist vollständig in der Marsch belegen. Dort findet sich neben einer Anzahl zum Theil bedeutender Höfe, deren Größe nach Morgenzahl bestimmt wird und bei welchen ein Besitzwechsel, der den Hof aus der Familie herausbringt, nur sehr selten stattfindet, eine ziemlich bedeutende Anzahl von Kathenstellen, bei welchen sich in der Regel außer dem sogenannten Kohl- und Obstgarten nur ein geringes Landareal befindet, welches für die Cultur der nothwendigsten Feldfrüchte benutzt wird. Die Eigenthümer der letzteren sind meistens Landhandwerker, Krüger und Höker, welche ihren Lebensunterhalt sich größtentheils durch ihrer Hände Arbeit oder durch ihren kleinen Geschäftsbetrieb verdienen müssen. Diese ökonomischen Verhältnisse bringen es mit sich, daß die kleineren Kathenstellen häufiger ihren Besitzer wechseln. Aehnliche Verhältnisse finden sich in den Marschdistricten der Grafschaft, Raa und Bebenbeck, welche am rechten Ufer der Krückaue kurz vor deren Einmündung in die Elbe belegen, schon den Uebergang zur Geest bilden und daher größtentheils aus Moormarsch bestehen.

In allen diesen Districten gilt keine Geschlossenheit der Landstellen, so daß die Eigenthümer dieselben trennen können, ohne hierfür die Genehmigung der höheren Regierungsgewalt zu bedürfen. In den übrigen Theilen der Grafschaft sind sämmtliche außerhalb der Flecken belegene Landstellen zur Hufenzahl angesetzt und bestehen aus vollen, halben, viertel, $^1/_{16}$, $^1/_{24}$ und $^1/_{48}$ Hufen.

Außerdem finden sich in einzelnen Dorfschaften noch kleinere Eigenthumskathen mit und ohne Land.

Sämmtliche Grundstücke sind in Gemäßheit der Verordnung vom 15. December 1802, betreffend die Aufschreibung einer neuen Steuer vom Eigenthum und der Benutzung liegender Gründe, da eine Vermessung derselben niemals stattgefunden hat, nach der eigenen gewissenhaften Angabe der Eigenthümer zur Steuertonnenzahl angesetzt worden.

Nimmt man nun in Betracht, daß dieser Ansetzung nur das Acker- und Wiesenland unterzogen wurde, während Holzgründe, Möore, Haiden, Gemeinweiden, nicht urbar gemachte Geestweiden, Teiche ꝛc. nicht zur Grund- oder, wie sie seit der Verordnung vom 9. Juli 1813 genannt wird, der Landsteuer angesetzt worden sind, und daß die Angaben der Eigenthümer, wie sich später herausgestellt hat, auf irgend welche Genauigkeit keinen Anspruch machen kann; wie endlich, daß im Laufe der Zeit ein sehr bedeutender Theil des uncultivirten Landes urbar gemacht worden ist, so kann begreiflich die Steuertonnenzahl einer Landstelle nicht einmal einen annähernden Begriff von dem wirklich vorhandenen Areal und der Bonität des Landes geben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen.

Ueber den Erfüllungsort bei Obligationen.

In Sachen des Carl Friedrich Christian Liermann in Wandsbeck, Imploranten und Supplicanten,

wider

den Halbhufner H. H. Dabelstein in Meiendorf, Imploraten und Supplicaten,

in pcto. debiti liquidi 933 ℳ 32 ß protocollirtes Capital, daher mand. sine clausula. nunc contra sententiam des Königl. Trittauer Amtsgerichts vom 25. August d. J.,

Digitized by Google

ergeben die Acten:

Auf den Antrag des Imploranten wurde dem Imploraten durch ein von dem Trittauer Amtsgericht am 20. Juni d. J. abgegebenes unbedingtes Mandat anbefohlen, ein demselben vorher gerichtlich gekündigtes Capital von 933 ℛ 32 ß f. w. d. a. innerhalb vier Wochen ab insin. an den implorantischen Mandatar (den Advocaten Kochen in Wandsbeck) zu bezahlen.

Hiergegen schützte der Implorat eine exceptio subet obreptionis vor, zu deren Begründung er auszuführen suchte, daß nach anerkannten Rechtsgrundsätzen der Schuldner da leisten müsse, wo er mit wirksamer Klage auf Erfüllung belangt werde, im Fall der Klage also der Ort der Klage der Ort der Erfüllung sei, daß Implorant demnach nichts anders beanspruchen könne, als daß er ihm zu Trittau Zahlung leiste, wozu Implorat bereit gewesen, indem er nach vorgängiger Aufforderung des Imploranten zur Entgegennahme laut producirten Protocolls des Actuariats mit dem Gelde rechtzeitig in Trittau gewesen und noch immer bereit sei.

Der Implorant entgegnete hierauf in seiner Replik: daß nach gemeinrechtlicher und speciell beim Darlehen durch allgemeine Landespraxis als landüblich anerkannter Regel der Wohnort des Creditors, wenn nichts anderes verabredet worden, auch als Ort der Zahlung anzusehen sei, wie auch der Implorat laut producirter Agnitionsacte ausdrücklich den in Wandsbeck domicilirten Imploranten als seinen nunmehrigen Gläubiger anerkannt habe, daß aber, auch ganz abgesehen von dieser Frage, im vorliegenden Fall nicht einmal eine gehörige Oblation weder an dem Domicilsorte des Debitors, d. h. zu Meiendorf, noch auch in Trittau geschehen sei, welcher Ort im Uebrigen weder, da der Darlehnsvertrag in Wandsbeck perfect geworden, als forum contractus passiren, noch als solcher bei dem rein processualischen Character dieses letzteren für die vor der Klagaanstellung fällig gewesenen privatrechtlichen Verpflichtungen maaßgebend sein könne, daß aber auch überall keine reale gerichtliche Deposition, ja nicht einmal eine Hinzählung, vielmehr nur der Vorweis einer angeblich genügenden Summe in Händen Dritter, und auch dieses nur, wie amtlich erhärtet, nicht in der landesgesetzlichen und in der betreffenden Obligation und Agnitionsacte verschriebenen Reichsmünze stattgefunden habe.

Von dem Trittauer Amtsgericht ward hierauf unterm 25. August d. J. erkannt:*)

daß das unbedingte Mandat vom 20. Juni d. J. wieder aufzuheben, Implorant auch schuldig sei, dem Imploraten die angeurfachten Kosten, deren Bestimmung vorbehältlich, binnen 4 Wochen zu erstatten;

wogegen der Implorant hierher supplicirt und sich darüber beschwert hat:

---

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß ein bestimmter Zahlungsort contractlich nicht stipulirt worden, auch ein mündliches Versprechen des Imploraten, zu Wandsbeck Zahlung zu leisten, weder von diesem eingeräumt noch vom Imploraten liquide gemacht ist, daß aber nach vaterländischer Praxis, bei dem Mangel specieller contractlicher Bestimmungen, der Ort der Contractserrichtung, namentlich wenn es sich um protocollirte Forderungen handelt, bei denen regelmäßig der Ort der Contractserrichtung mit dem der Protocollation und der Delirung des Protocollats zusammenfällt, als ein solcher zu betrachten, an welchem der Schuldner zur Zahlung zugelassen zu werden verlangen kann, auch abgesehen hiervon schon nach gemeinrechtlicher Vorschrift dem Debitor die Annahme der Zahlung vor dem foro, wo er wirksam auf Zahlung belangt wird, nicht versagt werden kann;

in Erwägung, daß nach der vorgelegten Obligation Trittau der Ort des Contracts war, und daß das Gericht für das Amt Trittau, wie schon aus dem gegenwärtigen procedere hervorgeht, das Forum bildet, wo der Implorat auf Erfüllung zu belangen, daß aber eine auf dem Actuariate offerirte Zahlung als eine vor Gericht angebotene betrachtet werden muß, da der Actuar innerhalb seines amtlichen Geschäftskreises, wozu namentlich das Contracten- und Hypothekenwesen gehört, zur Vornahme von Acten der freiwilligen Jurisdiction befugt ist; und

in Erwägung, daß somit der Implorant, wenn er ungeachtet erhaltener Aufforderung am bestimmten Tage zur Empfangnahme des Geldes sich auf dem Trittauer Actuariate nicht einstellte, sich in mora accipiendi befand.

Digitized by Google

1) daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr das Mandat vom 20. Juni d. J. Einwendens ungeachtet bestätigt, auch Implorat zur Erstattung der de novo verursachten Kosten schuldig erkannt sei;
   in pessimum eventum
2) daß nicht zum Mindesten die Kosten des unterinstanzlichen Verfahrens compensirt worden.

Von dem Imploraten ist auf die Einreichung einer Gegenerklärung verzichtet worden und steht demnach zur Frage, ob diese Beschwerden gegründet sind.

In Erwägung nun, daß es unter den Parteien unbestritten ist, daß der Implorat dem Imploranten die eingeklagte Summe schuldet und der Streit sich lediglich um den Zahlungsort dreht, indem der Implorant die Zahlung an seinem Wohnort, zu Wandsbeck, geleistet wissen will, während der Implorat bereit ist, sie in Trittau zu leisten, wo er dieselbe nach seiner Behauptung auch schon früher (aber, wie aus dem von ihm beigebrachten Protocolle hervorgeht, nicht in der richtigen Münzsorte, daher in ungenügender Weise) dem Imploranten angeboten hat;

in Erwägung, daß Implorant die in seinem Mandatsgesuch aufgestellte, von dem Gegner in Abrede gezogene Behauptung, daß dieser sich mit der Leistung der Zahlung in Wandsbeck einverstanden erklärt habe, nicht liquide gemacht hat, es sich daher fragt, ob der Wohnort des Imploranten als der gesetzliche Zahlungsort angesehen werden kann;

in Erwägung nun, daß zwar beim Darlehen die Zahlung der Regel nach am Wohnorte des Gläubigers zu leisten ist, hieran auch der Umstand nichts ändern würde, daß eine protocollirte Obligation ausgestellt worden, da sich eine allgemeine Praxis dafür, daß in solchem Falle die Rückzahlung des Darlehns am Protocollationsort zu geschehen habe, nicht nachweisen läßt und eine specielle derartige Praxis für das Amt Trittau nicht behauptet worden ist, daß aber die Auffassung des Imploranten, als ob es sich in concreto um eine Darlehnsschuld handle, in den Acten keine Begründung findet, da aus den von demselben selbst beigebrachten Documenten hervorgeht, daß die libellirte Schuld, in welche einerseits der Implorat als Schuldner und andererseits der Implorant als Gläubiger eingetreten ist, aus einem Contracte vom 25. November 1823 stammt, den der Vorbesitzer des Imploraten mit dem früheren Besitzer der Stelle Hans Hinrich Schröder getroffen hat, so daß es dem Anscheine nach um eine protocollirte Forderung rückständiger Kaufgelder sich handelt;

in Erwägung aber, daß, wenn keine Darlehnsschuld vorliegt, es an allem Grunde für die Annahme fehlt, daß die Zahlung an dem Wohnort des Gläubigers geleistet werden müsse, da die von einigen älteren Juristen aufgestellte Regel, daß in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung das Domicil des Gläubigers immer der Zahlungsort sei, längst von der Theorie verworfen worden ist;

in endlicher Erwägung, daß, da der von dem Imploranten erhobene Anspruch in Betreff der Modalität der Zahlung jeder Begründung ermangelt hat, ihm die Kosten der Unterinstanz mit Recht zur Last gelegt worden sind,

wird dem Supplicanten auf seine sub præs. den 13. September d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23. October 1863.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

48. Stück. — Den 30. November 1863.

Versuch

einer Darstellung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Ranzau und der Intendantschaft

(mitgetheilt von dem Herrn Amtssecretair Chr. Eckard zu Ranzau).

(Fortsetzung.)

Für die Geestdistricte der Grafschaft bestehen hinsichtlich der Geschlossenheit der Hufenstellen freilich ebenfalls keine ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften, gleichwohl beruht es auf uraltem anerkannten Herkommen, daß es zur Vornahme jeder mit einem Eigenthumsübergange verbundenen partiellen Landveräußerung der vorgängigen höheren Genehmigung bedarf, ohne welche Contracte dieser Art überhaupt nicht vollzogen werden.

Erst in neuerer Zeit ist dieses in der generellen Verordnung vom 4. Novbr. 1834, betreffend die Form der Contracte über einzelne Landstücke, welche von geschlossenen Hufenstellen veräußert werden, auch für die Grafschaft Ranzau gesetzlich vorgeschrieben. Von dieser Vorschrift ausgenommen sind herkömmlich die neu aufgenommenen Gründe, hinsichtlich welcher durch ein Schreiben der vormaligen Rentekammer vom 27. Mai 1764 näher bestimmt ist, daß zur Veräußerung von Ländereien, welche seit Königlichen Zeiten aufgenommen, kein Kammerconsens erforderlich sei, wenn nur die Ab- und Zuschreibung der darauf haftenden Lasten gehörig geschehe, außerdem auch attestirt werde, daß die solchergestalt veräußerten Grundstücke nicht von jeher bei den Hufen gewesen seien.

Die Auftheilung der Gemeinheitsgründe in der Grafschaft ist beendigt, und sind die einzelnen Ländereien, insofern dieselben nicht parcelenweise veräußert sind, nach vorgängiger Vermessung und Bonitirung zur Grundhäuer von meistens 38 ß für die Tonne angesetzt und mit den Hufenstellen verbunden worden. Behuf ihrer Ansetzung zur Tonnenzahl ist eine Landfläche in der Dorfschaft Hemding als Normal-Tonne angenommen und bei der Bonitirung zum Grunde gelegt. Da aber eine Vermessung und Bonitirung der Hauptstellen niemals stattgefunden hat, so ist die wirkliche Größe derselben bisher nicht festgestellt worden.

Wenn nun ein Landbesitzer in den in Betracht kommenden Districten mit Einschluß der Flecken eine partielle Landveräußerung vorzunehmen oder einzelne Landstücke gegen fremde zu vertauschen oder auch sein eigenes Grundstück in selbstständige Theile zu zerlegen beabsichtigt, ist von demselben vorgängig ein an die höhere Verwaltungsbehörde zu richtendes Gesuch um Erlaubniß zur Veräußerung eines Landstückes behuf Errichtung einer selbstständigen Familienstelle oder zur Vertauschung oder endlich zur Trennung seines Landbesitzes einzureichen, welchem zugleich ein über das fragliche Landstück anzufertigender Meßschein eines beeidigten Landmessers und eine bei der Amtstube zu erwirkende Abgabenberechnung anzulegen ist. Bei der

Digitized by Google

Beurtheilung dieses Gesuches sind sodann hauptsächlich die Gesichtspunkte maaßgebend, daß die Stammstelle so viel Areal behalten muß, daß sie wegen der herrschaftlichen Abgaben die gehörige Sicherheit bietet und zugleich als selbstständige Stelle fortbestehen kann, so wie daß das Areal der neuen Stelle nicht all zu gering ist, da die Vermehrung von solchen Stellen, welche mit einem unzureichenden Landareal verbunden sind, vom Staate nicht gewünscht wird. An die Genehmigung des Landveräußerungsgesuches pflegt dann regelmäßig unter Vorbehalt der Rechte Dritter die Bedingung geknüpft zu werden, daß die Abgaben und Lasten dem Lande verhältnißmäßig folgen, die geschehene Uebertragung durch Vorzeigung des solennisirten Ueberlassungsdocuments nachgewiesen und das fragliche Land entweder mit der Stelle des Erwerbers unzertrennlich verbunden oder den Umständen nach innerhalb Jahresfrist bebauet und die neue Familienstelle nach Ablauf dreier Freijahre vom 1. Januar des auf die Bebauung zunächst folgenden Jahres mit dem ortsgewöhnlichen Dienst- und Rauchhuhngelde zu Register gezogen werde. Indessen können diese Bedingungen je nach dem concreten Falle sehr verschieden sein. Nach Eingang dieses Regierungsconsenses bedarf es noch der Zustimmung der protocollirten Creditoren zu der Entlassung des Landstückes aus dem bisherigen Pfandnexus, um den bezüglichen Contract solennisiren und das Object der Veräußerung auf dem Folio des Verkäufers abschreiben zu können. Wenn die Uebertragung des Grundstückes an die todte Hand oder an eine auctorisirte und beständige Gesellschaft oder Commüne geschehen soll, so ist hiernach in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Mai 1799 und der Ministerialverfügung vom 21. Februar 1856 die Genehmigung dieses Ueberganges bei der beikommenden Behörde zu erwirken.

Ein noch besonders anzuführendes Institut in der Grafschaft, welches übrigens auch in andern Districten Holsteins vorkommen soll, ist das der sogenannten Privatkathen, welches in neuerer Zeit eine solche Ausdehnung gewonnen hat, daß es als ein Mißbrauch anzusehen ist. Da nämlich die Errichtung von Häusern und Wohnstellen nach der bestehenden Verfassung der Grafschaft Ranzau überhaupt an keine höhere Genehmigung gebunden und keiner weiteren amtlichen Controlle unterworfen ist, so hat man auch von Allers her die Errichtung solcher auf die Nutzung von Ländereien bezüglicher Geschäfte, welche nicht mit einer Eigenthumsübertragung auf die Acquirenten verbunden sind, als der freien Privatwillkür angehörig betrachtet. Dadurch ist es üblich geworden, daß die Landbesitzer kleinere Landstücke auf einem Zeitraum von 99 Jahren gegen Entrichtung eines Antrittsgeldes und eines jährlichen Canons in Erbpacht gaben und dem Pächter dabei das Recht einräumten, darauf ein Wohnhaus zu erbauen und seine Gerechtsame nicht allein zu vererben, sondern auch zu veräußern, so daß derselbe hiedurch superficiarische Nutzungsrechte erwarb, welche dem Rechte eines freien Eigenthums innerhalb des angegebenen Zeitraums fast vollständig gleich standen. Wenn dann die Pacht abgelaufen war, fiel das Haus nebst dem Lande wieder an den Eigenthümer der Stammstelle zurück und wurde dann wohl als Abschiedswohnung benutzt. Diese Contracte haben im Laufe der Zeit bedeutend an Zahl zugenommen, welches gewiß nicht am wenigsten dadurch veranlaßt ist, daß für Veräußerungen dieser Art weder die mit mancherlei Unkosten verbundene Einholung eines Landtrennungsconsenses noch die Zustimmung der protocollirten Creditoren erforderlich, noch auch die Halbprocentübertragungssteuer zu entrichten ist.

Was die rechtliche Natur dieses Erbpachtsverhältnisses anbetrifft, so gewährt dasselbe, wie gesagt, superficiarische Rechte. Die solchergestalt constituirten Wohnstellen werden weder im Schuld- und Pfandprotocoll abgeschrieben, in welchem der Contract nur auf dem Folio des Verpächters protocollirt wird, noch auch in den Hebungsregistern von der Hauptstelle abgeschrieben und bleiben sowohl den protocollirten Creditoren nach wie vor verhaftet, als auch findet eine Theilnahme derselben an den auf der Hauptstelle ruhenden Königlichen Abgaben und Communallasten nicht statt, für welche vielmehr der Eigenthümer der Hauptstelle nach wie vor aufzukommen hat.

Im Concurse des Besitzers der Hauptstelle erlischt dieses Pachtverhältniß von selbst und wird die Stammstelle ohne diese Beschwerung verkauft, während der

Digitized by Google

Pächter mit seinen protocollirten Ansprüchen unter den übrigen protocollirten Creditoren an der ihm zukommenden Stelle collocirt wird und es von der Größe der Masse abhängt, ob er mit seinen in ein Geldäquivalent umzuwandelnden Ansprüchen zur Perception gelangt. Eine Benachtheiligung der später protocollirten Creditoren kann daher hierin nicht gefunden werden, weil diese Pachtcontracte bei der Bezeichnung der Prioritäten mit berücksichtigt und den betreffenden Creditoren bekannt gewesen sind.

Wenn dagegen der Pächter in Concurs geräth, so kann es sich fragen, ob dadurch von selbst eine Beendigung der Pacht eintritt und das Grundstück nebst dem darauf erbauten Hause, welches letztere der Hofbesitzer gewöhnlich nach dem Brandversicherungswerth einzulösen hat, wieder an die Hauptstelle zurückfällt, so daß, abgesehen von dem übrigen Vermögen des Pächters, nur der letztgedachte Werth des Hauses das Activvermögen bilden würde. Richtiger scheint es zu sein, die Fortdauer des Pachtverhältnisses bis zum contractlichen Ablauf der Pachtzeit anzunehmen, in welchem Fall der öffentlich gerichtliche Verkauf der sämmtlichen Gerechtsame des Pächters zu verfügen sein würde. Hierfür spricht nämlich der Umstand, daß die Dauer der Pachtzeit ganz allgemein auf 99 Jahre festgesetzt ist, innerhalb welcher der Pächter das Grundstück nebst dem Hause, vorbehältlich der Rechte des Verpächters, frei alieniren darf, welches Recht mithin, gleich wie seinen Erben, so auch der ihn vollständig vertretenden Concursmasse einzuräumen sein dürfte.

Die mit diesem Verhältnisse verbundenen Unzuträglichkeiten leuchten klar ein. Abgesehen davon, daß dadurch die hinsichtlich der Geschlossenheit der Hufenstellen bestehenden Vorschriften umgangen und die damit beabsichtigten Zwecke vereitelt werden, führen die gedachten Contracte, wenn gleich nur das ursprüngliche Pachtgeschäft, nicht aber die späteren Veräußerungen des Pachtstückes, zur Immobiliarsteuer nicht hinzugezogen werden, doch zu einem nicht ganz unbeträchtlichen Ausfalle in dem Ertrage dieser Steuer, zu einer beliebigen das Bedürfniß übersteigenden Vermehrung der Wohnstellen und einer ungleichen Vertheilung von realen Communallasten.

§ 6.

Gegenstand der Protocollation. Verfahren bei der Protocollation.

Die Gegenstände der Protocollation können natürlich eben so mannigfaltig sein, wie die dinglichen Verpflichtungen, mit welchen ein Grundstück beschwert sein kann. Dieselben einzeln namhaft zu machen ist daher auch nicht möglich, wenn man erwägt, daß diese Verpflichtungen aus allen verschiedenartigen Verhältnissen, mit welchen die Administrativbehörde zu thun hat, herrühren können, seien es nun Armensachen, Schulsachen, Kirchensachen, Militairsachen, Communesachen, oder in welche sonstigen Rubriken sie auch immer zerfallen. Hier wird man sich daher auf die regelmäßig vorkommenden Gegenstände, über welche besondere Acten ausgefertigt werden, beschränken können. Von den aus Erb- und Abtheilungen herrührenden Protocollationen ist bereits oben die Rede gewesen.

Die Kaufcontracte werden regelmäßig auf den betreffenden Kirchspielvogteien entworfen, von sämmtlichen Betheiligten unterschrieben und sodann in beglaubigter Abschrift zur Solennisation an die Oberbehörde gesandt, bis die Contrahenten sich zur Solennisirung einfinden. Ehe die letztere stattfindet, ist es die verantwortliche Pflicht des Protocollhalters, zu untersuchen, ob der Inhalt des Contractes mit dem betreffenden Folium im Schuld- und Pfandprotocoll übereinstimmt. Dahin gehört also zunächst die Prüfung der Legitimation des Verkäufers, dann eine genaue Untersuchung darüber, ob in den vom Käufer übernommenen protocollirten Schulden sämmtliche Protocollate, deren Gesammtsumme nur im Contract angeführt zu sein braucht, inbegriffen sind, und ob der Käufer auch alle einzelnen protocollirten Naturalleistungen speciell im Contract als seine Schuld übernimmt. In den beiden letzteren Beziehungen darf man sich namentlich nicht dabei beruhigen, wenn die Contrahenten behaupten, daß gewisse nicht übernommene Schulden entweder bereits ausbezahlt oder aus andern Gründen erloschen und nur zeitweilig noch nicht delirt seien, dieses aber gewiß bald nachgeholt werden solle. In solchem Fall müssen auch diese Protocollate ausdrücklich vom Käufer übernommen werden, wenn die Contrahenten nicht vorziehen, die Solennisation bis zur Delirung der

Digitized by Google

fraglichen Protocollate hinstehen zu lassen. Ueberhaupt ist der Inhalt der Appunctuation den Contrahenten vor der Solennisation nochmals vorzuhalten und sind dieselben zu befragen, ob derselbe noch jetzt gültig oder vielleicht durch inzwischen geschehene Auszahlungen oder in irgend welcher anderen Beziehung zu verändern sei. Denn nicht allein steht denselben das unzweifelhafte Recht zu, den Contract noch jetzt mit beiderseitiger Zustimmung abzuändern, sondern der Protocollhalter ist auch andererseits verpflichtet, die behufigen Abänderungen auf Antrag der Betheiligten vorzunehmen. Nachdem sodann noch eventuell wegen Einholung des Landtrennungsconsenses, Herbeischaffung einer beglaubigten Abschrift des in der Verordnung vom 4. November 1834 vorgeschriebenen Abgabenauseinandersetzungsinstrumentes und Meßscheins, Beibringung des Consenses der protocollirten Creditoren, Aufhebung einer etwanigen Folienschließung das Erforderliche wahrgenommen und der Protocollhalter sich von der Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften überzeugt hat, wird zur Solennisation des Contractes geschritten. Zu dem Ende wird derselbe auf dem vorschriftsmäßigen Stempelpapier ausgefertigt und dem Certenprotocolle inserirt, in welches auch eventuell die Abgabenberechnung, der Meßschein und das Inventarienverzeichniß aufzunehmen sind, darauf von den sämmtlichen Betheiligten unterschrieben und die Unterschriften derselben auf dem ersteren Originaldocument amtlich beglaubigt, nachdem dasselbe ihnen nochmals deutlich vorgelesen und gegen den Inhalt nichts eingewandt worden ist. Demnächst wird der wesentliche Inhalt des Contracts kurz auf dem betreffenden Folio notirt und alles dasjenige, was protocollirt werden soll, unter bestimmter Angabe der Priorität protocollirt.

Bei der Entwerfung der Appunctuation auf der Kirchspielvogtei kann der Fall eintreten, daß, nachdem dieselbe bereits vollständig beendigt ist, beide Contrahenten erscheinen und die Erklärung abgeben, wie der ganze Kaufhandel wiederum zurückgegangen sei und der Verkäufer einen neuen Contract mit einem Dritten abgeschlossen habe. Alsdann bedarf es, da der Verkäufer die Disposition über sein Folium noch nicht abgetreten hat, nur einer Appunctuation zwischen diesem und dem wirklichen Käufer, welche zu solenniſiren ist, während der erste Entwurf nicht weiter in Betracht kommt. Anders ist es natürlich zu verhalten, wenn der erste Käufer, unter Aufrechterhaltung des früheren Geschäfts, vor der Solennisation einen weiteren Kaufhandel abgeschlossen hat. In diesem Falle liegen nämlich zwei perfect gewordene Kaufgeschäfte vor, welche die Solennisirung beider Contracte und die Umschreibung des Foliums nach der Reihe auf beide Käufer erforderlich machen. Der practische Unterschied zwischen beiden Fällen besteht, abgesehen von der dem ersten Käufer annoch obliegenden Erfüllung vielleicht noch rückständiger Verpflichtungen gegen seinen Verkäufer, darin, daß in dem letzteren Fall von beiden Kaufgeschäften die Stempelabgabe und Uebertragungssteuer zu entrichten sind, während in dem erstern Fall nur das eine perfect gewordene Geschäft zur Steuer gezogen wird.

Die Kaufcontracte werden nach einer seit gräflichen Zeiten üblichen Form abgefaßt, welche sich durch ihre zweckmäßige und den Districtsangehörigen geläufige Ausdrucksweise sehr empfiehlt, weshalb auch auf ihre Beibehaltung, schon der Uebereinstimmung der in den Certenprotocollen enthaltenen Documente wegen, großes Gewicht gelegt wird.

Außer den wesentlichen Erfordernissen eines Kaufcontractes werden darin sehr häufig, wenigstens bei Verkäufen von Landstellen, für den Verkäufer und dessen Ehefrau auf beider Lebenszeit gewisse Abschiedsleistungen ausbedungen, welche nach der Größe der Stellen von verschiedenem Umfange sind, aber doch, hiervon abgesehen, wesentlich übereinstimmen. In der Regel findet sich bei oder in dem Wohnhause eine Abschiedswohnung, welche der Verkäufer nach Abtretung der Hofstelle beziehen und welche Hofbesitzer zu unterhalten hat, gleich wie dieser auch für die Bearbeitung und Bedüngung eines kleinen Landplatzes in der Nähe der Wohnung Sorge tragen muß, den die Abschieder sodann mit Kartoffeln oder anderen Feldfrüchten bepflanzen.

Ferner sind den Letzteren jährlich zu Michaelis gewisse Quantitäten an Roggen, Buchwaizen und Waizen nebst Eßkartoffeln von untadelhafter Güte, zu Weihnachten gewöhnlich ein halbes Schwein, sodann an Feuerung eine Anzahl Tausend Soden schwarzen und weißen Torfs und einige Fuder Klotzen

Digitized by Google

frei ins Haus zu liefern, außerdem wöchentlich und täglich gewisse Quantitäten Butter, süße Milch und Buttermilch; eine oder zwei Kühe der Abschieder muß der Hofbesitzer neben den seinigen weiden lassen, ihre Bienen in die Marsch und zurückfahren, Leinsaamen für sie neben dem seinigen aussäen, ihr Korn nach der Mühle fahren und das Mehl zurückbringen, auch davon gahres Brod backen, ihr Obst mit dem seinigen im Backofen trocknen, ferner sie auf Verlangen zur Kirche und Verwandten fahren und den Arzt und Beichtvater für sie zu Wagen holen und zurückbringen, endlich die Abschieder in dem zur Hofstelle gehörenden Begräbnißplatz unentgeltlich beerdigen lassen. Diese und ähnliche Verpflichtungen bilden den Gegenstand der Abschiedsleistungen, wie sie in der Grafschaft üblich sind.

Hinsichtlich der Ausfertigung von Versorgungen dieser Art betreffenden Contracten ist dem Protocollhalter in der Verordnung vom 20. Januar 1797 eine besondere Behutsamkeit empfohlen und ihm zur Pflicht gemacht, für die Bewilligung der Protocollation zu sorgen, diese auch sofort zu bewerkstelligen und darauf zu achten, daß ein solches Protocollat bei Kraft erhalten und, wenn es nöthig ist, gehörig übertragen werde. Selbiges darf ohne obrigkeitliche Genehmigung, so lange der Abschied nicht durch den Tod des Versorgten erloschen und dem Hofe wieder angefallen ist, nicht getilgt werden und hat jede Versäumniß in dieser Beziehung die Haftung für den dadurch entstehenden Schaden zur Folge. Eben so wenig können die Abschieder auf die ihrer Versorgung einmal gewährte hypothecarische Sicherheit oder auf den Abschied selbst ohne erhebliche von der Obrigkeit zu prüfende Gründe Verzicht leisten, noch auch ihre Rechte an Andere übertragen, und muß die Obrigkeit im Genehmigungsfalle von dem durch das Geschäft beförderten wahren Besten der Abschiedsleute oder wenigstens von der Unschädlichkeit desselben sich vorher versichert haben und es zu verhüten suchen, daß ihre Versorgung nicht dereinst der Commüne zur Last fällt.

Ferner verpflichtet sich der Käufer der Stelle, wenn es der Sohn der Verkäufer ist, in der Regel, seine unconfirmirten Geschwister zu alimentiren, ihnen bei der Confirmation gewisse Prästanden zu geben und sie später bis zur erreichten Mündigkeit im unverheiratheten Stande eventuell zu verpflegen, außerdem ihnen zur Zeit ihrer Verheirathung eine näher bestimmte Aussteuer zu geben, welche entweder in Naturalleistungen oder einer bestimmten Geldsumme bestehen kann.

Die rechtlichen Wirkungen der Solennisation der Kaufcontracte bestehen, abgesehen von den aus diesem selbst hervorgehenden, in der Berechtigung des Käufers zur Disposition über das Folium und der Verpflichtung desselben, die übernommenen Protocollate zu verzinsen und an Beikommende zu leisten. Da nämlich in der Grafschaft, gleich wie in den übrigen früher Schauenburgischen Districten, die Grundsätze des gemeinen Rechts über den Erwerb des Eigenthums an Immobilien gelten, so wird der Käufer Eigenthümer des Grundstücks schon durch die Perfection des Kaufhandels und die Tradition des Grundstücks, während die Disposition über das Folium erst mit dessen Umschreibung beginnt. Aus diesem durch gerichtliche Entscheidungen oftmals anerkannten Grundsatze folgt, daß, wie es auch wirklich mitunter vorkommt, einer Person die ausschließliche Disposition über das Folium zustehen kann, während eine andere behauptet, Eigenthümerin der Stelle zu sein und dieselbe auch factisch besitzt, wobei die Sache noch complicirter wird, wenn die Protocollate oder Zinsen für dieselben im Mandatswege beigetrieben werden, indem alsdann der Folieninhaber, welcher ausweise der öffentlichen Bücher die protocollirten Schulden als seine eignen übernommen hat, als der richtige Beklagte angesehen wird und daher von der Bezahlung nicht freikommen kann, während der Genuß der Stelle ihm fortwährend entzogen bleibt. Wenn es ihm nämlich nicht gelingt, durch possessorische Klagen in den Besitz der Stelle zu gelangen, bleibt ihm nur zur rechtlichen Verfolgung seiner angeblichen Eigenthumsansprüche der ordentliche Rechtsweg übrig, wobei ihm der Beweis seines Eigenthums oft nicht leicht wird, weil, wie gesagt, die Disposition über das Folium für die Beurtheilung dieser Frage nicht entscheidend ist.

Diesem unverkennbaren Uebelstande wird indessen nur durch eine entsprechende gesetzliche Vorschrift abgeholfen werden können, welche den Eigenthumserwerb an Immobilien von der Umschreibung im Schuld- und Pfandprotocoll abhängig macht.

Digitized by Google

In Betreff der Tauschcontracte ist wegen ihrer Aehnlichkeit mit den Kaufcontracten nichts Besonderes zu bemerken, als vielleicht, daß, wenn das eine zu vertauschende Grundstück unter fremder Jurisdiction belegen ist, es mit der Entwerfung der Appunctuation herkömmlich so verhalten wird, daß dieselbe derjenigen Behörde zukommt, in deren District das werthvollere Grundstück liegt. Der Entwurf wird sodann bei den beiden Schuld- und Pfandprotocollen solennisirt, jedoch nur einmal auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen ausgefertigt.

Die Ausstellung von Obligationen, bei Weitem das häufigste Geschäft, findet in der Weise statt, daß der Inhaber des Foliums dieselbe mündlich beantragt, worauf der Protocollhalter sich zunächst sorgfältig davon überzeugt, daß die fragliche Priorität offen ist, und dann nach vorgängiger Besprechung mit dem Debitor den wesentlichen Inhalt der Obligation notirt, wornach die Obligation von einem Copiisten auf dem verordnungsmäßigen Stempelbogen ausgefertigt und der Haupteinhalt derselben ungefähr in folgender Form dem Certenprotocolle inserirt wird:

„1860 Januar 1 declarirte N. N. schuldig geworden zu sein an N. N. 1000 ℔, mit der Verpflichtung, diese Summe alljährlich um Martini mit 3 % p. a. zu verzinsen, auch nach einer halbjährigen beiden Theilen freistehenden Loskündigung wiederum auszubezahlen. Unter Verpfändung seiner in X. belegenen halben Hufenstelle c. pert. nächst der herrschaftlichen Pflicht, Abschied und 2000 ℔, sonst quitt und frei."

Sowohl dieses Inserat als die Originalobligation wird von dem Debitor eigenhändig unterschrieben, das Wesentliche sodann auf dem betreffenden Folio bemerkt und die zweite Unterschrift beglaubigt, auch die geschehene Protocollation und Inseration auf derselben notirt, womit das Geschäft beendigt ist.

Die halbjährige Kündigung der protocollirten Capitalposte geschieht, wenn nichts anderes von den Betheiligten vereinbart ist, regelmäßig in den Pfingft- oder Martinigeldestagen, welche 14 Tage dauern und resp. mit dem ersten Mittwoch nach Pfingsten und dem Mittwoch nach dem 10. November, wenn dieser aber auf einem Mittwoch fällt, am folgenden Tage ihren Anfang nehmen. Sie geschieht außergerichtlich oder gerichtlich. Das letztere wird Seitens des Creditors dann vorgezogen, wenn ihm daran liegt, behuf etwaniger Ausbringung eines unbedingten Zahlungsbefehls gegen den säumigen Schuldner die Liquidität seiner Forderung auch in Bezug auf die Fälligkeit derselben zu constatiren. Der Antrag auf Kündigung kann mündlich oder schriftlich geschehen und bedarf es dabei nicht der Anlegung des Schuldbocuments, wie denn das impetrirte Decret stets auf Gefahr des Impetranten abgegeben wird, ohne daß es einer näheren Prüfung der Frage bedarf, ob eine zeitweilige Kündigung nicht etwa durch Consens der Betheiligten ausgeschlossen ist oder sonstige Hindernisse derselben entgegenstehen, gleichwie es auch Sache des Impetranten ist, seinen Antrag nicht so spät einzubringen, daß das betreffende Decret dem Impetraten nicht mehr während der laufenden Geldestage insinuirt werden kann und in diesem Falle den erwachsenen Nachtheil selbst zu tragen. Hieraus folgt auch, daß, wenn eine Kündigung außerhalb der Geldestage impetrirt wird, sie unbedenklich beantragtermaaßen abgegeben werden kann, da es nicht dem Gerichte obliegt, die Richtigkeit derselben näher zu untersuchen.

Die jedesmaligen Geldestage werden als ein geschlossener Zeitraum betrachtet, so daß Kündigungen noch bis zum letzten Tage rechtzeitig abgegeben werden können, vorausgesetzt, daß sie an demselben zu insinuiren sind, und daß Schuldner, ohne sich säumig zu erweisen, gleichfalls noch bis zum letzten Tage und außerdem noch innerhalb acht Respittagen ihre Schuld ausbezahlen können.

Nach diesen Zeitabschnitten pflegen sich auch die jährlichen Zinstermine zu richten, wornach die betreffenden Capitalien als Pfingst- oder Martinigeld bezeichnet werden.

Die Ceffionsacten werden gleichfalls nach einem Formular angefertigt und dem Certenprotocolle in extenso inserirt und sodann, nachdem die geschehene Ceffion auf dem betreffenden Folio in der ersten Rubrik neben dem cedirten Protocollat notirt worden ist, der cedirten Obligation angeheftet. Da diese aber, namentlich durch öftere Verfuren, leicht etwas umfangreich werden, so werden die Betheiligten gewöhnlich

Digitized by Google

darauf aufmerksam gemacht, daß es einfacher sei, die ursprüngliche Obligation zu deliren und cassiren und anstatt ihrer eine neue an den Cessionar auszustellen, zumal, da die Stempelabgabe und daher die Kosten so gut wie dieselben sind. Hierbei wird indessen vorausgesetzt, daß der Debitor und der ursprüngliche Creditor gegenwärtig sind, weil die alleinige Anwesenheit des Letztern nur die Ausstellung einer Cessionsacte möglich macht.

(Der Beschluß folgt.)

Criminalfälle.

Münzfälschung.

Von Obercriminalgerichtswegen

wird dem Königl. Amthaus zu Neumünster, bei Wiederanschließung der mittelst Berichts vom 20. Mai 1863 eingesandten Untersuchungsacten wider die Inculpaten Heinrich Jönck, seine Ehefrau Maria Catharina Fredericke Jönck, geb. Alsen, und seinen Sohn Heinrich Otto Ferdinand Jönck aus Kiel, wegen Münzfälschung, hiedurch aufgegeben, den Inculpaten nachstehendes Straferkenntniß zu publiciren und für dessen Vollstreckung Sorge zu tragen.

In Erwägung, daß der Inculpat Jönck sen. seinem Geständniß zufolge im Anfang des Jahres 1862 in seiner Wohnung in Kiel ca. 20 Preußische Thalerstücke und einige 100 Markstücke aus Neusilber verfertigt und galvanisch versilbert hat, indem er Stempel in Stahl gravirt und mit diesen Stempeln die Prägung unter einer Schraubenpresse vollführt hat; daß er mehrere falsche Thalerstücke gegen Ende des Jahres 1862 in Schleswig und Eckernförde und verschiedene falsche Markstücke in Kiel und Umgegend ausgegeben hat; daß er endlich seine Frau und seinen Sohn ausgesandt hat, um auf ihrer Reise falsches Geld auszuwechseln;

in Erwägung, daß dies Geständniß durch die bei der angestellten Haussuchung vorgefundenen Apparate, besonders durch einen stählernen Durchbruch mit dem Durchmesser eines Thalerstücks, dessen Ende in den Stempel der Schraubenpresse paßte, und durch eine Schraubenpresse mit einer Schwungstange und einem kleinen eingeschraubten Druckstempel, dessen Fläche reichlich die Größe eines Markstückes hatte, so wie durch die Thatsache, daß in Schleswig und Eckernförde um die angegebene Zeit falsche Thalerstücke ausgegeben worden sind, bestätigt wird, und daß auch der Sohn und die Ehefrau des Inculpaten geständig sind, sich zum Zweck der Auswechselung des falschen Geldes auf die Reise begeben und in Neumünster am Anfang dieses Jahres an verschiedenen Stellen falsches Geld ausgegeben zu haben;

in Erwägung, daß der Inculpat Jönck jun. geständigermaaßen sich auch an der Anfertigung des falschen Geldes betheiligt hat, indem er im Laufe der letzten Hälfte des Jahres 1862 seinem Vater beim Prägen der Geldstücke geholfen und nach Weihnacht 1862 während einer Krankheit des Vaters circa 30 bis 50 Markstücke allein geprägt hat, daß er aber behauptet, dies nur nach anfänglicher Weigerung und nach dem vergeblichen Versuche, seinen Vater von seinem Vorhaben abzubringen, getban zu haben, welche Angaben von seinem Vater bestätigt werden;

in Erwägung, daß sich der Inculpat Jönck sen. einer vollendeten Münzfälschung schuldig gemacht hat und daß bei der Bemessung der wider ihn zu erkennenden Strafe die Persönlichkeit des Inculpaten, welcher dringend verdächtig ist, schon früher in Gottorf Falschmünzerei getrieben zu haben, auch sonst ein unruhiges Leben geführt und über seine Vermögensverhältnisse, die es ihm möglich gemacht haben, in Kiel ein Grundstück zu erwerben, keine ganz befriedigende Aufschlüsse hat geben können; ferner die Intensität des verbrecherischen Willens, die sich in der Vollständigkeit der zur Anfertigung und Ausgabe des falschen Geldes getroffenen Vorkehrungen kundgiebt, die große Vollkommenheit der angefertigten Münzen, so wie endlich der Umstand erschwerend in Betracht kommen, daß Inculpat Frau und Sohn verleitet hat, ihn bei seinem Verbrechen zu unterstützen;

Digitized by Google

in Erwägung, daß die Betheiligung des Inculpaten Jönck jun. sich bei dem Abhängigkeitsverhältniß vom Vater und dem fehlenden directen Interesse als Beihülfe darstellt und daß diese Umstände so wie das jugendliche Alter des erst 21jährigen Inculpaten als Milderungsgründe erscheinen;

in Erwägung, daß die von der Ehefrau Jönck geleistete Beihülfe nur gering erscheint, indem kein Grund vorliegt, an der durch die Mitinculpaten bestätigten Behauptung der Inculpatin, daß sie bei Anfertigung der Münzen nicht mitgeholfen und auch außer den genannten Fällen wissentlich kein falsches Geld ausgegeben habe, zu zweifeln, auch ihre Eigenschaft als Ehefrau des Inculpaten Jönck sen. strafmildernd in Betracht kommt,

werden der Inculpat Heinrich Jönck aus Kiel wegen Münzfälschung zu einer 8jährigen Zuchthausstrafe, so wie der Inculpat und die Inculpatin Heinrich Otto Ferdinand Jönck und Maria Catharina Frederike Jönck, geb. Alsen, wegen Beihülfe zu dem begangenen Verbrechen Ersterer zu einer einjährigen Zuchthausstrafe, Letztere zu einer 40tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, so wie sämmtliche Inculpaten zur Erstattung der sie betreffenden Untersuchungskosten, soweit sie des Vermögens, verurtheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 2. Juli 1863.

Von dem jüngeren Jönck ist gegen seine Verurtheilung an das Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel supplicirt worden, darauf aber der nachstehende Bescheid erfolgt.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 3. d. M. mit Bericht des Neumünsterschen Amthauses hieselbst eingegangene Supplicationsschrift für den in Folge Rescripts des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom gedachten Amthause unterm 4. Juli d. J. wegen Beihülfe zu der von seinem Vater begangenen Münzfälschung zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Graveur Heinrich Otto Ferdinand Jönck aus Kiel,

wird,

in Erwägung, daß zwar von subjectiver Seite manche Gründe zu einer möglichst milden Beurtheilung des Verschuldens des Supplicanten auffordern, gleichwohl aber mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens, zu dem Supplicant geholfen, und den Umfang, in welchem derselbe für den verbrecherischen Zweck seines Vaters thätig geworden ist, die erkannte Strafe für die angemessene zu erachten ist,

hiedurch

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Die Kosten der Supplicationsschrift werden auf 23 ℛ 44 ß bestimmt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 30. September 1863.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

49. Stück. — Den 7. December 1865.

Versuch

einer Darstellung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Ranzau und der Intendantschaft

(mitgetheilt von dem Herrn Amtssecretair Chr. Eckard zu Ranzau).

(Beschluß.)

Agnitionsacten sind bei diesen Schuld- und Pfandprotocollen überhaupt nicht üblich, weil die Uebernahme der Protocollate in dem Kaufcontract schon für ausreichend erachtet wird, um dem Creditor die ihm gegen den Käufer zustehende actio hypothecaria zu sichern. Sie kommen daher nur höchst selten vor, wenn auswärtige Creditoren ausdrücklich auf Ausstellung derselben bestehen. Mit diesem coulstanten und sehr alten Herkommen geht die Gerichtspraxis Hand in Hand, indem Zahlungsmandate gegen den jedesmaligen Folieninhaber abgegeben werden. Eine Veränderung dieser Praxis würde das Protocollationswesen in den Districten der Grafschaft und Intendantschaft in seinen Grundprincipien erschüttern und für die Creditverhältnisse von unberechenbarem Nachtheile sein, da die nachträgliche Agnoscirung sämmtlicher in den öffentlichen Büchern protocollirter Schulden seitens der verschiedenen Folieninhaber gradezu unausführbar sein würde.

Auch für die Zukunft empfiehlt sich die bisherige Praxis, aber aus leicht einzusehenden Gründen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit, während die Oberbehörde, wenn sie nur die durch Einführung von Agnitionsacten zu erzielende wesentliche Vermehrung ihrer Einnahme vor Augen haben wollte, allerdings ein bedeutendes Interesse an denselben haben müßte.

Cautionsacten, Bürgschafts- und Rückbürgschaftsacten werden gleichfalls dem Gertenprotocolle inserirt, auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen ausgefertigt und auf dem betreffenden Folium protocollirt.

Es darf hier nur noch hinzugefügt werden, daß außer den Originaldocumenten und den im Vorstehenden besonders namhaft gemachten Beilagen derselben keine weiteren darauf Bezug habenden Documente in das Gertenprotocoll eingetragen werden, insbesondere keine Vollmachten, Crediterenconsenie, inwieweit diese nicht durch einfache Mitunterschrift der Contracte ertheilt werden, und ähnliche Documente, wie dieses in einigen anderen Districten üblich sein soll.

Das Verfahren bei der Protocollation ergiebt sich der Hauptsache nach schon aus dem Vorhergehenden. Im Allgemeinen ist nur noch hinzuzufügen, daß fast sämmtliche Geschäfte auf mündliches Anhalten vorgenommen und nicht etwa die Anträge der Betheiligten zuvor zu Protocoll genommen, dann aber erst das Geschäft selbst erledigt wird.

Ob die Aufnahme von Protocollen in einzelnen Fällen ausnahmsweise erforderlich ist, ergiebt sich aus der Natur der Sache und läßt sich darüber eine allgemeine Regel nicht aufstellen.

Ferner werden sämmtliche Personen, welche irgend ein Geschäft bei dem Schuld- und Pfandprotocoll

Digitized by Google

haben, wenn irgend möglich, sofort expedirt oder es wird ihnen bei besonderem Geschäftsdrange aufgegeben, sich zu einer anderen Zeit wieder einzufinden. Eine theilweise Erledigung der Geschäfte, unter Vorbehalt etwa der späteren Protocollation, wird vermieden, weil dadurch gerade leicht Verſäumniſſe und Irrungen herbeigeführt werden können.

§ 7.

Einrichtung neuer Folien. Folienproclam.

Fast sämmtliche einmal vorhandene selbstständige Landbesitze haben ein Folium im Schuld- und Pfandprotocoll. Die Einrichtung neuer Folien wird daher in der Regel nur stattfinden, wenn durch Parcelirungen und theilweise Landveräußerungen neue Stellen entstehen, in welchem Falle es natürlich von dem Eigenthümer derselben abhängt, ob sie ein Folium zu erhalten wünschen. Da sie indessen regelmäßig hierauf aufmerksam gemacht werden und schon der Credit der Stelle die Möglichkeit der Ertheilung von öffentlichen Hypotheken an derselben gebietet, wird gewöhnlich nach Solennisirung des bezüglichen Kaufcontracts sogleich ein dahingehender Antrag des Käufers zu Protocoll genommen, in welchem er um Erlassung eines Folienproclams bittet und sich zur Tragung der auf ihn fallenden Kosten verpflichtet. Wenn dann eine passende Anzahl von Proclamsextrahenten vorhanden ist, um die Kosten für den Einzelnen nicht zu bedeutend erscheinen zu lassen, wird ein gemeinschaftliches Proclam in den Holsteinischen Anzeigen, einem andern inländischen und einem Hamburger Zeitungsblatt in drei auf einander folgenden Nummern erlassen, in welchem unter genauer Bezeichnung der fraglichen Grundstücke alle diejenigen, welche Einwendungen gegen die Errichtung von Folien im beikommenden Schuld- und Pfandprotocolle für selbige machen zu können oder Ansprüche irgend einer Art an diese Grundstücke zu haben vermeinen, von Gerichtswegen beschligt werden, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls sie mit ihren desfälligen Einwendungen und Ansprüchen als ausgeschlossen betrachtet werden. Sind nach Ablauf des Proclams keinerlei Einwendungen erhoben, so steht der Einrichtung des Folii nichts im Wege und findet selbige sodann auf ferneren Antrag des Käufers statt, indem der betreffende Contract auf einem neuen Folio protocollirt und das etwa rückständige Kaufgeld in die dafür ausbedungene Priorität eingetragen wird. Wenn aber Einwendungen erhoben werden, welche schriftlich auf unsignirtem Papier, wie Proclamsangaben überhaupt, einzubringen sind und in der Regel nur in der Producirung unbezahlter Baurechnungen oder einem Anspruch auf Protocollation einer Forderung bestehen, so ist hierüber zunächst ein Professionsprotocoll anzulegen, welches, nachdem es geschlossen, den Proclamsextrahenten zur Wahrnehmung des Erforderlichen mitgetheilt wird. Es wird dann an ihm liegen, die Prositenten dergestalt zu befriedigen, daß sie ihre Einwendungen bei dem Professionsprotocoll zurücknehmen und deliren, worauf die Folieneinrichtung stattfinden kann und es Sache des Folieninhabers ist, die profitirten Forderungen, insofern er den Creditoren eine derartige Zusicherung ertheilt hat, durch Ausstellung von Obligationen auf dem Folio protocolliren zu lassen. Die durch Erlassung des Proclams erwachsenen Kostenrechnungen sind indessen vorher von den Extrahenten zu berichtigen.

§ 8.

Delirung. Delirungsconsense. Mortificationsproclame.

Die Delirung von Protocollaten kann in der Regel nur auf Antrag der Creditoren geschehen, welche sich als solche zu legitimiren und dasjenige Document einzuliefern haben, welches dem betreffenden Protocollat zum Grunde gelegen hat. Die Controle dieses letztern Punktes ergiebt sich mit Leichtigkeit dadurch, daß jedem Protocollat eine Hinweisung auf das Certenprotocoll hinzugefügt ist und daher das producirte Document mit dem Inserate des Letzteren verglichen werden kann. Wenn diese Voraussetzungen in gehöriger Ordnung befunden werden, so kann die Delirung von Geldposten sofort stattfinden, wobei die Einwilligung in die Delirung zunächst in margine des Certenprotocolles an der betreffenden Stelle bemerkt und von dem Creditor eigenhändig unterschrieben, dann dieselbe Bemerkung wörtlich in margine des Originaldocumentes von dem Protocollhalter beglaubigt und endlich die geschehene Delirung unter Angabe des Datums kurz in der ersten Rubrik neben dem bezüglichen Protocollat auf

Digitized by Google

das Folium eingetragen wird. Wenn der ganze Posten delirt ist, wird das Protocollat und die hinter der Linie stehende Summe dergestalt durchstrichen, daß man beides noch deutlich lesen kann und zugleich die Obligation cassirt und mit sämmtlichen etwa angehefteten Cessionsacten durchschnitten.

Hat der Creditor dagegen nur einen Theil des Postens deliren lassen, so ist auch dieses zu bemerken, mit dem Hinzufügen, ob die Delirung vom ersten oder letzten Ende geschehen ist, weil sich die offen gewordene Priorität dadurch bestimmt, und wird dann die Summe hinter der Linie ebenfalls durchstrichen, jedoch der annoch validirende Restbetrag darüber geschrieben, auch wird die Obligation nicht cassirt, bis auch der letztere vollständig getilgt ist.

Die Delirungen von Abschiedsleistungen geschehen auf Antrag des Hofbesitzers, welcher zu diesem Behuf einen Todtenschein des Abschiedsers oder, wenn der überlebende Ehegatte denselben gleichfalls zu genießen hat, einen Todtenschein des letzteren produciren muß. Alimentationen, eventuelle Verpflegungen, Leistungen von Militair- und sonstigen Prästanden und Austeuern werden gleichfalls von den Berechtigten zur Tilgung gebracht. Die Voraussetzungen der Tilgungen sonstiger Protocollate richten sich ebenfalls nach dem allgemeinen Grundsatze, daß der gehörig legitimirte Creditor das Nöthige zu beantragen oder auch der Hofbesitzer nachzuweisen hat, daß das Protocollat hinfällig geworden ist.

Wenn der Creditor durch Abwesenheit, Krankheit oder Geschäfte verhindert ist, persönlich beim Schuld- und Pfandprotocoll zu erscheinen, so genügt es, wenn er seinen Consens zur Vornahme der betreffenden Delirung entweder obrigkeitlich zu Protocoll giebt und eine beglaubigte Abschrift desselben nebst dem in Betracht kommenden Originaldocument dem Protocollhalter übersendet, oder wenn er diese Erklärung vor einem beeidigten Notar abgiebt. Dann tritt nur an die Stelle seiner eigenhändigen Unterschrift im Certenprotocoll eine vom Protocollhalter unter Bezugnahme auf den Delirungsconsens beglaubigte Annotation.

Zuweilen kann eine Delirung aber nicht stattfinden, weil entweder der Creditor, welchem die betreffende Schuld längst berichtigt worden, nicht aufzufinden oder das Originaldocument nicht herbeizuschaffen ist. Da nun das Interesse des Folieninhabers es verlangt, daß erloschene Protocollate auch zur Tilgung gebracht werden, damit er über die Prioritäten wiederum verfügen oder einem etwanigen Käufer ein geordnetes Folium überliefern könne, so muß die Tilgung ungeachtet dieser wesentlichen Mängel dennoch vorgenommen werden, was jedoch die vorgängige Erlassung eines Mortificationsproclams erforderlich macht. Alsdann wird nämlich der Antrag resp. des Debitors oder Creditors und die in Betracht kommenden Umstände zu Protocoll genommen. Bei Einsendung des Entwurfs zu einem Mortificationsproclam und eines betreffenden Folienextracts wird sodann die Auctorisation des Obergerichts zur Erlassung des Proclams nachgesucht und dasselbe nach ertheilter Genehmigung in den Holsteinischen Anzeigen, einem zweiten inländischen und einem Hamburger Zeitungsblatt in drei auf einander folgenden Nummern erlassen, in welchem nach vorheriger genauer Bezeichnung der zu mortificirenden Ansprüche alle diejenigen, welche aus diesen Documenten und Verpflichtungen Ansprüche und Rechte irgend einer Art herleiten zu können vermeinen, aufgefordert werden, sich damit innerhalb einer präclusivischen Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, zu melden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß entweder die angeführten Documente mortificirt oder die unbelirt stehenden Verpflichtungen und Capitalposte auf Antrag Beikommender im Schuld- und Pfandprotocoll werden delirt werden. Werden auf dieses Proclam keine Angaben beschafft, so werden die Extrahenten davon in Kenntniß gesetzt und ihnen entweder eine beglaubigte Abschrift des verloren gegangenen Documents, welches künftighin die Stelle des Originaldocuments vertritt, mitgetheilt oder denselben eröffnet, daß sie nunmehr die Delirung des betreffenden Protocollats veranlassen können. Zugleich haben sie die sämmtlichen Kosten mit Einschluß der beim Obergericht erwachsenen zu berichtigen.

Wenn im Concurse oder sonst protocollirte Gläubiger von Gerichtswegen befriedigt werden, so wird die Delirung nach vorgängiger Einziehung sämmtlicher Documente besorgt und sind die letzteren dem Schuldner durchschnitten auszuliefern (§ 18 der Protocollationsverordnung für die Intendantschaft).

Die cassirten Instrumente werden übrigens regel-

Digitized by Google

mäßig als Quittungen zu den Concursacten gelegt, was insofern richtiger sein dürfte, als die Concursmasse selbst die Schuldnerin ist, welche die Pöste ausbezahlt hat. Kommten aber bei einem im Concurse verkauften Grundstücke protocollirte Forderungen nicht zur Perception, so ist deren Tilgung nach beendigtem Concurse, ohne daß es der Einwilligung der schadenleidenden Gläubiger bedarf, selbst in dem Fall, wenn die bezüglichen Documente nicht herbeigeschafft werden können, sofort von Amtswegen und unentgeltlich vorzunehmen. Sie gereicht indessen den Rechten der Gläubiger an die künftige Güterverbesserung des Schuldners zu keinem Nachtheil. Das Originaldocument wird daher nicht durchschnitten, sondern auf demselben nur die geschehene Tilgung im Schuld- und Pfandprotocolle unter Anführung der Ursache vom Protocollführer bemerkt und das Document dem Gläubiger zurückgegeben.

§ 9.

Einsicht der Folien. Ertheilung von Extracten aus denselben.

Jeder Schuldner hat das Recht, die Einsicht seines Foliums zu verlangen, dagegen darf selbige ohne seine ausdrückliche Einwilligung Niemandem außer den darauf protocollirten Gläubigern zugestanden werden und diesen auch nur hinsichtlich der selbige angehenden Protocollate. Da die Priorität bei jedem Protocollat genau angegeben ist, so kann der Gläubiger nicht auch eine Einsicht der vorhergehenden Protocollate verlangen, weil es nämlich für ihn überhaupt von keinem Interesse ist, zu wissen, ob die vorhergehenden Prioritäten überall besetzt und welchen Gläubigern sie ertheilt worden sind.

Hiernach richtet sich auch die Ertheilung der Protocollextracte, bei welchen der Protocollführer nicht sorgfältig genug sein kann, weil selbige in der Regel dazu benutzt werden, um mit ihrer Hülfe neue Capitalpöste anzuleihen. Wenn in dieser Beziehung ein Fehler begangen ist, so liegt der dadurch erwachsene Schaden, welcher freilich erst in einem ausbrechenden Concurse wirklich zu constatiren ist, doch zu klar vor, als daß die Verpflichtung des Protocollführers zur Erstattung desselben in Zweifel gezogen werden könnte.

Bei der Ertheilung von Extracten kommt es hauptsächlich darauf an, was der Betreffende aus demselben zu ersehen wünscht. Hiernach können sie sehr verschiedenartig sein.

Wünscht der Folieninhaber zu ersehen, welche Protocollate auf seiner Stelle ruhen, so sind dieselben sämmtlich zu extrahiren und bezieht die Beglaubigung unter dem Extract sich darauf, daß weiter keine Protocollate auf dem Folio vorhanden sind. Sollen aber nur die Capitalpöste aufgeführt werden, so übernimmt der Protocollführer durch Beglaubigung des Extractes keine weitere Verantwortung, als daß sämmtliche Capitalpöste extrahirt sind. Wenn dagegen ein Extract über ein specielles Protocollat verlangt wird, so bezieht der Attest sich nur auf die Richtigkeit dieses Extractes an und für sich.

§ 10.

Beilagen zum Schuld- und Pfandprotocoll.

Von großer Wichtigkeit bei der Führung des Schuld- und Pfandprotocolls sind die Beilagen desselben. Darunter werden alle Bescheinigungen, Vollmachten, Delirungsconsense u. s. w. verstanden, welche beim Schuld- und Pfandprotocoll producirt werden und welche entweder im Original oder auf Verlangen der Betheiligten in beglaubigter Abschrift zurückzubehalten sind und zwar, nachdem jedes derselben mit einem Präsentatum, so wie mit einer Hinweisung auf das Schuld- und Pfandprotocoll und Certenprotocoll versehen worden ist. Diese Actenstücke werden jährlich in einem besonderen Convolut gesammelt und sind von erheblicher Bedeutung für die Ordnung und Controle des Schuld- und Pfandprotocolles.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Auguſtin in Glückſtadt.

50. Stück. — Den 14. December 1863.

Entſcheidungen.

Ueber die Grundſätze des Protocollationsweſens in der Herrſchaft Pinneberg.

In Sachen des Particuliers Auguſt Jacob Wittrock in Pinneberg, mand. noic. des Königl. Däniſchen Geſandten in Frankfurt, Geh. Conferenzraths Ulyſſes Dinckinck Freiherrn v. Holmfeld, Großkreuz vom Dannebrog ꝛc., Appellanten,

wider

den Zimmermeiſter Franz Nicolaus Warnecke und den Maurermeiſter Johann Martin Wunderlich in Pinneberg, Appellaten,

betreffend die nicht geſchehene Locirung der appellantiſchen protocollirten Forderung von 8000 ℛ R.-M. cum ann. et obl. vom 21. Mai 1856, daher Appellation wider das Prioritätserkenntniß des Pinneberger Concursgerichts im Concurſe des Eingeſeſſenen A. F. Haſtedt in Pinneberg vom 9. Mai v. J.,

ergeben die Acten:

Im Jahre 1861 wurde über die Habe und Güter des Eingeſeſſenen A. F. Haſtedt in Pinneberg der Concurs erkannt. Die Maſſe beſtand aus Immobilien mit 14 verſchiedenen Folien im Schuld- und Pfandprotocoll und aus ſonſtigen Activen. Da auf jedem Folium Specialpfandrechte und meiſtens verſchiedene Forderungen protocollirt waren, wurden für die Regulirung des Concurſes eben ſo viele Specialmaſſen, wie Folien vorhanden, und außerdem eine Specialmaſſe der übrigen Activen gebildet, auf welche letztere diejenigen protocollirten Gläubiger für ihre Befriedigung hingewieſen waren, welche in den betreffenden Immobiliarmaſſen keine hinreichende Deckung für ihre Forderungen finden konnten.

Der Cridar hatte nun dem Appellanten am 21. Mai 1856 eine protocollirte Schuld- und Pfandverſchreibung im Weſentlichen folgenden Inhalts ausgeſtellt:

Der Schuldner bekennt, ſeinem Gläubiger aus einer früheren Abrechnung und Liquidation über Societäts- und andere Verhältniſſe die Summe von 8000 ℛ R.-M. ſchuldig zu ſein, und verſpricht, dieſe Summe mit 4 pCt. jährlich zu verzinſen und nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung auszuzahlen. Dann heißt es:

„Damit nun der Herr Gläubiger wegen dieſes Capitals, ſo wie wegen der Zinſen und etwa verurſachten Schäden und Koſten um ſo mehr geſichert ſein möge, ſo habe ich demſelben mein geſammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, es beſtehe, worin es wolle, zum Unterpfande geſetzt, inſonderheit die Verpflichtung übernommen, ihm an den nachbenannten und in der angegebenen Reihenfolge haftenden Grundſtücken ein öffentliches Pfandrecht zu ertheilen und die desfällige Forderung zu ſolchem Zweck, unter Gewährung der bemerklich gemachten Priorität und in der nachſtehend verzeichneten

Digitized by Google

Weise, auf den Folien derselben im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll förderlichst protocolliren zu lassen."

Dann werden unter sechs Nummern die Folien angegeben, auf denen die Protocollation der Forderung geschehen soll, und am Schluß ist bemerkt:

„Dessen zur Urkunde habe ich diese Schuld- und Pfandverschreibung eigenhändig unterschrieben, unter Hinzufügung des Wunsches, daß sie alles Inhalts sobald wie möglich in's Contractenbuch eingetragen und beikommenden Orts im Schuld- und Pfandprotocoll protocollirt werden möge."

Dem Appellaten Warncke dagegen hatte der Cridar in einer am 31. December 1856 ausgestellten protocollirten Schuld- und Pfandverschreibung für eine Schuld von 4325 ℛ seine sämmtliche gegenwärtige und zukünftige bewegliche und unbewegliche Habe und Güter, in specie seine zu Pinneberg belegenen auf zwei Folien des dortigen Schuld- und Pfandprotocolls aufgeführten beiden Besitzungen, verpfändet und dem Appellaten Wunderlich in einer protocollirten Schuld- und Pfandverschreibung von demselben Datum für eine Forderung von 1200 ℛ R.-M. die gleiche Priorität ertheilt.

In dem von dem Concursgericht abgesprochenen Prioritätserkenntniß sind nun alle drei Prositenten mit ihren Forderungen in den betreffenden Specialmassen der Immobilien nach dem Alter ihres Pfandrechts, in der Specialmasse der übrigen Activen aber nur die beiden Appellaten unter Nr. 17 in gleicher Priorität collocirt worden, während die Forderung des Appellanten an diesem Ort keine Berücksichtigung gefunden hat.

Durch diese Locirung hat der Appellant sich beschwert erachtet, sich mit einer Appellation an das Holsteinische Obergericht gewandt und, indem er nachweist, daß er in den betreffenden Immobiliarmassen mit 3456 ℛ 89 ß und die Appellaten Warncke und Wunderlich resp. mit 4126 ℛ 74 ß und 1150 ℛ 48 ß nicht zur Perception gekommen, seine Beschwerde dahin gerichtet:

daß er nicht mit seiner Forderung von 8000 ℛ nebst privilegirten Zinsen ex obl. protoc. vom 21. Mai 1856, so weit dieselbe aus den Specialimmobiliarmassen nicht gedeckt worden, zur (15.) Specialmasse der übrigen activa inter hypothecarios protocollatos sec. dat. protoc., also vor den zur genannten Masse sub Nr. 17 aufgeführten Gläubigern, den Appellaten, locirt worden.

Nach stattgehabter Appellationsverhandlung steht zur Frage, ob diese Beschwerde gegründet ist.

In Erwägung nun, daß, da unter gleich bevorzugten Hypotheken das höhere Alter derselben über die Priorität entscheidet, der Appellant mit Rücksicht auf das ältere Datum der ihm bestellten Hypothek den Appellaten auch in der Specialmasse der übrigen Activen würde vorgehen müssen, wenn ihm die Rechte eines protocollirten Gläubigers nicht bloß in Bezug auf die ausdrücklich ihm verpfändeten Grundstücke, sondern auch in Bezug auf das sämmtliche übrige Vermögen seines Schuldners zuzugestehen sind, die Entscheidung der vorliegenden Appellation daher durch die Beantwortung der Frage bedingt ist, ob dem Appellanten von dem Cridar solche Rechte eingeräumt worden sind, wofür die leitenden Grundsätze aus der in der Praxis hervorgetretenen Gestaltung des Pinneberger Protocollationswesens zu entnehmen sind, in welcher in einer mehrfachen Beziehung eine Abweichung von dem gesetzlichen in der Protocollationsordnung vom 14. März 1788 angeordneten Systeme hervorgetreten ist;

in Erwägung nämlich, daß, während diese Verordnung, welcher das System der Personalfolien zu Grunde gelegt ist, davon ausgeht, daß jeder Eingesessene ein Folium im Schuld- und Pfandprotocoll erhalte, auf welchem alle seine in dem betreffenden District belegenen Grundstücke zu verzeichnen und die zu protocollirenden Forderungen an ihn unter Angabe der constituirten Hypothek, sie sei general oder special oder beides zugleich, einzutragen sind, in der Praxis regelmäßig dem Folieninhaber für jedes einzelne Grundstück ein besonderes Folium eingeräumt wird und, wie dies aus dem von dem Appellanten beigebrachten Atteste des Pinneberger Actuariats, dessen Richtigkeit von den Appellaten nicht widersprochen worden ist, hervorgeht, schon seit längerer Zeit, auch wenn dem Gläubiger in einer Schuld- und Pfandverschreibung außer der angeführten Specialhypothek eine Generalhypothek, wie dies in der Regel der Fall ist, bestellt worden, doch in dem betreffenden Protocollat auf dem Folium des Schuldners trotz des gene-

Digitized by Google

rell ertheilten Protocollationsconsenses der bestellten Generalhypothek nicht erwähnt wird;

in Erwägung aber, daß, wenn hienach auch eigentlich protocollirte Generalhypotheken im Sinne der Protocollationsordnung vom 14. März 1788 in der Herrschaft Pinneberg nicht existiren, doch, wie aus den übereinstimmenden Angaben der Parteien zu entnehmen ist und in den Anführungen der Entscheidungsgründe des angefochtenen Erkenntnisses seine Bestätigung findet, nach constanter Praxis die in protocollirten Obligationen enthaltenen Generalhypotheken, ungeachtet sie in der That nicht protocollirt sind, ein Vorzugsrecht nach den protocollirten Specialhypotheken genießen, soferne ihnen nur der Schuldner ein solches hat bewilligen wollen;

in Erwägung, daß dieser letztere Punkt aber eben bei der Forderung des Appellanten der bestrittene ist, indem das judicium a quo und die Appellaten aus der Wortfassung seiner Obligation die Folgerung entnehmen, daß der Cridar ihm ein zu protocollirendes Pfandrecht nur an den speciell aufgeführten Immobilien, an seinem übrigen Vermögen aber ein *einfaches* Pfandrecht habe verleihen wollen;

in Erwägung jedoch, daß, wenn auch die Fassung der fraglichen Obligation nicht ganz mit der in Pinneberg üblichen Fassung ähnlicher protocollirten Obligationen übereinstimmt (in welcher der Schuldner sich unter Verpfändung seiner sämmtlichen gegenwärtigen und zukünftigen beweglichen und unbeweglichen Habe und Güter, in specie seiner (näher angegebenen) im Schuld- und Pfandprotocoll (an näher angegebener Stelle aufgeführten) Immobilien zur Verzinsung und eventuellen Bezahlung der Forderung, für welche zugleich eine bestimmte Priorität normirt wird, verpflichtet und dann schließlich hinzufügt, daß er urkundlich dessen die Obligation eigenhändig unterschrieben und im Schuld- und Pfandprotocoll habe protocolliren lassen), so doch keine genügende Veranlassung zu der Annahme vorliegt, daß durch die in der fraglichen Obligation geschehene Erwähnung des an gewissen Immobilien des Cridars zu bestellenden *öffentlichen* Pfandrechts ein Gegensatz gegen die eben vorher geschehene Bestellung der Generalhypothek habe gebildet und nicht vielmehr nur die übliche Bemerkung über das an bestimmten Immobilien zu constituirende Specialpfandrecht in einer etwas ausführlicheren Redewendung habe gemacht werden sollen, indem einestheils jene Annahme eine Abweichung von dem regelmäßigen Verfahren involviren würde, für welches besondere Gründe vorhanden sein müßten, die aus den Acten nicht zu ersehen sind, anderntheils aber der Schlußbemerkung der Obligation, in welcher der Cridar ausspricht, daß er die Schuld- und Pfandverschreibung alles Inhalts in's Contractenbuch aufnehmen und betreffenden Orts im Schuld- und Pfandprotocoll protocolliren lassen wolle, dafür spricht, daß er der ganzen Forderung die in der Pinneberger Praxis üblichen Protocollationsrechte habe gewähren wollen;

in Erwägung, daß der Appellant sich daher mit Recht darüber beschwert hat, daß der ihm von dem Cridar bestellten Generalhypothek nicht diejenige Berücksichtigung zu Theil geworden ist, welche er für dieselbe nach den Grundsätzen dieser Praxis beanspruchen durfte;

wird auf eingelegte Recesse und eingesandte Unterinstanzacten, so wie stattgehabte mündliche Verhandlung hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Prioritätserkenntniß des Pinneberger Concursgerichts vom 9. Mai v. J. dahin abzuändern:

daß der Appellant mit seiner Forderung von 8000 ℛ. M. nebst privilegirten Zinsen aus der protocollirten Obligation vom 21. Mai 1856 rücksichtlich der unter Nr. 15 im Erkenntniß aufgeführten Specialmasse der übrigen Activa, so weit seine Forderung nicht aus den Specialimmobiliarmassen gedeckt worden, vor den Appellaten mit ihren Forderungen von resp. 4325 ℛ und 1200 ℛ nebst privilegirten Zinsen aus protocollirter Obligation vom 31. December 1856 daselbst unter Nr. 17 aufgeführt sind, collocirt werde.

Wie denn solchergestalt, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz und Zurückverweisung der Sache zum weiteren Verfahren an die frühere Instanz, hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 31. März 1863.

Digitized by Google

Die Appellaten appellirten gegen dies Erkenntniß an das Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, welches indessen dasselbe unterm 25. November d. J. mit Beziehung auf die dem angefochtenen Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründe bestätigte.

Da die Entscheidungsgründe des von dem Pinneberger Concursgericht abgesprochenen Prioritätserkenntnisses auch in verschiedenen für den vorstehenden Rechtsfall nicht unmittelbar in Betracht kommenden Punkten von Interesse sind, theilen wir aus denselben im Nachstehenden die Zusammenstellung der allgemeinen Grundsätze mit, nach welchen das Concursgericht bei Regulirung der sehr verwickelten Masse verfahren ist.

„Die Concursmasse besteht aus Immobilien und sonstigen Activen. Die Immobilien sind im Schuld- und Pfandprotocolle auf 14 Folien vertheilt. Auf jedem Folium sind Specialpfandrechte protocollirt und zwar sind nur in zwei Fällen (Masse 7 und 13 und Masse 12 und 14) die gleichen, sonst aber verschiedene Forderungen eingetragen. Häufig ist die Hypothek für dieselbe Forderung auf mehreren Folien protocollirt, sowohl in letzter Priorität, als auch in der Weise, daß noch die Hypotheken anderer Forderungen nachfolgen.

Für diesen Sachverhalt sind folgende Regeln zur Anwendung gebracht worden:

1) Sämmtliche protocollirte Pfandrechte, die nachbenannten vier Ausnahmsfälle abgerechnet, befassen nicht nur eine Specialhypothek an dem das betreffende Folium ausmachenden Grundbesitz, sondern auch eine Generalhypothek an dem ganzen Vermögen des Cridars.

Denn die Voraussetzungen einer protocollirten Generalhypothek, daß

a) die Forderung auf ein Folium eingetragen ist, welches sich auf das ganze Vermögen des Schuldners erstreckt,

b) daß für die Forderung das ganze Vermögen des Schuldners verpfändet worden ist, und

c) daß der Protocollationsconsens des Schuldners sich nicht auf das constituirte Specialpfand beschränkt, sondern zugleich für die Generalhypothek ertheilt ist,

sind bei diesen protocollirten Forderungen vorhanden.

Die Schuld- und Pfandprotocollordnung für die Herrschaft Pinneberg vom 14. März 1788, welche die Einrichtung des hiesigen Schuld- und Pfandprotocolls nach Namenfolien vorschreibt, erklärt die Bestellung einer protocollirten Generalhypothek als statthaft, obgleich sie in Betreff der Einrichtung eines Foliums die Bestimmung enthält, daß daselbst zuerst der Name des Folieninhabers und sodann sein Grundbesitz verzeichnet werden soll, und obgleich also auf dem Folium des sonstigen Vermögens des Schuldners keiner ausdrücklichen Erwähnung geschieht. Ferner ist in den Documenten, aus welchen die bezüglichen Forderungen herstammen, überall ein Generalpfand constituirt worden, und der Protocollationsconsens bezieht sich nach der Wortfassung des betreffenden Documents nicht nur auf das bestellte Specialpfand, sondern auch auf die Generalhypothek.

In folgenden vier Fällen ist indeß eine protocollirte Generalhypothek zu verneinen:

a. bei der Forderung der Erben des wail. Schlachters Johann Friedrich Vollborn von 2826 ℛ 64 ß ex contractu vom 9. Juni 1814;

b. bei der Forderung des Barons Dirckinck-Holmfeldt von pro resto 7280 ℛ ex contractu vom 2. Februar 1856;

c. bei der Forderung der Frau Baronin v. Pechlin von 2666⅔ ℛ ex contractu vom 21. Mai 1856.

Nach Inhalt dieser drei Kaufcontracte ist lediglich der dem Cridar verkaufte Grundbesitz verpfändet und ist eine Hypothek an dessen sonstigem Vermögen nicht bestellt worden.

d. bei der dem Baron von Dirckinck-Holmfeldt ex obl. vom 21. Mai 1856 zuständigen Forderung von 8000 ℛ. Hier ist zwar eine Generalhypothek constituirt worden, allein das öffentliche Pfandrecht ist nach Maaßgabe des ertheilten Protocollationsconsenses auf die verpfändeten Immobilien zu beschränken. Nachdem nämlich in dieser Obligation der Cridar sein gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zum Unterpfande gesetzt hat, heißt es weiter:

> „insonderheit habe ich die Verpflichtung übernommen, meinem Gläubiger an den nachbezeichneten und in der angegebenen Reihenfolge haftenden Grundstücken ein öffentliches Pfandrecht zu ertheilen und die desfällige Forderung zu solchem Zweck unter Gewährung der bemerklich gemachten Priorität und in der nachstehend verzeichneten

Digitized by Google

Weise auf den Folien derselben im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll protocolliren zu lassen ꝛc."

Freilich ist diese Auslegung des Protocollationscontextes nicht unbedenklich; es ließe sich für eine weiter gehende Vertragsintention geltend machen, daß die Verbindung einer öffentlichen und einer simplen Hypothek nur unter besondern Voraussetzungen, die im vorliegenden Falle nicht erkennbar sind, einen vernünftigen Zweck hat und daß ein Gläubiger, dessen Forderung protocollirt wird, insgemein das Vorzugsrecht einer öffentlichen Hypothek für alle ihm verpfändeten Gegenstände erlangen soll, weil aus der Thatsache der Protocollirung sich eben ergiebt, daß in der simplen Verpfändung eine genügende Sicherheit nicht gefunden wird. Allein mit einer solchen Intention ist der Wortlaut der Obligation nicht wohl vereinbar. Man müßte schon unter den zum öffentlichen Pfande gesetzten Grundstücken die Folien dieser Grundstücke verstehen und die Erklärung des Cridars dahin interpretiren, daß „insonderheit" die beregten Grundstücke verpfändet werden und daß auf ihren Folien die constituirte Hypothek zu protocolliren sei. Indeß, wie schon ohnehin eine solche Deutung des seinem Sinne nach klaren Wortlauts als nicht statthaft erscheint, so spricht auch die sonst bei Entwerfung dieser Obligation beobachtete juristische Präcision und Bestimmtheit gegen die Annahme, daß ein protocollirtes Generalpfand mit Constituirung von Specialhypotheken beabsichtigt worden sei, während nur von einem öffentlichen Pfandrechte an den Grundstücken gesprochen wird. Entweder hat man nicht daran gedacht, die simple Generalhypothek zu einer öffentlichen zu erheben, oder auf dieselbe kein weiteres Gewicht gelegt, oder ist von der irrigen Voraussetzung ausgegangen, daß im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll nur an Grundstücken ein öffentliches Pfand bestellt werden könne; in jedem Falle kann von einer Willenserklärung, daß die Generalhypothek zu protocolliren sei, keine Rede sein.

(Der Beschluß folgt.)

Ueber die Haftung der Erben des außerehelichen Schwängerers.

In Sachen der Christiane Agnese Therese Nea, c. c., in Dresden, Klägerin, jetzt Supplicantin,

wider

den Elfenbeinschneider Heinrich Sigismund Müller in Altona, Beklagten, jetzt Supplicaten,

in pcto. deflor. et aliment., jetzt Supplication gegen das Erkenntniß des Altonaer Magistrats vom 13. October v. J.,

ergeben die Acten:

Die Klägerin hat gegen den Beklagten vor dem Altonaer Magistrat klagend vorgebracht: der Vater desselben, der frühere Hotelbesitzer und spätere Lohnkutscher Christoph Sigismund Müller in Dresden, habe mit ihr in den Monaten März, April und Mai 1851 wiederholt den Beischlaf außerehelich vollzogen, worauf sie am 27. November l. J. von einem Knaben entbunden worden sei. Dieser ihr Schwängerer habe ihr keine Unterstützung zu Theil werden lassen und sei, als sie gerade gegen ihn habe klagen wollen, am 4. Januar 1860 plötzlich mit Hinterlassung zweier ehelicher Kinder, des Beklagten und einer in Dresden lebenden Tochter, verstorben, die in Ermangelung letztwilliger Verfügungen Intestaterben ihres Vaters geworden seien. Da nun nach bekanntem Recht die Forderungen der unehelichen Mutter gegen die Erben des Schwängerers geltend gemacht werden könnten, so dürfe Klägerin den Beklagten, welcher zur Hälfte Erbe seines Vaters geworden sei, auf dieselbe Summe, welche ihr bereits seiner Schwester gegenüber von den Sächsischen Gerichten zuerkannt sei, in Anspruch nehmen und demzufolge für die Desloration 10 ℛ R.-M., für die Wochenbetts- und Taufkosten 4 ℛ 64 ß und an Alimenten vom 27. November 1851 bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ihres Kindes 8 ℛ jährlich nebst Erstattung der Proceßkosten von ihm fordern.

Der Beklagte hat in seiner Exceptionsschrift sich zunächst mit Nichtwissen darüber erklärt, ob sein verstorbener Vater mit der Klägerin das von ihr geborne Kind erzeugt habe, außerdem aber geleugnet, daß er dessen Erbe geworden sei, wobei er bemerkt hat, daß ihm an seinen Vater eine Forderung von mehr als 100 ℛ Sächsisch zugestanden und er auf diese Forderung nur 60 ℛ aus dem Nachlaß erhalten habe und

Digitized by Google

daher, da dieser Nachlaß nicht einmal zur Zahlung der Schulden hingereicht habe, von einer Erbschaft für ihn selbstverständlich nicht habe die Rede sein können.

Replicando hat die Klägerin in Abrede gestellt, daß Beklagter die erhaltene Summe Geldes als Gläubiger empfangen habe, er habe sie vielmehr in seiner Eigenschaft als Erbe erhalten, worauf duplicando bemerkt worden ist, daß Beklagter den Nachlaß seines Vaters als Erbe nicht angetreten habe.

Der Altonaer Magistrat hat hierauf am 13. October v. J. den Parteien auferlegt, zu beweisen:

1) der Klägerin:
   daß der Vater des Beklagten Christopher Sigismund Müller, wail. in Dresden, ihr innerhalb der Frist vom 302. bis zum 182. Tage vor der am 27. November 1851 stattgehabten Geburt ihres auf den Namen Anton Alexander Müller getauften unehelichen Kindes fleischlich beigewohnt und daß der Beklagte die Erbschaft seines Vaters angetreten habe;
2) dem Beklagten:
   daß er als Gläubiger seines verstorbenen Vaters aus dessen Nachlaß mehr zu fordern gehabt, als er aus dieser Masse erhalten habe.*)

Gegen dieses Erkenntniß hat die Klägern mit Zustimmung des Beklagten zu der Wahl des Rechtsmittels hieher supplicirt und sich darüber beschwert:

daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr

1) eine absolute Pflicht des Erben für die Alimentirung eines unehelichen Kindes seines Erblassers, so wie für die Entschädigung der Mutter zu sorgen, ohne Rücksicht auf Betrag der Erbschaft ausgesprochen worden;
2) dem Beklagten der Beweis auferlegt worden, daß er, trotzdem er aus der Nachlaßmasse seines Vaters Geld empfangen zu haben gestehe, nicht Erbe desselben geworden sei.

Es steht daher zur Frage, ob diese Beschwerden gegründet sind.

In Erwägung nun, daß einer feststehenden Praxis zufolge*) die Verpflichtung des Schwängerers aus dem außerehelichen Beischlaf, sowohl was die Entschädigung der Geschwängerten, wie auch, was die Alimentation des erzeugten Kindes betrifft, als eine Delictsobligation aufzufassen ist und in Folge dessen die Erben des Schwängerers nur, in so weit die auf sie gekommene Masse ihres Erblassers ausreicht, verpflichtet sind, daher die erste Beschwerde als unbegründet sich darstellt; und

in Erwägung, zur zweiten Beschwerde, daß es der Klägerin obliegt, bei dem desfälligen Leugnen des Beklagten, den Beweis zu erbringen, daß er der Erbe seines Vaters geworden sei, sie sich auch dieser Beweisführung nicht, wie sie in ihrer Supplicationsschrift auszuführen versucht hat, um deswillen entlegen kann, weil der Beklagte als Sohn des verstorbenen Chr. Sigismund Müller jedenfalls suus heres desselben gewesen sei und weil er sich auf alle Fälle dadurch in die Erbschaft immiscirt habe, daß er geständigermaaßen 60 ß aus derselben erhalten habe, indem, was den ersten Punkt anlangt, die Klägerin in ihrer Klage gar nicht behauptet, daß der Beklagte zur Zeit des eingetretenen Erbfalls noch im Suitätsverhältniß ge-

*) Die Entscheidungsgründe lauten:
In Erwägung, daß die ex delicto entspringende Pflicht des Vaters zur Alimentation seines unehelichen Kindes auf die Erben, so weit die Masse reicht, übergeht;
in Erwägung, daß Beklagter sich nosciendo darüber erklärt hat, ob sein verstorbener Vater Christoph Sigismund Müller, wail. in Dresden, die Klägerin geschwängert habe, der Klägerin mithin zunächst der Beweis obliegt, daß der Vater des Beklagten ihr zu einer solchen Zeit fleischlich beigewohnt hat, um den gesetzlichen Bestimmungen gemäß der Vater des von ihr am 27. November 1851 gebornen und auf den Namen Anton Alexander Müller getauften unehelichen Kindes sein zu können;
in fernerer Erwägung, daß Beklagter leugnet, die Erbschaft seines Vaters als Miterbe angetreten zu haben, Klägerin mithin auch diesen Umstand zu beweisen hat, daß aber, falls Klägerin diesen Beweis führen sollte, dem Beklagten der Beweis frei zu lassen sein würde, daß er durch die Erbschaft seines Vaters nicht bereichert worden sei, weil ihm an seinen Vater eine Forderung von mehr als 100 ß Sächsisch Courant zugestanden, während er nur ungefähr 60 ß Sächsisch Courant aus der Masse erhalten habe.

*) Schl. Holst. Anz., 1838, S. 214.
1839, S. 30.
1851, S. 102.
Holst. Anz., 1859, S. 206.

Digitized by Google

standen, vielmehr sich lediglich auf die eingetretene Intestaterbfolge berufen hat, und was die angebliche Immixtion des Beklagten betrifft, dieser nur angegeben, daß er als Gläubiger 60 ℛ aus dem Nachlaß seines Vaters erhalten habe, keineswegs also eine Handlung eingeräumt hat, aus welcher auf die seinerseitige Absicht, den Nachlaß antreten zu wollen, geschlossen werden kann;

wird der Supplicantin auf ihre sub præs. den 20. October d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 25. November 1863.

Ueber die für Wetten geltenden Grundsätze.

Eine von dem Arbeitsmann Ohrtmann in Dersau gegen den dortigen Erbpächter Duncker bei dem Ascheberger Justitiariat erhobene Klage auf Zahlung von 100 ℛ R.-M. aus einer angeblichen Wette war auf die Behauptungen gegründet: ungefähr 4—5 Wochen vor Weihnachten 1861 habe der Beklagte eines Tages ein Schwein auf seiner Hausdiele in Gegenwart des Erbpächters Joost und des Arbeitsmanns Kühl in Dersau so wie des Klägers geschlachtet. Nachdem er dem Schweine einen Stich versetzt, habe er, indem er das Messer auf den Backtrog gelegt, gesagt: „nun will ich 100 ℛ gegen 10 wetten, daß mein Schwein todt ist.“ Hierauf habe der Kläger erwiedert: „topp, das gilt einmal.“ Beklagter habe sich nun in die Stube begeben und, während er noch dort gewesen, habe das Schwein sich wieder erhoben, auch noch später, bevor Beklagter es völlig erstochen, aus Leibeskräften geschrieen. Hiernach sei eine Wette zwischen den Parteien zu Stande gekommen, da Kläger die von dem Beklagten ihm angebotene Wette angenommen habe, und Kläger habe diese Wette gewonnen.

Der Beklagte suchte in seinen Exceptionalien die erhobene Klage als eine rechtlich nicht begründete darzustellen, zu welchem Behuf er sich zunächst darauf berief, daß nach der eignen Darstellung des Klägers eine Wette zwischen den Parteien nicht zu Stande gekommen, da aus der von dem Kläger behaupteten Aeußerung des Beklagten nur eine Geneigtheit desselben zur Eingehung einer Wette zu entnehmen sei, es daher auf die Antwort des Klägers noch einer bestimmten Erklärung der seinerseitigen Annahme bedurft hätte, welche nach der Darstellung der Klage vermißt werde, sodann aber auszuführen suchte, daß, wenn die vom Kläger behaupteten Worte wirklich gesprochen wären, nur ein stattgehabter Scherz angenommen werden könne, weil

1) die ganze Sache, worüber gewettet sein solle, eine höchst gleichgültige für beide Theile gewesen, worüber im Ernste zu wetten eigentlich keinem verständigen Menschen einfallen könne, weil

2) die Wettsumme dem Vermögen der Wettenden nicht angemessen gewesen sei, namentlich nicht in Beziehung auf den Kläger, welcher ein Alumne der Armenkasse sei, es aber die Handlung eines Verrückten sein würde, mit Jemandem zu wetten, an den er nur verlieren, von dem er aber im glücklichsten Falle niemals etwas gewinnen könne; weil

3) die Wettsumme keine unmäßige sein dürfe, sie dies aber auf Seiten des Beklagten und noch mehr auf Seiten des Klägers sei, welcher als Alumne der Armenkasse keinen Heller besitze und ohne turpitudo keinen Heller derartig aufwenden dürfe, und weil

4) das Mißverhältniß der Leistungen von 100 ℛ gegen 10 ℛ das Verhältniß in den Bereich der læsio enormis bringe.

An diese Ausführungen schloß sich eine in allen wesentlichen Punkten verneinende Einlassung.

Nach stattgehabter mündlicher Verhandlung der Sache ward hierauf von dem Justitiariat am 20. Juni v. J. das nachstehende Erkenntniß abgegeben.

In Sachen des Arbeitsmannes H. W. Ohrtmann in Dersau, Klägers,

wider

den Erbpächter Duncker daselbst, Beklagten,

wegen einer Forderung von 100 ℛ R.-M. aus einer Wette s. w. d. a.,

erkennt das Justitiariat des adel. Guts Ascheberg auf eingereichte Sapschriften und nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, so wie

in Erwägung, daß Wetten im Allgemeinen erlaubt, sobald sie nicht über ein Spiel oder eine sonstige

Digitized by Google

causa inhonesta (wozu auch der Gegenstand in concreto an sich nicht zu rechnen) abgeschlossen werden,

S. H. Anz. 1847, S. 133 und 134,

eine Art von Verträgen bilden und daher unter die römisch-rechtlichen Vertragsgrundsätze zu subsumiren sind, und daß deshalb außer der Handlungsfähigkeit der Contrahenten im Allgemeinen und der Dispositionsbefugniß über den in obligatione befindlichen Gegenstand, noch ein deutlich erkennbar gemachter und ernstlich gemeinter Consens als wesentliches Requisit derselben angesehen werden muß;

in Erwägung sodann, daß der Handlungsfähigkeit der hier streitenden Parteien im Allgemeinen nichts im Wege steht, so wie auch, da das Streitobject eine Geldsumme ist, daß die Eigenschaft des Klägers als eines Alumnen der Armenkasse seine Dispositionsbefugniß nicht hindern und daher eine im Uebrigen gültige Wette nicht nichtig machen, sondern nur, falls der Erfolg derselben gegen den Kläger ausgefallen wäre, die Möglichkeit, die so verwettete Summe von ihm einzutreiben, wegen der vorgehenden Ansprüche der Armenkasse suspendiren würde;

in fernerer Erwägung, daß auch die Argumente, mit welchen Beklagter darzuthun sucht, die Wette sei in concreto, selbst wenn äußerlich anscheinend ein Vertrag vorliege, nicht ernstlich gemeint gewesen, nicht zutreffen, indem einmal auch über ganz indifferente Gegenstände recht wohl gültige Wetten abgeschlossen werden können,

Bülow und Hagemann, pract. Erörterungen, I, S. 395,

S. H. Anz. 1847, S. 134,

sodann auch eine überhaupt oder nach dem Vermögen der Wettenden übermäßige Wettsumme die Wette nicht ungültig macht, sondern nur etwa der richterlichen Moderation unterworfen sein würde,

S. H. Anz., loc. cit.,

so wie bei aleatorischen Verträgen, zu denen Wetten unzweifelhaft gehören, die Grundsätze über laesio enormis keine Anwendung finden können,

Seuffert, Archiv, Bd. 2, 292;

in Erwägung aber, daß bei jedem Vertrage und so auch bei der Wette jeder Contrahent seinen Willen ausdrücklich oder stillschweigend, aber deutlich, dahin erklären muß, daß er den Vertrag mit eben diesem Gegner eingehen wolle, daß jedoch in den Worten des Beklagten: „Nun will ich 100 ℛ gegen 10 wetten, daß mein Schwein todt ist", sich ein solcher auf eine bestimmte Person gerichteter Wille durchaus noch nicht kundgiebt, vielmehr erst in den Worten des Klägers: „Topp, es gilt einmal!" eine ihm, dem Beklagten, gegenüber bindende Proposition liegt, die jedenfalls der Acceptation des Letzteren bedurft hätte, um eine gültige Wette entstehen zu lassen; daß jedoch diese Acceptation weder, wie sich aus der Klageschrift ergiebt, ausdrücklich erfolgt ist noch auch die Parteivorträge einen Anhaltspunkt dafür geben, daß Beklagter stillschweigend durch eine concludente Handlung seinen Willen an den Tag gelegt habe, in Bezug auf die fragliche Wette aus der Zahl der Versammelten eben den von der Armenkasse unterstützten Kläger als Gegenpartei herauswählen zu wollen, mithin überhaupt keine Wette unter den streitenden Parteien zu Stande gekommen ist;

in Erwägung, daß die erhobene Klage somit als unbegründet zu verwerfen ist,

definitive dahin für Recht:

daß Kläger mit seiner unbegründeten Klage abzuweisen, auch schuldig sei, dem Beklagten sämmtliche Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, innerhalb Ordnungsfrist zu erstatten.

V. R. W.

Der Kläger appellirte an das Königl. Holsteinische Landgericht, es ward aber von diesem unterm 5. Februar d. J.,

in Erwägung, daß die geschehene Abweisung der von dem Appellanten erhobenen Klage in den dem angefochtenen Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründe ihre vollkommene Rechtfertigung findet,

das abgesprochene Erkenntniß bestätigt und zugleich der Appellant wegen Mißbrauchs des Armenrechts in eine dreimal vierundzwanzigstündige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot verurtheilt.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

51. Stück. — Den 21. December 1863.

Entscheidungen.

Ueber die Grundsätze des Protocollationswesens in der Herrschaft Pinneberg.

(Beschluß.)

2) Die Specialhypotheken gehen den Generalhypotheken vor. Die protocollirten Gläubiger können daher in Betreff des ihnen speciell verpfändeten Immobile vor allen übrigen Gläubigern, denen dies Immobile nur generell verpfändet ist, selbst wenn deren Pfandrechte an sich besser sein würden, zunächst ihre Befriedigung verlangen.

Die Begründung dieses Rechtssatzes ergiebt sich unabweislich daraus, daß sonst die Einrichtung mehrerer Folien für verschiedene Grundstücke gar keinen Sinn und Zweck haben würde. Es ist übrigens nicht identisch mit der einem Specialpfandgläubiger zuständigen Excussionseinrede, welche die Verweisung eines Generalpfandgläubigers an ein anderes Pfandstück nur unter der Bedingung bewirkt, daß derselbe daraus seine volle Befriedigung entnehmen kann. Eben so wenig ist er in der Schuld- und Pfandprotocollordnung für die Herrschaft Pinneberg vom 14. März 1788 ausgesprochen; die hier sich findende Bestimmung, welche man als einfache Consequenz ansehen könnte, daß die älteren Generalhypothecarien des Käufers in Betreff eines von demselben erstandenen Immobile hinter die darauf bereits haftenden Protocollate zurücktreten müssen, hat in der anderweitigen Rücksicht, erworbene Rechte zu schützen, ihre Grundlage. Der Satz ist er in der Schuldner mehrere Immobilien besitzt und für dieselben verschiedene Folien constituirt, durch die Einrichtung des hiesigen Schuld- und Pfandprotocolls thatsächlich zur Geltung gelangt ist. Die Schuld- und Pfandprotocollordnung schreibt zwar vor, daß alle öffentlichen Hypotheken eines Schuldners auf einem Folium vereint stehen sollen; allein die große Schwierigkeit und Unklarheit einer solchen Protocollführung, namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Verordnung Special- und Generalhypotheken und Beides zugleich statuirt, hat jene Vorschrift nicht zur practischen Ausführung kommen lassen. In einem Punkte ist das Princip der Specialität schon in der Schuld- und Pfandprotocollordnung zur Anerkennung gelangt, indem öffentliche Hypotheken an Immobilien lediglich in dem Schuld- und Pfandprotocoll des Districts, in welchem sie belegen sind, bestellt werden können, und eine protocollirte Generalhypothek auf die auswärts belegenen Immobilien nicht erstreckt wird. In anderer Hinsicht sind die ersten Anfänge jenes Princips gegeben, indem verfügt wird, daß, wenn Jemand mehrere Immobilien in der Herrschaft oder mehrere Wohnstellen an demselben Orte besitzt, ihm für jede Stelle ein Folium gegeben und auf demselben auf das Generalfolium verwiesen werden soll. Hieran anknüpfend hat sich die jetzige Einrichtung des Schuld- und Pfandprotocolls gebildet, nach welcher nicht ein Generalfolium constituirt und alle Grundstücke auf dasselbe eingetragen, sondern für jedes Grundstück, welches als Specialpfand gesetzt wird, ein specielles Folium angelegt wird. Mit dieser Einrichtung ist es unverträglich, daß die auf einem Folium protocollirte Forderung zugleich auch die übrigen Folien mit der Wirkung eines Specialpfandes und in der dort constituirten Priorität afficire; eine darauf gerichtete In-

Digitized by Google

tention kann nur durch Protocollirung auf allen Folien und nur in so fern erreicht werden, als nicht auf einem Folium schon ein besseres Protocollat vorhanden ist. Dem Schuldner und seinen Gläubigern ist dies bekannt und läßt sich daher schließlich der Vorzug der Special- vor der Generalhypothek auch auf den Willen der Contrahenten fundiren.

3) Die protocollirten Gläubiger haben für ihre Forderung nebst Zinsen zunächst aus ihren Specialhypotheken Befriedigung zu suchen.

Diese Regel stützt sich auf L. 2 C. de pignoribus et hypothecis, 8, 14, wornach allen anderen Pfandgläubigern das Recht der Verweisung des Specialpfandgläubigers an seine Specialhypothek zusteht, mag man nun dies Recht als eine besondere Excussionseinrede, oder aus dem Gesichtspunkt der Bestreitung des Pfandrechts als sogenannte qualificirte Verneinung ansehen, indem im letzteren Fall die generelle Verpfändung in Verbindung mit einer speciellen als subsidiaire ausgelegt und daher angenommen wird, daß jener protocollirte Gläubiger ein wirksames Pfandrecht an der übrigen Concursmasse so lange nicht besitze, als sein Specialpfand für seine Deckung ausreichend ist. Da das Grundstück für das Capital mit Zinsen speciell verpfändet ist und also auch für letztere als Specialhypothek haftet, so sind die Zinsen der Hauptforderung gleich zu behandeln.

4) Die Befriedigung einer auf mehreren Folien zugleich protocollirt stehenden Forderung erfolgt in der Weise, daß, wenn

a. bei der Verpfändung die Art oder Reihenfolge der Haftung der mehreren Specialhypotheken bestimmt worden ist, dieser Pfandvertrag maaßgebend bleibt. Dies ist der Fall bei der Forderung des Barons Dirckinck-Holmfeldt von 8000 ℛ, indem für dieselbe nach der Obligation vom 21. Mai 1856 mehrere Grundstücke in einer dort näher angegebenen Reihenfolge haften sollen. Es ist in dieser Beziehung derselbe Grund entscheidend, welcher für den Satz sub 3, daß die protocollirten Gläubiger zunächst aus ihren Specialhypotheken Befriedigung zu suchen haben, ausgeführt worden ist;

wenn dagegen

b. die mehreren Specialhypotheken in gleichem Maaße verhaftet sind, die betreffende Forderung zu gleichen Theilen aus denselben zu befriedigen und im Fall der Insufficienz der einen Specialhypothek der nicht gedeckte Theil der Forderung wiederum zu gleichen Theilen über die sufficienten Specialhypotheken zu vertheilen ist. Hierfür wird auf die in den Holst. Anz., Jahrg. 1854, pag. 148, mitgetheilte Entscheidung des Oberappellationsgerichts Bezug genommen. Eine solche genaue Locirung der Forderung resp. der aus einer Specialhypothek nicht gedeckten Summe nach Bruchtheilen erscheint indeß in dem Falle als unnöthig, wenn die Forderung auf ihren sämmtlichen Folien in letzter Priorität protocollirt steht und also Specialpfandgläubiger nicht nachfolgen, denn der etwaige Ueberschuß kommt alsdann lediglich den Generalhypothecarien zu Gute und ihnen ist es einerlei, von welcher Specialhypothek der Ueberschuß entnommen wird.

5) Die Prioritätsordnung der protocollirten Gläubiger unter einander richtet sich zunächst nach der zwischen ihnen und dem Schuldner getroffenen Verabredung, sodann nach dem Datum der Protocollation und den Grundsätzen der hypothecarischen Successien; die letztere hat zur Folge, daß bei einer an demselben Tage vorgenommenen Tilgung der einen und Protocollirung der andern Pfandforderung, welche letztere durch eine zur gänzlichen oder theilweisen Befriedigung des ersten Pfandgläubigers gegebene Anleihe entstanden ist, der neue Pfandgläubiger rücksichtlich der Priorität in das Pfandrecht des abgefundenen Gläubigers eintritt.

Für die Generalhypotheken kommen in dem Falle, wenn dieselben zum Theil aus der Zeit des Cridars herstammen, zum Theil von dessen Vorbesitzern ursprünglich bestellt worden sind, noch folgende zwei Regeln zur Anwendung:

a. diejenigen Generalhypotheken, welche der Cridar bereits in sein Vermögen bestellt hatte, als er einen ferneren Grundbesitz acquirirte und die darauf haftenden protocollirten Schulden seines Vorbesitzers übernahm, gehen denjenigen Generalhypotheken vor, welche der Cridar diesen Gläubigern seines Vorbesitzers constituirt hat.

Es ergiebt sich diese Regel aus dem Umstande, daß die vom Cridar den Gläubigern seines Besitzvorwesers gewährte protocollirte Generalhypothek erst bei Eingehung des Kaufs und Protocollirung des Contracts zur Entstehung kommt, also rücksichtlich des Protocollationsdatums den von ihm schon früher bestellten Generalhypotheken nachsteht;

Digitized by Google

b. die vom Cridar den Gläubigern seines Besitzvorwesers bestellten Generalhypotheken stehen unter sich rücksichtlich ihrer Priorität in demselben Verhältnisse, wie die an dem Vermögen des Besitzvorwesers ihnen bis dahin zuständig gewesenen Generalhypotheken.

Diese Regel beruht auf einer Interpretation des ganzen Rechtsgeschäfts und des Willens der betheiligten Personen. Der Käufer eines Grundbesitzes erklärt in dem desfalls errichteten Contracte, daß er die vorhandenen Protocollate den Verschreibungen gemäß übernehme und von den protocollirten Creditoren des Verkäufers wird der Contract mit unterzeichnet. In diesem kurzen Rechtsvorgange ist einerseits die persönliche Befreiung des Verkäufers als Schuldners und die Aufhebung der an dessen Vermögen haftenden Generalhypothek, andererseits der Eintritt des Käufers als Schuldners in das Obligationsverhältniß und die Constituirung einer Generalhypothek an dessen Vermögen enthalten. Es ist aber weiter aus der Erklärung, daß die Schuldübernahme den Verschreibungen gemäß erfolge, die Intention zu entnehmen, daß die Gläubiger unter sich in Betreff der neu entstandenen Generalhypothek dieselbe Prioritätsordnung behalten sollen, welche bei ihren Generalhypotheken an dem Vermögen des Verkäufers Geltung hatte. Daß die neuen Generalhypotheken sämmtlich in demselben Momente, nämlich nach stattgehabter Umschreibung des Folii im Schuld- und Pfandprotocoll auf den Namen des Käufers und Protocollirung des Contracts zur Entstehung kommen, steht dieser Absicht nicht entgegen, da die Protocollationszeit erst dann für die Priorität von Bedeutung ist, wenn eine abweichende Uebereinkunft nicht vorliegt;

6) Die im Vorstehenden dargelegte Rangordnung der protocollirten Gläubiger, insbesondere der Vorzug der Specialhypothek vor den Generalhypotheken, hat die weitere Folge, daß, wenn die Sache practisch genommen und auf die Befriedigung der Gläubiger gesehen wird, für die einzelnen hypothecarischen Forderungen ganz verschiedene Pfandobjecte existiren. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, die Concursmasse in mehrere Specialmassen zu separiren. Die Frage, wie viele und welche Specialmassen zu bilden sind, beantwortet sich einfach dahin, daß eben in den Pfandobjecten die Specialmassen bestehen und daher so viele Specialmassen sich ergeben, als Pfandobjecte vorhanden sind. In dem vorliegenden Concurse sind also funfzehn Specialmassen zu bilden, nämlich die vierzehn mit Specialhypotheken behafteten Grundstücke und sodann die übrigen Activa, auf welche die protocollirten Generalhypotheken sich beziehen. Die Bezeichnungen der letzteren Masse als Generalmasse oder Mobiliarmasse sind ungenau, weil sie resp. nur ein Theil der Concursmasse ist und außer den Mobilien noch viele sonstige Activa, insbesondere den nach Befriedigung der Specialhypotheken sich ergebenden Ueberschuß aus einem Grundstücke, in sich begreifen kann.

7) Diese funfzehn Specialmassen scheiden sich im Momente der Concurseröffnung, wo sie sich zu verschiedenen Befriedigungsobjecten constituiren. Ihre gegenseitige Abgrenzung ergiebt sich aus dem Umfang der Specialhypotheken.

In den meisten Fällen sind in den betreffenden Obligationen lediglich die Grundstücke speciell verpfändet, entweder schlechthin oder cum pertinentiis, und umfaßt hier die protocollirte Specialhypothek Alles, was eine pars fundi bildet und was juristisch als Pertinenz des Grundstücks angesehen wird, aber auch nichts weiter. Dagegen bei den mit Gebäuden versehenen Specialmassen 1, 2 und 3 ist in den bezüglichen Documenten die resp. Besitzung cum pertinentiis et inventario zum Specialpfande gesetzt und es fragt sich, was zu dem Inventar jeder einzelnen Stelle zu rechnen ist. Unter Inventar versteht man den Inbegriff der zu einem gewissen Betrieb benutzten Gegenstände. Der Cridar bewirthschaftete aber seinen Grundbesitz als ein Ganzes und nicht in der Weise, daß auf dieser oder jener im Schuld- und Pfandprotocoll als separaten Besitzung aufgeführten Stelle ein selbstständiger Betrieb stattfand. Folglich können die in der Concursmasse vorhandenen sog. Inventargegenstände, mögen sie sich auf den landwirthschaftlichen oder Brennereibetrieb des Cridars beziehen, nicht als einer einzelnen Specialmasse angehörig angesehen werden. Ein besonderes Inventar für die Specialmassen 1, 2 und 3 giebt es also nicht, und die Stipulation, daß auch das Inventar dieser Besitzungen als Specialhypothek verschrieben sei, muß demnach als inhaltslos erscheinen, da dasjenige, was damit gemeint sein soll, nicht vorhanden und dasjenige, was vorhanden ist, nämlich das der einheitlichen Bewirthschaftung des gesammten Immobiliarbestandes entsprechende Inventar, offensichtlich nicht gemeint ist.

Digitized by Google

Vorstehendes führt zu dem Resultate, daß für sämmtliche protocollirte Forderungen die Specialhypothek lediglich in dem Immobile besteht und daß Alles, was nicht als Theil oder Pertinenz desselben juristisch anzusehen ist, hiervon ausgeschlossen bleibt. Die funfzehnte Specialmasse, die der übrigen Activa, ist mit dem Rest der Activmasse nach Ausscheidung der Specialpfänder einfach identisch und eine Aufzählung aller ihr angehörenden Objecte ist daher überflüssig. Es mag indeß der Deutlichkeit wegen hervorgehoben werden, daß insbesondere Folgendes hierher zu rechnen ist:

a. die aus den Grundstücken gezogenen naturalen oder civilen Früchte, welche bei der Concurseröffnung vorhanden sind, z. B. rückständige Miethe und Pachtgelder;

b. die zum Brennereibetriebe des Cridars gehörenden Inventargegenstände, wie z. B. der eingemauerte Dampfkessel, die Dampfmaschine, die festen steinernen Maischbottiche. Denn obwohl diese Gegenstände zum Theil in einer festen Verbindung mit dem Gebäude sich befinden, können sie als Pertinenzen doch nicht angesehen werden, weil die Pertinenzqualität nicht nach der äußeren Verbindung, sondern vor Allem nach der Bestimmung der Sachen sich richtet und jene Gegenstände nicht den Zwecken des Grundstücks, sondern des zeitweiligen Besitzers und seinem besonderen Gewerbebetriebe dienten;

c. die zu dem landwirthschaftlichen Betrieb des Cridars gehörenden Inventargegenstände, wie z. B. die 32 steinernen Kuhtrippen. Wollte man diesen Gegenständen die Pertinenzeigenschaft beilegen, so müßten sie doch aus denselben Gründen, welche vorher bei Erörterung des Ausdrucks „Inventar" angeführt wurden, nicht als Pertinenzen des Gebäudes, in welchem sie sich vorfinden, sondern als Pertinenzen des gesammten thatsächlich als Einheit bewirthschafteten Arealbestandes angesehen werden. Indeß nach gesetzlicher Bestimmung,

L. 14 de supellectile legata,

hat das instrumentum fundi keine Pertinenzeigenschaft und fällt demnach in die Specialmasse der übrigen Activa.

8) Die durante concursu aus den Grundstücken gezogenen naturalen oder civilen Früchte, insbesondere also die Mieth- und Pachtgelder, sind den bezüglichen Immobiliarmassen zu überweisen.

Denn mit der Concurserklärung sind die Specialmassen definitiv fixirt, aus welchen die verschiedenen Pfandgläubiger nach ihren Vorzugsrechten Befriedigung zu gewärtigen haben. Die einstweilige Fortdauer der Verwaltung hat die Bedeutung, daß, weil die sofortige Vertheilung der Concursmasse noch nicht geschehen kann, die Specialmassen für die Gläubiger in Administration genommen werden. Es läßt sich hier ein ähnlicher Gesichtspunkt aufstellen, wie bei der Rückwirkung eines rechtskräftigen Urtheils auf den Zeitpunkt des Proceßanfanges. Wie hier der Umfang der Verurtheilung sich nach dem Grundsatze bestimmt, daß der Zustand herbeigeführt werden soll, als wenn der Kläger sofort beim Beginn des Rechtsstreits seine Befriedigung erlangt hätte, so ist auch die Administration der Masse durante concursu dahin aufzufassen, daß die aus dem unvermeidlichen Aufschub der Concursregulirung für die Creditoren hervorgehenden Nachtheile dadurch thunlichst ausgeglichen werden sollen. Es folgt hieraus, daß die bis zur Concurseröffnung geltende Regel über die Scheidung der Specialmassen auf die Zeit durante concursu nicht anwendbar ist, indem vielmehr durante concursu die verschiedenen Specialmassen für die Creditoren administrirt werden, folglich auch deren Ertrag ihnen zu Gute kommt.

9) Jede Specialmasse wird für sich besonders administrirt. Es giebt daher keine generelle Administrationsmasse, sondern der Administrationsertrag ist den betreffenden Specialmassen als Einnahme in Rechnung zu stellen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen, zur Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Kosten, werden die Specialadministrationen thunlichst combinirt und die für alle oder mehrere Specialmassen entstandenen gemeinschaftlichen Administrationskosten sind nach Billigkeit zu repartiren.

Diese Regel ist eine Consequenz der beiden vorhergehenden Sätze, daß mit der Concurseröffnung die Specialmassen als besondere Befriedigungsobjecte sich constituiren, welche sodann durante concursu und bis die Distribution thatsächlich möglich ist, für die betheiligten Creditoren administrirt werden.

Das entgegengesetzte Verfahren, die Administration der Concursmasse als eine ungetheilte aufzufassen, demnach eine generelle Administrationsmasse zu bilden, als correspondirendes passivum alle Administrationskosten zusammen zu werfen und schließlich einen Nettoerlös aus der ganzen Concursmasse, resp. ein

Digitized by Google

Deficit, in Rechnung aufzuführen, hat zwar den Vorzug größerer Einfachheit, entbehrt aber der juristischen Begründung und beruht auf einer unklaren Vermengung der combinirten Specialadministrationen mit einer ungetheilten Verwaltung, daher es auch in dem Falle schwerlich angewandt werden wird, wenn die Administrationsthätigkeit für die verschiedenen Specialmassen gar nicht oder nur in sehr geringem Maaße eine gemeinschaftliche ist, wie z. B., wenn die Concursmasse aus mehreren in verschiedenen inländischen Gerichtsbezirken belegenen Besitzungen, für welche mehrere Massecuratoren bestellt werden müssen, gebildet wird. Ueberdies steht diesem Verfahren die practische Erwägung entgegen, daß einestheils der Nettoertrag der verschiedenen Specialmassen sehr ungleich sein, ja für die eine Masse ein Verlust sich herausstellen kann, andertheils, daß auf die Verwendung der Administrationsausgaben für die eine oder andere Specialmasse, selbst wenn sie auf die Licitationssumme einen bedeutenden Einfluß hatten, keine Rücksicht genommen wird, in beiden Beziehungen aber eine namhafte Prägravirung hervorgerufen werden kann. Ferner würde es als unbillig erscheinen, die durante concursu fällig werdenden Zinsen der protocollirten Capitalien auf die Specialmassen zu wälzen, wenn deren Ertrag in eine generelle Administrationsmasse gebracht und überhaupt die Concursmasse als Ganzes, wie der Cridar es bis zur Concurseröffnung that, fortadministrirt wird; denn es ließe sich mit Fug geltend machen, daß die Berichtigung fällig werdender Zinsen die Hauptaufgabe einer Vermögensverwaltung sei. Dennoch könnte dieser Unbilligkeit nicht abgeholfen werden; die Berechnung der erwähnten Zinsen unter den Administrationskosten würde einerseits gegen den Satz verstoßen, daß die Zinsen protocollirter Capitalien keine Massenschuld bilden, sondern die Creditoren rücksichtlich derselben eine Forderung gegen den Cridar besitzen, welche nach der normirten Rangordnung und aus der für sie bestimmten Specialmasse zu decken ist, andererseits sich auch nicht durchführen lassen, da erst im Distributionstermin sich übersehen läßt, welche Capitalien zur Perception gelangen, und da für Capitalien, die im Concurse verloren gehen, auch keine während der Concursadministration fällig werdende Zinsen ausgekehrt werden dürfen."

Unter welchen Voraussetzungen derjenige, welcher auf fremdem Grunde gebaut hat, zum Abbrechen des Gebäudes berechtigt sei.

In Appellationssachen des Bauervogts Stahmer in Eichede, Klägers, jetzt Appellanten, wider den Advocaten Kochen in Wandsbeck und den Hufensetzwirth H. H. Stahmer in Eichede, als Massecuratoren im Concurse des Kleinhändlers Tottleben in Eichede, Beklagte, jetzt Appellaten,

betr. Vindication verschiedener von dem Cridar innegehabten Baulichkeiten s. w. d. a., jetzt gegen das Erkenntniß des Trittauer Dinggerichts vom 2. October 1862,

ergeben die Acten:

Der Appellant hat bei dem Trittauer Dinggericht wider die Appellaten klagend vorgebracht: Kläger sei durch die Erbregulirungsacte vom 27. März 1843 in den Besitz der Bauervogtshufe in Eichede gelangt, die sein Vater seit dem Jahre 1812 und nach dessen im Jahre 1833 erfolgten Tode Kläger und die übrigen Erben in Gemeinschaft besessen hätten. Zu dieser Hufe gehöre nach dem Erdbuch eine daselbst näher bezeichnete Koppel auf dem ersten Ohlenfelde und sei dem Kläger im Jahre 1857 auf diesem Grundstücke ein Bauplatz zuerst für ein Altentheilsgebäude, sodann auch für eine Scheune angewiesen. Beide Baulichkeiten seien an den angewiesenen Plätzen aufgeführt, auf den Namen des Klägers geschrieben und habe er die Steuern, Abgaben und Lasten für dieselben abgehalten. Auch könne Kläger über einzelne von ihm bezahlte Baukosten die Quittungen vorlegen. Mit der Bauervogtshufe sei die Realgerechtigkeit der Hökerei verbunden und habe Kläger mit allerhöchstem Consense die Ausübung dieser Gerechtigkeit an den Cridar Tottleben übertragen und demselben die fraglichen Gebäude eingeräumt, welche er auch seit 1857 bewohnt. Die Beklagten als Massecuratoren in dem Concurse des Tottleben hätten ihm nun sein Recht an den in Rede stehenden Baulichkeiten streitig gemacht, ja sogar eine Verfügung des Trittauer Concursgerichts erwirkt, wornach dieselben zum Abbruch öffentlich hätten verdungen werden sollen. Diese Verfügung sei jedoch durch obergerichtliches Decret vom 15. Januar v. J. suspendirt und dem Kläger aufgegeben worden, seinen

Digitized by Google

Eigenthumsanspruch an den Gebäuden im ordentlichen Wege Rechtens geltend zu machen.

Es ist demnach gebeten, für Recht zu erkennen, daß die fraglichen Baulichkeiten Eigenthum vel quasi des Klägers, daher von allen Ansprüchen der Beklagten frei, Beklagte auch schuldig seien, dem Kläger die Kosten zu erstatten.

Excipiendo haben die Beklagten zuvörderst die Einrede der mangelhaft begründeten Klage und des inepten Klagantrags vorgeschützt. Kläger habe sich darauf beschränkt, lediglich sein formelles Eigenthumsrecht an dem Grund und Boden und folgeweise auch an den Baulichkeiten zu behaupten, ohne anzugeben, daß und in welchem Umfange die Beklagten dieselben besäßen oder benutzten, oder von wem und auf wessen Kosten die Gebäude errichtet seien. Beklagte hätten das principale Eigenthumsrecht des Klägers nie bestritten, sondern nur das Recht des Abbruchs, des jus tollendi, in Anspruch genommen und wäre es Sache des Klägers gewesen, diese Forderung als einen Eingriff in seine Gerechtsame nachzuweisen.

Eventuell ist eine im Wesentlichen affirmative Litiscontestation erfolgt und der Sachverhalt dahin angegeben, daß der Cridar, der Schwiegervater des Klägers, das fragliche Wohngebäude nebst Scheune auf seine Kosten mit ausdrücklichem Consens des Klägers erbaut und demnächst benutzt und bewohnt habe, wozu ihm von dem Kläger der Grund und Boden überlassen sei, gegen Verzicht auf ein ihm auf dem der Ehefrau des Klägers gehörigen Gehöfte Göddingen in Hannover zustehendes Altentheil. Ueber die sonstigen Bedingungen eines darüber abgeschlossenen Vertrags, namentlich ob dadurch ein superficiarisches Recht habe begründet werden sollen, liege nichts vor, weshalb die Beklagten alle daraus etwa resultirenden Rechte der Masse lediglich vorbehalten wollten, falls ihnen das jus tollendi abgesprochen werden sollte. Die Beklagten hätten das Recht zum Abbruch der gedachten Baulichkeiten um so mehr in Anspruch nehmen müssen, als keine Activa vorhanden wären und allein aus den vom Cridar ausgeführten Bauten Forderungen zum Betrage von 11000 ℛ R.-M. vorlägen, dieselben also nur für seine Rechnung hätten ausgeführt sein können. Ob ein förmlicher Contract zwischen dem Kläger und dem Cridar abgeschlossen worden, habe mit Rücksicht auf das verwandtschaftliche Verhältniß und darauf, daß die klägerische Ehefrau einziges Kind und Universalerbin des Cridars sei, überhaupt zweifelhaft erscheinen müssen.

Auf diese Anführungen ist sodann die Einrede der unbegründeten Klage und des nicht erwachsenen Klaganspruchs gestützt, da demjenigen, welcher in gutem Glauben auf fremdem Grund und Boden gebaut, unzweifelhaft das jus tollendi zustehe.

In omnem eventum haben die Beklagten sich noch speciell excipiendo, eventualiter reconveniendo auf das Recht des Abbruchs berufen, welches sie zur Deund Retention der Gebäude zum Zweck der Ausübung ihres Rechtes berechtige, und ist ausdrücklich die Behauptung aufgestellt, daß der Cridar die Absicht gehabt habe, die Gebäude für sich als sein Eigenthum zu erwerben.

Endlich ist noch die Einrede der verfrühten Klage, so wie der Pluspetition mit Rücksicht darauf vorgeschützt, daß der Kläger dem Cridar ein lebenslängliches Wohn- und Nutzungsrecht eingeräumt habe.

Replicando ist der Behauptung, daß der Cridar die Gebäude in der Absicht, Eigenthümer zu werden, errichtet habe, widersprochen, und hat das Dinggericht unterm 2. October v. J. erkannt:*)

> daß Beklagte mit der von ihnen vorgeschützten Einrede der mangelhaften Klage zu hören, Kläger daher mit der erhobenen Klage angebrachtermaaßen abzuweisen, auch schuldig sei, die Kosten zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger das Rechtsmittel der Appellation eingewandt, die üblichen Solennien prästirt und sich darüber beschwert, daß nicht dem Klagantrag gemäß erkannt worden.

Nach verhandelter Sache steht solchemnach zur Frage, ob und inwiefern diese Beschwerde begründet ist.

---

*) Der von dem Dinggericht ausgesprochene Grund dieser Entscheidung lautet dahin:

daß Kläger in seiner Klage sein jegliche Ansprüche Anderer ausschließendes Eigenthum an den fraglichen auf seinem Grund und Boden errichteten Baulichkeiten nicht genügend substantiirt hat, auch in der Klage nicht dargethan ist, worin die Eingriffe der Beklagten in das angebliche Eigenthumsrecht des Klägers bestehen.

Digitized by Google

In Erwägung nun, daß dem Appellanten durch Bescheid des Obergerichts vom 25. Januar v. J. aufgegeben worden, den von ihm behaupteten Eigenthumsanspruch an den gedachten Baulichkeiten innerhalb 6 Wochen im ordentlichen Weg Rechtens geltend zu machen, und daß bis zur Entscheidung über die Rechtsfrage die vom Trittauer Amtsgericht erlassene Bekanntmachung vom 26. October 1860, betreffend den Abbruch der Gebäude, suspendirt ist;

in Erwägung, daß der Appellant in der beim Trittauer Dinggerichte ausgebrachten Klage sein Eigenthum an dem Grund und Boden, auf welchem die in Rede stehenden Baulichkeiten errichtet sind, näher begründet und sich darauf berufen hat, daß er durch Accession auch Eigenthümer der Gebäude geworden sei;

in Erwägung, daß die Appellaten den klägerischen Behauptungen nicht allein nicht widersprochen, sondern es ausdrücklich eingeräumt haben, daß er Eigenthümer sei;

in Erwägung, daß, wenn die Appellaten dennoch eine Abweisung der Klage wegen mangelhafter Begründung beantragt haben, weil aus dem bloßen Eigenthum noch nicht eine Freiheit von allen fremden Ansprüchen folge, dieses auch insofern richtig ist, als die Klage sich ihrer Veranlassung und ihrem Inhalte nach nur gegen das von dem Appellaten beanspruchte Recht des Abbruchs richtet und der Klagantrag daher zu weit gefaßt ist;

in Erwägung, daß die Appellaten in ihren Exceptionalien dieses jus tollendi, ohne weiter auf die zum Grunde liegenden Rechtsverhältnisse einzugehen, unter ausdrücklichem Vorbehalt des daraus der Masse etwa zustehenden Rechtes lediglich auf die Behauptung basirt haben, daß die Gebäude mit Consens des Appellanten von dem Cridar mit seinem Gelde erbaut seien;

in Erwägung jedoch, daß bekannten Rechtsgrundsätzen zufolge Gebäude als Ganzes genommen, abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Frage nach dem Eigenthum an den Materialien, als res soli sich im Eigenthum des dominus soli befinden und daß der Abbruch solcher Gebäude von Seiten Dritter daher als ein Eingriff in die Rechte des Eigenthümers erscheint;

in Erwägung, daß derjenige, welcher mit eignen Materialien auf fremdem Grund und Boden gebaut hat, demnach auch nicht, abgesehen von den etwa außerdem in Betracht kommenden Rechtsverhältnissen, blos aus diesem Grunde ohne Weiteres das Recht hat, die Gebäude wieder abzubrechen, daß vielmehr das jus tollendi sich lediglich als eine Retentionseinrede darstellt, die dem vindicirenden Eigenthümer entgegengesetzt werden kann,

L. 48 D. de rei vindicatione VI. 1,
L. 7 § 12 D. de acquir. rer. dom. XLI.

daß aber im vorliegenden Falle eine Vindicationsklage gar nicht angestellt worden ist;

in Erwägung, daß daher der von den Appellaten erhobene Anspruch auf das Recht, die fraglichen Gebäude wegzubrechen, nicht für begründet zu erachten;

wird auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Trittauer Dinggerichts dahin abzuändern, daß die fraglichen Baulichkeiten Eigenthum des Klägers und der von den Beklagten erhobene Anspruch auf das Recht, dieselben abzubrechen, für nicht gehörig begründet zu erachten, die Beklagten in qualitate qua auch schuldig seien, dem Kläger die verursachten Kosten, d. e. m. s., zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26. März 1862.

Die Appellaten wandten sich gegen dies Erkenntniß mit einer Appellation an das Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, wo sie die nachstehende reformatorische Entscheidung erstritten.

Christian der Neunte ꝛc.

In Sachen des Advocaten Kochen in Wandsbeck und des Hufenstewirths H. H. Stahmer in Eichede, als Massecuratoren im Concurse des Kleinhändlers Tottleben in Eichede, Beklagten, Appellaten, jetzt Appellanten, wider den Bauervogt Stahmer in Eichede, Kläger, Appellanten, jetzt Appellaten,

betreffend Vindication verschiedener von dem Cridaren Tottleben innegehabter Baulichkeiten, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 26. März d. J.,

wird nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der Gegenerklärung des Appellaten an die Appellanten,

in Erwägung,

zur ersten Beschwerde,

daß der Kläger die von ihm angestellte Klage zwar eine Vindication genannt hat, dies jedoch nicht hindert, dieselbe, nach richtiger Würdigung der unternommenen thatsächlichen Begründung der Klage und nach der Klagbitte, als eine Negatorienklage aufzufassen, da Vindication und Negatorienklage beide unter dem Begriff der Eigenthumsklagen gehören und der Kläger unverkennbar diesen Begriff mit dem Namen der Vindication hat bezeichnen wollen;

daß ferner die angestellte Negatorienklage ausreichend begründet und bewiesen ist durch des Klägers unbestrittenes Eigenthum an der Koppel „im ersten

Digitized by Google

Oblenfelde", so wie den actenkundiger Weise von den Beklagten eingeleiteten Abbruch eines auf dieser Koppel stehenden, mithin ein Zubehör des Grundes bildenden Gebäudes;

daß endlich, wie schon in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses ausgesprochen worden, der zu große Umfang der Klagbitte nur deren Zurückführung auf das dem alleine behaupteten gegnerischen Eigenthumseingriffe entsprechende Maaß zur Folge haben kann;

welchemnach die erste Beschwerde nicht gerechtfertigt erscheint;

in Erwägung,

zur zweiten Beschwerde,

daß das Abbruchsrecht, obwohl dasselbe dem vindicirenden oder die Negatorienklage anstellenden Eigenthümer gegenüber im Wege der Einrede geltend gemacht werden muß und nach dem Abzuge nicht mehr klagbar in Anspruch genommen werden kann, dennoch keineswegs erst in Folge der erhobenen Eigenthumsklage entsteht, vielmehr durch die Thatsache des Bauens aus des besitzenden Nichteigenthümers Mitteln, oder doch auf dessen und nicht des Grundeigenthümers Veranstaltung, begründet wird, daß auch diese Thatsache alleine, bei fortdauernbem Innehaben des Grundstücks, zur Begründung des Abbruchsrechts genügt und namentlich nach

L. 37 D. de R. V. (6, 1)

das Abbruchsrecht weder durch die Wissenschaft des Bauenden um das fremde Eigenthum am Grunde ausgeschlossen wird, noch durch ein zwischen dem Erbauer und dem Grundeigenthümer bestehendes Vertragsverhältniß bedingt ist;

in Erwägung daher, daß durch die Behauptung, der Cridar Tottleben habe den Bau des noch jetzt von ihm bewohnten Hauses selbst veranstaltet, die Einrede des Abbruchsrechts genügend begründet war und lediglich für den Kläger Veranlassung vorhanden gewesen sein würde, besondere Vorgänge und Rechtsverhältnisse, vermöge deren in diesem Falle das Abbruchsrecht ausgeschlossen werde, zur Begründung einer Replik anzuführen;

in Erwägung sodann, daß der Kläger die Thatsache, daß der Cridar Tottleben das streitige Gebäude errichtet habe, in der Replik zugegeben und nur in Abrede gestellt hat, daß derselbe dies in der Absicht gethan habe, um Eigenthümer des Gebäudes zu werden;

daß indeß auf die Gedanken, welche Tottleben bei Aufführung des Gebäudes gehegt haben mag, für das hier allein in Frage stehende Abbruchsrecht, bei nicht verlassenem Besitze, nichts ankommt;

daß ebenfalls der von Tottleben zum Inventurprotocolle geäußerten Meinung, daß das streitige Gebäude selbstverständlich nach seinem Tode dem Grundeigenthümer habe anheimfallen sollen, kein rechtlicher Werth beigemessen werden kann, da dem Aussagenden dazumal über das zum Concurgut gehörige Anrecht an dem streitigen Gebäude keine Disposition mehr zustand; und

daß eben so wenig aus dem von den Beklagten eingeräumten Umstande, daß der Bau auf dem Lande des Klägers mit dessen ausdrücklicher Genehmigung vorgenommen worden war, an und für sich schon ein Recht des Klägers, das Abbrechen des fraglichen Gebäudes zu hindern, hervorgeht;

in endlicher Erwägung, daß beim Eingehen auf die zweite Beschwerde die gesetzliche Einschränkung des Abbruchsrechtes durch das nach L. 38 D. de R. V. dem Grundeigenthümer gestattete Einlösungsrecht zu berücksichtigen, bei welchem Einlösungsrechte der Abbruchswerth die Einlösungssumme bildet, da demjenigen, welcher, wie es hier geschehen, wissentlich auf fremdem Grund und Boden gebaut hat, nicht gleich dem Besitzer in gutem Glauben ein Anspruch auf Ersatz seiner sämmtlichen Baukosten, sondern blos das Abbruchsrecht zusteht, mithin dessen gesetzlich anerkanntes Interesse sich auf den Abbruchswerth beschränkt;

wegegen auf die nur eventuelle dritte Beschwerde nicht weiter einzugehen ist;

hiemit für Recht erkannt:

daß, unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses des Holsteinischen Obergerichts vom 26. März d. J., Beklagte mit der Einrede des ihnen zustehenden Abbruchsrechts dahin zu hören seien:

daß dem Kläger nur das Recht zuzugestehen sei, durch seinerseitiges Erbieten zur Einlösung des streitigen Gebäudes mittelst Einzahlung des Abbruchswerthes desselben an die Tottleben'sche Concursmasse dessen von den Beklagten auszuführenden Abbruch abzuwenden.

Die sämmtlichen auf diesen Proceß verwendeten Kosten werden, so weit nicht bereits rechtskräftig über solche erkannt ist, hiedurch compensirt.

Die Kostenrechnungen werden bestimmt für den Anwalt der Appellanten auf 29 ℛ 28 ß R.-M. und für deren Actenprocurator auf 5 ℛ 10 ß, für den Anwalt und Actenprocurator des Appellaten auf 42 ℛ 84 ß.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 28. November 1863.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Etatsrath Henrici und Lucht.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

52. Stück. — Den 28. December 1863.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

A.

Administration, deren Verhältniß zur Justiz. 218
Alimente, ob empfangene zu vergüten sind . . 55
„ unter welchen Voraussetzungen der Nutznießer eines Fideicommisses sie im Fall des Concurses aus den Fideicommißrevenüen beanspruchen könne 275
Alimentation eines im Ehebruch erzeugten Kindes, von wem der desfällige Anspruch gegen den außerehelichen Schwängerer geltend zu machen sei 217
„ die Klage auf solche hat die Behauptung der Unmöglichkeit der Erzeugung durch den Ehemann zur Voraussetzung . ebendas.
Appellationsbeschwerde, über die Nothwendigkeit ihrer speciellen Fassung 328
Appellationscaution, Form ihrer Bestellung . 20
Arrest, zur Justification eines noch nicht fälligen Anspruchs, Voraussetzungen der Justification in diesem Fall 146
Audienztermin, durch die Ausbringung der Ladung zu einem solchen wird der einer Partei gemachten Auflage, ihre Ansprüche binnen einer bestimmten Frist im Wege Rechtens geltend zu machen, nicht genügt . . . 77

B.

Bankhaft, indirecte, siehe **Fideicommiß**.
Bauen auf fremdem Grunde, unter welchen Voraussetzungen es zum Abbruch des Gebäudes berechtige 373
Beisitzer in Criminalsachen in den adel. Gütern, ob die Zuziehung solcher aus einem anderen Gut eine Nichtigkeit des Verfahrens begründe 238
Beneficium competentiae, ex persona tertii, von der Theorie verworfen 275
„ des Cridars, steht ihm gegen alle Gläubiger zu, deren Ansprüche aus der Zeit vor dem Concurse stammen 294
„ Verzicht auf dasselbe 328
Besitzstreitigkeiten, welches Gericht darin competent, ob namentlich der Kläger verpflichtet sei, die possessorische Klage bei dem für das Petitorium zuständigen Gericht zu erheben 182
Beweisfrist für den Eiuredenbeweis, deren Natur und Anfangspunkt 221
Beweislast trifft bei der vom Beklagten aufgestellten Behauptung, nicht mit dem Kläger allein, sondern mit ihm und einem Dritten contrahirt zu haben, den Kläger. 299

Digitized by Google

C. Seite

Cancellirung einer Urkunde, deren Begriff und Wirkung 249

Cassendefect, fiscalischer Proceß in Betreff eines solchen 198

Cession, die auf deren Grund erhobene Klage bedarf zu ihrer Begründung nicht der Berufung auf die geschehene Notification . 24

„ siehe auch **Kündigung**.

Contract zwischen der Gutsherrschaft eines adel. Guts und den Untergehörigen, Formalitäten der Errichtung 101

Contradictor, seine Legitimation in der Appellationsinstanz 277

„ ist in der Unterinstanz bei Bestreitung der Liquidität und der beanspruchten Priorität angemeldeter Forderungen weder an die Zustimmung der Gläubiger noch an die Genehmigung des Concursgerichts gebunden . . . . . ebendas.

Criminalfälle:

Diebstahl und Erpressung 22

Gewaltthätigkeit 238

Mißhandlung eines Polizeiofficialen . . 324

Mordversuch 308

Münzfälschung 219. 355

Nothzucht im Dithm. Recht 303

Curatel, eine freiwillige Bezebung unter dieselbe mit der Wirkung der Nichtigkeit aller ohne die Zuziehung des Curators geschehenen Rechtsgeschäfte ist unstatthaft 13

Curator, siehe **Rechtsgeschäft**.

D.

Dithmarscher Landrecht, siehe **Servituten**.

E.

Eheleute, über die unter ihnen, namentlich im Fall stattgehabter freiwilliger Trennung, stattfindenden Besitzverhältnisse 273

„ siehe auch **Gütertheilung**.

Eid, dessen Vorbehalt, Abhandlung . . . 261 u. ff.

„ siehe auch **Glaubenseid**.

Eidesleistung einer schwerhörigen Person . . . 17

Seite

Eidesleistung in einem von mehreren Vormündern geführten Proceße 255

Eigenthum, dessen Erwerb bei einer Servitut . 188

„ sein Uebergang ist im Allgemeinen nicht durch die Errichtung eines schriftlichen Contracts bedingt 267

Einrede, siehe **Exceptio**.

Eisenbahngesellschaft, Bedingungen ihrer Haft für Beschädigungen der von ihr beförderten Waaren 297

„ siehe auch **Forum**.

Erbloses Gut, der Stadt Kiel steht kein Recht darauf zu 144

Exceptio editionis documentorum, deren processualische Behandlung in der Landschaft Norderdithmarschen 165

„ non adimpleti contractus wird durch die von dem Kläger erklärte Bereitwilligkeit zu gleichzeitiger Leistung elidirt . . . 86

„ non rite adimpleti contractus 233

„ non numeratæ pecuniæ, Verzicht auf dieselbe 277

„ plurium concumbentium 8

F.

Familienfideicommiß, Succession in ein solches. 106

Faustpfand, siehe **Separationsrecht**.

Fideicommiß, ob von Fideicommißcapitalien die indirecte Bankhaft gekürzt werden könne. 45

„ der Fideicommißerbe ist in Processen über das Fideicommißgut activ und passiv legitimirt . . . . . ebendas.

„ siehe auch **Separationsrecht**.

Firma, siehe **Handelsgesellschaft** und **Wechsel**.

Fiscus, seine Privilegien auswärtigen Unterthanen gegenüber 6

„ die Anwendbarkeit der L. 2 und 3 C. de quadr. praescript. . . . . ebendas.

Forum rei sitæ ist bei dem Holst. Obergericht für dingliche Klagen gegen die Eisenbahngesellschaften begründet 9

„ der Hausfinder 21

„ der Beamten 223

Digitized by Google

G. Seite

Gelobungseid, Abhandlung über denselben. 177 u. ff.
Gericht, unter welcher Voraussetzung dem zuständigen ein anderes zu substituiren ist . . 232
Gerichtsbarkeit, freiwillige, Versuch einer Darstellung der Geschäfte derselben in der Grafschaft Ranzau und der Intendantur, Abhandlung . . . . . 317 u. ff.
Gerichtsstand, siehe **Forum**.
Gewohnheitsrecht, sein Beweis durch Präjudicate. 276
Glaubenseid, dessen Voraussetzungen 269
Gütertheilung geschiedener Eheleute nach Lübschem Recht 246

H.

Handelsbücher sind als gemeinschaftliche Urkunden zu betrachten 165
Handelsgesellschaft, offene, bei derselben ist jeder Theilnehmer berechtigt, durch den Gebrauch der Firma die Gesellschaft zu verpflichten 4
Hofdienste, deren Umwandlung in eine Geldprästation 86
Hunde, Patent wegen Haltung derselben vom 20. März 1807, der § 17 findet in den Landdistricten keine Anwendung 157

J.

Jagdcontravention, begangen durch das Abjagen eines dem Contravenienten gehörenden Grenzwalls vom fremden Gebiet aus . . 292
Jagdrecht der Klostergüter geht bei Veräußerung einzelner Gutstheile auf den Erwerber nur dann über, wenn es ihm besonders übertragen wird 159
, wird durch die ordentliche Verjährung erworben . . . . . ebendas.
Impensen, welche als utiles zu betrachten sind. 137
Injurie, strafbare, hat eine unerlaubte Handlung zu ihrer Voraussetzung 273
Intervention gegen Pfändungen, Verfahren bei derselben 168
Justiz, deren Verhältniß zur Administration . . 218

K. Seite

Kiel, siehe **Erbloses Gut**.
Kündigung, in welcher Weise sie von dem Cessionar dem debitor cessus gegenüber vorzunehmen sei 241

L.

Lauenburg ist in Strafsachen im Verhältniß zum Herzogthum Holstein als Ausland zu betrachten 40
Lebensbauer, wahrscheinliche, deren Berechnung. 38
Lübsches Recht, siehe **Gütertheilung** und **Verlassungsproclam**.

M.

Maklerprovision, Begründung der Klage auf eine solche 61
Mandatsproceß, unbedingter, in demselben ist nach Ablauf der vierwöchigen Frist die Vorschützung später entstandener Einreden unter der Voraussetzung ihrer Liquidität gestattet 1
, Versuch einer Darstellung desselben, Abhandlung . . . . . 25 u. ff.

N.

Norderdithmarschen, siehe **Exceptio** edit. documentorum.
Novation durch Verwandlung einer auf einem andern Rechtsgrund beruhenden Schuld in eine Darlehensschuld, Beweislast im Fall der behaupteten Nichtexistenz dieser früheren Schuld 277

P.

Pinneberg, siehe **Protocollationswesen** und **Reunionsklage**.
Protocollationswesen, dessen Grundsätze in der Herrschaft Pinneberg 361
Provocatio ad agendum hat die Berühmung mit bestimmten Ansprüchen zur Voraus-

Digitized by Google

Seite

setzung; ist ein subsidiaires Rechtsmittel; ist auch bei der Berühmung mit Eigenthumsansprüchen zulässig, fordert dann aber die Bescheinigung, daß der Provocant sich zur Zeit der Provocation im im Besitz des Gegenstandes der Vindication befinde 9

Provocatio ad agendum, die Berühmung braucht nicht vor einem größeren Publikum oder auf eine besonders verletzende und nachtheilige Weise geschehen zu sein . . ebendas.

„ ob das nur vertheidigungsweise geschehene Behaupten eines Rechts eine provocatio ad agendum motivire . . . . . ebendas.

Publicianische Klage erfordert im Fall des geschehenen Besitzerwerbes aus einem Kaufhandel nicht die geschehene Zahlung oder Creditirung des Kaufpreises. 188

N.

Nanzau, siehe **Gerichtsbarkeit**.

Rechnung, wie im Fall entstandener Bedenken gegen die richtige Ausfertigung einer von einer Proceßpartei zu beschwörenden Rechnung zu verfahren 253

Rechtsgeschäft, im Auslande vorgenommen, ist in Betreff der Form nach dem Recht des Errichtungsorts, in Betreff der Handlungsfähigkeit der dasselbe vornehmenden Personen nach dem örtlichen Recht ihres Domicils zu beurtheilen 289

„ wie in dieser Beziehung die Zuziehung eines Geschlechtscurators zu dem Testament eines Frauenzimmers anzusehen sei. . . ebendas.

Redacteur eines öffentlichen Blattes kann nicht im Wege der Klage dazu angehalten werden, den Verfasser eines aufgenommenen Artikels namhaft zu machen . . . 151

Reunionsklage bei getrennten Hofpertinenzen in der Herrschaft Pinneberg 137

„ in wie weit die Berufung auf Verjährung dagegen zulässig sei . . . . . ebendas.

S. Seite

Sabbathscontravention, durch ein öffentliches Gastmahl begangen 223

Schaden, durch Vieh auf fremdem Eigenthum angerichtet, ist landüblich von dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes zu ersetzen 228

„ siehe auch **Eisenbahngesellschaft**.

Schuldurkunde, unter welchen Voraussetzungen ihre von Seiten des Gläubigers geschehene Zurückgabe eine Präsumtion für die Tilgung der Forderung begründe 249

Schwängerung, außereheliche, für die Ansprüche aus derselben haften die Erben des Schwängerers, soweit die Masse reicht . 365

„ siehe auch **Alimentation**.

Separationsrecht, ob ein solches aus einem von den Executoren eines Fideicommisses ertheilten Versprechen der Bezahlung einer Schuld aus den Fideicommißrevenüen oder einer von dem Nutznießer ertheilten Anweisung auf diese von dem betreffenden Gläubiger beansprucht werden könne . . 30

„ des Gläubigers, welchem eine dem Gridar zuständige Obligation zum Faustpfand übergeben ist 133

Servituten, deren Begründung durch Vertrag . 170

„ Verlust durch non usus und usucapio libertatis . . . . . ebendas.

„ gehen im Gebiet des Dithmarscher Landrechts durch non usus innerhalb der Frist des Römischen Rechts verloren . . . . ebendas.

Specification, eidliche, über den Betrag eines Nachlasses, Verfahren bei ihrer Edirung. 313

T.

Testamentsexecutor, seine Befugniß, sich bei der Verwaltung der Executorschaft fremder Hülfe zu bedienen 305

U.

Umschreibung im Schuld- und Pfandprotocoll, im Allgemeinen nicht durch die Errichtung eines schriftlichen Contractes bedingt . . 267

Digitized by Google

Seite

Urkunden, deren beweisende Kraft gegen Dritte . 268
„ siehe auch **Cancellirung**.

V.

Verjährung, ordentliche, wird durch jeden dem vermeintlich Berechtigten gegenüber erhobenen Widerspruch unterbrochen . . . 159
„ unvordenkliche, wird nur dadurch unterbrochen, daß der factische Zustand, auf den sie sich stützt, innerhalb Menschengedenken einmal aufgehört hat . . . . . ebendas.
„ siehe auch **Jagdrecht** und **Reunionsklage**.
Verlassungsproclam, dessen Bedeutung und Wirkung im Gebiet des Lübschen Rechts. 257
Vertrag über die Erbschaft eines Dritten ist ungültig 153

W.

Wechsel einer Firma 4
Wette wird nicht ungültig durch die Uebermäßigkeit der Wettsumme 367

Seite

Wette unterliegt nicht den Grundsätzen über die laesio enormis 367

Z.

Zahlungsort bei Obligationen, insbesondere beim Darlehn 346
Zeugen, ihre Glaubwürdigkeit, namentlich bei einer affinitas secundi generis . . . 286
„ ihre Singularität steht bei einer künstlichen Beweisführung der Erbringung des vollen Beweises nicht entgegen . . . . . ebendas.
Zinsen eines gekündigten Capitals, in wie ferne die mehrfache Annahme derselben einen Verzicht auf die dem Gläubiger aus der Kündigung erwachsenen Rechte enthalte . 1
Zunftgerechtsame, über das bei Contraventionen gegen selbige stattfindende Verfahren . . 227
Zwangsanleihe vom Vermögen, ob sie vom Setzwirthe abzuhalten sei 225

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum 1. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 5. Januar 1863.

Bekanntmachung.

Nachdem die mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 5. Mai 1859 für die Wittwe Anna Cecilia Bielenberg, geb. Siemen, in der Blomeschen Wildniß angeordnete Curatel für Person und Vermögen wieder aufgehoben worden; so wird solches hieburch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Itzehoe, im Justitiariat der Blomeschen Wildniß, den 29. December 1862.

F. Rötger.

Testaments-Publication.

Das hieselbst deponirte Testament des Fräuleins Abigail Petrine Prahl, früher in Tondern, zuletzt in Lütjenburg, wird am Freitage den 16. Januar 1863, Mittags 12 Uhr, auf hiesigem Rathhause publicirt werden.

Lütjenburg, den 19. December 1862.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **H. Brinkmann.**

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.

In Gemäßheit des § 74 des Statuts für die Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft wird hiemit bekannt gemacht, daß der Ausschuß den Herrn Ingenieur Lund in Glückstadt zum ausführenden, den Herrn Wasserbaucondueteur Fülscher in Glückstadt zum vorsitzenden und den Herrn Advocaten Römer in Elmshorn zum dritten Director der Gesellschaft, so wie für den aus dem Ausschusse ausgetretenen Herrn Justizrath Köhmann den Herrn Kaufmann C. Steffens in Glückstadt zum Mitgliede des Ausschusses erwählt hat.

Zugleich wird angezeigt, daß die revidirte Betriebsrechnung pro 1861/62 zur Einsicht für die Actionaire vom 8. Januar 1863 an auf 6 Wochen bei der Direction ausliegt und das gedruckte Protocoll über die Verhandlungen der Generalversammlung vom 26. Aug. 1862 und die von derselben beschlossenen am 30. Sept. 1862 Allerhöchst genehmigten gedruckten Abänderungen des Statuts abseiten der Actionaire von dem Unterzeichneten entgegengenommen werden können.

Glückstadt, den 24. December 1862.

Der Ausschuß.

C. J. Rathjen, Vorsitzender.

Edictal-Citation.

Auf Vorstellung der Ehefrau Caroline Wilhelmine Groth, geb. Schöndow, c. cur., daß ihr Ehemann, der hiesige Schiffszimmermann Johann Heinr. Peter Groth, 1857 auf einem Hamburger Schiffe nach Amerika gefahren sei und ihr seitdem keine Nachricht über sich und seinen Aufenthalt gegeben habe, sie daher nunmehr, behufs der zu erhebenden Scheidungsklage, um Erlassung einer Edictalcitation an ihren abwesenden Ehemann bitte, wird dieser hiemit peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 21. April 1863, Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine genannte Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall auf ferneren Antrag der Klägerin, wegen Ungehorsams, die Scheidung der bestehenden Ehe wird ausgesprochen und sonst den Rechten gemäß wider ihn erkannt werden.

Wornach sich zu achten.

V. R. W.

Altona, im Königl. Consistorium, den 9. Decbr. 1862.

Vis. noie.: *H. F. Nievert.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Der Eingesessene Claus Reimers Johannsen in Oddersade ist unlängst mit Hinterlassung einer Wittwe, Catharina Margaretha Johannsen, geb. Thiesen, und unmündiger Kinder verstorben, und da diese

Digitized by Google

Betheiligten jetzt den Nachlaß des defuncti gerichtlich berichtigt wünschen, so ist auf Instanz des Masse-curators das gegenwärtige Proclam bewilligt.

Es ergehet daher an die nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des Verstorbenen der Befehl, ihre Forderungen und Pfänder, bei Verlust derselben, in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf anzugeben.

Wornach ein Jeder sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 29. December 1862.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung des Schiffers Claus Junge hieselbst ist über die sehr geringfügige Habe desselben **concursus creditorum**; deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, und ergehet demnach, mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts, hiedurch an Alle, die an den Bonis cedentien Claus Junge oder dessen unbedeutende Concursmasse Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, die Aufforderung und Anweisung, daß sie sich, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, event. Pfandrechte, innerhalb 6 Wochen, vom dato der letzten Bekanntmachung dieses, damit im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig melden sollen, und zwar Gerichtsauswärtige unter Bestellung eines Procurators zu den Acten.

Wilster, den 30. December 1862.

Der Magistrat.

(L. S.) *Rehhoff.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Da die Erben des verstorbenen Kätheners und Holzhändlers Johann Viethert in Collmar, soweit dieselben bekannt geworden sind, dessen Nachlaß nur **sub beneficio legis et inventarii** angetreten haben, auch sämmtliche Erben desselben bisher nicht ermittelt worden sind, als ergehet an Alle, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des gedachten Johann Viethert Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, so wie an alle Erben desselben, soweit selbige unbekannt oder noch nicht vernommen worden sind, hiemit von Gerichtswegen der Befehl, binnen 12 Wochen, a **publ. ult.**, ihre Ansprüche, unter Producirung der erforderlichen Documente und eventueller Bestellung der Actenprocuratur, hieselbst in Forma Rechtens anzugeben.

Glückstadt, im Justitiariat des adel. Guts Groß-Collmar, den 31. December 1862.

P. F. C. Matthiessen.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an die Erbmassen:

1) des weiland Einwohners Hans Claus Ohl zu Lohbrügge,
2) des Maurermannes Johann Christopher Ohl daselbst

geltend machen wollen, haben dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb 12 Wochen auf der Reinbecker Amtstube rechtsbehörig anzumelden.

Königliches Gericht für das Amt Reinbeck, den 18. December 1862.

G. v. Linstow.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 2.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger müssen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Tischlers Friedrich Wilhelm Bestelmann in Pinneberg und insbesondere an die dazu gehörige, im Flecken Pinneberg belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll Nr. 1e Fol. 78 aufgeführte Besitzung Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts, **sub pœna præclusi**, rechtsbehörig anmelden.

Pinneberger Concursgericht, den 22. Decbr. 1862.

Wommelsdorff-Friedrichsen. ***H. A. Tetens.***

Mohrdiek.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Gärtners Jürgen Christian Heinrich Küchenmeister in Pinneberg Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat des Gerichts, **sub pœna præclusi**, anmelden.

Pinneberger Concursgericht, den 19. Decbr. 1862.

Wommelsdorff-Friedrichsen. ***H. A. Tetens.***

Mohrdiek.

Digitized by Google

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Prosl. des 52sten Stücks № 4.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an das von dem früheren Eingesessenen Johann Carl Ernst Petersen in Wandsbeck an den Gastwirth Franz Ludwig Marquard Brandt in Wandsbeck verkaufte, sub Nr. 55 im 1. Quart. an der Hamburgerstraße im hiesigen Flecken belegene Wohnerbe cum pert., „Die Harmonie" genannt, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in dem unterzeichneten Justitiariate ordnungsmäßig anzumelden.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 16. December 1862.

Reimers.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da der Hofbesitzer C. A. Schleth seinen im Gute Oevelgönne belegenen Meierhof Altona c. p. verkauft, dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen und deshalb die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst beantragt hat, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an den verkauften Meierhof Altona c. p. dingliche nichtprotocollirte Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und immerwährenden Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat anzugeben, auch wegen Producirung der bezüglichen Documente und Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 15. December 1862.

Justitiariat des adel. Guts Oevelgönne.

Romundt.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf gestellten Antrag werden von Gerichtswegen hiedurch Alle, welche an das von Johann Christian Hahlbeck verkaufte, in Neuenkirchen belegene Wohnhaus sub 5 a nebst Schmiede und sonstigen Zubehörungen dingliche nichtprotocollirte Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und immerwährenden Stillschweigens, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im unterzeichneten Justitiariat gehörig anzugeben.

Decretum Neustadt, den 16. December 1862.

Justitiariat der Neukirchner Kirchenhäuser.

Romundt.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf erfolgte Insolvenzerklärung

1) des Fahrikarbeiters Henning Horst hieselbst und
2) der Wittwe des weiland hiesigen Bäckermeisters Johann Hinrich Rittscher, Doris Rittscher, geb. Schlüter,

über deren Habe und Güter der Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an diese Personen Forderungen und Ansprüche erheben zu können glauben, oder Pfänder oder sonstige Sachen von denselben in Händen haben sollten, bei Strafe des Ausschlusses von diesen Concursmassen, resp. Verlustes ihrer Pfandrechte und Vermeidung sonstiger Nachtheile, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Stadtsecretariat zu melden und dabei die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original und in Abschriften zu produciren.

Signatum Glückstadt, den 19. December 1862.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des weiland Eingesessenen Peter Krüger sen. am Dieckhuser Neuendeich, so wie Pfandstücke aus diesem Nachlasse sind, bei Vermeidung des Ausschlusses und des Verlustes der Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 12. December 1862.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des zu Neumünster verstorbenen Sattlermeisters Friedr. Reese und namentlich an das im hiesigen Flecken belegene, jetzt mit „Großflecken Nr. 40" im Brandcataster bezeichnete Grundstück nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung

Digitized by Google

dieses Proclams angerechnet, auf dem hiesigen Königl. Actuariat, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Königliches Amthaus zu Neumünster, den 9. December 1862.

v. Stemann.

In fidem: **K. Scheel.**

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 3.

Wer an die Concursmasse des hiesigen Kaufmanns J. P. E. Hinrichs nichtprotocollirte Forderungen oder sonstige Ansprüche hat, muß solche, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat ordnungsmäßig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 14. December 1862.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 7.

Wer gegen die Einrichtung neuer Folien in den Schuld- und Pfandprotocollen der Grafschaft Ranzau für nachbenannte Grundstücke:

1) den 21½ □Ruthen großen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Eingesessene Hans Hinrich Ahrens in Elmshorn an den Maurermeister Hufeldt daselbst verkauft;
2) den 7/16 Scheffel großen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Eingesessene Johann Mohr in Barmstedt an die Wittwe Anna Kelting, geb. Pingel, daselbst verkauft hat;
3) den 3 1/16 Scheffel großen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Eingesessene Peter v. Husen in Großendorf an den Zimmermeister Joh. Hinr. Brede in Barmstedt verkauft hat;
4) den 8/16 Scheffel großen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Eingesessene Johann Hinrich Ahrens in Elmshorn an den Steinhauer Hinrich Kummerfeldt aus Oha verkauft hat;
5) das 1 Tonne 12/16 Scheffel große Landstück nebst darauf erbautem Hause, welches der Vollhufner Claus Timm in Lutzhorn an den Schäfer Hans Krohn daselbst verkauft hat;
6) den 40 □Ruthen großen Landplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Zimmermeister Johann Hinrich Brede in Barmstedt an den Schuhmachermeister Peter Sandkamp daselbst verkauft hat;
7) den 5/16 Scheffel großen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Halbhufner Hinr. Piening in Großendorf an den Schuhmachermeister Carl Julius Neack in Barmstedt verkauft hat;
8) den 4/16 Scheffel großen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Eingesessene Johann Mohr in Barmstedt an den Schneidermeister Johann Roß daselbst verkauft hat;
9) den 7/16 Scheffel großen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen derselbe an den Schuhmachermeister Johann Jochim Glißmann in Barmstedt verkauft hat;
10) den 1 Scheffel großen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Vollhufner Christian Wiechers in Großendorf an den Cigarrenfabrikanten Jacob Detlef Bohnsten verkauft hat;
11) den 5/16 Scheffel großen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Eingesessene Johann Mohr in Barmstedt an den Arbeitsmann Paul Mohr daselbst verkauft hat;
12) den 12 □Ruthen 73 □Fuß großen Landplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Maurermeister Hinrich Mohr in Elmshorn an den Arbeitsmann Joh. Joch. Bock daselbst verkauft hat;
13) das 1 Tonne 7/16 Scheffel große Landstück nebst darauf erbautem Hause, welches der 1/24 Hufner Hinrich Butenop in Lutzhorn an den Häuerling Joh. Hinr. Bock daselbst verkauft hat,

Einwendungen erheben zu können oder auf die gedachten Grundstücke Ansprüche irgend einer Art zu haben glaubt, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sub pœna præclusi, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbeständig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 10. Decbr. 1862.

A. v. Moltke.

Digitized by Google

Beilage
zum 2. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 12. Januar 1863.

Bekanntmachung.

Nachdem die mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 5. Mai 1859 für die Wittwe Anna Cecilia Bielenberg, geb. Siemen, in der Blomeschen Wildniß angeordnete Curatel für Person und Vermögen wieder aufgehoben worden; so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Itzehoe, im Justitiariat der Blomeschen Wildniß, den 29. December 1862.

F. Rötger.

Testaments-Publication.

Das hierselbst deponirte Testament des Fräuleins Abigail Petrine Prahl, früher in Tondern, zuletzt in Lütjenburg, wird am Freitage den 16. Januar 1863, Mittags 12 Uhr, auf hiesigem Rathhause publicirt werden.

Lütjenburg, den 19. December 1862.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **H. Brinkmann.**

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.

In Gemäßheit des § 74 des Statuts für die Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft wird hiemit bekannt gemacht, daß der Ausschuß den Herrn Ingenieur Lund in Glückstadt zum ausführenden, den Herrn Wasserbauconducteur Fülscher in Glückstadt zum vorsitzenden und den Herrn Advocaten Römer in Elmshorn zum dritten Director der Gesellschaft, so wie für den aus dem Ausschusse ausgetretenen Herrn Justizrath Löhmann den Herrn Kaufmann C. Steffens in Glückstadt zum Mitgliede des Ausschusses erwählt hat.

Zugleich wird angezeigt, daß die revidirte Betriebsrechnung pro 1861/62 zur Einsicht für die Actionaire vom 8. Januar 1863 an auf 6 Wochen bei der Direction ausliegt und das gedruckte Protocoll über die Verhandlungen der Generalversammlung vom 26. Aug. 1862 und die von derselben beschlossenen am 30. Sept. 1862 Allerhöchst genehmigten gedruckten Abänderungen des Statuts abseiten der Actionaire von dem Unterzeichneten entgegengenommen werden können.

Glückstadt, den 24. December 1862.

Der Ausschuß.

C. J. Rathjen, Vorsitzender.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälliges Anhalten werden hiedurch Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche Ansprüche und Forderungen

an die von dem Erbpächter Joh. Christ. Friedr. Brebadt an Marr Wilhelm Friedr. Maschmann zu Felde, adel. Guts Klein-Nordsee, verkaufte, zu Eichkoppel, Amts Cronshagen, belegene Erbpachtstelle c. pert.

zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und beseh-ligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, unter Producirung etwaiger Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften bei den Acten, Auswärtige auch unter Bestellung von Actenprocuratoren, bei dem unterzeichneten Gerichte anzugeben und zu melden.

Königliches Gericht für das Amt Cronshagen, Brunswieck, den 23. December 1862.

C. Rathlev.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

A an nachbenannte Grundstücke, für welche Folien im Schuld- und Pfandprotocoll beantragt worden, als:

1) die Kathe Nr. 36 des Hans Götsch am Steener Strand;
2) die Kathe Nr. 37 des Jochim Arp daselbst;
3) die Kathe Nr. 38 des Jochim Köppen daselbst;
4) die Kathe Nr. 20 des Detlef Steick in Crodau;

B an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) das Haus Nr. 339 der Erben des Gastwirths J. C. Lütjohann in Preetz;
2) die Kathe Nr. 29 **A** des Franz Thiessen Rathmann in Ellerbeck;
3) die Kathe Nr. 33 des Aug. Ludw. Gehrken, genannt Wätjen, in Ellerbeck;

Digitized by Google

4) das Wohnhaus Nr. 423 des Bäckermeisters Julius Friedr. Wilhelm Harder in Preetz;
5) die Hufe Nr. 2 des Heinr. Göttsch in Gödersdorf und an die davon verkaufte und zu treunende Kleebergswiese von 300 □Ruthen;

C an den Nachlaß des verstorbenen Hans Löptien in Nettelsee und an die dazu gehörige Hufe Nr. 2 daselbst

aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, bei Einrichtung der Folien für die sub A gedachten Grundstücke berücksichtigt werden, und gegen die Trennung der sub B 5 genannten Wiese Einsprüche erheben wollen, hierdurch aufgefordert und beschligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung, der Nichtberücksichtigung und des Verlustes ihres Einspruchsrechtes, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6. Januar 1863. *C. v. Qualen.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Sattlermeisters Herrmann Gottfried Matthias Ulm, unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger, Concurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Cridar und namentlich an das hieselbst O. II Nr. 60 belegene Wohnhuus c. p. dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Cridar besitzen, hierdurch beschligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung resp. des Verlustes der Ansprüche und Pfandrechte, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat zu melden und die ihre Gerechtsame begründenden Documente im Original zu producitren und in beglaubigter Abschrift zurückzulassen.

Decretum Segeberg, in Curia, den 8. Janr. 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Mühlenbesitzers Andreas Ludwig Hermann Facklam in Raustorf, Amts Trittau, Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den genannten Cridar und namentlich die demselben gehörige, jetzt zur Papierfabrik eingerichtete ehemalige Rauftorfer Kupfermühle c. pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und beschligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, im Königl. Actuariate zu Trittau rechtsbehörigermaaßen, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, zu melden.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, in Rauftorf belegenen Mühlengewerbes, bei welchem sich incl. des Mühlenteichs ein Areal von 8 Tonnen 7 Scheffel 37 Ruthen 2 Fuß befindet, mit dem darauf erbauten Papierfabrikgebäude nebst Inventar und zwei dazu gehörigen Wohnhäusern, von denen das eine zu 4 Miethwohnungen eingerichtet ist, Termin auf

Freitag den 20. Februar 1863,
Vormittags 11 Uhr,

auf der Amtstube zu Trittau anberaumt worden ist, wozu Kaufliebhaber mit dem Hinzufügen gelaben werden, daß die Verkaufsbedingungen 14 Tage vor dem Termin auf der gedachten Amtstube und bei dem Güterpfleger, Bauervogt Timmermann in Rauftorf, eingesehen werden können und daß Letzterer auf Verlangen das Grundstück näher nachweisen wird.

Gegeben Königl. Gericht für das Amt Trittau.

Trittau, den 30. December 1862.

G. v. Linstow.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da über nachbenannte, dem Hamburgischen Kaufmann Hermann Christoph Schnobel, in Firma H. Schnobel, gehörige Grundstücke, als:

1) das an der Ecke der Eimsbüttler Straße und Nagels Allee belegene, mit den Ebeleuten Tütge im Westen und Heinrich Friedrich Christopher Schumacher im Norden benachbarte Erbe;
1) das an der Hamburger Straße belegene, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Südwesten, Hans Hinrich Engelbrecht junior im Nordwesten und Christian Samuel Stobbe, auch Maria Dorothea Friederike Alwine Himmelmann im Nordosten benachbarte Erbe;
3) das ebendaselbst belegene, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Südosten, Claus Schwartau im Westen und Hans Hinrich Engelbrecht junior im Norden benachbarte Erbe,

Specialconcurs erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dieselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und beschligt, solche, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

19. März d. J.,

Digitized by Google

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe dieser Grundstücke ist Termin auf

Montag den 30. März d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 8. Januar 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Da die Erben des verstorbenen Kätheners und Holzhändlers Johann Viethener in Collmar, soweit dieselben bekannt geworden sind, dessen Nachlaß nur **sub beneficio legis et inventarii** angetreten haben, auch sämmtliche Erben desselben bisher nicht ermittelt worden sind, als ergehet an Alle, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des gedachten Johann Viethener Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, so wie an alle Erben desselben, soweit selbige unbekannt oder noch nicht vernommen worden sind, hiemit von Gerichtswegen der Befehl, binnen 12 Wochen, **a publ. ult.**, ihre Ansprüche, unter Producirung der erforderlichen Documente und eventueller Bestellung der Actenprocuratur, hieselbst in Form Rechtens anzugeben.

Glückstadt, im Justitiariat des adel. Guts Groß-Collmar, den 31. December 1862.

P. F. C. Matthiessen.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des weil. Eingesessenen Claus Reimers Johannsen in Odderade, so wie Pfandstücke aus demselben sind, bei Verlust dieser Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf rechtsbehörig anzugeben.

L. S. W.

Meldorf, den 29. December 1862.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 2.

Jeder, welcher an den Boniscedenten Schiffer Claus Junge hieselbst oder dessen sehr geringfügige Concursmasse Ansprüche zu haben vermeint, oder Pfänder von ihm besitzt, muß selbige, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes seiner Gerechtsame, event. Pfandrechte, innerhalb 6 Wochen, vom **dato** der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig angeben.

Wilster, den 30. December 1862.

Der Magistrat.

(L. S.) *Rehhoff.*

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In dem Schuld- und Pfandprotocoll des Amtes Plön stehen folgende Pöste protocollirt, hinsichtlich welcher auf Mortificirung und Delirung der betreffenden Documente angetragen ist:

1) Auf dem Folio des Hufners Johann Hinrich Knoop in Behl aus einer Obligation vom 22. Decbr. 1832 für die Doctorin Sophia Sidon 480 ℛ.
2) Auf dem Folio der Erben des weil. Parcelisten Hinr. Tensfeldt in Tarbeck aus einem Amtshausbriefe vom 3. Novbr. 1824 für den im Jahre 1831 verstorbenen Mathias Tensfeldt daselbst 320 ℛ.
3) Auf dem Folio des Hufners Johann Friedrich Ohrtmann in Stockfee aus einer Obligation vom 21. Juni 1795, ausgestellt von Johann Greve in Stockfee an die Vormünder seiner Kinder erster Ehe auf die Summe von 46 ℛ 9 ß R.-M.
4) Auf dem Folio des Hufners Claus Jürgen Kaack in Damstorf:
   a) aus einem Contract vom 8. Oct. 1774 die Verpflichtung des Jürgen Kaack, seinem Vater nach und nach 100 ℔. oder 53 ℛ 32 ß zu bezahlen, auch denselben bei sich zu behalten und mit allem Erforderlichen zu versehen, jedem seiner Geschwister 50 ℔. Cour. oder 26 ℛ 64 ß R.-M. und seiner Schwester Catharina zur Zeit ihrer Verheirathung 30 ℔. Cour., gleich 16 ℛ R.-M., zu einem Ehrenfleite, eine gute Kuh, 4 Schaafe und 4 Lämmer auszukehren;
   b) eine von Jürgen Kaack am 14. Juli 1799 für seine Schwester Margaretha, verwittwete Kayen, in Persau übernommene Bürgschaft.
5) Auf dem Folio des Parzelisten Detlev Hinrich Dahm in Tarbeck aus einem Contracte vom 28. Febr. 1786 für Johann Christoph Schwien in Tarbeck ein Altentheil und für dessen Sohn 53 ℛ 32 ß R.-M., so wie aus einer Obligation vom 12. Decbr. 1823 für den im Jahre 1831 verstorbenen Matthias Tensfeldt in Tarbeck 100 ℛ Cour. oder 160 ℛ R.-M.
6) Auf dem Folio des Halbhufners Hans Christian Oevereick in Bösdorf aus einem Vergleich vom

Digitized by Google

2. Decbr. 1780 für die Geschwister des Hans Christopher Overdieck eine freie halbe Hochzeit und diverse Kleidungsstücke.

7) Auf dem Folio des Hufners Johann Friedrich Christopher Krützfeldt in Meinstorf eine Bürgschaftsacte des Johann Christian Krützfelst wegen Kosten und Wiederklage in Processachen des C. H. Burmeister in Gleschendorf wider den Erbpächter Beuthien zum Ahrensberge, wegen einer Schuld von 19 ℛ vom 13. October 1844.

8) Auf dem Folio des Hufners Hans Hinr. Friedr. Flenker in Stockfee eine unterm 28. Dec. 1831 in Sachen wider den Müller Tegtmeyer zur Hornsmühle wegen Schadenersatzes für Nachmatte von Christian Friedr. Flenker ausgestellte Cautionsnotul de reconventione et expensis.

9) Auf dem Folio des Erbpächters und Hufners August Friedrich Ehmke Kasch in Pelmen und Bredenbeck eine unterm 19. November 1836 protocollirte Bürgschaftsacte für die Summe von 89 ℛ 8 ß Cour., gleich 142 ℛ 64 ß R.-M., Processkosten und Pfandgutstaxatum, ausgestellt von dem dermaligen Besitzer der Bredenbecker Hufe des Antragstellers, Hans Hinrich Grimm, in Sachen seines Vaters, des Altentheilers P. H. Grimm, wider den Eingesessenen Hans Christoph Lehmann zu Neuhof.

Nach erfolgter Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden Alle, welche an die vorbenannten Documente Ansprüche irgend einer Art zu haben, oder aus denselben Rechte herleiten zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre desfälligen Angaben, und zwar Auswärtige durch einen Actenprocurator, im Actuariat zu Plön zu bescheinen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die betreffenden Documente, resp. nachdem die noch nöthigen Delirungsconsense beigebracht worden, werden getilgt werden.

Königl. Amthaus zu Plön, den 24. Novbr. 1862.

W. C. v. Levetzau.

In fidem: C. Friederici.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an die Erbmassen:

1) des weiland Einwohners Hans Claus Ohl zu Lohbrügge,

2) des Maurermannes Johann Christopher Ohl daselbst,

geltend machen wollen, haben dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb 12 Wochen auf der Reinbecker Amtstube rechtsbehörig anzumelden.

Königliches Gericht für das Amt Reinbeck, den 18. December 1862.

G. v. Linstow.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 2.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger müssen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Tischlers Friedrich Wilhelm Bostelmann in Pinneberg und insbesondere an die dazu gehörige, im Flecken Pinneberg belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll Nr. 1c Fol. 78 aufgeführte Besitzung Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts, sub pœna præclusi, rechtsbehörig anmelden.

Pinneberger Concursgericht, den 22. Decbr. 1862.

Wommelsdorff-Friedrichsen. H. A. Tetens.

Mohrdiek.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Gärtners Jürgen Christian Heinrich Küchenmeister in Pinneberg Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat des Gerichts, sub pœna præclusi, anmelden.

Pinneberger Concursgericht, den 19. Decbr. 1862.

Wommelsdorff-Friedrichsen. H. A. Tetens.

Mohrdiek.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 4.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an das von dem früheren Eingesessenen Johann Carl Ernst Petersen in Wandsbeck an den Gastwirth Franz Ludwig Marquard Brandt in Wandsbeck verkaufte, sub Nr. 35 im I. Quart. an der Hamburgerstraße im hiesigen Flecken belegene Wohnerbe cum pert., „Die Harmonie" genannt, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in dem unterzeichneten Justitiariate ordnungsmäßig anzumelden.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 16. December 1862.

Reimers.

Digitized by Google

Beilage
zum 3. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 19. Januar 1863.

Steckbrief.

Der unten signalisirte, im Generalverzeichniß der Verbrecher vom Jahre 1862, pag. 294 sub Nr. 379, aufgeführte Schäfer Hinrich Friedrich oder Hinrich Peter Asmus Moll, z. Z. in Lütjenburg wohnhaft, ist der Theilnahme an einem großen im Complott verübten Einbruchsdiebstahl und anderer Diebstähle verdächtig. Da dessen zeitweiliger Aufenthalt auf andere Weise nicht zu ermitteln gewesen, an seiner Habhaftwerdung dem Amthause aber sehr gelegen ist, werden hiemittelst alle Polizei- und Gerichtsbehörden des In- und Auslandes dringend ersucht, auf selbigen gefällig zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn anhalten zu lassen und davon dem Amthause behufs seiner Abholung Mittheilung machen zu wollen.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 14. Januar 1863. *Grothusen.*

Signalement:

Hinrich Peter Asmus (auch Hinrich Friedrich) Moll ist Handelsmann, ursprünglich Schäfer, ums Jahr 1814 in Goddin in Mecklenburg geboren, von mittlerer aber mehr kleiner Statur, mit dunkelblondem graumelirten Haar und Bart, breiter Stirn, blonden Augenbraunen, blaugrauen Augen, spitzer Nase, großem Kinn, gewöhnlichem Mund, länglichem Gesicht, gelblich blasser Gesichtsfarbe, hat als besondere Kennzeichen auf der linken Hand einige Narben.

Bekleidet soll derselbe bei seinem Fortgange von Lütjenburg gegen Ende des vorigen Monats gewesen sein mit einem ziemlich abgetragenen braunen Tuchrock und einer platten Mütze.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Käthners Hans Friedrich Preuß in Rathjensdorf, Kirchspiels Heiligenhafen, Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den genannten Crida, insbesondere auch an dessen in Rathjensdorf belegene Käthnerstelle c. pert. dingliche oder persönliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse und resp. des Verlustes ihrer Pfandrechte, bei der Königl. Amtstube hieselbst zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 12. Jan. 1863.
C. v. Brockdorff.

Zur Beglaubigung: **Wenneker.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Johann Jochim Heinrich Jürgens in Ahrensfelde seine Erbpachtsstelle daselbst verkauft und dem Käufer ein reines Folium im Schuld- und Pfandprotocoll versprochen hat, so werden — mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger — alle diejenigen, welche an die von dem ermelteten Jürgens besessene, zu Ahrensfelde belegene Erbpachtsstelle c. pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hiedurch aufgefordert, sich damit, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, beim Justitiariat hieselbst zu melden.

Stockelsdorf, im Justitiariat für Trentdorst-Wulmenau, den 9. Januar 1863. *Esmarch.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Kaufmann Andreas Heinrich Grotemeyer für sich und in Vollmacht seines Compagnons, des Kaufmanns Johann Bernhard Clemens Oechtering, vorstellig gemacht hat, daß sie die einzigsten Mitglieder des in Liquidation begriffenen Handlungshauses in Firma „Gebrüder Grotemeyer" seien, und wenn derselbe die Erlassung eines Proclams wegen aller an die gedachte Firma zu erhebenden Ansprüche beantragt hat, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Kaufleute Andreas Heinrich Grotemeyer und Johann Bernhard Clemens Oechtering, in Firma

Digitized by Google

„Gebrüder Grotemeyer", namentlich an das hieselbst Q. II Nr. 64 belegene Wohnhaus c. p. persönliche oder dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariat anzumelden und die ihre Gerechtsame begründenden Documente im Original zu produciren und in beglaubigter Abschrift zurückzulassen.

Decretum Segeberg, **in curia**, den 8. Januar 1863. **(L. S.)** Bürgermeister und Rath.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

A an nachbenannte Grundstücke, für welche Folien im Schuld- und Pfandprotocoll beantragt worden, als:
1) die Kathe Nr. 36 des Hans Göttsch am Steener Strand;
2) die Kathe Nr. 37 des Jochim Arp daselbst;
3) die Kathe Nr. 38 des Jochim Köppen daselbst;
4) die Kathe Nr. 20 des Detlef Stelck in Crockau;

B an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:
1) das Haus Nr. 339 der Erben des Gastwirths J. C. Lütjohann in Preetz;
2) die Kathe Nr. 29 **A** des Franz Thiessen Rathmann in Ellerbeck;
3) die Kathe Nr. 33 des Aug. Ludw. Gehrken, genannt Wätjen, in Ellerbeck;
4) das Wohnhaus Nr. 423 des Bäckermeisters Julius Friedr. Wilhelm Harder in Preetz;
5) die Hufe Nr. 2 des Heinr. Göttsch in Gädersdorf und an die davon verkaufte und zu trennende Kleebergswiese von 300□Ruthen;

C an den Nachlaß des verstorbenen Hans Löptien in Nettelsee und an die dazu gehörige Hufe Nr. 2 daselbst

aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, bei Einrichtung der Folien für die **sub A** gedachten Grundstücke berücksichtigt werden, und gegen die Trennung der **sub B** 5 genannten Wiese Einsprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung, der Nichtberücksichtigung und des Verlustes ihres Einspruchsrechtes, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6. Januar 1863. *C. v. Qualen.*

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Da über nachbenannte, dem Hamburgischen Kaufmann Hermann Christoph Schnobel, in Firma H. Schnobel, gehörige Grundstücke, als:
1) das an der Ecke der Eimsbüttler Straße und Nagels Allee belegene, mit den Eheleuten Tütge im Westen und Heinrich Friedrich Christopher Schumacher im Norden benachbarte Erbe;
1) das an der Hamburger Straße belegene, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Südwesten, Hans Hinrich Engelbrecht **junior** im Nordwesten und Christian Samuel Stobbe, auch Maria Dorothea Friederike Alwine Himmelmann im Nordosten benachbarte Erbe;
3) das ebendaselbst belegene, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Südosten, Claus Schwartau im Westen und Hans Hinrich Engelbrecht **junior** im Norden benachbarte Erbe,

Specialconcurs erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dieselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

19. März d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe dieser Grundstücke ist Termin auf

Montag den 30. März d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 8. Januar 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die von dem Erbpächter Joh. Christ. Friedrich Bredahl verkaufte, in Eichkoppel belegene Erbpachtstelle zu haben vermeinen, haben sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des

Digitized by Google

Rechtserforderlichen, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Königliches Gericht für das Amt Crousbagen, Brunswieck, den 23. December 1862.

C. Rathlev.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 3.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Sattlermeisters Herrn. Gottfr. Matthias Ulm, namentlich an das hieselbst Qu. II Nr. 60 belegene Wohnhaus c. p. haben oder Pfänder von dem Cridar besitzen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung resp. des Verlustes der Ansprüche und Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariat rechtsbehörig melden.

Decretum Segeberg, **in Curia,** den 8. Janr. 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger müssen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Mühlenbesitzers Andreas Ludwig Hermann Facklam in Rauskorf und namentlich die dazu gehörige, jetzt zur Papierfabrik eingerichtete ehemalige Rauskorfer Kupfermühle c. p. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, im Königlichen Actuariat zu Trittau rechtsbehörigermaaßen melden.

Zum öffentlichen Verkaufe des zu dieser Concursmasse gehörigen, in Rauskorf belegenen Mühlengewebes mit dem darauf erbauten Papierfabrikgebäude nebst Inventar und zwei dazu gehörigen Wohnhäusern ist Termin auf Freitag den 20. Februar 1863, Vormittags 11 Uhr, auf der Amtsstube zu Trittau angesetzt.

Gegeben Königl. Gericht für das Amt Trittau.

Trittau, den 30. December 1862.

G. v. Linstow.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da die Erben des verstorbenen Kätheners und Holzhändlers Johann Biethaer in Collmar, soweit dieselben bekannt geworden sind, dessen Nachlaß nur **sub beneficio legis et inventarii** angetreten haben, auch sämmtliche Erben desselben bisher nicht ermittelt worden sind, als ergeht an Alle, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des gedachten Johann Biethaer Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, so wie an alle Erben desselben, soweit selbige unbekannt oder noch nicht vernommen worden sind, hiemit von Gerichtswegen der Befehl, binnen 12 Wochen, a **publ. ult.**, ihre Ansprüche, unter Producirung der erforderlichen Documente und eventueller Bestellung der Actenprocuratur, hieselbst in Form Rechtens anzugeben.

Glückstadt, im Justitiariat des adel. Guts Groß-Collmar, den 31. December 1862.

P. F. C. Matthiessen.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In den Schuld- und Pfandprotocollen des Amtes Ahrensböck stehen folgende Pöste protocollirt, hinsichtlich welcher auf Mortificirung, resp. Delirung und Wiederausfertigung der betreffenden Documente angetragen ist.

1) Auf dem Folio des Ahrensböcker Parcelisten Carsten Friedrich Schultz eine Obligation des Hinrich Christian Fahrenkreg vom 30. März 1839 an den Hufner Hinrich Friedrich Schramm in Schwienkuhlen, validirend 600 ℔ Cour., gleich 960 ℔ R.-M., und auf demselben Folio eine Obligation desselben an denselben vom 20. November 1839, validirend 500 ℔ Cour., gleich 800 ℔ R.-M.
2) Auf dem Folio des Schlachters Ludwig Christian Hinrich Dahl in Ahrensböck eine Obligation desselben an den Hufner Hinrich Friedrich Schramm in Schwienkuhlen vom 31. August 1846, validirend 333⅓ ℔ Cour., gleich 533⅓ ℔ R.-M.
3) Auf dem Folio des Hans Hinrich Paulsen in Schwienkuhlen ein Kathenbrief des Schmieds Jochim Friedrich Petersen daselbst vom 16. Januar 1839, aus welchem der Hufner, jetzt Altentheiler Hinrich Friedrich Schramm in Schwienkuhlen 375 ℔ Cour., gleich 600 ℔ R.-M. zu fordern hat.
4) Auf dem Folio des Hinrich Friedrich Dohm in Schwienkuhlen ein Kaufbrief vom 24. Juli 1845, aus welchem Johann Hinrich Brey dem Setzwirth Hinrich Peter Friedrich Ahrens in Schwochel 1600 ℔ R.-M. schuldig geworden ist, wobei bemerkt wird, daß die Forderung des Ahrens jetzt noch 320 ℔ R.-M. valtirt.
5) Auf dem Folio des Hufners Hinrich Ferdinand Trepkau in Tankenrade eine Obligation desselben an die derzeit unmündigen Kinder des weiland Jochim Hinrich Langthim daselbst vom 28. April 1841, validirend 1600 ℔ R.-M.
6) Auf dem Folio des Viertelhufners Hinrich Friedrich Dittmer in Curau ein Hausbrief vom 30. April 1800, durch welchen dem Hinrich Kuhlmann in Curau von seinem Bruder Hans Hinrich Kuhlmann eine Kuh, ein Ehrenkleid oder 14 ℔ Cour., die Anrichtung einer Hochzeit von 40 Personen oder 100 ℔ Cour. baares Geld

Digitized by Google

und ein neues Bett in natura verschrieben sind.

7) Auf dem Folio des Hufners Hinrich Friedrich Christopher Wulf in Schwienkuhlen ein Annehmungsbrief vom 13. Februar 1787, aus welchem dem August Friedrich Blunck in Schwienkuhlen zwei Kühe und ein Pferd verschrieben sind, die noch unbelirt stehen, und ein Contract vom 28. April 1821, nach welchem dem Hinrich Friedrich Wulf, sofern er eine Profession zu erlernen wünscht, an seine Eltern zu bezahlende 100 ℛ Cour. oder 160 ℛ R.-M. verschrieben sind.

8) Auf dem Folio des Mechanikus Jochim Hinrich Brandt in Ahrensböck
   a. eine Obligation des Brandt vom 12. Febr. 1840 an die Wittwe des wailand Jochim Conrad Schwoll, Catharina Dorothea Johanna, geb. Kastmann, in Lübeck, validirend 2500 ℒ Cour. oder 1333 ℛ 32 ß R.-M.,
   b. eine Obligation desselben vom 1. Juni 1840 an den Bäckermeister Jochim Jürgens in Ahrensböck, unterm 4. Juni 1842 cedirt an die Wittwe Schwoll, geb. Kastmann, in Lübeck, validirend 200 ℛ Cour. oder 320 ℛ R.-M.,
   c. eine Obligation des Brandt vom 10. Decbr. 1841 an die Wittwe Schwoll, geb. Kastmann, in Lübeck, validirend 900 ℒ Cour. oder 480 ℛ R.-M.

9) Auf dem Folio des Kaufmanns Ernst Gustav Ludwig Pudbres in Ahrensböck über dessen Haus cum pert.
   a. eine Aufsageacte vom 15. Decbr. 1815, wonach Hans Friedrich Witter gewisse in der Acte näher bestimmte Verbindlichkeiten übernommen hat und wonach das baare Vermögen seiner verstorbenen Ehefrau Maria Elisabeth Witter, geb. Möbl, von 500 ℛ Cour. oder 800 ℛ R.-M. protocollirt worden
   b. ein Contract zwischen Hans Christian Sievers und Jochim Diedrich Sievers vom 15. August 1801, aus welchem eine für Anna Elisabeth Sievers ausgesetzte Abfindungssumme von 50 ℛ Cour. gleich 80 ℛ R.-M. noch unbelirt steht. Für diese Schuld haftet principaliter eine Koppel Ahrensböcker Alt-Fleckenlandes, welche Pudbres von Conrad Bleeck in Ahrensböck gekauft hat.

10) Auf dem Folio des Viertelhufners Johann Hinrich Speetzen in Steenkrütz eine unterm 28. Septbr. 1839 von demselben an die Vormünder der unmündigen Pauline Schröder aus Steenkrütz ausgestellte, unterm 20. Octbr. 1856 an Ernst Friedrich Schröder in Gnissau cedirte und nach dem Tode des Letzteren an seine Wittwe und Kinder vererbte Obligation von 2000 ℒ Cour. oder 1066 ℛ 64 ß R.-M.

11) Auf dem Folio des Johann Friedrich Grimm in Gnissau ein Sezannehmungscontract vom 20. Mai 1831, durch welchen der Grundbesitz des Grimm an die Wittwe Anna Maria Grimm und ihren zweiten Ehemann Ernst Friedrich Schröder bis zum 1. Mai 1856 in Sezwirthschaft überlassen ist und aus welchem für die Pupillin Catharina Elise Schröder in Gnissau 176 ℛ 35 1/3 ß Cour. und für Ernst Friedrich Schröder 527 ℛ 21 ß protocollirt sind.

12) Auf dem Folio der Wittwe Christina Maria Dorothea Kröger, geb. Witt, in Havekost der zwischen ihrem Vater Claus Hinrich Witt und ihr unterm 11. Juli 1859 errichtete Ueberlassungscontract, aus welchem für den Ueberlasser ein Altentheil und 3200 ℛ R.-M. und für die Ehefrau Catharina Maria Elise Reimers, geb. Witt, in Sarkwitz, 4800 ℛ R.-M. protocollirt stehen.

13) Auf dem Folio des Käthners Hans Christian Wulf zum Langenschlag, Dorfschaft Gnissau, eine Obligation vom 22. Februar 1831, ausgestellt von Hinrich Höppner an die unmündigen Kinder des wailand Zimmermannes Christian Groth in Gnissau, ursprünglich 50 ℛ R.-M. validirend, aus welcher für Franz Johann Adolph Groth noch 16 2/3 ℛ R.-M. unbelirt stehen.

14) Auf dem Folio des Nagelschmieds Hinrich Friedrich Krüpfeldt in Ahrensböck eine Obligation des Marr Friedrich Krüpfeldt an den Zimmermeister Johann Jochim Meyer in Ahrensböck vom 5. Januar 1838, validirend 426 ℛ 64 ß R.-M., aus welcher noch unbelirt sind 139 ℛ R.-M.

15) Auf dem Folio des Viertelhufners Carl Ludwig Heel in Curau eine Obligation des Claus Hinr. Knickrehm in Curau an die unmündige Anna Maria Jürgens daselbst, validirend 24 ℛ 2/3 Cour.

Nach erfolgter Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden Alle, welche an die vorbenannten Documente Ansprüche irgend einer Art zu haben, oder aus denselben Rechte herleiten zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre dreifälligen Angaben, und zwar Auswärtige durch einen Actenprocurator, im Königlichen Ahrensböcker Actuariat zu Plön zu beschaffen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß die betreffenden Documente, resp. nachdem die noch nöthigen Delirungsconsense beigebracht worden, delirt werden, mit Ausnahme jedoch der sub № 1, 2, 3, 4, 8 a, b und c, 10, 11, 12 genannten Urkunden, für welche originalissirte Abschriften werden angefertigt und den Betreffenden mitgetheilt werden.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 27. November 1862.

VI. C. v. Levetzau.

In fidem: C. Friederici.

Digitized by Google

Beilage
zum 4. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 26. Januar 1863.

Außerordentliche Generalversammlung

der Actionaire
der **Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft**
am Mittwoch den 18. Februar 1863,
Mittags 1 Uhr,
im Bahnhofs-Hôtel zu Neumünster.

Gegenstand:

Ausschuß und Direction beantragen:

Die Generalversammlung wolle ihre Genehmigung ertheilen zu einer Vereinbarung, welche zwischen den beiden Gesellschaftsbehörden der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft und dem Baronet Sir S. Morton Peto in London, betreffend den Uebergang der Rendsburg-Neumünster Eisenbahn und die Uebertragung des sonstigen gesammten Vermögens der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft an denselben, unter dem 16. Janr. 1863 abgeschlossen worden.

Der Generalversammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Actionaire auszuüben sind nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Tage vor der Generalversammlung oder am Versammlungstage spätestens eine Stunde vor Eröffnung derselben, eine schriftliche Erklärung über ihre eigenen und über die Actien, für welche sie in Vollmacht stimmen, unter Verzeigung derselben, oder, wenn sie in den Büchern der Gesellschaft auf einen besonderen Namen notirt sind, unter Bezugnahme auf die betreffenden Nummern, eingereicht haben (§ 36 des Statuts).

Die Legitimation geschieht am 17. Februar, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Rendsburg durch das Ausschußmitglied Herrn J. G. Petersen, in Neumünster auf dem Hauptbüreau der Gesellschaft durch den Director Herrn A. L. Eyring und in Hamburg auf dem Comtoir der Herren Andrew Israel & Co., durch das Ausschußmitglied Herrn S. Israel, so wie am Versammlungstage im Versammlungslocale von 9 bis 12 Uhr.

Es wird noch besonders hervorgehoben, daß nach den Bestimmungen des Statuts (§ 9) zur gültigen Beschlußnahme über diesen Antrag $^2/_3$ der Actien vertreten sein und daß zur Annahme desselben $^3/_4$ der abgegebenen Stimmen sich für denselben entscheiden müssen, indem eine Auflösung der Gesellschaft vorliegt.

Den sich in Rendsburg legitimirenden Actionairen wird bei der Legitimation ein Fahrbillet für die Reise von Rendsburg nach Neumünster und zurück, gültig für den 18. Februar, verabfolgt.

Neumünster, den 17. Januar 1863.

Der Ausschuß.
D. A. Reuck, Vorsitzender.

Diebstahls-Anzeige.

Am 20. v. M. sind aus der Gesindestube auf dem Hofe Hardebeck folgende Kleidungsstücke gestohlen worden:

1 schwarzer Tuchrock,
1 do. Weste,
1 do. Hose,
1 grau und weiß gestreifter baumwollener Rock,
1 do. Weste,
1 grau und weiß melirte wollene Hose,
2 Hemder mit rothem Zwirn gezeichnet **H. D.**,
1 schwarz tuchene Mütze,
1 baumwollener Rock von bräunlicher Farbe,
1 blauleinener Rock, worin ein Taschenbuch mit dem Namen: „**Hinrich Schmuck**", 1 Messer, 1 Pfeifschentau und 1 Paar grau wollene Handschuhe gewesen,
1 do. Hose,
1 Paar Stiefel von Roßleder,
1 do. von Rindleder,
1 weißleinene Schürze.

Die resp. Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf diese Gegenstände vigiliren, solche nebst dem etwa verdächtigen Inhaber im Falle der Betretung anhalten und davon dem unterzeichneten Amthause Anzeige machen zu wollen.

Segeberger Königl. Amthaus, den 17. Jan. 1863.
Springer.

Steckbrief.

Der unten signalisirte, im Generalverzeichniß der Verbrecher vom Jahre 1862, pag. 294 sub Nr. 379, aufgeführte Schäfer Hinrich Friedrich oder Hinrich Peter Asmus Moll, z. Z. in Lütjenburg wohnhaft, ist der Theilnahme an einem großen im Complott verübten Einbruchsdiebstahl und anderer Diebstähle verdächtig. Da dessen zeitweiliger Aufenthalt auf andere

Digitized by Google

Weise nicht zu ermitteln gewesen, an seiner Habhaftwerdung dem Amthause aber sehr gelegen ist, werden hiemittelst alle Polizei- und Gerichtsbehörden des Inund Auslandes dringend ersucht, auf selbigen gefällig vigiliren, im Betretungsfalle ihn anhalten zu lassen und davon dem Amthause behufs seiner Abholung Mittheilung machen zu wollen.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 14. Januar 1863. *Grothusen.*

Signalement:

Hinrich Peter Asmus (auch Hinrich Friedrich) Moll ist Handelsmann, ursprünglich Schäfer, ums Jahr 1814 in Gordin in Mecklenburg geboren, von mittlerer aber mehr kleiner Statur, mit dunkelblondem graumelirten Haar und Bart, breiter Stirn, blonden Augenbraunen, blaugrauen Augen, spitzer Nase, großem Kinn, gewöhnlichem Mund, länglichem Gesicht, gelblich blasser Gesichtsfarbe, hat als besondere Kennzeichen auf der linken Hand einige Narben.

Bekleidet soll derselbe bei seinem Fortgange von Lütjenburg gegen Ende des vorigen Monats gewesen sein mit einem ziemlich abgetragenen braunen Tuchrock und einer platten Mütze.

Edictal-Citation.

Auf Anhalten der Ehefrau Anna Dorothea Elisabeth Lundt, geb. Siems, c. c. in Grömitz wird deren Ehemann, der Decker und Arbeitsmann Hans Friedr. Lundt aus Grömitz, hiemittelst edictaliter geladen, sich am Montage den 13. April d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Consistorium auf dem Rathhause zu Oldenburg einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau wegen böslicher Verlassung, deshalb Ehescheidung, wider ihn vorbringen wird und darauf zu antworten, unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneres Anhalten der Klägerin **in contumaciam** wider ihn werde erkannt werden.

Decretum Cismar, in Consistorio Oldenburgensi, den 17. Januar 1863.

(L. S.) Präses, Probst und Assessoren.
Namens derselben: *Wenneker.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und bei nachstehender Warnung wird, nachdem über das Vermögen des Eingesessenen Wilhelm Heinrich Thaden im Königl. Frederik **VII.** Koege auf seinen desfälligen Antrag generaler Concurs erkannt und ihm die Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt worden, euch, den sämmtlichen nichtprotocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des insolventen Eingesessenen Wilhelm Heinr. Thaden im Frederik **VII.** Koeg, hierdurch anbefohlen, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige jedoch nach zuvor bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, eure Ansprüche und Pfandstücke in dem Königlichen Inspectorat der vereinigten Süderdithmarscher Koege, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes eures Pfandrechts, gehörig angeben und demnächst weitere Verfügung gewärtiget.

Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, im Königlichen Oberinspectorat der vereinigten Süderdithmarscher Koege, den 17. Januar 1863. *Müllenhoff.*

In fidem copiae: **Müllenhoff.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nach dem Ableben des Stellenbesitzers Colin Roß zu Altekoppel dessen Nachlaßmasse wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden und die Erlassung eines Proclams erforderlich werden, jedoch mit Ausnahme der Descendenten, absolut welcher es in Betracht ihrer Erbansprüche keiner Angabe bedarf, Alle und Jede, welche an gedachten Erblasser, dessen Nachlaß oder Grundbesitz, namentlich dessen Erbpachtsstelle Altekoppel und die zugekauften Perdoeler Ländereien von etwa 14 Tonnen, Forderungen oder Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit selbigen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen bei dem hieselbst zu eröffnenden Professionsprotocolle, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, zu melden.

Brunswieck, im Justitiariate des adeligen Guts Schönböken, den 20. Januar 1863. *F. Boie.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Eigenkäthners und Rademachers Christian Lühje in Bühnsdorf der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Einreden derselben, erkannt worden ist, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Cridar aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Reinfelder Actuariate anzumelden und dabei ihre etwanigen Documente zu produciren, auch beglaubigte Abschriften davon einzureichen, wobei Auswärtige einen Actenprocurator zu bestellen haben.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 13. Januar 1863. *C. Grothusen.*

Zur Beglaubigung: **Baudissin.**

Digitized by Google

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Friedrich Heinrich Julius Renard seine zu Wendlohe und Bönningstedt belegenen, im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll resp. Nr. 7 Fol. 76 und Nr. 5 Fol. 215 aufgeführten Besitzungen c. p. verkauft und um Erlassung eines sog. Exctionsproclams gebeten hat,

so werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an die gedachten Besitzungen c. p. aus irgend einem Grunde dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 20. Januar 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn Johann Jochim Heinrich Jürgens in Ahrensfelde seine Erbpachtsstelle daselbst verkauft und dem Käufer ein reines Folium im Schuld- und Pfandprotocoll versprochen hat, so werden — mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger — alle diejenigen, welche an die von dem erwähnten Jürgens besessene, zu Ahrensfelde belegene Erbpachtsstelle c. pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, sich damit, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, beim Justitiariat hieselbst zu melden.

Steckelstorf, im Justitiariat für Trenthorst-Wulmenau, den 9. Januar 1863. ***Esmarch.***

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche an die Concursmasse des Käthners Hans Friedr. Preuß in Rathjensdorf, Kirchspiels Heiligenhafen, insbesondere auch an dessen in Rathjensdorf belegene Käthnerstelle c. p. so wie von dem Cridar in Pfand gegebene Sachen sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, resp. bei Strafe des Ausschlusses und Verlust des Pfandrechts, bei der Königl. Amtsstube hieselbst rechtsgehörig anzumelden.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 12. Jan. 1863.

C. v. Brockdorff.

Zur Beglaubigung: **Wennecker.**

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen an die hiesigen Kaufleute Andreas Heinrich Grotemeyer und Johann Bernhard Clemens Oechtering, in Firma „Gebrüder Grotemeyer", namentlich an das hieselbst O. II Nr. 64 belegene Wohnhaus c. p. sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben.

Decretum Segeberg, in curia, den 8. Januar 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da über nachbenannte, dem Hamburgischen Kaufmann Hermann Christoph Schwobel, in Firma H. Schwobel, gehörige Grundstücke, als:

1) das an der Ecke der Eimsbüttler Straße und Nagels Allee belegene, mit den Ebleuten Tütge im Westen und Heinrich Friedrich Christopher Schumacher im Norden benachbarte Erbe;
1) das an der Hamburger Straße belegene, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Süewesten, Hans Hinrich Engelbrecht junior im Nordwesten und Christian Samuel Stobbe, auch Maria Dorothea Friederike Alwine Himmelmann im Nordosten benachbarte Erbe;
3) das ebendaselbst belegene, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Südosten, Claus Schwartau im Westen und Hans Hinrich Engelbrecht junior im Norden benachbarte Erbe,

Specialconcurs erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dieselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und beseligt, solche, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

19. März d. J.,

Digitized by Google

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind. Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe dieser Grundstücke ist Termin auf

Montag den 30. März d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 8. Januar 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des weil. Eingesessenen Claus Reimers Johannsen in Odderade, so wie Pfandstücke aus demselben sind, bei Verlust dieser Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf rechtsbehörig anzugeben.

V. G. W.

Meldorf, den 29. December 1862.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 2.

Jeder, welcher an den Bonificirenten Schiffer Claus Junge hieselbst oder dessen sehr geringfügige Concursmasse Ansprüche zu haben vermeint, oder Pfänder von ihm besitzt, muß selbige, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes seiner Gerechtsame, event. Pfandrechte, innerhalb 6 Wochen, vom dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig angeben.

Wilster, den 30. December 1862.

Der Magistrat.

(L. S.) *Rekhoff.*

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die von dem Erbpächter Joh. Christ. Friedrich Bredahl verkaufte, in Eichkoppel belegene Erbpachtstelle zu haben vermeinen, haben sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Königliches Gericht für das Amt Cronshagen, Brunswiek, den 23. December 1862.

C. Rathlev.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 3.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Sattlermeisters Herrm. Gottfr. Matthias Ilm, namentlich an das hieselbst Qu. II Nr. 60 belegene Wohnhaus c. p. haben oder Pfänder von dem Cridar besitzen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung resp. des Verlustes der Ansprüche und Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariat rechtsbehörig melden.

Decretum Segeberg, in Curia, den 8. Janr. 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger müssen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Mühlenbesitzers Andreas Ludwig Hermann Facklam in Rauftorf und namentlich die dazu gehörige, jetzt zur Papierfabrik eingerichtete ehemalige Rauftorfer Kupfermühle c. p. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, im Königlichen Actuariat zu Trittau rechtsbehörigermaaßen melden.

Zum öffentlichen Verkaufe des zu dieser Concursmasse gehörigen, in Rauftorf belegenen Mühlengewefes mit dem darauf erbauten Papierfabrikgebäude nebst Inventar und zwei dazu gehörigen Wohnhäusern ist Termin auf Freitag den 20. Februar 1863, Vormittags 11 Uhr, auf der Amtstube zu Trittau angesetzt.

Gegeben Königl. Gericht für das Amt Trittau.

Trittau, den 30. December 1862.

G. v. Linstow.

Digitized by Google

Beilage
zum 5. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 2. Februar 1863.

Testaments-Publication.

Das von der jüngst verstorbenen Ehefrau Maria Brrier, verwittweten Laage, geb. Dunklau, in Wesselburen hinterlassene Testament vom 8. März 1835 wird **ex officio** am 2. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem Norderdithmarsischen Gerichte publicirt werden, wozu der in diesem Testament bedachte Hinrich Laage, früher zu Katjendorf, später auf Seeland, dessen jetziger Aufenthalt hieselbst aber unbekannt ist, hierdurch geladen wird.

Präsidium des Norderdithmarsischen Gerichts zu Heide, den 21. Januar 1863.

Hansen.

Testaments-Publication.

Wenn zur Eröffnung und Publication des von dem weil. hiesigen Bürger und Tischlermeister Carl Heinrich Jacob Riedel und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Friedericke Dorothea Elisabeth Riedel, geb. Grewe, errichteten Testaments Termin auf

Dienstag den 24. Februar d. J.

anberaumt worden ist, so werden Beikommende hierdurch geladen, sich an dem bezeichneten Tage, Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte vertreten zu lassen, um etwanige Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Plön, **in Curia**, den 23. Janr. 1863.

Bürgermeister und Rath.

O. Rantzau, **const.**

Testaments-Publication.

Das von dem verstorbenen Köthner Hans Hinrich Mehrens in Alvesloh, adel. Guts Caden, hinterlassene, in gerichtlichen Verwahrsam befindliche Testament wird den 4. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gerichtshause auf Caden publicirt werden.

Altona, im Justitiariate des adel. Guts Caden, den 28. Januar 1863.

J. C. Hilmers.

Außerordentliche Generalversammlung
der Actionaire
der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft
am Mittwoch den 18. Februar 1863,
Mittags 1 Uhr,
im Bahnhofs-Hôtel zu Neumünster.

Gegenstand:

Ausschuß und Direction beantragen:

Die Generalversammlung wolle ihre Genehmigung ertheilen zu einer Vereinbarung, welche zwischen den beiden Gesellschaftsbehörden der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft und dem Baronet Sir S. Morton Peto in London, betreffend den Uebergang der Rendsburg-Neumünster Eisenbahn und die Uebertragung des sonstigen gesammten Vermögens der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft an denselben, unter dem 16. Janr. 1863 abgeschlossen worden.

Der Generalversammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Actionaire auszuüben sind nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Tage vor der Generalversammlung oder am Versammlungstage spätestens eine Stunde vor Eröffnung derselben, eine schriftliche Erklärung über ihre eigenen und über die Actien, für welche sie in Vollmacht stimmen, unter Vorzeigung derselben, oder, wenn sie in den Büchern der Gesellschaft auf einen besonderen Namen notirt sind, unter Bezugnahme auf die betreffenden Nummern, eingereicht haben (§ 36 des Statuts).

Die Legitimation geschieht am 17. Februar, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Rendsburg durch das Ausschußmitglied Herrn J. G. Petersen, in Neumünster auf dem Hauptbüreau der Gesellschaft durch den Director Herrn A. L. Eyring und in Hamburg auf dem Comtoir der Herren Andrew Israel & Co., durch das Ausschußmitglied Herrn S. Israel, so wie am Versammlungstage im Versammlungslocale von 9 bis 12 Uhr.

Es wird noch besonders hervorgehoben, daß nach den Bestimmungen des Statuts (§ 9) zur gültigen Beschlußnahme über diesen Antrag $^2/_3$ der Actien vertreten sein und daß zur Annahme desselben $^3/_4$ der abgegebenen Stimmen sich für denselben entscheiden müssen; indem eine Auflösung der Gesellschaft vorliegt.

Digitized by Google

Den sich in Rendsburg legitimirenden Actionairen wird bei der Legitimation ein Fahrbillet für die Reise von Rendsburg nach Neumünster und zurück, gültig für den 18. Februar, verabfolgt.

Neumünster, den 17. Januar 1863.

Der Ausschuß.
D. A. Reuck, Vorsitzender.

Erledigter Steckbrief.

Daß der unterm 14. d. M. wider Hinrich Peter Asmus Moll von Lütjenburg erlassene Steckbrief durch dessen in Lübeck erfolgte Arretirung erledigt ist, wird hiermittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 14. Januar 1863.

Grothusen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem am 5. December 1862 wider den Zimmergesellen F. J. M. Schade hieselbst der Concurs erkannt und das von demselben dagegen eingewandte Rechtsmittel nicht prosequirt worden ist, werden Alle, welche an den Zimmergesellen F. J. M. Schade als Gläubiger, Eigenthümer oder in anderer Weise Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich im Stadtsyndicat zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prostenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 23. Januar 1863.

Der Magistrat.
In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Käthners Gehrt Heesch in Nüttel, Kirchspiels Schenefeld, der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an diese Concursmasse zu haben meinen, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Ansprüche im hiesigen Amtscontoir auf rechtsgehörige Weise anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburger Amthaus, den 28. Januar 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn das Fräulein Thora Dorothea Luise von Brockdorff aus dem Hause Osterade am 15. v. M. zu Meran mit Tode abgegangen und die Regulirung ihres Nachlasses vom Königl. Holsteinischen Obergericht der Klösterlichen Obrigkeit übertragen worden ist,

So werden, da die gesetzlichen Erben der Verstorbenen hieselbst unbekannt, alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Fräuleins Thora Dorothea Luise von Brockdorff Erbansprüche erheben wollen, imgleichen diejenigen, welche Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichts- und Rechtswegen aufgefordert und befehligt, sich mit ihren Erbausprüchen und sonstigen Forderungen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei ordnungsmäßig, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, zu melden, die ihre Erbansprüche oder Forderungen begründenden Documente in Urschrift zu produciren und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Decretirt Preetz, den 21. Januar 1863.

Die Klösterliche Obrigkeit.
C. v. Qualen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Bauervogts Kähler in Hoyesbüttel und nach erwirkter Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 19. d. M. werden Alle und Jede, welche an eine verloren gegangene, am 31. Mai 1851 von F. H. Orts an Heinrich Christoph Hinzpeter in Hoyesbüttel über 1000 ℛ v. Cour., jetzt gleich 533 ℛ 32 ß R.-M., zu 4 pCt. Zinsen ausgestellte, an den Entrahenten vererbfällte Schuld- und Pfandverschreibung, welche auf dem Folium der Erbpachtsstelle Nr. 6 zu Hoyesbüttel protocollirt ist, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und befehligt, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das verloren gegangene Document behufs dessen Originalisirung oder Delirung für mortificirt erklärt werden wird.

Oldesloe, im comb. adel. Gutsgerichte für Hoyesbüttel ꝛc., den 22. Januar 1863.

(L. S.)
(J. C.)

v. Colditz.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die von dem jetzigen Besitzer Georg Ludwig Schlüter verkaufte Parcelenstelle Frie-

Digitized by Google

drichshof im Amte Plön dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch beſehliget, dieſelben, bei Vermeidung der Ausſchließung und des ewigen Stillſchweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, im Königlichen Actuariat zu Plön anzumelden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu beſtellen.

Königliches Amthaus zu Plön, den 26. Jan. 1863.

W. C. v. Levetzau.

In fidem: **C. Friederici.**

№ 6.

Erſte Bekanntmachung.

Wenn die Erben der am 3. November 1818 verſtorbenen Ehefrau Elſabe Margaretha Sophie Peters, geb. Holſt, in Reinfeld theilweiſe unbekannt ſind, werden von Gerichtswegen

1) Alle und Jede, welche an diejenigen 4600 ℛ vorm. Cour. gleich 7360 ℛ R.-M., über welche die weiland Ehefrau Peters in dem mit ihrem Ehemann Giesbert Voorbar Peters am 11. Juni 1818 errichteten reciproken Teſtamente dahin verfügte, daß der ſie überlebende Ehegatte die Zinſen davon lebenslänglich genießen ſolle und die in Folge deſſen am 23. Auguſt 1851 auf dem Königl. Reinfelder Actuariate deponirt worden, nunmehr aber, nachdem Giesbert Voorbar Peters am 14. September v. J. ebenfalls mit Tode abgegangen iſt, den Inſtaterben jure successionis zufallen ſollen, Erbanſprüche erheben wollen, und

2) zugleich Alle und Jede, welche aus irgend einem ſonſtigen Grunde an das beſagte Capital von 4600 ℛ v. Cour. gleich 7360 ℛ R.-M. Forderungen und Anſprüche zu haben vermeinen,

hiemittelſt aufgefordert, ſich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, auf dem Königl. Reinfelder Actuariat zu melden und dabei die zu ihrer Legitimation oder zur Begründung ihrer Forderungen erforderlichen Documente zu produciren, auch beglaubigte Abſchriften davon einzureichen und, falls ſie Auswärtige, einen Actenprocurator zu beſtellen, alles unter der Androhung, daß ſonſt mit der Erbſchaft verordnungsmäßig werde verfahren werden, und bei Vermeidung des Verluſtes etwaniger Forderungen.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 26. Januar 1863.

Grothusen.

In fidem: **Baudissin.**

№ 7.

Erſte Bekanntmachung.

Nachdem der Hofbeſitzer und frühere Bauervogt Caſpar Friedrich Siemers zu Siemershoff mit Hinterlaſſung eines am 23. December v. J. gerichtlich publicirten Teſtaments nebſt 4 Additamenten verſtorben und der Nachlaß deſſelben von den inſtituirten Teſtamentserben unbedingt angetreten iſt, ſo werden hiedurch auf Antrag des Mühlenbeſitzers Eduard Neubauer zu Steinbeck und des Höfſtmannes Georg Stubbe zu Billwärder, als Teſtamentsexecutoren des Verſtorbenen, Alle und Jede — mit alleiniger Ausnahme der bereits legitimirten Teſtamentserben, ſo wie der protocollirten Creditoren — welche an den Nachlaß des am 3. December 1862 verſtorbenen Hofbeſitzers C. F. Siemers zu Siemershoff Erb- oder ſonſtige Anſprüche irgend einer Art, inſonderheit auch diejenigen, welche, außer den bereits bei der Publication des Teſtaments angemeldeten Legatarien, an das von dem Verſtorbenen laut Teſtament vom 19. Juni 1850 und Additament vom 19. October 1855 den Verwandten ſeiner vorverſtorbenen Ehefrau hinterlaſſene Legat im Betrage von 16,000 ℛ R.-M. Anſprüche zu erheben ſich berechtigt erachten ſollten, aufgefordert und befehliget, dieſe ihre Anſprüche, bei Strafe der Ausſchließung und des ewigen Stillſchweigens, Auswärtige unter Procuraturbeſtellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtſtube zu Reinbeck, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Hinterlaſſung beglaubigter Abſchriften derſelben, anzumelden.

Königl. Gericht für das Amt Reinbeck, Trittau, den 28. Januar 1863.

G. v. Linstow.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 2.

Mit Ausſchluß der legitimirten Erben, abſeiten welcher es in Betreff ihrer Erbanſprüche keiner Angabe bedarf, werden in Folge des Ablebens des weiland Erbpachtſtellenbeſitzers Colin Roß zu Altekoppel alle diejenigen, welche an deſſen Nachlaß und Grundbeſitz, namentlich deſſen Erbpachtſtelle Altekoppel mit den ca. 14 Tonnen Perdoeler Landes aus irgend einem Grunde Forderungen oder hypothecariſche oder ſonſtige Anſprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ſich mit ſelbigen innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung der Präcluſion, rechtsbehörig zu melden und im Unterlaſſungsfall mit ewigem Stillſchweigen bedroht.

Brunswieck, im Juſtitiariate des adeligen Guts Schönböken, den 20. Januar 1863.

F. Boie.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Concursmaſſe des Eigenköthners und Rademachers Chriſtian Lühje in Bühnsdorf nichtprotocollirte Forderungen und Anſprüche zu haben vermeinen, müſſen ſolche, bei Vermeidung des Verluſtes derſelben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, auf dem Königl. Reinfelder Actuariat in rechtsbehöriger Weiſe anmelden.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 13. Januar 1863.

G. Grothusen.

Zur Beglaubigung: **Baudissin.**

Digitized by Google

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die früher dem Eingesessenen F. H. J. Renard in Wendlohe, jetzt dem Eingesessenen Birckenstock gehörenden, in Wendlohe und Bönningstedt belegenen Besitzungen dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts anmelden. Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocuratore.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 20. Januar 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

A an nachbenannte Grundstücke, für welche Folien im Schuld- und Pfandprotocoll beantragt worden, als:

1) die Kathe Nr. 36 des Hans Göttsch am Steener Strand;
2) die Kathe Nr. 37 des Jochim Arp daselbst;
3) die Kathe Nr. 38 des Jochim Köppen daselbst;
4) die Kathe Nr. 20 des Detlef Steck in Crockau;

B an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) das Haus Nr. 339 der Erben des Gastwirths J. C. Lütjohann in Preetz;
2) die Kathe Nr. 29 **A** des Franz Thiessen Rathmann in Ellerbeck;
3) die Kathe Nr. 33 des Aug. Ludw. Gehrken, genannt Wätjen, in Ellerbeck;
4) das Wohnhaus Nr. 423 des Bäckermeisters Julius Friedr. Wilhelm Harder in Preetz;
5) die Hufe Nr. 2 des Heinr. Göttsch in Gärdesdorf und an die davon verkaufte und zu trennende Kleebergswiese von 300[ ]Ruthen;

C an den Nachlaß des verstorbenen Hans Löptien in Nettelsee und an die dazu gehörige Hufe Nr. 2 daselbst

aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, bei Einrichtung der Folien für die **sub A** gedachten Grundstücke berücksichtigt werden, und gegen die Trennung der **sub B** 5 genannten Wiese Einsprüche erheben wollen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung, der Nichtberücksichtigung und des Verlustes ihres Einspruchsrechtes, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6. Januar 1863.

C. v. Qualen.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn Johann Jochim Heinrich Jürgens in Ahrensfelde seine Erbpachtsstelle daselbst verkauft und dem Käufer ein reines Folium im Schuld- und Pfandprotocoll verschrieben hat, so werden — mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger — alle diejenigen, welche an die von dem ermelteten Jürgens besessene, zu Ahrensfelde belegene Erbpachtsstelle **c. pert.** aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, sich damit, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, beim Justitiariat hieselbst zu melden.

Stockelstorf, im Justitiariat für Trentdorst-Wulmenau, den 9. Januar 1863.

Esmarch.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche an die Concursmasse des Käthners Hans Friedr. Preuß in Rathjensdorf, Kirchspiels Heiligenhafen, insbesondere auch an dessen in Rathjensdorf belegene Käthnerstelle **c. p.** so wie von dem Cridar in Pfand gegebene Sachen sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, resp. bei Strafe des Ausschlusses und Verlust des Pfandrechts, bei der Königl. Amtstube hieselbst rechtsgehörig anzumelden.

Königl. Amthaus zu Eiswar, den 12. Jan. 1863.

C. v. Brockdorff.

Zur Beglaubigung: **Wenneker.**

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen an die hiesigen Kaufleute Andreas Heinrich Grotemeyer und Johann Bernhard Clemens Oechtering, in Firma „Gebrüder Grotemeyer", namentlich an das hieselbst O. **II** Nr. 64 belegene Wohnhaus **c. p.** sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben.

Decretum Segeberg, **in curia,** den 8. Januar 1863. **(L. S.)** Bürgermeister und Rath.

Digitized by Google

Beilage
zum 6. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 9. Februar 1863.

Bekanntmachung.

Daß ein auf den Namen Friedr. Wilhelm Peters, Schlachtergeselle aus Plau in Mecklenburg-Schwerin, unterm 5. April 1862 zu Crempe ausgestelltes Wanderbuch am 25. d. M. auf der Segeberger Landstraße zwischen Neumünster und Ricklingen verloren gegangen sein soll, wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 29. Januar 1863.

v. Stemann.

Testaments-Publication.

Wenn zur Eröffnung und Publication des von dem weil. hiesigen Bürger und Tischlermeister Carl Heinrich Jacob Riedel und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Friederike Dorothea Elisabeth Riedel, geb. Grewe, errichteten Testaments Termin auf

Dienstag den 24. Februar d. J.

anberaumt worden ist, so werden Beikommende hierdurch geladen, sich an dem bezeichneten Tage, Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte vertreten zu lassen, um etwanige Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Plön, in Curia, den 23. Janr. 1863.

Bürgermeister und Rath.

O. Rantzau, const.

Testaments-Publication.

Das von dem kürzlich verstorbenen Hans Hinrich Prieß zu Tangstedterheide und seiner schon früher verstorbenen Ehefrau Elsabe, verwittweten Stoldt, geb. Buck, unterm 1. November 1832 errichtete und gerichtlich deponirte Testament wird im Gerichte zu Tangstedt am

Mittwoch den 4. März d. J.,
Morgens 9 Uhr,

publicirt werden, welches für Beikommende hierdurch bekannt gemacht wird.

Segeberg, im Tangstedter Justitiariat, den 5. Februar 1863.

Witthöfft.

Außerordentliche Generalversammlung

der Actionaire

der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft

am **Mittwoch den 18. Februar 1863,**

Mittags 1 Uhr,

im Bahnhofs-Hôtel zu Neumünster.

Gegenstand:

Ausschuß und Direction beantragen:

Die Generalversammlung wolle ihre Genehmigung ertheilen zu einer Vereinbarung, welche zwischen den beiden Gesellschaftsbehörden der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft und dem Baronet Sir S. Morton Peto in London, betreffend den Uebergang der Rendsburg-Neumünster Eisenbahn und die Uebertragung des sonstigen gesammten Vermögens der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft an denselben, unter dem 16. Janr. 1863 abgeschlossen worden.

Der Generalversammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Actionaire auszuüben sind nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Tage vor der Generalversammlung oder am Versammlungstage spätestens eine Stunde vor Eröffnung derselben, eine schriftliche Erklärung über ihre eigenen und über die Actien, für welche sie in Vollmacht stimmen, unter Vorzeigung derselben, oder, wenn sie in den Büchern der Gesellschaft auf einen besonderen Namen notirt sind, unter Bezugnahme auf die betreffenden Nummern, eingereicht haben (§ 36 des Statuts).

Die Legitimation geschieht am 17. Februar, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Rendsburg durch das Ausschußmitglied Herrn J. G. Petersen, in Neumünster auf dem Hauptbüreau der Gesellschaft durch den Director Herrn A. L. Eyring und in Hamburg auf dem Comtoir der Herren Andrew Israel & Co., durch das Ausschußmitglied Herrn S. Israel, so wie am Versammlungstage im Versammlungslocale von 9 bis 12 Uhr.

Es wird noch besonders hervorgehoben, daß nach den Bestimmungen des Statuts (§ V) zur gültigen Beschlußnahme über diesen Antrag $^2/_3$ der Actien vertreten sein und daß zur Annahme desselben $^3/_4$ der abgegebenen Stimmen sich für denselben entscheiden müssen, indem eine Auflösung der Gesellschaft vorliegt.

Digitized by Google

Den sich in Rendsburg legitimirenden Actionairen wird bei der Legitimation ein Fahrbillet für die Reise von Rendsburg nach Neumünster und zurück, gültig für den 18. Februar, verabfolgt.

Neumünster, den 17. Januar 1863.

Der Ausschuß.
D. A. Rench, Vorsitzender.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Consistorial-Präsidialwegen wird auf Antrag der Christina Rühmann, geb. Rohde, c. c. c. aus Dörpling, nach bewilligtem Armenrecht, der Bäcker Peter Rühmann aus Oelixdorf hiemittelst geladen, sich am 2ten Montage nach Pfingsten d. J., als den 8. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorium einzufinden, um zu vernehmen, was die Extrahentin dieses in Betreff der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung gegen ihn vorzutragen habe, mit dem Bemerken, daß im Fall seines Ausbleibens die bisher zwischen ihnen bestandene Ehe werde für geschieden erklärt werden.

Königl. Norderdithmarsisches Consistorial-Präsidium zu Heide und Lunden, den 21. Januar 1863.

Hansen. *Simonsen.*

In fidem: Scholtz.

№ 2.

Auf Vorstellung der Ehefrau Caroline Wilhelmine Groth, geb. Schöndow, c. cur., daß ihr Ehemann, der hiesige Schiffszimmermann Johann Heinr. Peter Groth, 1857 auf einem Hamburger Schiffe nach America gefahren sei und ihr seitdem keine Nachricht über sich und seinen Aufenthalt gegeben habe, sie daher nunmehr, behufs der zu erhebenden Scheidungsklage, um Erlassung einer Edictalcitation an ihren abwesenden Ehemann bitte, wird dieser hiemit peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 21. April 1863, Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine genannte Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall auf fernern Antrag der Klägerin, wegen Ungehorsams, die Scheidung der bestehenden Ehe wird ausgesprochen und sonst den Rechten gemäß wider ihn erkannt werden.

Wornach sich zu achten.

V. R. W.

Altona, im Königl. Consistorium, den 9. Decbr. 1862.

Vis. noie.: *H. F. Nievert.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von der Wittwe des im Jahre 1857 mit Tode abgegangenen Hofbesitzers Reimer Karstens in Wellingbusen, Magdalena Catharina, geb. Reimers, daselbst auf die testamentarisch ihr zustehende Belassung mit dessen gesammten Nachlasse freiwillig unterm 6. d. M. verzichtet und solcher Nachlaß wegen Concurrenz unmündiger Erben zur gerichtlichen Regulirung übergeben, demnach die Erlassung eines Proclams ad creditores des gedachten defuncten erforderlich geworden ist, so werden, nach stattgehabter Ermittelung der beikommenden Erben, auf Ansuchen der Königl. Norderwöhrdener Kirchspielvogtei, als Erbregulirungsbehörde, von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Hofbesitzers Reimer Karstens in Wellingbusen nicht-erbrechtliche Ansprüche oder Forderungen, seien es dingliche oder persönliche, zu erheben haben, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiemittelst befehligt, solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Wöhrden, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 18. Januar 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Schwer.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten des Eingesessenen Johann Meggers in Schlichting Alle und Jede, welche gegen die Umschreibung des in Schlichting belegenen, anhoch für den Namen des Hinrich Hinrichs d. A. daselbst stehenden Immobiliargewefes, bestehend in einem Wohnhause sub Nr. 44, einem Marschkruge Classe 54 Sorte 1 Nr. 81, groß 1 Scheff. 14 Ruthen, so wie Moorland und Annexen (unurbar) 6 Scheffel, auf den Namen des gedachten Johann Meggers in Schlichting Einwendungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfälligen Einwendungen innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie auf Anhalten des Joh. Meggers mit selbigen ausgeschlossen und die Umschreibung des qu. Gewefes auf seinen Namen werde verfügt werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 20. Januar 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.

Digitized by Google

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird den nichtprotocollirten Gläubigern des verstorbenen Interessenten Paul Jacob Paulsen im Friedrichsgabekoog, dessen Nachlaß der gerichtlichen Behandlung unterliegt, hiedurch aufgegeben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des gedachten Interessenten Paul Jacob Paulsen, weil. im Friedrichsgabekoog, in dem unterzeichneten Inspectorat, unter Zurücklassung von sidemirten Abschriften von den zu producirenden Originaldocumenten, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Inspectorat des Friedrichsgabekoogs zu Husum, den 31. Januar 1863.

Niemand.

Zur Beglaubigung der Abschrift: **Niemand.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Bäckermeister Friedr. Ludw. Ziesemer in Kiel am 30. Januar 1863 seine Güter zur concursmäßigen Behandlung abgetreten hat, werden Alle, welche an den genannten Cridar aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche, namentlich auch Eigenthumsansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, sich deshalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prositenten Auswärtige sind.

Kiel, den 3. Februar 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Der Zimmeramtsmeister Johann Friedrich Jonas in Preetz hat dem Klostergerichte angezeigt, daß er sein sub № 49 im hiesigen Flecken belegenes Wohnhaus c. pert. verkauft habe und um dem Käufer das versprochene gereinigte Professionsprotocoll zu liefern, die Erlassung eines Proclams erbeten.

Es werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das obgedachte Wohnhaus № 49 aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 31. Januar 1863.

C. v. Qualen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Kaufleute F. A. Jessen und C. H. Stuhr in Schönberg ist das von ihnen seither unter der Firma Jessen und Stuhr geführte Handlungsgeschäft durch gütliche Uebereinkunft aufgelöst und die Erlassung eines Proclams erbeten worden.

Von Gerichts- und Rechtswegen werden daher Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die seitherige Handlungsfirma Jessen und Stuhr in Schönberg aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 2. Februar 1863.

C. v. Qualen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Rademachers Hinrich Diedrich Rahlf auf geschehene Insolvenzerklärung der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich ihrer Einreden, vom Gerichte erkannt ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Gemeinschuldner, namentlich an dessen in der Hospitalsstraße hiesiger Stadt belegenes Halbbürgerhaus e. p. Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen Alle, welche Pfänder von demselben besitzen, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und sonstiger rechtlicher Nachtheile, von Gerichtswegen befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsyndicat ordnungsmäßig anzugeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 30. Januar 1863.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen Beikommender werden, mit einziger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche

1) an das dem Kunstgärtner Hermann Martin Vorbeck gehörige, hieselbst im II. Quart. Nr. 21 belegene Wohnhaus mit Nebengebäuden und Garten, welches derselbe verkauft hat;

Digitized by Google

2) an die dem Kupferschmied Otto Martin Christian Behncke gehörige, mit dessen im II. Quartier Nr. 56 belegenen Wohnhause verbundene halbe Stadtparcele, groß 3½ Tonnen, welche derselbe verkauft hat und von dem Hause getrennt werden sollen;
3) an das dem Gastwirth Nicol. Höper gehörige, im II. Quartier Nr. 37 belegene Wohnhaus c. pert. nebst den dazu gehörigen 11 Tonnen 2 Scheffel 50 Ruthen Parcelen- und Eigenthumsländereien, welche von dem jetzigen Eigenthümer bei dem Verkaufe des gedachten Hauses reservirt sind und von dem Hause getrennt werden sollen,

hypothecarische oder sonstige dingliche Rechte und Ansprüche resp. Einwendungen gegen die beabsichtigte Trennung der sub 2 und 3 angegebenen Ländereien von den gedachten Häusern zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Producirung der etwanigen betreffenden Documente, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im hiesigen Syndicate zu melden.

Decretum Neustadt, den 20. Januar 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem

1) über das dem Geheimarchivsecretair a. D. J. H. F. Berlien in Kopenhagen gehörige, sub Nr. 98 a im 3. Quartier dieser Stadt in der großen Crempersstraße belegene Wohnhaus c. p. wegen Abgabenrückstände der Specialconcurs erkannt worden, und
2) die Wittwe des weiland hiesigen Arbeitsmanns Hans Rohde, Margaretha, geb. Kleinfang, sich insolvent erklärt hat,

werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an das sub Nr. 1 beschriebene Wohnhaus c. p. oder an die Wittwe Rohde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, oder von der Letzteren Pfänder besitzen sollten, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von diesen Massen und resp. des Verlustes ihres Pfandrechtes, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem Stadtsecretariat hieselbst zu melden, dabei die zur Begründung ihrer etwanigen Ansprüche dienenden Documente in Ur- und Abschriften zu produciren und, wenn sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 31. Januar 1863.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Käthners Johann Hinr. Westphal zu Grönhude auf desfallsiges Anhalten Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden nunmehr von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des obgedachten Käthners Johann Hinr. Westphal, namentlich an dessen zu Grönhude unter Breitenburger Jurisdiction belegene, Vol. II Fol. 134 des Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolls beschriebene Kathenstelle c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme protocollirter Forderungen, so wie ferner Alle, welche zu dieser Concursmasse gehörige Pfänder oder Effecten in Händen haben, bei Vermeidung der Rechtsnachtheile, insbesondere bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, resp. bei Strafe des Verlustes ihrer betreffenden Gerechtsame, hiedurch aufgefordert, solches innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig, namentlich unter Producirung der betreffenden Documente und unter Zurücklassung gehörig sidemirter Abschriften derselben, Auswärtige auch unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, beim hiesigen Justitiariate anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 2. Februar 1863. ***J. J. C. Rötger.***

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem am 5. December 1862 wider den Zimmergesellen F. J. M. Schade hieselbst der Concurs erkannt und das von demselben dagegen eingewandte Rechtsmittel nicht prosequirt worden ist, werden Alle, welche an den Zimmergesellen F. J. M. Schade als Gläubiger, Eigenthümer oder in anderer Weise Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich im Stadtsyndicat zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prosltenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 23. Januar 1863.

Der Magistrat.

In fidem: ***G. F. Witte,*** **Syndicus.**

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 1.

Die nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Wilhelm Heinr. Thaden im Frederikskoog haben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, ihre Ansprüche und Pfandstücke, resp. bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse und bei Verlust ihrer Pfandrechte, beim Königlichen Inspectorat im Frederikskoog anzugeben. Zur Beglaubigung: **Müllenhoff.**

Digitized by Google

Beilage
zum 7. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 16. Februar 1863.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Daß die zufolge diesseitiger Bekanntmachung vom 26. April 1858 angeordnete Curatel für den Hufenpächter Friedrich Christian Frahm in Sechendorf, hiesigen Guts, nachdem der gedachte Frahm die Administration seines Vermögens selber wieder übernommen hat, am heutigen Tage aufgehoben und die seitherigen Curatoren, Hufner Glüsing in Blekendorf und Hufner Jensen in Sechendorf, als solche entlassen worden sind, solches wird hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

Lützenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Futterkamp, den 4. Februar 1863.

Lorentzen.

№ 2.

Der auf Freitag den 20. d. M. anberaumte Termin zum öffentlichen Verkauf des zur Concursmasse des verstorbenen Mühlenbesitzers Facklam gehörigen, in Raustorf belegenen Mühlengeweses c. pert. wird eingetretener Umstände halber bis weiter ausgesetzt.

Gegeben Königl. Gericht für das Amt Trittau, den 9. Februar 1863. *G. v. Linstow.*

Testaments-Publication.

Wenn zur Eröffnung und Publication des von dem wail. hiesigen Bürger und Tischlermeister Carl Heinrich Jacob Riedel und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Friedericke Dorothea Elisabeth Riedel, geb. Grewe, errichteten Testaments Termin auf

Dienstag den 24. Februar d. J.

anberaumt worden ist, so werden Beikommende hiedurch geladen, sich an dem bezeichneten Tage, Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte vertreten zu lassen, um etwanige Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Plön, **in Curia**, den 23. Janr. 1863.

Bürgermeister und Rath.

O. Rantzau, const.

Testaments-Publication.

Nach erfolgtem Ableben der Ehefrau des Hufners David Hinrich Johannes Hinsch in Tondorf, Catharina Dorothea, geb. Ahlers, soll das von den genannten Eheleuten unterm 6. Novbr. 1862 gemeinschaftlich errichtete und hieselbst deponirte Testament am Mittwoch den 25. Februar d. J., Mittags 12 Uhr, im hiesigen Gerichte publicirt werden, was für Beikommende hiedurch bekannt gemacht wird.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 11. Februar 1863.

Reimers.

Steckbrief.

Der in der Marner Armenanstalt detinirte bereits vielfach wegen Entweichens aus der Anstalt, Vagirens und Bettelns, so wie Veräußerung der ihm vom Armenwesen gelieferten Sachen und zweiten Diebstahls bestrafte Armenalumne Peter Jacob Lux vom Triangel, Kirchspiels Marne, hat sich am 5. d. M. wiederum heimlich aus der Anstalt entfernt.

Alle Behörden werden deshalb ersucht, auf diesen unten signalisirten Vagabonden zu vigiliren, denselben im Betretungsfall zu arretiren und zum Zweck seiner Abholung gegen Kostenerstattung hiervon der unterzeichneten Landvogtei Mittheilung zu machen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 10. Februar 1863. *Müllenhoff.*

Signalement:

Name: Peter Jacob Lux, Alter: 24—25 Jahr, Haare: braun, Bart: blond, Augen: blau, Stirn: breit, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: breit, Hals: kurz, Schultern: breit, Rücken: grade, Arme und Hände: lang und groß, Beine: lang, Füße: klein, Größe: 61¾ Zoll Seel. Maaßes, spricht plattdeutsch. Das linke Auge trieft sehr stark.

Edictal-Citation.

Extract der Edictal-Citation des 4ten Stücks.

Auf Anhalten der Ehefrau Anna Dorothea Elisabeth Lundt, geb. Siems, c. c. in Grömitz wird deren Ehemann, der Decker und Arbeitsmann Hans Friedr. Lundt aus Grömitz, hiemittelst **edictaliter** geladen, sich am Montage den 13. April d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Consistorium auf dem Rathhause zu Oldenburg einzufinden, widrigenfalls wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, **in contumaciam** wider ihn wird erkannt werden.

Decretum Cismar, **in Consistorio Oldenburgensi**, den 17. Januar 1863.

(L. S.) Präses, Probst und Assessoren.

Namens derselben: *Wenneker.*

Digitized by Google

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Erbpachtsmüllers Hans Christian Storm in Westermühlen Allen und Jedem (mit alleiniger Ausnahme der etwaigen protocollirten Gläubiger), welche Ansprüche an den im Besitze des gedachten Hans Christian Storm in Westermühlen befindlichen, annoch auf dem Namen des Erbpachtsmüllers Hans Storm (Störm), wail. in Westermühlen, stehenden, zufolge Umschreibungsprotocolls des Kirchspiels Tellingstedt und Thielenhemme an der großen Beute unter Nr. 1168 belegenen 16 Scheffel 7 Ruth. 4 Fuß großen Krug Marschlandes, oder Einwendungen wider die Um- und Zuschreibung dieses Grundstücks auf den Namen des gegenwärtigen Besitzers, des Erbpachtsmüllers Hans Christian Storm in Westermühlen, aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, insonderheit den Erben des vorgedachten Hans Storm (Störm), wail. in Westermühlen, hierdurch aufgegeben, solche ihre Ansprüche und Einwendungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige nach vorgängiger Bestellung eines Actenprocurators, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens und unter der ferneren Verwarnung, daß widrigenfalls ohne Weiteres die Um- und Zuschreibung des vordezeichneten Krug Landes auf den Namen des jetzigen Besitzers, des Erpachtsmüllers Hans Christian Storm in Westermühlen, verfügt werden wird, gesetzmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 11. Januar 1863.

Hansen.

In fidem: **Scholtz.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Massecurators Henning Peter Lesch in Horst, Kirchspiels Hennstedt, den sämmtlichen nichtprotocollirten Gläubigern des am 28. Juni 1862 in der Eider ertrunkenen Eingesessenen Hinr. Hennings in Horst, dessen Nachlaß wegen Hinterlassung unmündiger und abwesender Erben in gerichtliche Behandlung genommen ist, hiemittelst anbefohlen, ihre an den Nachlaß des verunglückten Eingesessenen Hinrich Hennings, wail. in Horst, Kirchspiels Hennstedt, habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Hennstedter Kirchspielschreiberei, und zwar Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, mit der Vermerkung, daß der oder diejenigen, die dieses verabsäumen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen nicht weiter werden gehört, sondern damit von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Zugleich werden die abwesenden Brüder des Verunglückten, Hans Hennings und Claus Hennings, von denen ersterer sich in Indian Valle in Californien, letzterer in Warsaw im Staate Illinois in Nordamerika nach den neuesten über dieselben eingegangenen Privatnachrichten aufgehalten haben soll, deren jetziger Aufenthalt aber durch amtliche Correspondenz nicht hat ermittelt werden können, die mithin als Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist, anzusehen sind, oder deren Leibeserben hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb gedachter zwölfwöchiger, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses laufender Frist zur Wahrnehmung ihrer Erbgerechtsame an den Nachlaß ihres verstorbenen Bruders hieselbst persönlich einzufinden oder auch einen hiesigen Einwohner mit gehöriger Vollmacht zu versehen, widrigenfalls es mit ihrem Erbtheil nach der Verordnung vom 9. Novbr. 1798 § 4 wird verhalten werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 3. Februar 1863.

Hansen.

In fidem: **Scholtz.**

Zur Beglaubigung der Abschrift: **Hansen,**
Kirchspielschreiber.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Ansuchen des Königl. Inspectorats im König Frederik **VII.** Koog sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger und Pfandinhaber des am 11. December v. J. mit Tode abgegangenen Hofbesitzers Claus Christian Peters, wail. im Kronprinzenkoog, dessen Nachlaß auf den von der mit mehreren unmündigen Kindern hinterbliebenen Wittwe gestellten Theilungsantrag einer gerichtlichen Regulirung hat unterzogen werden müssen, hiedurch aufgefordert, ihre respectiven Forderungen und etwanigen Pfänder, bei Verlust ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuraturbestellung, im Königl. Inspectorat im Königl Frederik **VII.** Koog anzumelden und demnächst weitere Verfügungen zu gewärtigen.

Wornach sich **sub pœna præclusi** zu achten.

Königl. Oberinspectorat der vereinigten Süderdithmarscher Kooge zu Meldorf, den 5. Febr. 1863.

Müllenhoff.

In fidem copiæ: **Müllenhoff.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Demnach der Mühlenbesitzer Christian Friedrich Sachau in Nordhastedt verstorben und dessen Vermögensnachlaß wegen Unmündigkeit einer Tochter und

Digitized by Google

Erbin einer gerichtlichen Erbregulirung unterzogen werden ist, so werden behufs der letzteren auf Antrag der Nordhastedter Kirchspielvogtei, als beikommender Erbregulirungsbehörde, hiemit Alle und Jede, welche an die Erbverlassenschaft des wail. Mühlenbesitzers Christian Friedrich Sachau zu Nordhastedt nichtprotocollirte Forderungen, Ansprüche oder Pfandrechte zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und beschligt: solche ihre Ansprüche und Pfandrechte, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Nordhastedt gehörig, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen und darnach weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Wornach ein Jeder sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 9. Februar 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe Anna Auguste Friederike Hartz, geb. Dreßler, am 22. December 1862 mit Hinterlassung abwesender und unbekannter Erben hieselbst verstorben ist, werden Alle, welche an den Nachlaß als Erben, Gläubiger, Eigenthümer oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, wenn die Prositenten außerhalb Kiel's wohnen.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Erblasserin am 18. Juli 1794 in Kiel geboren und eine eheliche Tochter des Commandirtergeanten Johann Gottlieb Dressel (oder Dreßler) und dessen Ehefrau Metta Andersdatter ist und daß der Vater aus Dänemark, die Mutter aber aus Norwegen herstammen soll.

Kiel, den 6. Februar 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen ½ Köthners Andreas Wellendorf in Ellerbeck haben dem Klostergericht angezeigt, daß sie den Nachlaß des Verstorbenen nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und eines zu errichtenden Inventars mit eventueller Concurserklärung antreten könnten.

Von Gerichts- und Rechtswegen werden daher Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Verstorbenen, namentlich an das dazu gehörige Jachtschiff „Catharina Margaretha" und die in Ellerbeck belegene ½ Kathe c. pert. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert und beschligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 11. Februar 1863. *C. v. Qualen.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß des neulich zu Gleschendorf, Guts Neuhaus, verstorbenen Arbeitsmanns Hinrich Kortum von den Erben ausgeschlagen und der concursmäßigen Behandlung überlassen worden ist, so werden mit Genehmigung des Königl. Obergerichts hiedurch Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Hinrich Kortum aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert und beschligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hieselbst eröffneten Angabeprotocolle anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Urkunden dabei in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, daferne sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten bestellen. Wonach sich zu achten.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Neuhaus, den 4. Februar 1863.

Lorentzen,
in Vertretung des abwesenden Herrn
Justizraths *Wyneken.*

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe des Zieglers Leonhard Christian Friedrich Jensen auf der Ziegelei im Gute Kletkamp der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vordehältlich, zu Recht erkannt ist, so werden mit Genehmigung des Königl. Obergerichts hiedurch Alle und Jede, welche an den Ziegler Jensen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert und beschligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Concursmasse, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hieselbst eröffneten Angabeprotocolle anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Urkunden dabei in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, dafern sie

Digitized by Google

Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Kletkamp, den 4. Februar 1863.

Lorentzen.
in Vertretung des abwesenden Herrn Justizraths *Wyneken.*

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Da der Erbpächter H. Fey zu Sierksdorf seine daselbst belegene reichlich 43 Steuertonnen haltende Stelle mit Badelogirhaus und sonstigen Gebäuden, so wie seine im Amte Ahrensböck belegenen zu der zweiten und vierten Parcele des ehemaligen Vorwerks Grouenberg gehörenden Ländereien nebst Kathen an den Baron Baselly zu Stawedder verkauft und die Erlassung eines landüblichen Verkaufsproclams beantragt hat, so werden in Stattgebung dieses Antrags, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die verkauften, resp. im Gute Oevelgönne und im Amte Ahrensböck belegenen Grundstücke dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und schuldig erkannt, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hinsichtlich der zu Sierksdorf belegenen Erbpachtstelle e. p. im unterzeichneten Justitiariat, hinsichtlich der im Amte Ahrensböck belegenen Grundstücke aber im Ahrensböcker Actuariat in Plön gehörig anzugeben, so wie wegen Production der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön und Justitiariat des adel. Guts Oevelgönne zu Neustadt, den 31. Januar 1863.

W. C. v. Levetzau. *Romundt.*

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Kinder und Erben des am 2. Janr. d. J. hieselbst verstorbenen Schlossers Carl Friedrich Vahlert und seiner früher verstorbenen Ehefrau den geringfügigen Nachlaß derselben zur concursmäßigen Behandlung übergeben haben, werden von Bürgermeister und Rath mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts Alle, welche an die beregte Nachlaßmasse irgend welche Ansprüche erheben zu können vermeinen sollten, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocuratores.

Decretum Crempe, den 6. Februar 1863.

Bendixen.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Maurer Wilhelm Lange in Crempe am 7. d. M. seine Güter zur concursmäßigen Behandlung abgetreten hat, werden vom Magistrate Alle, welche an den genannten Cridar aus irgend welchem Grunde Forderungen und Ansprüche, namentlich auch Eigenthümsansprüche, zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, sich, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate dieselbst gehörig anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Decretum Crempe, den 10. Februar 1863.

Bendixen.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf desfällige Insolvenzerklärung des Eingesessenen Joh. Hinr. Krohn in Pinneberg über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist, so werden hiedurch, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die gerachte Concursmasse und insbesondere an die dazu gehörige im Flecken Pinneberg belegene im Schuld- und Pfandprotocoll Nr. 1 e Fol. 130 aufgeführte Besitzung aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch von Gerichtswegen befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren, Abschriften derselben beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 7. Februar 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung des hiesigen Bürgers, Gastwirths und Viehcommissionairs Hans Peter Friedrich Busch über die Habe und Güter desselben der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an denselben oder dessen unterbezeichnetes Erbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten

Digitized by Google

Stadtsecretariate, und spätestens am
8. Juni d. J.,
als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind. Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der großen Rosenstraße belegenen, mit Friedrich Carl Bernhard Lorenzen im Westen, Joachim Christian Wilhelm Friedrich Sick und Joachim Hinrich Friedrich Möller, auch Joachim Friedrich Carl Saß im Westen und Norden, Johann Hinrich Paul Beirodt und Claus Riecken im Süden und dem Grenzgraben im Osten benachbarten, als Wirthschaft „zur großen Hummel" bekannten Erbes, ist Termin auf
Montag den 16. März d. J.
anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kauflieblaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 9. Februar 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von der Witwe des im Jahre 1857 mit Tode abgegangenen Hofbesitzers Reimer Karstens in Wellingbusen, Magdalena Catharina, geb. Reimers, daselbst auf die testamentarisch ihr zuständige Belassung mit dessen gesammten Nachlasse freiwillig unterm 6. d. M. verzichtet und solcher Nachlaß wegen Concurrenz unmündiger Erben zur gerichtlichen Regulirung übergeben, demnach die Erlassung eines Proclams ad creditores des gedachten defunctus erforderlich geworden ist, so werden, nach stattgehabter Ermittelung der beikommenden Erben, auf Ansuchen der Königl. Norderwöhrdener Kirchspielvogtei, als Erbregulirungsbehörde, von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Hofbesitzers Reimer Karstens in Wellingbusen nichterbrechtliche Ansprüche oder Forderungen, seien es dingliche oder persönliche, zu erheben haben, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiemittelst beschligt, solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Wöhrden, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 18. Januar 1863.

Hansen.

In fidem: **Scholtz.**

Pro copia: **Schwer.**

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Anhalten des Eingesessenen Johann Meggers in Schlichting Alle und Jede, welche gegen die Umschreibung des in Schlichting belegenen, annoch für den Namen des Hinrich Hinrichs d. A. daselbst stehenden Immobiliargewefes, bestehend in einem Wohnhause sub Nr. 44, einem Marschkruge Classe 54 Sorte 4 Nr. 81, groß 4 Scheff. 14 Ruthen, so wie Moorland und Anneren (unurbar) 6 Scheffel, auf den Namen des gedachten Johann Meggers in Schlichting Einwendungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfälligen Einwendungen innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt ordnungemäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie auf Anhalten des Joh. Meggers mit selbigen ausgeschlossen und die Umschreibung des qu. Gewefes auf seinen Namen werde verfügt werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 20. Januar 1863.

Hansen.

In fidem: **Scholtz.**

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird den nichtprotocollirten Gläubigern des verstorbenen Interessenten Paul Jacob Paulsen im Friedrichsgabekoog, dessen Nachlaß der gerichtlichen Behandlung unterliegt, hiedurch aufgegeben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des gedachten Interessenten Paul Jacob Paulsen, weil. im Friedrichsgabekoog, in dem unterzeichneten Inspectorat, unter Zurücklassung von sidemirten Abschriften von den zu producirenden Originaldocumenten, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Inspectorat des Friedrichsgabekoegs zu Büsum, den 31. Januar 1863.

Niemand.

Zur Beglaubigung der Abschrift: **Niemand.**

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Bäckermeister Friedr. Ludw. Ziesemer in Kiel am 30. Januar 1863 seine Güter zur concursmäßigen Behandlung abgetreten hat, werden Alle, welche an den genannten Cridar aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche, namentlich auch Eigenthumsansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch

Digitized by Google

aufgefordert, sich desfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prosententen Auswärtige sind.

Kiel, den 3. Februar 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn das Fräulein Thora Dorothea Luise von Brockdorff aus dem Hause Osterade am 15. v. M. zu Meran mit Tode abgegangen und die Regulirung ihres Nachlasses vom Königl. Holsteinischen Obergericht der Klösterlichen Obrigkeit übertragen worden ist,

So werden, da die gesetzlichen Erben der Verstorbenen dieselbst unbekannt, alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Fräuleins Thora Dorothea Luise von Brockdorff Erbansprüche erheben wollen, imgleichen diejenigen, welche Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß zu haben vermeinen, hierdurch von Gerichts- und Rechtswegen aufgefordert und befehligt, sich mit ihren Erbansprüchen und sonstigen Forderungen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei ordnungsmäßig, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, zu melden, die ihre Erbansprüche oder Forderungen begründenden Documente in Urschrift zu produciren und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Decretirt Preetz, den 21. Januar 1863.

Die Klösterliche Obrigkeit.

C. v. Qualen.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Der Zimmeramtsmeister Johann Friedrich Jonas in Preetz hat dem Klostergerichte angezeigt, daß er sein sub № 49 im hiesigen Flecken belegenes Wohnhaus c. pert. verkauft habe und um dem Käufer das versprochene gereinigte Professionsprotocoll zu liefern, die Erlassung eines Proclams erbeten.

Es werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das obgedachte Wohnhaus № 49 aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 31. Januar 1863.

C. v. Qualen.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Kaufleute F. A. Jessen und E. H. Stuhr in Schönberg ist das von ihnen seither unter der Firma Jessen und Stuhr geführte Handlungsgeschäft durch gütliche Uebereinkunft aufgelöst und die Erlassung eines Proclams erbeten worden.

Von Gerichts- und Rechtswegen werden daher Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die seitherige Handlungsfirma Jessen und Stuhr in Schönberg aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 2. Februar 1863.

C. v. Qualen.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die von dem jetzigen Besitzer Georg Ludwig Schlüter verkaufte Parcelenstelle Friedrichshof im Amte Plön dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch befehligt, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Actuariat zu Plön anzumelden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Königliches Amthaus zu Plön, den 26. Jan. 1863.

W. C. v. Levetzau.

In fidem: C. Friederici.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben der am 3. November 1818 verstorbenen Ehefrau Elsabe Margaretha Sophie Peters, geb. Holst, in Reinfeld theilweise unbekannt sind, werden von Gerichtswegen

1) Alle und Jede, welche an diejenigen 4600 ℛ vorm. Cour. gleich 7360 ℛ R.-M., über welche die weiland Ehefrau Peters in dem mit ihrem Ehemann Giesbert Nootbar Peters am 11. Juni 1818 errichteten reciprosen Testamente dahin verfügte, daß der sie überlebende Ehegatte die Zinsen davon lebenslänglich genießen solle und die in Folge dessen am 23. August 1851 auf dem Königl. Reinfelder Actuariate deponirt worden, nunmehr aber, nachdem Giesbert Nootbar Peters am 14. September v. J. ebenfalls mit Tode abgegangen ist, den Instaterben *jure successionis* zufallen sollen, Erbansprüche erheben wollen, und

Digitized by Google

2) zugleich Alle und Jede, welche aus irgend einem sonstigen Grunde an das besagte Capital von 4600 ℛ v. Cour. gleich 7360 ℛ R.-M. Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen,

hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Reinfelder Actuariat zu melden und dabei die zu ihrer Legitimation oder zur Begründung ihrer Forderungen erforderlichen Documente zu produciren, auch beglaubigte Abschriften davon einzureichen und, falls sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen, alles unter der Androhung, daß sonst mit der Erbschaft verordnungsmäßig werde verfahren werden, und bei Vermeidung des Verlustes etwaniger Forderungen.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 26. Januar 1863.

Grothusen.

In fidem: **Bandissin.**

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Käthners Johann Hinr. Westphal zu Grönbude auf deskfallsiges Anhalten Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden nunmehr von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des obgedachten Käthners Johann Hinr. Westphal, namentlich an dessen zu Grönbude unter Breitenburger Jurisdiction belegene, Vol. II Fol. 134 des Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolls beschriebene Kathenstelle c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme protocollirter Forderungen, so wie ferner Alle, welche zu dieser Concursmasse gehörige Pfänder oder Effecten in Händen haben, bei Vermeidung der Rechtsnachtheile, insbesondere bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, resp. bei Strafe des Verlustes ihrer betreffenden Gerechtsame, hiedurch aufgefordert, solches innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig, namentlich unter Producirung der betreffenden Documente und unter Zurücklassung gehörig sidemirter Abschriften derselben, Auswärtige auch unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, beim hiesigen Justitiariate anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 2. Februar 1863.

J. J. C. Hötger.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 2.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Käthners Gehrt Heesch in Nüttel, Kirchspiels Schenefeldt, zu haben meinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 28. Januar 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 4.

Mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche an eine verloren gegangene, am 31. Mai 1831 von H. H. Orts an Heinrich Christoph Hinzpeter in Hoyesbüttel über 1000 ℛ v. Cour., jetzt gleich 533 ℛ 32 ß R.-M., ausgestellte und auf dem Folium der Erbpachtsstelle Nr. 6 daselbst protocollirte Schuld- und Pfandverschreibung Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, solche, bei Strafe des Verlustes derselben und Mortificirung des verloren gegangenen Documents, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig anzumelden.

Oldesloe, im comb. adel. Gutsgerichte für Hoyesbüttel ꝛc., den 22. Januar 1863.

(L. S. J. C.)

v. Colditz.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 7.

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Erbnachlaß des verstorbenen Hofbesitzers Casper Friedrich Siemers zu Siemershoff, insonderheit die bisher noch nicht angemeldeten Verwandten seiner vorverstorbenen Ehefrau, welche auf das denselben ausgesetzte Legat von 16,000 ℛ R.-M. Anspruch erheben wollen, haben sich, *sub pœna præclusi et perpetui silentii*, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, mit ihren Originaldocumenten, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, auf der Königl. Amtstube zu Reinbeck rechtsbehörig zu melden.

Königl. Gericht für das Amt Reinbeck, Trittau, den 28. Januar 1863.

G. v. Linstow.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 2.

Mit Ausschluß der legitimirten Erben, abseiten welcher es in Betreff ihrer Erbansprüche keiner Angabe bedarf, werden in Folge des Ablebens des weiland Erbpachtsstellenbesitzers Colin Roß zu Altekoppel alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß und Grundbesitz, namentlich dessen Erbpachtsstelle Alte-

Digitized by Google

koppel mit den ca. 14 Tonnen Pervoeler Landes aus irgend einem Grunde Forderungen oder hypothecarische oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit selbigen innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung der Präclusion, rechtsbehörig zu melden und im Unterlassungsfall mit ewigem Stillschweigen bedroht.

Brunswiek, im Justitiariate des adeligen Guts Schönbökken, den 20. Januar 1863.

F. Boie.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Eigenkäthners und Rademachers Christian Lüthje in Bühnsdorf nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Reinfelder Actariat in rechtsbehöriger Weise anmelden.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 13. Januar 1863.

G. Grothusen.

Zur Beglaubigung: **Baudissin.**

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die früher dem Eingesessenen F. H. J. Renard in Wendlohe, jetzt dem Eingesessenen Birckenstock gehörenden, in Wendlohe und Böningstedt belegenen Besitzungen dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts anmelden. Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 20. Januar 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. H. A. Tetens.

Mohrdiek.

Für Bettnässer

männlichen Geschlechts, welche wenigstens das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben, besitze ich ein probates, nicht medicinisches Mittel und versende dasselbe unter Garantie gegen Einsendung von 1 Thlr. 10 Sgr. in Pr. Cour. (Waisen- und dergleichen Anstalten sehr zu empfehlen! Briefe und Gelder frei!)

Rohrberg, Post Zell in W., Amt Schönau, Groß-Baden. **Blatz**, Hauptlehrer.

Statt aller Zeugnisse,

die ich von Privaten nie ohne specielle Erlaubniß veröffentlichen werde.

Brief-Auszüge:

1) Herr Hausvater Ad. Schmid an der Pestalozzi-Stiftung (große Rettungsanstalt) in Olsberg, Canton Aargau, Schweiz, bezog zu drei Malen 37 Exempl. und schrieb am 12. 4. 61: „Das Verdienst, das Sie durch diese Erfindung erworben, ist groß und verdient vollste Anerkennung ꝛc. ꝛc. — 2) Herr Gemeindepfleger Stooß aus Kleinengstingen, Würtemberg, O. A. Reutlingen 30. 10. 61: „Gott sei Dank, daß ich bei Ihnen endlich das Mittel gefunden habe ꝛc." — 3) Herr Hausvater Meyer an der St. Johannispflege in Aschaffenburg, Bayern, bestellt wieder ein Dutzend, 29. 12. v. J.: „Ich werde auch anderwärts die Brauchbarkeit Ihrer Erfindung anrühmen ꝛc. ꝛc. — 4) Herr Redacteur der neuen Münchener Ztg. 5. 1. 62: Ich bestätige Ihnen überdies mit Vergnügen, daß sich Ihr Mittel als vorzüglich bewährt hat ꝛc. ꝛc. — 5) Herr Hausvater Preuß an der Rettungsanstalt Faßoldshof bei Mainlus, Bayern, 22. 1. v. J.: „Erhalten Erfreulichen Erfolg. Bitte um 4 Exemplare. Ein Zeugniß, jedenfalls ganz günstig für Sie, erhalten Sie später ꝛc. ꝛc." — 6) Herr Beul, Schullehrer in Wiefelsdorf bei Burglengenfeld, Bayern, 5. 2. 62: „Herzlichen Dank! Senden Sie umgehend noch 1 Exemplar ꝛc." — 7) Herr Pfarrer und Districtsschul-Inspector Achberg im Kirchdorf bei Mindelheim, Bayern, 18. 2. 62: „Ich füge bestätigend bei, daß Ihr Mittel sehr zweckmäßig sich erwiesen hat ꝛc." — Herr Kaufmann J. W. Gramm in Nördlingen, Würtemberg, hat mein Mittel öffentlich in Nr. 87 der Nördl. Zeitung v. J. aus Dankbarkeit als ganz probat empfohlen ꝛc. ꝛc.

Blatz.

Beilage
zum 8. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 23. Februar 1863.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Daß die zufolge diesseitiger Bekanntmachung vom 26. April 1858 angeordnete Curatel für den Hufenpächter Friedrich Christian Frahm in Sechendorf, diesigen Guts, nachdem der gedachte Frahm die Administration seines Vermögens selber wieder übernommen hat, am heutigen Tage aufgehoben und die seitherigen Curatoren, Hufner Gläsing in Blekendorf und Hufner Jensen in Sechendorf, als solche entlassen worden sind, solches wird hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Futterkamp, den 4. Februar 1863.

Lorentzen.

№ 2.

Aus dem in der Elbe gescheiterten Schiff „Lucie", Capitain Heisenbüttel, von Bremen nach Hamburg bestimmt, sind in den ersten Tagen dieses Monats 19 Fässer, 57 Kisten und 10 Dosen Petroleum beim Hedewigenkoog angetrieben und geborgen. Die Eigenthümer oder Ladungs-Interessenten werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieser Aufforderung angerechnet, hieselbst zu melden und zu legitimiren.

Der öffentliche Verkauf der angegebenen Quantität Petroleum ist auf Mittwoch den 25. d. M. angesetzt und haben Kaufliebhaber sich an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, auf dem Hofe des Strandvogts, Interessenten Peters im Hedewigenkoog einzufinden.

Hedewigenkoogs Inspectorat zu Lunden, den 17. Februar 1863.

Johannsen.

Testaments-Publication.

Nach erfolgtem Ableben der Ehefrau des Hufners David Hinrich Johannes Hinsch in Tondorf, Catharina Dorothea, geb. Ahlers, soll das von den genannten Eheleuten unterm 6. Novbr. 1862 gemeinschaftlich errichtete und hieselbst deponirte Testament am Mittwoch den 25. Februar d. J., Mittags 12 Uhr, im hiesigen Gerichte publicirt werden, was für Beikommende hiedurch bekannt gemacht wird.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 11. Februar 1863.

Reimers.

Steckbrief.

Der in der Marner Armenanstalt detinirte bereits vielfach wegen Entweichens aus der Anstalt, Vagirens und Bettelns, so wie Veräußerung der ihm vom Armenwesen gelieferten Sachen und zweiten Diebstahls bestrafte Armenalumne Peter Jacob Lur vom Triangel, Kirchspiels Marne, hat sich am 5. d. M. wiederum heimlich aus der Anstalt entfernt.

Alle Behörden werden deshalb ersucht, auf diesen unten signalisirten Vagabonden zu vigiliren, denselben im Betretungsfall zu arretiren und zum Zweck seiner Abholung gegen Kostenerstattung hiervon der unterzeichneten Landvogtei Mittheilung zu machen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 10. Februar 1863.

Müllenhoff.

Signalement:

Name: Peter Jacob Lur, Alter: 24—25 Jahr, Haare: braun, Bart: blond, Augen: blau, Stirn: breit, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: breit, Hals: kurz, Schultern: breit, Rücken: grade, Arme und Hände: lang und groß, Beine: lang, Füße: klein, Größe: 61 3/4 Zoll Seel. Maaßes, spricht plattdeutsch. Das linke Auge trieft sehr stark.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des A. N. Stammer in Heide, als Güterpflegers der wegen Concurrenz unmündiger und abwesender Erben in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaßmasse der unlängst verstorbenen aus Heeringsand gebürtigen unverehelichten Margaretha Elsabea Dorothea Dierks, wailand in Heide, Allen und Jeden, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Margaretha Elsabea Dorothea Dierks, wail. in Heide, oder an deren Nachlaß dingliche oder persönliche Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hiedurch aufgegeben, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, bei Strafe der Ausschließung

Digitized by Google

und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 2. Februar 1863.

Hansen.

In fidem: **Scholtz.**
Pro copia: **Wiencke.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königl. Neuenkirchener Kirchspielvogtei, als Concursregulirungsbehörde, den sämmtlichen Creditoren des Rademachers Johann Friedrich Schröder in Kleinheuwisch, über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger definitiv erkannt ist, hiemittelst aufgegeben, ihre etwanigen nichtprotocollirten Forderungen und Ansprüche an den genannten Cridaren innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach bestellter Acteuprocuratur, in der Neuenkirchener Kirchspielschreiberei, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 5. Februar 1863.

Hansen.

In fidem: **Scholtz.**
Zur Beglaubigung der Abschrift: **R. Sören,**
Kirchspielschreiber.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Auf Ansuchen des Hofbesitzers Hans Johannsen in Bargenstedt und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geb. Reimers, und mit Autorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts wird Allen und Jeden, welche an den verloren gegangenen zwischen dem Eingesessenen Claus Reimers in Bargenstedt als Verkäufer und dem Maler Jacob Eggers in Meldorf als Käufer über ein in Meldorf belegenes Wohngewese Nr. 11 des Rosenviertels, nebst einem in Meldorfer Feldmark in der Dülfswisch belegenen Krug Futterland, groß 13 Scheffel 4 Ruthen 12 Fuß 12⅘ Fgr., unterm 10. Mai 1836 abgeschlossenen und am 13. **ejusdem** protocollirten Kaufcontract, aus welchem von dem stipulationsmäßig protocollirten Kaufgelde von 853 ℛ 32 ß nach demnächst unterm 16./18. Juli 1840 geschehener theilweisen Delirung desselben gegenwärtig noch 533 ℛ 32 ß zu 4 pCt. p. a. Zinsen auf den Folien Nr. 168 des Meldorfer Grundstücken- und Nr. 1556 des Mobilienprotocolls Ersteres jetzt dem Jacob Friedrich Eggers in Meldorf, letzteres der Wittwe des Jacob Eggers, Catharina Elsabea, geb. Johannsen, nunmehr verehelichten Thedens, daselbst zuständig) protocollirt stehen und in Folge eines von dem Verkäufer Claus Reimers am 24. März 1841 errichteten Erbvertrages am 15. April s. J. den obgenannten Eheleuten Hans und Anna Margaretha Johannsen zugeschrieben sind, Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung, in der Königl. Meldorfer Kirchspielschreiberei zu melden, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls der gedachte Kaufcontract für mortificirt erklärt und ein bezüglicher Extract aus dem Nebenbuch an dessen Stelle originalisirt werden wird.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 7. Februar 1863.

(L. S.) ***Müllenhoff.***

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des Handelsmanns Christian Friedrich Ahrens, früher in Albersdorf, jetzt in Schaafstedt, über dessen Habe und Güter Concurs erkannt worden ist, so werden auf Instanz des gerichtlich zum Güterpfleger bestellten Eingesessenen Eggert Horn in Albersdorf Alle und Jede, welche an den vorgenannten Cridar aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von demselben besitzen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, **solche** ihre Forderungen und Ansprüche, wie auch die Pfandstücke, resp. bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse und bei Verlust ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige nach vorgängig beschaffter Acteuprocuraturbestellung, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Albersdorf gehörig anzugeben und darnach weitere Verfügung zu gewärtigen.

Wornach sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 10. Februar 1863.

(L. S.) ***Müllenhoff.***

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Da die Wittwe Catharina Margaretha Albrecht, geb. Hagen, in Schaafstedt mit Tode abgegangen, von ihren acht Kindern aber, soviel bekannt, nur sechs in hiesigem Lande wohnhaft sind, während eine Tochter, Maria, vor ca. 10 Jahren nach Amerika ausgewandert sein soll, ohne seitdem eine Nachricht von sich gegeben zu haben, und ein Sohn, Johann, auf dem Gute Gastavel, Amts Brüssl in Mecklenburg-Schwerin, gewohnt haben, daselbst aber mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorben sein soll, so ist die gericht-

Digitized by Google

liche Regulirung des Nachlasses der vorgenannten Wittwe Albrecht erforderlich geworden und ergehet daher auf Instanz der Königlichen Kirchspielvogtei zu Albersdorf, als beikommender Behörde, an Alle und Jede, welche an diesen Nachlaß Erb- oder sonstige nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke der **defuncta** besitzen, hiedurch der Befehl, dieselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuraturbestellung, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Albersdorf, und zwar bei Verlust ihrer Forderungen oder etwanigen Pfandrechte, gehörig anzugeben.

Zugleich werden die abwesenden Kinder der **defuncta**, namentlich obgenannte Maria und Johann Albrecht, **event.** deren Erben aufgefordert und geladen, binnen gleicher Frist entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte ihre Erbgerechtsame an den mehrgedachten Nachlaß in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Albersdorf gehörig wahrzunehmen, im Widrigen es mit dem ihnen zufallenden Erbtheil in Gemäßheit der Verordnung vom 9. Nov. 1798 wird verhalten und die Anordnung einer Curatel wird verfügt werden.

Wornach sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 10. Februar 1863.

(L. S.) ***Müllenhoff.***

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Da die Wittwe des am 9. Mai v. J. verstorbenen Eingesessenen Marx Thomsen in Bunsoh, Wiebke Catharina, geb. Harbeck, daselbst, seither mit ihren unmündigen Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft gelebt, nunmehr aber eine rechtliche Abtheilung beantragt hat: so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche und Forderungen an die Nachlaßmasse des vorgenannten Eingesessenen Marx Thomsen in Bunsoh zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von demselben besitzen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche ihre Forderungen, wie auch Pfandgerechtsame, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Albersdorf gehörig, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuraturbestellung, anzugeben und darnach weitere Verfügungen zu gewärtigen.

Wornach sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 10. Februar 1863.

(L. S.) ***Müllenhoff.***

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers und Schenkwirths Johann Marker ist über dessen Habe **concursus creditorum** erkannt worden, und werden Alle und Jede (protocollirte Creditoren ausgenommen), welche aus irgend einem Grunde an den Johann Marker, jetzt dessen Concursmasse, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, so wie etwanige Pfandinhaber desselben, hiedurch aufgefordert und angewiesen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Gerechtsame, sich innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig damit zu melden. Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur.

Wilster, den 16. Februar 1863.

Der Magistrat.

(L. S.) ***Rehhoff.***

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Schlachter Wilhelm Eifels in Crempe am 11. d. M. seine Güter zur concursmäßigen Behandlung abgetreten hat, werden vom Magistrat Alle, welche an den genannten Cridar aus irgend welchem Grunde Forderungen und Ansprüche, namentlich auch Eigenthumsansprüche, zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, sich, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Decretum Crempe in Curia, den 12. Februar 1863.

Bendixen.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Bürger Peter Witt vor Crempe hieselbst vorstellig gemacht, daß er sein Fol. 678 im Stadt-Schuld- und Pfandprotocoll verzeichnetes Gewese **c. pert.**, die Holzfägerei genannt, wie auch einen am Ostende der Stadt belegenen Garten nebst Holzkuhle, verzeichnet Fol. 630 im Stadt-Schuld- und Pfandprotocoll, und endlich einen Garten bei dem s. g. Glerian, verzeichnet Fol. 680 im Schuld- und Pfandprotocoll, verkauft und zugleich um die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams deshalls gebeten hat, werden vom Magistrat in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an vorbenannte Grundstücke dingliche Ansprüche zu haben vermeinen sollten, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig an-

Digitized by Google

zugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Decretum Crempe in Curia, den 13. Februar 1863.

Bendixen.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Die Ehefrau Catharina Renneberg aus Altona hat das ihr gehörige, in Elmshorn belegene Wohnhaus c. p. verkauft und zur Sicherung des Käufers die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt.

Von Gerichtswegen werden daher, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an das erwähnte Wohnhaus c. p. zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes dieser Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Nanzau, den 12. Febr. 1863.

A. v. Moltke.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe Anna Auguste Friederike Hartz, geb. Dreßler, am 22. December 1862 mit Hinterlassung abwesender und unbekannter Erben hieselbst verstorben ist, werden Alle, welche an den Nachlaß als Erben, Gläubiger, Eigenthümer oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, wenn die Prositenten außerhalb Kiel's wohnen.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Eblasserin am 18. Juli 1794 in Kiel geboren und eine eheliche Tochter des Commandirsergeanten Johann Gottlieb Dreßel (oder Dreßler) und dessen Ehefrau Metta Andersdatter ist und daß der Vater aus Dänemark, die Mutter aber aus Norwegen herstammen soll.

Kiel, den 6. Februar 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen 1/8 Käthners Andreas Wellendorf in Ellerbeck haben dem Klostergericht angezeigt, daß sie den Nachlaß des Verstorbenen nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und eines zu errichtenden Inventars mit eventueller Concurserklärung antreten könnten.

Von Gerichts- und Rechtswegen werden daher Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Verstorbenen, namentlich an das dazu gehörige Jachtschiff „Catharina Margaretha" und die in Ellerbeck belegene 1/8 Kathe c. pert. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 11. Februar 1863.

C. v. Qualen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung des hiesigen Bürgers, Gastwirths und Viehcommissionairs Hans Peter Friedrich Busch über die Habe und Güter desselben der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an denselben oder dessen unbenbezeichnetes Erbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

8. Juni d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der großen Rosenstraße belegenen, mit Friedrich Carl Bernhard Lorenzen im Westen, Joachim Christian Wilhelm Friedrich Sick und Joachim Hinrich Friedrich Möller, auch Joachim Friedrich Carl Saß im Westen und Norden, Johann Hinrich Paul Beirodt und Claus Riecken im Süden und dem Grenzgraben im Osten benachbarten, als Wirthschaft „zur großen Hummel" bekannten Erbes, ist Termin auf Montag den 16. März d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 9. Februar 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 7.

Wer an die Concursmasse des hiesigen Rademachers Hinrich Friedrich Rahlf nicht protocollirte Forderungen oder sonstige Ansprüche hat, muß solche, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, innerhalb

Digitized by Google

12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate ordnungsmäßig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 30. Januar 1863.

Der Magistrat.
W. Hensen.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 8.

Alle dingliche, nicht protocollirte Rechte und Ansprüche

1) an das dem Kunstgärtner Herrmann Martin Vorbeck gehörige, hieselbst im **II.** Quart. Nr. 21 belegene Wohnhaus c. pert.;
2) an die zu dem im **II.** Quartier Nr. 56 belegenen Wohnhause des Kupferschmieds Otto Martin Christian Behncke gehörige halbe Stadtparcelle, groß 3¾ Tonnen;
3) an das dem Gastwirth Nicol. Höper gehörige, im **II.** Quartier Nr. 37 belegene Wohnhaus nebst den dazu gehörigen 11 Tonnen 2 Scheffel 50 Ruthen Ländereien,

so wie etwanige Einwendungen gegen die beabsichtigte Trennung der **sub** 2 und 3 gedachten Ländereien von den betreffenden Häusern, sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Syndicat ordnungsmäßig anzumelden.

Decretum Neustadt, den 20. Januar 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
L. Kohlmann.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 9.

Nichtprotocollirte Ansprüche an das dem Geheimarchivsecretair a. D. J. H. F. Berlien in Kopenhagen gehörige, in der großen Cremperstraße sub Nr. 98a im 3. Quartier hieselbst belegene Wohnhaus c. p., oder an die Wittwe Margaretha Rohde, geb. Kleinsang, im Lübschen Rechte hieselbst müssen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Strafe der Ausschließung von diesen Concursmassen, unter Producirung der Documente in Ur- und Abschriften, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariat angemeldet werden.

Signatum Glückstadt, den 31. Januar 1863.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von der Wittwe des im Jahre 1857 mit Tode abgegangenen Hofbesitzers Reimer Karstens in Wellinghusen, Magdalena Catharina, geb. Reimers, daselbst auf die testamentarisch ihr zuständige Belassung mit dessen gesammten Nachlasse freiwillig unterm 6. d. M. verzichtet und solcher Nachlaß wegen Concurrenz unmündiger Erben zur gerichtlichen Regulirung übergeben, demnach die Erlassung eines Proclams **ad creditores des** gedachten **defunctus** erforderlich geworden ist, so werden, nach stattgehabter Ermittelung der beikommenden Erben, auf Ansuchen der Königl. Norderwöhrdener Kirchspielvogtei, als Erbregulirungsbehörde, von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Hofbesitzers Reimer Karstens in Wellinghusen nicht-erbrechtliche Ansprüche oder Forderungen, seien es dingliche oder persönliche, zu erheben haben, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiemittelst beschligt, solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Wöhrden, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 18. Januar 1863.

Hansen.
In fidem: Scholtz.
Pro copia: Schwer.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Anhalten des Eingesessenen Johann Meggers in Schlichting Alle und Jede, welche gegen die Umschreibung des in Schlichting belegenen, annoch für den Namen des Hinrich Hinrichs d. A. daselbst stehenden Immobiliargewefes, bestehend in einem Wohnhause **sub** Nr. 44, einem Marschkruge Classe 54 Sorte 4 Nr. 81, groß 4 Scheff. 14 Ruthen, so wie Moorland und Anneren (unurbar) 6 Scheffel, auf den Namen des gedachten Johann Meggers in Schlichting Einwendungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfälligen Einwendungen innerhalb 12 Wochen, **a dato** der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie auf Anhalten des Joh. Meggers mit selbigen ausgeschlossen und die Umschreibung des qu. Gewefes auf seinen Namen werde verfügt werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 20. Januar 1863.

Hansen.
In fidem: Scholtz.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird den nichtprotocollirten Gläubigern des verstorbenen Interessenten Paul Jacob Paulsen im Friedrichsgabekoog, dessen Nachlaß der gerichtlichen Behandlung unterliegt, hiedurch aufgegeben, innerhalb 12 Wochen,

Digitized by Google

von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des gedachten Interessenten Paul Jacob Paulsen, wail. im Friedrichsgabekoog, in dem unterzeichneten Inspectorat, unter Zurücklassung von sidemirten Abschriften von den zu producirenden Originaldocumenten, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Inspectorat des Friedrichsgabekoogs zu Büsum, den 31. Januar 1863. *Niemand.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: **Niemand.**

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem am 5. December 1862 wider den Zimmergesellen F. J. M. Schade hieselbst der Concurs erkannt und das von demselben dagegen eingewandte Rechtsmittel nicht prosequirt worden ist, werden Alle, welche an den Zimmergesellen F. J. M. Schade als Gläubiger, Eigenthümer oder in anderer Weise Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich im Stadtsyndicat zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prositenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 23. Januar 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Bäckermeister Friedr. Ludw. Ziesemer in Kiel am 30. Januar 1863 seine Güter zur concursmäßigen Behandlung abgetreten hat, werden Alle, welche an den genannten Cridar aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche, namentlich auch Eigenthumsansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, sich desfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prositenten Auswärtige sind.

Kiel, den 3. Februar 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn das Fräulein Thora Dorothea Luise von Brockdorff aus dem Hause Osterade am 15. v. M. zu Meran mit Tode abgegangen und die Regulirung ihres Nachlasses vom Königl. Holsteinischen Obergericht der Klösterlichen Obrigkeit übertragen worden ist,

So werden, da die gesetzlichen Erben der Verstorbenen hieselbst unbekannt, alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Fräuleins Thora Dorothea Luise von Brockdorff Erbansprüche erheben wollen, imgleichen diejenigen, welche Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichts- und Rechtswegen aufgefordert und befehligt, sich mit ihren Erbansprüchen und sonstigen Forderungen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei ordnungsmäßig, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, zu melden, die ihre Erbansprüche oder Forderungen begründenden Documente in Urschrift zu produciren und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Decretirt Preetz, den 21. Januar 1863.

Die Klösterliche Obrigkeit.

C. v. Qualen.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Zimmeramtsmeister Johann Friedrich Jonas in Preetz hat dem Klostergerichte angezeigt, daß er sein **and.** № 49 im hiesigen Flecken belegenes Wohnhaus **e. pert.** verkauft habe und um dem Käufer das versprochene gereinigte Professionsprotocoll zu liefern, die Erlassung eines Proclams erbeten.

Es werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das obgedachte Wohnhaus № 49 aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 31. Januar 1863. *C. v. Qualen.*

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Kaufleute F. A. Jessen und C. H. Stuhr in Schönberg ist das von ihnen seither unter der Firma Jessen und Stuhr geführte Handlungsgeschäft durch gütliche Uebereinkunft aufgelöst und die Erlassung eines Proclams erbeten worden.

Von Gerichts- und Rechtswegen werden daher Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die seitherige Handlungsfirma Jessen und Stuhr in Schönberg aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Kloster-

Digitized by Google

schreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 2. Februar 1863. *C. v. Qualen.*

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die von dem jetzigen Besitzer Georg Ludwig Schlüter verkaufte Parcellenstelle Friedrichshof im Amte Plön dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch befehligt, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Actuariat zu Plön anzumelden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Königliches Amthaus zu Plön, den 26. Jan. 1863.
W. C. v. Levetzau.
In fidem: **C. Friederici.**

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben der am 3. November 1818 verstorbenen Ehefrau Elsabe Margaretha Sophie Peters, geb. Holst, in Reinfeld theilweise unbekannt sind, werden von Gerichtswegen

1) Alle und Jede, welche an diejenigen 4600 ℛ vorm. Cour. gleich 7360 ℛ R.-M., über welche die weiland Ehefrau Peters in dem mit ihrem Ehemann Giesbert Nootbar Peters am 11. Juni 1818 errichteten reciproken Testamente dahin verfügte, daß der sie überlebende Ehegatte die Zinsen davon lebenslänglich genießen solle und die in Folge dessen am 23. August 1851 auf dem Königl. Reinfelder Actuariate deponirt worden, nunmehr aber, nachdem Giesbert Nootbar Peters am 14. September v. J. ebenfalls mit Tode abgegangen ist, den Instaterben **jure successionis** zufallen sollen, Erbansprüche erheben wollen, und

2) zugleich Alle und Jede, welche aus irgend einem sonstigen Grunde an das besagte Capital von 4600 ℛ v. Cour. gleich 7360 ℛ R.-M. Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen,

hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Reinfelder Actuariat zu melden und dabei die zu ihrer Legitimation oder zur Begründung ihrer Forderungen erforderlichen Documente zu produciren, auch beglaubigte Abschriften davon einzureichen und, falls sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen, alles unter der Androhung, daß sonst mit der Erbschaft verordnungsmäßig werde verfahren werden, und bei Vermeidung des Verlustes etwaniger Forderungen.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 26. Januar 1863. *Grothusen.*
In fidem: **Baudissin.**

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Käthners Johann Hinr. Westphal zu Grönbude auf desfallsiges Anhalten Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden nunmehr von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des obgedachten Käthners Johann Hinr. Westphal, namentlich an dessen zu Grönbude unter Breitenburger Jurisdiction belegene, **Vol. II** Fol. 134 des Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolls beschriebene Kathenstelle c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme protocollirter Forderungen, so wie ferner Alle, welche zu dieser Concursmasse gehörige Pfänder oder Effecten in Händen haben, bei Vermeidung der Rechtsnachtheile, insbesondere bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, resp. bei Strafe des Verlustes ihrer betreffenden Gerechtsame, hiedurch aufgefordert, solches innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig, namentlich unter Producirung der betreffenden Documente und unter Zurücklassung gehörig sidemirter Abschriften derselben, Auswärtige auch unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, beim hiesigen Justitiariate anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 2. Februar 1863.

J. J. C. Rötger.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 1.

Die nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Wilhelm Heinr. Thaden im Frederik **VII.** Koog haben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, ihre Ansprüche und Pfandstücke, resp. bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse und bei Verlust ihrer Pfandrechte, beim Königlichen Inspectorat im Frederikskoog anzugeben.

Zur Beglaubigung: **Müllenhoff.**

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 2.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Käthners Gebrt Heesch in Nüttel, Kirchspiels Schenefeld, zu haben meinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 28. Januar 1863.
E. v. Harbou.
Brenning.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

Digitized by Google

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 4.

Mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche an eine verloren gegangene, am 31. Mai 1851 von F. H. Ortß an Heinrich Christoph Hinzpeter in Hoyesbüttel über 1000 ℛ v. Cour., jetzt gleich 533 ⅓ 32 ß R.-M., ausgestellte und auf dem Folium der Erbpachtsstelle Nr. 6 daselbst protocollirte Schuld- und Pfandverschreibung Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, solche, bei Strafe des Verlustes derselben und Mortificirung des verloren gegangenen Documents, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig anzumelden.

Oldesloe, im comb. adel. Gutsgerichte für Hoyesbüttel ꝛc., den 22. Januar 1863.

(L. S. J. C.)

v. Colditz.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 7.

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Erbnachlaß des verstorbenen Hofbesitzers Caspar Friedrich Siemers zu Siemershoff, insonderheit die bisher noch nicht angemeldeten Verwandten seiner vorverstorbenen Ehefrau, welche auf das denselben ausgesetzte Legat von 16,000 ℛ R.-M. Anspruch erheben wollen, haben sich, **sub pœna præclusi et perpetui silentii**, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, mit ihren Originaldocumenten, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, auf der Königl. Amtstube zu Reinbeck rechtsbehörig zu melden.

Königl. Gericht für das Amt Reinbeck, Trittau, den 28. Januar 1863.

G. v. Linstow.

Für Bettnässer

männlichen Geschlechts, welche wenigstens das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben, besitze ich ein probates, nicht medicinisches Mittel und versende dasselbe unter Garantie gegen Einsendung von 1 Thlr. 10 Sgr. in Pr. Cour. (Waisen- und dergleichen Anstalten sehr zu empfehlen! Briefe und Gelder frei!)

Rohrberg, Post Zell in W., Amt Schönau, Groß-Baden. **Blatz**, Hauptlehrer.

Statt aller Zeugnisse,

die ich von Privaten nie ohne specielle Erlaubniß veröffentlichen werde.

Brief-Auszüge:

1) Herr Hausvater Ad. Schmid an der Pestalozzi-Stiftung (große Rettungsanstalt) in Olsberg, Canton Aargau, Schweiz, bezog zu drei Malen 37 Exempl. und schrieb am 12. 4. 61: „Das Verdienst, das Sie durch diese Erfindung erworben, ist groß und verdient vollste Anerkennung ꝛc. ꝛc. — 2) Herr Gemeindepfleger Stooß aus Kleinengstingen, Würtemberg, O. A. Reutlingen 30. 10. 61: „Gott sei Dank, daß ich bei Ihnen endlich das Mittel gefunden habe ꝛc." — 3) Herr Hausvater Meyer an der St. Johannispflege in Aschaffenburg, Bayern, bestellt wieder ein Dutzend, 29. 12. v. J.: „Ich werde auch anderwärts die Brauchbarkeit Ihrer Erfindung anrühmen ꝛc. ꝛc. — 4) Herr Redacteur der neuen Münchener Ztg. 5. 1. 62: Ich bestätige Ihnen überdies mit Vergnügen, daß sich Ihr Mittel als vorzüglich bewährt hat ꝛc. ꝛc. — 5) Herr Hausvater Preuß an der Rettungsanstalt Faßoldshof bei Mainleus, Bayern, 22. 1. d. J.: „Erhalten. Erfreulichen Erfolg. Bitte um 4 Exemplare. Ein Zeugniß, jedenfalls ganz günstig für Sie, erhalten Sie später ꝛc. ꝛc." — 6) Herr Beul, Schullehrer in Wiefelsdorf bei Burglengenfeld, Bayern, 5. 2. 62: „Herzlichen Dank! Senden Sie umgehend noch 1 Exemplar ꝛc." — 7) Herr Pfarrer und Districtsschul-Inspector Achberg im Kirchdorf bei Mindelheim, Bayern, 18. 2. 62: „Ich füge bestätigend bei, daß Ihr Mittel sehr zweckmäßig sich erwiesen hat ꝛc." — Herr Kaufmann J. W. Gramm in Nieblingen, Würtemberg, hat mein Mittel öffentlich in Nr. 87 ꝛc. der Riedl. Zeitung v. J. aus Dankbarkeit als ganz probat empfohlen ꝛc. ꝛc.

Blatz.

Digitized by Google

Beilage
zum 9. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 2. März 1863.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Daß die zufolge diesseitiger Bekanntmachung vom 26. April 1858 angeordnete Curatel für den Hufenpächter Friedrich Christian Frahm in Sechendorf, hiesigen Guts, nachdem der gedachte Frahm die Administration seines Vermögens selber wieder übernommen hat, am heutigen Tage aufgehoben und die seitherigen Curatoren, Hufner Glüsing in Bekendorf und Hufner Jensen in Sechendorf, als solche entlassen worden sind, solches wird hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

Lütjenburg, in der Gerichtsbalierschaft des adel. Guts Futterkamp, den 4. Februar 1863.

Lorentzen.

№ 2.

Wenn der hiesige Bürger und Klempner Heinrich Buhrmann und seine Ehefrau Charlotte Buhrmann, geb. Hoppe, am heutigen Tage Ehepacten errichtet haben, wonach Gütergemeinschaft, auch wenn sie nach gesetzlichen Bestimmungen eintreten würde, zwischen ihnen nicht stattfinden soll, so wird solches auf desfälliges Anhalten hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg in Holstein, den 23. Februar 1863.

Der Magistrat.
W. Hensen.

№ 3.

Daß während der künftigen Ehe zwischen dem Eingesessenen Hinrich Dierks in der Engelbrecht'schen Wildniß und Margaretha Engel von dort vertragsmäßig keine Gemeinschaft der Güter stattfindet, wird hiedurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Glückstadt, im Justitiariate der Engelbrecht'schen Wildniß, den 23. Februar 1863.

P. F. C. Matthiessen.

№ 4.

Aus dem in der Elbe gescheiterten Schiff „Lucie", Capitain Heisenbüttel, von Bremen nach Hamburg bestimmt, sind in den ersten Tagen dieses Monats 19 Fässer, 57 Kisten und 10 Dosen Petroleum beim Hedewigenkoog angetrieben und geborgen. Die Eigenthümer oder Ladungs-Interessenten werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieser Aufforderung angerechnet, hieselbst zu melden und zu legitimiren.

Hedewigenkoogs Inspectorat zu Lunden, den 17. Februar 1863.

Johannsen.

Testaments-Publication.

Zur Publication des im hiesigen Königl. Actuariat deponirten Testaments der hieselbst am 17. Febr. 1863 verstorbenen Wittwe Sophie Dorothea Magdalena Bartram, geb. Gloer, in Neumünster ist Termin auf

Donnerstag den 12. März 1863, Morgens 10 Uhr, auf dem hiesigen Amthause angesetzt, welches Beikommenden zur Nachricht und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 21. Februar 1863.

v. Stemann.

Testaments-Publication.

Nach erfolgtem Ableben der Ehefrau des Hufners David Hinrich Johannes Hinsch in Todorf, Catharina Dorothea, geb. Ahlers, soll das von den genannten Eheleuten unterm 6. Novbr. 1862 gemeinschaftlich errichtete und hieselbst deponirte Testament am Mittwoch den 25. Februar d. J., Mittags 12 Uhr, im hiesigen Gerichte publicirt werden, was für Beikommende hiedurch bekannt gemacht wird.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 11. Februar 1863.

Reimers.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Generalversammlung der Actionaire am Donnerstag den 12. März 1863,

Mittags 12 Uhr,
im Bahnhofsgebäude in Altona.

Gegenstände der Verhandlung:

1) Berichterstattung der Direction über die von ihr ergriffenen Maaßregeln zur Sicherung des Unternehmens in seinen Verkehrsverhältnissen.
2) Antrag von Ausschuß und Direction auf Uebernahme des Baues der Neumünster-Neustädter Zweigbahn durch die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
3) Eventueller Antrag von Ausschuß und Direction auf Uebernahme des Baues der Kiel-Plöner Zweigbahn durch die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, für den Fall, daß der sub 2 gestellte Antrag angenommen wird.

Digitized by Google

4) Eventueller Antrag von Ausschuß und Direction, im Falle der Annahme der beiden Anträge sub 2 und 3, auf Genehmigung der Ausgabe von 20,500 Stück Altona-Kieler Actien zum Paricourse an die Inhaber der 20,500 Stück ausgegebenen Altona-Kieler Actien.

5) Eventueller Antrag von Ausschuß und Direction, im Fall der Annahme nur des sub 2 gestellten Antrages, auf Genehmigung der Ausgabe von 20,500 Stück neuer Altona-Kieler Actien zum Paricourse an die Inhaber der jetzt bereits vorhandenen 20,500 Stück Altona-Kieler Eisenbahnactien, womit zugleich die Mittel für die Altona-Hamburger und Blankeneser Bahn als beschafft zu betrachten, weshalb die Gesellschaftsbehörden sich hinsichtlich der Verwendung der bereits im Jahre 1858 von der Generalversammlung beschlossenen Prioritätsanleihe nähere Anträge vorbehalten.

Zur Beschlußnahme über die sub 2 und 3 benannten Anträge ist, weil keine Geldmittel der Gesellschaft zu deren Ausführung vorhanden, diese also nur durch Emission neuer Actien oder Contrahirung von Anleihen geschehen kann, ebenso wie zur Beschlußnahme über die sub 4 und 5 gestellten Anträge es gemäß § 45 des Statuts erforderlich, daß drei Viertel sämmtlicher Actien vertreten sind und daß von diesen zwei Drittel der Stimmen sich dafür erklären, so wie daß demnächst die Allerhöchste Genehmigung erfolge.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Mittwoch den 11. März, von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags, oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis 11½ Uhr Morgens, im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzuforbern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien, eingereicht haben. Die Actien werden sogleich zurückgegeben, nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, den 20. Februar 1863.

Der Ausschuß.
H. Stoppel,
stellvertretender Vorsitzender.

Zurückgenommener Steckbrief.

Der unterm 10. d. M. wider den Vagabonden Peter Jacob Lur von Triangel, Kirchspiels Marne, erlassene Steckbrief ist durch dessen Inhaftirung erledigt.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 18. Februar 1863.

Müllenhoff.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf Ansuchen des Maschinenbauers Peter Christian Theodor Nicolaisen in Kiel, Klägers, gegen seine z. Z. mit unbekanntem Aufenthalt abwesende Ehefrau Marie Catharina, geb. Richelsen, Beklagte, wegen böslicher Verlassung und präsumtiven Ehebruchs, daher Ehescheidung, ist zur mündlichen Verhandlung dieser Sache ein Termin auf den 22. Juni 1863, Mittags 12 Uhr, anberaumt worden, wozu die Beklagte mittelst dieser Edictalcitation peremtorisch und unter der Drohung geladen wird, daß im Fall ihres ungehorsamen Ausbleibens dennoch auf die erhobene Klage und den Antrag des Klägers das Rechtliche werde erkannt werden.

Kiel, den 20. Februar 1863.

Das Stadtconsistorium.:
In fidem: *G. F. Witte,* Syndicus.

№ 2.

Extract der Edictal-Citation des 4ten Stücks.

Auf Anhalten der Ehefrau Anna Dorothea Elisabeth Lundt, geb. Siems, c. c. in Grömitz wird deren Ehemann, der Decker und Arbeitsmann Hans Friedr. Lundt aus Grömitz, hiemittelst **edictaliter** geladen, sich am Montage den 13. April d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Consistorium auf dem Rathhause zu Oldenburg einzufinden, widrigenfalls wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, **in contumaciam** wider ihn wird erkannt werden.

Decretum Cismar, in **Consistorio Oldenburgensi,** den 17. Januar 1863.

(L. S.) Präses, Probst und Assessoren.
Namens derselben: *Wenneker.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden Alle, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Catharina Fiehland, geb. Gravers, im Ammerswurther Sandberge und ihres früher verstorbenen Ehemannes Johann Fiehland, früher im Landrecht bei Wilster, nichtprotocollirte Ansprüche haben oder von den Verstorbenen Pfandstücke besitzen, auf Instanz des bestellten Massecurators, hiedurch befehligt, diese ihre Forderungen, Auswärtige nach vorher bestellter Actenprocuratur, in 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielsschreiberei zu Meldorf anzugeben.

Wornach sich, bei Strafe des Ausschließens, zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 18. Februar 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

Digitized by Google

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei zu Hennstedt, als Ortsobrigkeit, den sämmtlichen nicht-protocollirten Gläubigern der unlängst verstorbenen Eheleute Jürgen Kruse und Anna Clasen Kruse, geb. Vogt, wail. in Schlichting, deren Nachlaß wegen Hinterlassung unmündiger Kinder in gerichtliche Behandlung genommen ist, hiemittelst anbefohlen: ihre an den Nachlaß des obgenannten verstorbenen Arbeitsmannes Jürgen Kruse und dessen Ehefrau Anna Clasen Kruse, geb. Vogt, wail. in Schlichting, habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, nach ertheilter Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 15. December v. J., innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Hennstedter Kirchspielschreiberei, und zwar Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, mit der Vermerkung, daß der- oder diejenigen, die dieses verabsäumen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen nicht weiter werden gehört, sondern damit von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarssische Landvogtei zu Heide, den 3. Januar 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.
In fidem copiæ: Hedde.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Am 31. December 1862 ist dieselbst der am 13. Januar 1792 zu Leeds geborene frühere Lehrer Henry Zacharias Hagen mit Tode abgegangen; da zu seinem Nachlaß unbekannte und event. unmündige Erben concurriren, so ist behuf gerichtlicher Regulirung die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, und werden daher alle diejenigen, welche Erbrechte, Ansprüche oder Forderungen an den verstorbenen früheren Lehrer Henry Zacharias Hagen in Neumünster zu haben vermeinen, oder Pfänder von denselben in Händen haben, hiemit aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche, bei Strafe des gänzlichen Verlustes ihrer Rechte und ihres Pfandrechts, beim hiesigen Königlichen Actuariat anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente in orig. zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Amtsjurisdiction zu bestellen.

Zugleich werden die Kinder oder resp. Kindeskinder der verstorbenen Sophie Schack, geb. Hagen, in Hamburg und der verstorbenen Elise Cobett, geb. Hagen, deren Leben und Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, ihre Erbrechte, bei Vermeidung der Präclusion, binnen der obbemerkten Frist beim hiesigen Königlichen Actuariat anzumelden, ihre Legitimationsdocumente einzulegen und einen **Procurator ad acta** zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 11. Februar 1863.

v. Stemann.

In fidem: K. Scheel.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des hiesigen Bäckermeisters Johann Christian Ferdinand Klifus werden, mit einziger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die beiden demselben gehörigen, im **III.** Quartier Nr. 69 und 156 belegenen Wohnhäuser c. pert., welche derselbe verkauft hat, hypothecarische oder sonstige dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Producirung der etwanigen bezüglichen Originaldocumente, und Auswärtige unter Procuraturbestellung im hiesigen Syndicat zu melden.

Neustadt, den 16. Februar 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Johann Friedrich Mohr in Durenstedt seine daselbst belegene Hufenstelle verkauft und zur Sicherung seines Käufers die Erlassung eines Proclams beantragt hat, so werden von Gerichtswegen Alle, welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an die erwähnte Hufenstelle c. pert. zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes dieser Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Segeberg, im Tangstedter Justitiariat, den 19. Febr. 1863.

Witthöfft.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Tischlers Johann Asmus Friedrich Langhans in Kellinghusen der Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen, Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an den genannten Cridar und dessen in Kellinghusen unter Klösterlich Itzehoer Jurisdiction belegenes Wohnhaus zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Con-

Digitized by Google

cursmasse, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 21. Februar 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Behufs gerichtlicher Regulirung des Nachlasses des am 11. Januar d. J. verstorbenen Altentheilers, früher Hufners, Claus Kehl zu Westermoor, Kirchspiels Breitenberg, werden auf Antrag des Massecurators, Hufners Jacob Johns zu Westermoor, Alle und Jede, welche an diesen Nachlaß Forderungen oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, **sub poena praeclusi**, aufgefordert, solche, sofern sie nicht bereits hieselbst angemeldet worden, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, beim hiesigen Erbtheilungsgerichte innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, in rechtsgehöriger Weise anzugeben.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 23. Februar 1863.

J. J. C. Rötger.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag ist unterm 13. d. M. über die Habe und Güter des Eingesessenen Diedrich Pohlmann in Barmstedt der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, zu Recht erkannt worden.

Es werden daher Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den genannten Diedrich Pohlmann in Barmstedt und dessen daselbst belegenes Wohnhaus **c. pert.** Ansprüche und Forderungen haben oder Pfänder von demselben besitzen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Strafe resp. des Ausschlusses von der Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte bei dem hiesigen Gerichte zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 20. Febr. 1863. ***A. v. Moltke.***

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Friedrich Ockershausen zu Wandsbeck nachfolgende, ihm gehörige Grundstücke, als:

1) die an der Holstenstraße sub № 91 und 92 im II. Quart. im hiesigen Flecken belegenen Wohnerben sammt Zubehörungen, namentlich mit den dazu gelegten Parcelen № 47 und 54 von den vormaligen Wandsbecker Gutsländereien; und
2) die zu Hinschenfelde belegene, 30 Tonnen 134 □Ruthen enthaltende Landstelle **c. p.**, „Hinschenfelder Gehege" genannt,

verkauft, und zur Sicherheit seines Käufers wegen etwaniger dinglicher Ansprüche an diese Grundstücke **cum pert.**, die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst beantragt hat,

Werden, in Stattgebung dieses Antrages, Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die vorbezeichneten Grundstücke sammt Zubehörungen dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in dem unterzeichneten Justitiariate ordnungsmäßig anzumelden, etwanige ihre Ansprüche begründende Documente im Originale zu produciren, und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu belassen; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 23. Februar 1863. ***Reimers.***

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Erbpachtsmüllers Hans Christian Storm in Westermühlen Allen und Jedem (mit alleiniger Ausnahme der etwaigen protocollirten Gläubiger), welche Ansprüche an den im Besitze des gedachten Hans Christian Storm in Westermühlen befindlichen, annnoch auf dem Namen des Erbpachtsmüllers Hans Storm (Störm), wail. in Westermühlen, stehenden, zufolge Umschreibungsprotocolls des Kirchspiels Tellingstedt und Thielenhemme an der großen Beute unter Nr. 1168 belegenen 16 Scheffel 7 Ruth. 4 Fuß großen Krug Marschlandes, oder Einwendungen wider die Um- und Zuschreibung dieses Grundstücks auf den Namen des gegenwärtigen Besitzers, des Erbpachtsmüllers Hans Christian Storm in Westermühlen, aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, insonderheit den Erben des vorgedachten Hans Storm (Störm), wail. in Westermühlen, hiedurch aufgegeben, solche ihre Ansprüche und Einwendungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige nach vorgängiger Bestellung eines Actenprocurators, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens und unter der ferneren Verwarnung, daß widrigenfalls ohne Weiteres die Um- und Zuschreibung des vorbezeichneten Krug Landes auf den Namen des jetzigen Besitzers, des Erbpachtsmüllers Hans Christian Storm in Westermühlen, verfügt werden wird, gesetzmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 11. Januar 1863. ***Hansen.***

In fidem: **Scholtz.**

Digitized by Google

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des A. N. Stammer in Heide, als Güterpflegers der wegen Concurrenz unmündiger und abwesender Erben in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaßmasse der unlängst verstorbenen aus Heeringsand gebürtigen unverehelichten Margaretha Elsabea Dorothea Dierks, weiland in Heide, Allen und Jeden, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Margaretha Elsabea Dorothea Dierks, weil. in Heide, oder an deren Nachlaß dingliche oder persönliche Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hierdurch aufgegeben, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 2. Februar 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Wiencke.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Massecurators Henning Peter Lesch in Horst, Kirchspiels Hennstedt, den sämmtlichen nichtprotocollirten Gläubigern des am 28. Juni 1862 in der Eider ertrunkenen Eingesessenen Hinr. Hennings in Horst, dessen Nachlaß wegen Hinterlassung unmündiger und abwesender Erben in gerichtliche Behandlung genommen ist, hiemittelst anbefohlen, ihre an den Nachlaß des verunglückten Eingesessenen Hinrich Hennings, weil. in Horst, Kirchspiels Hennstedt, habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Hennstedter Kirchspielschreiberei, und zwar Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, mit der Vermerkung, daß der oder diejenigen, die dieses verabsäumen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen nicht weiter werden gehört, sondern damit von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Zugleich werden die abwesenden Brüder des Verunglückten, Hans Hennings und Claus Hennings, von denen ersterer sich in Indian Valle in Californien, letzterer in Warsaw im Staate Illinois in Nordamerika nach den neuesten über dieselben eingegangenen Privatnachrichten aufgehalten haben soll, deren jetziger Aufenthalt aber durch amtliche Correspondenz nicht hat ermittelt werden können, die mitbin als Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist, anzusehen sind, oder deren Leibeserben hierdurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb gedachter zwölfwöchiger, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses laufender Frist zur Wahrnehmung ihrer Erbgerechtsame an den Nachlaß ihres verstorbenen Bruders hieselbst persönlich einzufinden oder auch einen hiesigen Einwohner mit gehöriger Vollmacht zu versehen, widrigenfalls es mit ihrem Erbtheil nach der Verordnung vom 9. Novbr. 1798 § 4 wird verhalten werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 3. Februar 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.

Zur Beglaubigung der Abschrift: Hansen,
Kirchspielschreiber.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königl. Neuenkirchener Kirchspielvogtei, als Concursregulirungsbehörde, den sämmtlichen Creditoren des Rademachers Johann Friedrich Schröder in Kleinheuwisch, über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger definitiv erkannt ist, hiemittelst aufgegeben, ihre etwanigen nichtprotocollirten Forderungen und Ansprüche an den genannten Cridaren innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, in der Neuenkirchener Kirchspielschreiberei, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 5. Februar 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.

Zur Beglaubigung der Abschrift: R. Sören,
Kirchspielschreiber.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Da der Erbpächter H. Fey zu Sierksdorf seine daselbst belegene reichlich 43 Steuertonnen haltende Stelle mit Badelegirbaus und sonstigen Gebäuden, so wie seine im Amte Ahrensböck belegenen zu der zweiten und vierten Pareele des ehemaligen Vorwerks Gronenberg gehörenden Ländereien nebst Kathen an den Baron Baselly zu Stawedder verkauft und die Erlassung eines landüblichen Verkaufsproclams beantragt hat, so werden in Stattgebung dieses Antrags, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die verkauften, resp. im Gute Oevelgönne und im Amte Ahrensböck belegenen Grundstücke dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und schuldig erkannt, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hinsichtlich der zu Sierksdorf belegenen Erbpachtsstelle c. p. im unterzeichneten

Digitized by Google

Justitiariat, hinsichtlich der im Amte Ahrensböck belegenen Grundstücke aber im Ahrensböcker Actuariat in Plön gehörig anzugehen, so wie wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön und Justitiariat des adel. Guts Orvelgönne zu Neustadt. den 31. Januar 1863.

W. C. v. Levetzau. **Romundt.**

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 3.

Die nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des weiland Hofbesitzers Claus Christian Peters im Kronprinzenkoge haben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, ihre Forderungen und etwanigen Pfänder, bei Verlust ihrer Gerechtsame, beim Königl. Inspectorat im Friedrikskoog anzugeben.

Zur Beglaubigung: **Müllenhoff.**

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 4.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des weiland Mühlenbesitzers Christian Friedrich Sachau in Nordhastedt, so wie Pfandstücke aus demselben sind, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes der Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Nordhastedt gehörig anzugeben.

V. G. W.

Meldorf, den 9. Februar 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß des weil. Arbeitsmanns Hinr. Kortum in Gleschendorf Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen dieselben, bei Strafe der Präclusion, innerhalb 6 Wochen, a dato ult. publ., in rechtsbehöriger Weise hieselbst anmelden.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Neuhaus, den 4. Februar 1863.

Lorentzen,
in Vertretung des abwesenden Herrn
Justizraths *Wyneken.*

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an den zum Concurse gediehenen Ziegler Leonhard Christian Friedrich Jensen zur Kletkamper Ziegelei Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen dieselben innerhalb 6 Wochen, a dato ult. publ., bei Strafe der Ausschließung, in rechtsbehöriger Weise hieselbst anmelden.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Kletkamp, den 4. Februar 1863.

Lorentzen,
in Vertretung des abwesenden Herrn
Justizraths *Wyneken.*

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 10.

Ansprüche und Forderungen an die geringfügige Nachlaßmasse des verstorbenen Schlossers Carl Friedr. Bahlert in Crempe und dessen vorher verstorbenen Ehefrau müssen, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 6 Wochen im Stadtsecretariat hieselbst gehörig angegeben werden.

Crempe, den 6. Februar 1863.

Bendixen.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 11.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den insolvent gewordenen Maurer Wilhelm Lange in Crempe müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclamas angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst angemeldet werden.

Crempe, den 10. Februar 1863.

Bendixen.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 8.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den insolvent gewordenen Schlachter W. Eifels in Crempe müssen, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig angemeldet werden.

Crempe, den 12. Februar 1863.

Bendixen.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 9.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die dem Bürger Peter Witt vor Crempe gehörige s. g. Holzsägerei c. p., den am Ostende der Stadt belegenen Garten nebst Holzkuhle und den bei dem s. g. Glorian belegenen Garten c. p. desselben müssen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angegeben werden.

Decretum Crempe, den 13. Februar 1863.

Bendixen.

Digitized by Google

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 12.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Eingesessenen Johann Hinrich Krohn in Pinneberg und insbesondere an die dazu gehörige im Flecken Pinneberg belegene im Schuld- und Pfandprotocoll Nr. 1 c Fol. 130 aufgeführte Besitzung Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts, **sub pœna præclusi**, rechtsbehörig anmelden.

Pinneberger Concursgericht, den 7. Februar 1863.
Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe Anna Auguste Friederike Hatz, geb. Dreßler, am 22. December 1862 mit Hinterlassung abwesender und unbekannter Erben dieselbst verstorben ist, werden Alle, welche an den Nachlaß als Erben, Gläubiger, Eigenthümer oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, wenn die Profitenten außerhalb Kiel's wohnen.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Ehlasserin am 18. Juli 1794 in Kiel geboren und eine eheliche Tochter des Commandirsergeanten Johann Gottlieb Dreßel (oder Dreßler) und dessen Ehefrau Metta Andersdatter ist und daß der Vater aus Dänemark, die Mutter aber aus Norwegen herstammen soll.

Kiel, den 6. Februar 1863.

Der Magistrat.
In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen 1/8 Käthners Andreas Wellendorf in Ellerbeck haben dem Klostergericht angezeigt, daß sie den Nachlaß des Verstorbenen nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und eines zu errichtenden Inventars mit eventueller Concurserklärung antreten könnten.

Von Gerichts- und Rechtswegen werden daher Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Verstorbenen, namentlich an das dazu gehörige Jachtschiff „Catharina Margaretha" und die in Ellerbeck belegene 1/8 Kathe c. pert. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 11. Februar 1863.
C. v. Qualen.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung des hiesigen Bürgers, Gastwirths und Viehcommissionairs Hans Peter Friedrich Busch über die Habe und Güter desselben der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnetes Erbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

8. Juni d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht dieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der großen Rosenstraße belegenen, mit Friedrich Carl Bernhard Lorenzen im Westen, Joachim Christian Wilhelm Friedrich Sick und Joachim Hinrich Friedrich Möller, auch Joachim Friedrich Carl Saß im Westen und Norden, Johann Hinrich Paul Beirodt und Claus Rieken im Süden und dem Grenzgraben im Osten benachbarten, als Wirthschaft „zur großen Hummel" bekannten Erbes, ist Termin auf Montag den 16. März d. J.
anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kauflieb haber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten!
Altona, im Obergerichte, den 9. Februar 1863.
Ex Decreto Senatus.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 7.

Wer an die Concursmasse des hiesigen Rademachers Hinrich Friedrich Rahlf nicht protocollirte Forderungen oder sonstige Ansprüche hat, muß solche, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate ordnungsmäßig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 30. Januar 1863.

Der Magistrat.
W. Hensen.

Digitized by Google

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 8.

Alle dingliche nichtprotocollirte Rechte und Ansprüche

1) an das dem Kunstgärtner Herrmann Martin Vorbeck gehörige, hieselbst im II. Quart. Nr. 21 belegene Wohnhaus c. pert.;
2) an die zu dem im II. Quartier Nr. 56 belegenen Wohnhause des Kupferschmieds Otto Martin Christian Behncke gehörige halbe Stadtparcelle, groß 3¾ Tonnen;
3) an das dem Gastwirth Nicol. Höper gehörige, im II. Quartier Nr. 37 belegene Wohnhaus nebst den dazu gehörigen 11 Tonnen 2 Scheffel 50 Ruthen Ländereien,

so wie etwanige Einwendungen gegen die beabsichtigte Trennung der sub 2 und 3 gedachten Ländereien von den betreffenden Häusern, sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Syndicat ordnungsmäßig anzumelden.

Decretum Neustadt, den 20. Januar 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 9.

Nichtprotocollirte Ansprüche an das dem Geheimarchivsecretair a. D. J. H. F. Berlien in Kopenhagen gehörige, in der großen Crempterstraße sub Nr. 98a im 3. Quartier hieselbst belegene Wohnhaus c. p., oder an die Wittwe Margaretha Rehder, geb. Kleinfang, im Lübschen Rechte hieselbst müssen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Strafe der Ausschließung von diesen Concursmassen, unter Producirung der Documente in Ur- und Abschriften, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariat angemeldet werden.

Signatum Glückstadt, den 31. Januar 1863.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

Für Bettnässer

männlichen Geschlechts, welche wenigstens das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben, besitze ich ein probates, nicht medicinisches Mittel und versende dasselbe unter Garantie gegen Einsendung von 1 Thlr. 10 Sgr. in Pr. Cour. (Waisen- und dergleichen Anstalten sehr zu empfehlen! Briefe und Gelder frei!)

Rohrberg, Post Zell in W., Amt Schönau, Groß-Baden. **Blatz**, Hauptlehrer.

Statt aller Zeugnisse,

die ich von Privaten nie ohne specielle Erlaubniß veröffentlichen werde.

Brief-Auszüge:

1) Herr Hausvater Ad. Schmid an der Pestalozzi-Stiftung (große Rettungsanstalt) in Olsberg, Canton Aargau, Schweiz, bezog zu drei Malen 37 Exempl. und schrieb am 12. 4. 61: „Das Verdienst, das Sie durch diese Erfindung erworben, ist groß und verdient vollste Anerkennung ꝛc. ꝛc. — 2) Herr Gemeindepfleger Stooß aus Kleinengstingen, Würtemberg, O. A. Reutlingen 30. 10. 61: „Gott sei Dank, daß ich bei Ihnen endlich das Mittel gefunden habe ꝛc." — 3) Herr Hausvater Meyer an der St. Johannispflege in Aschaffenburg, Bayern, bestellt wieder ein Dutzend, 29. 12. v. J.: „Ich werde auch anderwärts die Brauchbarkeit Ihrer Erfindung anrühmen ꝛc. ꝛc. — 4) Herr Redacteur der neuen Münchener Ztg. 5. 1. 62: Ich bestätige Ihnen überdies mit Vergnügen, daß sich Ihr Mittel als vorzüglich bewährt hat ꝛc. ꝛc. — 5) Herr Hausvater Preuß an der Rettungsanstalt Faßoldshof bei Mainleus, Bayern, 22. 1. d. J.: „Erhalten. Erfreulichen Erfolg. Bitte um 4 Exemplare. Ein Zeugniß, jedenfalls ganz günstig für Sie, erhalten Sie später ꝛc. ꝛc." — 6) Herr Beul, Schullehrer in Wieselsdorf bei Burglengenfeld, Bayern, 5. 2. 62: „Herzlichen Dank! Senden Sie umgehend noch 1 Exemplar ꝛc." — 7) Herr Pfarrer und Districtsschul-Inspector Achberg im Kirchdorf bei Mindelheim, Bayern, 18. 2. 62: „Ich füge bestätigend bei, daß Ihr Mittel sehr zweckmäßig sich erwiesen hat ꝛc." — Herr Kaufmann J. W. Gramm in Riedlingen, Würtemberg, hat mein Mittel öffentlich in Nr. 87 ꝛc. der Riedl. Zeitung v. J. aus Dankbarkeit als ganz probat empfehlen ꝛc. ꝛc.

Blatz.

Digitized by Google

Beilage
zum 10. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag, den 9. März 1863.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Daß während der künftigen Ehe zwischen dem Eingesessenen Hinrich Dierks in der Engelbrecht'schen Wildniß und Margaretha Engel von dort vertragsmäßig keine Gemeinschaft der Güter stattfindet, wird hiedurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Glückstadt, im Justitiariate der Engelbrecht'schen Wildniß, den 23. Februar 1863.

P. F. C. Matthiessen.

№ 2.

Letzte Bekanntmachung.

Aus dem in der Elbe gescheiterten Schiff „Lucie", Capitain Heisenbüttel, von Bremen nach Hamburg bestimmt, sind in den ersten Tagen dieses Monats 19 Fässer, 57 Kisten und 10 Dosen Petroleum beim Hedwigenkoog angetrieben und geborgen. Die Eigenthümer oder Ladungs-Interessenten werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieser Aufforderung angerechnet, hieselbst zu melden und zu legitimiren.

Hedwigenkooger Inspectorat zu Lunden, den 17. Februar 1863.

Johannsen.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Generalversammlung der Actionaire am Donnerstag den 12. März 1863,
Mittags 12 Uhr,
im Bahnhofsgebäude in Altona.

Gegenstände der Verhandlung:

1) Berichterstattung der Direction über die von ihr ergriffenen Maaßregeln zur Sicherung des Unternehmens in seinen Verkehrsverhältnissen.
2) Antrag von Ausschuß und Direction auf Uebernahme des Baues der Neumünster-Neustädter Zweigbahn durch die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
3) Eventueller Antrag von Ausschuß und Direction auf Uebernahme des Baues der Kiel-Plöner Zweigbahn durch die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, für den Fall, daß der sub 2 gestellte Antrag angenommen wird.
4) Eventueller Antrag von Ausschuß und Direction, im Falle der Annahme der beiden Anträge sub 2 und 3, auf Genehmigung der Ausgabe von 20,500 Stück Altona-Kieler Actien zum Paricourse an die Inhaber der 20,500 Stück ausgegebenen Altona-Kieler Actien.
5) Eventueller Antrag von Ausschuß und Direction, im Fall der Annahme nur des sub 2 gestellten Antrages, auf Genehmigung der Ausgabe von 20,500 Stück neuer Altona-Kieler Actien zum Paricourse an die Inhaber der jetzt bereits vorhandenen 20,500 Stück Altona-Kieler Eisenbahnactien, womit zugleich die Mittel für die Altona-Hamburger und Blankeneser Bahn als beschafft zu betrachten, weshalb die Gesellschaftsbehörden sich hinsichtlich der Verwendung der bereits im Jahre 1858 von der Generalversammlung beschlossenen Prioritätsanleihe nähere Anträge vorbehalten.

Zur Beschlußnahme über die sub 2 und 3 benannten Anträge ist, weil keine Geldmittel der Gesellschaft zu deren Ausführung vorhanden, diese also nur durch Emission neuer Actien oder Contrahirung von Anleihen geschehen kann, ebenso wie zur Beschlußnahme über die sub 4 und 5 gestellten Anträge es gemäß § 45 des Statuts erforderlich, daß drei Viertel sämmtlicher Actien vertreten sind und daß von diesen zwei Drittel der Stimmen sich dafür erklären, so wie daß demnächst die Allerhöchste Genehmigung erfolge.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Mittwoch den 11. März, von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags, oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis 11½ Uhr Morgens, im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien, eingereicht haben. Die Actien werden sogleich zurückgegeben, nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, den 20. Februar 1863.

Der Ausschuß.
H. Stoppel,
stellvertretender Vorsitzender.

Digitized by Google

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Fleckensbürgers Hans Christian Jebens in Heide, als gerichtlich bestellten Curators der der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaßmasse des in Heide verstorbenen Eilt Mammen Jansen, früher Hofbesitzers im Kronprinzenkoog, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Elisabeth Jansen, geb. Kriegesmann, Allen und Jeden, welche Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, an den erwähnten in Heide verstorbenen Eilt Mammen Jansen, früher Hofbesitzer im Kronprinzenkoog, oder an dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Elisabeth Jansen, geb. Kriegesmann, aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hiemittelst aufgegeben, solche Forderungen und Ansprüche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung in hoc foro, in der Kirchspielschreiberei in Heide ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 5. Februar 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Wiencke.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Lunden, als Concursregulirungsbehörde, den sämmtlichen nichtprotocollirten Creditoren des Fabrikanten Herrmann Hinrich Jacobs in Lunden, über dessen Habe und Güter definitive Concurs erkannt ist, hiemittelst aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den genannten Boniscedenten, dieselben mögen beruhen, worin immer, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 25. Februar 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Da die Wittwe des wail. Stellmachers Johann Heinrich Ferdinand Menzel in Wöhrden, Wiebke Christine, geb. Makahlhoff, die seither mit ihren unmündigen Kindern in ungetheilten Gütern gelebt, nunmehr c. e. e. die Aufhebung solcher Gemeinschaft und gerichtliche Theilung beantragt hat, so werden Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des wail. Stellmachers Johann Heinrich Ferdinand Menzel in Wöhrden zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche ihre Forderungen, Ansprüche und Pfandgerechtsame (mit Ausnahme der protocollirten) binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Rechte, in der Kirchspielschreiberei zu Wöhrden gehörig, Auswärtige nach vorher bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen und darnach weitere Verfügungen zu gewärtigen.

Wornach sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 27. Februar 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: Fabricius.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten eines Gläubigers über die Habe und Güter des Pächters Hans Hinr. Hammerich in Hartenhelm der Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen sollten, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses resp. des Verlustes ihres Pfandrechts, im Königl. Segeberger Actuariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Segeberger Concursgericht, den 28. Febr. 1863.

Pr. et Ass. jud.

In fidem: Brodersen, const.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des unterm 14. Septbr. 1862 verstorbenen Hofbesitzers Hans Struwe in Aebtissinwisch darauf angetragen haben, daß zur Constatirung der Erbmasse ihres genannten Erblassers ein eventuell als Concursproclam anzusehendes Proclam erlassen werde, so werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß des Hans Struwe in Aebtissinwisch, namentlich den zum Nachlasse desselben gehörigen, in Aebtissinwisch belegenen Hof Landes zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche Forderungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu

Digitized by Google

produciren, beglaubigte Abschriften davon zurücklassen, und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Dieses Proclam ist eventuell als Concursproclam anzusehen.

Itzehoe, den 28. Februar 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger Peter Siemsen wegen Altersschwäche zur Regulirung und Verwaltung seiner Angelegenheiten den hiesigen Bürger Claus Block sich zum Curator bestellen lassen, hat Letzterer darauf angetragen, daß das noch auf den Namen des Ewert Siemsen (Vater des Curanden) stehende Wohnhaus Fol. 178 und 181 des hiesigen Schuld- und Pfandprotocolls N. S.) nunmehr auf den Namen des Peter Siemsen, als vermeintlich einzigen Erben seines längst verstorbenen Vaters, umgeschrieben und zugleich rücksichtlich eines auf dem Folio dieses Hauses noch unbelirt stehenden, obwohl vermuthlich längst erloschenen Postens von 1000 ℛ v. Cour., jetzt 533⅓ ßß R.-M., aus einer in den Pfingstgeldestagen 1761 von dem Großvater des Curanden, Peter Siemsen, wailand hieselbst, an Michel Lühr in Brockdorf, als Curator der Sielke Siemsen (Tochter des Debitors, nach deren Tode das Capital den institituirten Erben des Jacob und der Anna Lühr zufallen sollte) ausgestellten Obligation, welcher Schuldposten von Ewert Siemsen durch Kaufcontract mit der Wittwe seines verstorbenen Vaters vom 26. Novbr. 1776 als eigne Schuld übernommen worden, — da über das Verbleiben dieser beiden Documente nichts constire, ein Mortificationsproclam erlassen werden möge, so ergehet mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts an Alle und Jede, welche an vorgedachte Documente aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen und selbige etwa im Besitz haben, zugleich auch an Alle, die etwa gegen die erbliche Um- und Zuschreibung des obgedachten Wohnhauses auf den Namen des Peter Siemsen rechtliche Einsprüche oder nichtprotocollirte Ansprüche an dieses Haus zu haben vermeinen, hiedurch die Aufforderung und Anweisung, daß sie sich, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariat rechtsbehörig (Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur) melden, im Widrigen aber auch gewärtigen sollen, daß die proclamirten Documente für mortificirt erklärt und im Schuld- und Pfandprotocolle delirt werden und daß die beantragte Um- und Zuschreibung des Hauses auf den Namen des Peter Siemsen geschehen werde.

Wilster, den 28. Februar 1863.

Der Magistrat.

(L. S.) Rehhoff.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Der Nachlaß der kürzlich verstorbenen Wittwe des wail. hiesigen Bürgers und Kaufmanns Carl Külewein, Dorothea Külewein, geb. Bröcker, ist von den bekannten Erben derselben nur sub beneficio legis et inventarii angetreten worden. Auch ist über das Leben oder den Tod eines dieser Erben, des vor vielen Jahren nach Amerika ausgewanderten Hinrich Bröcker, keine zuverlässige Auskunft vorhanden.

Ferner ist von dem hiesigen Bürger und Copisten E. Kelting, als obrigkeitlich bestellem Curator für den abwesenden, gleichfalls nach Amerika ausgewanderten und verschollenen Advocaten August Friedrich Wilhelm von Prangen, die Erlassung eines Proclams über einen demselben nach dessen verstorbenen Mutter, der wailand Wittwe Engel Catharina von Prangen, geb. Boie, zugefallenen Erbtheil von circa 120 ßß R.-M. die Erlassung eines Proclams beantragt worden.

Von Gerichtswegen werden daher Alle und Jede, mit Ausnahme der Proclamsertrahenten und der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß dieser Dorothea Külewein oder ihres genannten Ehemannes, namentlich auch ihr Bruder Hinrich Bröcker, eventuell dessen Erben, oder welche an den gedachten, dem Advocaten A. F. W. von Prangen zugefallenen Erbtheil Ansprüche und Forderungen irgend einer Art erheben zu können glauben, oder Pfänder oder Sachen von der verstorbenen Wittwe Külewein in Händen haben sollten, bei Vermeidung des Verlustes derselben resp. ihres Erbrechts, Pfandrechts und sonstiger Rechtsnachtheile, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses eventuell zugleich als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, unter Producirung der ihre Ansprüche, Rechte und Forderungen begründenden Documente, in dem hiesigen Stadtsecretariate zu melden, auch, wenn sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 6. März 1863.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei zu Hennstedt, als Ortsobrigkeit, den sämmtlichen nichtprotocollirten Gläubigern der unlängst verstorbenen Eheleute Jürgen Krufe und Anna Claſen Krufe, geb. Vogt, wail. in Schlichting, deren Nachlaß wegen Hinterlassung unmündiger Kinder in gerichtliche Behandlung genommen ist, hiemittelst anbefohlen: ihre an den Nachlaß des obgenannten verstorbenen Arbeitsmannes Jürgen Krufe und dessen Ehefrau Anna Claſen Krufe, geb. Vogt, wail. in Schlichting, habenden Forderungen

Digitized by Google

und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, nach ertheilter Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 15. December v. J., innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Hennstedter Kirchspielschreiberei, und zwar Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, mit der Vermerkung, daß der- oder diejenigen, die dieses verabsäumen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen nicht weiter werden gehört, sondern damit von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 3. Januar 1863.

Hansen.

In fidem: **Scholtz.**
In fidem copiæ: **Hedde.**

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Am 31. December 1862 ist hieselbst der am 13. Januar 1792 zu Leeds geborene frühere Lehrer Henry Zacharias Hagen mit Tode abgegangen; da zu seinem Nachlaß unbekannte und event. unmündige Erben concurriren, so ist behuf gerichtlicher Regulirung die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, und werden daher alle diejenigen, welche Erbrechte, Ansprüche oder Forderungen an den verstorbenen früheren Lehrer Henry Zacharias Hagen in Neumünster zu haben vermeinen, oder Pfänder von denselben in Händen haben, hiemit aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche, bei Strafe des gänzlichen Verlustes ihrer Rechte und ihres Pfandrechts, beim hiesigen Königlichen Actuariat anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente in orig. zu produciren, Abschriften davon zurücklassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Amtsjurisdiction zu bestellen.

Zugleich werden die Kinder oder resp. Kindeskinder der verstorbenen Sophie Schack, geb. Hagen, in Hamburg und der verstorbenen Elise Cobett, geb. Hagen, deren Leben und Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, ihre Erbrechte, bei Vermeidung der Präclusion, binnen der obbemerkten Frist beim hiesigen Königlichen Actuariat anzumelden, ihre Legitimationsdocumente einzulegen und einen **Procurator ad acta** zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 11. Februar 1863.

v. Stemann.

In fidem: **K. Scheel.**

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Tischlers Johann Asmus Friedrich Langhans in Kellinghusen der Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen, Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an den genannten Cridar und dessen in Kellinghusen unter Klösterlich Itzehoer Jurisdiction belegenes Wohnhaus zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurücklassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 21. Februar 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Behufs gerichtlicher Regulirung des Nachlasses des am 11. Januar d. J. verstorbenen Altentheilers, früher Hufners, Claus Kehl zu Westermoor, Kirchspiels Breitenberg, werden auf Antrag des Massecurators, Hufners Jacob Johns zu Westermoor, Alle und Jede, welche an diesen Nachlaß Forderungen oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, **sub pœna præclusi**, aufgefordert, solche, sofern sie nicht bereits hieselbst angemeldet worden, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, beim hiesigen Erbtheilungsgerichte inner halb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, in rechtsgehöriger Weise anzugeben.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 23. Februar 1863.

J. J. C. Rötger.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 3.

Ansprüche irgend einer Art an den verloren gegangenen zwischen dem Eingesessenen Claus Reimers in Bargenstedt als Verkäufer und dem Maler Jacob Eggers in Meldorf als Käufer über ein in Meldorf belegenes Wohngewese Nr. 11 des Rosenviertels, nebst einem in der Meldorfer Feldmark in der Dülfswisch belegenen Krug Futterland, groß 13 Scheffel 4 Ruthen 12 Fuß 12⅔ Fgr., unterm 10. Mai 1836 abgeschlossenen Kaufcontract, aus welchem von dem stipulationsmäßig protocollirten Kaufgelde von 853 ℛ 32 ß nach demnächst unterm 16./18. Juli 1840 geschehener theilweisen Delirung desselben gegenwärtig noch 533 ℛ 32 ß zu 4 pCt. p. a. Zinsen auf den Folien Nr. 168 des Meldorfer Grundstücken- und Nr. 1556 des Mobilienprotocolls Ersteres jetzt dem Jacob Friedrich Eggers in Meldorf, letzteres der Wittwe des Jacob Eggers, Catharina Elsabea, geb. Johannsen, nunmehr verehelichten Thedens, daselbst zuständig) protocollirt stehen und in Folge eines von dem Verkäufer, Claus Reimers

Digitized by Google

am 24. März 1841 errichteten Erbvertrages am 15. April f. J. den obgenannten Eheleuten Hans und Anna Margaretha Johannsen zugeschrieben worden sind, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und unter dem Präjudize, daß widrigenfalls der gedachte Kaufcontract mortificirt und ein Extract aus dem Nebenbuch an dessen Stelle originalisirt werden wird, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 7. Februar 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks *№* 4.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den in Concurs gerathenen Handelsmann Christian Friedr. Ahrens, früher in Albersdorf, jetzt in Schaafstedt, und dessen Vermögen, so wie Pfandstücke aus dieser Concursmasse sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Albersdorf, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse und des Verlustes der Pfandrechte, rechtsbehörig anzugeben.

V. G. W.

Meldorf, den 10. Februar 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks *№* 5.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der wail. Wittwe Catharina Margaretha Albrecht, geb. Hagen, in Schaafstedt, so wie Pfandstücke aus diesem Nachlasse, namentlich auch die Erbansprüche der abwesenden Kinder der defuncta, Maria und Johann Albrecht, eventuell der Erben derselben, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes der Forderungen und Pfandrechte, so wie unter dem Präjudiz, daß es rücksichtlich der Erbtheile der abwesenden Kinder eventuell nach Maaßgabe der Verordnung vom 9. November 1798 wird verhalten werden, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Albersdorf rechtsbehörig anzugeben.

V. G. W.

Meldorf, den 10. Februar 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks *№* 6.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des wail. Eingesessenen Marx Thomsen in Bunsoh, so wie Pfandstücke aus dieser Masse sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Albersdorf, bei Vermeidung des Verlustes derselben, rechtsbehörig anzugeben.

V. G. W.

Meldorf, den 10. Februar 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks *№* 1.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der wail. Wittwe Catharina Fiehland, geb. Graverś, im Ammerswurther Sandberge und ihres früher verstorbenen Ehemannes Johann Fiehland, früher im Landrecht bei Wilster, so wie Pfandstücke aus diesem Nachlasse sind, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 18. Februar 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks *№* 7.

Sämmtliche nichtprotocollirte Creditoren und Pfandinhaber des Bonieerdenten Johann Marler hieselbst müssen sich, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, vom Date der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig melden.

Wilster, den 16. Februar 1863.

Der Magistrat.

(L. S.) ***Rehhoff.***

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks *№* 10.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an das von der Ehefrau Catharina Rennenberg aus Altona verkaufte, in Elmshorn belegene Wohnhaus c. p. zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes dieser Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 12. Febr. 1863.

A. v. Moltke.

Digitized by Google

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 4.

Alle dingliche nichtprotocollirte Rechte und Ansprüche an die beiden dem hiesigen Bäckermeister Johann Christian Ferdinand Klifus gehörigen, im III. Quartier Nr. 69 und 156 belegenen Wohnhäuser c. p. sind, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ordnungsmäßig im hiesigen Syndicat anzumelden.

Neustadt, den 16. Februar 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Rohlmann.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 5.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die von dem Hufner Johann Friedrich Mohr in Duvenstedt verkaufte Hufenstelle daselbst sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig anzumelden.

Segeberg, im Tangstedter Justitiariat, den 19. Febr. 1863. *Witthöfft.*

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 8.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Eingesessenen und Höker Dieder. Pohlmann in Barmstedt oder dessen daselbst belegenes Wohnhaus c. p. zu haben vermeinen oder Pfänder von ihm besitzen, damit, bei Strafe resp. des Ausschlusses von dieser Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 20. Febr. 1863. *A. v. Moltke.*

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 9.

Dingliche Ansprüche und Forderungen, sofern solche nicht bereits protocollirt worden, an die im hiesigen Flecken sub Nr. 91 und 92 an der Heilsenstraße belegenen beiden Wohnerben c. p., namentlich auch an die dazu gelegten Parcelen Nr. 47 und 54 von den vormaligen Wandsbecker Gutsländereien; imgleichen an die zu Hinschenfelde belegene Landstelle c. p., „Hinschenfelder Gehege" genannt, welche Grundstücke von dem Eigenthümer Friedrich Ockershausen verkauft worden, müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariate ordnungsmäßig angemeldet werden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 23. Februar 1863. ***Reimers.***

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Erbpachtsmüllers Hans Christian Storm in Westermühlen Allen und Jedem (mit alleiniger Ausnahme der etwaigen protocollirten Gläubiger), welche Ansprüche an den im Besitze des gedachten Hans Christian Storm in Westermühlen befindlichen, annoch auf dem Namen des Erbpachtsmüllers Hans Storm (Störm), wail. in Westermühlen, stehenden, zufolge Umschreibungsprotocolls des Kirchspiels Trllingstedt und Thielenhemme an der großen Beute unter Nr. 1168 belegenen 16 Scheffel 7 Ruth. 4 Fuß großen Krug Marschlandes, oder Einwendungen wider die Um- und Zuschreibung dieses Grundstücks auf den Namen des gegenwärtigen Besitzers, des Erbpachtsmüllers Hans Christian Storm in Westermühlen, aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, insonderheit den Erben des vorgedachten Hans Storm (Störm), wail. in Westermühlen, hiedurch aufgegeben, solche ihre Ansprüche und Einwendungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige nach vorgängiger Bestellung eines Actenprocurators, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens und unter der ferneren Verwarnung, daß widrigenfalls ohne Weiteres die Um- und Zuschreibung des vorbezeichneten Krug Landes auf den Namen des jetzigen Besitzers, des Erbpachtsmüllers Hans Christian Storm in Westermühlen, verfügt werden wird, gesetzmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 11. Januar 1863. ***Hansen.***

In fidem: Scholtz.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des A. N. Stammer in Heide, als Güterpflegers der wegen Concurrenz unmündiger und abwesender Erben in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaßmasse der unlängst verstorbenen aus Heeringsand gebürtigen unverehelichten Margaretha Elsabea Dorothea Dierks, wailand in Heide, Allen und Jeden, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Margaretha Elsabea Dorothea Dierks, wail. in Heide, oder an deren Nachlaß dingliche oder persönliche Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hiedurch aufgegeben, selbige binnen 12

Digitized by Google

Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 2. Februar 1863.

Hansen.

In fidem: **Scholtz.**

Pro copia: **Wiencke.**

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Massecurators Henning Peter Lesch in Horst, Kirchspiels Hennstedt, den sämmtlichen nichtprotocollirten Gläubigern des am 28. Juni 1862 in der Eider ertrunkenen Eingesessenen Hinr. Hennings in Horst, dessen Nachlaß wegen Hinterlassung unmündiger und abwesender Erben in gerichtliche Behandlung genommen ist, hiemittelst aufgefordert, ihre an den Nachlaß des verunglückten Eingesessenen Hinrich Hennings, wasl. in Horst, Kirchspiels Hennstedt, habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Hennstedter Kirchspielschreiberei, und zwar Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, mit der Vermerkung, daß der oder diejenigen, die dieses verabsäumen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen nicht weiter werden gehört, sondern damit von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Zugleich werden die abwesenden Brüder des Verunglückten, Hans Hennings und Claus Hennings, von denen ersterer sich in Indian Balle in Californien, letzterer in Warsan im Staate Illinois in Nordamerika nach den neuesten über dieselben eingegangenen Privatnachrichten aufgehalten haben soll, deren jetziger Aufenthalt aber durch amtliche Correspondenz nicht hat ermittelt werden können, die mithin als Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist, anzusehen sind, oder deren Leibeserben hiedurch aufgefordert und beseligt, sich innerhalb gerachter zwölfwöchiger, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses laufender Frist zur Wahrnehmung ihrer Erbgerechtsame an den Nachlaß ihres verstorbenen Bruders hieselbst persönlich einzufinden oder auch einen hiesigen Einwohner mit gehöriger Vollmacht zu versehen, widrigenfalls es mit ihrem Erbtheil nach der Verordnung vom 9. Novbr. 1798 § 4 wird verhalten werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 3. Februar 1863.

Hansen.

In fidem: **Scholtz.**

Zur Beglaubigung der Abschrift: **Hansen,**
Kirchspielschreiber.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königl. Neuenkirchener Kirchspielvogtei, als Concursregulirungsbehörde, den sämmtlichen Creditoren des Rademachers Johann Friedrich Schröder in Kleinheuwisch, über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger definitiv erkannt ist, hiemittelst aufgegeben, ihre etwanigen nichtprotocollirten Forderungen und Ansprüche an den genannten Cridaren innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, in der Neuenkirchener Kirchspielschreiberei, bei Strafe der Ausschließung von dieser Contursmasse, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 5. Februar 1863.

Hansen.

In fidem: **Scholtz.**

Zur Beglaubigung der Abschrift: **R. Sören,**
Kirchspielschreiber.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da der Erbpächter H. Frey zu Sierksdorf seine daselbst belegene reichlich 43 Steuertonnen haltende Stelle mit Badelogirhaus und sonstigen Gebäuden, so wie seine im Amte Ahrensböck belegenen zu der zweiten und vierten Parcele des ehemaligen Vorwerks Gronenberg gehörenden Ländereien nebst Kathen an den Baron Basselv zu Stawedder verkauft und die Erlassung eines landüblichen Verkaufsproclams beantragt hat, so werden in Stattgebung dieses Antrags, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die verkauften, resp. im Gute Oevelgönne und im Amte Ahrensböck belegenen Grundstücke dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und schuldig erkannt, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hinsichtlich der zu Sierksdorf belegenen Erbpachtsstelle c. p. im unterzeichneten Justitiariat, hinsichtlich der im Amte Ahrensböck belegenen Grundstücke aber im Ahrensböcker Actuariat in Plön gehörig anzugeben, so wie wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön und Justitiariat des adel. Guts Oevelgönne zu Neustadt, den 31. Januar 1863.

W. C. v. Levetzau. *Romundt.*

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks *№* 3.

Die nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des wasland Hofbesitzers Claus Christian Peters im Kronprinzenkoge haben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, ihre

Digitized by Google

stedt, und dessen Vermögen, so wie Pfandstücke aus dieser Concursmasse sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Alberesdorf, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse und des Verlustes der Pfandrechte, rechtsbehörig anzugeben.

V. G. W.

Meldorf, den 10. Februar 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 5.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der weil. Wittwe Catharina Margaretha Albrecht, geb. Hagen, in Schaafstedt, so wie Pfandstücke aus diesem Nachlasse, namentlich auch die Erbansprüche der abwesenden Kinder der **defuncta**, Maria und Johann Albrecht, eventuell der Erben derselben, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes der Forderungen und Pfandrechte, so wie unter dem Präjudiz, daß es rücksichtlich der Erbtheile der abwesenden Kinder eventuell nach Maaßgabe der Verordnung vom 9. November 1798 wird verhalten werden, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Alberesdorf rechtsbehörig anzugeben.

V. G. W.

Meldorf, den 10. Februar 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des weil. Eingesessenen Marr Thomsen in Bunsoh, so wie Pfandstücke aus dieser Masse sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Alberesdorf, bei Vermeidung des Verlustes derselben, rechtsbehörig anzugeben.

V. G. W.

Meldorf, den 10. Februar 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der weil. Wittwe Catharina Fietzland, geb. Graverts, im Ammerswurther Sandberge und ihres früher verstorbenen Ehemannes Johann Fietzland, früher im Landrecht bei Wilster, so wie Pfandstücke aus diesem Nachlasse sind, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 18. Februar 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 7.

Sämmtliche nichtprotocollirte Creditoren und Pfandinhaber des Boniecedenten Johann Marker hieselbst müssen sich, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig melden.

Wilster, den 16. Februar 1863.

Der Magistrat.

(L. S.) ***Rehkoff.***

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 10.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an das von der Ehefrau Catharina Renneberg aus Altona verkaufte, in Elmshorn belegene Wohnhaus **c. p.** zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes dieser Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Rauzau, den 12. Febr. 1863.

A. v. Moltke.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 4.

Alle dingliche nichtprotocollirte Rechte und Ansprüche an die beiden dem hiesigen Bäckermeister Johann Christian Ferdinand Klifus gehörigen, im **III.** Quartier Nr. 69 und 156 belegenen Wohnhäuser **c. p.** sind, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ordnungsmäßig im hiesigen Syndicat anzumelden.

Neustadt, den 16. Februar 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

Digitized by Google

Beilage
zum 11. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 16. März 1863.

Bekanntmachung.

Nach den eingegangenen Berichten verschiedener Zollämter des Herzogthums Holstein befinden sich in den Zollpachhäusern der unten angegebenen Orte folgende Güter, die länger als ein Jahr daselbst gelagert haben, ohne daß ein Eigenthümer oder Commissionair sich gemeldet hat, um dieselben zu clariren oder die auf selbigen ruhende Packhausmiethe zu berichtigen, nemlich:

	Datum der Einfuhr.	Woher eingeführt.	Mit welcher Gelegenheit.	Name und Wohnort des Adressaten.	Anzahl, Beschaffenheit, Merkzeichen, Gewichtsc. der Colli.	Beschaffenheit der Waaren, soweit dieselbe bekannt.
1. in Brunsbüttel	14. März 1861	Hamburg.	pr. Post.	Wwe. Tatje in Brunsbüttel.	1 Packet, T. br. 3 ℔ 50 Q.	unbekannt.
2. in Glückstadt	10. Aug. 1861	Osnabrück via Hamb.	pr. Post.	Eisenbahn-direction.	1 do. H. B. № 24 br. 53 Q.	unbekannt.
3. in Heide . .	20. März 1861	Hamburg.	pr. Post.	Lange in Heide.	1 Schachtel, A. № 10 br. 1 ℔ 45 Q.	unbekannt.
	12. Juli 1861	Hamburg.	Fuhrmann Lauerrd.	Derselbe.	ohne Emballage	1 hölzernes Schaukelpferd, 16 ℔ 90 Q. 1 hölzernes Rollpferd, 6 ℔ 70 Q.
4. in Kiel . . .	20 Juli 1860	Hamburg.	pr. Post.	Böttner in Kiel.	1 Packet, F.B. br. 90 Q.	unbekannt.
	20. Aug. 1860	Hamburg.	pr. Post.	Börner daselbst.	1 do. C. B. br. 1 ℔ 50 Q.	unbekannt.
	2. Mai 1861	Hamburg.	pr. Post.	Rönnebeck das.	1 Kiste, H.R.R. br. 11 ℔	unbekannt.
	7. Aug. 1861	Hamburg.	pr. Eisenbahn.	L. v. Sclar das.	2 Packen, S. . W 1, 16 ℔	Luftballons.
	20. „ „	Hamburg.	pr. Post.	Rosenfeldt das.	1 Hütte, J. R. br. 3 ℔ 25 Q.	unbekannt.
	19. Dec. 1861	Hamburg.	pr. Post.	Wirnenberg das.	1 Packet, R. № 726, br. 4 ℔ 75 Q.	unbekannt.
5. in Langenfelde	23. Oct. 1861	Hamburg.	durch den Eigner.	J. H. Strohahl, Heringsfänger Koog.	1 Packen, br. 9 ℔ 30 Q.	Kleidungsstücke.
6. in Meldorf	12. Mai 1861	Hamburg.	Schiffer F. Stöter aus Neufeld.	Apotheker H. Warns in Meldorf.	2 Fässer, L. & G. № 865 und 873, angegebenes Bruttogewicht 730 ℔. Das Faß № 873 beschädigt angekommen und umgepackt.	weißer Arsenik.
7. in Neustadt	8. Dec. 1861	Hamburg.	pr. Post.	Moritz, Wohnort unbekannt.	1 Packet, G. M. br. 3 ℔ 40 Q.	unbekannt.

Demnach werden in Beobachtung des § 228 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 die Eigenthümer der vorgenannten Waaren, so wie Alle und Jede, welche sonst rechtsbegründete Ansprüche auf die Auslieferung derselben zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieser Aufforderung angerechnet, bei der Zollbehörde desjenigen Orts, wo die betreffenden Güter dem obigen Verzeichnisse zufolge lagern, zu melden, ihr vermeintliches Recht zur Disposition über dieselben darzuthun und die fällige Packhausmiethe nebst anderen auf den Gütern rechtlich lastenden Kosten, so wie die Kosten dieser Bekanntmachung pro rata zu entrichten. Widrigenfalls werden die Waaren nach Ablauf obiger Frist und nach voraufgegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung von Seiten der betreffenden Zollämter in öffentlicher Auction verkauft und wird es mit dem Auctionserlöse

Digitized by Google

nach Maaßgabe der Vorschriften des § 228 der Zollverordnung verhalten werden.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen, den 9. März 1863.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Am 15. d. M. ist in der Trave bei Schmodorf eine bereits stark in Verwesung übergegangene Leiche, anscheinend die eines jüdischen oder schleswigschen Koppelknechts, angetrieben. Dieselbe ist mit einem starken schwarzen Bart versehen und bekleidet gewesen mit einer blauen Blouse, an den Rändern mit eingenähten weißen Streifen, einer schwarzen tuchenen Jacke mit 3 hornenen Knöpfen an jeder Seite, einer schwarz tuchenen Weste, mit Band eingefaßt und mit 2 Reihen Knöpfen, einer grau-braun-wollenen Hose, ledernen Unterhose, gestrickten, wollenen Unterjacke, einem Unterhemd von Flanell, einem leinenen Hemd mit Falten, einem schwarzen Halstuch, lackirten Schuhen mit hölzernen Sohlen und einem um den Leib gebundenen schwarz und weißen wollenen Shawl. Die Schuhe und ein in den Kleidern befindliches roth und weiß carrirtes Taschentuch haben von den Kleidungsstücken allein aufbewahrt werden können.

Wer über diese Leiche nähere Auskunft zu ertheilen im Stande ist, wird hiemittelst aufgefordert, dem Amthause behufs Ermittelung des Namens und der Herkunft derselben Mittheilung davon machen zu wollen.

Königl. Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 20. März 1863.

Grothusen.

№ 2.

Am Morgen des 7. d. M. ist in der Elbe bei Altona die unten näher bezeichnete Leiche eines unbekannten, anscheinend reichlich vierzigjährigen Mannes gefunden worden.

Wer über dieselbe Auskunft ertheilen kann, wird aufgefordert, solches auf dem unterzeichneten Polizeiamt mitzutheilen.

Königl. Polizeiamt in Altona, den 17. März 1863.

Willemoes-Suhm.

Größe der Leiche: reichlich 5 Fuß; breites Gesicht; dunkles Haar und dunkler Kinn- und Backenbart.

Kleidung: blau und weiß gestreiftes Hemd, blauwollene Jacke, dunkle Weste, Rock von blauem Flanell, Hose ebenfalls von blauem Flanell, über welche eine zweite von wasserdichtem Zeuge gezogen worden, blauwollene Strümpfe, hohe Stiefeln von Rindsleder.

№ 3.

Ein auf den Namen des Schneidergesellen Johann Heinrich Ulrich aus Tuchorze am 18. December 1860 in Posen ausgestelltes Wanderbuch ist angeblich am 4. d. M. auf dem Wege von Bramstedt nach Lübeck verloren worden, welches zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Benutzung des gedachten Wanderbuchs hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Königl. Segeberger Amthaus, den 16. März 1863.

Springer.

Testaments-Publication.

Das von dem am 20. October 1862 verstorbenen Bäcker Peter Gosch in Weddingstedt hinterlassene Testament wird am 1. Juni 1863, Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide publicirt werden, welches zur Nachricht für Beikommende hiedurch bekannt gemacht wird.

Präsidium des Norderdithmarsischen Gerichts zu Heide, den 11. März 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.

Testaments-Publication.

Das am 5. März d. J. von der wail. Ehefrau Margaretha Dorothea Sophia Hammel, geb. Kromer, hieselbst errichtete Testament wird am Donnerstag den 9. April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause publicirt werden, welches für Beikommende hiedurch bekannt gemacht wird.

Oldenburg, den 18. März 1863.

Der Magistrat.

W. Hensen.

Steckbriefe.

№ 1.

Wenn der wegen mehrerer resp. im hiesigen Amte und anderweitig verübter Diebstähle bereits früher von hier aus steckbrieflich verfolgte, hierunter, so weit thunlich, bezeichnete Johann Friedrich Ohlsen aus Gronenberg im Amte Ahrensböck bisher nicht zur Haft gebracht worden ist, so werden alle Behörden wiederholt ersucht, auf diesen bereits mehrfach bestraften Verbrecher vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und davon, daß Solches geschehen, dem Amthause Behufs der Abholung gegen Kostenerstattung eine Nachricht zukommen zu lassen.

Es wird dabei wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Ohlsen sich im Besitz einer gestohlenen zweigehäusigen Taschenuhr befinden soll.

Segeberger Königl. Amthaus, den 17. März 1863.

Springer.

Signalement:

Johann Friedrich Ohlsen aus Gronenberg, Amts Ahrensböck, Tagelöhner, 44 Jahr alt, von mittlerer Statur, hat dunkelbraunes Haar, braune Augen, freie Stirn, ovales Gesicht, kleine Ohren und gesunde Gesichtsfarbe.

№ 2.

Die beikommenden Behörden werden zur Rechtshülfe und unter Zusicherung gleicher Rechtswillfährigkeit ersucht, den, soweit es thunlich, unten signalisirten,

Digitized by Google

des Betrags dringend verdächtigen, bisher vergeblich mittelst Subsidialschreiben verfolgten Hans Friedrich Raffken im Betretungsfalle zu verhaften und eine desfällige Nachricht, behufs der Abholung desselben unter Kostenerstattung, gefällig anhero mitzutheilen.

Ahrensburg, im Ahrensburger Justitiariat, den 19. März 1863. *Huss.*

Signalement:

Hans Friedrich Raffken, gebürtig aus Hammoor, Amts Tremsbüttel, ist 25 Jahre alt, von mittler Statur, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, braune Augen und eine gesunde Gesichtsfarbe. Derselbe ist im Generalverzeichniß der Holsteinischen Verbrecher sub Nr. 2 aufgeführt, befindet sich im Besitz eines neuen Dienstbuche, vielleicht auch noch einer hier gelieferten und mit fortgenommenen Hammonica, und hat sich während dieses Monats mehrentheils auf Herbergen herumgetrieben.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Consistorial-Präsidialwegen

wird auf Antrag der Christina Rühmann, geb. Nodde, e. e. c. aus Dörpling, nach bewilligtem Armenrecht, der Bäcker Peter Rühmann aus Oelixdorf hiemittelst geladen, sich am 2ten Montage nach Pfingsten d. J., als den 8. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorium einzufinden, um zu vernehmen, was die Extrahentin dieses in Betreff der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung gegen ihn vorzutragen habe, mit dem Bemerken, daß im Fall seines Ausbleibens die bisher zwischen ihnen bestandene Ehe werde für geschieden erklärt werden.

Königl. Norderdithmarsisches Consistorial-Präsidium zu Heide und Lunden, den 21. Januar 1863.

Hansen. *Simonsen.*

In fidem: Scholtz.

№ 2.

Auf Ansuchen des Maschinenbauers Peter Christian Theodor Nicolaisen in Kiel, Klägers, gegen seine z. Z. mit unbekanntem Aufenthalt abwesende Ehefrau Marie Catharina, geb. Richelsen, Beklagte, wegen böslicher Verlassung und präsumtiven Ehebruchs, daher Ehescheidung, ist zur mündlichen Verhandlung dieser Sache ein Termin auf den 22. Juni 1863, Mittags 12 Uhr, anberaumt worden, wozu die Beklagte mittelst dieser Edictalcitation peremtorisch und unter der Drohung geladen wird, daß im Fall ihres ungehorsamen Ausbleibens dennoch auf die erhobene Klage und den Antrag des Klägers das Rechtliche werde erkannt werden.

Kiel, den 20. Februar 1863.

Das Stadtconsistorium.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Heide, als der competenten Erbtheilungsbehörde, alle nichtprotocollirte Gläubiger der unlängst verstorbenen Wittwe des Carsten Nohren, Wiebke, geb. Carstens, weiland in Heide, hiemittelst aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen an den wegen Betheiligung unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der weiland Wiebke Nohren, geb. Carstens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, und zwar Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur in hoc foro, ordnungsmäßig anzumelden, im Widrigen sie damit zu ewigem Stillschweigen werden verwiesen und präcludirt werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 9. März 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Wiencke.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Nach dem unlängst erfolgten Ableben des Eingesessenen Johann Jacob Ohlhues auf dem Sandhayen haben dessen Wittwe, Wiebke Catharina, geb. Paulsen, und Erben resp. e. e. c. et assist. kein Bedenken gefunden, in Gemeinschaft der Güter zu bleiben, mithin den Nachlaß des Verstorbenen pure anzutreten, jedoch zur Sicherung gegen etwaige Ansprüche, welche an diesen Nachlaß gemacht werden könnten, um die Erlassung eines Proclams gebeten.

In Deferirung dieser Bitte ergehet daher an alle nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des gedachten Verstorbenen der Befehl, ihre Forderungen und Pfänder, bei Verlust derselben, in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Eddelack anzugeben.

Wornach sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 11. März 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: Fabricius.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf erfolgte Insolvenzerklärung des Erbpächters und Bäckers Jürgen Heinrich Friedrich Petersen zu Bordesholm ist über dessen Habe und Güter, vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, der Concurs erkannt worden.

Digitized by Google

Es werden daher Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Jürgen Heinrich Friedrich Petersen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von demselben besitzen, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, ihre desfälligen Angaben, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate zu beschaffen, die ihre Ansprüche begründenden Documente in origine zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurücklassen, wie auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Königl. Gericht für das Amt Bordesholm.

Bordesholm, den 18. März 1863.

Carstens.

In fidem: Carstens.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden alle diejenigen, welche

1) an die von Marx Nicolaus Jacobsen verkaufte Anbauerstelle auf dem Ehndorfer Felde,
2) an den von dem Fuhrmann Hans Köhnke in Neumünster verkauften, in der Bahnhofstraße daselbst belegenen Bauplatz aus Nr. 359 der Charte, groß 22 □Ruthen,
3) an die von Jochim Hinrich Holst in Neumünster verkaufte, im hiesigen Großflecken belegene, früher mit I. Quartier Nr. 48/49, jetzt mit „Großflecken Nr. 47" im Brandcataster bezeichnete Groß-Käthnerstelle nebst den Kaufländereien des Verkäufers,
4) an die von der Wittwe und den Erben des weil. Johann Jacob Wilms daselbst verkaufte, früher mit I. Quartier Nr. 18, jetzt mit „Lütjenstraße Nr. 1" im Brandcataster bezeichnete Halbbödnerstelle,
5) an eine Landmaaße von 59 Tonnen 2 Scheffel 21 □Ruthen, welche dem Anbauer Hans Nickels zu Prehnsfelde unterm 2. März 1860 aus der Wasbecker Gemeinheit ausgewiesen ist,
6) an den von Hans Hinrich Harms in Neumünster verkauften, früher mit II. Quartier Nr. 150, jetzt mit „Haart Nr. 28" im Brandcataster bezeichneten Grundbesitz,

dingliche Gerechtsame und Ansprüche, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten, zu haben vermeinen, oder gegen Einrichtung specieller Folien im Schuld- und Pfandprotocoll für die sub Nr. 1, 2 und 5 bemerkten Grundstücke Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes derselben, auf dem hiesigen Königl. Actuariat zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente daselbst in origine zu produciren, Abschrift derselben zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 10. März 1863.

v. Stemann.

In fidem: K. Scheel.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf gestellten Antrag werden, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche

1) an das der Ehefrau Margaretha Friederica Büssow, geb. Hildebrandt, in Großenbrode bisher gehörige und von ihr verkaufte Wohnhaus nebst 1 Tonne 5 Schipp 25 Ruthen Contributions- und 9 Tonnen 1 Schipp 5¼ Ruthen Parcelenland,
2) an das von Claus Haye in Großenbrode neu erbaute, im Brandcataster Nr. 92 a aufgeführte Wohnhaus nebst 5 Tonnen 7 Schipp 30 Ruthen Contributions- und 1 Tonne 4 Schipp 2½ Ruthen Parcelenland, für welches ein Folium im Großenbroder Schuld- und Pfandprotocoll beantragt worden,

dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen und für das letzterwähnte Grundstück bei Einrichtung des Folii berücksichtigt werden wollen, hierdurch befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und resp. der Nichtberücksichtigung der nicht angemeldeten protocollationsfähigen Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im unterzeichneten Justitiariate zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 13. März 1863.

Justitiariat über Großenbrode.

Romundt.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der Schlachtermeister Martin Rehberg dahier seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben, so werden Alle und Jede, welche an gedachten Rehberg Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen und insbesondere an das demselben zuständige sub Litt. I № 135 in der Neustadt belegene Haus, mit Ausnahme derjenigen, deren Forderungen protocollirt sind, bei Vermeidung Ausschlusses von dieser Masse, von Bürgermeister und Rath hiedurch aufgefordert, gedachte ihre Forderungen binnen der nächsten 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, und zwar unter Mittheilung der ihre Forderungen begründenden Documente und, was Auswärtige betrifft, unter der Verpflichtung zur Bestellung von Actenprocuratur.

Itzehoe, den 17. März 1863.

Bürgermeister und Rath.

Digitized by Google

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Stoppel, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses des zu Barmbeck verstorbenen hiesigen Bürgers Friedrich Wilhelm Leopold Heckscher, mit Rücksicht auf die von den nächsten Erben desselben abgegebene Erklärung, den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

6. Juli d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücklassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 16. März 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Adolph Schmidt, als Testaments-Executor des weil. hiesigen Bürgers und Kaufmannes Peter Friedrich Pinckvoß, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen oder an die von demselben unter der Firma P. F. Pinckvoß geführte Handlung aus der Zeit vor dem 23. Januar dieses Jahres Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Testamentserben und Legatare, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

6. Juli d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 16. März 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung:

1) des hiesigen Bürgers und Schenkwirths Johann Georg Hamburg;
2) des hiesigen Bürgers und Buchhändlers Hugo Till;
3) des hiesigen Bürgers und Kaufmannes Adolph Hese;
4) des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Jürgen Marsian,

über die Habe und Güter derselben der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an obgenannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde, so wie diejenigen,

5) welche an den Nachlaß des am 3. Janr. d. J. im unverehelichten Stande hieselbst verstorbenen Kaufmanns Carl Friedrich Smith Muchall;
6) welche an den Nachlaß des am 22. Janr. d. J. hieselbst im unverehelichten Stande verstorbenen früheren Dienstknechts, späteren Heizers auf dem Dampfschiffe „Saronia", Johann Otto Münster aus Hemding in der Grafschaft Ranzau,

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von diesen Massen, ad 5 und 6 des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

9. Juli d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 16. März 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Anhalten der Demoiselle Emerentia Catharina Dorothea Bartels in Heide, c. c. c., alle nichtprotocollirten Gläubiger ihrer unlängst in Heide verstorbenen drei Brüder und Erblasser, Johann Nicolaus Bartels, Claus Hinrich Bartels und Jacob

Digitized by Google

Nicolaus Bartels daselbst, Bierbrauer, oder deren Firma „J. N. Bartels Erben", hiedurch befehligt, ihre etwanigen Ansprüche und Forderungen an einen derselben oder ihre Firma innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig anzugeben.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 5. Februar 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Wiencke.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Büsum, als Erbregulirungsbehörde, den Erben und nichtprotocollirten Creditoren des unlängst daselbst verstorbenen Schiffscapitains Ludw. Christian Jensen aus Dagebüll, dessen Nachlaß behufs Ermittelung der hieselbst unbekannten Erben in gerichtliche Behandlung genommen ist, hiemittelst aufgegeben, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche und Forderungen an den verstorbenen Schiffscapitain Ludw. Christian Jensen aus Dagebüll, unter Zurücklassung fidemirter Abschriften der sie begründenden Documente, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Erbmasse, in der Kirchspielschreiberei zu Büsum, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 28. Februar 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.

In fidem copiæ: Niemand.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Gastwirth Gottlieb Wilhelm Ernst Euchler am 6. März 1863 seine Güter zur concursmäßigen Behandlung überliefert hat, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche Forderungen oder Ansprüche irgend einer Art, namentlich auch Eigenthumsansprüche, an den Gastwirth G. W. E. Euchler und dessen Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar, wenn sie außerhalb Kiels wohnen, unter Bestellung eines Procurators.

Kiel, den 10. März 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wann die Wittwe des wailand Jacob Meyer zu Uetersen, Metta Meyer, geb. von Pein, hieselbst verstorben und theils nicht alle Erben bekannt sind, theils die bekannten Erben den Nachlaß unter Vorbehalt des Inventars und des Proclams angetreten haben: so werden Alle, welche an diesen Nachlaß Erbrechte geltend machen wollen, und Alle, welche aus irgend einem Grunde an diese Erbmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, **a publ. ult.**, hieselbst auf dem Syndicate zu melden, widrigenfalls dieselben respective gänzliche Ausschließung werden zu gewärtigen haben.

Gegeben Uetersen, den 4. März 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wann der seit ungefähr 50 Jahren abwesende Hinrich Stäcker von Hahnenkamp, Guts Horst, dessen Vermögen unter Curatel gesetzt worden ist, jetzt sein 70. Lebensjahr überschritten haben würde, wenn er noch am Leben sich befände: so werden derselbe und für den Fall der Todeserklärung seine etwanigen Erben hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, **a publ. ult.**, hieselbst auf dem Syndicate zu melden, bei Vermeidung der Todeserklärung und der eventuellen Ausschließung von dem Nachlasse.

Erkannt Uetersen, den 5. März 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden, mit alleiniger Ausnahme der Proclamsextrahenten, Alle,

1) welche an den Nachlaß des am 10. Jan. d. J. im unverehelichten Stande hieselbst verstorbenen Schuhmachermeisters Detlev Friedr. Georg Engel;
2) welche an den Nachlaß des Ende vorigen Jahres hieselbst verstorbenen hiesigen Bürgers Jürgen Heinr. Netzel, außer den bekannten Erben und den protocollirten Gläubigern;
3) welche an die zurückgelassenen Effecten des von hier entwichenen Waffenschmieds C. F. E. Täfflinger;
4) welche an einen abhanden gekommenen, von der hiesigen Sparkasse auf den Namen der Auguste Wilhelmine Petrine Bock hieselbst ausgestellten Schein **Litr. E.** № 8,253, groß 26⅔ ℛ R.M., auf dessen Mortification angetragen worden ist;
5) welche an einen abhanden gekommenen Schein der hiesigen General-Administration der den Pupillen und Abwesenden gehörigen kleinen Geldpöste, ausgestellt unterm 24. Janr. 1805 an Amanda Georgine Henriette Mammen, Maria Mammen und Gustav Mammen über 300 ℔ v. C., welcher seit dem 13. März 1852

Digitized by Google

nur mehr für ein Capital von 260 ℔ v. C., jetzt 106⅔ ℔ R.-M., für die erstgenannten beiden Inplorantinnen validirt und für welche Summe die Zinsen seit ultimo Juni 1852 nicht erhoben sind, auf dessen Mortification angetragen worden ist;

6) welche außer den Erben der wail. Maria Barbara Martha Opet an einen abhanden gekommenen, zu Kopenhagen unterm 6. April 1804 an „Justitsraad og Bankdirecteur Philipp Jacques Obelay's Stervbee" über 200 Reichsthaler Species zu 4 pCt. Zinsen, Conto № 3180, Zeichen „Otterve", ausgestellten transportablen Staatsfondsschein, dessen Duplicat im Besitze der Proclamsextrahenten sich befindet;

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens von diesen Massen, resp. sub 6 unter dem Präjudize der Anerkennung der Proclamsextrahenten als alleiniger rechtmäßigen Eigenthümer des gedachten Staatsfondsscheins und der Mortification der sub 4 und 5 aufgeführten Scheine, aufgefordert und beschligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

29. Juni d. J.,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Dabei wird bemerkt, daß dieses Proclam für die sub 3 aufgeführte Masse zugleich als eventuelles Concursproclam, unter Ausschließung der nicht prositirten Ansprüche von dieser Masse, gilt.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 5. März 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks *№* 4.

Mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle und Jede, welche an die von dem Kl. Kätdner und Höker Hans Friedr. Beyer in Brügge, Amts Bordesholm, verkaufte, daselbst belegene Kl. Kätdnerstelle cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Amtsactuariate zu Bordesholm ordnungsmäßig zu melden.

Königl. Gericht für das Amt Bordesholm.

Bordesholm, den 6. März 1863. *Carstens.*

In fidem: Carstens.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks *№* 5.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des wail. Pächters Heinrich Carl Ferdinand Lafrenz zu Theresienhof und an die unter dessen Erben bisher fortgesetzte Gemeinschaft dieses Nachlasses irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen selbige, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst anmelden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Rixdorf, den 5. März 1863.

Lorentzen.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks *№* 6.

Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse der wail. Eheleute Hufenpächter Martin Buhmann und Charlotte Buhmann, geb. Bannau, in Stoltenberg irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, so wie die zur Erbnahme berufene abwesende Tochter der genannten Eheleute, Anna Catharina Buhmann, angeblich verheirathete Lanter, müssen sich, und zwar Erstere bei Strafe der Ausschließung, Letztere aber bei Vermeidung des in der Verordnung vom 9. November 1798 angeordneten Verfahrens, vor Ablauf von 12 Wochen, a dato ult. publ., in rechtsbehöriger Weise hieselbst melden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Salzau, den 9. März 1863.

Lorentzen.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks *№* 7.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an das von dem Kaufmann Hermann Geerdts zu Oldesloe verkaufte, in hiesiger Stadt vor dem Hamburger Thor belegene Wohnhaus e. pert. müssen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat gehörig angegeben werden.

Decretum Oldesloe, *in Curia*, den 10. März 1863.

(L. S. C.) *v. Colditz.*

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks *№* 8.

Nichtprotocollirte Ansprüche an das auf den Namen der Maria Klempel, jetzt verehelichten Tams, in Altona stehende Haus in der Breitenstraße hieselbst, verzeichnet Fol. 183 im Stadt-Schuld- und Pfandprotocoll, so wie an den auf den Namen derselben stehenden Garten vor dem Neuenbrocker Thor, verzeichnet Fol. 588 im Stadt-Schuld- und Pfandprotocolle, über welche Grundstücke der Specialconcurs erkannt worden, sind binnen 12 Wochen im Stadt-

Digitized by Google

seeretariat dieselbst, bei Vermeidung des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, gehörig anzumelden.

Decretum Crempe, den 8. März 1863.

Bendixen.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 12.

Nichtprotocollirte Ansprüche an das dem Einwohner Andreas Petersen Krogh in Altona gehörige **sub** № 79 im **I.** Quart. im Flecken Wandsbeck belegene Wohnhaus c. p. sind nach erkanntem Specialconcurs über das beschriebene Grundstück, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat rechtsbehörig anzugeben.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 11. März 1863.

Reimers.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Fleckensbürgers Hans Christian Jebens in Heide, als gerichtlich bestellten Curators der der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaßmasse des in Heide verstorbenen Eilt Mammen Jansen, früher Hofbesitzers im Kronprinzenkoog, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Elisabeth Jansen, geb. Kriegesmann, Allen und Jeden, welche Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, an den erwähnten in Heide verstorbenen Eilt Mammen Jansen, früher Hofbesitzer im Kronprinzenkoog, oder an dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Elisabeth Jansen, geb. Kriegesmann, aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hiemittelst aufgegeben, solche Forderungen und Ansprüche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung **in hoc foro,** in der Kirchspielschreiberei in Heide ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 5. Februar 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Wiencke.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Lunden, als Concursregulirungsbehörde, den sämmtlichen nichtprotocollirten Creditoren des Fabrikanten Herrmann Hinrich Jacobs in Lunden, über dessen Habe und Güter definitive Concurs erkannt ist, hiemittelst aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den genannten Bonisecedenten, dieselben mögen beruhen, worin immer, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 25. Februar 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 5.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die von dem Hufner Johann Friedrich Mohr in Duvenstedt verkaufte Hufenstelle daselbst sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieselbst rechtsbehörig anzumelden.

Segeberg, im Tangstedter Justitiariat, den 19. Febr. 1863.

Witthöfft.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 8.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Eingesessenen und Höker Diedr. Pohlmann in Barmstedt oder dessen daselbst belegenes Wohnhaus c. p. zu haben vermeinen oder Pfänder von ihm besitzen, damit, bei Strafe resp. des Ausschlusses von dieser Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 20. Febr. 1863.

A. v. Moltke.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 9.

Dingliche Ansprüche und Forderungen, sofern solche nicht bereits protocollirt worden, an die im hiesigen Flecken **sub** Nr. 91 und 92 an der Holstenstraße belegenen beiden Wohnerben c. p., namentlich auch an die dazu gelegten Parcelen Nr. 47 und 54 von den vormaligen Wandsbecker Gutsländereien; imgleichen an die zu Hinschenfelde belegene Landstelle c. p., „Hinschenfelder Gehege" genannt, welche Grundstücke von dem Eigenthümer Friedrich Ockershausen verkauft worden, müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariate ordnungsmäßig angemeldet werden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 23. Februar 1863.

Reimers.

Digitized by Google

Beilage

zum 13. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 30. März 1863.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nach den eingegangenen Berichten verschiedener Zollämter des Herzogthums Holstein befinden sich in den Zollpackhäusern der unten angegebenen Orte folgende Güter, die länger als ein Jahr daselbst gelagert haben, ohne daß ein Eigenthümer oder Commissionair sich gemeldet hat, um dieselben zu clariren oder die auf selbigen ruhende Packhausmiethe zu berichtigen, nemlich:

	Datum der Einfuhr.	Woher eingeführt.	Mit welcher Gelegenheit.	Name und Wohnort des Adressaten.	Anzahl, Beschaffenheit, Merkzeichen, Gewichte der Colli.	Beschaffenheit der Waaren, soweit dieselbe bekannt.
1. in Brunsbüttel	14. März 1861	Hamburg.	pr. Post.	Wwe. Tatje in Brunsbüttel.	1 Packet, T. br. 3 ℔ 50 Ω.	unbekannt.
2. in Glückstadt	10. Aug. 1861	Osnabrück via Hamb.	pr. Post.	Eisenbahn-direction.	1 do. H. B. № 24 br. 53 Ω.	unbekannt.
3. in Heide . .	20. März 1861	Hamburg.	pr. Post.	Lange in Heide.	1 Schachtel, △ № 10 br. 1 ℔ 45 Ω.	unbekannt.
	12. Juli 1861	Hamburg.	Fuhrmann Lauers.	Derselbe.	ohne Emballage	1 hölzernes Schaukelpferd, 16 ℔ 90 Ω. 1 hölzernes Rollpferd, 6 ℔ 70 Ω.
4. in Kiel . . .	20 Juli 1860	Hamburg.	pr. Post.	Böttner in Kiel.	1 Packet, F.B. br. 90 Ω.	unbekannt.
	20. Aug. 1860	Hamburg.	pr. Post.	Börner daselbst.	1 do. C.B. br. 1 ℔ 50 Ω.	unbekannt.
	2. Mai 1861	Hamburg.	pr. Post.	Rönnebeck das.	1 Kiste, H.R.R. br. 11 ℔	unbekannt.
	7. Aug. 1861	Hamburg.	pr. Eisenbahn.	L. v. Sclar das.	2 Packen, S. № 1, 16 ℔	Luftballons.
	20. „ „	Hamburg.	pr. Post.	Rosenfeldt das.	1 Büchse, J. R. br. 3 ℔ 25 Ω.	unbekannt.
	19. Dec. 1861	Hamburg.	pr. Post.	Wirnenberg das.	1 Packet, R. № 726, br. 4 ℔ 75 Ω.	unbekannt.
5. in Langenfelde	23. Oct. 1861	Hamburg.	durch den Eigner.	J. H. Strohahl, Heringssander Koog.	1 Packen, br. 9 ℔ 30 Ω.	Kleidungsstücke.
6. in Meldorf	12. Mai 1861	Hamburg.	Schiffer F. Stöter aus Neufeld.	Apotheker H. Warns in Meldorf.	2 Fässer, L. & G. № 865 und 873, angegebenes Bruttogewicht 730 ℔. Das Faß № 873 beschädigt angekommen und umgepackt.	weißer Arsenik.
7. in Neustadt	8. Dec. 1861	Hamburg.	pr. Post.	Moritz, Wohnort unbekannt.	1 Packet, G.M. br. 3 ℔ 40 Ω.	unbekannt.

Demnach werden in Beobachtung des § 228 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 die Eigenthümer der vorgenannten Waaren, so wie Alle und Jede, welche sonst rechtsbegründete Ansprüche auf die Auslieferung derselben zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der dritten und letzten Bekanntmachung dieser Aufforderung angerechnet, bei der Zollbehörde desjenigen Orts, wo die betreffenden Güter dem obigen Verzeichnisse zufolge lagern, zu melden, ihr vermeintliches Recht zur Disposition über dieselben darzuthun und die fällige Packhausmiethe nebst anderen auf den Gütern rechtlich lastenden Kosten, so wie die Kosten dieser Bekanntmachung pro rata zu entrichten. Widrigenfalls wer-

Digitized by Google

den die Waaren nach Ablauf obiger Frist und nach vorausgegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung von Seiten der betreffenden Zollämter in öffentlicher Auction verkauft und wird es mit dem Auctionserlöse nach Maaßgabe der Vorschriften des § 228 der Zollverordnung verhalten werden.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen, den 9. März 1863.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums, betreffend die Einberufung gewisser Staatsobligationen zur Umtauschung.

Kraft der dem Finanzministerio durch das Gesetz vom 31sten März 1858, betr. die Einberufung und Umtauschung älterer, zur gemeinschaftlichen inländischen Staatsschuld der Monarchie gehöriger Staatsobligationen u. a. m., ertheilten Ermächtigung werden hierdurch folgende in dänischer Sprache ausgestellte, 4 pCt. Zinsen tragende Staatsobligationen zur Einsendung an das Finanzministerium vor dem 15. Juli 1863 einberufen, um gegen neue beständig auf Inhaber lautende Obligationen mit Coupons umgetauscht, oder, insofern es verlangt werden sollte, in die zufolge Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 20sten September 1859 eingerichteten Einschreibebücher aufgenommen zu werden, nämlich:

1) die mit allerhöchster Königlicher Unterschrift versehenen Obligationen, welche auf Dänisch Courant lauten (Großes Conto oder Gemeine Courant-Obligationen),
2) die von der Königlichen Schatzkammer-Administration ausgestellten Obligationen auf Dänisch Courant (Schatzkammer-Obligationen),
3) die von dem Finanzcollegio ausgestellten Obligationen über Prisengelder in Dänisch Courant, welche zufolge Königlicher Resolution vom 25ten October 1810 an die Königliche Kasse eingezahlt waren (Militair-Prisen-Obligationen), und
4) die von dem Finanzcollegio ausgestellten Obligationen über Prisengelder in Dänisch Courant, welche zufolge Königlicher Resolution vom 2ten Novbr. 1810 an die Königliche Kasse eingezahlt waren (Kaper-Obligationen oder Privat-Prisen-Obligationen).

Die Verzinsung der einberufenen Obligationen hört vom 11ten Juni 1863 an auf.

Hinsichtlich des Verfahrens, welches beim Umtausche der Obligationen zu befolgen ist, wird auf die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 22sten September 1859 verwiesen.

Nicht einberufene Obligationen können gleichfalls durch die öffentlichen Kassen außerhalb Kopenhagens zur Umtauschung gegen Coupons-Obligationen eingesandt werden, doch nur wenn solches in Verbindung mit einer oder mehreren einberufenen Obligationen geschieht. Zur Einschreibung können sämmtliche unaufkündbare, 4 pCt. oder geringere Zinsen tragende Staatsobligationen durch die Kassen eingesandt werden, ohne daß einberufene Obligationen mitzufolgen brauchen. Diejenigen Obligationen, deren Zinstermine durch die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 17ten April 1861 verändert worden, können auch zur Umtauschung gegen Coupons-Obligationen durch die Kassen eingesandt werden, ohne daß einberufene Obligationen mitzufolgen brauchen.

Kopenhagen, den 19. März 1863.

Fenger.

J. A. Hasselberg.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Am Abend des 21. d. M. hat ein unbekannter, anscheinend reichlich 30 Jahre alter und dem Arbeiterstande angehöriger Mann seinem Leben ein Ende gemacht, indem er sich bei Ottensen vor die Locomotive des von Kiel kommenden Eisenbahnzuges warf.

Wer über denselben, dessen Leiche unten näher bezeichnet ist, Auskunft ertheilen kann, wird aufgefordert, solches auf dem unterzeichneten Polizeiamte mitzutheilen.

Königl. Polizeiamt in Altona, den 27. März 1863.

Willemoes-Suhm.

Beschreibung der Leiche.

Größe: ca. 6¼ Fuß; längliches Gesicht; dunkles Haar; dunkler Kinn- und Backenbart.

Kleidung: schwarzer Rock, graue Weste mit zwei Reihen Knöpfen, ein blau gestreiftes Hemd und darunter ein grau wollenes Hemd, zwei Hosen, die untere grau gestreift und die obere von englischem Leder, blau-weiße Strümpfe, defecte Stiefeln, Mütze von schwarzem Tuch und ein schwarz-weißer wollener Shawl.

In den Taschen fand sich ein roth-weißes Taschentuch von Baumwolle, gez. M., so wie ein Taschenmesser mit einem Griff von schwarzem Horn.

№ 2.

Am 28. Febr. d. J. sind auf der Eckhorster Feldmark unweit der Arfrader Feldscheide in 3 Säcken circa 5 Scheffel gereinigten Roggens gefunden. Zwei der Säcke sind von der Art, wie sie auf größeren Höfen gebraucht zu werden pflegen, aus s. g. Drelleinen

Digitized by Google

verfertigt und befindet sich auf dem einen mit schwarzer Farbe folgendes Zeichen: HB, und auf dem andern dasselbe umgekehrt: BH. Der dritte Sack ist von gewöhnlichem groben Sackleinen gefertigt und an mehreren Stellen mit grauem Wollengarn gestopft.

Alle Behörden des In- und Auslandes werden ersucht, seferne ihnen über dieses wahrscheinlich gestohlene Korn, bei angestellter Nachforschung, Kunde zugehen sollte, hiervon das unterzeichnete Justitiariat in Kenntniß zu setzen.

Stockelstorf, im Justitiariat für Eckhorst, den 20. März 1863.

Esmarch.

Steckbriefe.

№ 1.

Wenn der wegen mehrerer resp. im hiesigen Amte und anderweitig verübter Diebstähle bereits früher von hier aus steckbrieflich verfolgte, hierunter, so weit thunlich, bezeichnete Johann Friedrich Ohlsen aus Gronenberg im Amte Ahrensböd bisher nicht zur Haft gebracht worden ist, so werden alle Behörden wiederholt ersucht, auf diesen bereits mehrfach bestraften Verbrecher vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und davon, daß Solches geschehen, dem Amthause Behufs der Abholung gegen Kostenerstattung eine Nachricht zukommen zu lassen.

Es wird dabei wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Ohlsen sich im Besitz einer gestohlenen zweigehäusigen Taschenuhr befinden soll.

Segeberger Königl. Amthaus, den 17. März 1863.

Springer.

Signalement:

Johann Friedrich Ohlsen aus Gronenberg, Amts Ahrensböck, Tagelöhner, 44 Jahr alt, von mittlerer Statur, hat dunkelbraunes Haar, braune Augen, freie Stirn, ovales Gesicht, kleine Ohren und gesunde Gesichtsfarbe.

№ 2.

Die beikommenden Behörden werden zur Rechtshülfe und unter Zusicherung gleicher Rechtswillfährigkeit ersucht, den, soweit es thunlich, unten signalisirten, des Betrugs dringend verdächtigen, bisher vergeblich mittelst Subsidialschreiben verfolgten Hans Friedrich Naeffen im Betretungsfalle zu verhaften und eine desfällige Nachricht, behufs der Abholung desselben unter Kostenerstattung, gefällig anhero mitzutheilen.

Ahrensburg, im Ahrensburger Justitiariat, den 19. März 1863.

Huss.

Signalement:

Hans Friedrich Naeffen, gebürtig aus Hammoor, Amts Tremsbüttel, ist 25 Jahre alt, von mittler Statur, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, braune Augen und eine gesunde Gesichtsfarbe. Derselbe ist im Generalverzeichniß der Holsteinischen Verbrecher sub Nr. 2 aufgeführt, befindet sich im Besitz eines neuen Dienstbuchs, vielleicht auch noch einer hier geliehenen und mit fortgenommenen Hammonica, und hat sich während dieses Monats mehrentheils auf Herbergen herumgetrieben.

№ 3.

Der unten signalisirte Arbeitsmann Hans Hinrich von Ahnen aus Stellingen, welcher früher bereits wegen Diebstahls mit Zuchthausstrafe belegt worden ist, ist wegen dringenden Verdachts mehrfacher qualificirter Diebstähle hieselbst in Untersuchung zu ziehen.

Da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden alle Behörden des In- und Auslandes ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und Solches dem Landgerichte mitzutheilen, damit er gegen Kostenerstattung abgeholt werden kann.

Signalement:

Alter: 32 bis 33 Jahre, Statur: groß, schlank und kräftig, Haare: schwarz mit grauen Haaren vermischt, trägt Polkahaar, welches er schwarz färbt, Bart: schwarz, gewöhnlich glatt rasirt, Stirn: frei, Augenbraunen: dunkelblond, Augen: blau, Nase: lang, wegen eines Falles etwas schief, Mund: gewöhnlich, Kinn: spitz, Gesichtsform: länglich, Gesichtsfarbe: blaßgelb, Sprache: plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: wegen eines Bruchs des linken Beines tritt er mit diesem etwas kurz.

Königl. Pinneberger Landgericht, den 24. März 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen.

Mohrdiek.

Edictal-Citation.

Auf Antrag der Ehefrau Johanna Catharina Maria Petersen, geb. Röske, in Wandsbeck wird deren abwesender Ehemann, der Weißgerber Johann Christian Petersen, früher in Wandsbeck, welcher angezeigtermaaßen im Jahre 1851 seine genannte Ehefrau böslich verlassen und zuletzt im Jahre 1856 aus dem englischen Lager zu Shorncliffe Nachricht von sich gegeben haben soll, hiedurch peremtorisch citirt und geladen, am

Montag den 1. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Amt Trittau vor dem alsdann daselbst versammelten Consistorium zu erscheinen, anzuhören, was Citantin eum eur. wegen böslicher Verlassung, daher Scheidung der Ehe quoad vinculum wider ihn vor- und anbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß

Digitized by Google

auch im Falle seines Nichterscheinens gegen ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarn'schen Consistoriums, den 23. März 1863.

(L. S.) *G. v. Linstow.* *Fr. Tamsen.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Ober- und Landgerichtsadvocaten Schröder hieselbst, als obergerichtlich bestellten Administrator des Vermögens des abwesenden, am 23. Aug. 1807 in Wulksfelde gebornen Johann Heinrich Theodor Fürstenau, die Erlassung eines Proclams über die Todeserklärung des genannten Abwesenden unter dem Bemerken hieselbst beantragt worden ist, daß selbiger vor einer Reihe von Jahren nach Rußland sich begeben habe und nach Inhalt eines von dem Prediger an der deutschen evangelischen Catharinenkirche in St. Petersburg ausgestellten Attestes, so wie nach einer beeidigten gerichtlichen Aussage des Cigarrenhändlers Giering in Hamburg, aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Leibeserben und in unverehrlichtem Stande im Jahre 1850 an der Brustwassersucht in St. Petersburg verstorben ist,

So werden von Obergerichtswegen in Deferirung dieses Antrages der abwesende Johann Heinrich Theodor Fürstenau, so wie dessen etwanige Leibes- und sonstigen Erben, welche an das für den gedachten Abwesenden hieselbst verwaltete Vermögen Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich entweder selbst oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair v. Prangen hieselbst zu melden, etwanige Documente in Ur- und Abschrift zu produciren, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß der Abwesende in Entstehung solcher Meldung für todt werde erklärt, wider die sich nicht angebenden Leibes- oder sonstigen Erben desselben aber die Ausschließung von dem hieselbst verwalteten Vermögen des Abwesenden werde ausgesprochen und über selbiges zu Gunsten der zunächst berechtigten Erben oder sonst den Rechten nach werde verfügt werden.

Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichtsinsiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 20. März 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Prangen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei in Hensted, als Concursregulirungsbehörde, den sämmtlichen nichtprotocollirten Creditoren der Wittwe Johanna Maria Dominika Sothmann, geb. Schotten, in Cleve, über deren Habe und Güter definitive Concurs erkannt worden ist, hierdurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an die Bonitatendin, dieselben mögen beruhen, worin immer, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hensted, Auswärtige nach Bestellung der Actenprocuratur, anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 20. März 1863. *Hansen.*

In fidem: **Scholtz.**

Zur Beglaubigung der Abschrift: **Hansen,**
Kirchspielschreiber.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird allen nichtprotocollirten Gläubigern und Pfandinhabern der Concursmasse des insolventen Claus Claussen in Burg auf Instanz des bestellten Güterpflegers, Einwohners und Gastwirths Johann Martin Kraft in Burg, anbefohlen, sich auf das zur Regulirung dieser Concursmasse extrahirte Proclam in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung desselben, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Burg anzugeben.

Wonach sich, bei Strafe des Ausschließens von dieser Concursmasse, zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 14. März 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Nachdem der Wittwe des wail. Johann Andreas Bartels auf St. Michaelisdonn, Wiebcke, geb. Stührk, daselbst die Rechtswohlthat der Güterabtretung, vorbehältlich etwaniger Einreden der Creditoren, bewilligt und demgemäß über deren Vermögen genereller Concurs erkannt worden ist, ergehet nunmehr auf Instanz des Herrn Kirchspielvogts Aye, als des beikommenden Concursregulirungsbeamten, an alle nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber der Cridarin der Befehl, diese ihre Forderungen und Pfänder, resp. bei Verlust derselben und ihrer Ausschließung von dieser Masse,

Digitized by Google

in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorher bestellter Actenprocuratur, in der Königl. Marner Kirchspielsschreiberei anzugeben.

Wornach sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 12. März 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird euch, den nichtprotocollirten Gläubigern und Pfandinhabern der mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Ehefrau des Hans Paulsen in Kuden, Antje Paulsen, früher, verwitweten Johannsen, geb. Rave, anbefohlen, eure Forderungen und Pfandrechte auf das gegenwärtige auf Instanz des Massecurators, zur Berichtigung des Nachlasses der Verstorbenen erlassene Proclam in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung desselben, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur, in der Königl. Kirchspielsschreiberei zu Burg anzugeben.

Wonach ihr euch, bei Verlust eurer Ansprüche, zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 20. März 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Da nach dem unlängst erfolgten Ableben des Tischlers Hans Hinrich Storm und dessen Ehefrau Abel, geb. Fischer, in Schaafstedt, deren Vermögensnachlaß wegen unmündiger Erben gerichtlich zu reguliren ist, so werden auf Antrag der Kirchspielvogtei zu Albersdorf, als beikommenden Erbregulirungsbehörde, Alle, welche an den Nachlaß der genannten Eheleute Storm, wail. in Schaafstedt, Forderungen zu haben vermeinen oder Pfandstücke von ihnen besitzen, hiedurch aufgefordert und befehligt: solche ihre Forderungen (mit Ausnahme der protocollirten) und Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf gehörig, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen und danach weitere Verfügung zu gewärtigen.

Wornach ein Jeder sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 16. März 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die Hufe Nr. 1 des Bauervogts Peter Arp in Barsbeck und an die davon zu trennenden ca. 2 Tonnen Landes;
2) an den Nachlaß des verstorbenen Webermeisters Joh. Just. Hinrich Wimmel und seiner gleichfalls verstorbenen Wittwe Dorothea Christina, geb. Tock, so wie an das dazu gehörige Wohnhaus Nr. 380 in Preetz, und
3) an das verkaufte Wohnhaus Nr. 417 des Maurermeisters Johann Friedrich Daniel Koch in Preetz und den davon zu trennenden Bauplatz von ca. 20 □Ruthen Landes,

aus irgend einem Grunde dingliche und resp. bei Nr. 2 auch persönliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Einspruchrechtes, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 19. März 1863. *C. v. Qualen.*

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Böhner und Frachtfuhrmann Joachim Friedrich Janss in Dahme seine daselbst belegene Böhnerstelle an den J. Fr. Th. Bähncke daselbst verkauft hat und zur Sicherstellung des Käufers gegen nichtprotocollirte dingliche Ansprüche die Erlassung eines Realproclams beantragt worden ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die obige Böhnerstelle aus irgend einem Grunde dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, bei der Königl. Amtstube hieselbst zu melden.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 26. März 1863.

C. v. Brockdorff.

In fidem: **Wenneker.**

Digitized by Google

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenen Antrag der verwittweten Madame Eleonore Holst, geb. Fischer, in Trittau c. c. werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, so wie derjenigen, die ihre Ansprüche aus dem Testamente des nachbenannten Holst ableiten, Alle und Jede, welche an deren verstorbenen Ehemann und Erblasser, den weiland Mühlenbesitzer Johann Heinrich Daniel Holst in Trittau, oder dessen Nachlaß Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art, insonderheit auch aus etwanigen von dem Verstorbenen für dritte Personen übernommenen Bürgschaften oder Interessionen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Actuariat zu Trittau, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, zu melden.

Gegeben Königl. Gericht für das Amt Trittau.

Trittau, den 20. März 1863.

G. v. Linstow.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Maklers Johann Hinrich Dau,
2) an den Nachlaß der am 10. d. M. verstorbenen Wittwe Anna Catharina Johanna Bornhöft, geb. Rohde, namentlich an das hieselbst Qu. I Nr. 7 belegene Wohnhaus c. p.

Erb- oder sonstige persönliche oder dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem sub 1 genannten Cridar besitzen, werden hiedurch befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung resp. des Verlustes der Ansprüche und Pfandrechte, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat zu melden und die ihre Gerechtsame begründenden Documente im Originale zu produciren und in beglaubigter Abschrift zurückzulassen.

Decretum Segeberg, **in curia**, den 19. März 1863. (L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Krugwirth und Rademacher Jochim Hinrich Horn in Klein-Flintbeck, Klosters Itzehoe, darauf angetragen hat, daß mit Rücksicht auf seine verwickelten Vermögensverhältnisse zur Constatirung derselben ein Proclam erlassen werde, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den genannten Jochim Hinrich Horn zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Forderungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 26. März 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Agent Peter Behrens in Neuenbrock behufs einer im Laufe d. J. zu unternehmenden größeren Reise die obligatorischen Verhältnisse, in denen er zur Zeit noch stehen möchte, constatirt und geordnet zu sehen wünscht und um dahin gelangen zu können, die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt hat, so werden in Deferirung dieser Bitte, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Extrahenten zu haben vermeinen möchten, hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses, in der Königlichen Landschreiberei der Crempermarsch rechtsgehörig zu melden.

Itzehoe, im Königl. Gericht für das Amt Steinburg, den 21. März 1863.

H. F. Jacobsen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Heide, als der competenten Erbtheilungsbehörde, alle nichtprotocollirte Gläubiger der unlängst verstorbenen Wittwe des Carsten Nohren, Wiebke, geb. Carstens, weiland in Heide, hiemittelst aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen an den wegen Betheiligung unmündiger Erben- in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der weiland Wiebke Nohren, geb. Carstens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, und zwar Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur **in hoc foro**, ordnungsmäßig anzumelden, im Widrigen sie damit

Digitized by Google

zu ewigem Stillschweigen werden verwiesen und präcludirt werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 9. März 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Wiencke.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden alle diejenigen, welche

1) an die von Marx Nicolaus Jacobsen verkaufte Andauerstelle auf dem Ehndorfer Felde,
2) an den von dem Fuhrmann Hans Köhnke in Neumünster verkauften, in der Bahnhofstraße hieselbst belegenen Bauplatz aus Nr. 359 der Charte, groß 22 □Ruthen,
3) an die von Joachim Hinrich Holst in Neumünster verkaufte, im hiesigen Großflecken belegene, früher mit I. Quartier Nr. 48/49, jetzt mit „Großflecken Nr. 47" im Brandcataster bezeichnete Groß-Käthnerstelle nebst den Kaufländereien des Verkäufers,
4) an die von der Wittwe und den Erben des weil. Johann Jacob Wilms hieselbst verkaufte, früher mit I. Quartier Nr. 18, jetzt mit „Lütjenstraße Nr. 1" im Brandcataster bezeichnete Halbbödnerstelle,
5) an eine Landmaaße von 59 Tonnen 2 Scheffel 21 □Ruthen, welche dem Anbauer Hans Nickels zu Prehnsfelde unterm 2. März 1860 aus der Wasbecker Gemeinheit ausgewiesen ist,
6) an den von Hans Hinrich Harms in Neumünster verkauften, früher mit II. Quartier Nr. 150, jetzt mit „Haart Nr. 28" im Brandcataster bezeichneten Grundbesitz,

dingliche Gerechtsame und Ansprüche, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten, zu haben vermeinen, oder gegen Einrichtung specieller Folien im Schuld- und Pfandprotocoll für die sub Nr. 1, 2 und 5 bemerkten Grundstücke Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes derselben, auf dem hiesigen Königl. Actuariat zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente daselbst in origine zu produciren, Abschrift derselben zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 10. März 1863.

v. Stemann.

In fidem: R. Scheel.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Auf gestellten Antrag werden, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche

1) an das der Ehefrau Margaretha Friederica Büssow, geb. Hildebrandt, in Großenbrode bisher gehörige und von ihr verkaufte Wohnhaus nebst 1 Tonne 5 Schipp 25 Ruthen Contributions- und 9 Tonnen 1 Schipp 5½ Ruthen Parcelenland,
2) an das von Claus Hape in Großenbrode neu erbaute, im Brandcataster Nr. 92 a aufgeführte Wohnhaus nebst 5 Tonnen 7 Schipp 30 Ruthen Contributions- und 1 Tonne 4 Schipp 2½ Ruthen Parcelenland, für welches ein Folium im Großenbroder Schuld- und Pfandprotocoll beantragt worden,

dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen und für das letzterwähnte Grundstück bei Einrichtung des Folii berücksichtigt werden wollen, hierdurch befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und resp. der Nichtberücksichtigung der nicht angemeldeten protocollationsfähigen Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im unterzeichneten Justitiariate zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 13. März 1863.

Justitiariat über Großenbrode.

Romundt.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Stoppel, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses des zu Barmbeck verstorbenen hiesigen Bürgers Friedrich Wilhelm Leopold Heckscher, mit Rücksicht auf die von den nächsten Erben desselben abgegebene Erklärung, den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

6. Juli d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche

Digitized by Google

begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücklassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 16. März 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Adolph Schmidt, als Testaments-Executer des weil. hiesigen Bürgers und Kaufmannes Peter Friedrich Pinckvoss, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen oder an die von demselben unter der Firma P. F. Pinckvoss geführte Handlung aus der Zeit vor dem 23. Januar dieses Jahres Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Testamentserben und Legatare, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

6. Juli d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücklassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 16. März 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung:

1) des hiesigen Bürgers und Schenkwirths Johann Georg Hamburg;
2) des hiesigen Bürgers und Buchhändlers Hugo Till;
3) des hiesigen Bürgers und Kaufmannes Adolph Hess;
4) des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Jürgen Marsian,

über die Habe und Güter derselben der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an obgenannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde, so wie diejenigen,

5) welche an den Nachlaß des am 3. Janr. d. J. im unverehelichten Stande hieselbst verstorbenen Kaufmanns Carl Friedrich Smith Muchall;
6) welche an den Nachlaß des am 22. Janr. d. J. hieselbst im unverehelichten Stande verstorbenen früheren Dienstknechts, späteren Heizers auf dem Dampfschiffe „Saxonia", Johann Otto Münster aus Hemding in der Grafschaft Ranzau,

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von diesen Massen, ad 5 und 6 des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 9. Juli d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücklassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 16. März 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des weil. Eingesessenen Johann Jacob Oldhues auf dem Sandbayen, so wie Pfandstücke aus diesem Nachlasse sind, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Eddelack rechtsbehörig anzugeben.

V. G. W.

Meldorf, den 11. März 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 3.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger müssen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Erbpächters und Bäckers Jürgen Heinrich Friedrich Petersen zu Bordesholm Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von ihm besitzen, ihre desfälligen Angaben, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom

Digitized by Google

Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Amtsactuariate rechtsgehörig beschaffen.

Königl. Gericht für das Amt Bordesholm.
Bordesholm, den 18. März 1863.

Carstens.

In fidem: Carstens.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 12ten Stücks *№* 6.

Alle, welche Forderungen zu haben vermeinen an die Concursmasse des Schlachtermeisters Martin Rehberg dahier, und insbesondere an dessen sub Dtr. I *№* 135 belegene Haus, werden, mit Ausnahme solcher, deren Forderungen protocollirt sind, von Bürgermeister und Rath hiedurch, bei Vermeidung der Präclusion, aufgefordert, solche ihre Forderungen binnen der nächsten 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden.

Itzehoe, den 17. März 1863.

Bürgermeister und Rath.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Von Gerichtswegen

werden auf Anhalten der Demoiselle Emerentia Catharina Dorothea Bartels in Heide, c. c. c., alle nichtprotocollirten Gläubiger ihrer unlängst in Heide verstorbenen drei Brüder und Erblasser, Johann Nicolaus Bartels, Claus Hinrich Bartels und Jacob Nicolaus Bartels daselbst, Bierbrauer, oder deren Firma „J. N. Bartels Erben", hiedurch befehligt, ihre etwanigen Ansprüche und Forderungen an einen derselben oder ihre Firma innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig anzugeben.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 5. Februar 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.
Pro copia: Wiencke.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Büsum, als Erbregulirungsbehörde, den Erben und nichtprotocollirten Creditoren des unlängst daselbst verstorbenen Schiffscapitains Ludw. Christian Jensen aus Dagebüll, dessen Nachlaß behufs Ermittelung der hieselbst unbekannten Erben in gerichtliche Behandlung genommen ist, hiemittelst aufgegeben, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche und Forderungen an den verstorbenen Schiffscapitain Ludw. Christian Jensen aus Dagebüll, unter Zurücklassung sidemirter Abschriften der sie begründenden Documente, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Erbmasse, in der Kirchspielschreiberei zu Büsum, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 28. Februar 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.
In fidem copiæ: Niemand.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Gastwirth Gottlieb Wilhelm Ernst Euchler am 6. März 1863 seine Güter zur concursmäßigen Behandlung überliefert hat, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche Forderungen oder Ansprüche irgend einer Art, namentlich auch Eigenthumsansprüche, an den Gastwirth G. W. E. Euchler und dessen Concursmasse zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar, wenn sie außerhalb Kiels wohnen, unter Bestellung eines Procurators.

Kiel, den 10. März 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben des unterm 14. Septbr. 1862 verstorbenen Hofbesitzers Hans Struve in Aebtissinwisch darauf angetragen haben, daß zur Constatirung der Erbmasse ihres genannten Erblassers ein eventuell als Concursproclam anzusehendes Proclam erlassen werde, so werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß des Hans Struve in Aebtissinwisch, namentlich den zum Nachlasse desselben gehörigen, in Aebtissinwisch belegenen Hof Landes zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche Forderungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten

Digitized by Google

Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Dieses Proclam ist eventuell als Concursproclam anzusehen.

Itzehoe, den 28. Februar 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann die Wittwe des weiland Jacob Meyer zu Uetersen, Metta Meyer, geb. von Pein, hieselbst verstorben und theils nicht alle Erben bekannt sind, theils die bekannten Erben den Nachlaß unter Vorbehalt des Inventars und des Proclams angetreten haben: so werden Alle, welche an diesen Nachlaß Erbrechte geltend machen wollen, und Alle, welche aus irgend einem Grunde an diese Erbmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, a **publ. ult.**, hieselbst auf dem Syndicate zu melden, widrigenfalls dieselben respective gänzliche Ausschließung werden zu gewärtigen haben.

Gegeben Uetersen, den 4. März 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann der seit ungefähr 50 Jahren abwesende Hinrich Stäcker von Hahnenkamp, Guts Horst, dessen Vermögen unter Curatel gesetzt worden ist, jetzt sein 70. Lebensjahr überschritten haben würde, wenn er noch am Leben sich befände: so werden derselbe und für den Fall der Todeserklärung seine etwanigen Erben hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a **publ. ult.**, hieselbst auf dem Syndicate zu melden, bei Vermeidung der Todeserklärung und der eventuellen Ausschließung von dem Nachlasse.

Erkannt Uetersen, den 5. März 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden, mit alleiniger Ausnahme der Proclamsextrahenten, Alle,

1) welche an den Nachlaß des am 10. Jan. d. J. im unverehelichten Stande hieselbst verstorbenen Schuhmachermeisters Detlev Friedr. Georg Engel;
2) welche an den Nachlaß des Ende vorigen Jahres hieselbst verstorbenen hiesigen Bürgers Jürgen Heinr. Nezel, außer den bekannten Erben und den protocollirten Gläubigern;
3) welche an die zurückgelassenen Effecten des von hier entwichenen Waffenschmieds C. F. E. Täfflinger;
4) welche an einen abhanden gekommenen, von der hiesigen Sparkasse auf den Namen der Auguste Wilhelmine Petrine Bock hieselbst ausgestellten Schein **Litr. E. №** 8,253, groß 26⅔ ℛ R.M., auf dessen Mortification angetragen worden ist;
5) welche an einen abhanden gekommenen Schein der hiesigen General-Administration der den Pupillen und Abwesenden gehörigen kleinen Geldpösse, ausgestellt unterm 24. Janr. 1805 an Amanda Georgine Henriette Mammen, Maria Maumen und Gustav Mammen über 300 ℒ v. C., welcher seit dem 13. März 1852 nur mehr für ein Capital von 260 ℒ v. C., jetzt 106⅔ ℛ R.-M., für die erstgenannten beiden Implorantinnen validirt und für welche Summe die Zinsen seit **ultimo** Juni 1852 nicht erhoben sind, auf dessen Mortification angetragen worden ist;
6) welche außer den Erben der wail. Maria Barbara Martha Opel an einen abhanden gekommenen, zu Kopenhagen unterm 6. April 1804 an „Justitsraad og Bankdirecteur Philipp Jacques Obelap's Stervboe" über 200 Reichsthaler Species zu 4 pCt. Zinsen, Conto **№** 3180, Zeichen „Otterve", ausgestellten transportablen Staatsfondsschein, dessen Duplicat im Besitze der Proclamsextrahenten sich befindet;

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens von diesen Massen, resp. **sub** 6 unter dem Präjudize der Anerkennung der Proclamsextrahenten als alleiniger rechtmäßigen Eigenthümer des gedachten Staatsfondsscheins und der Mortification der **sub** 4 und 5 aufgeführten Scheine, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

29. Juni d. J.,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Dabei wird bemerkt, daß dieses Proclam für die **sub** 3 aufgeführte Masse zugleich als eventuelles Concursproclam, unter Ausschließung der nicht profitirten Ansprüche von dieser Masse, gilt.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 5. März 1863.

Ex Decreto Senatus.

Digitized by Google

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des wail. Stellmachers Johann Heinr. Ferdinand Menzel in Wöhrden, so wie Pfandstücke aus diesem Nachlasse sind, bei Vermeidung des Verlustes der Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden rechtsbehörig anzugeben.

V. G. W.

Meldorf, den 27. Februar 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 4.

Gläubiger und Pfandinhaber im Concurse des Pächters Hans Hinrich Hammerich in Hartenholm haben sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses resp. des Verlustes ihres Pfandrechts, im Königl. Segeberger Actuariat rechtsgebörig zu melden.

Segeberger Concursgericht, den 28. Febr. 1863.

Pr. et Ass. jud.

In fidem: Brodersen, const.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an die in den Pfingstgeldestagen 1761 von Peter Siemsen, wailand hieselbst, an Michel Lühr in Brockdorf, als Curator der Sielke Siemsen, ausgestellte und auf dem Folio des Debitors protocollirte Obligation auf 1000 ℔ v. Cour., jetzt 533⅓ ℔ N.-M., so wie an die unterm 26. November 1776 zwischen der Wittwe des Debitors und ihrem Sohn Ewert Siemsen getroffenen Kaufcontract über das Fol. 178 und 181 des hiesigen Schuld- und Pfandprotocolls N. S. verzeichnete Wohnhaus Ansprüche, oder gegen die beantragte Umschreibung dieses Hauses auf den Namen des Peter Siemsen rechtliche Einwendungen oder nichtprotocollirte Ansprüche an dieses Haus zu haben vermeinen, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariat rechtsbehörig melden und haben im Widrigen auch zu gewärtigen, daß die gedachten Documente mortificirt und delirt werden und daß die Umschreibung des bemelderten Hauses auf den Namen des Peter Siemsen geschehen werde.

Wilster, den 28. Februar 1863.

Der Magistrat.

(L. S.) **Rehloff.**

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte Ansprüche an den von deren Erben **sub beneficio legis et inventarii** angetretenen Nachlaß der verstorbenen Wittwe Dorothea Külewein, geb. Bröcker, etwanige Inhaber von zu demselben gehörigen Pfändern oder Sachen, oder an den Nachlaß ihres wail. Ehemannes Carl Külewein, ihr abwesender Bruder Hinrich Bröcker, **event.** dessen Erben, so wie auch Ansprüche an den dem abwesenden Advocaten A. F. W. von Prangen nach der verstorbenen Mutter desselben zugefallenen Erbtheil von circa 120 ℔ müssen, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Gerechtsame und sonstiger Rechtsnachtheile, binnen 12 Wochen, **a dato** der letzten Bekanntmachung dieses eventuell als Concursproclam geltenden Proclams, unter Producirung der Documente, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariate angemeldet werden und resp. sich angeben.

Signatum Glückstadt, den 6. März 1863.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 4.

Mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle und Jede, welche an die von dem Kl. Käthner und Höker Hans Friedr. Beyer in Brügge, Amts Bordesholm, verkaufte, daselbst belegene Kl. Käthnerstelle **cum pert.** aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Amtsactuariate zu Bordesholm ordnungsmäßig zu melden.

Königl. Gericht für das Amt Bordesholm.

Bordesholm, den 6. März 1863.

Carstens.

In fidem: Carstens.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des wail. Pächters Heinrich Carl Ferdinand Lafrentz zu There-

Digitized by Google

sienhof und an die unter dessen Erben bisher fortgesetzte Gemeinschaft dieses Nachlasses irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen selbige, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst anmelden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Nixdorf, den 5. März 1863.

Lorentzen.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse der weil. Eheleute Hufenpächter Martin Buhmann und Charlotte Buhmann, geb. Bannau, in Stoltenberg irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, so wie die zur Erbnahme berufene abwesende Tochter der genannten Eheleute, Anna Catharina Buhmann, angeblich verheirathete Lauter, müssen sich, und zwar Erstere bei Strafe der Ausschließung, Letztere aber bei Vermeidung des in der Verordnung vom 9. November 1798 angeordneten Verfahrens, vor Ablauf von 12 Wochen, **a dato ult. publ.**, in rechtsbehöriger Weise hieselbst melden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Salzau, den 9. März 1863.

Lorentzen.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an das von dem Kaufmann Hermann Geerdts zu Oldesloe verkaufte, in hiesiger Stadt vor dem Hamburger Thor belegene Wohnhaus **c. pert.** müssen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat gehörig angegeben werden.

Decretum Oldesloe, **in Curia**, den 10. März 1863.

(L. S. C.) *v. Colditz.*

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 8.

Nichtprotocollirte Ansprüche an das auf den Namen der Maria Klempel, jetzt verehelichten Tams, in Altona stehende Haus in der Breitenstraße hieselbst, verzeichnet Fol. 183 im Stadt-Schuld- und Pfandprotocoll, so wie an den auf den Namen derselben stehenden Garten vor dem Neuenbrocker Thor, verzeichnet Fol. 588 im Stadt-Schuld- und Pfandprotocolle, über welche Grundstücke der Specialconcurs erkannt worden, sind binnen 12 Wochen im Stadtsecretariat hieselbst, bei Vermeidung des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, gehörig anzumelden.

Decretum Crempe, den 8. März 1863.

Bendixen.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 12.

Nichtprotocollirte Ansprüche an das dem Einwohner Andreas Petersen Krogh in Altona gehörige **sub** № 79 im **I.** Quart. im Flecken Wandsbeck belegene Wohnhaus **c. p.** sind nach erkanntem Specialconcurs über das beschriebene Grundstück, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat rechtsbehörig anzugeben.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 11. März 1863.

Reimers.

Digitized by Google

Beilage
zum 14. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 6. April 1863.

Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums, betreffend die Einberufung gewisser Staatsobligationen zur Umtauschung.

Kraft der dem Finanzministerio durch das Gesetz vom 31sten März 1858, betr. die Einberufung und Umtauschung älterer, zur gemeinschaftlichen inländischen Staatsschuld der Monarchie gehöriger Staatsobligationen u. a. m., ertheilten Ermächtigung werden hierdurch folgende in dänischer Sprache ausgestellte, 4 pCt. Zinsen tragende Staatsobligationen zur Einsendung an das Finanzministerium vor dem 15. Juli 1863 einberufen, um gegen neue beständig auf Inhaber lautende Obligationen mit Coupons umgetauscht, oder, insofern es verlangt werden sollte, in die zufolge Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 20sten September 1859 eingerichteten Einschreibebücher aufgenommen zu werden, nämlich:

1) die mit allerhöchster Königlicher Unterschrift versehenen Obligationen, welche auf Dänisch Courant lauten (Grosses Conto oder Gemeine Courant-Obligationen),
2) die von der Königlichen Schatzkammer-Administration ausgestellten Obligationen auf Dänisch Courant (Schatzkammer-Obligationen),
3) die von dem Finanzcollegio ausgestellten Obligationen über Prisengelder in Dänisch Courant, welche zufolge Königlicher Resolution vom 26sten October 1810 an die Königliche Kasse eingezahlt waren (Militair-Prisen-Obligationen), und
4) die von dem Finanzcollegio ausgestellten Obligationen über Prisengelder in Dänisch Courant, welche zufolge Königlicher Resolution vom 2ten Novbr. 1810 an die Königliche Kasse eingezahlt waren (Kaper-Obligationen oder Privat-Prisen-Obligationen).

Die Verzinsung der einberufenen Obligationen hört vom 11ten Juni 1863 an auf.

Hinsichtlich des Verfahrens, welches beim Umtausche der Obligationen zu befolgen ist, wird auf die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 22sten September 1859 verwiesen.

Nicht einberufene Obligationen können gleichfalls durch die öffentlichen Kassen außerhalb Kopenhagens zur Umtauschung gegen Coupons-Obligationen eingesandt werden, doch nur wenn solches in Verbindung mit einer oder mehreren einberufenen Obligationen geschieht. Zur Einschreibung können sämmtliche unaufkündbare, 4 pCt. oder geringere Zinsen tragende Staatsobligationen durch die Kassen eingesandt werden, ohne daß einberufene Obligationen mitzufolgen brauchen. Diejenigen Obligationen, deren Zinsentermine durch die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 17ten April 1861 verändert worden, können auch zur Umtauschung gegen Coupons-Obligationen durch die Kassen eingesandt werden, ohne daß einberufene Obligationen mitzufolgen brauchen.

Kopenhagen, den 19. März 1863.

Fenger.

J. A. Hasselberg.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Am Abend des 21. d. M. hat ein unbekannter, anscheinend reichlich 30 Jahre alter und dem Arbeiterstande angehöriger Mann seinem Leben ein Ende gemacht, indem er sich bei Ottensen vor die Locomotive des von Kiel kommenden Eisenbahnzuges warf.

Wer über denselben, dessen Leiche unten näher bezeichnet ist, Auskunft ertheilen kann, wird aufgefordert, solches auf dem unterzeichneten Polizeiamte mitzutheilen.

Königl. Polizeiamt in Altona, den 27. März 1863.

Willemoes-Suhm.

Beschreibung der Leiche.

Größe: ca. 6½ Fuß; längliches Gesicht; dunkles Haar; dunkler Kinn- und Backenbart.

Kleidung: schwarzer Rock, graue Weste mit zwei Reihen Knöpfen, ein blau gestreiftes Hemd und darunter ein grau wollenes Hemd, zwei Hosen, die untere grau gestreift und die obere von englischem Leder, blau-weiße Strümpfe, defecte Stiefeln, Mütze von schwarzem Tuch und ein schwarz-weißer wollener Shawl.

In den Taschen fand sich ein roth-weißes Taschentuch von Baumwolle, gez. M., so wie ein Taschenmesser mit einem Griff von schwarzem Horn.

№ 2.

Am 28. Febr. d. J. sind auf der Eckhorster Feldmark unweit der Arfrader Feldscheide in 3 Säcken circa

Digitized by Google

5 Scheffel gereinigten Roggens gefunden. Zwei der Säcke sind von der Art, wie sie auf größeren Höfen gebraucht zu werden pflegen, aus s. g. Drelleinen verfertigt und befindet sich auf dem einen mit schwarzer Farbe folgendes Zeichen: **JHB**, und auf dem andern dasselbe umgekehrt: **BHJ**. Der dritte Sack ist von gewöhnlichem groben Sackleinen gefertigt und an mehreren Stellen mit grauem Wollengarn gestopft.

Alle Behörden des In- und Auslandes werden ersucht, sofern ihnen über dieses wahrscheinlich gestohlene Korn, bei angestellter Nachforschung, Kunde zugehen sollte, hiervon das unterzeichnete Justitiariat in Kenntniß zu setzen.

Stockelsorf, im Justitiariat für Eckorst, den 20. März 1863.

Esmarch.

Testaments-Publication.

Zur Eröffnung und Publication des bei dem hiesigen Gerichte deponirten Testaments des weil. hiesigen Bürgers, Bäckermeisters Peter Hinr. Danufeldt und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geb. Plüs, ist Termin auf

Dienstag den 28. April d. J., Morgens 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause

angesetzt, welches Beikommenden zur Nachricht und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Heiligenhafen, den 30. März 1863.

Der Magistrat.

Helmcke.

Steckbriefe.

№ 1.

Wenn der wegen mehrerer resp. im hiesigen Amte und anderweitig verübter Diebstähle bereits früher von hier aus steckbrieflich verfolgte, hierunter, so weit thunlich, bezeichnete Johann Friedrich Ohlsen aus Gronenberg im Amte Ahrensböck bisher nicht zur Haft gebracht worden ist, so werden alle Behörden wiederholt ersucht, auf diesen bereits mehrfach bestraften Verbrecher vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und davon, daß Solches geschehen, dem Amthause Behufs der Abholung gegen Kostenerstattung eine Nachricht zukommen zu lassen.

Es wird dabei wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Ohlsen sich im Besitz einer gestohlenen zweigebäuligen Taschenuhr befinden soll.

Segeberger Königl. Amthaus, den 17. März 1863.

Springer.

Signalement:

Johann Friedrich Ohlsen aus Grönenberg, Amts Ahrensböck, Tagelöhner, 44 Jahr alt, von mittlerer Statur, hat dunkelbraunes Haar, braune Augen, freie Stirn, ovales Gesicht, kleine Ohren und gesunde Gesichtsfarbe.

№ 2.

Der unten signalisirte Arbeitsmann Hans Hinrich von Ahnen aus Stellingen, welcher früher bereits wegen Diebstahls mit Zuchthausstrafe belegt worden ist, ist wegen dringenden Verdachts mehrfacher qualificirter Diebstähle hieselbst in Untersuchung zu ziehen.

Da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden alle Behörden des In- und Auslandes ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und Solches dem Landgerichte mitzutheilen, damit er gegen Kostenerstattung abgeholt werden kann.

Signalement:

Alter: 32 bis 33 Jahre; Statur: groß, schlank und kräftig; Haare: schwarz mit grauen Haaren vermischt, trägt Polkahaar, welches er schwarz färbt; Bart: schwarz, gewöhnlich glatt rasirt; Stirn: frei; Augenbraunen: dunkelblond; Augen: blau; Nase: lang, wegen eines Falles etwas schief; Mund: gewöhnlich; Kinn: spitz; Gesichtsform: länglich; Gesichtsfarbe: blaßgelb; Sprache: plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: wegen eines Bruchs des linken Beines tritt er mit diesem etwas kurz.

Königl. Pinneberger Landgericht, den 24. März 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen.

Mohrdiek.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 19. v. M. erlassene Steckbrief, den Knecht Hans Friedrich Naeffen aus Hammoor betreffend, ist durch die Verhaftung desselben erledigt.

Ahrensburg, im Ahrensburger Justitiariat, den 1. April 1863.

Huss.

Edictal-Citation.

Auf Antrag der Ehefrau Johanna Catharina Maria Petersen, geb. Röske, in Wandsbeck wird deren abwesender Ehemann, der Weißgerber Johann Christian Petersen, früher in Wandsbeck, welcher angezeigtermaaßen im Jahre 1851 seine genannte Ehefrau böslich verlassen und zuletzt im Jahre 1856 aus dem englischen Lager zu Shorncliffe Nachricht von sich gegeben haben soll, hiedurch peremtorisch citirt und geladen, am

Montag den 1. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Amt Trittau vor dem alsdann daselbst versammelten Consistorium zu erscheinen, anzuhören, was Citantin **cum cur.** wegen böslicher Verlassung, daher Scheidung der Ehe **quoad vinculum** wider ihn vorund anbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß auch im Falle seines Nichterscheinens gegen ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarn'schen Consistoriums, den 23. März 1863.

(L. S.) *G. v. Linstow.* *Fr. Tamsen.*

Digitized by Google

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden der am 24. Decbr. 1762 geborene, indeß im Jahr 1788 von hier fortgegangene und seitdem verschollene Andreas Claasen aus Oesterbelmhusen, Kirchspiels Brunsbüttel, ein ehelicher Sohn des Kähners Hans Claasen und der Malen, geb. Geerts, weiland allda, so wie die etwanigen unbekannten Erben, nicht protocollirten Gläubiger und Pfandinhaber desselben auf den Antrag des **curator absentis** hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, sich in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel zu melden und beziehungsweise ihre Erb- oder Forderungsansprüche, wie auch etwanige in ihrem Besitz befindliche Pfandstücke des Verschollenen (Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung) anzugeben und verzeichnen zu lassen, indem im Widrigen der Verschollene für todt erklärt und mit seinem Vermögen in Gemäßheit der Verordnung vom 9. Novbr. 1798 verfahren werden wird, die etwanigen unbekannten Erben, Gläubiger und Pfandinhaber desselben aber ihrer Erb- und Forderungsansprüche verlustig sein werden.

Wornach sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 28. März 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Kaufmann Heinrich Matthias Dose am 20. März 1863 seine Güter zur concursmäßigen Behandlung abgetreten hat, werden Alle, welche an die geringfügige Concursmasse des genannten Cridars aus irgend einem Grunde, namentlich auch als Eigenthümer, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden und zwar, insofern die Profitenten außerhalb Kiels wohnen, unter Bestellung eines Procurators.

Kiel, den 27. März 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte,* Syndicus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Maria Charlotte Thiemer aus Rendsburg, ausgewandert im Jahre 1853 und angeblich in Baltimore im Staate Maryland in den vereinigten Staaten von Nordamerica wohnhaft gewesen, welche ihren hiesigen Angehörigen von dort keine Kunde gegeben hat und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, wird aufgefordert, ihre Erbrechte an den hier unter gerichtlicher Behandlung befindlichen Nachlaß ihres im Herbste v. J. im Hannoverschen verstorbenen Bruders, des Bäckergesellen Heinrich Ludwig Jürgen Thiemer aus Rendsburg, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieser Edictalcitation, im hiesigen städtischen Actuariate unter Procuraturbestellung gehörig anzumelden, widrigenfalls mit dem ihr zufallenden Erbtheil den Vorschriften der Verordnung vom 9. November 1798 gemäß verfahren werden wird.

Rendsburg, im Herzogthum Holstein, den 28. März 1863.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die von dem Erbpächter Ludwig Gerstandt verkaufte in Calübbe, hiesigen Guts, belegene im Schuld- und Pfandprotocoll **sub** Fol. 96 aufgeführte Erbpachtsinstenstelle Hirsenkoppel **cum pert.**,
2) an den Nachlaß des verstorbenen Erbpächters Johann Hinrich Japp zu Neukoppel, hiesigen Guts, und die dazu gehörige im Schuld- und Pfandprotocoll **sub** Fol. 48 aufgeführte Erbpachtstelle Neukoppel **cum pert.**

aus irgend einem Grunde dingliche und persönliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Decretum Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Ascheberg, den 31. März 1863.

Mordhorst.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Landbürger Nicolaus Schäfer zu Oldesloe sein hieselbst im Hagen **sub** Nr. 47 belegenes Wohnhaus nebst Landstück im Braschenpohl, Koppel auf Poggenbrey, groß 15 Scheffel, Koppel beim Kneden von ca. 16 Scheffel, Koppel am Rethteich und Koppel am Altenteich, so wie nebst dem vorhandenen Vieh- und landwirthschaftlichen Stallinventar verkauft und zur Sicherung der Käuferin wegen etwaiger unbekannter dinglicher Ansprüche an dieses Gewese die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams hieselbst beantragt hat, werden in Stattgebung dieses Antrages Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an das vorbemerkte Gewese sammt Zubehörungen dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Be-

Digitized by Google

kanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in dem hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig anzumelden, etwanige ihre Ansprüche begründende Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu belassen, unter Bestellung eines Actenprocurators.

Decretum Oldesloe, **in curia**, den 20. März 1863.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hierselbst.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Unterm 27. d. M. ist über die Habe und Güter der Wittwe des weiland Eingesessenen und Schustermeisters Christian Dietz in Elmshorn der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, zu Recht erkannt worden.

Es werden daher Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die genannte Wittwe Dietz in Elmshorn und deren daselbst belegenes Wohnhaus c. pert. Ansprüche und Forderungen haben oder Pfänder von derselben besitzen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Strafe resp. des Ausschlusses von der Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, bei dem hiesigen Gericht zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 30. März 1863. *A. v. Moltke.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn abseiten des Obergerichtsadvocaten Heldt, als Mandatar des Kaufmanns J. F. C. Refardt in Hamburg, vorstellig gemacht und bescheinigt ist, daß ein von Otto Schwartz in Kopenhagen unterm 13. März 1861 auf Joh. C. Donner hieselbst an die Ordre des Herrn K. F. Köhler in Leipzig gezogener, 3 Monate a dato fälliger, an J. F. C. Refardt in Hamburg indossirter Wechsel über 1000 ℛ Hamb. Bco., welcher von dem Bezogenen acceptirt und zur Zahlung bei der Vereinsbank in Hamburg angewiesen worden, am Verfalltage, den 15. Juni 1861, von einem der Leute des Indossenten verloren sei; wenn ferner auf Grund dieser Angaben von dem obengenannten Imploranten unter Hinweis auf den § 73 der Wechselordnung vom 23. Februar 1854 um die Erlassung eines Mortificationsproclams nachgesucht ist, so werden in Stattgebung dieses Antrages alle diejenigen, welche an den vorerwähnten Wechsel rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre desfälligen Ansprüche dem unterzeichneten Gericht vorzutragen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls der Wechsel auf ferneres desfälliges Ansuchen für kraftlos werde erklärt werden.

Decretum Altona, im Wechselgerichte, den 1. April 1863. *Willemoes-Suhm.*

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von dem Ober- und Landgerichtsadvocaten Schröder hieselbst, als obergerichtlich bestellten Administrator des Vermögens des abwesenden, am 23. Aug. 1807 in Wulksfelde geborenen Johann Heinrich Theodor Fürstenau, die Erlassung eines Proclams über die Todeserklärung des genannten Abwesenden unter dem Bemerken hieselbst beantragt worden ist, daß selbiger vor einer Reihe von Jahren nach Rußland sich begeben habe und nach Inhalt eines von dem Prediger an der deutschen evangelischen Catharinenkirche in St. Petersburg ausgestellten Attestes, so wie nach einer beeidigten gerichtlichen Aussage des Cigarrenhändlers Giering in Hamburg, aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Leibeserben und in unverehelichtem Stande im Jahre 1850 an der Brustwassersucht in St. Petersburg verstorben ist,

So werden von Obergerichtswegen in Deferirung dieses Antrages der abwesende Johann Heinrich Theodor Fürstenau, so wie dessen etwanige Leibes- und sonstigen Erben, welche an das für den gedachten Abwesenden hieselbst verwaltete Vermögen Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich entweder selbst oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair v. Prangen hieselbst zu melden, etwanige Documente in Ur- und Abschrift zu produciren, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß der Abwesende in Entstehung solcher Meldung für todt werde erklärt, wider die sich nicht angebenden Leibes- oder sonstigen Erben desselben aber die Ausschließung von dem hieselbst verwalteten Vermögen des Abwesenden werde ausgesprochen und über selbiges zu Gunsten der zunächst berechtigten Erben oder sonst den Rechten nach werde verfügt werden. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichtsinsiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 20. März 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Prangen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei in Henstedt, als Concursregulirungsbehörde, den sämmt-

Digitized by Google

lichen nichtprotocollirten Creditoren der Wittwe Johanna Maria Dominika Sothmann, geb. Schotten, in Cleve, über deren Habe und Güter definitive Concurs erkannt worden ist, hierdurch aufzugeben, ihre Forderungen und Ansprüche an die Bonicedentin, dieselben mögen beruhen, worin immer, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt, Auswärtige nach Bestellung der Actenprocuratur, anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 20. März 1863. *Hansen.*

In fidem: **Scholtz.**

Zur Beglaubigung der Abschrift: **Hansen,**
Kirchspielschreiber.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die Hufe Nr. 1 des Bauervogts Peter Arp in Barsbeck und an die davon zu trennenden ca. 2 Tonnen Landes;
2) an den Nachlaß des verstorbenen Webermeisters Joh. Just. Hinrich Wimmel und seiner gleichfalls verstorbenen Wittwe Dorothea Christina, geb. Tock, so wie an das dazu gehörige Wohnhaus Nr. 380 in Preetz, und
3) an das verkaufte Wohnhaus Nr. 417 des Maureramtsmeisters Johann Friedrich Daniel Koch in Preetz und den davon zu trennenden Bauplatz von ca. 20 □Ruthen Landes,

aus irgend einem Grunde dingliche und resp. bei Nr. 2 auch persönliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Einspruchrechtes, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 19. März 1863. *C. v. Qualen.*

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Krugwirth und Rademacher Jochim Hinrich Horn in Klein-Flintbeck, Klosters Itzehoe, darauf angetragen hat, daß mit Rücksicht auf seine verwickelten Vermögensverhältnisse zur Constatirung derselben ein Proclam erlassen werde, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den genannten Jochim Hinrich Horn zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Forderungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 26. März 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks *№* 3.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den insolventen Einwohner Claus Claussen in Burg und dessen Concursmasse, so wie Pfandstücke aus dieser Masse sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Burg rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 14. März 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks *№* 4.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die insolvente Wittwe des wailand Johann Andreas Bartels auf St. Michaelisdonn, Wiebcke, geb. Stührk, daselbst und deren Vermögen, so wie Pfandstücke aus dieser Concursmasse sind, resp. bei Verlust der Pfandgerechtsame und Ausschließung von der Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 12. März 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks *№* 5.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der verstorbenen Ehefrau des Hans Paulsen in Kuden, Antje, geb. Rave, früher verwittwete Johannssen, so wie Pfandstücke aus dieser Masse sind, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Burg rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 20. März 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

Digitized by Google

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der weil. Eheleute Tischler Hans Hinrich Storm und Abel, geb. Fischer, in Schaafstedt, so wie Pfandstücke aus dieser Masse sind, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 16. März 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an die dem Böhner und Frachtfuhrmann Jochim Friedrich Jansen in Dahme seither zuständige, jetzt verkaufte Böhnerstelle in Dahme dingliche nichtprotocollirte Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen bei der Königl. Amtstube hieselbst gehörig zu melden.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 26. März 1863.

C. v. Brockdorff.

In fidem: Wenneker.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 9.

Mit Ausnahme der projocollirten Gläubiger, so wie derjenigen, die ihre Ansprüche aus dem Testamente des nachbenannten Holst ableiten, müssen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Mühlenbesitzers J. H. D. Holst in Trittau aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, im Königlichen Actuariat zu Trittau rechtsbehörigermaaßen melden.

Gegeben Königl. Gericht für das Amt Trittau.

Trittau, den 20. März 1863.

G. v. Linstow.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 10.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Maklers Johann Hinrich Dau,
2) an den Nachlaß der am 10. d. M. verstorbenen Wittwe Anna Catharina Johanna Bornhöft, geb. Rohde, namentlich an das hieselbst Qu. I Nr. 7 belegene Wohnhaus c. p.

Erb- oder sonstige persönliche oder dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem sub 1 genannten Cridar besitzen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung resp. des Verlustes der Ansprüche und Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariat rechtsbehörig melden.

Decretum Segeberg, **in curia,** den 19. März 1863. **(L. S.)** Bürgermeister und Rath.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 12.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Herrn Agenten Peter Behrens in Neuenbrock sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses, in der Königl. Landschreiberei der Crempermarsch rechtsgehörig zu melden.

Itzehoe, im Königl. Gericht für das Amt Steinburg, den 21. März 1863.

H. F. Jacobsen.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Heide, als der competenten Erbtheilungsbehörde, alle nichtprotocollirte Gläubiger der unlängst verstorbenen Wittwe des Carsten Nohren, Wiebke, geb. Carstens, weiland in Heide, hiemittelst aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen an den wegen Betheiligung unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der weiland Wiebke Nohren, geb. Carstens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, und zwar Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur in hoc foro, ordnungsmäßig anzumelden, im Widrigen sie damit zu ewigem Stillschweigen werden verwiesen und präcludirt werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 9. März 1863. *Hansen.*

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Wiencke.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden alle diejenigen, welche

1) an die von Marr Nicolaus Jacobsen verkaufte Anbauerstelle auf dem Ehndorfer Felde,
2) an den von dem Fuhrmann Hans Köhnke in Neumünster verkauften, in der Bahnhofstraße hieselbst belegenen Bauplatz aus Nr. 359 der Charte, groß 22 □Ruthen,

Digitized by Google

3) an die von Jochim Hinrich Holst in Neumünster verkaufte, im hiesigen Großflecken belegene, früher mit **I.** Quartier Nr. 48/49, jetzt mit „Großflecken Nr. 47" im Brandcataster bezeichnete Groß-Käthnerstelle nebst den Kaufländereien des Verkäufers,
4) an die von der Wittwe und den Erben des weil. Johann Jacob Wilms hieselbst verkaufte, früher mit **I.** Quartier Nr. 18, jetzt mit „Lütjenstraße Nr. 1" im Brandcataster bezeichnete Halbbödnerstelle,
5) an eine Landmaaße von 59 Tonnen 2 Scheffel 21 □Ruthen, welche dem Anbauer Hans Nickels zu Prehnsfelde unterm 2. März 1860 aus der Wasbecker Gemeinheit ausgewiesen ist,
6) an den von Hans Hinrich Harms in Neumünster verkauften, früher mit **II.** Quartier Nr. 150, jetzt mit „Haart Nr. 28" im Brandcataster bezeichneten Grundbesitz,

dingliche Gerechtsame und Ansprüche, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten, zu haben vermeinen, oder gegen Einrichtung spezieller Folien im Schuld- und Pfandprotocoll für die sub Nr. 1, 2 und 5 bemerkten Grundstücke Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes derselben, auf dem hiesigen Königl. Actuariat zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente daselbst in origine zu produciren, Abschrift derselben zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 10. März 1863.

v. Stemann.

In fidem: K. Scheel.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf gestelltes Antrag werden, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche

1) an das der Ehefrau Margaretha Friedericka Büssow, geb. Hildebrandt, in Großenbrode bisher gehörige und von ihr verkaufte Wohnhaus nebst 1 Tonne 5 Schipp 25 Ruthen Contributions- und 9 Tonnen 1 Schipp 5½ Ruthen Parcelenland,
2) an das von Claus Haye in Großenbrode neu erbaute, im Brandcataster Nr. 92a aufgeführte Wohnhaus nebst 5 Tonnen 7 Schipp 30 Ruthen Contributions- und 1 Tonne 4 Schipp 2½ Ruthen Parcelenland, für welches ein Folium im Großenbroder Schuld- und Pfandprotocoll beantragt worden,

dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen und für das letzterwähnte Grundstück bei Einrichtung des Folii berücksichtigt werden wollen, hiedurch desehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und resp. der Nichtberücksichtigung der nicht angemeldeten protocollationsfähigen Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im unterzeichneten Justitiariate zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 13. März 1863.

Justitiariat über Großenbrode.

Romundt.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Stoppel, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses des zu Barmbeck verstorbenen hiesigen Bürgers Friedrich Wilhelm Leopold Heckscher, mit Rücksicht auf die von den nächsten Erben desselben abgegebene Erklärung, den Nachlaß nur **sub beneficio legis et inventarii** antreten zu wollen, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestands angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

6. Juli d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücklassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 16. März 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Adolph Schmidt, als Testaments-Executor des weil. hiesigen Bürgers und Kaufmannes Peter Friedrich Pinckoofs, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen oder an die von demselben unter der Firma P. F. Pinckoofs geführte Handlung aus der Zeit vor dem 23. Januar dieses Jahres Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Testaments-

Digitized by Google

erben und Legatare, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

6. Juli d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 16. März 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung:

1) des hiesigen Bürgers und Schenkwirths Johann Georg Hamburg;
2) des hiesigen Bürgers und Buchhändlers Hugo Till;
3) des hiesigen Bürgers und Kaufmannes Adolph Hess;
4) des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Jürgen Marsian,

über die Habe und Güter derselben der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an obgenannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde, so wie diejenigen,

5) welche an den Nachlaß des am 3. Janr. d. J. im unverehelichten Stande hieselbst verstorbenen Kaufmanns Carl Friedrich Smith Muchall;
6) welche an den Nachlaß des am 22. Janr. d. J. hieselbst im unverehelichten Stande verstorbenen früheren Dienstknechts, späteren Heizers auf dem Dampfschiffe „Saxonia", Johann Otto Münster aus Hemding in der Grafschaft Ranzau,

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von diesen Massen, ad 5 und 6 des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

9. Juli d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 16. März 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des weil. Eingesessenen Johann Jacob Ohlhues auf dem Sandhayen, so wie Pfandstücke aus diesem Nachlasse sind, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Eddelack rechtsbehörig anzugeben.

L. G. W.

Meldorf, den 11. März 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 3.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger müssen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Erbpächters und Bäckers Jürgen Heinrich Friedrich Petersen zu Bordesholm Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von ihm besitzen, ihre desfälligen Angaben, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Amtsactuariate rechtsgehörig beschaffen.

Königl. Gericht für das Amt Bordesholm.

Bordesholm, den 18. März 1863.

Carstens.

In fidem: Carstens.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 6.

Alle, welche Forderungen zu haben vermeinen an die Concursmasse des Schlachtermeisters Martin Rehberg dahier, und insbesondere an dessen sub Ctr. I № 135 belegene Haus, werden, mit Ausnahme solcher, deren Forderungen protocollirt sind, von Bürgermeister und Rath hiedurch, bei Vermeidung der Präclusion, aufgefordert, solche ihre Forderungen binnen der nächsten 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden.

Itzehoe, den 17. März 1863.

Bürgermeister und Rath.

Digitized by Google

Beilage
zum 15. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 13. April 1863.

Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums, betreffend die Einberufung gewisser Staatsobligationen zur Umtauschung.

Kraft der dem Finanzministerio durch das Gesetz vom 31sten März 1858, betr. die Einberufung und Umtauschung älterer, zur gemeinschaftlichen inländischen Staatsschuld der Monarchie gehöriger Staatsobligationen u. a. m., ertheilten Ermächtigung werden hiedurch folgende in dänischer Sprache ausgestellte, 4 pCt. Zinsen tragende Staatsobligationen zur Einsendung an das Finanzministerium vor dem 15. Juli 1863 einberufen, um gegen neue beständig auf Inhaber lautende Obligationen mit Coupons umgetauscht, oder, insofern es verlangt werden sollte, in die zufolge Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 20sten September 1859 eingerichteten Einschreibebücher aufgenommen zu werden, nämlich:

1) die mit allerhöchster Königlicher Unterschrift versehenen Obligationen, welche auf Dänisch Courant lauten (Großes Conto oder Gemeine Courant-Obligationen),
2) die von der Königlichen Schatzkammer-Administration ausgestellten Obligationen auf Dänisch Courant (Schatzkammer-Obligationen),
3) die von dem Finanzcollegio ausgestellten Obligationen über Prisengelder in Dänisch Courant, welche zufolge Königlicher Resolution vom 26sten October 1810 an die Königliche Kasse eingezahlt waren (Militair-Prisen-Obligationen), und
4) die von dem Finanzcollegio ausgestellten Obligationen über Prisengelder in Dänisch Courant, welche zufolge Königlicher Resolution vom 2ten Novbr. 1810 an die Königliche Kasse eingezahlt waren (Kaper-Obligationen oder Privat-Prisen-Obligationen).

Die Verzinsung der einberufenen Obligationen hört vom 11ten Juni 1863 an auf.

Hinsichtlich des Verfahrens, welches beim Umtausche der Obligationen zu befolgen ist, wird auf die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 22sten September 1859 verwiesen.

Nicht einberufene Obligationen können gleichfalls durch die öffentlichen Kassen außerhalb Kopenhagens zur Umtauschung gegen Coupons-Obligationen eingesandt werden, doch nur wenn solches in Verbindung mit einer oder mehreren einberufenen Obligationen geschieht. Zur Einschreibung können sämmtliche unaufkündbare, 4 pCt. oder geringere Zinsen tragende Staatsobligationen durch die Kassen eingesandt werden, ohne daß einberufene Obligationen mitzufolgen brauchen. Diejenigen Obligationen, deren Zinsentermine durch die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 17ten April 1861 verändert worden, können auch zur Umtauschung gegen Coupons-Obligationen durch die Kassen eingesandt werden, ohne daß einberufene Obligationen mitzufolgen brauchen.

Kopenhagen, den 19. März 1863.

Fenger.

J. A. Hasselberg.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Am Abend des 21. d. M. hat ein unbekannter, anscheinend reichlich 30 Jahre alter und dem Arbeiterstande angehöriger Mann seinem Leben ein Ende gemacht, indem er sich bei Ottensen vor die Locomotive des von Kiel kommenden Eisenbahnzuges warf.

Wer über denselben, dessen Leiche unten näher bezeichnet ist, Auskunft ertheilen kann, wird aufgefordert, solches auf dem unterzeichneten Polizeiamte mitzutheilen.

Königl. Polizeiamt in Altona, den 27. März 1863.

Willemoes-Suhm.

Beschreibung der Leiche.

Größe: ca. 6½ Fuß; längliches Gesicht; dunkles Haar; dunkler Kinn- und Backenbart.

Kleidung: schwarzer Rock, graue Weste mit zwei Reihen Knöpfen, ein blau gestreiftes Hemd und darunter ein grau wollenes Hemd, zwei Hosen, die untere grau gestreift und die obere von englischem Leder, blau-weiße Strümpfe, defecte Stiefeln, Mütze von schwarzem Tuch und ein schwarz-weißer wollener Shawl.

In den Taschen fand sich ein roth-weißes Taschentuch von Baumwolle, gez. M., so wie ein Taschenmesser mit einem Griff von schwarzem Horn.

Digitized by Google

№ 2.

Am 28. Febr. d. J. sind auf der Eckhorster Feldmark unweit der Aufrader Feldscheide in 3 Säcken circa 5 Scheffel gereinigten Roggens gefunden. Zwei der Säcke sind von der Art, wie sie auf größeren Höfen gebraucht zu werden pflegen, aus s. g. Drellleinen verfertigt und befindet sich auf dem einen mit schwarzer Farbe folgendes Zeichen: **HB**, und auf dem andern dasselbe umgekehrt: **HE**. Der dritte Sack ist von gewöhnlichem groben Sackleinen gefertigt und an mehreren Stellen mit grauem Wollengarn gestopft.

Alle Behörden des In- und Auslands werden ersucht, sofern ihnen über dieses wahrscheinlich gestohlene Korn, bei angestellter Nachforschung, Kunde zugehen sollte, hiervon das unterzeichnete Justitiariat in Kenntniß zu setzen.

Stockelstorf, im Justitiariat für Eckorst, den 20. März 1863. ***Esmarch.***

Testaments-Publication.

Zur Eröffnung und Publication des bei dem hiesigen Gerichte deponirten Testaments des wail. hiesigen Bürgers, Bäckermeisters Peter Hinr. Dannfeldt und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geb. Plüs, ist Termin auf

Dienstag den 28. April d. J., Morgens 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause

angesetzt, welches Beikommenden zur Nachricht und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Heiligenhafen, den 30. März 1863.

Der Magistrat.

Helmcke.

Steckbrief.

Wenn die unten, so weit thunlich, signalisirte des Diebstahls dringend verdächtige Dienstmagd Catharina (oder Christine) Margaretha Hinrichs aus Windbergen bisher nicht hat zur Haft gebracht werden können, so werden alle Behörden ersucht, auf diese schon mehrfach bestrafte Verbrecherin zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren und Solches behufs Abholung derselben gegen Kostenerstattung dem Gerichte mitzutheilen.

Signalement.

Catharina (oder Christine) Margaretha Hinrichs aus Windbergen, Süderdithmarschen, 35 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat braunes Haar, blaue Augen, ein längliches, stark durch Blatternarben gezeichnetes Gesicht.

Königl. Gericht für das Amt Reinbeck.

Trittau, den 3. April 1863.

G. v. Linstow.

Edictal-Citation.

Auf Antrag der Ehefrau Johanna Catharina Maria Petersen, geb. Röske, in Wandsbeck wird deren abwesender Ehemann, der Weißgerber Johann Christian Petersen, früher in Wandsbeck, welcher angezeigtermaaßen im Jahre 1851 seine genannte Ehefrau böslich verlassen und zuletzt im Jahre 1856 aus dem englischen Lager zu Sponcliffe Nachricht von sich gegeben haben soll, hiedurch peremtorisch citirt und geladen, am

Montag den 1. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

auf dem Amt Trittau vor dem alsdann daselbst versammelten Consistorium zu erscheinen, anzuhören, was Citantin **cum cur.** wegen böslicher Verlassung, daher Scheidung der Ehe **quoad vinculum** wider ihn vorund anbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß auch im Falle seines Nichterscheinens gegen ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarn'schen Consistoriums, den 23. März 1863.

(L. S.) ***G. v. Linstow. Fr. Tamsen.***

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Heide, als Erbregulirungsbehörde, den sämmtlichen nichtprotocollirten Gläubigern des unlängst verstorbenen Böttchermeisters Thomas Johnsen **sen.**, wail. in Heide, dessen Nachlaß wegen Concurrenz abwesender Erben und weil die Wittwe des Verstorbenen in ungetheilten Gütern zu bleiben nicht gewillt ist, der gerichtlichen Regulirung unterzogen worden, hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den beregten Böttchermeister Thomas Johnsen d. Ae., wail. in Heide, oder an dessen Nachlaß, mögen selbige derruhen worin immer, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige nach vorgängiger Procuraturbestellung, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 22. März 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Wiencke.

Digitized by Google

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Auf Antrag des Peter Wohlt Reimers aus Fedvringen, jetzt in Altona, als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Vaters, werden Alle und Jede, welche aus der protocollirten und verloren gegangenen Bürgschaftsacte seines Vaters, des vormaligen Landesgevollmächtigten Peter Wohlt Reimers in Fedvringen, die in dem Kauf- und Ueberlassungscontract vom 17. Decbr. 1819 9. März 1820 zwischen den Vormündern der unmündigen Kinder der verstorbenen Wittwe Catharina Clausſen in Fedvringen, als dem vormaligen Landesgevollmächtigten Gosch Wulf und Hinrich Dalldorf in Fedvringen, so wie der mündigen Dorothea Clausſen c. e. c. in Fedvringen, als Verkäufern, und dem Johann Clausſen in Fedvringen, als Käufer, mitenthalten ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt gehörig anzugeben, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß die beregte Bürgschaftsacte mortificirt und im Fedvringer Schuld- und Pfandprotocoll delirt werde.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 1. April 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Schiffers E. Schlump in Breiholz Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt, auch für die Regulirung der Concursmasse das Creditrecht bewilligt worden, werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an diese sehr geringfügige Concursmasse zu haben meinen, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Ansprüche im diesſigen Amtsactuariat anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburger Amthaus, den 1. April 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Detlev Kiel zu Bordesholmer Hoffelde seine daselbst belegene Erbpachtsstelle c. p. an Johann Friedrich Dippel aus Kieler Raisdorf verkauft und dabei auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen hat: so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Erbpachtsstelle aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Amtsactuariat zu Bordesholm rechtsgehörig zu melden.

Königl. Gericht für das Amt Bordesholm.

Bordesholm, den 7. April 1863.

Carstens.

In fidem: Carstens.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Jochim Hinrich Howoldt in Mori auf Andrängen der Gläubiger seine Habe und Güter der concursmäßigen Behandlung übergeben hat und in Folge dessen, **salvis creditorum exceptionibus**, der Concurs erkannt ist,

So werden Alle und Jede — mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger —, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an denselben, namentlich auch an die zur Concursmasse gehörige Erbpachtsstelle c. p. in Mori, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem hiesigen Justitiariate zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Stockelstorf, im Justitiariat für Mori, den 1. April 1863.

Esmarch.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche in Bezug auf folgende im Amte Ahrensböck belegene Grundstücke, als:

1) die Pacelenstelle des Peter Friedrich Christoph Friese zu Grouenberg;
2) die Halbhufe des Gustav Heinrich Schlichting in Barkau;
3) die Parcelenstelle c. pert. des Jochim Christian Westphal zum Holstendorfer Moor;
4) das Fleckenshaus des August Friedrich Kahl in Ahrensböck;
5) die Anbauerstelle der Anna Dorothea Louise Köhn zum Vorwerk Neuhof;
6) die Parcelenstelle des Jochim Friedrich Runge zum Ahrensböcker Steindamm;

Digitized by Google

7) die von der Wittwe Harms erstandene Achtelhufe c. pert. des Asmus Diedrich Klopke in Barkau;

8) die früher dem Hans Hinrich Buck gehörende Hufe des Ferdinand Wulf in Siblin;

dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch befehligt, dieselben, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königl. Ahrensböcker Actuariat zu Plön anzumelden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 31. März 1863.

W. C. v. Levetzau.

In fidem: C. Friederici.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da mit ausreichender Sicherheit die nächsten erbberechtigten Anverwandten des am 15. Februar d. J. verstorbenen Wittwers und Altentheilers Hans Hinrich Möller in Hoisdorf sich nicht ermitteln lassen, und deshalb die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten H. H. Möller Erb- oder sonstige Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen möchten, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Verlust ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, beim Königl. Actuariat zu Trittau zu melden.

Gegeben Trittau im Königlichen Gericht für das Amt Trittau, den 7. April 1863.

G. v. Linstow.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Adolph Schmidt, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses der wail. Eheleute Christian Sannemann und Dorothea Juliane, geb. Könecke, in Ottensen, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten verstorbenen Eheleute Sannemann aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der bekannten Erben und der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

20. Juli d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 9. April 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Sattler Lorenz Peter Jürgensen hieselbst, als gerichtlich bestelltem Administrator des Vermögens des abwesenden, am 23. März 1793 in Wandsbeck geborenen Johann Jacob Peter Wöllmer die Erlassung eines Proclams wegen Todeserklärung des genannten Abwesenden unter dem Bemerken hieselbst beantragt worden ist, daß selbiger vor circa 20 Jahren nach Amerika ausgewandert sei und seit 15 Jahren sowohl seinen in Amerika befindlichen Bruder, wie auch seine hiesigen Angehörigen ohne alle Nachricht von sich gelassen habe,

So werden in Stattgebung dieses Antrages der verschollene Johann Jacob Peter Wöllmer aus Wandsbeck, sowie dessen Leibes- und sonstigen Erben, welche an das für den gedachten Abwesenden hieselbst verwaltete Vermögen Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariate zu melden, etwanige Documente in Ur- und Abschrift zu produciren, auch, falls sie Auswärtige, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen, unter der ausdrücklichen Androhung, daß der Verschollene, in Entstehung solcher Meldung, für todt werde erklärt, wider die sich nicht angebenden Erben desselben aber die Ausschließung von dem hieselbst verwalteten Vermögen des Abwesenden werde erkannt, und über das Vermögen nach Maaßgabe der Verordnung vom 9. November 1798 weiter verfügt werden.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 1. April 1863.

Reimers.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Kaufmann Heinrich Matthias Dose am 20. März 1863 seine Güter zur concursmäßigen Behandlung abgetreten hat, werden Alle, welche an die geringfügige Concursmasse des

Digitized by Google

genannten Cridars aus irgend einem Grunde, namentlich auch als Eigenthümer, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden und zwar, insofern die Prositenten außerhalb Kiels wohnen, unter Bestellung eines Procurators.

Kiel, den 27. März 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Maria Charlotte Thiemer aus Rendsburg, ausgewandert im Jahre 1853 und angeblich in Baltimore im Staate Maryland in den vereinigten Staaten von Nordamerica wohnhaft gewesen, welche ihren hiesigen Angehörigen von dort keine Kunde gegeben hat und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, wird aufgefordert, ihre Erbrechte an den hier unter gerichtlicher Behandlung befindlichen Nachlaß ihres im Herbste v. J. im Hannoverschen verstorbenen Bruders, des Bäckergesellen Heinrich Ludwig Jürgen Thiemer aus Rendsburg, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieser Edictalcitation, im hiesigen städtischen Actariate unter Procuraturbestellung gehörig anzumelden, widrigenfalls mit dem ihr zufallenden Erbtheil den Vorschriften der Verordnung vom 9. November 1798 gemäß verfahren werden wird.

Rendsburg, im Herzogthum Holstein, den 28. März 1863.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die von dem Erbpächter Ludwig Gerstandt verkaufte in Calübbe, hiesigen Guts, belegene im Schuld- und Pfandprotocoll **sub** Fol. 96 aufgeführte Erbpachtsinstenstelle Hirsenkoppel **cum pert.**,
2) an den Nachlaß des verstorbenen Erbpächters Johann Hinrich Japp zu Neukoppel, hiesigen Guts, und die dazu gehörige im Schuld- und Pfandprotocoll **sub** Fol. 48 aufgeführte Erbpachtsstelle Neukoppel **cum pert.**

aus irgend einem Grunde dingliche und persönliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Decretum Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Aschberg, den 31. März 1863.

Mordhorst.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn abseiten des Obergerichtsadvocaten Heldt, als Mandatar des Kaufmanns J. F. C. Refardt in Hamburg, vorstellig gemacht und bescheinigt ist, daß ein von Otto Schwartz in Kopenhagen unterm 13. März 1861 auf Joh. C. Donner hieselbst an die Ordre des Herrn K. F. Köbler in Leipzig gezogener, 3 Monate **a dato** fälliger, an J. F. C. Refardt in Hamburg indossirter Wechsel über 1000 ℔ Hamb. Bco., welcher von dem Bezogenen acceptirt und zur Zahlung bei der Vereinsbank in Hamburg angewiesen worden, am Verfalltage, den 15. Juni 1861, von einem der Leute des Indossenten verloren sei; wenn ferner auf Grund dieser Angaben von dem obengenannten Impleranten unter Hinweis auf den § 73 der Wechselordnung vom 23. Februar 1854 um die Erlassung eines Mortificationsproclams nachgesucht ist, so werden in Stattgebung dieses Antrages alle diejenigen, welche an den vorerwähnten Wechsel rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre desfälligen Ansprüche dem unterzeichneten Gericht vorzutragen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls der Wechsel auf ferneres desfälliges Ansuchen für kraftlos werde erklärt werden.

Decretum Altona, im Wechselgerichte, den 1. April 1863.

Willemoes-Suhm.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Proc. des 14ten Stücks № 1.

Der am 24. December 1762 geborene, seit dem Jahr 1788 verschollene Andreas Claasen aus Oesterhelmhusen, Kirchspiels Brunsbüttel, ein Sohn der weil. Eheleute Käthner Hans Claasen und Malen, geb. Geerts, daselbst, muß sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel rechtsbehörig melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und mit seinem Vermögen verordnungsgemäß verfahren werden wird.

Innerhalb derselben Frist sind nichtprotocollirte Forderungen, Erb- und sonstige Ansprüche an diesen Nachlaß, so wie etwanige Pfandgerechtsame an denselben, bei Vermeidung des Verlustes derselben, in

Digitized by Google

der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel rechtsbehörig anzugeben.

P. G. W.

Meldorf, den 28. März 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 5.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an das von dem Landbürger Nicolaus Schäfer zu Oldesloe verkaufte im Hagen hieselbst sub № 47 belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen müssen, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig im hiesigen Stadtsecretariat angemeldet werden.

Decretum Oldesloe, **in curia**, den 20. März 1863.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hierselbst.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 6.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an die Wittwe des weil. Eingesessenen und Schustermeisters Christian Dietz in Elmshorn oder deren daselbst belegenes Wohnhaus **c. pert.** zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihr besitzen, damit, bei Strafe resp. des Ausschlusses von dieser Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 30. März 1863.

A. v. Moltke.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von dem Ober- und Landgerichtsadvocaten Schröder hieselbst, als obergerichtlich bestellten Administrator des Vermögens des abwesenden, am 23. Aug. 1807 in Wulksfelde geborenen Johann Heinrich Theodor Fürstenau, die Erlassung eines Proclams über die Todeserklärung des genannten Abwesenden unter dem Bemerken hieselbst beantragt worden ist, daß selbiger vor einer Reihe von Jahren nach Rußland sich begeben habe und nach Inhalt eines von dem Prediger an der deutschen evangelischen Catharinenkirche in St. Petersburg ausgestellten Attestes, so wie nach einer beeidigten gerichtlichen Aussage des Cigarrenhändlers Giering in Hamburg, aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Leibeserben und in unverehelichtem Stande im Jahre 1850 an der Brustwassersucht in St. Petersburg verstorben ist,

So werden von Obergerichtswegen in Deferirung dieses Antrages der abwesende Johann Heinrich Theodor Fürstenau, so wie dessen etwanige Leibes- und sonstigen Erben, welche an das für den gedachten Abwesenden hieselbst verwaltete Vermögen Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und beschligt, sich entweder selbst oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair v. Prangen hieselbst zu melden, etwanige Documente in Ur- und Abschrift zu produciren, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß der Abwesende in Entstehung solcher Meldung für todt werde erklärt, wider die sich nicht angebenden Leibes- oder sonstigen Erben desselben aber die Ausschließung von dem hieselbst verwalteten Vermögen des Abwesenden werde ausgesprochen und über selbiges zu Gunsten der zunächst berechtigten Erben oder sonst den Rechten nach werde verfügt werden. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichtsinsiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 20. März 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Prangen.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei in Hensted, als Concursregulirungsbehörde, den sämmtlichen nichtprotocollirten Creditoren der Wittwe Johanna Maria Dominika Sothmann, geb. Schetten, in Cleve, über deren Habe und Güter definitive Concurs erkannt worden ist, hierdurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an die Bonisecentia, dieselben mögen beruhen, worin immer, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hensted, Auswärtige nach Bestellung der Actenprocuratur, anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 20. März 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.

Zur Beglaubigung der Abschrift: **Hansen,**
Kirchspielschreiber.

Digitized by Google

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beifommender werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die Hufe Nr. 1 des Bauervogts Peter Arp in Barsbeck und an die davon zu trennenden ca. 2 Tonnen Landes;
2) an den Nachlaß des verstorbenen Webermeisters Joh. Just. Hinrich Wimmel und seiner gleichfalls verstorbenen Wittwe Dorothea Christina, geb. Tock, so wie an das dazu gehörige Wohnhaus Nr. 380 in Preetz, und
3) an das verkaufte Wohnhaus Nr. 417 des Maureramtsmeisters Johann Friedrich Daniel Koch in Preetz und den davon zu trennenden Bauplatz von ca. 20 □Ruthen Landes,

aus irgend einem Grunde dingliche und resp. bei Nr. 2 auch persönliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Einspruchsrechtes, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 19. März 1863. *C. v. Qualen.*

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Krugwirth und Rademacher Jochim Hinrich Horn in Klein-Flintbeck, Klosters Itzehoe, darauf angetragen hat, daß mit Rücksicht auf seine verwickelten Vermögensverhältnisse zur Constatirung derselben ein Proclam erlassen werde, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den genannten Jochim Hinrich Horn zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Forderungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 26. März 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den insolventen Einwohner Claus Claussen in Burg und dessen Concursmasse, so wie Pfandstücke aus dieser Masse sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Burg rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 14. März 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 4.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die insolvente Wittwe des wailand Johann Andreas Bartels auf St. Michaelisdonn, Wiebcke, geb. Stübrk, daselbst und deren Vermögen, so wie Pfandstücke aus dieser Concursmasse sind, resp. bei Verlust der Pfandgerechtsame und Ausschließung von der Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 12. März 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 5.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der verstorbenen Ehefrau des Hans Paulsen in Kuven, Antje, geb. Rave, früher verwittwete Johannsen, so wie Pfandstücke aus dieser Masse sind, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Burg rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 20. März 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der wail. Eheleute Tischler Hans Hinrich Storm und Abel, geb. Fischer, in Schaafstedt, so wie Pfandstücke aus dieser Masse sind, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 16. März 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

Digitized by Google

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an die dem Böhner und Frachtfuhrmann Jochim Friedrich Janss in Dahme seither zuständige, jetzt verkaufte Böhnerstelle in Dahme dingliche nichtprotocollirte Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen bei der Königl. Amtstube hieselbst gehörig zu melden.

Königl. Amthaus zu Eismar, den 26. März 1863.

C. v. Brockdorff.

In fidem: Wennecker.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 9.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, so wie derjenigen, die ihre Ansprüche aus dem Testamente des nachbenannten Holst ableiten, müssen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Mühlenbesitzers J. H. D. Holst in Trittau aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, im Königlichen Actuariat zu Trittau rechtsbehörigermaßen melden.

Gegeben Königl. Gericht für das Amt Trittau.

Trittau, den 20. März 1863.

G. v. Linstow.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 10.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Maklers Johann Hinrich Dau,
2) an den Nachlaß der am 10. d. M. verstorbenen Wittwe Anna Catharina Johanna Bornhöft, geb. Rohde, namentlich an das hieselbst Qu. I Nr. 7 belegene Wohnhaus c. p.

Erb- oder sonstige persönliche oder dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem sub 1 genannten Cridar besitzen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung resp. des Verlustes der Ansprüche und Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariat rechtsbehörig melden.

Decretum Segeberg, in curia, den 19. März 1863. (L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 12.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Herrn Agenten Peter Behrens in Neuenbrock sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses, in der Königl. Landschreiberei der Crempermarsch rechtsgehörig zu melden.

Itzehoe, im Königl. Gericht für das Amt Steinburg, den 21. März 1863.

H. F. Jacobsen.

Digitized by Google

Beilage
zum 16. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 20. April 1863.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nachdem in Veranlassung desfalls gemachter Anzeige durch eine stattgehabte Untersuchung ermittelt worden ist, daß der Kieler Bürger und Gastwirth Hans Caspar Gosch unfähig ist, seine Güter zu verwalten, ist mit erklärter Zustimmung desselben für die Person und das Vermögen des Gastwirths H. C. Gosch eine gerichtliche Curatel angeordnet und der Herr Advocat G. Lund in Kiel zum Curator desselben bestellt worden, welches hiedurch unter dem Hinzufügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß der genannte Gastwirth Gosch kein Rechtsgeschäft wirksam abschließen kann, indem derselbe vielmehr in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften durch den Herrn Advocaten Lund als dessen Curator vertreten wird.

Kiel, den 10. April 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 2.

Am 17. März d. J. wurde in einer Mergelkuhle auf Hasloher Feldmark die Leiche eines neugebornen Kindes gefunden. Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß seit dem Tode des Kindes damals ca. 4 Wochen verflossen waren, so daß darnach das Kind etwa in der letzten Hälfte des Februar geboren sein wird.

Da die bisherigen Nachforschungen, um die Mutter dieses Kindes zu ermitteln, vergeblich gewesen sind, so werden Alle und Jede, welche in dieser Sache eine Auskunft zu geben im Stande sind, insbesondere alle verehrlichen Behörden ersucht, die desfallsigen Nachrichten dem Landgerichte zukommen zu lassen.

Königl. Pinneberger Landgericht, den 13. April 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen.

Mohrdiek.

Testaments-Publication.

Zur Eröffnung und Publication des bei dem hiesigen Gerichte deponirten Testaments des wail. hiesigen Bürgers, Bäckermeisters Peter Hinr. Dannfeldt und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geb. Plüs, ist Termin auf

Dienstag den 28. April d. J., Morgens 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, welches Beikommenden zur Nachricht und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Heiligenhafen, den 30. März 1863.

Der Magistrat.

Helmcke.

Verkaufs-Anzeige.

Zum öffentlichen und gerichtlichen Verkauf des zur Verlassenschaft des wail. Sattlers Friedrich Reese gehörigen, im I. Quartier zu Neumünster belegenen, derzeit mit „Großflecken Nr. 40" im Brandcataster bezeichneten Grundbesitzes ist Termin auf

Mittwoch den 6. Mai d. J.

angesetzt; Kaufliebhaber wollen sich an diesem Tage, Morgens 10 Uhr, auf dem hiesigen Amthause einfinden. Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vor dem Termin sowohl auf dem hiesigen Actuariat als auch bei dem Curator massæ, dem Kaufmann Asmus hieselbst, eingesehen werden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 9. April 1863.

v. Stemann.

Steckbrief.

Wenn die unten, so weit thunlich, signalisirte des Diebstahls dringend verdächtige Dienstmagd Catharina (oder Christine) Margaretha Hinrichs aus Windbergen bisher nicht hat zur Haft gebracht werden können, so werden alle Behörden ersucht, auf diese schon mehrfach bestrafte Verbrecherin zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren und Solches behufs Abholung derselben gegen Kostenerstattung dem Gerichte mitzutheilen.

Signalement.

Catharina (oder Christine) Margaretha Hinrichs aus Windbergen, Süderdithmarschen, 35 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat braunes Haar, blaue Augen, ein längliches, stark durch Blatternarben gezeichnetes Gesicht.

Königl. Gericht für das Amt Reinbeck.

Trittau, den 3. April 1863.

G. v. Linstow.

Digitized by Google

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß

1) der Eheleute Zimmermann Johann Daniel Stahl und Friederika, geb. Lamp, wailand zu Schmiedendorf, und
2) der Wittwe Anna Dorothea Sievers, geborne Broer, wailand zu Hasberg,

zur concursmäßigen Behandlung gediehen sind: so werden, mit Genehmigung des Königl. Obergerichts, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche daran zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Urkunden dabei in der Urschrift vorzulegen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, daferne sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Wornach sich zu achten.

Lütjenburg, den 13. April 1863.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Neudorff.
Wyneken.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Kaufmanns J. M. Krumbhaar auf geschehene Insolvenzerklärung der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich ihrer Einreden, vom Gerichte erkannt ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Gemeinschuldner, namentlich auch an dessen am Markte hiesiger Stadt belegenes Vollbürgerhaus c. pert. Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen Alle, welche Pfänder von demselben besitzen, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und sonstiger rechtlicher Nachtheile, von Gerichtswegen beschligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsyndicate ordnungsmäßig anzugeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 15. April 1863.

Der Magistrat.
W. Hensen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die insolventen und daher concursmäßig zu behandelnden Erbmassen:

1) des wail. Einwohners Hinrich Friedrich Behrens am Ahrensböcker Steindamm,
2) des wail. Dienstmädchens Louise Catharina Dorothea Harms in Ahrensböck, und
3) des Dienstknechts Carl Friedrich Burmeister in Damstorf,

Forderungen und Ansprüche aus irgend welchem Grunde zu haben vermeinen, werden hierdurch beschligt, diese ihre Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königl. Actuariate zu Plön anzumelden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Plön, den 8. April 1863.

W. C. v. Levetzau.
In fidem: **C. Friederici.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem am 8. d. M. der Hofbesitzer Matthias Christopher Sander in Bergstedt mit Hinterlassung theilweise unmündiger Erben verstorben, werden, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche an dessen Nachlaß, insonderheit den dazu gehörigen in Bergstedt belegenen, aus einer Hufen- und einer Kathstelle bestehenden Immobiliarbesitz Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Verlust ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königl. Actuariat in Trittau, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, zu melden.

Gegeben Königl. Gericht für das Amt Trittau.

Trittau, den 11. April 1863.

G. v. Linstow.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenes Anhalten werden,

1) mit Ausnahme der Proclams-Errahenten, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 1. April d. J. zu Hohenfelde verstorbenen Wittwers Peter Stapelfeldt und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau, Gesche Stapelfeldt, geb. von Würgen, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen,
2) mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle, welche an den Nachlaß des unlängst in Hahlenbrook verstorbenen Eingesessenen Harald Hans Runge aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche haben möchten,

hierdurch, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, befehligt, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königlichen Landschreiberei der Cremper Marsch zu Crempe, unter Producirung der betreffenden Documente in Original und Zurück-

Digitized by Google

lassung von Abschriften derselben, gehörig anzumelden, und haben Auswärtige zugleich wegen Bestellung von Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Königliches Gericht für das Amt Steinburg zu Itzehoe, den 13. April 1863.

H. F. Jacobsen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn das Königl. Commissariat zur Leitung des die Aufhebung des Mühlenzwanges im Herzogthum Holstein betreffenden Entschädigungsverfahrens im Auftrage der Königl. Holsteinischen Regierung hieselbst beantragt hat, daß, bevor die Auszahlung der dem Erbpachtsmüller Matthias Kruse im adel. Gute Groß-Collmar durch Vergleich mit 5040 ℛ R.-M. incl. Zinsen bis ult. December 1860 beikommenden Entschädigungssumme für den Wegfall des mit seiner Mühle verbunden gewesenen Zwangsrechts an ihn geschehe, das im § 32 des Gesetzes vom 10. Mai 1854 vorgeschriebene Proclam erlassen werden möge, als werden die Obereigenthümer, die protocollirten und anderen hypothecarischen Gläubiger, wie überhaupt Alle und Jede, welche einen Anspruch auf Participirung an der gedachten Entschädigungssumme, oder ein Widerspruchsrecht gegen deren Auszahlung zu haben glauben, hierdurch von Gerichtswegen befehligt, diese ihre Ansprüche und Rechte binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, hieselbst in Form Rechtens anzugeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie ihrer Gerechtsame für verlustig erklärt und die gedachten Entschädigungsgelder an den genannten Matthias Kruse ausgezahlt werden.

Glückstadt, im Justitiariate des adeligen Guts Groß-Collmar, den 17. April 1863.

P. F. C. Matthiessen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und nach ertheilter höherer Auctorisation werden Alle und Jede, welche an nachstehende verloren gegangene Documente:

1) Obligation des Erbpächters Haus Hinrich Voß zur Langenreihe auf 750 ℔, jetzt 400 ℛ R.-M., ausgestellt an seine Schwester Anna Voß daselbst den 19. October 1850 und eodem auf dessen Folium 14 des Jersbeck-Stegener Schuld- und Pfandprotocolles protocolliret;
2) Obligation desselben auf 1000 ℔, jetzt 533⅓ ℛ R.-M., ausgestellt an den Erbpächter Hans Hinrich Delfs zur Langenreihe den 11. Novbr. 1855 und eodem auf des Ausstellers Fol. 14 protocolliret;
3) Obligation des Erbpächters Hans Hinrich Delfs zu Augenrade auf 600 ℔, jetzt 320 ℛ R.-M., ausgestellt an die Wittwe Anna Elisabeth Delfs, geb. Voß, daselbst den 3. April 1854 und den 4. Juli s. J. auf dem Fol. 18 des Jersbeck-Stegener Schuld- und Pfandprotocolls protocolliret;
4) Obligation des weiland Rademachers Christoph Anton Hamelau zur Sülfelder Brücke auf 50 ℔, jetzt 26 ℛ 64 ß R.-M., ausgestellt an den weiland Bauervogt Peter Ahrens in Sülfeld, als Curator des abwesenden Claus Hinr. Andreas Hamelau, unterm 4. Februar 1816 und eodem auf des Ausstellers, jetzt dem Johann Hinrich Christoph Feldmann gehörigen Fol. 6 des Borsteler Schuld- und Pfandprotocolls protocolliret;
5) Obligation des ¼ Hufners Jochim Studt in Seth vom 20. Mai 1850 an seinen Bruder Otto Friedr. Studt auf 160 ℛ R.-M., protocolliret den 31. Mai f. J. auf des Debitoris Fol. 100 des Borsteler Schuld- und Pfandprotocolls;
6) Obligation desselben vom 25. September 1860 an seinen Bruder Otto Friedrich Studt auf 160 ℛ R.-M., am 10. October f. J. auf des Debitors Fol. 100 protocolliret,

Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gerichtlich aufgefordert, solche innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzugeben, widrigenfalls das Document sub 1 mortificiret und zugleich das Protocollat getilgt, die Documente sub 2—6 ebenfalls mortificiret und durch beglaubigte Extracte aus den Contractenbüchern ersetzt werden sollen.

Zugleich ergehet an den verschollenen Claus Hinr. Andreas Hamelau von der Sülfelder Brücke, geboren den 9. November 1789, so wie an dessen etwaige Leibes- oder sonstige Erben die gerichtliche Aufforderung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, sich hieselbst zu melden, etwanige Documente in Ur- und Abschrift zu produciren, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß der Verschollene für todt erkläret und mit dem für ihn verwalteten Vermögen von 26⅔ ℛ R.-M., unter Ausschließung der sich nicht angebenden Erben, vorschriftsmäßig werde verfahren werden.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat der adeligen Güter Jersbeck und Borstel, den 14. April 1863.

Huss.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Heide, als Erbregulirungsbehörde, den sämmtlichen nichtprotocollirten Gläubigern des unlängst verstorbenen Böttchermeisters Thomas Johnsen sen., wail. in Heide, dessen Nachlaß wegen Concurrenz abwesender Erben und weil die Wittwe des Verstorbenen in un-

Digitized by Google

getheilten Gütern zu bleiben nicht gewillt ist, der gerichtlichen Regulirung unterzogen worden, hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den beregten Böttchermeister Thomas Johnsen d. Ae., wail. in Heide, oder an dessen Nachlaß, mögen selbige beruhen worin immer, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige nach vorgängiger Procuraturbestellung, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 22. März 1863.

Hansen.

In fidem: **Scholtz.**

Pro copia: **Wiencke.**

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Jochim Hinrich Howoldt in Mori auf Andrängen der Gläubiger seine Habe und Güter der concursmäßigen Behandlung übergeben hat und in Folge dessen, **salvis creditorum exceptionibus**, der Concurs erkannt ist,

So werden Alle und Jede — mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger —, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an denselben, namentlich auch an die zur Concursmasse gehörige Erbpachtsstelle c. p. in Mori, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem hiesigen Justitiariate zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Stockelsdorf, im Justitiariat für Mori, den 1. April 1863.

Esmarch.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Da mit ausreichender Sicherheit die nächsten erbberechtigten Anverwandten des am 15. Februar d. J. verstorbenen Wittwers und Altentheilers Hans Hinrich Möller in Hoisdorf sich nicht ermitteln lassen, und deshalb die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten H. H. Möller Erb- oder sonstige Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen möchten, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Verlust ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, beim Königl. Actuariat zu Trittau zu melden.

Gegeben Trittau im Königlichen Gericht für das Amt Trittau, den 7. April 1863.

G. v. Linstow.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Adolph Schmidt, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses der wail. Eheleute Christian Sannemann und Dorothea Juliane, geb. Könecke, in Ottensen, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten verstorbenen Eheleute Sannemann aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der bekannten Erben und der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

20. Juli d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 9. April 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Kaufmann Heinrich Matthias Dose am 20. März 1863 seine Güter zur concursmäßigen Behandlung abgetreten hat, werden Alle, welche an die geringfügige Concursmasse des genannten Cridars aus irgend einem Grunde, namentlich auch als Eigenthümer, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden und zwar, insofern die Profitenten außerhalb Kiels wohnen, unter Bestellung eines Procurators.

Kiel, den 27. März 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

Digitized by Google

Beilage

zum 17. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 27. April 1863.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Von Gerichtswegen.

Der verloren gegangene zwischen dem Eingesessenen Claus Reimers in Bargenstedt, als Verkäufer, und dem Maler Jacob Eggers in Meldorf, als Käufer, unterm 10. Mai 1836 abgeschlossene Kaufcontract hat sich wieder gefunden und ist daher das unterm 7. Februar 1863 rücksichtlich des obberegten Kaufcontracts erlassene und in dieser Zeitung s. Z. veröffentlichte Mortificationsproclam hinfällig geworden, welches hiemit auf Instanz des Proclamsextrahenten bekannt gemacht wird.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 16. April 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 2.

Nachdem in Veranlassung desfalls gemachter Anzeige durch eine stattgehabte Untersuchung ermittelt worden ist, daß der Kieler Bürger und Gastwirth Hans Caspar Gosch unfähig ist, seine Güter zu verwalten, ist mit erklärter Zustimmung desselben für die Person und das Vermögen des Gastwirths H. C. Gosch eine gerichtliche Curatel angeordnet und der Herr Advocat G. Lund in Kiel zum Curator desselben bestellt worden, welches hiedurch unter dem Hinzufügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß der genannte Gastwirth Gosch kein Rechtsgeschäft wirksam abschließen kann, indem derselbe vielmehr in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften durch den Herrn Advocaten Lund als dessen Curator vertreten wird.

Kiel, den 10. April 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Demnach der Einwohner Martin Ahlers in Alt-Rahlstedt sich der eignen Verwaltung seines Vermögens begeben hat und auf sein Anhalten der Hamburger Bürger und Fuhrmann Johann Friz Diehn als Curator für seine Person und sein Vermögen gerichtlich bestellt worden ist, als wird solches mit dem Beifügen hiedurch öffentlich bekannt gemant, daß alle mit gedachtem Martin Ahlers ohne Vermittlung seines genannten Curators fortan abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ohne rechtliche Wirkung sind.

Gegeben Trittau, im Königl. Gericht für das Amt Trittau, den 18. April 1863.

G. v. Linstow.

№ 4.

Am 17. März d. J. wurde in einer Mergelkuhle auf Hasloher Feldmark die Leiche eines neugebornen Kindes gefunden. Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß seit dem Tode des Kindes damals ca. 4 Wochen verflossen waren, so daß darnach das Kind etwa in der letzten Hälfte des Februar geboren sein wird.

Da die bisherigen Nachforschungen, um die Mutter dieses Kindes zu ermitteln, vergeblich gewesen sind, so werden Alle und Jede, welche in dieser Sache eine Auskunft zu geben im Stande sind, insbesondere alle verehrlichen Behörden ersucht, die desfallsigen Nachrichten dem Landgerichte zukommen zu lassen.

Königl. Pinneberger Landgericht, den 13. April 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen.

Mohrdiek.

Testaments-Publication.

Wenn der am 15. März 1780 zu Bosau, Amts Eutin, geborene hiesige Einwohner Marx Friedrich Seemann oder Semann verstorben ist, so wird zur Publication des von demselben deponirten Testaments vom 21. Juni 1849 nebst Codicill vom 25. Februar 1863 Termin auf

Dienstag den 19. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause angesetzt.

Vorstehendes wird hierdurch für Beikommende bekannt gemacht.

Decretum Segeberg, in curia, den 23. April 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Testaments-Publication.

Wenn Termin zur Publication des von den verstorbenen Eheleuten Jochim Hesebeck und Catharina, geb. Cordts, am Rhyn, unterm 23. April 1833 errichteten Testaments, wie auch der von der Letztern nach dem Ableben des Erstern unterm 2. März 1852 er-

Digitized by Google

richteten Testamentsschedul auf Sonnabend den 9. Mai d. J. anberaumt worden;

So wird von Gerichtswegen solches hierdurch bekannt gemacht und werden alle diejenigen, die hiebei ein Interesse zu haben vermeinen, hiedurch geladen, sich zur Beiwohnung dieses Actes wie zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame an solchem Tage, Vormittags 11 Uhr, im Justitiariate hieselbst zu erscheinen.

Itzehoe, im Justitiariate der Blomeschen Willenis, den 22. April 1863.

F. Rötger.

Verkaufs-Anzeige.

Zum öffentlichen und gerichtlichen Verkauf des zur Verlassenschaft des wail. Sattlers Friedrich Reese gehörigen, im I. Quartier zu Neumünster belegenen, derzeit mit „Großflecken Nr. 40" im Brandcataster bezeichneten Grundbesitzes ist Termin auf

Mittwoch den 6. Mai d. J.

angesetzt; Kaufliebhaber wollen sich an diesem Tage, Morgens 10 Uhr, auf dem hiesigen Amthause einfinden. Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vor dem Termin sowohl auf dem hiesigen Actuariat als auch bei dem Curator massæ, dem Kaufmann Asmus hieselbst, eingesehen werden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 9. April 1863.

v. Stemann.

Steckbrief.

Wenn die unten, so weit thunlich, signalisirte des Diebstahls dringend verdächtige Dienstmagd Catharina (oder Christine) Margaretha Hinrichs aus Windbergen bisher nicht hat zur Haft gebracht werden können, so werden alle Behörden ersucht, auf diese schon mehrfach bestrafte Verbrecherin zu pigiliren, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren und Solches behufs Abholung derselben gegen Kostenerstattung dem Gerichte mitzutheilen.

Signalement.

Catharina (oder Christine) Margaretha Hinrichs aus Windbergen, Süderdithmarschen, 35 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat braunes Haar, blaue Augen, ein längliches, stark durch Blatternarben gezeichnetes Gesicht.

Königl. Gericht für das Amt Reinbek.
Trittau, den 3. April 1863.

G. v. Linstow.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Wenn die Ehefrau Johanna Maria Hansen, geb. Wollbrandt, aus Rendsburg wider ihren Ehemann Paul Hansen wegen böslicher Verlassung die Ehescheidungsklage angestellt und um Erlassung einer Edictalcitation gebeten hat,

So laden und befehligen wir, Präses, Probst und Assessoren des Rendsburger Consistoriums, hiedurch genannten Paul Hansen, am Donnerstag den 2. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem alsdann versammelten Consistorio zu erscheinen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens in contumaciam werde erkannt werden, wie dem Rechte gemäß.

Gegeben unter dem Consistorii-Insiegel. Rendsburg und Nortorf, den 14. April 1863.

E. v. Harbou. v. d. Heyde.

Brenning.

№ 2.

Auf Antrag des Handelsmannes Otto Jürgen Kuhlmann in Wandsbeck wird dessen abwesende Ehefrau Christiane Friederike Kuhlmann, geb. Reimers, welche angezeigtermaaßen ihren genannten Ehemann wiederholt verlassen, ohne daß ihr jetziger Aufenthalt zu ermitteln, hiedurch peremtorisch citirt und geladen, am

Montag den 1. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Amte Trittau vor dem alsdann daselbst versammelten Consistorium zu erscheinen, anzuhören, was Citant wegen böslicher Verlassung, daher Scheidung der Ehe quoad vinculum wider sie an- und vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß auch im Falle ihres Nichterscheinens gegen sie werde erkannt werden, was Rechtens.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarnschen Consistoriums, den 20. April 1863.

(L. S.) *G. v. Linstow. Fr. Tamsen.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Am 31. Mai 1855 ist in Kiel der Hutmacher Gottlieb Ludwig Pfeiffer verstorben, dessen hinterlassene Wittwe mit den Kindern bisher in fortgesetzter Gütergemeinschaft gelebt, nunmehr aber eine Erbtheilung beantragt hat. Als eheliche Descendenten des Erblassers sind angemeldet worden: 1) eine Tochter, Catharina Ohlsen in Rendsburg, 2) Johannes und Dorothea Söhrensen, Kinder einer in Rendsburg verstorbenen Tochter Antonie Söhrensen, 3) eine Tochter, Helene Bouneu in Sonderburg, 4) ein Sohn, Jacob Pfeiffer in Amerika, 5) Theodor und Johannes Ruge, Kinder einer in Delve verstorbenen Tochter Lucie Ruge. Ob noch mehrere eheliche Descendenten des Erblassers vorhanden, ist bisher nicht vollständig dargethan, auch fehlt die Erklärung der Ehemänner der beiden verstorbenen Töchter, des Schlachtermeisters J. C. W. Söhrensen in Rendsburg und des Lehrers D. Ruge in Delve, darüber, ob dieselben einen Theil der Erbmasse für sich in Anspruch nehmen. Mit Be-

Digitized by Google

zugnahme hierauf und auf Antrag des Güterpflegers werden, mit Ausnahme der Wittwe und der angemeldeten Descendenten des Erblassers, so wie der protocollirten Gläubiger, Alle, insbesondere auch der Schlachtermeister J. C. W. Söhrensen in Rendsburg und der Lehrer D. Ruge in Delve, hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Erb-, Eigenthums- und sonstigen Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des Hutmachers G. L. Pfeiffer innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicat anzugeben, unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prosstenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 17. April 1863. Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Dem Herrn Obergerichtsadvocaten A. Schmidt hieselbst ist in Folge Aufgabe des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 16. d. M., dem in Neumünster in Untersuchungshaft befindlichen Kieler Bürger und Geldgießer Heinrich Jöhnck zur Verwaltung seines Vermögens einen Administrator zu bestellen, diese Function übertragen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Der Administrator hat zur Ermittelung des Vermögensbestandes des gedachten Jöhnck, eventuell zum Zweck der concursmäßigen Behandlung des Vermögens die Erlassung eines Proclams beantragt. In Deferirung dieses Antrags werden hiemit Alle, welche an den genannten Geldgießer Heinrich Jöhnck und dessen eventuell concursmäßig zu behandelnde Vermögensmasse, insbesondere auch an dessen in der Mühlenstraße hieselbst unter Nr. 517 des I. Quartiers belegenes Wohnhaus Forderungen oder dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden und zwar, falls die Prosstenten außerhalb Kiels wohnen, unter Bestellung eines Procurators.

Kiel, den 21. April 1863. Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Da die Erben des kürzlich verstorbenen Erbpachtsmüllers Johannes Detlef Nicolaus Will auf der Seegalendorfer Mühle zur Sicherung gegen etwaige unbekannte Ansprüche, welche an den von ihnen angetretenen Nachlaß desselben gemacht werden könnten, die Erlassung eines Proclams erbeten haben, so werden in Deferirung dieser Bitte, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an den gedachten Nachlaß dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Beobachtung des Erforderlichen wegen Producirung der Documente und Procuraturbestellung, hieselbst anzugeben.

Neustadt, im Justitiariat des adeligen Guts Seegalendorf, den 15. April 1863.

Romundt.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der Wittwe und Universalerbin des weil. Vollhufners Claus Hinrich Stahmer zu Fuhlenhagen, Anna Margaretha, geb. Burmester, cum cur. und mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche

an eine unterm 31. Januar 1855 im Schuld- und Pfandprotocoll des Amtes Trittau für den weil. Hufner Claus Hinrich Stahmer in Fuhlenhagen auf dem Folimm der derzeit dem Johann Friedrich Heinrich Mell, jetzt dem John Anton Tornquist gehörigen Böhner- und Gewerbstelle in Trittau protocollirte, mittlerweile verloren gegangene Obligation über 1600 ℛ R.-M.

Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königl. Actuariat zu Trittau rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls das gedachte Document für mortificirt erklärt und an dessen Stelle eine dasselbe vertretende Abschrift desselben in beglaubigter Form ausgefertigt und der Impetrantin behändigt werden wird.

Gegeben Königl. Gericht für das Amt Trittau.

Trittau, den 15. April 1863.

G. v. Linstow.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Herr Christian Carl Friedrich Kruse zu Hölligbaum angezeigt hat, daß er die ihm gehörigen, unter Gerichtsbarkeit der Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel belegenen vier Landstellen, nämlich:

1) die zur Dorfschaft Oldenfelde gehörende Kath- und Krugstelle;
2) die zur Dorfschaft Stapelfeld gehörende Viertelhufe;
3) die zu derselben Dorfschaft gehörende Käthnerstelle;
4) die auf Neurahlstedter Feldmark belegene Koppel Barslohe,

verkauft und seinem Käufer von dinglichen Ansprüchen gereinigte Professionsprotocolle zu liefern versprochen, daher um die Erlassung eines Proclams gebeten hat,

Digitized by Google

so werden hierdurch von Gerichtswegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an die vier genannten Grundstücke besitzen und geltend machen wollen, aufgefordert und befehligt, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, anzumelden, und zwar diejenigen dinglichen Ansprüche, welche die Oldenfelder Kath- und Krugstelle betreffen, bei dem Königlichen Actuariate zu Trittau, die, welche die Viertelhufe und Käthnerstelle zu Stapelfeld betreffen, bei der Königlichen Amtstube zu Reinbeck, und die, welche die Koppel Barslohe betreffen, bei der Königlichen Amtstube zu Tremsbüttel, die Documente, welche sie beweisen, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königl. Gericht für die Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel zu Trittau, den 17. April 1863.

G. v. Linstow.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Landbürger Asmus Hinrich Seligmann und dessen Ehefrau Anna Maria Christine, geb. Wulf, behuf Ordnung ihrer Vermögensverhältnisse die Erlassung eines Proclams haben beantragen lassen, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an Asmus Hinrich Seligmann und an dessen Ehefrau Anna Maria Christine, geb. Wulf, namentlich an das hieselbst Qu. I Nr. 83 belegene, zur Zeit abgebrannte Wohnhaus c. p. dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch angewiesen und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes der Gerechtsame, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat zu melden und dabei die ihre Gerechtsame begründenden Documente im Original zu produciren und in beglaubigter Abschrift zurückzulassen.

Decretum Segeberg, **in curia**, den 16. April 1863. **(L. S.)** Bürgermeister und Rath.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Claus Siebcken zu Blumenthal seine zu Langwedelerfelde, Klosters Itzehoe, belegene Achtelhufe, genannt Grabsann, verkauft und auf die Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen hat, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, welche an die zu Langwedelerfelde belegene Achtelhufe des Claus Siebcken hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 23. April 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf erfolgten Antrag des Kaufmanns E. Thode in Pinneberg, als Curators der Erbmasse des wail. Ferdinand Christian Bremer daselbst, werden hierdurch Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an die gedachte Erbmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, insbesondere die etwaigen Erben der vorverstorbenen Ehefrau des Erblassers, Dorothea Caroline, geb. Barbe, gebürtig aus Dorpat, verstorben am 31. August 1858 zu Schleeme, Amts Reinbeck, welche aus einer etwa nicht geschehenen Abtheilung wegen der ehelichen Güterverhältnisse Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, Abschriften derselben beim Angabeprotocoll zurücklassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 22. April 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die insolventen und daher concursmäßig zu behandelnden Erbmassen:

1) des wail. Einwohners Hinrich Friedrich Behrens am Ahrensböcker Steindamm,
2) des wail. Dienstmädchens Louise Catharina Dorothea Harms in Ahrensböck, und
3) des Dienstknechts Carl Friedrich Burmeister in Damstorf,

Forderungen und Ansprüche aus irgend welchem Grunde zu haben vermeinen, werden hierdurch befehligt, diese ihre Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königl. Actuariate zu Plön anzumelden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Plön, den 8. April 1863.

W. C. v. Levetzau.

In fidem: C. Friederici.

Digitized by Google

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn das Königl. Commissariat zur Leitung des die Aufhebung des Mühlenzwanges im Herzogthum Holstein betreffenden Entschädigungsverfahrens im Auftrage der Königl. Holsteinischen Regierung hieselbst beantragt hat, daß, bevor die Auszahlung der dem Erbpachtsmüller Matthias Kruse im adel. Gute Groß-Collmar durch Vergleich mit 5040 ℛ. R.-M. incl. Zinsen bis ult. December 1860 beikommenden Entschädigungssumme für den Wegfall des mit seiner Mühle verbunden gewesenen Zwangsrechts an ihn geschehe, das im § 32 des Gesetzes vom 10. Mai 1854 vorgeschriebene Proclam erlassen werden möge, als werden die Obereigenthümer, die protocollirten und anderen hypothecarischen Gläubiger, wie überhaupt Alle und Jede, welche einen Anspruch auf Participirung an der gedachten Entschädigungssumme, oder ein Widerspruchsrecht gegen deren Auszahlung zu haben glauben, hierdurch von Gerichtswegen befehligt, diese ihre Ansprüche und Rechte binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, hieselbst in Form Rechtens anzugeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie ihrer Gerechtsame für verlustig erklärt und die gedachten Entschädigungsgelder an den genannten Matthias Kruse ausgezahlt werden.

Glückstadt, im Justitiariate des adeligen Guts Groß-Collmar, den 17. April 1863.

P. F. C. Matthiessen.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 2.

Ansprüche irgend einer Art an die protocollirte und verloren gegangene Bürgschaftsacte des wailand Landesgevollmächtigten Peter Wohlt Reimers in Feddringen, welche Acte in dem Kauf- und Ueberlassungscontract vom 17. Decbr. 1819 / 9. März 1820 zwischen den Vormündern der unmündigen Kinder der verstorb. Wittwe Catharina Clausen in Feddringen, als dem vormaligen Landesgevollmächtigten Gosch Wulf und Hinrich Dalldorf in Feddringen, so wie der mündigen Dorothea Clausen c. c. in Feddringen, als Verkäufern, und dem Johann Clausen in Feddringen, als Käufer, mitenthalten ist, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt rechtsbehörig und bei Vermeidung des Verlustes, so wie unter dem Präjudize anzumelden, daß widrigenfalls die beregte Bürgschaftsacte mortificirt und im Feddringer Schuld- und Pfandprotocoll delirt werden wird.

L. S. W.

Meldorf, den 1. April 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die sehr geringfügige Concursmasse des Schiffers E. Schlump in Breidholz zu haben meinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 1. April 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 4.

Mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen haben Alle und Jede, welche an die von dem Erbpächter Detlev Kiel verkaufte, zu Bordesholmer Hoffelde belegene Erbpachtsstelle aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Amtsactuariat ordnungsmäßig zu melden.

Königl. Gericht für das Amt Bordesholm.

Bordesholm, den 7. April 1863.

Carstens.

In fidem: **Carstens.**

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 6.

Dingliche nichtprotocollirte Forderungen an

1) die Parcelenstelle des Peter Friedrich Christoph Friese zu Gronenberg;
2) die Halbhufe des Gustav Heinrich Schlichting in Barkau;
3) die Parcelenstelle c. pert. des Jochim Christian Westphal zum Holstenporfer Moor;
4) das Fleckenshaus des August Friedrich Kahl in Ahrensböck;
5) die Anbauerstelle der Anna Dorothea Louise Köhn zum Vorwerk Neuhof;
6) die Parcelenstelle des Jochim Friedrich Runge zum Ahrensböcker Steindamm;
7) die von der Wittwe Harms erstandene Achtelhufe c. pert. des Asmus Diedrich Klopke in Barkau;
8) die früher dem Hans Hinrich Buck gehörende Hufe des Ferdinand Wulf in Siblin;

sind, **sub pœna præclusi**, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ange-

Digitized by Google

rechnet, beim Königl. Ahrensböcker Actuariat zu Plön anzumelden.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 31. März 1863.

W. C. v. Levetzau.
In fidem: C. Friederici.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 9.

Wenn der seit ca. 20 Jahren abwesende Johann Jacob Peter Wöllmer aus Wandsbeck, dessen Vermögen hieselbst unter Curatel gesetzt worden ist, jetzt sein 70stes Lebensjahr überschritten haben würde, wenn er noch am Leben sich befände, so werden der gedachte Johann Jacob Peter Wöllmer aus Wandsbeck, so wie seine etwanigen Erben hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariate zu melden, bei Vermeidung resp. der Todeserklärung und der eventuellen Ausschließung von dem hieselbst befindlichen Nachlasse.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 1. April 1863.

Reimers.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 1.

Alle Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß

1) der Eheleute Zimmermann Johann Daniel Stahl und Friederika, geb. Lamp, wailand zu Schmiedendorf, und
2) der Wittwe Anna Dorothea Sievers, geborne Broer, wailand zu Hasberg,

müssen binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hieselbst gehörig anzumeldet werden.

Kützenburg, den 13. April 1863.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Neudorff.

Wyneken.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 2.

Wer an die Concursmasse des hiesigen Kaufmanns J. M. Krumbhaar nichtprotocollirte Forderungen oder sonstige Ansprüche hat, muß solche, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat ordnungsmäßig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 15. April 1863.

Der Magistrat.
W. Hensen.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hofbesitzers M. C. Sander in Bergstedt, insondern an dessen daselbst belegenen Immobiliarbesitz, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, sich damit innerhalb 12 Wochen, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, beim Königlichen Actuariat zu Trittau rechtsbehörigermaaßen melden.

Gegeben Königl. Gericht für das Amt Trittau. Trittau, den 11. April 1863.

G. v. Linstow.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 5.

Alle, welche

1) an die Verlassenschaft des am 1. April d. J. zu Hohenfelde verstorbenen Wittwers Peter Stapelfeldt und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau, Gesche, geb. von Würtzen, Erb- oder sonstige Ansprüche,
2) unprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Masse des zu Hahleubrook verstorbenen Eingesessenen Harald Hans Runge,

zu haben vermeinen möchten, haben sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses, in der Königlichen Landschreiberei der Crempermarsch rechtsbehörig zu melden.

Königliches Gericht für das Amt Steinburg zu Itzehoe, den 13. April 1863.

H. F. Jacobsen.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Heide, als Erbregulirungsbehörde, den sämmtlichen nichtprotocollirten Gläubigern des unlängst verstorbenen Böttchermeisters Thomas Johnsen sen., wail. in Heide, dessen Nachlaß wegen Concurreuz abwesender Erben und weil der Wittwe des Verstorbenen in ungetheilten Gütern zu bleiben nicht gewillt ist, der gerichtlichen Regulirung unterzogen worden, hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den beregten Böttchermeister Thomas Johnsen d. Ae., wail. in Heide, oder an dessen Nachlaß, mögen selbige beruhen worin immer, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige nach vorgängiger Procuraturbestellung, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu

Digitized by Google

Heide ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 22. März 1863.

Hansen.

In fidem: Scholtz.
Pro copia: Wieneke.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Maria Charlotte Thiemer aus Rendsburg, ausgewandert im Jahre 1853 und angeblich in Baltimore im Staate Maryland in den vereinigten Staaten von Nordamerica wohnhaft gewesen, welche ihren hiesigen Angehörigen von dort keine Kunde gegeben hat und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, wird aufgefordert, ihre Erbrechte an den hier unter gerichtlicher Behandlung befindlichen Nachlaß ihres im Herbste v. J. im Hannoverschen verstorbenen Bruders, des Bäckergesellen Heinrich Ludwig Jürgen Thiemer aus Rendsburg, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieser Edictalcitation, im hiesigen städtischen Actuariate unter Procuraturbestellung gehörig anzumelden, widrigenfalls mit dem ihr zufallenden Erbtheil den Bestimmungen der Verordnung vom 9. November 1798 gemäß verfahren werden wird.

Rendsburg, im Herzogthum Holstein, den 28. März 1863.

(L. S. C.)

Der Magistrat.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die von dem Erbpächter Ludwig Gerstandt verkaufte in Calübbe, hiesigen Guts, belegene im Schuld- und Pfandprotocoll sub Fol. 96 aufgeführte Erbpachtsinstelle Hirtenkoppel cum pert.,

2) an den Nachlaß des verstorbenen Erbpächters Johann Hinrich Japp zu Neukoppel, hiesigen Guts, und die dazu gehörige im Schuld- und Pfandprotocoll sub Fol. 48 aufgeführte Erbpachtsstelle Neukoppel cum pert.

aus irgend einem Grunde dingliche und persönliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden.

Decretum Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Aschebergs, den 31. März 1863.

Mordhorst.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Jochim Hinrich Howoldt in Mori auf Andrängen der Gläubiger seine Habe und Güter der concursmäßigen Behandlung übergeben hat und in Folge dessen, salvis creditorum exceptionibus, der Concurs erkannt ist,

So werden Alle und Jede — mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger —, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an denselben, namentlich auch an die zur Concursmasse gehörige Erbpachtsstelle c. p. in Mori, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem hiesigen Justitiariate zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Stockelsdorf, im Justitiariat für Mori, den 1. April 1863.

Esmarch.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da mit ausreichender Sicherheit die nächsten erbberechtigten Anverwandten des am 15. Februar d. J. verstorbenen Wittwers und Altentheilers Hans Hinrich Möller in Hoisdorf sich nicht ermitteln lassen, und deshalb die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten H. H. Möller Erb- oder sonstige Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen möchten, hierdurch aufgefordert und beschligt, sich damit, bei Verlust ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, beim Königl. Actuariat zu Trittau zu melden.

Gegeben Trittau im Königlichen Gericht für das Amt Trittau, den 7. April 1863.

G. v. Linstow.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Adolph Schmidt, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses der weil. Eheleute Christian Sannemann und Dorothea Juliane, geb. Könecke, in Ottensen, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestands angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten verstorbenen Eheleute Sannemann aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit

Digitized by Google

alleiniger Ausnahme der bekannten Erben und der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und beseßigt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

20. Juli d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 9. April 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn abseiten des Obergerichtsadvocaten Heidt, als Mandatar des Kaufmanns J. F. C. Rekardt in Hamburg, vorstellig gemacht und bescheinigt ist, daß ein von Otto Schwartz in Kopenhagen unterm 13. März 1861 auf Joh. C. Donner hieselbst an die Ordre des Herrn K. F. Köhler in Leipzig gezogener, 3 Monate a dato fälliger, an J. F. C. Rekardt in Hamburg indossirter Wechsel über 1000 ℛ Hamb. Bco., welcher von dem Bezogenen acceptirt und zur Zahlung bei der Vereinsbank in Hamburg angewiesen worden, am Verfalltage, den 15. Juni 1861, von einem der Leute des Indossenten verloren sei; wenn ferner auf Grund dieser Angaben von dem obengenannten Imploranten unter Hinweis auf den § 73 der Wechselordnung vom 23. Februar 1854 um die Erlassung eines Mortificationsproclams nachgesucht ist, so werden in Stattgebung dieses Antrages alle diejenigen, welche an den vorerwähnten Wechsel rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre desfälligen Ansprüche dem unterzeichneten Gericht vorzutragen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls der Wechsel auf ferneres desfälliges Ansuchen für kraftlos werde erklärt werden.

Decretum Altona, im Wechselgerichte, den 1. April 1863.

Willemoes-Suhm.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 1.

Der am 24. December 1762 geborene, seit dem Jahr 1788 verschollene Andreas Claasen aus Oesterhelmhusen, Kirchspiels Brunsbüttel, ein Sohn der wall. Eheleute Käthner Hans Claasen und Malen, geb. Geerts, daselbst, muß sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel rechtsbehörig melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und mit seinem Vermögen verordnungsgemäß verfahren werden wird.

Innerhalb derselben Frist sind nichtprotocollirte Forderungen, Erb- und sonstige Ansprüche an diesen Nachlaß, so wie etwanige Pfandgerechtsame an denselben, bei Vermeidung des Verlustes derselben, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel rechtsbehörig anzugeben.

B. G. W.

Meldorf, den 28. März 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 5.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an das von dem Landbürger Nicolaus Schäfer zu Oldesloe verkaufte im Hagen hieselbst sub № 47 belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen müssen, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig im hiesigen Stadtsecretariat angemeldet werden.

Decretum Oldesloe, in curia, den 20. März 1863.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hierselbst.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 6.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an die Wittwe des wall. Eingesessenen und Schustermeisters Christian Dietz in Elmshorn oder deren daselbst belegenes Wohnhaus c. pert. zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihr besitzen, damit, bei Strafe resp. des Ausschlusses von dieser Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 30. März 1863.

A. v. Moltke.

Digitized by Google

Beilage
zum 18. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 4. Mai 1863.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nachdem in Veranlassung desfalls gemachter Anzeige durch eine stattgehabte Untersuchung ermittelt worden ist, daß der Kieler Bürger und Gastwirth Hans Caspar Gosch unfähig ist, seine Güter zu verwalten, ist mit erklärter Zustimmung desselben für die Person und das Vermögen des Gastwirths H. C. Gosch eine gerichtliche Curatel angeordnet und der Herr Advocat G. Lund in Kiel zum Curator desselben bestellt worden, welches hiedurch unter dem Hinzufügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß der genannte Gastwirth Gosch kein Rechtsgeschäft wirksam abschließen kann, indem derselbe vielmehr in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften durch den Herrn Advocaten Lund als dessen Curator vertreten wird.

Kiel, den 10. April 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 2.

Demnach der Einwohner Martin Ahlers in Alt-Rahlstedt sich der eignen Verwaltung seines Vermögens begeben hat und auf sein Anhalten der Hamburger Bürger und Fuhrmann Johann Fritz Diehn als Curator für seine Person und sein Vermögen gerichtlich bestellt worden ist, als wird solches mit dem Beifügen hiedurch öffentlich bekannt gemant, daß alle mit gedachtem Martin Ahlers ohne Vermittlung seines genannten Curators fortan abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ohne rechtliche Wirkung sind.

Gegeben Trittau, im Königl. Gericht für das Amt Trittau, den 18. April 1863.

G. v. Linstow.

№ 3.

Nachdem der unter dem 26. August 1857 dem Jochim Hinrich Heick aus Mielstorf in Folge letztwilliger Verfügung seines verstorbenen Vaters zum Curator der Person und des Vermögens beigeordnete Hufner Jacob Hinrich Blunck in Klein-Rönnau, Hasselburger Antheils, auf sein Ansuchen wieder entlassen worden, ist der Hufner Hans Hinrich Rottgardt in Klein-Gladebrügg unter dem 31. v. M. zu seinem Nachfolger bestellt, was mit dem Beifügen hiedurch bekannt gemacht wird, daß der gedachte Jochim Hinrich Heick hiernach zur Eingehung rechtsverbindlicher Geschäfte ohne Zustimmung seines Curators nicht befugt ist.

Königl. Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 24. April 1863.

Grothusen.

In fidem: **H. Krebs.**

№ 4.

Der auf den 6. Mai 1863 angesetzte Termin zum Verkauf des zur Verlassenschaft des wailand Sattlers Friedrich Reese in Neumünster gehörigen Grundbesitzes wird bis weiter ausgesetzt.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 27. April 1863.

v. Stemann.

Testaments-Publication.

Wenn der am 15. März 1780 zu Bosau, Amts Eutin, geborene hiesige Einwohner Marx Friedrich Seemann over Semann verstorben ist, so wird zur Publication des von demselben deponirten Testaments vom 21. Juni 1849 nebst Codicill vom 25. Februar 1863 Termin auf

Dienstag den 19. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt.

Vorstehendes wird hierdurch für Beikommende bekannt gemacht.

Decretum Segeberg, **in curia**, den 23. April 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Testaments-Publication.

Wenn Termin zur Publication des von den verstorbenen Eheleuten Jochim Hesebeck und Catharina, geb. Cordts, am Rhyn, unterm 23. April 1833 errichteten Testaments, wie auch der von der Letzteren nach dem Ableben des Erstern unterm 2. März 1852 errichteten Testamentsschedul auf Sonnabend den 9. Mai d. J. anberaumt worden;

So wird von Gerichtswegen solches hierdurch bekannt gemacht und werden alle diejenigen, die hiebei ein Interesse zu haben vermeinen, hiedurch geladen, sich zur Beiwohnung dieses Actes wie zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame an solchem Tage, Vormittags 11 Uhr, im Justitiariate dieselbst zu erscheinen.

Itzehoe, im Justitiariate der Blomeschen Wildnitz, den 22. April 1863.

F. Rötger.

Digitized by Google

König Christian VIII. Ostseebahn.

Generalversammlung der Actionaire
am 13. Mai 1863, Mittags 12 Uhr,
im Bahnhofsgebäude in Altona.

Gegenstände der Verhandlung:

1) Antrag von Ausschuß und Direction auf Ankauf der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahn, Anlage eines zweiten Gleises zwischen Altona und Rendsburg, so weit erforderlich, so wie auf Erbauung einer Zweigbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt und Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel
   a) durch Ausgabe von 20500 Stück Altona-Kieler Eisenbahnactien zum Pari-Course an die Inhaber der bisher ausgegebenen 20500 Actien und
   b) Contrahirung einer Prioritäts-Anleihe von R.-M. ℛ 500,000 — in gleicher Priorität mit der von der Generalversammlung am 19. August 1858 beschlossenen Anleihe von 2 Millionen ℛ R.-M. unter den damals genehmigten Bedingungen,

   und auf Genehmigung der in Folge der Actienemission erforderlichen Zusätze zum Statut.
2) Eventueller Antrag von Ausschuß und Direction für den Fall der Annahme des Antrages 1 auf Erbauung einer Zweigbahn von Kiel über Preetz nach Plön und Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel durch Contrahirung einer Prioritätsanleihe von R.-M. ℛ 1,500,000 — in gleicher Priorität mit der am 19. August 1858 beschlossenen Anleihe von 2 Millionen ℛ R.-M. und der ad 1 beantragten Anleihe von R.-M. ℛ 500,000 — unter den am 19. August 1858 beschlossenen Bedingungen.

Zur Beschlußnahme über die vorbenannten Anträge ist es gemäß § 45 des Statuts erforderlich, daß drei Viertel sämmtlicher Actien vertreten sind und daß von diesen zwei Drittel der Stimmen sich dafür erklären, so wie daß demnächst die Allerhöchste Genehmigung erfolge.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Dienstag den 12. Mai, von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags, oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis 11½ Uhr Morgens, im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzuforbern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien, eingereicht haben. Die Actien werden sogleich zurückgegeben, nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, den 27. April 1863.

Der Ausschuß.
Theod. Reincke, Vorsitzender.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Zu Gemäßheit der §§ 25, 26 und 64 f. des Statuts bringt der Ausschuß es hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die am 1. Mai d. J. fällige Dividende aus dem Reinertrage des Betriebsjahres 1862 (§ 24) auf

9½ pro Cent oder 19 (neunzehn)

Thaler Reichsmünze pro Actie festgesetzt worden ist.

Altona, den 27. April 1863.

Der Ausschuß.
Theod. Reincke, Vorsitzender.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Ausschusses wird hiemit angezeigt, daß wegen des auf den 1. Mai d. J. fallenden Bußtages, an welchem keine Zahlung ist, ausnahmsweise am 30. April d. J. die Auszahlung der Dividende für das Rechnungsjahr 1862 beginnen und bis weiter Montags, Dienstags Donnerstags und Freitags von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags in den Bahnhofsgebäuden zu Altona und Kiel stattfinden wird.

Die Dividendenscheine müssen mit einem unterschriebenen Verzeichnisse der Nummern nach der Reihenfolge eingeliefert werden.

Altona, den 27. April 1863.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem der Ausschuß gemäß § 64 o. p. des Statuts den Rechnungsabschluß des Jahres 1862 revidirt und richtig befunden hat, werden die Bücher und Belege gemäß § 64 q. vom 29. April bis 10. Juni d. J. incl. jeden Wochentag des Morgens von 9 bis 12 Uhr im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona zur Einsicht der Herren Actionaire ausgelegt sein. — Zur Legitimation genügt die Vorzeigung einer Actie mit Hinterlassung der schriftlichen Versicherung des Vorzeigenden, daß dieselbe ihm eigenthümlich gehöre.

Altona, den 27. April 1863.

Der Ausschuß.
Theod. Reincke, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Der Ausschuß hat die Dividende für die Prioritätsactien pro 1862 auf 2 pCt. oder 4 Thaler Reichsmünze per Actie festgesetzt, welches hiedurch zur Kunde der Actionaire gebracht wird.

Glückstadt, den 27. April 1863.

Der Ausschuß.
C. J. Rathjen, Vorsitzender

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Anzeige des Ausschusses der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft macht die Direction hiedurch bekannt, daß die Erhebung der pro 1862 zu zahlenden Dividenden gegen Einbringung der bezüglichen Coupons vom

Digitized by Google

1. bis zum 15. Mai d. J. täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Hauptkasse der Gesellschaft hieselbst und für die Hamburger Actionaire bei dem Herrn S. J. Caben in Hamburg, Neustädter Fuhlentwiete Nr. 104, geschehen kann.

Glückstadt, den 27. April 1863.

Die Direction
der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Armenalumne Schlossergeselle Johann Friedrich Andreas Richter aus Bramstedt hat eigenmächtig den ihm vom Armenwesen angewiesenen Dienst im Dorfe Wiemersdorf verlassen und wird sich vagabondirend im Lande umhertreiben. Sämmtliche Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle anhalten und hievon dem Amthause behufs Abholung desselben gegen Kostenerstattung Mittheilung machen zu wollen.

Königl. Segeberger Amthaus, den 27. April 1863.

Springer.

Signalement:

Alter: 51 Jahr, Statur: mittel, Haare: graumelirt, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Bart: grau, Kinn und Gesicht: oval, Nase und Mund: proportionirt, Gesichtsfarbe: gesund; ohne besondere Kennzeichen.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf Antrag des Handelsmannes Otto Jürgen Kuhlmann in Wandsbeck wird dessen abwesende Ehefrau Christiane Friederike Kuhlmann, geb. Reimers, welche angezeigtermaaßen ihren genannten Ehemann wiederholt verlassen, ohne daß ihr jetziger Aufenthalt zu ermitteln, hiedurch peremtorisch citirt und geladen, am

Montag den 1. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Amte Trittau vor dem alsdann daselbst versammelten Consistorium zu erscheinen, anzuhören, was Citant wegen böslicher Verlassung, daher Scheidung der Ehe **quoad vinculum** wider sie an- und vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß auch im Falle ihres Nichterscheinens gegen sie werde erkannt werden, was Rechtens.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarnschen Consistoriums, den 20. April 1863.

(L. S.) *G. v. Linstow.* *Fr. Tamsen.*

№ 2.

Wenn von der Ehefrau des Musiklehrers August Ludwig Claus Catenhusen, Elise Ida Catenhusen, geb. Ewert, Klägerin, wider ihren genannten Ehemann vorstellig gemacht, daß derselbe sie seit dem März 1860 verlassen, ohne daß Klägerin seit dieser Zeit irgend eine Kunde über seinen gegenwärtigen Aufenthalt erhalten, und um Erlassung einer Edictalcitation gebeten worden ist, so wird in Stattgebung dieser Bitte der Beklagte August Ludwig Claus Catenhusen hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 14. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine bemeldete Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf fernern Antrag der Klägerin in **contumaciam** den Rechten gemäß werde erkannt werden.

Wonach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 27. April 1863.

v. Scheele. *H. F. Nievert.*

№ 3.

Wenn von der Ehefrau des Ole Rasmus Rasmußen, genannt Olsen, Johanna Friedericke Sophie Rasmussen, genannt Olsen, geb. Mittelstraß, Klägerin, wider genannten Ehemann vorstellig gemacht, daß derselbe sie am 6. August des Jahres 1858 verlassen habe und daß ihr seit 4 Jahren keine Kunde in irgend einer Weise über den gegenwärtigen Aufenthalt des Imploraten zugekommen sei und um Erlassung einer Edictalcitation gebeten worden ist, so wird in Stattgebung dieser Bitte der genannte Ehemann Ole Rasmus Rasmußen hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 14. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine bemeldete Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe gegen ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf ferneren Antrag der Klägerin in **contumaciam** den Rechten gemäß werde erkannt werden.

Wonach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 27. April 1863.

v. Scheele. *H. F. Nievert.*

№ 4.

Wenn von der Ehefrau Karen Christina Berg, geb. Jensen, e. c. hieselbst, Klägerin, bei dem unterzeichneten Consistorium vorstellig gemacht, daß ihr Ehemann Thore Andreas Berg, Beklagter, am 17. Aug. 1852 auf dem Norwegischen Schiff „Esmeralda" als Matrose von hier gegangen sei und später das Schiff in Melbourne heimlich verlassen habe, seit seiner Abreise von Altona aber der Klägerin keine

Digitized by Google

Nachricht über sich und seinen Aufenthalt gegeben, dieser ihr daher gänzlich unbekannt sei und sie daher auf Erlassung einer Edictalcitation antrage: so wird in Deferirung dieser Bitte genannter Thore Andreas Berg hiemit peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 14. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine genannte Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe gegen ihn vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf ferneren Antrag der Klägerin **in contumaciam** den Rechten gemäß wider ihn werde erkannt werden.

Wonach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 27. April 1863.

v. Scheele. *H. F. Nievert.*

№ 5.

Auf den bei dem unterzeichneten Consistorio gestellten Antrag der Elise Juliane Caroline Brünler, geb. Munck, Klägerin, wider ihren Ehemann Franz Brüuler, um Erlassung einer Edictalcitation an ihren genannten Ehemann, welcher im December 1860 nach Amerika ausgewandert ist und seit der Zeit keine Nachricht über sich und seinen Aufenthalt gegeben, wird Letzterer hiemit peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 14. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorio zu erscheinen, zu vernehmen, was seine vorgenannte Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn vorbringen, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf ferneren Antrag der Klägerin **in contumaciam** den Rechten gemäß wider ihn werde erkannt werden.

Wonach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 27. April 1863.

v. Scheele. *H. F. Nievert.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird den Erben der unlängst in Barnewinkel verstorbenen Antje Mall aus Hopen, insonderheit der abwesenden Schwester derselben, Namens Telsche Mall, welche angeblich nach Amerika ausgewandert und dort in St. Louis mit einem gewissen Wilhelm Stettin verheirathet sein soll, so wie den nichtprotocollirten Gläubigern und Pfandinhabern der Verstorbenen auf Instanz des bestellten Massecurators anbefohlen, ihre Erb- und sonstigen Gerechtsame, resp. bei Verlust derselben und unter der Verwarnung, daß widrigenfalls mit dem der gedachten Abwesenden zugefallenen Erbtheil den Vorschriften der Verordnung vom 9. Novbr. 1798 gemäß verfahren werden wird, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorher bestellter Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf anzugeben.

Wornach sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 20. April 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Zu dem Nachlasse der verstorbenen Demoiselle Sophia Granz in Meldorf concurrirt unter Anderen ein Bruder derselben, Namens Peter Gustav Wolfrath Granz, als Erbe, welcher in Antwerpen wohnhaft, schon seit Jahren als Schiffszimmermann zur See abwesend und wahrscheinlich verunglückt ist, weshalb die gerichtliche Regulirung des vorgedachten Nachlasses erforderlich geworden. Es ergehet daher auf Instanz des bestellten Massecurators an die Erben, insonderheit den gedachten Peter Gustav Wolfrath Granz, so wie an die Gläubiger und Pfandinhaber der Verstorbenen der Befehl, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche, resp. bei Verlust derselben und unter der Verwarnung, daß widrigenfalls mit dem dem Abwesenden zugefallenen Erbtheile der Verordnung vom 9. November 1798 gemäß werde verfahren werden, in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach zuvor hieselbst bestellter Procuratur zu den Acten, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf anzugeben.

Wornach sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 25. April 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Mützenmacher Christian Friedrich Cirsovius sein im **IV.** Quart. in der Schuhstraße hiesiger Stadt unter Nr. 215 belegenes Vollbürgerhaus c. p. und Parcelen, so wie sein im Dolgenthorbrook belegenes 2 Tonnen 2 Scheffel gegenwärtiger Maaße großes Ackerland an die unverehelichte Emma Auguste Löptin aus Hassendorf, Amts Cutin, verkauft und zur Sicherung der Käuferin

Digitized by Google

wegen etwaniger unbekannter dinglicher Ansprüche an die verkauften Grundstücke die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt hat, so werden in Stattgebung dieses Antrags Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an die verkauften Grundstücke zu haben vermeinen, hierdurch von Gerichtswegen befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Stadtsyndicate zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Oldenburg, den 28. April 1863.

Der Magistrat.
W. Hensen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Da die Wittwe des im Februar 1860 hieselbst verstorbenen Kaufmanns Rochus Johann Christian Kreutzfeldt, Margaretha Christina Catharina, geb. Böwersen, hieselbst angezeigt hat, daß sie mit ihren aus der Ehe ihres verstorbenen Ehemanns stammenden Kindern Abtheilung halten will und demnach behufs Constatirung der Masse die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden hierdurch von Bürgermeister und Rath der Stadt Plön Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des obgenannten weiland Kaufmanns Rochus Johann Christian Kreutzfeldt, namentlich an das von dem Verstorbenen hieselbst geführte und später von der Wittwe desselben fortgesetzte Kaufmannsgeschäft und folgende auf dem Namen desselben geschrieben stehende, in hiesiger Jurisdiction belegene Grundstücke, als:

1) die sub Nr. 44, 72 und 141 resp. am Markt, in der Langenstraße und in der Rohrdomsthorstraße belegenen Wohnhäuser c. p.,
2) die von der 7. Plöner Vorwerksparcele abgelegten 4 Gartenplätze,

aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Verstorbenen in Händen haben möchten, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse resp. Verlustes des Pfandrechts, mithin peremtorisch, aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche erforderlichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und Abschriften davon bei dem Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Decretum Plön, in Curia, den 28. April 1863.

Bürgermeister und Rath.
O. Rantzau, const. **Stender.**

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender und mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche an nachstehende verloren gegangene Documente, als:

1) die Obligation des ½ Hufners Hans Hinrich Feddern in Rethwischdorf an den Bauervogt und ½ Hufner Joachim Friedrich Prahl ebenda vom 15. August 1838 auf 100 ℛ v. Cour., jetzt 160 ℛ R.-M., protocollirt im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Rethwisch, Kirchspiels Oldesloe, Fol. 74;
2) den Ueberlassungs- und Antrittscontract über eine Rethwischfelder Parcelenstelle, solemnisirt am 5. October 1835 zwischen den Erben des weil. Parcelisten Hans Görz, protocollirt daselbst Fol. 45, soweit derselben ein Guthaben von ursprünglich 202 ℛ 1 ß 9½ ₰ v. Cour., gleich 323 ℛ 24 ß R.-M., abbezahlt bis auf 160 ℛ R.-M., ursprünglich der Ehefrau Anna Maria Spiering, geb. Görz, zugehörig, cedirt am 30. Dec. 1839 an die Wittwe Meielmann zum Rethwischerfelde, den 27. Februar 1851 an Catharina Dorothea Meielmann und zuletzt am 20. Februar 1852 an die Oldesloer Spar- und Leihkasse, — betrifft,

Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, auf der Königl. Amtstube zu Rethwisch zu melden, widrigenfalls diese Documente für mortificirt erklärt und die betreffenden Pöste im Schuld- und Pfandprotocoll delirt werden sollen.

Gegeben Königliches Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 24. April 1863.

Grothusen.
In fidem: **E. v. Colditz.**

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Webers Johann Wunderlich in Itzehoe der Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den genannten Cridar und dessen in Itzehoe unter Klösterlicher Jurisdiction belegenes Wohnhaus zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Forderungen und Ansprüche, einschließlich der in einem Eigenthumsrechte begründeten Ansprüche, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren,

Digitized by Google

beglaubigte Abschriften davon zurücklassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 30. April 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des weiland Proviantbäckers Hinrich Thiessen und dessen am 17. November v. J. hieselbst gleichfalls verstorbenen Wittwe Margaretha Thiessen, geb. Peters, mit hinreichender Sicherheit bisher nicht ermittelt worden, werden in Folge desfallsigen Antrags des zum Curator dieses Nachlasses bestellten hiesigen Bürgers und Copiisten J. C. F. Bundke Alle und Jede, welche nach dem Testamente dieser Eheleute vom 4. September 1828 als Erben, so wie diejenigen, welche sonstige Ansprüche und Forderungen an diesen Nachlaß erheben zu können glauben, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und angewiesen, bei Strafe des Verlustes ihrer Erbansprüche oder sonstigen Forderungen und des ewigen Stillschweigens, selbige, unter Producirung der sie begründenden Documente, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariat anzumelden und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Signatum Glückstadt, den 30. April 1863.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn das Königliche Commissariat zur Leitung des die Aufhebung des Mühlenzwangs im Herzogthum Holstein betreffenden Entschädigungsverfahrens hieselbst beantragt hat, daß wegen etwaiger Ansprüche auf Participirung an der dem Müller Hans Kruse zu Lieth für Aufhebung des mit seiner Mühle verbunden gewesenen Zwangsrechts zugebilligten Entschädigungssumme, welche außer der nunmehr wegfällig gewordenen Mühlenrecognition an Capital und Zinsen zusammen 5430 ℛ betrage, ein Proclam in üblicher Weise erlassen werde,

so werden in Deferirung dieses Antrags unter Bezugnahme auf § 32 des Gesetzes vom 10. Mai 1854 hiedurch alle hypothecarischen Gläubiger oder sonst Berechtigte, welche auf Participirung an dem Entschädigungsbelaufe Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Verlust ihrer Gerechtsame, befehligt, sich damit innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actariate des unterzeichneten Gerichts rechtsbehörig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 28. April 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Am 31. Mai 1855 ist in Kiel der Hutmacher Gottlieb Ludwig Pfeiffer verstorben, dessen hinterlassene Wittwe mit den Kindern bisher in fortgesetzter Gütergemeinschaft gelebt, nunmehr aber eine Erbtheilung beantragt hat. Als eheliche Descendenten des Erblassers sind angemeldet worden: 1) eine Tochter, Catharina Ohlsen in Rendsburg, 2) Johannes und Dorothea Söhrensen, Kinder einer in Rendsburg verstorbenen Tochter Antonie Söhrensen, 3) eine Tochter, Helene Bonnen in Sonderburg, 4) ein Sohn, Jacob Pfeiffer in Amerika, 5) Theodor und Johannes Ruge, Kinder einer in Delve verstorbenen Tochter Lucie Ruge. Ob noch mehrere eheliche Descendenten des Erblassers vorhanden, ist bisher nicht vollständig dargethan, auch fehlt die Erklärung der Ehemänner der beiden verstorbenen Töchter, des Schlachtermeisters J. C. W. Söhrensen in Rendsburg und des Lehrers D. Ruge in Delve, darüber, ob dieselben einen Theil der Erbmasse für sich in Anspruch nehmen. Mit Bezugnahme hierauf und auf Antrag des Güterpflegers werden, mit Ausnahme der Wittwe und der angemeldeten Descendenten des Erblassers, so wie der protocollirten Gläubiger, Alle, insbesondere auch der Schlachtermeister J. C. W. Söhrensen in Rendsburg und der Lehrer D. Ruge in Delve, hiedurch aufgefordert, ihre etwanigen Erb-, Eigenthums- und sonstigen Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des Hutmachers G. L. Pfeiffer innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicat anzugeben, unter Bestellung eines Procurators, insofern die Profitenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 17. April 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Dem Herrn Obergerichtsadvocaten A. Schmidt hieselbst ist in Folge Aufgabe des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 16. d. M., dem in Neumünster in Untersuchungshaft befindlichen Kieler Bürger und Gelbgießer Heinrich Jöhnck zur Verwaltung seines Vermögens einen Administrator zu bestellen, diese Function übertragen worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Der Administrator hat zur Ermittelung des Vermögensbestandes des gedachten Jöhnck, eventuell zum Zweck der concursmäßigen Behandlung des Vermögens die Erlassung eines Proclams beantragt. In Deferirung dieses Antrags werden hiemit Alle, welche an den genannten Gelbgießer Heinrich Jöhnck und dessen eventuell concursmäßig zu behandelnde Vermögensmasse, insbesondere auch an dessen in der Muhliusstraße hieselbst unter Nr. 517 des I. Quartiers belegenes Wohnhaus Forderungen oder dingliche Ansprüche irgend einer

Digitized by Google

Art zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden und zwar, falls die Prätendenten außerhalb Kiels wohnen, unter Bestellung eines Procurators.

Kiel, den 21. April 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *C. F. Witte*, Syndicus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Da die Erben des kürzlich verstorbenen Erbpachtsmüllers Johannes Detlef Nicolaus Will auf der Seegalendorfer Mühle zur Sicherung gegen etwaige unbekannte Ansprüche, welche an den von ihnen angetretenen Nachlaß desselben gemacht werden könnten, die Erlassung eines Proclams erbeten haben, so werden in Deferirung dieser Bitte, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an den gedachten Nachlaß dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Beobachtung des Erforderlichen wegen Producirung der Documente und Procuraturbestellung, hieselbst anzugeben.

Neustadt, im Justitiariat des adeligen Guts Seegalendorf, den 15. April 1863.

Romundt.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und nach ertheilter höherer Auctorisation werden Alle und Jede, welche an nachstehende verloren gegangene Documente:

1) Obligation des Erbpächters Hans Hinrich Voß zur Langenreihe auf 750 ℔, jetzt 400 ₰ R.-M., ausgestellt an seine Schwester Anna Voß daselbst den 19. October 1850 und eodem auf dessen Folium 14 des Jersbeck-Stegener Schuld- und Pfandprotocolles protocolliret;
2) Obligation desselben auf 1000 ℔, jetzt 533⅓ ₰ R.-M., ausgestellt an den Erbpächter Hans Hinrich Delfs zur Langenreihe den 11. Novbr. 1855 und eodem auf des Ausstellers Fol. 14 protocolliret;
3) Obligation des Erbpächters Hans Hinrich Delfs zu Rugenrade auf 600 ℔, jetzt 320 ₰ R.-M., ausgestellt an die Wittwe Anna Elisabeth Delfs, geb. Voß, daselbst den 3. April 1854 und den 4. Juli s. J. auf dem Fol. 18 des Jersbeck-Stegener Schuld- und Pfandprotocolls protocolliret;
4) Obligation des wailand Rademachers Christoph Anton Hamelau zur Sülfelder Brücke auf 50 ℔, jetzt 26 ₰ 64 ß R.-M., ausgestellt an den wailand Bauervogt Peter Ahrens in Sülfeld, als Curator des abwesenden Claus Hinr. Andreas Hamelau, unterm 4. Februar 1816 und eodem auf des Ausstellers, jetzt dem Johann Hinrich Christoph Feldmann gehörigen Fol. 6 des Borsteler Schuld- und Pfandprotocolls protocolliret;
5) Obligation des ¼ Hufners Jochim Studt in Seth vom 20. Mai 1850 an seinen Bruder Otto Friedr. Studt auf 160 ₰ R.-M., protocolliret den 31. Mai s. J. auf des Debitoris Fol. 100 des Borsteler Schuld- und Pfandprotocolls;
6) Obligation desselben vom 25. September 1860 an seinen Bruder Otto Friedrich Studt auf 160 ₰ R.-M., am 10. October s. J. auf des Debitors Fol. 100 protocolliret,

Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gerichtlich aufgefordert, solche innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzugeben, widrigenfalls das Document sub 1 mortificiret und zugleich das Protocollat getilgt, die Documente sub 2—6 ebenfalls mortificiret und durch beglaubigte Extracte aus den Contractenbüchern ersetzt werden sollen.

Zugleich ergehet an den verschollenen Claus Hinr. Andreas Hamelau von der Sülfelder Brücke, geboren den 9. November 1789, so wie an dessen etwaige Leibes- oder sonstige Erben die gerichtliche Aufforderung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, sich hieselbst zu melden, etwanige Documente in Ur- und Abschrift zu produciren, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß der Verschollene für todt erkläret und mit dem für ihn verwalteten Vermögen von 26⅔ ₰ R.-M., unter Ausschließung der sich nicht angebenden Erben, vorschriftsmäßig werde verfahren werden.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat der adeligen Güter Jersbeck und Borstel, den 14. April 1863.

Huss.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Claus Siebcken zu Blumenthal seine zu Langwedelerfelde, Klosters Itzehoe, belegene Achtelhufe, genannt Grabsann, verkauft und auf die Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen hat, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, welche an die zu Langwedelerfelde belegene Achtelhufe des Claus Siebcken hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle

Digitized by Google

in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 23. April 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proc. des 15ten Stücks № 2.

Ansprüche irgend einer Art an die protocollirte und verloren gegangene Bürgschaftsacte des weiland Landesgevollmächtigten Peter Wohlt Reimers in Feddringen, welche Acte in dem Kauf- und Ueberlassungscontract vom 17. Decbr. 1819 / 9. März 1820 zwischen den Vormündern der unmündigen Kinder der verstorb. Wittwe Catharina Clausen in Feddringen, als dem vormaligen Landesgevollmächtigten Gosch Wulf und Hinrich Dallorf in Feddringen, so wie der mündigen Dorothea Clausen e. c. c. in Feddringen, als Verkäufern, und dem Johann Clausen in Feddringen, als Käufer, mitenthalten ist, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt rechtsbehörig und bei Vermeidung des Verlustes, so wie unter dem Präjudize anzumelden, daß widrigenfalls die beregte Bürgschaftsacte mortificirt und im Feddringer Schuld- und Pfandprotocoll delirt werden wird.

V. G. W.

Meldorf, den 1. April 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proc. des 15ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die sehr geringfügige Concursmasse des Schiffers E. Schlump in Breiholz zu haben meinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 1. April 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proc. des 15ten Stücks № 4.

Mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen haben Alle und Jede, welche an die von dem Erbpächter Detlev Kiel verkaufte, zu Bordesholmer Hoffelde belegene Erbpachtsstelle aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Amtsactuariat ordnungsmäßig zu melden.

Königl. Gericht für das Amt Bordesholm.

Bordesholm, den 7. April 1863.

Carstens.

In fidem: Carstens.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proc. des 15ten Stücks № 6.

Dinaliche nichtprotocollirte Forderungen an

1) die Parcelenstelle des Peter Friedrich Christoph Friese zu Gronenberg;
2) die Halbhufe des Gustav Heinrich Schlichting in Barkau;
3) die Parcelenstelle c. pert. des Jochim Christian Westphal zum Holstendorfer Moor;
4) das Fleckenshaus des August Friedrich Kahl in Ahrensböd;
5) die Anbauerstelle der Anna Dorothea Louise Köhn zum Vorwerk Neuhof;
6) die Parcelenstelle des Jochim Friedrich Runge zum Ahrensböcker Steindamm;
7) die von der Wittwe Harms erstandene Achtelhufe c. pert. des Asmus Diedrich Klopke in Barkau;
8) die früher dem Hans Hinrich Buck gehörende Hufe des Ferdinand Wulf in Sibiin;

sind, **sub pœna præclusi**, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königl. Ahrensböcker Actuariat zu Plön anzumelden.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 31. März 1863.

W. C. v. Levetzau.

In fidem: C. Friederici.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proc. des 15ten Stücks № 9.

Wenn der seit ca. 20 Jahren abwesende Johann Jacob Peter Wöllmer aus Wandsbeck, dessen Vermögen dieselbst unter Curatel gesetzt worden ist, jetzt sein 70stes Lebensjahr überschritten haben würde, wenn er noch am Leben sich befände, so werden der gedachte Johann Jacob Peter Wöllmer aus Wandsbeck, so wie seine etwanigen Erben hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariate zu melden, bei Vermeidung resp. der Todeserklärung und der eventuellen Ausschließung von dem dieselbst befindlichen Nachlasse.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 1. April 1863. ***Reimers.***

Digitized by Google

Beilage
zum 19. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 11. Mai 1863.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Demnach der Einwohner Martin Ahlers in Alt-Rahlstedt sich der eignen Verwaltung seines Vermögens begeben hat und auf sein Anhalten der Hamburger Bürger und Fuhrmann Johann Fritz Diehn als Curator für seine Person und sein Vermögen gerichtlich bestellt worden ist, als wird solches mit dem Beifügen hiedurch öffentlich bekannt gemant, daß alle mit gedachtem Martin Ahlers ohne Vermittlung seines genannten Curators fortan abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ohne rechtliche Wirkung sind.

Gegeben Trittau, im Königl. Gericht für das Amt Trittau, den 18. April 1863.

G. v. Linstow.

№ 2.

Nachdem der unter dem 26. August 1857 dem Jochim Hinrich Heick aus Mielstorf in Folge letztwilliger Verfügung seines verstorbenen Vaters zum Curator der Person und des Vermögens beigeordnete Hufner Jacob Hinrich Blunck in Klein-Rönnau, Hasselburger Antheils, auf sein Ansuchen wieder entlassen worden, ist der Hufner Hans Hinrich Rottgardt in Klein-Gladebrüg unter dem 31. v. M. zu seinem Nachfolger bestellt, was mit dem Beifügen hiedurch bekannt gemacht wird, daß der gedachte Jochim Hinrich Heick hiernach zur Eingehung rechtsverbindlicher Geschäfte ohne Zustimmung seines Curators nicht befugt ist.

Königl. Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 24. April 1863.

Grothusen.
In fidem: **H. Krebs.**

König Christian VIII. Ostseebahn.

Generalversammlung der Actionaire
am 13. Mai 1863, Mittags 12 Uhr,
im Bahnhofsgebäude in Altona.

Gegenstände der Verhandlung:

1) Antrag von Ausschuß und Direction auf Ankauf der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahn, Anlage eines zweiten Gleises zwischen Altona und Rendsburg, so weit erforderlich, so wie auf Erbauung einer Zweigbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt und Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel
   a) durch Ausgabe von 20500 Stück Altona-Kieler Eisenbahnactien zum Pari-Course an die Inhaber der bisher ausgegebenen 20500 Actien und
   b) Contrahirung einer Prioritäts-Anleihe von R.-M. ℛ 500,000 — in gleicher Priorität mit der von der Generalversammlung am 19. August 1858 beschlossenen Anleihe von 2 Millionen ℛ R.-M. unter den damals genehmigten Bedingungen,

   und auf Genehmigung der in Folge der Actienemission erforderlichen Zusätze zum Statut.
2) Eventueller Antrag von Ausschuß und Direction für den Fall der Annahme des Antrages 1 auf Erbauung einer Zweigbahn von Kiel über Preetz nach Plön und Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel durch Contrahirung einer Prioritätsanleihe von R.-M. ℛ 1,500,000 — in gleicher Priorität mit der am 19. August 1858 beschlossenen Anleihe von 2 Millionen ℛ R.-M. und der ad 1 beantragten Anleihe von R.-M. ℛ 500,000 — unter den am 19. August 1858 beschlossenen Bedingungen.

Zur Beschlußnahme über die vorbenannten Anträge ist es gemäß § 45 des Statuts erforderlich, daß drei Viertel sämmtlicher Actien vertreten sind und daß von diesen zwei Drittel der Stimmen sich dafür erklären, so wie daß demnächst die Allerhöchste Genehmigung erfolge.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Dienstag den 12. Mai, von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags, oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis 11½ Uhr Morgens, im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien, eingereicht haben. Die Actien werden sogleich zurückgegeben, nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, den 27. April 1863.

Der Ausschuß.
Theod. Reincke, Vorsitzender.

Digitized by Google

König Christian VIII. Ostseebahn.

In Gemäßheit der §§ 25, 26 und 64 d. des Statuts bringt der Ausschuß es hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die am 1. Mai d. J. fällige Dividende aus dem Reinertrage des Betriebsjahres 1862 (§ 24) auf

9½ pro Cent oder 19 (neungehn)

Thaler Reichsmünze pro Actie festgesetzt worden ist.

Altona, den 27. April 1863.

Der Ausschuß.

Theod. Reincke, Vorsitzender.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Ausschusses wird hiemit angezeigt, daß wegen des auf den 1. Mai d. J. fallenden Bußtages, an welchem keine Zahlung ist, ausnahmsweise am 30. April d. J. die Auszahlung der Dividende für das Rechnungsjahr 1862 beginnen und bis weiter Montags, Dienstags Donnerstags und Freitags von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags in den Bahnhofsgebäuden zu Altona und Kiel stattfinden wird.

Die Dividendenscheine müssen mit einem unterschriebenen Verzeichnisse der Nummern nach der Reihenfolge eingeliefert werden.

Altona, den 27. April 1863.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem der Ausschuß gemäß § 64 o. p. des Statuts den Rechnungsabschluß des Jahres 1862 revidirt und richtig befunden hat, werden die Bücher und Belege gemäß § 64 q. vom 29. April bis 10. Juni d. J. incl. jeden Wochentag des Morgens von 9 bis 12 Uhr im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona zur Einsicht der Herren Actionaire ausgelegt sein. — Zur Legitimation genügt die Vorzeigung einer Actie mit Hinterlassung der schriftlichen Versicherung des Vorzeigenden, daß dieselbe ihm eigenthümlich gehöre.

Altona, den 27. April 1863.

Der Ausschuß.

Theod. Reincke, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Der Ausschuß hat die Dividende für die Prioritätsactien pro 1862 auf 2 pCt. oder 4 Thaler Reichsmünze per Actie festgesetzt, welches hiedurch zur Kunde der Actionaire gebracht wird.

Glückstadt, den 27. April 1863.

Der Ausschuß.

C. J. Rathjen, Vorsitzender.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Anzeige des Ausschusses der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft macht die Direction hiedurch bekannt, daß die Erhebung der pro 1862 zu zahlenden Dividenden gegen Einbringung der bezüglichen Coupons vom 1. bis zum 15. Mai d. J. täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Hauptkasse der Gesellschaft hieselbst und für die Hamburger Actionaire bei dem Herrn S. J. Cahen in Hamburg, Neustädter Fuhlentwiete Nr. 104, geschehen kann.

Glückstadt, den 27. April 1863.

Die Direction
der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Armenalumne Schlossergeselle Johann Friedrich Andreas Richter aus Bramstedt hat eigenmächtig den ihm vom Armenwesen angewiesenen Dienst im Dorfe Wiemersdorf verlassen und wird sich vagabondirend im Lande umhertreiben. Sämmtliche Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle anhalten und hievon dem Amthause behufs Abholung desselben gegen Kostenerstattung Mittheilung machen zu wollen.

Königl. Segeberger Amthaus, den 27. April 1863.

Springer.

Signalement:

Alter: 51 Jahr, Statur: mittel, Haare: graumelirt, Stirn: frei, Augenbraunen: bloud, Augen: blau, Bart: grau, Kinn und Gesicht: oval, Nase und Mund: proportionirt, Gesichtsfarbe: gesund; ohne besondere Kennzeichen.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf Antrag des Handelsmannes Otto Jürgen Kuhlmann in Wandsbeck wird dessen abwesende Ehefrau Christiane Friederike Kuhlmann, geb. Reimers, welche angezeigtermaaßen ihren genannten Ehemann wiederholt verlassen, ohne daß ihr jetziger Aufenthalt zu ermitteln, hiedurch peremtorisch citirt und geladen am

Montag den 1. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Amte Trittau vor dem alsdann daselbst versammelten Consistorium zu erscheinen, anzuhören, was Citant wegen böslicher Verlassung, daher Scheidung der Ehe **quoad vinculum** wider sie an- und vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß auch im Falle ihres Nichterscheinens gegen sie werde erkannt werden, was Rechtens.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarnschen Consistoriums, den 20. April 1863.

(L. S.) *G. v. Linstow.* *Fr. Tamsen.*

№ 2.

Wenn von der Ehefrau des Musiklehrers August Ludwig Claus Catenhusen, Elise Ida Catenhusen, geb. Owert, Klägerin, wider ihren genannten Ehe-

Digitized by Google

mann vorstellig gemacht, daß derselbe sie seit dem März 1860 verlassen, ohne daß Klägerin seit dieser Zeit irgend eine Kunde über seinen gegenwärtigen Aufenthalt erhalten, und um Erlassung einer Edictalcitation gebeten worden ist, so wird in Stattgebung dieser Bitte der Beklagte August Ludwig Claus Catenhusen biemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 14. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine bemeldete Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf fernern Antrag der Klägerin **in contumaciam** den Rechten gemäß werde erkannt werden.

Wonach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 27. April 1863.

v. Scheele. *H. F. Nievert.*

№ 3.

Wenn von der Ehefrau des Ole Rasmus Rasmussen, genannt Olsen, Johanna Friedericke Sophie Rasmussen, genannt Olsen, geb. Mittelstraß, Klägerin, wider genannten Ehemann vorstellig gemacht, daß derselbe sie am 6. August des Jahres 1858 verlassen habe und daß ihr seit 4 Jahren keine Kunde in irgend einer Weise über den gegenwärtigen Aufenthalt des Imploraten zugekommen sei und um Erlassung einer Edictalcitation gebeten worden ist, so wird in Stattgebung dieser Bitte der genannte Ehemann Ole Rasmus Rasmussen biemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 14. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine bemeldete Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe gegen ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf ferneren Antrag der Klägerin **in contumaciam** den Rechten gemäß werde erkannt werden.

Wonach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 27. April 1863.

v. Scheele. *H. F. Nievert.*

№ 4.

Wenn von der Ehefrau Karen Christina Berg, geb. Jensen, e. c. hieselbst, Klägerin, bei dem unterzeichneten Consistorium vorstellig gemacht, daß ihr Ehemann Thore Andreas Berg, Beklagter, am 17. Aug. 1852 auf dem Norwegischen Schiff „Esmeralda" als Matrose von hier gegangen sei und später das Schiff in Melbourne heimlich verlassen habe, seit seiner Abreise von Altona aber der Klägerin keine Nachricht über sich und seinen Aufenthalt gegeben, dieser ihr daher gänzlich unbekannt sei und sie daher auf Erlassung einer Edictalcitation antrage: so wird in Deferirung dieser Bitte genannter Thore Andreas Berg hiemit peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 14. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine genannte Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe gegen ihn vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf ferneren Antrag der Klägerin **in contumaciam** den Rechten gemäß wider ihn werde erkannt werden.

Wonach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 27. April 1863.

v. Scheele. *H. F. Nievert.*

№ 5.

Auf den bei dem unterzeichneten Consistorio gestellten Antrag der Elise Juliane Caroline Brünler, geb. Munck, Klägerin, wider ihren Ehemann Franz Brünler, um Erlassung einer Edictalcitation an ihren genannten Ehemann, welcher im December 1860 nach Amerika ausgewandert ist und seit der Zeit keine Nachricht über sich und seinen Aufenthalt gegeben, wird Letzterer hiemit peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 14. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorio zu erscheinen, zu vernehmen, was seine vorgenannte Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn vorbringen, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf ferneren Antrag der Klägerin **in contumaciam** den Rechten gemäß wider ihn werde erkannt werden.

Wonach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 27. April 1863.

v. Scheele. *H. F. Nievert.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Fleckensbürgers H. A. Piening in Heide, als Güterpflegers, Allen und Jeden, welche an den Nachlaß des unlängst mit Tode abgegangenen Particuliers Claus Johann Clasen in Heide nicht-protocollirte und nichterbrechtliche Forderungen zu erheben haben, biemittelst aufgegeben, solche ihre Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten

Digitized by Google

Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, und zwar Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, **sub pœna præclusi et perpetui silentii**, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 29. April 1863.

Dührsen, const.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Wiencke.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Hofbesitzers Friedr. Wilhelm v. Passow zu Aasbüttel und mit Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 28. April 1863 werden Alle und Jede, welche aus der von ihm unterm 22. Juni 1859 an den Gutsbesitzer Wilhelm v. Passow auf Grambow im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ausgestellten und am nämlichen Tage im zweiten Bande des Hanerauer Schuld- und Pfandprotocolls Fol. 168, 175, 179 und 200 protocollirten auf 6000 ℛ Preuß. Courant lautenden Obligation, wovon das Original durch Brand verloren gegangen ist, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate gehörig anzugeben, auch wegen Producirung der ihre Forderungen begründenden Documente und der Bestellung der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls auf Anhalten Beikommender die gedachte Obligation für mortificirt erkannt und deren Delirung verfügt werden wird.

Hanerau im Justitiariate, den 2. Mai 1863.

H. Lundius.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Webers Johann Wunderlich in Itzehoe der Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den genannten Cridar und dessen in Itzehoe unter Klösterlicher Jurisdiction belegenes Wohnhaus zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Forderungen und Ansprüche, einschließlich der in einem Eigenthumsrechte begründeten Ansprüche, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 30. April 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des weiland Proviantbäckers Hinrich Thiessen und dessen am 17. November v. J. hieselbst gleichfalls verstorbenen Wittwe Margaretha Thiessen, geb. Peters, mit hinreichender Sicherheit bisher nicht ermittelt worden, werden in Folge des fallsigen Antrags des zum Curator dieses Nachlasses bestellten hiesigen Bürgers und Copisten J. C. F. Buncke Alle und Jede, welche nach dem Testamente dieser Eheleute vom 4. September 1828 als Erben, so wie diejenigen, welche sonstige Ansprüche und Forderungen an diesen Nachlaß erheben zu können glauben, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert und angewiesen, bei Strafe des Verlustes ihrer Erbansprüche oder sonstigen Forderungen und des ewigen Stillschweigens, selbige, unter Producirung der sie begründenden Documente, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariat anzumelden und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Signatum Glückstadt, den 30. April 1863.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 4.

Ansprüche an eine unterm 31. Januar 1855 im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Trittau für den weiland Hufner Claus Hinrich Stahmer in Fuhlenhagen auf dem Folium der derzeit dem Johann Friedrich Heinrich Moll, jetzt dem John Anton Tornquist gehörigen Böhner- und Gewerbstelle in Trittau protocollirte mittlerweile verloren gegangene Obligation über 1600 ℛ sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königlichen Actuariat zu Trittau rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls das gedachte Document für mortificirt und an dessen Stelle eine dasselbe vertretende Abschrift dessen in beglaubigter Form ausgefertigt und Beikommenden behändigt werden wird.

Gegeben Königl. Gericht für das Amt Trittau.

Trittau, den 15. April 1863.

G. v. Linstow.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 5.

Alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an die von dem Herrn Christian Carl Friedrich Kruse zu Höltigbaum verkauften, ihm gehörigen Landstellen, nämlich:

1) die Kath- und Krugstelle zu Oldenfelde,
2) die Viertelhufe zu Stapelfeld,
3) die Käthnerstelle daselbst,
4) die Koppel Barslohe auf Neurahlstedter Feldmark,

Digitized by Google

geltend machen wollen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, werden befehligt, diese Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb 12 Wochen rechtsbehörig anzumelden und zwar die, welche die Oldenfelder Stelle betreffen, bei dem Königlichen Actuariate zu Trittau, die, welche die beiden Stapelfelder Stellen betreffen, bei der Königlichen Amtstube zu Reinbeck, und die, welche die Koppel Barslohe betreffen, bei der Königlichen Amtstube zu Tremsbüttel.

Königl. Gericht für die Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel zu Trittau, den 17. April 1863.

G. v. Linstow.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte persönliche oder dingliche Forderungen und Ansprüche an den hiesigen Landbürger Asmus Hinrich Seligmann und an dessen Ehefrau Anna Maria Christine, geb. Wulf, namentlich an das dieselbst Qu. I. № 83 belegene Wohnhaus c. pert., sind, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes der Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclame, im hiesigen Stadtsecretariat rechtsbehörig anzumelden.

Decretum Segeberg, **in curia**, den 16. April 1863. **(L. S.)** Bürgermeister und Rath.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 8.

Alle und jede Ansprüche und Forderungen an die Erbmasse des wail. Ferdinand Christian Bremer in Pinneberg, insbesondere die Ansprüche der Erben der aus Dorpat gebürtigen, am 31. Aug. 1858 zu Schleeme, Amts Reinbeck, verstorbenen Ehefrau des Erblassers, Namens Dorothea Caroline, geb. Barde, welche aus einer etwa nicht geschehenen Abtheilung wegen der ehelichen Güterverhältnisse erhoben werden könnten, müssen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, **sub pœna præclusi**, im Actuariate des Gerichts rechtsbehörig angemeldet werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 22. April 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der in Barnewinkel gestorbenen Antje Mall aus Hopen, namentlich auch die Erbansprüche der abwesenden und angeblich nach Amerika ausgewanderten Schwester der **defuncta**, Telsche Mall, welche in St. Louis an einen Wilhelm Stettin verheirathet sein soll, eventuell der Erben derselben, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes der Forderungen und Pfandrechte, so wie unter dem Präjudize, daß es rücksichtlich des Erbtheils der abwesenden Telsche Mall eventuell nach der Verordnung vom 9. November 1798 wird verhalten werden, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf rechtsbehörig anzugeben.

L. S. W.

Meldorf, den 20. April 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der wailand Sophia Grantz in Meldorf und namentlich die Erbansprüche eines früher in Antwerpen wohnhaften, wahrscheinlich zur See verunglückten Bruders derselben, Namens Peter Gustav Wolfrath Grantz, eventuell der Erben desselben, sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes der Forderungen und Pfandrechte, so wie unter dem Präjudize, daß es rücksichtlich des Erbtheils des abwesenden Peter Gustav Wolfrath Grantz eventuell nach der Verordnung vom 9. November 1798 wird verhalten werden, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf rechtsbehörig anzugeben.

L. S. W.

Meldorf, den 25. April 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 3.

Wer an das von dem hiesigen Bürger und Mützenmacher Christian Friedrich Cirsovius an die unverehelichte Emma Auguste Löptin aus Hasseudorf, Amts Eutin, verkaufte, in der Schubstraße hiesiger Stadt belegene Vollbürgerhaus c. p., Pareelen und Ackerland nichtprotocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeint, muß sich damit, bei Verlust seiner Rechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat rechtsbehörig melden.

Oldenburg, den 28. April 1863.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des im Februar 1860 verstorbenen Kaufmanns Rochus Johann Christian Kreutzfeldt, namentlich an das von dem

Digitized by Google

Verstorbenen hieselbst geführte, von der Wittwe desselben fortgesetzte Kaufmannsgeschäft und folgende auf dem Namen desselben geschriebene stehende, unter hiesiger Jurisdiction belegene Grundstücke, als:

1) die sub Nr. 44, 72 und 141 resp. am Markt in der Langenstraße und in der Rohrdomsthorstraße belegenen Wohnhäuser c. p.,
2) die von der 7. Plöner Vorwerksparcele abgelegten 4 Gartenplätze,

aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben oder Pfänder von demselben in Händen haben möchten, werden hiedurch aufgefordert und gebeten, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse resp. Verlustes des Pfandrechts, diese ihre Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu melden.

Decretum Plön, **in Curia**, den 28. April 1863.

Bürgermeister und Rath.

O. Rantzau, const. **Stender.**

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Proc. des 18ten Stücks № 8.

Die hypothecarischen Gläubiger oder sonst Berechtigte, welche auf Participirung an der dem Müller Hans Kruse in Lieth für Aufhebung des mit seiner Mühle verbunden gewesenen Zwangsrechts zugebilligten in dem Wegfall der Mühlenrecognition und einer an Capital und Zinsen auf 5430 ℛ sich belaufenden Summe bestehenden Entschädigung Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Verlust ihrer Gerechtsame, innerhalb 6 Wochen im Actuariate des Gerichts rechtsbehörig anmelden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 28. April 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Am 31. Mai 1855 ist in Kiel der Hutmacher Gottlieb Ludwig Pfeiffer verstorben, dessen hinterlassene Wittwe mit den Kindern bisher in fortgesetzter Gütergemeinschaft gelebt, nunmehr aber eine Erbtheilung beantragt hat. Als eheliche Descendenten des Erblassers sind angemeldet worden: 1) eine Tochter, Catharina Oblien in Rendsburg, 2) Johannes und Dorothea Söhrensen, Kinder einer in Rendsburg verstorbenen Tochter Antonie Söhrensen, 3) eine Tochter, Helene Bonnen in Sonderburg, 4) ein Sohn, Jacob Pfeiffer in Amerika, 5) Theodor und Johannes Ruge, Kinder einer in Delve verstorbenen Tochter Lucie Ruge. Ob noch mehrere eheliche Descendenten des Erblassers vorhanden, ist bisher nicht vollständig dargethan, auch fehlt die Erklärung der Ehemänner der beiden verstorbenen Töchter, des Schlachtermeisters J. C. W. Söhrensen in Rendsburg und des Lehrers D. Ruge in Delve, darüber, ob dieselben einen Theil der Erbmasse für sich in Anspruch nehmen. Mit Bezugnahme hierauf und auf Antrag des Güterpflegers werden, mit Ausnahme der Wittwe und der angemeldeten Descendenten des Erblassers, so wie der protocollirten Gläubiger, Alle, insbesondere auch der Schlachtermeister J. C. W. Söhrensen in Rendsburg und der Lehrer D. Ruge in Delve, hiedurch aufgefordert, ihre etwanigen Erb-, Eigenthums- und sonstigen Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des Hutmachers G. L. Pfeiffer innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicat anzugeben, unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prositenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 17. April 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Dem Herrn Obergerichtsadvocaten A. Schmidt hieselbst ist in Folge Aufgabe des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 16. d. M., dem in Neumünster in Untersuchungshaft befindlichen Kieler Bürger und Gelbgießer Heinrich Jöhnck zur Verwaltung seines Vermögens einen Administrator zu bestellen, diese Function übertragen worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Der Administrator hat zur Ermittelung des Vermögensbestandes des gedachten Jöhnck, eventuell zum Zweck der concursmäßigen Behandlung des Vermögens die Erlassung eines Proclams beantragt. In Deferirung dieses Antrags werden hiemit Alle, welche an den genannten Gelbgießer Heinrich Jöhnck und dessen eventuell concursmäßig zu behandelnde Vermögensmasse, insbesondere auch an dessen in der Mühlenstraße hieselbst unter Nr. 517 des I. Quartiers belegenes Wohnhaus Forderungen oder dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden und zwar, falls die Prositenten außerhalb Kiels wohnen, unter Bestellung eines Procurators.

Kiel, den 21. April 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da die Erben des kürzlich verstorbenen Erbpachtsmüllers Johannes Detlef Nicolaus Will auf der Seegalendorfer Mühle zur Sicherung gegen etwaige unbekannte Ansprüche, welche an den von ihnen an-

Digitized by Google

getretenen Nachlaß desselben gemacht werden könnten, die Erlassung eines Proclams erbeten haben, so werden in Deferirung dieser Bitte, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an den gedachten Nachlaß dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Beobachtung des Erforderlichen wegen Producirung der Documente und Procuraturbestellung, hieselbst anzugeben.

Neustadt, im Justitiariat des adeligen Guts Seegalendorf, den 15. April 1863.

Romundt.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die insolventen und daher concursmäßig zu behandelnden Erbmassen:

1) des weil. Einwohners Hinrich Friedrich Behrens am Ahrensböcker Steindamm,
2) des weil. Dienstmädchens Louise Catharina Dorothea Harms in Ahrensböck, und
3) des Dienstknechts Carl Friedrich Burmeister in Damstorf,

Forderungen und Ansprüche aus irgend welchem Grunde zu haben vermeinen, werden hierdurch befehligt, diese ihre Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königl. Actuariate zu Plön anzumelden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Plön, den 8. April 1863.

W. C. v. Levetzau.

In fidem: C. Friederici.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und nach ertheilter höherer Auctorisation werden Alle und Jede, welche an nachstehende verloren gegangene Documente:

1) Obligation des Erbpächters Hans Hinrich Voß zur Langenreihe auf 750 ℔, jetzt 400 ℛ R.-M., ausgestellt an seine Schwester Anna Voß daselbst den 19. October 1850 und eodem auf dessen Folium 14 des Jersbeck-Stegener Schuld- und Pfandprotocolles protocollirt;
2) Obligation desselben auf 1000 ℔, jetzt 533⅓ ℛ R.-M., ausgestellt an den Erbpächter Hans Hinrich Delfs zur Langenreihe den 11. Novbr. 1855 und eodem auf des Ausstellers Fol. 14 protocollirt;
3) Obligation des Erbpächters Hans Hinrich Delfs zu Rugenrade auf 600 ℔, jetzt 320 ℛ R.-M., ausgestellt an die Wittwe Anna Elisabeth Delfs, geb. Voß, daselbst den 3. April 1854 und den 4. Juli s. J. auf dem Fol. 18 des Jersbeck-Stegener Schuld- und Pfandprotocolls protocollirt;
4) Obligation des weiland Rademachers Christoph Anton Hamelau zur Sülfelder Brücke auf 50 ℔, jetzt 26 ℛ 64 ß R.-M., ausgestellt an den weiland Bauerwogt Peter Ahrens in Sülfeld, als Curator des abwesenden Claus Hinr. Andreas Hamelau, unterm 4. Februar 1816 und eodem auf des Ausstellers, jetzt dem Johann Hinrich Christoph Feldmann gehörigen Fol. 6 des Borsteler Schuld- und Pfandprotocolls protocollirt;
5) Obligation des ¼ Hufners Jochim Studt in Seth vom 20. Mai 1850 an seinen Bruder Otto Friedr. Studt auf 160 ℛ R.-M., protocollirt den 31. Mai s. J. auf des Debitoris Fol. 100 des Borsteler Schuld- und Pfandprotocolls;
6) Obligation desselben vom 25. September 1860 an seinen Bruder Otto Friedr. Studt auf 160 ℛ R.-M., am 10. October s. J. auf des Debitors Fol. 100 protocollirt,

Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gerichtlich aufgefordert, solche innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzugeben, widrigenfalls das Document sub 1 mortificirt und zugleich das Protocollat getilgt, die Documente sub 2—6 ebenfalls mortificirt und durch beglaubigte Extracte aus den Contractenbüchern ersetzt werden sollen.

Zugleich ergehet an den verschollenen Claus Hinr. Andreas Hamelau von der Sülfelder Brücke, geboren den 9. November 1789, so wie an dessen etwaige Leibes- oder sonstige Erben die gerichtliche Aufforderung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, sich hieselbst zu melden, etwanige Documente in Ur- und Abschrift zu produciren, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß der Verschollene für todt erkläret und mit dem für ihn verwalteten Vermögen von 26⅔ ℛ R.-M., unter Ausschließung der sich nicht angebenden Erben, vorschriftsmäßig werde verfahren werden.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat der adeligen Güter Jersbeck und Borstel, den 14. April 1863.

Huss.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Claus Siebcken zu Blumenthal seine zu Langwedelerfelde, Klosters Itzehoe, belegene Achtelhufe, genannt Grabsann, verkauft und auf die Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen hat, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, welche an die zu Langwedelerfelde belegene Achtelhufe des Claus Siebcken hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen,

Digitized by Google

jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 23. April 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn das Königl. Commissariat zur Leitung des die Aufhebung des Mühlenzwanges im Herzogthum Holstein betreffenden Entschädigungsverfahrens im Auftrage der Königl. Holsteinischen Regierung hieselbst beantragt hat, daß, bevor die Auszahlung der dem Erbpachtsmüller Matthias Kruse im adel. Gute Groß-Collmar durch Vergleich mit 5040 ℛ. R.-M. incl. Zinsen bis ult. December 1860 beikommenden Entschädigungssumme für den Wegfall des mit seiner Mühle verbunden gewesenen Zwangsrechts an ihn geschehe, das im § 32 des Gesetzes vom 10. Mai 1854 vorgeschriebene Proclam erlassen werden möge, als werden die Obereigenthümer, die protocollirten und anderen hypothecarischen Gläubiger, wie überhaupt Alle und Jede, welche einen Anspruch auf Participirung an der gedachten Entschädigungssumme, oder ein Widerspruchsrecht gegen deren Auszahlung zu haben glauben, hiedurch von Gerichtswegen befehligt, diese ihre Ansprüche und Rechte binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, hieselbst in Form Rechtens anzugeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie ihrer Gerechtsame für verlustig erklärt und die gedachten Entschädigungsgelder an den genannten Matthias Kruse ausgezahlt werden.

Glückstadt, im Justitiariate des adeligen Guts Groß-Collmar, den 17. April 1863.

P. F. C. Matthiessen.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 1.

Alle Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß

1) der Eheleute Zimmermann Johann Daniel Stahl und Friederika, geb. Lamp, weiland zu Schmiedendorf, und

2) der Wittwe Anna Dorothea Sievers, geborne Broer, weiland zu Hasberg,

müssen binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hieselbst gehörig anzumeldet werden.

Lütjenburg, den 13. April 1863.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Neudorff.

Wyneken.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 2.

Wer an die Concursmasse des hiesigen Kaufmanns J. M. Krumbhaar nichtprotocollirte Forderungen oder sonstige Ansprüche hat, muß solche, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat ordnungsmäßig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 15. April 1863.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hofbesitzers M. C. Sander in Bergstedt, insondern an dessen daselbst belegenen Immobiliarbesitz, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, sich damit innerhalb 12 Wochen, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, beim Königlichen Actuariat zu Trittau rechtsbehörigermaaßen melden.

Gegeben Königl. Gericht für das Amt Trittau.

Trittau, den 11. April 1863.

G. v. Linstow.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 5.

Alle, welche

1) an die Verlassenschaft des am 1. April d. J. zu Hohenfelde verstorbenen Wittwers Peter Stapelfeldt und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau, Gesche, geb. von Würzen, Erb- oder sonstige Ansprüche,

2) unprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Masse des zu Hahlenbrook verstorbenen Eingesessenen Harald Hans Runge,

zu haben vermeinen möchten, haben sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses, in der Königlichen Landschreiberei der Crempermarsch rechtsbehörig zu melden.

Königliches Gericht für das Amt Steinburg zu Itzehoe, den 13. April 1863.

H. F. Jacobsen.

Digitized by Google

Beilage

zum 20. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 18. Mai 1863.

Bekanntmachung.

Nachdem der unter dem 26. August 1857 dem Jochim Hinrich Heick aus Mielstorf in Folge letztwilliger Verfügung seines verstorbenen Vaters zum Curator der Person und des Vermögens beigeordnete Hufner Jacob Hinrich Blunck in Klein-Rönnau, Hasselburger Antheils, auf sein Ansuchen wieder entlassen worden, ist der Hufner Hans Hinrich Rottgardt in Klein-Gladebrügg unter dem 31. v. M. zu seinem Nachfolger bestellt, was mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß der gedachte Jochim Hinrich Heick hiernach zur Eingehung rechtsverbindlicher Geschäfte ohne Zustimmung seines Curators nicht befugt ist.

Königl. Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 24. April 1863.

Grothusen.

In fidem: **H. Krebs.**

Testaments-Publication.

Daß das verwahrlich hieselbst niedergelegte von dem weil. Hans Harder mit seiner Schwester Elisabeth in Reher unter dem 26. März 1861 gerichtete Testament am Mittwoch den 17. Juni, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause zu Drage publicirt werden soll, wird zur Nachricht und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame für Beikommende hierdurch bekannt gemacht.

Itzehoe, im Drager Justitiariat, den 8. Mai 1863.

H. F. Jacobsen.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem der Ausschuß gemäß § 64 o. p. des Statuts den Rechnungsabschluß des Jahres 1862 revidirt und richtig befunden hat, werden die Bücher und Belege gemäß § 64 q. vom 29. April bis 10. Juni d. J. incl. jeden Wochentag des Morgens von 9 bis 12 Uhr im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona zur Einsicht der Herren Actionaire ausgelegt sein. — Zur Legitimation genügt die Vorzeigung einer Actie mit Hinterlassung der schriftlichen Versicherung des Vorzeigenden, daß dieselbe ihm eigenthümlich gehöre.

Altona, den 27. April 1863.

Der Ausschuß.

Theod. Reincke, Vorsitzender.

König Christian VIII. Ostseebahn.

In Gemäßheit der §§ 25, 26 und 64 f. des Statuts bringt der Ausschuß es hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die am 1. Mai d. J. fällige Dividende aus dem Reinertrage des Betriebsjahres 1862 (§ 24) auf

9½ pro Cent oder 19 (neunzehn)

Thaler Reichsmünze pro Actie festgesetzt worden ist.

Altona, den 27. April 1863.

Der Ausschuß.

Theod. Reincke, Vorsitzender.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Ausschusses wird hiemit angezeigt, daß wegen des auf den 1. Mai d. J. fallenden Bußtages, an welchem keine Zahlung ist, ausnahmsweise am 30. April d. J. die Auszahlung der Dividende für das Rechnungsjahr 1862 beginnen und die weiter Montags, Dienstags Donnerstags und Freitags von 9 Uhr Vormittage bis 1 Uhr Nachmittags in den Bahnhofsgebäuden zu Altona und Kiel stattfinden wird.

Die Dividendenscheine müssen mit einem unterschriebenen Verzeichnisse der Nummern nach der Reihenfolge eingeliefert werden.

Altona, den 27. April 1863.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Der Ausschuß hat die Dividende für die Prioritätsactien pro 1862 auf 2 pCt. oder 4 Thaler Reichsmünze per Actie festgesetzt, welches hiedurch zur Kunde der Actionaire gebracht wird.

Glückstadt, den 27. April 1863.

Der Ausschuß.

C. J. Rathjen, Vorsitzender.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Anzeige des Ausschusses der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft macht die Direction hierdurch bekannt, daß die Erhebung der pro 1862 zu zahlenden Dividenden gegen Einbringung der bezüglichen Coupons vom 1. bis zum 15. Mai d. J. täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Hauptkasse der Gesellschaft hieselbst

Digitized by Google

und für die Hamburgee Actionaiee bei dem Heeen S. J. Ceben in Hamburg, Neustädter Fuhlentwiete Nr. 104 geschehen kann.

Glückstadt, den 27. April 1863.

Die Direction
der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.

Steckbriefe.

№ 1.

Der unten signalisirte Aemenalumne Schlossergeselle Johann Friedeich Andreas Richter aus Braunstedt hat eigenmächtig den ihm dem Armenwesen angewiesenen Dienst im Dorfe Wiemersdorf verlassen und wird sich vagabondirend im Lande umbeetreiben. Sämmtliche Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle anhalten und hievon dem Amthause behufs Abholung desselben gegen Kostenerstattung Mittheilung machen zu wollen.

Königl. Segeberger Amthaus, den 27. April 1863.

Springer.

Signalement:

Alter: 51 Jahr, Statur: mittel, Haare: graumelirt, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Bart: grau, Kinn und Gesicht: oval, Nase und Mund: proportionirt, Gesichtsfarbe: gesund; ohne besontere Kennzeichen.

№ 2.

In der Nacht vom 7./8. d. M. sind aus der Knechtekammer auf dem Tangstedter Hofe eine silberne Taschenuhr und mehrere Kleidungsstück, welche letztere bereits wieder zur Stelle geschafft sind, gestohlen worden.

Da der in dem Generalverzeichniß der in Holstein pro 1848 bis 1861 bestraften Verbrecher pag. 282 Nr. 255 bezeichnete Cheistian Friede. Wilhelm August Merckle aus Deutsch-Nienhof dieses Diebstahls verdächtig ist, so werden alle Grichts- und Polizeibehörden ersucht, den Merckle im Betretungsfalle anhalten und hiervon dem unterzeichneten Justitiariate behufs Abholung desselben eine Mittheilung machen zu wollen.

Segeberg, im Tangstedter Justitiariat, den 15. Mai 1863. *Wilhöfft.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf dreifälligen Antrag der Frau Wittwe Louise Brinckmann, geb. Dabelstein, hieselbst c. cur. et assist. für sich und ihre unmündigen Kinder, als Intestaterben des hier verstorbenen Herrn Advocaten und Notars Heinrich Matthias Brinckmann, werden alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß irgend welche aus geschäftlichen Beziehungen zu demselben als Advocaten oder Notar herrührende Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche Ansprüche, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens und insbesondere unter der Androhung, daß die Geben wegen fernerer Aufbewahrung der in dem Nachlaß befindlichen Documente und sonstigen Actenstücke jeglicher Verantwortlichkeit werden entbunden erachtet werden, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzumelden, etwanige Beweisthümer in Ur- und Abschrift einzuliefern, auch den Umständen nach Actenprocenatur unter hiesiger Gerichtsbarkeit zu bestellen.

Zugleich wird nachrichtlich bemerkt, daß der Here Advocat Rosenhagen aus Wandsbeck am 6. und 27. Juni, 18. Juli und 15. August p. J. zur Auslieferung von Acten an Beikommende gegen Liquidieung ihrer Schuld in der Wohnung der Frau Wittwe Brinckmann bereit sein wird.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Ahrensburg, den 15. Mai 1863.

Huss.

№ 2.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Fleckensbürgers H. A. Piening in Heide, als Güterpflegers, Allen und Jeden, welche an den Nachlaß des unlängst mit Tode abgegangenen Particuliers Claus Johann Clasen in Heide nichtprotocollirte und nichterbrechtliche Forderungen zu erheben haben, hiemittelst aufgegeben, solche ihre Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, und zwar Auswärtige nach bestellter Actenprocenatur, **sub pœna præclusi et perpetui silentii**, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 29. April 1863.

Dührsen, const.

In fidem: **Scholtz.**

Pro copia: Wiencke.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Hofbesitzers Friedr. Wilhelm v. Passow zu Nasbüttel und mit Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 28. April 1863 werden Alle und Jede, welche aus der von ihm unterm 22. Juni 1859 an den Gutsbesitzer Wilhelm v. Passow auf Geambow im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ausgestellten und am nämlichen Tage im zweiten Bande des Hanerauer Schuld- und Pfandprotocolls Fol. 168, 175, 179 und 200 protocollirten auf 6000 ℛ Preuß. Courant lautenden Obligation, wovon das Original durch Brand verloren gegangen ist, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate

Digitized by Google

gehörig anzugeben, auch wegen Producirung der ihre Forderungen begründenden Documente und der Bestellung der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls auf Anhalten Beikommender die gedachte Obligation für mortificirt erkannt und deren Delirung verfügt werden wird.

Hanerau im Justitiariate, den 2. Mai 1863.

H. Lundius.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender und mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche an nachstehende verloren gegangene Documente, als:

1) die Obligation des ½ Hufners Hans Hinrich Feddern in Rethwischdorf an den Bauervogt und ½-Hufner Joachim Friedrich Prahl ebenda vom 15. August 1838 auf 100 ℛ̸ v. Cour., jetzt 160 ℛ̸ R.-M., protocollirt im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Rethwisch, Kirchspiels Oldesloe, Fol. 74;
2) den Ueberlassungs- und Antrittscontract über eine Rethwischfelder Parcelenstelle, solemnisirt am 5. October 1835 zwischen den Erben des weil. Parcelisten Hans Görz, protocollirt daselbst Fol. 45, soweit derselben ein Guthaben von ursprünglich 202 ℛ̸ 1 ß 9½ ₰ v. Cour., gleich 323 ℛ̸ 24 ß R.-M., abbezahlt bis auf 160 ℛ̸ R.-M., ursprünglich der Ehefrau Anna Maria Spiering, geb. Görz, zugehörig, cedirt am 30. Dec. 1839 an die Wittwe Metelmann zum Rethwischerfelde, den 27. Februar 1851 an Catharina Dorothea Metelmann und zuletzt am 20. Februar 1852 an die Oldesloer Spar- und Leihkasse, — betrifft,

Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, auf der Königl. Amtstube zu Rethwisch zu melden, widrigenfalls diese Documente für mortificirt erklärt und die betreffenden Pöste im Schuld- und Pfandprotocoll delirt werden sollen.

Gegeben Königliches Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 24. April 1863.

Grothusen.

In fidem: **E. v. Colditz.**

№ 5.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Webers Johann Wunderlich in Itzehoe der Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden, mit Ausnahme der provocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den genannten Cridar und dessen in Itzehoe unter Klösterlicher Jurisdiction belegenes Wohnhaus zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Forderungen und Ansprüche, einschließlich der in einem Eigenthumsrechte begründeten Ansprüche, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 30. April 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 6.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des weiland Proviantbäckers Hinrich Thiessen und dessen am 17. November v. J. hieselbst gleichfalls verstorbenen Wittwe Margaretha Thiessen, geb. Peters, mit hinreichender Sicherheit bisher nicht ermittelt worden, werden in Folge desfallsigen Antrags des zum Curator dieses Nachlasses bestellten hiesigen Bürgers und Copiisten J. C. F. Bunke Alle und Jede, welche nach dem Testamente dieser Eheleute vom 4. September 1828 als Erben, so wie diejenigen, welche sonstige Ansprüche und Forderungen an diesen Nachlaß erheben zu können glauben, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und angewiesen, bei Strafe des Verlustes ihrer Erbansprüche oder sonstigen Forderungen und des ewigen Stillschweigens, selbige, unter Producirung der sie begründenden Documente, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariat anzumelden und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Signatum Glückstadt, den 30. April 1863.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 7.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 4.

Ansprüche an eine unterm 31. Januar 1855 im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Trittau für den weiland Hufner Claus Hinrich Stahmer in Fuhlenhagen auf dem Folium der derzeit dem Johann Friedrich Heinrich Moll, jetzt dem John Anton Tornquist gehörigen Böhner- und Gewerbstelle in Trittau protocollirte mittlerweile verloren gegangene Obligation über 1600 ℛ̸ sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königlichen Actuariat zu Trittau rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls das gedachte Document für mortificirt und an dessen Stelle eine dasselbe vertretende Abschrift dessen in beglaubigter Form ausgefertigt und Beikommenden behändigt werden wird.

Gegeben Königl. Gericht für das Amt Trittau.

Trittau, den 15. April 1863.

G. v. Linstow.

Digitized by Google

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 5.

Alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an die von dem Herrn Christian Carl Friedrich Kruse zu Höltigbaum verkauften, ihm gehörigen Landstellen, nämlich:

1) die Kath- und Krugstelle zu Oldenfelde,
2) die Viertelhufe zu Stapelfeld,
3) die Käthnerstelle daselbst,
4) die Koppel Barslohe auf Neurahlstedter Feldmark,

geltend machen wollen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, werden beschligt, diese Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb 12 Wochen rechtsbehörig anzumelden und zwar die, welche die Oldenfelder Stelle betreffen, bei dem Königlichen Actuariate zu Trittau, die, welche die beiden Stapelfelder Stellen betreffen, bei der Königlichen Amtstube zu Reinbeck, und die, welche die Koppel Barslohe betreffen, bei der Königlichen Amtstube zu Tremsbüttel.

Königl. Gericht für die Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel zu Trittau, den 17. April 1863.

G. v. Linstow.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte persönliche oder dingliche Forderungen und Ansprüche an den hiesigen Landbürger Asmus Hinrich Seligmann und an dessen Ehefrau Anna Maria Christine, geb. Wulf, namentlich an das hieselbst Qu. I. № 83 belegene Wohnhaus c. pert., sind, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes der Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariat rechtsbehörig anzumelden.

Decretum Segeberg, in curia, den 16. April 1863. (L. S.)

Bürgermeister und Rath.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 8.

Alle und jede Ansprüche und Forderungen an die Erbmasse des weil. Ferdinand Christian Bremer in Pinneberg, insbesondere die Ansprüche der Erben der aus Dorpat gebürtigen, am 31. Aug. 1858 zu Schleeme, Amts Reinbeck, verstorbenen Ehefrau des Erblassers, Namens Dorothea Caroline, geb. Barbe, welche aus einer etwa nicht geschehenen Abtheilung wegen der ehelichen Güterverhältnisse erhoben werden könnten, müssen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sub poena praeclusi, im Actuariate des Gerichts rechtsbehörig angemeldet werden.

Pinnenberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 22. April 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. H. A. Tetens.

Mohrdieck.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der in Varnewinkel gestorbenen Antje Mall aus Hopen, namentlich auch die Erbansprüche der abwesenden und angeblich nach Amerika ausgewanderten Schwester der defuncta, Telsche Mall, welche in St. Louis an einen Wilhelm Stetlin verheirathet sein soll, eventuell der Erben derselben, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes der Forderungen und Pfandrechte, so wie unter dem Präjudize, daß es rücksichtlich des Erbtheils der abwesenden Telsche Mall eventuell nach der Verordnung vom 9. November 1798 wird verhalten werden, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf rechtsbehörig anzugeben.

P. G. W.

Meldorf, den 20. April 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der weiland Sophia Grantz in Meldorf und namentlich die Erbansprüche eines früher in Amerika wohnhaften, wahrscheinlich zur See verunglückten Bruders derselben, Namens Peter Gustav Wolfrath Grantz, eventuell der Erben desselben, sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes der Forderungen und Pfandrechte, so wie unter dem Präjudize, daß es rücksichtlich des Erbtheils des abwesenden Peter Gustav Wolfrath Grantz eventuell nach der Verordnung vom 9. November 1798 wird verhalten werden, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf rechtsbehörig anzugeben.

P. G. W.

Meldorf, den 25. April 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

Digitized by Google

Beilage

zum 21. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 25. Mai 1863.

Bekanntmachung.

Ein auf den Namen des Hufschmiedgesellen Johann Georg Heinrich Müller aus Wittmannsgereuth im Herzogthum Sachsen-Meiningen am 3. Juli 1862 in Saalfeld ausgestelltes Wanderbuch ist angeblich am 4. d. M. auf dem Wege von Bramstedt nach Wandsbeck verloren worden, welches zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Benutzung des gedachten Wanderbuchs hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Königl. Segeberger Amthaus, den 18. Mai 1863.

Springer.

Testaments-Publication.

Daß das hieselbst verwahrlich niedergelegte Testament des Herrn Kammerherrn und Hofjägermeisters Magnus von Buchwaldt, Commandeurs vom Dannebrog, Erbherrn auf Helmsdorff, weiland daselbst, am Sonnabend den 6. l. M., Vormittags 11 Uhr, auf dem Hofe Helmsdorff publicirt werden soll, solches wird für Beikommende hiemit bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 21. Mai 1863.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Helmsdorff.

Wyneken.

Testaments-Publication.

Daß das verwahrlich hieselbst niedergelegte von dem weil. Haus Harder mit seiner Schwester Elisabeth in Reher unter dem 26. März 1861 errichtete Testament am Mittwoch den 17. Juni, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause zu Drage publicirt werden soll, wird zur Nachricht und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame für Beikommende hierdurch bekannt gemacht.

Itzehoe, im Drager Justitiariat, den 8. Mai 1863.

H. F. Jacobsen.

Testaments-Publication.

Daß das verwahrlich hieselbst niedergelegte, von dem weil. Haus Hinrich Behrens und seiner Ehefrau Anna Behrens, geb. Mein, in Hörn, Guts Neuendorf, am 23. August 1838 errichtete Testament am Dienstag den 9. Juni d. J., Morgens 10 Uhr, hieselbst im Gerichte publicirt werden soll, wird zur Nachricht und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame für Beikommende hiedurch bekannt gemacht.

Glückstadt, im Justitiariate des adeligen Guts Neuendorf, den 21. Mai 1863.

A. Burchardi.

Steckbriefe.

№ 1.

Am 6. d. M. ist dem Müller H. Ch. J. Deutsch zu Ovendorf eine silberne Taschenuhr gestohlen worden. Die Uhr hat nach Angabe des Bestohlenen ein doppeltes Gehäuse, römische Zahlen und messingene Zeiger, das äußere Gehäuse ist inwendig mit Blei oder Zinn ausgegossen. An der Uhr soll sich zugleich eine Haarkette von dunkelbraunem Haar, mit goldenem Schloß und Schieber mit einem kleinen goldenen Haken, eine Hand darstellend, befunden haben.

Dringender Verdacht wegen dieses Diebstahls fällt auf den Dienstknecht Friedrich oder Heinrich Friedrich Häseler aus Luschendorf, hiesigen Amts Schwartau, welcher zur Zeit des Diebstahls eine Zeit lang allein in der Wohnung des Bestohlenen gewesen und am Abend jenes Tages in der Richtung des Weges nach Lübeck gesehen worden sein soll. Derselbe wird beschrieben als von mittlerer Statur, mit röthlichem Gesicht, ziemlich dunklem Haar und Bart und soll bekleidet gewesen sein mit einem hellgrauen Sommerrock, bläulicher Hose und braunem Filzhut.

Da der jetzige Aufenthaltsort des Verdächtigen bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, so werden alle in- und ausländischen Behörden ersucht, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und mit davon Nachricht zukommen zu lassen. Man vermuthet, daß derselbe sich bei der Lübeck-Hamburger Eisenbahn als Arbeiter hat annehmen lassen.

Eutin 1863, Mai 20.

Großherzoglich Oldenburgisches Obergericht des Fürstenthums Lübeck.

Der Untersuchungsrichter *Schmedes.*

Bredendiek.

№ 2.

In der Nacht vom 7./8. d. M. sind aus der Knechtekammer auf dem Tangstedter Hofe eine silberne Taschenuhr und mehrere Kleidungsstücke, welche

Digitized by Google

letztere bereits wieder zur Stelle geschafft sind, gestohlen worden.

Da der in dem Generalverzeichniß der in Holstein pro 1848 bis 1861 bestraften Verbrecher pag. 282 Nr. 255 bezeichnete Christian Friedr. Wilhelm August Merckle aus Deutsch-Nienhof dieses Diebstahls verdächtig ist, so werden alle Grichts- und Polizeibehörden ersucht, den Merckle im Betretungsfalle anhalten und hiervon dem unterzeichneten Justitiariate behufs Abholung desselben eine Mittheilung machen zu wollen.

Segeberg, im Tangstedter Justitiariat, den 15. Mai 1863. *Witthöfft.*

№ 3.

Auf Wunsch des Königl. Hannoverschen Amtsgerichts Harburg wird hiedurch bekannt gemacht, daß das gedachte Amtsgericht alle verehrlichen inländischen Behörden ersuchen läßt, auf den wegen Diebstahls verfolgten nachstehend signalisirten Malergehülfen August Schulz aus Peine zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und davon behufs der Abholung gegen Kostenerstattung dem Amtsgerichte eine Anzeige zu machen.

Signalement.

Alter: 16 Jahre; Größe: 5 Fuß 8 Zoll; Haare: dunkelbloud; Gesicht: lang und mager; Nase: spitz; Statur: schlank. Kleidung: Rock von dunkelgrauem Sommerzeug, schwarze Tuchhose, runder schwarzer Hut.

Königl. Pinneberger Landgericht, den 16. Mai 1863. *Wommelsdorff-Friedrichsen.*

Mohrdiek.

Edictal-Citation.

Von Consistorialgerichtswegen

wird auf Anhalten der Anna Magdalena Clausen, geb. Off, in Heide, Citantin, deren Ehemann Hinrich August Clausen, früher daselbst, Citat, welcher vor 12 Jahren nach Amerika ausgewandert ist, hiedurch geladen, am 8. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem Norderdithmarscher Consistorio zu erscheinen und zu gewärtigen, was Citantin, welcher das Armeurecht verliehen ist, alsdann in peto. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung vortragen lassen wird, im Widrigen seine Ehe mit der Citantin in contumaciam für geschieden wird erklärt werden.

Königl. Norderdithmarsisches Consistorialpräsidium zu Heide und Lunden, den 7. April 1863.

Dührsen, c. n. *Simonsen.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Wittwe und Erben des unlängst mit Tode abgegangenen Flecken-Bürgers Hans Christian Brammer in Heide den sämmtlichen nichtprotocollirten Creditoren des genannten Verstorbenen hiermittelst aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an denselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur in der Kirchspielsschreiberei zu Heide, sub pœna præclusi et perpetui silentii, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 6. Mai 1863.

Dührsen, const.

In fidem: **Scholtz.**

Pro copia: **Wiencke.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden Alle und Jede, welche an die Verlassenschaften des verstorbenen Tischlermeisters Wilhelm Heinr. Tito und dessen vor ihm verstorbenen Ehefrau Höhke, geb. Tiedemann, in Meldorf, welche mit Hinterlassung von unmündigen Kindern gestorben sind, nichtprotocollirte Forderungen und Pfandrechte haben, hiedurch auf Instanz des Massecurators befehligt, diese ihre Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, Auswärtige nach vorher bestellter Actenprocuratur, in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielsschreiberei zu Meldorf anzugeben.

Wornach sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 13. Mai 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Nachdem die Wittwe des Johann Rittscher in Nordhusen, Magdalena, geb. Clausen, unlängst mit Hinterlassung unbekannter Erben verstorben und deren Nachlaß der gerichtlichen Berichtigung unterzogen ist, so ergehet auf Instanz des Massecurators an die Erben, nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber der Verstorbenen der Befehl, ihre resp. Erbansprüche, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel anzugeben.

Wornach sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 20. Mai 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem von den Vormündern der Kinder und Erben der am 29. April 1863 hieselbst verstorbenen Wittwe Friederike Puck, geb. Jensen, der Nachlaß derselben nur unter der Wohlthat des Inventars und der eventuellen Güterabtretung angetreten wor-

Digitized by Google

den, werden Alle, welche als Eigenthümer, Gläubiger oder in anderer Eigenschaft Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art an die verstorbene Wittwe Puck und deren geringfügige, eventuell concursmäßig zu behandelnde Masse haben, hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prosistenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 19. Mai 1863.

Der Magistrat.
In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der frühere Kaufmann, der Hausbesitzer Claus Beckmann hieselbst, seine Güter zur concursmäßigen Behandlung überliefert hat, werden Alle, welche an denselben und dessen Concursmasse, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder in anderer Eigenschaft, Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prositenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 19. Mai 1863.

Der Magistrat.
In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der hiesige Bürger und Gastwirth Carl Christian Spetzen sein in der hiesigen Altstadt sub Nr. 129 belegenes Wohnhaus c. pert. verkauft und der Käufer zur Sicherstellung gegen etwanige unbekannte dingliche Ansprüche und Forderungen die Erlassung eines Proclams beantragt hat, so werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das obgedachte Grundstück dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, etwanige ihre Ansprüche begründende Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Original vorzuzeigen, auch sofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Decretum Plön **in Curia,** den 20. Mai 1863.

Bürgermeister und Rath.
O. Rantzau, const. **Stender.**

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung abseiten des hiesigen Bürgers und Feuerungshändlers Friedrich Wilhelm Richter über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnete Grundstücke aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

10. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe der zu dieser Concursmasse gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) des an der Adolphstraße belegenen, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Norden, Joachim Rathjens im Süden und der Wittwe Burmester, geb. Fritz, im Westen benachbarten Erbes;
2) des ebendaselbst belegenen, mit des Cridars anderweitigen Grundstücken im Süden und Norden und der Wittwe Burmester, geb. Fritz, im Westen benachbarten Erbes;
3) des ebendaselbst belegenen, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Süden, Johann Albert Andreas Weisbarth im Norden und der Wittwe Burmester, geb. Fritz, im Westen benachbarten Platzes,

ist Termin auf

Montag den 29. Juni d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 18. Mai 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung Seitens des hiesigen Holzpantoffelmachers Carl Gottlieb Hartmack, früher in Meldorf, über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hierdurch, bei Strafe der Ausschließung von der unter

Digitized by Google

Concursbehandlung genommenen Masse, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

10. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuratur-Bestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 18. Mai 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichtsadvocaten Adolph Schmidt, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses der im Februar d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe des weil. hiesigen Zimmermanns Johann Michael Späth, Anna Maria Dorothea, geb. Thomsen, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten verstorbenen Wittwe Späth, auch Speth, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der Testamentserben und der protocollirten Gläubiger — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

10. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Für den Fall, daß die vorhandene Masse zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam. zugleich als eventuelles Concursproclam.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 18. Mai 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 3.

Wer an das von dem hiesigen Bürger und Mützenmacher Christian Friedrich Cirsovius an die unverehelichte Emma Auguste Löptin aus Hassendorf, Amts Eutin, verkaufte, in der Schuhstraße hiesiger Stadt belegene Vollbürgerhaus c. p., Parcelen und Ackerland nichtprotocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeint, muß sich damit, bei Verlust seiner Rechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat rechtsbehörig melden.

Oldenburg, den 28. April 1863.

Der Magistrat.
W. Hensen.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des im Februar 1860 verstorbenen Kaufmanns Rochus Johann Christian Kreutzfeldt, namentlich an das von dem Verstorbenen hieselbst geführte, von der Wittwe Fesselbru fortgesetzte Kaufmannsgeschäft und folgende auf dem Namen desselben geschriebene stehende, unter hiesiger Jurisdiction belegene Grundstücke, als:

1) die sub Nr. 44, 72 und 141 resp. am Markt in der Langenstraße und in der Rohrdomsthorstraße belegenen Wohnhäuser c. p.,
2) die von der 7. Plöner Vorwerksparcele abgelegten 4 Gartenplätze,

aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben oder Pfänder von demselben in Händen haben möchten, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse resp. Verlustes des Pfandrechts, diese ihre Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu melden.

Decretum Plön, in Curia, den 28. April 1863.

Bürgermeister und Rath.
O. Rantzau, const. **Stender.**

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 8.

Die hypothecarischen Gläubiger oder sonst Berechtigte, welche auf Participirung an der dem Müller Hans Kruse in Lieth für Aufhebung des mit seiner Mühle verbunden gewesenen Zwangsrechts zugebilligten in dem Wegfall der Mühlenrecognition und einer an Capital und Zinsen auf 5430 ℛ sich belaufenden Summe bestehenden Entschädigung Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Verlust ihrer Gerechtsame, innerhalb 6 Wochen im Actuariate des Gerichts rechtsbehörig anmelden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 28. April 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Telens.*

Mohrdieck.

Digitized by Google

Beilage
zum 22. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 1. Juni 1863.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1862 sind an die Strandbehörden des Herzogthums Holstein folgende an den Holsteinischen Küsten oder in offener See gebergene Gegenstände von geringfügigem Werthe abgeliefert worden:

Nach Bericht

1. der Königl. Pinneberger Landvrostei:
   2 Anker mit Kette, 2 Anker, 1 Eiche, ein föhrener Pfahl, ein föhrener Baum, ein eichener Pfahl, eine eichene Bohle und 6 Stück Due d'Alben;
2. der Obrigkeit des adel. Guts Seesterműhe:
   eine alte Jolle, 10½ Fuß lang, 4½ Fuß breit, mit 4 Sitzbrettern und im Steven mit einem Ringbolzen versehen;
3. der Königl. Norderdithmarscher Landvogtei:
   3 Balken, circa 28—30 Fuß lang, 1 Bugspriet ohne Merkzeichen, 9 Bohlen von verschiedener Länge, 14 Balken, 9—24 Fuß lang und 12 Zoll dick, ein Stück eines Mastes, 7 Fuß lang und 16/16 Zoll dick, ein eichener Deckbalken, 21 Fuß lang, eine föhrene Boje mit Kettenstumpf, ein föhrener Deckbalken, 30 Fuß lang, eine Schiffsplanke, 41 Fuß lang, zwei neue runde föhrene Balken, je 16 Fuß lang, eine hölzerne Schiffspumpe, 16 Fuß lang, ein Schiffsboot „Flipp", 14 Fuß lang, ein Bugspriet, 30 Fuß lang;
4. der Königl. Süderdithmarscher Landvogtei:
   ein altes Stück Eichenholz von ca. 15 Fuß Länge, eine Röhre von Eisenblech, 6 Fuß lang, ein eichener Balken, 18 Fuß lang, ein Stück altes Eichenwrackholz, ein Stück föhrenes Schiffswrackholz, eine kleine Boye mit 4 eisernen Bändern, gemerkt **H. R.**, ein leeres Gebinde (Piepe), ein Stück föhrenes Rundholz, ein Kahn aus Eichenholz, 3 Stück Schiffswrackholz, 6 Stück Schlagbäume, ein Stück eichenes Schiffsholz, eine föhrene Bohle, ein eschener Pfahl, 5 föhrene Pfähle, ein Ruder, ein altes Stück verarbeitetes Holz, 34 Fuß lang, ein Boot, 12½ Fuß lang, 4 Stück unapittes föhrenes Rundholz, ein föhrener Schiffsdeckbalken, 10 Stück eichene Schiffsdeckbalken, 6 Stück föhrene Schiffsplanken, eine Schiffsluke, 2 Schiffsstangen, eine kleine hölzerne Ankerboye, ein leeres Gebinde, eine Parthie eichenes und föhrenes Schiffswrackholz, Schiffsinventariengegenstände, ein föhrener Schiffsmast, eine föhrene Ruderstange, eine kleine Parthie eichenes und föhrenes Brennholz, ein altes leeres Gebinde, ein hölzernes Ankerstück, eine hölzerne Schiffspumpe, 2 eichene Schiffsplanken, ein Stück unapittes Eichenholz, ein Stück unapittes Föhrenholz, eine Parthie eichenes und föhrenes Schiffswrackholz, 4 unapittte föhrene Balken, gem. **E. L.**, 3 alte eiserne Ketten;
5. des Königl. Steinburger Amthauses:
   2 Jollen, 14 Fuß lang, 1 Jolle, 13½ Fuß lang, eine Bohle, ein Spier, 2 Schütten, eine Schiebkarre, ein Mastbaum, ein Boot, ein runder Kienbaum, ein Stück Eichenholz, ein altes beschädigtes Schiffsanker, ein altes Boot;
6. des Inspectorats des Hedwigenkoogs:
   ein Wasserfaß, ein Boot, ein Steuerruder, ein Deckbalken;
7. des Oberpräsidiums zu Altona:
   eine s. g. Zimmerbrücke, ein Korb mit Steinzeug, ein Stück Eichenholz, ein Korb mit Steinzeug.

Die Eigenthümer der vorgenannten Gegenstände werden hiedurch aufgefordert, sich, insofern es nicht bereits geschehen, binnen 4 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei den zugleich angegebenen Behörden zu melden, indem jene Strandgüter, soweit solches nicht schon verfügt ist, nach Maaßgabe des Patents vom 27. November 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus denselben getroffen werden sollen.

Königliche Holsteinische Regierung, den 27. Mai 1863. *Schultze.*

Griebel.

Testaments-Publication.

Daß das hieselbst in Gerichtsverwahrsam befindliche von dem wailand Gastwirth und Halbhufner Johann Gerhard Friedrich Remien in Bramstedt errichtete Testament am

Montag den 22. Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Amthause eröffnet und publicirt werden soll, wird für Beikommende zur etwanigen Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Königl. Segeberger Amthaus, den 22. Mai 1863.
Springer.

Digitized by Google

Testaments-Publication.

Daß das hieselbst verwahrlich niedergelegte Testament des Herrn Kammerherrn und Hofjägermeisters Magnus von Buchwaldt, Commandeurs vom Dannebrog, Erbherrn auf Helmsdorff, weiland daselbst, am Sonnabend den 6. k. M., Vormittags 11 Uhr, auf dem Hofe Helmsdorff publicirt werden soll, solches wird für Beikommende hiemit bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 21. Mai 1863.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Helmsdorff.

Wyneken.

Testaments-Publication.

Daß das verwahrlich hieselbst niedergelegte von dem weil. Haus Harder mit seiner Schwester Elisabeth in Neher unter dem 26. März 1861 errichtete Testament am Mittwoch den 17. Juni, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause zu Drage publicirt werden soll, wird zur Nachricht und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame für Beikommende hierdurch bekannt gemacht.

Itzehoe, im Drager Justitiariat, den 8. Mai 1863.

H. F. Jacobsen.

Steckbrief.

In der Nacht vom 7./8. d. M. sind aus der Knechtekammer auf dem Tangstedter Hofe eine silberne Taschenuhr und mehrere Kleidungsstücke, welche letztere bereits wieder zur Stelle geschafft sind, gestohlen worden.

Da der in dem Generalverzeichniß der in Holstein pro 1848 bis 1861 bestraften Verbrecher pag. 282 Nr. 255 bezeichnete Christian Friedr. Wilhelm August Merckle aus Deutsch-Nienhof dieses Diebstahls verdächtig ist, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, den Merckle im Betretungsfalle anhalten und hiervon dem unterzeichneten Justitiariate behufs Abholung desselben eine Mittheilung machen zu wollen.

Segeberg, im Tangstedter Justitiariat, den 15. Mai 1863.

Witthöfft.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Consistorialgerichtswegen wird auf Anhalten der Anna Magdalena Clausen, geb. Off, in Heide, Citantin, deren Ehemann Hinrich August Clausen, früher daselbst, Citat, welcher vor 12 Jahren nach Amerika ausgewandert ist, hiedurch geladen, am 8. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem Norderdithmarscher Consistorio zu erscheinen und zu gewärtigen, was Citantin, welcher das Armenrecht verliehen ist, alsdann in peto. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung vortragen lassen wird, im Widrigen seine Ehe mit der Citantin in contumaciam für geschieden wird erklärt werden.

Königl. Norderdithmarsisches Consistorialpräsidium zu Heide und Lunden, den 7. April 1863.

Dührsen, c. n. Simonsen.

№ 2.

Wenn von der Ehefrau des Musiklehrers August Ludwig Claus Catenhusen, Elise Ida Catenhusen, geb. Ewert, Klägerin, wider ihren genannten Ehemann vorstellig gemacht, daß derselbe sie seit dem März 1860 verlassen, ohne daß Klägerin seit dieser Zeit irgend eine Kunde über seinen gegenwärtigen Aufenthalt erhalten, und um Erlassung einer Edictalcitation gebeten worden ist, so wird in Stattgebung dieser Bitte der Beklagte August Ludwig Claus Catenhusen hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 14. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine bemeldete Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf fernern Antrag der Klägerin in contumaciam den Rechten gemäß werde erkannt werden.

Wonach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 27. April 1863.

v. Scheele. H. F. Nievert.

№ 3.

Wenn von der Ehefrau des Ole Rasmus Rasmussen, genannt Olsen, Johanna Friederike Sophie Rasmussen, genannt Olsen, geb. Mittelstraß, Klägerin, wider genannten Ehemann vorstellig gemacht, daß derselbe sie am 6. August des Jahres 1858 verlassen habe und daß ihr seit 4 Jahren keine Kunde in irgend einer Weise über den gegenwärtigen Aufenthalt des Imploraten zugekommen sei und um Erlassung einer Edictalcitation gebeten worden ist, so wird in Stattgebung dieser Bitte der genannte Ehemann Ole Rasmus Rasmussen hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 14. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine bemeldete Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe gegen ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf ferneren Antrag der Klägerin in contumaciam den Rechten gemäß werde erkannt werden.

Wonach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 27. April 1863.

v. Scheele. H. F. Nievert.

Digitized by Google

№ 4.

Wenn von der Ehefrau Karen Christina Berg, geb. Jensen, e. c. hieselbst, Klägerin, bei dem unterzeichneten Consistorium vorstellig gemacht, daß ihr Ehemann Thore Andreas Berg, Bellagter, am 17. Aug. 1852 auf dem Norwegischen Schiff „Esmeralda" als Matrose von hier gegangen sei und später das Schiff in Melbourne heimlich verlassen habe, seit seiner Abreise von Altona aber der Klägerin keine Nachricht über sich und seinen Aufenthalt gegeben, dieser ihr daher gänzlich unbekannt sei und sie daher auf Erlassung einer Edictalcitation antrage: so wird in Deferirung dieser Bitte genannter Thore Andreas Berg hiemit peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 14. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine genannte Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe gegen ihn vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf ferneren Antrag der Klägerin **in contumaciam** den Rechten gemäß wider ihn werde erkannt werden.

Wonach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 27. April 1863.

v. Scheele. *H. F. Nievert.*

№ 5.

Auf den bei dem unterzeichneten Consistorio gestellten Antrag der Elise Juliane Caroline Brünler, geb. Munck, Klägerin, wider ihren Ehemann Franz Brünler, um Erlassung einer Edictalcitation an ihren genannten Ehemann, welcher im December 1860 nach Amerika ausgewandert ist und seit der Zeit keine Nachricht über sich und seinen Aufenthalt gegeben, wird Letzterer hiemit peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 14. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorio zu erscheinen, zu vernehmen, was seine vorgenannte Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn vorbringen, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf ferneren Antrag der Klägerin **in contumaciam** den Rechten gemäß wider ihn werde erkannt werden.

Wonach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 27. April 1863.

v. Scheele. *H. F. Nievert.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der suspendirte Amtsverwalter Kammerrath Rahe in Rendsburg seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat und in Folge dessen durch Decret vom heutigen Datum über sein Vermögen, etwanige Einreden der Gläubiger vorbehältlich, Concurs erkannt worden ist,

So werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, welche an das Vermögen des suspendirten Amtsverwalters Kammerraths Rahe in Rendsburg aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair von Prangen hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wonach sich zu achten!

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichtssiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 28. Mai 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Prangen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Die Wittwe des hieselbst verstorbenen Tischlermeisters Friedr. Albert Christian Ivers, Anna Maria Catharina, geb. Schenck, hat bisher in fortgesetzter Gütergemeinschaft gelebt, aber am 8. Mai 1863 ihre Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben und es haben die mündigen Kinder des genannten Erblassers, in so weit deren Aufenthalt bekannt, die ihnen deferirte Erbschaft unbedingt ausgeschlagen. Mit Bezugnahme hierauf werden Alle, welche an die genannten Eheleute Ivers, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder in anderer Eigenschaft, Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Präclusion, aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich anzugeben, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Profitenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 26. Mai 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Kupfermüllers und Kornmüllers Johann Friedrich Bönger in Sühlen, adel. Guts Rüschau, mit Vorbehalt etwaniger Einreden der Creditoren, Concurs der Gläubiger erkannt und somit die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden

Digitized by Google

ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des gedachten Gemeinschuldners, namentlich an die dazu gehörigen nachbenannten Grundstücke:

1) die zu Sühlen belegenen beiden Wassermühlen nebst Wohnhaus, Scheune und 3¼ Tonnen Landes;
2) die Kupfermühle mit Wohnhaus, Scheune und einer Wiese von 1 Tonne Landes;
3) die zur Dorfschaft Wackendorf, Amts Traventhal, gehörige Viertelhufe, „Lohsad" genannt,

cum pertinentibus et inventario irgend welche Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, im unterzeichneten Gutsgerichte anzumelden, auch etwanige ihre Ansprüche begründenden Documente im Original und Abschrift anzulegen, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Decretum Oldesloe, im comb. adel. Gutsgerichte für Rütschau ꝛc., den 21. Mai 1863.

(L. S. J. C.)

v. Colditz.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Maurermeister Nicolaus Peter Heinrich Rath in Reinfeld zur Ermittelung etwaiger nichtprotocollirten dinglichen Forderungen und Ansprüche an das von ihm besessene, im Flecken Reinfeld belegene Wohnhaus **cum pert.** auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen worden, werden in Defeirung dieser Bitte hierdurch Alle und Jede, welche an das bezeichnete Fleckenshaus aus irgend welchem Grunde nichtprotocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Actuariate zu Reinfeld anzumelden, dabei ihre etwanigen Documente in originali zu produciren und beglaubigte Abschriften davon einzureichen und, insofern sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 22. Mai 1863.

G. Grothusen.

Zur Beglaubigung:
Baudissin.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der ½-Hufner Detlev Friedrich Knoop zu Langenjahren, Amts Reinfeld, seine Landstelle verkauft, dem Käufer ein von nichtprotocollirten dinglichen Forderungen freies Folium zugesagt und in Folge dessen auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen hat, werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an die bezeichnete ½-Hufe zu Langenjahren aus irgend welchem Grunde dingliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Actuariate zu Reinfeld anzumelden und dabei ihre etwanigen Originaldocumente zu produciren, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 26. Mai 1863.

Grothusen.

In fidem: Baudissin.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der Geschwister Carsten Hinrich, Carl und Maria Kratzmann werden nach eingeholter Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts Alle und Jede, welche an die unterm 1. April 1856 im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Trittau für weiland Johann Hinrich Ulrich Kratzmann auf dem Folium der derzeit dem Gerd Nissen, jetzt dem Siegmund Johann Rée gehörigen Halbhufenstelle in Altrahlstedt protocollirte neuerdings bei Gelegenheit eines Brandes verloren gegangene Obligation über ursprünglich 3733 ℛ 32 ß, zur Zeit annoch auf 2933 ℛ 32 ß R.-M. validirend, auser den Antragstellern, auf welche selbige nach dem Tode des ursprünglichen Gläubigers vererbt fällt ist, Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königl. Actuariat zu Trittau rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls das gedachte Document für mortificirt erklärt und eine dessen Stelle vertretende aus dem Nebenbuch zu extrahirende Abschrift den Impetranten behändigt werden wird.

Gegeben Königl. Gericht für das Amt Trittau.

Trittau, den 21. Mai 1863.

G. v. Linstow.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der am 22. März 1793 am Steindamm geborne, seit 44 Jahren abwesende Harm, Sohn der weil. Eheleute Hinrich Schmidt und Elsabe, geb. Beers, dessen Vermögen hieselbst unter Curatel gesetzt und verwaltet worden ist, jetzt sein 70. Lebensjahr erreicht haben würde, wenn er noch am Leben sich befände; so werden der gedachte Harm Schmidt, so wie seine etwanigen Erben hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an-

Digitized by Google

gerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariat zu melden, bei Vermeidung resp. der Todeserklärung und der Ausschließung von dem hieselbst befindlichen Nachlasse.

Itzehoe, im Justitiariat der Blomeschen Wildniß, den 28. Mai 1863. *F. Rötger.*

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hamburger Bürger Jürgen Münster, in Firma J. Münster & Comp., hieselbst vorstellig gemacht, daß er das von dem früheren Kaufmann Otto Politz in Crempe im Januar d. J. käuflich erstandene Fol. 153 des Stadt-Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnete Gewese **cum pert.**, wie auch den am Süderauer Wege belegenen Fol. 650 des Stadt-Schuld- und Pfandprotocolls verzeichneten Garten, wieder verkauft und zugleich um die Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams desfalls gebeten hat, werden vom Magistrat in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an vorbenannte Grundstücke dingliche Ansprüche zu haben vermeinen sollten, hiedurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Decretum Crempe **in curia,** den 26. Mai 1863.
Bendixen.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichtsadvocaten Lübbes, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses des im Januar d. J. hieselbst verstorbenen hiesigen Cyder- und Essigfabrikanten wie auch Weinhändlers Johann David Friedrich Köhler, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden — unter dem Bemerken, daß der bisherige Geschäftsführer des Geschäfts, der hiesige Bürger C. A. Böger, das zur Masse gehörige Inventar und die Vorräthe **pro pretio taxato** übernommen und den Werth so wie den Betrag der Ausstände an die Masse ausbezahlt hat — von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

17. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Für den Fall, daß die vorhandene Masse zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 21. Mai 1863.
Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichtsadvocaten Lübbes und dem hiesigen Kaufmann Georg Heinrich Sieveking **sen.**, als gerichtlich bestellten Administratoren des Nachlasses und Testamentserecutoren des wailand hiesigen Kaufmannes Carl August Schuster, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

17. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 21. Mai 1863.
Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche

1) an nachfolgende wegen Concurrenz unmündiger Miterben in gerichtliche Behandlung genommene Erbmassen, als:

a. an die Erbmasse des wailand Eingesessenen Joachim Eduard von Somm zur Lobe, adel. Guts Wandsbeck, speciell an die zur Masse gehörige daselbst belegene Krug- und Wirthschaftsstelle **c. p.**,

b. an die Erbmasse der hieselbst verstorbenen wailand Wittwe Catharina Elisabeth Sehm, geb. Scharnweber,

c. an die Erbmasse der hieselbst verstorbenen wailand Wittwe Johanna Caroline Henriette Pätzel, geb. Riehl,

Digitized by Google

d. an die Erbmasse des Schustergesellen Fritz Andreas Eduard Stenger aus Wandsbeck, und

2) an nachfolgende geringfügige Concursmassen, als:

a. die des Cigarrenfabrikanten Carl Ludwig Eduard Rindelaub in Wandsbeck,

b. die des Schusters Johann Hinrich Schütt in Wandsbeck,

c. die des Tischlermeisters Otto Carl Ludwig Fick in Wandsbeck,

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen haben sollten, werden von Gerichtswegen dienmittelst aufgefordert und befehligt, solche, resp. bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, so wie des Ausschlusses von den Concursmassen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariate ordnungsmäßig anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente im Original zu produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zu belassen, auch, wofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren dieselbst zu bestellen.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 20. Mai 1863. *Reimers.*

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Wittwe und Erben des unlängst mit Tode abgegangenen Fleckensbürgers Hans Christian Brammer in Heide den sämmtlichen nichtprotocollirten Creditoren des genannten Verstorbenen hiemittelst aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an denselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur in der Kirchspielschreiberei zu Heide, sub pœna præclusi et perpetui silentii, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 6. Mai 1863. *Dührsen*, const.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Wiencke.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem von den Vormündern der Kinder und Erben der am 29. April 1863 hieselbst verstorbenen Wittwe Friederike Puck, geb. Jensen, der Nachlaß derselben nur unter der Wohlthat des Inventars und der eventuellen Güterabtretung angetreten worden, werden Alle, welche als Eigenthümer, Gläubiger oder in anderer Eigenschaft Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art an die verstorbene Wittwe Puck und deren geringfügige, eventuell concursmäßig zu behandelnde Masse haben, hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Profitenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 19. Mai 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der frühere Kaufmann, der Hausbesitzer Claus Beckmann hieselbst, seine Güter zur concursmäßigen Behandlung überliefert hat, werden Alle, welche an denselben und dessen Concursmasse, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder in anderer Eigenschaft, Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Profitenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 19. Mai 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung absenten des hiesigen Bürgers und Feuerungshändlers Friedrich Wilhelm Richter über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnete Grundstücke aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

10. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe der zu dieser Concursmasse gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) des an der Adolphstraße belegenen, mit des Erbars anderweitigem Erbe im Norden, Joachim Rathjens im Süden und der Wittwe Burmester, geb. Fritz, im Westen benachbarten Erbes;

2) des ebendaselbst belegenen, mit des Erbars anderweitigen Grundstücken im Süden und Norden und der Wittwe Burmester, geb. Fritz, im Westen benachbarten Erbes;

Digitized by Google

3) des ebendaselbst belegenen, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Süden, Johann Albert Andreas Weisbarth im Norden und der Wittwe Burmester, geb. Fritz, im Westen benachbarten Platzes.

ist Termin auf

Montag den 29. Juni d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kauflieblyaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 18. Mai 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung Seitens des hiesigen Holzpantoffelmachers Carl Gottlieb Harmack, früher in Meldorf, über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hierdurch, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

10. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücklassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuratur-Bestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 18. Mai 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichtsadvocaten Adolph Schmidt, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses der im Februar d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe des wail. hiesigen Zimmermanns Johann Michael Späth, Anna Maria Dorothea, geb. Thomsen, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten verstorbenen Wittwe Späth, auch Speth, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der Testamentserben und der protocollirten Gläubiger — hierdurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

10. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücklassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Für den Fall, daß die vorhandene Masse zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 18. Mai 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 1.

Etwanige Ansprüche aus geschäftlichen Beziehungen zu dem hier verstorbenen Herrn Advocaten und Notar Heinrich Matthias Brinckmann sind, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens und insbesondere unter der Andrebung, daß die Erben wegen fernerer Aufbewahrung der in dem Nachlaß befindlichen Documente und sonstigen Actenstücke jeglicher Verantwortlichkeit für entbunden zu erachten, innerhalb 12 Wochen ordnungsmäßig hieselbst anzugeben, und wird der Herr Advocat Nesenhagen aus Wandsbeck am 6. und 27. Juni, 18. Juli und 15. August d. J. zur Auslieferung von Acten an Beikommende gegen Liquidirung ihrer Schuld in der Wohnung der Frau Wittwe Brinckmann hieselbst bereit sein.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Ahrensburg, den 15. Mai 1863.

Huss.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des wail. Tischlermeisters Wilhelm Heinrich Tito in Meldorf und seiner vorverstorbenen Ehefrau Hobbe, geb. Tiedemann, daselbst, sowie Pfandstücke aus diesem Nachlasse sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf, **sub pœna præclusi**, anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 13. Mai 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 3.

Erbansprüche, nichtprotocollirte Forderungen und

Digitized by Google

Pfandrechte an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der verstorbenen Wittwe des wail. Johann Rittscher in Nordhusen, Magdalena, geb. Clauffen, sind, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 20. Mai 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an das dem hiesigen Bürger und Gastwirth Carl Christian Speetzen gehörig gewesene sub Nr. 129 der hiesigen Altstadt belegene Wohnhaus c. pert. zu haben vermeinen, haben solche, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile und unter Wahrnehmung des Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden.

Decretum Plön in Curia, den 20. Mai 1863.

Bürgermeister und Rath.

O. Rantzau, consl. Stender.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Fleckensbürgers H. A. Piening in Heide, als Güterpflegers, Allen und Jeden, welche an den Nachlaß des unlängst mit Tode abgegangenen Particuliers Claus Johann Clasen in Heide nichtprotocollirte und nichterbrechtliche Forderungen zu erheben haben, hiemittelst aufgegeben, solche ihre Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, und zwar Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, sub pœna præclusi et perpetui silentii, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 29. April 1863.

Dührsen, consl.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Wiencke.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Hofbesitzers Friedr. Wilhelm v. Passow zu Rasbüttel und mit Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 28. April 1863 werden Alle und Jede, welche aus der von ihm unterm 22. Juni 1859 an den Gutsbesitzer Wilhelm v. Passow auf Grambow im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ausgestellten und am nämlichen Tage im zweiten Bande des Hanerauer Schuld- und Pfandprotocolls Fol. 168, 175, 179 und 200 protocollirten auf 6000 ℛ Preuß. Courant lautenden Obligation, wovon das Original durch Brand verloren gegangen ist, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate gehörig anzugeben, auch wegen Producirung der ihre Forderungen begründenden Documente und der Bestellung der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls auf Anhalten Beikommender die gedachte Obligation für mortificirt erkannt und deren Delirung verfügt werden wird.

Hanerau im Justitiariate, den 2. Mai 1863.

H. Lundius.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender und mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche an nachstehende verloren gegangene Documente, als:

1) die Obligation des ½ Hufners Hans Hinrich Feddern in Rethwischdorf an den Bauervogt und ½ Hufner Joachim Friedrich Prahl ebenda vom 15. August 1838 auf 100 ℛ v. Cour., jetzt 160 ℛ R.-M., protocollirt im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Rethwisch, Kirchspiels Oldesloe, Fol. 74;
2) den Ueberlassungs- und Antrittscontract über eine Rethwischfelder Parcelenstelle, solemnisirt am 5. October 1835 zwischen den Erben des wail. Parcelisten Hans Görz, protocollirt daselbst Fol. 45, soweit derselben ein Guthaben von ursprünglich 202 ℛ 1 ß 9½ ₰ v. Cour., gleich 323 ℛ 24 ß R.-M., abbezahlt bis auf 160 ℛ R.-M., ursprünglich der Ehefrau Anna Maria Spiering, geb. Görz, zugehörig, cedirt am 30. Dec. 1839 an die Wittwe Metelmann zum Rethwischerfelde, den 27. Februar 1851 an Catharina Dorothea Metelmann und zuletzt am 20. Februar 1852 an die Oldesloer Spar- und Leihkasse, — betrifft,

Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, auf der Königl. Amtsstube zu Rethwisch zu melden, widrigenfalls diese Documente für mortificirt erklärt und die betreffenden Posten im Schuld- und Pfandprotocoll delirt werden sollen.

Gegeben Königliches Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 24. April 1863.

Grothusen.

In fidem: E. v. Colditz.

Digitized by Google

Beilage
zum 23. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 8. Juni 1863.

Bekanntmachung.

Extract

aus dem in Nr. 22 dieser Zeitung inserirten Proclam über die im Jahre 1862 im Herzogthum Holstein geborgenen geringfügigen Strandgüter.

Im Jahre 1862 sind zufolge der Berichte der Pinneberger Landdrostei, der Obrigkeit des adeligen Gutes Seestermühe, der Norderdithmarscher Landvogtei, der Süderdithmarscher Landvogtei, des Steinburger Amthauses, des Inspectorats des Hedwigenkoogs und des Oberpräsidiums der Stadt Altona verschiedene in Nr. 22 dieser Zeitung näher angegebene, an der Holsteinischen Küste oder in offener See geborgene Güter von geringfügigem Werthe an die bezeichneten Behörden abgeliefert.

Die Eigenthümer derselben werden hiedurch aufgefordert, sich, insofern es nicht bereits geschehen, binnen 4 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei den zugleich angegebenen Behörden zu melden, indem jene Strandgüter, soweit solches nicht schon verfügt ist, nach Maaßgabe des Patents vom 27. Novbr. 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus denselben getroffen werden sollen.

Königliche Holsteinische Regierung, den 27. Mai 1863.

Schultze.

Griebel.

Testaments-Publication.

Daß das hieselbst in Gerichtsverwahrsam befindliche von dem weiland Gastwirth und Halbhufner Johann Gerhard Friedrich Remien in Bramstedt errichtete Testament am

Montag den 22. Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Amthause eröffnet und publicirt werden soll, wird für Betheiligende zur etwanigen Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Königl. Segeberger Amthaus, den 22. Mai 1863.

Springer.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Generalversammlung der Actionaire

am 24. Juni 1863, Mittags 12½ Uhr,
im großen Saale des Bürgervereins, Königstraße № 130
in Altona.

Gegenstände der Verhandlung:

1) Antrag von Ausschuß und Direction auf Genehmigung der Bestimmung des mit dem Baron S. M. Peto abgeschlossenen Verkehrsvertrags, durch welche die Gesellschaft auf die Dauer dieses Vertrags, d. i. zunächst auf 28 Jahre von Beginn desselben angerechnet, verpflichtet wird, keine Eisenbahnen in Schleswig, Jütland, Fühnen und Seeland, welche Concurrenzbahnen der von dem Baron S. M. Peto und seinen Nachfolgern jetzt betriebenen und künftig zu betreibenden Schleswigschen und Dänischen Bahnen sein würden, zu erbauen.
2) Antrag von Ausschuß und Direction auf Ankauf der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahn, Anlage eines zweiten Geleises zwischen Altona und Rendsburg, so weit erforderlich, so wie auf Erbauung einer Zweigbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt und Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel
   a) durch Ausgabe von 20500 Stück Altona-Kieler Eisenbahnactien zum Pari-Course an die Inhaber der bisher ausgegebenen 20500 Actien und
   b) Contrahirung einer Prioritäts-Anleihe von R.-M. ℛ 500,000 — in gleicher Priorität mit der von der Generalversammlung am 19. August 1858 beschlossenen Anleihe von 2 Millionen ℛ R.-M. unter den damals genehmigten Bedingungen,

   und auf Genehmigung der in Folge der Actienemission erforderlichen Zusätze zum Statut.
3) Eventueller Antrag von Ausschuß und Direction für den Fall der Annahme des Antrages 2 auf Erbauung einer Zweigbahn von Kiel über Preetz nach Plön und Aufbringung der dazu erforder-

Digitized by Google

lichen Geldmittel durch Contrahirung einer Prioritätsanleihe von R.-M. ℛ 1,500,000 — in gleicher Priorität mit der am 19. August 1858 beschlossenen Anleihe von 2 Millionen ℛ R.-M. und der sub 2 beantragten Anleihe von R.-M. ℛ 500,000 — unter den am 19. August 1858 beschlossenen Bedingungen.

4) Berichterstattung des Ausschusses und der Direction.

5) Wahl für die in Gemäßheit § 54 des Statuts austretenden fünf Ausschußmitglieder.

Nachdem die Anträge 2 und 3 bereits in der Generalversammlung am 13. Mai d. J. zur Verhandlung gestellt gewesen sind, in derselben gemäß § 45 des Statuts aber keine Beschlüsse darüber gefaßt werden konnten, weil nicht drei Viertel sämmtlicher Actien vertreten gewesen, wird in Gemäßheit § 45 in dieser Generalversammlung darüber unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung, so wie auch über Punkt 1 nach § 44 2 und 45 des Statuts, durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire entschieden werden.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am 22. und 23. Juni von 10 bis 1 Uhr früh und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags, oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis 11½ Uhr Vormittags im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzuforbern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien, eingereicht haben. Die Actien werden abgestempelt und sogleich zurückgegeben, nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, den 4. Juni 1863.

Der Ausschuß.

Theod. Reincke, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Am Donnerstag den 25. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, wird die in Folge des § 38 des Statuts zu haltende diesjährige regelmäßige Generalversammlung in der hiesigen Bahnhofshalle stattfinden. Es wird

1) die Wahl eines Ausschußmitgliedes für den statutenmäßig austretenden Herrn S. J. Cahen in Hamburg vorgenommen und

2) der Geschäftsbericht der Direction vorgelegt werden.

Diejenigen Actieninhaber, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am 24. Juni d. J., Abends von 7 bis 8 Uhr, oder am Versammlungstage von 9 bis 11 Uhr Vormittags im Bahnhofslocale unter Vorzeigung ihrer Actien dem Ausschusse gemäß der Bestimmungen des § 40 des Statuts zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegenzunehmen.

Glückstadt, den 1. Juni 1863.

Der Ausschuß.

C. J. Rathjen, Vorsitzender.

Erledigter Steckbrief.

Der in Betreff des Malergehülfen August Schulz aus Peine unterm 16. v. M. erlassene Steckbrief ist durch dessen Verhaftung erledigt.

Königl. Pinneberger Landgericht, den 4. Juni 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen.

Mohrdiek.

Edictal-Citation.

Von Consistorialgerichtswegen wird auf Anhalten der Anna Magdalena Clausen, geb. Off, in Heide, Citantin, deren Ehemann Hinrich August Clausen, früher daselbst, Citat, welcher vor 12 Jahren nach Amerika ausgewandert ist, hiedurch geladen, am 8. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem Norderdithmarscher Consistorio zu erscheinen und zu gewärtigen, was Citantin, welcher das Armenrecht verliehen ist, alsdann in peto. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung vortragen lassen wird, im Widrigen seine Ehe mit der Citantin in contumaciam für geschieden wird erklärt werden.

Königl. Norderdithmarsisches Consistorialpräsidium zu Heide und Lunden, den 7. April 1863.

Dührsen, c. n. *Simonsen.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Die Wittwe Marie Friederike Mordhorst, geb. Wriedt, welche mit ihren unmündigen Kindern nach dem Tode ihres Ehemannes, des weil. hiesigen Maurergesellen Johann Detlev Mordhorst, bisher in fortgesetzter Gütergemeinschaft gelebt, hat nunmehr ihre Güter zur concursmäßigen Behandlung überliefert, und eine Tochter erster Ehe des genannten Mordhorst hat die väterliche Erbschaft ausgeschlagen. Mit Bezugnahme hierauf werden Alle, welche an die genannten Eheleute Mordhorst und deren Concursmasse als Gläubiger, Eigenthümer oder in anderer Eigenschaft Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten

Digitized by Google

Gläubiger, hierdurch, bei Strafe der Präclusion, aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procuratore, insofern die Prositenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 2. Juni 1863.

Der Magistrat.

In fidem: G. F. Witte, Syndicus.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des Grobschmidts Claus Friedrich Tank zu Ochsenkoppel, Guts Steinwehr, über dessen Habe und Güter, unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger, Concurs erkannt worden ist, als werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen oder Pfänder von demselben besitzen, von Gerichtswegen hierdurch, bei Strafe resp. der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlust der Pfandrechte, aufgefordert und beschligt, solche innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Procuraturbestellung im unterzeichneten Justitiariat ordnungsmäßig zur Angabe zu bringen.

Brunswieck, im Justitiariat des adel. Guts Steinwehr, den 3. Juni 1863.

C. Rathlev.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Hufner Carl Pepper seine in Gaarden, Amts Kiel, belegene Hufenstelle nebst Zubehör an Johann Wilhelm Eduard Hirschfeld daselbst verkauft und dem Käufer ein gereinigtes Folium versprochen. Von Gerichtswegen werden, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche an die beregte Hufenstelle c. pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Kieler Amtstube, Auswärtige unter Procuraturbestellung, rechtsgehörig zu melden.

Königl. Gericht für das Amt Kiel.

Brunswieck, den 4. Juni 1863.

C. Rahtlev.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf erfolgte Insolvenzerklärung des Erbpächters und Klempners Carsten Hinrich Osbahr zu Bordesholm ist über dessen Habe und Güter, vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, der Concurs erkannt worden.

Es werden daher Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Carsten Hinrich Osbahr Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von ihm besitzen, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, ihre desfälligen Angaben, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate zu beschaffen, die ihre Ansprüche begründenden Documente in origine zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurückzulassen, wie auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Königl. Gericht für das Amt Bordesholm.

Bordesholm, den 30. Mai 1863.

Carstens.

In fidem: Carstens.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, resp. mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

A. an nachbenannte Grundstücke und die davon zu trennenden Landflächen, als:

1) an die Hufe Nr. 1 des Bauervogts Claus Wulf in Laboe und an die davon zu trennenden 175 □Ruthen Saat Landes,
2) an die Hufe Nr. 6 des Marr Stoltenberg in Laboe und an die davon zu trennenden ca. 4 Spint Saat Landes,
3) an die Schattkathe Nr. 21 der Eheleute Claus und Antje Stoltenberg in Lenkfeldt und an die davon zu trennenden ca. 3 Tonnen Landes,
4) an die Hufe Nr. 15 des August Diedrich Petersen in Raisdorf und an die davon zu trennenden ca. 32 Quadratruthen Landes,
5) an die Kathe Nr. 41 A. der Ehefrau Dorothea Catharina Maria Steffen in Gaarden und an die davon zu trennende südliche Hälfte;

B. an das verkaufte Wohnhaus Nr. 263 des Thierarztes Johann Friedrich Bernhard Drümmer in Preetz;

C. an nachbenannte Nachlaßmassen, als

1) des verstorbenen Köthners Hinrich Havemeister in Laboe und an die dazu gehörige Kathe Nr. 21 daselbst,
2) des verstorbenen Rademachers Jochim Bracker in Taastorf,

aus irgend einem Grunde resp. dingliche oder persönliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, resp. gegen die Trennungen Einsprüche erheben wollen,

Digitized by Google

hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, resp. der Nichtberücksichtigung und des Verlustes ihres Einspruchsrechtes, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 2. Juni 1863.

C. v. Qualen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

In Veranlassung des am 12. April d. J. in Nahe erfolgten Ablebens des Dienstknechts Johann Heinrich Obf, gebürtig aus Gr. Salitz in Mecklenburg, werden, mit Ausnahme der hinterbliebenen Schwester desselben, der Wittwe Elisabeth Sophia Margaretha Petersen, geb. Obf, Alle und Jede, welche an dessen Nachlaß Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königl. Actuariate zu Trittau, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, zu melden.

Gegeben Trittau, im Königl. Gericht für das Amt Trittau, den 2. Juni 1863.

G. v. Linstow.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Carl Christian Petersen zu Wandsbeck seine im adel. Gute Marienthal im Jüthorn belegene, von den Grundstücken der Eingesessenen Bove, von Bargen und Westphal begränzte Wiese verkauft, sich dabei verpflichtet, dieses Grundstück frei von allen dinglichen Ansprüchen der Käuferin auf einem separaten Folio im Marienthaler Schuld- und Pfandprotocoll zuschreiben zu lassen, und zu dem Ende um die Erlassung eines landüblichen Evictions- und Folienproclams gebeten hat,

Werden in Stattgebung dieses Antrages von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die obbezeichnete im Jüthorn, adel. Guts Marienthal, belegene Wiese des Eingesessenen Carl Christian Petersen in Wandsbeck dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder gegen die Einrichtung eines separaten Folium für dasselbe in dem Marienthaler Schuld- und Pfandprotocoll Einsprüche zu erheben sich berechtigt halten, hiedurch aufgefordert, solche An- oder Einsprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, in dem unterzeichneten Justitiariate ordnungsmäßig anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften bei den Acten zu belassen, auch, wofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretum Marienthaler Justitiariat bei Wandsbeck, den 1. Juni 1863.

Reimers.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der suspendirte Amtsverwalter Kammerrath Rahe in Rendsburg seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat und in Folge dessen durch Decret vom heutigen Datum über sein Vermögen, etwanige Einreden der Gläubiger vorbehältlich, Concurs erkannt worden ist,

So werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, welche an das Vermögen des suspendirten Amtsverwalters Kammerraths Rahe in Rendsburg aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair von Prangen hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wonach sich zu achten!

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichtsinsiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 28. Mai 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Prangen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Die Wittwe des hieselbst verstorbenen Tischlermeisters Friedr. Albert Christian Ivers, Anna Maria Catharina, geb. Schend, hat bisher in fortgesetzter Gütergemeinschaft gelebt, aber am 8. Mai 1863 ihre Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben und es haben die mündigen Kinder des genannten Erblassers, in so weit deren Aufenthalt bekannt, die ihnen deferirte Erbschaft unbedingt ausgeschlagen. Mit Bezugnahme hierauf werden Alle, welche an die genannten Eheleute Ivers, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder in anderer Eigenschaft, Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Präclusion, aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im

Digitized by Google

hiesigen Stadtsyndicat sich anzugeben, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prosistenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 26. Mai 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der am 22. März 1793 am Steindamm geborne, seit 44 Jahren abwesende Harm, Sohn der weil. Eheleute Hinrich Schmidt und Elsabe, geb. Beers, dessen Vermögen hieselbst unter Curatel gesetzt und verwaltet worden ist, jetzt sein 70. Lebensjahr erreicht haben würde, wenn er noch am Leben sich befände; so werden der gedachte Harm Schmidt, so wie seine etwanigen Erben hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariat zu melden, bei Vermeidung resp. der Todeserklärung und der Ausschließung von dem hieselbst befindlichen Nachlasse.

Itzehoe, im Justitiariat der Blomeschen Wildniß, den 28. Mai 1863. *F. Rötger.*

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichtsadvocaten Cübbes, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses des im Januar d. J. hieselbst verstorbenen hiesigen Cyder- und Essigfabrikanten wie auch Weinhändlers Johann David Friedrich Köbler, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden — unter dem Bemerken, daß der bisherige Geschäftsführer des Geschäfts, der hiesige Bürger C. A. Böger, das zur Masse gehörige Inventar und die Vorräthe pro pretio taxato übernommen und den Werth so wie den Betrag der Ausstände an die Masse ausbezahlt hat — von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

17. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücklassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Für den Fall, daß die vorhandene Masse zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 21. Mai 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichtsadvocaten Cübbes und dem hiesigen Kaufmann Georg Heinrich Sieveking sen., als gerichtlich bestellten Administratoren des Nachlasses und Testamentsexecutoren des weiland hiesigen Kaufmanns Carl August Schuster, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

17. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücklassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 21. Mai 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks *№* 3.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Mühlenbesitzers Johann Friedr. Böttcher in Sühlen, adel. Guts Rütschau, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, im unterzeichneten Gutsgerichte anzumelden, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Decretum Oldesloe, im comb. adel. Gutsgerichte für Rütschau ꝛc., den 21. Mai 1863.

(L. S. J. C.) *v. Colditz.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks *№* 4.

Etwanige dingliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an das von dem Maurermeister Nico-

Digitized by Google

laus Peter Heinr. Rath in Reinfeld besessene Wohnhaus cum pert. sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Actuariate zu Reinfeld in rechtsbehöriger Weise anzumelden.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 22. Mai 1863.

G. Grothusen.

Zur Beglaubigung: **Baudissin.**

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die 1/6 Hufe des Detlev Friedrich Knoop zu Langenjahren, Amts Reinfeld, dingliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Actuariate zu Reinfeld in rechtsbehöriger Form anmelden.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 26. Mai 1863.

Grothusen.

In fidem: Baudissin.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 6.

Ansprüche an die unterm 1. April 1856 im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Trittau für wailand Johann Hinrich Ulrich Kratzmann auf dem Folium der derzeit dem Gerd Nissen, jetzt dem Siegmund Johann Rée gehörigen Halbhufenstelle in Altrahlstedt protocollirte neuerdings bei Gelegenheit eines Brandes verloren gegangene Obligation über ursprünglich 3733 ℛ 32 ß, zur Zeit annoch auf 2933 ℛ 32 ß R.-M. validirend, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königl. Actuariat zu Trittau rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls das gedachte Document für mortificirt erklärt und eine dessen Stelle vertretende aus dem Nebenbuch zu extrahirende Abschrift Beikommenden behändigt werden wird.

Gegeben Königl. Gericht für das Amt Trittau.

Trittau, den 21. Mai 1863.

G. v. Linstow.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 8.

Nichtprotocollirte Ansprüche an das Fol. 153 des Cremper Stadt-Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnete Gewese cum pert., so wie an den Fol. 650 daselbst beschriebenen Garten müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im Stadtsecretariat hieselbst gehörig angemeldet werden.

Decretum Crempe in curia, den 26. Mai 1863.

Bendixen.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 11.

Mit alleiniger Ausnahme protocollirter Creditoren, müssen Alle und Jede, welche

1) an nachfolgende in gerichtlicher Behandlung gefindliche Erbmassen, als:
   a. die des wail. Eingesessenen Joachim Eduard von Somm zur Lohe,
   b. die der wailand Wittwe Anna Catharina Elisabeth Sehm, geb. Scharnweber, in Wandsbeck,
   c. die der wailand Wittwe Johanna Caroline Henriette Pätzel, geb. Riehl, in Wandsbeck,
   d. die des wail. Schustergesellen Fritz Andreas Eduard Stenger aus Wandsbeck,
2) an nachfolgende geringfügige Concursmassen, als:
   a. die des Cigarrenfabrikanten Carl Ludwig Eduard Rindelaub in Wandsbeck,
   b. die des Schusters Johann Hinrich Schütt in Wandsbeck,
   c. die des Tischlermeisters Otto Carl Ludwig Fick in Wandsbeck,

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen haben sollten, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, resp. bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, so wie des Ausschlusses von den Concursmassen, in dem unterzeichneten Justitiariate ordnungsmäßig, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, anmelden.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 20. Mai 1863.

Reimers.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Wittwe und Erben des unlängst mit Tode abgegangenen Fleckensbürgers Hans Christian Brammer in Heide den sämmtlichen nichtprotocollirten Creditoren des genannten Verstorbenen hiemittelst aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an denselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur in der Kirchspielschreiberei zu Heide, sub pœna præclusi et perpetui silentii, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 6. Mai 1863.

Dührsen, const.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Wiencke.

Digitized by Google

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem von den Vormündern der Kinder und Erben der am 29. April 1863 hieselbst verstorbenen Wittwe Friederike Puck, geb. Jensen, der Nachlaß derselben nur unter der Wohlthat des Inventars und der eventuellen Güterabtretung angetreten worden, werden Alle, welche als Eigenthümer, Gläubiger oder in anderer Eigenschaft Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art an die verstorbene Wittwe Puck und deren geringfügige, eventuell concursmäßig zu behandelnde Masse haben, hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prostenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 19. Mai 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der frühere Kaufmann, der Hausbesitzer Claus Beckmann hieselbst, seine Güter zur concursmäßigen Behandlung überliefert hat, werden Alle, welche an denselben und dessen Concursmasse, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder in anderer Eigenschaft, Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prostenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 19. Mai 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung abseiten des hiesigen Bürgers und Feuerungshändlers Friedrich Wilhelm Richter über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an denselben oder dessen unten bezeichnete Grundstücke aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

10. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücklassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe der zu dieser Concursmasse gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) des an der Adolphstraße belegenen, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Norden, Joachim Rathjens im Süden und der Wittwe Burmester, geb. Fritz, im Westen benachbarten Erbes;
2) des ebendaselbst belegenen, mit des Cridars anderweitigen Grundstücken im Süden und Norden und der Wittwe Burmester, geb. Fritz, im Westen benachbarten Erbes;
3) des ebendaselbst belegenen, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Süden, Johann Albert Andreas Weisbarth im Norden und der Wittwe Burmester, geb. Fritz, im Westen benachbarten Platzes,

ist Termin auf

Montag den 29. Juni d. J.

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kauflieblhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 18. Mai 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung Seitens des hiesigen Holzpantoffelmachers Carl Gottlieb Hartnack, früher in Meldorf, über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

10. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücklassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuratur-Bestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 18. Mai 1863.

Ex Decreto Senatus.

Digitized by Google

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichtsadvocaten Adolph Schmidt, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses der im Februar d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe des wail. hiesigen Zimmermanns Johann Michael Späth, Anna Maria Dorothea, geb. Thomsen, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten verstorbenen Wittwe Späth, auch Speth, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der Testamentserben und der protocollirten Gläubiger — hierdurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und beheiligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

10. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Für den Fall, daß die vorhandene Masse zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 18. Mai 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 1.

Etwanige Ansprüche aus geschäftlichen Beziehungen zu dem hier verstorbenen Herrn Advocaten und Notar Heinrich Matthias Brinckmann sind, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens und insbesondere unter der Androhung, daß die Erben wegen fernerer Aufbewahrung der in dem Nachlaß befindlichen Documente und sonstigen Actenstücke jeglicher Verantwortlichkeit für entbunden zu erachten, innerhalb 12 Wochen ordnungsmäßig hieselbst anzugeben, und wird der Herr Advocat Rosenhagen aus Wandsbeck am 6. und 27. Juni, 18. Juli und 15. August d. J. zur Auslieferung von Acten an Beikommende gegen Liquidirung ihrer Schuld in der Wohnung der Frau Wittwe Brinckmann hieselbst bereit sein.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Ahrensburg, den 15. Mai 1863.

Huss.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des wail. Tischlermeisters Wilhelm Heinrich Tito in Meldorf und seiner vorverstorbenen Ehefrau Hübcke, geb. Tiedemann, daselbst, sowie Pfandstücke aus diesem Nachlasse sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf, *sub poena præclusi*, anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 13. Mai 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 3.

Erbansprüche, nichtprotocollirte Forderungen und Pfandrechte an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der verstorbenen Wittwe des wail. Johann Rittscher in Nordhusen, Magdalena, geb. Claussen, sind, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 20. Mai 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte, dingliche Ansprüche an das dem hiesigen Bürger und Gastwirth Carl Christian Speetzen gehörig gewesene sub Nr. 129 der hiesigen Altstadt belegene Wohnhaus c. pert. zu haben vermeinen, haben solche, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile und unter Wahrnehmung des Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden.

Decretum Plön in Curia, den 20. Mai 1863.

Bürgermeister und Rath.

O. Rantzau, const. Stender.

Digitized by Google

Beilage
zum 24. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 15. Juni 1863.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Extract

aus dem in Nr. 22 dieser Zeitung inserirten Proclam über die im Jahre 1862 im Herzogthum Holstein geborgenen geringfügigen Strandgüter.

Im Jahre 1862 sind zufolge der Berichte der Pinneberger Landvrestei, der Obrigkeit des adeligen Gutes Seestermühe, der Norderdithmarscher Landvogtei, der Süderdithmarscher Landvogtei, des Steinburger Amthauses, des Inspectorats des Hedwigenkoogs und des Oberpräsidiums der Stadt Altona verschiedene in Nr. 22 dieser Zeitung näher angegebene, an der Holsteinischen Küste oder in offener See geborgene Güter von geringfügigem Werthe an die bezeichneten Behörden abgeliefert.

Die Eigenthümer derselben werden hiedurch aufgefordert, sich, insofern es nicht bereits geschehen, binnen 4 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei den zugleich angegebenen Behörden zu melden, indem jene Strandgüter, soweit solches nicht schon verfügt ist, nach Maaßgabe der Patents vom 27. Novbr. 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus denselben getroffen werden sollen.

Königliche Holsteinische Regierung, den 27. Mai 1863.

Schultze.

Griebel.

№ 2.

In der Nacht vom 2. auf den 3. Juni d. J. ist aus einer Knechtkammer des Hofes zu Emkendorf eine silberne Taschenuhr gestohlen worden.

Dieselbe ist von ungewöhnlicher Größe und hat ein doppeltes Silbergehäuse, wovon das äußere bereits ziemlich dünn und mit Beulen versehen ist; auf dem Zifferblatt steht der Name „Bielenfeldt“ und hatte die Uhr zur Zeit ihrer Entwendung eine Kapsel, auf deren stählernen Bügel sich einige Rostflecken befunden. Der muthmaaßliche Thäter ist nicht erkannt worden, soll jedoch ein schlanker Mensch von mittlerer Größe sein, welcher in der erwähnten Nacht einen kurzen dunklen Rock und eine platte Mütze getragen hat.

Alle Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf obige Uhr vigiliren zu lassen, solche nebst dem verdächtigen Inhaber derselben anhalten und davon das unterzeichnete Justitiariat zur weiteren Verfügung benachrichtigen zu wollen.

Brunswiek, im Justitiariate des adeligen Guts Emkendorf, den 10. Juni 1863.

C. Rathlev.

Testaments-Publication.

Daß das hieselbst in Gerichtsverwahrsam befindliche von dem weiland Gastwirth und Halbhufner Johann Gerhard Friedrich Remien in Bramstedt errichtete Testament am

Montag den 22. Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Amthause eröffnet und publicirt werden soll, wird für Beikommende zur etwanigen Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Königl. Segeberger Amthaus, den 22. Mai 1863.

Springer.

Testaments-Publication.

Daß das verwahrlich hieselbst niedergelegte, von der weil. Wittwe und Hofbesitzerin Rebecca Wulff, geb. Kölln, früher verw. Wulff, in Neuendorf am 19. Juli 1860 errichtete Testament am

Freitag den 26. Juni 1863 Morgens 10 Uhr

hieselbst im Gerichte publicirt werden soll, wird zur Nachricht und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame für Beikommende hiedurch bekannt gemacht.

Glückstadt, im Justitiariate des adel. Guts Neuendorf, den 11. Juni 1863.

A. Burchardi.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Generalversammlung der Actionaire

am 24. Juni 1863, Mittags 12½ Uhr,

im großen Saale des Bürgervereins, Königstraße № 130 in Altona.

Gegenstände der Verhandlung:

1) Antrag von Ausschuß und Direction auf Genehmigung der Bestimmung des mit dem Baron S. M. Peto abgeschlossenen Verkehrsvertrags, durch welche die Gesellschaft auf die Dauer dieses Vertrags, d. i. zunächst auf 28 Jahre

Digitized by Google

von Beginn desselben angerechnet, verpflichtet wird, keine Eisenbahnen in Schleswig, Jütland, Fühnen und Seeland, welche Concurrenzbahnen der von dem Baron S. M. Peto und seinen Nachfolgern jetzt betriebenen und künftig zu betreibenden Schleswigschen und Dänischen Bahnen sein würden, zu erbauen.

2) Antrag von Ausschuß und Direction auf Ankauf der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahn, Anlage eines zweiten Gleises zwischen Altona und Rendsburg, so weit erforderlich, so wie auf Erbauung einer Zweigbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt und Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel
   a) durch Ausgabe von 20500 Stück Altona-Kieler Eisenbahnactien zum Pari-Course an die Inhaber der bisher ausgegebenen 20500 Actien und
   b) Contrahirung einer Prioritäts-Anleihe von R.-M. ℛ 500,000 — in gleicher Priorität mit der von der Generalversammlung am 19. August 1858 beschlossenen Anleihe von 2 Millionen ℛ R.-M. unter den damals genehmigten Bedingungen,

   und auf Genehmigung der in Folge der Actienemission erforderlichen Zusätze zum Statut.
3) Eventueller Antrag von Ausschuß und Direction für den Fall der Annahme des Antrages 2 auf Erbauung einer Zweigbahn von Kiel über Preetz nach Plön und Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel durch Contrahirung einer Prioritätsanleihe von R.-M. ℛ 1,500,000 — in gleicher Priorität mit der am 19. August 1858 beschlossenen Anleihe von 2 Millionen ℛ R.-M. und der sub 2 beantragten Anleihe von R.-M. ℛ 500,000 — unter den am 19. August 1858 beschlossenen Bedingungen.
4) Berichterstattung des Ausschusses und der Direction.
5) Wahl für die in Gemäßheit § 54 des Statuts austretenden fünf Ausschußmitglieder.

Nachdem die Anträge 2 und 3 bereits in der Generalversammlung am 13. Mai d. J. zur Verhandlung gestellt gewesen sind, in derselben gemäß § 45 des Statuts aber keine Beschlüsse darüber gefaßt werden konnten, weil nicht drei Viertel sämmtlicher Actien vertreten gewesen, wird in Gemäßheit § 45 in dieser Generalversammlung darüber unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung, so wie auch über Punkt 1 nach § 44 2 und 45 des Statuts, durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire entschieden werden.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am 22. und 23. Juni von 10 bis 1 Uhr früh und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags, oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis 11½ Uhr Vormittags im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien, eingereicht haben. Die Actien werden abgestempelt und sogleich zurückgegeben, nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, den 4. Juni 1863.

Der Ausschuß.
Theod. Reincke, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Am Donnerstag den 25. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, wird die in Folge des § 38 des Statuts zu haltende diesjährige regelmäßige Generalversammlung in der hiesigen Bahnhofshalle stattfinden. Es wird

1) die Wahl eines Ausschußmitgliedes für den statutenmäßig austretenden Herrn S. J. Caben in Hamburg vorgenommen und
2) der Geschäftsbericht der Direction vorgelegt werden.

Diejenigen Actieninhaber, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am 24. Juni d. J., Abends von 7 bis 8 Uhr, oder am Versammlungstage von 9 bis 11 Uhr Vormittags im Bahnhofslocale unter Vorzeigung ihrer Actien dem Ausschusse gemäß der Bestimmungen des § 40 des Statuts zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegenzunehmen.

Glückstadt, den 1. Juni 1863.

Der Ausschuß.
C. J. Rathjen, Vorsitzender.

Steckbrief.

Ein Individuum, welches mit Wahrscheinlichkeit als Johann Odl aus Ladenbeck ermittelt ist, hat sich schwerer Mißhandlungen eines noch im kindlichen Alter stehenden Mädchens dringend verdächtig gemacht. Wenn nun derselbe seinen bisherigen Aufenthalt spurlos verlassen hat, so werden alle beikommenden Behörden hiedurch geziemend ersucht, auf ihn vigiliren und ihn im Betretungsfalle arretiren, auch über seine geschehene Anhaltung eine Nachricht behufs seiner Abholung hieher gelangen zu lassen.

Königl. Gericht für das Amt Reinbeck.
Trittau, den 5. Juni 1863.

G. v. Linstow.

Signalement.

Johann Odl aus Ladenbeck, 44 Jahr alt, soll bei seiner Entfernung bekleidet gewesen sein mit blauer Jacke, schwarzer Hose und rundem Hut.

Digitized by Google

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn in Gemäßheit des zwischen der Gesellschaft der Actionaire der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahn und dem Baronet Peto in London abgeschlossenen Contracts über den Verkauf der Bahn an Letzteren, von der Direction der genannten Eisenbahngesellschaft um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten ist,

So werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen Alle und Jede (mit Ausnahme der Gläubiger, welche auf die Allerhöchst genehmigten Anleihen:

a) d. d. 2. Februar 1848, groß ℛ 60,000 R.-M.
b) d. d. 10. Juli 1855, „ „ 130,000 „
c) d. d. 26. December 1860, „ „ 120,000 „

Capitalien hergeliehen haben, so wie der Gesellschaft der Actienbrücke am südlichen Arm der Obereider in Rendsburg), welche an die Gesellschaft der Actionaire der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahn Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, unter der Androhung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, hierdurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair v. Prangen hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, im Fall sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größeren Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 8. Juni 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Prangen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Güterpflegers A. N. Stammer in Heide den sämmtlichen nichtprotocollirten Gläubigern des Kaufmanns Johann Hinrich Fischer in Heide, über dessen Habe und Güter der Generalconcurs definitiv erkannt worden, hierdurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den beregten Erdaren Johann Hinrich Fischer in Heide, mögen selbige beruhen worin immer, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse in der Kirchspielschreiberei zu Heide zur Angabe zu bringen und, insofern sie nicht in der Landschaft Norderdithmarschen wohnhaft sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 3. Juni 1863.

Dührsen, const.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Wiencke.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Nordermeldorfer Concursbehörde allen nichtprotollirten Gläubigern, so wie den Faustpfandinhabern des Bonisecedenten Kaufmanns Friedrich Johannes Heinrich Trube in Meldorf hiemit aufgegeben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre vermeintlichen Forderungen und Ansprüche an den gedachten Cridar und zwar Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuraturbestellung in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, anzugeben und verzeichnen zu lassen, etwaige Faustpfänder aber bei Verlust des Pfandrechts zur Masse zu liefern.

Wornach sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 3. Juni 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf dem Folio des Hufners Marr Christian Schwarz in Klein-Rönnau, Amts Traventhaler Antheils, sind folgende protocollirte Verbindlichkeiten undelirt:

1) aus einem Hausbriefe des Marr Wulf vom 23. Februar 1775 die Verbindlichkeit zur Bezahlung gewisser Schulden der Nachlaßmasse seines Vaters Marr Wulf, zum Restbelaufe von 135 ℛ 9 ß Cour., ferner für seinen Bruder und Besitznachfolger Hans Wulf 82 ℛ 4 ß Cour. und für die Wittwe Anna Wulf ein Altentheil;
2) aus einem Kaufbrief vom 20. Juli 1808 für den Verkäufer Hans Wulf 2000 ℛ Cour. event. 1000 ℛ Cour., imgleichen Altentheile für denselben, dessen Ehefrau und etwanige Kinder;
3) aus einem Kaufbrief vom 24. Januar 1816 für die Wittwe des obengedachten Hans Wulf, Marsa, geb. Rahlff, später verheirathete Haß, 800 Rthl. und ein Altentheil;
4) aus einem Annehmungscontract vom 6. März 1826 ein Altentheil für die Wittwe Anna Catharina Schwarz, geb. Wulf.

Auf Antrag des Folieninhabers und nachdem es wahrscheinlich gemacht ist, daß alle diese Verbindlichkeiten, mit alleiniger Ausnahme eines Postens von 1280 ℛ R.-M., welche von den aus den Kaufcontracten vom 20. Juli 1808 und 24. Januar 1816 protocollirten, später mit einander vermischten Kaufgeldern durch verschiedene Versuren, unmittelbar aber durch Cessionsacte des Hufners Asmus Rohlf in Groß-Gladebrüg vom 25. Juni 1859, auf die Wittwe Anna Maria Bohstedt, geb. Rohlf, in Klein-Rönnau übertragen worden, theils bezahlt, theils durch Consolidation erloschen sind, werden mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 21. Mai 1863 Alle und Jede, welche aus den im Vorstehenden aufge-

Digitized by Google

führten protocollirten Verbindlichkeiten Ansprüche irgend einer Art herleiten zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der obengedachten Wittwe Bohstedt, rücksichtlich der ihr cedirten Forderung von 1280 ℛ, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams anzurechnen, auf der Traventhaler Amtstube zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, und beglaubigte Abschriften zurücklassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen, unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls mit ihren Ansprüchen werden präcludirt und die Protocollata, mit Ausnahme der der Wittwe Bohstedt zuständigen 1280 ℛ werden mortificirt und sowohl im Schuld- und Pfandprotocoll als auch in den betreffenden Urkunden werden delirt werden.

Königliches Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 6. Juni 1863.

G. Grothusen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner und Ziegeleibesitzer Friedrich Schmidt in Lemsal seine daselbst belegene Hufenstelle, genannt Trillup, so wie seine daselbst belegene, früher Kohmannsche Eigenthümerstelle verkauft und zur Sicherung seines Käufers die Erlassung eines dinglichen Proclams beantragt hat, so werden von Gerichtswegen Alle, welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an die erwähnte Hufen- und Eigenthümerstelle c. pert. zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes dieser Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Segeberg im Tangstedter Justitiariat, den 5. Juni 1863. *Witthöfft.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem nach erfolgtem Ableben der Eheleute Hufners Peter Schnack und Catharina Schnack, geb. Hennings, zu Lohbarbeck wegen Concurrenz unmündiger Erben gerichtliche Erbregulirung eingetreten, so werden behufs solcher gerichtlicher Erbregulirung Alle und Jede, welche an den Nachlaß der obgenannten Eheleute Peter und Catharina Schnack, insbesondere an die zu diesem Nachlasse gehörige Hufenstelle zu Lohbarbeck, beschrieben im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocoll **Vol. III** Fol. 10, so wie an die gleichfalls zu diesem Nachlasse gehörigen Ländereien im König Frederik **VII.** Kooge, als nämlich die Parcelen 81 und 82, beschrieben im Schuld- und Pfandprotocolle der vereinigten Koege **Tom. VIII** Fol. 293, aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme protocollirter Ansprüche oder Forderungen, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche oder Forderungen, **sub pœna præclusi**, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in rechtsgehöriger Weise, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, im hiesigen Justitiariate anzumelden.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 6. Juni 1863.

J. J. C. Rötger.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der abwesende Johann Heinrich Nehlsen aus Itzehoe, ein Sohn des Scheerenschleifers Andreas Ludwig Nehlsen und dessen Ehefrau Anna, gebornen Schmidten, in Itzehoe, geboren den 13. Mai 1793, nunmehr sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat und die Erlassung des in der Verordnung vom 9. Novbr. 1798 vorgeschriebenen Proclams erforderlich ist, so werden der gedachte Johann Heinrich Nehlsen und seine unbekannten Erben hiedurch aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurücklassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen, und wird der gedachte Johann Heinrich Nehlsen, falls er sich nicht meldet, für todt erklärt und das bisher für ihn verwaltete Vermögen seinen legitimirten Erben ausgeliefert werden.

Itzehoe, den 10. Juni 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und resp. mit Genehmigung des Königlich Holsteinischen Obergerichts werden alle diejenigen, welche an nachbenannte verloren gegangene protocollirte Documente und ein Sparkassenbuch, als:

1) an einen am 10. Januar 1861 zwischen Hinrich Friedrich Gramm in Borstel als Verkäufer und Hartwig Rinck errichteten, auf dem Folio des Letzteren protocollirten Kaufcontract, aus welchem für den Verkäufer 1706⅔ ℛ ungetilgt stehen;
2) an einen am 8. März 1824 zwischen weiland Christian Andreas David Grill in Pinneberg und Ludwig Hagen aus Emkendorf errichteten Kaufcontract über die jetzt dem Peter Rehder in Essingen gehörige, daselbst belegene Besitzung, wegen der auf des Letzteren Folio protocollirten 84 ℛ 76 ß, wovon die Hälfte für die Kinder der wail. Ehefrau Catharina Elisabeth Wörmbcke,

Digitized by Google

geb. Diener, in Pinneberg, die andere Hälfte für den Müller Friedrich Wilhelm von Pein daselbst protocollirt sind;

3) an eine von dem Hofbesitzer Adolph Friedrich Lübbe zum Schäferhof am 13. Juni 1861 an Peter Lüders zu Groß-Collmar auf 533⅓ ℛ ausgestellte, auf dem Folio des Ersteren protocollirte Obligation;

4) an einen am 11. April 1844 zwischen Franz Friedrich Philipp Lienau in Hasloh als Verkäufer und Hans Hinrich Eckhoff eum uxore als Käufer über die jetzige Besitzung des Jacob Georg Wulf errichteten auf dessen Folio protocollirten Kaufcontract, woraus für den Verkäufer und Ehefrau ein Abschied und für deren drei Kinder die Aussteuer s. w. d. a. ungetilgt stehen;

5) an einen am 15. März 1860 zwischen Jochim Götjens in Hasloh als Verkäufer und Johann Diedrich Schröder als Käufer über die zu Hasloh belegene, jetzt Johann Ernst Franz Nir gehörige Besitzung errichteten Kaufcontract, woraus für den Verkäufer 526²/₃ ℛ und für Paul Hell (Harms Sohn) zu Groß-Sonnendeich 533⅓ ℛ protocollirt stehen;

6) an die von Hans Jochim Ellerbreck in Hasloh an Christian Stelter daselbst am 22. April 1861 auf 266²/₃ ℛ ausgestellte, auf des Ersteren Folio protocollirte Obligation;

7) an folgende beide auf dem Folio des Jacob Biesterfeldt eum uxore in Quickborn protocollirte Contracte:

a) an die Abtheilungs- und Uebertragungsacte des Jochim Maack vom 25. Juli 1840 rücksichtlich der für die Kinder der weiland Catharina Magdalena Maack, geb. von Pein, früher verehelichten Schlüter, ungetilgt stehenden 446 ℛ 6⅔ ß,

b) an einen zwischen gedachtem Jochim Maack als Abtreter und Johann Hinrich Schlüter als Annehmer der Biesterfeldt'schen Stelle am 2. August 1860 errichteten Contract, woraus für den Abtreter 666⅔ ℛ und für selbigen nebst dessen Ehefrau der Abschied ungetilgt stehen;

8) an das Contrabuch Nr. 1695 der Pinneberger Sparcasse vom 2. December 1858, demzufolge von Jacob Helms und Hinrich Lüdemann in Halstenbeck als Vormünder der Kinder des Jacob Biesterfeldt in Pinneberg ein Capital von 60 ℛ belegt steht;

9) an den am 6. November 1857 zwischen Friedr. Nicolaus Rieckmann in Nienderf als Verkäufer und Ernst Friedr. Büscher als Käufer errichteten, auf des Letzteren Folio protocollirten Contract hinsichtlich der für Verkäufer und dessen Ehefrau protocollirten 4246²/₃ ℛ und einer Naturallieferung;

10) an den am 12. October 1818 zwischen Hans Jacob Gerckens sen. in Hummelsbüttel und seinem Sohne gleichen Namens errichteten Kaufcontract wegen der für Anna Margaretha Gerckens ungetilgt stehenden 80 ℛ;

11) an den am 24. September 1842 zwischen Christian Timm als Verkäufer und Johann Hinrich Grothusen in Hummelsbüttel als Käufer über die dem Jochim Hinrich Faasch jetzt zuständige Besitzung errichteten, auf des Letzteren Folio protocollirten Contract wegen der für die Kinder zweiter Ehe des Verkäufers protocollirten 106²/₃ ℛ und eines Abschieds für selbigen und dessen Ehefrau;

12) an eine auf dem Folio des Hans Jochim Kölln in Stellingen protocollirten, von weiland Hein Kölln sen. den 3. October 1805 errichtete Abtheilungsacte hinsichtlich der für die Kinder des weiland Hein Kölln jun. protocollirten 450 ℒ v. Cour. = 240 ℛ R.-M.;

13) an eine zwischen den Erben des weiland Claus Bornholdt in Bilsen und dem Miterben Albert Bornholdt den 13. Juni 1840 errichtete Erbtheilungs- und Uebertragungsacte rücksichtlich der für Ersteren auf dem Folio des Letzteren protocollirt stehenden 726 ℛ 64 ß;

14) an einen zwischen Claus Tiede als Verkäufer und Bernhard Paßmann als Käufer am 1. December 1857 errichteten Kaufcontract über die jetzt dem Johann Greve in Bilsen gehörige daselbst belegene Besitzung rücksichtlich der für genannten Verkäufer auf dem Folio des J. Greve protocollirt stehenden Kaufgelder von 4800 ℛ,

aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Professionsprotocoll zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Protocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls die vorbezeichneten Documente nebst Sparkassenbuch werden mortificirt und die protocollata nach beigebrachter Zustimmung der in den fraglichen Documenten bezeichneten Gläubiger getilgt, auch auf Verlangen beglaubigte Abschriften der Documente aus den Nebenbüchern werden originalisirt werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 30. Mai 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

Digitized by Google

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Die Wittwe Marie Friederike Mordhorst, geb. Wriedt, welche mit ihren unmündigen Kindern nach dem Tode ihres Ehemannes, des weil. hiesigen Maurergesellen Johann Detlev Mordhorst, bisher in fortgesetzter Gütergemeinschaft gelebt, hat nunmehr ihre Güter zur concursmäßigen Behandlung überliefert, und eine Tochter erster Ehe des genannten Mordhorst hat die väterliche Erbschaft ausgeschlagen. Mit Bezugnahme hierauf werden Alle, welche an die genannten Eheleute Mordhorst und deren Concursmasse als Gläubiger, Eigenthümer oder in anderer Eigenschaft Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Strafe der Präclusion, aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prositenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 2. Juni 1863.

Der Magistrat.

In fidem: G. F. Witte, Syndicus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Es hat der Hufner Carl Pepper seine in Gaarden, Amts Kiel, belegene Hufenstelle nebst Zubehör an Johann Wilhelm Eduard Hirschfeld daselbst verkauft und dem Käufer ein gereinigtes Folium verspro chen. Von Gerichtswegen werden, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche an die beregte Hufenstelle c. pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Kieler Amtstube, Auswärtige unter Procuraturbestellung, rechtsgehörig zu melden.

Königl. Gericht für das Amt Kiel.

Brunswieck, den 4. Juni 1863. *C. Rathlev.*

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, resp. mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

A. an nachbenannte Grundstücke und die davon zu trennenden Landflächen, als:

1) an die Hufe Nr. 1 des Bauervogts Claus Wulf in Laboe und an die davon zu trennenden 175 □Ruthen Saat Landes,
2) an die Hufe Nr 6 des Marr Stoltenberg in Laboe und an die davon zu trennenden ca. 4 Spint Saat Landes,
3) an die Schattkathe Nr. 21 der Eheleute Claus und Antje Stoltenberg in Lenkfeldt und an die davon zu trennenden ca. 3 Tonnen Landes,
4) an die Hufe Nr. 15 des August Diedrich Petersen in Raisdorf und an die davon zu trennenden ca. 32 Quadratruthen Landes,
5) an die Kathe Nr. 41 **A.** der Ehefrau Dorothea Catharina Maria Steffen in Gaarden und an die davon zu trennende südliche Hälfte;

B. an das verkaufte Wohnhaus Nr. 263 des Thierarztes Johann Friedrich Bernhard Drümmer in Preetz;

C. an nachbenannte Nachlaßmassen, als

1) des verstorbenen Käthners Hinrich Havemeister in Laboe und an die dazu gehörige Kathe Nr. 21 daselbst,
2) des verstorbenen Rademachers Jochim Bracker in Taastorf,

aus irgend einem Grunde resp. dingliche oder persönliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, resp. gegen die Trennungen Einsprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert und beschligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, resp. der Nichtberücksichtigung und des Verlustes ihres Einspruchsrechtes, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 2. Juni 1863.

C. v. Qualen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 2.

Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Grobschmidts Claus Friedr. Tant in Ochsenkoppel sind, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Justitiariat unter Bestellung der Actenprocuratur anzugeben.

Brunswieck, im Justitiariat des adel. Guts Steinwehr, den 3. Juni 1863. *C. Rathlev.*

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 4.

Mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger müssen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Erbpächters und Klempners Carsten Hinr. Osbahr zu Bordesholm Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von ihm besitzen, ihre desfälligen Angaben, resp. bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate rechtsgehörig beschaffen.

Königl. Gericht für das Amt Bordesholm.

Bordesholm, den 30. Mai 1863.

Carstens.

In fidem: Carstens.

Digitized by Google

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 6.

Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Dienstknechts Johann Heinrich Obf in Nahe sind, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königl. Actuariate zu Trittau rechtsbehörig anzumelden.

Gegeben Trittau, im Königl. Gericht für das Amt Trittau, den 2. Juni 1863.

G. v. Linstow.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 7.

Dingliche Ansprüche und Forderungen an die im adel. Gute Marienthal im Jüthorn belegene, dem Eingesessenen Carl Christian Petersen zu Wandsbeck gehörige und von diesem jetzt verkaufte Wiese, so wie Einsprüche gegen die Einrichtung eines eignen Folium für dies Grundstück im Marienthaler Schuld- und Pfandprotocoll sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, in dem unterzeichneten Justitiariate, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, anzumelden.

Decretum Marienthaler Justitiariat bei Wandsbeck, den 1. Juni 1863. *Reimers.*

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der suspendirte Amtsverwalter Kammerrath Nahe in Rendsburg seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat und in Folge dessen durch Decret vom heutigen Datum über sein Vermögen, etwanige Einreden der Gläubiger vorbehältlich, Concurs erkannt worden ist,

So werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, welche an das Vermögen des suspendirten Amtsverwalters Kammerraths Nahe in Rendsburg aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair von Prangen hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wonach sich zu achten!

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichtsinsiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 28. Mai 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Prangen.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Wittwe des hieselbst verstorbenen Tischlermeisters Friedr. Albert Christian Ivers, Anna Maria Catharina, geb. Schenck, hat bisher in fortgesetzter Gütergemeinschaft gelebt, aber am 8. Mai 1863 ihre Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben und es haben die mündigen Kinder des genannten Erblassers, in so weit deren Aufenthalt bekannt, die ihnen deferirte Erbschaft unbedingt ausgeschlagen. Mit Bezugnahme hierauf werden Alle, welche an die genannten Eheleute Ivers, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder in anderer Eigenschaft, Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Präclusion, aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich anzugeben, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prosltenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 26. Mai 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der am 22. März 1793 am Steindamm geborne, seit 44 Jahren abwesende Harm, Sohn der wail. Eheleute Hinrich Schmidt und Elsabe, geb. Beers, dessen Vermögen hieselbst unter Curatel gesetzt und verwaltet worden ist, jetzt sein 70. Lebensjahr erreicht haben würde, wenn er noch am Leben sich befände; so werden der gedachte Harm Schmidt, so wie seine etwanigen Erben hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariat zu melden, bei Vermeidung resp. der Todeserklärung und der Ausschließung von dem hieselbst befindlichen Nachlasse.

Itzehoe, im Justitiariat der Blomeschen Wildnis, den 28. Mai 1863.

F. Rötger.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Mühlenbesitzers Johann Friedr. Böttcher in Sühlen, adel. Guts Rütschau, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, im unterzeichneten Gutsgerichte anzumelden, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Decretum Oldesloe, im comb. adel. Gutsgerichte für Rütschau ꝛc., den 21. Mai 1863.

(L. S.)
J. C. *v. Colditz.*

Digitized by Google

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 4.

Etwanige dingliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an das von dem Maurermeister Nicolaus Peter Heinr. Rath in Reinfeld besessene Wohnhaus **cum pert.** sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Actuariate zu Reinfeld in rechtsbehöriger Weise anzumelden.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 22. Mai 1863. ***G. Grothusen.***

Zur Beglaubigung: **Bandissin.**

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die $^1/_8$ Hufe des Detlev Friedrich Knoop zu Langenjahren, Amts Reinfeld, dingliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Actuariate zu Reinfeld in rechtsbehöriger Form anmelden.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 26. Mai 1863. ***Grothusen.***

In fidem: Bandissin.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 6.

Ansprüche an die unterm 1. April 1856 im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Trittau für weiland Johann Hinrich Ulrich Kratzmann auf dem Folium der derzeit dem Gerd Nissen, jetzt dem Siegmund Johann Rée gehörigen Halbhufenstelle in Altrahlstedt protocollirte neuerdings bei Gelegenheit eines Brandes verloren gegangene Obligation über ursprünglich 3733 ℛ 32 ß, zur Zeit annoch auf 2933 ℛ 32 ß R.-M. validirend, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königl. Actuariat zu Trittau rechtsbehörig anzumelden, widrigenfalls das gedachte Document für mortificirt erklärt und eine dessen Stelle vertretende aus dem Nebenbuch zu extrahirende Abschrift Beikommenden behändigt werden wird.

Gegeben Königl. Gericht für das Amt Trittau.

Trittau, den 21. Mai 1863. ***G. v. Linstow.***

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 8.

Nichtprotocollirte Ansprüche an das Fol. 153 des Crempe Stadt-Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnete Gewese **cum pert.**, so wie an den Fol. 650 daselbst beschriebenen Garten müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im Stadtsecretariat hieselbst gehörig angemeldet werden.

Decretum Crempe in curia, den 26. Mai 1863. ***Bendixen.***

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 11.

Mit alleiniger Ausnahme protocollirter Creditoren, müssen Alle und Jede, welche

1) an nachfolgende in gerichtlicher Behandlung gefindliche Erbmassen, als:
   a. die des weil. Eingesessenen Joachim Eduard von Somm zur Lohe,
   b. die der weiland Wittwe Anna Catharina Elisabeth Sehm, geb. Scharnweber, in Wandsbeck,
   c. die der weiland Wittwe Johanna Caroline Henriette Pätzel, geb. Riehl, in Wandsbeck,
   d. die des weil. Schustergesellen Fritz Andreas Eduard Stenger aus Wandsbeck,
2) an nachfolgende geringfügige Concursmassen, als:
   a. die des Cigarrenfabrikanten Carl Ludwig Eduard Rindelaub in Wandsbeck,
   b. die des Schusters Johann Hinrich Schütt in Wandsbeck,
   c. die des Tischlermeisters Otto Carl Ludwig Fick in Wandsbeck,

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen haben sollten, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, resp. bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, so wie des Ausschlusses von den Concursmassen, in dem unterzeichneten Justitiariate ordnungsmäßig, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, anmelden.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 20. Mai 1863. ***Reimers.***

Digitized by Google

Beilage
zum 25. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 22. Juni 1863.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 2. auf den 3. Juni d. J. ist aus einer Knechtkammer des Hofes zu Emkendorf eine silberne Taschenuhr gestohlen worden.

Dieselbe ist von ungewöhnlicher Größe und hat ein doppeltes Silbergehäuse, wovon das äußere bereits ziemlich dünn und mit Beulen versehen ist; auf dem Zifferblatt steht der Name „Bielenfeldt" und hatte die Uhr zur Zeit ihrer Entwendung eine Kapsel, auf deren stählernen Bügel sich einige Rostflecken befunden. Der muthmaaßliche Thäter ist nicht erkannt worden, soll jedoch ein schlanker Mensch von mittlerer Größe sein, welcher in der erwähnten Nacht einen kurzen dunklen Rock und eine glatte Mütze getragen hat.

Alle Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf obige Uhr vigiliren zu lassen, solche nebst dem verdächtigen Inhaber derselben anhalten und davon das unterzeichnete Justitiariat zur weiteren Verfügung benachrichtigen zu wollen.

Brunswiek, im Justitiariate des adeligen Guts Emkendorf, den 10. Juni 1863.

C. Rathlev.

Testaments-Publication.

Daß das hieselbst verwahrlich niedergelegte Testament der Wittwe des Hufenpächters und Bauervogts Detlev Lamp, Magdalena, geb. Cordt, weil. zu Kühren, am Donnerstag den 9. k. M., Mittags 12 Uhr, im Gerichtszimmer zu Helmsdorff publicirt werden soll, solches wird hiemit für Beikommende bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 12. Juni 1863.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Helmsdorff.

Wyneken.

Testaments-Publication.

Das hieselbst deponirte Testament der nunmehr verstorbenen unverehelichten Lydia Lichtappel wird am Dienstage den 14. Juli d. J., Mittags 12 Uhr, auf hiesigem Rathhause publicirt werden.

Lütjenburg, den 16. Juni 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **H. Brinkmann.**

Testaments-Publication.

Daß das verwahrlich hieselbst niedergelegte, von der weil. Wittwe und Hofbesitzerin Rebecca Wulff, geb. Köln, früher verw. Wulff, in Neuendorf am 19. Juli 1860 errichtete Testament am

Freitag den 26. Juni 1863 Morgens 10 Uhr

hieselbst im Gerichte publicirt werden soll, wird zur Nachricht und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame für Beikommende hiedurch bekannt gemacht.

Glückstadt, im Justitiariate des adel. Guts Neuendorf, den 11. Juni 1863.

A. Burchardi.

Bekanntmachung
an die Actionaire der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft.

Die Herren Actionaire werden hiedurch benachrichtigt, daß Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 12. März d. J. der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft die Erlaubniß ertheilt haben, sich aufzulösen. Es steht demnach dem Uebereinkommen der Direction mit dem Baronet Sir S. M. Peto, betreffend Ueberlassung der Bahn, nachdem selbiges durch den statutsgemäßen Beschluß der Generalversammlung vom 18. Februar 1863 sanctionirt ist, nichts mehr im Wege.

In Folge dessen sind sämmtliche Actien der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft am 2. Januar 1864 zur Einlösung verfallen und werden am selbigen Tage außer Cours gesetzt.

Die Inhaber der Rendsburg-Neumünster Actien werden hiedurch aufgefordert, bis zum 31. Juli d. J. inclusive ihre Actien bei der Direction im Hauptbureau der Gesellschaft zu Neumünster vorzuzeigen, von welcher in dorso der producirten Actien vermerkt werden wird, daß dieselben am 2. Januar 1864 gegen Zahlung von 175 (Einhundert Siebenzig und Fünf) Doppelthalern R.-M. in das Eigenthum des Baronets Sir S. M. Peto, welchem sie zu der genannten Zeit im Hauptbüreau der Gesellschaft zur Einlösung zu präsentiren sind, übergehen und von diesem außer Cours gesetzt werden.

Neumünster, den 16. Juni 1863.

Der Vorsitzende des Ausschusses:

D. A. Renck.

25

Digitized by Google

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Am Donnerstag den 25. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, wird die in Folge des § 38 des Statuts zu haltende diesjährige regelmäßige Generalversammlung in der hiesigen Bahnhofshalle stattfinden. Es wird

1) die Wahl eines Ausschußmitgliedes für den statutenmäßig austretenden Herrn C. J. Cahen in Hamburg vorgenommen und
2) der Geschäftsbericht der Direction vorgelegt werden.

Diejenigen Actieninhaber, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am 24. Juni d. J., Abends von 7 bis 8 Uhr, oder am Versammlungstage von 9 bis 11 Uhr Vormittags im Bahnhofslocale unter Vorzeigung ihrer Actien dem Ausschusse gemäß der Bestimmungen des § 40 des Statuts zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegenzunehmen.

Glückstadt, den 1. Juni 1863.

Der Ausschuß.
C. J. Rathjen, Vorsitzender.

Steckbrief.

№ 1.

Die des Diebstahls von Kleidungsstücken bei dem Lehrer Schröder in Bockholt dringend verdächtige Catharine Friederike Hein aus Cassedorf hat sich von ihrer Heimath entfernt. Es wird deshalb wider sie die Verhaftung verfügt und ersuche ich alle Behörden, auf sie achten zu lassen, sie im Betretungsfall festzunehmen und mir davon Nachricht zu geben.

Die Hein ist mehrfach bestraft (s. Generalverzeichniß der von 1848 bis 1861 in Holstein bestraften Verbrecher, S. 167 Nr. 282). Sie ist 26 Jahre alt, sieht aber älter aus und ist daran sehr kenntlich, daß sie beim Sprechen Zuckungen im Gesichte hat.

Eutin 1863, Juni 16.

Der Untersuchungsrichter
des Großherzoglich Oldenburgischen Obergerichts
des Fürstenthums Lübeck.
A. Lentz.

Groskopff.

№ 2.

Ein Individuum, welches mit Wahrscheinlichkeit als Johann Ohl aus Ladenbeck ermittelt ist, hat sich schwerer Mißhandlungen eines noch im kindlichen Alter stehenden Mädchens dringend verdächtig gemacht. Wenn nun derselbe seinen bisherigen Aufenthalt spurlos verlassen hat, so werden alle beikommenden Behörden hiedurch gezlemend ersucht, auf ihn vigiliren und ihn im Betretungsfalle arretiren, auch über seine geschehene Anhaltung eine Nachricht behufs seiner Abholung hieher gelangen zu lassen.

Königl. Gericht für das Amt Reinbeck.
Trittau, den 5. Juni 1863.

G. v. Linstow.

Signalement.

Johann Ohl aus Ladenbeck, 44 Jahr alt, soll bei seiner Entfernung bekleidet gewesen sein mit blauer Jacke, schwarzer Hose und rundem Hut.

Erledigter Steckbrief.

Der unterm 24. März d. J. wider den Arbeitsmann Hans Hinrich von Ahnen aus Stellingen erlassene Steckbrief ist durch dessen Verhaftung erledigt.

Königl. Pinneberger Landgericht, den 16. Juni 1863.

Wemmelsdorff-Friedrichsen.

Mohrdiek.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Nachdem über die Habe und Güter des Einwohners und Gastwirths Jacob Groth in Westdorf Generalconcurs erkannt worden, wird auf Anhalten der Königl. Süderhastedter Kirchspielvogtei zu Burg, als der beikommenden Regulirungsbehörde, allen nichtprotocollirten Gläubigern des Cridars hiemit aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an denselben (und zwar Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuraturbestellung) binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Süderhastedter Kirchspielsschreiberei zu Burg, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, etwa in ihren Händen befindliche Pfandstücke aber, bei Verlust des Pfandrechts, zur Masse zu liefern.

Wornach sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 12. Juni 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

In Gewährung desfälligen Antrages werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die von dem Käthner und Schmied Marx Rieckers an August Hinr. Möller verkaufte in Gnutz belegene Kathenstelle nebst Schmiede zu haben meinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, aufgefordert, unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Ansprüche im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsgehörige Weise anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburger Amthaus, den 10. Juni 1863.

E. v. Harbou.

Breuning.

Digitized by Google

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Weinhändler Friedrich August Correll unlängst mit Tode abgegangen und dessen Nachlaßmasse wegen Concurrenz abwesender Erben in gerichtliche Behandlung genommen worden ist, so werden Alle und Jede, welche an den obgedachten Weinhändler Correll aus was immer für einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen oder Pfänder von dem Verstorbenen besitzen, so wie diejenigen, welche an das zum Nachlasse des genannten Verstorbenen gehörige, in hiesiger Altstadt am Markte sub Nr. 147 belegene Wohnhaus c. p. nichtprotocollirte dingliche Rechte beanspruchen, hierdurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Forderungen, Rechte und Ansprüche, bei Vermeidung gänzlicher Ausschließung, und die Pfandstücke, bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses eventuell zugleich als Concursproclam geltenden Proclams, im hiesigen städtischen Actuariate, Auswärtige unter Procuraturbestellung, gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 12. Juni 1863.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der am 3. November 1862 hierselbst verstorbene Arbeiter Detlev Heinrich Schlüter hat fünf lebende Kinder und drei Enkel nach einer vorverstorbenen Tochter in seinem am 14. November 1862 publicirten Testament zu Erben eingesetzt und einen nicht eingesetzten Sohn Detlev Diedrich Schlüter hinterlassen, welcher nach Angabe des Testators bei seiner Auswanderung nach America seinen Erbtheil erhalten hat. Weil der jetzige Aufenthalt des D. D. Schlüter nicht hat ermittelt werden und weil unbekannte Ansprüche an den Nachlaß vorhanden sein können, werden Alle, welche als Erben, Gläubiger, Eigenthümer oder in anderer Eigenschaft Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des Arbeiters Detlev Heinrich Schlüter zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der im Testament desselben gerufenen Erben, hierdurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prostituten außerhalb Kiel's wohnen. — Zugleich wird der abwesende Sohn des Erblassers, Detlev Diedrich Schlüter, speciell aufgefordert, seine etwanigen Ansprüche an den Nachlaß seines Vaters binnen gleicher präclusivischer Frist im Stadtsyndicat zu melden, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß rücksichtlich seiner nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 das weiter Erforderliche verfügt werde.

Kiel, den 12. Juni 1863.

Der Magistrat.
In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der Vormünder für die unmündigen Kinder der weiland Eheleute Hansen zu Hasselburg werden Alle, welche an den von den Erben angetretenen Nachlaß des zu Hasselburg verstorbenen Hausbalters Carl Friedrich Hansen und der vorverstorbenen Ehefrau, geb. Störzer, aus irgend welchem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, befehligt, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung an, im unterzeichneten Justitiariat ordnungsmäßig anzugeben.

Decretum Neustadt, den 17. Juni 1863.

Justitiariat des adel. Guts Hasselburg.
Romundt.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche an den von den Erben des weiland Hofbesitzers Georg Wilhelm Schröder verkauften, im Amte Segeberg belegenen Hof Hartenholm dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Königlichen Actuariate zu Segeberg rechtsgehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 15. Juni 1863.

Pr. et Ass. jud.
In fidem: Brodersen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Demnach die Verlassenschaft der Eheleute Jochim Hesebeck und Catharina Hesebeck, geb. Cordts, zur Blomeschen Wildniß abseiten der Erben cum beneficio legis et inventarii angetreten und daher die Erlassung eines Proclams in dieser Beziehung erforderlich geworden ist;

so werden von Gerichtswegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche als Creditoren oder Legatare an obige Verlassenschaft, insonderheit die zur derselben gehörige, kol. 569 des Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnete Landstelle mit Zubehör, Forderungen und Gerechtsame irgend einer Art geltend zu machen haben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen,

Digitized by Google

nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst im Justitiariate, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, im Justitiariate der Blomeschen Wildniß, den 13. Juni 1863.

F. Rötger.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung des Kaufmanns J. A. W. Lorentzen in Crempe über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Eintreden der Letzteren, zu Recht erkannt worden, werden vom Magistrate Alle, welche an den genannten Cridar aus was immer für einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen oder Pfänder von ihm besitzen sollten, hierdurch aufgefordert, solche Ansprüche oder Pfandrechte, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Decretum Crempe in Curia, den 18. Juni 1863.

Hendixen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn in Gemäßheit des zwischen der Gesellschaft der Actionaire der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahn und dem Baronet Peto in London abgeschlossenen Contracts über den Verkauf der Bahn an Letzteren, von der Direction der genannten Eisenbahngesellschaft um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten ist,

So werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen Alle und Jede (mit Ausnahme der Gläubiger, welche auf die Allerhöchst genehmigten Anleihen:

a) d. d. 2. Februar 1848, groß ℛ 60,000 R.-M.
b) d. d. 10. Juli 1855, „ „ 130,000 „
c) d. d. 26. December 1860, „ „ 120,000 „

Capitalien dergeliehen haben, so wie der Gesellschaft der Actienbrücke am südlichen Arm der Obereider in Rendsburg, welche an die Gesellschaft der Actionaire der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahn Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, unter der Androhung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, hierdurch aufgefordert und beschligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair v. Prangen hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, im Fall sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größeren Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 8. Juni 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Prangen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Güterpflegers A. N. Stammer in Heide den sämmtlichen nichtprotocollirten Gläubigern des Kaufmanns Johann Hinrich Fischer in Heide, über dessen Habe und Güter der Generalconcurs definitiv erkannt worden, hierdurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den beregten Cridaren Johann Hinrich Fischer in Heide, mögen selbige beruhen worin immer, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse in der Kirchspielschreiberei zu Heide zur Angabe zu bringen und, insofern sie nicht in der Landschaft Norderdithmarschen wohnhaft sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 3. Juni 1863.

Dührsen, const.
In fidem: *Scholtz.*
Pro copia: *Wiencke.*

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem nach erfolgtem Ableben der Eheleute Hufners Peter Schnack und Catharina Schnack, geb. Hennings, zu Lohbarbeck wegen Concurrenz unmündiger Erben gerichtliche Erbregulirung eingetreten, so werden behufs solcher gerichtlicher Erbregulirung Alle und Jede, welche an den Nachlaß der obgenannten Eheleute Peter und Catharina Schnack, insbesondere an die zu diesem Nachlasse gehörige Hufenstelle zu Lohbarbeck, beschrieben im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocoll **Vol. III** Fol. 10, so wie an die gleichfalls zu diesem Nachlasse gehörigen Ländereien im Königl. Frederik **VII.** Kooge, als nämlich die Parcelen 81 und 82, beschrieben im Schuld- und Pfandprotocolle der vereinigten Kooge **Tom. VIII** fol. 293, aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme protocollirter Ansprüche oder Forderungen, hierdurch aufgefordert, solche Ansprüche oder Forderungen, sub pœna præclusi, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in rechtsgehöriger Weise, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, im hiesigen Justitiariate anzumelden.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 6. Juni 1863.

J. J. C. Rötger.

Digitized by Google

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der abwesende Johann Heinrich Nehlsen aus Itzehoe, ein Sohn des Scheerenschleifers Andreas Ludwig Nehlsen und dessen Ehefrau Anna, gebornen Schmieten, in Itzehoe, geboren den 13. Mai 1793, nunmehr sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat und die Erlassung des in der Verordnung vom 9. Novbr. 1798 vorgeschriebenen Proclams erforderlich ist, so werden der gedachte Johann Heinrich Nehlsen und seine unbekannten Erben hiedurch aufgefordert und beftehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurücklassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen, und wird der gedachte Johann Heinrich Nehlsen, falls er sich nicht meldet, für todt erklärt und das bisher für ihn verwaltete Vermögen seinen legitimirten Erben ausgeliefert werden.

Itzehoe, den 10. Juni 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und resp. mit Genehmigung des Königlich Holsteinischen Obergerichts werden alle diejenigen, welche an nachbenannte verloren gegangene protocollirte Documente und ein Sparkassenbuch, als:

1) an einen am 10. Januar 1861 zwischen Hinrich Friedrich Gramm in Borstel als Verkäufer und Hartwig Rinck errichteten, auf dem Folio des Letzteren protocollirten Kaufcontract, aus welchem für den Verkäufer 1706⅔ ℛ ungetilgt stehen;
2) an einen am 8. März 1824 zwischen weiland Christian Andreas David Grill in Pinneberg und Ludwig Hagen aus Emkendorf errichteten Kaufcontract über die jetzt dem Peter Reyher in Essingen gehörige, daselbst belegene Besitzung, wegen der auf des Letzteren Folio protocollirten 84 ℛ 76 ß, wovon die Hälfte für die Kinder der weil. Ehefrau Catharina Elisabeth Wörmbcke, geb. Diener, in Pinneberg, die andere Hälfte für den Müller Friedrich Wilhelm von Pein daselbst protocollirt sind;
3) an eine von dem Hofbesitzer Adolph Friedrich Lübbe zum Schäferhof am 13. Juni 1861 an Peter Lüders zu Groß-Collmar auf 533⅓ ℛ ausgestellte, auf dem Folio des Ersteren protocollirte Obligation;
4) an einen am 11. April 1844 zwischen Franz Friedrich Philipp Liepau in Hasloh als Verkäufer und Hans Hinrich Eckhoff cum uxore als Käufer über die jetzige Besitzung des Jacob Georg Wulf errichteten auf dessen Folio protocollirten Kaufcontract, woraus für den Verkäufer und Ehefrau ein Abschied und für deren drei Kinder die Aussteuer s. w. d. a. ungetilgt stehen;
5) an einen am 15. März 1860 zwischen Jochim Gätjens in Hasloh als Verkäufer und Johann Diedrich Schröder als Käufer über die zu Hasloh belegene, jetzt Johann Ernst Franz Nix gehörige Besitzung errichteten Kaufcontract, woraus für den Verkäufer 826⅔ ℛ und für Paul Hell (Harms Sohn) zu Groß-Sonnenbrich 533⅓ ℛ protocollirt stehen;
6) an die von Hans Jochim Ellerbrock in Hasloh an Christian Stelter daselbst am 22. April 1861 auf 266⅔ ℛ ausgestellte, auf des Ersteren Folio protocollirte Obligation;
7) an folgende beide auf dem Folio des Jacob Biesterfeldt cum uxore in Quickborn protocollirte Contracte:
   a) an die Abtheilungs- und Uebertragungsacte des Jochim Maack vom 25. Juli 1840 rücksichtlich der für die Kinder der weiland Catharina Magdalena Maack, geb. von Pein, früher verehelichten Schlüter, ungetilgt stehenden 446 ℛ 6⅔ ß,
   b) an einen zwischen gedachtem Jochim Maack als Abtreter und Johann Hinrich Schlüter als Annehmer der Biesterfeldt'schen Stelle am 2. August 1860 errichteten Contract, woraus für den Abtreter 666⅔ ℛ und für selbigen nebst dessen Ehefrau der Abschied ungetilgt stehen;
8) an das Contrabuch Nr. 1695 der Pinneberger Sparcasse vom 2. December 1858, demzufolge von Jacob Helms und Hinrich Lüdemann in Halstenbeck als Vormünder der Kinder des Jacob Biesterfeldt in Pinneberg ein Capital von 60 ℛ belegt steht;
9) an den am 6. November 1857 zwischen Friedr. Nicolaus Rieckmann in Nienderf als Verkäufer und Ernst Friedr. Büscher als Käufer errichteten, auf des Letzteren Folio protocollirten Contract, hinsichtlich der für Verkäufer und dessen Ehefrau protocollirten 4246⅔ ℛ und einer Naturallieferung;
10) an den am 12. October 1818 zwischen Hans Jacob Gerckens sen. in Hummelsbüttel und seinem Sohne, gleichen Namens errichteten Kaufcontract wegen der für Anna Margaretha Gerckens ungetilgt stehenden 80 ℛ;
11) an den am 24. September 1842 zwischen Christian Timm als Verkäufer und Johann Hinrich Grothusen in Hummelsbüttel als Käufer über

Digitized by Google

die dem Jochim Hinrich Faasch jetzt zuständige Besitzung errichteten, auf des Letzteren Folio protocollirten Contract wegen der für die Kinder zweiter Ehe des Verkäufers protocollirten 106⅔ ℛ und eines Abschieds für selbigen und dessen Ehefrau;

12) an eine auf dem Folio des Hans Jochim Kölln in Stellingen protocollirten, von weiland Hein Kölln sen. den 3. October 1805 errichtete Abtheilungsacte hinsichtlich der für die Kinder des weiland Hein Kölln jun. protocollirten 450 ℛ v. Cour. = 240 ℛ R.-M.;

13) an eine zwischen den Erben des weiland Claus Bornholdt in Bilsen und dem Miterben Albert Bornholdt den 13. Juni 1840 errichtete Erbtheilungs- und Uebertragungsacte rücksichtlich der für Ersteren auf dem Folio des Letzteren protocollirt stehenden 726 ℛ 64 ß;

14) an einen zwischen Claus Tiede als Verkäufer und Bernhard Paßmann als Käufer am 1. December 1857 errichteten Kaufcontract über die jetzt dem Johann Greve in Bilsen gehörige daselbst belegene Besitzung rücksichtlich der für genannten Verkäufer auf dem Folio des J. Greve protocollirt stehenden Kaufgelder von 4800 ℛ,

aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Professionsprotocoll zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Protocoll zurücklassen und, wenn sie Auswärtige sind, Actenprocurator zu bestellen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls die vorbezeichneten Documente nebst Sparkassenbuch werden mortificirt und die protocollata nach beigebrachter Zustimmung der in den fraglichen Documenten bezeichneten Gläubiger getilgt, auch auf Verlangen beglaubigte Abschriften der Documente aus den Nebenbüchern werden originalisirt werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 30. Mai 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. H. A. Tetens.

Mohrdiek.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Bonisecedenten Kaufmann Friedrich Johannes Heinrich Trude in Meldorf und dessen Vermögensmasse sind, mit Einschluß etwaniger Pfandgerechtsame, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Masse und des Verlustes der Pfandrechte in der Königlichen Kirchspielsschreiberei zu Meldorf resp. rechtsbehörig anzumelden und zur Masse zu liefern.

B. G. W.

Meldorf, den 3. Juni 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 4.

Auf dem Folio des Hufners Marx Christian Schwarz in Klein-Rönnau, Amts Traventhaler Antheils, sind folgende protocollirte Verbindlichkeiten unbelirt:

1) aus einem Hausbriefe des Marx Wulf vom 23. Februar 1775 die Verbindlichkeit zur Bezahlung gewisser Schulden der Nachlaßmasse seines Vaters Marx Wulf, zum Restbelaufe von 135 ℛ 9 ß Cour., ferner für seinen Bruder und Besitznachfolger Hans Wulf 82 ℛ 4 ß Cour. und für die Wittwe Anna Wulf ein Altentheil;
2) aus einem Kaufbrief vom 20. Juli 1808 für den Verkäufer Hans Wulf 2000 ℛ Cour. event. 1000 ℛ Cour., imgleichen Altentheile für denselben, dessen Ehefrau und etwanige Kinder;
3) aus einem Kaufbrief vom 24. Januar 1816 für die Wittwe des obengedachten Hans Wulf, Maria, geb. Rahlff, später verheirathete Haß, 800 Rthl. und ein Altentheil;
4) aus einem Annehmungscontract vom 6. März 1826 ein Altentheil für die Wittwe Anna Catharina Schwarz, geb. Wulf.

Auf Antrag des Folieninhabers und nachdem es wahrscheinlich gemacht ist, daß alle diese Verbindlichkeiten, mit alleiniger Ausnahme eines Postens von 1280 ℛ R.-M., welche von den aus den Kaufcontracten vom 20. Juli 1808 und 24. Januar 1816 protocollirten, später mit einander vermischten Kaufgeldern durch verschiedene Verfuren, unmittelbar aber durch Cessionsacte des Hufners Aemus Rohlf in Groß-Gladebrügge vom 25. Juni 1859, auf die Wittwe Anna Maria Bohstedt, geb. Rohlf, in Klein-Rönnau übertragen worden, theils bezahlt, theils durch Consolidation erloschen sind, werden mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 21. Mai 1863 Alle und Jede, welche aus den im Vorstehenden aufgeführten protocollirten Verbindlichkeiten Ansprüche irgend einer Art herleiten zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der obengedachten Wittwe Bohstedt, rücksichtlich der ihr cedirten Forderung von 1280 ℛ, hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams anzurechnen, auf der Traventhaler Amtsstube, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu melden.

Königliches Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 6. Juni 1863.

C. Grothusen.

In fidem: **H. Krebs.**

Digitized by Google

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 5.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die von dem Hufner und Ziegeleibesitzer Friedrich Schmidt in Lemsal verkaufte Hufe, genannt Trillup, und an dessen früher Kohmannsche Eigenthümerstelle daselbst sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Segeberg im Tangstedter Justitiariat, den 5. Juni 1863.

Witthöfft.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Wittwe Marie Friederike Mordhorst, geb. Wriedt, welche mit ihren unmündigen Kindern nach dem Tode ihres Ehemannes, des weil. hiesigen Maurergesellen Johann Detlev Mordhorst, bisher in fortgesetzter Gütergemeinschaft gelebt, hat nunmehr ihre Güter zur concursmäßigen Behandlung überliefert, und eine Tochter erster Ehe des genannten Mordhorst hat die väterliche Erbschaft ausgeschlagen. Mit Beznahme hierauf werden Alle, welche an die genannten Eheleute Mordhorst und deren Concursmasse als Gläubiger, Eigenthümer oder in anderer Eigenschaft Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Strafe der Präclusion, aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prostenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 2. Juni 1863.

Der Magistrat.

In fidem: **G. F. Witte**, Syndicus.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es hat der Hufner Carl Pepper seine in Gaarden, Amts Kiel, belegene Hufenstelle nebst Zubehör an Johann Wilhelm Eduard Hirschfeld daselbst verkauft und dem Käufer ein gereinigtes Folium versprochen. Von Gerichtswegen werden, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche an die beregte Hufenstelle c. pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Kieler Amtstube, Auswärtige unter Procuraturbestellung, rechtsgehörig zu melden.

Königl. Gericht für das Amt Kiel.

Brunswieck, den 4. Juni 1863.

C. Rahtlev.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, resp. mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

A. an nachbenannte Grundstücke und die davon zu trennenden Landflächen, als:

1) an die Hufe Nr. 1 des Bauervogts Claus Wulf in Laboe und an die davon zu trennenden 175 [] Ruthen Saat Landes,
2) an die Hufe Nr. 6 des Marr Stoltenberg in Laboe und an die davon zu trennenden ca. 4 Spint Saat Landes,
3) an die Schaltkathe Nr. 21 der Eheleute Claus und Antje Stoltenberg in Lenkfeldt und an die davon zu trennenden ca. 3 Tonnen Landes,
4) an die Hufe Nr. 15 des August Diedrich Petersen in Raisdorf und an die davon zu trennenden ca. 32 Quadratruthen Landes,
5) an die Kathe Nr. 41 **A.** der Ehefrau Dorothea Catharina Maria Steffen in Gaarden und an die davon zu trennende südliche Hälfte;

B. an das verkaufte Wohnhaus Nr. 263 des Thierarztes Johann Friedrich Bernhard Drümmer in Preetz;

C. an nachbenannte Nachlaßmassen, als

1) des verstorbenen Käthners Hinrich Havemeister in Laboe und an die dazu gehörige Kathe Nr. 21 daselbst,
2) des verstorbenen Rademachers Jochim Bracker in Taastorf,

aus irgend einem Grunde resp. dingliche oder persönliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, resp. gegen die Trennungen Einsprüche erheben wollen, hierurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, resp. der Nichtberücksichtigung und des Verlustes ihres Einspruchsrechtes, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 2. Juni 1863.

C. v. Qualen.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichtsadvocaten Lübbes, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses des im Januar d. J. hieselbst verstorbenen hiesigen Cyder- und Essigfabrikanten wie auch Weinhändlers Johann David Friedrich Köhler, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden — unter dem Bemerken, daß der bisherige Geschäftsführer des Geschäfts, der

Digitized by Google

hiesige Bürger C. A. Böger, das zur Masse gehörige Inventar und die Vorräthe pro pretio taxato übernommen und den Werth so wie den Betrag der Ausstände an die Masse ausbezahlt hat — von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

17. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Für den Fall, daß die vorhandene Masse zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 21. Mai 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichtsadvocaten Lübbes und dem hiesigen Kaufmann Georg Heinrich Sieveking sen., als gerichtlich bestellten Administratoren des Nachlasses und Testamentsexecutoren des weiland hiesigen Kaufmannes Carl August Schuster, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

17. September d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 21. Mai 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 2.

Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Grobschmidts Caus Friedr. Tank in Ochsenkoppel sind, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Justitiariat unter Bestellung der Actenprocuratur anzugeben.

Brunswiek, im Justitiariat des adel. Guts Steinwehr, den 3. Juni 1863. *C. Rathlev.*

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 4.

Mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger müssen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Erbpächters und Klempners Carsten Hinr. Odbahr zu Bordesholm Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von ihm besitzen, ihre desfälligen Angaben, resp. bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate rechtsgehörig beschaffen.

Königl. Gericht für das Amt Bordesholm.

Bordesholm, den 30. Mai 1863. *Carstens.*

In fidem: **Carstens.**

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 6.

Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Dienstknechts Johann Heinrich Obf in Nahe sind, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königl. Actuariate zu Trittau rechtsbehörig anzumelden.

Gegeben Trittau, im Königl. Gericht für das Amt Trittau, den 2. Juni 1863.

G. v. Linstow.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 7.

Dingliche Ansprüche und Forderungen an die im adel. Gute Marienthal im Züthorn belegene, dem Eingesessenen Carl Christian Petersen zu Wandsbeck gehörige und von diesem jetzt verkaufte Wiese, so wie Einsprüche gegen die Einrichtung eines eignen Folium für dies Grundstück im Marienthaler Schuld- und Pfandprotocoll sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, in dem unterzeichneten Justitiariate, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, anzumelden.

Decretum Marienthaler Justitiariat bei Wandsbeck, den 1. Juni 1863. *Reimers.*

Digitized by Google

Beilage
zum 26. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 29. Juni 1863.

Bekanntmachung.

Nachdem der unterm 22. December 1856 für den gemüthskranken ehemaligen Schullehrer Friedrich Ferdinand Busch, vormals in Hardebeck, jetzt in Brackenfeld, zum Curator der Person und des Vermögens bestellte Particulier Wilh. Wilckens in Neumünster mit Tode abgegangen, ist der Weber M. H. Bühse in Neumünster wiederum zum Curator für den genannten Busch gerichtlich bestellt worden, welches mit dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß der Curande nur mit Zustimmung seines Curators Bühse rechtsverbindliche Geschäfte einzugehen im Stande ist.

Segeberger Consistorium, den 22. Juni 1863.

Pr., Pr. et Ass. Const.
In fidem: Brodersen.

Testaments-Publication.

Daß das hieselbst verwahrlich niedergelegte Testament der Wittwe des Hufenpächters und Bauervogts Detlev Lamp, Magdalena, geb. Cordt, weil. zu Kühren, am Donnerstag den 9. k. M., Mittags 12 Uhr, im Gerichtszimmer zu Helmsdorff publicirt werden soll, solches wird hiemit für Beikommende bekannt gemacht.

Kützenburg, den 12. Juni 1863.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Helmsdorff.

Wyneken.

Testaments-Publication.

Das hieselbst deponirte Testament der nunmehr verstorbenen unverehelichten Lydia Lichtappel wird am Dienstage den 14. Juli d. J., Mittags 12 Uhr, auf hiesigem Rathhause publicirt werden.

Kützenburg, den 16. Juni 1863

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: **H. Brinkmann.**

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem statutengemäß der Director Herr Kammerrath Behre aus der Direction getreten, ist derselbe vom Ausschusse wieder zum Director erwählt worden und hat die Wahl angenommen.

Altona, den 4. Juni 1863.

Der Ausschuß.
Theod. Reincke, Vorsitzender.

Bekanntmachung

an die Actionaire der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft.

Die Herren Actionaire werden hiedurch benachrichtigt, daß Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 12. März d. J. der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft die Erlaubniß ertheilt haben, sich aufzulösen. Es steht demnach dem Uebereinkommen der Direction mit dem Baronet Sir S. M. Peto, betreffend Ueberlassung der Bahn, nachdem selbiges durch den statutsgemäßen Beschluß der Generalversammlung vom 18. Februar 1863 sanctionirt ist, nichts mehr im Wege.

In Folge dessen sind sämmtliche Actien der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft am 2. Januar 1864 zur Einlösung verfallen und werden am selbigen Tage außer Cours gesetzt.

Die Inhaber der Rendsburg-Neumünster Actien werden hiedurch aufgefordert, bis zum 31. Juli d. J. inclusive ihre Actien bei der Direction im Hauptbureau der Gesellschaft zu Neumünster vorzuzeigen, von welcher in dorso der producirten Actien vermerkt werden wird, daß dieselben am 2. Januar 1864 gegen Zahlung von 175 (Einhundert Siebenzig und Fünf) Doppeltalern R.-M. in das Eigenthum des Baronets Sir S. M. Peto, welchem sie zu der genannten Zeit im Hauptbüreau der Gesellschaft zur Einlösung zu präsentiren sind, übergehen und von diesem außer Cours gesetzt werden.

Neumünster, den 16. Juni 1863.

Der Vorsitzende des Ausschusses:
D. A. Reneck.

Steckbrief.

Ein Individuum, welches mit Wahrscheinlichkeit als Johann Ohl aus Ladenbeck ermittelt ist, hat sich schwerer Mißhandlungen eines noch im kindlichen Alter stehenden Mädchens dringend verdächtig gemacht. Wenn nun derselbe seinen bisherigen Aufenthalt spurlos verlassen hat, so werden alle beikommenden Behörden hiedurch geziemend ersucht, auf ihn vigiliren und ihn im Betretungsfalle arretiren, auch über seine geschehene Anhaltung eine Nachricht behufs seiner Abholung hieher gelangen zu lassen.

Königl. Gericht für das Amt Reinbeck.

Trittau, den 5. Juni 1863. *G. v. Linstow.*

Digitized by Google

Signalement.

Johann Obl aus Ladenbeck, 44 Jahr alt, soll bei seiner Entfernung bekleidet gewesen sein mit blauer Jacke, schwarzer Hose und rundem Hut.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird euch, den Erben, nichtprotocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des verstorbenen Einwohners und Schiffers Friedrich Stöter zu Neufeld, dessen Nachlaß wegen Vorhandenseins unmündiger Erben einer gerichtlichen Regulirung hat unterzogen werden müssen, auf Instanz der Königl. Marner Kirchspielvogtei, als der beikommenden Erbregulirungsbehörde, hiemittelst der Befehl beigelegt, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach vorher bestellter Actenprocuratur, anzugeben.

Wornach ihr euch, **sub pœna præclusi**, zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 22. Juni 1863.

(L. S.) ***Müllenhoff.***

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nachbenannte im Amte Rendsburger Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Documente verloren gegangen:

1) eine Obligation des Hufners Jochim Voß in Timmaspe vom 25. November 1808, woraus Fol. 284 300 ℔ damal. Cour. für den $^1/_8$Hufner Claus Pingel in Timmaspe protocollirt sind;
2) eine Obligation desselben für denselben vom 24. November 1810 ebenfalls auf 300 ℔ damal. Cour., welche beide Obligationen jedoch nach beigebrachter Quitung bereits bezahlt sind;
3) eine Obligation des Käthners Hans Rehmcke in Krogaspe vom 1. Mai 1827, woraus Fol. 155 a 160 ℛ für den Gastwirth Hinrich Muhs in Nortorf protocollirt, jedoch bereits bezahlt sind;
4) die Ausfage des $^1/_2$Hufners Hinrich Pahl in Westerrönnfeldt vom 6. October 1806, woraus Fol. 267 80 ℛ für Dorothea Pahl protocollirt, jedoch bereits bezahlt sind;
5) die Ausfage des $^1/_2$Hufners Claus Wulff in Wapelfeldt vom 24. Februar 1808, woraus Fol. 361 für jedes seiner drei Kinder Detlev, Hans und Abel Wulff ein Bett, eine Lade und 50 ℔ damal. Cour. protocollirt stehen, wovon jedoch die 150 ℔ Cour. und Detlev Wulffs Ausſteuer bereits bezahlt und geliefert ist;
6) die Ausfagacte des $^2/_4$Hufners Thies Ott in Maisdorfel vom 23. März 1842, woraus Fol. 168 für jedes seiner beiden Kinder Jürgen und Frauke 1120 Rthb. nebſt Bett und Koffer protocollirt stehen und zu deren Tilgung der Sohn Jürgen für ſich und als Erbe ſeiner verſtorbenen Schweſter Frauke den Tilgungsconſens ertheilt hat, unter Vorbehalt jedoch ſeiner Forderung gegen ſeinen Vater;
7) der Contract zwiſchen den Dorfſchaften Baale und Wacken und den Eingeſeſſenen Claus Martens und Claus Hinz vom 13. Juli 1852, woraus Fol. 1160 **B** 746$^3/_8$ ℛ R.-M. für die Dorfſchaft Wacken protocollirt ſtehen, die jedoch bereits bezahlt ſind;
8) die Ausfage des weiland Michael Hußfeldt in Schenefeldt vom 17. September 1837, woraus Fol. 351 für Michael Hußfeldt annoch 50 ℔ vorm. Cour. protocollirt ſtehen, welche jedoch bereits bezahlt ſind;
9) der Contract zwiſchen Michael Hußfeldt und Chriſtian Hußfeldt in Schenefeldt vom 10. März 1845, woraus Fol. 1047 53$^1/_2$ Rthb. für Michael Hußfeldt protocollirt ſtehen, welche jedoch bereits bezahlt ſind, und außerdem für die Stiefmutter Metta Hußfeldt, geb. Boye, 320 Rthb.;
10) eine Obligation des Eggert Hollm in Nienbüttel vom 10. Juli 1833, woraus Fol. 195 160 Rthb. für Anna Tietgen protocollirt ſtehen, welche bereits bezahlt ſind;
11) der Contract zwiſchen den Eheleuten Peter und Maricke Reimers in Krogaspe und deren Sohn Peter Reimers vom 23. November 1807, woraus Fol. 174 300 ℔ vorm. Cour. und Ausſteuer für jeden der beiden Brüder des Annehmers Claus und Marr Reimers protocollirt ſtehen, welche jedoch bereits bezahlt und geliefert ſind;
12) der Contract zwiſchen den Eheleuten Grothmaack in Gnutz und Hinrich Harder vom 17. Februar 1790, woraus Fol. 131 für Jochim Grothmaack noch 50 ℔ vorm. Cour. und Ausſteuer protocollirt ſtehen, welche indeß längſt bezahlt und geliefert ſein ſollen;
13) der Contract zwiſchen den Eheleuten Sievers und Peter Newedder in Irvenſtedt vom 24. April 1818, woraus Fol. 98

für Hinrich Ernſt in Irvenſtedt 26 ℛ 64 ß,
„ Jürgen Lüders daſelbſt . . 26 „ 64 „
„ Trienke Sievers in Schwabe 26 „ 64 „
und
„ Hinrich Kühl in Luhnſtedt . 80 „ — „
zuſammen 160 ℛ — ß

protocollirt ſind und bereits bezahlt ſein ſollen;

Digitized by Google

14) der Contract zwischen den Eheleuten Wohlenberg und Jasper Eckmann in Poeschendorf vom 21. September 1822, woraus Fol. 300 für Wilhelm Wohlenberg protocollirt stehen 42 Rthb. 54²/₁₆ ß, welche bereits bezahlt sein sollen;

15) eine Obligation des Jochim Voß in Nortorf vom 25. November 1819, woraus Fol. 242 160 Rthb. für den damals noch unmündigen Jacob Rohwer in Brammer protocollirt stehen;

16) eine Obligation des Käthners Claus Lohse in Mörel vom 29. Januar 1832, woraus Fol. 193 106²/₃ ℛ für Sielke, Heincke und Claus Rieken in Minndorf protocollirt stehen;

17) eine Obligation der Anna Margaretha Dressel, verwittweten Harz, geb. Stöcker, in Remmels vom 1. December 1846, woraus Fol. 787 320 Rthb. für den Postmeister, Kammerrath Radbruch in Remmels protocollirt stehen;

18) eine Obligation des Georg Jürgens in Puls vom 4. Februar 1859, woraus Fol. 1005 für den Käthner Jürgen Gripp in Puls 53¹/₃ ℛ protocollirt stehen,

so werden in Folge Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 10. März d. J. mit Ausnahme ad 9 der Ehefrau Metta Hußfeldt in Schenefeldt und der ad 15, 16 und 17 benannten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus den vorverzeichneten Documenten oder an die daraus protocollirten Pöste aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben meinen, hiedurch peremtorisch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Producirung ihrer etwanigen Beweisthümer, im hiesigen Amtsactuariate gehörig anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, mit der Warnung, daß sie mit dem Ablauf dieser Frist mit ihren Ansprüchen präcludirt sein, die verloren gegangenen Documente auch mortificirt und die aus den Documenten 1—14 incl. und 18 aufgeführten nachgewiesenermaaßen oder angeblich bezahlten Pöste sofort werden getilgt werden.

Rendsburger Amthaus, den 20. Juni 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Für den Abwesenden Elias Heinrich Johann Friedrich Jacobi, geboren in Kiel den 23. März 1793, Sohn des Elias Georg Diedrich Jacobi, wird dieselbst ein Vermögen verwaltet, welches gegenwärtig 1302 ℛ 36 ß beträgt. Derselbe hat drei Schwestern gehabt:

Magdalena Caroline, jetzt verwittwete Majorin Bregendahl,

Joh. Dorothe Sophie Henriette,

Auguste Amalie Friederike,

von welchen die beiden letzten verstorben sein sollen, ohne daß jedoch darüber, und namentlich, ob sie eheliche Kinder hinterlassen haben, Näheres bekannt ist. Nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 wird der genannte Abwesende, welcher sein siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt hat, und werden zugleich Alle, welche als eventuelle Erben desselben an dessen Vermögen Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, unter der Drohung, daß widrigenfalls der Abwesende für todt werde erklärt und das Vermögen den gehörig legitimirten Erben desselben vorschriftsmäßig zugetheilt werden wird. Die Profitenten, welche außerhalb Kiels wohnen, haben einen Procurator zu bestellen.

Kiel, den 23. Juni 1863.

Der Magistrat.

In fidem: G. F. Witte, Syndicus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wann die eingeleitete gerichtliche Regulirung des Nachlasses des am 25. Juni 1862 zu Essoll bei Matzwitz verstorbenen Friedrich Stave, früher Schmidt zu Schmoel, die Erlassung eines Proclams erforderlich gemacht hat, so werden alle diejenigen, welche außer den bereits angemeldeten und legitimirten Erben an diesen Nachlaß Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, insbesondere die beiden abwesenden angeblich nach Amerika ausgewanderten Kinder des Erblassers, Friederika Stave, verehelichte Meier, und Heinrich Stave, von Gerichtswegen hiermittelst aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe resp. gänzlicher Ausschließung und des Eintritts des in der Verordnung vom 9. November 1798 vorgeschriebenen Verfahrens, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, bei dem dieselbst eröffneten Professionsprotocolle Angabe zu beschaffen.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Hohenfelde, den 19. Juni 1863.

Lorentzen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Aus der im Jahre 1861 gerichtlich regulirten Verlassenschaft der zu Blekendorf mit Tode abgegangenen Wittwe Margaretha Juliane Rehder, geb. Rave, sind deren beiden Brudersöhnen Wilhelm Rabe und Christian Rabe aus Sasel, adel. Guts Ranzau, und aus dem im Jahre 1857 gleichfalls gerichtlich behandelten Nachlasse des zu Weißenhaus verstorbenen Feldvogts Hans Nicolaus Reimer dessen jüngstem Sohne, dem auf die Wanderschaft gegangenen Bäckergesellen Heinrich Georg Reimer, kleine Erb-

Digitized by Google

portionen zugefallen, welche mit Rücksicht darauf, daß die baldige Rückkehr der genannten Personen in die Heimath damals in Aussicht gestellt wurde, einstweilen in den Händen des Theilungsgerichts verblieben. Da nun diese Voraussetzung nicht nur nicht zugetroffen, sondern auch über den späteren Aufenthalt jener Abwesenden keine weitere Nachricht zu erlangen gewesen ist, als daß die Gebrüder Rabe nach America ausgewandert sein sollen, so werden von der unterzeichneten richterlichen Behörde Wilhelm Rabe und Christian Rabe, beide aus Sasel, und Heinrich Georg Reimer vom Hofe Weißenhaus, event. deren Erben, welche die erforderlichen Legitimationen beizubringen haben, hiemittelst edictaliter geladen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, behufs Entgegennahme der obbemerktermaaßen ihnen zugefallenen Erbtheile hieselbst sich persönlich einzufinden oder durch gehörige Bevollmächtigte vertreten zu lassen, und zwar unter der Verwarnung, daß, widrigenfalls diese Erbtheile dem in der Verordnung vom 9. November 1798 vorgeschriebenen Verfahren werden unterzogen werden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft der adeligen Güter Futterkamp und Weißenhaus, den 20. Juni 1863.

Lorentzen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Töpfermeisters Martin Joachim Nicolaus Podey in Ahrensböck unterm 11. d. M. der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt ist: werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an denselben, jetzt dessen Concursmasse, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert und beschligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von der Masse und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Ahrensböcker Actuariate zu Plön anzumelden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß das unterm 28. Mai d. J. über den Grundbesitz des Cridars erlassene Subhastationsproclam, so wie der auf den 23. Juli d. J. anberaumte betreffende Verkaufstermin hiedurch wegfällig werden.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 19. Juni 1863.

W. C. v. Lewetzau.
In fidem: C. Friederici.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Nachlaß des am 3. d. M. verstorbenen Milchers Johann Sanmann in Oldenfelde von dessen hinterbliebenen Wittwe zur concursmäßigen Behandlung übergeben worden, werden Alle und Jede, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, im Königlichen Actuariat zu Trittau rechtsbehörigermaaßen, Auswärtige unter Bestellung von Acteuprocuratoren, zu melden.

Gegeben Trittau im Königlichen Gericht für das Amt Trittau, den 20. Juni 1863.

G. v. Linstow.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der Wittwe und Erben des verstorbenen Bauervogts Jochim Stamer zu Woldenborn resp. cum cur. assist. et tut. werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Verstorbenen, insbesondere auch an die dazu gehörige, zu Woldenborn belegene Zweidrittelhufe c. p., Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und eines ewigen Stillschweigens, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, die etwanigen Belege ihrer Angaben in Urs- und Abschrift einzureichen, auch als Auswärtige gehörige Actenprocuratur unter hiesiger Gerichtsbarkeit zu bestellen.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Ahrensburg, den 22. Juni 1863.

Huss.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Der am 3. November 1862 hierselbst verstorbene Arbeiter Detlev Heinrich Schlüter hat fünf lebende Kinder und drei Enkel nach einer vorverstorbenen Tochter in seinem am 14. November 1862 publicirten Testament zu Erben eingesetzt und einen nicht eingesetzten Sohn Detlev Diedrich Schlüter hinterlassen, welcher nach Angabe des Testators bei seiner Auswanderung nach America seinen Erbtheil erhalten hat. Weil der jetzige Aufenthalt des D. D. Schlüter nicht hat ermittelt werden und weil unbekannte Ansprüche an den Nachlaß vorhanden sein können, werden Alle, welche als Erben, Gläubiger, Eigenthümer oder in anderer Eigenschaft Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des Arbeiters Detlev Heinrich Schlüter zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der im Testament desselben gerufenen Erben, hierdurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Profitenten außerhalb Kiel's wohnen.

Digitized by Google

— Zugleich wird der abwesende Sohn des Erblassers, Detlev Diedrich Schlütter, speciell aufgefordert, seine etwanigen Ansprüche an den Nachlaß seines Vaters binnen gleicher präclusivischer Frist im Stadtsyndicat zu melden, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß rücksichtlich seiner nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 das weiter Erforderliche verfügt werde.

Kiel, den 12. Juni 1863.

Der Magistrat.
In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag der Vormünder für die unmündigen Kinder der weiland Ebeleute Hansen zu Hasselburg werden Alle, welche an den von den Erben angetretenen Nachlaß des zu Hasselburg verstorbenen Hausbalters Carl Friedrich Hansen und der vorverstorbenen Ehefrau, geb. Störzer, aus irgend welchem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, befehligt, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung an, im unterzeichneten Justitiariat ordnungsmäßig anzugeben.

Decretum Neustadt, den 17. Juni 1863.

Justitiariat des adel. Guts Hasselburg.
Rommdt.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Demnach die Verlassenschaft der Ebeleute Jochim Hesebeck und Catharina Hesebeck, geb. Cordts, zur Blomeschen Wildniß abseiten der Erben cum beneficio legis et inventarii angetreten und daher die Erlassung eines Proclams in dieser Beziehung erforderlich geworden ist;

so werden von Gerichtswegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche als Creditoren oder Legatare an obige Verlassenschaft, insonderheit die zur derselben gehörige, fol. 569 des Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnete Landstelle mit Zubehör, Forderungen und Gerechtsame irgend einer Art geltend zu machen haben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst im Justitiariate, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, im Justitiariate der Blomeschen Wildniß, den 13. Juni 1863.

F. Rötger.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den insolventen Einwohner und Gastwirth Jacob Groth in Westdorf und dessen Concursmasse sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, in der Königlichen Süderhastedter Kirchspielschreiberei in Burg ordnungsmäßig anzugeben, so wie etwaige Pfandrechte aus der Masse, bei Verlust des Pfandrechts, innerhalb gleicher Frist zur Masse zu liefern.

V. G. W.

Meldorf, den 12. Juni 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 2.

Dingliche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die von Marr Nieckers an August Hinrich Möller verkaufte Kathenstelle nebst Schmiede in Gnup sind innerhalb 12 Wochen im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 10. Juni 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 3.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des in Rendsburg verstorbenen Weinhändlers Friedr. Aug. Correll, so wie nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an dessen sub № 147 hieselbst am Altstädter Markte belegenes Wohnhaus c. pert. und von dem Verstorbenen etwa gegebene Faustpfänder sind, sub pœna præclusi, resp. bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, im städtischen Actuariate hieselbst gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 12. Juni 1863.

(L. S. C.)

Der Magistrat.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an den von den Erben des weiland Hofbesitzers Georg Wilhelm Schröder verkauften, im Amte Segeberg belegenen Hof Harteuholm c. pert. sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, im Königlichen Actuariat zu Segeberg rechtsgehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 15. Juni 1863.

Pr. et Ass. jud.
In fidem: **Brodersen.**

Digitized by Google

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 8.

Ansprüche und Forderungen an den insolvent gewordenen Bürger und Kaufmann J. A. W. Lorentzen in Crempe müssen, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Masse und des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angemeldet werden.

Decretum Crempe in Curia, den 18. Juni 1863.

Bendixen.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn in Gemäßheit des zwischen der Gesellschaft der Actionaire der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahn und dem Baronet Peto in London abgeschlossenen Contracts über den Verkauf der Bahn an Letzteren, von der Direction der genannten Eisenbahngesellschaft um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten ist,

So werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen Alle und Jede (mit Ausnahme der Gläubiger, welche auf die Allerhöchst genehmigten Anleihen:

a) d. d. 2. Februar 1848, groß ℛ 60,000 R.-M.
b) d. d. 10. Juli 1855, „ „ 130,000 „
c) d. d. 26. December 1860, „ „ 120,000 „

Capitalien dergleichen haben, so wie der Gesellschaft der Actienbrücke am südlichen Arm der Obereider in Rendsburg), welche an die Gesellschaft der Actionaire der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahn Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, unter der Androhung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair v. Prangen hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, im Fall sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größeren Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 8. Juni 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* ***Henrici.***

v. Prangen.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Güterpflegers A. N. Stammer in Heide den sämmtlichen nichtprotocollirten Gläubigern des Kaufmanns Johann Hinrich Fischer in Heide, über dessen Habe und Güter der Generalconcurs definitiv erkannt worden, hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den beregten Cridaren Johann Hinrich Fischer in Heide, mögen selbige beruhen worin immer, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse in der Kirchspielschreiberei zu Heide zur Angabe zu bringen und, insofern sie nicht in der Landschaft Norderdithmarschen wohnhaft sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 3. Juni 1863.

Dührsen, const.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Wiencke.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem nach erfolgtem Ableben der Eheleute Hufners Peter Schnack und Catharina Schnack, geb. Hennings, zu Lobbarbeck wegen Concurrenz unmündiger Erben gerichtliche Erbregulirung eingetreten, so werden behufs solcher gerichtlicher Erbregulirung Alle und Jede, welche an den Nachlaß der obgenannten Eheleute Peter und Catharina Schnack, insbesondere an die zu diesem Nachlasse gehörige Hufenstelle zu Lohbarbeck, beschrieben im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocoll **Vol. III** Fol. 10, so wie an die gleichfalls zu diesem Nachlasse gehörigen Ländereien im König Frederik **VII.** Kooge, als nämlich die Parcelen 81 und 82, beschrieben im Schuld- und Pfandprotocolle der vereinigten Kooge **Tom. VIII** Fol. 293, aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme protocollirter Ansprüche oder Forderungen, hiedurch aufgefordert, solche Ansprüche oder Forderungen, **sub pœna præclusi,** innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in rechtsgehöriger Weise, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, im hiesigen Justitiariate anzumelden.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 6. Juni 1863.

J. J. C. Rötger.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der abwesende Johann Heinrich Nehlsen aus Itzehoe, ein Sohn des Scheerenschleifers Andreas Ludwig Nehlsen und dessen Ehefrau Anna, gebornen Schmieden, in Itzehoe, geboren den 13. Mai 1793, nunmehr sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat und die Erlassung des in der Verordnung vom 9. Novbr. 1798 vorgeschriebenen Proclams erforderlich ist, so werden der gedachte Johann Heinrich Nehlsen und seine unbekannten Erben hiedurch aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Ori-

Digitized by Google

ginal zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen, und wird der gedachte Johann Heinrich Neblien, falls er sich nicht melde, für todt erklärt und das bisher für ihn verwaltete Vermögen seinen legitimirten Erben ausgeliefert werden.

Itzehoe, den 10. Juni 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und resp. mit Genehmigung des Königlich Holsteinischen Obergerichts werden alle diejenigen, welche an nachbenannte verloren gegangene protocollirte Documente und ein Sparkassenbuch, als:

1) an einen am 10. Januar 1861 zwischen Hinrich Friedrich Gramm in Borstel als Verkäufer und Hartwig Rinck errichteten, auf dem Folio des Letzteren protocollirten Kaufcontract, aus welchem für den Verkäufer 1706⅔ ℛ ungetilgt stehen;
2) an einen am 8. März 1824 zwischen weiland Christian Andreas David Grill in Pinneberg und Ludwig Hagen aus Emkendorf errichteten Kaufcontract über die jetzt dem Peter Nehdor in Esingen gehörige, daselbst belegene Besitzung, wegen der auf des Letzteren Folio protocollirten 84 ℛ 76 ß, wovon die Hälfte für die Kinder der weil. Ehefrau Catharina Elisabeth Wörmbcke, geb. Diener, in Pinneberg, die andere Hälfte für den Müller Friedrich Wilhelm von Pein daselbst protocollirt sind;
3) an eine von dem Hofbesitzer Adolph Friedrich Lübbe zum Schäferhof am 13. Juni 1861 an Peter Lüders zu Groß-Collmar auf 533⅓ ℛ ausgestellte, auf dem Folio des Ersteren protocollirte Obligation;
4) an einen am 11. April 1844 zwischen Franz Friedrich Philipp Lienau in Hasloh als Verkäufer und Hans Hinrich Eckhoff cum uxore als Käufer über die jetzige Besitzung des Jacob Georg Wulf errichteten auf dessen Folio protocollirten Kaufcontract, woraus für den Verkäufer und Ehefrau ein Abschied und für deren drei Kinder die Ausfteuer s. w. v. a. ungetilgt stehen;
5) an einen am 15. März 1860 zwischen Jochim Gätjens in Hasloh als Verkäufer und Johann Diedrich Schröder als Käufer über die zu Hasloh belegene, jetzt Johann Ernst Franz Rix gehörige Besitzung errichteten Kaufcontract, woraus für den Verkäufer 826⅔ ℛ und für Paul Hell (Harms Sohn) zu Groß-Sonnendeich 533⅓ ℛ protocollirt stehen;
6) an die von Hans Jochim Ellerbrock in Hasloh an Christian Stelter daselbst am 22. April 1861 auf 266⅔ ℛ ausgestellte, auf des Ersteren Folio protocollirte Obligation;
7) an folgende beide auf dem Folio des Jacob Biesterfeldt cum uxore in Quickborn protocollirte Contracte:
   a) an die Abtheilungs- und Uebertragungsacte des Jochim Maack vom 25. Juli 1840 rücksichtlich der für die Kinder der weiland Catharina Magdalena Maack, geb. von Pein, früher verehelichten Schlüter, ungetilgt stehenden 446 ℛ 6⅔ ß,
   b) an einen zwischen gedachtem Jochim Maack als Abtreter und Johann Hinrich Schlüter als Annehmer der Biesterfeldt'schen Stelle am 2. August 1860 errichteten Contract, woraus für den Abtreter 666⅔ ℛ und für selbigen nebst dessen Ehefrau der Abschied ungetilgt stehen;
8) an das Contrabuch Nr. 1695 der Pinneberger Sparcasse vom 2. December 1858, demzufolge von Jacob Helms und Hinrich Lüdemann in Halstenbeck als Vormünder der Kinder des Jacob Biesterfeldt in Pinneberg ein Capital von 60 ℛ belegt steht;
9) an den am 6. November 1857 zwischen Friedr. Nicolaus Rieckmann in Niendorf als Verkäufer und Ernst Friedr. Büscher als Käufer errichteten, auf des Letzteren Folio protocollirten Contract hinsichtlich der für Verkäufer und dessen Ehefrau protocollirten 4246⅔ ℛ und einer Naturallieferung;
10) an den am 12. October 1818 zwischen Hans Jacob Gerckens sen. in Hummelsbüttel und seinem Sohne gleichen Namens errichteten Kaufcontract wegen der für Anna Margaretha Gerckens ungetilgt stehenden 80 ℛ;
11) an den am 24. September 1842 zwischen Christian Timm als Verkäufer und Johann Hinrich Grothusen in Hummelsbüttel als Käufer über die dem Jochim Hinrich Faack jetzt zuständige Besitzung errichteten, auf des Letzteren Folio protocollirten Contract wegen der für die Kinder zweiter Ehe des Verkäufers protocollirten 106⅔ ℛ und eines Abschieds für selbigen und dessen Ehefrau;
12) an eine auf dem Folio des Hans Jochim Kölln in Stellingen protocollirten, von weiland Hein Kölln sen. den 3. October 1805 errichtete Abtheilungsacte hinsichtlich der für die Kinder des weiland Hein Kölln jun. protocollirten 450 ℒ v. Cour. = 240 ℛ R.-M.;
13) an eine zwischen den Erben des weiland Claus Bornholdt in Bilsen und dem Miterben Albert Bornholdt den 13. Juni 1840 errichtete Erbtheilungs- und Uebertragungsacte rücksichtlich

Digitized by Google

der für Ersteren auf dem Folio des Letzteren protocollirt stehenden 726 ℛ 64 ß;

14) an einen zwischen Claus Tiede als Verkäufer und Bernhard Passmann als Käufer am 1. December 1857 errichteten Kaufcontract über die jetzt dem Johann Greve in Bilsen gehörige daselbst belegene Besitzung rücksichtlich der für genannten Verkäufer auf dem Folio des J. Greve protocollirt stehenden Kaufgelder von 4800 ℛ,

aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Professionsprotocoll zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Protocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls die vorbezeichneten Documente nebst Sparkassenbuch werden mortificirt und die protocollata nach beigebrachter Zustimmung der in den fraglichen Documenten bezeichneten Gläubiger getilgt, auch auf Verlangen beglaubigte Abschriften der Documente aus den Nebenbüchern werden originalisirt werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 30. Mai 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Boniscedenten Kaufmann Friedrich Johannes Heinrich Trube in Meldorf und dessen Vermögensmasse sind, mit Einschluß etwaniger Pfandgerechtsame, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Masse und des Verlustes der Pfandrechte in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf resp. rechtsbehörig anzumelden und zur Masse zu liefern. V. G. W.

Meldorf, den 3. Juni 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 4.

Auf dem Folio des Hufners Marx Christian Schwarz in Klein-Rönnau, Amts Traventhaler Antheils, sind folgende protocollirte Verbindlichkeiten undelirt:

1) aus einem Hausbriefe des Marx Wulf vom 23. Februar 1775 die Verbindlichkeit zur Bezahlung gewisser Schulden der Nachlaßmasse seines Vaters Marx Wulf, zum Restbelaufe von 135 ℛ 9 ß Cour., ferner für seinen Bruder und Besitznachfolger Hans Wulf 82 ℛ 4 ß Cour. und für die Wittwe Anna Wulf ein Altentheil;

2) aus einem Kaufbrief vom 20. Juli 1808 für den Verkäufer Hans Wulf 2000 ℛ Cour. event. 1000 ℛ Cour., imgleichen Altentheile für denselben, dessen Ehefrau und etwanige Kinder;

3) aus einem Kaufbrief vom 24. Januar 1816 für die Wittwe des ebengedachten Hans Wulf, Maria, geb. Rahlff, später verheirathete Haß, 800 Rbth. und ein Altentheil;

4) aus einem Annehmungscontract vom 6. März 1826 ein Altentheil für die Wittwe Anna Catharina Schwarz, geb. Wulf.

Auf Antrag des Folieninhabers und nachdem es wahrscheinlich gemacht ist, daß alle diese Verbindlichkeiten, mit alleiniger Ausnahme eines Postens von 1280 ℛ R.-M., welche von den aus den Kaufcontracten vom 20. Juli 1808 und 24. Januar 1816 protocollirten, später mit einander vermischten Kaufgeldern durch verschiedene Versuren, unmittelbar aber durch Cessionsacte des Hufners Asmus Rohlf in Groß-Gladebrüg vom 25. Juni 1859, auf die Wittwe Anna Maria Bohstedt, geb. Rohlf, in Klein-Rönnau übertragen worden, theils bezahlt, theils durch Consolidation erloschen sind, werden mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 21. Mai 1863 Alle und Jede, welche aus den im Vorstehenden aufgeführten protocollirten Verbindlichkeiten Ansprüche irgend einer Art herleiten zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der ebengedachten Wittwe Bohstedt, rücksichtlich der ihr cedirten Forderung von 1280 ℛ, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams anzurechnen, auf der Traventhaler Amtstube, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu melden.

Königliches Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 6. Juni 1863. *G. Grothusen.*

In fidem: H. Krebs.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 5.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die von dem Hufner und Ziegeleibesitzer Friedrich Schmidt in Lemsal verkaufte Hufe, genannt Trillup, und an dessen früher Kohmannsche Eigenthümerstelle daselbst sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Segeberg im Tangstedter Justitiariat, den 5. Juni 1863. *Witthöfft.*

Digitized by Google

Beilage
zum 27. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 6. Juli 1863.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nachdem der unterm 22. December 1856 für den gemüthskranken ehemaligen Schullehrer Friedrich Ferdinand Busch, vormals in Hartebeck, jetzt in Brackenfeld, zum Curator der Person und des Vermögens bestellte Particulier Wilh. Wilckens in Neumünster mit Tode abgegangen, ist der Weber M. H. Bühse in Neumünster wiederum zum Curator für den genannten Busch gerichtlich bestellt worden, welches mit dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß der Curande nur mit Zustimmung seines Curators Bühse rechtsverbindliche Geschäfte einzugehen im Stande ist.

Segeberger Consistorium, den 22. Juni 1863.

Pr., Pr. et Ass. Const.
In fidem: Brodersen.

№ 2.

Das für den Schustergesellen Friedrich Hinrich Christian Winter aus Mölln am 3. März 1863 in Mölln ausgestellte Wanderbuch ist angeblich am 25. d. M. auf dem Wege von Glückstadt nach Uetersen verloren worden, welches zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Benutzung des gedachten Wanderbuchs hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Königl. Polizeiamt zu Glückstadt, den 27. Juni 1863.

A. Burchardi.

Testaments-Publication.

Demnach der Einwohner und frühere Hofbesitzer Claus Kruse in Buchholz, ein ehelicher Sohn des weiland Johann Kruse daselbst und der weiland Margaretha, geb. Hinz, 74 Jahr alt, mit Hinterlassung eines hierselbst deponirten Testaments verstorben ist und Termin zur Eröffnung desselben auf Sonnabend den 11. Juli d. J. anberaumt worden, als werden die unbekannten Erben des genannten Testators hiedurch aufgefordert, sich behufs Beiwohnung dieser Testaments-Publication am gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, hierselbst einzufinden.

Königl. Oberinspectorat der vereinigten Süderdithmarscher Koege zu Meldorf, den 29. Juni 1863.

Müllenhoff.

Testaments-Publication.

Das hierselbst deponirte Testament der nunmehr verstorbenen unverehelichten Lydia Lichtappel wird am Dienstage den 14. Juli d. J., Mittags 12 Uhr, auf hiesigem Rathhause publicirt werden.

Lütjenburg, den 16. Juni 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: **H. Brinkmann.**

Durch die Buchhandlung von **Ed. Fabricius** in **Glückstadt** ist zu beziehen:

Holzschuher, Theorie des Civilrechts. Ladenpr. 13 ℛ Pr. Crt. für 10 ℛ 64 ß R.-M. (8 ℛ Pr. Crt.)

Die kleine für diese Preisermäßigung bestimmte Anzahl möchte sehr schnell vergriffen werden.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem statutengemäß der Director Herr Kammerrath Behre aus der Direction getreten, ist derselbe vom Ausschusse wieder zum Director erwählt worden und hat die Wahl angenommen.

Altona, den 4. Juni 1863.

Der Ausschuß.
Theod. Reincke, Vorsitzender.

König Christian VIII. Ostseebahn.

In der am 24. Juni d. J. abgehaltenen Generalversammlung der Actionaire sind die Herren:

Ernst Dreyer in Altona,
Ober- und Landgerichtsadvocat Kraus in Kiel,
Advocat A. Lütkens in Pinneberg,
Wegeinspector Herzbruch in Neumünster,
Theod. Reincke in Altona

zu Mitgliedern des Ausschusses gewählt worden und haben die Wahl angenommen.

Altona, den 2. Juli 1863.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
H. Stoppel,
Stellvertreter des Vorsitzenden.

Digitized by Google

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

In der am 25. Juni d. J. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Actionaire der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft ist der Herr S. J. Caben in Hamburg zum Ausschußmitgliede wieder erwählt und hat die Wahl angenommen; auch ist für den Krankheitshalber aus dem Ausschusse ausgeschiedenen Herrn C. Panje der Herr Matth. Kahlcke in Elmshorn in Folge Wahl des Ausschusses in denselben eingetreten, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Zugleich wird angezeigt, daß das gedruckte Protocoll der Generalversammlung von einem jeden Actionair bei dem Unterzeichneten abgefordert werden kann.

Glückstadt, den 29. Juni 1863.

Der Ausschuß.
C. J. Rathjen, Vorsitzender.

Bekanntmachung
an die Actionaire der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft.

Die Herren Actionaire werden hiedurch benachrichtigt, daß Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 12. März d. J. der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft die Erlaubniß ertheilt haben, sich aufzulösen. Es steht demnach dem Uebereinkommen der Direction mit dem Baronet Sir S. M. Peto, betreffend Ueberlassung der Bahn, nachdem selbiges durch den statutsgemäßen Beschluß der Generalversammlung vom 18. Februar 1863 sanctionirt ist, nichts mehr im Wege.

In Folge dessen sind sämmtliche Actien der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft am 2. Januar 1864 zur Einlösung verfallen und werden am selbigen Tage außer Cours gesetzt.

Die Inhaber der Rendsburg-Neumünster Actien werden hiedurch aufgefordert, bis zum 31. Juli d. J. inclusive ihre Actien bei der Direction im Hauptbureau der Gesellschaft zu Neumünster vorzuzeigen, von welcher in dorso der producirten Actien vermerkt werden wird, daß dieselben am 2. Januar 1864 gegen Zahlung von 175 (Einhundert Siebenzig und Fünf) Doppelthalern R.-M. in das Eigenthum des Baronets Sir S. M. Peto, welchem sie zu der genannten Zeit im Hauptbüreau der Gesellschaft zur Einlösung zu präsentiren sind, übergehen und von diesem außer Cours gesetzt werden.

Neumünster, den 16. Juni 1863.

Der Vorsitzende des Ausschusses:
D. A. Renck.

Steckbrief.

Der in dem Marner Armenarbeitshause detinirte Armenalumne Peter Struck hat sich am Sonntage den 21. d. M. heimlich aus der Anstalt entfernt. Alle Behörden werden deshalb ersucht, auf dieses unten signalisirte Individuum zu vigiliren, dasselbe im Betretungsfalle zu arretiren und zum Zweck seiner Abholung gegen Kostenerstattung hiervon der unterzeichneten Landvogtei Mittheilung zu machen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 26. Juni 1863.

Griebel, c. n.

Signalement:

Peter Struck ist 51 Jahre alt, hat ein sehr volles Gesicht, ist von mittler Größe und sehr corpulent. Bekleidet war er bei seinem Entweichen mit graulenener Hose und mit Kittel, trug Stiefeln und eine blaue Tuchmütze mit rother Einfassung.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf Anhalten der Ehefrau Stina Winckelmann, geb. Schümann, cum cur. in Lutzhorn wird deren abwesender Ehemann Johann Winckelmann, der sich den letzten Nachrichten zufolge vor einigen Jahren in Davenport, Staat Jowa in Nordamerika, aufgehalten hat, hiedurch edictaliter geladen, sich am Montage den 5. October 1863, Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten Consistorio ordinario einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe wider ihn vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Fall des Nichterscheinens auf Antrag der Klägerin und Citantin in contumaciam wider ihn erkannt werden wird.

Ranzau und Elmshorn in vis., den 26. Juni 1863.

A. v. Moltke. *Harding.*

№ 2.

Auf Anhalten des Arbeitsmannes Hinrich Kröger in Elmshorn wird dessen abwesende Ehefrau Anna, geb. Both, hiedurch edictaliter geladen, sich am Montag den 5. October d. J., Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten Consistorio ordinario einzufinden, um zu vernehmen, was ihr Ehemann wegen Ehebruchs, daher zu trennender Ehe deducendo wider sie vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Fall des Nichterscheinens auf Antrag des Klägers in contumaciam wider sie wird erkannt werden.

Ranzau und Elmshorn in vis., den 27. Juni 1863.

A. v. Moltke. *Harding.*

Digitized by Google

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Eingesessenen Johann Friedr. Rolfs in Süderheistedt, des Eingesessenen Peter Peters Rolfs in Ostrohe und des Eingesessenen Claus Christian Rolfs in Lohe, als der Intestaterben ihres unlängst verstorbenen leiblichen Bruders, des Eingesessenen Jochim Hinrich Rolfs, wail. in Ostrohe, welche als Besitzer und Intestaterben der Güter desselben zwar den Nachlaß ihres beregten Bruders unbedingt angetreten, zugleich aber zur Sicherung gegen unbegründete Forderungen in Nachtagen um Erlassung eines landüblichen Proclams **ad indagandum statum bonorum** gebeten haben, den nichtprotocollirten Creditoren des vorgedachten Landmanns Jochim Hinrich Rolfs, wail. in Ostrohe, Kirchspiels Weddingstedt, hierdurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an denselben, mögen sie beruhen, worin immer, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei in Weddingstedt ordnungsmäßig, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 13. Juni 1863.

Dührsen, const.

In fidem: **Scholtz.**

Zur Beglaubigung der Abschrift: **With.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Wenn die Ehefrau des Eingesessenen Tönnies Ahlf in Burg, Antje, geb. Kröger, c. c. m. von dem auf ihrem Folio Nr. 18 des Burger Kirchspiels-Schuld- und Pfandprotocolls verzeichneten Landbesitz die nachstehenden in der Burger Feldmark belegenen Grundstücke, als:

1) eine Pfluglandskoppel Nr. 30, Haferwürden genannt, groß ungefähr 2 Tonnen Aussaat, und
2) eine Wiese Nr. 54, Börselwiese genannt, groß circa 16 Scheffel, mit den darauf erbauten und im Süderdithmarscher Brandcataster, als im ersten Quartier der Dorfschaft Burg sub Nr. 72 **A, B, C** und **D** belegen, verzeichneten Ziegeleigebäuden,

verkauft und sich dabei verpflichtet hat, sowohl zur rechtsgültigen Trennung der verkauften Grundstücke und zur Einrichtung eines Separat-Folii für dieselben als auch zur Sicherstellung des Käufers gegen alle diejenigen, welche an die vorerwähnten Grundstücke dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben und gegen die Trennung, Ab- und Zuschreibung derselben Einsprüche erheben wollen, ein landübliches Proclam zu extrahiren: so ergehet in Deferirung dieser Bitte an alle diejenigen (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche An- oder Einsprüche der vorgedachten Art zu erheben beabsichtigen sollten, der Befehl, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet — Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuraturbestellung — ordnungsmäßig in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Burg zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Wonach sich zu achten!

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 22. Juni 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Polizeireuter Peter Ahrens zu Bargteheide am 14. Juli 1847 mit Hinterlassung eines Testaments, in welchem er den Nießbrauch seines Vermögens seiner Frau Catharina Magdalena Ahrens, geb. Steenbuck, vermacht, zu Erben desselben aber seine sämmtlichen Brüder- und Schwesterkinder, welche zur Zeit seines Todes annoch am Leben sein möchten, mit ausdrücklicher Ausschließung ihrer Descendenten, eingesetzt hatte, gestorben ist, und wenn die Wittwe Catharina Magdalena Ahrens, geb. Steenbuck, am 13. Mai d. J. gleichfalls mit Tode abgegangen ist und die Erben beider nunmehr verstorbenen Eheleute Peter Ahrens und Catharina Magdalena Ahrens, geb. Steenbuck, zum Theil unbekannt und sämmtlich noch nicht legitimirt sind, so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Polizeireuters Peter Ahrens oder seiner gleichfalls verstorbenen Wittwe Catharina Magdalena Ahrens, geb. Steenbuck, Erb- und sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert, sich, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Königl. Tremsbüttelerr Amtsstube zu Bargteheide gehörig anzugehen, die ihre Ansprüche begründenden Originaldocumente zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurücklassen, auch, sofern sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Gericht für das Amt Tremsbüttel.

Trittau, den 23. Juni 1863.

G. v. Linstow.

Digitized by Google

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Kaufmanns Christian Friedrich Wilhelm Haase in Itzehoe der Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den genannten Cridar zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche Forderungen und Ansprüche, einschließlich der in einem Eigenthumsrechte begründeten Ansprüche, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 29. Juni 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem gerichtlich bestellten Curator des geisteskranken Eingesessenen und Kaufmanns Claus Panje in Elmshorn, dem Eingesessenen August Leiter daselbst, darauf angetragen worden, daß behuf Ordnung der Vermögensverhältnisse seines gedachten Curanden ein landübliches Proclam erlassen werden möge, so werden in Deferirung dieses Antrages, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an das Vermögen des gedachten Claus Panje in Elmshorn und speciell an dessen verschiedenen daselbst belegenen Grundstücke c pert. zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen sollten, hiemittelst von Gerichtswegen befehligt, sich mit ihren Ansprüchen, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, so wie des Verlustes ihrer Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht rechtsbehörig zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 27. Juni 1863.

A. v. Moltke.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Lübbes, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses des weiland hiesigen Bürgers Johann Gottlieb Christian Tohrmählen, auf die Erlassung eines Proclams angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen, so wie diejenigen, welche an einen abhanden gekommenen, auf den Namen der weiland Magdalena Maria Regina Tohrmählen lautenden, zur Nachlaßmasse des Verstorbenen gehörigen Schein der hiesigen Generaladministration der den Pupillen und Abwesenden gehörenden kleinen Geldposte, vom 20. Februar 1840, sub Nr. 1345, groß 93 ℛ 32 ß R.-M., auf dessen Mortification angetragen worden, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

19. October d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 29. Juni 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Warburg **mand. noie.** des Universalerben des am 1. d. M. zu Ottensen verstorbenen Particuliers Georg Valentin Bauert auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen aus irgend einem rechtlichen Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

19. October d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 29. Juni 1863.

Ex Decreto Senatus.

Digitized by Google

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Lübbes, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses des weiland hiesigen Bürgers und Chronometermachers Friedrich Moritz Krille, mit Rücksicht auf die von der Wittwe desselben **cum curatore** für sich und ihre Kinder abgegebene Erklärung, den Nachlaß nur **sub beneficio legis et inventarii** antreten zu wollen, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und beseh-ligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

19. October d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Für den Fall, daß die vorhandene Masse zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 29. Juni 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenz-Erklärung des Eingesessenen Bäckers Heinrich Wilhelm Deppe zu Wandsbeck, über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist,

Werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Heinrich Wilhelm Deppe, speciell sub № 30 im Flecken Wandsbeck belegene Wohnerbe c. pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariate ordnungsmäßig anzumelden, etwaige ihre Ansprüche begründende Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu belassen, auch, wofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 29. Juni 1863.

Reimers.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Für den Abwesenden Elias Heinrich Johann Friedrich Jacobi, geboren in Kiel den 23. März 1793, Sohn des Elias Georg Diedrich Jacobi, wird hieselbst ein Vermögen verwaltet, welches gegenwärtig 1302 ℛ 36 ß beträgt. Derselbe hat drei Schwestern gehabt:

Magdalena Caroline, jetzt verwittwete Majorin Bregendahl,

Joh. Dorothe Sophie Henriette,

Auguste Amalie Friederike,

von welchen die beiden letzten verstorben sein sollen, ohne daß jedoch darüber, und namentlich, ob sie eheliche Kinder hinterlassen haben, Näheres bekannt ist. Nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 wird der genannte Abwesende, welcher sein siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt hat, und werden zugleich Alle, welche als eventuelle Erben desselben an dessen Vermögen Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, unter der Drohung, daß widrigenfalls der Abwesende für todt werde erklärt und das Vermögen den gehörig legitimirten Erben desselben vorschriftsmäßig zugetheilt werden wird. Die Prositenten, welche außerhalb Kiels wohnen, haben einen Procurator zu bestellen.

Kiel, den 23. Juni 1863.

Der Magistrat.

In fidem: **G. F. Witte,** Syndicus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Töpfermeisters Martin Joachim Nicolaus Pedey in Ahrensböck unterm 11. d. M. der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt ist: werden hierdurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an denselben, jetzt dessen Concursmasse, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von der Masse und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Ahrensböcker Actuariate zu Plön anzumelden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Digitized by Google

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß das unterm 28. Mai d. J. über den Grundbesitz des Erbars erlassene Subhastationsproclam, so wie der auf den 23. Juli d. J. anberaumte betreffende Verkaufstermin hiedurch wegfällig werden.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 19. Juni 1863.

IV. C. v. Levetzau.

In fidem: **C. Friederici.**

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks *№* 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die unter gerichtliche Behandlung genommene Nachlaßmasse des wail. Einwohners und Schiffers Friedr. Stöter in Neufeld sind, mit Einschluß etwaniger Pfandgerechtsame, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne rechtsbehörig anzugeben.

V. G. W.

Meldorf, den 22. Juni 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks *№* 2.

Alle, welche aus den dem in Nr. 26 dieser Zeitung ausführlich inserirten Proclam sub Nr. 1—18 specificirten Documenten oder an die daraus protocollirten Posten irgend einige Ansprüche zu haben meinen, müssen sich nach näherer Anweisung des Hauptproclams, bei Vermeidung der Ausschließung und der Mortification und Tilgung der Documente, binnen 12 Wochen im hiesigen Amtsactuariat gehörig anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 20. Juni 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks *№* 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Efsoll bei Mazwitz verstorbenen Friedrich Stave, früheren Schmidts zu Schmeel, außer den bereits angemeldeten und legitimirten Erben Ansprüche zu haben vermeinen, insbesondere die beiden angeblich nach Amerika ausgewanderten Kinder des Erblassers, Ehefrau Friederika Meier, geb. Stave, und Heinrich Stave, müssen sich, resp. bei Strafe gänzlicher Ausschließung und zur Vermeidung des in der Verordnung vom 9. November 1798 vorgeschriebenen Verfahrens, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in rechtsbehöriger Weise hieselbst melden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Hohenfelde, den 19. Juni 1863.

Lorentzen.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks *№* 5.

Die abwesenden Gebrüder Wilhelm Rabe und Christian Rabe aus Sasel, adeligen Guts Ranzau, und der gleichfalls abwesende Heinrich Georg Reimer vom Hofe Weißenhaus, event. deren gehörig zu legitimirende Erben, werden hiedurch aufgefordert, behuf Entgegennahme der ihnen resp. nach ihrer Tante, der wailand Wittwe Rehder, geb. Rave, in Bleckendorf, und seinem Vater, dem wailand Feldvogt Reimer zu Weißenhaus, zugefallenen kleinen Erbtheile innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, zur Vermeidung des in der Verordnung vom 9. November 1798 vorgeschriebenen Verfahrens, hieselbst sich einzufinden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft der adeligen Güter Futterkamp und Weißenhaus, den 20. Juni 1863.

Lorentzen.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks *№* 7.

Ansprüche und Forderungen an den zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß des verstorbenen Müllers J. Sanmann in Oldenfelde sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königl. Actuariat zu Trittau rechtsbehörigermaaßen anzumelden.

Gegeben Trittau im Königlichen Gericht für das Amt Trittau, den 20. Juni 1863.

G. v. Linstow.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks *№* 8.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Bauervogts und 2/3 Hufners Joachim Stamer zu Woldenhorn sind, bei Strafe der Ausschließung und eines ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen ordnungsmäßig hieselbst anzugeben.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Ahrensburg, den 22. Juni 1863.

Huss.

Digitized by Google

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der am 3. November 1862 hierselbst verstorbene Arbeiter Detlev Heinrich Schlüter hat fünf lebende Kinder und drei Enkel nach einer vorverstorbenen Tochter in seinem am 14. November 1862 publicirten Testament zu Erben eingesetzt und einen nicht eingesetzten Sohn Detlev Diedrich Schlüter hinterlassen, welcher nach Angabe des Testators bei seiner Auswanderung nach America seinen Erbtheil erhalten hat. Weil der jetzige Aufenthalt des D. D. Schlüter nicht hat ermittelt werden und weil unbekannte Ansprüche an den Nachlaß vorhanden sein können, werden Alle, welche als Erben, Gläubiger, Eigenthümer oder in anderer Eigenschaft Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des Arbeiters Detlev Heinrich Schlüter zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der im Testament desselben gerufenen Erben, hierdurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prositenten außerhalb Kiel's wohnen. — Zugleich wird der abwesende Sohn des Erblassers, Detlev Diedrich Schlüter, speciell aufgefordert, seine etwanigen Ansprüche an den Nachlaß seines Vaters binnen gleicher präclusivischer Frist im Stadtsyndicat zu melden, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß rücksichtlich seiner nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 das weiter Erforderliche verfügt werde.

Kiel, den 12. Juni 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag der Vormünder für die unmündigen Kinder der wailand Eheleute Hansen zu Hasselburg werden Alle, welche an den von den Erben angetretenen Nachlaß des zu Hasselburg verstorbenen Hausbalters Carl Friedrich Hansen und der vorverstorbenen Ehefrau, geb. Störzer, aus irgend welchem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, befehligt, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung an, im unterzeichneten Justitiariat ordnungsmäßig anzugeben.

Decretum Neustadt, den 17. Juni 1863.

Justitiariat des adel. Guts Hasselburg.

Romundt.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Demnach die Verlassenschaft der Eheleute Jochim Hesebeck und Catharina Hesebeck, geb. Cordts, zur Blomeschen Wildniß abseiten der Erben **cum beneficio legis et inventarii** angetreten und daher die Erlassung eines Proclams in dieser Beziehung erforderlich geworden ist;

so werden von Gerichtswegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche als Creditoren oder Legatare an obige Verlassenschaft, insonderheit die zur derselben gehörige, fol. 569 des Schuld- und Pfandprotocolls verzeichnete Landstelle mit Zubehör, Forderungen und Gerechtsame irgend einer Art geltend zu machen haben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst im Justitiariate, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, im Justitiariate der Blomeschen Wildniß, den 13. Juni 1863.

F. Rötger.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den insolventen Einwohner und Gastwirth Jacob Groth in Westdorf und dessen Concursmasse sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, in der Königlichen Süderhastedter Kirchspielschreiberei in Burg ordnungsmäßig anzugeben, so wie etwaige Pfandstücke aus der Masse, bei Verlust des Pfandrechts, innerhalb gleicher Frist zur Masse zu liefern.

V. G. W.

Meldorf, den 12. Juni 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 2.

Dingliche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die von Marr Nieckers an August Hinrich Möller verkaufte Kathenstelle nebst Schmiede in Gnutz sind innerhalb 12 Wochen im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 10. Juni 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

Digitized by Google

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 3.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des in Rendsburg verstorbenen Weinhändlers Friedr. Aug. Correll, so wie nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an dessen sub № 147 hieselbst am Altstädter Markte belegenes Wohnhaus c. pert. und von dem Verstorbenen etwa gegebene Faustpfänder sind, sub pœna præclusi, resp. bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, im städtischen Actuariate hieselbst gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 12. Juni 1863.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an den von den Erben des wailand Hofbesitzers Georg Wilhelm Schröder verkauften, im Amte Segeberg belegenen Hof Hartenholm c. pert. sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, im Königlichen Actuariat zu Segeberg rechtsgehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 15. Juni 1863.

Pr. et Ass. jud.

In fidem: Brodersen.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 8.

Ansprüche und Forderungen an den insolvent gewordenen Bürger und Kaufmann J. A. W. Lorentzen in Crempe müssen, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Masse und des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angemeldet werden.

Decretum Crempe in Curia, den 18. Juni 1863.

Bendixen.

Beilage
zum 28. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 13. Juli 1863.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nachdem der unterm 22. December 1856 für den gemüthskranken ehemaligen Schullehrer Friedrich Ferdinand Busch, vormals in Hardebeck, jetzt in Brackenfeld, zum Curator der Person und des Vermögens bestellte Particulier Wilh. Wilckens in Neumünster mit Tode abgegangen, ist der Weber M. H. Bühse in Neumünster wiederum zum Curator für den genannten Busch gerichtlich bestellt worden, welches mit dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß der Curande nur mit Zustimmung seines Curators Bühse rechtsverbindliche Geschäfte einzugehen im Stande ist.

Segeberger Consistorium, den 22. Juni 1863.

Pr., Pr. et Ass. Const.
In fidem: Brodersen.

№ 2.

Die sub præs. den 4. November 1854 über die Person und das Vermögen des Altenteilers Hans Christian Wriedt in Kl. Barkau angeordnete gerichtliche Curatel ist mittelst Bescheides vom 2. d. M. wiederum aufgehoben worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Königl. Gericht für das Amt Kiel.
Brunswieck, den 3. Juli 1863. *C. Rahtlev.*

№ 3.

Das für den Schustergesellen Friedrich Hinrich Christian Winter aus Mölln am 3. März 1863 in Mölln ausgestellte Wanderbuch ist angeblich am 25. d. M. auf dem Wege von Glückstadt nach Uetersen verloren worden, welches zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Benutzung des gedachten Wanderbuchs hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Königl. Polizeiamt zu Glückstadt, den 27. Juni 1863. *A. Burchardi.*

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem statutengemäß der Director Herr Kammerrath Behre aus der Direction getreten, ist derselbe vom Ausschusse wieder zum Director erwählt worden und hat die Wahl angenommen.

Altona, den 4. Juni 1863.

Der Ausschuß.
Theod. Reincke, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

In der am 25. Juni d. J. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Actionaire der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft ist der Herr S. J. Caben in Hamburg zum Ausschußmitgliede wieder erwählt und hat die Wahl angenommen; auch ist für den Krankheitshalber aus dem Ausschusse ausgeschiedenen Herrn C. Panje der Herr Matth. Kahlke in Elmshorn in Folge Wahl des Ausschusses in denselben eingetreten, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Zugleich wird angezeigt, daß das gedruckte Protocoll der Generalversammlung von einem jeden Actionair bei dem Unterzeichneten abgefordert werden kann.

Glückstadt, den 29. Juni 1863.

C. J. Rathjen, Vorsitzender.

Pferdediebstahl.

Nach Anzeige des Viehhändlers Burmeister zu Stellmoor ist demselben in der Nacht vom 6./7. d. M. eine rothbraune Stute, ca. 15 Jahre alt, 11 bis 12 Quartier hoch mit einigen weißen Haaren über den Augen und einer an beiden Hüftknochen haarlosen Stelle von der Weide gestohlen worden.

Sämmtliche Behörden werden zur Rechtshülfe ersucht, das vorbezeichnete Pferd und dessen verdächtigen Besitzer im Betretungsfalle anzuhalten und davon behufs weiterer Verfügung gegen Kostenerstattung gefällige Mittheilung zu machen.

Ahrensburg, im Justitiariat des adeligen Guts Ahrensburg, den 9. Juli 1863.

Huss.

Zurückgenommener Steckbrief.

Der unterm 26. v. M. wieder den Alumnen der Marner Armenarbeitsanstalt Peter Struck erlassene Steckbrief ist durch dessen Zubaftirung erledigt.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 7. Juli 1863.

Müllenhoff.

Digitized by Google

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Instanz der Königlichen Kirchspielvogtei zu Hennstedt, als Erbregulirungsbehörde, alle nicht protocollirten Gläubiger des unlängst verstorbenen Eingesessenen Theodor Rüter, wail. auf dem Aufkruge bei Süderheistedt, hiemittelst aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen an den wegen Betheiligung unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des wail. Theodor Rüter auf dem Aufkruge innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt, und zwar Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 26. Juni 1863.

Dührsen, const.

In fidem: **Scholtz.**

Pro copia: **Hansen**, Kirchspielschreiber.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei in Kudl. Protocollirten Gläubigern des verstorbenen Eingesessenen Carsten Hinrich Franck, wailand in Cleve, dessen Nachlaß nach hiezu geschehener Bewilligung des Credit-, event. Armenrechts der gerichtlichen resp. concursmäßigen Behandlung und Regulirung unterzogen worden ist, hiemittelst anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre sämmtlichen nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Eingesessenen Carsten Hinrich Franck, wail. in Cleve, oder dessen Nachlaß, mögen selbige beruhen, worin immer, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur in hoc foro, ordnungs- und gesetzmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 27. Juni 1863.

Dührsen, const.

In fidem: **Scholtz.**

Pro copia: **Hansen**, Kirchspielschreiber.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei zu Lunden als Erbregulirungsbehörde, den sämmtlichen nichtprotocollirten Creditoren der am 17. Mai d. J. verstorbenen Wittwe Cäcilie Meier, geb. Suhr, wail. in Lunden, deren Nachlaß wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogen ist, hierdurch aufgegeben, Forderungen und Ansprüche an die genannte Verstorbene, worin dieselben immer beruhen mögen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Erbmasse, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, anmelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 30. Juni 1863.

Dührsen, const.

In fidem: **Scholtz.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Wenn die Wittwe des Eingesessenen Johann Rave auf Sandhaven, Hdcke, geb. Lütjens, unlängst gestorben ist und die Nachlaßmasse derselben der gerichtlichen Berichtigung hat unterzogen werden müssen, so ergehet auf Instanz des bestellten Massecurators an die Gläubiger und Pfandinhaber dieser Masse der Befehl, ihre Forderungen und Pfänder, bei Verlust derselben, in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu [illegible]

Wonach sich zu achten!

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 8. Juli 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

In Gemäßheit des den Unterzeichneten unterm 29. Juni d. J. auf Allerhöchsten Befehl ertheilten Commissoriums werden hiedurch Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen commandirenden Generals im 3. Generalcommandobistrict, Generallieutenant Thomas Georg v. Schöller, Großkreuz vom Dannebrog und Dannebregsmann, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 3 Monaten, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Erbregulirungs-Commission gehörig anzumelden.

Kiel, den 4. Juli 1863.

Die Erbregulirungs-Commission für den Nachlaß des verstorbenen Generallieutenants v. Schöller.

Rosen, Stabschef beim 3. Generalcommando.

Hornbostel, Auditeur.

Digitized by Google

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Anbringen von Creditoren über die Habe und Güter des Eingesessenen Johann Gerdt Meinert in Collmar, Guts Neuendorf, Concurs der Gläubiger, deren Einrichten vorbehältlich, hat erkannt werden müssen, werden von Gerichtswegen, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an diese Concursmasse und insbesondere an die dazu gehörigen im Neuendorfer Schuld- und Pfandprotocolle der Bauleute Fol. 79 und der Käthner Fol. 134 aufgeführten Besitzungen Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, oder von dem gedachten Meinert Pfänder besitzen sollten, hiedurch befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse und resp. des Verlustes ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst im Gerichte zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Urkunden zu produciren, Abschriften derselben zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Glückstadt, im Justitiariate des adeligen Guts Neuendorf, den 9. Juli 1863. *A. Burchardi.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Der verstorbene hiesige Einwohner Marx Friedr. Seemann oder Semann, geb. 15. März 1780 zu Bosau, hat in dem unterm 19. Mai d. J. publicirten Testament nebst Codicill verschiedene Legate ausgesetzt und seine Geschwisterkinder, nämlich:

1) Margaretha Magdalena Seemann,
2) und 3) Claus Heinrich Machon und Christian August Machon,
4) Margaretha Christina Seemann,
5) 6) u. 7) Hinrich Friedrich Christopher Seemann, Friedrike Sophia Seemann und Anna Christina Seemann,

so wie die Kinder dieser sieben genannten Geschwisterkinder zu Erben eingesetzt.

Wenn nun die Erben theilweise unbekannt und unmündig sind, so werden auf Antrag des Testamentsexecutors, des hiesigen Schmiedemeisters Lubeseder, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Marx Friedrich Seemann oder Semann als Erben oder Gläubiger Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, im hiesigen Stadtsecretariat anzumelden und die ihre Gerechtsame begründenden Documente im Original zu produciren und in beglaubigter Abschrift zurückzulassen.

Decretum Segeberg, **in curia**, den 9. Juli 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des verstorbenen Erbpächters Heinrich Christian Ohrt zu Depenkühlkamp, namentlich an die demselben und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Catharina Maria, geb. Rothgaard, gehörige Erbpachtstelle zu Depenkühlkamp, adeligen Guts Muggesfelde, dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung resp. des Verlustes der Ansprüche, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariat zu melden und die ihre Gerechtsame begründenden Documente im Originale zu produciren und in beglaubigter Abschrift zurückzulassen.

Segeberg, im Justitiariat des adeligen Guts Muggesfelde, den 8. Juli 1863.

G. Lueders.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Eingesessenen Johann Friedr. Rolfs in Süderhelstedt, des Eingesessenen Peter Peters Rolfs in Ostrohe und des Eingesessenen Claus Christian Rolfs in Lohe, als der Intestaterben ihres unlängst verstorbenen leiblichen Bruders, des Eingesessenen Jochim Hinrich Rolfs, wail. in Ostrohe, welche als Besitzer und Intestaterben drei Güter desselben zwar den Nachlaß ihres beregten Bruders unbedingt angetreten, zugleich aber zur Sicherung gegen unbegründete Forderungen in Nachtagen um Erlassung eines landüblichen Proclams **ad indagandum statum bonorum** gebeten haben, den nichtprotocollirten Creditoren des vorgedachten Landmanns Jochim Hinrich Rolfs, wail. in Ostrohe, Kirchspiels Weddingstedt, hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an denselben, mögen sie beruhen, worin immer, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei in Weddingstedt ordnungsmäßig, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 13. Juni 1863.

Dührsen, consS.

In fidem: Scholtz.

Zur Beglaubigung der Abschrift: **With.**

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Kaufmanns Christian Friedrich Wilhelm Haase in Itzehoe der

Digitized by Google

Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den genannten Cridar zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und beschligt, solche Forderungen und Ansprüche, einschließlich der in einem Eigenthumsrechte begründeten Ansprüche, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 29. Juni 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an nachstehende von der Ehefrau des Tönnies Ahlf in Burg, Antje, geb. Kröger, c. c. m. verkaufte in der Burger Feldmark belegene Grundstücke, als:

1) eine Pflueglandskoppel Nr. 30, Haferwürden genannt, groß ungefähr 2 Tonnen Aussaat, und
2) eine Wiese Nr. 54, Börsleiwiese genannt, groß circa 16 Scheffel, mit den darauf erbauten und im Süderdithmarscher Brandcatafter, als im ersten Quartier der Dorfschaft Burg sub Nr. 72 **A**, **B**, **C** und **D** belegen, verzeichneten Ziegeleigebäuden,

zu haben vermeinen oder gegen die Trennung dieser Grundstücke von dem der Ehefrau Ahlf gehörigen auf dem Folio Nr. 18 des Burger Kirchspiels-Schuld- und Pfandprotocolls verzeichneten Landhofe, so wie die Einrichtung eines besonderen Foliums für diese Grundstücke Einspruch zu erheben beabsichtigen sollten, müssen sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Burg ordnungsmäßig melden.

P. G. W.

Meldorf, den 22. Juni 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 14. Juli 1847 verstorbenen Polizeireuters Peter Ahrens zu Bargteheide oder an den Nachlaß der am 13. Mai d. J. gestorbenen Wittwe desselben, Catharina Magdalena Ahrens, geb. Steenbuck, Erb- und sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, bei der Königl. Tremsbütteler Amtstube zu Bargteheide, unter Producirung der ihre Ansprüche begründenden Originaldocumente, wovon beglaubigte Abschriften zurückzulassen sind, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, gehörig zu melden.

Königl. Gericht für das Amt Tremsbüttel.

Trittau, den 23. Juni 1863.

G. v. Linstow.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Für den Abwesenden Elias Heinrich Johann Friedrich Jacobi, geboren in Kiel den 23. März 1793, Sohn des Elias Georg Diedrich Jacobi, wird hieselbst ein Vermögen verwaltet, welches gegenwärtig 1302 ℛ 36 ß beträgt. Derselbe hat drei Schwestern gehabt:

Magdalena Caroline, jetzt verwittwete Majorin Bregendahl,

Joh. Dorothe Sophie Henriette,

Auguste Amalie Friederike,

von welchen die beiden letzten verstorben sein sollen, ohne daß jedoch darüber, und namentlich, ob sie eheliche Kinder hinterlassen haben, Näheres bekannt ist. Nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 wird der genannte Abwesende, welcher sein siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt hat, und werden zugleich Alle, welche als eventuelle Erben desselben an dessen Vermögen Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, unter der Drohung, daß widrigenfalls der Abwesende für todt werde erklärt und das Vermögen den gehörig legitimirten Erben desselben vorschriftsmäßig zugetheilt werden wird. Die Prostienten, welche außerhalb Kiels wohnen, haben einen Procurator zu bestellen.

Kiel, den 23. Juni 1863.

Der Magistrat.

In fidem: G. F. Witte, Syndicus.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 8.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Bauervogts und 2/3 Hufners Jochim Stamer zu Woltenhorn sind, bei Strafe der Ausschließung und eines ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen ordnungsmäßig hieselbst anzugeben.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Ahrensburg, den 22. Juni 1863.

Huss.

Digitized by Google

Beilage
zum 29. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 20. Juli 1863.

Bekanntmachungen.

№ 1.

In der Nacht vom 24. auf den 25. v. M. ist aus der Knechtskammer auf der Ranzauer Papiermühle, außer einem Paar fast neuer rindledener Halbstiefel, eine neusilberne eingehäusige Taschenuhr mit weißem Zifferblatt, worauf schwarze römische Zahlen und gelbe Zeiger, gestohlen worden. Auf dem platten Stengel und zwar an der Stelle, wo der Bügel hindurch geht, ist die Zahl 36 und auf der inneren Seite der Kapsel in der Nähe des Schlüsselloches die Zahl 54 eingeschlagen. Sowohl auf dem Zifferblatte, als auch inwendig auf dem Werke findet sich der Name **John Denton — London.** An der Uhr, deren Gehäuse eine kleine Beule hat, war eine kurze messingne einsträngige Kette ohne Schlüssel.

An alle Behörden ergehet das dienstergebene Ersuchen, auf die vorstehendermaaßen beschriebene Uhr gefällig vigiliren, auch selbige, wenn sie irgendwo aufgefunden werden sollte, event. mit dem verdächtigen Inhaber anhalten lassen und in solchem Falle eine Anzeige hieher machen zu wollen, worauf das weiter Erforderliche veranlaßt werden wird.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Ranzau, den 14. Juli 1863.

Lorentzen.

№ 2.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. ist aus der Knechtskammer auf dem Hofe Nehmten eine silberne Taschenuhr entwendet. Die entwendete Uhr ist eine zweigehäusige silberne Kapseluhr von ungewöhnlicher Größe. Das Zifferblatt ist bei der Zahl **IIII** und **VII** lädirt und das ganze Zifferblatt mit drei kleinen Schrauben befestigt. Der Stengel der Uhr war früher einmal abgebrochen und ist angelöthet. An der Uhr ist eine messingene Kette mit runden Gliedern und 2 Uhrschlüsseln befestigt gewesen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf diese gestohlene Uhr vigiliren und solche anhalten, auch den verdächtigen Inhaber zur Haft bringen und darüber anhero Anzeige beschaffen zu wollen.

Segeberg, im Justitiariat des adel. Guts Nehmten, den 11. Juli 1863.

Esmarch.

Verkaufs-Anzeige.

Die zur Concursmasse des Mühlenbesitzers Johann Friedrich Böttger in Sühlen gehörigen Immobilien, nämlich:

a) die Kornwassermühle nebst Wohnhaus, Scheune und $3^1/_4$ Tonnen Land,
b) die Kupfermühle mit Wohnhaus, Scheune und einer Wiese von 1 Tonne Landes,
c) die zur Dorfschaft Wackendorf, Amts Traventhal, gehörige Viertelhufe, „Lohsack" genannt, mit Wohnhaus, Garten und 13 T. $2^{11}/_{16}$ Sch. Land alter Maaße,

sollen am

Donnerstag den 6. August d. J.

alternative, einzeln und zusammen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber haben sich am gedachten Tage, Morgens 10 Uhr, im Sühlener Kruge einzufinden und können die Verkaufsbedingungen 14 Tage ante terminum daselbst, so wie beim Bauervogt Drews, im Gastzimmer zum Lohsack und im unterzeichneten Gericht eingesehen werden.

Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Nütschau ꝛc., den 13. Juli 1863.

E. v. Colditz.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

In der am 25. Juni d. J. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Actionaire der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft ist der Herr S. J. Caben in Hamburg zum Ausschußmitgliede wieder erwählt und hat die Wahl angenommen; auch ist für den Krankheitshalber aus dem Ausschusse ausgeschiedenen Herrn C. Panje der Herr Matth. Kahlke in Elmshorn in Folge Wahl des Ausschusses in denselben eingetreten, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Zugleich wird angezeigt, daß das gedruckte Protocoll der Generalversammlung von einem jeden Actionair bei dem Unterzeichneten abgefordert werden kann.

Glückstadt, den 29. Juni 1863.

Der Ausschuß.
C. J. Rathjen, Vorsitzender.

Digitized by Google

Pferdediebstahl.

Nach Anzeige des Viehhändlers Burmeister zu Stellmoor ist demselben in der Nacht vom 6./7. d. M. eine rothbraune Stute, ca. 15 Jahre alt, 11 bis 12 Quartier hoch mit einigen weißen Haaren über den Augen und einer an beiden Hüftknochen haarlosen Stelle von der Weide gestohlen worden.

Sämmtliche Behörden werden zur Rechtshülfe ersucht, das vorbezeichnete Pferd und dessen verdächtigen Besitzer im Betretungsfalle anzuhalten und davon behufs weiterer Verfügung gegen Kostenerstattung gefällige Mittheilung zu machen.

Ahrensburg, im Justitiariat des adeligen Guts Ahrensburg, den 9. Juli 1863.

Huss.

Steckbriefe.

№ 1.

Der wegen verschiedener Vergehen bereits mehrfach bestrafte Alumne des Süderwöhrdener Armenwesens Jochim Detlef Bruhn aus Wöhrden ist in der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. aus dem dortigen Arrestlocale entwichen. Alle Behörden werden deshalb ersucht, auf dieses unten signalisirte Individuum zu vigiliren, dasselbe im Betretungsfalle zu arretiren und zum Zweck seiner Abholung gegen Kostenerstattung hiervon der unterzeichneten Landvogtei Mittheilung zu machen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 10. Juli 1863.

Griebel, c. n.

Signalement:

Alter: 41 Jahr, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: dunkelblond, Augen: blau, Nase: groß, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, besondere Kennzeichen: keine.

№ 2.

Da der unten soweit thunlich signalisirte pro 1863 zum stehenden Heere ausgehobene Rekrut Joh. Hintz Bischoff aus dem Kronprinzenkooge zufolge Berichts des Inspectorats der vereinigten Süderdithmarscher Koege im dortigen District nicht aufzufinden gewesen und mithin der Desertion verdächtig ist, so werden alle Behörden ersucht, auf den gedachten Bischoff zu vigiliren, denselben im Betretungsfall zu arretiren und zum Zweck seiner Abholung gegen Kostenerstattung hiervon der unterzeichneten Landvogtei Mittheilung zu machen.

Königl. Süderdithmarscher-Landvogtei zu Meldorf, den 13. Juli 1863.

Griebel, c. n.

Signalement:

Name: Johann Hintz Bischoff; Alter: 22 Jahr; Statur: klein; Haar: röthlich; Augenbraunen: röthlich; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Bart: fehlt; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund.

№ 3.

Die schon mehrfach bestrafte Alumnin des Süderwöhrdener Armenwesens Dorothea Drews aus Büttel hat sich am 6. d. M. heimlich aus dem Dienst ihres Brodherrn entfernt. Alle Behörden werden deshalb ersucht, auf die soweit thunlich unten signalisirte Drews zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren und zum Zweck ihrer Abholung gegen Kostenerstattung hiervon der unterzeichneten Landvogtei Mittheilung zu machen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 14. Juli 1863.

Griebel, c. n.

Signalement:

Dorothea Drews ist 40 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat blondes Haar, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine blasse Gesichtsfarbe, Nase, Gesicht und Kinn derselben sind gewöhnlich. Bei ihrem Entweichen war die Drews, soweit bekannt, bekleidet mit einem dunkelblauen jedoch abgeblichenen geblümten Frauenrock, mit neuen wollenen Strümpfen von röthlicher Farbe und einem Paar neuen Holzpantoffeln.

№ 4.

Da der unten soweit thunlich signalisirte, zum Militairdienst pro 1863 ausgehobene Rekrut Johann Jacob Beckmann vom Brunsbüttlerhafen zufolge Berichts der Kirchspielvogtei zu Brunsbüttel im dortigen District nicht aufzufinden gewesen und mithin der Desertion verdächtig ist, so werden alle Behörden ersucht, auf den gedachten Beckmann zu vigiliren, denselben im Betretungsfall zu arretiren und hiervon zum Zweck seiner Abholung gegen Kostenerstattung der unterzeichneten Landvogtei Mittheilung zu machen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 14. Juli 1863.

Griebel, c. n.

Signalement.

Alter: 22 Jahr, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, besondere Kennzeichen fehlen.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Wenn von der Ehefrau Johanna Christina Henriette Toosbuy, geb. Griem, c. c., Klägerin, wider ihren Ehemann, den hiesigen Bürger Franz Friedrich Heinrich Toosbuy, Beklagten, wegen Ehescheidung vorstellig gemacht, daß ihr genannter Ehemann sie ohne ihr Wissen vor 3 Jahren verlassen habe, und um Erlassung einer Edictalcitation gebeten worden ist, so wird in Stattgebung dieser Bitte der genannte Ehemann Franz Friedrich Heinrich Toosbuy hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 20. October d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem

Digitized by Google

alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine oben genannte Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf ferneren Antrag der Klägerin in contumaciam den Rechten gemäß wider ihn werde erkannt werden.

Wonach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 14. Juli 1863.

v. Scheele. *H. F. Nievert.*

№ 2.

Wenn von der Ehefrau Catharina Margaretha Viets, geb. Eggerstedt, hieselbst, c. c., Klägerin, wider ihren Ehemann, den Arbeitsmann Claus Hinrich Viets, Beklagten, vorstellig gemacht, daß ihr genannter Ehemann sie vor mehreren Jahren verlassen habe, und um Erlassung einer Edictalcitation gebeten worden ist, so wird in Stattgebung dieser Bitte der gedachte Claus Hinrich Viets hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 20. Octbr., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in der hiesigen Propstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine bemeldete Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf ferneren Antrag der Klägerin den Rechten gemäß wider ihn werde erkannt werden.

Wornach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 14. Juli 1863.

v. Scheele. *H. F. Nievert.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Kaufmann Gustav Clausen-Schütz in London unter dem Bemerken, daß er den Nachlaß seines am 28. Juni d. J. verstorbenen Vaters, des weiland Ober- und Landgerichtsadvocaten Christian Ludwig Clausen-Schütz in Wandsbeck, unbedingt angetreten, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat,

So werden von Obergerichtswegen in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Ober- und Landgerichtsadvocaten Christian Ludwig Clausen-Schütz in Wandsbeck Ansprüche oder Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, oder die Auslieferung von Actenstücken verlangen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair v. Prangen hieselbst, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen, auch, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Wonach sich zu achten!

Urkundlich unterm vorgedruckten größeren Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 16. Juli 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Prangen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an das auf dem Namen des weil. Grafen Ferdinand von Luckner geschrieben stehende in hiesiger Stadt sub Nr. 116 belegene Wohnhaus c. p. zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und unter Wahrnehmung des Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden.

Decretum Plön, **in Curia,** den 14. Juli 1863.

Bürgermeister und Rath.

O. Rantzau, const. **Stender.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Nachlaßmasse des verstorbenen Amtspförtners und constituirten Amtsdieners Peter Andreas Christian Schur in Reinfeld zur concursmäßigen Behandlung übergeben werden müssen, werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an selbige zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Actuariate in Reinfeld anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 10. Juli 1863. *Grothusen.*

In fidem: **Baudissin.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachbenannte Erbmassen:

1) des im März d. J. verstorbenen Schiffers Peter Bargmann in Vormstegen;
2) des in Pritzorf verstorbenen pensionirten Königl. Hannöverschen Postsecretairs August Ferdinand Cordes,

sind von den betreffenden Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetreten und ist deshalb der

Erlaß eines Proclams **ad indagandum statum bonorum**, welches eventuell als Concursproclam gilt, beantragt worden.

In Deferirung dieses Antrags werden Alle und Jede, welche an die vorbenannten Nachlaßmassen aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts rechtsbehörig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 6. Juli 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Jochim Schade (Hans Sohn) in Blankenese, als Curator des Nachlasses des wailand Vogts Hans von Appen in Blankenese, hierselbst vorstellig gemacht hat, daß zwar die Erben des **defuncti** kein Bedenken trügen, den Nachlaß unbedingt anzutreten, daß jedoch wegen der vielen Geschäftsbeziehungen desselben ein **proclama ad indagandum statum bonorum** erforderlich sei.

So werden in Deferirung dieses Antrags hierdurch, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des gedachten Vogts Hans v. Appen in Blankenese aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hiedurch befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlusts und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts rechtsbehörig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 7. Juli 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Carsten Warnecke in Hummelsbüttel seinen daselbst belegenen, im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll Nr. 7 Fol. 367 aufgeführten Hof **cum pert.** verkauft und um Erlassung eines sog. Evictionsproclams gebeten hat,

So werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an den gedachten Hof **cum pert.** aus irgend einem Grunde dingliche nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente im Original zu producíren, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 9. Juli 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Instanz der Königlichen Kirchspielvogtei zu Hennstedt, als Erbregulirungsbehörde, alle nicht protocollirten Gläubiger des unlängst verstorbenen Eingesessenen Theodor Rüter, wail. auf dem Aufruge bei Süderheistedt, hiemittelst aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen an den wegen Betheiligung unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des wail. Theodor Rüter auf dem Aufruge innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt, um zwar Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 26. Juni 1863.

Dührsen, const.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Hansen, Kirchspielschreiber.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei in Hennstedt, als Erbregulirungsbehörde, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Eingesessenen Carsten Hinrich Franck, wailand in Cleve, dessen Nachlaß nach hiezu gehehener Bewilligung des Credit-, event. Armenrechts der gerichtlichen resp. concursmäßigen Behandlung und Regulirung unterzogen worden ist, hiemittelst anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre sämmtlichen nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Eingesessenen Carsten Hinrich Franck, wail. in Cleve, oder dessen Nachlaß, mögen selbige beruhen, worin immer, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur **in hoc foro**, ordnungs- und gesetzmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 27. Juni 1863.

Dührsen, const.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Hansen, Kirchspielschreiber.

Digitized by Google

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei zu Lunden als Erbregulirungsbehörde, den sämmtlichen nichtprotocollirten Creditoren der am 17. Mai d. J. verstorbenen Wittwe Cäcilie Meier, geb. Suhr, wail. in Lunden, deren Nachlaß wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogen ist, hierdurch aufgegeben, Forderungen und Ansprüche an die genannte Verstorbene, worin dieselben immer beruhen mögen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Erbmasse, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, anmelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 30. Juni 1863.

Dührsen, const.

In fidem: Scholtz.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

In Gemäßheit des den Unterzeichneten unterm 29. Juni d. J. auf Allerhöchsten Befehl ertheilten Commissoriums werden hiedurch Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen commandirenden Generals im 3. Generalcommandodistrict, Generallieutenant Thomas Georg v. Schöller, Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogsmann, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 3 Monaten, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Erbregulirungs-Commission gehörig anzumelden.

Kiel, den 4. Juli 1863.

Die Erbregulirungs-Commission für den Nachlaß des verstorbenen Generallieutenants v. Schöller.

Rosen, Stabschef beim 3. Generalcommando. — Hornbostel, Auditeur.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Lübbes, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses des wailand hiesigen Bürgers Johann Gottlieb Christian Tohrmählen, auf die Erlassung eines Proclams angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen, so wie diejenigen, welche an einen abhanden gekommenen, auf den Namen der wailand Magdalena Maria Regina Tohrmählen lautenden, zur Nachlaßmasse des Verstorbenen gehörigen Schein der hiesigen Generaladministration der den Pupillen und Abwesenden gehörenden kleinen Geldposte, vom 20. Februar 1840, sub Nr. 1345, groß 93 ℛ 32 ß R.-M., auf dessen Mortification angetragen worden, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 19. October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte bieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 29. Juni 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Warburg mand. noie. des Universalerben des am 1. d. M. zu Ottensen verstorbenen Particuliers Georg Valentin Bauert auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen aus irgend einem rechtlichen Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 19. October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht bieselbst anzumelden, wobei die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 29. Juni 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Lübbes, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses des wailand hiesigen Bürgers und Chronometermachers Friedrich Moritz Krille, mit Rücksicht auf die von der Wittwe desselben cum curatore für sich und ihre Kinder abgegebene Erklärung, den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestan-

Digitized by Google

des angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und beschligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

19. October d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Für den Fall, daß die vorhandene Masse zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 29. Juni 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 5.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche an das Vermögen des unter gerichtliche Curatel gestellten Eingesessenen und Kaufmanns Claus Panje in Elmshorn und dessen verschiedenen daselbst belegenen Grundstücke c. pert. Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem gedachten Panje besitzen, mit selbigen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, **sub pœna præclusi et perpetui silentii,** bei dem unterzeichneten Gericht rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 27. Juni 1863.

A. v. Moltke.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 9.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Concursmasse des Eingesessenen Bäckers Heinrich Wilhelm Deppe zu Wandsbeck, speciell an das zur Concursmasse gehörige, im III. Quartier sub № 30 im Flecken Wandsbeck belegene Wohnerbe c. pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig anmelden.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 29. Juni 1863.

Reimers.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 4.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die unter gerichtliche Behandlung genommene Nachlaßmasse der Wittwe des wail. Eingesessenen Johann Rave auf Sandhayen, Höbcke, geb. Lüthjens, sind, mit Einschluß etwaniger Pfandgerechtsame, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Edvelack ordnungsmäßig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 8. Juli 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte Ansprüche an den Eingesessenen Johann Gerdt Meinert in Cellmar, Guts Neuendorf, müssen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, rechtsbehörig hieselbst im Gerichte angemeldet werden.

Glückstadt, im Justitiariate des adeligen Guts Neuendorf, den 9. Juli 1863.

A. Burchardi.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 7.

Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Einwohners Marx Friedrich Seemann oder Semann sind innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, im hiesigen Stadtsecretariat rechtsbehörig anzumelden.

Decretum Segeberg, **in curia,** den 9. Juli 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 8.

Nichtprotocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des wail. Erbpächters Heinrich Christian Ohrt zu Depenkühlkamp, namentlich an die ihm und seiner verstorbenen Ehefrau Catharina Maria, geb. Rothgaard, gehörige Erbpachtstelle zu Depenkühlkamp, adel. Guts Muggesfelde, sind, bei Strafe der Ausschließung resp. des Verlustes der Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Justitiariat rechtsbehörig anzumelden.

Segeberg, im Justitiariat des adeligen Guts Muggesfelde, den 8. Juli 1863.

G. Luerlers.

Digitized by Google

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Eingesessenen Johann Friedr. Rolfs in Süderheistedt, des Eingesessenen Peter Peters Rolfs in Ostrohe und des Eingesessenen Claus Christian Rolfs in Lohe, als der Intestaterben ihres unlängst verstorbenen leiblichen Bruders, des Eingesessenen Jochim Hinrich Rolfs, wail. in Ostrohe, welche als Besitzer und Intestaterben der Güter desselben zwar den Nachlaß ihres beregten Bruders unbedingt angetreten, zugleich aber zur Sicherung gegen unbegründete Forderungen in Nachtagen um Erlassung eines landüblichen Proclams **ad indagandum statum bonorum** gebeten haben, den nichtprotocollirten Creditoren des vorgedachten Landmanns Jochim Hinrich Rolfs, wail. in Ostrohe, Kirchspiels Weddingstedt, hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an denselben, mögen sie beruhen, worin immer, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei in Weddingstedt ordnungsmäßig, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 13. Juni 1863.

Dühr sen, const.

In fidem: **Scholtz.**

Zur Beglaubigung der Abschrift: **With.**

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Töpfermeisters Martin Joachim Nicolaus Podey in Ahrensböck unterm 11. d. M. der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt ist: werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an denselben, jetzt dessen Concursmasse, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von der Masse und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Ahrensböcker Actuariate zu Plön anzumelden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß das unterm 28. Mai d. J. über den Grundbesitz des Cridars erlassene Subhastationsproclam, so wie der auf den 23. Juli d. J. anberaumte betreffende Verkaufstermin hiedurch wegfällig werden.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 19. Juni 1863.

W. C. v. Levetzau.

In fidem: **C. Friederici.**

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Kaufmanns Christian Friedrich Wilhelm Haase in Itzehoe der Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den genannten Cridar zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche Forderungen und Ansprüche, einschließlich der in einem Eigenthumsrechte begründeten Ansprüche, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 29. Juni 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die unter gerichtliche Behandlung genommene Nachlaßmasse des wail. Einwohners und Schiffers Friedr. Stöter in Neufeld sind, mit Einschluß etwaniger Pfandgerechtsame, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne rechtsbehörig anzugeben.

V. G. W.

Meldorf, den 22. Juni 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 2.

Alle, welche aus den dem in Nr. 26 dieser Zeitung ausführlich inserirten Proclam sub Nr. 1—18 specificirten Documenten oder an die daraus protocollirten Pöste irgend einige Ansprüche zu haben meinen, müssen sich nach näherer Anweisung des Hauptproclams, bei Vermeidung der Ausschließung und der Mortification und Tilgung der Documente, binnen 12 Wochen im hiesigen Amtsactuariat gehörig anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 20. Juni 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

Digitized by Google

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Elsseln bei Matzwitz verstorbenen Friedrich Stave, früheren Schmidts zu Schmoel, außer den bereits angemeldeten und legitimirten Erben Ansprüche zu haben vermeinen, insbesondere die beiden angeblich nach Amerika ausgewanderten Kinder des Erblassers, Ehefrau Friederika Meier, geb. Stave, und Heinrich Stave, müssen sich, resp. bei Strafe gänzlicher Ausschließung und zur Vermeidung des in der Verordnung vom 9. November 1798 vorgeschriebenen Verfahrens, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in rechtsbehöriger Weise hieselbst melden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Hohenfelde, den 19. Juni 1863.

Lorentzen.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 5.

Die abwesenden Gebrüder Wilhelm Rabe und Christian Rabe aus Saisel, adeligen Guts Ranzau, und der gleichfalls abwesende Heinrich Georg Reimer vom Hofe Weißenhaus, **event.** deren gehörig zu legitimirende Erben, werden hiedurch aufgefordert, behuf Entgegennahme der ihnen resp. nach ihrer Tante, der weiland Wittwe Nebber, geb. Rave, in Blekendorf, und seinem Vater, dem weiland Feldvogt Reimer zu Weißenhaus, zugefallenen kleinen Erbtheile innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, zur Vermeidung des in der Verordnung vom 9. November 1798 vorgeschriebenen Verfahrens, hieselbst sich einzufinden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft der adeligen Güter Futterkamp und Weißenhaus, den 20. Juni 1863.

Lorentzen.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 7.

Ansprüche und Forderungen an den zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß des verstorbenen Milchers J. Sanmann in Oldenfelde sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königl. Actuariat zu Trittau rechtsbehörigermaaßen anzumelden.

Gegeben Trittau im Königlichen Gericht für das Amt Trittau, den 20. Juni 1863.

G. v. Linstow.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an nachstehende von der Ehefrau des Tönnies Ahlf in Burg, Antje, geb. Kröger, e. c. m. verkaufte in der Burger Feldmark belegene Grundstücke, als:

1) eine Pfluglandskoppel Nr. 30, Haferwürden genannt, groß ungefähr 2 Tonnen Aussaat, und
2) eine Wiese Nr. 54, Börsellwiese genannt, groß circa 16 Scheffel, mit den darauf erbauten und im Süderdithmarscher Brandcataster, als im ersten Quartier der Dorfschaft Burg sub Nr. 72 **A, B, C** und **D** belegen, verzeichneten Ziegeleigebäuden,

zu haben vermeinen oder gegen die Trennung dieser Grundstücke von dem der Ehefrau Ahlf gehörigen auf dem Folio Nr. 18 des Burger Kirchspiels-Schuld- und Pfandprotocolls verzeichneten Landbesitz, so wie die Einrichtung eines besonderen Foliums für diese Grundstücke Einspruch zu erheben beabsichtigen sollten, müssen sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Burg ordnungsmäßig melden.

V. G. W.

Meldorf, den 22. Juni 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 14. Juli 1847 verstorbenen Polizeireuters Peter Ahrens zu Bargteheide oder an den Nachlaß der am 13. Mai d. J. gestorbenen Wittwe desselben, Catharina Magdalena Ahrens, geb. Steenbuck, Erbs- und sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, bei der Königl. Tremsbütteler Amtstube zu Bargteheide, unter Producirung der ihre Ansprüche begründenden Originalvocumente, wovon beglaubigte Abschriften zurückzulassen sind, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, gehörig zu melden.

Königl. Gericht für das Amt Tremsbüttel.

Trittau, den 23. Juni 1863.

G. v. Linstow.

Digitized by Google

Beilage
zum 30. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 27. Juli 1863.

Bekanntmachung.

Da die Anordnung einer Curatel für den geistesschwachen Dienstknecht Jochim Hinrich August Hoffmann aus Groß-Steinrader Heckkathen und dessen Vermögen erforderlich geworden ist und zu dem Ende der Gastwirth und Hausbesitzer August Hinrich Lehmkuhl zu Stockelsdorf zum Curator für die Person und das Vermögen desselben bestellt ist:

So wird solches mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche mit obgedachtem Curanden Jochim Hinrich August Hoffmann ohne Vorwissen und Zustimmung des ihm als Curator beigeordneten Gastwirths und Hausbesitzers August Heinrich Lehmkuhl in Stockelsdorf eingegangen und abgeschlossen worden, als ungültig und nicht rechtsverbindlich werden angesehen werden.

Stockelsdorf, im Justitiariat für Gr. Steinrade, den 15. Juli 1863.

Esmarch.

Verkaufs-Anzeige.

Die zur Concursmasse des Mühlenbesitzers Johann Friedrich Böttger in Sühlen gehörigen Immobilien, nämlich:

a) die Kornwassermühle nebst Wohnhaus, Scheune und $3^1/_4$ Tonnen Land,
b) die Kupfermühle mit Wohnhaus, Scheune und einer Wiese von 1 Tonne Landes,
c) die zur Dorfschaft Wackendorf, Amts Traventhal, gehörige Virrtelhufe, „Lobsack" genannt, mit Wohnhaus, Garten und 13 T. $2^{11}/_{16}$ Sch. Land alter Maaße,

sollen am

Donnerstag den 6. August d. J.

alternative, einzeln und zusammen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber haben sich am gedachten Tage, Morgens 10 Uhr, im Sühlener Kruge einzufinden und können die Verkaufsbedingungen 14 Tage ante terminum, daselbst, so wie beim Baurvogt Drews, im Gastzimmer zum Lobsack und im unterzeichneten Gericht eingesehen werden.

Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Rütschau ꝛc., den 13. Juli 1863.

E. v. Colditz.

Verkaufs-Anzeige.

Zum öffentlichen Aufgebot der zur Concursmasse des Jochim Hinrich Howoldt in Mori gehörigen, daselbst belegenen, für 6 Steuertonnen contribuirenden Erbpachtstelle sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäude ist Termin auf Mittwoch den 12. August d. J. anberaumt worden, und haben Kaufliebhaber, zu deren Einsicht die Verkaufsbedingungen 8 Tage vorher in der Bauervogtei zu Mori und hieselbst ausgelegt werden sollen, sich am ermeldeten Tage Mittags 12 Uhr im Gerichtshause hieselbst einzufinden.

Stockelsdorf, im Justitiariat für Mori, den 20. Juli 1863.

Esmarch.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem der Herr Etatsrath Preusser, R. v. D., in Kiel auf sein Ansuchen aus der Direction getreten, hat der Ausschuß den Herrn Justizrath Feddersen in Kiel wieder zum Director gewählt und hat derselbe die Wahl angenommen.

Altona, den 17. Juli 1863.

Der Ausschuß.
Theod. Reincke, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. ist aus der Knechtskammer auf dem Hofe Nehmten eine silberne Taschenuhr entwendet. Die entwendete Uhr ist eine zweigehäusige silberne Kapseluhr von ungewöhnlicher Größe. Das Zifferblatt ist bei der Zahl IIII und VII lädirt und das ganze Zifferblatt mit drei kleinen Schrauben befestigt. Der Stengel der Uhr war früher einmal abgebrochen und ist angelöthet. An der Uhr ist eine messingene Kette mit runden Gliedern und 2 Uhrschlüssel befestigt gewesen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf diese gestohlene Uhr vigiliren und solche anhalten, auch den verdächtigen Inhaber zur Haft bringen und darüber anhero Anzeige beschaffen zu wollen.

Segeberg, im Justitiariat des adel. Guts Nehmten, den 11. Juli 1863.

Esmarch.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 24. auf den 25. v. M. ist aus der Knechtskammer auf der Ranzauer Papiermühle, außer einem Paar fast neuer rindledener Halbstiefel, eine neusilberne eingehäusige Taschenuhr mit weißem Zifferblatt, worauf schwarze römische Zahlen und gelbe Zeiger, gestohlen worden. Auf dem platten Stengel und zwar an der Stelle, wo der Bügel hindurch geht, ist die Zahl 36 und auf der inneren Seite der Kapsel in der Nähe des Schlüsselloches die Zahl 54 eingeschlagen. Sowohl auf dem Zifferblatte, als auch inwendig auf dem Werke findet sich der Name **John Denton — London.** An der Uhr, deren Gehäuse eine kleine Beule hat, war eine kurze messingne einsträngige Kette ohne Schlüssel.

An alle Behörden ergehet das dienstergebene Ersuchen, auf die vorstehendermaaßen beschriebene Uhr gefällig vigiliren, auch selbige, wenn sie irgendwo aufgefunden werden sollte, event. mit dem verdächtigen Inhaber anhalten lassen und in solchem Falle eine Anzeige hieher machen zu wollen, worauf das weiter Erforderliche veranlaßt werden wird.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Ranzau, den 14. Juli 1863.

Lorentzen.

Steckbriefe.

№ 1.

Da der unten soweit thunlich signalisirte pro 1863 zum stehenden Heere ausgehobene Rekrut Joh. Hinz Bischoff aus dem Kronprinzenkoege zufolge Berichts des Inspectorats der vereinigten Süderdithmarscher Koege im dortigen Distrikt nicht aufzufinden gewesen und mithin der Desertion verdächtig ist, so werden alle Behörden ersucht, auf den gedachten Bischoff zu vigiliren, denselben im Betretungsfall zu arretiren und zum Zweck seiner Abholung gegen Kostenerstattung hiervon der unterzeichneten Landvogtei Mittheilung zu machen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 13. Juli 1863. *Griebel*, c. n.

Signalement:

Name: Johann Hinz Bischoff; Alter: 22 Jahr; Statur: klein; Haar: röthlich; Augenbraunen: röthlich; Nase: fein; Mund: gewöhnlich; Bart: fehlt; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund.

№ 2.

Da der unten soweit thunlich signalisirte, zum Militairdienst pro 1863 ausgehobene Rekrut Johann Jacob Beckmann vom Brunsbüttlerhafen zufolge Berichts der Kirchspielvogtei zu Brunsbüttel im dortigen Distrikt nicht aufzufinden gewesen und mithin der Desertion verdächtig ist, so werden alle Behörden ersucht, auf den gedachten Beckmann zu vigiliren, denselben im Betretungsfall zu arretiren und hiervon zum Zweck seiner Abholung gegen Kostenerstattung der unterzeichneten Landvogtei Mittheilung zu machen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 14. Juli 1863.

Griebel, c. n.

Signalement:

Alter: 22 Jahr, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, besondere Kennzeichen fehlen.

№ 3.

Der im Generalverzeichniß der in der Zeit vom 1. Januar 1848 bis 1. Juli 1861 in Holstein bestraften Verbrecher pag. 273 Littr. M. Nr. 131 aufgeführte Johann (alias Johann Jochim) Mau aus Diedrichsdorf hat sich hierselbst verschiedener Diebstähle dringend verdächtig gemacht. Da der gegenwärtige Aufenthalt desselben gänzlich unbekannt ist, so werden alle verehrlichen Polizeibehörden hierdurch ersucht, auf den genannten unten, so weit thunlich, signalisirten Inculpaten gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zur Haft zu bringen und darüber, daß Solches geschehen, eine Nachricht hierher gelangen zu lassen.

Königl. Gericht für das Amt Cronshagen.
Brunswieck, den 18. Juli 1863.

C. Rathlev.

Signalement.

Inculpat, 25 Jahre alt, ist abwechselnd Dienstknecht und Handelsmann gewesen, von schlanker Statur, hat blonde Haare, eine bedeckte Stirn, hellblonden Bart, blaue kleine Augen, hellblonde Augenbraunen, ein rundes Gesicht und einen raschen Gang. Er spricht plattdeutsch.

Zurückgenommener Steckbrief.

Der unterm 10. d. M. wider den Alumnen des Süderwöhrdener Armenwesens Jochim Detlef Bruhn aus Wöhrden erlassene Steckbrief ist durch dessen Inhaftirung erledigt.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 21. Juli 1863.

Müllenhoff.

Zurückgenommener Steckbrief.

Der unterm 14. d. M. wider die Alumnen des Süderwöhrdener Armenwesens Dorothea Drews aus Büttel erlassene Steckbrief ist durch deren Inhaftirung erledigt.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 21. Juli 1863.

Müllenhoff.

Digitized by Google

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf Anhalten der Ehefrau Stina Winckelmann, geb. Schümann, cum cur. in Luxhorn wird, deren abwesender Ehemann Johann Winckelmann, der sich den letzten Nachrichten zufolge vor einigen Jahren in Davenport, Staat Jowa in Nordamerika, aufgehalten hat, hierdurch **edictaliter** geladen, sich am Montage den 5. October 1863, Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten **Consistorio ordinario** einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe wider ihn vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Fall des Nichterscheinens auf Antrag der Klägerin und Citantin **in contumaciam** wider ihn erkannt werden wird.

Ranzau und Elmshorn in vis., den 26. Juni 1863.

A. v. Moltke. *Harding.*

№ 2.

Auf Anhalten des Arbeitsmannes Hinrich Krüger in Elmshorn wird dessen abwesende Ehefrau Anna, geb. Both, hierdurch **edictaliter** geladen, sich am Montag den 5. October d. J., Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten **Consistorio ordinario** einzufinden, um zu vernehmen, was ihr Ehemann wegen Ehebruchs, daher zu trennender Ehe **deducendo** wider sie vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Fall des Nichterscheinens auf Antrag des Klägers **in contumaciam** wider sie wird erkannt werden.

Ranzau und Elmshorn in vis., den 27. Juni 1863.

A. v. Moltke. *Harding.*

№ 3.

Wenn von der Ehefrau Johanna Christina Henriette Toosbuy, geb. Griem, e. c., Klägerin, wider ihren Ehemann, den hiesigen Bürger Franz Friedrich Heinrich Toosbuy, Beklagten, wegen Ehescheidung vorstellig gemacht, daß ihr genannter Ehemann sie ohne ihr Wissen vor 3 Jahren verlassen habe, und um Erlassung einer Edictalcitation gebeten worden ist, so wird in Stattgebung dieser Bitte der genannte Ehemann Franz Friedrich Heinrich Toosbuy hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 20. October d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine oben genannte Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf ferneren Antrag der Klägerin **in contumaciam** den Rechten gemäß wider ihn werde erkannt werden.

Wonach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 14. Juli 1863.

v. Scheele. *H. F. Nievert.*

№ 4.

Wenn von der Ehefrau Catharina Margaretha Viets, geb. Eggerstedt, hieselbst, c. c., Klägerin, wider ihren Ehemann, den Arbeitsmann Claus Hinrich Viets, Beklagten, vorstellig gemacht, daß ihr genannter Ehemann sie vor mehreren Jahren verlassen habe, und um Erlassung einer Edictalcitation gebeten worden ist, so wird in Stattgebung dieser Bitte der gedachte Claus Hinrich Viets hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 20. Octbr., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in der hiesigen Propstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine bemeldete Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf ferneren Antrag der Klägerin den Rechten gemäß wider ihn werde erkannt werden.

Wornach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 14. Juli 1863.

v. Scheele. *H. F. Nievert.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Schneiders Hans Kühl in Lühnstedt Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt und für die Regulirung dieser geringfügigen Concursmasse das Creditrecht bewilligt worden, so werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an diese geringfügige Concursmasse zu haben meinen, bei Strafe der Ausschließung hiedurch aufgefordert, unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Ansprüche im hiesigen Amtsactuariat anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburger Amthaus, den 15. Juli 1863.

E. v. Harbou.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Käthner Jürgen Christian Rathje in Schönkirchen unterm 17. Juni d. J. seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben

Digitized by Google

hat und über dieselben der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an diese Concursmasse, insbesondere an die zu dieser Masse gehörige, im Amte Kiel zu Schönkirchen belegene Kathenstelle c. pert. dingliche oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben von dieser Masse, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Kieler Amtstube in rechtsbehöriger Form anzumelden.

Brunswieck, im Königl. Gericht für das Amt Kiel, den 11. Juli 1863.

C. Rathlev.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälliges Ansuchen werden, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, Alle und Jede, welche an das sub Nr. 1 in der Mühlenstraße hieselbst belegene und im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Heiligenhafen B. II, Fol. 300 eingetragene Gewese des hiesigen Bürgers Maurermeisters Hieronymus Stockfisch Forderungen und Ansprüche oder Einwendungen gegen die Trennung dieses Gewesen und gegen die Einrichtung besonderer Folien für die getrennten Theile zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichts- und Obrigkeitswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Heiligenhafen, in **Curia**, den 21. Juli 1863.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Herrn Georg Dede werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die von demselben verkaufte, zu Drage belegene 4te Parcele dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses, im unterzeichneten Justitiariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale zu produciren, beglaubigte Abschriften zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren zu bestellen.

Itzehoe, im Drager Justitiariat, den 22. Juli 1863.

H. F. Jacobsen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung:

1) des hiesigen Bürgers und Detaillisten Jochen Matthias Siegfried Marcus Willroth;
2) des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Heinrich Mestern, in Firma Mestern & Co.;

so wie auf Anhalten der Gläubiger,

3) des hiesigen Grobbäckers Conrad Friedrich Wilhelm Mencke,

über deren Habe und Güter der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an obgenannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde, so wie diejenigen,

4) welche an den Nachlaß der am 2. April d. J. im unverehelichten Stande hieselbst verstorbenen Lucie Hagen;
5) welche an den geringfügigen Nachlaß der wail. Wittwe Catharina Margaretha Großkopf, geb. Haack;
6) welche an den geringfügigen Nachlaß des wail. Jacob Johann Christian Jürgens;
7) welche an den Nachlaß des wail. hiesigen Bürgers und früheren Fabrikanten Christian Gottfried Ernst Hoppe;

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von diesen Massen, ad 4—7 incl. des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

9. November d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 23. Juli 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der Eingesessene Asmus Fritz Kröger in Alveslohe als gerichtlich bestellter Administrator der Verlassenschaft des am 1. v. M. daselbst verstorbenen Kühners Hinrich Schöstermann auf die Erlassung eines Proclams angetragen hat, als werden in Stattgebung solchen Antrages, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den beregten Nachlaß aus irgend welchem Grunde Forde-

Digitized by Google

rungen und Ansprüche zu haben vermeinen oder zu demselben gebührende Pfänder besitzen sollten, hierdurch aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, resp. des Verlustes ihrer Pfandrechte, ihre desfälligen Angaben beim unterzeichneten Gerichte zu beschaffen, die Documente, auf welche sie ihre Forderungen stützen, im Original unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Altona, im Justitiariate des adel. Guts Caden, den 6. Juli 1863.

J. C. Hilmers.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Kaufmann Gustav Clausen-Schütz in London unter dem Bemerken, daß er den Nachlaß seines am 28. Juni d. J. verstorbenen Vaters, des weiland Ober- und Landgerichtsadvocaten Christian Ludwig Clausen-Schütz in Wandsbeck, unbedingt angetreten, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat,

So werden von Obergerichtswegen in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Ober- und Landgerichtsadvocaten Christian Ludwig Clausen-Schütz in Wandsbeck Ansprüche oder Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, oder die Auslieferung von Actenstücken verlangen, *sub pœna præclusi et perpetui silentii*, aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair v. Prangen hieselbst, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen, auch, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Wonach sich zu achten!

Urkundlich unterm vorgedruckten größeren Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 16. Juli 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Prangen.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an das auf dem Namen des weil. Grafen Ferdinand von Luckner geschrieben stehende in hiesiger Stadt sub Nr. 116 belegene Wohnhaus c. p. zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und unter Wahrnehmung des Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden.

Decretum Plön, **in Curia**, den 14. Juli 1863.

Bürgermeister und Rath.

O. Rantzau, const. **Stender.**

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 3.

Etwanige Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Amtsförsters und const. Amtsdieners Peter Andreas Christian Schur in Reinfeld sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königlichen Actuariate in Reinfeld in rechtsbehöriger Weise anzumelden.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 10. Juli 1863.

Grothusen.

In fidem: Baudissin.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 4.

Alle und jede Forderungen und Ansprüche an die nachbenannten Erbmassen:

1) des verstorbenen Schiffers Peter Bargmann in Vormstegen;
2) des in Pristorf verstorbenen pensionirten Königl. Hannöverschen Postsecretairs August Ferdinand Cordes,

sind, bei Strafe des Verlustes und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches event. als Concursproclam gilt, im Actuariate des Gerichts rechtsbehörig anzumelden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 6. Juli 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 5.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Forderungen müssen alle und jede Ansprüche an den Nachlaß des weil. Vogts Hans von Appen in Blankenese, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate des Gerichts rechtsbehörig angemeldet werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 7. Juli 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

Digitized by Google

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den früher dem Eingesessenen Carsten Warncke in Hummelsbüttel, jetzt dem Eingesessenen Wilhelm Scheller gehörenden Hof dingliche nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat des Gerichts anmelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 9. Juli 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Instanz der Königlichen Kirchspielvogtei zu Hennstedt, als Erbregulirungsbehörde, alle nicht protocollirten Gläubiger des unlängst verstorbenen Eingesessenen Theodor Rüter, wail. auf dem Aufruge bei Süderbeistedt, hiemittelst aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen an den wegen Betheiligung unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des wail. Theodor Rüter auf dem Aufruge innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt, und zwar Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 26. Juni 1863.

Dührsen, const.

In fidem: **Scholtz.**

Pro copia: **Hansen**, Kirchspielschreiber.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei in Hennstedt, als Erbregulirungsbehörde, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Eingesessenen Carsten Hinrich Franck, wailand in Cleve, dessen Nachlaß nach hiezu geschehener Bewilligung des Credit-, event. Armenrechts der gerichtlichen resp. concursmäßigen Behandlung und Regulirung unterzogen worden ist, hiemittelst anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre sämmtlichen nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Eingesessenen Carsten Hinrich Franck, wail. in Cleve, oder dessen Nachlaß, mögen selbige beruhen, worin immer, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur in hoc foro, ordnungs- und gesetzmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 27. Juni 1863.

Dührsen, const.

In fidem: **Scholtz.**

Pro copia: **Hansen**, Kirchspielschreiber.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei zu Lunden als Erbregulirungsbehörde, den sämmtlichen nichtprotocollirten Creditoren der am 17. Mai d. J. verstorbenen Wittwe Cäcilie Meier, geb. Suhr, wail. in Lunden, deren Nachlaß wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogen ist, hierdurch aufgegeben, Forderungen und Ansprüche an die genannte Verstorbene, worin dieselben immer beruhen mögen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Erbmasse, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, anmelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 30. Juni 1863.

Dührsen, const.

In fidem: **Scholtz.**

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Gemäßheit des den Unterzeichneten unterm 29. Juni d. J. auf Allerhöchsten Befehl ertheilten Commissoriums werden hiedurch Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen commandirenden Generals im 3. Generalcommandodistrict, Generallieutenant Thomas Georg v. Schöller, Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogsmann, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 3 Monaten, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Erbregulirungs-Commission gehörig anzumelden.

Kiel, den 4. Juli 1863.

Die Erbregulirungs-Commission für den Nachlaß des verstorbenen Generallieutenants v. Schöller.

Rosen, Stabschef beim 3. Generalcommando.

Hornbostel, Auditeur.

Digitized by Google

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Lübbes, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses des weiland hiesigen Bürgers Johann Gottlieb Christian Tohrmühlen, auf die Erlassung eines Proclams angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen, so wie diejenigen, welche an einen abhanden gekommenen, auf den Namen der weiland Magdalena Maria Regina Tohrmühlen lautenden, zur Nachlaßmasse des Verstorbenen gehörigen Schein der hiesigen Generaladministration der den Pupillen und Abwesenden gehörenden kleinen Geldposte, vom 20. Februar 1840, sub Nr. 1345, groß 93 ℛ 32 ß R.-M., auf dessen Mortification angetragen worden, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

19. October d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte bieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 29. Juni 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Warburg, mand. noie. des Universalerben des am 1. d. M. zu Ottensen verstorbenen Particuliers Georg Valentin Bauert auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen aus irgend einem rechtlichen Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

19. October d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht bieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 29. Juni 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Lübbes, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses des weiland hiesigen Bürgers und Chronometermachers Friedrich Moritz Krille, mit Rücksicht auf die von der Wittwe desselben cum curatore für sich und ihre Kinder abgegebene Erklärung, den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

19. October d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte bieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Für den Fall, daß die vorhandene Masse zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 29. Juni 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 5.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche an das Vermögen des unter gerichtliche Curatel gestellten Eingesessenen und Kaufmanns Claus Panje in Elmshorn und dessen verschiedenen daselbst belegenen Grundstücke c. pert. Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem gedachten Panje besitzen, mit selbigen innerhalb 12 Wochen, vom

Digitized by Google

Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, **sub pœna præclusi et perpetui silentii**, bei dem unterzeichneten Gericht rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 27. Juni 1863.

A. v. Moltke.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 9.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Concursmasse des Eingesessenen Bäckers Heinrich Wilhelm Deppe zu Wandsbeck, speciell an das zur Concursmasse gehörige, im III. Quartier sub № 30 im Flecken Wandsbeck belegene Wohnerbe c. pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig anmelden.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 29. Juni 1863.

Reimers.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 4.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die unter gerichtliche Behandlung genommene Nachlaßmasse der Wittwe des wail. Eingesessenen Johann Rave auf Sandhayen, Hübde, geb. Lüthjens, sind, mit Einschluß etwaniger Pfandgerechtsame, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielsschreiberei zu Eddelack ordnungsmäßig anzumelden. L. G. W.

Meldorf, den 8. Juli 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte Ansprüche an den Eingesessenen Johann Gerdt Meinert in Gollmar, Guts Neuendorf, müssen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, rechtsbehörig hieselbst im Gerichte angemeldet werden.

Glückstadt, im Justitiariate des adeligen Guts Neuendorf, den 9. Juli 1863.

A. Burchardi.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 7.

Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Einwohners Marx Friedrich Seemann oder Semann sind innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, im hiesigen Stadtsecretariat rechtsbehörig anzumelden.

Decretum Segeberg, **in curia**, den 9. Juli 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 8.

Nichtprotocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des wail. Erbpächters Heinrich Christian Ohrt zu Depenkühlkamp, namentlich an die ihm und seiner verstorbenen Ehefrau Catharina Maria, geb. Rothgaard, gehörige Erbpachtstelle zu Depenkühlkamp, adel. Guts Muggesfelde, sind, bei Strafe der Ausschließung resp. des Verlustes der Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Justitiariat rechtsbehörig anzumelden.

Segeberg, im Justitiariat des adeligen Guts Muggesfelde, den 8. Juli 1863.

G. Lueders.

Digitized by Google

Beilage
zum 31. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 3. August 1863.

Bekanntmachung.

Da die Anordnung einer Curatel für den geistesschwachen Dienstknecht Jochim Hinrich August Hoffmann aus Groß-Steinrader Hecklathen und dessen Vermögen erforderlich geworden ist und zu dem Ende der Gastwirth und Hausbesitzer August Hinrich Lehmkuhl zu Stockelstorf zum Curator für die Person und das Vermögen desselben bestellt ist:

So wird solches mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche mit obgedachtem Curanden Jochim Hinrich August Hoffmann ohne Vorwissen und Zustimmung des ihm als Curator beigeordneten Gastwirths und Hausbesitzers August Heinrich Lehmkuhl in Stockelstorf eingegangen und abgeschlossen werden, als ungültig und nicht rechtsverbindlich werden angesehen werden.

Stockelstorf, im Justitiariat für Gr. Steinrade, den 15. Juli 1863. *Esmarch.*

Verkaufs-Anzeige.

Die zur Concursmasse des Mühlenbesitzers Johann Friedrich Böttger in Sühlen gehörigen Immobilien, nämlich:

a) die Kornwassermühle nebst Wohnhaus, Scheune und 3¼ Tonnen Land,
b) die Kupfermühle mit Wohnhaus, Scheune und einer Wiese von 1 Tonne Landes,
c) die zur Dorfschaft Wackendorf, Amts Traventhal, gehörige Viertelhufe, „Lohsack" genannt, mit Wohnhaus, Garten und 13 T. 2¹¹/₁₆ Sch. Land alter Maaße,

sollen am

Donnerstag den 6. August d. J.

alternative, einzeln und zusammen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber haben sich am gedachten Tage, Morgens 10 Uhr, im Sühlener Kruge einzufinden und können die Verkaufsbedingungen 14 Tage ante terminum daselbst, so wie beim Bauervogt Drews, im Gastzimmer zum Lohsack und im unterzeichneten Gericht eingesehen werden.

Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Rütschau ꝛc., den 13. Juli 1863.

E. v. Colditz.

Verkaufs-Anzeige.

Zum öffentlichen Aufgebot der zur Concursmasse des Jochim Hinrich Howoldt in Meri gehörigen, daselbst belegenen, für 6 Steuertonnen contribuirenden Erbpachtstelle sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäude ist Termin auf Mittwoch den 12. August d. J. anberaumt worden, und haben Kaufliebhaber, zu deren Einsicht die Verkaufsbedingungen 8 Tage vorher in der Bauervogtei zu Meri und hieselbst ausgelegt werden sollen, sich am ermeldeten Tage Mittags 12 Uhr im Gerichtshause hieselbst einzufinden.

Stockelstorf, im Justitiariat für Meri, den 20. Juli 1863. *Esmarch.*

Verkaufs-Anzeige.

Das im 4. Quartier sub № 85 zu Wandsbeck an der Rennbahnstraße belegene Wohnerbe cum pert. soll auf Antrag des Eigenthümers, Kaufmanns H. Claussen Schütz zu London, vom unterzeichneten Justitiariat am

Montage den 31. August d. J., Mittags 1 Uhr,

im Ahlers-Hestermann'schen Gasthause zu Wandsbeck öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, was für Kaufliebhaber hiedurch bekannt gemacht wird.

Die Verkaufsbedingungen werden vom 1. August d. J. an in den Ahlers-Hestermann'schen, C. C. Petersenschen und Wagenfahl'schen Gasthäusern zu Wandsbeck, so wie im unterzeichneten Justitiariat zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sein.

Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 25. Juli 1863. *Reimers.*

Testaments-Publication.

Wenn der Einwohner Peter Homfeldt in Tennsbüttel, Kirchspiels Altersdorf, ein Sohn der weiland Eheleute Käthner Johann Homfeldt und Wiebcke, geb. Jacobs, daselbst, am 16. Juli d. J. mit Hinterlassung eines hier deponirten Testamentes verstorben, und Termin zur Eröffnung und Publication dieses Testamentes auf

Sonnabend den 15. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumt worden ist, so werden die unbekannten Erben des Testators hiedurch aufgefordert, sich behufs

Digitized by Google

der Beiwohnung dieser Testaments-Publication an diesem Tage Vormittags 11 Uhr hieselbst einzufinden.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 30. Juli 1863.

Müllenhoff.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 22./23. Juli d. J. sind aus einer Kammer der Pastoratscheune in Burg nachstehende Sachen mittelst Einbruchs gestohlen worden, als:

1) drei große feine leinene Bettlaken, mit rothen Buchstaben gezeichnet **M. R.** 6;
2) ein gröberes leinenes Bettlaken, roth gezeichnet **M.** 9;
3) ein Kinderbettlaken, rothgezeichnet **M.**;
4) ein Kopfkissen in einer weißen Bühre mit grünem Seidenzeuge, an der einen Seite etwas verschlissen und beschädigt;
5) ein drellenes Tischtuch für 10 Personen mit Sternenmuster, weiß gezeichnet **M. M.** 6;
6) zwei feine Servietten, gezeichnet **M. R.** 12.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf die vorstehend bezeichneten Sachen vigiliren, dieselben nebst deren Inhabern eventuell anhalten und darüber hieher Anzeige machen zu wollen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 29. Juli 1863.

Müllenhoff.

Gestohlene Pferde.

In der Nacht vom 27. auf den 28. d. M. sind dem Hufenpächter Aug. Riger in Struckdorf, Pronstorfer Antheils, 2 Pferde aus dem Stalle gestohlen und zwar:

1) ein brauner Wallach, 10 Jahr alt, mit etwas Weiß am linken Hinterfuß und etwas Geschwulst am rechten Hinterfuß eben über der Hufe. Nach starkem Lauf zieht er mit den Flanken;
2) eine Fuchs-Stute, ca. 14 Jahr alt, mit feinem Bleß und weißen Hinterbeinen, ziemlich groß, läuft vorn ziemlich weit.

Die resp. Justiz- und Polizeibehörden werden ersucht, auf diese Pferde vigiliren zu lassen, solche im Betretungsfalle nebst den etwa verdächtigen Inhabern anzuhalten und davon die unterzeichnete Behörde in Kenntniß setzen zu wollen.

Segeberg, im Pronstorfer Justitiariat, den 28. Juli 1863.

Esmarch.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. ist aus der Knechtskammer auf dem Hofe Nehmten eine silberne Taschenuhr entwendet. Die entwendete Uhr ist eine zweigehäusige silberne Kapseluhr von ungewöhnlicher Größe. Das Zifferblatt ist bei der Zahl **IIII** und **VII** lädirt und das ganze Zifferblatt mit drei kleinen Schrauben befestigt. Der Stengel der Uhr war früher einmal abgebrochen und ist angelöthet. An der Uhr ist eine messingene Kette mit runden Gliedern und 2 Uhrschlüsseln befestigt gewesen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf diese gestohlene Uhr vigiliren und solche anhalten, auch den verdächtigen Inhaber zur Haft bringen und darüber anhero Anzeige beschaffen zu wollen.

Segeberg, im Justitiariat des adel. Guts Nehmten, den 11. Juli 1863.

Esmarch.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 24. auf den 25. v. M. ist aus der Knechtskammer auf der Ranzauer Papiermühle, außer einem Paar fast neuer rindledener Halbstiefel, eine neusilberne eingehäusige Taschenuhr mit weißem Zifferblatt, worauf schwarze römische Zahlen und gelbe Zeiger, gestohlen worden. Auf dem platten Stengel und zwar an der Stelle, wo der Bügel hindurch geht, ist die Zahl 36 und auf der inneren Seite der Kapsel in der Nähe des Schlüsselloches die Zahl 54 eingeschlagen. Sowohl auf dem Zifferblatte, als auch inwendig auf dem Werke findet sich der Name **John Denton — London.** An der Uhr, deren Gehäuse eine kleine Beule hat, war eine kurze messingne einsträngige Kette ohne Schlüssel.

An alle Behörden ergehet das dienstergebene Ersuchen, auf die vorstehendermaßen beschriebene Uhr gefällig vigiliren, auch selbige, wenn sie irgenwo aufgefunden werden sollte, event. mit dem verdächtigen Inhaber anhalten lassen und in solchem Falle eine Anzeige hieher machen zu wollen, worauf das weiter Erforderliche veranlaßt werden wird.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Ranzau, den 14. Juli 1863.

Lorentzen.

Steckbrief und Auslobung einer Prämie von 80 Thlr. R.-M.

Da der wegen mehrerer resp. im hiesigen Amte und anderweitig verübter Diebstähle bereits wiederholt von hieraus steckbrieflich verfolgte Johann Friedrich Ohlsen aus Gronenberg im Amte Ahrensböck bisher nicht zur Haft gebracht ist, so wird unter nochmaliger Erneuerung des in Betreff desselben erlassenen Steckbriefs hierdurch in Folge Autorisation des Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichts für die Ergreifung dieses gefährlichen Verbrechers, welcher, so weit thunlich, unten signalisirt worden, eine Prämie von 80 ℛ R.-M. aus landesherrlicher Kasse ausgelobt.

Königl. Segeberger Amthaus, den 25. Juli 1863.

Springer.

Signalement.

Johann Friedrich Ohlsen aus Gronenberg, Amts Ahrensböck, Tagelöhner, 44 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat dunkelbraunes Haar, braune Augen, freie Stirn, ovales Gesicht, kleine Ohren, gesunde Gesichtsfarbe.

Digitized by Google

Steckbriefe.

№ 1.

Da der unten soweit thunlich signalisirte pro 1863 zum stehenden Heere ausgehobene Rekrut Joh. Hintz Bischoff aus dem Kronprinzenkooge zufolge Berichts des Inspectorats der vereinigten Süderdithmarscher Koege im vorigen District nicht aufzufinden gewesen und mithin der Desertion verdächtig ist, so werden alle Behörden ersucht, auf den gedachten Bischoff zu vigiliren, denselben im Betretungsfall zu arretiren und zum Zweck seiner Abholung gegen Kostenerstattung hiervon der unterzeichneten Landvogtei Mittheilung zu machen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 13. Juli 1863.

Griebel, c. n.

Signalement:

Name: Johann Hintz Bischoff; Alter: 22 Jahr; Statur: klein; Haar: röthlich; Augenbraunen: röthlich; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Bart: fehlt; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund.

№ 2.

Da der unten soweit thunlich signalisirte, zum Militairdienst pro 1863 ausgehobene Rekrut Johann Jacob Beckmann vom Brunsbüttlerhafen zufolge Berichts der Kirchspielvogtei zu Brunsbüttel im vortigen District nicht aufzufinden gewesen und mithin der Desertion verdächtig ist, so werden alle Behörden ersucht, auf den gedachten Beckmann zu vigiliren, denselben im Betretungsfall zu arretiren und hiervon zum Zweck seiner Abholung gegen Kostenerstattung der unterzeichneten Landvogtei Mittheilung zu machen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 14. Juli 1863.

Griebel, c. n.

Signalement:

Alter: 22 Jahr, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, besondere Kennzeichen fehlen.

№ 3.

Der im Generalverzeichniß der in der Zeit vom 1. Januar 1848 bis 1. Juli 1861 in Holstein bestraften Verbrecher pag. 273 Littr. M. Nr. 131 aufgeführte Johann (alias Johann Jochim) Mau aus Diedrichsdorf hat sich hieselbst verschiedener Diebstähle dringend verdächtig gemacht. Da der gegenwärtige Aufenthalt desselben gänzlich unbekannt ist, so werden alle verehrlichen Polizeibehörden hiedurch ersucht, auf den genannten unten, so weit thunlich, signalisirten Inculpaten gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zur Haft zu bringen und darüber, daß Solches geschehen, eine Nachricht hierher gelangen zu lassen.

Königl. Gericht für das Amt Cronsbogen.

Brunswiek, den 18. Juli 1863.

C. Rathlev.

Signalement.

Inculpat, 25 Jahre alt, ist abwechselnd Dienstknecht und Handelsmann gewesen, von schlanker Statur, hat blonde Haare, eine bedeckte Stirn, hellblonden Bart, blaue kleine Augen, hellblonde Augenbraunen, ein rundes Gesicht und einen raschen Gang. Er spricht plattdeutsch.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Da nach dem Tode des wailand Zollverwalters Kammerraths Goos in Sande die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum über den wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß desselben erforderlich ist:

So wird von Obergerichtswegen auf desfälligen Antrag des Zollcontroleurs Gehrkens in Reinbeck, als obergerichtlich bestellten Curators dieser Masse, Allen, welche an den Nachlaß des am 26. Mai d. J. verstorbenen Zollverwalters, Kammerraths Goos aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiedurch anbefohlen, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair von Gyldenfeldt hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichtssiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 23. Juli 1863.

(L. S.) *W. v. Schirach. A. v. Baudissin.*

v. Prangen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Da der Müller Peter Dresler in Fedderingen wie auch die Ehefrau desselben, Anna Catharina, geb. Koll, daselbst gestorben sind, und außer mündigen Kindern auch eine unmündige Tochter derselben zu dem Nachlasse der Eheleute Dresler concurrirt, weshalb eine gerichtliche Regulirung dieses Nachlasses erforderlich geworden, so ergehet auf Instanz des Herrn Kirchspielvogts Meßner in Hemmingstedt, als des bekommenden Regulirungsbeamten, an die nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber der gedachten Verstorbenen hiemit der Befehl, ihre Ansprüche, wie auch Pfänder, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorher bestellter Actenprocuratur, in

Digitized by Google

der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt anzugeben, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen.

Königliche Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 23. Juli 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn zur gerichtlichen Regulirung des Nachlasses des am 20. Juli d. J. zu Düggeling verstorbenen Insten Johann Möller die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so werden Alle, welche an dessen Nachlaß Erb- oder sonstige Ansprüche geltend zu machen beabsichtigen, mit Ausnahme der dazu bereits angemeldeten Erbansprüche, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Erbtheilungsgerichte in rechtsgehöriger Weise, namentlich Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, anzumelden.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 30. Juli 1863.

J. J. C. Rötger.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der bekannten Erben des am 4. April d. J. in Papenkamp, Kirchspiels Nortorf, ohne Leibeserben verstorbenen Hinrich Kaack, nämlich seiner Vatterbrüderkinder des Halbhufners Hans Kaack in Brammer, des Hufners Hartwig Kaack in Meetzen, des Viertelhufners Hinrich Kaack in Oeschebüttel und der Ehefrau Catharina Lemster, geb. Kaack, in Remmels, werden hiedurch alle diejenigen, welche außer denselben Erb- oder andere Ansprüche an den Nachlaß des gedachten Hinrich Kaack, insonderheit an die von ihm hinterlassene Achtelhufe zu Papenkamp zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, im Rendsburger Amtsactuariat anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburger Amthaus, den 24. Juli 1863.

E. v. Harbou.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Dem nach Amerika ausgewanderten Zimmermann Claus Peter Böge aus Harkshede, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist und welcher zu den Erben der kürzlich verstorbenen Altenteiler Claus Peter Böge und Ehefrau Elisabeth, geb. Münster, in Harkshede gehört, wird hiedurch aufgegeben, sich persönlich oder per mandatarium binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung an, zur Wahrnehmung seiner Erbgerechtsame im unterzeichneten Justitiariat zu melden, widrigenfalls ein curator absentis für ihn bestellt und mit seinem Erbtheil nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Segeberg, im Tangstedter Justitiariat, den 25. Juli 1863.

Witthöfft.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung:

1) des hiesigen Bürgers und Detaillisten Jochen Matthias Siegfried Marcus Willroth;
2) des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Heinrich Mestern, in Firma Mestern & Co.;

so wie auf Anhalten der Gläubiger,

3) des hiesigen Grobbäckers Conrad Friedrich Wilhelm Mende,

über deren Habe und Güter den Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an obgenannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde, so wie diejenigen,

4) welche an den Nachlaß der am 2. April d. J. im unverehelichten Stande hieselbst verstorbenen Lurie Hagen;
5) welche an den geringfügigen Nachlaß der weil. Wittwe Catharina Margaretha Großkopf, geb. Hoack;
6) welche an den geringfügigen Nachlaß des weil. Jacob Johann Christian Jürgens;
7) welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und früheren Fabrikanten Christian Gottfried Ernst Hoppe;

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von diesen Massen, ad 4—7 incl. des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und beschligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

9. November d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 23. Juli 1863.

Ex Decreto Senatus.

Digitized by Google

Beilage
zum 32. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 10. August 1863.

Bekanntmachung.

Da die Anordnung einer Curatel für den geistesschwachen Dienstknecht Jochim Hinrich August Hoffmann aus Groß-Steinrade Heckathen und dessen Vermögen erforderlich geworden ist und zu dem Ende der Gastwirth und Hausbesitzer August Hinrich Lehmkuhl zu Stockelstorf zum Curator für die Person und das Vermögen desselben bestellt ist:

So wird solches mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche mit obgedachtem Curanden Jochim Hinrich August Hoffmann ohne Vorwissen und Zustimmung des ihm als Curator beigeordneten Gastwirths und Hausbesitzers August Heinrich Lehmkuhl in Stockelstorf eingegangen und abgeschlossen worden, als ungültig und nicht rechtsverbindlich werden angesehen werden.

Stockelstorf, im Justitiariat für Gr. Steinrade, den 15. Juli 1863.

Esmarch.

Verkaufs-Anzeige.

Das im 4. Quartier sub № 85 zu Wandsbeck an der Rennbahnstraße belegene Wohnerbe cum pert. soll auf Antrag des Eigenthümers, Kaufmanns H. Claussen Schütz zu London, vom unterzeichneten Justitiariat am

Montage den 31. August d. J., Mittags 1 Uhr,

im Ahlers-Hestermann'schen Gasthause zu Wandsbeck öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, was für Kaufliebhaber hiedurch bekannt gemacht wird.

Die Verkaufsbedingungen werden vom 1. August d. J. an in den Ahlers-Hestermann'schen, C. C. Petersenschen und Wagenfuhl'schen Gasthäusern zu Wandsbeck, so wie im unterzeichneten Justitiariat zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sein.

Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 25. Juli 1863.

Reimers.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von der weil. Anna Catharina Möller, geb. Sievert, in Neuengörs, der Wittwe des in Wittenborn, Amts Segeberg, verstorbenen Arbeitsmannes Claus Hinrich Möller, nachgelassenen hieselbst deponirten Testaments ist Termin auf

Freitag den 25. September d. J.,
Vormittage 10 Uhr,

angesetzt, was, da nur einer der Intestaterben hieselbst bekannt ist, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Königl. Traventhaler Amtsstube vor Segeberg, den 5. August 1863.

H. Krebs.

Testaments-Publication.

Das von den verstorbenen Eheleuten Hans Peter Krogmann und Anna Elisabeth, verwittwete Hamann, geb. Priess, in Duvenstedt errichtete wechselseitige Testament wird am Mittwoch den 2. September d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gerichte zu Tangstedt publicirt werden, welches für Beikommende bekannt gemacht wird.

Segeberg, im Tangstedter Justitiariat, den 4. Aug. 1863.

Witthöfft.

Rendsburg-Neumünster Eisenbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachung.

Die Direction der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft hat unterm 1. d. M. dem unterzeichneten Vorsitzenden mitgetheilt, daß die Inhaber der Actien:

Nr. 1, 2. 4—34, 45—226, 228—264, 267—301, 304, 307—409, 411—426, 433—620, 623—746, 748—759, 770—784, 805—1091, 1093—1166, 1180—1213, 1216, 1217, 1220—1230, 1232—1328, 1334—1343, 1345—1427, 1438—1486, 1493—1590, 1592—1597, 1601—1635, 1641—1704, 1706, 1708—1715, 1717—1758, 1761—1769, 1776, 1778—1792,

Digitized by Google

1818 — 1832, 1834 — 1837, 1839 — 1855,
1862 — 1866, 1868, 1870 — 1913, 1915 — 1963,
1965 — 1973, 1976, 1979 — 1983, 1987 — 1991,
1993 — 2065, 2072 — 2082, 2084 — 2090, 2096,
2097, 2105 — 2162, 2173 — 2200, 2202 — 2221,
2223 — 2214, 2247, 2252, 2253, 2255 — 2257,
2260 — 2263, 2265 — 2271, 2273, 2275 — 2298,
2301 — 2326, 2332 — 2347, 2354 — 2370, 2373,
2374, 2376, 2378, 2381 — 2421, 2423 — 2480,
2483 — 2493, 2495 — 2516, 2518 — 2588,
2585 — 2598

der Aufforderung vom 16. Juni d. J., ihre Actien bei der Direction vorzuzeigen, nicht nachgekommen sind, welche Nummern hiedurch öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Inhaber dieser nichtproducirten Actien werden hiedurch aufgefordert, diese Actien nebst den Dividendenscheinen pro 1864 und folgende Jahre am 2. Januar 1864 in dem Hauptbüreau der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft zu Neumünster bei der Direction einzuliefern und selbige, nachdem sie von dieser mit ihrem vidi versehen worden, dem Baronet Sir S. M. Peto in demselben Büreau zur Einlösung zu präsentiren.

In dem Falle, daß dieses von den betreffenden Inhabern obiger Actien versäumt werden sollte, wird die von dem Baronet Sir S. M. Peto für selbige zu zahlende Einlösungssumme auf ihre Kosten gerichtlich deponirt und die Actien selbst für außer Cours gesetzt erklärt werden.

Der Vorsitzende bemerkt noch überdies für alle Actionaire, daß die Talons, nach Abtrennung der Dividendenscheine, von der Direction gestempelt und denselben zurückgegeben werden, um als Legitimation für die Erhebung der Dividende pro 1863 und des sonstigen Ueberschusses zu dienen, so wie als Legitimation für den Besuch derjenigen Generalversammlung, welche zur Justification der vorzulegenden Schlußrechnung und zur Liberirung der Direction und sonstiger Interessenten statutenmäßig zu convociren sein wird.

Neumünster, den 3. August 1863.

Der Vorsitzende des Ausschusses
D. A. Renck.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 22./23. Juli d. J. sind aus einer Kammer der Pastoratscheune in Burg nachstehende Sachen mittelst Einbruchs gestohlen worden, als:

1) drei große feine leinene Bettlaken, mit rothen Buchstaben gezeichnet **M. R.** 6;
2) ein gröberes leinenes Bettlaken, roth gezeichnet **M.** 9;
3) ein Kinderbettlaken, rothgezeichnet **M.**;
4) ein Kopfkissen in einer weißen Bühre mit grünem Seidenzeuge an der einen Seite etwas verschlissen und beschädigt;
5) ein drelleues Tischtuch für 10 Personen mit Sternenmuster, weiß gezeichnet **M. M.** 6;
6) zwei feine Servietten, gezeichnet **M. R.** 12.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf die vorstehend bezeichneten Sachen vigiliren, dieselben nebst deren Inhabern eventuell anhalten und darüber hieher Anzeige machen zu wollen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 29. Juli 1863.

Müllenhoff.

Gestohlene Pferde.

In der Nacht vom 27. auf den 28. d. M. sind dem Hufenpächter Aug. Rixer in Struckdorf, Pronstorfer Antheils, 2 Pferde aus dem Stalle gestohlen und zwar:

1) ein brauner Wallach, 10 Jahr alt, mit etwas Weiß am linken Hinterfuß und etwas Geschwulst am rechten Hinterfuß eben über der Hufe. Nach starkem Lauf zieht er mit den Flanken;
2) eine Fuchs-Stute, ca. 14 Jahr alt, mit feinem Bleß und weißen Hinterbeinen, ziemlich groß, läuft vorn ziemlich weit.

Die resp. Justiz- und Polizeibehörden werden ersucht, auf diese Pferde vigiliren zu lassen, solche im Betretungsfalle nebst den etwa verdächtigen Inhabern anzuhalten und davon die unterzeichnete Behörde in Kenntniß setzen zu wollen.

Segeberg, im Pronstorfer Justitiariat, den 28. Juli 1863.

Esmarch.

Steckbrief und Auslobung einer Prämie von 80 Thlr. R.-M.

Da der wegen mehrerer resp. im hiesigen Amte und anderweitig verübter Diebstähle bereits wiederholt von hieraus steckbrieflich verfolgte Johann Friedrich Ohlsen aus Gronenberg im Amte Ahrensböck bisher nicht zur Haft gebracht ist, so wird unter nochmaliger Erneuerung des in Betreff desselben erlassenen Steckbriefs hiedurch in Folge Autorisation des Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichts für die Ergreifung dieses gefährlichen Verbrechers, welcher, so weit thunlich, unten signalisirt worden, eine Prämie von 80 ℛ R.-M. aus landesherrlicher Kasse ausgelobt.

Königl. Segeberger Amthaus, den 25. Juli 1863.

Springer.

Digitized by Google

Signalement.

Johann Friedrich Ohlsen aus Gronenberg, Amts Ahrensböck, Tagelöhner, 44 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat dunkelbraunes Haar, braune Augen, freie Stirn, ovales Gesicht, kleine Ohren, gesunde Gesichtsfarbe.

Steckbriefe.

№ 1.

Der im Generalverzeichniß der in der Zeit vom 1. Januar 1848 bis 1. Juli 1861 in Holstein bestraften Verbrecher pag. 273 Littr. M. Nr. 131 aufgeführte Johann (alias Johann Jochim) Mau aus Diedrichsdorf hat sich bieselbst verschiedener Diebstähle dringend verdächtig gemacht. Da der gegenwärtige Aufenthalt desselben gänzlich unbekannt ist, so werden alle verehrlichen Polizeibehörden biedurch ersucht, auf den genannten unten, so weit thunlich, signalisirten Inculpaten gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zur Haft zu bringen und darüber, daß Solches geschehen, eine Nachricht hierher gelangen zu lassen.

Königl. Gericht für das Amt Cronshagen.

Brunswieck, den 18. Juli 1863.

C. Rathlev.

Signalement.

Inculpat, 25 Jahre alt, ist abwechselnd Dienstknecht und Handelsmann gewesen, von schlanker Statur, hat blonde Haare, eine bedeckte Stirn, hellblonden Bart, blaue kleine Augen, hellblonde Augenbraunen, ein rundes Gesicht und einen raschen Gang. Er spricht plattdeutsch.

№ 2.

Der am gestrigen Tage, mit Zwangspaß des Königlichen Segeberger Amthauses vom 27. v. M. hier eingetroffene Arbeitsmann Cordt Herrmann Möller aus Heiligenhafen, welcher sich auch für einen Weinküper ausgiebt, hat sich an selbigem Tage heimlich von hier wieder entfernt und wird sich wahrscheinlich dettelnd wieder im Lande herumtreiben.

Alle Behörden habe ich daher auf diesen unten signalisirten Vagabunden aufmerksam zu machen, mit dem Ersuchen, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und mittelst Zwangspasses, eventuell auf dem Wege des Transports hierher zu dirigiren.

Königliches Polizeiamt zu Heiligenhafen, den 1. August 1863.

Helmcke.

Signalement.

Cordt Herrmann Möller ist 19 Jahr alt, mittler Statur, hat blondes Haar, blaue Augen, gesunde Gesichtsfarbe und schielt mit dem rechten Auge.

Erledigter Steckbrief.

Der unterm 5. Juni d. J. wider Johann Ohl aus Ladenbeck erlassene Steckbrief ist durch die erfolgte Verhaftung desselben erledigt.

Königliches Gericht für das Amt Reinbeck, den 6. August 1863.

Graba, A. D. J.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf Anhalten der Ehefrau Stina Winckelmann, geb. Schümann, cum cur. in Lutzhorn wird deren abwesender Ehemann Johann Winckelmann, der sich den letzten Nachrichten zufolge vor einigen Jahren in Davenport, Staat Jowa in Nordamerika, aufgehalten hat, biedurch **edictaliter** geladen, sich am Montage den 5. October 1863, Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten **Consistorio ordinario** einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe wider ihn vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Fall des Nichterscheinens auf Antrag der Klägerin und Citantin **in contumaciam** wider ihn erkannt werden wird.

Ranzau und Elmshorn **in vis.**, den 26. Juni 1863.

A. v. Moltke. *Harding.*

№ 2.

Auf Anhalten des Arbeitsmannes Hinrich Kröger in Elmshorn wird dessen abwesende Ehefrau Anna, geb. Both, biedurch **edictaliter** geladen, sich am Montag den 5. October d. J., Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten **Consistorio ordinario** einzufinden, um zu vernehmen, was ihr Ehemann wegen Ehebruchs, daher zu trennender Ehe **deducendo** wider sie vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Fall des Nichterscheinens auf Antrag des Klägers **in contumaciam** wider sie wird erkannt werden.

Ranzau und Elmshorn **in vis.**, den 27. Juni 1863.

A. v. Moltke. *Harding.*

№ 3.

Wenn von der Ehefrau Johanna Christina Henriette Toosbuy, geb. Griem, c. c., Klägerin, wider ihren Ehemann, den hiesigen Bürger Franz Friedrich Heinrich Toosbuy, Beklagten, wegen Ehescheidung vorstellig gemacht, daß ihr genannter Ehemann sie ohne ihr Wissen vor 3 Jahren verlassen habe, und um Erlassung einer Edictaleitation gebeten worden ist, so wird in Stattgebung dieser Bitte der genannte Ehe-

Digitized by Google

mann Franz Friedrich Heinrich Toosbuy hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 20. October d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine oben genannte Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf ferneren Antrag der Klägerin in contumaciam den Rechten gemäß wider ihn werde erkannt werden.

Wonach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 14. Juli 1863.

v. Scheele. H. F. Nievert.

№ 4.

Wenn von der Ehefrau Catharina Margaretha Biets, geb. Eggerstedt, hieselbst, c. c., Klägerin, wider ihren Ehemann, den Arbeitsmann Claus Hinrich Biets, Beklagten, vorstellig gemacht, daß ihr genannter Ehemann sie vor mehreren Jahren verlassen habe, und um Erlassung einer Edictalcitation gebeten worden ist, so wird in Stattgebung dieser Bitte der gedachte Claus Hinrich Biets hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am Dienstage den 20. Octbr., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in der hiesigen Propstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine bemeldete Ehefrau wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf ferneren Antrag der Klägerin den Rechten gemäß wider ihn werde erkannt werden.

Wornach sich zu achten!

Gegeben Altona, im Königl. Consistorium, den 14. Juli 1863.

v. Scheele. H. F. Nievert.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des weil. Gutsbesitzers Detlef Christian Schwerdtfeger auf Wahrendorf, mit dem Bemerken, daß sie zwar keinerlei Bedenken getragen, den Nachlaß unbedingt anzutreten, jedoch in Zukunft gegen etwaige ihnen unbekannte Ansprüche gesichert zu sein wünschten, um die Erlassung eines Proclams gebeten haben,

So werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der auf dem Folium für das Gut Wahrendorf protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art an den Nachlaß des am 27. März d. J. verstorbenen Gutsbesitzers Detlef Christian Schwerdtfeger auf Wahrendorf zu haben vermeinen, unter Androhung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, hierdurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Landgerichtsnotar Martens hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Protocoll zurückzulassen, auch, sofern sie nicht in Glückstadt wohnhaft, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 3. August 1863.

(L. S.) *v. Schirach. Henrici.*

v. Prangen.

Pro vera copia: **Martens.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn zur Einrichtung von Folien für die zum adel. Gute Quarnbeck gehörigen Meierhöfe Mettenhof und Dorothealthal, so wie für die Dorfschaften Melsdorff, Rainsdorff, Stamp und Flembude im untergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocoll des adel. Guts Quarnbeck die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist:

So werden auf desfälligen Antrag des Advocaten J. C. Storm in Husum, als Administrators des Desmercieres'schen Fideicommisses, und zufolge Autorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts, d. d. Glückstadt, den 4. August 1863, Alle und Jede, welche an vorbenannte Meierhöfe Mettenhof und Dorothealthal, so wie an die Dorfschaften Melsdorff, Rainsdorff, Stamp und Flembude, oder die einzelnen darunter befaßten Stellen mit dazu gehörigen Ländereien dingliche zur Protocollirung geeignete Ansprüche zu haben vermeinen, namentlich auch diejenigen, welche gegen die beabsichtigte Trennung der vorgenannten Grundstücke von der Gesammthypothek des adeligen Gutes Quarnbeck und gegen die Einrichtung besonderer Folien in dem hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll Einsprache zu erheben sich berechtigt halten, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert, solche An- oder Einsprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, bei dem unterzeichneten Justitiariate ord-

Digitized by Google

nungsmäßig anzumelden, die ihre An- und Einsprüche etwa begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, sofern sie Auswärtige, hieselbst Actenprocuratoren zu bestellen.

Decretum Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Quarnbeck, den 6. August 1863.

Mordhorst.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn das Dienstmädchen Johanna Auguste Dorothea Martens aus Reinfeld im Alter der Unmündigkeit am 9. Februar d. J. hieselbst verstorben und zur Ermittelung der Erben und etwaniger Ansprüche an den Nachlaß derselben die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden:

Werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Erbmasse der zu Wandsbeck verstorbenen Johanna Auguste Dorothea Martens aus Reinfeld Erb-, oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre Erbgerechtsame oder sonstige Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariat ordnungsmäßig anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu belassen, auch, wofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 5. August 1863.

Lübbe, const.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Da nach dem Tode des weiland Zollverwalters Kammerraths Goos in Sande die Erlassung eines Proclams **ad indagandum statum bonorum** über den wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß desselben erforderlich ist:

So wird von Obergerichtswegen auf desfälligen Antrag des Zollcontroleurs Gehrkens in Reinbeck, als obergerichtlich bestellten Curators dieser Masse, Allen, welche an den Nachlaß des am 26. Mai d. J. verstorbenen Zollverwalters, Kammerraths Goos aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiedurch anbefohlen, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair von Gyldenfeldt hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichtsinsiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 23. Juli 1863.

(L. S.) *W. v. Schirach.* *A. v. Baudissin.*

v. Prangen.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Käthner Jürgen Christian Rathje in Schönkirchen unterm 17. Juni d. J. seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat und über dieselben der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an diese Concursmasse, insbesondere an die zu dieser Masse gehörige, im Amte Kiel zu Schönkirchen belegene Kathenstelle c. pert. dingliche oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben von dieser Masse, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Kieler Amtstube in rechtsbehöriger Form anzumelden.

Brunswieck, im Königl. Gericht für das Amt Kiel, den 11. Juli 1863.

C. Rathlev.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn zur gerichtlichen Regulirung des Nachlasses des am 20. Juli d. J. zu Dägeling verstorbenen Justen Johann Möller die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so werden Alle, welche an dessen Nachlaß Erb- oder sonstige Ansprüche geltend zu machen beabsichtigen, mit Ausnahme der dazu bereits angemeldeten Erbansprüche, hiedurch, **sub pœna præclusi et perpetui silentii**, aufgefordert, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Erbtheilungsgerichte in rechtsgehöriger Weise, namentlich Auswärtige unter Bestellung von Actenprocurator, anzumelden.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 30. Juli 1863.

J. J. C. Rötger.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Dem nach Amerika ausgewanderten Zimmermann Claus Peter Böge aus Harkebeide, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist und welcher zu den Erben

Digitized by Google

der kürzlich verstorbenen Altentheiler Claus Peter Böge und Ehefrau Elisabeth, geb. Münster, in Harksheide gehört, wird hierdurch aufgegeben, sich persönlich oder **per mandatarium** binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung an, zur Wahrnehmung seiner Erbgerechtsame im unterzeichneten Justitiariat zu melden, widrigenfalls ein **curator absentis** für ihn bestellt und mit seinem Erbtheil nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Segeberg, im Tangstedter Justitiariat, den 25. Juli 1863.

Witthöfft.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die geringfügige Concursmasse des Schneiders Hans Kühl in Luhnstedt zu haben meinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 15. Juli 1863.

E. v. Harbou.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an das in der Mühlenstraße sub Nr. 1 hieselbst belegene und im Schuld- und Pfandprotocoll B. II Fol. 300 eingetragene Gewese des hiesigen Bürgers, Maurermeisters Hironymus Stockfisch, oder Einwendungen gegen die Treunung dieses Gewefes und gegen die Einrichtung besonderer Folien für die abgetrennten Theile sind, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Heiligenhafen, in **Curia**, den 21. Juli 1863.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 4.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die von dem Herrn Georg Dede verkaufte, zu Drage belegene 4te Parcele sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses, im unterzeichneten Justitiariate rechtsgehörig zu melden.

Itzehoe, im Drager Justitiariat, den 22. Juli 1863.

H. F. Jacobsen.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Käthners Hinrich Schölermann zu Alveslohe Forderungen zu haben vermeinen, oder zu demselben gehörende Pfänder besitzen sollten, haben ihre desfälligen Angaben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, resp. des Verlustes ihrer Pfandrechte, beim unterzeichneten Gerichte in gehöriger Weise zu beschaffen.

Altona, im Justitiariate des adel. Guts Caden, den 6. Juli 1863.

J. C. Hilmers.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der wailand Eheleute, Müller Peter Dreeler und Anna Catharina, geb. Koll, in Feddringen, so wie etwanige zur Masse gehörige Pfandstücke sind, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heinstedt ordnungsmäßig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 23. Juli 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 4.

Erb- oder andere Ansprüche an den Nachlaß des weiland Hinrich Kaack zu Papenkamp und die darunter befindliche Achtelhufe sind innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung, **sub pœna præclusi**, im Rendsburger Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 24. Juli 1863.

E. v. Harbou.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Kaufmann Gustav Clausſen-Schütz in London unter dem Bemerken, daß er den Nachlaß seines am 28. Juni d. J. verstorbenen Vaters, des wailand Ober- und Landgerichtsadvocaten Christian Ludwig Clausſen-Schütz in Wandsbeck, unbedingt angetreten, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat,

Digitized by Google

So werden von Obergerichtswegen in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Ober- und Landgerichtsadvocaten Christian Ludwig Clausen-Schütz in Wandsbeck Ansprüche oder Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, oder die Auslieferung von Actenstücken verlangen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair v. Prangen hieselbst, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen, auch, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Wonach sich zu achten!

Urkundlich unterm vorgedruckten größeren Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 16. Juli 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Prangen.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an das auf dem Namen des weil. Grafen Ferdinand von Luckner geschrieben stehende in hiesiger Stadt sub Nr. 116 belegene Wohnhaus c. p. zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und unter Wahrnehmung des Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden.

Decretum Plön, **in Curia**, den 14. Juli 1863.

Bürgermeister und Rath.

O. Rantzau, const. **Stender.**

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung:

1) des hiesigen Bürgers und Detaillisten Jochen Matthias Siegfried Marcus Willroth;
2) des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Heinrich Mestern, in Firma Mestern & Co.;

so wie auf Anhalten der Gläubiger,

3) des hiesigen Grobbäckers Conrad Friedrich Wilhelm Mencke,

über deren Habe und Güter der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an obgenannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde, so wie diejenigen,

4) welche an den Nachlaß der am 2. April d. J. im unverehelichten Stande hieselbst verstorbenen Lucie Hagen;
5) welche an den geringfügigen Nachlaß der weil. Wittwe Catharina Margaretha Großkopf, geb. Haack;
6) welche an den geringfügigen Nachlaß des weil. Jacob Johann Christian Jürgens;
7) welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und früheren Fabrikanten Christian Gottfried Ernst Hoppe;

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von diesen Massen, ad 4—7 incl. des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

9. November d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 23. Juli 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks *№* 3.

Etwanige Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Amtspförtners und const. Amtsdieners Peter Andreas Christian Schur in Reinfeld sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königlichen Actuariate in Reinfeld in rechtsbehöriger Weise anzumelden.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 10. Juli 1863.

Grothusen.

In fidem: Baudissin.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks *№* 4.

Alle und jede Forderungen und Ansprüche an die nachbenannten Erbmassen:

1) des verstorbenen Schiffers Peter Bargmann in Vormstegen;

Digitized by Google

2) des in Pristorf verstorbenen pensionirten Königl. Hannöverschen Postsecretairs August Ferdinand Cordes,

sind, bei Strafe des Verlustes und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches event. als Concursproclam gilt, im Actuariate des Gerichts rechtsbehörig anzumelden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 6. Juli 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 5.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Forderungen müssen alle und jede Ansprüche an den Nachlaß des wail. Vogts Hans von Appen in Blankenese, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate des Gerichts rechtsbehörig angemeldet werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 7. Juli 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den früher dem Eingesessenen Carsten Warncke in Hummelsbüttel, jetzt dem Eingesessenen Wilhelm Scheller gehörenden Hof dingliche nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat des Gerichts anmelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 9. Juli 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

Digitized by Google

Beilage
zum 33. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 17. August 1863.

Verkaufs-Anzeige.

Das im 4. Quartier sub № 85 zu Wandsbeck an der Rennbahnstraße belegene Wohnerbe cum pert. soll auf Antrag des Eigenthümers, Kaufmanns H. Claussen Schütz zu London, vom unterzeichneten Justitiariat am

Montage den 31. August d. J., Mittags 1 Uhr, im Ahlers-Hestermann'schen Gasthause zu Wandsbeck öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, was für Kaufliebhaber hiedurch bekannt gemacht wird.

Die Verkaufsbedingungen werden vom 1. August d. J. an in den Ahlers-Hestermann'schen, C. C. Petersenschen und Wagenfahl'schen Gasthäusern zu Wandsbeck, so wie im unterzeichneten Justitiariat zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sein.

Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 25. Juli 1863.

Reimers.

Testaments-Publication.

Daß das gemeinschaftliche Testament der Eheleute Schneider Carl Hagenow und Auguste, geb. Stark, zu Crösis nach dem neulich erfolgten Tode der Letzteren, am Freitage den 28. d. M., Mittags 12 Uhr, im Gerichtszimmer zu Putlos publicirt werden soll: solches wird für Beikommende hiemit bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 13. August 1863.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Putlos.

Wyneken.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von der wail. Anna Catharina Möller, geb. Sievert, in Neuengörs, der Wittwe des in Wittenborn, Amts Segeberg, verstorbenen Arbeitsmannes Claus Hinrich Möller, nachgelassenen hieselbst deponirten Testaments ist Termin auf

Freitag den 25. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

angesetzt, was, da nur einer der Interessenten hieselbst bekannt ist, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Königl. Traventhaler Amtsstube vor Segeberg, den 5. August 1863.

H. Krebs.

Testaments-Publication.

Daß das hieselbst in Gerichtsverwahrsam befindliche von dem weiland Altentheiler Johann Wohlers in Kisdorf errichtete Testament am

Montag den 14. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Amthause publicirt werden soll, wird für Beikommende zur etwanigen Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Königl. Segeberger Amthaus, den 13. Aug. 1863.

Springer.

Gestohlene Pferde.

In der Nacht vom 27. auf den 28. d. M. sind dem Hufenpächter Aug. Ritzer in Struckdorf, Pronstorfer Antheils, 2 Pferde aus dem Stalle gestohlen und zwar:

1) ein brauner Wallach, 10 Jahr alt, mit etwas Weiß am linken Hinterfuß und etwas Geschwulst am rechten Hinterfuß eben über der Hufe. Nach starkem Lauf zieht er mit den Flanken;
2) eine Fuchs-Stute, ca. 14 Jahr alt, mit feinem Bleß und weißen Hinterbeinen, ziemlich groß, läuft vorn ziemlich weit.

Die resp. Justiz- und Polizeibehörden werden ersucht, auf diese Pferde vigiliren zu lassen, solche im Betretungsfalle nebst den etwa verdächtigen Inhabern anzuhalten und davon die unterzeichnete Behörde in Kenntniß setzen zu wollen.

Segeberg, im Pronstorfer Justitiariat, den 28. Juli 1863.

Esmarch.

Steckbrief und Auslobung einer Prämie von 80 Thlr. R.-M.

Da der wegen mehrerer resp. im hiesigen Amte und anderweitig verübter Diebstähle bereits wiederholt von hieraus steckbrieflich verfolgte Johann Friedrich Ohlsen aus Gronenberg im Amte Ahrensböck bisher nicht zur Haft gebracht ist, so wird unter nochmaliger Erneuerung des in Betreff desselben erlassenen Steckbriefs hiedurch in Folge Autorisation des Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichts für die Ergreifung dieses gefährlichen Verbrechers, welcher, so weit thunlich, unten signalisirt worden, eine Prämie von 80 ℛ R.-M. aus landesherrlicher Kasse ausgelobt.

Königl. Segeberger Amthaus, den 25. Juli 1863.

Springer.

Digitized by Google

Signalement.

Johann Friedrich Ohlsen aus Gronenberg, Amts Apenrohöft, Tagelöhner, 44 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat dunkelbraunes Haar, braune Augen, freie Stirn, ovales Gesicht, kleine Ohren, gesunde Gesichtsfarbe.

Steckbrief.

Der am gestrigen Tage, mit Zwangspaß des Königlichen Segeberger Amthauses vom 27. v. M. hier eingetroffene Arbeitsmann Cordt Herrmann Möller aus Heiligenhafen, welcher sich auch für einen Weinküper ausgiebt, hat sich an selbigem Tage heimlich von hier wieder entfernt und wird sich wahrscheinlich betteind wieder im Lande herumtreiben.

Alle Behörden habe ich daher auf diesen unten signalisirten Vagabunden aufmerksam zu machen, mit dem Ersuchen, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und mittelst Zwangspasses, eventuell auf dem Wege des Transports hierher zu dirigiren.

Königliches Polizeiamt zu Heiligenhafen, den 1. August 1863.

Helmcke.

Signalement.

Cordt Herrmann Möller ist 19 Jahr alt, mittler Statur, hat blondes Haar, blaue Augen, gesunde Gesichtsfarbe und schielt mit dem rechten Auge.

Erledigter Steckbrief.

Der unterm 5. Juni d. J. wider Johann Ohl aus Lavenbeck erlassene Steckbrief ist durch die erfolgte Verhaftung desselben erledigt.

Königliches Gericht für das Amt Reinbeck, den 6. August 1863.

Graba, A. D. J.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Wenn die Ehefrau Margaretha Bruhn, geb. Jps, zu Sarlhusen wider ihren Ehemann Detlev Wilhelm Johann Bruhn wegen böslicher Verlassung die Ehescheidungsklage angestellt und um Erlassung einer Edictalcitation gebeten hat: So laden und befehligen wir Präses, Probst und Assessoren des Rendsburger Consistorii hiedurch genannten Detlev Wilhelm Johann Bruhn, am Donnerstag den 8. October d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem versammelten Consistorio zu erscheinen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens in contumaciam werde erkannt werden, wie dem Rechte gemäß.

Gegeben unter dem Consistorii Insiegel.

Rendsburg und Norderf, den 10. August 1863.

(L. S.) *F. v. Harbou. v. d. Heyde.*

№ 2.

Auf gezieмende Vorstellung und Bitte der Ehefrau Maria Catharina Margaretha Mecklenburg, geb. Jasper, cum cur. in Preetz, Implorantin, pro edictali citatione, ihres ohne ihr Vorwissen von Preetz fortgegangenen und nach America ausgewanderten Ehemannes, des Mehlhändlers J. C. F. Mecklenburg aus Preetz, wird benannter J. C. F. Mecklenburg ein für alle Mal, mithin peremtorisch von Gerichtswegen hiedurch geladen und befehligt, vor dem am ersten Mittwoch im Monat November d. J., als dem 4. November, auf dem Rathhause der Stadt Kiel abzuhaltenden Landconsistorialgerichte persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau alsdann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn vortragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß auch im Falle seines Ausbleibens auf der Implorantin ferneres Anhalten werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 6. August 1863.

Director, Probst und Assessoren.

In fidem: C. Rahtlev, Act.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Kirchspielinteressenten Näve in Bargen als Güterpflegers den sämmtlichen nichtprocollirten Gläubigern des Eingesessenen Hans Friedrich Griebel ebenfalls in Bargen, über dessen Habe und Güter definitiv Concurs erkannt worden, hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den genannten Cridar, mögen dieselben beruhen, worin immer, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige nach vorgängiger Procuraturbestellung, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gesetzmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 3. August 1863.

Dührsen, const.

In fidem: Scholtz.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Nachlaß des am 28. Mai d. J. in Schwarzbock verstorbenen Justen Hans Stötter einer gerichtlichen Regulirung hat unterzogen werden müssen, so werden alle Diejenigen, welche an diesen Nachlaß und an die dazu gehörige, im Dorfe Schwarzbock sub Nr. 8 A. belegene halbe Eigenkathe aus irgend welchem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des gegenwärtigen Proclams ange-

Digitized by Google

rechnet, bei Strafe gänzlicher Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, bei dem hieselbst eröffneten Professionsprotocolle zu melden.

Decretum Lütjenburg in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Schmoel, den 8. August 1863.

Lorentzen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Ehefrau Johanna Dorothea Prehn, geb. Ehlers, in Grömitz c. cur. ihre daselbst belegene Kleinbödnerstelle an den H. D. C. Wulf aus Grobenholz verkauft hat und zur Sicherstellung des Käufers gegen unbekannte dingliche Ansprüche die Erlassung eines Realproclams beantragt worden ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die obige Kleinbödnerstelle aus irgend einem Grunde dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, bei der Königlichen Amtstube hieselbst zu melden.

Königliches Amthaus zu Cismar, den 10. August 1863.

Wenneker, **A. D. P.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das auf den Namen des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Johann Christian Ludwig Franck geschrieben stehende in hiesiger Stadt sub *№* 67 und 68 belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und unter Wahrnehmung des Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden.

Decretum Plön, in **Curia**, den 11. August 1863.

Bürgermeister und Rath.

O. Rantzau, const.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß des am 20. Juni d. J. verstorbenen Hufenpächters und Fischers Johann Friedrich Kreupfeldt in Gobau wegen Concurrenz unmündiger Kinder aus zwei Ehen unter gerichtliche Behandlung genommen ist und daher die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden:

So wird von Gerichtswegen Allen, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der bekannten Erben, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgegeben, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariat anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Ausheimische sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Segeberg, im Justitiariat des adeligen Guts Nehmten, den 7. August 1863.

Esmarch.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Antrag des protocollirten Creditors Lippmann, resp. auf erfolgte Insolvenzerklärung wider den Eingesessenen J. E. W. Martens und den Einwohner H. F. Schlichting zu Wandsbeck Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, ist erkannt worden:

werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Concursmasse des Eingesessenen Schlachters Johann Eggert Wilhelm Martens zu Wandsbeck, speciell an das demselben gehörige, im 3. Quartier sub *№* 5 des hiesigen Fleckens belegene Wohnerbe c. p., sowie alle diejenigen, welche an die Concursmasse des hiesigen Einwohners Heinrich Friedrich Schlichting zu Wandsbeck aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, ihre Ansprüche und Forderungen an die vorgenannten Concursmassen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, im unterzeichneten Justitiariate gehörig anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu belassen, auch, wofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretum Wandsbecker Justitiariat der Wandsbeck, den 10. August 1863. *Liibbe*, const.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn zur Einrichtung von Folien für die zum adel. Gute Quarnbeck gehörigen Meierhöfe Mettenhof und Dorotheenthal, so wie für die Dorfschaften Melsdorff, Rainsdorff, Stamp und Flemhude im untergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocoll des adel. Guts Quarnbeck die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist:

So werden, auf desfälligen Antrag des Advocaten J. C. Storm in Husum, als Administrators des Desmercieres'schen Fideicommisses, und zufolge Autorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts, d. d. Glückstadt, den 4. August 1863, Alle und Jede, welche an vorbenannte Meierhöfe Mettenhof und Dorotheenthal, so wie an die Dorfschaften

Digitized by Google

Melsdorff, Rainsdorff, Stamp und Flemhude, oder die einzelnen darunter befaßten Stellen mit dazu gehörigen Ländereien dingliche zur Protocollation geeignete Ansprüche zu haben vermeinen, namentlich auch diejenigen, welche gegen die beabsichtigte Trennung der vorgenannten Grundstücke von der Gesammthypothek des adeligen Gutes Quarnbeck und gegen die Einrichtung besonderer Folien in dem hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll Einsprache zu erheben sich berechtigt halten, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert, solche An- oder Einsprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, bei dem unterzeichneten Justitiariate ordnungsmäßig anzumelden, die ihre An- und Einsprüche etwa begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, sofern sie Auswärtige, hieselbst Actenprocuratoren zu bestellen.

Decretum Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Quarnbeck, den 6. August 1863.

Mordhorst.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Käthner Jürgen Christian Rathje in Schönkirchen unterm 17. Juni d. J. seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat und über dieselben der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an diese Concursmasse, insbesondere an die zu dieser Masse gehörige, im Amte Kiel zu Schönkirchen belegene Käthenstelle e. pert. dingliche oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben von dieser Masse, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Kieler Amtstube in rechtsbehöriger Form anzumelden.

Brunswieck, im Königl. Gericht für das Amt Kiel, den 11. Juli 1863.

C. Rathlev.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die geringfügige Concursmasse des Schneiders Hans Kühl in Lühnstedt zu haben meinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 15. Juli 1863.

E. v. Harbou.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 4.

Erb- oder andere Ansprüche an den Nachlaß des weiland Hinrich Kaack zu Papenkamp und die darunter befindliche Achtelhufe sind innerhalb 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung, **sub pœna præclusi**, im Rendsburger Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 24. Juli 1863.

E. v. Harbou.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an das in der Mühlenstraße sub Nr. 1 hieselbst belegene und im Schuld- und Pfandprotocoll B. II. Fol. 300 eingetragene Gewese des hiesigen Bürgers, Maurermeisters Hironymus Stockfisch, oder Einwendungen gegen die Trennung dieses Gewesets und gegen die Einrichtung besonderer Folien für die abgetrennten Theile sind, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Heiligenhafen, in **Curia**, den 21. Juli 1863.

Der Magistrat.
Helmcke.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 4.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die von dem Herrn Georg Dede verkaufte, zu Drage belegene 1te Parcele sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses, im unterzeichneten Justitiariate rechtsgehörig zu melden.

Itzehoe, im Drager Justitiariat, den 22. Juli 1863.

H. F. Jacobsen.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Käthners Hinrich Schölermann zu Alveslohe Forderungen zu haben vermeinen, oder zu demselben gehörende Pfänder besitzen sollten, haben ihre desfälligen Angaben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, resp. des Verlustes ihrer Pfandrechte, beim unterzeichneten Gerichte in gehöriger Weise zu beschaffen.

Altona, im Justitiariate des adel. Guts Caden, den 6. Juli 1863.

J. C. Hilmers.

Digitized by Google

Beilage
zum 34. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 24. August 1863.

Testaments-Publication.

Daß das gemeinschaftliche Testament der Eheleute Schneider Carl Hageuow und Auguste, geb. Starf, zu Cröfs nach dem neulich erfolgten Tode der Letzteren, am Freitage den 28. d. M., Mittags 12 Uhr, im Gerichtszimmer zu Putlos publicirt werden soll: solches wird für Beikommende hiemit bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 13. August 1863.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Putlos.

Wyneken.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von der wail. Anna Catharina Möller, geb. Sievert, in Neuengörs, der Wittwe des in Wittenborn, Amts Segeberg, verstorbenen Arbeitsmannes Claus Hinrich Möller, nachgelassenen hieselbst deponirten Testaments ist Termin auf

Freitag den 25. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

angesetzt, was, da nur einer der Intestaterben hieselbst bekannt ist, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Königl. Traventhaler Amtstube vor Segeberg, den 5. August 1863.

H. Krebs.

Testaments-Publication.

Daß das hieselbst in Gerichtsverwahrsam befindliche von dem wailand Altentheiler Johann Wohlers in Kisdorf errichtete Testament am

Montag den 14. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Amthause publicirt werden soll, wird für Beikommende zur etwanigen Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Königl. Segeberger Amthaus, den 13. Aug. 1863.

Springer.

Steckbrief.

Der am gestrigen Tage, mit Zwangspaß des Königlichen Segeberger Amthauses vom 27. v. M. hier eingetroffene Arbeitsmann Cordt Herrmann Möller aus Heiligenhafen, welcher sich auch für einen Weinküper ausgiebt, hat sich an selbigem Tage heimlich von hier wieder entfernt und wird sich wahrscheinlich bettelnd wieder im Lande herumtreiben.

Alle Behörden habe ich daher auf diesen unten signalisirten Vagabunden aufmerksam zu machen, mit dem Ersuchen, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und mittelst Zwangspasses, eventuell auf dem Wege des Transports hierher zu dirigiren.

Königliches Polizeiamt zu Heiligenhafen, den 1. August 1863.

Helmcke.

Signalement.

Cordt Herrmann Möller ist 19 Jahr alt, mittler Statur, hat blondes Haar, blaue Augen, gesunde Gesichtsfarbe und schielt mit dem rechten Auge.

Edictal-Citation.

Extract der Edictalcitation des 33sten Stücks № 2.

Der Mehlhändler J. C. F. Mecklenburg aus Preetz, welcher sich heimlich von dort entfernt hat, wird hiedurch peremtorisch geladen und befehligt, am Mittwoch den 4. November d. J. vor dem alsdann auf dem Rathhause der Stadt Kiel versammelten Königl. Kieler Landconsistorialgericht zu erscheinen, zu vernehmen, was seine Ehefrau Maria Catharina Margaretha Mecklenburg, geb. Jasper, wegen böslicher Verlassung gegen ihn vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß auch im Fall seines Ausbleibens auf seiner genannten Ehefrau ferneres Anhalten werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 6. August 1863.

Director, Probst und Assessoren.

In fidem: C. Rahtlev, Act.

Digitized by Google

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei zu Lunden als Concursregulirungsbehörde den sämmtlichen nichtprotocollirten Gläubigern der Ehefrau Catharina Pick, geb. Hogrebe, in Lunden, über deren Habe und Güter definitiv Concurs erkannt worden, hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an die genannte Cridarin, mögen dieselben beruhen, worin immer, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige nach vorgängiger Procuraturbestellung, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, zu deren Regulirung das Credit- und event. das Armenrecht bewilligt worden ist, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gesetzmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 8. August 1863.

Dührsen, const.

In fidem: **Scholtz.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Wenn der Eingesessene Johann Claussen Harders in Nordhastedt sich im Frühjahr d. J. heimlich und ohne vorgängig eine Anordnung über seine Vermögensverwaltung getroffen zu haben, von seinem Wohnort entfernt und muthmaaßlich nach Amerika begeben hat: so werden auf Anhalten des ihm in diesem Anlaß bestellten **curatoris absentis**, des Eingesessenen Johann Karstens in Nordhastedt, **ad indagandum statum bonorum** alle diejenigen — mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger — welche Ansprüche irgend welcher Art an die Vermögensmasse des gedachten Johann Claussen Harders zu haben vermeinen oder Faustpfänder von ihm besitzen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Pfandrechts, aufgefordert, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuraturbestellung, deswegen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Königlichen Nordhastedter Kirchspielschreiberei zu Albersdorf ordnungsmäßige Angabe zu beschaffen und demnächst weitere rechtliche Verfügungen zu gewärtigen.

Wornach sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 30. Juli 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Gastwirths Peter Lamp Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an den genannten Cridar aus was immer für einem Grunde Forderungen und Ansprüche oder an das demselben bisher gehörige in hiesiger Altstadt auf dem Schloßplatze sub № 299 belegene Gasthaus, genannt „Hotel im Prinzen," c. p. (Wohnhaus mit Anbau, Bude und Ställen) nichtprotocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von dem Cridar in Händen haben, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche, wie auch die Pfandstücke, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse und bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im hiesigen städtischen Actuariate gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 15. August 1863.

(L. S. C.)

Der Magistrat.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der Makler G. H. Carstens in Kiel hat am 14. August 1863 seine Insolvenz erklärt. Alle, welche als Gläubiger, Eigenthümer oder aus anderem Grunde Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Makler G. H. Carstens und dessen geringfügige Concursmasse haben, werden hierdurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Profitenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 18. August 1863.

Der Magistrat.

In fidem: **G. F. Witte**, Syndicus.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des hiesigen Kaufmanns Heinrich Schmidt werden Alle und Jede, welche an den von Heinrich Schmidt unter der Verpflichtung, dem Käufer ein von allen dinglichen nichtprotocollirten Ansprüchen reines Folium im Schuld- und Pfandprotocoll zu liefern, verkauften, im hiesigen Flecken belegenen, im Brandcataster mit Lützenstraße Nr. 4 bezeichneten Grundbesitz **cum pert.** dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem hiesigen Königl.

Digitized by Google

Actuariat, unter Beobachtung des Erforderlichen, zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 6. August 1863.

v. Stemann.

In fidem: **K. Scheel.**

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der hiesige Eingesessene Carl Heinrich Proppe angezeigt, daß er seinen im Flecken Neumünster im Haart belegenen, im Brandcataster mit Nr. 21 bezeichneten Grundbesitz nebst Erbpachts- und Kaufländereien verkauft und dem Käufer versprochen habe, ihm ein von allen dinglichen nichtprotocollirten Ansprüchen reines Folium im Schuld- und Pfandprotocoll zu liefern, weshalb er um Erlassung eines landüblichen Proclams bitte. In Deferirung dieses Antrages werden demnach Alle und Jede, welche an den im Haart zu Neumünster belegenen, im Brandcataster mit Nr. 21 bezeichneten Grundbesitz nebst Erbpachts- und Kaufländereien des Carl Heinrich Proppe nichtprotocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit, bei Strafe des Verlustes derselben, angewiesen und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem hiesigen Königl. Actuariat, unter Beobachtung des Erforderlichen, zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 6. August 1863.

v. Stemann.

In fidem: **K. Scheel.**

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche an die von dem Halbhufner Jochim Hinrich Kröger in Todrsfelde verkaufte, in genannter Dorfschaft belegene Halbhufenstelle c. p. dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Königl. Actuariate zu Segeberg rechtsgehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 11. August 1863.

Pr. et Ass. jud.

In fidem: **Brodersen.**

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten eines Gläubigers über die Habe und Güter des Käthners Peter Schröder in Schmalfeld der Concurs erkannt worden, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner, hauptsächlich an dessen in Schmalfeld, Amts Segeberg, belegene Käthnerstelle cum pert dingliche oder persönliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen oder Pfänder von demselben besitzen sollten, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses resp. des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königl. Segeberger Actuariat zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Segeberger Concursgericht, den 13. August 1863.

Pr. et Ass. jud.

In fidem: **Brodersen.**

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Da auf Anhalten eines Creditors über das dem Ottenseer Eingesessenen Johann Friedrich Ehlbeck gehörige, an der Perrückenmacherstraße belegene, mit Johann Michael Ahrend Baetzer im Osten, dem aus Ottensen führenden Landwege im Süden und Westen und der nach der großen Bergstraße führenden Landstraße im Norden benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert und befehligt, solche, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

26. October d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des beregten Erbes ist Termin auf

Montag den 2. November 1863

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 13. August 1863.

Ex Decreto Senatus.

Digitized by Google

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Da auf Anhalten mehrerer Creditoren über das dem Jörgen Goth gehörige, an der Sophienstraße in Ottensen belegene, mit Heinrich Arnold Sohst im Süden, Otto Roose modo dessen Erben im Norden und Carl Heine im Westen benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert und befehligt, solche, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

26. October d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücklzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des beregten Erbes ist Termin auf

Montag den 2. November 1863

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 13. August 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn in Betreff des verschollenen Friedrich Franziscus Harzen, eines am 15. Juni 1783 geborenen ehelichen Sohnes des weiland Generaladministrators des Königlichen Lottos, Finanz- und Kammersecretairs Georg Nicolaus Harzen und der weiland Johanna Catharina Franciska Harzen, geb. Winckler, welcher in seinem 14. Jahre in einer Bijouteriewaarenhandlung in Hamburg als Lehrling conditionirte, bald darauf aber nach Amerika gegangen und sich dann abwechselnd in Norwegen, Hamburg, Havanna aufgehalten und zuletzt im Jahre 1843 von New-Orleans zur See gegangen, seitdem aber verschollen ist und, wenn er sich noch am Leben befinden sollte, das 70. Lebensjahr überschritten haben würde, auf die Erlassung eines Proclams behufs Todeserklärung desselben angetragen worden und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen der beregte Verschollene sowohl als dessen etwaige Erben, so wie Alle und Jede, welche an denselben oder dessen eventuellen Nachlaß Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, resp. der Todeserklärung, aufgefordert und befehligt, sich zur Geltendmachung ihrer Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

30. November d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücklzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 14. August 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Obergerichts-Advocaten Adolph Schmidt, als gerichtlich bestellten Administrators des Nachlasses

1) des im September 1862 hieselbst verstorbenen früheren Gastwirths zum Eichthale in Itzehoe, Peter Carsten Delfendahl und dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe Sophia Dorothea, geb. Christiansen,
2) des hieselbst im unverehelichten Stande verstorbenen Gehülfslehrers an der hiesigen zweiten Armen- und Freischule, Adolph Groot aus Glückstadt,

werden Alle, welche an obgedachte Verlassenschaften Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

3. December d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücklzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 14. August 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenzerklärung:

1) des hiesigen Bürgers und Schenkwirths Christian Wilhelm Cassel;

Digitized by Google

2) des hiesigen Bürgers und Uhrmachers Wilhelm Coelestin Bockskopf;
3) des hiesigen Bürgers und Conditors Carl Gustav Bauchhage;
4) des hiesigen Schenkwirths Johann Heinr. Christian Schröder,

über die Habe und Güter derselben der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an obgenannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde, so wie diejenigen,

5) welche an den Nachlaß des früheren hiesigen Kaufmanns und späteren Hauptkassirers an der Altona-Kieler Eisenbahn Johann Friedrich Wiechers;
6) welche an einen abhanden gekommenen, von der hiesigen Sparkasse auf den Namen der Frau Kammerherrin Louise von Holstein, geb. Wohldt, ausgestellten Schein sub Litr. E Nr. 8978, groß 900 ℔ v. Cour., jetzt 480 ℔ R.-M., auf dessen Mortification angetragen worden ist;
7) welche an einen abhanden gekommenen, von der hiesigen Sparkasse auf den Namen des Fräuleins Asminde von Holstein ausgestellten Schein sub Litr. E Nr. 6372, groß 600 ℔ v. Cour., jetzt 320 ℔ R.-M., auf dessen Mortification angetragen worden ist,

Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung von diesen Massen, resp. der Mortification der sub 6 und 7 aufgeführten Sparkassenscheine, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

14. December d. J.,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 17. August 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Da über das dem hiesigen Maurergesellen Hans Jochim Wiencke gehörige, an der großen Rosenstraße belegene, mit Johann Andreas Christian Bruhn modo dessen Erben im Nordwesten und der Ehefrau Szyminski, geb. Steffen, im Nordosten und Südosten benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert und befehligt, solche, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

29. October d. J.,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuratur-Bestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des beregten Erbes ist Termin auf

Montag den 9. November 1863

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 19. August 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten Beikommender, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche an die von dem Eingesessenen Paul Gustav Heinrich Grambow in Ellerau, adeligen Guts Caden, verkaufte, in genannter Dorfschaft belegene sogenannte große Pflügerstelle sub Nr. 77 c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, beim unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden.

Altona, im Justitiariate des adel. Guts Caden, den 19. August 1863.

J. C. Hilmers.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenen Antrag Beikommender und nach dazu ertheilter Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts, werden Alle und Jede, welche an nachbenannte verloren gegangene Documente, als:

1) an die von dem Advocaten Theodor Bargum zu Wandsbeck an William Kirkby in Hamburg resp. unterm 15. Juli 1857 und 16. April 1860 ausgestellten und auf dem Folio des sub № 141 im 4. Quartier im hiesigen Flecken belegenen, jetzt dem Etatsrath, Professor Dr. Callisen hie-

Digitized by Google

selbst gehörigen Wohnerbes protocollirten Obligationen über 1066 ℛ 64 ß R.-M. und 586 ℛ 64 ß R.-M.;

2) an einen Extract aus dem alten Schuld- und Pfandprotocoll **Littr. E. fol.** 147—149 über die unterm 19. Februar 1830 auf dem Folio des **sub №** 100 im 2. Quartier hieselbst belegenen, jetzt dem Schmied August Jürgen Friedrich Dahm gehörigen Wohnerbes für J. F. Ewald protocollirten 213 ℛ 32 ß R.-M., welche zuletzt an den Eingesessenen Samuel Christoph Helbing in Wandsbeck unterm 27. August. 1836 cedirt worden;

3) an die unterm 13. September 1856 von Gotthelf Ad. Reinhold über 480 ℛ R.-M. an den Eingesessenen August Johann Christian Thiel in Wandsbeck ausgestellte, auf dem Folio des **sub №** 57 im 3. Quartier im hiesigen Flecken belegenen, jetzt dem Tischlermeister Joach. Heinr. Heins gehörigen Wohnerbes protocollirten Obligation, welche laut Acte vom 12. Januar 1857 von dem genannten Thiel an Joseph Döring in Hamburg cedirt worden ist;

4) an einen Extract aus dem alten Schuld- und Pfandprotocoll **Littr. E. fol.** 311 über ein unterm 15. October 1833 für Jacob Isaac Heilbut in Altona auf dem Folio des im 2. Quartier **sub №** 70 hieselbst belegenen, jetzt dem Eingesessenen Pincus Leon gehörigen Wohnerbes protocollirtes Capital von 145 ℛ 6 ß R.-M.;

5) an eine von den damaligen Kirchenjuraten, den Eingesessenen Kroß und Eiermann in Wandsbeck, über ein der hiesigen Kirche gemachtes Darlehen von 533 ℛ 32 ß R.-M. auf den Eingesessenen Johann Joachim Christian Lisow zu Wandsbeck unterm 28. September 1858 ausgestellte Schuldverschreibung;

6) an einen unterm 21. Mai 1862 von den p. t. Administratoren der Wandsbecker Sparkasse, J. D. Pöhlsen, Timm und H. Raabe für Johann Heinsohn ausgestellten Sparkassenschein über 80 ℛ R.-M.,

aus irgend einem Grunde Ansprüche haben sollten, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariate anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu belassen, auch, wofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen; unter der Androhung, daß nach abgelaufener Proclamefrist die nicht angemeldeten Ansprüche für präcludirt, die betreffenden Documente für mortificirt werden erklärt und die protocollirten Documente auf Ansuchen Beikommender resp. delirt, resp. durch als Originale geltende Abschriften aus den Nebenbüchern werden ersetzt werden.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 17. August 1863.

Lübbe, const.

№ 17.
Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben des wail. Gutsbesitzers Detlef Christian Schwerdfeger auf Wahrendorf, mit dem Bemerken, daß sie zwar keinerlei Bedenken getragen, den Nachlaß unbedingt anzutreten, jedoch in Zukunft gegen etwaige ihnen unbekannte Ansprüche gesichert zu sein wünschten, um die Erlassung eines Proclams gebeten haben,

So werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der auf dem Folium für das Gut Wahrendorf protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art an den Nachlaß des am 27. März d. J. verstorbenen Gutsbesitzers Detlef Christian Schwerdfeger auf Wahrendorf zu haben vermeinen, unter Androhung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Landgerichtsnotar Martens hieselbst anzumelden; die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Protocoll zurücklassen, auch, sofern sie nicht in Glückstadt wohnhaft, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 3. August 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Prangen.

Pro vera copia: Martens.

№ 18.
Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Kirchspielinteressenten Näve in Bargen als Güterpflegers den sämmtlichen nichtprocollirten Gläubigern des Eingesessenen Hans Friedrich Griebel ebenfalls in Bargen, über dessen Habe und Güter definitiv Concurs erkannt worden, hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den genannten Cridar, mögen dieselben beruhen, worin immer, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige nach vorgängiger Procuraturbestellung, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gesetzmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Digitized by Google

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 3. August 1863.

Dührsen, const.
In fidem: Scholtz.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das auf den Namen des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Johann Christian Ludwig Franck geschrieben stehende in hiesiger Stadt sub № 67 und 68 belegene Wohnhaus eum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und unter Wahrnehmung des Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden.

Decretum Plön, in **Curia**, den 11. August 1863.

Bürgermeister und Rath.
O. Rantzau, const.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Erbmasse des unmündig hieselbst verstorbenen Dienstmädchens Johanna Auguste Dorothea Martens aus Reinfeld Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig anmelden.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 5. August 1863.

Lübbe, const.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 2.

Ansprüche und Forderungen an den in gerichtliche Behandlung befangenen Nachlaß des wailand Insten Hans Stötter in Schwarzbock und die dazu gehörige halbe Eigenkathe № 8 A. in Schwarzbock müssen, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in rechtsbehöriger Weise hieselbst angemeldet werden.

Decretum Pützenburg in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Schmoel, den 8. August 1863.

Lorentzen.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die der Ehefrau Johanna Dorothea Prehn, geb. Ehlers, in Grömitz seither zuständige, jetzt verkaufte Kleinbödnerstelle dingliche nicht protocollirte Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen bei der Königlichen Amtstube hieselbst gehörig zu melden.

Königliches Amthaus zu Cismar, den 10. August 1863.

Wenneker, **A. D. P.**

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hufenpächters und Fischers Johann Friedrich Kreutzfeldt in Gedau Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, werden, mit alleiniger Ausnahme der bekannten Erben, befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu melden.

Decretum Segeberg, im Justitiariat des adeligen Guts Nehmten, den 7. August 1863.

Esmarch.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 6.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Concursmasse des Eingesessenen Johann Eggert Wilhelm Martens zu Wandsbeck, speciell an dessen im 3. Quartier sub № 5 belegenes Wohnerbe c. pert., sowie an die Concursmasse des Einwohners Heinrich Friedrich Schlichting zu Wandsbeck, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig anmelden.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 10. August 1863.

Lübbe, const.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da nach dem Tode des wailand Zollverwalters Kammerraths Goos in Sande die Erlassung eines Proclams **ad indagandum statum bonorum** über den wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß desselben erforderlich ist:

So wird von Obergerichtswegen auf desfälligen Antrag des Zollcontroleurs Gehrkens in Reinbeck, als obergerichtlich bestellten Curators dieser Masse, Allen, welche an den Nachlaß des am 26. Mai d. J. verstorbenen Zollverwalters, Kammerraths Goos aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiedurch anbefohlen, die-

Digitized by Google

selben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair von Gyldenfeldt hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichtsinsiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 23. Juli 1863.

(L. S.) *W. v. Schirach.* *A. v. Baudissin.*

v. Prangen.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn zur Einrichtung von Folien für die zum adel. Gute Quarnbeck gehörigen Meierhöfe Mettenhof und Dorotheenthal, so wie für die Dorfschaften Melsdorff, Rainsdorff, Stamp und Flemhude im untergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocoll des adel. Guts Quarnbeck die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist:

So werden auf desfälligen Antrag des Advocaten J. C. Storm in Husum, als Administrators des Desmercieres'schen Fideicommisses, und zufolge Autorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts, d. d. Glückstadt, den 4. August 1863, Alle und Jede, welche an vorbenannte Meierhöfe Mettenhof und Dorotheenthal, so wie an die Dorfschaften Melsdorff, Rainsdorff, Stamp und Flemhude, oder die einzelnen darunter befaßten Stellen mit dazu gehörigen Ländereien dingliche zur Protocollation geeignete Ansprüche zu haben vermeinen, namentlich auch diejenigen, welche gegen die beabsichtigte Trennung der vorgenannten Grundstücke von der Gesammthypothek des adeligen Gutes Quarnbeck und gegen die Einrichtung besonderer Folien in dem hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll Einsprache zu erheben sich berechtigt halten, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, solche An- oder Einsprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, bei dem unterzeichneten Justitiariate ordnungsmäßig anzumelden, die ihre An- und Einsprüche etwa begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, sofern sie Auswärtige, hieselbst Actenprocuratoren zu bestellen.

Decretum Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Quarnbeck, den 6. August 1863.

Mordhorst.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn zur gerichtlichen Regulirung des Nachlasses des am 20. Juli d. J. zu Dägeling verstorbenen Insten Johann Möller die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so werden Alle, welche an dessen Nachlaß Erb- oder sonstige Ansprüche geltend zu machen beabsichtigen, mit Ausnahme der dazu bereits angemeldeten Erbansprüche, hiedurch, **sub pœna præclusi et perpetui silentii**, aufgefordert, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Erbtheilungsgerichte in rechtsgehöriger Weise, namentlich Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, anzumelden.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 30. Juli 1863.

J. J. C. Rötger.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Dem nach Amerika ausgewanderten Zimmermann Claus Peter Böge aus Harksheide, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist und welcher zu den Erben der kürzlich verstorbenen Altentheiler Claus Peter Böge und Ehefrau Elisabeth, geb. Münster, in Harksheide gehört, wird hiedurch aufgegeben, sich persönlich oder **per mandatarium** binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung an, zur Wahrnehmung seiner Erbgerechtsame im unterzeichneten Justitiariat zu melden, widrigenfalls ein **curator absentis** für ihn bestellt und mit seinem Erbtheil nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Segeberg, im Tangstedter Justitiariat, den 25. Juli 1863.

Witthöfft.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der wailand Eheleute, Müller Peter Dresler und Anna Catharina, geb. Koll, in Feddringen, so wie etwanige zur Masse gehörige Pfandstücke sind, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt ordnungsmäßig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 23. Juli 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

Digitized by Google

Beilage
zum 36. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 7. September 1863.

Bekanntmachung.

Dem Rentier Claus Martin Heydorn, geboren in Hamburg, beheimathet in Uetersen, welcher wegen Gemüthskrankheit sich gegenwärtig in der Irrenanstalt bei Schleswig befindet, hat deshalb die eigene Verwaltung seines Vermögens genommen und ein Curator für seine Person und Güter in der Person des Kaufmanns Diedrich Timm in Uetersen bestellt werden müssen.

Solches wird hiedurch gerichtsseitig bekannt gemacht, mit dem Beifügen und der Verwarnung, daß, da die ganze Verwaltung des Vermögens und der Geschäfte des Claus Martin Heydorn dem Kaufmann Diedrich Timm übertragen ist, nur die an denselben geleisteten Zahlungen und mit demselben geschlossenen Geschäfte als rechtsgültig zu betrachten sind.

Gegeben Uetersen, den 21. August 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

Edictal-Citation.

Extract der Edictalcitation des 33sten Stücks № 2.

Der Mehlhändler J. C. F. Mecklenburg aus Preetz, welcher sich heimlich von dort entfernt hat, wird hiedurch peremtorisch geladen und befehligt, am Mittwoch den 4. November d. J. vor dem alsdann auf dem Rathhause der Stadt Kiel versammelten Königl. Kieler Landconsistorialgericht zu erscheinen, zu vernehmen, was seine Ehefrau Maria Catharina Margaretha Mecklenburg, geb. Jasper, wegen böslicher Verlassung gegen ihn vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß auch im Fall seines Ausbleibens auf seiner genannten Ehefrau fernetes Anhalten werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 6. August 1863.

Director, Probst und Assessoren.

In fidem: C. Rahtlev, Act.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Gutsbesitzer Reimers zu Tangstedt hieselbst darauf angetragen hat, daß über das von ihm verkaufte Kanzeleigut Tangstedt ein Proclam erlassen werde,

So werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche hypothecarische oder sonstige dingliche Rechte und Ansprüche an das Kanzeleigut Tangstedt zu haben vermeinen, **sub pœna præclusi et perpetui silentii**, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair von Prangen hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 28. August 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Prangen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Anhalten der Nordermeldorfer Concursbehörde die nichtprotocollirten Gläubiger des zum Concurs gediehenen Schenkwirths Johann Reiter in Meldorf hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an denselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige nach gehöriger Actenprocuraturbestellung, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen

Digitized by Google

zu lassen, etwanige Faustpfänder aber, bei Verlust des Pfandrechts, zur Masse zu liefern.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 29. August 1863.

(L. S.) *Griebel*, com. noie.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Hube und Güter des Fleckens eingesessenen und Gerbers Hinrich Brandt in Kellinghusen der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an diese Concursmasse zu haben meinen, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Ansprüche im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsgehörige Weise anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocuratores.

Rendsburger Amthaus, den 2. September 1863.

Abs. dom. præf.: Brenning.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälliges Anhalten werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die zu Wellingdorf, Amts Kiel, belegene, früher dem Hufner Jürgen Hinrich Heuck gehörige, von diesem verkaufte, im Schuld- und Pfandprotocoll **sub folio** 725 aufgeführte Vollhufe c. p. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und beschlagt, sich mit solchen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, unter Producirung etwaiger Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften bei den Acten, Auswärtige auch unter Bestellung von Actenprocuratoren, bei der Königl. Kieler Amtstube anzugeben und zu melden.

Königl. Gericht für das Amt Kiel, Brunswieck, den 22. August 1863.

C. Rahtlev.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da der wegen Concurrenz unmündiger Miterben einer gerichtlichen Behandlung unterzogene Nachlaß des am 28. v. M. verstorbenen Hufenpächters Christian Fahrenkrog bei Blekendorf von den Erben resp. deren Vormündern nur **sub beneficio legis et inventarii** angetreten worden ist, so werden diejenigen, welche an den fraglichen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert, dieserwegen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung der gegenwärtigen, **event.** als Concursproclam geltenden Edictalladung angerechnet, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, bei dem hieselbst eröffneten Professionsprotocolle Angabe zu beschaffen.

Decretum Lütjenburg in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Futterkamp, den 24. August 1863.

Lorentzen.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Kirchspielscollegii zu Hennstedt und nach erfolgter Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts Allen und Jeden, welche aus irgend einem Grunde an nachstehende verloren gegangene Documente, als:

1) eine von dem Eingesessenen Hans Hinrich Uhl in Hennstedt am 13. März 1852 an die Vorsteher des Hennstedter Kirchspiels Namens des letzteren ausgestellte, auf 800 ℔ vorm. Schlesw.-Holst. grob Cour., gleich 426 ℛ 64 ß R.-M., lautende, auf des Schuldners Folio im Norderdithmarsischen Schuld- und Pfandprotocoll am 26. März 1852 protocollirte Obligation;
2) eine Obligation, ausgestellt von der Ehefrau des Marr Schmalfeldt, Margaretha, geb. Wilhelmsen, **c. cur. mar.** in Cleve am 30. Mai 1836 an die Hennstedter Kirchspielskasse, groß 300 ℔ vorm. Schlesw.-Holst. grob Cour., gleich 160 ℛ R.-M., am 17. Juni 1836 auf der Schuldnerin Folio im Norderdithmarsischen Schuld- und Pfandprotocoll protocollirt;
3) eine Obligation, ausgestellt von der Ehefrau des Tischlers Jürgen Sievers, Telsche, geb. Bornholdt, verwittweten Mundt, in Hennstedt am 27. Februar 1841 an das Kirchspiel Hennstedt, groß 1000 ℔ vorm. Schlesw.-Holst. grob Cour., gleich 533⅓ ℛ R.-M., am 2. Juli c. a. auf dem Folio der Schuldnerin protocollirt,

Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgegeben, solche vermeintlichen Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses an, und zwar Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, widrigenfalls auf ferneres Anhalten die Originaldocumente für mortificirt erklärt und die Schuldverschreibungen **sub** Nr. 1 und 2 werden delirt, diejenige aber **sub** Nr. 3 durch Legalisirung einer Abschrift aus dem Nebenbuche des Norderdith-

Digitized by Google

marsischen Schuld- und Pfandprotocolls wird ersetzt werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 19. August 1863.

Johannsen.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Hansen, Kirchspielsschreiber.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Der bei dem Nachlaß der zu Hohenhorst verstorbenen Jungfer Christina Charlotte Studt concurrirende, am 7. Februar 1781 geborne, seit vielen Jahren abwesende Bruder Hans Hinrich Studt, event. dessen eheliche Nachkommenschaft, wird hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, widrigenfalls der gedachte Abwesende für todt erklärt und der ihm zugefallene Erbtheil seinen Miterben ausgeliefert werden wird.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Jersbeck, den 22. August 1863.

Huss.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Nachstehende im Schuld- und Pfandprotocoll des adel. Guts Seestermühe protocollirte Gelddocumente:

1) eine auf Fol. 89 protocollirte Obligation des Jürgen Detjens an Peter Bünger daselbst vom 13. December 1799 über 200 ℔ v. Cour.;
2) eine auf Fol. 103 protocollirte Obligation des Jürgen Kock an Marx Koopmann daselbst vom 14. December 1810 über 200 ℔ v. Cour.;
3) ein daselbst protocollirter Kaufcontract zwischen Jürgen Kock und Claus Kölln in Seestermühe vom 11. Juli 1826, aus welchem 215 ℔ v. Cour. restiren;
4) ein auf Fol. 203 protocollirter Kaufcontract zwischen Franz Fedder Wwe. und Hans Hinr. Fedder in Seestermühe vom 13. März 1800, woraus 100 ℔ v. Cour. restiren;
5) eine auf Fol. 239 protocollirte Obligation des Johann Mohn an Engel Nagel, d. d. Martini 1800, über 75 ℔ v. Cour.;

so wie ferner folgende im Schuld- und Pfandprotocoll des adel. Guts Groß-Collmar protocollirte Geldbocumente:

1) eine auf Fol. 87 protocollirte Obligation des Franz Mehr an Carsten Lammee daselbst vom 12. Januar 1857 über 106 ℛ 64 ß R.-M.;
2) eine auf Fol. 97 protocollirte Obligation des Friedr. Fleth an Carsten Lammee daselbst vom 21. November 1843 über 200 ℔ v. Cour.;
3) eine auf Fol. 115 protocollirte Obligation des Johann Speil an Joh. Saß daselbst vom 27. Januar 1855 über 266 ℛ 64 ß R.-M.;
4) eine auf Fol. 117 protocollirte Obligation des Herrn. Lohmann an Carsten Lammee daselbst vom 23. Januar 1859 über 320 ℛ R.-M.;
5) eine auf Fol. 149 protocollirte Obligation des Marx Timm an Johann Bietheer daselbst vom 21. Juni 1836, cedirt an Peter Lüders daselbst am 9. September 1856, über 100 ℔ v. Cour.;
6) eine daselbst protocollirte Obligation an Peter Lüders in Groß-Collmar vom 16. November 1856 über 293 ℛ 32 ß R.-M.;
7) eine auf Fol. 307 protocollirte Obligation des Andreas Engelbrecht an Peter Lüders daselbst vom 19. Juni 1860 über 106 ℛ 64 ß R.-M.,

sind verloren gegangen und werden auf Anhalten Beikommender nach ertheilter Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts Alle und Jede, welche Rechte oder Ansprüche irgend einer Art an diese Documente geltend machen zu können glauben, hiemit von Gerichtswegen befehligt, selbige binnen 12 Wochen, a publ. ult., hieselbst in gehöriger Form Rechtens anzugeben, unter der Androhung, daß widrigenfalls diese Documente für erloschen erklärt und deren Tilgungen resp. Originalisirungen vorgenommen werden.

Glückstadt, im Justitiariat der adel. Güter Seestermühe und Groß-Collmar, den 25. August 1863.

P. F. C. Matthiessen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehenen Antrag Beikommender und nach dazu ertheilter Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts, werden Alle und Jede, welche an nachbenannte verloren gegangene Documente, als:

1) an die von dem Advocaten Theodor Bargum zu Wandsbeck an William Kirby in Hamburg resp. unterm 15. Juli 1857 und 16. April 1860 ausgestellten und auf dem Folio des sub № 141 im 4. Quartier im hiesigen Flecken belegenen, jetzt dem Etatsrath, Professor Dr. Callisen hieselbst gehörigen Wohnerbes protocollirten Obligationen über 1066 ℛ 64 ß R.-M. und 586 ℛ 64 ß R.-M.;
2) an einen Extract aus dem alten Schuld- und Pfandprotocoll Littr. E. fol. 147—149 über die unterm 19. Februar 1830 auf dem Folio des sub № 100 im 2. Quartier hieselbst belegenen, jetzt dem Schmied August Jürgen Friedrich Dahm gehörigen Wohnerbes für J. F. Ewald protocollirten 213 ℛ 32 ß R.-M., welche zuletzt an den Eingesessenen Samuel

Digitized by Google

Christoph Helbing in Wandsbeck unterm 27. August 1836 cedirt worden;

3) an die unterm 13. September 1856 von Gottlieb Ad. Reinhold über 480 ℔ R.-M. an den Eingesessenen August Johann Christian Thiel in Wandsbeck ausgestellte, auf dem Folio des sub № 57 im 3. Quartier im hiesigen Flecken belegenen, jetzt dem Tischlermeister Joach. Heinr. Heins gehörigen Wohnerbes protocollirten Obligation, welche laut Acte vom 12. Januar 1857 von dem genannten Thiel an Joseph Döring in Hamburg cedirt worden ist;

4) an einen Extract aus dem alten Schuld- und Pfandprotocoll Littr. E. fol. 311 über ein unterm 15. October 1833 für Jacob Isaac Heilbut in Altona auf dem Folio des im 2. Quartier sub № 70 hieselbst belegenen, jetzt dem Eingesessenen Pincus Leon gehörigen Wohnerbes protocollirtes Capital von 145 ℔ 6 ß R.-M.;

5) an eine von den damaligen Kirchenjuraten, den Eingesessenen Kroß und Eiermann in Wandsbeck, über ein der hiesigen Kirche gemachtes Darlehen von 533 ℔ 32 ß R.-M. auf den Eingesessenen Johann Joachim Christian Lipow zu Wandsbeck unterm 28. September 1858 ausgestellte Schuldverschreibung;

6) an einen unterm 21. Mai 1862 von den p. t. Administratoren der Wandsbecker Sparkasse, J. D. Pöhlsen, Timm und H. Raabe für Johann Heinsohn ausgestellten Sparkassenschein über 80 ℔ R.-M.,

aus irgend einem Grunde Ansprüche haben sollten, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariate anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu belassen, auch, wofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren bieselbst zu bestellen; unter der Androhung, daß nach abgelaufener Proclamsfrist die nicht angemeldeten Ansprüche für präcludirt, die betreffenden Documente für mortificirt werden erklärt und die protocollirten Documente auf Ansuchen Beikommender resp. delirt, resp durch als Originale geltende Abschriften aus den Nebenbüchern werden ersetzt werden.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 17. August 1863.

Lübbe, const.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die unter vormundschaftliche Verwaltung genommene Vermögensmasse des entwichenen und muthmaaßlich nach Amerika gegangenen Eingesessenen Johann Clausen Harders in Nordhastedt, so wie etwa zu dieser Masse gehörige Pfandstücke sind, bei Strafe der Ausschließung von der Masse und des Verlustes der Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Nordhastedter Kirchspielschreiberei zu Albersdorf rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 30. Juli 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des 1/2 Hufners und Käthners Jürgen Tanck zu Schwabe, Kirchspiels Raumort, zu haben meinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 25. August 1863.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die von Adolph Friedr. Draeger in Neumünster aus Nr. 113 der Karte verkaufte, 23 □Ruthen große Landmaaße dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen auf dem hiesigen Königl. Actuariat, unter Beobachtung des Erforderlichen, angeben.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 13. August 1863.

v. Stemann.

In fidem: **K. Scheel.**

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 4.

Erbansprüche und sonstige Forderungen

1) an den Nachlaß der weiland Wittwe Catharina Sophia Elisabeth Wohldorf, geb. Mahnke,

2) an den Nachlaß der weiland Wittwe Christina Dorothea Friederike Ruppnau, geb. Spendler, speciell an das dazu gehörige Wohnhaus c. pert.

sind, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat rechtsbehörig anzumelden.

Oldesloe in Curia, den 15. August 1863.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

Digitized by Google

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 5.

Alle dinglichen Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme der protocollirten, an die Kathenstelle nebst Mühle des Friedr. Dechow zu Kl. Barnitz sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen Amtsstube zu Rethwisch ordnungsmäßig anzumelden.

Gegeben Königliches Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 20. August 1863.

Grothusen.

In fidem: E. v. Colditz.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 6.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Erbpächters Jochim Friedrich Möller in Todendorf, insonderheit an dessen Todendorfer Erbpachtländereien c. p. Ansprüche zu haben vermeinen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, im Königl. Actuariat zu Trittau rechtsbehörigermaaßen melden.

Gegeben Trittau im Königlichen Gericht für das Amt Trittau, den 21. August 1863.

G. v. Linstow.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 8.

Erb- und nichtprotocollirte andere Ansprüche an den Nachlaß der zu Wewelsfleth verstorbenen Caecilie Siemen, hauptsächlich an das dazu gehörige, auf dem Namen des weiland Albert Siemen stehende, angeblich nach dessen und seiner Ehefrau Heimcke, geb. Hellmann, erfolgtem Ableben auf die Erblasserin vererbte und seit dem Jahre 1818 von der Letzteren besessene, in Hommelster Ducht belegene Haus c. p. sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses und unter dem Präjudize, daß event. das fragliche Haus den Erben der Caecilia Siemen werde zugesprochen werden, in der Königl. Landschreiberei für die Wilstermarsch rechtsgehörig zu melden.

Itzehoe, im Königl. Gericht für das Amt Steinburg, den 22. August 1863.

H. F. Jacobsen.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 9.

Erb- und unprotocollirte andere Ansprüche an die Verlassenschaft des zur Langenreihe vor Wilster mit Tode abgegangenen Henning Thode sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses, in der Königl. Landschreiberei für die Wilstermarsch rechtsgehörig zu melden.

Itzehoe, im Königl. Gericht für das Amt Steinburg, den 22. August 1863.

H. F. Jacobsen.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei zu Lunden als Concursregulirungsbehörde den sämmtlichen nichtprotocollirten Gläubigern der Ehefrau Catharina Pick, geb. Hogrebe, in Lunden, über deren Habe und Güter definitiv Concurs erkannt worden, hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an die genannte Cridarin, mögen dieselben beruhen, worin immer, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige nach vergängiger Procuraturbestellung, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, zu deren Regulirung das Credit- und event. das Armenrecht bewilligt worden ist, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gesetzmäßig anzumelden und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 8. August 1863.

Dührsen, const.

In fidem: Scholtz.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Mahler G. H. Carstens in Kiel hat am 14. August 1863 seine Insolvenz erklärt. Alle, welche als Gläubiger, Eigenthümer oder aus anderem Grunde Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Mahler G. H. Carstens und dessen geringfügige Concursmasse haben, werden hierdurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prosstenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 18. August 1863.

Der Magistrat.

In fidem: G. F. Witte, Syndicus.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Anhalten eines Creditors über das dem Ottenser Eingesessenen Johann Friedrich Ehlbeck gehörige, an der Perrückenmacherstraße belegene, mit Johann Michael Ahrend Baetger im Osten, dem aus

Digitized by Google

Ottensen führenden Landwege im Süden und Westen und der nach der großen Bergstraße führenden Landstraße im Norden benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert und befehligt, solche, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

26. October d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des beregten Erbes ist Termin auf

Montag den 2. November 1863

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 13. August 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Anhalten mehrerer Creditoren über das dem Jörgen Goth gehörige, an der Sophienstraße in Ottensen belegene, mit Heinrich Arnold Sohst im Süden, Otto Roose modo dessen Erben im Norden und Carl Heine im Westen benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert und befehligt, solche, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

26. October d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des beregten Erbes ist Termin auf

Montag den 2. November 1863

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 13. August 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn in Betreff des verschollenen Friedrich Franciscus Harzen, eines am 15. Juni 1783 geborenen ehelichen Sohnes des weiland Generaladministrators des Königlichen Lotto-, Finanz- und Kammersecretairs Georg Nicolaus Harzen und der weiland Johanna Catharina Francisca Harzen, geb. Winckler, welcher in seinem 14. Jahre in einer Bijouteriewaarenhandlung in Hamburg als Lehrling conditionirte, bald darauf aber nach Amerika gegangen und sich dann abwechselnd in Norwegen, Hamburg, Havanna aufgehalten und zuletzt im Jahre 1843 von New-Orleans zur See gegangen, seitdem aber verschollen ist und, wenn er sich noch am Leben befinden sollte, das 70. Lebensjahr überschritten haben würde, auf die Erlassung eines Proclams behufs Todeserklärung desselben angetragen worden und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen der beregte Verschollene sowohl als dessen etwaige Erben, so wie Alle und Jede, welche an denselben oder dessen eventuellen Nachlaß Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, resp. der Todeserklärung, aufgefordert und befehligt, sich zur Geltendmachung ihrer Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

30. November d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 14. August 1863.

Ex Decreto Senatus.

Digitized by Google

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Obergerichts-Advocaten Adolph Schmidt, als gerichtlich bestellten Administrators des Nachlasses

1) des im September 1862 hieselbst verstorbenen früheren Gastwirths zum Eichthale in Itzehoe, Peter Carsten Delfendahl und dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe Sophia Dorothea, geb. Christiansen,
2) des hieselbst im unverehelichten Stande verstorbenen Gehülfslehrers an der hiesigen zweiten Armen- und Freischule, Adolph Groot aus Glückstadt,

werden Alle, welche an obgedachte Verlassenschaften Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

3. December d. J.,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 14. August 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenzerklärung:

1) des hiesigen Bürgers und Schenkwirths Christian Wilhelm Cassel;
2) des hiesigen Bürgers und Uhrmachers Wilhelm Cortestin Bockskopf;
3) des hiesigen Bürgers und Conditors Carl Gustav Bauckhage;
4) des hiesigen Schenkwirths Johann Heinr. Christian Schröder,

über die Habe und Güter derselben der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an obgenannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde, so wie diejenigen,

5) welche an den Nachlaß des früheren hiesigen Kaufmanns und späteren Hauptkassirers an der Altona-Kieler Eisenbahn Johann Friedrich Wiechers;
6) welche an einen abhanden gekommenen, von der hiesigen Sparkasse auf den Namen der Frau Kammerherrin Louise von Holstein, geb. Wohldt, ausgestellten Schein sub Litr. E Nr. 8978, groß 900 ℒ. v. Cour., jetzt 480 ℳ R.-M., auf dessen Mortification angetragen worden ist;
7) welche an einen abhanden gekommenen, von der hiesigen Sparkasse auf den Namen des Fräuleins Aemilie von Holstein ausgestellten Schein sub Litr. E Nr. 6372, groß 600 ℒ. v. Cour., jetzt 320 ℳ R.-M., auf dessen Mortification angetragen worden ist,

Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von diesen Massen, resp. der Mortification der sub 6 und 7 aufgeführten Sparkassenscheine, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

14. December d. J.,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 17. August 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da über das dem hiesigen Maurergesellen Hans Jochim Wiencke gehörige, an der großen Rosenstraße belegene, mit Johann Andreas Ehristian Bruhn modo dessen Erben im Nordwesten und der Ehefrau Szyminski, geb. Steffen, im Nordosten und Südosten benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert und befehligt, solche, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

29. October d. J.,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuratur-Bestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des beregten Erbes ist Termin auf

Montag den 9. November 1863

Digitized by Google

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 19. August 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten Beikommender, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche an die von dem Eingesessenen Paul Gustav Heinrich Grambow in Ellerau, adeligen Guts Caden, verkaufte, in genannter Dorfschaft belegene sogenannte große Pflügerstelle sub Nr. 77 c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, beim unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden.

Altona, im Justitiariate des adel. Guts Caden, den 19. August 1863.

J. C. Hilmers.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks *№* 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen hiesigen Bürgers und Gastwirths Peter Lamp müssen ihre Forderungen und Ansprüche an diesen Cridar, so wie etwanige von demselben erhaltene Faustpfänder und etwanige nichtprotocollirte dingliche Rechte an das demselben bisher gehörige, in hiesiger Altstadt am Schloßplatze belegene Gasthaus, genannt „Hotel im Prinzen," over an dessen Pertinentien, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im städtischen Actuariate hieselbst gehörig anmelden.

Rendsburg, den 15. August 1863.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks *№* 5.

Alle und Jede, welche an den in der Hütjenstraße hieselbst belegenen, mit Nr. 4 im Brandcataster bezeichneten Grundbesitz des Heinrich Schmidt dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen auf dem hiesigen Königl. Actuariat, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 6. August 1863.

v. Stemann.

In fidem: **K. Scheel.**

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks *№* 6.

Alle und Jede, welche an den im Haart hieselbst belegenen, mit Nr. 21 im Brandcataster bezeichneten Grundbesitz nebst Erbpachts- und Kaufländereien des Carl Heinrich Preppe dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen auf dem Königl. Actuariat zu Neumünster, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 6. August 1863.

v. Stemann.

In fidem: **K. Scheel.**

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks *№* 7.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die von dem Halbhufner Jochim Hinrich Kröger in Todesfelde verkaufte, in genannter Dorfschaft belegene Halbhufenstelle c. pert. sind, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königl. Actuariate zu Segeberg rechtsgehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 11. August 1863.

Pr. et Ass. jud.

In fidem: **Brodersen.**

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks *№* 8.

Nichtprotocollirte dingliche und persönliche Ansprüche an die Concursmasse des Käthners Peter Schröder, hauptsächlich an die dazu gehörige, in Schmalfeld, Amts Segeberg, belegene Käthnerstelle **cum pert.**, so wie etwanige von dem Cridar in Pfand gegebene Gegenstände sind, bei Strafe des Ausschlusses resp. des Verlustes des Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königl. Segeberger Actuariat rechtsgehörig zu melden.

Segeberger Concursgericht, den 13. August 1863.

Pr. et Ass. jud.

In fidem: **Brodersen.**

Digitized by Google

Beilage
zum 37. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 14. September 1863.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Dem Rentier Claus Martin Heydorn, geboren in Hamburg, beheimathet in Uetersen, welcher wegen Gemüthskrankheit sich gegenwärtig in der Irrenanstalt bei Schleswig befindet, hat deshalb die eigene Verwaltung seines Vermögens genommen und ein Curator für seine Person und Güter in der Person des Kaufmanns Diedrich Timm in Uetersen bestellt werden müssen.

Solches wird hiedurch gerichtsseitig bekannt gemacht, mit dem Beifügen und der Verwarnung, daß, da die ganze Verwaltung des Vermögens und der Geschäfte des Claus Martin Heydorn dem Kaufmann Diedrich Timm übertragen ist, nur die an denselben geleisteten Zahlungen und mit demselben geschlossenen Geschäfte als rechtsgültig zu betrachten sind.

Gegeben Uetersen, den 21. August 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 2.

Am 7. d. M. ist von dem klösterlichen Vorstrande bei Laboe eine männliche Leiche, muthmaaßlich in dem Alter von zwischen 30 bis 40 Jahren, welche etwa 8 Tage im Wasser sich befunden und, wie unten verzeichnet, bekleidet gewesen, in der Ostsee treibend angetroffen und aufgefischt worden.

Die Behörden, welche über diese Leiche eine Auskunft zu ertheilen im Stande sein möchten, werden hiedurch dienstlich ersucht, eine desfallsige Mittheilung hieher gelangen zu lassen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 9. September 1863. *C. v. Qualen.*

Bekleidung der Leiche.

Schwarzer Tuchrock mit dunklem Unterfutter; schwarze Tuchweste mit einer doppelten Reihe rother Glasknöpfe, sechs auf jeder Seite, auf der inneren Seite nach vorne mit rothen Saffianstreifen, etwa 1½ Zoll breit, besetzt; weißer Kragen; Slips von blau und weißem Baumwollenzeug; weite graue Beinkleider von Buckskin; kurze schwarz lederne Stiefel, vorne und hinten vorgeschuht, inwendig vorne mit rothem, hinten mit gelbem Saffian besetzt; kurze vorgestrickte grau-wollene Strümpfe; weißes Hemd von mittelfeiner Leinewand, vorne gezeichnet „H. W. 12"; lederner Leibriemen; in den Kleidungsstücken eine Geldtasche von Leder mit gelbmetallenem Bügel, darin ein preußisches 3 Pfennigstück.

Verkaufs-Anzeige.

Die zur Concursmasse des Erbpächters Jochim Friedrich Möller in Todendorf gehörigen Grundstücke, als:

1) eine Todendorfer Erbpachtstelle, groß circa 8 Tonnen 58 Ruthen mit Wohngebäude;
2) circa 8 Tonnen später zugekaufte Erbpachtsländereien ohne Wohngebäude,

sollen am

Mittwoch den 28. k. M. Vormittags 11 Uhr

auf dem Trittauer Actuariat alternative einzeln und zusammen **salva approbatione** öffentlich meistbietend verkauft werden und werden Kaufliebhaber aufgefordert, sich in dem angesetzten Verkaufstermin einzufinden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vor dem Termin auf dem Trittauer Actuariat und in den Bauervogteien zu Todendorf und Mollhagen öffentlich aus und wird der Güterpfleger Käthner Hans Hinr. Goeben in Mollhagen die zu verkaufenden Grundstücke nachweisen.

Königl. Gericht für das Amt Trittau, den 7. September 1863. *G. v. Linstow.*

Diebstahl.

In der Nacht vom 13./14. August d. J. sind bei dem Müller Heinrich Stange in Sct. Annen mittelst Einbruchs und Einsteigens

54 Stück Preußische Thaler,
1 goldene Kette mit Schloß,
1 sammetnes Halsband mit goldenem Schloß,
1 schlichter goldener Ring mit einer **H. St.** gezeichneten Platte,
1 schlichter goldener Ring, an dessen inneren Seite der Name „**J. Hartnack**" steht,
1 goldener mit Steinen verzierter Ring, und
3 goldene Tuchnadeln

gestohlen worden, den vorgefundenen Spuren nach von 2 Personen.

Digitized by Google

Alle und Jede, welche hinsichtlich der Thäter und der vorgedachten Gegenstände irgend eine Auskunft geben können, werden ersucht, sofort hiervon der unterzeichneten Behörde Mittheilung zu machen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 9. September 1863. *Johannsen.*

Erledigter Steckbrief.

Der unterm 6. September 1861 gegen Friedrich Wilhelm Christian Böhme aus Glückstadt von hier erlassene Steckbrief ist durch dessen in Ratzeburg erfolgte Verhaftung erledigt.

Königl. Polizeiamt zu Glückstadt, den 8. Septbr. 1863. *A. Burchardi.*

Citationes.

№ 1.

Der Militair-Reserve aus dem Amte Trittau,

Lage 8 Nr. 41 Jochim Hinrich Adolph Schwarke aus Franzhof, 25 Jahre alt,

wird hiedurch befehligt, sich am 5. November d. J., Morgens 9 Uhr, in Trittau vor der Landmilitairsession einzufinden, mit der Verwarnung, daß er im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen habe.

Königl. Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 8. Septbr. 1863. *A. v. Heintze*, const.

№ 2.

Nachstehende aus dem Amte Neumünster entwichene, resp. auf den beiden letzten Sessionen nicht erschienene Landmilitairpflichtige werden hiedurch aufgefordert, sich am 1. October d. J., Morgens präcise 9 Uhr, vor der in Neumünster zu haltenden ordentlichen Landmilitairsession, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, unfehlbar persönlich einzufinden:

Lage 1	Nr. 8	Joh. Matth. Fischer,	29	Jahre	alt,
„ 12	„ 8	Detl. Hinr. Rathge,	33	„	„
„ 25	„ 6	Hans Friedr. Schnack,	28	„	„
„ 26	„ 5	Tiedge Hinr. Holtorf,	25	„	„
„ 26	„ 14	Lorenz Carl Perehoy,	29	„	„
„ 28	„ 2	Hans Beckmann,	30	„	„
„ 29	„ 9	Joh. Tewes Wischmann,	32	„	„
„ 30	„ 7	Hans Friedr. Tietjen,	32	„	„
„ 30	„ 9	Jasper Hinrich Ferd. Burmeister,	27	„	„
„ 30	„ 16	Carl Joseph Anton Grasenhorst,	26	„	„
„ 32	„ 8	Marx Jochim Harder,	29	„	„
„ 32	„ 13	Joh. Friedr. Koch,	25	„	„
„ 34	„ 8	Marx Detl. Pingel,	23	„	„
„ 36	„ 10	Jochim Nicolaus Valentin Schlottfeldt,	26	„	„
„ 36	„ 17	Joh. Lorenz Brockstedt,	28	„	„
„ 36	„ 24	Joh. Nic. Schmidt,	34	„	„
„ 37	„ 11	Cl. Hinr. Detl. Techmeyer,	32	„	„
„ 37	„ 41	Chr. Friedr. Gebrts,	25	„	„
Lage 38	Nr. 14	Cl. Hinr. Niemann,	23	Jahre	alt,
„ 38	„ 20	Joh. Hinr. Bracker,	26	„	„
„ 39	„ 4	Heinr. Traugott Theodor Jackisch,	28	„	„
„ 39	„ 10	Joh. Diedrich Joachim Dittmer,	24	„	„
„ 39	„ 12	Joh. Hinr. Detl. Lohse,	29	„	„
„ 40	„ 5	Nic. Schnell,	31	„	„
„ 40	„ 5	Matth. Schnell,	30	„	„
„ 40	„ 13	Heinrich Wilhelm Ludwig Cabel,	29	„	„
„ 40	„ 13	Wilhelm Johannes Georg Cabel,	25	„	„
„ 40	„ 29	Hans Joch. Wittorf,	36	„	„
„ 40	„ 30	Joch. Brandt,	30	„	„
„ 41	„ 14	Hans Hinr. Theod. Strack,	34	„	„
„ 41	„ 43	Georg Wilh. Bluhm,	33	„	„
„ 42	„ 11	Aug. Wilh. Wulff,	30	„	„
„ 42	„ 44	Hans Jac. Theod. Möller,	34	„	„
„ 42	„ 45	Carl Peter Heinr. Hechtel,	24	„	„
„ 43	„ 1	Hans Hinr. Ludw. Bielefeldt,	28	„	„
„ 43	„ 16	Gustav Heinr. Heidland,	29	„	„
„ 43	„ 20	Johannes Heinrich Pohlmann,	24	„	„
„ 44	„ 16	Joh. Hinr. Niemann,	31	„	„
„ 45	„ 10	Franz Ludwig Rudolph Meincke,	27	„	„
„ 45	„ 20	Jochim Hinr. Dibbern,	24	„	„
„ 45	„ 24	Hans Joch. Martens,	38	„	„

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 8. Septbr. 1863. *v. Stemann.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Instanz des für die der gerichtlichen Berichtigung unterliegende Nachlaßmasse des verstorbenen Hofbesitzers Hans Nicolaus Boie in Westerbüttel, welcher außer einer Wittwe unmündige Kinder nachgelassen hat, und dessen Wittwe Dorothea Amalia Beata, geb. Kelting, die Gütergemeinschaft mit diesen ihren Kindern nicht fortsetzen will, bestellten Curators die nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des gedachten Verstorbenen hiemittelst aufgefordert, ihre Forderungen und Pfandrechte in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Eddelack, bei Strafe der Ausschließung, anzugeben.

Wornach sich ein Jeder zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 7. September 1863.

(L. S.) *Griebel*, com. noie.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

Digitized by Google

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Wenn die Wittwe des weil. Kaufmanns Friedrich Christian Wackernagel in Meldorf, Anna Rebecca, geb. Bruhn, die seither mit ihren unmündigen Kindern in ungetheilten Gütern gelebt, nunmehr c. e. c. die Aufhebung solcher Gemeinschaft und gerichtliche Theilung beantragt hat, so werden Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des weil. Kaufmanns Friedrich Christian Wackernagel in Meldorf zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche ihre Forderungen, Ansprüche und Pfandgerechtsame (mit Ausnahme der protocollirten) binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Rechte, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf gehörig, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen und darnach weitere Verfügungen zu gewärtigen.

Wornach sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 31. August 1863.

(L. S.) *Griebel*, c. n.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte Grundstücke, als:

1) an das im Flecken Preetz sub № 432 belegene Wohnhaus des Baumeisters Joseph Eduard Mose und einen davon zu trennenden Bauplatz von ca. 18 □Ruthen;
2) an die Kathe № 10 des Käthners Hinrich Finck in Crumbeck und das davon zu trennende Nebenhaus № 10 A;
3) an die Kathe № 4 der Erben des Jochim Dittmer in Stein und das davon zu trennende alte Kathenhaus;
4) an das verkaufte Wohnhaus № 95 des Jochim Hinrich Jonas Steen in Preetz,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, gegen die Trennung der sub 1, 2 und 3 gedachten Grundstücke Einsprüche erheben und bei Einrichtung der Separationsplänen dafür berücksichtigt werden wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung, des Verlustes ihres Einspruchsrechtes und der Nichtberücksichtigung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 8. September 1863. *C. v. Qualen.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender und mit Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche aus der von dem Bauervogt Johann Jochim Duncker in Dalldorf unterm 5. Mai 1851 an den Jäger Timm Griese in Muggesfelde ausgestellten und am 6. s. M. auf Fol. 4 des Erfrader Schuld- und Pfandprotocolls protocollirten, auf 700 ℛ Cour. lautenden Obligation, wovon das Original durch Brand verloren gegangen ist, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im endesunterzeichneten Justitiariate gehörig anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, davon beglaubigte Abschriften zurückzulassen und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen, widrigenfalls die gedachte Obligation für mortificirt erkannt werden wird.

Segeberg, im Justitiariat des adeligen Guts Erfrade, den 6. September 1863.

Esmarch.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Heinrich David Schwenger in Pinneberg seine daselbst belegene im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll Nr. 1 a Fol. 91, 1 b Fol. 162, 1 b Fol. 286 und 1 c Fol. 140 aufgeführte Besitzung **cum pert. et invent.** verkauft und um Erlassung eines s. g. Evictionsproclams gebeten hat,

So werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an die gedachte Besitzung **cum pert. et invent.** aus irgend einem Grunde dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 26. August 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Gutsbesitzer Reimers zu Tangstedt dieselbst darauf angetragen hat, daß über das von ihm verkaufte Kanzeleigut Tangstedt ein Proclam erlassen werde,

So werden in Deferirung dieser Bitte von Ober-

Digitized by Google

gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche hypothecarische oder sonstige dingliche Rechte und Ansprüche an das Kanzeleigut Tangstedt zu haben vermeinen, **sub pœna præclusi et perpetui silentii**, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair von Prangen hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche etwa begründenden Documente in Urs und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 28. August 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Prangen.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfälliges Anhalten werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die zu Wellingdorf, Amts Kiel, belegene, früher dem Hufner Jürgen Hinrich Heuck gehörige, von diesem verkaufte, im Schuld- und Pfandprotocoll **sub folio** 725 aufgeführte Vollhufe c. p. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und beflissigt, sich mit solchen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, unter Producirung etwaiger Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften bei den Acten, Auswärtige auch unter Bestellung von Actenprocuratoren, bei der Königl. Kieler Amtstube anzugeben und zu melden.

Königl. Gericht für das Amt Kiel, Brunswieck, den 22. August 1863.

C. Rahtlev.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den in Concurs gerathenen Schenkwirth Johann Reiter in Meldorf und dessen Vermögensmasse sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, rechtsbehörig anzumelden, etwanige Pfandstücke aber bei Verlust des Pfandrechts innerhalb gleicher Frist zur Masse zu liefern.

V. G. W.

Meldorf, den 29. August 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Fleckenseingesessenen und Gerbers Hinrich Brandt in Kellinghusen zu haben meinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 2. September 1863.

Abs. dom. præf.: Brenning.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 5.

Ansprüche und Forderungen an den von den Erben nur bedingt angetretenen, also **event.** der concursmäßigen Behandlung zu unterziehenden Nachlaß des am 28. v. M. verstorbenen Hufenpächters Christian Fahrenkrog bei Bielenborf müssen vor Ablauf von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in rechtsbehöriger Weise hieselbst angemeldet werden.

Decretum Lütjenburg in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Futterkamp, den 24. August 1863.

Lorentzen.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die unter vormundschaftliche Verwaltung genommene Vermögensmasse des entwichenen und muthmaaßlich nach Amerika gegangenen Eingesessenen Johann Claussen Harders in Nordhastedt, so wie etwa zu dieser Masse gehörige Pfandstücke sind, bei Strafe der Ausschließung von der Masse und des Verlustes der Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Nordhastedter Kirchspielschreiberei zu Albersdorf rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 30. Juli 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des ½ Hufners und Käthners Jürgen Tanck zu Schwabe, Kirchspiels Raumort, zu haben meinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 25. August 1863.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

Digitized by Google

Beilage
zum 38. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 21. September 1863.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Behufs eventueller Anberaumung der Termine der diesjährigen ordentlichen Dinggerichte im hiesigen Amte werden alle diejenigen, welche Sachen vor diese zu bringen haben, hiedurch aufgefordert, solche in derjenigen Kirchspielvogtei, worunter der Beklagte gehört, unfehlbar vor dem 15. October d. J. anzugeben und aufzeichnen zu lassen. Die Herren Kirchspielvögte haben dann sofort die Catalege zu schließen und in duplo anhero einzusenden, oder wenn keine Sachen bei ihnen angemeldet sind, solches einzuberichten. Diejenigen, welche es versäumen sollten, innerhalb der angemeldeten Frist ihre Sachen anzumelden, werden im diesjährigen ordentlichen Dinggericht nicht damit gehört.

Rendsburger Amthaus, den 12. September 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

№ 2.

Am 7. d. M. ist von dem klösterlichen Vorstrande bei Laboe eine männliche Leiche, muthmaaßlich in dem Alter von zwischen 30 bis 40 Jahren, welche etwa 8 Tage im Wasser sich befunden und, wie unten verzeichnet, bekleidet gewesen, in der Ostsee treibend angetroffen und aufgefischt worden.

Die Behörden, welche über diese Leiche eine Auskunft zu ertheilen im Stande sein möchten, werden hiedurch dienstlich ersucht, eine desfallsige Mittheilung hieher gelangen zu lassen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 9. September 1863.

C. v. Qualen.

Bekleidung der Leiche.

Schwarzer Tuchrock mit dunklem Unterfutter; schwarze Tuchweste mit einer doppelten Reihe rother Glaeknöpfe, sechs auf jeder Seite, auf der inneren Seite nach vorne mit rothen Saffianstreifen, etwa $1^1/_2$ Zoll breit, besetzt; weißer Kragen; Slips von blau und weißem Baumwollenzeug; weite graue Beinkleider von Buckskin; kurze schwarz lederne Stiefel, vorne und hinten vorgeschuht, inwendig vorne mit rothem, hinten mit gelbem Saffian besetzt; kurze vorgestrickte grau-wollene Strümpfe; weißes Hemd von mittelfeiner Leinewand, vorne gezeichnet „H. W. 12"; lederner Leibriemen; in den Kleidungsstücken eine Geldtasche von Leder mit gelbmetallenem Bügel, darin ein preußisches 3 Pfennigstück.

№ 3.

Am Morgen des 16. d. M. ist in der Elbe bei Altona die unten näher bezeichnete Leiche eines unbekannten, anscheinend 20jährigen Mannes gefunden worden.

Wer über dieselbe Auskunft ertheilen kann, wird aufgefordert, solches auf dem unterzeichneten Polizeiamt mitzutheilen.

Königl. Polizeiamt in Altona, den 17. September 1863.

Willemoes-Suhm.

Größe der Leiche: 68 Zoll; breites Gesicht; dunkles ziemlich langes Haar; breite Schultern.

Kleidung: blaues wollenes, blau und weiß gestreiftes baumwollenes und ein weißes Hemd von Shirting; Weste von schwarzer Seide; graue wollene Unterhose; eine weiße leinene Hose; blau-wollene Strümpfe und Schuhe.

Verkaufs-Anzeige.

Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf des zur Verlassenschaft des weiland Sattlers Friedrich Reese gehörigen, im 1. Quartier zu Neumünster belegenen, derzeit mit „Großflecken Nr. 40" im Brandcataster bezeichneten Grundbesitzes ist Termin auf Mittwoch den 21. October d. J. angesetzt. Kauflieb haber wollen sich an diesem Tage, Morgens 10 Uhr, auf dem hiesigen Amthause einfinden. Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vorher sowohl auf dem hiesigen Königl. Actuariat als auch bei dem Curator massæ, dem Kaufmann Asmus hieselbst, eingesehen werden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 4. Septbr. 1863.

v. Stemann.

Digitized by Google

Verkaufs-Anzeige.

Die zur Concursmasse des Erbpächters Jochim Friedrich Möller in Todendorf gehörigen Grundstücke, als:

1) eine Todendorfer Erbpachtstelle, groß circa 8 Tonnen 58 Ruthen mit Wohngebäude;
2) circa 8 Tonnen später zugekaufte Erbpachtsländereien ohne Wohngebäude,

sollen am

Mittwoch den 28. k. M. Vormittags 11 Uhr

auf dem Trittauer Actuariat alternative einzeln und zusammen **salva approbatione** öffentlich meistbietend verkauft werden und werden Kaufliebhaber aufgefordert, sich in dem angesetzten Verkaufstermin einzufinden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vor dem Termin auf dem Trittauer Actuariat und in den Bauervogteien zu Todendorf und Mollhagen öffentlich aus und wird der Güterpfleger Käthner Hans Hinr. Goeben in Mollhagen die zu verkaufenden Grundstücke nachweisen.

Königl. Gericht für das Amt Trittau, den 7. September 1863.

G. v. Linstow.

Diebstahl.

In der Nacht vom 13./14. August d. J. sind bei dem Müller Heinrich Stange in Sct. Annen mittelst Einbruchs und Einsteigens

54 Stück Preußische Thaler,
1 goldene Kette mit Schloß,
1 sammetnes Halsband mit goldenem Schloß,
1 schlichter goldener Ring mit einer **H. St.** gezeichneten Platte,
1 schlichter goldener Ring, an dessen inneren Seite der Name „**J. Hartnack**" steht,
1 goldener mit Steinen verzierter Ring, und
3 goldene Tuchnadeln

gestohlen worden, den vorgefundenen Spuren nach von 2 Personen.

Alle und Jede, welche hinsichtlich der Thäter und der vorgedachten Gegenstände irgend eine Auskunft geben können, werden ersucht, sofort hiervon der unterzeichneten Behörde Mittheilung zu machen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 9. September 1863.

Johannsen.

Diebstahls-Anzeige.

Aus dem Albersdorfer Diaconat ist vor einigen Tagen eine flache silberne Cylinderuhr mit silberner Couverte gestohlen worden. Auf dem weiß emaillirten Zifferblatt befindet sich außer dem gewöhnlichen Stunden- und Minutenzeiger auch ein Secundenzeiger mit besonderem Zifferblatt, welches die Stundenzahl **VI** bedeckt. Auf der inneren Seite der Capsel ist vor nicht langer Zeit vom Uhrmacher die Zahl 29563 eingeritzt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf diese Uhr vigiliren zu lassen, dieselbe und deren Inhaber eventuell anhalten und darüber hieher Mittheilung machen zu wollen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 15. September 1863.

Griebel, **com. noie.**

Edictal-Citation.

Auf den Antrag des Ludwig Wilhelm Eduard Hoffmann in Segeberg, vormals in Plön, wird dessen seit Juni 1861 unbekannt abwesende Ehefrau Betty Christiane Dorothea Hoffmann, geb. Lange, c. c., hierdurch citirt und geladen, sich am Donnerstag in der vollen Woche nach Ostern 1864, Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was der Citant wegen böslicher Verlassung wider sie vorbringen wird und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß wider sie erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 10. September 1863.

Pr., Pr. et Ass. Const.
In fidem: Brodersen.

Citationes.

№ 1.

Der Militair-Reserve aus dem Amte Trittau, Lage 8 Nr. 41 Jochim Hinrich Adolph Schwarke aus Franzhof, 25 Jahre alt,

wird hierdurch befehligt, sich am 5. November d. J., Morgens 9 Uhr, in Trittau vor der Landmilitairsession einzufinden, mit der Verwarnung, daß er im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen habe.

Königl. Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 8. Septbr. 1863.

A. v. Heintze, const.

№ 2.

Nachstehende aus dem Amte Neumünster entwichene, resp. auf den beiden letzten Sessionen nicht erschienene Landmilitairpflichtige werden hierdurch aufgefordert, sich am 1. October d. J., Morgens präcise 9 Uhr, vor der in Neumünster zu haltenden ordentlichen Landmilitairsession, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, unfehlbar persönlich einzufinden:

Digitized by Google

Loge 1	Nr. 8	Joh. Matth. Fischer,	29	Jahre	alt,
„ 12	„ 8	Detl. Hinr. Rathge,	33	„	„
„ 25	„ 6	Hans Friedr. Schnack,	28	„	„
„ 26	„ 5	Tiedge Hinr. Holtorf,	25	„	„
„ 26	„ 14	Lorenz Carl Perehoy,	29	„	„
„ 28	„ 2	Hans Beckmann,	30	„	„
„ 29	„ 9	Joh. Tewes Wischmann,	32	„	„
„ 30	„ 7	Hans Friedr. Tietjen,	32	„	„
„ 30	„ 9	Jasper Hinrich Ferd. Burmeister,	27	„	„
„ 30	„ 16	Carl Joseph Anton Gravenhorst,	26	„	„
„ 32	„ 8	Marx Jochim Harder,	29	„	„
„ 32	„ 13	Joh. Friedr. Koch,	25	„	„
„ 34	„ 8	Marx Detl. Pingel,	23	„	„
„ 36	„ 10	Jochim Nicolaus Valentin Schlottfeldt,	26	„	„
„ 36	„ 17	Joh. Lorenz Brockstedt,	28	„	„
„ 36	„ 24	Joh. Nic. Schmidt,	34	„	„
„ 37	„ 11	Cl. Hinr. Detl. Techmeyer,	32	„	„
„ 37	„ 41	Chr. Friedr. Gebrts,	25	„	„
„ 38	„ 14	Cl. Hinr. Niemann,	23	„	„
„ 38	„ 20	Joh. Hinr. Bracker,	26	„	„
„ 39	„ 4	Heinr. Traugott Theodor Jacisch,	28	„	„
„ 39	„ 10	Joh. Diedrich Joachim Dittmer,	24	„	„
„ 39	„ 12	Joh. Hinr. Detl. Lohse,	29	„	„
„ 40	„ 5	Nic. Schnell,	31	„	„
„ 40	„ 5	Matth. Schnell,	30	„	„
„ 40	„ 13	Heinrich Wilhelm Ludwig Cabel,	29	„	„
„ 40	„ 13	Wilhelm Johannes Georg Cabel,	25	„	„
„ 40	„ 29	Hans Joch. Wittorf,	36	„	„
„ 40	„ 30	Joch. Brandt,	30	„	„
„ 41	„ 14	Hans Hinr. Throd. Strack,	34	„	„
„ 41	„ 43	Georg Wilh. Bluhm,	33	„	„
„ 42	„ 11	Aug. Wilh. Wulff,	30	„	„
„ 42	„ 44	Hans Jac. Throd. Möller,	34	„	„
„ 42	„ 45	Carl Peter Heinr. Hechtel,	24	„	„
„ 43	„ 1	Hans Hinr. Ludw. Bielefeldt,	28	„	„
„ 43	„ 16	Gustav Heinr. Heidland,	29	„	„
„ 43	„ 20	Johannes Heinrich Pohlmann,	24	„	„
„ 44	„ 16	Joh. Hinr. Niemann,	31	„	„
„ 45	„ 10	Franz Ludwig Rudolph Meincke,	27	„	„
„ 45	„ 20	Jochim Hinr. Dibbern,	24	„	„
„ 45	„ 24	Hans Joch. Martens,	38	„	„

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 8. Septbr. 1863.

v. Stemann.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälliges Anhalten werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche Ansprüche und Forderungen

1) an die zu Hasseldieksdamm, Amts Cronshagen, belegene, früher dem Käthner Hans Hinrich Martens gehörige, von diesem an Jochim Hinrich Dahl verkaufte, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amtes Cronshagen **Vol. I sub fol.** 45 a aufgeführte Kathenstelle **cum pert.**;

2) an die zu Mönkeberg, Amts Kiel, belegene, früher dem Käthner Johann Friedrich Struve gehörige, von diesem an Peter Finck aus Barsbeck verkaufte, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Kiel **pag.** 897 aufgeführte Kathenstelle **cum pert.**

zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit solchen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, unter Production etwaiger Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften bei den Acten, Auswärtige auch unter Bestellung von Actenprocuratoren, bei der Königl. Kiel-Cronshagener Amtstube anzugeben und zu melden.

Königl. Gericht für die Aemter Kiel und Cronshagen, Brunswieck, den 9. September 1863.

C. Rathlev.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Sattler Carl Christian Diedrich Genske hieselbst vorstellig gemacht, daß er die Aussicht habe, sich mit seinen Gläubigern zu arrangiren, und daher auf die Erlassung eines Proclams **ad indagandum statum bonorum, cum eventuali cessione bonorum** angetragen hat, dieser Bitte auch deferirt worden ist, so werden von Bürgermeister und Rath der Stadt Plön Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den hiesigen Bürger und Sattler Carl Christian Diedrich Genske, namentlich auch an das demselben gehörige, **sub** Nr. 94 in der Altstadt Plön belegene Wohnhaus **cum pert.** aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Inserirung dieser **event.** als Concursproclam geltenden Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften im Original zu pro-

Digitized by Google

duciren und, wenn sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Decretum Plön, **in Curia**, den 4. Septbr. 1863.

Bürgermeister und Rath.

O. Rantzau, const.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf den Antrag eines Gläubigers über die Habe und Güter des Hofbesitzers Heinrich Christian Ernst Brettschneider in Barsbüttel Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden von Gerichtswegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Hofbesitzers Brettschneider Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert und befehligt, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Reinbeck anzumelden, die Documente, welche ihre Ansprüche begründen, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften im Original zu produciren und, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwa Sachen, Documente und Forderungen des Cridars als ihnen zur Sicherheit für ihre Forderungen dienendes Pfandgut in Händen haben sollten, aufgefordert, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Pfandrechte, dieses Pfandgut innerhalb 12 Wochen an die Concursmasse zu liefern.

Königl. Gericht für das Amt Reinbeck.

Trittau, den 14. September 1863.

G. v. Linstow.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Bürger und Milchhändler Johann Wittorff hieselbst sein Hab und Gut zur concursmäßigen Behandlung übergeben und demnach die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an die Masse zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes derselben und Ausschlusses von der Masse, von Bürgermeister und Rath hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocurator.

Itzehoe, den 12. September 1863.

Bürgermeister und Rath.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Unterm 12. d. M. ist über die Habe und Güter des Eingesessenen Otto Christian Hölterling in Elmshorn der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, zu Recht erkannt worden.

Es werden daher Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den genannten Otto Christian Hölterling in Elmshorn oder dessen daselbst belegenes Wohnhaus **cum pert.** Ansprüche und Forderungen haben oder Pfänder von demselben besitzen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Strafe resp. des Ausschlusses von der Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, bei dem hiesigen Gerichte zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Rantzau, den 12. Sept. 1863.

A. v. Moltke.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte Grundstücke, als:

1) an das im Flecken Preetz **sub** № 432 belegene Wohnhaus des Baumeisters Joseph Eduard Mose und einen davon zu trennenden Bauplatz von ca. 18 □Ruthen;
2) an die Kathe № 10 des Käthners Hinrich Finck in Crumbeck und das davon zu trennende Nebenhaus № 10 **A**;
3) an die Kathe № 4 der Erben des Jochim Dittmer in Stein und das davon zu trennende alte Kathenhaus;
4) an das verkaufte Wohnhaus № 95 des Jochim Hinrich Jonas Steen in Preetz,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, gegen die Trennung der **sub** 1, 2 und 3 gedachten Grundstücke Einsprüche erheben und bei Einrichtung der Separatfolien dafür berücksichtigt werden wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung, des Verlustes ihres Einspruchsrechtes und der Nichtberücksichtigung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 8. September 1863.

C. v. Qualen.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender und mit Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche aus der von dem Bauervogt Johann Jochim Duncker in Dalldorf unterm 5. Mai 1851 an den Jäger Timm Griese in Muggesfelde ausgestellten und am 6. s. M. auf Fol. 4 des Erfrader Schuld- und Pfandprotocolls protocollirten, auf 700 ℛ Cour. lautenden Obligation, wovon das Original durch Brand verloren gegangen ist, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichts-

Digitized by Google

wegen hierdurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im endesunterzeichneten Justitiariate gehörig anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, davon beglaubigte Abschriften zurückzulassen und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen, widrigenfalls die gedachte Obligation für mortificirt erkannt werden wird.

Segeberg, im Justitiariat des adeligen Guts Erfrade, den 6. September 1863.

Esmarch.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des wail. Hofbesitzers Hans Nicolaus Boie in Westerbüttel sind, mit Einschluß etwaniger Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Eddelack, bei Vermeidung der Ausschließung, rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 7. September 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des wail. Kaufmanns Friedr. Christian Wackernagel in Meldorf sind, mit Einschluß etwaniger Pfandgerechtsame, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses und des Verlustes der Rechte, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 31. August 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die früher dem Eingesessenen H. D. Schwenger in Pinneberg, jetzt dem **Dr. philosoph.** Ernst Burmeister gehörende, in Pinneberg belegene Besitzung dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts anmelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 26. August 1863.

Wemmelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Gutsbesitzer Reimers zu Tangstedt bieselbst darauf angetragen hat, daß über das von ihm verkaufte Kanzeleigut Tangstedt ein Proclam erlassen werde,

So werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche hypothecarische oder sonstige dingliche Rechte und Ansprüche an das Kanzeleigut Tangstedt zu haben vermeinen, **sub pœna præclusi et perpetui silentii,** hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair von Prangen hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 28. August 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Hewicı.*

v. Prangen.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Kirchspielscollegii zu Heunstedt und nach erfolgter Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts Allen und Jeden, welche aus irgend einem Grunde an nachstehende verloren gegangene Documente, als:

1) eine von dem Eingesessenen Hans Hinrich Uhl in Hennstedt am 13. März 1852 an die Vorsteher des Hennstedter Kirchspiels Namens des letzteren ausgestellte, auf 800 ℔ vorm. Schlesw.-Holst. grob Cour., gleich 426 ℛ 64 ß R.-M., lautende, auf des Schuldners Folio im Norderdithmarsischen Schuld- und Pfandprotocoll am 26. März 1852 protocollirte Obligation;
2) eine Obligation, ausgestellt von der Ehefrau des Marx Schmalfeldt, Margaretha, geb. Wilhelmsen, **c. cur. mar.** in Cleve am 30. Mai 1836 an die Hennstedter Kirchspielskasse, groß 300 ℔ vorm. Schlesw.-Holst. grob Cour., gleich 160 ℛ R.-M., am 17. Juni 1836 auf der Schuldnerin Folio im Norderdithmarsischen Schuld- und Pfandprotocoll protocollirt;
3) eine Obligation, ausgestellt von der Ehefrau des Tischlers Jürgen Sievers, Telsche, geb. Bornholdt, verwittweten Mundt, in Heunstedt am 27. Februar 1841 an das Kirchspiel Hennstedt, groß 1000 ℔ vorm. Schlesw.-Holst. grob Cour., gleich 533⅓ ℛ R.-M., am 2. Juli e. a. auf dem Folio der Schuldnerin protocollirt,

Digitized by Google

Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgegeben, solche vermeintlichen Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses an, und zwar Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, widrigenfalls auf ferneres Anhalten die Originaldocumente für mortificirt erklärt und die Schuldverschreibungen sub Nr. 1 und 2 werden delirt, diejenige aber sub Nr. 3 durch Legalisirung einer Abschrift aus dem Nebenbuche des Norderdithmarsischen Schuld- und Pfandprotocolls wird ersetzt werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 19. August 1863.

Johannsen.

In fidem: **Scholtz.**

Pro copia: **Hansen,** Kirchspielschreiber.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfälliges Anhalten werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die zu Wellingdorf, Amts Kiel, belegene, früher dem Hufner Jürgen Hinrich Heuck gehörige, von diesem verkaufte, im Schuld- und Pfandprotocoll sub folio 725 aufgeführte Vollhufe c. p. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit solchen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, unter Producirung etwaiger Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften bei den Acten, Auswärtige auch unter Bestellung von Actenprocuratoren, bei der Königl. Kieler Amtstube anzugeben und zu melden.

Königl. Gericht für das Amt Kiel, Brunswieck, den 22. August 1863.

C. Rahtlev.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der bei dem Nachlaß der zu Hohenhorst verstorbenen Jungfer Christina Charlotte Studt concurrirende, am 7. Februar 1781 geborne, seit vielen Jahren abwesende Bruder Hans Hinrich Studt, **event.** dessen eheliche Nachkommenschaft, wird hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, widrigenfalls der gedachte Abwesende für todt erklärt und der ihm zugefallene Erbtheil seinen Miterben ausgeliefert werden wird.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Jersbeck, den 22. August 1863.

Huss.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachstehende im Schuld- und Pfandprotocoll des adel. Guts Seestermühe protocollirte Geldbocumente:

1) eine auf Fol. 89 protocollirte Obligation des Jürgen Detjens an Peter Bünger daselbst vom 13. December 1799 über 200 ℔ v. Cour.;
2) eine auf Fol. 103 protocollirte Obligation des Jürgen Kock an Marx Koopmann daselbst vom 14. December 1810 über 200 ℔ v. Cour.;
3) ein daselbst protocollirter Kaufcontract zwischen Jürgen Kock und Claus Köln in Seestermühe vom 11. Juli 1826, aus welchem 215 ℔ v. Cour. restiren;
4) ein auf Fol. 203 protocollirter Kaufcontract zwischen Franz Fedder Wwe. und Hans Hinr. Fedder in Seestermühe vom 13. März 1800, woraus 100 ℔ v. Cour. restiren;
5) eine auf Fol. 239 protocollirte Obligation des Johann Mohn an Engel Nagel, d. d. Martini 1800, über 75 ℔ v. Cour.;

so wie ferner folgende im Schuld- und Pfandprotocoll des adel. Guts Groß-Collmar protocollirte Geldbocumente:

1) eine auf Fol. 87 protocollirte Obligation des Franz Mohr an Carsten Lammee daselbst vom 12. Januar 1857 über 106 ℛ 64 ß R.-M.;
2) eine auf Fol. 97 protocollirte Obligation des Friedr. Fleth an Carsten Lammee daselbst vom 21. November 1843 über 200 ℔ v. Cour.;
3) eine auf Fol. 115 protocollirte Obligation des Johann Speil an Joh. Saß daselbst vom 27. Januar 1855 über 266 ℛ 64 ß R.-M.;
4) eine auf Fol. 117 protocollirte Obligation des Herrm. Lohmann an Carsten Lammee daselbst vom 23. Januar 1859 über 320 ℛ R.-M.;
5) eine auf Fol. 149 protocollirte Obligation des Marx Timm an Johann Vietheer daselbst vom 21. Juni 1836, cedirt an Peter Lüders daselbst am 9. September 1856, über 100 ℔ v. Cour.;
6) eine daselbst protocollirte Obligation an Peter Lüders in Groß-Collmar vom 16. November 1856 über 293 ℛ 32 ß R.-M.;
7) eine auf Fol. 307 protocollirte Obligation des Andreas Engelbrecht an Peter Lüders daselbst vom 19. Juni 1860 über 106 ℛ 64 ß R.-M.,

sind verloren gegangen und werden auf Anhalten Beikommender nach ertheilter Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts Alle und Jede, welche Rechte oder Ansprüche irgend einer Art an diese Documente geltend machen zu können glauben, hiemit von Gerichtswegen befehligt, selbige binnen 12 Wochen, **a publ. ult.,** hieselbst in gehöriger Form Rechtens anzugeben, unter der Androhung, daß widrigenfalls diese Documente für erloschen erklärt und deren Tilgungen resp. Originalisirungen vorgenommen werden.

Digitized by Google

Glückstadt, im Justitiariat der adel. Güter Seestermühe und Groß-Collmar, den 25. August 1863.

P. F. C. Matthiessen.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehenen Antrag Beikommender und nach dazu ertheilter Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts, werden Alle und Jede, welche an nachbenannte verloren gegangene Documente, als:

1) an die von dem Advocaten Theodor Bargum zu Wandsbeck an William Kirkby in Hamburg resp. unterm 15. Juli 1837 und 16. April 1860 ausgestellten und auf dem Folio des sub № 141 im 4. Quartier im hiesigen Flecken belegenen, jetzt dem Etatsrath, Professor Dr. Callisen hieselbst gehörigen Wohnerbes protocollirten Obligationen über 1066 ℳ 64 ß R.-M. und 586 ℳ 64 ß R.-M.;
2) an einen Extract aus dem alten Schuld- und Pfandprotocoll Littr. E. fol. 147—149 über die unterm 19. Februar 1830 auf dem Folio des sub № 100 im 2. Quartier hieselbst belegenen, jetzt dem Schmied August Jürgen Friedrich Dahm gehörigen Wohnerbes für J. F. Ewald protocollirten 213 ℳ 32 ß R.-M., welche zuletzt an den Eingesessenen Samuel Christoph Helding in Wandsbeck unterm 27. August 1836 cedirt worden;
3) an die unterm 13. September 1856 von Gottlieb Ad. Reinhold über 480 ℳ R.-M. an den Eingesessenen August Johann Christian Thiel in Wandsbeck ausgestellte, auf dem Folio des sub № 57 im 3. Quartier im hiesigen Flecken belegenen, jetzt dem Tischlermeister Joach. Heinr. Heins gehörigen Wohnerbes protocollirten Obligation, welche laut Acte vom 12. Januar 1857 von dem genannten Thiel an Joseph Döring in Hamburg cedirt worden ist;
4) an einen Extract aus dem alten Schuld- und Pfandprotocoll Littr. E. fol. 311 über ein unterm 15. October 1833 für Jacob Isaac Heilbut in Altona auf dem Folio des im 2. Quartier sub № 70 hieselbst belegenen, jetzt dem Eingesessenen Pincus Leon gehörigen Wohnerbes protocollirtes Capital von 145 ℳ 6 ß R.-M.;
5) an eine von den damaligen Kirchenjuraten, den Eingesessenen Kroß und Eiermann in Wandsbeck, über ein der hiesigen Kirche gemachtes Darleben von 533 ℳ 32 ß R.-M. auf den Eingesessenen Johann Joachim Christian Libow zu Wandsbeck unterm 28. September 1858 ausgestellte Schuldverschreibung;
6) an einen unterm 21. Mai 1862 von den p. t. Administratoren der Wandsbecker Sparkasse, J. D. Pöhlsen, Timm und H. Raabe für Johann Heinsohn ausgestellten Sparkassenschein über 80 ℳ R.-M.,

aus irgend einem Grunde Ansprüche haben sollten, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariate anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu belassen, auch, wofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen; unter der Androhung, daß nach abgelaufener Proclamsfrist die nicht angemeldeten Ansprüche für präclubirt, die betreffenden Documente für mortificirt werden erklärt und die protocollirten Documente auf Ansuchen Beikommender resp. delirt, resp durch als Originale geltende Abschriften aus den Nebenbüchern werden ersetzt werden.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 17. August 1863.

Lübbe, conf.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die von Adolph Friedr. Draeger in Neumünster aus Nr. 113 der Karte verkaufte, 23 □Ruthen große Landmaaße dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen auf dem hiesigen Königl. Actuariat, unter Beobachtung des Erforderlichen, angeben.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 13. August 1863.

v. Stemann.

In fidem: **K. Scheel.**

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 4.

Erbansprüche und sonstige Forderungen

1) an den Nachlaß der weiland Wittwe Catharina Sophia Elisabeth Wohldorf, geb. Mahnke,
2) an den Nachlaß der weiland Wittwe Christina Dorothea Friederike Nuppnau, geb. Spendler, speciell an das dazu gehörige Wohnhaus c. pert.

sind, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat rechtsbehörig anzumelden.

Oldesloe in **Curia**, den 15. August 1863.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath dieselbst.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 5.

Alle dinglichen Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme der protocollirten, an die Kathenstelle nebst

Digitized by Google

Mühle des Friedr. Dechow zu Kl. Barnitz sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen Amtstube zu Rethwisch ordnungsmäßig anzumelden.

Gegeben Königliches Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 20. August 1863.

Grothusen.
In fidem: **E. v. Colditz.**

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 6.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Erbpächters Joachim Friedrich Möller in Todendorf, insonderheit an dessen Todendorfer Erbpachtländereien c. p. Ansprüche zu haben vermeinen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, im Königl. Actuariat zu Trittau rechtsbehörigermaaßen melden.

Gegeben Trittau im Königlichen Gericht für das Amt Trittau, den 21. August 1863.

G. v. Linstow.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 8.

Erb- und nichtprotocollirte andere Ansprüche an den Nachlaß der zu Wewelsfleth verstorbenen Caecilie Siemen, hauptsächlich an das dazu gehörige, auf dem Namen des weiland Albert Siemen stehende, angeblich nach dessen und seiner Ehefrau Heimcke, geb. Hellmann, erfolgtem Ableben auf die Erblasserin vererbte und seit dem Jahre 1818 von der Letzteren besessene, in Hommelster Ducht belegene Haus c. p. sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses und unter dem Präjudize, daß event. das fragliche Haus den Erben der Caecilia Siemen werde zugesprochen werden, in der Königl. Landschreiberei für die Wilstermarsch rechtsgehörig zu melden.

Itzehoe, im Königl. Gericht für das Amt Steinburg, den 22. August 1863.

H. F. Jacobsen.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 9.

Erb- und unprotocollirte andere Ansprüche an die Verlassenschaft des zur Langenreihe vor Wilster mit Tode abgegangenen Henning Thode sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses, in der Königl. Landschreiberei für die Wilstermarsch rechtsgehörig zu melden.

Itzehoe, im Königl. Gericht für das Amt Steinburg, den 22. August 1863.

H. F. Jacobsen.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den in Concurs gerathenen Schenkwirth Johann Reiter in Meldorf und dessen Vermögensmasse sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, rechtsbehörig anzumelden, etwanige Pfandstücke aber bei Verlust des Pfandrechts innerhalb gleicher Frist zur Masse zu liefern.

V. G. W.

Meldorf, den 29. August 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Fleckenseingesessenen und Gerbers Hinrich Brandt in Kellinghusen zu haben meinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Reudeburger Amthaus, den 2. September 1863.

Abs. dom. præs.: Brenning.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 5.

Ansprüche und Forderungen an den von den Erben nur bedingt angetretenen, also event. der concursmäßigen Behandlung zu unterziehenden Nachlaß des am 28. v. M. verstorbenen Hufenpächters Christian Fahrenkrog bei Bielenhorf müssen vor Ablauf von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in rechtsbehöriger Weise hieselbst angemeldet werden.

Decretum Lütjenburg in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Futterkamp, den 24. August 1863.

Lorentzen.

Digitized by Google

Beilage
zum 39. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 28. September 1863.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Am 29. Juli d. J. ist, geschehener Anzeige zufolge, gegen eine hiesige Ehefrau in der Nähe Eutins von einem Unbekannten ein Nothzuchtsversuch begangen worden.

Der Unkannte wird beschrieben als dem Anscheine nach eben in den Dreißigen oder hoch in den Zwanzigen, ziemlich groß und schlank, mit blondem, etwas ins Röthliche spielendem Haar und Bart (welcher letztere indeß vielleicht nur seit einiger Zeit nicht rasirt gewesen), gesunder röthlicher Gesichtsfarbe. Bekleidet soll er gewesen sein mit einem dunkeln, schon ziemlich abgeschabten Orleans-Rock, dunkler Hose von dickem, dem sog. eigengemachten Zeuge ähnlichen Wollenzeuge, anscheinend noch neu, Stiefeletten von schwarzem Zeuge mit 2 oder 3 ledernen Streifen über dem Spann und Mütze. Er hat nur gebrochen deutsch, dagegen fertig dänisch gesprochen und angegeben, er sei aus Nordschleswig und heiße Kreß oder Kressing — letztere Angabe wird indeß wohl unwahr sein —. Er hat einen eichenen, oben gekrümmten Handstock aber kein Reisegepäck bei sich geführt.

Im Uebrigen hat über die Persönlichkeit jenes Mannes bis jetzt nichts in Erfahrung gebracht werden können.

Es werden deshalb Alle, welche darüber Auskunft zu geben vermögen, ersucht, davon dem Unterzeichneten zum Zwecke der einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung Anzeige machen zu wollen.

Eutin 1863, September 19.

Großherzoglich Oldenburgisches Obergericht des Fürstenthums Lübeck.
Der Untersuchungsrichter
Schmedes.

Groskopff.

№ 2.

Am 7. d. M. ist von dem klösterlichen Vorstrande bei Laboe eine männliche Leiche, muthmaaßlich in dem Alter von zwischen 30 bis 40 Jahren, welche etwa 8 Tage im Wasser sich befunden und, wie unten verzeichnet, bekleidet gewesen, in der Ostsee treibend angetroffen und aufgefischt worden.

Die Behörden, welche über diese Leiche eine Auskunft zu ertheilen im Stande sein möchten, werden hiedurch dienstlich ersucht, eine desfallsige Mittheilung hieher gelangen zu lassen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 9. September 1863.
C. v. Qualen.

Bekleidung der Leiche.

Schwarzer Tuchrock mit dunklem Unterfutter; schwarze Tuchweste mit einer doppelten Reihe rother Glasknöpfe, sechs auf jeder Seite, auf der inneren Seite nach vorne mit rothen Saffianstreifen, etwa 1½ Zoll breit, besetzt; weißer Kragen; Slips von blau und weißem Baumwollenzeug; weite graue Beinkleider von Buckskin; kurze schwarz lederne Stiefel, vorne und hinten vorgeschuht, inwendig vorne mit rothem, hinten mit gelbem Saffian besetzt; kurze vorgestrickte grau-wollene Strümpfe; weißes Hemd von mittelfeiner Leinewand, vorne gezeichnet „H. W. 12"; lederner Leibriemen; in den Kleidungsstücken eine Geldtasche von Leder mit geldmetallenem Bügel, darin ein preußisches 3 Pfennigstück.

№ 3.

Am Morgen des 16. d. M. ist in der Elbe bei Altona die unten näher bezeichnete Leiche eines unbekannten, anscheinend 20jährigen Mannes gefunden worden.

Wer über dieselbe Auskunft ertheilen kann, wird aufgefordert, solches auf dem unterzeichneten Polizeiamt mitzutheilen.

Königl. Polizeiamt in Altona, den 17. September 1863.
Willemoes-Suhm.

Größe der Leiche: 68 Zoll; breites Gesicht; dunkles ziemlich langes Haar; breite Schultern.

Kleidung: blaues wollenes, blau und weiß gestreiftes baumwollenes und ein weißes Hemd von Spirting; Weste von schwarzer Seide; graue wollene Unterhose; eine weiße leinene Hose; blau-wollene Strümpfe und Schuhe.

Testaments-Publication.

Von Gerichtswegen

wird die verwittwete Catharina Margaretha Diener, geb. Kielmann, z. Z. in Amerika, hiemittelst edictaliter geladen, am Dienstag den 13. October d. J., Vormittags 11 Uhr, hieselbst zu erscheinen, um bei

Digitized by Google

der Eröffnung und Publication des von der verstorbenen Anna Margarethe Clausſen, geb. Kielmann, in Rehm hinterlassenen Testaments ihre Gerechtsame wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß auch im Fall ihres Nichterscheinens das gedachte Testament rechtsbehörig eröffnet und publicirt werden wird.

Königl. Norderdithmarsſche Landvogtei zu Heide, den 19. September 1863. *Johannsen.*

In fidem: **Scholtz.**

Testaments-Publication.

Das Testament der Eheleute Johann Heinrich Schlichte zu Wandsbeck und Anna Gesa Schlichte, geb. Wagener, e. c. r. soll nach dem erfolgten Ableben der letzteren am Mittwoch den 14. October d. J., Mittags 12 Uhr, im unterzeichneten Gerichte publicirt werden, was für Beikommende hiedurch bekannt gemacht wird.

Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 18. September 1863. *Reimers.*

Verkaufs-Anzeige.

Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf des zur Verlassenschaft des weiland Sattlers Friedrich Reese gehörigen, im 1. Quartier zu Neumünster belegenen, derzeit mit „Großflecken Nr. 40" im Brandcataster bezeichneten Grundbesitzes ist Termin auf Mittwoch den 21. October d. J. angesetzt. Kaufliebhaber wollen sich an diesem Tage, Morgens 10 Uhr, auf dem hiesigen Amthause einfinden. Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vorher sowohl auf dem hiesigen Königl. Actuariat als auch bei dem Curator massæ, dem Kaufmann Asmus hieselbst, eingesehen werden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 4. Septbr. 1863. *v. Stemann.*

Diebstahl.

In der Nacht vom 13./14. August d. J. sind bei dem Müller Heinrich Stange in Sct. Annen mittelst Einbruchs und Einsteigens

54 Stück Preußische Thaler,
1 goldene Kette mit Schloß,
1 sammetnes Halsband mit goldenem Schloß,
1 schlichter goldener Ring mit einer **H. St.** gezeichneten Platte,
1 schlichter goldener Ring, an dessen inneren Seite der Name „**J. Hartnack**" steht,
1 goldener mit Steinen verzierter Ring, und
3 goldene Tuchnadeln

gestohlen worden, den vorgefundenen Spuren nach von 2 Personen.

Alle und Jede, welche hinsichtlich der Thäter und der vorgedachten Gegenstände irgend eine Auskunft geben können, werden ersucht, sofort hiervon der unterzeichneten Behörde Mittheilung zu machen.

Königl. Norderdithmarsſche Landvogtei zu Heide, den 9. September 1863. *Johannsen.*

Steckbrief.

Die in der Albersdorfer Armenanstalt detinirte Armenalumnin Catharina Heitmann hat sich vor einiger Zeit heimlich aus der Anstalt entfernt. Alle Behörden werden deshalb ersucht, auf dieses Individuum, in Betreff dessen Signalements nur bemerkt werden kann, daß es braunes Haar hat, schlanker Statur und 20 Jahre alt ist, zu vigiliren, dasselbe im Betretungsfalle zu arretiren und zum Zweck seiner Abholung gegen Kostenerstattung hiervon der unterzeichneten Landvogtei Mittheilung zu machen.

Königliche Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 19. September 1863. *Griebel,* c. n.

Citationes.

№ 1.

Nachstehende aus dem Amte Neumünster entwichene, resp. auf den beiden letzten Sessionen nicht erschienene Landmilitairpflichtige werden hiedurch aufgefordert, sich am 1. October d. J., Morgens präcise 9 Uhr, vor der in Neumünster zu haltenden ordentlichen Landmilitairsession, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, unfehlbar persönlich einzufinden:

Lage 1	Nr.	8	Joh. Matth. Fischer,	29 Jahre alt.
„	12	„ 8	Detl. Hinr. Rathge,	33 „ „
„	25	„ 6	Hans Friedr. Schnack,	28 „ „
„	26	„ 5	Tiedge Hinr. Holtorf,	25 „ „
„	26	„ 14	Lorenz Carl Perebey.	29 „ „
„	28	„ 2	Hans Beckmann,	30 „ „
„	29	„ 9	Joh. Tewes Wischmann,	32 „ „
„	30	„ 7	Hans Friedr. Tietjen,	32 „ „
„	30	„ 9	Jasper Hinrich Ferd. Burmeister,	27 „ „
„	30	„ 16	Carl Joseph Anton Grafenhorst,	26 „ „
„	32	„ 8	Marx Jochim Harder,	29 „ „
„	32	„ 13	Joh. Friedr. Koch,	25 „ „
„	34	„ 8	Marx Detl. Pingel,	23 „ „
„	36	„ 10	Jochim Nicolaus Valentin Schlottfeldt,	26 „ „
„	36	„ 17	Joh. Lorenz Brockstedt,	28 „ „
„	36	„ 24	Joh. Nic. Schmidt,	34 „ „
„	37	„ 11	Cl. Hinr. Detl. Techmeyer,	32 „ „
„	37	„ 41	Chr. Friedr. Gehrts,	25 „ „
„	38	„ 14	Cl. Hinr. Riemann,	23 „ „
„	38	„ 20	Joh. Hinr. Bracker,	26 „ „
„	39	„ 4	Heinr. Traugott Theodor Jackisch,	28 „ „
„	39	„ 10	Joh. Diedrich Joachim Dittmer,	24 „ „
„	39	„ 12	Joh. Hinr. Detl. Lohse,	29 „ „
„	40	„ 5	Nic. Schnell,	31 „ „
„	40	„ 5	Matth. Schnell,	30 „ „
„	40	„ 13	Heinrich Wilhelm Ludwig Cabel,	29 „ „
„	40	„ 13	Wilhelm Johannes Georg Cabel,	25 „ „

Digitized by Google

Lage 40	Nr. 29	Hans Joch. Wittorf,	36	„	„
„ 40	„ 30	Joch. Brandt,	30	„	„
„ 41	„ 14	Hans Hinr. Theod. Strack,	34	„	„
„ 41	„ 43	Georg Wilh. Blum,	33	„	„
„ 42	„ 11	Aug. Wilh. Wulff,	30	„	„
„ 42	„ 44	Hans Jac. Theod. Möller,	34	„	„
„ 42	„ 45	Carl Peter Heinr. Hechtel,	24	„	„
„ 43	„ 1	Hans Hinr. Ludw. Bielefeldt,	28	„	„
„ 43	„ 16	Gustav Heinr. Heidland,	29	„	„
„ 43	„ 20	Johannes Heinrich Pohlmann,	24	„	„
„ 44	„ 16	Joh. Hinr. Niemann,	31	„	„
„ 45	„ 10	Franz Ludwig Rudolph Meincke,	27	„	„
„ 45	„ 20	Jochim Hinr. Dibbern,	24	„	„
„ 45	„ 24	Hans Joch. Martens,	38	„	„

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 8. Septbr. 1863. *v. Stemann.*

№ 2.

Nachbenannte Militair-Reserven aus dem Amte Reinbeck, als:

Lage 4, № 72 Johann Hinrich Köster, 23 Jahre alt,
„ 5, „ 47 Johann Marcus Matthias Heinrich Koch, 24 Jahre alt,
„ 5, „ 47 Fritz Julius Heinrich Moritz Koch, 23 Jahre alt,
„ 18, „ 23 Hans Eggert Eggers, 23 Jahre alt,
„ 20, „ 19 Hans Hinrich Rudolph Ilse, 26 Jahre alt,
„ 20, „ 19 Hans Hinrich Nicolaus Ilse, 23 Jahre alt,

werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich am 4. November d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Schlosse in Reinbeck vor der Landmilitair-Session einzufinden, mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 18. Sept. 1863. *A. v. Heintze*, const.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Ansuchen der Kirchspielvogtei zu Marne nichtprotocollirte Gläubiger und Pfandinhaber des mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Einwohners Claus Rusch am Wöppenstieg, Kirchspiels Marne, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche ihre Forderungen oder Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Marne gehörig, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen und darnach weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Zugleich wird ein nach Nordamerica ausgewanderter Sohn zweiter Ehe des Verstorbenen, Namens Barteld Nicolaus Rusch, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit aufgefordert, binnen gleicher Frist bei derselben Behörde sich zu melden, widrigenfalls es seinethalben nach der Verordnung vom 9. November 1798 verhalten werden würde.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 16. September 1863.

(L. S.) *Griebel*, com. noie.

Zur Beglaubigung: **Mahlstedt, com. noie.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Kirchspielvogtei zu Marne, als der beikommenden Regulirungsbehörde, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die geringfügigen Verlassenschaften

1) der Wittwe des wailand Johann Beek in Kattrepel, Telsche, geborenen Wilkens, daselbst;
2) des Johann Suhr in Westermenghusen und dessen bald nach ihm verstorbenen Wittwe Anna Catharina, vordem verwittweten Ehlers, geborenen Schnakenberg, daselbst,

als Creditoren, so wie diejenigen, welche als Erben oder aus anderem Grunde an den Nachlaß

3) des Michael Brandhorst am Westerdeich

Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, und zwar die Auswärtigen mit der Auflage, Procuratur zu bestellen, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Ansprüche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Marne anzumelden.

Wornach sich ein Jeder, den es angeht, zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 16. September 1863.

(L. S.) *Griebel*, c. n.

Zur Beglaubigung: **Mahlstedt, com. noie.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Johanne Möller, geb. Bissen, in Rendsburg, als testamentarisch instituirte Universalerbin des verstorbenen hiesigen Bürgers und Postbalters Sebastian Schmidt, Dannebrogsmannes, e. e. daselbst vorstellig gemacht hat, wie sie zwar kein Bedenken trage, den Nachlaß ihres gedachten Erblassers pure anzutreten, indeß, da der genannte Verstorbene in mehrfache Geschäftsverbindungen gestanden habe, zur Sicherheit vor unbekannten Ansprüchen um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten haben wolle, so werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an den verstorbenen hiesigen Bürger und Postbalter, früher Klempnermeister, Sebastian Schmidt aus was immer für einem Grunde Forderungen und Ansprüche, oder an die zum Nachlasse des genannten defuncti gehörigen Grundstücke, als

Digitized by Google

dessen Wohnhaus sub Nr. 434 im Neuwerk, seinen an der Obereider vor dem Holsteiner Thor belegenen Garten und die dabei belegenen Acker- und Wiesenländereien des desuneti, nichtprotocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, oder Faustpfänder von dem Verstorbenen besitzen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche, wie auch die Pfandstücke, resp. bei Vermeidung der Präclusion und bei Verlust der Pfandrechte, Auswärtige unter Procuraturbestellung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im städtischen Actuariate hieselbst gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 22. September 1863.

(L. S. C.)

Der Magistrat.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem Otto E. Boeckmann in Duvenstedt die ihm bisher zugehörige Hufenstelle daselbst kürzlich verkauft hat, so werden auf Antrag des Käufers von Gerichtswegen Alle, welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an die erwähnte Hufenstelle c. p. zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes dieser Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gutsgericht rechtsbehörig zu melden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Segeberg, im Tangstedter Justitiariat, den 18. September 1863.

Witthöfft.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichtsadvocaten Lübbes, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses des wailand hiesigen Hausbesitzers und früheren Hofbesitzers zu Audorf, Peter Tonner, auf die Erlassung eines Proclams angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen, insonderheit mit Rücksicht auf die von demselben und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau Magdalena Tonner, geb. Schröder, beschaffte Erbeinsetzung ihrer beiderseitigen nächsten Intestaterben zur Theilung je auf den Halbschied nach Land- und Marschrecht, Erbansprüche oder aus irgend einem sonstigen rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 11. Januar 1864, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 17. Septbr. 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden, mit alleiniger Ausnahme der Proclamsverrahenten, Alle,

1) welche an den Nachlaß der im unverehelichten Stande hieselbst verstorbenen Geschwister Sara de Jager und Hendrik de Jager;
2) welche an den Nachlaß des wailand hiesigen Bürgers und Goldschmiede-Amtsmeisters Heinr. Wilhelm Bolger und dessen bereits früher verstorbenen Ehefrau Anna Catharina Magdalena Bolger, vorher verwittweten Hilgen, geb. Meyer;
3) welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe des wailand hiesigen Bürgers und Hutmachers Carl Heinrich Conrad Blume, Johanna Dorothea, geb. Christiansen, zugleich auch diejenigen, welche an das Geschäft des gedachten Carl Heinrich Conrad Blume;
4) welche an den Nachlaß des wailand hiesigen Bürgers Friedrich Ulrich Hartwig, oder an die von demselben in Gemeinschaft mit dem überlebenden Associe Georg Heinrich Werner betriebene Liqueurfabrik,

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen — sub 1 jedoch mit alleiniger Ausnahme der bereits bekannten und legitimirten Erben, sub 2 mit alleiniger Ausnahme der mitinstituirten Erben Anna Catharina Henriette Hilgen und Johanna Margaretha Maria Hilgen — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 11. Januar 1864, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Dabei wird bemerkt, daß dieses Proclam für die sub 2 und 3 genannten Massen zugleich als event. Concursproclam, unter Ausschließung der nicht proftirten Ansprüche von diesen Massen, gilt.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 24. Septbr. 1863.

Ex Decreto Senatus.

Digitized by Google

Beilage
zum 40. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 5. October 1863.

Testaments-Publication.

Von Gerichtswegen

wird die verwittwete Catharina Margaretha Diener, geb. Kielmann, z. Z. in America, hiemittelst edictaliter geladen, am Dienstag den 13. October d. J., Vormittags 11 Uhr, hieselbst zu erscheinen, um bei der Eröffnung und Publication des von der verstorbenen Anna Margaretha Clausen, geb. Kielmann, in Rehm hinterlassenen Testaments ihre Gerechtsame wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß auch im Fall ihres Nichterscheinens das gedachte Testament rechtsbehörig eröffnet und publicirt werden wird.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 19. September 1863.

Johannsen.

In fidem: Scholtz.

Testaments-Publication.

Von Gerichtswegen

werden auf Anhalten der Wittwe Catharina Mumm, geb. Lohse, als angeblich instituirten Universalerbin, die sämmtlichen Kinder und nächsten Intestaterben des kürzlich in Süderheistedt verstorbenen Eingesessenen Hans Jürgen Mumm hiemittelst geladen, am zweiten Montage nach Dyonisii, als am Montage den 19. October, Vormittags 10 Uhr, vor dem alsdann im „landschaftlichen Hause" hieselbst versammelten Norderdithmarsischen Gericht zu erscheinen, um der Eröffnung und Publication des von dem obgenannten Hans Jürgen Mumm, wail. in Süderheistedt, errichteten Testaments beizuwohnen und ihre Gerechtsame dabei wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß im Falle ihres Nichterscheinens nichts desto weniger die Eröffnung und Publication des Testaments wird vorgenommen werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 24. September 1863.

Johannsen.

In fidem: Scholtz.

Verkaufs-Anzeige.

Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf des zur Verlassenschaft des wailand Sattlers Friedrich Reese gehörigen, im 1. Quartier zu Neumünster belegenen, derzeit mit „Großflecken Nr. 40" im Brandcataster bezeichneten Grundbesitzes ist Termin auf Mittwoch den 21. October d. J. angesetzt. Kaufliebhaber wollen sich an diesem Tage, Morgens 10 Uhr, auf dem hiesigen Amthause einfinden. Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vorher sowohl auf dem hiesigen Königl. Actuariat als auch bei dem Curator massae, dem Kaufmann Asmus hieselbst, eingesehen werden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 4. Septbr. 1863.

v. Stemann.

Steckbriefe.

№ 1.

Die in der Albersdorfer Armenanstalt detinirte Armenalumnin Catharina Heitmann hat sich vor einiger Zeit heimlich aus der Anstalt entfernt. Alle Behörden werden deshalb ersucht, auf dieses Individuum, in Betreff dessen Signalements nur bemerkt werden kann, daß es braunes Haar hat, schlanker Statur und 20 Jahre alt ist, zu vigiliren, dasselbe im Betretungsfalle zu arretiren und zum Zweck seiner Abholung gegen Kostenerstattung hiervon der unterzeichneten Landvogtei Mittheilung zu machen.

Königliche Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 19. September 1863. *Griebel, c. n.*

№ 2.

Die in der Süderhastedter Armenarbeitsanstalt detinirte wegen Entweichens aus der Anstalt bereits bestrafte Armenalumnin Antje Schmidt aus Egstedt hat sich vor einigen Tagen wieder heimlich von dort entfernt. Alle Behörden werden deshalb ersucht, auf dieses unten signalisirte Frauenzimmer zu vigiliren, dasselbe im Betretungsfalle zu arretiren und zum Zweck seiner Abholung gegen Kostenerstattung hievon der unterzeichneten Landvogtei Mittheilung zu machen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 30. September 1863.

Müllenhoff.

Signalement:

Statur: kurz und dick, reichlich 5 Fuß hoch, Alter: 27 Jahr, Haare: hellbraun, Stirn: ziemlich hoch, Augenbraunen: dunkelbraun, Augen: blau, Nase: breit, Mund: proportionirt, Kinn: rund, Gesicht: ziemlich rund, Gesichtsfarbe: gesund.

Digitized by Google

Citationes.

№ 1.

Nachbenannte Militair-Reserven aus dem Amte Reinbeck, als:

Lage 4, № 72 Johann Hinrich Köster, 23 Jahre alt,
„ 5, „ 47 Johann Marcus Matthias Heinrich Koch, 24 Jahre alt,
„ 5, „ 47 Fritz Julius Heinrich Moritz Koch, 23 Jahre alt,
„ 18, „ 23 Hans Eggert Eggers, 23 Jahre alt,
„ 20, „ 19 Hans Hinrich Rudolph Ilse, 26 Jahre alt,
„ 20, „ 19 Hans Hinrich Nicolaus Ilse, 23 Jahre alt,

werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich am 4. November d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Schlosse in Reinbeck vor der Landmilitair-Session einzufinden, mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 18. Sept. 1863. *A. v. Heintze*, const.

№ 2.

Nachbenannte im hiesigen Lageregister aufgeführte Militairpflichtige, deren Aufenthalt unbekannt ist, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, am

Freitag den 23. October d. J. Morgens 9 Uhr

vor der auf dem hiesigen Rathhause abzuhaltenden Landmilitairsession einzufinden.

Lage I. № 9, Heinr. Ferdinand Johann Hieronymus, 27 Jahr alt,
„ 10, Christian Friedrich Wilhelm Grell, 27 Jahr alt,
„ 11, Christian August Ludwig Hagelstein, 26 Jahr alt,
„ 18, Johann Wilhelm Heinrich Reinhardt, 24 Jahr alt,
„ II. „ 1, Jacob Christian Heinrich Rehder, 31 Jahr alt,
„ 10, Hans Hinrich Bohnhof, 33 Jahr alt,
„ 22, Johann Heinrich Anton Storm, 23 Jahr alt,
„ III. „ 3, Johann Heinrich Wilhelm Hamann, 28 Jahr alt,
„ 6, Christian Friedrich Schumacher, 24 Jahr alt,
„ 8, Heinrich Wilhelm Ehlers, 25 Jahr alt,
„ IV. „ 2, Wilhelm Christian Spiekermann, 30 Jahr alt,
„ 9, Johann Carl Heinrich Albert, 30 Jahr alt,
„ 12, August Julius Friedrich Bieling, 30 Jahr alt,
Lage IV. № 20, Johann Heinr. Christ. Friedr. Gamm, 25 Jahr alt,
„ „ Heinrich Friedrich Gamm, 23 Jahr alt,
„ 22, Hans Jürgen Meno Krüger, 25 Jahr alt,
„ V. „ 1, Peter Hinrich August Steen, 33 Jahr alt,
„ 4, Wilhelm Nicolaus Christian Faßheber, 32 Jahr alt,
„ VI. „ 6, Jacob Franz Ebristian Jessen, 33 Jahr alt,
„ 7, Hinrich Friedrich Bohnsack, 30 Jahr alt,
„ 15, Matthias Hinrich Dibbert, 32 Jahr alt,
„ VII. „ 4, Adam Christian Wilhelm Siem, 33 Jahr alt,
„ 8, Johann Friedrich Christian Heuermann, 31 Jahr alt,
„ 11, Johann Friedrich Stamp, 33 Jahr alt,
„ 12, Johann Heinrich Christian Bockerodt, 32 Jahr alt,
„ 19, Heinrich Johann Anton Kruse, 31 Jahr alt,
„ 21, Heinrich Georg Friedrich Brasholz, 25 Jahr alt,
„ VIII. „ 20, Peter Jacob Rudolph Howe, 28 Jahr alt,
„ 24, Jürgen Christian Johann Ehlers, 32 Jahr alt,
„ 29, Ludwig Carl Heinrich Berg, 27 Jahr alt,
„ IX. „ 19, Friedrich Christian Herrmann Wiese, 28 Jahr alt,
„ 29, Carl Heinrich Christian Klüver, 25 Jahr alt,
„ X. „ 6, Friedrich Heinrich Theodor Dierckſen, 28 Jahr alt,
„ 8, Carl Friedrich Hinrich Prüß, 26 Jahr alt,
„ „ Heinrich Ludwig Christian Prüß, 23 Jahr alt,
„ XI. „ 1, Adam Christian Winter, 31 Jahr alt,
„ 5, Johann Christian Matthias Muuß, 26 Jahr alt,
„ 11, August Adolph Heinrich Thielmann, 24 Jahr alt.

Neustadt, den 23. September 1863.

Die Sessions-Deputation.
(L. S.) L. Kohlmann.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche

1) an die von den Erben des weiland Käthners Carl Fr. Hamann zum Barghorster Moor,

Digitized by Google

Amts Ahrensböck, an die Ehefrau Christina Maria Henrieth Schlünsz, geb. Heyck, im Vorwerk Ahrensböck verkauften 5 Tonnen Ahrensböcker Vorwerksländereien;

2) an die Erbpachtsstelle des Johann Friedrich Speetzen zum Spechserholz, Amts Ahrensböck, und die demselben zuständige ehemals Köhn'sche Eigenkathenstelle; und

3) an die Eigenkathenstelle des Friedrich Westphal in Kesdorf,

dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche ꝛc., bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim Königl. Ahrensböcker Actuariat zu Plön rechtsbehörig anzumelden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 28. September 1863. *IV. C. v. Levetzau.*

In fidem: C. Friederici.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der am 6. August d. J. in Kisdorf verstorbene Altentheiler Johann Wohlers in einem von ihm hinterlassenen, am 14. d. M. auf dem Amthause zu Segeberg publicirten Testament neben seiner Ehefrau seine sämmtlichen Geschwister resp. Geschwisterkinder zu seinen Erben eingesetzt hat, die hiernach in Betracht kommenden Seitenverwandten aber hieselbst zum Theil unbekannt sind und daher die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden, mit Ausnahme der Wittwe des Verstorbenen, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des genannten Altentheilers Johann Wohlers Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Königl. Segeberger Actuariate rechtsgehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 29. Septbr. 1863.

Pr. et Ass. jud.

In fidem: Brodersen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender ergehet hierdurch von Gerichtswegen an Alle und Jede, welche, außer den als muthmaßliche Erben bereits Gemeldeten, an den geringfügigen Nachlaß des hieselbst verstorbenen Fuhrmanns Peter Siemsen Erb- oder sonstige Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen (protocollirte jedoch ausgenommen), die Aufforderung, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig zu melden. Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Wilster, den 26. September 1863.

Der Magistrat.

Rehhoff.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfälliges Anhalten werden hierdurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche Ansprüche und Forderungen

1) an die zu Hasselbeckdamm, Amts Cronshagen, belegene, früher dem Käthner Hans Hinrich Martens gehörige, von diesem an Jochim Hinrich Dahl verkaufte, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amtes Cronshagen **Vol. I sub fol.** 45 a aufgeführte Kathenstelle **cum pert.**;

2) an die zu Mönkeberg, Amts Kiel, belegene, früher dem Käthner Johann Friedrich Struve gehörige, von diesem an Peter Finck aus Barsbeck verkaufte, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Kiel **pag.** 897 aufgeführte Kathenstelle **cum pert.**

zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich mit solchen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, unter Production etwaniger Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften bei den Acten, Auswärtige auch unter Bestellung von Actenprocuratoren, bei der Königl. Kiel-Cronshagener Amtsstube anzugeben und zu melden.

Königl. Gericht für die Aemter Kiel und Cronshagen, Brunswieck, den 9. September 1863.

C. Rathlev.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an den hiesigen Bürger und Sattler Carl Christian Diedrich Genske nichtprotocollirte Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses **ad indagandum statum bonorum** erlassenen, **event.** auch als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, anzumelden.

Decretum Plön, **in Curia,** den 4. Septbr. 1863.

Bürgermeister und Rath.

O. Rantzau, const.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen

Digitized by Google

an die Concursmasse des Hofbesitzers Heinrich Christian Ernst Brettschneider in Barsbüttel zu haben vermeinen, haben solche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen auf der Königlichen Amtstube zu Reinbeck anzumelden, Faustpfandgläubiger aber das Pfandgut, bei Verlust der Pfandrechte, an die Masse zu liefern.

Königl. Gericht für das Amt Reinbeck.
Trittau, den 14. September 1863.
G. v. Linstow.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 4.

Alle, welche Forderungen an die Concursmasse des Milchhändlers Johann Wittorff hieselbst zu haben vermeinen, haben solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes derselben, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden.

Itzehoe, den 12. September 1863.
Bürgermeister und Rath.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 5.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Eingesessenen Otto Christian Hölterling in Elmshorn oder dessen daselbst belegenes Wohnhaus c. pert. zu haben vermeinen oder Pfänder von demselben besitzen, damit, bei Strafe resp. des Ausschlusses von der Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 12. Sept. 1863.
A. v. Moltke.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte Grundstücke, als:

1) an das im Flecken Preetz sub № 432 belegene Wohnhaus des Baumeisters Joseph Eduard Mose und einen davon zu trennenden Bauplatz von ca. 18 □Ruthen;
2) an die Kathe № 10 des Käthners Hinrich Finck in Crumbeck und das davon zu trennende Nebenhaus № 10 A;
3) an die Kathe № 4 der Erben des Jochim Dittmer in Stein und das davon zu trennende alte Kathenhaus;
4) an das verkaufte Wohnhaus № 95 des Jochim Hinrich Jonas Steen in Preetz,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, gegen die Trennung der sub 1, 2 und 3 gedachten Grundstücke Einsprüche erheben und bei Einrichtung der Separatfolien dafür berücksichtigt werden wollen, hierdurch aufgefordert und beschligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung, des Verlustes ihres Einspruchsrechtes und der Nichtberücksichtigung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 8. September 1863.
C. v. Qualen.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender und mit Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche aus der von dem Bauervogt Johann Jochim Duncker in Dalldorf unterm 5. Mai 1851 an den Jäger Timm Griese in Muggesfelde ausgestellten und am 6. s. M. auf Fol. 4 des Erfrader Schuld- und Pfandprotocolls protocollirten, auf 700 ℔ Cour. lautenden Obligation, wovon das Original durch Brand verloren gegangen ist, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im endesunterzeichneten Justitiariate gehörig anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, davon beglaubigte Abschriften zurückzulassen und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen, widrigenfalls die gedachte Obligation für mortificirt erkannt werden wird.

Segeberg, im Justitiariat des adeligen Guts Erfrade, den 6. September 1863.
Esmarch.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die früher dem Eingesessenen H. D. Schwenger in Pinneberg, jetzt dem **Dr. philosoph.** Ernst Burmeister gehörende, in Pinneberg belegene Besitzung dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts anmelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Pinnebergter Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 26. August 1863.
Wommelsdorff-Friedrichsen. H. A. Tetens.

Mohrdiek.

Digitized by Google

Beilage
zum 41. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 12. October 1863.

Bekanntmachung,

betreffend die Auszahlung der Entschädigungsgelder für die durch die Instandsetzung der zur Dockenhuden-Elmshorner Nebenlandstraße im Flecken Uetersen veranlaßten Landabtretungen.

Nachdem die Entschädigungsberechnung über die durch die Instandsetzung der zur Dockenhuden-Elmshorner Nebenlandstraße gehörigen Fleckenestraße in Uetersen entstandenen Landverlüste s. w. d. a. von der Königl. Holsteinischen Regierung genehmigt worden ist, werden die etwanigen hypothecarischen Gläubiger der an den Entschädigungsgeldern betheiligten Grundbesitzer in Gemäßheit der § 39 der Verordnung vom 28. November 1837 hirdurch aufgefordert, sich mit ihren Pfandschuldnern innerhalb 14 Tagen, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, in Betreff ihrer etwanigen Ansprüche an den Entschädigungssummen auseinander zu setzen, oder das sonst Erforderliche zur Wahrung ihrer Rechte wahrzunehmen, da nach Ablauf dieser Frist die einstweilen bei der Pinneberger Amtstube deponirten Entschädigungsgelder an die Berechtigten werden ausbezahlt werden.

Pinneberger Landdrostei, den 7. October 1863.

v. Mentzdorff,
Abs. Dom. Præf.

Testaments-Publication.

Von Gerichtswegen

wird die verwittwete Catharina Margaretha Diener, geb. Kielmann, z. Z. in Amerika, hiemittelst edictaliter geladen, am Dienstag den 13. October d. J., Vormittags 11 Uhr, hieselbst zu erscheinen, um bei der Eröffnung und Publication des von der verstorbenen Anna Margaretha Clausen, geb. Kielmann, in Nehm hinterlassenen Testaments ihre Gerechtsame wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß auch im Fall ihres Nichterscheinens das gedachte Testament rechtsbehörig eröffnet und publicirt werden wird.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 19. September 1863.

Johannsen.

In fidem: Scholtz.

Oeffentlicher Verkauf

eines Gerberei-Geweses in Kellinghusen.

Das zur Concursmasse des Lohgerbers Heinrich Brandt in Kellinghusen gehörige, hart am Störfluß belegene Gewese, bestehend aus einem geräumigen Wohnhause nebst zweien Nebengebäuden im guten baulichen Stande, wobei sich reichlich eine Tonne Landes befindet und welches sich vorzüglich zur Gerberei, aber auch zu sonstigem Betriebe eignet und eine sehr freundliche Lage hat, soll am Montag den 2. Novbr. d. J., Mittags 11 Uhr, auf der Stelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhabern wird der Güterpfleger, der Fleckensingessene Hinrich Friedrich Thöl in Kellinghusen, das Gewese vorzeigen.

Die Beschreibung des Geweses und die Verkaufsbedingungen sind einzusehen im hiesigen Amtsactuariat, in der Kellinghusener Kirchspielvogtei und bei dem genannten Güterpfleger.

Rendsburger Amthaus, den 2. October 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

Oeffentlicher Verkauf

einer Halbhufe nebst einer Kathenstelle zu Schwabe bei Rendsburg.

Die zur Concursmasse des Jürgen Tanck gehörige Halbhufe nebst damit verbundenen Kathenländerein zu Schwabe sollen am Montage den 26. October d. J., Mittags 12 Uhr, im Hause des Bauervogts Halbhufners Jacob Rohwer in Schwabe öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind einzusehen im hiesigen Amtsactuariat, in der Kirchspielvogtei zu Rendsburg und bei dem genannten Bauervogt Rohwer in Schwabe, welcher Letzterer auch den auf diese Landstelle Reflectirenden solche vorzeigen wird.

Rendsburger Amthaus, den 3. October 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 25./26. September d. J. sind mehreren auf der Oesterrader und Offenbüttler Feldmark im Kirchspiel Albersdorf weidenden Pferden diebischer Weise von unbekannter Hand die Schwänze abgeschnitten worden. Indem solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden die verehrlichen Polizeibehörden ersucht, auf etwa verdächtige Verkäufe von Pferdehaaren vigiliren zu lassen, die etwanigen Verkäufer anhalten und darüber eine Anzeige hieher machen zu wollen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 5. October 1863.

Griebel, c. n.

Steckbriefe.

№ 1.

Die des Diebstahls von Kleidungsstücken bei dem Lehrer Schröder in Bockholt dringend verdächtige Catharine Friederike Hein aus Casseedorf hat sich von ihrer Heimath entfernt. Es wird deshalb wider sie die Verhaftung verfügt und ersuche ich alle Behörden, auf sie achten zu lassen, sie im Betretungsfalle festzunehmen und mir davon Nachricht zu geben.

Die Hein ist mehrfach bestraft (s. Generalverzeichniß der von 1848—1861 in Holstein bestraften Verbrecher, Seite 167, Nr. 282). Sie ist 26 Jahr alt, sieht aber älter aus und ist daran sehr kenntlich, daß sie beim Sprechen Zuckungen im Gesicht hat.

Eutin 1863, October 2.

Der Untersuchungsrichter
des Großherzoglich Oldenburgischen Obergerichts
des Fürstenthums Lübeck.
A. Lentz.

Groskopff.

№ 2.

Die in der Albersdorfer Armenanstalt detinirte Armenalumnin Catharina Heitmann hat sich vor einiger Zeit heimlich aus der Anstalt entfernt. Alle Behörden werden deshalb ersucht, auf dieses Individuum, in Betreff dessen Signalements nur bemerkt werden kann, daß es braunes Haar hat, schlanker Statur und 20 Jahre alt ist, zu vigiliren, dasselbe im Betretungsfalle zu arretiren und zum Zweck seiner Abholung gegen Kostenerstattung hiervon der unterzeichneten Landvogtei Mittheilung zu machen.

Königliche Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 19. September 1863. *Griebel*, c. n.

№ 3.

Die in der Süderdithmarscher Armenarbeitsanstalt detinirte wegen Entweichens aus der Anstalt bereits bestrafte Armenalumnin Antje Schmidt aus Eggstedt hat sich vor einigen Tagen wieder heimlich von dort entfernt. Alle Behörden werden deshalb ersucht, auf dieses unten signalisirte Frauenzimmer zu vigiliren, dasselbe im Betretungsfalle zu arretiren und zum Zweck seiner Abholung gegen Kostenerstattung hiervon der unterzeichneten Landvogtei Mittheilung zu machen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 30. September 1863.

Müllenhoff.

Signalement:

Statur: kurz und dick, reichlich 5 Fuß hoch, Alter: 27 Jahr, Haare: hellbraun, Stirn: ziemlich hoch, Augenbraunen: dunkelbraun, Augen: blau, Nase: breit, Mund: proportionirt, Kinn: rund, Gesicht: ziemlich rund, Gesichtsfarbe: gesund.

№ 4.

Der so weit thunlich unten signalisirte Dienstknecht Chr. Fr. Arpe aus Martensraade, adeligen Gutes Wittenberg, steht in dem Verdachte, einen Düffelrock, ein Paar Stiefeln, ein Paar wollene Strümpfe und einen Tuch entwendet zu haben.

Derselbe hat sich seiner Inhaftirung Seitens der Wittenberger Gutsobrigkeit durch die Flucht entzogen und werden daher alle resp. Justiz- und Polizeibehörden ersucht, auf denselben gefälligst vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und davon das unterzeichnete Amthaus in Kenntniß zu setzen.

Neudsburger Amthaus, den 6. October 1863.

E. v. Harbou.

Signalement:

Der Dienstknecht Chr. Fr. Arpe ist 29 Jahr alt, von etwas mehr wie mittler Statur, hat braune kräusliche Haare, blaue Augen, etwas aufgeworfene Nase und Mund und pflegt seine Mütze sehr schief auf dem Kopfe zu tragen. Derselbe war bei seiner Entweichung mit einem blauen leinenen Kittel, grauer Hose und do. Weste bekleidet.

Edictal-Citation.

Auf den Antrag des Ludwig Wilhelm Eduard Hoffmann in Segeberg, vormals in Plön, wird dessen seit Juni 1861 unbekannt abwesende Ehefrau Betty Christiane Dorothea Hoffmann, geb. Lange, c. c., hiedurch citirt und geladen, sich am Donnerstag in der vollen Woche nach Ostern 1864, Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was der Citant wegen böslicher Verlassung wider sie vorbringen wird und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß wider sie erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 10. September 1863.

Pr., Pr. et Ass. Const.
In fidem: Brodersen.

Digitized by Google

Citation.

Nachbenannte im hiesigen Lageregister aufgeführte Militairpflichtige, deren Aufenthalt unbekannt ist, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, am

Freitag den 23. October d. J. Morgens 9 Uhr

vor der auf dem hiesigen Rathhause abzuhaltenden Landmilitairsession einzufinden.

Lage I. № 9, Heinr. Ferdinand Johann Hieronymus, 27 Jahr alt,
„ 10, Christian Friedrich Wilhelm Grell, 27 Jahr alt,
„ 11, Christian August Ludwig Hagelstein, 26 Jahr alt,
„ 18, Johann Wilhelm Heinrich Reinhardt, 24 Jahr alt,
„ II. „ 1, Jacob Christian Heinrich Rehder, 31 Jahr alt,
„ 10, Hans Hinrich Bohnhof, 33 Jahr alt,
„ 22, Johann Heinrich Anton Storm, 23 Jahr alt,
„ III. „ 3, Johann Heinrich Wilhelm Hamann, 28 Jahr alt,
„ 6, Christian Friedrich Schumacher, 24 Jahr alt,
„ 8, Heinrich Wilhelm Ehlers, 25 Jahr alt,
„ IV. „ 2, Wilhelm Christian Spiekermann, 30 Jahr alt,
„ 9, Johann Carl Heinrich Albert, 30 Jahr alt,
„ 12, August Julius Friedrich Bieling, 30 Jahr alt,
„ 20, Johann Heinr. Christ. Friedr. Gamm, 25 Jahr alt,
„ „ Heinrich Friedrich Gamm, 23 Jahr alt,
„ 22, Hans Jürgen Meno Krüger, 25 Jahr alt,
„ V. „ 1, Peter Hinrich August Steen, 33 Jahr alt,
„ 4, Wilhelm Nicolaus Christian Faßheber, 32 Jahr alt,
„ VI. „ 6, Jacob Franz Christian Jessen, 33 Jahr alt,
„ 7, Hinrich Friedrich Bohnsack, 30 Jahr alt,
„ 15, Matthias Hinrich Dibbert, 32 Jahr alt,
„ VII. „ 4, Adam Christian Wilhelm Siem, 33 Jahr alt,
„ 8, Johann Friedrich Christian Heuermann, 31 Jahr alt,
„ 11, Johann Friedrich Stamp, 33 Jahr alt,
„ 12, Johann Heinrich Christian Bockerodt, 32 Jahr alt,
„ 19, Heinrich Johann Anton Kruse, 31 Jahr alt,
Lage VII. № 21, Heinrich Georg Friedrich Brasholz, 25 Jahr alt,
„ VIII. „ 20, Peter Jacob Rudolph Howe, 28 Jahr alt,
„ 24, Jürgen Christian Johann Ehlers, 32 Jahr alt,
„ 29, Ludwig Carl Heinrich Berg, 27 Jahr alt,
„ IX. „ 19, Friedrich Christian Herrmann Wiese, 28 Jahr alt,
„ 29, Carl Heinrich Christian Klüver, 25 Jahr alt,
„ X. „ 6, Friedrich Heinrich Theodor Dierckſen, 28 Jahr alt,
„ 8, Carl Friedrich Hinrich Prüß, 26 Jahr alt,
„ „ Heinrich Ludwig Christian Prüß, 23 Jahr alt,
„ XI. „ 1, Adam Christian Winter, 31 Jahr alt,
„ 5, Johann Christian Matthias Muuß, 26 Jahr alt,
„ 11, August Adolph Heinrich Thielmann, 24 Jahr alt.

Neustadt, den 23. September 1863.

Die Sessions-Deputation.

(L. S.) **L. Kohlmann.**

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Da die Kinder und Erben des unlängst verstorbenen Einwohners und früheren Holzhändlers und Zimmermanns Joh. v. d. Fecht in Marne den Nachlaß ihres Vaters zwar unbedingt angetreten, jedoch zur Erledigung unbekannter Forderungen ein Inventationsproclam beantragt haben, so werden in Deferirung dieser Bitte, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche Ansprüche an den besagten Nachlaß zu haben vermeinen, Auswärtige nach vorher bestellter Actenprocuratur, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, ihre etwanigen Ansprüche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Marne anzugeben.

Wornach sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 22. September 1863.

(L. S.) *Griebel*, com. noic.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Da der Eingesessene Johann Rohde und nach ihm seine Wittwe Friederike Wilhelmine, geb. Tim-

Digitized by Google

mermann, in Feddringen gestorben und unmündige Erben zu dem Nachlaß der Eheleute Rohde concurriren, weshalb eine gerichtliche Regulirung dieses Nachlasses erforderlich geworden, so ergehet auf den Antrag des Landesgewollmächtigten Jürgen Tecklenburg Rohde alda, als gerichtlich bestellten Curators dieses Nachlasses, an die nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber der gedachten Verstorbenen hiemit der Befehl, ihre Ansprüche, wie auch Pfänder, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorher bestellter Acteuprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt anzugeben, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 5. October 1863.

(L. S.) *Grieebel*, com. noie.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Octavio Georg Max Otten die ihm gehörigen in hiesiger Jurisdiction belegenen Grundstücke, als:

1) die ehemalige Witzhaver Kupfermühle,
2) eine Vollhufe,
3) eine Dreiviertelhufe,
4) eine Halbhufe,

insgesammt zur Dorfschaft Witzhave gehörig, an den Herrn Gutsbesitzer Johann Anton Wilhelm Carsteun zu Marienthal verkauft und mit Rücksicht darauf, daß er seinem Käufer nachzuweisen hat, daß die erwähnten Grundstücke frei von allen anderen als den öffentlichen Lasten und Leistungen und den auf den Folien derselben protocollirten Forderungen und Ansprüchen sind, um die Erlassung eines öffentlichen Proclams gebeten hat, diesem Antrage auch stattgegeben worden, so werden, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche dingliche Rechte und Ansprüche an die obgedachten Grundstücke zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehliget, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Königlichen Actuariat in Trittau rechtsbehörig anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Gegeben Trittau im Königl. Gericht für das Amt Trittau, den 1. October 1863.

G. v. Linstow.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der frühere Hufenbesitzer Hans Jochim Möller seine in Hoistorf belegene Vollhufe verkauft und seinem Käufer einen von allen andern als den öffentlichen Lasten und Verbindlichkeiten freien Besitz versprochen, auch zur desfälligen Nachweisung um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat, als werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die dem Hans Jochim Möller bis hierzu gehörig gewesene Hoistorfer Vollhufe zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehliget, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königl. Actuariat in Trittau rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Gegeben Trittau im Königlichen Gericht für das Amt Trittau, den 6. October 1863.

G. v. Linstow.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem von Seiten des Königlichen Commissariats zur Leitung des die Aufhebung des Mühlenzwanges im Herzogthum Holstein betreffenden Entschädigungsverfahrens die Erlassung eines Proclams wegen der Entschädigungssumme der 12,000 ℛ nebst Zinsen, welche dem Müller Louis von Pein in Uetersen für die Aufhebung der mit seiner Mühle verbunden gewesenen Zwangsrechte vergleichsweise zugestanden sind, beantragt worden ist: so werden in Gemäßheit der §§ 31 und 32 des Gesetzes vom 10. März 1854 die hypothecarischen Gläubiger des Müllers Louis von Pein oder die etwa sonst Berechtigten, welche an den gedachten Entschädigungsbelauf Ansprüche zu machen oder Gerechtsame zu wahren haben oder vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a **publ. ult.**, auf dem Syndicate hieselbst, bei Verlust ihrer Gerechtsame, zu melden und das Weitere zu gewärtigen.

Uetersen, den 2. October 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Hans Hinrich Schmüser zu Elz, Vogtei Appen, seine daselbst und in der Pinneberger Feldmark belegenen, im Schuld- und Pfandprotocoll Nr. 1 b Fol. 388 und Nr. 2a Fol. 272, 274 und 397 aufgeführten Besitzungen verkauft und um Erlassung eines sogenannten Eviction sproclams gebeten hat,

so werden in Deferirung dieser Bitte hiedurch Alle und Jede, welche an die gedachten Besitzungen c. pert. aus irgend einem Grunde dingliche nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Ge-

Digitized by Google

richts zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 5. October 1863.

Wemmelsdorff-Friedrichsen. H. A. Tetens.

Mohrdiek.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Meyer, als Administrators des Nachlasses der wail. Wittwe Wiebcke Catharina Bohnsack, geb. Pingel, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen worden und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten Verstorbenen und ihres wail. Ehemannes Georg Christian Bohnsack, so wie an das auf dem Namen des Letzteren beschriebene, an der Bürgerstraße sub Nr. 3 belegene Erbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

18. Januar 1864,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücktzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Für den Fall, daß die vorhandene Masse zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als event. Concursproclam.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 1. October 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Friedrich Ernst Krannichfeldt zu Wandsbeck das ihm gehörige, im IV. Quart. im hiesigen Flecken belegene Gehöft „Wendemuth" c. pert. verkauft, dabei es übernommen, selbiges frei von allen dinglichen Ansprüchen seinem Käufer im hiesigen Schuld- und Pfandprotocolle zuschreiben zu lassen, und zu dem Zweck die Erlassung eines landüblichen dinglichen Proclams hieselbst beantragt hat,

Werden in Stattgebung dieses Antrages von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an das im hiesigen Flecken im IV. Quartier belegene Gehöft „Wendemuth" cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in dem unterzeichneten Justitiariate ordnungsmäßig anzumelden, etwanige ihre Ansprüche begründende Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu belassen, auch, wofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 8. October 1863.

Reimers.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichtsadvocaten Lübbes, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses des wailand hiesigen Hausbesitzers und früheren Hofbesitzers zu Ausdeich, Peter Tonner, auf die Erlassung eines Proclams angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen, insonderheit mit Rücksicht auf die von demselben und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau Magdalena Tonner, geb. Schröder, beschaffte Erbeinsetzung ihrer beiderseitigen nächsten Intestaterben zur Theilung je auf den Halbschied nach Land- und Marschrecht, Erbansprüche oder aus irgend einem sonstigen rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

11. Januar 1864,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 17. Septbr. 1863.

Ex Decreto Senatus.

Digitized by Google

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden, mit alleiniger Ausnahme der Proclamsexträhenten, Alle,

1) welche an den Nachlaß der im unverehelichten Stande hieselbst verstorbenen Geschwister Sara de Jager und Hendrik de Jager;
2) welche an den Nachlaß des wailand hiesigen Bürgers und Goldschmiede-Amtsmeisters Heinr. Wilhelm Volger und dessen bereits früher verstorbenen Ehefrau Anna Catharina Magdalena Volger, vorher verwittweten Hilgen, geb. Meyer;
3) welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe des wailand hiesigen Bürgers und Hutmachers Carl Heinrich Conrad Blume, Johanna Dorothea, geb. Christiansen, zugleich auch diejenigen, welche an das Geschäft des gedachten Carl Heinrich Conrad Blume;
4) welche an den Nachlaß des wailand hiesigen Bürgers Friedrich Ulrich Harwig, oder an die von demselben in Gemeinschaft mit dem überlebenden Associe Georg Heinrich Werner betriebene Liqueurfabrik,

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen — **sub** 1 jedoch mit alleiniger Ausnahme der bereits bekannten und legitimirten Erben, **sub** 2 mit alleiniger Ausnahme der mitinstituirten Erben Anna Catharina Henriette Hilgen und Johanna Margaretha Maria Hilgen — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und beseßligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

11. Januar 1864,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Dabei wird bemerkt, daß dieses Proclam für die **sub** 2 und 3 genannten Massen zugleich als event. Concursproclam, unter Ausschließung der nicht prositirten Ansprüche von diesen Massen, gilt.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 24. Septbr. 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Pfandrechte an den Nachlaß des mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Einwohners Claus Rusch am Wöppensteig, Kirchspiels Marne, sind innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne rechtsgehörig anzumelden.

Zugleich wird ein nach Amerika ausgewanderter Sohn zweiter Ehe des Verstorbenen, Namens Bartelt Nicolaus Rusch, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, binnen gleicher Frist bei derselben Behörde sich zu melden, widrigenfalls es seinethalben nach der Verordnung vom 9. November 1798 wird verhalten werden.

V. G. W.

Meldorf, den 16. September 1863.

Zur Beglaubigung: **Mahlstedt, com. not.**

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen an die Erbmassen

1) der Wittwe des Johann Beek in Kattrepel, Telsche, geborenen Wilkens, daselbst;
2) der Eheleute Johann Suhr und Anna Catharina Suhr, früher verwittweten Ehlers, geborenen Schnakenberg, in Westermenghusen, und
3) des Michael Brandhorst am Westerdeich,

so wie Erbansprüche nach dem Letzteren sind, bei Strafe des Ausschlusses von den resp. Massen, binnen 12 Wochen in der Marner Kirchspielschreiberei rechtsgehörig anzugeben.

V. G. W.

Meldorf, den 16. September 1863.

Zur Beglaubigung: **Mahlstedt, com. not.**

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 3.

Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Bürger und Posthalter Sebastian Schmidt, nichtprotocollirte dingliche Rechte an dessen Wohnhaus Nr. 434 im Neuwerk, seinen Garten vor dem Holsteiner Thor an der Obereider und die dabei belegenen Acker- und Wiesenländereien des Verstorbenen, so wie etwanige von demselben gegebene Pfandstücke müssen, **sub pœna præclusi**, resp. bei Verlust der Pfandrechte, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im städtischen Actuariate hieselbst gehörig angemeldet werden.

Rendsburg, den 22. September 1863.

(L. S. C.) Der Magistrat.

Digitized by Google

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 4.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die von Otto E. Boeckmann in Duvenstedt verkaufte Hufenstelle c. pert. daselbst sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Segeberg, im Tangstedter Justitiariat, den 18. September 1863.

Witthöfft.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 1.

Dingliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche

1) an die von den Erben des weiland Käthners Carl Fr. Hamann zum Bargdorfer Moor, Amts Ahrensböck, an die Ehefrau Christina Maria Henrieth Schlünsz, geb. Heyck, im Vorwerk Ahrensböck verkauften 5 Tonnen Ahrensböcker Vorwerksländereien;
2) an die Erbpachtstelle des Johann Friedrich Spetzen zum Spechterholz, Amts Ahrensböck, und die demselben zuständige ehemals Köhn'sche Eigenkathenstelle; und
3) an die Eigenkathenstelle des Friedrich Westphal in **Kesdorf**,

sind binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Königl. Ahrensböcker Actuariat zu Plön rechtsbehörig anzumelden.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 28. September 1863.

W. C. v. Levetzau.

In fidem: **C. Friederici.**

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 6. August d. J. mit Hinterlassung eines Testaments in Kisdorf verstorbenen Altenthrilers Johann Wohlers Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der Wittwe des Verstorbenen, haben sich damit, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königl. Segeberger Actuariate rechtsgehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 29. Septbr. 1863.

Pr. et Ass. jud.

In fidem: **Brodersen.**

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 3.

Außer den bereits als muthmaßliche Erben Gemeldeten und mit Ausnahme der protocollirten Forderung, müssen Alle, die etwanige Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Fuhrmanns Peter Siemsen zu haben vermeinen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig melden.

Wilster, den 26. September 1863.

Der Magistrat.

Rehhoff.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfälliges Anhalten werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche Ansprüche und Forderungen

1) an die zu Hasselbrieksdamm, Amts Cronshagen, belegene, früher dem Käthner Hans Hinrich Martens gehörige, von diesem an Jochim Hinrich Dahl verkaufte, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amtes Cronshagen **Vol. I sub fol. 45 a** aufgeführte Kathenstelle **cum pert.**;
2) an die zu Mönkeberg, Amts Kiel, belegene, früher dem Käthner Johann Friedrich Struve gehörige, von diesem an Peter Finck aus Barsbeck verkaufte, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Kiel **pag.** 897 aufgeführte Kathenstelle **cum pert.**

zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit solchen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, unter Production etwaniger Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften bei den Acten, Auswärtige auch unter Bestellung von Actenprocuratoren, bei der Königl. Kiel-Cronshagener Amtsstube anzugeben und zu melden.

Königl. Gericht für die Aemter Kiel und Cronshagen, Brunswieck, den 9. September 1863.

C. Rathlev.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des wail. Hofbesitzers Hans Nicolaus Boie in Westerbüttel sind, mit Einschluß etwaniger Pfandrechte,

Digitized by Google

innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Eddelack, bei Vermeidung der Ausschließung, rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 7. September 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des weil. Kaufmanns Friedr. Christian Wackernagel in Meldorf sind, mit Einschluß etwaniger Pfandgerechtsame, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses und des Verlustes der Rechte, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 31. August 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an den hiesigen Bürger und Sattler Carl Christian Diedrich Geneke nichtprotocollirte Forderungen haben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses **ad indagandum statum bonorum** erlassenen, **event.** auch als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, anzumelden.

Decretum Plön, **in Curia,** den 4. Septbr. 1863.

Bürgermeister und Rath.

O. Rantzau, const.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Hofbesitzers Heinrich Christian Ernst Brettschneider in Barsbüttel zu haben vermeinen, haben solche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen auf der Königlichen Amtstube zu Reinbeck anzumelden, Faustpfandgläubiger aber das Pfandgut, bei Verlust der Pfandrechte, an die Masse zu liefern.

Königl. Gericht für das Amt Reinbeck.

Trittau, den 14. September 1863.

G. v. Linstow.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 4.

Alle, welche Forderungen an die Concursmasse des Milchhändlers Johann Wittorff hieselbst zu haben vermeinen, haben solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes derselben, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden.

Itzehoe, den 12. September 1863.

Bürgermeister und Rath.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 5.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Eingesessenen Otto Christian Hölterling in Elmshorn oder dessen daselbst belegenes Wohnhaus **c. pert.** zu haben vermeinen oder Pfänder von demselben besitzen, damit, bei Strafe resp. des Ausschlusses von der Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 12. Sept. 1863.

A. v. Moltke.

Digitized by Google

Beilage
zum 42. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 19. October 1863.

Bekanntmachung.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Altentheiler Hans Heinrich Wilhelm Brinckmann zu Stapelfeld auf sein Anhalten wegen hohen Alters der Halbhufner Johann Friedrich Haeger zu Stapelfeld zum Curator seiner Person und seines Vermögens bestellt ist, daher dessen Rechtsgeschäfte nur mit dem genannten Curator rechtsgültig abgeschlossen werden können.

Königl. Gericht für das Amt Reinbeck, den 10. October 1863.

G. v. Linstow.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von dem weiland Uhrmacher Hans Hinrich Köhrn hieselbst unterm 5. Decbr. 1862 errichteten Testaments ist Termin auf Donnerstag den 29. October d. J. anberaumt und werden Beikommende geladen, an diesem Tage, Morgens 11 Uhr, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auf hiesigem Rathshause zu erscheinen.

Oldenburg, den 14. October 1863.

Der Magistrat.

W. Hensen.

Oeffentlicher Verkauf

einer Halbhufe nebst einer Kathenstelle zu Schwabe bei Rendsburg.

Die zur Concursmasse des Jürgen Tanck gehörige Halbhufe nebst damit verbundenen Kathenländereien zu Schwabe sollen am Montage den 26. October d. J., Mittags 12 Uhr, im Hause des Bauervogts Halbhufners Jacob Rohwer in Schwabe öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind einzusehen im hiesigen Amtsactuariat, in der Kirchspielvogtei zu Rendsburg und bei dem genannten Bauervogt Rohwer in Schwabe, welcher Letzterer auch den auf diese Landstelle Reflectirenden solche vorzeigen wird.

Rendsburger Amthaus, den 3. October 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 25./26. September d. J. sind mehreren auf der Oesterrader und Offenbüttler Feldmark im Kirchspiel Albersdorf weidenden Pferden diebischer Weise von unbekannter Hand die Schwänze abgeschnitten worden. Indem solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden die verehrlichen Polizeibehörden ersucht, auf etwa verdächtige Verkäufe von Pferdehaaren vigiliren zu lassen, die etwanigen Verkäufer anhalten und darüber eine Anzeige hieher machen zu wollen,

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 5. October 1863.

Griebel, c. n.

Diebstahl.

In der Nacht vom 8./9. October d. J. sind aus dem Hause des Eingesessenen Marx Muusfeld in Bunsoh, Kirchspiels Albersdorf, mittelst Einbruchs gestohlen worden:

circa 7 ℔ Butter,
eine weiße fajancene Kumme mit Birnen,
1 Paar fast neue Stiefel,
eine braune eigengemachte Weste von Dreitritt,
ein doppeltes heedenes Handtuch,
1 Rasirmesser und 1 Rasirpinsel,
diverse Kinderwäsche, und
eine baumwollene blaue grüngestreifte Schürze.

In derselben Nacht sind einer bedeutenden Anzahl auf den Feldmarken der Dorfschaften Jüppüttel, Oesterrade und Süderrade, Kirchspiels Albersdorf, weidender Pferde diebischer Weise die Schwänze abgeschnitten.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf die oben bezeichneten Sachen und die etwanigen Verkäufe von Pferdehaaren vigiliren zu lassen, die betreffenden Inhaber nebst den Sachen anhalten und darüber, daß solches geschehen, eine Anzeige hierher machen zu wollen.

Königliche Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 14. October 1863.

Müllenhoff.

Digitized by Google

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 8./9. d. M. sind aus der Knechtskammer zu Hohenhütten folgende Kleidungsstücke:

1 blau-leinener Kittel, gefüttert mit grauem Fries,
1 braun englisch-lederne Hose mit grauen Taschen, in deren eine ein roth-weißes Taschentuch steckte,
1 alte graue Weste mit Perlmutterknöpfen,
1 schwarz-leinener Kittel, mit weißem Flanell ganz gefüttert,
1 graue eigengemachte Hose,
1 do. Weste,
1 schwarzer Regenrock (Kautschuk),
1 wollenes Halstuch,
1 Paar geflickte wollene Fausthandschuhe,

gestohlen worden. Beikommende Behörden werden daher ganz ergebenst ersucht, auf diese Gegenstände achten und sie eventuell sammt dem verdächtigen Besitzer anhalten lassen, so wie davon, daß dies geschehen, Anzeige hieselbst gefälligst machen zu wollen, damit der etwanige Arrestat unter Kostenerstattung hierher abgeholt werden kann.

Lütjenburg, den 10. October 1863.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Wittenberg.
Wyneken.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind aus der Wohnung des Alteutheilers Joh. Hinrich Hammerich in Böbs folgende Gegenstände:

1) ein kleiner mahagoni fournirter Nähkasten von föhren Holz mit dem dazu gehörigen Schlüssel, in welchem sich circa 50 ℔ in doppelten preuß. Thalern, eine Obligation, d. d. 11. November 1857, ausgestellt von des Bestohlenen Sohn Hans Friedr. Hammerich in Böbs über 5680 ℛ R.-M. mit 3½ pCt. ult. October fälliger Zinsen und halbjähriger Kündigung, versehen mit Protocollationsattest des verstorbenen Gerichtshalters Dose in Stockelstorf und zwei Abschreibungen resp. vom 8. Mai 1861 über 1600 ℛ und vom 6. November l. J. über 533⅓ ℛ R.-M.;
eine do., von dem Bestohlenen an seine Ehefrau Anna Elsabe, geb. Berckenthien, unterm 15. November 1857 ausgestellte, auf 853⅓ ℛ R.-M. lautende Obligation mit Protocollationsattest von dem verstorbenen Gerichtshalter Dose in Stockelstorf;
eine do. der Ehefrau des Bestohlenen gehörige Obligation über 400 ℔ Cour., bei Stapelfeldt in Schürdorf radicirt; so wie
ein an den Bestohlenen ausgestellter Wechsel über 400 ℔ Cour.;

2) eine doppelhäusige Taschenuhr, das äußere Gehäuse von dunkelbraunem Schildpatt mit Silberrand, das innere von Silber, von hinten aufzuziehen, weiß emaillirtes Zifferblatt, auf welchem römische Zahlen und messingne Weiser, der Name des Fabrikanten Graham u. Sohn auf der unteren Seite des Zifferblatts, an der Uhr eine ¾ Zoll breite Kette von geflochtenem hellgelben Haar, an beiden Seiten mit einer von demselben Haar geflochtenen Litze eingefaßt, die Kette mit einem goldenen Ring am Bügel der Uhr befestigt, an welchem sich ein Goldstreifen befindet, an dem die Haare der Kette befestigt sind, in der Mitte der Kette ein beweglicher Schieber von plattem Gold und am Ende der Kette ebenfalls eine Goldplatte, worin die Haare der Kette befestigt sind, an dieser ein goldener Ring, an dem ein ziemlich großer goldener runder Uhrschlüssel mit einem rothen Agathstein, dessen zum Aufziehen bestimmte Schraube aber von Messing und mit Schlagloth gelöthet;
3) ein ziemlich schwerer ganz neuer silberner Eßlöffel von holsteinischem Silber, von dem Goldschmied Jürgens in Ahrensböck angefertigt.

Alle Behörden werden deshalb ersucht, auf die obgedachten Sachen zu vigiliren, die verdächtigen Inhaber im Betretungsfall zu arretiren, so wie die Sachen anzuhalten und zum Zweck der Abholung gegen Kostenerstattung hiervon dem unterzeichneten Justitiariat Mittheilung zu machen.

Stockelstorf, im Justitiariat für Böbs, den 15. October 1863.
Esmarch.

Steckbriefe.

№ 1.

Die in der Süderhastedter Armenarbeitsanstalt detinirte wegen Entweichens aus der Anstalt bereits bestrafte Armenalumnin Antje Schmidt aus Egstedt hat sich vor einigen Tagen wieder heimlich von dort entfernt. Alle Behörden werden deshalb ersucht, auf dieses unten signalisirte Frauenzimmer zu vigiliren, dasselbe im Betretungsfalle zu arretiren und zum Zweck seiner Abholung gegen Kostenerstattung hiervon der unterzeichneten Landvogtei Mittheilung zu machen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 30. September 1863.
Müllenhoff.

Digitized by Google

Signalement:

Statur: kurz und dick, reichlich 5 Fuß hoch, Alter: 27 Jahr, Haare: hellbraun, Stirn: ziemlich hoch, Augenbraunen: dunkelbraun, Augen: blau, Nase: breit, Mund: proportionirt, Kinn: rund, Gesicht: ziemlich rund, Gesichtsfarbe: gesund.

№ 2.

Der so weit thunlich unten signalisirte Dienstknecht Chr. Fr. Arpe aus Martensgraade, adeligen Gutes Wittenberg, steht in dem Verdachte, einen Düffelrock, ein Paar Stiefeln, ein Paar wollene Strümpfe und einen Tuch entwendet zu haben.

Derselbe hat sich seiner Inhaftirung Seitens der Wittenberger Gutsobrigkeit durch die Flucht entzogen und werden daher alle resp. Justiz- und Polizeibehörden ersucht, auf denselben gefälligst vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und davon das unterzeichnete Amthaus in Kenntniß zu setzen.

Rendsburger Amthaus, den 6. October 1863.

E. v. Harbou.

Signalement:

Der Dienstknecht Chr. Fr. Arpe ist 29 Jahr alt, von etwas mehr wie mittler Statur, hat braune kräusliche Haare, blaue Augen, etwas aufgeworfene Nase und Mund und pflegt seine Mütze sehr schief auf dem Kopfe zu tragen. Derselbe war bei seiner Entweichung mit einem blauen leinenen Kittel, grauer Hose und dv. Weste bekleidet.

№ 3.

Der nach einem Reisepasse aus der Stadt Wismar vom 15. Septbr. d. J. unten signalisirte Eisenbahnarbeiter Johann Christian Mesow aus Wismar, welcher eines hieselbst verübten Diebstahls sich dringend verdächtig gemacht hat, hat sich aus seiner Arbeit bei Reinfeld heimlich entfernt und ist sein anderweitiger Aufenthalt nicht ermittelt.

Es werden daher alle Polizei- und Gerichtsbehörden des In- und Auslandes ersucht, auf selbigen gefällig vigiliren, im Betretungsfall ihn anhalten zu lassen und davon dem Amthause behufs seiner Abholung Mittheilung machen zu wollen.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 10. October 1863.

Grothusen.

Signalement:

Johann Christian Mesow aus Wismar ist Arbeiter, 28 Jahre alt, von mittlerer Statur und blondem Haare.

Erledigter Steckbrief.

Der unterm 9. December v. J. steckbrieflich verfolgte Dienstknecht Hinrich Ahlers aus Boberg, Amts Reinbeck, ist nunmehr zur Haft gebracht worden.

Ahrensburg, im Justitiariat des adeligen Gutes Ahrensburg, den 12. October 1863.

Huss.

Edictal-Citation.

Auf den Antrag des Ludwig Wilhelm Eduard Hoffmann in Segeberg, vormals in Plön, wird dessen seit Juni 1861 unbekannt abwesende Ehefrau Betty Christiane Dorothea Hoffmann, geb. Lange, c. c., hierdurch citirt und geladen, sich am Donnerstag in der vollen Woche nach Ostern 1864, Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was der Citant wegen böslicher Verlassung wider sie vorbringen wird und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß wider sie erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 10. September 1863.

Pr., Pr. et Ass. Const.

In fidem: Brodersen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Arbeitsmannes Johann Christopher Gottfriedrich Funk in Lehe Allen und Jedem, welche an das in der Dorfschaft Lehe belegene, im Kirchspielserdbuch unter Nr. 26, im Brandcataster unter Nr. 72 aufgeführte, annoch auf dem Namen eines Peter Friedrich Brünk, weiland daselbst, stehende, angeblich von demselben auf einen Jacob Friederich Funk, von diesem auf einen Joh. Gottfr. Funk, Beide allda, und von Letzterem auf den Proclamerrathenten übertragene Wohnhaus c. pert. et ann. aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu erheben haben, hiermittelst aufgegeben, solche ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen, im Widrigen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Gerechtsamen werden präcludirt und die Uebertragung des Gewefes auf den Namen des Extrahenten, dem das Armenrecht bewilligt ist, von Landvogteiwegen wird verfügt werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 30. September 1863.

Johannsen.

In fidem: Scholtz.

Digitized by Google

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nach dem Tode des Ziegeleibesitzers Friedr. Wilhelm Viohl in Raade, Kirchspiels Raumorf, die nächsten Erben den Nachlaß wegen vermeintlicher Ueberschuldung ausgeschlagen haben, so werden alle diejenigen, welche an diese Masse Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, welches eventuell zugleich als Concursproclam dienen soll, im Amtsactuariat auf rechtsgebörige Weise anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburger Amthaus, den 9. October 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Hans Schröder, Besitzer des Erbpachtsgehöftes Lassabeck im adel. Gute Lehmkuhlen, hieselbst erklärt hat, daß er dieses sein im Ganzen ein Areal von 64 Tonnen 56 □Ruthen umfassendes und im Schuld- und Pfandprotocoll des adel. Gutes Lehmkuhlen sub Fol. 1 aufgeführtes Gehöft an seinen Sohn Hans Hinrich Schröder und an seinen Schwiegersohn Jochim Andreas Gabriel Dellin dergestalt zu übertragen und zu überlassen beabsichtige, daß Ersterer die Stammparcele mit einem Areal von 32 Tonnen 28 □Ruthen, Letzterer ein gleiches Areal zur Errichtung eines für sich bestehenden Besitzes erhalte, und wenn derselbe zu diesem Behuf auf die Erlassung eines Evictionsproclams über das Gehöft Lassabeck, so wie auf Erlassung eines Proclams behufs Einrichtung eines eigenen Folii für den für seinen Schwiegersohn bestimmten Besitz angetragen hat:

Als werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche auf das im adeligen Gute Lehmkuhlen belegene Gehöft Lassabeck dingliche Ansprüche zu haben vermeinen und gegen die Einrichtung eines eigenen Folii für den an den vorgenannten Jochim Andreas Gabriel Dellin zu übertragenden Theil desselben im hiesigen Schuld- und Pfandprotocolle Einwendungen erheben zu können glauben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, diese ihre Ansprüche resp. Einwendungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiariate, und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, gehörig anzumelden und dabei die zur Begründung derselben dienenden Documente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren.

Brunswieck, im Justitiariate des adeligen Gutes Lehmkuhlen, den 30. September 1863.

C. Rathlev.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Wittwe Dorothea Catharina Cäcilia Glißmann, geb. Kreutzfeldt, zu Bockelholm, adeligen Guts Emkendorf, **cum cur. et assist.** dem Gastwirth Johann Harms aus Nortorf, welche den Nachlaß ihres weiland Ehemannes, des Erbpächters Jochim Glißmann zu Bockelholm, in ihrem eignen und ihrer unmündigen Kinder Namen nur **sub beneficio legis et inventarii cum eventuali cessione bonorum** angetreten und deshalb auf Erlassung eines Proclams über die Masse angetragen hat, werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland Erbpächters Jochim Glißmann zu Bockelholm aus irgend einem Grunde dingliche oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Forderungen und Ansprüche, bei Verlust derselben und zur Vermeidung des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, in rechtsbehöriger Weise bei dem unterzeichneten Justitiariate, unter Vorlegung der ihre Ansprüche begründenden Documente, anzugeben und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Brunswieck, im Justitiariate des adeligen Guts Emkendorf, den 1. October 1863.

C. Rathlev.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

I. an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:
   1) die Kathe Nr. 15 des Rademachers Carl Heinrich Ehlen in Lutterbeck,
   2) die Kathe Nr. 12 des Claus Klindt in Fiesbergen, und
   3) an die am Wackendorfer Wege belegene Koppel des Schlachtermeisters Hans Hinrich Köpke in Preetz und an die davon verkauften und zu trennenden circa ½ Tonnen Landes;

II. an die Nachlaßmasse des verstorbenen Schlössers Johann Hinrich Lage in Schönberg und das dazu gehörige Wohnhaus Nr. 116 daselbst,

aus irgend einem Grunde resp. dingliche und persönliche Ansprüche und Forderungen haben und gegen

Digitized by Google

die Trennung des sub 1—3 gedachten Landes Einspruch erheben wollen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und der Nichtberücksichtigung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 9. October 1863.

C. v. Qualen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender und nach ertheilter Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche an nachstehende verloren gegangene, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Segeberg protocollirte Documente, als:

1) an die unterm 6. Novbr. 1858 auf dem Folium des Hufners Matthias Heinrich Boje in Bymöhlen protocollirte, von Letzterem unterm 11. October s. J. ausgestellte Obligation an den Hufner August Otto Wilckens in Bramstedt über 533 ℛ 32 ß R.-M.;
2) an den unterm 20. November 1852 auf dem Folium des Hufners Julius Nebel, früher Christian Peters, in Ulzburg protocollirten Kaufcontract vom 23. October s. J., wonach der genannte Peters seinem Vorbesitzer Friedr. August Heinrich Burmeister an Restkaufgeldern die Summe von 4000 ℛ R.-M. schuldig geworden ist;
3) an die unterm 20. December 1832 auf dem Folium des Käthners Hans Christian Roschmann, früher Thies Schoer, in Wiemersdorf protocollirte, von Letzterem unterm 29. October s. J. ausgestellte Obligation an die Vormünder der unmündigen Catharina Maria Schoer über 160 ℛ, welche nach Cessions- und Agnitionsacte vom 16. Juni 1838 an den wail. Vollhufner Jasper Schümann in Wiemersdorf cedirt worden;
4) an die unterm 15. Mai 1839 auf dem Folium des Hufners Matthias Heinrich Boje, früher Jasper Horns, in Bymöhlen protocollirte Aussage vom 11. s. M., wonach der genannte Jasper Horns für seine Kinder erster Ehe an mütterlichen Erbgeldern ein Capital von 130 ℛ R.-M. ausgesetzt hat;
5) an die unterm 30. October 1852 auf dem Folium des Käthners Hans Hinrich Schwarz, früher Hans Hinrich Vogt, in Blunck protocollirte, von Letzterem unterm 16. s. M. ausgestellte Obligation an den Jäger Timm Griese in Muggesfelde über 320 ℛ R.-M.,

Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königl. Segeberger Actuariat rechtsgehörig zu melden, und zwar bei Strafe des Ausschlusses, so wie unter der Verwarnung, daß widrigenfalls diese Documente für mortificirt erklärt, die sub 1—3 gedachten delirt und die sub 4 und 5 aufgeführten durch neue Documente ersetzt werden.

Segeberger Amtsgericht, den 10. October 1863.

Pr. et Ass. jud.

In fidem: Brodersen.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem von Seiten des Königlichen Commissariats zur Leitung des die Aufhebung des Mühlenzwanges im Herzogthum Holstein betreffenden Entschädigungsverfahrens die Erlassung eines Proclams wegen der Entschädigungssumme der 12,000 ℛ nebst Zinsen, welche dem Müller Louis von Pein in Ueterfen für die Aufhebung der mit seiner Mühle verbunden gewesenen Zwangsrechte vergleichsweise zugestanden sind, beantragt worden ist: so werden in Gemäßheit der §§ 31 und 32 des Gesetzes vom 10. März 1854 die hypothecarischen Gläubiger des Müllers Louis von Pein oder die etwa sonst Berechtigten, welche an den gedachten Entschädigungsbetrag Ansprüche zu machen oder Gerechtsame zu wahren haben oder vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a **publ. ult.**, auf dem Syndicate hieselbst, bei Verlust ihrer Gerechtsame, zu melden und das Weitere zu gewärtigen.

Ueterfen, den 2. October 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Meyer, als Administrators des Nachlasses der wail. Wittwe Wiebcke Catharina Bohnsack, geb. Pingel, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen worden und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten Verstorbenen und ihres wail. Ehemannes Georg Christian Bohnsack, so wie an das auf dem Namen des Letzteren beschriebene, an der Bürgerstraße sub Nr. 3 belegene Erbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hierdurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach

Digitized by Google

der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

18. Januar 1864,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Für den Fall, daß die vorhandene Masse zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als event. Concursproclam.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 1. October 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Ansprüche an den Nachlaß des weiland Holzhändlers und Zimmermanns Joh. v. d. Fecht in Marne sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung, in der Marner Kirchspielsschreiberei rechtsgehörig anzugeben.

V. G. W.

Meldorf, den 22. September 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der weil. Eheleute Eingesessener Johann Rohde und Friederike Wilhelmine, geb. Timmermann, in Feddringen, sind, mit Einschluß etwaniger Pfandgerechtsame, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielsschreiberei zu Hennstedt rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 5. October 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte dingliche Rechte und Ansprüche an nachstehende von Herrn Octavio Georg Max Otten verkauften Grundstücke, als:

1) die ehemalige Witzhaver Kupfermühle,
2) eine Vollhufe,
3) eine Dreiviertelhufe,
4) eine Halbhufe,

insgesammt zur Dorfschaft Witzhave gehörig, sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königl. Actuariat in Trittau rechtsbehörig anzugeben.

Gegeben Trittau im Königl. Gericht für das Amt Trittau, den 1. October 1863.

G. v. Linstow.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 4.

Dingliche Ansprüche und Forderungen an die von Hans Jochim Möller verkaufte, in Hoisterf belegene Bollhufe sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königl. Actuariat in Trittau rechtsbehörig anzumelden.

Gegeben Trittau im Königlichen Gericht für das Amt Trittau, den 6. October 1863.

G. v. Linstow.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an die früher dem Eingesessenen Hans Hinrich Schmüser zu Elz, jetzt dem Fabrikanten Eduard Ey gehörenden, daselbst und in der Pinneberger Feldmark belegenen, im Schuld- und Pfandprotocoll Nr. 1 b Fol. 388 und Nr. 2 a Fol. 272, 274 und 397 aufgeführten Besitzungen dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts anmelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 5. October 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. *H. A. Tetens.*

Mohrdiek.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 8.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren haben Alle und Jede, welche an das im hiesigen Flecken belegene Gehöft Wendemuth **cum pert.** dingliche Ansprüche und Forderungen haben sollten, solche, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariat ordnungsmäßig anzumelden.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 8. October 1863.

Reimers.

Digitized by Google

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichtsadvocaten Lübbes, als gerichtlich bestelltem Administrator des Nachlasses des weiland hiesigen Hausbesitzers und früheren Hofbesitzers zu Audeich, Peter Tonner, auf die Erlassung eines Proclams angetragen und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen, insonderheit mit Rücksicht auf die von demselben und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau Magdalena Tonner, geb. Schröder, beschaffte Erbeinsetzung ihrer beiderseitigen nächsten Intestaterben zur Theilung je auf den Halbschied nach Land- und Marschrecht, Erbansprüche oder aus irgend einem sonstigen rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

11. Januar 1864,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 17. Septbr. 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden, mit alleiniger Ausnahme der Proclamserrahenten, Alle,

1) welche an den Nachlaß der im unverehelichten Stande hieselbst verstorbenen Geschwister Sara de Jager und Hendrik de Jager;
2) welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers und Goldschmiedes-Amtsmeisters Heinr. Wilhelm Volger und dessen bereits früher verstorbenen Ehefrau Anna Catharina Magdalena Volger, vorher verwittweten Hilgen, geb. Meyer;
3) welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe des weiland hiesigen Bürgers und Hutmachers Carl Heinrich Conrad Blume, Johanna Dorothea, geb. Christiansen, zugleich auch diejenigen, welche an das Geschäft des gedachten Carl Heinrich Conrad Blume;
4) welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers Friedrich Ulrich Hartwig, oder an die von demselben in Gemeinschaft mit dem überlebenden Associe Georg Heinrich Werner betriebene Liqueurfabrik,

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen — sub 1 jedoch mit alleiniger Ausnahme der bereits bekannten und legitimirten Erben, sub 2 mit alleiniger Ausnahme der mitinstituirten Erben Anna Catharina Henriette Hilgen und Johanna Margaretha Maria Hilgen — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

11. Januar 1864,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Dabei wird bemerkt, daß dieses Proclam für die sub 2 und 3 genannten Massen zugleich als event. Concursproclam, unter Ausschließung der nicht profitirten Ansprüche von diesen Massen, gilt.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 24. Septbr. 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Pfandrechte an den Nachlaß des mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Einwohners Claus Rusch am Wöppensteig, Kirchspiels Marne, sind innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes in der Kirchspielschreiberei zu Marne rechtsgehörig anzumelden.

Zugleich wird ein nach Amerika ausgewanderter Sohn zweiter Ehe des Verstorbenen, Namens Bartold Nicolaus Rusch, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, binnen gleicher Frist bei derselben Behörde sich zu melden, widrigenfalls es seinethalben nach der Verordnung vom 9. November 1798 wird verhalten werden.

V. G. W.

Meldorf, den 16. September 1863.

Zur Beglaubigung: **Mahlstedt, com. scie.**

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen an die Erbmassen

Digitized by Google

1) der Wittwe des Johann Beek in Kattrepel, Telsche, geborenen Wilkens, daselbst;
2) der Eheleute Johann Suhr und Anna Catharina Suhr, früher verwittweten Ehlers, geborenen Schnakenberg, in Westermenghusen, und
3) des Michael Brandhorst am Westerdeich,

so wie Erbansprüche nach dem Letzteren sind, bei Strafe des Ausschlusses von den resp. Massen, binnen 12 Wochen in der Marner Kirchspielschreiberei rechtsgehörig anzugeben.

V. G. W.

Meldorf, den 16. September 1863.

Zur Beglaubigung: **Mahlstedt, com. noie.**

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 3.

Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Bürger und Posthalter Sebastian Schmidt, nichtprotocollirte dingliche Rechte an dessen Wohnhaus Nr. 434 im Neuwerk, seinen Garten vor dem Holsteiner Thor an der Obereider und die dabei belegenen Acker- und Wiesenländereien des Verstorbenen, so wie etwanige von demselben gegebene Pfandstücke müssen, **sub pœna præclusi**, resp. bei Verlust der Pfandrechte, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im städtischen Actuariate hieselbst gehörig angemeldet werden.

Rendsburg, den 22. September 1863.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 4.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die von Otto E. Borckmann in Duvenstedt verkaufte Hufenstelle c. pert. daselbst sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Segeberg, im Tangstedter Justitiariat, den 18. September 1863.

Witthöfft.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 1.

Dingliche nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche

1) an die von den Erben des weiland Käthners Carl Fr. Hamann zum Bargdorfter Moor, Amts Ahrensböck, an die Ehefrau Christina Maria Henrieth Schlünz, geb. Heyck, im Vorwerk Ahrensböck verkauften 5 Tonnen Ahrensböcker Vorwerksländereien;
2) an die Erbpachtsstelle des Johann Friedrich Speetzen zum Spechserholz, Amts Ahrensböck, und die demselben zuständige ehemals Köhn'sche Eigenkatbenstelle; und
3) an die Eigenkathenstelle des Friedrich Westphal in Kesdorf,

sind binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Königl. Ahrensböcker Actuariat zu Plön rechtsbehörig anzumelden.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 28. September 1863.

W. C. v. Levetzau.

In fidem: C. Friederici.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 6. August d. J. mit Hinterlassung eines Testaments in Kisdorf verstorbenen Altenhellers Johann Wohlers Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der Wittwe des Verstorbenen, haben sich damit, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königl. Segeberger Actuariate rechtsgehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 29. Septbr. 1863.

Pr. et Ass. jud.

In fidem: Brodersen.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 3.

Außer den bereits als muthmaaßliche Erben Gemeldeten und mit Ausnahme der protocollirten Forderung, müssen Alle, die etwanige Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Fuhrmanns Peter Siemsen zu haben vermeinen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig melden.

Wilster, den 26. September 1863.

Der Magistrat.

Rehhoff.

Digitized by Google

Beilage
zum 43. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 26. October 1863.

Bekanntmachung.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Altentheiler Hans Heinrich Wilhelm Brinckmann zu Stapelfeld auf sein Anhalten wegen hohen Alters der Halbhufner Johann Friedrich Harger zu Stapelfeld zum Curator seiner Person und seines Vermögens bestellt ist, daher dessen Rechtsgeschäfte nur mit dem genannten Curator rechtsgültig abgeschlossen werden können.

Königl. Gericht für das Amt Reinbeck, den 10. October 1863. *G. v. Linstow.*

Testaments-Publication.

Zur Publication des von dem weiland Uhrmacher Hans Hinrich Köhrn hieselbst unterm 5. Decbr. 1862 errichteten Testaments ist Termin auf Donnerstag den 29. October d. J. anberaumt und werden Beikommende geladen, an diesem Tage, Morgens 11 Uhr, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auf hiesigem Rathshause zu erscheinen.

Oldenburg, den 14. October 1863.

Der Magistrat.
W. Hensen.

Oeffentlicher Verkauf
eines Gerberei-Geweses in Kellinghusen.

Das zur Concursmasse des Lohgerbers Heinrich Brandt in Kellinghusen gehörige, hart am Störfluß belegene Gewese, bestehend aus einem geräumigen Wohnhause nebst zweien Nebengebäuden im guten baulichen Stande, wobei sich reichlich eine Tonne Landes befindet und welches sich vorzüglich zur Gerberei, aber auch zu sonstigem Betriebe eignet und eine sehr freundliche Lage hat, soll am Montag den 2. Novbr. d. J., Mittags 11 Uhr, auf der Stelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhabern wird der Güterpfleger, der Fleckensingesessene Hinrich Friedrich Thöl in Kellinghusen, das Gewese vorzeigen.

Die Beschreibung des Gewefes und die Verkaufsbedingungen sind einzusehen im hiesigen Amtsactuariat, in der Kellinghusener Kirchspielvogtei und bei dem genannten Güterpfleger.

Rendsburger Amthaus, den 2. October 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

Diebstahl.

In der Nacht vom 8./9. October d. J. sind aus dem Hause des Eingesessenen Marx Muusfeld in Bunsoh, Kirchspiels Albersdorf, mittelst Einbruchs gestohlen worden:

circa 7 ℔ Butter,
eine weiße fajancene Kumme mit Birnen,
1 Paar fast neue Stiefel,
eine braune eigengemachte Weste von Dreitritt,
ein doppeltes bedrenes Handtuch,
1 Rasirmesser und 1 Rasirpinsel,
diverse Kinderwäsche, und
eine baumwollene blaue grüngestreifte Schürze.

In derselben Nacht sind einer bedeutenden Anzahl auf den Feldmarken der Dorfschaften Jüxbüttel, Oesterrade und Süderrade, Kirchspiels Albersdorf, weidender Pferde diebischer Weise die Schwänze abgeschnitten.

Sämmliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf die oben bezeichneten Sachen und die etwanigen Verkäufe von Pferdehaaren vigiliren zu lassen, die betreffenden Inhaber nebst den Sachen anhalten und darüber, daß solches geschehen, eine Anzeige hierher machen zu wollen.

Königliche Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 14. October 1863.

Müllenhoff.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 5./6. d. M. sind in dem am Wege von Rendsburg nach Emkendorf belegenen Dorfe Schülldorf folgende Kleidungsstücke, als:

1 Frauenmantel von eigengemachtem braunen Wollenzeuge mit Unterfutter von braunem Buttist;
1 do. von dunkelblauem Wollenzeug mit grau wollenem Futter;
1 brauner Tuchrock mit schwarzem Futter;
1 schwarzer Düffelrock mit schwarz- und weißem Futter;
1 blauer altmodischer Tuchrock;
1 schwarze Weste mit blanken Köpfen;
1 kleiner dunkelblauer Rock,

anscheinend mittelst Einbruchs gestohlen.

Digitized by Google

Alle Justiz- und Polizeibehörden werden daher ersucht, auf diese Sachen vigiliren und event. eine bezügliche Mittheilung anhero gelangen zu lassen.

Rendsburger Amthaus, den 17. October 1863.

E. v. Harbou.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 8./9. d. M. sind aus der Knechtskammer zu Hohenhütten folgende Kleidungsstücke:

1 blau-leinener Kittel, gefüttert mit grauem Fries,
1 braun englisch-lederne Hose mit grauen Taschen, in deren eine ein roth-weißes Taschentuch steckte,
1 alte graue Weste mit Perlmutterknöpfen,
1 schwarz-leinener Kittel, mit weißem Flanell ganz gefüttert,
1 graue eigengemachte Hose,
1 do. Weste,
1 schwarzer Regenrock (Kautschuk),
1 wollenes Halstuch,
1 Paar geflickte wollene Fausthandschuhe,

gestohlen worden. Beikommende Behörden werden daher ganz ergebenst ersucht, auf diese Gegenstände achten und sie eventuell sammt dem verdächtigen Besitzer anhalten lassen, so wie davon, daß dies geschehen, Anzeige hieselbst gefälligst machen zu wollen, damit der etwanige Arrestat unter Kostenerstattung hierher abgeholt werden kann.

Lütjenburg, den 10. October 1863.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Wittenberg.

Wyneken.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind aus der Wohnung des Altentheilers Joh. Hinrich Hammerich in Böbs folgende Gegenstände:

1) ein kleiner mahagoni fournirter Nähkasten von föhren Holz mit dem dazu gehörigen Schlüssel, in welchem sich circa 50 ℔ in doppelten preuß. Thalern, eine Obligation, d. d. 11. November 1857, ausgestellt von des Bestohlenen Sohn Hans Friedr. Hammerich in Böbs über 5680 ℛ℔ R.-M. mit 3½ pCt. ult. October fälliger Zinsen und halbjähriger Kündigung, versehen mit Protocollationsattest des verstorbenen Gerichtshalters Dose in Stockelstorf und zwei Abschreibungen resp. vom 8. Mai 1861 über 1600 ℛ℔ und vom 6. November s. J. über 533⅓ ℛ℔ R.-M.;

   eine do., von dem Bestohlenen an seine Ehefrau Anna Elsabe, geb. Berckenthien, unterm 15. November 1857 ausgestellte, auf 853⅓ ℛ℔ R.-M. lautende Obligation mit Protocollationsattest von dem verstorbenen Gerichtshalter Dose in Stockelstorf;

   eine do. der Ehefrau des Bestohlenen gehörige Obligation über 400 ℔ Cour., bei Stapelfeldt in Schürsdorf radicirt; so wie

   ein an den Bestohlenen ausgestellter Wechsel über 400 ℔ Cour.;

2) eine doppelhäufige Taschenuhr, das äußere Gehäuse von dunkelbraunem Schildpatt mit Silberrand, das innere von Silber, von hinten aufzuziehen, weiß emaillirtes Zifferblatt, auf welchem römische Zahlen und messingne Weiser, der Name des Fabrikanten Graham u. Sohn auf der unteren Seite des Zifferblatts, an der Uhr eine ¾ Zoll breite Kette von geflochtenem hellgelben Haar, an beiden Seiten mit einer von demselben Haar geflochtenen Litze eingefaßt, die Kette mit einem goldenen Ring am Bügel der Uhr befestigt, an welchem sich ein Goldstreifen befindet, an dem die Haare der Kette befestigt sind, in der Mitte der Kette ein beweglicher Schieber von plattem Gold und am Ende der Kette ebenfalls eine Goldplatte, worin die Haare der Kette befestigt sind, an dieser ein goldener Ring, an dem ein ziemlich großer goldener runder Uhrschlüssel mit einem rothen Agathstein, dessen zum Aufziehen bestimmte Schraube aber von Messing und mit Schlagloth gelöthet;
3) ein ziemlich schwerer ganz neuer silberner Eßlöffel von holsteinischem Silber, von dem Goldschmied Jürgens in Ahrensböck angefertigt.

Alle Behörden werden deshalb ersucht, auf die obgedachten Sachen zu vigiliren, die verdächtigen Inhaber im Betretungsfall zu arretiren, so wie die Sachen anzuhalten und zum Zweck der Abholung gegen Kostenerstattung hiervon dem unterzeichneten Justitiariat Mittheilung zu machen.

Stockelstorf, im Justitiariat für Böbs, den 15. October 1863.

Esmarch.

Steckbrief.

Der so weit thunlich unten signalisirte Dienstknecht Chr. Fr. Arpe aus Martensraade, adeligen Gutes Wittenberg, steht in dem Verdachte, einen Düffelrock, ein Paar Stiefeln, ein Paar wollene Strümpfe und einen Tuch entwendet zu haben.

Derselbe hat sich seiner Inhaftirung Seitens der Wittenberger Gutsobrigkeit durch die Flucht entzogen und werden daher alle resp. Justiz- und Polizeibehörden ersucht, auf denselben gefälligst vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und davon das unterzeichnete Amthaus in Kenntniß zu setzen.

Rendsburger Amthaus, den 6. October 1863.

E. v. Harbou.

Digitized by Google

Signalement:

Der Dienstknecht Chr. Fr. Arpe ist 29 Jahr alt, von etwas mehr wie mittler Statur, hat braune kräusliche Haare, blaue Augen, etwas aufgeworfene Nase und Mund und pflegt seine Mütze sehr schief auf dem Kopfe zu tragen. Derselbe war bei seiner Entweichung mit einem blauen leinenen Kittel, grauer Hose und do. Weste bekleidet.

Edictal-Citation.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte absenten der Israelitin Goldchen Daniel, geb. Meyer, in Altona, **c. cur.**, Implorantin, **pro edictali citatione** ihres Ehemannes, des Israelitischen Handelsmannes Simon Daniel, welcher sich im November 1861 von hieraus auf Reisen nach Schweden begeben, seitdem aber ohne Vorwissen seiner Ehefrau nach Rußland gegangen und verschollen ist, wird der gedachte Daniel von Gerichtswegen ein für allemal peremtorisch aufgefordert und befehligt, am Montage den 25. Januar des Jahres 1864, Mittags 1 Uhr, persönlich auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Altona, im Obergerichte, den 15. October 1863.

Ex decreto Senatus.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen Beikommender werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das der Frau Lectorin Mary Lubbren, geb. Wheaton, bisher gehörige, in Brunswieck, Amts Kiel, belegene, im Brunswiecker Brandcataster unter Nr. 3 C und im Schuld- und Pfandprotocoll für das Amt Kiel pag. 489 aufgeführte, nunmehr an den Doctor der Medicin C. W. Grave verkaufte Wohnhaus nebst Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, bei der Königl. Kieler Amtstube zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Brunswieck, im Königl. Gericht für das Amt Kiel, den 13. October 1863.

C. Rathlev.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Da auf Anhalten eines Creditors über das dem hiesigen Bürger und Zimmermann Brand Daniel Reupsch gehörige, an der Allee belegene, mit Peter Tonner **modo** dessen Erben im Westen, Friedr. Wilh. Liedtke im Osten und Carl Friedr. Wilh. Schwartz im Norden benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

7. Januar 1864,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuratur-Bestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des beregten Erbes ist Termin auf

Montag den 18. Januar 1864

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 19. October 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Arbeitsmannes Johann Christopher Gottfriedrich Funk in Lehe Allen und Jedem, welche an das in der Dorfschaft Lehe belegene, im Kirchspielsorbuch unter Nr. 26, im Brandcataster unter Nr. 72 aufgeführte, annoch auf dem Namen eines Peter Friedrich Brünk, weiland daselbst, stehende, angeblich von demselben auf einen Jacob Friederich Funk, von diesem auf einen Joh. Gottfr. Funk, Beide allda, und von Letzterem auf den Proclamsertrahenten übertragene Wohnhaus **c. pert. et ann.** aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu erheben haben, hiemittelst aufgegeben, solche ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen, im Widrigen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Gerechtsamen werden präcludirt und die Uebertragung

Digitized by Google

des Geweses auf den Namen des Ertrahenten, dem das Armenrecht bewilligt ist, von Landvogteiwegen wird verfügt werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 30. September 1863.

Johannsen.
In fidem: **Scholtz.**

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

I. an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:
   1) die Kathe Nr. 15 des Rademachers Carl Heinrich Eblen in Lutterbeck,
   2) die Kathe Nr. 12 des Claus Klindt in Fiefbergen, und
   3) an die am Wackendorfer Wege belegene Koppel des Schlachtermeisters Hans Hinrich Köpke in Preetz und an die davon verkauften und zu trennenden circa ½ Tonnen Landes;

II. an die Nachlaßmasse des verstorbenen Schlössers Johann Hinrich Lage in Schönberg und das dazu gehörige Wohnhaus Nr. 116 daselbst,

aus irgend einem Grunde resp. dingliche und persönliche Ansprüche und Forderungen haben und gegen die Trennung des sub I—3 gedachten Landes Einspruch erheben wollen, hierdurch aufgefordert und beseligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und der Nichtberücksichtigung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 9. October 1863.

C. v. Qualen.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 2.

Erbs- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des Ziegeleibesitzers Friedrich Wilhelm Biehl in Raade, Kirchspiels Raumort, sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, im Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amtshaus, den 9. October 1863.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

№ 6.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem von Seiten des Königlichen Commissariats zur Leitung des die Aufhebung des Mühlenzwanges im Herzogthum Holstein betreffenden Entschädigungsverfahrens die Erlassung eines Proclams wegen der Entschädigungssumme der 12,000 ℛ nebst Zinsen, welche dem Müller Louis von Pein in Ueterfen für die Aufhebung der mit seiner Mühle verbunden gewesenen Zwangsrechte vergleichsweise zugestanden sind, beantragt worden ist: so werden in Gemäßheit der §§ 31 und 32 des Gesetzes vom 10. März 1854 die hypothecarischen Gläubiger des Müllers Louis von Pein oder die etwa sonst Berechtigten, welche an den gedachten Entschädigungsbetrag Ansprüche zu machen oder Gerechtsame zu wahren haben oder vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 6*) Wochen, a **publ. ult.**, auf dem Syndicate dieselbst, bei Verlust ihrer Gerechtsame, zu melden und das Weitere zu gewärtigen.

Ueterfen, den 2. October 1863.

Klösterliche Obrigkeit.

*) In der ersten und zweiten Bekanntmachung steht irrthümlich 12.

№ 7.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Meyer, als Administrators des Nachlasses der wail. Wittwe Wiebcke Catharina Bohnsack, geb. Pingel, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen worden und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten Verstorbenen und ihres wail. Ehemannes Georg Christian Bohnsack, so wie an das auf dem Namen des Letzteren beschriebene, an der Bürgerstraße sub Nr. 3 belegene Erbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und beseligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

18. Januar 1864,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht dieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Für den Fall, daß die vorhandene Masse zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als event. Concursproclam.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 1. October 1863.

Ex Decreto Senatus.

Digitized by Google

Beilage
zum 44. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 2. November 1863.

Dinggerichtstermine im Amte Rendsburg.

Für die Kirchspiele Raumort und Schenefeldt Montag den 14. December d. J., resp. Vormittags 10 Uhr und Mittags 12 Uhr.

Für die Kirchspiele Hohenwestedt und Nortorf Mittwoch den 16. December d. J., resp. Vormittags 10 Uhr und Mittags 12 Uhr.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

Testaments-Publication.

Wenn die unverehelichte Helena Elisabeth Holm, gebürtig bei Hellebeck auf Seeland, mit Hinterlassung eines Testaments hieselbst verstorben und zur Publication desselben Termin auf

Dienstag den 24. November d. J.,
Mittags 12 Uhr,

im hiesigen Gerichtshause angesetzt ist, so wird solches für die hieselbst gänzlich unbekannten Intestaterben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame öffentlich bekannt gemacht.

Ahrensburg, im Justitiariat des adeligen Guts Ahrensburg, den 23. October 1863.

Huss.

Bekanntmachung.

Von den beiden der Landschaft Süderdithmarschen gehörigen, seither auf dem Kudensee befindlichen Kähnen ist der eine, der zuletzt in einem Graben bei der s. g. Michaelsens Wiese im Kirchspiele Eddelack festgelegen hat, seit 5 Wochen von dort verschwunden und haben Nachforschungen über den Verbleib desselben zu keinem Resultat geführt. Derselbe ist platt von Boden, aber ohne besondere Kennzeichen.

Wer über den Verbleib dieses Fahrzeuges der Landvogtei oder den Mitgliedern der landschaftlichen Kudenseecommission (Kirchspielvogt Postel in Burg und Landesgevollmächtigten Ehlers in Warfen) eine solche Nachweisung ertheilt, daß die Landschaft wieder in den Besitz ihres Eigenthums gelangen kann, erhält, sobald dies geschehen, eine Belohnung von

acht Thaler R.-M.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 22. October 1863.

Müllenhoff.

Diebstahl.

In der Nacht vom 23./24. October d. J. sind dem Uhrmacher Steffen in Marne mittelst Eindrückens einer Fensterscheibe 9 Uhren entwandt worden, und zwar:

1) zwei neue silberne Cylinderuhren mit Secundenzeigern, 19 Linien groß, und 4 Steinen; die eine dieser Uhren ist abgezogen und auf dem Boden derselben ein lateinisches St. und die Nummer 84 oder 85 eingekratzt gewesen;
2) eine neue silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Secundenzeiger, 4 Steinen und 18 Linien groß;
3) eine neue silberne Cylinderuhr mit Goldrand ohne Secundenzeiger, 4 Steinen und 18 Linien groß;
4) ein altes silbernes Cylinderuhrgehäuse, wovon der Pendant mit Messing ausgefüttert;
5) ein altes silbernes Doppelbodenuhrgehäuse;
6) eine silberne Doppelbodenuhr;
7) eine alte neusilberne Doppelbodenuhr;
8) eine alte silberne Cylinderuhr mit 4 Steinen, Secundenzeiger und Goldrand, auf dem kleinen Bodenradeloben derselben befindet sich ein Durchsichtsloch.

Indem vor dem Ankauf dieser Uhren hiedurch gewarnt wird, werden zugleich alle Polizeibehörden ersucht, auf diese entwandten Sachen vigiliren zu lassen, dieselben nebst ihren Inhabern anhalten und der unterzeichneten Behörde hievon Anzeige machen zu wollen.

Königliche Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 29. October 1863.

Müllenhoff.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind aus der Wohnung des Altentheilers Joh. Hinrich Hammerich in Bbbs folgende Gegenstände:

1) ein kleiner mahagoni fournirter Nähkasten von föhren Holz mit dem dazu gehörigen Schlüssel, in welchem sich circa 50 ℔ in doppelten preuß. Thalern, eine Obligation, d. d. 11. November 1857, ausgestellt von des Bestohlenen Sohn

Digitized by Google

Hans Friedr. Hammerich in Böbs über 5680 ℛ R.-M. mit 3½ pCt. ult. October fälliger Zinsen und halbjähriger Kündigung, versehen mit Protocollationsattest des verstorbenen Gerichtshalters Dose in Stockelstorf und zwei Abschreibungen resp. vom 8. Mai 1861 über 1600 ℛ und vom 6. November s. J. über 533⅓ ℛ R.-M.;

eine do., von dem Bestohlenen an seine Ehefrau Anna Elsabe, geb. Berckenthien, unterm 15. November 1857 ausgestellte, auf 853⅓ ℛ R.-M. lautende Obligation mit Protocollationsattest von dem verstorbenen Gerichtshalter Dose in Stockelstorf;

eine do. der Ehefrau des Bestohlenen gehörige Obligation über 100 ℛ Cour., bei Stapelfeldt in Schürsdorf radicirt; so wie

ein an den Bestohlenen ausgestellter Wechsel über 400 ℛ Cour.;

2) eine doppelhäufige Taschenuhr, das äußere Gehäuse von dunkelbraunem Schildpatt mit Silberrand, das innere von Silber, von hinten aufzuziehen, weiß emaillirtes Zifferblatt, auf welchem römische Zahlen und messingne Weiser, der Name des Fabrikanten Graham u. Sohn auf der unteren Seite des Zifferblatts, an der Uhr eine ¾ Zoll breite Kette von geflochtenem hellgelben Haar, an beiden Seiten mit einer von demselben Haar geflochtenen Litze eingefaßt, die Kette mit einem goldenen Ring am Bügel der Uhr befestigt, an welchem sich ein Goldstreifen befindet, an dem die Haare der Kette befestigt sind, in der Mitte der Kette ein beweglicher Schieber von plattem Gold und am Ende der Kette ebenfalls eine Goldplatte, worin die Haare der Kette befestigt sind, an dieser ein goldener Ring, an dem ein ziemlich großer goldener runder Uhrschlüssel mit einem rothen Agathstein, dessen zum Aufziehen bestimmte Schraube aber von Messing und mit Schlagloth gelöthet;

3) ein ziemlich schwerer ganz neuer silberner Eßlöffel von holsteinischem Silber, von dem Goldschmied Jürgens in Ahrensböck angefertigt.

Alle Behörden werden deshalb ersucht, auf die obgedachten Sachen zu vigiliren, die verdächtigen Inhaber im Betretungsfall zu arretiren, so wie die Sachen anzuhalten und zum Zweck der Abholung gegen Kostenerstattung hiervon dem unterzeichneten Justitiariat Mittheilung zu machen.

Stockelstorf, im Justitiariat für Böbs, den 15. October 1863.

Esmarch.

Aufforderung.

Der vermittirte Constabel Boje Thomas Freese aus St. Michaelis-Donn, 4. Batterie Nr. 82 des ersten Artillerie-Regiments, welcher zum 27. d. M. nach Schleswig zum Dienst einberufen, jedoch in seinem Lagerdistrict, von welchem er sich ohne Anzeige entfernt, nicht zu ermitteln gewesen ist, wird hiedurch öffentlich aufgefordert und befehligt, sich unvorzüglich bei seiner Batterie in Schleswig zum Dienst zu melden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden dienstlich ersucht, auf den genannten Constabel gefällig vigiliren zu lassen, denselben im Betretungsfall zu arretiren und behufs einer Abholung von seiner Arretirung hieher eine Anzeige zu machen.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 28. October 1863.

Müllenhoff.

Steckbrief.

Der Fischer Johann Friedrich Carl Karberg aus Dümmerstück im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin hat sich in der verflossenen Nacht der wegen Vagirens und Bruchs der Landesräumung wider ihn anhängigen Untersuchung durch Ausbrechen aus dem Wensiener Gefängniß entzogen.

Alle Behörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf diesen unten signalisirten Vagabunden gefällig vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfall anzuhalten und das unterzeichnete Justitiariat davon in Kenntniß zu setzen.

Neustadt, den 25. October 1863.

Justitiariat des adel. Guts Wensien.

Romundt.

Signalement:

Alter: 27 Jahr, Größe 67¼ Zoll Hamb. Maaß, Haare: mittelblond, Stirn: hoch, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Schultern: breit, Sprache: plattdeutsch, besondere Kennzeichen: ein ziemlich starker dunkelblonder Backenbart.

Kleidung: Mütze von schwarzem Tuch, Rock von braunem Düffel, schwarze Tuchweste, hellgraue halbwollene Hose, schwarzwollenes Halstuch, halbleinenes Oberhemd, blauwollenes Unterhemd und Halbstiefeln.

Erledigter Steckbrief.

Der unterm 6. d. M. wider den Arbeitsmann Christian Friedrich Arpe aus Martensrade, adeligen Guts Wittenberg, erlassene Steckbrief ist durch seine Inhaftirung erledigt.

Rendsburger Amtshaus, den 29. October 1863.

E. v. Harbou.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das Vermögen der Ehefrau des Klempners Heinrich Christian Brüning in Brunsbüttel, Catharina, früher verwittweten Paarmann,

Digitized by Google

geb. Lindemann, genereller Concurs erkannt und nunmehr zur Regulirung dieses Concurses ein Proclam an die nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber der Cridarin erforderlich ist, so ergehet an dieselben auf Instanz des bestellten Güterpflegers von Gerichtswegen der Befehl, ihre Forderungen und Pfandrechte, bei Strafe des Ausschließens von dieser Masse, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur, in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel anzugeben. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 21. October 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Käthners Timm Langmaack in Reher Concurs erkannt, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche an den Gemeinschuldner, hauptsächlich an dessen zu Reher belegene Kathenstelle c. pert. Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen oder Pfänder von demselben besitzen möchten, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclamé, resp. bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Pfandrechte, im unterzeichneten Justitiariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, beglaubigte Abschriften zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren zu bestellen.

Itzehoe, im Drager Justitiariat, den 23. October 1863. *H. F. Jacobsen.*

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an das im adeligen Gute Lehmkuhlen belegene, im Besitz des Hans Schröder befindliche Erbpachtsgehöft Lassabeck nichtprotocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen und gegen die Einrichtung eines eignen Folii im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die von diesem Gehöft abzutrennende Hälfte dieses Besitzes Einwendungen erheben zu können glauben, haben dieselben, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen bei dem unterzeichneten Justitiariate anzumelden.

Brunswieck, im Justitiariate des adeligen Gutes Lehmkuhlen, den 30. September 1863.

C. Rathlev.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte dingliche und sonstige Ansprüche an den von der hinterlassenen Wittwe für sich und ihre unmündigen Kinder **sub beneficio legis et inventarii cum eventuali cessione bonorum** angetretenen Nachlaß des wail. Erbpächters Jochim Gliśmann zu Beckelholm zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiariate gehörig anzugeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Brunswieck, im Justitiariate des adeligen Guts Emkendorf, den 1. October 1863.

C. Rahtlev.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 6.

Ansprüche an nachstehende verloren gegangene, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Segeberg protocollirte Documente, als:

1) an die unterm 6. Novbr. 1858 auf dem Folium des Hufners Matthias Heinrich Boje in Bymöhlen protocollirte, von Letzterem unterm 11. October s. J. ausgestellte Obligation an den Hufner August Otto Wilckens in Bramstedt über 533 ℛ 32 ß R.-M.;
2) an den unterm 20. November 1852 auf dem Folium des Hufners Julius Nebel, früher Christian Peters, in Ulzburg protocollirten Kaufcontract vom 23. October s. J., wonach der genannte Peters seinem Vorbesitzer Friedr. August Heinrich Burmeister an Restkaufgeldern die Summe von 4000 ℛ R.-M. schuldig geworden ist;
3) an die unterm 20. December 1832 auf dem Folium des Käthners Hans Christian Roschmann, früher Thies Schoer, in Wiemersdorf protocollirte, von Letzterem unterm 29. October s. J. ausgestellte Obligation an die Vormünder der unmündigen Catharina Maria Schoer über 160 ℛ, welche nach Cessions- und Agnitionsacte vom 16. Juni 1838 an den wail. Vollhufner Jasper Schümann in Wiemersdorf cedirt worden;
4) an die unterm 15. Mai 1839 auf dem Folium des Hufners Matthias Heinrich Boje, früher Jasper Horns, in Bymöhlen protocollirte Aussage vom 11. s. M., wonach der genannte Jasper Horns für seine Kinder erster Ehe an mütterlichen Erbgeldern ein Capital von 130 ℛ R.-M. ausgesetzt hat;
5) an die unterm 30. October 1852 auf dem Folium des Käthners Hans Hinrich Schwarz, früher Hans Hinrich Vogt, in Blunck protocollirte, von Letzterem unterm 16. s. M. ausgestellte Obligation an den Jäger Timm Griese in Muggesfelde über 320 ℛ R.-M.,

sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten

Digitized by Google

Bekanntmachung dieses in Folge Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts erlassenen Proclams angerechnet, im Königl. Segeberger Actuariat rechtsgehörig zu melden, und zwar bei Strafe des Ausschlusses, so wie unter der Verwarnung, daß widrigenfalls diese Documente für mortificirt erklärt, die sub 1—3 gedachten delirt und die sub 4 und 5 aufgeführten durch neue Documente werden ersetzt werden.

Segeberger Amtsgericht, den 10. October 1863.

Pr. et Ass. jud.

In fidem: Brodersen.

№ 6.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Ansprüche an den Nachlaß des weiland Holzhändlers und Zimmermanns Joh. v. d. Fecht in Marne sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung, in der Marner Kirchspielschreiberei rechtsgehörig anzugeben.

V. G. W.

Meldorf, den 22. September 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 7.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der weil. Eheleute Eingesessener Johann Rohde und Friederike Wilhelmine, geb. Timmermann, in Feddringen, sind, mit Einschluß etwaniger Pfandgerechtsame, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 5. October 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte dingliche Rechte und Ansprüche an nachstehende von Herrn Octavio Georg Max Otten verkauften Grundstücke, als:

1) die ehemalige Witzhaver Kupfermühle,
2) eine Vollhufe,
3) eine Dreiviertelhufe,
4) eine Halbhufe,

insgesammt zur Dorfschaft Witzhave gehörig, sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königl. Actuariat in Trittau rechtsbehörig anzugeben.

Gegeben Trittau im Königl. Gericht für das Amt Trittau, den 1. October 1863.

G. v. Linstow.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 4.

Dingliche Ansprüche und Forderungen an die von Hans Jochim Möller verkaufte, in Hoistorf belegene Vollhufe sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königl. Actuariat in Trittau rechtsbehörig anzumelden.

Gegeben Trittau im Königlichen Gericht für das Amt Trittau, den 6. October 1863.

G. v. Linstow.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an die früher dem Eingesessenen Hans Hinrich Schmüser zu Elz, jetzt dem Fabrikanten Eduard Ey gehörenden, daselbst und in der Pinneberger Feldmark belegenen, im Schuld- und Pfandprotocoll Nr. 1 b Fol. 388 und Nr. 2 a Fol. 272, 274 und 397 aufgeführten Besitzungen dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts anmelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 5. October 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. H. A. Tetens.

Mohrdiek.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 8.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren haben Alle und Jede, welche an das im hiesigen Flecken belegene Gehöft Wendemuth **cum pert.** dingliche Ansprüche und Forderungen haben sollten, solche, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariat ordnungsmäßig anzumelden.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 8. October 1863.

Reimers.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 2.

Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des Ziegeleibesitzers Friedrich Wilhelm Biehl in Raade, Kirchspiels Raumort, sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, im Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 9. October 1863.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

Digitized by Google

Beilage
zum 45. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 9. November 1863.

Bekanntmachung
des Königlichen Finanzministeriums, betreffend die Einberufung gewisser Staatsobligationen zur Umtauschung.

Kraft der dem Finanzministerio durch das Gesetz vom 31sten März 1858, betreffend die Einberufung und Umtauschung älterer, zur gemeinschaftlichen inländischen Staatsschuld der Monarchie gehöriger Staatsobligationen u. a. m., ertheilten Ermächtigung werden hiedurch folgende 4 pCt. Zinsen tragende Staatsobligationen zur Einsendung an das Finanzministerium vor dem 15ten Februar 1864 einberufen, um gegen neue beständig auf Inhaber lautende Obligationen mit Coupons umgetauscht, oder, insofern es verlangt werden sollte, in die zufolge Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 20sten September 1859 eingerichteten Einschreibebücher aufgenommen zu werden, nämlich:

1) die von dem Finanzcollegio unterm 1sten Septbr. 1809 ausgestellten Obligationen zu den Speciesanleihen zufolge der Verordnung vom 23sten Juni 1809, **A. 1, A. 2** und **A. 3**, welche sämmtlich bis zum 1sten September 1860 zum 1sten September jedes Jahres verzinset wurden, jetzt aber halbjährlich zum 1ten Juni und 1ten December verzinset werden;
2) die von der Direction der Dänischen und Norwegischen Speciesbank beziehungsweise unterm 1ten December 1795 und 11ten März 1800 ausgestellten ganzen, halben und Quart-Actien auf 400, 200 oder 100 Reichsthaler Species, wovon die Zinsen bis zum 1sten October 1860 alljährlich zum 1sten October für das Jahr zum vorhergehenden 30sten Juni entrichtet wurden, jetzt aber halbjährlich zum 1ten Juni und 1ten December entrichtet werden; und
3) die zur Erstattung von Kriegsschäden unterm 1sten August 1850 von dem Finanzministerio ausgestellten, mit Litr. **A** bezeichneten Obligationen, jede auf 100 ₰, welche halbjährlich zum 1ten Juni und 1sten December verzinset werden.

Die Verzinsung der einberufenen Obligationen hört vom 1ten December 1863 an auf.

Hinsichtlich des Verfahrens, welches beim Umtausche der Obligationen zu befolgen ist, wird auf die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 22sten September 1859 verwiesen.

Nicht einberufene Obligationen können gleichfalls durch die öffentlichen Kassen außerhalb Kopenhagens zur Umtauschung gegen Coupons-Obligationen eingesandt werden, doch nur wenn solches in Verbindung mit einer oder mehreren einberufenen Obligationen geschieht. Zur Einschreibung können sämmtliche unaufkündbare, 4 pCt. oder geringere Zinsen tragende Staatsobligationen durch die Kassen eingesandt werden, ohne daß einberufene Obligationen mitzufolgen brauchen. Diejenigen Obligationen, deren Zinsentermine durch die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 17ten April 1861 verändert worden, können auch zur Umtauschung gegen Coupons-Obligationen durch die Kassen eingesandt werden, ohne daß einberufene Obligationen mitzufolgen brauchen.

Kopenhagen, den 26sten October 1863.

Fenger.

J. A. Hasselberg.

Testaments-Publication.

Wenn die unverehelichte Helena Elisabeth Holm, gebürtig bei Hellebeck auf Seeland, mit Hinterlassung eines Testaments hieselbst verstorben und zur Publication desselben Termin auf

Dienstag den 24. November d. J.,
Mittags 12 Uhr,

im hiesigen Gerichtshause angesetzt ist, so wird solches für die hieselbst gänzlich unbekannten Intestaterben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame öffentlich bekannt gemacht.

Ahrensburg, im Justitiariat des adeligen Guts Ahrensburg, den 23. October 1863.

Huss.

Bekanntmachung.

Von den beiden der Landschaft Süderdithmarschen gehörigen, seither auf dem Kudenser öffentlichen Kähnen ist der eine, der zuletzt in einem Graben bei der s. g. Michaelsens Wiese im Kirchspiele Eddelack festgelegen hat, seit 5 Wochen von dort verschwunden und haben Nachforschungen über den Verbleib desselben zu keinem Resultat geführt. Derselbe ist platt von Boden, aber ohne besondere Kennzeichen.

Wer über den Verbleib dieses Fahrzeuges der Landvogtei oder den Mitgliedern der landschaftlichen

Digitized by Google

Kudenseecommission (Kirchspielvogt Postel in Burg und Landesgewaltmächtigten Ehlers in Warfen) eine solche Nachweisung ertheilt, daß die Landschaft wieder in den Besitz ihres Eigenthums gelangen kann, erhält, sobald dies geschehen, eine Belohnung von

acht Thaler R.-M.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 22. October 1863.

Müllenhoff.

Diebstahl.

In der Nacht vom 23./24. October d. J. sind dem Uhrmacher Steffen in Marne mittelst Eindrückens einer Fensterscheibe 9 Uhren entwandt worden, und zwar:

1) zwei neue silberne Cylinderuhren mit Secundenzeigern, 19 Linien groß, und 4 Steinen; die eine dieser Uhren ist abgezogen und auf dem Boden derselben ein lateinisches St. und die Nummer 84 oder 85 eingekratzt gewesen;
2) eine neue silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Secundenzeiger, 4 Steinen und 18 Linien groß;
3) eine neue silberne Cylinderuhr mit Goldrand ohne Secundenzeiger, 4 Steinen und 18 Linien groß;
4) ein altes silbernes Cylinderuhrgehäuse, wovon der Pendant mit Messing ausgefüttert;
5) ein altes silbernes Doppelbodenuhrgehäuse;
6) eine silberne Doppelbodenuhr;
7) eine alte neusilberne Doppelbodenuhr;
8) eine alte silberne Cylinderuhr mit 4 Steinen, Secundenzeiger und Goldrand, auf dem kleinen Bodenradeloben derselben befindet sich ein Durchsichtsloch.

Indem vor dem Ankauf dieser Uhren hiedurch gewarnt wird, werden zugleich alle Polizeibehörden ersucht, auf diese entwandten Sachen vigiliren zu lassen, dieselben nebst ihren Inhabern anhalten und der unterzeichneten Behörde hievon Anzeige machen zu wollen.

Königliche Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 29. October 1863.

Müllenhoff.

Steckbrief.

Der in dem Verzeichniß der in der Zeit vom 1. Januar 1848 bis dahin 1861 im Herzogthum Holstein bestraften Verbrecher aufgeführte, bereits wegen vierten Diebstahls bestrafte, Hans Hinrich Duncker aus Dersau, sowie der Arbeitsmann Becker haben sich auf dem am 21. v. M. hieselbst abgehaltenen Markte eines Betruges dringend verdächtig gemacht. Bei ihrer Entfernung von Neumünster sind dieselben muthmaaßlich im Besitz eines schwarzen Tuch-Gehrocks mit Seitentaschen und runden Hornknöpfen, sowie der unten, soweit möglich, näher bezeichneten Uhr gewesen, deren Habhaftwerdung bei der demnächst einzuleitenden Untersuchung von Relevanz ist.

Alle Behörden des In- und Auslandes werden daher ersucht, auf die genannten Personen, welche sich vielfach auf den Märkten umhertreiben sollen, gefällig vigiliren, dieselben im Betretungsfalle nebst den etwa noch in ihrem Besitz gefundenen vorgedachten Gegenständen anhalten, sowie das Amthaus behufs ihrer Abholung hiervon in Kenntniß setzen zu wollen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 5. Novbr. 1863.

v. Stemann.

Bezeichnung der Uhr.

Die Uhr hat zwei Gehäuse von Silber, von denen das äußere eine Beule hat. Sie ist mit einem abgeflachten Patentglas versehen. Auf dem weißen Zifferblatt befinden sich römische Zahlen.

Erledigter Steckbrief.

Der unterm 25. d. M. gegen den Fischer Johann Friedrich Carl Karberg aus Dümmerstück erlassene Steckbrief ist durch dessen zu Wittenburg erfolgte Verhaftung erledigt.

Neustadt, den 30. October 1863.

Justitiariat des adel. Guts Wensien.

Romundt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Landjasse Marc André Souchay auf Wintershagen darauf hat antragen lassen, daß über das von ihm verkaufte, im Preetzer adeligen Güterdistrict belegene adelige Gut Margarethenhof ein dingliches Proclam erlassen werde,

So werden von Obergerichtswegen in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das im Preetzer adeligen Güterdistrict belegene adelige Gut Margarethenhof dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und beschligt, diese ihre dinglichen Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar Justizrath Martens hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie nicht in Glückstadt wohnhaft, Acteprocuratoren zu bestellen.

Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 30. October 1863.

(L. S.) *v. Schirach. Henrici.*

v. Gyldenfeldt.

Pro vera copia: Martens.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Instanz der Königlichen Kirchspielvogtei zu Hennstedt als Ortsobrigkeit und nach ertheilter Ge-

Digitized by Google

nehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts alle nicht protocollirten Gläubiger des unlängst verstorbenen Kühners Joh. Hinrich Oelzmann, wail. in Cleve, hiemittelst aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen an den wegen Concurrenz Unmündiger in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des Joh. Hinr. Oelzmann, wail. in Cleve, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches zugleich als eventuelles Concursproclam zu gelten hat, angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt und zwar Auswärtige nach zuvor gehörig bestellter Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 26. October 1863. *Johannsen.*

In fidem: **Scholtz.**

Für richtige Abschrift: **Hansen,** Kirchspielschreiber.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Der pensionirte Major Friedrich Gustav Hellmuth von Zülow ist hierselbst am 2. October 1863 mit Hinterlassung zum Theil abwesender und unmündiger Erben verstorben und das Königl. Holsteinische Obergericht hat den Magistrat committirt, diese geringfügige Nachlaßmasse zu reguliren. Einer der berufenen Erben hat erklärt, den Nachlaß nur **sub beneficio legis et inventarii** antreten zu wollen. Unter Bezugnahme hierauf werden Alle, welche an den verstorbenen Major v. Zülow und dessen Nachlaß, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich anzugeben, und zwar, wenn die Prosistenten außerhalb Kiels wohnen, unter Bestellung eines Procurators.

Kiel, den 30. October 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte,* Syndicus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Es hat die Erbpachtsmüllerin Wittwe Schwarz, geb. Moje, c. c. in Neumünster vorgetragen, daß sie ihre Grundbesitzungen in hiesiger Jurisdiction verkauft und sich verpflichtet habe, dem Käufer ein von allen nicht übernommenen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern, und zu diesem Zweck um Abgebung eines Realproclames gebeten. In Deferirung dieses Antrags werden demnach von Gerichtswegen alle diejenigen, welche

1) an die beiden Königl. Erbpachtsmühlen zu Neumünster und Wittorff nebst den dabei besessenen 15 Steuertonnen Landes;
2) an das vormalige Walkmühlengewese zu Wittorff c. p.;
3) an das im Flecken Neumünster in der Lützenstraße belegene, jetzt mit „Lützenstraße Nr. 5" im Brandcataster bezeichnete Haus c. p.;
4) an eine auf dem Gadelander Felde belegene, auf der Charte mit Nr. 96 bezeichnete 1 Tonne 188 □Ruthen große Wiese;
5) an einen aus dem Fleckensmoor erworbenen Anschuß an Nr. 63, groß 5 Tonnen 5 Scheffel 31 Ruthen,

dinglicher, nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert und beschligt, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem hiesigen Königlichen Actuariat anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, Abschrift davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator, unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 24. October 1863. *v. Stemann.*

In fidem: **K. Scheel.**

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter der nach dem Ableben ihres Ehemannes, des Tischlers Hans Christian Griese, mit ihren Kindern in ungetheiltem Gut lebenden Wittwe Catharina Dorothea Griese, geb. Petersen, in Neumünster der Concurs erkannt worden, als werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, alle diejenigen, welche an die Wittwe Catharina Dorothea Griese, geb. Petersen, und deren verstorbenen Ehemann, den Tischler Hans Christian Griese in Neumünster, **in spec.** an den im Flecken Neumünster auf dem Schleusberg im 3. Quartier belegenen, mit „Schleusberg Nr. 8" im Brandcataster bezeichneten Grundbesitz **c. pert.** Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder in Händen haben, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und beschligt, dieselben, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem hiesigen Königlichen Actuariate anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, Abschrift derselben zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 24. Octbr. 1863. *v. Stemann.*

In fidem: **K. Scheel.**

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, mit einziger Ausnahme der Protocollgläubiger, welche

1) an den Nachlaß des am 4. November 1858 hieselbst verstorbnen Arbeitsmanns Carl Peter Wilhelm Gundelach und dessen am 29. Juni d. J. in Kiel verstorbenen Wittwe Anna, geb. Rebenstorf, namentlich auch an das dazu ge-

Digitized by Google

hörige, im 1. Quart. Nr. 119 belegene Wohnhaus e. pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen, so wie

2) an das von dem Arbeitsmann Heinr. Friedrich Heuck neu erbaute, im 1. Quartier Nr. 127 vor dem Brückthor belegene Wohnhaus hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche resp. Einwendungen gegen die Einrichtung eines Foliums im Schuld- und Pfandprotocoll für dieses Haus zu haben vermeinen,

hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Syndicat zu melden, unter Producirung der etwa betreffenden Documente und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Decretum Neustadt, den 25. October 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Mehlhändler Hans Hinrich Friedrich Blunck hieselbst am 6. October d. J. mit Hinterlassung abwesender Erben mit Tode abgegangen und, um die Erbmasse gegen etwaige spätere Ansprüche sicher zu stellen, die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden hiemittelst Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche und Forderungen an die gedachte Erbmasse, namentlich an das dazu gehörige, in der Schuhstraße hiesiger Stadt belegene Bollbürgerhaus cum pert. und die dazu gehörigen Kaufläwereien, zu haben vermeinen oder Pfänder aus der Masse besitzen, aufgefordert, resp. bei Verlust ihrer Forderungen oder Pfandrechte, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate zu melden, unter Anschließung der ihre Ansprüche begründenden Documente und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Oldenburg in Holstein, den 31. October 1863.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 12. September v. J. verstorbenen hiesigen Bürgers und Kaufmanns Carl Friedrich Vogt den Nachlaß zwar unbedingt angetreten, indessen zugleich zur Sicherstellung gegen spätere Ansprüche die Erlassung eines Proclams beantragt haben, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß, namentlich an das von dem Verstorbenen unter der Firma C. F. Vogt geführte Handlungshaus und an die demselben gehörigen Fol. 300 und Fol. 301 Abthl. I des hiesigen Schuld- und Pfandprotocolls aufgeführten zwei Parcelen des s. g. Kopperhofs e. pert. persönliche oder dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und beseligt, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, im hiesigen Stadtsecretariat anzumelden und die ihre Gerechtsame begründenden Documente im Original zu produciren und in beglaubigter Abschrift zurücklassen.

Decretum Segeberg, **in curia**, den 29. October 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben der am 21. September d. J. in Kiel verstorbenen Conventualin des adeligen Klosters Itzehoe Friederike Louise Sophie Gräfin von Holstein aus dem Hause Waterneyerstorf zwar den Nachlaß derselben unbedingt angetreten, jedoch die Erlassung eines Proclams beantragt haben, so werden Alle und Jede, welche Erbansprüche oder sonstige Forderungen aus irgend einem Grunde an den Nachlaß der Gräfin Friederike Louise Sophie von Holstein zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der in dem Testamente derselben instituirten Erben und bedachten Legatare, hiedurch aufgefordert und beseligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe im Coenobialgerichte des adeligen Klosters Itzehoe, den 2. November 1863.

Ottilie v. Ahlefeld.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenen Antrag Beikommender werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an das im adeligen Gute Marienthal an der Schillerstraße zwischen dem Puttfarcken'schen Wohnerde und der s. g. Meierei belegene früher Dührkoop'sche Grundstück c. p. irgend welche dingliche Ansprüche und Forderungen haben sollten, hiemittelst aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, in dem unterzeichneten Justitiariate anzumelden, etwanige ihre Ansprüche begründende Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu belassen, auch, wofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretum Marienthaler Justitiariat bei Wandsbeck, den 31. October 1863.

Reimers.

Digitized by Google

Beilage
zum 46. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 16. November 1863.

Bekanntmachung

des Königlichen Finanzministeriums, betreffend die Einberufung gewisser Staatsobligationen zur Umtauschung.

Kraft der dem Finanzministerio durch das Gesetz vom 31sten März 1858, betreffend die Einberufung und Umtauschung älterer, zur gemeinschaftlichen inländischen Staatsschuld der Monarchie gehöriger Staatsobligationen u. a. m., ertheilten Ermächtigung werden hierdurch folgende 4 pCt. Zinsen tragende Staatsobligationen zur Einsendung an das Finanzministerium vor dem 15ten Februar 1864 einberufen, um gegen neue beständig auf Inhaber lautende Obligationen mit Coupons umgetauscht, oder, insofern es verlangt werden sollte, in die zufolge Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 20sten September 1859 eingerichteten Einschreibebücher aufgenommen zu werden, nämlich:

1) die von dem Finanzcollegio unterm 1sten Septbr. 1809 ausgestellten Obligationen zu den Speciesanleihen zufolge der Verordnung vom 23sten Juni 1809, **A. 1, A. 2** und **A. 3**, welche sämmtlich bis zum 1sten September 1860 zum 1sten September jedes Jahres verzinset wurden, jetzt aber halbjährlich zum 1ten Juni und 1ten December verzinset werden;
2) die von der Direction der Dänischen und Norwegischen Speciesbank beziehungsweise unterm 1ten December 1795 und 1ten März 1800 ausgestellten ganzen, halben und Quart-Actien auf 400, 200 oder 100 Reichsthaler Species, wovon die Zinsen bis zum 1sten October 1860 alljährlich zum 1sten October für das Jahr zum vorhergehenden 30sten Juni entrichtet wurden, jetzt aber halbjährlich zum 1ten Juni und 1ten December entrichtet werden; und
3) die zur Erstattung von Kriegsschäden unterm 1sten August 1850 von dem Finanzministerio ausgestellten, mit Litr. **A** bezeichneten Obligationen, jede auf 100 ℛ, welche halbjährlich zum 1ten Juni und 1ten December verzinset werden.

Die Verzinsung der einberufenen Obligationen hört vom 1ten December 1863 an auf.

Hinsichtlich des Verfahrens, welches beim Umtausche der Obligationen zu befolgen ist, wird auf die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 22sten September 1859 verwiesen.

Nicht einberufene Obligationen können gleichfalls durch die öffentlichen Kassen außerhalb Kopenhagens zur Umtauschung gegen Coupons-Obligationen eingesandt werden, doch nur wenn solches in Verbindung mit einer oder mehreren einberufenen Obligationen geschieht. Zur Einschreibung können sämmtliche unaufkündbare, 4 pCt. oder geringere Zinsen tragende Staatsobligationen durch die Kassen eingesandt werden, ohne daß einberufene Obligationen mitzufolgen brauchen. Diejenigen Obligationen, deren Zinsentermine durch die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 17ten April 1861 verändert worden, können auch zur Umtauschung gegen Coupons-Obligationen durch die Kassen eingesandt werden, ohne daß einberufene Obligationen mitzufolgen brauchen.

Kopenhagen, den 26sten October 1863.

Fenger.

J. A. Hasselberg.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nach stattgehabtem Taxationsverfahren über den für den Bau der Lübeck-Hamburger Eisenbahn in den Aemtern Reinfeld und Rethwisch requirirten Grundbesitz werden, unter Bezugnahme auf den § 39 der Verordnung vom 28. November 1839, diejenigen hypothecarischen Gläubiger, welche gegen die demnächstige Auszahlung von 90 pCt. der Entschädigungsgelder an die betreffenden Grundbesitzer und sonst Beikommende etwa Einwendungen machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, ihre desfälligen Ansprüche innerhalb 4 Wochen a dato auf dem unterzeichneten Amthause, woselbst Verzeichnisse der für die Eisenbahn requirirten Grundstücke zur Einsicht ausliegen, anzumelden.

Königliches Amthaus für die Aemter Reinfeld und Rethwisch zu Traventhal, den 11. November 1863.

G. Grothusen.

Digitized by Google

№ 2.

Der Einwohner Peter Danker zu Herrenfeld in der Engelbrecht'schen Wildniß und Catharina Pahl daselbst, welche mit einander die Ehe eingehen wollen, haben als angehende Eheleute am 12. Novbr. d. J. Ehepacten errichtet, wonach sie in ihrer Ehe, mit Ausschluß jeglicher Gütergemeinschaft, in völlig getrennten Gütern leben werden. Es wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

№ 3.

Am 31. v. M. ist die englische Brigg „**Juno**" aus Widby bei Newcastle, Capt. Steele, mit Ballast von Hamburg nach Schields bestimmt, auf dem s. g. Hochwer-Watt circa 1 Meile südwestlich vom Hafen des König Frederik **VII.** Koogs gescheitert und ist die Mannschaft, die sich an den Strand gerettet, sofort zur Abgabe ihrer Verklarung nach Hamburg befördert. Aus dem entmasteten Wrack der genannten Brigg, das noch jetzt an der bezeichneten Stelle liegt, sind inzwischen durch den Strandvogt Kühlcke im König Frederik **VII.** Koog diverse Schiffstheile, Inventarienstücke und Lebensmittel, als namentlich

13 Segel, 2 Anker, Ketten, Kabeltaue, Trossen und Blöcke, so wie Kleidungsstücke, Betten, Schiffskisten, Laternen, Fleisch, Speck u. s. w.,

geborgen worden, welche im Hause des genannten Strandvogts gelagert sind.

Indem Vorstehendes mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß das der Entwendung ausgesetzte Schiffswrack zum Aufhauen an Ort und Stelle, so wie gleichfalls das dem weiteren Verderb unterworfene sonstige Strandgut baldthunlichst versteigert werden wird, werden Alle und Jede, welche an die gedachten Strandgüter resp. den Erlös Ansprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert, sich desfalls (und zwar, sofern sie nicht unter der hiesigen Jurisdiction wohnhaft sind, unter gehöriger Vollmachtsbestellung) binnen 12 Wochen, nach der letzten Insertion dieser Bekanntmachung, bei der unterzeichneten Behörde zu melden und ihre Ansprüche näher zu dociren.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei und Oberinspectorat der vereinigten Süderdithmarscher Koge zu Meldorf, den 10. November 1863.

Müllenhoff.

№ 4.

Zufolge berichtlicher Anzeige des Kogsinspectorats vom 7. d. M. sind von dem Strandvogt Kühlcke im König Frederik **VII.** Koog während der Zeit vom 31. vor. bis zum 5. d. M. 40 Stück große zugespitzte Pfähle von Föhrenholz von 30—50 Fuß Länge und circa 1 Fuß Dicke, anscheinend zu einem Wasserbau bestimmt, geborgen und einstweilen im Hause des genannten Strandvogts gelagert worden.

Indem Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden Alle und Jede, welche an die beregten Pfähle Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, sich desfalls, und zwar, sofern sie nicht unter der hiesigen Jurisdiction wohnhaft sind, unter gehöriger Vollmachtsbestellung, binnen 12 Wochen, nach der letzten Insertion dieser Bekanntmachung, bei der unterzeichneten Behörde zu melden und ihre Ansprüche näher zu dociren.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei und Oberinspectorat der vereinigten Süderdithmarscher Koge zu Meldorf, den 10. November 1863.

Müllenhoff.

Testaments-Publication.

Von Gerichtswegen

werden die Intestaterben der unlängst verstorbenen Wittwe des Zimmermannes Hans Stahl, weiland in Heunstedt, Antje Stahl, geb. Hinrichs, weiland daselbst, hiemittelst **edictaliter** geladen, am Montage den 14. December d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann im landschaftlichen Hause zu Heide versammelten Norderdithmarscher Gericht zu erscheinen, um bei der alsdann stattfindenden Eröffnung und Publication des von der besagten Wittwe Antje Stahl, geb. Hinrichs, hinterlassenen Testaments ihre etwa vermeintlichen Gerechtsame wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß auch im Fall ihres Nichterscheinens das gedachte Testament rechtsbehörig eröffnet und publicirt werden wird.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 30. October 1863.

Johannsen.

In fidem: **Scholtz.**

Testaments-Publication.

Von Gerichtswegen

werden die Intestaterben des unlängst verstorbenen Jacob Kruse, wail. in Stelle, hiedurch geladen, am Montage den 14. December d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann im landschaftlichen Hause zu Heide versammelten Norderdithmarscher Gericht zu erscheinen, um bei der Eröffnung und Publication des von dem beregten Jacob Kruse hinterlassenen Testaments ihre etwa vermeintlichen Gerechtsame wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß auch im Falle ihres Nichterscheinens das gedachte Testament rechtsbehörig eröffnet und publicirt werden wird.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 10. November 1863.

Johannsen.

In fidem: **Scholtz.**

Testaments-Publication.

Wenn die unverehelichte Helena Elisabeth Holm, gebürtig bei Hellebeck auf Seeland, mit Hinterlassung eines Testaments hieselbst verstorben und zur Publication desselben Termin auf

Digitized by Google

Dienstag den 24. November d. J.,
Mittags 12 Uhr,
im hiesigen Gerichtshause angesetzt ist, so wird solches für die hieselbst gänzlich unbekannten Intestaterben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame öffentlich bekannt gemacht.

Ahrensburg, im Justitiariat des adeligen Guts Ahrensburg, den 23. October 1863.

Huss.

Testaments-Publication.

Das hieselbst gerichtlich deponirte Testament des kürzlich verstorbenen hiesigen Tischlermeisters Jochim Hinrich Friedrich Klahn wird
am Freitage den 4. December d. J.,
Mittags 12 Uhr,
auf hiesigem Rathhause publicirt werden.

Lütjenburg, den 11. November 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

H. Brinkmann.

Testaments-Publication.

Das von den Eheleuten Claus Flügge und Johanna Christiana Dorathea Flügge, geb. Höpcke, e. eur. zu Wellingsbüttel unterm 10. October d. J. errichtete reciproke Testament soll nach dem jetzt erfolgten Ableben des genannten Claus Flügge
am Mittwoch den 2. December d. J.,
Mittags 12 Uhr,
in dem Wellingsbütteler Gerichte zu Wandsbeck publicirt werden, was für Beikommende hiedurch bekannt gemacht wird.

Decretum Wellingsbüttler Justitiariat bei Wandsbeck, den 10. November 1863.

Reimers.

Bücher-Auction.

Am Dienstage den 8. December d. J. und an den folgenden Tagen, von Vormittags 10 Uhr an, sollen in dem Locale des Gastwirths Brandt hieselbst „zur Harmonie" die zur Erbmasse des wail. Obergerichtsadvocaten Claussen-Schütz in Wandsbeck gehörigen, theilweise werthvollen Bücher, hauptsächlich juristischen, theologischen, philosophischen und geschichtlichen Inhalts, in öffentlicher Auction meistbietend verkauft werden, wozu Kauflieb haber sich einfinden wollen.

Der Catalog wird bei der Hestermannschen Buchhandlung in Altona, so weit der Vorrath reicht, abgefordert werden können.

Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 10. November 1863.

Reimers.

Diebstahl.

In der Nacht vom 5./6. d. M. sind in Brockstedt, Kirchspiels Kellinghusen, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen:

1 kurze Pfeife, Weichselrohr mit Schwammdose und Meerschaumkopf mit metallenem Deckel, daran eine schwarze Litze mit Cocosnuß-Eicheln,
1 Brille in goldener Einfassung in braunem Lederfutteral,
1 leinenes Futterhemd ohne Zeichen,
1 neues preuß. 4 Groschenstück,
1 metallene Denkmünze, geprägt zum 25. Jubiläum des Bürgermeisters Smidt in Bremen,
1 braune lederne Cigarrentasche zum Einschieben.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, gefällig auf diese Gegenstände vigiliren, so wie eventuell dieselben anhalten, die verdächtigen Inhaber aber arretiren zu lassen und davon, daß solches geschehen, eine Nachricht hierher mitzutheilen.

Rendsburger Amthaus, den 7. November 1863.

E. v. Harbou.

Steckbrief.

Der in dem Verzeichniß der in der Zeit vom 1. Januar 1848 bis dahin 1861 im Herzogthum Holstein bestraften Verbrecher aufgeführte, bereits wegen vierten Diebstahls bestrafte Hans Hinrich Duncker aus Dersau, sowie der Arbeitsmann Becker haben sich auf dem am 21. v. M. hieselbst abgehaltenen Markte eines Betruges dringend verdächtig gemacht. Bei ihrer Entfernung von Neumünster sind dieselben muthmaaßlich im Besitz eines schwarzen Tuch-Gehrocks mit Seitentaschen und runden Hornknöpfen, sowie der unten, soweit möglich, näher bezeichneten Uhr gewesen, deren Habhaftwerdung bei der demnächst einzuleitenden Untersuchung von Relevanz ist.

Alle Behörden des In- und Auslandes werden daher ersucht, auf die genannten Personen, welche sich vielfach auf den Märkten umhertreiben sollen, gefällig vigiliren, dieselben im Betretungsfalle nebst den etwa noch in ihrem Besitz gefundenen vorgedachten Gegenständen anhalten, sowie das Amthaus behufs ihrer Abholung hiervon in Kenntniß setzen zu wollen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 5. Novbr. 1863.

v. Stemann.

Bezeichnung der Uhr.

Die Uhr hat zwei Gehäuse von Silber, von denen das äußere eine Beule hat. Sie ist mit einem abgeflachten Patentglas versehen. Auf dem weißen Zifferblatt befinden sich römische Zahlen.

Edictal-Citation.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte ab seiten der Israelitin Goldchen Daniel, geb. Meyer, in Altona, c. cur., Implorantin, pro edictali citatione

Digitized by Google

ihres Ehemannes, des Israelitischen Handelsmannes Simon Daniel, welcher sich im November 1861 von hieraus auf Reisen nach Schweden begeben, seitdem aber ohne Vorwissen seiner Ehefrau nach Rußland gegangen und verschollen ist, wird der gedachte Daniel von Gerichtswegen ein für allemal peremtorisch aufgefordert und befehligt, am Montage den 25. Januar des Jahres 1864, Mittags 1 Uhr, persönlich auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn anzutragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Altona, im Obergerichte, den 15. October 1863.

Ex decreto Senatus.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Antrag des A. Stammer in Heide, als Güterpfleger, die Creditoren (jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten) des Cridars Jürgen Theodor Johannes Bubmann, Kaufmann in Heide, hiemittelst geladen, alle ihre an gedachten Bonisedenten habende Ansprüche und Forderungen (die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur) innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen; im Widrigen aber zu gewärtigen, wie sie von dieser Masse werden ausgeschlossen werden. Wornach sich zu achten.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 6. November 1863.

Johannsen.

In fidem: Scholtz.

Pro copia: Wiencke.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem am 12. September 1856 der hiesige Bäckermeister D. G. Teudt und am 20. Februar 1863 dessen Wittwe M. C. M. Teudt, geb. Lille, mit Hinterlassung zum Theil unmündiger Erben verstorben, werden Alle, welche an den Nachlaß der genannten Eheleute Teudt, sei es als Erben, Gläubiger, Eigenthümer oder aus anderem Grunde, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger und der in einer Vorstellung des Güterpflegers Herrn Dr. Böge vom 13. October 1863 angemeldeten ehelichen Descendenten der Erblasser, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden und, insoweit die Prätenten außerhalb Kiels wohnen, einen Procurator zu bestellen.

Kiel, den 6. November 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Christian Friedrich Schulz zum Ehndorffer-Felde werden Alle und Jede, welche an den 30 Tonnen 1 Scheffel 46 Ruthen großen Landbesitz, welchen Christian Friedrich Schulz von Joseph Rathjen vig. contr. vom 14. März 1862 gekauft und der dem Letzteren laut Uebertragungsacte vom 4. Juli 1860 aus der Ehndorffer Gemeinheit übertragen worden, dingliche Ansprüche zu haben vermeinen oder der Einrichtung eines speciellen Foliums für diesen Landbesitz widersprechen zu können glauben, aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer dinglichen Rechte an diesen Ländbesitz, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem hiesigen Königl. Actuariat, unter Beobachtung des Erforderlichen, zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 4. Novbr. 1863.

v. Stemann.

In fidem: R. Scheel.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Intestaterben des am 15. Sept. v. J. verstorbenen Eingesessenen und Strumpfwirkers Fritz Ahner in Neumünster und dessen am 16. Sept. v. J. hieselbst verstorbenen Kindes den Nachlaß nur **sub beneficio legis et inventarii cum eventuali cessione bonorum** angetreten resp. ausgeschlagen haben und demnach die Erlassung eines Proclams erforderlich ist, so werden alle diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an diese Nachlaßmasse und namentlich an das im hiesigen Flecken belegene, im Brandcataster mit „Wittorfferstraße Nr. 9" bezeichnete Grundstück Forderungen und sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von Fritz Ahner in Händen haben, hierdurch angewiesen und befehligt, sich damit, bei Verlust ihrer Ansprüche und Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem hiesigen Königl. Actuariat anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente zu produciren, Abschriften zurückzulassen und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 6. Novbr. 1863.

v. Stemann.

In fidem: R. Scheel.

Digitized by Google

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von den Erben des am 28. Octbr. d. J. verstorbenen Stellenbesitzers und Bauervogts Hinrich Friedrich Westphal in Groß-Steinrade unter der Erklärung, daß sie den Nachlaß ihres Erblassers unbedingt antreten, mit Rücksicht auf die mannigfachen geschäftlichen Verbindungen, in welchen ihr Erblasser gestanden, behufs Constatirung der Masse auf ein Proclam ad indagandum statum bonorum angetragen worden ist:

So werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des verstorbenen Stellenbesitzers und Bauervogts Hinrich Friedrich Westphal in Steinrade und namentlich an die vier im Dorfe Steinrade, Lübschen Guts Gr. Steinrade, und die drei im Dorfe Eckhorst, Lübschen Guts Eckhorst, belegenen, zu dieser Erbmasse gehörigen Landstellen aus irgend einem Grunde dingliche oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiariat anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, insofern sie Auswärtige, hieselbst Actenprocuratoren zu bestellen.

Stockelstorf, im Justitiariat für Groß-Steinrade und Eckhorst, den 7. November 1863.

Esmarch.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Landsasse Marc André Souchay auf Wintershagen darauf hat antragen lassen, daß über das von ihm verkaufte, im Preetzer adeligen Güterdistrict belegene adelige Gut Margarethenhof ein dingliches Proclam erlassen werde,

So werden von Obergerichtswegen in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das im Preetzer adeligen Güterdistrict belegene adelige Gut Margarethenhof dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre dinglichen Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar Justizrath Martens hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Protocoll zurücklassen, auch, insofern sie nicht in Glückstadt wohnhaft, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 30. October 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Gyldenfeldt.

Pro vera copia: **Martens.**

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Instanz der Königlichen Kirchspielvogtei zu Hennstedt als Ortsobrigkeit und nach ertheilter Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts alle nicht protocollirten Gläubiger des unlängst verstorbenen Köthners Joh. Hinrich Oelzmann, wail. in Cleve, hiemittelst aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen an den wegen Concurrenz Unmündiger in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des Joh. Hinr. Oelzmann, wail. in Cleve, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches zugleich als eventuelles Concursproclam zu gelten hat, angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt und zwar Auswärtige nach zuvor gehörig bestellter Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 26. October 1863.

Johannsen.

In fidem: **Scholtz.**

Für richtige Abschrift: **Hansen,** Kirchspielschreiber.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Der pensionirte Major Friedrich Gustav Hellmuth von Zülow ist hierselbst am 2. October 1863 mit Hinterlassung zum Theil abwesender und unmündiger Erben verstorben und das Königl. Holsteinische Obergericht hat den Magistrat committirt, diese geringfügige Nachlaßmasse zu reguliren. Einer der berufenen Erben hat erklärt, den Nachlaß nur **sub beneficio legis et inventarii** antreten zu wollen. Unter Bezugnahme hierauf werden Alle, welche an den verstorbenen Major v. Zülow und dessen Nachlaß, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich anzugeben, und zwar, wenn die Prosistenten außerhalb Kiels wohnen, unter Bestellung eines Procurators.

Kiel, den 30. October 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte,* Syndicus.

Digitized by Google

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Es hat die Erbpachtsmüllerin Wittwe Schwarz, geb. Moje, c. c. in Neumünster vorgetragen, daß sie ihre Grundbesitzungen in hiesiger Jurisdiction verkauft und sich verpflichtet habe, dem Käufer ein von allen nicht übernommenen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern, und zu diesem Zweck um Abgebung eines Realproclams gebeten. In Deferirung dieses Antrags werden demnach von Gerichtswegen alle diejenigen, welche

1) an die beiden Königl. Erbpachtsmühlen zu Neumünster und Wittorff nebst den dabei besessenen 15 Steuertonnen Landes;
2) an das vormalige Walkmühlengewese zu Wittorff c. p.;
3) an das im Flecken Neumünster in der Lütjenstraße belegene, jetzt mit „Lütjenstraße Nr. 5" im Brandcataster bezeichnete Haus c. p.;
4) an eine auf dem Gadelander Felde belegene, auf der Charte mit Nr. 96 bezeichnete 1 Tonne 188 □Ruthen große Wiese;
5) an einen aus dem Fleckensmoor erworbenen Anschuß an Nr. 63, groß 5 Tonnen 5 Scheffel 31 Ruthen,

dingliche, nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert und befehligt, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem hiesigen Königlichen Actuariat anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, Abschrift davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 24. October 1863.

v. Stemann.

In fidem: **K. Scheel.**

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben der am 21. September c. J. in Kiel verstorbenen Conventualin des adeligen Klosters Itzehoe Friederike Louise Sophie Gräfin von Holstein aus dem Hause Waterneverstorf zwar den Nachlaß derselben unbedingt angetreten, jedoch die Erlassung eines Proclams beantragt haben, so werden Alle und Jede, welche Erbansprüche oder sonstige Forderungen aus irgend einem Grunde an den Nachlaß der Gräfin Friederike Louise Sophie von Holstein zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der in dem Testamente derselben instituirten Erben und bedachten Legatare, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieselbst anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe im Coenobialgerichte des adeligen Klosters Itzehoe, den 2. November 1863.

Ottilie v. Ahlefeld.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf Anhalten eines Creditors über das dem hiesigen Bürger und Zimmermann Brand Daniel Reupsch gehörige, an der Aller belegene, mit Peter Tonner modo dessen Erben im Westen, Friedr. Wilh. Liedke im Osten und Carl Friedr. Wilh. Schwartz im Norden benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

7. Januar 1864,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte dieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuratur-Bestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des beregten Erbes ist Termin auf

Montag den 18. Januar 1864

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 19. October 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 1.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an das verkaufte Wohnhaus c. p. der Lectorin Mary Lubbren, geb. Wheaton, in Braunswieck dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes derselben, auf der Kieler Amtstube rechtsbehörig melden.

Brunswieck, im Königl. Gericht für das Amt Kiel, den 13. October 1863.

C. Rathlev.

Digitized by Google

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die in Concurs gerathene Ehefrau des Klempners Heinrich Christian Brüning in Brunsbüttel, Catharina, früher verwittweten Paarmann, geb. Lindemann, und deren Vermögensmasse sind, mit Einschluß etwaniger Pfandstücke, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 21. October 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen jeder Art an die Concursmasse des Käbners Timm Langmaack, hauptsächlich an die dazu gehörige, in Neber belegene Kathenstelle c. p. so wie etwanige vom Gemeinschuldner in Pfand gegebene Gegenstände sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, resp. bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes des Pfandrechts, im unterzeichneten Justitiariate rechtsgehörig zu melden.

Itzehoe, im Drager Justitiariat, den 23. October 1863. ***H. F. Jacobsen.***

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 5.

Gläubiger und Pfandinhaber der zum Concurs gekommenen Griese'schen Eheleute, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, müssen ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Königl. Actuariat, ***sub pœna præclusi***, unter Beobachtung des Erforderlichen, anmelden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 24. Octbr. 1863. ***v. Stemann.***

In fidem: **K. Scheel.**

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 7.

Wer Ansprüche oder Forderungen an die Nachlaßmasse des wail. Mehlhändlers Hans Hinrich Friedrich Blunck hieselbst zu haben vermeint, oder Pfänder aus derselben besitzt, muß sich damit, resp. bei Verlust seiner Forderung und Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, rechtsgehörig melden.

Oldenburg in Holstein, den 31. October 1863.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 8.

Nichtprotocollirte, persönliche oder dingliche Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des wailand hiesigen Bürgers und Kaufmannes Carl Friedrich Vogt, namentlich an das von demselben unter der Firma C. F. Vogt geführte Handlungshaus und an die ihm gehörigen Fol. 300 und Fol. 301 Abthl. I des hiesigen Schuld- und Pfandprotocolls aufgeführten 2 Parcelen des s. g. Koppelhofs c. p. sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzumelden.

Decretum Segeberg, in curia, den 29. October 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

wird auf Anhalten des Arbeitsmannes Johann Christopher Gottfriedrich Funk in Lehe Allen und Jedem, welche an das in der Dorfschaft Lehe belegene, im Kirchspielserdbuch unter Nr. 26, im Brandcataster unter Nr. 72 aufgeführte, annoch auf dem Namen eines Peter Friedrich Brünk, wailand daselbst, stehende, angeblich von demselben auf einen Jacob Friederich Funk, von diesem auf einen Joh. Gottfr. Funk, Beide allda, und von Letzterem auf den Proclamsertrahenten übertragene Wohnhaus c. pert. et ann. aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu erheben haben, hiermittelst aufgegeben, solche ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen, im Widrigen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Gerechtsamen werden präclubirt und die Uebertragung des Gewesten auf den Namen des Ertrahenten, dem das Armenrecht bewilligt ist, von Landvogteiwegen wird verfügt werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 30. September 1863.

Johannsen.

In fidem: **Scholtz.**

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

I. an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) die Kathe Nr. 15 des Rademachers Carl Heinrich Ehlen in Lutterbeck,

Digitized by Google

2) die Kathe Nr. 12 des Claus Klindt in Fiefbergen, und
3) an die am Wackendorfer Wege belegene Koppel des Schlachtermeisters Hans Hinrich Köpke in Preetz und an die davon verkauften und zu trennenden circa ½ Tonnen Landes;

II. an die Nachlaßmasse des verstorbenen Schlössers Johann Hinrich Lage in Schönberg und das dazu gehörige Wohnhaus Nr. 116 daselbst,

aus irgend einem Grunde resp. dingliche und persönliche Ansprüche und Forderungen haben und gegen die Trennung des sub I—3 gedachten Landes Einspruch erheben wollen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und der Nichtberücksichtigung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 9. October 1863.

C. v. Qualen.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks *№* 3.

Alle und Jede, welche an das im adeligen Gute Lehmkuhlen belegene, im Besitz des Hans Schröder befindliche Erbpachtsgehöft Lassahde nichtprotocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen und gegen die Einrichtung eines eignen Folii im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die von diesem Gehöft abzutrennende Hälfte dieses Besitzes Einwendungen erheben zu können glauben, haben dieselben, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen bei dem unterzeichneten Justitiariate anzumelden.

Brunswied, im Justitiariate des adeligen Gutes Lehmkuhlen, den 30. September 1863.

C. Rathlev.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks *№* 4.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte dingliche und sonstige Ansprüche an den von der hinterlassenen Wittwe für sich und ihre unmündigen Kinder **sub beneficio legis et inventarii cum eventuali cessione bonorum** angetretenen Nachlaß des wail. Erbpächters Jochim Glißmann zu Bockelholm zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiariate gehörig anzugeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Brunswied, im Justitiariate des adeligen Guts Emkendorf, den 1. October 1863.

C. Rahtlev.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks *№* 6.

Ansprüche an nachstehende verloren gegangene, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Segeberg protocollirte Documente, als:

1) an die unterm 6. Novbr. 1858 auf dem Folium des Hufners Matthias Heinrich Boje in Bymöhlen protocollirte, von Letzterem unterm 11. October s. J. ausgestellte Obligation an den Hufner August Otto Wilckens in Bramstedt über 533 ℔ 32 ß R.-M.;
2) an den unterm 20. November 1852 auf dem Folium des Hufners Julius Nebel, früher Christian Peters, in Ulzburg protocollirten Kaufcontract vom 23. October s. J., wonach der genannte Peters seinem Vorbesitzer Friedr. August Heinrich Burmeister an Restkaufgeldern die Summe von 4000 ℔ R.-M. schuldig geworden ist;
3) an die unterm 20. December 1832 auf dem Folium des Käthners Hans Christian Roschmann, früher Thies Schoer, in Wiemersdorf protocollirte, von Letzterem unterm 29. October s. J. ausgestellte Obligation an die Vormünder der unmündigen Catharina Maria Schoer über 160 ℔, welche nach Cessions- und Agnitionsacte vom 16. Juni 1838 an den wail. Vollhufner Jasper Schümann in Wiemersdorf cedirt worden;
4) an die unterm 15. Mai 1839 auf dem Folium des Hufners Matthias Heinrich Boje, früher Jasper Horns, in Bymöhlen protocollirte Ausfage vom 11. s. M., wonach der genannte Jasper Horns für seine Kinder erster Ehe an mütterlichen Erbgeldern ein Capital von 130 ℔ R.-M. ausgesetzt hat;
5) an die unterm 30. October 1852 auf dem Folium des Käthners Hans Hinrich Schwarz, früher Hans Hinrich Vogt, in Blunck protocollirte, von Letzterem unterm 16. s. M. ausgestellte Obligation an den Jäger Timm Griese in Muggesfelde über 320 ℔ R.-M.,

sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses in Folge Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts erlassenen Proclams angerechnet, im Königl. Segeberger Actuariat rechtsgehörig zu melden, und zwar bei Strafe des Ausschlusses, so wie unter der Verwarnung, daß widrigenfalls diese Documente für mortificirt erklärt, die sub 1—3 gedachten delirt und die sub 4 und 5 aufgeführten durch neue Documente werden ersetzt werden.

Segeberger Amtsgericht, den 10. October 1863.

Pr. et Ass. jud.
In fidem: **Brodersen.**

Digitized by Google

Beilage
zum 47. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 23. November 1863.

Bekanntmachung

des Königlichen Finanzministeriums, betreffend die Einberufung gewisser Staatsobligationen zur Umtauschung.

Kraft der dem Finanzministerio durch das Gesetz vom 31sten März 1858, betreffend die Einberufung und Umtauschung älterer, zur gemeinschaftlichen inländischen Staatsschuld der Monarchie gehöriger Staatsobligationen u. a. m., ertheilten Ermächtigung werden hiedurch folgende 4 pCt. Zinsen tragende Staatsobligationen zur Einsendung an das Finanzministerium vor dem 15ten Februar 1864 einberufen, um gegen neue beständig auf Inhaber lautende Obligationen mit Coupons umgetauscht, oder, insofern es verlangt werden sollte, in die zufolge Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 20sten September 1859 eingerichteten Einschreibebücher aufgenommen zu werden, nämlich:

1) die von dem Finanzcollegio unterm 1sten Septbr. 1809 ausgestellten Obligationen zu den Speciesanleihen zufolge der Verordnung vom 26sten Juni 1809, **A. 1, A. 2** und **A. 3**, welche sämmtlich bis zum 1sten September 1860 zum 1sten September jedes Jahres verzinset wurden, jetzt aber halbjährlich zum 11ten Juni und 11ten December verzinset werden;
2) die von der Direction der Dänischen und Norwegischen Speciesbank beziehungsweise unterm 11ten December 1795 und 11ten März 1800 ausgestellten ganzen, halben und Quart-Actien auf 400, 200 oder 100 Reichsthaler Species, wovon die Zinsen bis zum 1sten October 1860 alljährlich zum 1sten October für das Jahr zum vorhergehenden 30sten Juni entrichtet wurden, jetzt aber halbjährlich zum 11ten Juni und 11ten December entrichtet werden; und
3) die zur Erstattung von Kriegesschäden unterm 1sten August 1850 von dem Finanzministerio ausgestellten, mit Litr. **A** bezeichneten Obligationen, jede auf 100 ℛ, welche halbjährlich zum 11ten Juni und 11ten December verzinset werden.

Die Verzinsung der einberufenen Obligationen hört vom 11ten December 1863 an auf.

Hinsichtlich des Verfahrens, welches beim Umtausche der Obligationen zu befolgen ist, wird auf die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 22sten September 1859 verwiesen.

Nicht einberufene Obligationen können gleichfalls durch die öffentlichen Kassen außerhalb Kopenhagens zur Umtauschung gegen Coupons-Obligationen eingesandt werden, doch nur wenn solches in Verbindung mit einer oder mehreren einberufenen Obligationen geschieht. Zur Einschreibung können sämmtliche unaufkündbare, 4 pCt. oder geringere Zinsen tragende Staatsobligationen durch die Kassen eingesandt werden, ohne daß einberufene Obligationen mitzufolgen brauchen. Diejenigen Obligationen, deren Zinsentermine durch die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 17ten April 1861 verändert worden, können auch zur Umtauschung gegen Coupons-Obligationen durch die Kassen eingesandt werden, ohne daß einberufene Obligationen mitzufolgen brauchen.

Kopenhagen, den 26sten October 1863.

Fenger.

J. A. Hasselberg.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Am 31. v. M. ist die englische Brigg **„Juno“** aus Withy bei Newcastle, Capt. Steele, mit Ballast von Hamburg nach Shields bestimmt, auf dem s. g. Hochöwer-Watt circa 1 Meile südwestlich vom Hafen des König Frederik **VII.** Koogs gescheitert und ist die Mannschaft, die sich an den Strand gerettet, sofort zur Abgabe ihrer Verklarung nach Hamburg befördert. Aus dem entmasteten Wrack der genannten Brigg, das noch jetzt an der bezeichneten Stelle liegt, sind inzwischen durch den Strandvogt Kühlcke im König Frederik **VII.** Koog diverse Schiffstheile, Inventarienstücke und Lebensmittel, als namentlich

13 Segel, 2 Anker, Ketten, Kabeltaue, Trossen und Blöcke, so wie Kleidungsstücke, Betten, Schiffskisten, Laternen, Fleisch, Speck u. s. w., geborgen worden, welche im Hause des genannten Strandvogts gelagert sind.

Indem Vorstehendes mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß das der Entwendung ausgesetzte Schiffswrack zum Aufhauen

Digitized by Google

an Ort und Stelle, so wie gleichfalls das dem weiteren Verderb unterworfene sonstige Strandgut baldthunlichst versteigert werden wird, werden Alle und Jede, welche an die gedachten Strandgüter resp. den Erlös Ansprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert, sich desfalls (und zwar, sofern sie nicht unter der hiesigen Jurisdiction wohnhaft sind, unter gehöriger Vollmachtsbestellung) binnen 12 Wochen, nach der letzten Insertion dieser Bekanntmachung, bei der unterzeichneten Behörde zu melden und ihre Ansprüche näher zu deciren.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei und Oberinspectorat der vereinigten Süderdithmarscher Koege zu Meldorf, den 10. November 1863.

Müllenhoff.

№ 2.

Zufolge berichtlicher Anzeige des Koegsinspectorats vom 7./8. d. M. sind von dem Strandvogt Kühlcke im König Frederik **VII.** Koog während der Zeit vom 31. vor. bis zum 5. d. M. 40 Stück große zugespitzte Pfähle von Föhrenholz von 30—50 Fuß Länge und circa 1 Fuß Dicke, anscheinend zu einem Wasserbau bestimmt, geborgen und einstweilen im Hause des genannten Strandvogts gelagert worden.

Indem Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden Alle und Jede, welche an die beregten Pfähle Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, sich desfalls, und zwar, sofern sie nicht unter der hiesigen Jurisdiction wohnhaft sind, unter gehöriger Vollmachtsbestellung, binnen 12 Wochen, nach der letzten Insertion dieser Bekanntmachung, bei der unterzeichneten Behörde zu melden und ihre Ansprüche näher zu deciren.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei und Oberinspectorat der vereinigten Süderdithmarscher Koege zu Meldorf, den 10. November 1863.

Müllenhoff.

Testaments-Publication.

Nachdem der emeritirte Schullehrer Claus Thomsen, früher in Viehl, ein Sohn des wail. Hausmannes Christian Claussen Thomsen in Schrum und der wail. Gretje, geb. Croll, am 5. November d. J. in Schrum, Kirchspiels Albersdorf, mit Hinterlassung eines hier deponirten nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. August 1859 errichteten Testamentes ohne Leibeserben verstorben, ist zur Eröffnung und Publication dieses Testamentes ein Termin auf

Montag den 30. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumt worden.

Die unbekannten Erben des Testators werden daher hiedurch aufgefordert, sich behufs der Beiwohnung dieser Testamentspublication an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, hieselbst einzufinden.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 19. November 1863. *Müllenhoff.*

Testaments-Publication.

Das hieselbst gerichtlich deponirte Testament des kürzlich verstorbenen hiesigen Tischlermeisters Jochim Hinrich Friedrich Klahn wird

am Freitage den 4. December d. J.,
Mittags 12 Uhr,

auf hiesigem Rathhause publicirt werden.

Lütjenburg, den 11. November 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
H. Brinkmann.

Testaments-Publication.

Das hieselbst gerichtliche deponirte Testament der kürzlich verstorbenen Wittwe Friederike Dorothea Christine Böttcher, geb. Carstens, früher verwittwet gewesenen Stöhlke, und ihres früher verstorbenen Ehemannes, des hiesigen Töpfermeisters Friedrich Böttcher, wird am Freitage den 4. December d. J., Mittags 12 Uhr, auf hiesigem Rathhause publicirt werden.

Lütjenburg, den 16. November 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: **H. Brinkmann.**

Testaments-Publication.

Das hieselbst gerichtlich deponirte Testament der kürzlich hieselbst verstorbenen Wittwe Catharina Dorothea Ahrendt, geb. Dircks, wird am Freitag den 27. d. M., Mittags 12 Uhr, auf hiesigem Rathhause publicirt werden.

Lütjenburg, den 16. November 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: **H. Brinkmann.**

Testaments-Publication.

Das von den Eheleuten Claus Flügge und Johanna Christiana Dorothea Flügge, geb. Höpcke, c. cur. zu Wellingsbüttel unterm 10. October d. J. errichtete reciproke Testament soll nach dem jetzt erfolgten Ableben des genannten Claus Flügge

am Mittwoch den 2. December d. J.,
Mittags 12 Uhr,

in dem Wellingsbütteler Gerichte zu Wandsbeck publicirt werden, was für Beikommende hiedurch bekannt gemacht wird.

Decretum Wellingsbütteler Justitiariat bei Wandsbeck, den 10. November 1863.

Reimers.

Bücher-Auction.

Am Dienstage den 8. December d. J. und an den folgenden Tagen, von Vormittags 10 Uhr an, sollen in dem Locale des Gastwirths Brandt hieselbst „zur Harmonie" die zur Erbmasse des wail. Obergerichtsadvocaten Claussen-Schütz in Wandsbeck gehörigen, theilweise werthvollen Bücher, hauptsächlich

Digitized by Google

juristischen, theologischen, philosophischen und geschichtlichen Inhalts, in öffentlicher Auction meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Der Catalog wird bei der Hestermannschen Buchhandlung in Altona, so weit der Vorrath reicht, abgefordert werden können.

Wandsbecker Justitiarat bei Wandsbeck, den 10. November 1863.

Reimers.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Bekanntmachung,

betreffend Einzahlung von 5 % oder 10 ℛ R.-M. auf die neu auszugebenden 20500 Stück Altona-Kieler Eisenbahnactien.

In Gemäßheit der Beschlüsse der Generalversammlung der Actionaire der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft vom 24. Juni d. J., betreffend die Erweiterung des Eisenbahnunternehmens, welche unterm 6. October d. J. die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, werden die Inhaber älterer Actien der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, welche neu zu ermittirende Actien gegen Einzahlung des Nominalbelaufs derselben (200 ℛ R.-M.) zu erwerben wünschen, hiemit aufgefordert, sich, bei Verlust ihres Anspruchs, in den Tagen vom 2. bis 15. Januar 1864, beide Tage eingeschlossen, von Vormittags 9—1 Uhr Nachmittags

in Altona im Bureau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude,
in Kiel bei dem Herrn Wilh. Ahlmann,
in Leipzig bei den Herren Dufour Gebrüder & Co.

zu melden, um daselbst, unter Vorzeigung ihrer mit einem unterschriebenen Nummerverzeichnisse, wozu das Formular an den vorgenannten Stellen zu haben ist, versehenen Actien, welche nach stattgehabter Abstempelung sofort zurückgegeben werden, eine erste Einzahlung von 5 % oder 10 ℛ R.-M. für jede Actie zu beschaffen und dafür eine Empfangsbescheinigung entgegenzunehmen.

Die beschaffte Theilzahlung wird mit 4 % p. a. vom 1. Januar 1864 an verzinst, und werden die Zinsen bei jeder folgenden Theilzahlung in Abrechnung gebracht werden.

Mit dem Eintritt des Termins für die Einzahlung der letzten Rate hört die Verzinsung auf, und der Inhaber der Bescheinigung empfängt gegen Einlieferung derselben und gegen Einzahlung der letzten Rate des Actienbetrages eine der neu zu emittirenden Actien und tritt damit in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ein.

Altona, den 18. November 1863.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Diebstahls-Anzeige.

Am 11. d. M. sind bei Gelegenheit des zu Norstorf stattgehabten Jahrmarktes folgende Gegenstände gestohlen:

1 eigengemachter brauner Frauenrock mit schmalen weißen Streifen;
1 braune Krepjacke mit schwarzem seidenem Zeug besetzt auf Aermeln und Brust;
1 schwarze seidene Nebelkappe mit dunkelblauem Seidenzeug gefüttert und blauem Kinnband;
1 do. mit lilla Seidenzeug vorne besetzt;
1 schwarz-seidenes Tuch, roth carrirt;
1 schwarzer Haarputz mit einer großen und zwei kleinen Rosen verziert;
1 flares Taschentuch, in der einen Ecke gezeichnet „zur Erinnerung", in einer andern Ecke „Anna Huuß";
1 grüner langer wollener Shawl mit Quästen an beiden Enden;
1 Plüschshawl, circa 1¼ Elle lang, ¼ Elle breit, mit Blumen von verschiedenen Farben;
1 braun und weiß carrirte baumwollene Schürze mit grau und weißem Band;
1 weiß leinenes Taschentuch, gez. **C. V.**

Indem Vorstehendes hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht und vor dem Ankauf der genannten Gegenstände gewarnt wird, werden die verehrlichen Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, gefällig auf jene Gegenstände vigiliren und event. die verdächtigen Inhaber derselben anhalten zu lassen, auch daß Solches geschehen, dem Amthause mittheilen zu wollen.

Zugleich wird bemerkt, daß dieses Diebstahls zwei Frauen von resp. 40 und 50 Jahren verdächtig sind, welche ein Kind von 7—8 Jahren bei sich führten, und von welchen die Eine mit einer Nebelkappe, die Andere mit einem Hut und einem grünen eigengemachten Rock bekleidet gewesen sein soll.

Rendsburger Amthaus, den 15. November 1863.

E. v. Harbou.

Bekanntmachung.

Es hat sich herausgestellt, daß hinsichtlich der mittelst Steckbriefs vom 5. November verfolgten Duncker und Becker Namensverwechselungen stattgefunden haben, indem Ersterer nicht, wie angegeben, Hans Hinrich Duncker, sondern der mehrfach bestrafte Steinhauer Hinrich Friedrich Duncker aus Aschberg, Letzterer der in dem Verzeichniß der in der Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1862 im Herzogthum Holstein bestraften Verbrecher aufgeführte Johann Detlev Becher ist.

Sämmtliche Behörden werden daher, unter Hinweisung auf die untenstehenden Signalements des Duncker so wie des Johann Detlev Becher, dienstergebenst ersucht, auf die gedachten Individuen vigi-

Digitized by Google

liren, dieselben im Betretungsfall arretiren und behufs ihrer Abholung gegen Kostenerstattung eine Anzeige hieher gelangen zu lassen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 19. Novbr. 1863.

v. Stemann.

Signalement des Hinrich Friedrich Duncker:

Alter: 37 Jahre, Größe: 71½ Zoll, Haare: dunkelbraun, Bart: röthlich, Stirn: bereckt, Augen: blau, Nase: groß und breit, Zähne: gesund, Kinn: breit, Gang: rasch. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Hand eine Narbe.

Signalement des Becher:

Alter: 31 Jahre, Größe: 72 Zoll Hamb. Maaß, Haare: dunkelblond, Bart: röthlich, Augen: blau.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Landsassen Hermann von Buchwaldt auf Helmsdorff als Miterben seines verstorbenen Vaters, des Kammerherrn und Hofjägermeisters Magnus von Buchwaldt, Erbherrn auf Helmsdorff, mit dem Bemerken, daß der väterliche Nachlaß unbedingt von den Erben angetreten sei, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten worden ist,

So werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art an den Nachlaß des weiland Kammerherrn und Hofjägermeisters Magnus von Buchwaldt, Erbherrn auf Helmsdorff, insonderheit an das dazu gehörige adelige Gut Helmsdorff, zu haben vermeinen, unter Androhung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, von Obergerichtswegen hierdurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Landgerichtsnotar Martens hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichtsinsiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 17. November 1863.

(L. S.) *W. v. Schirach. C. Petersen.*

v. Gyldenfeldt.

Pro vera copia: **Martens.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Ansuchen des Königl. Inspectorats im König Frederik **VII.** Koog sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger und Pfandinhaber der Nachlaßmasse des am 27. März 1862 mit Tode abgegangenen Hofbesitzers Johann Friedrich Asmus Restorff, weiland im Kronprinzenkoege, welche seither von der Wittwe in communione prorogata mit ihrer unmündigen Tochter verwaltet worden und nunmehr zur gerichtlichen Regulirung übergeben ist, hiedurch aufgefordert, ihre respectiven Forderungen und etwanigen Pfänder, bei Verlust ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuraturbestellung, im Königl. Inspectorat im König Frederik **VII.** Koog anzumelden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Wonach sich **sub pœna præclusi** zu achten.

Königl. Oberinspectorat der vereinigten Süderdithmarscher Koege zu Meldorf, den 14. Nov. 1863.

Müllenhoff.

In fidem copiæ: **Müllenhoff.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf erfolgte Insolvenzerklärung über die Habe und Güter der Wittwe des weiland hiesigen Bürgers und Tischlermeisters Claus Hinrich Schultz, Dorothea, geb. Asmussen, Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an die gedachte Wittwe Schultz oder deren vorgedachten verstorbenen Ehemann aus was immer für einem Grunde Forderungen und Ansprüche oder an das zum Nachlaß des erwähnten verstorbenen Tischlermeisters C. H. Schultz gehörige, im hiesigen Neuwerk in der Materialhofsstraße sub Nr. 312 belegene Wohnhaus c. p. nichtprotocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von einem der genannten Eheleute Schultz besitzen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Rechte und Ansprüche wie auch die Pfandstücke, bei Vermeidung gänzlicher Ausschließung, resp. bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im hiesigen städtischen Actuariate gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 16. November 1863.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an folgende Erbmassen resp. Vermögensmassen Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, als:

1) an die Erbmasse des am 19. August v. J. auf dem Stubbenberg, Vorwerks Gronenberg, Amts Ahrensböck, verstorbenen Altentheilers Möhlck;
2) an die Erbmasse des am 7. Juni v. J. verstorbenen Fuhrmanns Johann Hinrich Friedrich Ostermeyer in Ahrensböck;
3) an die Erbmasse des am 23. Juli v. J. ver-

Digitized by Google

storbenen Altentheilers Hans Jürgen Bähmke zum Sandkathen, Amts Plön;

4) an die Erbmasse des am 17. September d. J. verstorbenen Dienstknechtes Heinrich Jacob Bentdien zur Fegetascher Oelmühle, Amts Plön;

5) an die vom verschollenen Bäcker Hufnagel in Malchin, Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, den Erben des wailand Malers Johann Heinrich Franz Hufnagel in Ahrensböck hinterlassenen 11 ℛ 53 ß R.-M.;

6) an das Vermögen des verschollenen Friedrich Jacob Krützfeldt aus Ahrensböck,

werden hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, resp. ad 6 bei Vermeidung der Wahrnehmung des Erforderlichen nach Maaßgabe der Verordnung vom 9. November 1798, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königl. Actuariate für die Aemter Ahrensböck und Plön in Plön, unter Producirung ihrer Legitimationsdocumente, rechtsbehörig anzumelden, Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Königliches Amthaus für die Aemter Plön und Ahrensböck zu Plön, den 14. November 1863.

W. C. v. Levetzau.

In fidem: **C. Friederici.**

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Ansuchen des hiesigen Bürgers und Tischlermeisters Heinrich Hönerleb über dessen Habe und Güter, vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, Concurs erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an die Concursmasse Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, so wie Alle, welche Sachen oder Pfänder von dem Cedenten in Händen haben, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, etwanige ihre Forderungen oder Ansprüche begründende Documente originaliter zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurücklassen und weitere Verfügung zu gewärtigen, auch, soferne sie Auswärtige sind, Actenprocuratur unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Gegeben Crempe, den 11. November 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: **Pfaff**, const.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Einwohner Claus Hinrich Steenbock, früher zu Mellingstedt, um die Rechtswohlthat der Güterabtretung nachgesucht und darauf Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, über die Habe und Güter des Imploranten erkannt worden ist,

Werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Einwohners Claus Hinrich Steenbock aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben sollten, hiemittelst aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariate ordnungsmäßig anzumelden, und zwar bei Strafe der Präclusion, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu belassen, auch, wofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 14. November 1863. *Reimers.*

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Antrag des A. Stammer in Heide, als Güterpfleger, die Creditoren (jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten) des Cridars Jürgen Theodor Johannes Buhmann, Kaufmann in Heide, hiemittelst geladen, alle ihre an gedachten Bonisceden ten habende Ansprüche und Forderungen (die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur) innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen; im Widrigen aber zu gewärtigen, wie sie von dieser Masse werden ausgeschlossen werden. Wornach sich zu achten.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 6. November 1863. *Johannsen.*

In fidem: **Scholtz.**

Pro copia: **Wiencke.**

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem am 12. September 1856 der hiesige Bäckermeister D. G. Teudt und am 20. Februar 1863 dessen Wittwe M. C. M. Teudt, geb. Lille, mit Hinterlassung zum Theil unmündiger Erben verstorben, werden Alle, welche an den Nachlaß der genannten Eheleute Teudt, sei es als Erben, Gläubiger, Eigenthümer oder aus anderem Grunde, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger und der in einer Vorstellung des Güterpflegers Herrn **Dr.** Böge vom 13. October 1863 angemeldeten ehelichen Descendenten der Erblasser, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden und, insoweit die Prositenten außerhalb Kiels wohnen, einen Procurator zu bestellen.

Kiel, den 6. November 1863. Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

Digitized by Google

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 6.

1) Alle Ansprüche und Forderungen, mit einziger Ausnahme der protocollirten, an den Nachlaß der wail. Eheleute Carl Peter Wilh. Gundelach und Anna, geb. Nebenstorf, namentlich auch an das dazu gehörige, im 1. Quart. Nr. 119 belegene Wohnhaus c. pert,

2) alle hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche an das im 1. Quart. Nr. 127 belegene Wohnhaus des Arbeitsmannes Heinr. Friedr. Heuck, so wie etwanige Einwendungen gegen die Einrichtung eines eignen Foliums für dasselbe,

sind, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, ordnungsmäßig im hiesigen Syndicat anzumelden.

Decretum Neustadt, den 25. October 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 10.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren haben Alle, welche dingliche Ansprüche an das in der Schillerstraße belegene, frühere Dührkoop'sche Grundstück c. pert. zu haben vermeinen, solche, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariate ordnungsmäßig anzumelden.

Decretum Marienthaler Justitiarial bei Wandsbeck, den 31. October 1863.

Reimers.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den 30 Ton. 1 Scheff. 46 Ruthen großen Landbesitz des Christian Friedrich Schulz zum Ehdorffer-Felde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen oder der Einrichtung eines speciellen Foliums widersprechen zu können glauben, müssen sich damit, bei Verlust ihrer dinglichen Rechte an diesen Landbesitz, binnen 12 Wochen auf dem hiesigen Königl. Actuariat, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 4. Novbr. 1863.

v. Stemann.

In fidem: K. Scheel.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse des wail. hiesigen Eingesessenen und Strumpfwirkers Fritz Ahner und dessen Kindes zu haben vermeinen oder Pfänder in Händen haben, müssen sich, **sub pœna præclusi**, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Actuariat hieselbst unter Beobachtung des Erforderlichen, angeben.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 6. Novbr. 1863.

v. Stemann.

In fidem: K. Scheel.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen Stellenbesitzers und Bauervogts Hinr. Friedr. Westphal in Steinrade und namentlich an die vier im Dorfe Steinrade, Lübschen-Guts Gr. Steinrade, und die drei im Dorfe Eckhorst, Lübschen Guts Eckhorst, belegenen, zu dieser Erbmasse gehörigen Laustellen aus irgend einem Grunde dingliche oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiarial anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, sofern sie Auswärtige, hieselbst Actenprocuratoren zu bestellen.

Stockelsorf, im Justitiariat für Groß-Steinrade und Eckhorst, den 7. November 1863.

Esmarch.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Landsasse Marc André Souchay auf Wintershagen darauf hat antragen lassen, daß über das von ihm verkaufte, im Preetzer adeligen Güterdistrict belegene adelige Gut Margarethenhof ein dingliches Proclam erlassen werde,

So werden von Obergerichtswegen in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das im Preetzer adeligen Güterdistrict belegene adelige Gut Margarethenhof dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, diese ihre dinglichen Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar Justizrath Martens hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Protocoll

Digitized by Google

zurückzulassen, auch, insofern sie nicht in Glückstadt wohnhaft, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 30. October 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Gyldenfeldt.

Pro vera copia: Martens.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der pensionirte Major Friedrich Gustav Hellmuth von Zülow ist hierselbst am 2. October 1863 mit Hinterlassung zum Theil abwesender und unmündiger Erben verstorben und das Königl. Holsteinische Obergericht hat den Magistrat committirt, diese geringfügige Nachlaßmasse zu reguliren. Einer der berufenen Erben hat erklärt, den Nachlaß nur **sub beneficio legis et inventarii** antreten zu wollen. Unter Bezugnahme hierauf werden Alle, welche an den verstorbenen Major v. Zülow und dessen Nachlaß, sei es als Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde, Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich anzugeben, und zwar, wenn die Prosstenten außerhalb Kiels wohnen, unter Bestellung eines Procurators.

Kiel, den 30. October 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es hat die Erbpachtsmüllerin Wittwe Schwarz, geb. Moje, c. c. in Neumünster vorgetragen, daß sie ihre Grundbesitzungen in hiesiger Jurisdiction verkauft und sich verpflichtet habe, dem Käufer ein von allen nicht übernommenen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern, und zu diesem Zweck um Abgebung eines Realproclams gebeten. In Deferirung dieses Antrags werden demnach von Gerichtswegen alle diejenigen, welche

1) an die beiden Königl. Erbpachtsmühlen zu Neumünster und Wittorff nebst den dabei befestenen 15 Steuertonnen Landes;
2) an das vormalige Walkmühlengewese zu Wittorff c. p.;
3) an das im Flecken Neumünster in der Lütjenstraße belegene, jetzt mit „Lütjenstraße Nr. 5" im Brandcataster bezeichnete Haus c. p.;
4) an eine auf dem Gabelander Felde belegene, auf der Charte mit Nr. 96 bezeichnete 1 Tonne 188 □Ruthen große Wiese;
5) an einen aus dem Fleckensmoor erworbenen Anschuß an Nr. 63, groß 5 Tonnen 5 Scheffel 31 Ruthen,

dingliche, nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert und befehligt, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem hiesigen Königlichen Actuariat anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, Abschrift davon zurücklassen und, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 24. October 1863.

v. Stemann.

In fidem: K. Scheel.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben der am 21. September d. J. in Kiel verstorbenen Conventualin des adeligen Klosters Itzehoe Friederike Louise Sophie Gräfin von Holstein aus dem Hause Waterneverstorf zwar den Nachlaß derselben unbedingt angetreten, jedoch die Erlassung eines Proclams beantragt haben, so werden Alle und Jede, welche Erbansprüche oder sonstige Forderungen aus irgend einem Grunde an den Nachlaß der Gräfin Friederike Louise Sophie von Holstein zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der in dem Testamente derselben instituirten Erben und bedachten Legatare, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hierselbst anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe im Coenobialgerichte des adeligen Klosters Itzehoe, den 2. November 1863.

Ottilie v. Ahlefeld.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Anhalten eines Creditors über das dem hiesigen Bürger und Zimmermann Brand Daniel Reupsch gehörige, an der Aller belegene, mit Peter Tonner modo dessen Erben im Westen, Friedr. Wilh. Liedtke im Osten und Carl Friedr. Wilh. Schwartz im Norden benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, binnen 6 Wochen, nach der

Digitized by Google

letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

7. Januar 1864,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuratur-Bestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des beregten Erbes ist Termin auf

Montag den 18. Januar 1864

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kauflieb haber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 19. October 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 1.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an das verkaufte Wohnhaus c. p. der Lectorin Mary Lubbren, geb. Wheaton, in Braunschweck dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes derselben, auf der Kieler Amtstube rechtsbehörig melden.

Braunschweck, im Königl. Gericht für das Amt Kiel, den 13. October 1863.

C. Rathlev.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an die in Concurs gerathene Ehefrau des Klempners Heinrich Christian Brüning in Brunsbüttel, Catharina, früher verwittweten Paarmann, geb. Lindemann, und deren Vermögensmasse sind, mit Einschluß etwaniger Pfandstücke, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 21. October 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 2.

Nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen jeder Art an die Concursmasse des Käthners Timm Langmaack, hauptsächlich an die dazu gehörige, in Reher belegene Kathenstelle c. p. so wie etwanige vom Gemeinschuldner in Pfand gegebene Gegenstände sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, resp. bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes des Pfandrechts, im unterzeichneten Justitiariate rechtsgehörig zu melden.

Itzehoe, im Drager Justitiariat, den 23. October 1863.

H. F. Jacobsen.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 5.

Gläubiger und Pfandinhaber der zum Concurs gekommenen Griese'schen Erbmasse, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, müssen ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Königl. Actuariat, sub pœna præclusi, unter Beobachtung des Erforderlichen, anmelden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 24. Octbr. 1863.

v. Stemann.

In fidem: K. Scheel.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 7.

Wer Ansprüche oder Forderungen an die Nachlaßmasse des weil. Mehlhändlers Hans Hinrich Friedrich Blunck hieselbst zu haben vermeint, oder Pfänder aus derselben besitzt, muß sich damit, resp. bei Verlust seiner Forderung und Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, rechtsgehörig melden.

Oldenburg in Holstein, den 31. October 1863.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 8.

Nichtprotocollirte, persönliche oder dingliche Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers und Kaufmannes Carl Friedrich Vogt, namentlich an das von demselben unter der Firma C. F. Vogt geführte Handlungshaus und an die ihm gehörigen Fol. 300 und Fol. 301 Abthl. I des hiesigen Schuld- und Pfandprotocolls aufgeführten 2 Parcelen des s. g. Koppelhofs c. p. sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzumelden.

Decretum Segeberg, in curia, den 29. October 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Digitized by Google

Beilage
zum 48. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 30. November 1863.

Obergerichtliche Notification.

Wenn der Geheime Conferenzrath und Königl. Dänische Gesandte in Stockholm, Wulff Graf von Scheel-Plessen, als nach dem Ableben seines Vaters, des Geheimen Conferenzraths Mögens Joachim Grafen von Scheel-Plessen auf Sierhagen, succedirender Fideicommißerbe des weil. Geheimen Conferenzraths Wulff Heinrich von Thienen, unterm 17. d. M. um Publicirung der in dem von dem gedachten Fideicommißstifter unterm 15. Septbr. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:
   1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
   2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
   3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
   4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchem ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hierdurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 ℛ und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 ℛ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 ℛ, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein **Legatarius** vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 ℛ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein **Legatarius** und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses **Legati** schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 ℛ und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 ℛ sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinschaftliche Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

Digitized by Google

gebeten hat:

Wird von Obergerichtswegen diese testamentarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kunde gebracht.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 23. November 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Gyldenfeldt.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Letzte Bekanntmachung.

Am 31. v. M. ist die englische Brigg „Juno" aus Witby bei Newcastle, Capt. Steele, mit Ballast von Hamburg nach Shields bestimmt, auf dem s. g. Hochöwer-Watt circa 1 Meile südwestlich vom Hafen des König Frederik VII. Koogs gescheitert und ist die Mannschaft, die sich an den Strand gerettet, sofort zur Abgabe ihrer Verklarung nach Hamburg befördert. Aus dem entmasteten Wrack der genannten Brigg, das noch jetzt an der bezeichneten Stelle liegt, sind inzwischen durch den Strandvogt Kühlcke im König Frederik VII. Koog diverse Schiffstheile, Inventarienstücke und Lebensmittel, als namentlich

13 Segel, 2 Anker, Ketten, Kabeltaue, Trossen und Blöcke, so wie Kleidungsstücke, Betten, Schiffskisten, Laternen, Fleisch, Speck u. s. w., geborgen worden, welche im Hause des genannten Strandvogts gelagert sind.

Indem Vorstehendes mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß das der Entwendung ausgesetzte Schiffswrack zum Aufhauen an Ort und Stelle, so wie gleichfalls das dem weiteren Verderb unterworfene sonstige Strandgut baldthunlichst versteigert werden wird, werden Alle und Jede, welche an die gedachten Strandgüter resp. den Erlös Ansprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert, sich desfalls (und zwar, sofern sie nicht unter der hiesigen Jurisdiction wohnhaft sind, unter gehöriger Vollmachtsbestellung) binnen 12 Wochen, nach der letzten Insertion dieser Bekanntmachung, bei der unterzeichneten Behörde zu melden und ihre Ansprüche näher zu vociren.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei und Oberinspectorat der vereinigten Süderdithmarscher Koge zu Meldorf, den 10. November 1863.

Müllenhoff.

№ 2.

Letzte Bekanntmachung.

Zufolge berichtlicher Anzeige des Kooginspectorats vom 7./8. d. M. sind von dem Strandvogt Kühlcke im König Frederik VII. Koog während der Zeit vom 31. vor. bis zum 5. d. M. 40 Stück große zugespitzte Pfähle von Föhrenholz von 30—50 Fuß Länge und circa 1 Fuß Dicke, anscheinend zu einem Wasserbau bestimmt, geborgen und einstweilen im Hause des genannten Strandvogts gelagert worden.

Indem Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden Alle und Jede, welche an die beregten Pfähle Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, sich desfalls, und zwar, sofern sie nicht unter der hiesigen Jurisdiction wohnhaft sind, unter gehöriger Vollmachtsbestellung, binnen 12 Wochen, nach der letzten Insertion dieser Bekanntmachung, bei der unterzeichneten Behörde zu melden und ihre Ansprüche näher zu vociren.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei und Oberinspectorat der vereinigten Süderdithmarscher Koge zu Meldorf, den 10. November 1863.

Müllenhoff.

Testaments-Publication.

Das hieselbst gerichtlich deponirte Testament des kürzlich verstorbenen hiesigen Tischlermeisters Jochim Hinrich Friedrich Klahn wird

am Freitage den 4. December d. J.,
Mittags 12 Uhr,

auf hiesigem Rathhause publicirt werden.

Lütjenburg, den 11. November 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
H. Brinkmann.

Testaments-Publication.

Das hieselbst gerichtliche deponirte Testament der kürzlich verstorbenen Wittwe Friederike Dorothea Christine Böttcher, geb. Carstens, früher verwittwet gewesenen Stöhlke, und ihres früher verstorbenen Ehemannes, des hiesigen Töpfermeisters Friedrich Böttcher, wird am Freitage den 4. December d. J., Mittags 12 Uhr, auf hiesigem Rathhause publicirt werden.

Lütjenburg, den 16. November 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: **H. Brinkmann.**

Testaments-Publication.

Das hieselbst gerichtlich deponirte Testament der kürzlich hieselbst verstorbenen Wittwe Catharina Dorothea Ahrendt, geb. Dircks, wird am Freitag den 27. d. M., Mittags 12 Uhr, auf hiesigem Rathhause publicirt werden.

Lütjenburg, den 16. November 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: **H. Brinkmann.**

Testaments-Publication.

Das von den Eheleuten Claus Flügge und Johanna Christiana Dorothea Flügge, geb. Höpcke, c. cur. zu Wellingsbüttel unterm 10. October d. J. errichtete reciproke Testament soll nach dem jetzt erfolgten Ableben des genannten Claus Flügge

Digitized by Google

am Mittwoch den 2. December d. J.,
Mittags 12 Uhr,
in dem Wellingsbütteler Gerichte zu Wandsbeck publicirt werden, was für Betkommende hiedurch bekannt gemacht wird.

Decretum Wellingsbütteler Justitiariat bei Wandsbeck, den 10. November 1863.

Reimers.

Bücher-Auction.

Am Dienstage den 8. December d. J. und an den folgenden Tagen, von Vormittags 10 Uhr an, sollen in dem Locale des Gastwirths Brandt hieselbst „zur Harmonie" die zur Erbmasse des wail. Obergerichtsadvocaten Claussen-Schütz in Wandsbeck gehörigen, theilweise werthvollen Bücher, hauptsächlich juristischen, theologischen, philosophischen und geschichtlichen Inhalts, in öffentlicher Auction meistbietend verkauft werden, wozu Kauflieblaber sich einfinden wollen.

Der Catalog wird bei der Hestermannschen Buchhandlung in Altona, so weit der Vorrath reicht, abgefordert werden können.

Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 10. November 1863.

Reimers.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Bekanntmachung,

betreffend Einzahlung von 5 % oder 10 ℛ R.-M. auf die neu auszugebenden 20500 Stück Altona-Kieler Eisenbahnactien.

In Gemäßheit der Beschlüsse der Generalversammlung der Actionaire der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft vom 24. Juni d. J., betreffend die Erweiterung des Eisenbahnunternehmens, welche unterm 6. October d. J. die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, werden die Inhaber älterer Actien der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, welche neu zu ermittirende Actien gegen Einzahlung des Nominalbelaufs derselben (200 ℛ R.-M.) zu erwerben wünschen, hiemit aufgefordert, sich, bei Verlust ihres Anspruchs, in den Tagen vom 2. bis 15. Januar 1864, beide Tage eingeschlossen, von Vormittags 9—1 Uhr Nachmittags

in Altona im Bureau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude,
in Kiel bei dem Herrn Wilh. Ahlmann,
in Leipzig bei den Herren Dufour Gebrüder & Co.

zu melden, um daselbst, unter Vorzeigung ihrer mit einem unterschriebenen Nummerverzeichnisse, wozu das Formular an den vorgenannten Stellen zu haben ist, versehenen Actien, welche nach stattgehabter Abstempelung sofort zurückgegeben werden, eine erste Einzahlung von 5 % oder 10 ℛ R.-M. für jede Actie zu beschaffen und dafür eine Empfangsbescheinigung entgegenzunehmen.

Die beschaffte Theilzahlung wird mit 4 % p. a. vom 1. Januar 1864 an verzinst, und werden die Zinsen bei jeder folgenden Theilzahlung in Abrechnung gebracht werden.

Mit dem Eintritt des Termins für die Einzahlung der letzten Rate hört die Verzinsung auf, und der Inhaber der Bescheinigung empfängt gegen Einlieferung derselben und gegen Einzahlung der letzten Rate des Actienbetrages eine der neu zu emittirenden Actien und tritt damit in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ein.

Altona, den 18. November 1863.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Bekanntmachung.

Es hat sich herausgestellt, daß hinsichtlich der mittelst Steckbriefs vom 5. November verfolgten Duncker und Becker Namensverwechselungen stattgefunden haben, indem Ersterer nicht, wie angegeben, Hans Hinrich Duncker, sondern der mehrfach bestrafte Steinhauer Hinrich Friedrich Duncker aus Alsbeberg, Letzterer der in dem Verzeichniß der in der Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1862 im Herzogthum Holstein bestraften Verbrecher aufgeführte Johann Detlev Becher ist.

Sämmtliche Behörden werden daher, unter Hinweisung auf die untenstehenden Signalements des Duncker so wie des Johann Detlev Becher, dienstergebenst ersucht, auf die gedachten Individuen vigiliren, dieselben im Betretungsfall arretiren und behufs ihrer Abholung gegen Kostenerstattung eine Anzeige hieher gelangen zu lassen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 19. Novbr. 1863. *v. Stemann.*

Signalement des Hinrich Friedrich Duncker:

Alter: 37 Jahre, Größe: 71½ Zoll, Haare: dunkelbraun, Bart: röthlich, Stirn: bedeckt, Augen: blau, Nase: groß und breit, Zähne: gesund, Kinn: breit, Gang: rasch. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Hand eine Narbe.

Signalement des Becher:

Alter: 31 Jahre, Größe: 72 Zoll Hamb. Maaß, Haare: dunkelblond, Bart: röthlich, Augen: blau.

Steckbrief.

Die Dienstmagd Ernestine Catharina Quatter aus Schürsdorf ist dringend verdächtig

1) der Unterschlagung eines großen Umschlagetuchs, auf der einen Seite grau mit schwarzen Blumen, auf der andern Seite schwarz mit grauen Blu-

Digitized by Google

men, sowie eines kleinen wollenen roth und grün gestreiften Halstuchs,

2) des Diebstahls von einem Paar blauwollenen Frauenstrümpfen, einem Paar Frauenhalbschuhen, einem weißen Frauennunterrock, einem weißleinenen Taschentuch und einer grün und weiß wollenen Schürze.

Dieselbe treibt sich umher und ist ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Gemäß Artikel 60, § 2 und Artikel 68 der Strafproceßordnung wird daher im Wege des Steckbriefs die Vorführung wider sie verfügt.

Ich ersuche daher alle Behörden, sie im Betretungsfalle fest zu nehmen und mir davon Nachricht zukommen zu lassen.

Die Quatter ist 21 Jahre alt, von schlanker Statur, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, blonde gewölbte Augenbraunen, ein ovales Gesicht, eine freie Stirn, graue Augen, grade Nase und gewöhnlichen Mund. Sie ist besonders kenntlich an einer Narbe von etwa 2 Zoll Länge auf der rechten Backe. Sie pflegt sich verschiedene Namen zu geben. — Bekleidet war sie im Anfange dieses Monats mit einem blauen Kleide, schwarzen Hut und dunklen Umhang.

Eutin, November 22. 1863.

Großherzoglich Oldenburgisches Obergericht des Fürstenthums Lübeck.

Der Untersuchungsrichter
A. Lentz.

Groskopff.

Edictal-Citation.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte absenten der Israelitin Goldchen Daniel, geb. Meyer, in Altona, c. cur., Implorantin, **pro edictali citatione** ihres Ehemannes, des Israelitischen Handelsmanns Simon Daniel, welcher sich im November 1861 von hieraus auf Reisen nach Schweden begeben, seitdem aber ohne Vorwissen seiner Ehefrau nach Rußland gegangen und verschollen ist, wird der gedachte Daniel von Gerichtswegen ein für allemal peremtorisch aufgefordert und befehligt, am Montage den 25. Januar des Jahres 1864, Mittags 1 Uhr, persönlich auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Altona, im Obergerichte, den 15. October 1863.

Ex decreto Senatus.

Proclamata.

№ 1.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von dem Landsassen Hermann von Buchwaldt auf Helmsdorff als Miterben seines verstorbenen Vaters, des Kammerherrn und Hofjägermeisters Magnus von Buchwaldt, Erbherrn auf Helmsdorff, mit dem Bemerken, daß der väterliche Nachlaß unbedingt von den Erben angetreten sei, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten worden ist,

So werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art an den Nachlaß des wailand Kammerherrn und Hofjägermeisters Magnus von Buchwaldt, Erbherrn auf Helmsdorff, insonderheit an das dazu gehörige adelige Gut Helmsdorff, zu haben vermeinen, unter Androhung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, von Obergerichtswegen hierdurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Landgerichtsnotar Martens hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichtssiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 17. November 1863.

(L. S.) *W. v. Schirach. C. Petersen.*

v. Gyldenfeldt.

Pro vera copia: Martens.

№ 2.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem am 12. September 1856 der hiesige Bäckermeister D. G. Teudt und am 20. Februar 1863 dessen Wittwe M. C. M. Teudt, geb. Lille, mit Hinterlassung zum Theil unmündiger Erben verstorben, werden Alle, welche an den Nachlaß der genannten Eheleute Teudt, sei es als Erben, Gläubiger, Eigenthümer oder aus anderem Grunde, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger und der in einer Vorstellung des Güterpflegers Herrn **Dr.** Böge vom 13. October 1863 angemeldeten ehelichen Descendenten der Erblasser, hierdurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden und, insoweit die Prätendenten außerhalb Kiels wohnen, einen Procurator zu bestellen.

Kiel, den 6. November 1863. Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

Digitized by Google

Beilage
zum 49. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 7. December 1863.

Hospitalslæge Nicolai Jacobsens Familielegat.

Af ovennævnte Legat er en Portion paa 50 Rdl. aarlig bleven ledig.

Ifølge den 9. Post i Opretternes Testamente af 23. Februar 1808, confirmeret d. 4 Marts s. A., skulle „følgende den Afdødes Families 3 Linier have „lige Ret og Adgang til Understøttelse af Legatet, nem„lig a. Arvingerne paa Testators Faders, David Ja„cobsens, forhen Regimentschirurg ved det jydske In„fanteriregiment, hans Side; b. Arvingerne paa den „Afdødes Moders, Ida Margrethe Jacobsen, født „Bøhl, hendes Side, og c. den Afdødes Stedbørn, „der vare Jacob Christian Bloch, Præst, Johan Fre„derik Bloch, Underlæge ved Almindelig Hospital heri „Staden, og Maria Kirstine Bloch, i Ægteskab med „Sognepræst Rasmus Fog, samt disse hans 3 Sted„børns Arvinger efter dem, hvorhos det ikke skal komme „i Betragtning blandt Legatarierne, hvadenten de ere „nær eller langtfra Paarørende af den Afdøde, men „Portionen skal uddeles efter deres Værdighed og „Trang."

De, der i Henhold til Foranstaaende ansee sig qvalificerede til at komme i Betragtning ved den nu ledige Portions Bortgivelse, opfordres herved i Medfør af Pl. 12. Juli 1843 § 1 til inden 12 Uger skriftligt at melde sig og beviisliggjøre deres Berettigelse for Magistraten, i hvis 1. Afdelings Contoir Blanquetter til det Schema, der behørigt udfyldt og attesteret maa medfølge enhver Ansøgning, daglig kunne afhentes. Naar et saadant Schema indeholder samtlige fornødne Oplysninger, vil egentlig Ansøgning være overflødig, men alene Schemaets Indlevering være tilstrækkelig.

Denne Vacance er bekjendtgjort i Overeenstemmelse med Reglerne i den 10. Post af fornævnte Testamente.

Kjøbenhavns Magistrat d. 30. November 1863.

Testaments-Publication.

Nachdem der Hofbesitzer Andreas Schlichting in Barsfleth am 1. December d. J. mit Hinterlassung eines nach der Verordnung vom 30. August 1859 errichteten hier deponirten Testaments ohne Leibeserben verstorben, ist zur Publication dieses Testaments Termin auf

Donnerstag den 10. d. M. Vormittags 11 Uhr anberaumt worden.

Die unbekannten Erben des Testators werden deshalb aufgefordert, sich zum Zweck der Beiwohnung dieser Testaments-Publication an diesem Tage Vormittags 11 Uhr hieselbst einzufinden.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 3. December 1863. *Müllenhoff.*

Testaments-Publication.

Das von den Eheleuten Wilhelm Heinrich Ludwig Jenning und Maria Catharina Jenning, verwittwet gewesenen Hoffmeyer, geb. Janssen, in Wandsbeck unterm 19. November d. J. errichtete gegenseitige Testament soll nach dem jetzt erfolgten Ableben der genannten Ehefrau Maria Catharina Jenning, geb. Janssen, am

Mittwoch den 30. December, Mittags 12 Uhr,

in dem Wandsbecker Gericht publicirt werden, was für Beikommende hiedurch bekannt gemacht wird.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 1. December 1863.

Reimers.

König Christian VIII. Ostseebahn.
Bekanntmachung,

betreffend Einzahlung von 5 % oder 10 ℛ R.-M. auf die neu auszugebenden 20500 Stück Altona-Kieler Eisenbahnactien.

In Gemäßheit der Beschlüsse der Generalversammlung der Actionaire der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft vom 24. Juni d. J., betreffend die Erweiterung des Eisenbahnunternehmens, welche unterm 6. October d. J. die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, werden die Inhaber älterer Actien der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, welche neu zu ermittirende Actien gegen Einzahlung des Nominalbelaufs derselben (200 ℛ R.-M.) zu erwerben wünschen, hiemit aufgefordert, sich, bei Verlust ihres Anspruchs, in den Tagen vom 2. bis 15. Januar 1864, beide Tage eingeschlossen, von Vormittags 9—1 Uhr Nachmittags

in Altona im Bureau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude,
in Kiel bei dem Herrn Wilh. Ahlmann,
in Leipzig bei den Herren Dufour Gebrüder & Co.

Digitized by Google

zu melden, um daselbst, unter Vorzeigung ihrer mit einem unterschriebenen Nummerverzeichnisse, wozu das Formular an den vorgenannten Stellen zu haben ist, versehenen Actien, welche nach stattgehabter Abstempelung sofort zurückgegeben werden, eine erste Einzahlung von 5 % oder 10 ℛ R.-M. für jede Actie zu beschaffen und dafür eine Empfangsbescheinigung entgegenzunehmen.

Die beschaffte Theilzahlung wird mit 4 % p. a. vom 1. Januar 1864 an verzinst, und werden die Zinsen bei jeder folgenden Theilzahlung in Abrechnung gebracht werden.

Mit dem Eintritt des Termins für die Einzahlung der letzten Rate hört die Verzinsung auf, und der Inhaber der Bescheinigung empfängt gegen Einlieferung derselben und gegen Einzahlung der letzten Rate des Actienbetrages eine der neu zu emittirenden Actien und tritt damit in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ein.

Altona, den 18. November 1863.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 25./26. d. M. sind aus der Wensiener Meierei folgende Sachen gestohlen:

eine neusilberne zweigehäusige Taschenuhr mit römischen Zahlen, so wie „Paris“ und „London“ gezeichnet, nebst Stahlkette und brauner Litze;
eine silberne zweigehäusige Taschenuhr mit deutschen Zahlen, inwendig „Robinson London“ gezeichnet, mit schwarzer Gummilitze und Schlüssel;
ein dunkelblauer eigengemachter Rock mit weißen Perlemutterknöpfen und buntem Parchent gefüttert;
eine neue dunkelblaue halbwollene mit weißem Parchent gefütterte Hose und eine alte grauwollene Hose;
eine kurze Pfeife mit Schwammdose und Porzellainkopf, auf dem eine Frauenfigur und das Wort „Erde“ befindlich, und ein Portemonnaie von Leder mit Stahlgriff und 24 ß.

Es wird gebeten, auf diese Gegenstände zu vigiliren, event. selbige nebst dem etwa verdächtigen Inhaber anhalten und eine Anzeige hieher gelangen zu lassen.

Neustadt, den 26. November 1863.

Justitiariat des adligen Guts Wensien.
Romundt.

Diebstahl.

In der Nacht vom 14./15. d. M. sind aus der Knechtskammer auf dem Meierhofe Nösing gestohlen:

1 Unterjacke von blauer Wolle,
1 schwarzer leinener Kittel mit Unterfutter in Wolle von weiß, lilla und schwarzen Farben und mit schwarzen Hornknöpfen,
1 Hose von ungebleichtem Leinen,
2 Paar grau wollene Strümpfe,
2 Paar lederne Mannsstiefel, 1 Paar Halb- und 1 Paar Kniestiefel.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, gefällig auf diese Gegenstände vigiliren, event. dieselben anhalten, die verdächtigen Inhaber aber arretiren zu lassen und davon, daß solches geschehen, eine Nachricht anhero mitzutheilen.

Segeberg, im Justitiariat des adeligen Guts Pronstorf, den 30. November 1863.

Esmarch.

Steckbriefe.

№ 1.

Der von dem 22. Infanterie-Bataillon permittirte, unterm 24. v. M. zum Dienst wieder einberufene Landsoldat Joh. Friedrich Glashoff, Lage 1 Nr. 57 des Kronprinzenkoegs, hat sich nach Empfang der Einberufungsordre aus dem Lagedistrict entfernt und angeblich nach America begeben.

In diesem Anlaß werden sämmtliche Polizeibehörden dienstlich ersucht, auf den genannten Glashoff gefällig vigiliren und denselben im Betretungsfalle arretiren zu lassen, sowie von seiner Anhaltung hieher Anzeige zu machen.

Königliches Oberinspectorat der vereinigten Süderdithmarscher Koege zu Meldorf, den 28. Novbr. 1863.

Müllenhoff.

№ 2.

Der unten signalisirte, wegen mittelst Einbruchs und Einsteigens verübten Diebstahls hieselbst zur Untersuchung gezogene Arbeitsmann Gottfried Meergan aus Hindenburg, Kreis Calau, Provinz Brandenburg, im Königreich Preußen ist gestern der Haft entsprungen. Alle Behörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher gefällig vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und das unterzeichnete Gericht behufs Abholung desselben davon in Kenntniß zu setzen.

Königl. Gericht für das Amt Bordesholm.
Bordesholm, den 30. November 1863.

Carstens.

Signalement:

Alter: 37 Jahr, Größe: 69 Zoll Hamb. Maaß, Haare: blond, Bart: blond und schwach, Stirn: breit, Augen: braun, Augenbraunen: dunkelblond, Nase: breit, Mund: groß, Ohren: klein, Kinn: breit, Gesicht: oval, Schultern: breit, Rücken: grade, Arme und Hände: proportionirt, Finger: lang, Füße: proportionirt, Sprache: hochdeutsch im preußischen Dialect, Gang: rasch, besondere Kennzeichen: am Unterkiefer stehen vorne 3 Zähne vor und an der Stirn befindet sich eine kleine Warze.

Kleidung: schwarzer Oberrock von Coating mit

Digitized by Google

roth changirtem und roth geblümtem Unterfutter, einem schwarzen Sammetkragen und schwarzen hörnenen Knöpfen, schwarze Hose von Buckskin, schwarzer flacher Filzhut, braune baumwollene Weste mit gelblichen Perlmutterknöpfen, braun und weißes baumwollenes Halstuch, blaue wollene Strümpfe, weiße Unterhose von Parchent, grüne flanellene Unterjacke, weißes flanellenes Unterhemd, weißes leinenes Hemd, roth gezeichnet **B. G. 2.**, hölzerne Pantoffeln.

Erledigter Steckbrief.

Der unterm 11. Juli 1860 wider Gottfried Heinrich Wilhelm Böhme aus Glückstadt erlassene Steckbrief ist durch dessen Habhaftwerdung erledigt.

Königl. Polizeiamt zu Glückstadt, den 30. Novbr. 1863. *A. Burchardi.*

Edictal-Citationes.

№ 1.

In Sachen der Anna Margaretha Magdalena Claussen, geb. Off, in Heide c. c., Klägerin und Appellantin, wider ihren nach America ausgewanderten Ehemann Hinrich August Claussen, Beklagten und Appellaten, betreffend hauptsächlich Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, jetzt Appellation wider ein Erkenntniß des Norderdithmarscher Consistoriums vom 8. Juni
3. Juli d. J.,

Wird von Oberconsistorialgerichtswegen der Appellat hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, in dem für das erste Quartal künftigen Jahres hieselbst zu haltenden Oberconsistorium in Folge der Ordnung des Verzeichnisses der Sachen entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, den Antrag der Appellantin anzuhören, darauf zu antworten und seine Einwendungen und Gegengründe vorzubringen, im Falle des Nichterscheinens aber zu gewärtigen, daß nach Lage der Sache wider ihn erkannt werden wird, und daß in Zukunft fernere Ladungen und Insinuationen einem ihm zu bestellenden Actenprocurator werden zugefertigt werden und es so angesehen wird, als wenn ihm die Ladungen und Insinuationen persönlich zugegangen seien.

Urkundlich unterm vorgedruckten größeren Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Oberconsistorio zu Glückstadt, den 12. October 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Prangen.

№ 2.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte der Ehefrau Magdalene Dorothea Marie Stuhr, geb. Lill, c. c. in Kieler Raisdorf, Implorantin, **pro edictali citatione** ihres seit einer Reihe von Jahren von ihr getrennt lebenden, seit 1857 aber einen ihr unbekannten Aufenthalt habenden Ehemannes, des Arbeitsmannes Detlev Christian Stuhr, früher in Schönhorst, Amts Bordesholm, wird benannter D. C. Stuhr ein für alle Mal, mithin peremtorisch von Gerichtswegen hiedurch geladen und befehligt, vor dem am ersten Mittwoch im Monat März 1864, als dem 2. März des kommenden Jahres, auf dem Rathhause der Stadt Kiel abzuhaltenden Landconsistorialgerichte, Vormittags 11 Uhr, persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau alsdann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn vortragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß auch im Falle seines Ausbleibens auf der Implorantin Anhalten werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Königliches Kieler Landconsistorium, den 30. November 1863.

Director, Probst und Assessoren.
In fidem: C. Rathlev, Act.

Proclamata.

№ 1.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 2.

Die nicht protocollirten Gläubiger und Pfandinhaber der Nachlaßmasse des weil. Hofbesitzers Johann Friedrich Asmus Restorff im Kronprinzenkooge haben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, ihre Forderungen und Pfänder, bei Verlust ihrer Gerechtsame beim Königlichen Inspectorat im Frederikskoog anzugeben.

Zur Beglaubigung: *Müllenhoff.*

№ 2.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber der Wittwe des verstorbenen Tischlermeisters Claus Hinrich Schultz in Rendsburg, Dorothea, geb. Asmussen, und ihres gedachten verstorbenen Ehemannes, sowie Alle, welche an das zu dessen Nachlaß gehörige, im hiesigen Neuwerk **sub №** 312 belegene Gewese nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich, **sub pœna præclusi**, resp. bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im städtischen Actuariat hieselbst gehörig melden, auch, insofern sie Auswärtige, Actenprocuratur bestellen.

Rendsburg, den 16. November 1863.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 4.

Erb-, resp. sonstige Ansprüche an folgende Erb- und Vermögensmassen, als:

Digitized by Google

1) an die Erbmasse des am 19. August d. J. auf dem Stubbenberg, Vorwerks Grönenberg, Amts Ahrensböck, verstorbenen Altentheilers Mölck;
2) an die Erbmasse des am 7. Juni d. J. verstorbenen Fuhrmanns Johann Hinrich Friedrich Ostermeyer in Ahrensböck;
3) an die Erbmasse des am 23. Juli d. J. verstorbenen Altentheilers Hans Jürgen Bähmke zum Sandkathen, Amts Plön;
4) an die Erbmasse des am 17. September d. J. verstorbenen Dienstknechtes Heinrich Jacob Benthien zur Fegetascher Oelmühle, Amts Plön;
5) an die vom verschollenen Bäcker Hufnagel in Malchim, Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, den Erben des weiland Malers Johann Heinrich Franz Hufnagel in Ahrensböck hinterlassenen 11 ℛ 53 ß R.-M.;
6) an das Vermögen des verschollenen Friedrich Jacob Krüpfeldt aus Ahrensböck,

sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Plön-Ahrensböcker Actuariat zu Plön anzumelden.

Königliches Amthaus für die Aemter Plön und Ahrensböck zu Plön, den 14. November 1863.

W. C. v. Levetzau.

In fidem: **C. Friederici.**

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Tischlermeisters Heinrich Hönerloh nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und bei Verlust ihrer Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen in hiesigem Stadtsecretariate angeben.

Gegeben Crempe, den 14. November 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: **Pfaff**, const.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 6.

Ansprüche und Forderungen an die geringfügige Concursmasse des hiesigen Einwohners Claus Hinrich Steenbock, früher in Mellingstedt, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Präclusion von der Masse in dem unterzeichneten Justitiariat ordnungsmäßig anzumelden.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 14. November 1863. *Reimers.*

№ 6.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Antrag des A. Stammer in Heide, als Güterpfleger, die Creditoren (jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten) des Cridars Jürgen Theodor Johannes Buhmann, Kaufmann in Heide, hiemittelst geladen, alle ihre an gedachten Bonisecedenten habende Ansprüche und Forderungen (die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur) innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen; im Widrigen aber zu gewärtigen, wie sie von dieser Masse werden ausgeschlossen werden. Wornach sich zu achten.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 6. November 1863. *Johannsen.*

In fidem: **Scholtz.**

Pro copia: **Wiencke.**

№ 7.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 6.

1) Alle Ansprüche und Forderungen, mit einziger Ausnahme der protocollirten, an den Nachlaß der weil. Eheleute Carl Peter Wilh. Gundelach und Anna, geb. Rebenstorf, namentlich auch an das dazu gehörige, im 1. Quart. Nr. 119 belegene Wohnhaus c. pert,
2) alle hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche an das im 1. Quart. Nr. 127 belegene Wohnhaus des Arbeitsmannes Heinr. Friedr. Heuck, so wie etwanige Einwendungen gegen die Einrichtung eines eignen Foliums für dasselbe,

sind, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, ordnungsmäßig im hiesigen Syndicat anzumelden.

Decretum Neustadt, den 25. October 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 10.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren haben Alle, welche dingliche Ansprüche an das in der Schillerstraße belegene, frühere Dübrkoop'sche Grundstück c. pert. zu haben vermeinen, solche, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariate ordnungsmäßig anzumelden.

Decretum Marienthaler Justitiariat bei Wandsbeck, den 31. October 1863. *Reimers.*

Digitized by Google

Beilage
zum 50. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 14. December 1863.

Obergerichtliche Notification.

Wenn der Geheime Conferenzrath und Königl. Dänische Gesandte in Stockholm, Wulff Graf von Scheel-Plessen, als nach dem Ableben seines Vaters, des Geheimen Conferenzraths Mögens Joachim Grafen von Scheel-Plessen auf Sierhagen, succedirender Fideicommißerbe des weil. Geheimen Conferenzraths Wulff Heinrich von Thienen, unterm 17. d. M. um Publicirung der in dem von dem gedachten Fideicommißstifter unterm 15. Septbr. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchem ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hierdurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 ℛ und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 ℛ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 ℛ, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein **Legatarius** vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 ℛ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein **Legatarius** und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses **Legati**

Digitized by Google

schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 ℛ und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 ℛ sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinschaftliche Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

gebeten hat:

Wird von Obergerichtswegen diese testamentarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kunde gebracht.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 23. November 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Gyldenfeldt.

Testaments-Publication.

Nachdem der Käthner Christian Popp bei Schaafstedt, Kirchspiels Albersdorf, ein Sohn der wailand Eheleute Käthner Peter Popp in Puls, Kirchspiels Schenefeldt, und Margaretha, geb. Heesch, daselbst, am 27. November d. J. mit Hinterlassung eines nach der Verordnung vom 30. August 1859 errichteten hier deponirten Testaments ohne bekannte Erben verstorben, ist zur Eröffnung und Publication dieses Testaments Termin auf

Dienstag den 15. d. M. Vormittags 11 Uhr

anberaumt worden.

Die unbekannten Erben des Testators werden deshalb aufgefordert, sich zum Zweck der Beiwohnung dieser Testaments-Publication an diesem Tage rechtzeitig hieselbst einzufinden.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 8. December 1863.

Müllenhoff.

Testaments-Publication.

Das von den Eheleuten Wilhelm Heinrich Ludwig Jenning und Maria Catharina Jenning, verwittwet gewesenen Hoffmeyer, geb. Jansen, in Wandsbeck unterm 19. November d. J. errichtete gegenseitige Testament soll nach dem jetzt erfolgten Ableben der genannten Ehefrau Maria Catharina Jenning, geb. Jansen, am

Mittwoch den 30. December, Mittags 12 Uhr,

in dem Wandsbecker Gericht publicirt werden, was für Beikommende hiedurch bekannt gemacht wird.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 1. December 1863.

Reimers.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 25./26. d. M. sind aus der Wenssener Meierei folgende Sachen gestohlen:

eine neusilberne zweigehäusige Taschenuhr mit römischen Zahlen, so wie „Paris“ und „London“ gezeichnet, nebst Stahlkette und brauner Lise;
eine silberne zweigehäusige Taschenuhr mit deutschen Zahlen, inwendig „Robinson London“ gezeichnet, mit schwarzer Gummilitze und Schlüssel;
ein dunkelblauer eigengemachter Rock mit weißen Perlemutterknöpfen und buntem Parchent gefüttert;
eine neue dunkelblaue halbwollene mit weißem Parchent gefütterte Hose und eine alte graue wollene Hose;
eine kurze Pfeife mit Schwammdose und Porzellainkopf, auf dem eine Frauenfigur und das Wort „Erde“ befindlich, und ein Portemonnaie von Leder mit Stahlgrif und 24 ß.

Es wird gebeten, auf diese Gegenstände zu vigiliren, evem. selbige nebst dem etwa verdächtigen Inhaber anhalten und eine Anzeige hieher gelangen zu lassen.

Neustadt, den 26. November 1863.

Justitiariat des adligen Guts Wensien.

Romundt.

Diebstahl.

In der Nacht vom 14./15. d. M. sind aus der Knechtskammer auf dem Meierhofe Rösing gestohlen:

1 Unterjacke von blauer Wolle,
1 schwarzer leinener Kittel mit Unterfutter in Wolle von weiß, lilla und schwarzen Farben und mit schwarzen Hornknöpfen,
1 Hose von ungebleichtem Leinen,
2 Paar grau wollene Strümpfe,
2 Paar lederne Mannsstiefel, 1 Paar Halb- und 1 Paar Kniestiefel.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, gefällig auf diese Gegenstände vigiliren, event. dieselben anhalten, die verdächtigen Inhaber aber arretiren zu lassen und davon, daß solches geschehen, eine Nachricht anhero mitzutheilen.

Segeberg, im Justitiariat des adeligen Guts Pronstorf, den 30. November 1863.

Esmarch.

Steckbriefe.

№ 1.

Der unten signalisirte hieselbst wegen Güterverschleppung zur Untersuchung gezogene hiesige Zimmergesell Friedrich Joseph Marcus Schade hat sich, nachdem er nach kurzer Detentionshaft unter der Ver-

Digitized by Google

pflichtung, bis weiter zur Stelle zu bleiben, einstweilen aus der Haft entlassen worden, vor beendeter Untersuchung heimlich von hier entfernt. Mit Beziehung hierauf werden alle Behörden ersucht, auf den gedachten Schade zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und hiervon behufs seiner Abholung dem unterzeichneten Criminalgericht Nachricht zu geben.

Kiel im Criminalgericht, den 11. December 1863.

Bachmann.

Signalement:

Alter: 50 Jahre, Geburtsort: Kiel, Statur: groß, Haare: blond, Bart: blond und stark, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: grade, Mund: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund.

№ 2.

Der unten signalisirte, wegen mittelst Einbruchs und Einsteigens verübten Diebstahls hieselbst zur Untersuchung gezogene Arbeitsmann Gottfried Meergan aus Hindenburg, Kreis Calau, Provinz Brandenburg, im Königreich Preußen ist gestern der Haft entsprungen. Alle Behörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher gefällig vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und das unterzeichnete Gericht behufs Abholung desselben davon in Kenntniß zu setzen.

Königl. Gericht für das Amt Bordesholm.

Bordesholm, den 30. November 1863.

Carstens.

Signalement:

Alter: 37 Jahr, Größe: 69 Zoll Hamb. Maaß, Haare: blond, Bart: blond und schwach, Stirn: breit, Augen: braun, Augenbrauen: dunkelblond, Nase: breit, Mund: groß, Ohren: klein, Kinn: breit, Gesicht: oval, Schultern: breit, Rücken: grade, Arme und Hände: proportionirt, Finger: lang, Füße: proportionirt, Sprache: hochdeutsch im preußischen Dialect, Gang: rasch, besondere Kennzeichen: am Unterkiefer stehen vorne 3 Zähne vor und an der Stirn befindet sich eine kleine Warze.

Kleidung: schwarzer Oberrock von Coating mit roth changirtem und roth geblümtem Unterfutter, einem schwarzen Sammetkragen und schwarzen hornenen Knöpfen, schwarze Hose von Buckskin, schwarzer flacher Filzhut, braune baumwollene Weste mit gelblichen Perlmutterknöpfen, braun und weißes baumwollenes Halstuch, blaue wollene Strümpfe, weiße Unterhose von Parchent, grüne flanellene Unterjacke, weißes flanellenes Unterhemd, weißes leinenes Hemd, roth gezeichnet **B. G. 2.**, hölzerne Pantoffeln.

Erledigter Steckbrief.

Der unterm 5. und 19. v. M. von dem unterzeichneten Amthause wider Hinrich Friedr. Duncker und Johann Detlev Becker erlassene Steckbrief ist durch deren Verhaftung erledigt.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 10. December 1863.

v. Stemann.

Edictal-Citationes.

№ 1.

In Sachen der Anna Margaretha Magdalena Claussen, geb. Off, in Heide c. c., Klägerin und Appellantin, wider ihren nach America ausgewanderten Ehemann Hinrich August Claussen, Beklagten und Appellaten, betreffend hauptsächlich Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, jetzt Appellation wider ein Erkenntniß des Norderdithmarscher Consistoriums vom 8. Juni 3. Juli d. J.,

Wird von Oberconsistorialgerichtswegen der Appellat hiemittelst peremtorisch geladen und beschligt, in dem für das erste Quartal künftigen Jahres hieselbst zu haltenden Oberconsistorium in Folge der Ordnung des Verzeichnisses der Sachen entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, den Antrag der Appellantin anzuhören, darauf zu antworten und seine Einwendungen und Gegengründe vorzubringen, im Falle des Nichterscheinens aber zu gewärtigen, daß nach Lage der Sache wider ihn erkannt werden wird, und daß in Zukunft fernere Ladungen und Insinuationen einem ihm zu bestellenden Actenprocurator werden zugefertigt werden und es so angesehen wird, als wenn ihm die Ladungen und Insinuationen persönlich zugegangen seien.

Urkundlich unterm vorgedruckten größeren Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Oberconsistorio zu Glückstadt, den 12. October 1863.

(L. S.) ***v. Schirach.*** ***Henrici.***

v. Prangen.

№ 2.

Extract der Edictal-Citation an den abwesenden Arbeitsmann Detlev Christian Stuhr, früher in Schönhorst, Amts Bordesholm.

Der Arbeitsmann D. C. Stuhr, früher in Schönhorst, Amts Bordesholm, welcher von seiner Ehefrau seit einer Reihe von Jahren getrennt lebt, ohne derselben Kunde von seinem Aufenthalt zukommen zu lassen, wird hiedurch peremtorisch, geladen und beschligt, am Mittwoch den 2. März 1864 vor dem alsdann auf dem Rathhause der Stadt Kiel versammelten Königl. Kieler Landconsistorialgericht Vormittags

Digitized by Google

11 Uhr zu erscheinen, zu vernehmen, was seine Ehefrau Magdalene Dorothea Marie Stuhr, geb. Lill, wegen böslicher Verlassung gegen ihn vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; unter der Verwarnung, daß auch im Falle seines Ausbleibens auf seiner genannten Ehefrau ferneres Anhalten werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Königliches Kieler Landconsistorium, den 30. November 1863.

Director, Probst und Assessoren.
In fidem: **C. Rathlev**, Act.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen

werden auf Antrag der Kirchspielvogtei zu Burg nicht-protocollirte Gläubiger und Pfandinhaber der mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Eheleute Claus Heesch und Margaretha, geb. Bruhn, in Burg hiedurch aufgefordert und befehligt, solche ihre Forderungen oder Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Burg gehörig, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen und darnach weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Wornach sich zu achten.

Königl. Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 7. December 1863.

(L. S.) *Müllenhoff.*

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Handelsmannes Hinrich Meyer jun. in Schenefeld der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an diese geringfügige Concursmasse zu haben meinen, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Ansprüche im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsgehörige Weise anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburger Amthaus, den 1. December 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Der Töpfergeselle Johann Wilhelm Boldt, geboren am 10. October 1816 zu Steinbeck, unehelicher Sohn der Anna Margaretha Elisabeth Strack daselbst, später verehelicht an den Arbeiter Johann Petersen in Hamburg, ist hieselbst am 13. Mai 1863 verstorben und über die nächsten Angehörigen desselben hat nur ermittelt werden können, daß derselbe einen Stiefbruder, Daniel Petersen, gehabt haben soll. Alle, welche an den höchst geringfügigen Nachlaß des Verstorbenen als Erben, Gläubiger oder Eigenthümer Ansprüche haben, werden hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Stadtsyndicat sich zu melden, unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prostenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 2. December 1863.

Der Magistrat.
In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Herrn Obergerichtsadvocaten Rendtorff, als bestellten Curators für die Nachlaßmasse der am 28. October 1863 hieselbst verstorbenen Wittwe Meta Friederike Willink, geb. Hensler, und mit Bezugnahme darauf, daß die genannte Erblasserin nach dem am 29. Mai 1863 erfolgten Tode ihres Ehemannes, des wailand Rentiers Hermann Elking Willink, in Folge dessen Testaments im alleinigen Besitze des Nachlasses desselben geblieben, werden Alle, welche an die genannten Eheleute Willink und deren Nachlaß als Gläubiger, Eigenthümer oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prostenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 2. December 1863.

Der Magistrat.
In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Advocaten Hennings hieselbst, als gerichtlich bestellten cur. bon. des Nachlasses des wail. hiesigen Kaufmanns Christian Ludwig Köhler, werden alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art an diese Nachlaßmasse zu haben vermeinen, so wie alle diejenigen, welche Sachen oder Pfänder von dem Verstorbenen in Händen ha-

Digitized by Google

den, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, resp. des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige unter Procuraturbestellung, rechtsgehörig anzumelden.

Zugleich werden die zum Theil abwesenden und unbekannten Erben des gedachten Chr. L. Köhler hiedurch aufgefordert, sich in Betreff ihrer Erbansprüche binnen gleicher Frist beim hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig zu legitimiren.

Lütjenburg, den 4. December 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **H. Brinkmann.**

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Concursmasse der Ehefrau Catharina Dorothea Schantze, Eigenthümerin eines Fleckenshauses in Ahrensböck, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königl. Ahrensböcker Actuariate zu Plön anzumelden, Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Zugleich wird der im Proclam über die Subhastation des Grundbesitzes der Cridarin auf den 22. d. M. anberaumte Verkaufstermin hiedurch widerrufen.

Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 4. December 1863.

W. C. v. Levetzau.

In fidem: **C. Friederici.**

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem mittelst Allerhöchster Resolution vom 31. October d. J. die beabsichtigte Trockenlegung des durch den unterm 16. März d. J. auf den Bauervogt Hans Jochim Wandel in Neversdorf, Amts Segeberg, Allerhöchst confirmirten Contract vom 24. April 1782 in Erbpacht überlassenen Leezener See's unter Vorbehalt der Rechte Dritter genehmigt worden ist, werden auf Antrag des genannten Bauervogts Wandel Alle und Jede, welche gegen die Trockenlegung des Leezener See's rechtliche Einwendungen erheben zu können vermeinen, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert, ihre desfälligen Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Actuariate zu Segeberg anzumelden, die ihre Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Segeberger Amtsgericht, den 9. December 1863.

Pr. et Ass. jud.

In fidem: **Brodersen.**

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Weinhändler Th. H. Boeckmann in Hamburg als Generalbevollmächtigten seines abwesenden Bruders, des früheren Hufenbesitzers Otto E. Boeckmann in Duvenstedt, hier vorstellig gemacht ist, daß das von letzterem in hiesigen Landen zurückgelassene Vermögen voraussichtlich nicht zur Deckung der Schulden desselben ausreichen werde und daher um Erlassung eines Proclams **ad indagandum statum bonorum** gebeten ist, so werden von Gerichtswegen Alle, welche an die Habe und Güter des früheren Hufners O. E. Boeckmann in Duvenstedt Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, durch gegenwärtiges Proclam, welches als eventuelles Concursproclam anzusehen ist, aufgefordert, solche Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiariat anzumelden, dabei die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente zu produciren, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren unter diesiger Jurisdiction zu bestellen.

Segeberg im Tangstedter Justitiariat, den 2. December 1863.

Wittkopff.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Schäfer und Eigenkäthner Jochim Hinrich Claesen in Steinfeld zur Ermittelung etwaniger dinglicher nichtprotocollirter Ansprüche und Forderungen auf ein landübliches Proclam angetragen hat, werden Alle und Jede, welche an die Eigenkathe des Jochim Hinrich Claesen nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Reinfelder Actuariate anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 8. December 1863.

G. Grothusen.

In fidem: **Baudissin.**

Digitized by Google

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben der kürzlich hieselbst verstorbenen Demoiselle Johanna Catharina Meyn haben deren Nachlaß nur **sub beneficio legis et inventarii** angetreten und die Erlassung eines Proclams beantragt, welches, da die Verstorbene in dem Besitze des Nachlasses ihrer im März 1862 hieselbst verstorbenen Schwester, der weiland Demoiselle Anna Christina Elisabeth Meyn, verblieben war, auf diesen mitzuerstrecken ist.

Auch ist, weil diesen Erben nicht genügend bekannt, die Erlassung eines Proclams über den mit 27 ℛ 3 ß R.-M. hieselbst gerichtlich deponirten Nachlaß des am 1. Juni 1862 am Bord des niederländischen Schiffes „Lammina Elizabeth" verstorbenen Matrosen Johann Christian Heinrich Hähne aus Glückstadt, erforderlich worden.

Von Gerichtswegen werden daher Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche entweder an den Nachlaß der genannten Geschwister Meyn oder an diesen Nachlaß des Matrosen Hähne aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen oder Pfänder von denselben in Händen haben sollten, hiedurch angewiesen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, resp. bei Verlust ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses **eventualiter** zugleich als Concursproclam geltenden Proclams, in dem Stadtsecretariat hieselbst, Auswärtige unter Procuraturbestellung, zu melden, die zur Begründung derselben dienenden Documente zu produciren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Signatum Glückstadt, den 11. December 1863.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer A. Lübbe zu Schäferhof seinen daselbst belegenen zur Vogtei Appen gehörigen, im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll № 2 a Fol. 264 aufgeführten Hof **cum pert.** verkauft und um Erlassung eines sog. Evictionsproclams gebeten hat, so werden in Defeirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an den genannten Hof **cum pert.** dingliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 2. December 1863.

Wommelsdorff-Friedrichsen. ***H. A. Tetens.***

Mohrdiek.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Da auf Anhalten eines Creditors über das dem Fritz Ockershausen gehörige, an der Wilhelminen- und Bachstraße belegene, mit Johann Heinrich Christian Rauscher und Johann Christian Heinrich Reimers im Süden, auch Heinrich Christian Friedrich Marwedel **modo** dessen Erben und Hans Hinrich Lohmann im Norden benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert und beflissigt, solche, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

15. Februar 1864,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuratur-Bestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des beregten Erbes ist Termin auf

Montag den 29. Februar 1864

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10. December 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenzerklärung abseiten des hiesigen Bürgers und Zimmermanns Brand Daniel Reupsch über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an denselben oder dessen unten bezeichnete Grundstücke aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, wie auch derjenigen Gläubiger,

Digitized by Google

welche sich auf das unterm 19. October d. J. erlassene Proclam in Betreff des über das an der Allee belegene Erbe des Cridars erkannten Specialconcurses bereits gemeldet haben — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

7. April 1864,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte bieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe der zu dieser Concursmasse gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) des an der Norderreihe belegenen, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Osten, Johann Heinrich Friedrich Brendel im Westen und Johann Friedrich Dittmer modo dessen Erben im Süden benachbarten Erbes;
2) des ebendaselbst belegenen, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Westen, Johann Friedr. Dittmer modo dessen Erben im Süden und Christian Traugott Kayser im Osten benachbarten Erbes;
3) des an der Allee belegenen, mit Friedrich Wilhelm Liedtke im Osten, Carl Friedrich Wilhelm Schwartz im Norden und Joseph Wilhelm Heyny im Westen benachbarten Erbes,

ist Termin auf

Montag den 18. April 1864

anberaumt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen wollen.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10. December 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von dem Landsassen Hermann von Buchwaldt auf Helmsdorff als Miterben seines verstorbenen Vaters, des Kammerherrn und Hofjägermeisters Magnus von Buchwaldt, Erbherrn auf Helmsdorff, mit dem Bemerken, daß der väterliche Nachlaß unbedingt von den Erben angetreten sei, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten worden ist,

So werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art an den Nachlaß des wailand Kammerherrn und Hofjägermeisters Magnus von Buchwaldt, Erbherrn auf Helmsdorff, insonderheit an das dazu gehörige adelige Gut Helmsdorff, zu haben vermeinen, unter Androhung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, von Obergerichtswegen hierdurch aufgefordert und befehliget, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Landgerichtsnotar Martens bieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichtsinsiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 17. November 1863.

(L. S.) *W. v. Schirach. C. Petersen.*

v. Gyldenfeldt.

Pro vera copia: **Martens.**

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den 30 Ton. 1 Scheff. 46 Ruthen großen Landbesitz des Christian Friedrich Schulz zum Ehndorffer-Felde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen oder der Einrichtung eines speciellen Foliums widersprechen zu können glauben, müssen sich damit, bei Verlust ihrer dinglichen Rechte an diesen Landbesitz, binnen 12 Wochen auf dem hiesigen Königl. Actuariat, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 4. Novbr. 1863.

v. Stemann.

In fidem: **K. Scheel.**

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an die Nachlaßmasse des weil. hiesigen Eingesessenen und Strumpfwirkers Fritz Ahner und dessen Kindes zu haben vermeinen oder Pfänder in Händen haben, müssen sich, **sub pœna præclusi**, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Actuariat bieselbst unter Beobachtung des Erforderlichen, angeben.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 6. Novbr. 1863.

v. Stemann.

In fidem: **K. Scheel.**

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen Stellenbesitzers und Bauervogts Hinr. Friedr. Westphal in Steinrade und namentlich an die vier im Dorfe

Digitized by Google

Steinrade, Lübschen Guts Gr. Steinrade, und die drei im Dorfe Eckhorst, Lübschen Guts Eckhorst, belegenen, zu dieser Erbmasse gehörigen Landstellen aus irgend einem Grunde dingliche oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiariat anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, sofern sie Auswärtige, hieselbst Actenprocuratoren zu bestellen.

Stockelsdorf, im Justitiariat für Groß-Steinrade und Eckhorst, den 7. November 1863.

Esmarch.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks *№* 2.

Die nicht protocollirten Gläubiger und Pfandinhaber der Nachlaßmasse des weil. Hofbesitzers Johann Friedrich Asmus Restorff im Kronprinzenkooge haben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, ihre Forderungen und Pfänder, bei Verlust ihrer Gerechtsame beim Königlichen Inspectorat im Friederikskoog anzugeben.

Zur Beglaubigung: *Müllenhoff.*

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks *№* 3.

Gläubiger und Pfandinhaber der Wittwe des verstorbenen Tischlermeisters Claus Hinrich Schultz in Rendsburg, Dorothea, geb. Asmussen, und ihres gedachten verstorbenen Ehemannes, sowie Alle, welche an das zu dessen Nachlaß gehörige, im hiesigen Neuwerk sub *№* 312 belegene Gewese nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich, sub *poena præclusi*, resp. bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im städtischen Actuariat hieselbst gehörig melden, auch, insofern sie Auswärtige, Actenprocuratur bestellen.

Rendsburg, den 16. November 1863.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks *№* 4.

Erb-, resp. sonstige Ansprüche an folgende Erb- und Vermögensmassen, als:

1) an die Erbmasse des am 19. August d. J. auf dem Stubbenberg, Vorwerks Gronenberg, Amts Ahrensböck, verstorbenen Altentheilers Mölck;
2) an die Erbmasse des am 7. Juni d. J. verstorbenen Fuhrmanns Johann Hinrich Friedrich Ostermeyer in Ahrensböck;
3) an die Erbmasse des am 23. Juli d. J. verstorbenen Altentheilers Hans Jürgen Bähmke zum Sandkathen, Amts Plön;
4) an die Erbmasse des am 17. September d. J. verstorbenen Dienstknechtes Heinrich Jacob Benthien zur Fegetasche Oelmühle, Amts Plön;
5) an die vom verschollenen Bäcker Hufnagel in Malchin, Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, den Erben des weiland Malers Johann Heinrich Franz Hufnagel in Ahrensböck hinterlassenen 11 ℔ 53 ß R.-M.;
6) an das Vermögen des verschollenen Friedrich Jacob Krüfeldt aus Ahrensböck,

sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Plön-Ahrensböcker Actuariat zu Plön anzumelden.

Königliches Amthaus für die Aemter Plön und Ahrensböck zu Plön, den 14. November 1863.

W. C. v. Levetzau.

In fidem: C. Friederici.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks *№* 5.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Tischlermeisters Heinrich Hönerloh nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und bei Verlust ihrer Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen in hiesigem Stadtsecretariate angeben.

Gegeben Crempe, den 14. November 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Pfaff, const.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks *№* 6.

Ansprüche und Forderungen an die geringfügige Concursmasse des hiesigen Einwohners Claus Hinrich Steenbock, früher in Mellingstedt, sind binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Präclusion von der Masse in dem unterzeichneten Justitiariat ordnungsmäßig anzumelden.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 14. November 1863. *Reimers.*

Digitized by Google

Beilage
zum 51. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 21. December 1863.

Obergerichtliche Notification.

Wenn der Geheime Conferenzrath und Königl. Dänische Gesandte in Stockholm, Wulff Graf von Scheel-Plessen, als nach dem Ableben seines Vaters, des Geheimen Conferenzraths Mogens Joachim Grafen von Scheel-Plessen auf Sierhagen, succedirender Fideicommißerbe des mail. Geheimen Conferenzraths Wulff Heinrich von Thienen, unterm 17. d. M. um Publicirung der in dem von dem gedachten Fideicommißstifter unterm 15. Septbr. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchem ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Clausdorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 ℛ und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 ℛ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Dispposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 ℛ, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein **Legatarius** vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 ℛ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommiße gelangende Successoren, imgleichen dieser mein **Legatarius** und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses **Legati** schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen rabicirten und dabei gelegten 341,000 ℛ und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 ℛ sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Le-

Digitized by Google

gatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinschaftliche Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

gebeten hat:

Wird von Obergerichtswegen diese testamentarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kunde gebracht.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 23. November 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Gyldenfeldt.

Hospitalslæge Nicolai Jacobsens Familielegat.

Af vorennævnte Legat er en Portion paa 50 Rdl. aarlig bleven ledig.

Ifølge den 9. Post i Opretternes Testamente af 23. Februar 1808, confirmeret d. 4. Marts s. A., skulle „følgende den Afdødes Families 3 Linier have „lige Ret og Adgang til Understøttelse af Legatet, nemlig a. Arvingerne paa Testators Fader, David Jacobseus, forhen Regimentschirurg ved det jydske Infanteriregiment, hans Side; b. Arvingerne paa den „Afdødes Moders, Ida Margrethe Jacobsen, født „Bøhl, hendes Side, og c. den Afdødes Stedborn, „der vare Jacob Christian Bloch, Præst, Johan Frederik Bloch, Underlæge ved Almindelig Hospital her „Staden, og Maria Kirstine Bloch, i Ægtestad med „Sognepræst Rasmus Foss, samt disse hans 3 Stedborns Arvinger efter dem, hvorhos det ikke skal komme „i Betragtning blandt Legatarierne, hvadenten de ere „nær eller langtfra Paarørende af den Afdøde, men „Portionen skal uddeles efter deres Værdighed og „Trang."

De, der i Henhold til Foranstaaende anser sig qualificerede til at komme i Betragtning ved den nu ledige Portions Bortgivelse, opfordres herved i Medfør af Pl. 12. Juli 1843 § 1 til inden 12 Uger skriftligt at melde sig og bevisliggjøre deres Berettigelse for Magistraten, i hvis 1. Afdelings Contoir Blanquetter til det Skema, der behørigt udfyldt og attesteret maa medfølge enhver Ansøgning, daglig kunne afhentes. Naar et saadant Skema indeholder samtlige fornødne Oplysninger, vil egentlig Ansøgning være overflødig, men alene Skemaets Indlevering være tilstrækkelig.

Denne Vacance er bekjendtgjort i Overeensstemmelse med Reglerne i den 10. Post af fornævnte Testamente.

Kjøbenhavns Magistrat d. 30. November 1863.

Testaments-Publication.

Das von den Eheleuten Wilhelm Heinrich Ludwig Jenning und Maria Catharina Jenning, verwittwet gewesenen Hoffmeyer, geb. Jansen, in Wandsbeck unterm 19. November d. J. errichtete gegenseitige Testament soll nach dem jetzt erfolgten Ableben der genannten Ehefrau Maria Catharina Jenning, geb. Jansen, am

Mittwoch den 30. December, Mittags 12 Uhr, in dem Wandsbecker Gericht publicirt werden, was für Beikommende hiedurch bekannt gemacht wird.

Decretum Wandsbecker Justitiariat bei Wandsbeck, den 1. December 1863.

Reimers.

Rendsburg-Neumünster Eisenbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachung.

Die Direction der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft hat unterm 1. d. M. dem unterzeichneten Vorsitzenden mitgetheilt, daß die Inhaber der Actien:

Nr. 1, 2, 4—34, 45—226, 228—264, 267—301, 304, 307—409, 411—426, 433—620, 623—746, 748—759, 770—784, 805—1091, 1093—1166, 1180—1213, 1216, 1217, 1220—1230, 1232—1328, 1334—1343, 1345—1427, 1438—1486, 1493—1590, 1592—1597, 1601—1635, 1641—1704, 1706, 1708—1715, 1717—1758, 1761—1769, 1776, 1778—1792, 1818—1832, 1834—1837, 1839—1855, 1862—1866, 1868, 1870—1913, 1915—1963, 1965—1973, 1976, 1979—1983, 1987—1991, 1993—2065, 2072—2082, 2084—2090, 2096, 2097, 2105—2162, 2173—2200, 2202—2221, 2223—2244, 2247, 2252, 2253, 2255—2257, 2260—2263, 2265—2271, 2273, 2275—2298, 2301—2326, 2332—2347, 2354—2370, 2373, 2374, 2376, 2378, 2381—2421, 2423—2480, 2483—2493, 2495—2516, 2518—2583, 2585—2598

der Aufforderung vom 16. Juni d. J., ihre Actien bei der Direction vorzuzeigen, nicht nachgekommen sind, welche Nummern hiedurch öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Inhaber dieser nichtproducirten Actien werden hiedurch aufgefordert, diese Actien nebst den Dividendenscheinen pro 1864 und folgende Jahre am 2. Januar 1864 in dem Hauptbüreau der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft zu Neumünster bei der Direction einzuliefern und selbige, nachdem sie von dieser mit ihrem vidi versehen worden, dem Baronet Sir S. M. Peto in demselben Büreau zur Einlösung zu präsentiren.

In dem Falle, daß dieses von den betreffenden Inhabern obiger Actien versäumt werden sollte, wird die von dem Baronet Sir S. M. Peto für selbige zu zahlende Einlösungssumme auf ihre Kosten gerichtlich deponirt und die Actien selbst für außer Cours gesetzt erklärt werden.

Der Vorsitzende bemerkt noch überdies für alle Actionaire, daß die Talons, nach Abtrennung der

Digitized by Google

Dividendenscheine, von der Direction gestempelt und denselben zurückgegeben werden, um als Legitimation für die Erhebung der Dividende pro 1863 und des sonstigen Ueberschusses zu dienen, so wie als Legitimation für den Besuch derjenigen Generalversammlung, welche zur Justification der vorzulegenden Schlußrechnung und zur Liberirung der Direction und sonstiger Interessenten statutenmäßig zu convociren sein wird.

Neumünster, den 3. August 1863.

Der Vorsitzende des Ausschusses
D. A. Renck.

Bekanntmachung und Edictaleitation.

Der Doppelkäthner Otto Wilhelm Soltau zu Boberg hat seit 4 Wochen seinen Wohnort unter Umständen verlassen, die darauf schließen lassen, daß er seine beiden Lanstellen derelinquirt hat, weshalb zur Sicherung seiner Habe und seiner Gläubiger ihm ein curator absentis in der Person des Vogts und Setzwirths Hans Peter Behn zu Boberg bestellt ist. Von Letzterem ist auf Erkennung des Concurses seines Curanden angetragen, indem er nicht die Mittel zur Fortführung der Wirthschaft hinterlassen hat. Es wird nunmehr der Doppelkäthner Otto Wilhelm Soltau von Gerichtswegen aufgefordert, spätestens bis zum 31. December d. J. Mittel zur Abwendung des über ihn zu verhängenden Concurses anzugeben, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins sofort der Concurs über seine Habe und Güter erkannt wird.

Königl. Gericht für das Amt Reinbeck.

Trittau, den 10. December 1863.

G. v. Linstow.

Diebstahl.

In der Nacht vom 14./15. d. M. sind aus der Knechtskammer auf dem Meierhofe Rösing gestohlen:

1 Unterjacke von blauer Wolle,
1 schwarzer leinener Kittel mit Unterfutter in Wolle von weiß, lilla und schwarzen Farben und mit schwarzen Hornknöpfen,
1 Hose von ungebleichtem Leinen,
2 Paar grau wollene Strümpfe,
2 Paar lederne Mannsstiefel, 1 Paar Halb- und 1 Paar Kniestiefel.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, gefällig auf diese Gegenstände vigiliren, event. dieselben anhalten, die verdächtigen Inhaber aber arretiren zu lassen und davon, daß solches geschehen, eine Nachricht anhero mitzutheilen.

Segeberg, im Justitiariat des adeligen Guts Pronstorf, den 30. November 1863.

Esmarch.

Steckbriefe.

№ 1.

Der unten signalisirte dieselbst wegen Güterverschleppung zur Untersuchung gezogene hiesige Zimmergesell Friedrich Joseph Marcus Schade hat sich, nachdem er nach kurzer Detentionshaft unter der Verpflichtung, bis weiter zur Stelle zu bleiben, einstweilen aus der Haft entlassen worden, vor beendeter Untersuchung heimlich von hier entfernt. Mit Beziehung hierauf werden alle Behörden ersucht, auf den gedachten Schade zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und hiervon behufs seiner Abholung dem unterzeichneten Criminalgericht Nachricht zu geben.

Kiel im Criminalgericht, den 11. December 1863.

Bachmann.

Signalement:

Alter: 50 Jahre, Geburtsort: Kiel, Statur: groß, Haare: blond, Bart: blond und stark, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: grade, Mund: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund.

№ 2.

Der unten signalisirte, wegen mittelst Einbruchs und Einsteigens verübten Diebstahls dieselbst zur Untersuchung gezogene Arbeitsmann Gottfried Meergan aus Hindenburg, Kreis Calau, Provinz Brandenburg, im Königreich Preußen ist gestern der Haft entsprungen. Alle Behörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher gefällig vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und das unterzeichnete Gericht behufs Abholung desselben davon in Kenntniß zu setzen.

Königl. Gericht für das Amt Bordesholm.

Bordesholm, den 30. November 1863.

Carstens.

Signalement:

Alter: 37 Jahr, Größe: 69 Zoll Hamb. Maaß, Haare: blond, Bart: blond und schwach, Stirn: breit, Augen: braun, Augenbraunen: dunkelblond, Nase: breit, Mund: groß, Ohren: klein, Kinn: breit, Gesicht: oval, Schultern: breit, Rücken: grade, Arme und Hände: proportionirt, Finger: lang, Füße: proportionirt, Sprache: hochdeutsch im preußischen Dialect, Gang: rasch, besondere Kennzeichen: am Unterkiefer stehen vorne 3 Zähne vor und an der Stirn befindet sich eine kleine Warze.

Kleidung: schwarzer Oberrock von Coating mit roth changirtem und roth geblümtem Unterfutter, einem schwarzen Sammetkragen und schwarzen hörnenen Knöpfen, schwarze Hose von Buckskin, schwarzer flacher Filzhut, braune baumwollene Weste mit gelblichen Perlmutterknöpfen, braun und weißes baumwollenes Halstuch, blaue wollene Strümpfe, weiße Unterhose von Parchent, grüne flanellene Unterjacke, weißes flanellenes Unterhemd, weißes leinenes Hemd, roth gezeichnet **B. G. 2.**, hölzerne Pantoffeln.

Digitized by Google

Erledigter Steckbrief.

Der unter dem 22. v. M. gegen die der Unterschlagung und des Diebstahls vorrüchtige Dienstmagd Ernestine Catharina Quatter aus Schürstorf erlassene Steckbrief wird, nachdem die Quatter zur Haft gebracht, hierdurch zurückgenommen.

Eutin, 1863 December 9.

Großherzoglich Oldenburgisches Obergericht des Fürstenthums Lübeck.

Der Untersuchungsrichter
Groskopff.

Bredendiek.

Edictal-Citation.

In Sachen der Anna Margaretha Magdalena Claussen, geb. Off, in Heide c. c., Klägerin und Appellantin, wider ihren nach America ausgewanderten Ehemann Hinrich August Claussen, Beklagten und Appellaten, betreffend hauptsächlich Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, jetzt Appellation wider ein Erkenntniß des Norderdithmarscher Consistoriums vom 8. Juni
3. Juli d. J.,

Wird von Oberconsistorialgerichtswegen der Appellat hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, in dem für das erste Quartal künftigen Jahres hieselbst zu haltenden Oberconsistorium in Folge der Ordnung des Verzeichnisses der Sachen entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, den Antrag der Appellantin anzuhören, darauf zu antworten und seine Einwendungen und Gegengründe vorzubringen, im Falle des Nichterscheinens aber zu gewärtigen, daß nach Lage der Sache wider ihn erkannt werden wird, und daß in Zukunft fernere Ladungen und Insinuationen einem ihm zu bestellenden Actenprocurator werden zugefertigt werden und es so angesehen wird, als wenn ihm die Ladungen und Insinuationen persönlich zugegangen seien.

Urkundlich unterm vorgedruckten größeren Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Oberconsistorio zu Glückstadt, den 12. October 1863.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

v. Prangen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Herrn Ober- und Landgerichtsadvocaten W. Castagne, als gerichtlich bestellten Curators für den Nachlaß der am 27. v. M. hieselbst verstorbenen Wittwe Maria Johanna Dorothea Damlos, gebornen Blunck, werden Alle, welche an den Nachlaß der genannten Erblasserin und ihres bereits 1857 hierselbst verstorbenen Ehemannes, des weiland hiesigen Bürgers Johann Philipp Damlos, als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde Ansprüche zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der bereits angemeldeten vier Kinder der Eheleute Damlos, aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden. Insbesondere wird der seit einer Reihe von Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesende Sohn des Erblassers, Johann Gottfried Wilhelm Damlos, aufgefordert, innerhalb der gedachten präclusivischen Frist sich zu melden, widrigenfalls rücksichtlich des ihm zufallenden Erbtheils nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 verfahren werden wird. Alle Prosistenten, welche außerhalb Kiels wohnen, haben einen Procurator zu bestellen.

Kiel, den 15. December 1863.

Der Magistrat.
In fidem: G. F. Witte, Syndicus.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die der gerichtlichen Regulirung unterzogene Nachlaßmasse des am 13. November d. J. in Brunswick verstorbenen früheren Handlungscommis Heinrich Harder Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beibringung gehöriger Documente und resp. unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Kiel, im Königl. Gericht für das Amt Kiel, den 15. December 1863.

C. Rahtlev.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Für nachbenannte Grundstücke in die Errichtung neuer Folien in den Schuld- und Pfandprotocollen der Grafschaft Ranzau beantragt, nämlich:

1) die Kathe nebst dem 2 Tonnen 164 Ruthen großen Landstück und dem auf dem Vielmoor belegenen 197 □Ruthen 25 □Fuß großen Stück Moorland, welche der Eingesessene Hinrich Sibbert in Langeln sich bei dem Verkauf seiner vortigen $^1/_{16}$ Hufe reservirt hat;
2) den $36,_8$ □Ruthen großen Bauplatz nebst dem darauf erbauten Hause, welchen die Wittwe des weil. H. H. Ahrens auf Kaltenweide an den Zimmermeister Peter Mohr in Elmshorn verkauft hat;
3) den $1^3/_{16}$ Scheffel großen Bauplatz nebst dem darauf erbauten Hause, welchen der Eingesessene Herrmann Grevo in Barmstedt an den Schustermeister Martin Kruse daselbst verkauft hat;

Digitized by Google

4) dasjenige am sogenannten Fuchsberge bei Elmshorn belegene Stück Heideland, welches der Eingesessene Claus Ehlers in Elmshorn sich bei dem Verkauf seines daselbst belegenen Hauses reservirt und welches sein Vorbesitzer Peter Jens unterm 21. Juni 1860 von der Wittwe Catharina Becker, geb. Horns, gekauft hat;

5) das 67¾ □Ruthen große Landstück nebst dem darauf erbauten Hause, welches der Eingesessene Johann Bäsing in Hörnerkirchen an Jürgen Timm daselbst verkauft hat;

6) das 21 □Ruthen große Landstück nebst dem darauf erbauten Hause, welches der Eingesessene Claus Glißmann in Barmstedt an Andreas Mohr in Großendorf verkauft hat;

7) das 91 □Ruthen große Landstück nebst dem darauf befindlichen Wohnhause und sonstigen Baulichkeitrn, welches der 1/24 Hufner Claus Pohlmann in Bosloch an den Rademacher Johann Pohlmann daselbst verkauft hat;

8) das 87,7 □Ruthen große Landstück nebst der darauf erbauten Leimsiederei, welches der Eingesessene Steffen Kölln in Klosterstande an die Eingesessenen H. de Lemos daselbst und J. H. Pilgrim in Vormstegen verkauft hat;

9) das 6 Tonnen 6³/₁₆ Scheffel große Landstück nebst dem darauf erbauten Hause, welches der 1/24 Hufner Hinrich Lohmann in Großendorf an den Holzwärter Timm Krohn daselbst verkauft hat.

Alle diejenigen, welche Einwendungen gegen die Errichtung von Folien für die vorausgeführten Grundstücke im beikommenden Schuld- und Pfandprotocoll machen zu können, oder Ansprüche irgend einer Art an diese Grundstücke zu haben vermeinen, werden daher von Gerichtswegen befehligt, sich mit selbigen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls sie mit ihren desfälligen Einwendungen und Ansprüchen als ausgeschlossen werden betrachtet werden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 12. Decbr. 1863.

A. v. Moltke.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Da über das dem hiesigen Maurergesellen Hans Jochim Wiencke gehörige, an der großen Rosenstraße belegene, mit Johann Gottlieb Gottlob Ludwig Dietzel im Nordwesten und der Ehefrau Szyminski, geb. Steffen, im Nordosten und Südosten benachbarte Erbe, der Specialconcurs erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert und befehligt, solche, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

22. Februar 1864,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht dieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des beregten Erbes ist Termin auf

Montag den 7. März 1864

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kauflieblhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 17. December 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter der Wittwe des weil. Joachim Friedrich Drückhammer, Sophie Magdalena, geb. Springer, der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dieselbe oder an das zur Masse gehörige Erbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

7. April 1864,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht dieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Juliusstraße belegenen, mit Johann Friedrich Ferdinand Kampf im Osten und Stammann und Bieber im Süden und Westen benachbarten Erbes ist Termin auf

Montag den 29. Februar 1864

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kauflieblhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen wollen.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 17. December 1863.

Ex Decreto Senatus.

Digitized by Google

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung:

1) des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Friedrich Julius Cäsar Schultz, früher in Firma F. J. C. Schultz;
2) des hiesigen Bürgers und Kopfschlachters Hinrich Jacobs;
3) des hiesigen Seifenfabrikanten Heinrich Christian Friedrich Johann Kopfeel, in Firma H. C. Kopfeel;
4) des Tischlermeisters Wilhelm Christian Lohmann in Ottensen;
5) des hiesigen Bürgers und Commissionairs Conrad F. Becker;
6) des hiesigen Bürgers und früheren Schiffsmaklers Horst Emil Christian Albrecht;
7) des Dr. med. Theodor Wittmaack hieselbst;
8) des Manufacturwaarenhändlers Nathan Levy Wiener, in Firma L. E. Wiener;
9) des hiesigen Bürgers und Gastwirths Jürgen Nicolaus Mohr;

über die Habe und Güter derselben der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an obgenannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

14. April 1864,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 17. December 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung:

1) des hiesigen Bürgers und Manufacturwaarenhändlers Carl Wilhelm Petersen, in Firma C. W. Petersen;
2) der hiesigen Einwohner und Detaillisten Theodor Freith und Carl Güttgens, in Firma Freith & Güttgens;

über deren Habe und Güter der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an obgenannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde, so wie diejenigen,

3) welche an den Nachlaß der am 3. Octbr. d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe des wail. Musiklehrers W. H. Uler, Caroline Elisabeth Mathilde Uler, geb. Donner;
4) welche an den Nachlaß des wailand hiesigen Bürgers und Eisenbahnschaffners Jacob Schuldt und dessen nunmehr gleichfalls verstorbenen Wittwe Elisabeth Magdalena Sophia, geb. Kruse, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger;
5) welche an den Nachlaß des wail. hiesigen Einwohners Moses Rosenblatt aus Glückstadt,

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung resp. des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

14. April 1864,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Dabei wird bemerkt, daß dieses Proclam für die sub 3 und 4 genannten Massen zugleich als event. Concursproclam, unter Ausschließung der nicht prosituirten Ansprüche von diesen Massen, gilt.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 17. December 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Der Töpfergeselle Johann Wilhelm Boldt, geboren am 10. October 1816 zu Steinbek, unehelicher Sohn der Anna Margaretha Elisabeth Struck daselbst, später verehelicht an den Arbeiter Johann Petersen in Hamburg, ist hieselbst am 13. Mai 1863 verstorben und über die nächsten Angehörigen desselben hat nur ermittelt werden können, daß derselbe einen Stiefbruder, Daniel Petersen, gehabt haben soll. Alle, welche an den höchst geringfügigen Nachlaß des Verstorbenen als Erben, Gläubiger oder Eigenthümer Ansprüche haben, werden hierdurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Stadtsyndicat sich zu melden, unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prositenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 2. December 1863.

Der Magistrat.

In fidem: G. F. Witte, Syndicus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Herrn Obergerichtsadvocaten Rendtorff, als bestellten Curators für die Nachlaßmasse der am 28. October 1863 hieselbst verstorbenen

Digitized by Google

Wittwe Meta Friederike Willink, geb. Hensler, und mit Bezugnahme darauf, daß die genannte Erblasserin nach dem am 29. Mai 1863 erfolgten Tode ihres Ehemannes, des weiland Rentiers Hermann Elfing Willink, in Folge dessen Testaments im alleinigen Besitze des Nachlasses desselben geblieben, werden Alle, welche an die genannten Eheleute Willink und deren Nachlaß als Gläubiger, Eigenthümer oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prosienten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 2. December 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Concursmasse der Ehefrau Catharina Dorothea Schantze, Eigenthümerin eines Fleckenshauses in Ahrensböck, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Königl. Ahrensböcker Actuariate zu Plön anzumelden, Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Zugleich wird der im Proclam über die Subhastation des Grundbesitzes der Cridarin auf den 22. d. M. anberaumte Verkaufstermin hierdurch widerrufen.

Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 4. December 1863.

W. C. v. Levetzau.

In fidem: C. Friederici.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf Anhalten eines Creditors über das dem Fritz Ockershausen gehörige, an der Wilhelminen- und Bachstraße belegene, mit Johann Heinrich Christian Rauscher und Johann Christian Heinrich Reimers im Süden, auch Heinrich Christian Friedrich Marwedel modo dessen Erben und Hans Hinrich Lohmann im Norden benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hierdurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert und befehligt, solche, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

15. Februar 1864,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuratur-Bestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des beregten Erbes ist Termin auf

Montag den 29. Februar 1864

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10. December 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenzerklärung abseiten des hiesigen Bürgers und Zimmermanns Brand Daniel Neupsch über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an denselben oder dessen unten bezeichnete Grundstücke aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, wie auch derjenigen Gläubiger, welche sich auf das unterm 19. October d. J. erlassene Proclam in Betreff des über das an der Allee belegene Erbe des Cridars erkannten Specialconcurses bereits gemeldet haben — hierdurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

7. April 1864,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe der zu dieser Concursmasse gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) des an der Norderreihe belegenen, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Osten, Johann Heinrich Friedrich Brendel im Westen und Johann Friedrich Dittmer modo dessen Erben im Süden benachbarten Erbes;
2) des ebendaselbst belegenen, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Westen, Johann Friedr. Dittmer modo dessen Erben im Süden und Christian Traugott Kayser im Osten benachbarten Erbes;

Digitized by Google

3) des an der Allee belegenen, mit Friedrich Wilhelm Liedtke im Osten, Carl Friedrich Wilhelm Schwartz im Norden und Joseph Wilhelm Heyny im Westen benachbarten Erbes,

ist Termin auf

Montag den 18. April 1864

anberaumt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen wollen.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10. December 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 1.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß der wail. Eheleute Claus Hersch und Margaretha, geb. Bruhn, in Burg sind, mit Einschluß etwaniger Pfandrechte, bei Vermeidung des Ausschlusses und des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Burg rechtsbehörig anzumelden.

V. G. W.

Meldorf, den 7. December 1863.

Zur Beglaubigung: **Fabricius.**

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 2.

Alle, welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Handelsmanns Hinrich Meyer jr. in Schenefeld zu haben meinen, haben solche innerhalb 12 Wochen im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 1. December 1863.

E. v. Harbou.

Brenning.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 5.

Alle Ansprüche und Forderungen an die Nachlaßmasse des wail. hiesigen Kaufmanns Christian Ludw. Köhler müssen, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, imgleichen die Erbansprüche an dieselbe, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat rechtsgehörig angemeldet werden.

Lütjenburg, den 4. December 1863.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **H. Brinkmann.**

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche gegen die beabsichtigte Trockenlegung des dem Bauervogt Hans Jochim Wandel in Neversdorf, Amts Segeberg, in Erbpacht überlassenen Lezener See's rechtliche Einwendungen erheben zu können vermeinen, haben ihre desfälligen Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Actuariate zu Segeberg rechtsgehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 9. December 1863.

Pr. et Ass. jud.

In fidem: Brodersen.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 8.

Alle Ansprüche an das im hiesigen Lande befindliche Vermögen des früheren Hufenbesitzers Otto E. Boeckmann in Duvenstedt sind, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, bei dem unterzeichneten Gutsgericht anzumelden.

Segeberg im Tangstedter Justitiariat, den 2. December 1863.

Witthöfft.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 10.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Geschwister Johanna Catharina Meyn und Anna Christina Elisabeth Meyn oder an den mit 27 ℛ 3 ß hieselbst gerichtlich deponirten Nachlaß des verstorbenen Matrosen Johann Heinrich Christian Hähne aus Glückstadt Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen oder Pfänder von ihnen besitzen sollten, müssen sich damit, *sub pœna præclusi et perpetui silentii*, auch Verlustes ihres Pfandrechtes, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses eventuell als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, in dem Stadtsecretariat hieselbst angeben und dabei ihre Documente produciren.

Signatum Glückstadt, den 11. December 1863.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

Digitized by Google

Beilage
zum 52. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 28. December 1863.

Rendsburg-Neumünster Eisenbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachung.

Die Direction der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft hat unterm 1. d. M. dem unterzeichneten Vorsitzenden mitgetheilt, daß die Inhaber der Actien:

Nr. 1, 2, 4—34, 45—226, 228—264, 267—301, 304, 307—409, 411—426, 433—620, 623—746, 748—759, 770—784, 805—1091, 1093—1166, 1180—1213, 1216, 1217, 1220—1230, 1232—1328, 1334—1343, 1345—1427, 1438—1486, 1493—1590, 1592—1597, 1601—1635, 1641—1704, 1706, 1708—1715, 1717—1758, 1761—1769, 1776, 1778—1792, 1818—1832, 1834—1837, 1839—1855, 1862—1866, 1868, 1870—1913, 1915—1963, 1965—1973, 1976, 1979—1983, 1987—1991, 1993—2065, 2072—2082, 2084—2090, 2096, 2097, 2105—2162, 2173—2200, 2202—2221, 2223—2244, 2247, 2252, 2253, 2255—2257, 2260—2263, 2265—2271, 2273, 2275—2298, 2301—2326, 2332—2347, 2354—2370, 2373, 2374, 2376, 2378, 2381—2421, 2423—2480, 2483—2493, 2495—2516, 2518—2583, 2585—2598

der Aufforderung vom 16. Juni d. J., ihre Actien bei der Direction vorzuzeigen, nicht nachgekommen sind, welche Nummern hiedurch öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Inhaber dieser nichtproducirten Actien werden hiedurch aufgefordert, diese Actien nebst den Dividendenscheinen pro 1864 und folgende Jahre am 2. Januar 1864 in dem Hauptbüreau der Rendsburg-Neumünster Eisenbahngesellschaft zu Neumünster bei der Direction einzuliefern und selbige, nachdem sie von dieser mit ihrem visa versehen worden, dem Baronet Sir S. M. Peto in demselben Büreau zur Einlösung zu präsentiren.

In dem Falle, daß dieses von den betreffenden Inhabern obiger Actien versäumt werden sollte, wird die von dem Baronet Sir S. M. Peto für selbige zu zahlende Einlösungssumme auf ihre Kosten gerichtlich deponirt und die Actien selbst für außer Cours gesetzt erklärt werden.

Der Vorsitzende bemerkt noch überdies für alle Actionaire, daß die Talons, nach Abtrennung der Dividendenscheine, von der Direction gestempelt und denselben zurückgegeben werden, um als Legitimation für die Erhebung der Dividende pro 1863 und des sonstigen Ueberschusses zu dienen, so wie als Legitimation für den Besuch derjenigen Generalversammlung, welche zur Justification der vorzulegenden Schlußrechnung und zur Liberirung der Direction und sonstiger Interessenten statutenmäßig zu convociren sein wird.

Neumünster, den 3. August 1863.

Der Vorsitzende des Ausschusses
D. A. Reuck.

Steckbrief.

Der unten signalisirte hieselbst wegen Güterverschleppung zur Untersuchung gezogene hiesige Zimmergesell Friedrich Joseph Marcus Schade hat sich, nachdem er nach kurzer Detentionshaft unter der Verpflichtung, bis weiter zur Stelle zu bleiben, einstweilen aus der Haft entlassen worden, vor beendeter Untersuchung heimlich von hier entfernt. Mit Beziehung hierauf werden alle Behörden ersucht, auf den gedachten Schade zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und hiervon behufs seiner Abholung dem unterzeichneten Criminalgericht Nachricht zu geben.

Kiel im Criminalgericht, den 11. December 1863.
Bachmann.

Signalement:

Alter: 50 Jahre, Geburtsort: Kiel, Statur: groß, Haare: blond, Bart: blond und stark, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: grade, Mund: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Nachlaß des weiland Halbhufners Johann Grothkopf in Gnissau, Amts Ahrensböck, Erbansprüche oder sonstige Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Ansprüchen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekannt-

Digitized by Google

machung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, resp. unter Producirung ihrer Erblegitimationsdocumente, beim Königlichen Ahrensböcker Aemtamte in Plön zu melden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 23. December 1863.

W. C. v. Levetzau.

In fidem: C. Friederici.

№ 2.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Herrn Ober- und Landgerichtsadvocaten W. Castagne, als gerichtlich bestellten Curators für den Nachlaß der am 27. v. M. hieselbst verstorbenen Wittwe Maria Johanna Dorothea Damlos, gebornen Blunck, werden Alle, welche an den Nachlaß der genannten Erblasserin und ihres bereits 1857 hierselbst verstorbenen Ehemannes, des weiland hiesigen Bürgers Johann Philipp Damlos, als Erben, Eigenthümer, Gläubiger oder aus anderem Grunde Ansprüche zu haben glauben, mit alleiniger Ausnahme der bereits angemeldeten vier Kinder der Eheleute Damlos, aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden. Insbesondere wird der seit einer Reihe von Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesende Sohn des Erblassers, Johann Gottfried Wilhelm Damlos, aufgefordert, innerhalb der gedachten präclusivischen Frist sich zu melden, widrigenfalls rücksichtlich des ihm zufallenden Erbtheils nach Vorschrift der Verordnung vom 9. November 1798 verfahren werden wird. Alle Profitenten, welche außerhalb Kiels wohnen, haben einen Procurator zu bestellen.

Kiel, den 15. December 1863.

Der Magistrat.

In fidem: G. F. Witte, Syndicus.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die der gerichtlichen Regulirung unterzogene Nachlaßmasse des am 13. November d. J. in Brunswieck verstorbenen früheren Handlungscommis Heinrich Harder Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, werden hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beibringung gehöriger Documente und resp. unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Kiel, im Königl. Gericht für das Amt Kiel, den 15. December 1863.

C. Rahtlev.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Da über das dem hiesigen Maurergesellen Hans Jochim Wiencke gehörige, an der großen Rosenstraße belegene, mit Johann Gottlieb Gottlob Ludwig Dietzel im Nordwesten und der Ehefrau Szyminski, geb. Steffen, im Nordosten und Südosten benachbarte Erbe, der Specialconcurs erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert und befehligt, solche, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

22. Februar 1864,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des beregten Erbes ist Termin auf

Montag den 7. März 1864

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 17. December 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter der Wittwe des weil. Joachim Friedrich Drückhammer, Sophie Magdalena, geb. Springer, der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dieselbe oder an das zur Masse gehörige Erbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

7. April 1864,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Digitized by Google

Zum öffentlichen Verkaufe des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Juliusstraße belegenen, mit Johann Friedrich Ferdinand Kampf im Osten und Stammann und Bieber im Süden und Westen benachbarten Erbes ist Termin auf

Montag den 29. Februar 1864

anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen wollen.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 17. December 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung:

1) des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Friedrich Julius Cäsar Schultz, früher in Firma F. J. C. Schultz;
2) des hiesigen Bürgers und Kopfschlachters Hinrich Jacobs;
3) des hiesigen Seifenfabrikanten Heinrich Christian Friedrich Johann Kopfeel, in Firma H. C. Kopfeel;
4) des Tischlermeisters Wilhelm Christian Lohmann in Ottensen;
5) des hiesigen Bürgers und Commissionairs Conrad F. Becker;
6) des hiesigen Bürgers und früheren Schiffsmaklers Horst Emil Christian Albrecht;
7) des **Dr. med.** Theodor Wittmaack hieselbst;
8) des Manufacturwaarenhändlers Nathan Levy Wiener, in Firma L. E. Wiener;
9) des hiesigen Bürgers und Gastwirths Jürgen Nicolaus Mohr;

über die Habe und Güter derselben der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an obgenannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

14. April 1864,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten!

Altona, im Obergerichte, den 17. December 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung:

1) des hiesigen Bürgers und Manufacturwaarenhändlers Carl Wilhelm Petersen, in Firma C. W. Petersen;
2) der hiesigen Einwohner und Detaillisten Theodor Feith und Carl Gättgens, in Firma Feith & Gättgens;

über deren Habe und Güter der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an obgenannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde, so wie diejenigen,

3) welche an den Nachlaß der am 3. Octbr. d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe des wail. Musiklehrers W. H. Uler, Caroline Elisabeth Mathilde Uler, geb. Donner;
4) welche an den Nachlaß des wailand hiesigen Bürgers und Eisenbahnschaffners Jacob Schuldt und dessen nunmehr gleichfalls verstorbenen Wittwe Elisabeth Magdalena Sophia, geb. Kruse, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger;
5) welche an den Nachlaß des wail. hiesigen Einwohners Moses Rosenblatt aus Glückstadt,

resp. Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung resp. des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

14. April 1864,

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Dabei wird bemerkt, daß dieses Proclam für die sub 3 und 4 genannten Massen zugleich als event. Concursproclam, unter Ausschließung der nicht profitirten Ansprüche von diesen Massen, gilt.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 17. December 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Töpfergeselle Johann Wilhelm Boldt, geboren am 10. October 1816 zu Steinbeck, unehelicher Sohn der Anna Margaretha Elisabeth Struck daselbst, später verehelicht an den Arbeiter Johann Petersen in Hamburg, ist hieselbst am 13. Mai 1863 verstorben und über die nächsten Angehörigen desselben hat nur ermittelt werden können, daß derselbe einen Stiefbruder, Daniel Petersen, gehabt haben soll. Alle, welche an den höchst geringfügigen Nachlaß des Verstorbenen als Erben, Gläubiger oder Eigenthümer Ansprüche haben, werden hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im

Digitized by Google

Stadtsyndicat sich zu melden, unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prositenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 2. December 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Herrn Obergerichtsadvocaten Rendtorff, als bestellten Curators für die Nachlaßmasse der am 28. October 1863 hieselbst verstorbenen Wittwe Meta Friederike Willink, geb. Hensler, und mit Bezugnahme darauf, daß die genannte Erblasserin nach dem am 29. Mai 1863 erfolgten Tode ihres Ehemannes, des weiland Rentiers Hermann Elking Willink, in Folge dessen Testaments im alleinigen Besitze des Nachlasses desselben geblieben, werden Alle, welche an die genannten Eheleute Willink und deren Nachlaß als Gläubiger, Eigenthümer oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicat sich zu melden, und zwar unter Bestellung eines Procurators, insofern die Prositenten außerhalb Kiels wohnen.

Kiel, den 2. December 1863.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Anhalten eines Creditors über das dem Fritz Ockershausen gehörige, an der Wilhelminen- und Backstraße belegene, mit Johann Heinrich Christian Rauscher und Johann Christian Heinrich Reimers im Süden, auch Heinrich Christian Friedrich Marwedel **modo** dessen Erben und Hans Hinrich Lohmann im Norden benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — hierdurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert und befehligt, solche, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. April 1840, betreffend das Subhastationsverfahren, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am

15. Februar 1864,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen Procuratur-Bestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe des beregten Erbes ist Termin auf Montag den 29. Februar 1864 anberaumt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10. December 1863.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenzerklärung abseiten des hiesigen Bürgers und Zimmermanns Brand Daniel Reupsch über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnete Grundstücke aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, wie auch derjenigen Gläubiger, welche sich auf das unterm 19. October d. J. erlassene Proclam in Betreff des über das an der Allee belegene Erbe des Cridars erkannten Specialconcurses bereits gemeldet haben — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am

7. April 1864,

als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe der zu dieser Concursmasse gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) des an der Norderreihe belegenen, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Osten, Johann Heinrich Friedrich Brendel im Westen und Johann Friedrich Dittmer **modo** dessen Erben im Süden benachbarten Erbes;
2) des ebendaselbst belegenen, mit des Cridars anderweitigem Erbe im Westen, Johann Friedr. Dittmer **modo** dessen Erben im Süden und Christian Traugott Kayser im Osten benachbarten Erbes;
3) des an der Allee belegenen, mit Friedrich Wilhelm Liedtke im Osten, Carl Friedrich Wilhelm Schwartz im Norden und Joseph Wilhelm Heyny im Westen benachbarten Erbes,

ist Termin auf

Montag den 18. April 1864

anberaumt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen wollen.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10. December 1863.

Ex Decreto Senatus.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 098 658 982

Digitized by Google